Tagblatt

Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Session vom 18. bis 27. Januar 2016

Ausführliches Verhandlungsprotokoll nach Artikel 10 und 11 der Geschäftsordnung

Jahrgang 2016 / Heft 1

www.be.ch/tagblatt

Staatskanzlei des Kantons Bern
ISSN 1662-9272

Allgemeines

Präsidialansprachen 1

Ordnungsanträge 1, 29, 161, 217, 283

2015.RRGR.1186 Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat.Herr Roland Benoit (SVP) 1

Verabschiedung von Mitgliedern des Grossen Rats..... 318

Dringlicherklärungen 358

Erlasse

2014.RRGR.1306 Personalgesetz (PG) (Änderung) 1. und einzige Lesung 18

2015.RRGR.828 Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND) 19

2015.RRGR.190 Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) 1. und einzige Lesung 200, 209

2015.RRGR.150 Innovationsförderungsgesetz (IFG) 1. und einzige Lesung 248, 259

2015.RRGR.807 Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG) (Aufhebung) 1. und einzige Lesung 268

2014.RRGR.681 Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)» 59

2015.RRGR.822 Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative). Gegenvorschlag des Regierungsrates zur «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)». Baugesetz (BauG) (Änderung) 59

2014.RRGR.419 Baugesetz (Änderung) 1. Lesung 74, 79, 101, 117, 141

2014.RRGR.420 Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung) 182

Wahlen

2015.RRGR.1188 Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied JuKo 59
Resultat 62

2015.RRGR.1189 Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Mitglied JuKo 59
Resultat 62

Motionen

2015.RRGR.588 169-2015 Aeschlimann (Burgdorf, EVP). Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen 39

2015.RRGR.623 180-2015 Amstutz (Corgémont, Grüne). Gesundheitsschädigende Glyphosat-Produkte *Behandlung verschoben* 271

2015.RRGR.924 240-2015 Bernasconi (Malleray, SP). Eine Flüchtlingsfamilie pro Dorf 217

2015.RRGR.889 235-2015 Bhend (Steffisburg, SP). Keine Gewinnmaximierung auf Kosten von Flüchtlingen 8

2015.RRGR.573 158-2015 Brönnimann (Mittelhäusern, glp). Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern 226

2015.RRGR.528 165-2015 EVP (Kipfer, Thun). Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung.....31

2015.RRGR.1107 280-2015 Flück (Brienz, FDP). Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern 185

2015.RRGR.629 184-2015 Freudiger (Langenthal, SVP). Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren.....3

2015.RRGR.865 211-2015 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Die kantonale Sportstrategie verlangt Umsetzung der Ziele und nicht einen neuen Papiertiger 14

2015.RRGR.933 246-2015 Graber (Horrenbach, SVP). Fangschuss und Wildtierverwertung wieder durch Profis *Behandlung verschoben* 271

2015.RRGR.836 203-2015 Graber (La Neuveville, SVP). Bau einer echten vierspurigen Autobahn zwischen dem Bözingenfeld und La Heutte 190

2015.RRGR.539 141-2015 Graber (La Neuveville, SVP). Selbstverteidigungskurse im Sportunterricht auf Stufe Volksschule *Zurückgezogen*.....277

2015.RRGR.580 166-2015 Guggisberg (Kirchlindach, SVP). Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen.....305

2015.RRGR.572 157-2015 Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP). Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich? 222

2015.RRGR.403 128-2015 Hirschi (Moutier, PSA). Schaffung eines Berufsbildungsfonds.....274

2015.RRGR.479 134-2015 Hirschi (Moutier, PSA). Klarheit schaffen bei Gemeindefusionsprojekten vor dem Hintergrund der Jurafrage.....292, 495

2015.RRGR.589 170-2015 Hofmann (Bern, SP). Grossverteiler sollen ihre automobilisierten Kundinnen und Kunden zu Lasten jener, die mit dem öV, dem Velo oder zu Fuss zum Einkaufen reisen, nicht mehr quersubventionieren dürfen.....307

2015.RRGR.591 172-2015 Hofmann (Bern, SP). Wie wird der Kanton Bern in Sachen Raumplanung zum Musterknaben? *Zurückgezogen*.....311

2015.RRGR.622 179-2015 Köpfli (Bern, glp). Der Kanton Bern soll seine finanzpolitischen Erwartungen an die Gemeinden auch selbst erfüllen: Schaffung und Sicherung einer moderaten Eigenkapitalreserve.....39

2015.RRGR.844 207-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP). Wirksamer Hochwasserschutz braucht wirksame Verbauungen 194

2015.RRGR.541 143-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP). Weg frei für bäuerliche Biogas- und Holzanlagen! 297

2015.RRGR.581 167-2015 Lüthi (Burgdorf, SP). Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe 281

2015.RRGR.1104 278-2015 Müller (Orvin, SVP). Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen 218

2015.RRGR.545 145-2015 Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne). Potenzial innere Verdichtung evaluieren... 304

2015.RRGR.555 147-2015 Schnegg (Champoz, SVP). HRM2 – Gesamtbetrag der Vermögensneubewertung soll der Neubewertungsreserve zugeteilt werden *Zurückgezogen* 30

2015.RRGR.579 162-2015 Seiler (Trubschachen, Grüne). Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt 232, 239

2015.RRGR.570 155-2015 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP). Offenlegung sämtlicher Sponsoringaktivitäten der regionalen Spitalzentren des Kantons Bern (RSZ). 243

2015.RRGR.393 124-2015 Vogt (Oberdiessbach, FDP). Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig 268

2015.RRGR.394 125-2015 Vogt (Oberdiessbach, FDP). Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft. 313

2015.RRGR.1101 275-2015 von Kaenel (Villeret, FDP). Rasche Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien im Kanton Bern 224

2015.RRGR.1113 286-2015 Wälchli (Obersteckholz, SVP). Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten 286

2015.RRGR.577 161-2015 Zryd (Magglingen, SP). Stopp dem Volkssport «Steuerhinterziehung» 45

Postulate

2015.RRGR.465 133-2015 Graber (La Neuveville, SVP). Generationentandems in der Kantonsverwaltung 43

2015.RRGR.1109 282-2015 Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP). Urteil Bundesverwaltungsgericht im Streit um die Tarife für die ambulanten Leistungen 241

2015.RRGR.636 189-2015 Köpfli (Bern, glp). Steueranlagesenkung statt Steuerabzüge: Wer würde profitieren? *Zurückgezogen* 49

2015.RRGR.722 194-2015 Leuenberger (Trubschachen, BDP). Mehreinnahmen für den Kanton Bern – Werbepotenzial der Kreisel nutzen! 199

2015.RRGR.884 230-2015 SP-JUSO-PSA (Gasser, Bévilard). Mehr Professionalität in den Schulkommissionen 280

Schriftlich behandelte Geschäfte der Januarsession 2016

Anfragen

2015.RRGR.1172 Anfragen der Januarsession 2016 der Mitglieder des Grossen Rats und Antworten des Regierungsrats 320

Interpellationen

2015.RRGR.377 120-2015 Amstutz (Corgémont, Grüne). Zugang zur HF-Ausbildung für Pflegefachkräfte aus den Kantonen Neuenburg und Jura 348

2015.RRGR.406 130-2015 Amstutz (Corgémont, Grüne). Was enthalten die Staubemissionen aus dem Vigier-Zementwerk in Péry? 351

2015.RRGR.1118 291-2015 Gasser (Bévilard, PSA). Kosten bei Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in ausserkantonalen Institutionen 339

2015.RRGR.556 148-2015 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP). Suchtmittelabhängigkeit bedeutet eine grosse, soziale und finanzielle Last für die nachfolgenden Generationen. 345

2015.RRGR.864 210-2015 Graber (La Neuveville, SVP). Zukunft einer direkten Bahnverbindung zwischen Zweisimmen und Interlaken-Ost 337

2015.RRGR.379 121-2015 Graber (La Neuveville, SVP). Neue Technologien und Privatsphäre 341

2015.RRGR.684 192-2015 Guggisberg (Kirchlindach, SVP). Wie viele Tempo-30-Zonen gibt es im Kanton, und was geht aus ihrer Auswertung hervor? 336

2015.RRGR.930 243-2015 Hofmann (Bern, SP). Neue Problematik auf Mischflächen für Fuss- und Veloverkehr 338

2015.RRGR.620 177-2015 Hügli (Biel/Bienne, SP). Industrie 4.0 im Kanton Bern 356

2015.RRGR.391 123-2015 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP). Missbräuchliche Verwendung am Inselspital von Geldern aus dem Pool für privatärztliche Tätigkeit? 342

2015.RRGR.1033 261-2015 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA). Abstimmung über Kredit für den Laborneubau der Uni Bern vom 28. Februar 2016: Wie führt der Kanton Bern seine Kampagne und mit welchen Mitteln? 328

2015.RRGR.866 212-2015 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA). Welche Hilfsmittel für den polizeilichen Zwang werden im Kanton Bern eingesetzt? 330

2015.RRGR.395 126-2015 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA). Gewährleistet der Kanton Bern die Selbstbestimmung des Menschen bis zum Schluss? 343

2015.RRGR.1106 279-2015 Machado Rebmann (Bern, GPB-DA). Die Tour de France kommt 2016 in den Kanton Bern: Welche Zusicherungen wurden abgegeben? Wann kommt die Kreditvorlage vor den Grossen Rat? 350

2015.RRGR.587 168-2015 Schnegg-Affolter (Lyss, EVP). Für mehr Transparenz, Effizienz und Einsparungen bei kantonalen und interkantonalen Verbundsaufgaben in der institutionellen Sozialhilfe 346

2015.RRGR.626 182-2015 SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern). Einnahmenausfälle durch Entlastung des Kapitals 334

2015.RRGR.618 176-2015 Wyss (Wengi , SVP). Qualifikationsbeurteilungen in der kantonalen Verwaltung 331

Kreditgeschäfte 2016

Staatskanzlei

2015.RRGR.998 Behörden, Besondere Rechnung «Regierungsrat» (I-Nr. 1006). Kontengruppe 307, Rentenleistungen. Nachkredit 2015..... 2

Finanz

2015.RRGR.1011 Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für Produkte und Dienstleistungen. Sammelbeschluss der neuen Ausgaben. Einjähriger Verpflichtungskredit 2016 29

Justiz, Gemeinde und Kirchen

2015.RRGR.1032 Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht: Ausgabenbewilligung für ICT Produkte und Dienstleistungen. Sammelbeschluss der neuen Ausgaben. Verpflichtungskredit 2016 317

Polizei und Militär

2015.POM.286 Kantonspolizei Bern; Betrieb, Wartung und Unterhalt ICT-Infrastruktur; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2018 (Objektkredit) 2

Bau, Verkehr und Energie

2015.RRGR.989 Ins / Lindenhof, Anstalten Witzwil. Instandsetzung von 10 Gebäuden und Erweiterungsneubau für 10 Haftplätze. Verpflichtungskredit für die Projektierung 52

2015.RRGR.1017 Bern, Universität, Hochschulstrasse 4, Hauptgebäude. Nutzungsanpassungen und Instandhaltungsmassnahmen. Verpflichtungskredit für die Ausführung..... 56

2015.RRGR.1018 Thun, Scheibenstrasse 3, 5 und 11; Hausdienst und Gebäudereinigung 2016–2020. Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben..56

Verzeichnis der Beilagen

Erlasse

Nr. 02 2014.RRGR.1306 Personalgesetz (PG) (Änderung)
Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die 1. und einzige Lesung

Nr. 03 2015.RRGR.828 Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)
Anträge des Regierungsrats und der Kommission

Nr. 04 2015.RRGR.190 Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG
Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die 1. und einzige Lesung

Nr. 05 2015.RRGR.150 Innovationsförderungsgesetz (IFG)
Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die 1. und einzige Lesung

Nr. 06 2015.RRGR.807 Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG) (Aufhebung)
Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die 1. und einzige Lesung

Nr. 07 2014.RRGR.681 Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)» und

2015.RRGR.822 Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative). Gegenvorschlag des Regierungsrates zur «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)». Baugesetz (BauG) (Änderung)
Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die 1. Lesung

Nr. 08 Baugesetz (Änderung)
Anträge des Regierungsrats und der Kommission für die 1. Lesung und
2014.RRGR.420 Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)

Kreditgeschäfte

Nr.01 Kreditgeschäfte der Januarsession 2016

Montag (Nachmittag) 18. Januar 2016, 13.30-16.30 Uhr

Erste Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)
Präsenz: Anwesend sind 150 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Daetwyler Francis, Gfeller Niklaus, Giauque Beat, Hamdaoui Mohamed, Kipfer Vreni, Kropf Blaise, Sommer Peter, Studer Peter, von Greyerz Nicola, Zumstein Katrin

Präsident. Ich begrüsse Sie alle ganz herzlich zur Januarsession des Grossen Rats und hoffe, Sie konnten wunschgemäss ins Jahr 2016 starten. Der Winter ist da, das haben heute wahrscheinlich die meisten gemerkt. Viele freuen sich darüber, ganz besonders die Kinder. Bei uns zuhause war die Freude auf alle Fälle gross. Andere waren vielleicht gar nicht so unglücklich darüber, dass bisher eigentlich kaum wirklich Winter war. Aber zu denjenigen, die sich freuen, gehören sicher die Organisatoren des Berner Oberländer Ski-Weltcups in Adelboden und Wengen. Dort war die Freude sicher gross, auch wenn dies in den letzten Tagen viel Arbeit bedeutet hat. Jedenfalls konnten fast alle Rennen wunschgemäss durchgeführt werden, und so war nicht zuletzt auch der Kanton Bern wie gewohnt in diesen ersten Tagen des Jahres positiv in den Medien vertreten. Gleichzeitig können nun wahrscheinlich alle Berner Ski-Fans die norwegische Landeshymne auswendig, denn in Wengen kamen gleich alle drei Sieger aus Norwegen und wurden gefeiert. Um Helden geht es nun auch in dem kurzen Gedicht, das ich zum Einstieg vorlesen möchte:
Ein Berner namens Lorenz Lips
erschien mit einem Bein im Gips
in einer Grindelwaldner Bar,
und jeder, der zugegen war,
nahm als gewiss und sicher an,
es habe dieser junge Mann
nach kühner Schussfahrt seine Knochen
bei einem Ski-Unfall gebrochen.
Am Anfang schwieg der Lorenz Lips,
doch etwas später dann, im Schwips,
gestand er, unbeholfen lallend,
er habe, aus dem Bette fallend,
ganz unheroisch-ungeschickt,
sich Schien- und Wadenbein geknickt.
Die Lehre, die aus diesem winkt:
Es ist nicht alles Held, was hinkt.
(Heiterkeit)
Ich hoffe, meine Fraktionspräsidentin nehme dies nicht persönlich; selbstverständlich ist sie eine Heldin, auch wenn sie im Moment hinkt. *(Heiterkeit)* Feiern darf heute auch Herr Grossrat Michael Aebersold, nämlich seinen Geburtstag. Von meiner Seite und von uns allen die besten Wünsche und einen ganz guten Tag! *(Applaus)*.

Die Zeit zwischen dem Abschluss der Novembersession und der Verabschiedung des Programms für die darauf folgende Januarsession ist immer sehr kurz. Nichtsdestotrotz haben wir eine reich befrachtete Session vor uns. Ich wurde gefragt, ob ich mich auf das grösste Geschäft freue, das ansteht. Ich finde es spannend, wenn man so viele Anträge behandeln darf. Aber ich bin froh, wenn Sie gerade bei dem Geschäft, das am Mittwoch zur Behandlung ansteht, kräftig mithelfen, dass wir es erfolgreich durchbringen. Diese Session wird spätestens am Mittwoch der zweiten Woche zu Ende sein. Wir haben den Donnerstag der zweiten Woche bereits freigegeben. Ich bitte Sie, die Abendsitzungen weiterhin wie geplant zu reservieren. Es geht, wie gesagt, um die Kulturlandinitiative und um den Gegenvorschlag des Regierungsrats. Ebenfalls geht es um die Revision der Baugesetzgebung, bei der es eben sehr viel zu planen und zu koordinieren gibt. Weiter geht es um das Gesetz zur Durchführung der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit der bernjurassischen Gemeinden, das Dekret über die Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte und um das Innovationsförderungsgesetz. Dies, um nur einige schwergewichtige Themen dieser Session zu erwähnen. Wie gewohnt haben wir natürlich zudem zahlreiche Vorstösse und Kreditgeschäfte zu behandeln. Damit erkläre ich die Januarsession als eröffnet, und wir beginnen mit der Vereidigung eines neuen Ratsmitglieds.

Geschäft 2015.RRGR.1186

Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat. Herr Roland Benoit (SVP)

Präsident. Heute nimmt Herr Roland Benoit, Corgémont (SVP) Einsitz in den Grossen Rat. Er folgt auf Herrn Manfred Bühler, Cortébert (SVP). Nous passons à l'assermentation, et je prie les membres de l'assemblée et les personnes sur les tribunes de se lever. M. Benoit fait la promesse.

Herr Roland Benoit legt das Gelübde ab.

Präsident. L'assermentation est terminée. Je souhaite plaisir et réussite à notre nouveau collègue. *(Applaus)*

Ordnungsanträge

Ordnungsantrag SAK (Messerli, Interlaken)
Traktandum 24, Geschäft 2015.RRGR.190 Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)
Verzicht auf zweite Lesung

Präsident. Wir beginnen nun mit zwei Ordnungsanträgen, bevor wir zu den Geschäften der Staatskanzlei kommen. Als erstes beraten wir den Ordnungsantrag der SAK zu Traktandum 24. Gibt es zu diesem Ordnungsantrag Wortmeldungen aus dem Rat? – Das ist nicht der Fall. Das Wort hat der Kommissionspräsident, Herr Walter Messerli, zur Begründung des Antrags.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Ich wünsche Ihnen eine erfolgreiche Session. Ich möchte zu diesem Ordnungsantrag Artikel 98 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vorlesen: «Ein Verzicht auf die zweite Lesung eines Gesetzes ist vor Aufnahme von dessen Detailberatung zu beschliessen.» Wir wissen, dass bei Gesetzen normalerweise zwei Lesungen üblich sind. Wir stellen diesen Antrag vor allem deshalb, weil gewisse terminliche Fragen in der Abwicklung dieser Gesetzesberatung eine Rolle spielen. Das ist der Grund, weshalb wir gerne zunächst die Eintretensdebatte führen würden, und dann gemäss Artikel 98, vor der Detailberatung, über eine zweite Lesung beschliessen. Wir haben dies jetzt schon beantragt, um namentlich den zentral mit diesen Abstimmungen Beschäftigten zu signalisieren, dass wir diesen Antrag stellen werden. Das heisst mit anderen Worten: Wir beantragen, es sei nicht heute über diesen Ordnungsantrag abzustimmen, sondern unmittelbar nach der Eintretensdebatte, nach der wir wissen werden, wie gewisse Dinge ablaufen könnten.

Präsident. Habe ich das richtig verstanden, es ist beantragt, nicht jetzt über den Ordnungsantrag abzustimmen? Also ist der Antrag an dieser Stelle zurückgezogen? – Das ist der Fall.

Antrag Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP)
Traktandum 48, Geschäft 2015.RRGR.541 101-2015 Weg frei für bäuerliche Biogas- und Holzanlagen
Freie Debatte

Präsident. Es liegt ein weiterer Ordnungsantrag vor, und zwar zu Traktandum 48. Herr Grossrat Krähenbühl wünscht eine freie Debatte anstelle einer reduzierten Debatte. Gibt es zu diesem Antrag Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Das Büro hat die reduzierte Debatte vorgesehen, weil es sich hierbei um eine Richtlinienmotion handelt. Wir stimmen direkt über den Ordnungsantrag ab. Wer den Antrag auf freie Debatte annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	106
Nein	29
Enthalten	3

Präsident. Sie haben den Ordnungsantrag angenommen, demnach werden wir Traktandum 48 in freier Debatte verhandeln.

Geschäft 2015.RRGR.998

Behörden, Besondere Rechnung «Regierungsrat» (I-Nr. 1006). Kontengruppe 307, Rentenleistungen. Nachkredit 2015

Beilage Nr. 01, RRB 1273/2015

Präsident. Damit haben wir die Ordnungsanträge bereinigt. An dieser Stelle begrüsse ich ganz herzlich unseren Staatsschreiber, Christoph Auer, zur Beratung der Geschäfte der Staatskanzlei. Traktandum 2, ein Kreditgeschäft, wurde von der FiKo vorberaten. Der Sprecher der FiKo verzichtet auf das Wort. Gibt es Wortmeldungen aus dem Grossen Rat? – Das ist nicht der Fall. Der Staatsschreiber verzichtet ebenfalls auf das Wort. Auch hier können wir direkt über das Geschäft befinden. Wer den Nachkredit annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	135
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Nachkredit einstimmig genehmigt. Damit darf ich unseren Staatschreiber bereits wieder verabschieden. Ich wünsche ihm einen guten Nachmittag.

Geschäft 2015.POM.286

Kantonspolizei Bern; Betrieb, Wartung und Unterhalt ICT-Infrastruktur; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2018 (Objektkredit)

Beilage Nr. 01, RRB 1295/2015

Präsident. Wir fahren fort mit den Geschäften der POM. Ich begrüsse dazu Herrn Regierungspräsidenten Hans-Jürg Käser. Herzlich willkommen. Die FiKo hat das Geschäft vorberaten. Das Geschäft untersteht dem fakultativen Finanzreferendum. Für die FiKo hat Herr Grossrat Burkhalter das Wort.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP), Kommissionssprecher der FiKo. Es geht um einen Kredit von jährlich 12,4 Mio. Franken für die Jahre 2016–2018. Insgesamt geht es also um 37,2 Mio. Franken. Das ist ein ausserordentlich erheblicher Betrag. Ich glaube, wenn es hier um ein Bauprojekt gegangen wäre, so hätten wir in der FiKo wohl stundenlang darüber diskutiert. Aus der Sicht der FiKo lohnt es sich, etwas zu diesem Kredit zu sagen. Aufgrund der Reform des Parlamentsrechts und damit den neuen Bestimmungen bezüglich der gebundenen und ungebundenen Ausgaben haben wir das Geschäft genauer betrachtet. Der Kreditan-

trag an und für sich umfasst sehr viele Teilprojekte, bei denen uns nicht überall klar war, was gebunden ist, was neu ist und was ungebunden ist. Selbst für die POM generierte es einen erheblichen Aufwand, das Ganze auseinander zu tüfteln. Es wäre wohl einfacher gewesen, dies wie in früheren Jahren einfach als gebunden durchzuwinken und zu sagen: Wir brauchen so viel Geld; das braucht es einfach; wir müssen das tun, und der Grosse Rat hat nichts dazu zu sagen. Aber Sie, als Parlament, haben gewollt, dass die parlamentarische Aufsicht schärfer wird und genauer hinschaut. Deshalb hat die FiKo das Geschäft näher angeschaut.
Ursprünglich wollte die POM, bzw. der Regierungsrat, einen Kredit für fünf Jahre beantragen. Die FiKo fand dass dann etwas gar lange, denn wir wissen ja nicht, welche Entwicklungen in diesem schnelllebigen Bereich stattfinden werden. Man einigte sich dann; der Regierungsrat trat auf den Wunsch der FiKo ein und beschränkte den Kredit auf drei Jahre. Ich möchte hierzu sagen, dass bei solchen Geschäften, ITC-Krediten, die dem Grossen Rat vorgelegt werden, auch künftig drei Jahre als Limite Standard sein sollten und nicht fünf Jahre.
Der zuständige Ausschuss der FiKo und die Gesamtkommission liessen sich überzeugen, dass dieser Kredit wohl notwendig ist. Allerdings muss ich Ihnen sagen, dass wir als Milizparlamentarier alle heillos überfordert sind, solche Geschäfte à fond zu prüfen. Wir sind darauf angewiesen, dass die Verwaltung und die externen Experten dort eine hervorragende Arbeit leisten und das Mitberichtsverfahren gut durchgeführt wird. Bei einem Strassenprojekt, einem Kreisel im Oberland, geht das viel einfacher. Dort kann jeder mitreden. Aber bei solchen ICT-Projekten wird es Ihnen nicht anders gehen als mir: Ich bin da jeweils relativ hilflos. Die FiKo empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig – trotz aller Vorbehalte hinsichtlich der Überprüfbarkeit –, dem Geschäft zuzustimmen.

Präsident. Gibt es Wortmeldungen aus dem Rat? – Das ist nicht der Fall. Der Regierungspräsident verzichtet ebenfalls auf das Wort. Somit können wir über den Verpflichtungskredit abstimmen. Wer den Kredit genehmigen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	138
Nein	0
Enthalten	2

Präsident. Sie haben den Kredit genehmigt.

Geschäft 2015.RRGR.629

Vorstoss-Nr.:	184-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	09.06.2015
Eingereicht von:	
	Freudiger (Langenthal, SVP)
	(Sprecher/in)
	Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)
	Hess (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	20
RRB-Nr.: 1371/2015	vom 18. November 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Einbürgerungsverordnung (EbüV) und/oder die Wegleitung betr. Einbürgerungsverfahren (BSIG Nr. 1/121.1/1.1) in folgendem Sinn abzuändern:
– Zur Prüfung, ob ein Gesuchsteller im ordentlichen Einbürgerungsverfahren wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt oder für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist (Art. 7 Abs. 3 Bst. a KV), wird künftig generell auf den amtlichen Strafregisterauszug abgestellt.
– Soweit möglich erhalten die Gemeinden im Verfahren zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts (ordentliche Einbürgerung) Informationen aus dem amtlichen Auszug, um die aus Art. 7 Abs. 3 Bst. a fliessenden Anforderungen prüfen zu können.
– Die im amtlichen Auszug ersichtlichen Verurteilungen wegen eines Verbrechens oder zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren stehen einer ordentlichen Einbürgerung entgegen.

Begründung:
Die Kantonsverfassung stellt in Art. 7 Abs. 3 Bst. a ein Einbürgerungshindernis auf, wenn ein Gesuchsteller wegen eines Verbrechens oder für eine Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren rechtskräftig verurteilt worden ist. National- und Ständerat haben kürzlich dieser Verfassungsrevision die Gewährleistung erteilt. Die Verfassungsbestimmung ist bundesrechtskonform.
Die genaue Umsetzung der Bestimmung regeln heute primär die Einbürgerungsverordnung (EbüV) sowie die dazugehörige Wegleitung der POM. Von Bedeutung ist dabei, ob für die Beurteilung der Straffälligkeit auf den für Privatpersonen erhältlichen Strafregisterauszug oder auf den amtlichen Auszug (den z. B. die Gerichtsbehörden berücksichtigen) abgestellt wird. Letzterer liefert ein präziseres Abbild des strafrechtlichen Leumunds, da ausgesprochene Verurteilungen länger ersichtlich sind. Die Wegleitung stellt heute aber nur auf den Strafregisterauszug für Privatpersonen ab (Wegleitung, S. 18 f.). Der Kanton berücksichtigt den amtlichen Auszug nur dann, wenn gegen den Gesuchsteller eine mehr als zweijährige Freiheitsstrafe ausgesprochen wurde (Wegleitung, S. 19). Derart hohe Strafen werden aber nur ganz ausnahmsweise verhängt. In den allermeisten Fällen, auch wenn ein Gesuchsteller ein Verbrechen begangen hat, bleibt damit der Auszug für Privatpersonen massgebend.
Diese Praxis ist unbefriedigend. Das zeigt sich namentlich bei Verurteilungen zu bedingt ausgesprochenen Strafen (was nach Art. 42 StGB auch bei Verbrechen die Regel ist). Diesfalls wird nach Ablauf der Probezeit – also bereits nach

2 bis 5 Jahren, wobei die Probezeit in der Praxis eher im tieferen Bereich angesetzt wird – die Strafe im Auszug für Privatpersonen nicht mehr ersichtlich sein (Art. 371 Abs. 3bis StGB). Nach einer zusätzlichen Frist von 6 Monaten kann gemäss der geltenden Wegleitung bereits wieder ein neues Einbürgerungsgesuch gestellt werden (S. 19).
Mit einem Strafregisterauszug für Privatpersonen kann faktisch nur beschränkt beurteilt werden, ob die betreffende Person tatsächlich nicht für ein Verbrechen rechtskräftig verurteilt worden ist. Es kann nicht sein, dass Verbrecher bereits nach wenigen Jahren in einem Einbürgerungsverfahren als vermeintlich unbescholtene Gesuchsteller gelten und eingebürgert werden. Insoweit ist die heutige Praxis unfair gegenüber Gesuchstellern, die tatsächlich einen tadellosen Leumund haben, und vermag auch kaum den Anforderungen von Art. 7 Abs. 3 Bst. a KV zu genügen.
Im amtlichen Auszug sind dagegen bedingte Strafen für Verbrechen immerhin noch während 10 Jahren ersichtlich, nachdem das Urteil rechtlich vollstreckbar wurde (Art. 369 Abs. 3 StGB). Zumindest der Kanton soll bei der Prüfung, ob das Kantonsbürgerrecht zu erteilen ist, künftig generell auf den amtlichen Auszug abstellen und im amtlichen Auszug ersichtliche Verbrechen stets als Einbürgerungshindernis behandeln. Soweit rechtlich machbar, sollen entsprechende Informationen über Einträge im amtlichen Auszug auch den Gemeinden auf zweckmässige Weise zugänglich gemacht werden, so dass diese ebenfalls die im amtlichen Auszug verzeichneten rechtskräftigen Verurteilungen wegen Verbrechen oder zu Freiheitsstrafen von mindestens zwei Jahren als Einbürgerungshindernisse behandeln können.

Antwort des Regierungsrats

Die eidgenössischen Räte verabschiedeten am 20. Juni 2014 das neue Bürgerrechtsgesetz (nBüG). Der Bundesrat beabsichtigt, die Bestimmungen des Bürgerrechtgesetzes in einer Ausführungsverordnung zu konkretisieren. Bislang existierten keine Ausführungsbestimmungen auf Bundesebene, was den Kantonen einen sehr weiten Ermessensspielraum ermöglichte. Es ist zu erwarten, dass das Bundesrecht nach dem Erlass der Ausführungsverordnung das Einbürgerungsrecht erheblich umfassender und konkreter regeln wird als bisher. Insbesondere sind für die Kantone verbindliche Regelungen bei den Integrationskriterien, konkret auch im Bereich der Straffälligkeit von einbürgerungswilligen Personen, zu erwarten. Darauf lässt der Entwurf des Bundesrates schliessen, der im Herbst 2015 in die Vernehmlassung geschickt wurde. Aktuell sind weder das Ausführungsrecht des Bundesrats noch der Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bundesbestimmungen definitiv bekannt.
Die Totalrevision des Bürgerrechtsgesetzes hat zur Folge, dass der Kanton Bern sein Gesetz vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG; BSG 121.1), die dazugehörige Ausführungsverordnung und die Wegleitung zum Einbürgerungsverfahren anpassen muss. Die Revisionsarbeiten zum KBüG wurden innerhalb der Polizei- und Militärdirektion bereits aufgenommen, können jedoch erst fortgesetzt werden, wenn die bundesrätliche Ausführungsverordnung definitiv bekannt ist. Die Überprüfung der «Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung» wird in Übereinstimmung mit dem neuen Bundesrecht und Artikel 7 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) im KBüG und seinen Ausführungsbestimmungen geregelt werden müssen. Darunter fällt auch die Frage, ob und in welchen Fällen auf den amtlichen oder auf den für Privatpersonen einsehbaren Strafregisterauszug abgestützt werden soll. Auch Verfahrensfragen, namentlich zum Prüfumfang und zur Informationsbeschaffung durch die Gemeinden, werden anlässlich der Revision des KBüG und des Ausführungsrechts zu klären sein.
Der Grosse Rat wird sich voraussichtlich im Jahr 2017 mit der Revision des KBüG befassen. Dabei werden auch die von den Motionärinnen und Motionären aufgeworfenen Fragen thematisiert werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine verbindliche Festlegung des Regelungsinhalts einzelner Integrationskriterien, wie der Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, nicht zielführend. Je nach Ausgestaltung des Bundesrechts könnte die kantonale Regelung zur Straffälligkeit möglicherweise sogar bundesrechtswidrig sein.
Der Regierungsrat beantragt daher die Annahme des Vorstosses als Postulat. Er wird das Anliegen der Motionärinnen und Motionäre bei der Überarbeitung der kantonalen Rechtsgrundlagen prüfen.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme als Postulat

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 4, der Motion Freudiger.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Es geht um den Strafregisterauszug bei Einbürgerungen. In Artikel 7 Absatz 3 der Kantonsverfassung ist festgelegt, dass nicht eingebürgert werden kann, wer wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt oder wegen eines Vergehens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist. Ich gebe hier auch gerne zu, dass bereits vor der Annahme dieser Verfassungsänderung als Grundsatz im Einbürgerungsverfahren galt, dass man einen guten Leumund hat. Einen guten Leumund zu haben heisst, dass man nicht verurteilt wurde. Das bedeutet, dass die meisten Einbürgerungsbehörden dies schon vorher beherzigt haben.
Liebe Kolleginnen und Kollegen, bei dieser Motion geht es nicht auch nur ansatzweise darum, ein neues Einbürgerungshindernis zu schaffen. Ich will keine zusätzliche Voraussetzung. Diese Motion soll einzig gewährleisten, dass die Voraussetzungen, die wir heute in Gesetz und Rechtsprechung bereits haben, auch umgesetzt werden. Mit anderen Worten soll die Einbürgerungsbehörde die nötigen Dokumente haben, um überhaupt überprüfen zu können, ob eine Gesuchstellerin oder ein Gesuchsteller unbescholten ist. Als Beispiel nenne ich einen stossenden Fall, um zu zeigen, weshalb dieser Vorstoss entstanden ist. Die meisten Straftäter, namentlich als Ersttäter, erhalten ja bedingte Strafen. Bei den bedingten Strafen ist es so, dass man im Strafregisterauszug für Privatpersonen nach Ablauf der Probezeit nichts mehr sieht. Wenn Sie eine Probezeit von zwei Jahren haben, so sehen Sie nach zwei Jahren im Strafregisterauszug für Privatpersonen nichts mehr. Beim Auszug für Amtspersonen, also jenem, den auch Gerichte

zur Hand nehmen, sieht man es – gemäss Artikel 369 StGB – immerhin noch während zehn Jahren. Wenn nun also ein Gesuchsteller zu einer bedingten Strafe verurteilt worden ist, bei einer Probezeit von zwei oder drei Jahren – das ist etwa der Normalfall – und die Einbürgerungsbehörde den Privatauszug beizieht, so sieht sie heute nach Ablauf der Probezeit von vielleicht drei Jahren, plus einem halben Jahr Karenzfrist, nichts mehr. Für die Einbürgerungsbehörde ist diese Person dann also jemand mit tadellosem Leumund. Und hier, liebe Kolleginnen und Kollegen, sagen wir, das sei falsch. Es ist nicht nur zu leicht für die verurteilte Person. Es ist auch falsch für diejenigen Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, die sich redlich darum bemühen, hier mit dem Gesetz in Einklang zu leben und die effektiv einen tadellosen Leumund haben.
Heute ist es aber eben so, dass die Einbürgerungsbehörden den Auszug für Privatpersonen nutzen müssen. So sieht es die Wegleitung des Kantons für die Einbürgerungsverfahren vor. Das bedeutet, die Gemeinden, als erste Einbürgerungsbehörden, sind heute eigentlich faktisch nur beschränkt in der Lage, wirklich beurteilen zu können, ob eine Person einen unbescholtenen Leumund hat. Wenn die Gemeinde geurteilt hat, kommt der Kanton an die Reihe. Er prüft in ganz, ganz seltenen Fällen den Auszug für Amtspersonen, nämlich dann, wenn eine Person zwei oder mehr Jahre Freiheitsstrafe erhalten hat. Wir alle wissen, das geschieht so gut wie nie. Wenn man also das gesamte System, Gemeinde und Kanton, betrachtet, so kommt es praktisch nie vor, dass der amtliche Auszug geprüft wird. Wir möchten, dass im Sinne der Transparenz – und auch, damit Gemeinden und Kanton die Aufgaben, die ihnen übertragen wurden, tatsächlich wahrnehmen können – grundsätzlich der amtliche Auszug, den auch die Gerichte einsehen, beigezogen wird. Auch möchten wir, dass dies bereits für die Gemeinden als Ersteinbürgerungsinstanzen gilt. Sonst haben Sie nämlich das Problem, dass die Gemeinde eine scheinbar gut beleumdete Person durchwinkt, dann merkt der Kanton, dass es nicht so ist, und dann muss man zurück auf Feld eins. Das ergibt viel Bürokratie. Deshalb sollen bereits diejenigen Behörden, die als erste prüfen, die ganze Einsicht haben.
Es stellt sich nun die Frage, ob man wandeln soll oder nicht. Diese Frage stellt man sich immer, wenn die Regierung die Annahme als Postulat empfiehlt. Ich möchte hier nicht bereits im Grundsatz ausschliessen, den Vorstoss zu wandeln. Es ist mir aber wichtig, erst die Diskussion anzuhören. Denn wenn es ginge, wäre es mir lieber, wenn der Vorstoss als Motion überwiesen würde. Dies namentlich weil das Anliegen dringend ist.

Präsident. Wünschen die Mitmotionärin oder der Mitmotionär das Wort? – Das ist nicht der Fall, damit kommen wir zu den Fraktionssprecherinnen und -sprechern.

Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (BDP). Die Eidgenössischen Räte haben bereits im Jahr 2014 das neue Bürgerrechtsgesetz verabschiedet, und der Bundesrat wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch für das Einbürgerungsverfahren konkretere und umfassendere Regelungen erlassen. Gerade in dem Bereich, in dem die Motion ansetzt, ist es aus Sicht der BDP wichtig und richtig, dass es künftig Regelungen gibt. Mit dem amtlichen Strafregisterauszug sollen Unterlagen zur Verfügung stehen, durch die jeder einzelne Kanton bzw. die Gemeinden in dieser heiklen Thematik die Prüfung, die Kontrolle und die Erwägungen zu einem Einbürgerungsgesuch einheitlich und vor allem **–** und das ist noch viel wichtiger **–** gestützt auf die tatsächlichen Verhältnisse vornehmen können. Die Informationen aus dem Strafregisterauszug für Private lassen es nicht zu, dass bei der Prüfung des Leumunds alles Wissenswerte und Nötige bekannt wird. So braucht es eben den amtlichen Strafregisterauszug, damit die Gemeinde die Einbürgerungsvoraussetzung im Zusammenhang mit dem Ruf und dem Ansehen eines Einbürgerungsgesuchstellers aussagekräftig, tatsächlich und genügend kontrollieren kann. Kurz gesagt, die BDP wird die Anliegen in diesem Fall grossmehrheitlich als Motion unterstützen. Sie erachtet dies auch als Signal, dass die Voraussetzungen eines guten Leumunds bei einem unbescholtenen und einbürgerungswürdigen Gesuchsteller insbesondere auch auf strafrechtlicher Ebene sehr genau festgestellt werden können müssen, weil diese Voraussetzungen für eine Einbürgerung wesentlich sind.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Ob und in welchen Fällen künftig Einbürgerungswillige einen amtlichen Strafregisterauszug beibringen müssen, können wir wahrscheinlich nicht heute hier im Rat bestimmen. Die Regierung hat den Vorstoss klar und für uns nachvollziehbar beantwortet. Der Bund ist dabei, die Ausführungsverordnungen zum Einbürgerungsgesetz zu überarbeiten. Er wird die Fakten klären und auch für den Kanton konkrete, verbindliche Regelungen erlassen. Ich möchte zwei Artikel aus dem STGB zitieren. Artikel 42 Absatz 1 lautet: «Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe, von gemeinnütziger Arbeit oder einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten.» In Artikel 45 STGB, geht es um die Bewährung: «Hat sich der Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so wird die aufgeschobene Strafe nicht mehr vollzogen.» Mit anderen Worten, die Strafe wird damit als gesühnt betrachtet.
Mit der Verschärfung dieser Regelung, wie sie die Motionäre wollen, muss dagegen jemand noch während bis zu zehn Jahren mit einem Nachteil rechnen aufgrund der Verfehlungen, die er einmal begangen hat. Die glp versteht natürlich, dass man dies gleichhalten sollte. Für uns ist aber auch wichtig, zu wissen, welche Überlegungen dahinter stehen, dass man einerseits dem oder der Einbürgerungswilligen den einen Auszug gibt, währen man anderseits noch einen offiziellen Strafregisterauszug hat. Für die glp ist die Verhältnismässigkeit sehr wichtig. Es darf und kann doch nicht sein, dass jemand künftig zehn Jahre lang daran gehindert wird, Schweizerin oder Schweizer zu werden, weil sie oder er vielleicht – ich betone: vielleicht – eine Bagatelle begangen hat. Und das erscheint im Strafregisterauszug für Private nach zwei Jahren nicht mehr. Das kann uns allen passieren, liebe Leute, und – ich weiss es nicht – vielleicht würden ja dann viele von uns ausgebürgert. Es muss also abgeklärt werden, dass die Verhältnismässigkeit stimmt. Das ist uns sehr wichtig. Wir vermuten einfach hinter diesem

Antrag, dass man versucht, Einbürgerungen nach einem solchen Vergehen von heute zwei, oder drei Jahren auf zehn Jahre hinauszuzögern. Dabei würden wir nicht mithelfen. Wir helfen hier also höchstens bei einem Postulat mit. Eine Motion würden wir ablehnen. Wir wollen, dass man dies anschaut, und die Regierung sagt, sie sei bereit, dies zu tun. Wir warten auf den Bund, und dann sehen wir weiter.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Die FDP hegt selbstverständlich grosse Sympathien für diesen Vorstoss. Auch dessen Begründung geht absolut in die richtige Richtung und entspricht der neuen Kantonsverfassung. Wie bereits gesagt wurde, ist effektiv der amtliche Strafregisterauszug massgebend im Rahmen einer Einbürgerung. Das entspricht auch dem Volkswillen. Insofern können wir den Vorstoss materiell unterstützen. Ich kann bestätigen, was Herr Freudiger gesagt hat. Herrn Grimm muss ich sagen: Auch wenn das zehn Jahre zurückgeht, ist das für uns absolut immer noch verhältnismässig. Ich sehe kein Problem darin, wenn man auf etwas längere Zeit zurückgreift und dadurch sieht, was diese «Pappenheimer» in unserem Land alles angestellt haben, wenn sie schon eingebürgert werden wollen. Allerdings argumentiert die Regierung aus formellen Gründen und sagt, es sei ja auf Kantons- und Bundesebene einiges in Gang, man solle noch zuwarten und könne dies dann im Jahr 2017 diskutieren. Es ist richtig, bisher entsprach es der Praxis, bei einer vorgesehenen Gesetzesänderung zunächst einem Postulat zuzustimmen, um einen Wink zu geben oder die Stossrichtung anzuzeigen; das sei stufengerechter. In diesem Sinne hat die FDP heute Morgen beschlossen, eher ein Postulat zu unterstützen. Aber wenn der Motionär effektiv an der Motion festhält, kann ich hier im Namen der FDP sagen, dass wir auch eine Motion unterstützen könnten. So flexibel ist die FDP, wenn es um die richtige Sache geht.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP). Die vorliegende Motion fordert einen amtlichen Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren. Für uns ist die Antwort des Regierungsrats sehr schlüssig und nachvollziehbar. Aufgrund der Revision des Bürgerrechtsgesetzes muss der Kanton auch sein Gesetz über die Kantons- und Gemeindeeinbürgerung anpassen. Nach der Antwort des Regierungsrats wird sich der Grosse Rat voraussichtlich schon im nächsten Jahr mit dieser Revision befassen. Deshalb sind wir klar der Meinung, es sei besser, zunächst abzuwarten, was auf Bundesebene definitiv gilt und erst auf diesen Zeitpunkt hin Änderungen auf Kantonsebene vorzunehmen. Wenn der Bund den Kantonen Änderungen vorgibt, so sollten wir hier aber auch keine schärferen Voraussetzungen einführen. Grundsätzlich ist es uns aber auch wichtig, festzuhalten, dass eine Person, die eine Straftat verbüsst, also abgesessen hat, nicht immer wieder dafür bestraft werden darf. Es ist Teil dieses Strafsystems, dass wenn eine Strafe abgesessen ist, diese auch einmal abgehakt werden sollte. Man darf einem Menschen, der in seinem Lebenslauf eine verbüsste Strafe hat, dies nicht auch noch zwanzig Jahre lang nachtragen. Aus diesen Gründen lehnt die SP-JUSO-PSA-Fraktion diese Motion klar ab.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Wer in unserem Land das Privileg hat, die schweizerische Staatsbürgerschaft zu besitzen, kommt in den Genuss von weit gehenden Rechten und Pflichten. Es ist somit aus meiner Sicht normal, dass deren Erhalt an hohe Anforderungen geknüpft werden muss. In den letzten Jahren wurden viele Personen eingebürgert, denen unsere Werte oder unsere Rechtsordnung fremd bleiben. Auf die Dauer kann das unserem Rechtsstaat und dem Zusammenhalt nur schaden. Zu Recht verlangt Kollege Freudiger eine Anpassung der Einbürgerungsverordnung, damit die Gemeinden eine tadellose Einsicht erhalten für das Erlangen des Schweizer Bürgerrechts und um unserer Kantonsverfassung nachleben zu können. Einbürgerungsbehörden haben nämlich eine sehr grosse Verantwortung, und deshalb müssen sie auch genau informiert sein über sämtliche Straftaten der Gesuchsteller. Dies, damit auch bei Verurteilungen zu bedingt ausgesprochenen Strafen offene Transparenz besteht für die Einbürgerungsverantwortlichen. Die SVP verlangt hier, wie auch in anderen Bereichen, eine konsequente, transparente Einbürgerungspolitik, und dass Personen, die schwerwiegenderweise und wiederholt gegen unsere Gesetze verstossen, das Schweizer Bürgerrecht nicht erteilt wird.
Der Regierungsrat hat erfreulicherweise Verständnis für das Anliegen der Motionäre. Er sagt, der Ermessensspielraum sei bei den Ausführungsbestimmungen sehr gross, und man erwarte ja sogar, dass das Bundesrecht nach dem Erlass auch bei Straffälligkeit von Einbürgerungswilligen Personen konkretere Regelungen trifft. Im Entwurf der Vernehmlassung hat man ja sogar darauf hingewiesen. Die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung muss auf jeden Fall oberste Priorität haben bei den Einbürgerungen. Wir von der SVP-Fraktion sind klar der Meinung, dass sämtlichen verantwortlichen Prüfstellen von Einbürgerungen der amtliche Strafregisterauszug zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden soll, und nicht nur der private Strafregisterauszug. Aus unserer Sicht dürfen wir jetzt nicht länger warten. Wir haben ja auch keine Gewähr, ob es dann nicht länger dauert als bis 2017. Die nötigen Anpassungen müssen uns vorgelegt werden. Wer sich in unserem Land und unserem Kanton an die Gesetze hält, hat ja bei einer Einbürgerung auch nichts zu befürchten und kann problemlos eingebürgert werden. Die SVP-Fraktion unterstützt einstimmig sowohl die Motion wie auch ein Postulat.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Bedingte Strafen werden in der Regel ausgesprochen, wenn es sich um einen Ersttäter handelt und daher eine unbedingte Strafe nicht als notwendig erscheint, um den Täter von weiteren Straftaten abzuhalten. Man geht davon aus, dass der Warnfinger der bedingten Strafe ausreichend sei. Zudem wird mit der bedingten Strafe meist eine Verbindungsbusse ausgesprochen, damit der Täter auch sofort etwas spürt von der Strafe.
Der Unterschied zwischen dem amtlichen Strafregisterauszug und dem Auszug für Privatpersonen ist, dass die Einträge auf dem Auszug für Privatpersonen nach zwei Dritteln der Zeit entfernt werden, die für den amtlichen Auszug massgebend ist. Bedingte Strafen werden nach Ablauf der Probezeit entfernt, also wenn sich der Verurteilte bewährt hat.
Diese Regelung hat ihren Grund. Es gibt nämlich ein Recht

auf Vergessen. Dieses fliesst aus dem Persönlichkeitsschutz gemäss Artikel 28 des Zivilgesetzbuches. Ein Straftäter wird aufgrund seines Verschuldens mit einer angemessenen Strafe gebüsst. Hat er seine Strafe verbüsst und ist während längerer Zeit nicht wieder straffällig geworden, oder ist die Probezeit bei einer bedingten Strafe verstrichen, soll der Täter eine zweite Chance erhalten, sich zu bewähren und nicht mehr Täter zu sein. Dabei ist unerheblich, ob er Ausländer oder Schweizer ist.
Aus diesem Grund will die grüne Fraktion, dass man bei Einbürgerungen weiterhin auf den privaten Strafregisterauszug abstellt. Dies entspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit und verwirklicht den Anspruch auf Resozialisierung. Im Rahmen der Revision des kantonalen Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht wird man sich an die bundesrechtlichen Vorgaben des Bürgerrechtsgesetzes und dessen Verordnungen halten müssen. Aus diesem Grund sehen wir keinen weitergehenden Handlungsbedarf. Die grüne Fraktion lehnt die Motion wie auch ein Postulat ab.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Vous avez déjà entendu beaucoup d'arguments favorables et défavorables à cette motion, donc je serai bref. Il est vrai que le canton a une grande marge de manoeuvre dans le domaine de la naturalisation, mais, comme le rappelle le Conseil-exécutif dans sa réponse, les Chambres fédérales ont adopté une nouvelle loi en 2014 qui obligera le Conseil fédéral à préciser la réglementation. Donc, la proposition des motionnaires pourra sans autre être débattue par notre parlement cantonal lorsque nous nous pencherons sur la révision des dispositions légales cantonales. Le parti évangélique est donc unanimement d'avis que la réglementation cantonale ne doit pas être discutée maintenant. Nous soutenons cependant le postulat.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Als EDU-Fraktion wollen wir keine Querschläger einbürgern. Wir sind dafür, dass die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, den amtlichen Strafregisterauszug bei den Einbürgerungen anzuwenden. Wir stimmen der Motion einstimmig zu.

Präsident. Gibt es Einzelvoten aus dem Rat? – Das ist nicht der Fall.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Ich danke für die Diskussion. Wie bereits mehrfach hier am Rednerpult festgestellt wurde, hat sich die Regierung intensiv mit diesem Vorstoss befasst. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf Bundesebene das entsprechende Bürgerrechtsgesetz diskutiert wird. Was Herr Grossrat Gsteiger soeben gesagt hat, ist richtig: Bisher hatten wir einen relativ grossen Ermessensspielraum, weil der Bund keine oder fast keine Ausführungsbestimmungen festgelegt hatte. Aber nun tut er dies eben. Im Herbst 2015 schickte der Bund einen Entwurf dieser Regelung in die Vernehmlassung. Wir werden sehen, wie die Antworten darauf ausfallen werden, und wie anschliessend der Bund auf diese Antworten reagieren wird. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Da wir wissen, dass wir nach der Revision des Bürgerrechtsgesetzes auf Bundesebene unser kantonales Bürgerrechtsgesetz anpassen müssen, halte ich es für sinnvoll, alle Vorstösse, die inhaltlich mit diesem Gesetz und seinen Anpassungen in Zusammenhang stehen, als Postulat entgegenzunehmen. Denn so können alle diese Elemente in die Vorbereitung der Revision dieses Gesetzes einfliessen. Alle diese Argumente können dann wieder eingebracht werden. Die Regierung hielte es für falsch, wollte man in Kenntnis der Bestrebungen auf Bundesebene jetzt noch am bestehenden kantonalen Gesetz etwas ändern, beispielsweise in Bezug auf diese Strafregisterauszüge. Deshalb schlägt die Regierung dem Parlament vor, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Ich bedanke mich bei allen für die gute Diskussion. Ich freue mich vor allem über den Sukkurs von verschiedensten Parteien; gerade auch seitens der bürgerlichen Parteien, die sogar mithelfen würden, eine Motion zu überweisen. Vielleicht noch Folgendes: Christoph Grimm, man muss aufpassen, dass man nichts vermischt. Du hast die Frage von bedingt-unbedingt mit der Frage des Strafregisterauszugs vermischt. Auf der einen Seite geht es darum, ob man die Strafe aufschiebt. Auf der andern Seite ist aber auch eine aufgeschobene Strafe eine Verurteilung, und dort muss man schauen, wie lange man diese noch gewichten möchte. Ich kann dich beruhigen: Wegen einer Bagatelle gibt es eben gar keinen Strafregistereintrag. Und selbst wenn man aufgrund sehr geringfügiger Delikte einen hätte, ist es ja nicht so, dass man das Gesuch deshalb zwingend ablehnen müsste. Ziffer 3 meiner Motion sagt klar, welche Punkte zwingend zur Ablehnung führen müssten. Man muss hier also nicht quasi ein Recht auf Vergessen geltend machen.
Nun gut, Sie alle interessiert, ob ich den Vorstoss wandle oder nicht. Ich bin sehr unschlüssig. In vier Jahren, wenn ich etwas mehr Erfahrung haben werde, würde ich vielleicht anders entscheiden. Aber ich habe jetzt von Verschiedensten, bis hinein ins linke Lager, gehört, man würde mithelfen, ein Postulat zu unterstützen. Ich traue Herrn Regierungsrat Käser zu, dass er ein mit grosser Mehrheit überwiesenes Postulat auch als solches ernst nimmt, ihm das nötige Gewicht beimisst und dass dieses nicht irgendwo in einer Schublade verschwinden wird. Im Übrigen werden wir etwa in einem Jahr das Bürgerrechtsgesetz beraten. Müssten wir dann wieder erwarten feststellen, dass das Postulat doch in der Schublade gelandet ist, würden wir dann halt im Rahmen der Gesetzesberatung nochmals nachstossen. Aber ich habe – wie ich hoffe, nicht zu Unrecht – Vertrauen in den Grossen Rat und in die Regierung und erkläre deshalb, dass ich den Vorstoss in ein Postulat wandle.

Präsident. Wir befinden demnach über ein Postulat. Wer dem Postulat zustimmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	106
Nein	28
Enthalten	5

Präsident. Sie haben das Postulat überwiesen.

Geschäft 2015.RRGR.889

Vorstoss-Nr.:	235-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	08.09.2015
Eingereicht von:	
	Bhend (Steffisburg, SP)
	(Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1332/2015	vom 11. November 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Keine Gewinnmaximierung auf Kosten von Flüchtlingen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Rechtsgrundlage auszuarbeiten, die folgende Regelungen beinhaltet:

1. Die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden erfolgt grundsätzlich durch den Kanton.
2. Der Kanton kann die Aufgabe mittels Leistungsvertrag ausschliesslich gemeinnützigen Organisationen übertragen.
3. Die Organisationen, die den Leistungsvertrag erfüllen, müssen ihre Betriebsrechnungen vollständig offenlegen.

Begründung:

Der Flüchtlingsstrom nach Europa nimmt ständig zu. In der Vergangenheit wurde im Kanton Bern gar Notrecht angewendet, um die Unterbringung von Asylsuchenden sicherzustellen.

Immer häufiger mischen in letzter Zeit private und gewinnorientierte Unternehmen auf dem «Asyl-Markt» mit.

In der Vergangenheit wurden im Kanton Bern vermehrt Leistungsverträge für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden mit der Firma ORS abgeschlossen.

Wohin es führen kann, wenn diese Aufgabe an ein gewinnorientiertes Unternehmen übertragen wird, konnte letzthin der Berichterstattung über das durch die Firma ORS in Traiskirchen (AUT) betriebene Flüchtlingslager entnommen werden. Gemäss Medienartikel müssen dort gar Familien mit Kindern unter «unmenschlichen und menschenunwürdigen» Bedingungen leben. Selbst der österreichische Bundeskanzler bezeichnete die Zustände als «nicht tragbar».

Es liegt in der Natur der Sache, dass ein gewinnorientiertes Unternehmen nach Gewinnen strebt und Verluste unbedingt vermeidet, weil es die eigene Überlebensfähigkeit sichern will.

Dabei liegen nur zwei Optionen zur Auswahl: Einnahmen steigern und/oder Kosten senken. Kosten senken bedeutet für die Menschen in Not dann z. B. Schlafen auf dem nackten Boden oder der Verzicht auf eine ausreichende Anzahl an sanitären Einrichtungen.

Gerade in schwierigen Situationen sind private Unternehmen dann ihren Besitzern viel stärker verpflichtet als den Asylbewerberinnen und –bewerbern oder gar den eigenen Mitarbeitenden, die an die Grenze der Belastbarkeit gelangen.

Der Kanton darf diese Fehlmechanik im System nicht länger tolerieren und muss wieder Verantwortung übernehmen. Nur die öffentliche Hand ist in Notsituationen bereit und in der Lage, die Qualität aufrechtzuerhalten und damit Verluste zu schreiben. Politikerinnen und Politiker von links bis rechts, denen Menschenwürde etwas bedeutet, sind dann auch bereit, Nachkredite zu sprechen.

Begründung der Dringlichkeit: Der Fehlanreiz, Gewinne auf Kosten von Menschen in Not zu realisieren, muss so rasch als möglich beseitigt werden.

Antwort des Regierungsrats

Zu Ziffer 1

Bezüglich des ersten Punktes verweist der Regierungsrat auf die bestehende gesetzliche Grundlage. Gemäss Artikel 80 Absatz 1 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) gewährleisten die Zuweisungskantone die Asylsozialhilfe für Personen, die sich gestützt auf die Bestimmungen des AsylG in der Schweiz aufhalten. Die Gewährung der Asylsozialhilfe beinhaltet gestützt auf Artikel 22 Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (Asylverordnung 2, AsylV2; SR 142.312) auch die Unterbringung und Betreuung der Personen des Asylbereichs. Nach Artikel 3 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20) ist das Amt für Migration und Personenstand (MIP) für die Gewährung der Sozialhilfe an Personen des Asylbereichs zuständig. Somit erfolgt die Betreuung und Unterbringung bereits durch den Kanton.

Der Regierungsrat verfolgt jedoch eine stärkere Einbindung der Gemeinden in die Betreuung und Unterbringung der Personen des Asylbereichs. Mit Blick auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sieht der Regierungsrat das Anliegen dieses Punkts der Motion als erfüllt und beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Zu Ziffer 2

Die Forderung des Motionärs, die Aufgabe des Kantons mittels Leistungsvertrags ausschliesslich gemeinnützigen Organisationen zu übertragen, lehnt der Regierungsrat ab. Nach Artikel 4 Absatz 1 EG AuG und AsylG kann das MIP die Gewährung der Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger übertragen. Die aktuellen Leistungsverträge wurden für die Jahre 2015, 2016 und 2017 unterzeichnet. Unter anderem ist die ORS AG als gewinnorientierte Organisation Vertragspartner. Aufgrund der laufenden Verträge ist die Prüfung und Ausarbeitung einer Rechtsgrundlage, welche Leistungsverträge lediglich mit gemeinnützigen Organisationen ermöglicht, nicht adäquat. Im Hinblick auf den Vertragsablauf Ende 2017 ist die Prüfung der Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage grundsätzlich möglich.

Der Regierungsrat hat am 9. September 2015 im Rahmen der Umsetzung der Neustrukturierung des Asylbereichs auf der Ebene des Kantons Bern die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Polizei- und Militärdirektion beauftragt, das Konzept «Integration von Beginn an durch die GEF und konsequenter und schneller Vollzug durch die POM» weiterzuverfolgen. Aufgrund der laufenden Arbeiten an der Umsetzung hält der Regierungsrat eine Gesetzesänderung im Sinne des Motionärs im jetzigen Zeitpunkt nicht für opportun. Im Übrigen verweist der Regierungsrat auf seine Antworten zur Motion 120-2012 Imboden und auf die Inter-

pellation 174-2012 Linder, wonach die Organisationsform kein entscheidendes Kriterium für einen Leistungsvertrag ist.
Zu Ziffer 3
Betreffend die Forderung des Motionärs zur Offenlegungspflicht der Betriebsrechnungen der Organisationen, welche den Leistungsvertrag erfüllen, verweist der Regierungsrat auf die «Asylsozialhilfe-, Nothilfe- und Gesundheitsweisung für Personen des Asylbereichs im Kanton Bern»[1] des MIP vom 1. Januar 2015.
Aufgrund der Rechenschaftspflicht des MIP gegenüber dem Staatssekretariat für Migration (SEM) über die korrekte Verwendung der Bundesbeiträge zur Aufgabenerfüllung im Asylbereich, hat das MIP Mindestanforderungen zur Vereinheitlichung des Reporting erlassen, welche sich streng am Konzept des SEM bezüglich Finanzaufsicht und Wirksamkeitsprüfung der Bundesbeiträge orientiert. Die Asylsozialhilfestellen sind verpflichtet, den Finanzhaushalt nach den gesetzlichen Vorgaben zu führen. Das MIP stellt zudem die subventionsrechtliche korrekte Verwendung und die vorschriftsgemässe Abrechnung sicher. Hierfür werden System- und Einzelfallprüfungen durchgeführt. Eine subventionsrechtlich korrekte Verwendung der Pauschalen liegt vor, wenn die Asylsozialhilfestelle die dem Verwendungszweck entsprechenden Aufgaben erfüllt hat. Die Asylsozialhilfestellen sind gestützt auf die Asylsozialhilfeweisung gegenüber dem MIP verpflichtet, dem MIP ihre Organisation sowie die Daten und Führungskennzahlen bezüglich Aufwendungen und Erträge offen zu legen.
Mit Blick auf die geltenden Bestimmungen in der Asylsozialhilfeweisung sieht der Regierungsrat das Anliegen dieses Punkts der Motion als erfüllt und beantragt die Annahme und gleichzeitige Abschreibung.
Der Regierungsrat beantragt:
Punktweise beschlossen
Ziffer 1: Annahme und gleichzeit. Abschreibung
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme und gleichzeit. Abschreibung

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 5, der Motion Bhend, und führen eine freie Debatte.

Patric Bhend, Steffisburg (SP). Das Flüchtlingswesen ist leider ein grosses Geschäft. Zuerst kassieren die Schlepper, dann geht das Geschäft in den Empfangs- und Verfahrenszentren weiter, und schliesslich wird auch in den Kantonen viel Geld insbesondere bei der Unterbringung, der Betreuung und der Aufrechterhaltung der Sicherheit verdient. Ein Beispiel: Bei den Empfangszentren hat die Firma ORS ein Monopol. Sie darf Tuberkulose-Befragungen durchführen und erhält dafür 800 000 Franken pro Jahr. Dieser Auftrag ist vom Bund nie öffentlich ausgeschrieben worden. Das ist die Situation dort, die wir als Kanton nicht beeinflussen können. Leider sieht es im Kanton Bern nicht viel besser aus. Auch bei uns hat Herr Regierungsrat Käser Aufträge ohne öffentliche Ausschreibung und teilweise sogar per Anwendung von Notrecht an die Firma ORS vergeben. Gemäss einem Bericht der «Obersee Nachrichten» von Oktober 2015 macht die genannte Firma in der Schweiz inzwischen über 65 Mio. Franken Umsatz. Der Gewinn ist geheim, denn in der Schweiz muss sie diesen nämlich nicht ausweisen. In Österreich sieht es ganz anders aus. Hier muss die ORS den Gewinn ausweisen. Er betrug bei einem Umsatz von damals 5,9 Mio. Euro stolze 600 000 Euro. Das entspricht etwa einer Rendite von knapp 10 Prozent, was ja gar nicht so schlecht ist. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Nach der Berichterstattung erhielten die «Obersee Nachrichten» übrigens Post vom Anwalt der Firma ORS, und hatten deren Anwalt am Hals. Die Firma ist aber inzwischen auch auf der Balkanroute zwischen Bratislava und Budapest aktiv. Die ORS AG und ihre Tochter ABS gehören seit 2013 der Equistone Partners Europe. Diese Privat Equity Gesellschaft hat Büros in München, Zürich, Paris, London und Manchester. Hauptinvestor ist die Barclays Bank. Die Aufgabe für die ORS lautet: «Internationales Wachstum weiter vorantreiben, Marktposition sichern.» So ist dies festgehalten. In der Schweiz geschieht das auf Kosten des Asylwesens und der Steuerzahlerinnen und Steuerzahler.
Das sind Tatsachen, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich habe mir deshalb überlegt, wie man einerseits die Qualität im Asylwesen verbessern und anderseits sicherstellen könnte, dass die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler die Leistungen im Asylwesen nicht überteuert bezahlen müssen. Ich bin mit der Abschreibung von Punkt 1 einverstanden, der grundsätzlich regeln will, dass der Kanton diese Sache jetzt selber in die Hand nimmt. Das ist für mich okay.
An Punkt 2 halte ich natürlich mit grosser Überzeugung fest, denn er bildet das Kernanliegen meines Vorstosses. Leistungsverträge im Asylwesen sollen nur noch mit gemeinnützigen Organisationen abgeschlossen werden. Das schliesst natürlich renditeorientierte Unternehmen wie die ORS aus. Punkt 3 ist als eine Art Versicherung gedacht. Falls Sie der Meinung sind, solche Aufträge sollten weiterhin an solche Firmen wie die ORS vergeben werden, dann könnte man – und das läge dann aus meiner Sicht wiederum im Interesse des Gesamtkantons – zumindest diese Firmen dazu zwingen, ihre finanzielle Gesamtsituation offenzulegen. Das würde dem Kanton zum Beispiel wichtige Informationen für zukünftige Vertragsverhandlungen liefern. Die Österreicher sind uns da leider nicht nur in den alpinen Skidisziplinen voraus, sondern machen uns hier vor, wie das gehen könnte. Ich möchte deshalb diejenigen, die das Gefühl haben, wir sollten in Zukunft im Asylwesen keine Aufträge mehr an solche rendite- und gewinnorientierten Firmen vergeben, darum bitten, in Punkt 2 zuzustimmen. Diejenigen, welche finden, man solle das weiterhin tun, dürfen natürlich guten Gewissens auch den Nein-Knopf drücken. Was ich Ihnen aber besonders ans Herz legen möchte, ist der dritte Punkt, wonach man die Partner, die mit dem Kanton Bern solche Leistungsverträge eingehen, wirklich zwingt, ihre Gewinne oder ihre Gesamtrechnung offenzulegen, wie dies in vielen anderen Bereichen der Fall ist. Ich möchte daran erinnern, dass wir kürzlich im Staatsbeitragsgesetz beschlossen haben, selbst kleinere Unternehmungen im Betreuungs-, IV- oder Langzeitpflegebereich müssten die Löhne ihrer Ge-

1 http://www.pom.be.ch/pom/de/index/migration/schutz_vor_verfolgung-asyl/publikationen_downloads.assetref/dam/documents/POM/MIP/de/MIDI/ANG-Weisung_2015.pdf

schäftsleitungsmitglieder offenlegen. Ich habe dort auch mitgeholfen. Hier geht es aber um etwas viel Grösseres. Ich finde, auch hier wäre Transparenz angezeigt, und ich möchte Sie daher bitten, Punkt 3 zuzustimmen. Das hilft dem Kanton und schlussendlich auch Ihnen.

Präsident. Habe ich das richtig verstanden, in Ziffer 3 wird die Abschreibung bestritten, in Ziffer 1 jedoch nicht? – Das trifft zu.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Ich kann es recht kurz machen. Die FDP unterstützt die Haltung der Regierung voll und ganz bei diesem doch recht operativen Vorstoss. Wir müssen hier ja zum Glück keine riesengrosse Asyldebatte führen. Es läuft ja sowieso alles bestens, und wir haben alles im Griff – so sagen einige Leute; ich nicht unbedingt. Das ist ja nicht das Thema.
Zu Punkt 1: Seit der Flüchtlingskrise geschieht einiges. Der Kanton hat den Lead und arbeitet mit den Gemeinden zusammen. Das konnte ich selber feststellen. Deshalb kann man diesen Punkt wirklich als überflüssig annehmen und abschreiben. Das sagt ja der Postulant selber. Punkt 1 muss man auf jeden Fall abschreiben. Nun zu Punkt 2, der Pièce de résistance, dem Kernpunkt des Vorstosses. Dieser ist für uns Freisinnige auch unnötig, Herr Bhend. Der Kanton muss doch in der derzeitigen Situation, da wir doch, wie auch Sie sagen, eine Krise haben, mit allen Betreibern zusammenarbeiten können. Und man sollte dem Kanton, dem Regierungsrat, jetzt doch weiss Gott nicht noch Hindernisse in den Weg legen. Das wäre ja kontraproduktiv. Kostengünstig und in diesem Sinne rentabel zu arbeiten im Asylwesen, ist in diesem Sinne nicht falsch. Es ist nicht falsch, dass man ein wenig an die Kosten und die Rentabilität denkt. Ich mache zudem darauf aufmerksam, Herr Bhend, dass es im Fall einer Einschränkung auch den Verein Asyl Region Biel-Seeland betreffen könnte. Das ist ja ein Verein, der im Kanton Bern ziemlich grossflächig arbeitet. Er handelt als Verein im weitesten Sinne auch gewinnorientiert. Das wäre dann ja wirklich ein Eigentor, wenn dieser Verein auch aussteigen müsste. Deshalb hat Punkt 2 des Vorstosses auf jeden Fall sehr grosses Kopfschütteln ausgelöst in der FDP. Dieser Punkt muss unbedingt abgelehnt werden, wenn man das Problem im Asylwesen lösen will. Das wäre ansonsten ein Eigentor sondergleichen.
Punkt 3 beinhaltet das überflüssigste Anliegen von Herrn Bhend. Diese Vereine sind rechenschaftspflichtig. Die Antwort des Regierungsrats ist absolut zutreffend. Wir heissen den Punkt nun einfach gut und schreiben ihn ab. Aber wichtig ist für uns vor allem, dass Punkt 2 abgelehnt wird.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Auch wir von der glp-Fraktion hatten den Eindruck, wir seien etwas im falschen Film, als wir die Motion gelesen haben. Ich komme gleich zu Punkt 2, der Pièce de résistance. Damit wird immer noch suggeriert, jemand, der eine andere Form als eine öffentlich-rechtliche oder eine Form von privatem Verein als Verwaltungsstruktur gewählt habe, strebe grundsätzlich nur nach Gewinn und arbeite aus diesem Grund grundsätzlich schlechter, weil er nur Geld verdienen will. Ich möchte daran erinnern, dass es nicht die ORS war, der man, als es um die unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) ging, die Bäregg wegnehmen musste. Das war eine andere private Organisation – ich nenne den Namen jetzt nicht – die man kurz und bündig aus der Pflicht entlassen musste, weil sie qualitativ nicht gut gearbeitet hat. Und, Kolleginnen und Kollegen, was in Wien in der ORS geschehen ist, mag sein. Aber wenn ich heute in der Schweiz oder insbesondere im Kanton Bern die drei Player anschaue und mit Leuten spreche, die unten operativ arbeiten, so stelle ich fest, dass sie alle etwas an demselben kranken: nämlich dass alle diese Papiere, die man von oben her verlangt, unten nicht optimal umgesetzt werden. Dies einerseits, weil Leute fehlen, die genügend professionell sind und in dem Sinn wissen, worum es geht. Anderseits fehlen auch gute Führungsleute, die für diese Heime und Institutionen, oder besser gesagt für die Asylheimstrukturen, sehr schwierig zu finden sind. Aber ich finde, alle sind redlich bemüht, eine Veränderung zu erreichen und ihre Betreuungsqualität zu optimieren. Wenn wir Punkt 2 annehmen würden, hiesse das schlussendlich auch, dass beispielsweise *der* grosse Player, der heute im Bereich UMA arbeitet, die Zihler social development, gar nicht mehr arbeiten könnte. Sie hat nämlich auch eine andere Struktur.
Kolleginnen und Kollegen, weshalb sage ich, wir seien im falschen Film? Wir haben beispielsweise heute die Situation, dass wir mehr als dreimal so viele UMA haben, als die Anzahl, für die wir im vergangenen September einen Kredit gesprochen hatten. Darüber spricht niemand. Wir müssen heute froh sein, dass die bewährten Anbieter noch bereit sind, teilweise innerhalb von zwei Wochen neue Institutionen aus dem Boden zu stampfen. Und ich weiss von der Polizeidirektion, dass sie bereits Mühe hatte, für gewisse Institutionen überhaupt noch einen Anbieter zu finden. So sieht doch die Situation aus. Ich will nicht sagen, es sei l'art pour l'art, was in der Motion diskutiert wird. Aber rein aufgrund der Form einer AG oder einer privatrechtlichen Institution zu sagen, diese werde grundsätzlich viel schlechter geführt, man wolle nur Geld verdienen und sei nicht bereit, eine seriöse Betreuung zu machen, das ist aus dem Tierbuch. Aus diesem Grund behandeln wir von der glp-Fraktion die Motion analog dem Antrag der Regierung.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). Die Motion verlangt, dass die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden durch den Kanton erfolgen sollte, und dass der Leistungsvertrag ausschliesslich an gemeinnützige Organisationen übertragen werden darf, die zudem ihre Betriebsrechnungen offenlegen müssen. Die grüne Fraktion unterstützt die Motion. Die Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen und Asylsuchenden sind eine staatliche Aufgabe. Die zur Verfügung gestellten Mittel für diese Betreuungsaufgaben werden indes kontinuierlich zurückgefahren. Schon heute ist die Schmerzgrenze überschritten. Im Asylbereich ist auch kein Spielraum, um Geschäfte zu machen oder Gewinne zu generieren. Daher ist es schon erstaunlich, dass gewinnorientierte Betriebe in diesem Bereich tätig sind, und es ist ziemlich stossend, dass sie ihren Gewinn auch auf Kosten der Betreuung erzeugen. Diese darf aber in keinem Fall vernachlässigt werden. Daher ist Punkt 2 hier matchentscheidend und sollte angenommen werden. Dies wäre für die gewinnorientierten Betriebe auch ein Befreiungsschlag, weil sie immer wieder in der Öffentlichkeit kritisiert werden.

Gewinn erzeugen sie, indem sie auf Kosten von Asylsuchenden insbesondere bei ihrer Betreuung sparen, im Wissen, dass dies eigentlich weder sinnvoll noch zielführend ist. Wir sind zudem gegen die Abschreibung von Punkt 3, der die Offenlegung der Betriebsrechnungen verlangt. Mit diesem Punkt ist die Offenlegung der Kosten, Gewinne und Verluste auch gegenüber der Öffentlichkeit gemeint und nicht nur das Reporting gegenüber dem Migrationsdienst (MIDI). Es wäre tatsächlich interessant zu erfahren, welche Organisationen im Asylbereich was bieten, und wie viel Gewinn auf Kosten der Schutzsuchenden generiert werden kann. Die grüne Fraktion wird die Motion mehrheitlich in allen Punkten unterstützen.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Le parti évangélique est partagé sur cette motion, et surtout sur le point 2. Pour les uns, les organisations qui prennent en charge l'hébergement des requérants d'asile prennent aussi des risques financiers si les choses se passent mal. Elles peuvent donc tout à fait prétendre à un certain bénéfice si les choses se passent bien et que la situation est bien gérée. Pour d'autres, les êtres humains ne sont pas des marchandises et leur encadrement ne devrait pas permettre de faire de l'argent. En outre, le bénévolat dans ce domaine est important, notamment à l'Armée du Salut, et il faudrait en tenir compte. Toutefois, il ne serait pas question pour nous de remettre maintenant en question les contrats qui sont en vigueur. C'est en 2017 que la question de ne prévoir de conventions qu'avec des organisations d'utilité publique pourrait éventuellement se poser. Le groupe PEV est prêt à adopter et à classer le point 1 et le point 3, et pour le point 2, comme je viens de le dire, ce sera donc partagé.

Christoph Ammann, Meiringen (SP). Ich kann es vorwegnehmen: Die SP-JUSO-PSA-Fraktion schliesst sich der Haltung der Regierung an, mit einer kleinen Differenz in Punkt 3. Über Punkt 1 brauche ich nicht länger zu sprechen. Wir stellen fest, dass die Zuständigkeit hier im Sinne des Motionärs geregelt ist. Der Kanton ist zuständig. In Punkt 2 will der Motionär, dass ausschliesslich gemeinnützige Organisationen als Vertragspartner in Frage kommen sollen. Das ist eine Einschränkung, die unsere Fraktion so nicht will. Der Kanton hat jetzt eine Gesetzesgrundlage, nach der er verschiedene Partner berücksichtigen kann. Demzufolge gibt es auch laufende Verträge. Wir stellen fest und haben uns dies auch von der Sicherheitskommission so bestätigen lassen, dass sich die aktuelle Praxis bewährt. Wie von verschiedenen Vorrednerinnen und Vorrednern hervorgehoben wurde, ist zudem die Nachfrage so, dass man sich hier nicht einschränken sollte. Bei Punkt 3 stellt unsere Fraktion fest, dass es geeignete Instrumente gibt, die im Sinne des Motionärs sind. Die Regierung weist diese in ihrer Antwort aus: Es gibt das Reporting, oder auch System- und Einzelfallprüfungen. Für unsere Fraktion ist dies aber eine Daueraufgabe für den Kanton. Das ist der Grund, weshalb wir in Punkt 3 die Abschreibung bestreiten. Wir möchten also Punkt 3 annehmen ohne ihn abzuschreiben.

Andrea Geschwend-Pieren, Lyssach (SVP). Zu den Punkten 1 und 3 möchte ich gar nicht viel sagen. Die SVP-Fraktion teilt die Meinung des Regierungsrats. Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden erfolgen bereits durch den Kanton, dies gemäss Asylgesetz. Die Verantwortung liegt beim Kanton, deshalb sind diese beiden Punkte anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.
Über Punkt 2 habe ich schon etwas gestaunt, Kollege Bhend. Du argumentierst mit dem Fall Traiskirchen in Österreich, sprichst von unmenschlichen und menschenunwürdigen Bedingungen, die nicht tragbar seien. Dies zitiert der Motionär aus einem Medienartikel. Liebe Frauen und Männer, dieser Artikel geht aber noch weiter. Ich habe ihn gesucht und gefunden. Den zweiten Teil dieses Artikels lässt Kollege Bhend einfach grosszügig weg. Ich möchte gerne kurz zwei Sätze aus dem besagten Bericht zitieren, bei dem es um die ORS in Traiskirchen geht. Ich fand ihn im «Tagesanzeiger» vom 26. August 2015. Die ORS sagt dort: «[…] in einer so enormen Ausnahmesituation stossen wir an die Grenzen des Machbaren. […] Das ist eine enorme Herausforderung für uns alle.» Und nun hören Sie gut zu: «Traiskirchen ist für 1750 Personen zugelassen, im Juli waren zeitweise jedoch 4500 Personen untergebracht.» Sie sehen, das Problem ist da nicht die ORS, sondern die unerwartete und unüberblickbare Flut an Asylsuchenden. Ich finde es falsch, nun der ORS den «Schwarzen Peter» zuzuschieben. Sie versucht ja nur, der Situation irgendwie Herr und Meister zu werden. Einer Situation, welche die Politiker eskalieren liessen, Kollege Bhend. Da musst du einmal mit eurer Bundesrätin reden gehen, und nicht hier Vorstösse gegen diejenigen einreichen, die versuchen müssen, irgendwie mit der Situation umzugehen. Glauben Sie mir, ich möchte hier sicher keine Lanze brechen für die ORS. Aber, Kolleginnen und Kollegen, wer übernimmt denn sonst die Betreuung dieser Zentren? Ohne die ORS könnten wir im Kanton Bern die Leistungen im Asylbereich gar nicht erbringen und schon gar nicht auf professionelle Weise. Wir haben sonst ja gar niemanden: Ohne die privatwirtschaftlichen Organisationen würde der Wettbewerb noch mehr untergraben, und die Auswirkungen auf die Kosten wären negativ.
Nun noch ein paar Worte zu den gemeinnützigen Organisationen. Der Motionär verlangt ja, dass die Aufgaben mittels Leistungsvertrag ausschliesslich gemeinnützigen Organisationen übertragen werden sollen. Was diese betrifft, namentlich die Heilsarmee – ich nenne sie jetzt beim Namen, Barbara Mühlheim –, so möchte darauf hinweisen, dass die Heilsarmee durchaus schon negativ in den Medien präsent war. So hatte sie zunächst die Betreuung des UMA-Zentrums Bäregg unter sich. Der Heilsarmee wurde dann vorgeworfen, den besonderen Bedürfnissen von Jugendlichen und Kindern nicht genügend Rechnung zu tragen und den besonderen Jugend- und Kindesschutzanforderungen nicht zu entsprechen. Zudem habe die Qualität nicht gestimmt. Aufgrund dessen wurde der Heilsarmee das Mandat entzogen. Übernommen hat es anschliessend die privatwirtschaftlich organisierte und nicht gemeinnützige Organisation Zihler social development, die angeblich spezialisiert und besonders sensibilisiert ist hinsichtlich den Anforderungen an den Jugend- und Kindesschutz. Es erstaunt mich nun schon etwas, dass man gerade von dieser Seite her *(die Rednerin wendet sich an die Reihen der rot-grünen Ratsmitglieder)* von Zihler weg und wieder zurück zur Heilsarmee will. Das geht für mich nicht auf. Im Übrigen lag auch Enggistein in der Verantwortung der Heilsarmee, und im

Sommer 2012 konnten wir den Medien entnehmen, dass ihr die Verantwortung dafür entzogen wurde, weil die Liegenschaft in desolatem Zustand war. Als drittes Beispiel erwähne ich Röthenbach. Dort hat die Heilsarmee eine Zusammenarbeit abgelehnt, weil Röthenbach zu weit weg und damit zu kostenintensiv sei. Ich zitiere dazu Gertrud von Siebenthal, Leiterin der Individualbetreuung Heilsarmee Flüchtlingshilfe: «Unsere personellen Ressourcen sind dermassen eingeschränkt, dass wir es uns nicht leisten können, Mietverträge abzuschliessen in Gebieten, die schwer erreichbar sind.» Soviel zu den gemeinnützigen Organisationen. Ich bitte Sie, lassen Sie mir die ORS leben! Wenn man denn die Vergabe von Leistungsverträgen auseinander nehmen und anschauen möchte, dann bitte dahingehend, dass jede Vergabe von Mandaten öffentlich ausgeschrieben wird. *(Der Präsident bittet die Rednerin, zum Schluss zu kommen.)* Das wäre konsequent. Das, was in Punkt 2 gefordert wird, ist dagegen «Chabis» und führt zu gar nichts. Die SVP-Fraktion lehnt Punkt 2 einstimmig ab.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (BDP). Wir haben von Andrea Gschwend vorhin Zahlen gehört. Ich möchte nicht weiter darauf eingehen. Wir sehen den Flüchtlingsstrom; es nimmt kein Ende. Die täglichen Herausforderungen im Flüchtlingswesen werden immer komplexer, und auf verschiedensten Ebenen sind die involvierten Personen, welche die Flüchtlinge aufnehmen und betreuen, gefordert, ihr Bestes zu geben. Sie erinnern sich an die Septembersession, in der wir den Asylbericht mit den acht Empfehlungen der GPK behandelt haben. In diesem Bericht wurde aufgezeigt, was alles im Amt für Migration und Personenstand (MIP) und im MIDI unternommen wurde, um Fehlleistungen auszumerzen oder zu verhindern. Der Geschäftsleiter des MIP, Herr Aeschlimann, hat mir meine diesbezüglichen Fragen wie folgt beantwortet: Hinsichtlich der Leistungsverträge sagte er, alle Partner im Asylwesen im Kanton Bern hätten denselben Leistungsvertrag. Ich denke, das ist zunächst einmal wichtig. Ebenfalls hielt er fest, dass alle Partner im Asylwesen genau dieselbe Pauschale erhielten. Weiter war mir wichtig, zu wissen, wie genau die Kontrolle aussehe, damit man eben solches verhindern könne, was der Motionär am Beispiel von Österreich aufgezeigt hat und worauf sich eigentlich auch Punkt 2 abstützt. Dort sagte er mir, die Kontrolltätigkeit werde klar durchgeführt. Zusätzlich mache das MIP Umfragen in den Zentren betreffend die Qualität etc. Das ist alles in den Weisungen unter dem Kapitel «Qualitätscontrolling, Finanzaufsicht und Wirksamkeitsprüfung» vertraglich festgehalten. Zudem wurden, soweit ich weiss, zwei Stellen für so genannte Inspektoren geschaffen, welche im Abteilungsbereich sowie bei den Dienstchefs ohne Vorankündigung und auch ausserhalb der Bürozeiten Prüfungen vornehmen können. Und das tun sie auch. Einfach gesagt: Das MIP überprüft die von unseren Asylsozialhilfepartnern erbrachten Leistungen nicht nur bei den Abrechnungen, sondern eben auch bei den Aufgaben vor Ort. Sie prüft, ob diese erfüllt werden, damit nicht solch desolate Zustände entstehen, wie sie der Motionär anhand des Beispiels aus Österreich beschrieben hat.
Wir sind daher der Meinung, da werde genug getan. Hier muss ich mich ein wenig dem Votum von Herrn Klopfenstein anschliessen. Lassen wir diese Leute jetzt einfach wirklich einmal arbeiten! Sie haben ihr Business in der Hand und sehen, was nötig ist und was geprüft werden muss. Ich denke, wir haben alle ein Interesse daran, dass keine solchen Zustände entstehen wie in Österreich. Da ist auch Herr Regierungsrat Käser gefordert, und ich denke, es sei auch ihm ein grosses Anliegen, dass sich die Schweiz als Vorzeige-Flüchtlingsaufnahmezentrum präsentiert und dass dabei alles mit rechten Dingen zugeht. Deshalb lehnt die BDP-Fraktion die Motion ab, respektive wir gehen einig mit dem Antrag der Regierung. Sollte der Motionär Punkt 2 in ein Postulat wandeln, würden wir auch dieses ablehnen, denn wir erachten dies als voll und ganz erfüllt. Lassen wir diese Leute jetzt arbeiten.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelvoten.

Raphael Lanz, Thun (SVP). Der Motionär verlangt in Ziffer 2, dass der Kanton nur noch Verträge mit gemeinnützigen Organisationen abschliesst. Das ist sicher gut gemeint, Patric Bhend, aber es ist kein taugliches Kriterium. Ich möchte Ihnen vorlesen, was beispielsweise bei Wikipedia über die FIFA zu lesen ist: «Die FIFA ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne des Artikels 60 ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches […]». An diesem Beispiel sehen Sie, dass man dann mit einer solchen Organisation einen solchen Vertrag abschliessen könnte. Das war sicher nicht gemeint, aber es zeigt, dass das Kriterium «gemeinnützige Organisation» für das, was der Motionär wohl möchte, nicht taugt. Deshalb ist dieser Vorstoss, selbst wenn er sicher gut gemeint ist, auch in Ziffer 2 abzulehnen.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). «Die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden erfolgt grundsätzlich durch den Kanton.» So lautet die Ziffer 1 der Motion. Ich verstehe diese so, dass der Kanton die Unterbringung der Flüchtlinge selber vornehmen soll. Das heisst, er soll eine Infrastruktur hochfahren und Betreuungspersonal anstellen. Dieser Schritt ist schon lange fällig; vor allem aus grundrechtlicher Sicht, denn der Aufenthalt von Asylsuchenden in den kantonalen Zentren stellt ein besonderes Verhältnis zwischen Staat und Individuum dar. Es gibt Mitwirkungspflichten und Ruhegebote. Deren Missachtung können für die Betroffenen Sanktionen zur Folge haben. Das EDI sagt, der Aufenthalt in einem Asylzentrum habe freiheitsentziehenden Charakter im Sinne des Bundesgesetzes über die Kommission zur Verhütung der Folter. Aus diesem Grund war es seit jeher falsch, die Betreuung von Asylsuchenden auszulagern. Nun sollte man zumindest im Rahmen der Neustrukturierung des Asylwesens die Sache als verantwortlicher Kanton selber an die Hand nehmen. Die Erfahrungen der Flüchtlingshilfe zeigen, dass es viele Freiwillige gibt, die helfen möchten. Diese Leute sollte man einsetzen.
Aber noch falscher war und ist es, Flüchtlinge von gewinnorientierten Firmen betreuen zu lassen. Es ist ein widerliches Geschäft mit der Not. Gerade die ORS Service AG, die auf Bundesebene und auf kantonaler Ebene immer wieder ohne öffentliche Ausschreibung zu Aufträgen kommt, darf nicht mehr zum Zug kommen. Sie ist intransparent und hat immer wieder eine schlechte Presse. Aus diesem Grund stimme ich Ziffer 2 der Motion zu. Selbstverständlich stimme

ich auch Ziffer 3 der Motion zu. Die finanziellen Mittel in diesem Bereich sind knapp, und es ist wichtig zu wissen, wo das Geld hinkommt.

Präsident. Der Motionär möchte sich nach den Regierungsrat äussern.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Wenn Frau Grossrätin Machado hier eine Interpretation zur Ziffer 1 abgibt, so ist das ihre eigene Interpretation. Es ist nicht die Interpretation des Gesetzes an sich und auch nicht diejenige, für welche die Regierung sich einsetzt. Das möchte ich in aller Deutlichkeit sagen. Ziffer 1 wird deshalb von der Regierung ganz klar zur Annahme aber gleichzeitig zur Abschreibung empfohlen, weil dies eigentlich geregelt ist. Zu Ziffer 2 wurden hinreichend Meinungen geäussert, die sich mit der Meinung der Regierung decken. Ich bin insbesondere dem Stadtpräsidenten von Thun dankbar für seinen Hinweis auf die gemeinnützigen Organisationen; das war «härzig». Zu Ziffer 3: Ich glaube, Frau Grossrätin Schenk sagte, dass wir System- und Einzelfallprüfungen vornehmen. Wir kümmern uns also sehr wohl darum, zu überprüfen, was unsere Partner machen. Diese Partner haben Verträge mit dem MIDI. Damit werden die gesetzlichen Grundlagen erfüllt, und in diesem Sinne werden alle gleichbehandelt. Und wissen Sie, ich finde zudem ein Argument wichtig, das Herr Grossrat Klopfenstein angetönt hat: Können wir es uns vor dem Hintergrund der heute geltenden Zahlen, die wir alle nicht gesucht haben, noch leisten, zu sagen, welche Kategorie von Betreuung wir sicher nicht wollen? Und dies insbesondere auch in Zukunft, da wir nicht wissen, wie sich diese Zahlen weiterhin entwickeln werden? – Ich bitte Sie daher, den Vorstoss im Sinne des Antrags der Regierung zu behandeln.

Patric Bhend, Steffisburg (SP). Lieber Raphael, mein Vorstoss ist effektiv gut gemeint. Aber ich sehe nun, welche Interpretationen gemacht werden. Als ich den Vorstoss schrieb, dachte ich, man müsse doch etwas tun, denn das Flüchtlingswesen dürfe doch nicht zu einem Geschäft werden, bei dem 10 Prozent Rendite drin liegen. Denn dieses Geld fehlt am Schluss eigentlich für die effektive Arbeit, die an der Front gemacht wird. Das war ursprünglich meine Absicht. Deshalb habe ich Punkt 1 so formuliert und interpretiere ihn eigentlich auch so, wie Kollegin Machado es ausgeführt hat. Effektiv sollte es aus meiner Sicht grundsätzlich ein Auftrag des Kantons sein, die Unterbringung mit eigenem Personal sicherzustellen und gar nicht an Dritte auszulagern. Simone Machado hat das recht gut begründet. Es ist wirklich eine Art freiheitseinschränkende Massnahme. Und es käme uns – oder zumindest vielen von uns hier im Rat – ja nicht in den Sinn, beispielsweise auch Gefängnisse in private Hände auszulagern, wie dies in anderen Ländern der Fall ist. Ich bin dann aber ein wenig ein Rückzugsgefecht eingegangen und habe gemerkt, dass ich wohl nicht mehr über Punkt 1 diskutieren muss. Ich bleibe bei Punkt 2. Dort wurde die Diskussion auf die Heilsarmee ausgeweitet, und ich möchte Sie da bitten, auch fair zu bleiben. Das UMA-Zentrum Bäregg wurde erwähnt. Der heutige Betrieb dort kostet viermal mehr. Es wurde viermal mehr Geld gesprochen für dieselbe Arbeit, die zuvor die Heilsarmee gemacht hat. Ich will hier nicht einfach eine Lanze brechen für die Heilsarmee, aber man sollte schon Äpfel mit Äpfeln vergleichen, nicht Äpfel mit Birnen. Ich behaupte, wenn die Heilsarmee damals auch viermal mehr Geld bekommen hätte, hätte sie den Betrieb unter Umständen auch anders führen können. Soviel einfach noch zum Thema Heilsarmee, über die ich eigentlich keine Diskussion vom Zaun reissen wollte.
Mich stört aber, dass man sich bezüglich Punkt 3 einfach so zufriedengibt und sagt, man müsse Einzelfallprüfungen machen. Natürlich muss man nachweisen, dass man mit den eingesetzten Mitteln den erhaltenen Leistungsauftrag erfüllt. Aber das zwingt die Organisationen, die dies tun, noch lange nicht dazu, ihre Rechnungen offenzulegen. Überlegen Sie sich einmal, wie das ist, wenn Sie irgendetwas beim Kanton beantragen. Wenn Sie auch nur 500 Franken vom Kulturfonds möchten, müssen Sie Ihr Budget, Ihre Rechnung offenlegen, und dann erhalten Sie vielleicht etwas. Und hier, bei diesen Grossaufträgen soll es nicht nötig sein, erweiterte Einsicht zu gewähren. Wenn Sie sich mit dem zufrieden geben wollen, mit ein paar Einzelfallprüfungen, die uns nicht sehr viel mehr Datenbasis liefern und keine grösseren Vergleiche zulassen, dann können Sie Punkt 3 abschreiben. Wie gesagt, habe ich es gut gemeint. Es war ein Versuch, und ich habe das Gefühl, wenn Sie die Abschreibung in Punkt 3 nicht zuliessen, könnte das mindestens eine Verbesserung bringen, auch wenn ich mit diesem Vorstoss das Problem dieser «Gschäftlimacherei» nicht lösen kann. Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung und vor allem darum, Punkt 3 nicht abzuschreiben.

Präsident. Damit können wir bereinigen. In Ziffer 1 wird die Abschreibung nicht bestritten. Wir stimmen demnach gleichzeitig über Annahme und Abschreibung dieses Punktes ab. Wer Ziffer 1 der Motion annehmen und gleichzeitig abschreiben möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ja	147
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben Ziffer 1 angenommen und gleichzeitig abgeschrieben. Wer Ziffer 2 annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	13
Nein	124
Enthalten	10

Präsident. Sie haben Ziffer 2 der Motion abgelehnt. Damit

kommen wir zu Ziffer 3. Hier wird die Abschreibung bestritten, deshalb stimmen wir getrennt darüber ab. Wer Ziffer 3 annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	85
Nein	62
Enthalten	0

Präsident. Sie haben Ziffer 3 angenommen. Wir befinden über deren Abschreibung. Wer Ziffer 3 abschreiben möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3, Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:
Abschreibung

Ja	96
Nein	41
Enthalten	8

Präsident. Sie haben Ziffer 3 der Motion abgeschrieben.

Geschäft 2015.RRGR.865

Vorstoss-Nr.:	211-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	06.09.2015
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Knutti (Weissenburg, SVP) Gschwend-Pieren (Lyssach, SVP)
Weitere Unterschriften:	1
Dringlichkeit gewährt: Nein	
RRB-Nr.: 1372/2015	vom 18. November 2015
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion

Die kantonale Sportstrategie verlangt Umsetzung der Ziele und nicht einen neuen Papiertiger

Bewegung und Sport sind wichtige Bestandteile des Lebens und haben eine grosse gesellschaftliche Bedeutung. Dass Sport in die verschiedensten Lebensbereiche hineinspielt, zeigen die sieben Leitsätze des heutigen kantonalen Sportkonzepts. Anstatt die Umsetzung des bestehenden Sportkonzepts in der Praxis und zum Wohle der Sportbewegung im Kanton zu prüfen und zu verbessern, ist der Regierungsrat daran, bürokratische Massnahmen zur Erarbeitung eines neuen Sportkonzepts einzuleiten.
Da die Ressourcen (Finanzen/Personal) insbesondere bei der POM anderweitig eingesetzt werden sollten, wird der Regierungsrat beauftragt, die folgenden Massnahmen zu ergreifen:

1. Bevor ein neues Strategiepapier erarbeitet wird, muss zwingend die Zielerreichung des Konzepts 2004 überprüft werden. Erst wenn Resultate dazu vorliegen, kann über die Beibehaltung, Streichung, Anpassungen, … von Leitsätzen, Zielen, Teilzielen und Massnahmen diskutiert werden.
2. Das Hauptaugenmerk muss in den nächsten Jahren bei der Bekanntmachung des Konzepts und der Umsetzung der dort formulierten Ziele und Teilziele liegen.

Begründung:
Das kantonale Sportkonzept basiert auf dem Konzept des Bundesrates für eine Sportpolitik in der Schweiz vom 30. November 2000.
Das kantonale Sportkonzept von 2004 beinhaltet 7 Leitsätze mit Zielen, Teilzielen und Massnahmen:

1. Aktive Sportpolitik
2. Bildung
3. Breiten-, Nachwuchs- und Leistungssport
4. Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeit
5. Optimale Nutzung und bedarfsgerechte Entwicklung von Sportanlagen
6. Unterstützung der Gemeinden und Sportverbände
7. Zusammenarbeit mit Partnern

Diese Leitsätze sind nach wie vor aktuell und zeitgemäss, und die Anpassung einiger weniger Punkte sowie eine redigierte Neuauflage würden minimale Kosten verursachen, so dass die Gelder nicht in die Administration, sondern in den Sport fliessen würden.
Eine Orientierung an die nationale Strategie ist weiterhin sinnvoll. Da sich diese aber nicht geändert hat und der Bund 2006 die Strategie und die dort formulierten Ziel überprüft und die Zielerreichung validiert hat, besteht keine Notwendigkeit, die kantonale Strategie zu ändern.
Begründung der Dringlichkeit: Da der Regierungsrat bereits eine 50-Prozent-Stelle geschaffen und mögliche Partner zum Erarbeiten einer neuen Sportstrategie gesucht hat, muss die Grundsatzfrage in der Motion möglichst rasch geklärt werden. Deshalb muss der Vorstoss als dringlich beraten werden.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.
Das vom damaligen Sportamt erstellte und vom Regierungsrat 2004 verabschiedete kantonale Sportleitbild und -konzept enthält sieben Leitsätze und einen entsprechenden Massnahmenkatalog. Auf die Ausarbeitung einer eigentlichen Sportstrategie mit strategischen Vorgaben, wohin sich der Sport im Kanton Bern entwickelt und insbesondere welches die Rolle des Kantons bei dieser Entwicklung sein soll, wurde damals verzichtet. Seit der Erarbeitung des Sportleitbilds haben sich zentrale Rahmenbedingungen,

namentlich die rechtlichen Vorgaben und die finanziellen Möglichkeiten, wesentlich verändert. Zudem hat auch der Sport selber – anders als in der Motion erwähnt – auf Ebene des Bundes und im Kanton Bern in den vergangenen elf Jahren durchaus einen Wandel erfahren. Exemplarisch können dabei folgende Entwicklungen festgehalten werden:

Bund

2015	• Gesamtschau zur Sportförderung des Bundes (bestehend aus: Breitensportkonzept Bund, Leistungssportkonzept Bund, Immobilienkonzept Sport des Bundes) • Gründung des Vereins Schneesportinitiative mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche an den Schneesport heranzuführen
2014	Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2010 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (SR 935.91) und der entsprechenden Vollzugsverordnung
2012	• Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG, SR 415.0) und der entsprechenden Vollzugsverordnung • Lancierung von «Erwachsenensport Schweiz (esa)», einem auf den Breiten- und Freizeitsport ausgerichteten Sportförderprogramm des Bundes • Änderung der Vergabepraxis von J+S-Beiträgen • Korruptionsbekämpfung und Wettkampfmanipulation im Sport • Nationales Sportanlagenkonzept 4 (NASAK 4): Bundesbeschluss über Finanzhilfen an die Realisierung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung
2010	Ausarbeitung des «Spitzensportkonzepts Schweiz» durch Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO)
2009	• Einführung von J+S-Kindersport für Kinder im Alter von 5 bis 10 Jahren • Lancierung der Ausbildung von Sportkoordinatoren durch das BASPO in Zusammenarbeit mit ausgewählten Kantonen
2008	• Einführung der Sportdatenbank (SportdB) für die Administration der J+S-Jugendausbildung • Aufbau der Stiftung Antidoping Schweiz
2007	• Schaffung des Austauschforums «Runder Tisch zur Bekämpfung von Gewalt im und um den Sport» • NASAK 3: Bundesbeschluss über Finanzhilfen an die Realisierung von Sportanlagen von nationaler Bedeutung
weiteres	• Diskussion um die Durchführung internationaler Sport-Grossanlässe wie Olympische Spiele etc. • Erweiterung der Palette der J+S-Sportarten

Kanton Bern

2015	• Neuregelung der Organisation der kantonalen Schulsportmeisterschaften (KSM) und der kantonalen Mittelschulmeisterschaften (MSM) in Zusammenarbeit mit dem Bernischen Verband für Sport in der Schule (BVSS)
2010	• Lancierung der Förderung des freiwilligen Schulsports • Inkrafttreten der Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpfV, BSG 437.63)
2007	• Sportstättendatenbank des Kantons Bern wird nicht mehr weitergeführt • Stärkung / Aufbau des Bereichs des Sports im Berner Jura
2004	• Förderung Schule und Ausbildung (Hochbegabtenförderung) • Verabschiedung des Sportleitbilds des Kantons Bern durch den Regierungsrat • Aufhebung des Sportamts des Kantons Bern und Integration dessen Aufgaben ins BSM
weiteres	• Aufbau der Regionalkonferenzen im Kanton Bern (u.a. Koordination des Sportanlagenbaus) • Etablierung der kantonalen Sportförderung • Veränderung Ausbildung vom Sportlehrer zum Sportwissenschaftler • Vermehrt nationale und internationale Wettkämpfe im Kanton Bern • Lancierung von Angeboten der GEF im Spannungsfeld Sportförderung / Gesundheitsförderung • Lancierung der Angebote der ERZ im Spannungsfeld Schule / Sport / Begabtenförderung • Diskussionen im Zusammenhang mit einem Engagement des Kantons Bern zur Durchführung internationaler Sport-Grossanlässe wie Olympischen Spielen etc.

Darüber hinaus muss eine Sportstrategie auch die zahlreichen neuen Erkenntnisse aus Forschungsarbeiten des Instituts für Sportwissenschaft der Universität Bern berücksichtigen und die allgemein zu beobachtenden Trends im Bereich des Sports zu antizipieren versuchen.

Weiter ist zu erwähnen, dass sich der Bereich des Sports in der Kantonsverwaltung in den vergangenen elf Jahren ebenfalls gewandelt hat. Der Querschnittscharakter des Sports, der heute die Zuständigkeitsbereiche fast aller Direktionen zumindest berührt, bedingt eine stärkere Koordination. Der Regierungsrat verweist auf seine Antwort zur Interpellation 091-2013 Wüthrich.

Das Sportleitbild und das Sportkonzept aus dem Jahr 2004 stellen keine Sportstrategie dar. Eine solche fehlt im Kanton Bern bis heute. Aufgrund der oben beschriebenen Entwicklungen und der Vielzahl der involvierten Akteure sowie der an den Kanton herangetragenen Erwartungen drängen sich für den Regierungsrat eine Standortbestimmung und eine Definition der Strategie in diesem sehr breiten Themengebiet auf. Verschiedene Diskussionen mit den in Sportfragen involvierten Direktionen und innerhalb der Fachkommission für Sport (FAKO) haben zudem ergeben, dass im Bereich des Sports ein strategischer Überbau vermisst wird, an dem sich die Tätigkeiten der Direktionen ausrichten können.

Die bisherigen Arbeiten der FAKO Sport beinhalteten namentlich auch eine Überprüfung und Validierung des Sportleitbilds und -konzepts von 2004. In die Erarbeitung sind alle wesentlichen Anspruchsgruppen im Bereich des Sports

involviert. Es ist vorgesehen, dass die Sportstrategie bis im Mai 2017 dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Die Begehren der Motionärin lehnt der Regierungsrat gestützt auf die vorausgehenden Ausführungen ab.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 6, der Motion Geissbühler. Wir führen eine freie Debatte. Die Motionärin hat vor der Beratung beim Präsidium bekannt gegeben, dass sie Ziffer 2 der Motion zurückzieht. Damit debattieren wir jetzt noch über eine Ziffer bei dieser Motion.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). Ich denke, hier im Rat gehen alle mit mir einig, dass Sport und Bewegung ein ganz wichtiger Bestandteil unseres Lebens und unserer Gesellschaft sind und eine grosse Bedeutung haben, insbesondere auch bei unseren Jugendlichen und Kindern. Wir Motionäre sind auch der Meinung, dass die sieben Leitsätze des heutigen kantonalen Sportkonzepts und der dazugehörige Massnahmenkatalog sehr gut sind. Sie verlangen eigentlich eine Umsetzung, die bereits jetzt fast alle Direktionen betrifft. Wir sind der Meinung, dass man eben einmal schauen sollte, ob die Zielsetzungen, die in diesem Leitbild, in dieser Sportstrategie enthalten sind, erreicht und umgesetzt worden sind. Als Turn- und Sportlehrerin in der Schule, J+S Leiterin und jetzt vor allem im Seniorenturnen aktiv, habe ich mich zuerst gefreut, dass der Regierungsrat etwas für den Sport tun will. Aber als wir sahen, dass dies ein Projekt ist, das über zwei Jahre Arbeit verursacht, für die eine Halbtagesstelle eingesetzt wird, fanden wir, das könne es ja nicht sein. Wir möchten keinen neuen Papiertiger, sondern wir möchten, dass das bestehende Konzept überprüft wird. Die Zielerreichung dieses Konzepts soll angeschaut werden, und man soll es zunächst auseinander nehmen, validieren und schauen, wo man ansetzen muss.
Wie Sie sicher gelesen haben, steht im letzten Abschnitt der Antwort interessanterweise, die Fachkommission Sport sei dabei, das alte Konzept zu bearbeiten. Sie validiere und überprüfe das Leitbild. Das sei quasi die Grundlage für die neue Strategie. Deshalb fragen wir Motionäre uns, warum der Herr Regierungsrat hier die Motion ablehnt. Denn er sagt ja, sie seien dabei, genau das zu machen, was wir in Punkt 1 verlangen. Bevor man etwas Neues anreisst und jetzt so eine Riesenstrategie macht, soll man eben das tun, wovon der Regierungsrat gesagt hat, sie seien dabei es zu tun. Es klingt etwas verwirrlich, aber das ist es auch, weil die Forderung, die wir stellen, im letzten Abschnitt der Antwort eigentlich bestätigt wird.
Zu Punkt 2. Es ist so, dass für die Strategie bereits das erste Forum lanciert wurde. Wir haben daher gesagt, wir ziehen diesen Punkt zurück, weil die Erarbeitung schon sehr weit fortgeschritten ist.

Präsident. Wünschen die beiden Mitmotionäre das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Andrea Zryd, Magglingen (SP). Ich schicke es voraus: Die SP-JUSO-PSA-Fraktion wird das Ganze vollumfänglich ablehnen. Wir haben dafür verschiedenste Gründe. Erstens steht der Kanton jetzt mitten im Prozess bei dieser Strategie, und da möchte ich schon noch etwas entgegenhalten. Das Leitbild war schon gut, es war aber sehr unverbindlich. Deshalb wurde auch sehr vieles nicht umgesetzt, und bei jedem Sparauftrag konnte man dann eben beim Sport sparen oder etwas nicht umsetzen. Von verschiedensten Seiten, unter anderen auch von der GPK, wurden Strategien gefordert. Ebenfalls hat sich der Sportrat bereits dazu geäussert, auch gegenüber dem Erziehungsdirektor. Wir möchten gerne eine Sportstrategie Kanton Bern, und zwar eine, die sich an das Bundesgesetz, das Sportförderungsgesetz anlehnt, welches seit zwei, drei Jahren in Kraft ist. Es hat Änderungen gegeben, und man muss dies anpassen. Man kann nicht einfach mit dem alten Leitbild fortfahren, denn es ist nicht mehr aktuell. Das heisst nicht, das es schlecht war. Ganz im Gegenteil, aber es ist einfach nicht mehr aktuell.
Wie bereits gesagt steckt man überdirektional mitten im Prozess. Die POM hat den Lead und dazu sind ERZ, GEF, VOL und eventuell sogar die JGK – da bin ich nicht ganz sicher – involviert. Sie alle arbeiten zusammen und jede in ihrem Bereich an der Sportstrategie Kanton Bern. Das bildet für uns ein gutes Tool, um vorwärts zu kommen. Sie haben ganz klar eine Vision, sie haben auch eine Mission; nämlich eben das Leitbild. Aber viel wichtiger sind für mich, zuunterst im Fundament, die Strategien, und diese setzen sich aus den verschiedenen Teilkonzepten der verschiedenen Direktionen zusammen.
Kolleginnen und Kollegen, wenn man diesen Prozess jetzt stoppt, verursacht man viel höhere Kosten. Sie stecken mitten in der Arbeit, das konnten Sie auch den Zeitungen entnehmen. Vor ein paar Wochen fand das Sportforum statt, und es gab positive Rückmeldungen. Bitte stoppen Sie diesen Prozess jetzt nicht!

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Au PEV, nous n'avons pas très bien compris les intentions des motionnaires, si ce n'est que nous avons essayé nous aussi de mettre une réponse à la question «Pourquoi élaborer une stratégie cantonale du sport ?». Le Conseil-exécutif a initié un processus en juillet 2015 en vue d'élaborer une stratégie sportive du canton de Berne. Un forum bernois a même réuni 180 participants de différents milieux en novembre, et les nombreuses attentes qui y ont été exprimées seront évaluées selon quatre catégories, qui devraient permettre d'avoir une meilleure reconnaissance et une estime, notamment du travail effectué par de nombreux volontaires, d'obtenir de nombreux conseils dans tous les niveaux du sport, qui finalement est un phénomène relativement complexe, de coordonner et d'obtenir des synergies, et de définir les types de soutien qui peuvent être fournis par le canton dans ce domaine. Le canton a besoin de cette stratégie, qui n'existe pas pour le moment, contrairement à ce que laissent entendre les motionnaires. Il faut faire le point avec les nombreux acteurs qui sont impliqués. Le groupe PEV rejette unanimement cette motion, même si on lui a enlevé le point 1.

Christoph Grimm, Burgdorf (glp). Der Titel der Motion lautet: «Die kantonale Sportstrategie verlangt Umsetzung

der Ziele […]» usw. Ja, logisch, das verlangen wir auch. Aber zuerst müssen wir eine haben. Die Antwort der Regierung sagt uns klar, dass der Kanton Bern eben noch gar keine Sportstrategie hat. Seit der Zeit, als die sieben Leitsätze kreiert wurden, haben sich einerseits bestimmte Sportarten stark verändert, und anderseits sind natürlich auch neue Sportarten dazugekommen. Aus der Sicht der glp ist es deshalb wichtig, dass der Kanton eben eine Sportstrategie hat, und zwar relativ schnell. Wir sind daher dagegen, jetzt einfach den Befehl zu erteilen: «Halt, Abbruch der Übung», und dass man zuerst diese Leitsätze evaluieren soll. Die Arbeiten der Fachkommission Sport sind seriös und breit abgestützt in Gange. Sie sollen fortgeführt und nicht gebremst werden. Für die glp ist es dabei aber eine Selbstverständlichkeit – das möchte ich klar betonen –, dass die seit nahezu 12 Jahren geltenden Leitsätze mit einbezogen, überprüft und hinterfragt werden. Ich glaube, das wird auch von der Kommission nicht bezweifelt. Die Motion ist deshalb aus unserer Sicht überhaupt nicht notwendig. Wir lehnen sie einstimmig ab.

Hans Rudolf Schweizer, Utzigen (SVP). Der Kanton Bern hat seit 2004 ein Sportkonzept. Die Motionäre verlangen, dass die Zielerreichung dieses Konzepts zuerst überprüft wird, bevor man bereits eine neue Sportstrategie in Auftrag gibt. Weiter sind die Motionäre auch der Meinung, dass die jetzt aufgewendeten Ressourcen besser in die Umsetzung der bestehenden sieben Leitsätze investiert werden sollen. Wichtig ist, dass im Sport an der Front mehr geschieht, als dass man wieder in so eine neue Planung investiert. Aus diesem Grund stimmt die SVP-Fraktion dieser Motion grossmehrheitlich zu.

Jan Gnägi, Jens (BDP). Sport gehört zu den wichtigsten Dingen im Leben. Er ist für das Wohlbefinden und die Gesundheit einer Gesellschaft von massgebender Bedeutung. Es ist deshalb richtig, dass sich der Kanton hier eine klare Strategie gibt und Ziele und Massnahmen definiert. Ich glaube, es ist nicht übertrieben, ein Konzept aus dem Jahr 2004 jetzt anzupassen und in eine richtungsweisende Strategie umzuwandeln. Die BDP-Fraktion unterstützt dieses Vorhaben, und wir sind überzeugt: Die verantwortlichen Personen in der POM werden dafür sorgen, dass diese Strategie etwas Griffiges und kein Papiertiger wird. Die BDP-Fraktion lehnt den Vorstoss deshalb ab.

Bettina Keller, Hinterkappelen (Grüne). Ich kann mich in die Reihe der meisten Vorrednerinnen und Vorredner stellen. Auch die grüne Fraktion lehnt die Motion einstimmig ab. Das Thema Sport im weiteren Sinn taucht in fast allen Direktionen auf, und es kann auch dort noch verschiedenste Bereiche berühren. Schon lange besteht ein grosses Bedürfnis nach einer Standortbestimmung, einem Überblick und vor allem nach mehr Koordination. Dort könnte man auch Synergien nutzen, und mit diesen könnte man vielleicht mehr zustande bringen, als dies heute gemacht wird, da man zum Teil fast aneinander vorbei arbeitet. Vor allem im Bereich der Ausbildung und der Nachwuchsförderung sowie in der Forschung hat sich in den letzten 11 Jahren sehr viel getan. Sie sehen das auf der Liste auf Seite drei des Vorstosses. Wir sind ganz klar der Meinung, das Sportleitbild oder Sportkonzept, dass nun bald 12 Jahre alt ist, müsse erweitert, überarbeitet und eben durch eine Sportstrategie ersetzt werden. Wir wollen den Schwung, der jetzt vorhanden ist, nicht abbremsen. Wir finden zudem, man werde etwas, wofür eine 50-Prozent-Stelle eingesetzt wird, dereinst nicht als Papiertiger bezeichnen können.

Corinne Schmidhauser, Interlaken (FDP). Bis jetzt besteht eben nur ein Leitbild und keine Strategie in der Sportförderung. Und jede Unternehmerin und jeder Unternehmer weiss, dass es einen grossen Unterschied darstellt, ob man ein Leitbild oder eine Strategie hat. Wir freuen uns auf die Strategie, die der Kanton Bern erarbeiten will. Sie soll klare und griffige Massnahmen enthalten, wie dies Jan Gnägi auch gesagt hat. Seit 2004 sind im Sport grosse Dinge geschehen. Das Sportförderungsgesetz auf Bundesebene hat eine grosse Neuregelung gebracht. Die J+S-Regelungen sind komplett neu. Auch bei der Begabungsförderung gibt es neue Regelungen und Ansätze. Diese Motion kommt zu einem unglücklichen Zeitpunkt. Die FDP-Fraktion lehnt sie einstimmig ab, und wir erwarten mit grossem Interesse die Ergebnisse der Strategiediskussion des Kantons Bern.

Präsident. Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Rat? – Das ist nicht der Fall.

Hans-Jürg Käser, Polizei- und Militärdirektor. Wenn ich die Motionärin vorhin richtig verstanden habe, dann hat sie Ziffer 2 zurückgezogen? – Das ist so. Nun haben Sie ja die Diskussion gehört. Für mich ist wichtig, festzuhalten, dass die POM eine Strategie erarbeiten will. Bisher habe ich – gerade ich – in diesem Parlament sehr deutlich zu spüren bekommen, dass es gar nicht geht, wenn man in einem Bereich keine Strategie hat. Ich lasse nun einmal offen, ob es noch andere Bereiche gibt, in denen keine Strategien vorhanden sind. Aber im Sport haben wir ein Konzept aus dem Jahr 2004 und sind nun dabei, daraus eine Strategie zu erarbeiten. Wir haben eine Fachkommission Sport, die sich intensiv mit dieser Thematik befasst hat. Die Kommission besteht aus Fachleuten, und sie stützt die Bestrebungen, eine Strategie zu erstellen. Wir haben zudem Ende letzten Jahres in der Kaserne ein Sportforum durchgeführt, mit einem sehr breiten Kreis von Akteuren – bis hinauf zu den universitären Akteuren –, die sich mit Sport befassen. Auch dort wurde die Stossrichtung der Strategie, die nun erarbeitet wird, ganz klar gestützt. Vor diesem Hintergrund ist mir das Votum von Frau Grossrätin Zryd sehr entgegengekommen. Sie sagte, man könne doch nicht jetzt, mitten im Rennen, diese Bestrebungen stoppen. Das wäre negativ. Deshalb kommt die Regierung denn auch zum Schluss, diese Motion sei abzulehnen. Man hatte dabei aber eigentlich keine punktweise Abstimmung vorgesehen, weil die beiden Punkte nicht so eindeutig auseinander zu nehmen sind. Wenn nur Punkt 1 vorliegen würde, so könnten wir sagen, dass wir genau das tun: wir haben das Konzept überprüft, wir haben die Resultate, und gestützt auf diese Resultate erarbeiten wir nun die Strategie. Hätten wir also nur diesen Punkt vorliegen gehabt, so hätte die Regierung sagen können, man könne ihn annehmen und abschreiben.

Aber es war keine punktweise Abstimmung vorauszusehen, und deshalb halte ich nun eben am Antrag der Regierung fest.

Präsident. Wenn der Vorstoss angenommen würde, würden wir jedenfalls auch über Abschreibung abstimmen. Die Motionärin hat noch einmal das Wort.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). Ich habe gut zugehört, und eigentlich haben alle Redner gesagt, was in Punkt 1 gefordert wird, sei gut. Es sei gut, zu schauen, welche Ziele man erreichen will, wo man die Leitsätze für die neue Strategie anpassen will, was man streichen will, welche Teilziele und welche Massnahmen nötig wären. Ich sehe also nicht ein, warum wir diesen Punkt nicht alle annehmen können. Der Herr Regierungsrat hat gesagt, das werde bereits getan. Das haben wir nicht gewusst. Wenn dem so ist, könnte man den Punkt ja abschreiben. Dafür würde ich plädieren. Ich hätte aber noch ein Anliegen. Wir erwarten, dass bei der Umsetzung wirklich auch Kontrollmechanismen eingebaut werden. Das ist ganz wichtig. Auch sollen Schwerpunkte beim Sport in der Schule und auch beim kantonalen Sportanlagenkonzept gesetzt werden. Das ist nämlich auch im entsprechenden Gesetzesartikel so festgehalten. Noch zum Forum, das stattgefunden hat: Ich habe auf Youtube die Vorträge gehört, die dort gehalten wurden und habe zudem dieses Papier erhalten. *(Die Rednerin zeigt dem Rat das Papier)*. Es macht mir schon etwas Angst, wenn ich darin als ganz wichtige Punkte lese: «Beratung des Breitensports; Beratung Nachwuchsförderung; Beratung Sportevents; Beratung Sportwissenschaft». Die Beratung soll also ein ganz wichtiger Punkt sein. Ich denke aber, wir möchten das Geld für den Sport.

Präsident. Damit kommen wir zur Abstimmung über Ziffer 1 der Motion. Ich habe es so verstanden, dass die Ziffer ohnehin bestritten wird aus dem Parlament. Deshalb lasse ich getrennt über Annahme und Abstimmung befinden, nicht gleichzeitig. Wer diese annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	49
Nein	88
Enthalten	2

Präsident. Sie haben Ziffer 1 der Motion abgelehnt. Damit sind die Geschäfte der POM alle behandelt. Ich darf den Regierungspräsidenten demnach bereits in den Feierabend schicken. *(Heiterkeit)* Ich wünsche ihm weiterhin einen guten Nachmittag. Wir warten kurz, bis Frau Finanzdirektorin Simon hier ist, und fahren dann fort mit der Beratung der Geschäfte der FIN.

Hier wird die Sitzung kurz unterbrochen bis zum Eintreffen von Frau Regierungsrätin Simon.

Geschäft 2014.RRGR.1306

Personalgesetz (PG) (Änderung)

Beilage Nr. 02

1. Lesung

Präsident. Ich begrüsse unsere Regierungsvizepräsidentin, Frau Simon. Wir fahren fort mit Traktandum 7, dem Personalgesetzt. Die FiKo hat das Gesetz vorberaten. Deren Kommissionspräsident, Herr Iseli, wird das Geschäft erläutern, und ich werde anschliessend die Eintretensfrage stellen.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Wir kommen zur Beratung des Personalgesetzes. Was war der Auslöser dafür, dass dieses Gesetz heute vor den Grossen Rat kommt? Regierungsräte haben zusätzliche Mandate, die entschädigt werden. Diese Mandatsentschädigungen haben vor rund eineinhalb Jahren für grossen Wirbel gesorgt. Die Regierungsmitglieder haben sich dann intern abgesprochen, und diese interne Absprache muss auch im Personalgesetz entsprechend geregelt sein. Ebenfalls haben Kantonsangestellte Mandate, die sie wahrnehmen müssen, und auch diese Mandate werden im Gesetz neu geregelt. Die Funktionsentschädigungen, also die Entschädigungen dieser Mandate, fliessen zukünftig vollumfänglich in die Kantonskasse. Dies, weil sie ja über die Arbeitszeit entschädigt sind, und die Mandate werden während der Arbeitszeit geleistet. Es gibt Mandatszuschläge und Funktionszulagen, die im Vertrag geregelt werden können. Es ist klar, dass es Sachen gibt, die abgegolten werden müssen.
Wer ist davon ausgenommen? Das sind die Vertreterinnen und Vertreter des Kantons in den Verwaltungskommissionen der Pensionskassen; sei es die Lehrerverbandskasse oder die Kantonspersonalkasse. Sie sind ausgeschlossen, weil dort die Komplexität sehr viel grösser ist, als bei ihren anderen Mandaten. Deshalb können sie dort die Beiträge behalten. Ausgangslage der Gesetzesänderung war auch, dass man versucht hat, vier überwiesene Motionen dieses Parlaments einzubauen und zu berücksichtigen.
In der Kommissionsarbeit ging es darum, Anträge zu diskutieren. Wenn Sie den Vortrag gut gelesen und die Anträge hinten auch beachtet haben, so haben Sie gesehen, dass Artikel 7a neu dazugekommen ist. Dies geschah aufgrund eines Antrags, der einen Stellenplan und ein jährliches Reporting zum Voranschlagsprozess forderte, was die Regierung aus ihren verschiedenen Direktionen heraus vorlegen müsse. Das ist neu eingeflossen. Aber wie Sie gesehen haben, war dies ein gemeinsamer Antrag von Kommission und Regierung, der somit auch unbestritten ist. Man sah auch anhand der Anträge, dass diese Änderung des Personalgesetzes nicht gross bestritten ist im Rat. Wir haben sie durchdiskutiert und beantragen Ihnen, auf das Gesetz einzutreten. Wir beantragen auch, nur eine Lesung durchzuführen. Dies, weil nur der Teil neu ist, den ich vorhin erwähnt habe. Es handelt sich also nicht um eine Totalrevision dieses Gesetzes. Ich bitte Sie daher, die einzelnen Artikel zu

genehmigen, wie sie von der Kommission beantragt werden, und das Gesetz so zu verabschieden.

Präsident. Sie haben die Erläuterungen des Kommissionspräsidenten gehört. Gibt es Wortmeldungen zum Eintreten, ist Eintreten bestritten? – Das ist nicht der Fall. Damit ist Eintreten stillschweigend beschlossen. Möchte sich Frau Regierungsrätin Simon vorab zum Geschäft äussern? – Auch das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Detailberatung.

Detailberatung

I., Art. 7a (neu), Art. 33 Abs.1
Angenommen

Art. 52a (neu)

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP). Ich habe mich gestern wegen eines Votums noch etwas näher mit dieser Sache beschäftigt. Ich komme damit etwas spät, aber ich frage mich bei Artikel 52a (neu), ob der Grosse Rat überhaupt die Kompetenz hat, über Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen dieselben Regelungen zu treffen. Ich bezweifle, dass diese Gesetzesvorgaben ausreichen, damit der Grosse Rat in einem Gesetz bestimmen kann, was die Arbeitnehmervertreter abzuliefern haben. Die Arbeitnehmervertreter sind etwas anderes als die Arbeitgebervertreter. Ich bestreite nicht, dass der Grosse Rat und der Regierungsrat bestimmen können, wie sich die Kantonsangestellten als Arbeitgebervertreter verhalten und was sie abliefern sollen. Aber wenn wir seitens der Personalverbände jemanden als Arbeitnehmervertreter portieren, finde ich es wirklich seltsam, wenn der Grosse Rat dann sagen kann, wie dieser zu behandeln sei. Sie sehen auch die Marginalie des Artikels 52. Sie lautet: «Kantonsvertretung». Die Arbeitnehmervertreter sind aber eben explizit nicht Kantonsvertreter. Als Arbeitnehmervertreter sind sie ganz sicher nicht Kantonsvertreter.
Ich möchte hier keinen Antrag stellen, aber ich bitte die Finanzdirektorin, dazu Stellung zu nehmen, ob der Grosse Rat und der Regierungsrat hier bestimmen können, was die Arbeitnehmervertreter abzuliefern haben und was nicht. Unbestritten ist, dass ein Arbeitnehmervertreter diese Funktion in der Freizeit wahrnehmen können muss. Oder, wenn der Kanton ihm dies innerhalb seiner Arbeitszeit ermöglichen will, ist mir das auch egal, aber es wäre nie denkbar, dass der Grosse Rat bestimmt, was ein Arbeitnehmervertreter abzuliefern hat. Ich hoffe, die Finanzdirektorin kann diese Frage beantworten, auch wenn ich mit diesem Einwand doch etwas sehr spät komme. Ich hätte diesen ja schliesslich schon in der Vernehmlassung oder in der Beratung in der Finanzkommission einbringen können.

Präsident. Möchte sich jemand vonseiten der Kommission zu dieser Frage äussern? – Das ist nicht der Fall. Frau Regierungsrätin Simon, Sie wurden angesprochen; Sie haben das Wort.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Ja, ich bin angesprochen worden. Es ist tatsächlich so: Wenn man während der Beratung mit diesem Anliegen an mich gelangt, so ist es etwas schwierig, hier eine wirklich juristisch fundierte Aussage zu machen. Aber für mich liegt es in der Interpretation. In Artikel 52 Absatz 4 steht nämlich, dass diese Absätze für Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter nicht anwendbar seien. Damit hält man also nur etwas fest, bei dem ohnehin gemeint ist, dass man es nicht für Arbeitnehmervertreter anwenden kann. Ich glaube daher sagen zu dürfen, dass man hiermit juristisch nichts falsch macht.

Präsident. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist auch Artikel 52a (neu) so genehmigt.

II. Art. 16 und 17, III.
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Präsident. Wird der Antrag von Regierung und Kommission auf Beratung in nur einer Lesung bestritten? – Das ist nicht der Fall, wir kommen damit bereits zur Schlussabstimmung über diese Gesetzesänderung. Gibt es noch Wortmeldungen vor der Schlussabstimmung? – Das ist nicht der Fall. Wer die Gesetzesänderung in erster und einziger Lesung annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Schlussabstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme in erster und einziger Lesung

Ja	140
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben der Gesetzesänderung in erster und einziger Lesung einstimmig zugestimmt.

Geschäft 2015.RRGR.828

Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)

Beilage Nr. 03

Präsident. Als nächstes behandeln wir Traktandum 8. Auch dieses Geschäft wurde von der FiKo vorberaten. Die Kommission stellt dazu einen Nichteintretensantrag. Ist es richtig, dass wir hier einen Sprecher für die Kommissionsmehrheit und eine Sprecherin für die Kommissionsminderheit haben? – Das trifft zu. Das Wort hat zuerst der Kommissionspräsident für die Kommissionsmehrheit.

Antrag FiKo (Iseli, SVP)
Nichteintreten

Eintretensdebatte

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Die Mehrheit der FiKo beantragt Ihnen, nicht auf das Geschäft einzutreten. Der Grund dafür ist einzig und allein, dass jetzt nicht der richtige Zeitpunkt ist, um dies zu tun. Denn alle Argumente, die hier ins Feld geführt werden, hätten vor zwei, vier und sechs Jahren ebenfalls bereits gegolten. Weshalb verschieben wir dieses Geschäft also nicht um weitere zwei bis vier Jahre? Zu diesem Zeitpunkt wird man sehen, ob sich der Wert der Immobilien wieder in die andere Richtung entwickelt haben wird, und ob man deshalb eine Neubewertung vornehmen will. Im Vergleich zu anderen Kantonen steht der Kanton Bern mit dem bestehenden System gar nicht so schlecht da. Weitere Ausführungen mache ich dazu nicht. Ich beantrage einfach im Namen der Mehrheit der FiKo Nichteintreten auf dieses Geschäft.

Beatrice Stucki, Bern (SP), Sprecherin der Kommissionsminderheit der FiKo. Einmal mehr stehe ich hier für die Minderheit der FiKo. Manchmal würde mich schon interessieren, weshalb dies in letzter Zeit so oft der Fall ist. Darüber liesse sich wahrscheinlich stundenlang philosophieren.
Die FiKo-Minderheit ist ganz klar für Eintreten auf die Änderung des Dekrets. Begründen lässt sich dies in zwei Sätzen. Erstens verpflichtet das Gesetz uns, den Grossen Rat, dazu, diese Neubewertung vorzunehmen. Zum zweiten lese ich ein Zitat vor: «Der Kanton Bern hat nicht ein Ausgaben-, er hat ein Einnahmenproblem.» Vielleicht erinnern Sie sich noch, woher dieser Satz stammt. Er stammt, liebe Kolleginnen und Kollegen, von Professor Müller. Weit davon entfernt, ein Linker zu sein, hat er diesen Satz im Rahmen des ASP-Berichts 2014 geschrieben. Hier hätten wir eine reelle Chance, Mehreinnahmen für Kanton und Gemeinden zu generieren. Denn – und das wissen vor allem auch die vielen Gemeindevertreterinnen und -vertreter hier im Saal – auch die Gemeinden haben mit den ASP-Massnahmen oder beispielsweise mit den Fahrzeugkostenabzügen, die wir hier im Rat beschlossen haben, viele Einnahmen verloren. So viel, dass etliche Gemeinden ihre Steuern erhöhen mussten.
Die Steuerverwaltung hat errechnet, dass mit dieser Dekretsänderung 32 Mio. Franken Mehreinnahmen für den Kanton und 17 Mio. Franken für die Gemeinden generiert werden könnten. Dazu kämen durch die zusätzlichen Liegenschaftssteuern in den Gemeinden nochmals rund 60 Mio. Franken hinzu. Es braucht schon ziemlich viel Mut oder Dreistigkeit – wie auch immer man dies nennen will –, hinzustehen und den Gemeinden so viel Geld zu versagen. Auch wenn wir den Bericht der Steuerstrategie erst im Sommer besprechen werden und sicher viele von uns mit den darin skizzierten Ideen nicht einverstanden sind, sollten wir nach Meinung der FiKo-Minderheit heute auf dieses Geschäft eintreten. Die Basis der heutigen Bewertung liegt 16 Jahre zurück. In diesen Jahren sind die Preise dieser Liegenschaften massiv – ja, gar gefährlich stark, wenn man die Banken anhört – gestiegen. Der Kanton muss deshalb diese Neubewertung dringend vornehmen. Die FiKo-Minderheit bittet Sie daher, auf dieses Geschäft einzutreten.

Präsident. Nun können sich die Fraktionen zur Eintretensfrage äussern.

Ursula Marti, Bern (SP). Es ist höchste Zeit, dass die Bewertungen der Grundstücke wieder auf den neusten Stand gebracht werden. Es ist eine Frage der Fairness, in vielerlei Hinsicht aber auch eine Frage der Rechtsgleichheit. Die heutige Bewertung basiert auf der Bemessungsperiode der Jahre 1993–1996. Seither haben sich die Verkehrs- und Ertragswerte stark verändert, sodass die Vorgabe des Bundesgerichts, nämlich dass der amtliche Wert mindestens 70 Prozent des Verkehrswerts betragen muss, nicht mehr eingehalten werden kann. Er wird deutlich nicht mehr eingehalten, sind wir doch heute bei einem Median von 57,1 Prozent, und einzelne Werte liegen noch extrem viel tiefer. Der Grosse Rat ist somit gemäss Steuergesetz verpflichtet, eine Neubewertung anzuordnen. Dass sich die Mehrheit der FiKo weigert, auf dieses Dekret einzutreten, ist deshalb sehr erstaunlich, um nicht zu sagen: unverständlich. Man könnte es sogar unverantwortlich und unwürdig nennen. Es gibt sehr viele gute Gründe, diese Neubewertung jetzt anzugehen und eben nicht später. Bei einer Verzögerung würden sich diese Werte nämlich noch erhöhen. Wer also möglichst tiefe Werte möchte, sollte eigentlich für eine möglichst rasche Anpassung sein – das jedoch nur nebenbei bemerkt. Es gibt aber wie gesagt viele gute Gründe für diese Neubewertung, und ich hoffe, eine Mehrheit des Grossen Rats werde dafür offen sein und dem zustimmen.
Ein wichtiger Grund ist die Gleichbehandlung der Regionen, die dringend wiederhergestellt werden muss. Die Werte der Grundstücke haben sich in den verschiedenen Regionen des Kantons sehr unterschiedlich entwickelt. So sind sie beispielsweise in der Tourismusregion Saanen krass unterbewertet – Median 25,6 Prozent –, während die Medianwerte in anderen Regionen, wie beispielsweise Moutier, Trachselwald oder Wangen bei über 70 Prozent liegen. Das heisst also, in den meisten Regionen müssen die amtlichen Werte erhöht werden, aber in einigen eben auch gesenkt. Analog erhöhen und senken sich natürlich dann auch die Vermögenssteuern der betroffenen Personen. Es geht aber auch um die Gleichbehandlung der Personen mit Grundeigentum untereinander und von Personen mit und ohne Grundstücke. Es ist nicht in Ordnung, dass die Grundstückbesitzer hier bevorzugt werden, sei es auch gegenüber Personen mit Vermögen in anderer Form als in Form von Liegenschaften.
Wenn die Grundstücke wie heute unterbewertet sind, dann entgehen dem Kanton, aber vor allem auch den Gemeinden, wichtige Steuereinnahmen; Steuern, die sie eigentlich zugute hätten und auch dringend brauchen könnten. Gerade im Hinblick auf die kantonale Steuerstrategie mit möglichen Steuersenkungen wäre es wichtig, hier die finanziellen Möglichkeiten auszuschöpfen. Wir brauchen dieses Geld dringend, um neue Abbauprogramme, beispielsweise in der Bildung oder im Gesundheitswesen, zu verhindern. Es gibt für die SP-JUSO-PSA-Fraktion keinen plausiblen Grund, auf die Neubewertung, wie sie nun von der Regierung vorgeschlagen wird, nicht einzugehen. Deshalb sind wir für Eintreten.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Der Immobilienmarkt hat sich

in den letzten 20 Jahren völlig verändert. Die Nachfrage nach Immobilien hat laufend zugenommen, und die Preise sind entsprechend gestiegen. Wir haben heute eine völlig andere Situation als bei der letzten Neubewertung im Jahr 1999. Es gibt auch erhebliche Unterschiede zwischen den Regionen. Ursula Marti hat dies gerade aufgezeigt. Aus dieser Sicht stellen wir uns nicht grundsätzlich gegen die Neubewertung. Wir waren allerdings etwas erstaunt über den Zeitpunkt, als das Dekret der FiKo vorgelegt wurde. Die Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Liegenschaften war eine ASP-Massnahme, und sie ist auch im Entwurf zur Steuerstrategie enthalten, als Gegenfinanzierung der Gewinnsteuerreduktion für Unternehmen im Rahmen der Unternehmenssteuerreform III (USR III). Zu diesem Zeitpunkt, Anfang Dezember, war die Steuerstrategie gerade in der Vernehmlassung. Deshalb haben die Mitteparteien BDP, glp und EVP einen Antrag eingereicht, dass dieses Dekret zusammen mit den Gesetzesanpassungen im Rahmen der Umsetzung der Steuerstrategie behandelt werden soll. Das heisst, nach der Diskussion der Steuerstrategie, wenn das Gesetz angepasst werden muss, dann kann und soll in diesem Rahmen auch dieses Dekret angepasst werden. Dieser Antrag steht jetzt als Eventualantrag dem Antrag der Regierung entgegen, sofern Eintreten beschlossen wird.
Wir sind, wie gesagt, nicht grundsätzlich gegen die Neubewertung. Bei steigenden Immobilienpreisen nimmt auch das Vermögen der Immobilienbesitzer zu. Somit ist die Anpassung keine Steuererhöhung, sondern eine gerechte Verteilung der Steuerlasten entsprechend dem Vermögen. Einzig den Zeitpunkt fanden wir etwas unglücklich gewählt. Wir liessen uns informieren, dass die flächendeckende Neubewertung etwa drei Jahre in Anspruch nimmt. Wenn die Gesetzesänderungen und damit auch die Anpassungen dieses Dekrets Anfang des nächsten Jahres behandelt werden, sollte die Zeit für die Termine bis 2019 oder spätestens bis 2020 ausreichen. Die BDP ist grundsätzlich grossmehrheitlich für Eintreten auf das Dekret und lehnt den knappen Mehrheitsantrag der Finanzkommission ab. Ein Teil der BDP stimmt dem Eventualantrag zu, und ein Teil stimmt der Regierungsvariante zu.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich habe es etwas einfacher als Jakob Etter: Die FDP ist einstimmig für Nichteintreten. Wir haben das ja bereits anlässlich der ASP zum Ausdruck gebracht; mit einer gemeinsamen Planungserklärung von FDP, SVP, BDP und EDU, die hier deutlich angenommen wurde. Damit wurde gesagt, man wolle nicht, dass hier mit der Neubewertung quasi eine Finanzbeschaffungsmassnahme vollzogen werde. Das ist denn auch die Hauptbegründung. Zudem hat es uns natürlich nicht gepasst, dass man in der Steuerstrategie auch wieder diese Massnahme als sogenannte Gegenfinanzierungsmassnahme für die notwendigen Steuersenkungen im Bereich der juristischen Personen aufgeführt hat. Es kann ja nicht sein, dass man notwendige Steuersenkungen mit Steuererhöhungen finanziert. Wir haben aber auch geschaut, wie es in anderen Kantonen aussieht. Dort sind ja die Liegenschaftspriese teilweise noch viel massiver angestiegen, als es im Kanton Bern der Fall ist. Wir haben dabei festgestellt, dass in vielen Kantonen dennoch nichts passiert. Es sind immer noch gut 10 Kantone, die ihre Liegenschaften noch sanfter bewerten, als es der Kanton Bern tut. Insofern ist es auch nicht unbedingt notwendig, dass man hier einmal mehr als Musterknabe vorangeht. Wir müssen zudem berücksichtigen, dass wir auf dem Liegenschaftsmarkt in den letzten Jahren eine Art Peak der Liegenschaftspreise hatten, der nicht hausgemacht war. Er ist vielmehr vor allem durch die Verwerfungen der Finanzmärkte und damit auch durch die Investitionen in die Liegenschaften zustande gekommen. Nicht zuletzt hat auch die zunehmende Zuwanderung eine Rolle gespielt. Der einzelne Hauseigentümer kann hier also sicher nichts dafür. Man sieht aber jetzt auch, dass dieser Peak überschritten worden ist. Dies zeigt gerade das Beispiel Grindelwald. Dort spielt natürlich auch die Zweitwohnungsinitiative hinein, die scheinbar auch auf die Preise der Erstwohnungen einen negativen Einfluss hat. Das ist eigentlich nicht verwunderlich angesichts der Verunsicherung auf dem Markt. Es ist also tatsächlich so, wie auch der neue Report der UBS aufzeigt, der am 7. Januar 2016 herausgekommen ist: Man hat für 2016 rückläufige Angebotspreise bei den Eigentumswohnungen, und bei den Einfamilienhäusern zeigt sich eine Stagnierung. Das ist noch nicht ganz beim Kanton Bern angekommen, aber wir gehen davon aus, dass sich dieser schweizweite Trend auch im Kanton Bern abzeichnen wird. Deshalb sind wir nicht dafür, im heutigen Zeitpunkt diese Anpassung vorzunehmen. Zu denjenigen, welche jetzt sagen, der Kanton Bern habe ein Einnahmenproblem: Das ist grotesk. Es ist etwa so, als würde jemand, der in einer zu teuren Wohnung wohnt, sagen, er verdiene halt zu wenig, wenn er sich diesen Mietzins nicht leisten könne.

Vizepräsident Carlos Reinhard übernimmt den Vorsitz.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Guten Nachmittag. Der Präsident geht rasch seinen Apfel essen, deshalb übernehme ich derweil den Vorsitz.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Ich zitiere hier aus dem Steuergesetz, das wir uns als Grosser Rat selber gegeben haben. In Artikel 182 Absatz 1 steht, der Grosse Rat ordne eine Neubewertung an, – ich zitiere: «[…] wenn sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten allgemeinen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert haben.» Das muss uns Richtschnur sein, denn das ist die gesetzliche Grundlage, auf die wir uns zu berufen haben. In diesem Zusammenhang an die Adresse der FDP: Da ist es sicher nicht sachgerecht, andere Kantone zu zitieren, denn diese haben vielleicht andere gesetzliche Bestimmungen. Wir sind hier unserem eigenen Steuergesetz verpflichtet. Es gibt also ganz klar einen gesetzlichen Auftrag für eine solche Neubewertung. Deshalb ist die grüne Fraktion klar der Meinung, man müsse auf das Gesetz eintreten, denn es ist richtig, jetzt eine solche Neubewertung vorzunehmen.
Der Nichteintretensantrag der FiKo-Mehrheit kommt für uns einer Arbeitsverweigerung gleich, die negiert, was wir im Gesetz formuliert haben. Das entspricht nicht unserem

Verständnis von Demokratie. Die Neubewertung ist ein regelmässiger Prozess nach gewissen Spielregeln. Diese sind im Vortrag sehr klar ausgeführt, und wenn sie vorliegen, muss man eine solche Neubewertung machen. Dies mit dem Ziel, eine steuerliche Gleichbehandlung von Personen mit Grundeigentum untereinander aber auch von Personen mit Grundeigentum und solchen mit beweglichem Vermögen zu gewährleisten. Das ist einer unserer Grundsätze im Steuergesetz. Wer hier eine Änderung dieser Grundsätze möchte, müsste dies eigentlich im Steuergesetz ändern.
Wie erwähnt wurde, geht die letzte Neubewertung zurück auf die Daten von 1993–1996 und ist damit fast 20 Jahre her. In dieser Zeit, das haben vorhin selbst bürgerliche Vorredner gesagt, haben sich die Liegenschaftspreise je nach Region massiv entwickelt. Das heisst, wer in einer Liegenschaft wohnt, die von solchen explodierenden Preisen betroffen ist, kann heute relativ hohe Vermögenswerte zu einem sehr geringen Wert versteuern. Das bedeutet, dass er dem Staat eigentlich Steuern vorenthält, die notwendig wären. Ich bitte Sie, die letzte Seite der Unterlagen, mit der grafischen Darstellung nach Regionen, zu beachten. Wir haben sie in der Kommission in Farbe erhalten, das war etwas anschaulicher. In Grautönen dargestellt, ist es etwas schwieriger zu sehen, aber man sieht doch, dass die Entwicklung eben sehr unterschiedlich ist.
Gemäss dem Bundesgericht muss man nach einer Veränderung von mehr als 10 Prozent eine Anpassung vornehmen. Das ist im kantonalen Schnitt erreicht, deshalb haben wir gar keine Wahl: Wir müssen diese Anpassung machen. Ich erinnere die bürgerliche Seite an Folgendes: Fragen Sie einmal Ihre Kolleginnen und Kollegen in Trachselwald, Wangen und Moutier, die heute zu viel Steuern für ihre Grundstücke bezahlen, weil sich dort die Grundstückpreise nach unten entwickelt haben. Ich möchte sehen, wie Sie diesen begründen können, weshalb sie weiterhin zu viel Steuern bezahlen müssen. Anderseits kann man heute in Gstaad Liegenschaften zu einem Viertel des realen Werts versteuern. Das heisst, man bezahlt viel zu wenig, also nicht der realen Wertigkeit der Liegenschaften entsprechend. Für die grüne Fraktion ist klar, dass diese Revision sachlich notwendig ist. Das ist eine Frage der Steuergerechtigkeit, der Gleichbehandlung von Kantonsbürgerinnen und -bürgern. Ich möchte sehen, was geschähe, wenn ein Hauseigentümer aus Trachselwald plötzlich findet, er möchte dies juristisch abklären lassen, weil er eigentlich zu viel Steuern bezahlt, gemäss Artikel 182 des kantonalen Steuergesetzes. Wie erwähnt wurde, partizipieren die Gemeinden an diesen Erträgen. Für uns steht aber nicht das im Vordergrund, sondern die Frage der Steuergerechtigkeit.
Ich komme zum Schluss. Ein sachlicher Zusammenhang mit der Steuerstrategie ist für uns nicht gegeben. Es gibt keinerlei sachlichen Zusammenhang des vorliegenden Dekrets mit der Steuerstrategie. Dass man Mehreinnahmen im Kopf irgendwie budgetiert, wenn man weiss, dass sie hereinkommen werden, ist ja richtig; das kann die Regierung machen. Aber sachlich hat es keinen Zusammenhang. Und noch ein letztes Votum an die Adresse der FDP: Ich staune schon etwas, wenn die FDP, die relativ viele Juristinnen und Juristen in ihren Reihen hat, einfach so sagen kann, was im Steuergesetz stehe, sei ihr egal, dann müssten wir es eben ändern. Das hat man schon bei den Prämienverbilligungen gemacht. Aber solche «Buebetrickli» gehen dann vielleicht nicht immer auf.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Die EVP möchte auf das Dekret eintreten. Wir sehen keinen Grund, diese Neubewertung noch weiter hinauszuschieben. Seit 1999, seit die letzte Neubewertung stattfand, sind die Verkehrswerte sehr stark angestiegen. Das wurde bereits gesagt. Wir alle wissen, dass man sich inzwischen vor allem mit dem Verkauf von Wohnliegenschaften an vielen Orten eine goldene Nase verdienen konnte. Ein grosser Teil der amtlichen Werte liegt heute bei 60 Prozent der Verkehrswerte oder sogar darunter. Auch in Zukunft wird diese Schere wahrscheinlich noch weiter auseinander gehen. Dies zumindest in gewissen Regionen, wo es zu wenige Wohnliegenschaften gibt. Es ist also höchste Zeit, dass die amtlichen Werte wieder einmal angepasst werden, respektive, dass der Prozess der Anpassung jetzt in Gang gesetzt wird. Die angepasste amtlichen Werte treten dann ja erst 2019 in Kraft, also 20 Jahre nachdem die letzte Anpassung vorgenommen wurde.
Für die EVP hat diese Anpassung nichts mit der Steuerstrategie zu tun. Sie muss ohnehin erfolgen, wenn die amtlichen Werte gegenüber den Verkehrswerten eben stark – das heisst, unter 70 Prozent – gesunken sind. Mit der Anpassung, die wir heute nun hoffentlich beschliessen werden, entsprechen die amtlichen Werte dann wieder einigermassen den gesetzlichen Vorgaben. Damit wird auch ein Stück Gerechtigkeit bei den Steuern wiederhergestellt. Personen mit Grundeigentum untereinander werden einander wieder gleichgestellt. Personen mit Grundeigentum – viele von ihnen können ja gar nichts dafür, sie haben ihr Grundeigentum einfach geerbt – bezahlen wieder Steuern, wie es das Gesetz vorschreibt. Die Schere zwischen Liegenschaftsbesitzern und Personen, die keine Liegenschaften besitzen, schliesst sich etwas.
32 Mio. Franken wird der Kanton zusätzlich einnehmen. Das ist auf den ersten Blick vielleicht nicht gerade viel. Aber auch mit diesen 32 Mio. Franken kann man sehr viel Nützliches und Gutes für die Bevölkerung des Kantons Bern tun. Die EVP ist also für Eintreten und für die Beratung dieses Dekrets. Eine Verschiebung würde dem Kanton Steuern entziehen, die wir von Gesetzes wegen zugute haben, und die dringend gebraucht werden, damit wir hier im Kanton Bern unsere Aufgaben, beispielsweise in der Bildung, in der Gesundheit oder im Sozialen, erfüllen können. Wir werden auch den Eventualantrag ablehnen.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Ich habe es hier vorne schon ein paarmal gesagt: Es gibt für die Steuerverwaltungen zwei beliebte Milchkühe; das sind die Autofahrer und die Liegenschaftsbesitzer. Dagegen kann man sich nicht wehren. Wenn man die Steuern für ein Auto nicht bezahlt, erhält man kein Nummernschild mehr. Und wenn man im Bereich Liegenschaften irgendetwas nicht bezahlt, so hat man dafür ein gesetzliches Pfandrecht im Grundbuch eingetragen. Es erstaunt deshalb auch nicht, dass im Rahmen der Steuerstrategie als Gegenfinanzierung für die Senkungen bei den juristischen Personen das Geld bei den natürlichen Personen holen geht; eben beim Auto und bei den Liegenschaften. Über das Auto, die Motorfahrzeugsteuer,

werden wir später, im Rahmen der Steuerstrategie, noch sprechen. Ich habe gehört, die Leute, die das damals erfolgreich vors Volk gebracht haben, stünden schon wieder bereit, sollte der Grosse Rat hier in diesem Bereich so etwas beschliessen.
Nun kommen wir zu den Liegenschaften. Die Liegenschaftsbesitzer versteuern die Liegenschaft einmal im Vermögen. Man kann geteilter Meinung darüber sein, ob diese Steuern zu hoch oder zu tief sind. Aber sie bezahlen jedenfalls Grundstückgewinnsteuern, sie bezahlen Handänderungssteuern, sie versteuern einen Eigenmietwert, den es ausser in der Schweiz nirgendwo gibt, sie bezahlen Liegenschaftssteuern und Mehrwertabschöpfungen. Zu Letzteren werden wir in der Beratung des Baugesetzes noch kommen. Und wenn sie bauen wollen, so müssen sie dort auch x Abgaben und Gebühren bezahlen. Bei den Eigenmietwerten ist ja kürzlich in gewissen Regionen eine Heraufsetzung vorgenommen worden. Diese Betroffenen werden sich besonders freuen, wenn sie gleich nochmals zur Kasse gebeten werden. Soviel zum Thema Fairness, Rechtsgleichheit und Steuergerechtigkeit. Nun wird immer wieder gesagt, es sei ja eine privilegierte Minderheit, die davon betroffen ist. Abstimmungen, die wir kürzlich in diesen Bereichen durchgeführt haben, hier und auch in anderen Kantonen, zeigen aber, dass eine Mehrheit der Bevölkerung solchen Dingen gegenüber durchaus wohlgesinnt ist. Ich erinnere hier beispielsweise an die kantonale Abstimmung über die Teilbefreiung für die Handänderungssteuer für Selbstnutzer. Oder ich verweise auf den Kanton Luzern, der kürzlich die Liegenschaftssteuern einfach schlicht und ergreifend abgeschafft hat. Der Kanton Bern hat keinen Anlass, seine Position, die einigermassen erträglich wäre, einfach so preiszugeben in einem Bereich, in dem er verglichen mit den anderen Kantonen zwar nicht ganz vorne – das würde einen ja auch wirklich erstaunen – aber zumindest für einmal auch nicht ganz an letzter Stelle liegt.
Nun wurden noch demokratiepolitische Überlegungen ins Spiel gebracht. Solche habe ich nämlich auch angestellt, als ich dies angeschaut habe. Ich dachte, ein Grossratsbeschluss über ein so wichtiges Thema, der ja eigentlich eine Steuererhöhung darstellt, müsste referendumsfähig sein, und man könnte demnach mit dem Hauseigentümerverband das Referendum ergreifen – «denkste»! Das wurde abgeklärt: Es wurde gesagt, das sei eben ein Dekret, Stufe Verordnung, und dagegen kann man kein Referendum ergreifen. Gemäss der Kantonsverfassung ist dies also kein Sachbeschluss, gegen den man das Referendum ergreifen kann, und so kann danach niemand mehr etwas dazu sagen. Ganz toll, demokratiepolitisch wirklich super! Ich bin noch nicht ganz überzeugt, dass dies dann auch wirklich so wäre, wenn der Grosse Rat das beschliessen würde. Das müsste man dann noch anschauen. Die SVP-Fraktion empfiehlt Ihnen einstimmig Nichteintreten.

Präsident Marc Jost übernimmt wieder den Vorsitz.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Die glp-Fraktion ist für Eintreten, aber bitte mit etwas mehr Klarheit, wenn man hier Steuerlöcher stopfen will. Ich komme noch darauf zurück. Frau Regierungsrätin Simon sagte, sie habe das ja schon einmal in der ASP erwähnt. Nun ist es aber mit der Steuerstrategie konkret auf den Tisch gekommen, dass man für die Steuerlöcher, die wir mit der USR III quasi von oben aufgebrummt bekommen, auch irgendwie Geld finden muss. Da kommt es uns gerade recht, mit diesem Dekret, mit der Neubewertung, diese Löcher zu stopfen. Dies als Gegenfinanzierung, wie schon mehrmals erwähnt wurde. Wir sehen an und für sich die Gefahr des Lochs, das uns hier droht. Mit der USR III fehlen uns Steuereinnahmen, aber für uns ist bei dem Ganzen noch viel zu viel Nebel vorhanden. Wir wissen noch nicht, wie viel Geld wir eventuell seitens des Bundes kompensiert bekommen. Wir wissen auch nicht, wie die Unternehmen per se reagieren. Bleiben sie? Gehen sie? Was tun sie? Deshalb haben wir uns dann zu folgendem Entscheid durchgerungen: Wir sind zwar für Eintreten, aber wir möchten noch etwas mehr Strukturen aus diesem Nebel herauskommen sehen und genauer wissen, wie es mit der USR III weitergeht.
Ein zweiter Punkt war der Folgende: Ich gebe es absolut zu, die Schere zwischen Verkehrswert und amtlichem Wert geht auseinander; wie erwähnt wurde, teilweise um mehr als 10 Prozent. Jetzt könnte man natürlich auch sagen, man wolle dies irgendwie innerhalb des Kantons ausgleichen: Dort, wo die Werte zu hoch sind, setzt man sie herunter, und dort, wo sie zu tief sind, setzt man sie hinauf. Aber man soll nicht gleichzeitig noch ein Plus einbauen und damit noch ein wenig Steuerlöcher stopfen. Das könnte man auch noch anschauen. Es wurde so noch nie diskutiert, aber das wäre aus meiner Sicht auch ein möglicher Ansatz. Der interkantonale Ansatz ist auch nicht zu vergessen. Wir müssen auch sehen, wie wir uns im interkantonalen Vergleich positionieren. Bei den Steuern für die natürlichen Personen stehen wir schon wahnsinnig weit hinten, irgendwo um Platz 23 herum. Wir müssen also darauf achten, dass wir uns nun nicht auch noch bei den Liegenschaften verschlechtern. Dies alles sind Unsicherheiten, die uns zu unserem Entscheid bewogen haben. Wir sind bereit, ein Fenster offen zu lassen, wenn man wirklich schauen muss, wie man diese Steuerlöcher stopfen kann, aber wir möchten mehr Klarheit. Deshalb kamen wir zum Schluss, dass wir jetzt einfach noch etwas damit warten müssen, dieses Dekret durchzusetzen, bis wir mehr Klarheit haben. Und dann werden wir Hand bieten oder eben auch nicht, falls es nicht nötig sein wird. Die glp ist daher für Eintreten, aber wir werden uns dann für den Eventualantrag der FiKo einsetzen.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (EDU). Die EDU ist der Meinung, jetzt sei nicht der richtige Zeitpunkt. Deshalb sind wir für Nichteintreten. Für viele ist dies eine Steuererhöhung. Es wird gesagt, wir hätten ein Einnahmenproblem. Nein, wir müssen einfach weniger ausgeben und die Einnahmen nicht immer höher hinaufsetzen. Wir wollen nicht einfach die Liegenschaftsbesitzer melken, wie dies schon Herr Blank angetönt hat. Dank der tiefen Zinsen sind die Liegenschaften heute auf einem Hochpreis-Niveau. Wir sind nicht sicher, ob das dann nicht eher wieder etwas zurückgehen wird. Somit ist heute einfach wirklich nicht der richtige Zeitpunkt dafür, und deshalb wollen wir nicht darauf eintreten.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelvoten.

Michael Köpfli, Bern (glp). Ich muss rasch auf das Votum von Andreas Blank reagieren. Die SVP ist der Meinung, im Kanton Bern seien die Autofahrer und die Liegenschaftsbesitzer die Milchkühe. Aber stellen Sie einmal ein paar Steuervergleiche an mit jemandem, der weder ein Auto noch eine Liegenschaft besitzt, jedoch in einem Doppelverdiener-Haushalt lebt, wo beide arbeiten und verdienen. Das kann jeder von Ihnen ganz einfach selber auf www.comparis.ch oder sonstwo tun. Die wahren Milchkühe sind diejenigen Leute, die arbeiten, Geld verdienen und als natürliche Personen hoch veranlagt werden. Aber gerade die Motorfahrzeugsteuern sind ja inzwischen sehr tief, und bei den Liegenschaften stehen wir, wie Herr Grossrat Blank selber gesagt hat, irgendwo im Mittelfeld. Die wahren Milchkühe im Kanton Bern sind einfach Leute, die ganz normal verdienen und nicht von diesen verschiedenen speziellen Abzügen oder den tiefen Besteuerungen für gewisse Partikularinteressen profitieren. In diesem Sinne bin ich zwar auch für Eintreten, aber ich halte es für sinnvoll, dies zusammen mit der Steuerstrategie und der USR III anzuschauen. Deshalb sollte man das Geschäft an die Kommission zurückweisen.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Es war dem Regierungsrat natürlich schon bewusst, dass die Ankündigung der allgemeinen Neubewertung der amtlichen Werte nicht auf wahnsinnig grosse Gegenliebe stossen würde. Und insbesondere auch deshalb, weil sie im Zusammenhang mit der geplanten Steuerstrategie erwähnt wurde, hagelte es denn auch sehr grosse und intensive Kritik. Der Regierungsrat bekam sogar zu hören, der Zeitpunkt sei völlig verfrüht, oder dass es sie überhaupt gar nicht brauche. Das haben wir ja heute hier im Saal auch wieder gehört. Vorab möchte ich einfach einmal festhalten: Es liegt alleine in der Kompetenz des Grossen Rats, also von Ihnen, liebe Grossrätinnen und Grossräte, ob die allgemeine Neubewertung umgesetzt werden soll, auf wann der Stichtag festgelegt werden soll und welche Bemessungsperiode gelten soll. Im Vortrag wird ausführlich erläutert, weshalb der vom Regierungsrat beantragte Zeitpunkt korrekt und eine Neubewertung angezeigt ist. Für eine Verschiebung oder gar Ablehnung des Geschäfts liegen definitiv keine sachlichen Argumente vor, und ich möchte Ihnen dies gerne nochmals begründen.

Zuerst ein Wort zu den Zuständigkeiten. Als Mitglieder des Grossen Rats setzen Sie Erlasse in Kraft, die für den Regierungsrat und für die Verwaltung, aber schlussendlich auch für den Grossen Rat, bindend sind. Im Steuergesetz werden in Artikel 182 Absatz 1 die Zuständigkeiten bei einer allgemeinen Neubewertung definiert. Demnach muss die kantonale Steuerverwaltung laufend die Marktentwicklung beobachten und bei Bedarf – das heisst, bei Entwicklungen gegen oben oder allenfalls auch gegen unten – reagieren. Wenn dann die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, stellt die Steuerverwaltung bei mir als Finanzdirektorin und stelle ich anschliessend beim Regierungsrat den Antrag für die allgemeine Neubewertung. Sie als Grosser Rat müssen dann in Form eines Dekrets darüber befinden, ob wir dies tun und wie wir dies tun sollen. Soweit die gesetzliche Vorgabe.

Sie hier im Rat, oder zumindest diejenigen Grossrätinnen und Grossräte, die damals bereits hier waren, haben dieses Steuergesetz in Kraft gesetzt. Und als Folge dieses Auftrags des Grossen Rats, weil dieses Steuergesetz in Kraft gesetzt und von Ihnen beschlossen wurde, tut die Steuerverwaltung eben ihre Arbeit, wie sie das tun muss. Sie wertet regelmässig alle Handänderungspreise im gesamten Kanton statistisch aus, und daraus hat sich ergeben, dass die amtlichen Werte im ganzen Kanton heute zu tief, in einzelnen Regionen sogar viel zu tief, sind. Und wissen Sie, liebe Frauen und Männer, es darf doch einfach nicht sein, dass beispielsweise der amtliche Wert von Einfamilienhäusern in Saanenland im Mittel nur noch mit 19 Prozent des Verkehrswerts bewertet wird, während er im Gegenzug in der Region um Trachselwald im Emmental mit 72 Prozent bewertet wird; also fast um dreimal mehr. Und es darf doch einfach auch nicht sein, dass die amtlichen Werte von Wohnungen im Stockwerkeigentum rund um Interlaken im Mittel bloss noch 46 Prozent des Verkehrswerts betragen, während dagegen rund um Wangen im Oberaargau diese Werte bei 70 Prozent liegen. Und noch ein drittes und letztes Beispiel: Die amtlichen Werte von Mehrfamilienhäusern betragen im Mittel in der Agglomeration Bern gerade noch 46 Prozent des Verkehrswerts, in Vallon de Staint-Imier, im Berner Jura hingegen, sind es 69 Prozent. Die steuerliche Ungleichbehandlung unter den Grundeigentümern und insbesondere die regionalen Ungleichgewichte muss man doch korrigieren! Das muss doch auch in Ihrem Interesse liegen. Aber auch die steuerliche Ungleichbehandlung von Grundeigentümern im Vergleich zu Eigentümern von beweglichen Vermögenswerten gilt es zwingend zu beseitigen. Das Ziel dieser Neubewertung soll ja sein, dass alle Grundstücke im gesamten Kanton wieder mit mindestens 70 Prozent des Verkehrswerts besteuert werden. Hierzu noch eine Klammerbemerkung: Bewegliche Vermögenswerte wie Bargeld oder Aktien werden im Gegensatz zu den Liegenschaften nämlich zu 100 Prozent des Verkehrswerts besteuert.

Nun ist es so, dass die letzte allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte per 1. Januar 1999 durchgeführt wurde, und zwar auf der Basis der Bemessungsperiode 1993–1996. Diese Basis entspricht definitiv nicht mehr den Marktverhältnissen, und deshalb hat der Regierungsrat dem Grossen Rat die Durchführung dieser allgemeinen Neubewertung per 2019 beantragt. Hätten wir dies nicht getan, so hätten sowohl die Verwaltung wie auch der Regierungsrat ihre gesetzliche Aufgabe nicht wahrgenommen. Das kann ja nicht im Interesse des Grossen Rats liegen. Soviel zur Ausgangslage, denn das ist sehr wichtig.

Was würde nun geschehen, wenn der Grosse Rat plötzlich den Stichtag und auch die Bemessungsperiode für dieses Dekret verschieben würde? Angenommen, wir sprächen von einer Verschiebung um zwei Jahre. Das hätte zur Folge, dass die Ungleichbehandlung in der Vermögensbesteuerung über einen längeren Zeitraum weiterhin toleriert würde. Das kann man wollen – ich würde jedoch meinen, man sollte das nicht. Gleichzeitig würde damit Immobilienbesitz in einigen Regionen des Kantons gegenüber anderen Regionen wie auch gegenüber übrigem Vermögen weiterhin steuerlich privilegiert. Das führt uns direkt zu einem anderen, politisch heiklen Punkt. Wie bereits ein paar Mal gesagt wurde, ist die allgemeine Neubewertung gesetzlich angezeigt und hat somit keinen direkten Zusammenhang mit der

Steuerstrategie, auch wenn dies nun ein paar Mal so gesagt wurde. Es ist nämlich auch nicht das Ziel, mit der allgemeinen Neubewertung die Steuerstrategie zu finanzieren. Ich will das aber nicht etwa schönreden: Natürlich führt die Neubewertung zu Mehreinnahmen, aber nicht primär beim Kanton, sondern bei den Gemeinden. Das muss man auch einmal wissen. Und dass diese Mehreinnahmen von den Hausbesitzern finanziert werden, ist korrekt. Aber es ist auch festzuhalten, dass dieselben Hausbesitzer nun über viele Jahre hinweg eine zu tiefe Besteuerung ihrer Liegenschaft erhalten haben; dies beispielsweise eben im Vergleich zu anderen Vermögenswerten.
Nun habe ich natürlich sehr aufmerksam zugehört und dabei festgestellt, dass hier und da der Vorwurf gemacht wurde, es sei der falsche Zeitpunkt, die Liegenschaftspreise würden nun ohnehin bald fallen usw. Wenn man jetzt aber diese Neubewertung um zwei Jahre verschiebt, so hätte dies natürlich auch zur Folge, dass man die Bemessungsgrundlage verschieben müsste. Konkret hiesse das, wenn man die Neubewertung auf 2020/21 definieren wollte, dann würde die Bemessungsperiode von 2014–2017 gelten. Und die Entwicklungen auf dem Immobilienmarkt von 2014 und 2015 kennen wir: Sie sind gestiegen. Und auch die Zukunft sieht nicht anders aus, werte Grossräte und Grossrätinnen. Es ist nämlich nicht so, als ginge nur der Regierungsrat davon aus, dass die Immobilienpreise auch zukünftig steigen werden. Sie konnten es lesen, es gab darüber diverse Berichte. UBS-Ökonomen und auch andere Bankleute sagen klar voraus, dass diese Preise in nächster Zeit weiter steigen werden.
Ich komme zum Schluss. Sollten Sie hier im Rat die allgemeine Neubewertung ablehnen, sagen Sie bewusst ja zur Fortsetzung der steuerlichen Benachteiligung von Eigentümern von beweglichen Vermögenswerten gegenüber Grundeigentümern. Und Sie als Grosser Rat würden damit ja sagen zu einer Weiterführung der krassen Ungleichbehandlung – man könnte schon fast sagen: krassen Ungerechtigkeit – von Grundeigentümern in Teilen des Berner Juras, des Emmentals und des Oberaargaus im Vergleich zu solchen in städtischen Agglomerationen und Teilen des Berner Oberlands. Sie sehen also, es geht dem Regierungsrat nicht darum, die Hausbesitzer zu benachteiligen. Es geht vielmehr primär darum, eine steuerliche Gleichberechtigung zu erreichen, einerseits von Personen mit Grundeigentum untereinander, aber anderseits auch gegenüber solchen, mit beweglichen Vermögen. Ohne allgemeine Neubewertung gibt es diese Ungerechtigkeiten, und ich finde, dies kann und darf nicht der Wille des Grossen Rats des Kantons Bern sein. Deshalb bitte ich Sie, dem Antrag des Regierungsrats zu folgen, Eintreten zu beschliessen und anschliessend ebenfalls die Neubewertung zu beschliessen; mit Datum 2019 und Bemessungsperiode 2012–2015.

Präsident. Damit kommen wir zur Abstimmung über Eintreten. Die FiKo-Mehrheit beantragt also Nichteintreten, während die FiKo-Minderheit und die Regierung auf das Dekret eintreten möchten. Wer auf das Dekret eintreten will, stimmt ja, wer nicht darauf eintreten will, stimmt nein.

Abstimmung (Eintretensfrage)

Der Grosse Rat beschliesst:

Eintreten	
Ja	75
Nein	69
Enthalten	0

Präsident. Sie haben Eintreten beschlossen.

Antrag FiKo (Iseli, SVP)
Eventuell Rückweisung (Der Antrag wird von der FiKo gestellt, falls der Grosse Rat entgegen dem Antrag der FiKo Eintreten auf das Dekret beschliesst)
Auflage: Die Neubewertung der Liegenschaften ist als Kompensation für allfällige Steuerausfälle aus der Steuerstrategie vorgesehen. Deshalb soll sie erst zusammen mit der nächsten Steuergesetzrevision dem Grossen Rat vorgelegt werden. Diese wird nach der Diskussion der Steuerstrategie und wegen der Unternehmenssteuerreform III auf Bundesebene wohl im Jahr 2017 in den Grossen Rat kommen.

Präsident. Nun beraten wir den Eventualantrag der FiKo. Gibt es hier auch zwei Sprecher für die FiKo? – Das ist nicht der Fall.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Ich danke Ihnen für die Diskussion zum Nichteintretensantrag. Mit dem Antrag wird gefordert, dass das Geschäft an den Regierungsrat zurückgewiesen und erst wieder zusammen mit der Steuerstrategie in den Grossen Rat gebracht wird. Wir haben es heute Nachmittag schon ein paarmal gehört: Die Regierung sieht in ihrer Strategie diese Neubewertungen als Kompensation für Einnahmenausfälle vor. Somit wäre es nichts als richtig, wenn der Grosse Rat die Vorlage an den Regierungsrat zurückweisen und dieser sie erst wieder vor das Parlament bringen würde, wenn die Steuerstrategie diskutiert wird. Wir haben auch Zahlen gehört. Dem Kanton Bern würde die Neubewertung etwa 32 Mio. Franken einbringen. Profiteure sind die Gemeinden: Sie werden rund 77 Mio. Franken gewinnen können. Ich glaube, die Gemeinden sind immer mitbetroffen, in welche Richtung auch immer. Aber hier würden sie meiner Meinung nach überproportional viel profitieren. Wenn man das Dekret nun vor der Beratung der Steuerstrategie beriete, so hätte man mit diesem Zeichen gegen aussen sicher mehr Mühe, draussen im Volk Akzeptanz dafür zu finden. Nota bene hat man ja gerade erst kürzlich die Eigenmietwerte für die Hauseigentümer erhöht, und damit würden wir hier seitens des Kantons aber auch von den Gemeinden her versuchen, bei derselben Klientel ein zweites Mal Geld zu generieren. Ich bitte Sie, dem Antrag der FiKo zuzustimmen, der mit 10 gegen 7 Stimmen ohne Enthaltungen beschlossen wurde.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Ich denke, die vorangegangene Diskussion und vor allem auch das Votum der Finanzdirektorin haben sehr eindrücklich aufgezeigt, worum es hier geht. Ich nehme es vorweg: Für die grüne Fraktion gilt für die Rückweisung dasselbe, was wir zum Nichteintre-

ten gesagt haben. Das kommt für uns so nicht in Frage. Die sachlichen Argumente sind dieselben. Man kann hier weder als FiKo-Mehrheit noch als Grosser Rat einfach so tun, als könne man einfach so politisieren, wie es dem Volk gefällt, liebe Kolleginnen und Kollegen. Wir alle haben den Eid geschworen oder das Gelübde abgelegt, dass wir Verfassung und Gesetz respektieren. Ich muss sagen, ich war selten so erzürnt, wie darüber, dass man jetzt einfach sagt, ein Gesetz gelte nicht. Es gibt gewisse Vorgaben, die wir uns selber gegeben haben, respektive unsere Vorgängerinnen und Vorgänger, die mehrheitlich bürgerlich waren. Sie sagten, man müsse diese Neubewertung machen, wenn 10 Prozent erreicht sind. Das ist auch Bundesgerichtspraxis. Und diese 10 Prozent sind erreicht. Man kann jetzt nicht einfach so tun, als würde man auf eine Steuerstrategie warten, die hiermit wirklich sachlich keinen Zusammenhang hat. Das würde heissen, dass man das mehrere Jahre hinausschiebt.
Die Liegenschaftsbesitzer, die Sie jetzt hier schützen wollen – jedenfalls diejenigen, welche in den letzten Jahren von explodierenden Liegenschaftspreisen profitiert haben, wie ich nochmals betonen möchte – konnten das in ihre eigene Tasche stecken. Ich gönne ihnen das, aber da hat der Staat seinen Nachteil daran, und darum geht es. Und wie Frau Simon gesagt hat, wird es am Schluss noch mehr kosten, weil sich die Berechnungsperiode einfach um zwei Jahre nach hinten verschiebt. Man kann das nicht einfach hinausschieben. Und vielleicht kommt es am Ende noch teurer zu stehen. Überlegen Sie sich das nochmals. Ich bin zudem gespannt, wie beispielsweise Herr Schnegg im Berner Jura vertreten wird, dass er jetzt den dort ansässigen Liegenschaftsbesitzern eine Steuersenkung vorenthält. Mich interessiert sehr, wie er das machen will. Die grüne Fraktion ist klar der Meinung, eine Rückweisung sei hier fast dasselbe wie ein Nichteintreten. Aus dieser Sicht können wir dies nicht unterstützen und bitten Sie, nun materiell auf diese Vorlage einzutreten.

Ursula Marti, Bern (SP). Ich kann es kurz machen, wir haben die Argumente bereits dargelegt. Wir lehnen den Antrag ab, denn es ist eben höchste Zeit für diese Neubewertung. Es erträgt keinen Aufschub mehr, weil das Gesetz nicht eingehalten wird und eine grobe Ungleichbehandlung zwischen den Regionen besteht. Noch auf die Steuerstrategie zu warten macht einfach keinen Sinn, denn das geltende Gesetz muss ohnehin eingehalten werden, wie auch immer die Steuerstrategie aussehen wird. Die Bewertung erfolgt nach festgelegten Richtlinien, da tut die Steuerstrategie nichts zur Sache. Das beisst einander also nicht, sondern ist voneinander unabhängig. Deshalb stimmen Sie doch bitte zu, damit wir dies nun ohne Aufschub machen können. Die Gemeinden wären uns sehr dankbar. Ich denke, es geht auch ein wenig um eine Verzögerungstaktik, weil man halt diese Steuererhöhungen nicht machen möchte. Aber für diejenigen, welche das so sehen, vielleicht ein kleines Zückerchen: Wenn man das auf später verschiebt, steigen die Werte noch weiter, und die Steuern würden sich entsprechend noch mehr erhöhen. Das ist nicht unser Hauptargument, aber vielleicht hilft es ja ein wenig, Sie dazu zu bewegen, dass diese Neubewertung eben jetzt gemacht wird und man nicht noch länger zuwartet.

Adrian Haas, Bern (FDP). Wenn man die Quintessenz aus der Aussage von Ursula Marti nimmt, dann müsste Ihre Fraktion ja dafür sein, dass man es verschiebt, weil es dadurch ja dann für den Staat mehr Geld gäbe. Aber scheinbar ist das nicht so, und deshalb wollen sie es ja auch nicht verschieben. Ich verstehe diese Argumentation also nicht ganz. Wenn man dies jetzt verschiebt, wird man es zusammen mit der Steuergesetzrevision 2018 dem Grossen Rat erneut vorlegen. Dann werden wir entscheiden, ob wir das wollen oder nicht. Es liegt in der Kompetenz des Grossen Rats, dies zu entscheiden. Wir haben bereits darauf hingewiesen, dass in anderen Kantonen zum Teil grössere Diskrepanzen bestehen zwischen Verkehrswert und amtlichem Wert. Dort werden aber keine Anstalten gemacht, irgendwelche Anpassungen vorzunehmen, weil man letztlich eben weiss, dass wir uns derzeit in einer ausserordentlichen Situation befinden. Ich muss auch sagen, dass der Hauseigentümer, der sein Haus nicht verkauft, eigentlich nichts davon hat, wenn seine amtliche Bewertung erhöht wird. Im Gegenteil: Er bezahlt mehr Vermögens- und mehr Liegenschaftssteuern, und die Hütte bleibt genau dieselbe. Aus dieser Sicht muss ich auch sagen, dass wahrscheinlich nie jemand auf jemand anderen wütend wird, der eine Liegenschaft in Saanen besitzt und bei dem der Gap grösser ist als bei ihm selber. Dies zumindest nicht, wenn sie ihm in Saanen und auch dem anderen Liegenschaftsbesitzer den Wert nicht erhöhen, auch wenn die Werte recht unterschiedlich sind von den Prozentwerten und den Steigerungen her. Ich glaube also, der Neid spielt hier nicht auf diese Art und Weise. Wir können jetzt ruhig einmal schauen, wie sich die Liegenschaftspreise entwickeln, und wir sprechen dann darüber, wenn es um die Umsetzung der Steuerstrategie gehen wird.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Ich kann es kurz machen. Die SVP unterstützt auch diesen Antrag einstimmig. Es wurde nun entgegen unserem Willen Eintreten beschlossen. Aber wenn schon, tun wir das doch dann, wenn wir eine saubere Auslegeordnung darüber machen können, wo wir mit dem Kanton Bern in den verschiedenen Steuerbereichen hin wollen. Deshalb unterstützen wir den Antrag einstimmig. Noch rasch zum Votum von Kollega Köpfli: Ich glaube, man kann geteilter Meinung darüber sein, wer Milchkuh ist und wer nicht. Aber was mich etwas erstaunt hat, ist Folgendes: Du bist vielleicht noch nicht so lange dabei, aber ich zeige dir gerne einmal die Motionen, Anträge und was gerade wir sonst noch alles in den letzten Jahren eingereicht haben, um die Steuern bei den natürlichen Personen zu senken. Das geht nämlich nur über eine Senkung des Ausgabenwachstums. Und lustigerweise haben deine Parteikollegen immer alles abgelehnt, das zur Folge gehabt hätte, dass man bei den natürlichen Personen einen Schritt hätte machen können. Dort sind die Aussagen also nicht ganz schlüssig.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Auch ich kann es ganz kurz machen. Wir sind bereit, die Mittel, die aus der amtlichen Neubewertung generiert werden, auch in die Steuerstrategie einzubeziehen. Trotzdem wollen wir diese Vorlage jetzt nicht zurückweisen. Wir wollen jetzt mit dieser amtlichen Neubewertung beginnen. Sie wird ja dann erst 2019 in

Kraft treten. Es wurde jetzt schon sehr oft gesagt: Es besteht im Moment eine krasse Ungerechtigkeit bezüglich der amtlichen Bewertung, und das müssen wir jetzt beseitigen. Gerade haben wir von Adrian Haas gehört, dass die Steuergesetzrevision 2018 beraten werden wird. Ich nehme an, sie werde dann vielleicht 2019 in Kraft gesetzt, und aus dieser Sicht machen wir eine Punktlandung. Einerseits ist dann 2019 die amtliche Neubewertung in Kraft, und anderseits wird auch die Steuergesetzrevision zu diesem Zeitpunkt über die Bühne gegangen sein. Es trifft sich also zeitlich sehr gut mit diesen beiden Sachen.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Ich habe es bereits in meinem ersten Votum gesagt: Es geht uns bei diesem Antrag ganz klar nicht um eine Verzögerung. Wir wollen diese Neubewertung; sie ist nötig und auch angebracht. Es geht auch nicht um eine Steuererhöhung, sondern um eine Widerherstellung von Gerechtigkeit. Das haben wir jetzt schon ein paarmal gehört. Aber es ist nicht wegzudiskutieren oder schönzureden: Diese Neubewertung ist in der Steuerstrategie enthalten. Die Steuerstrategie war bis am 18. Dezember 2015 in der Vernehmlassung. Wir sehen daher nicht ein, weshalb man nun ein einziges Element aus dieser Steuerstrategie herausnehmen und heute darüber entscheiden sollte. Deshalb haben wir diesen Antrag gestellt, um über die Neubewertung zusammen mit den Gesetzesanpassungen aufgrund der Steuerstrategie diskutieren zu können. Es ist ein wichtiges Element, und ich bitte Sie, dem Eventualantrag zuzustimmen. Dies, damit wir das zusammen mit den Gesetzesänderungen in Angriff nehmen können, wenn wir die Steuerstrategie behandelt haben werden.

Präsident. Gibt es noch Wortmeldungen aus dem Rat? **–** Das ist nicht der Fall.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Ich habe es vorhin ziemlich emotional dargestellt, wie ich glaube. Es gibt jetzt keinen Grund, das Ganze zurückzuweisen. Sie sind vom Berner Volk gewählt. Wenn Sie wollen, dass im Zusammenhang mit diesen Liegenschaften Gerechtigkeit im Kanton Bern hergestellt werden soll, dann müssen Sie jetzt einfach zustimmen, damit man diese Arbeiten in Gang setzen kann. Ein gewisses Verständnis habe ich schon für diejenigen, welche das Anliegen haben, sie möchten dies mit der Steuerstrategie verknüpfen und etwas mehr wissen bezüglich der USR III. Aber das ist Augenwischerei: Wenn Sie meinen, in einem Jahr wüssten wir dann so viel mehr betreffend der USR III, so können Sie das meinen – aber das wird nicht die Realität sein. Das müssen Sie einfach wissen. Wenn man das jetzt hinausschiebt, wird man damit nur Ungerechtigkeiten länger dulden, und für die Steuerstrategie hilft das nichts. Und noch etwas möchte ich anführen: Wenn wir bei der Steuerstrategie warten, bis wir ganz genau wissen, was die USR III bringen oder nicht bringen wird, und deshalb auch keine Entscheide fällen, so läuft uns die Zeit davon. Und es laufen uns auch die Unternehmen davon, welche heute nämlich von diesen Holdinggesellschaften profitieren. Denn andere Kantone sind dort aktiv. Deshalb möchte ich Sie nochmals bitten, verknüpfen Sie dies nicht mit der Steuerstrategie. Sagen Sie jetzt ja, damit wir diese Ungleichbehandlung ausgleichen und Gerechtigkeit erreichen können. Die Steuerstrategie werden wir dann im Juni dieses Jahres diskutieren. Und ich muss Ihnen an dieser Stelle auch noch Folgendes sagen: Wir werden noch sehr viel über die Steuerstrategie und überhaupt über die Finanzlage im Kanton Bern diskutieren. Es ist nicht so, als würden wir mit den Finanzen des Kantons Bern nun einfach in ruhigen Gewässern herumdümpeln. Die wirtschaftlichen Entwicklungen im Kanton Bern sind nicht positiv; das muss man einfach wissen. Bitte verknüpfen Sie also hier nicht das eine Geschäft mit dem andern. Beschliessen Sie nun die Neubewertung, und zwar sofort, und über die Steuerstrategie sprechen wir dann im Juni dieses Jahres.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung über den Rückweisungsantrag der FiKo. Wer dem Rückweisungsantrag zustimmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Rückweisungsantrag FiKo)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag FiKo (Rückweisung)

Ja	74
Nein	68
Enthalten	0

Präsident. Sie haben der Rückweisung zugestimmt. Damit geht dieses Geschäft zurück an die Regierung. Morgen Vormittag werden wir mit dem Traktandum 11 fortfahren, weil Traktandum 10 zurückgezogen wurde. – Entschuldigen Sie, ich habe etwas übersprungen. Wir beraten morgen zunächst Traktandum 9 und anschliessend Traktandum 11. Ich wünsche allen einen erholsamen Abend und danke für die Mitarbeit. Auf Wiedersehen und bis Morgen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Catherine Graf Lutz (f)
Claudine Blum (d)

Dienstag (Vormittag) 19. Januar 2016, 09.00-11.39 Uhr

Zweite Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)
Präsenz: Anwesend sind 150 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Bauen Antonio, Beutler Daniel, Dunning Thierstein Samantha, Hamdaoui Mohamed, Kipfer Vreni, Kropf Blaise, Masson Pierre, Sommer Peter, Toggwiler-Bumann Annette, Wüthrich Adrian

Geschäft 2015.RRGR.1011

Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für Produkte und Dienstleistungen. Sammelbeschluss der neuen Ausgaben. Einjähriger Verpflichtungskredit 2016

Beilage Nr. 01, RRB 1274/2015

Präsident. Der Winter ist nun doch eingetroffen und macht verschiedenen Personen zu schaffen. Doch jetzt sollten wir langsam genügend Leute sein, um mit unserem zweiten Sessionstag zu starten. Ich bitte um Aufmerksamkeit.

Matthias Burkhalter, Rümligen (SP), Kommissionssprecher der FiKo. Ich mache es kurz: Der vorliegende einjährige Verpflichtungskredit in der Höhe von 9,4 Mio. Franken enthält sehr viele Unsicherheiten, wie auch der Regierungsrat geschrieben hat. Das laufende Projekt IT@BE wird zur Folge haben, dass noch nicht berücksichtigte Projekte hinzukommen werden. Bei den vorliegenden 34 Projekten handelt es sich also nicht um sämtliche Projekte. Vielmehr werden noch neue Projekte ausgelöst oder geplante müssen angepasst werden. Dieser Kreditantrag ist also ein bisschen ein Blindflug. Es würde mich sehr erstaunen, wenn wir schlussendlich tatsächlich mit diesen 9,4 Mio. Franken abrechnen könnten.
Ich habe es bereits gesagt: Es handelt sich um 34 Einzelkredite. Jeder dieser einzelnen Kredite liegt unter 1 Mio. Franken. Es ist nicht ganz klar, ob sie in die Kompetenz des Regierungsrats fallen, oder ob sie wegen der Zusammenrechnungspflicht dem Grossen Rat vorgelegt werden müssen. Fakt ist, man hat sich geeinigt und der Regierungsrat und die Finanzkommission haben einen Modus gefunden. Der Regierungsrat schreibt dazu – ich sage das jetzt zuhanden des Protokolls für spätere Jahre: «Im Einvernehmen mit der Finanzkommission werden die Ausgaben aus politischen Gründen dennoch dem Grossen Rat vorgelegt, um der mit dem Erlass des revidierten Artikels 48 FLG geäusserten Absicht des Grossen Rates, über Ausgaben insbesondere im ICT-Bereich mit zu entscheiden, Rechnung zu tragen.» Es handelt sich also aus der Sicht des Regierungsrats um ein freiwilliges Vorlegen dieses Kreditantrags. Die FiKo dagegen ist eher der Meinung, dass es dem Grossen Rat unterbreitet werden muss. Auf jeden Fall wurden wir uns einig und die FiKo empfiehlt dem Grossen Rat einstimmig, diesem Kreditantrag zuzustimmen.

Präsident. Gibt es Wortmeldungen aus dem Rat zu diesem Geschäft? – Das ist nicht der Fall. Wünscht die Frau Regierungsrätin das Wort? – Das ist auch nicht der Fall. Somit befinden wir direkt über diesen Kredit. Wer diesen einjährigen Verpflichtungskredit annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	102
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben diesen Kredit einstimmig angenommen.

Ordnungsantrag

Antrag Imboden, Bern (Grüne)
Traktandum 37, Geschäft 2015.RRGR.150 Innovationsförderungsgesetz (IFG)
Es sind zwei Lesungen vorzunehmen

Präsident. Bevor wir mit den Geschäften weiterfahren, müssen wir noch über einen Ordnungsantrag befinden. Er liegt bei Ihnen auf den Tisch. Er betrifft Traktandum 37, Innovationsförderungsgesetz (IFG). Frau Grossrätin Imboden beantragt, zwei Lesungen durchzuführen. Gibt es Wortmeldungen? – Frau Imboden begründet kurz den Ordnungsantrag.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Es ist bei Gesetzesvorlagen ja üblich zwei Lesungen durchzuführen. Dieser Grundsatz ist für uns Grüne zentral und wir wollen nur in ganz spezifischen Ausnahmesituationen davon abweichen. Also nur dann, wenn die Sache absolut unbestritten ist. Hier liegt aber eine ganze Reihe von Anträgen vor. Von daher ist es aus unserer Sicht richtig und wichtig, hier dem ganz normalen Ablauf zu folgen und zwei Lesungen zu ermöglichen, denn das gibt uns die Gelegenheit, die Anträge allenfalls noch einmal in der Kommission zu diskutieren. Für die Abläufe im Rat und für die Effizienz ist es unter dem Strich besser, wenn wir uns diese Zeit nehmen. Dies ist der Grund für den Antrag der Grünen, zwei Lesungen zum Innovationsförderungsgesetz durchzuführen.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Präsident der FiKo. Wir wissen genau, dass Gesetzesberatungen in zwei Lesungen stattfinden. Aber die Kommission hat das Innovationsgesetz vorbereitet, und sie hat festgestellt, dass das Gesetz praktisch unbestritten ist. Da jetzt Anträge hereingekommen

sind, ist es völlig klar: Würde einer dieser Anträge angenommen, würde ich als Kommissionspräsident eine zweite Lesung verlangen. Es ist jetzt jedoch nicht der richtige Zeitpunkt, per Ordnungsantrag eine zweite Lesung zu verlangen, bevor die Beratung des Gesetzes begonnen hat. Ich bitte Sie, diesen Ordnungsantrag abzulehnen.

Präsident. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Also befinden wir über diesen Ordnungsantrag. Wer den Ordnungsantrag Imboden auf zwei Lesungen beim Innovationsförderungsgesetz annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	32
Nein	82
Enthalten	6

Präsident. Sie haben diesen Ordnungsantrag abgelehnt.

Geschäft 2015.RRGR.555

Vorstoss-Nr.:	147-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	31.05.2015
Eingereicht von:	
	Schnegg (Champoz, SVP) (Sprecher/in)
	Guggisberg (Kirchlindach, SVP)
	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Nein	04.06.2015
RRB-Nr.: 1276/2015	vom 28. Oktober 2015
Direktion:	Finanzdirektion

HRM2 – Gesamtbetrag der Vermögensneubewertung soll der Neubewertungsreserve zugeteilt werden

Der Regierungsrat wird aufgefordert, folgende Massnahmen zu treffen:

1. Im Rahmen der HRM2-Umsetzung soll der Gesamtbetrag der Vermögensneubewertung – das heisst rund 5 Mrd. Franken – vollständig der Neubewertungsreserve zugeteilt werden, also nicht wie vorgesehen nur ein Betrag von 1,4 Mrd. Franken.
2. Diese Neubewertungsreserve soll dazu dienen, die zusätzlichen, durch die Neubewertung ausgelösten Abschreibungen auszugleichen. Diese Reserve verteilt sich linear auf die nächsten 50 Jahre, d. h. ein Jahresbetrag von rund 100 Mio. Franken.
3. Diese Neubewertungsreserve soll auch verwendet werden können, wenn die Vermögenswerte nach unten korrigiert werden sollten. In einem solchen Fall würde der Saldo (nach Abzug der Minderung) linear auf die verbleibenden Jahre verteilt (bis zum 50. Jahr).

Begründung:
Gestützt auf die Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 214-2014 beantrage ich, diejenigen Massnahmen zu treffen, die kostenneutral sind, und zwar auch für künftige Generationen.
Die Einführung von HRM2 per 1. Januar 2017 sieht eine Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens im Betrag von 5 Milliarden Franken vor. Derzeit ist vorgesehen, 1,4 Mrd. Franken aufzuwenden, um die zusätzlichen Abschreibungen zu decken, die mit dieser Neubewertung ausgelöst werden. Diese Reduktion erfolgt indessen nur für eine Dauer von 15 Jahren. Die übrigen 3,6 Mrd. Franken müssen ohne irgendeine Reduktion und somit zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger des Kantons Bern abgeschrieben werden.
Ausserdem kann heute niemand eine absolute Garantie geben, dass diese Werte mittel- oder langfristig nicht nach unten korrigiert werden müssen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Neubewertungsmechanismen oft sehr negative Auswirkungen zur Folge hatten. In diesem Fall würde die daraus resultierende Last die Laufende Rechnung des Kantons und dadurch seine Glaubwürdigkeit schwer belasten.
Die Zuteilung des gesamten Betrags der Neubewertung zur Neubewertungsreserve würde daher die Abschreibungslast von linear rund 100 Millionen Franken während 50 Jahren mildern. Ein solches Vorgehen wäre somit auch für künftige Generationen kostenneutral.
Sollte in diesen 50 Jahren ein Wertverlust verbucht werden müssen, könnte der Verlust mit der Neubewertungsreserve wettgemacht werden. Der Saldo würde dann auf die verbleibenden Jahre bis zum 50. Jahr verteilt.
Begründung der Dringlichkeit: Für die Gemeinden gilt das HRM2 ab dem 1. Januar 2016. Es ist somit zwingend, dass sie die Regeln kennen, die der Kanton anwenden wird.

Antwort des Regierungsrats

Mit RRB Nr. 616/2014 hat der Regierungsrat beschlossen, per 1. Januar 2017 das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell (HRM2) in Anlehnung an die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) einzuführen. Mit der erstmaligen Anwendung des neuen Rechnungslegungsstandards wird das Vermögen des Kantons Bern im Rahmen eines Restatements neu bewertet und in der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017 ausgewiesen. Dies bedeutet unter anderem, dass das Anlagevermögen neu zu einem realen Wert (Grundsatz von True and Fair) bilanziert wird. In der heutigen Praxis wird das Anlagevermögen degressiv (möglichst schnell) abgeschrieben. Mit der Abkehr von dieser Praxis wird die Bildung von stillen Reserven verhindert. Der zukünftige True and Fair-Ansatz schafft eine verbesserte Transparenz und der Kanton Bern gleicht seine Praxis anderen Kantonen und dem Bund an.
Der jährliche Abschreibungsbetrag nach HRM2/IPSAS ergibt sich aus dem ursprünglichen Anlagewert (Kaufpreis) und der voraussichtlichen Nutzungsdauer (lineare Abschreibungen). Insgesamt werden durch den Praxiswechsel in der Summe nicht höhere oder tiefere Abschreibungen getätigt. Der Praxiswechsel führt lediglich auf der Zeitachse zu Veränderungen in der Verteilung von Abschreibungsaufwendungen.

Zu den Massnahmen 1 und 2:
Die Berechnungen aus der Simulation zeigen, dass als direkte Folge der Aufwertung der Vermögenswerte der jährliche Abschreibungsbedarf in den ersten Jahren nach der Umstellung um rund 55 Mio. Franken zunehmen wird, was zu einer entsprechenden Verschlechterung der Laufenden Rechnung führt. Dieser Mehrbedarf resultiert hauptsächlich aus der Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte im Umfang von 1,4 Mrd. Franken; diese Vermögenswerte wurden bis anhin sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Aufwertungsreserven des Verwaltungsvermögens können beim Übergang zum HRM2 dazu verwendet werden, den durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens ausgelösten zusätzlichen Abschreibungsbedarfs teilweise zu kompensieren. Vor diesem Hintergrund und im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP) wurde beschlossen, die Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte von 1,4 Mrd. Franken nicht dem Eigenkapital gutzuschreiben, sondern damit eine Aufwertungsreserve zu bilden, welche linear als Ertrag der Laufenden Rechnung über einen Zeitraum von 15 Jahren wieder aufgelöst wird. Die vorgesehene Frist von 15 Jahren übertrifft zwar die HRM2-Empfehlung, welche eine Auflösung der Aufwertungsreserven grundsätzlich innerhalb von 10 Jahren vorsieht, entspricht aber in etwa der effektiven Restnutzungsdauer der Vermögensanlagen und damit dem Grundsatz von True and Fair.
Die vom Motionär geforderte Bildung einer Aufwertungsreserve in der Höhe des Gesamtbetrages der Vermögensneubewertung und deren erfolgswirksame Auflösung über 50 Jahre würde hingegen dem Prinzip von True and Fair widersprechen und sowohl die effektive Restnutzungsdauer der Vermögenswerte wie auch die HRM2-Empfehlungen bei weitem übersteigen. Die Laufende Rechnung würde dadurch über die nächsten 50 Jahre «beschönigt», was aus Sicht der Rechnungslegung nicht vertretbar ist. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat die Massnahmen 1 und 2 ab.
Zur Massnahme 3:
HRM2 sieht vor, dass allfällige Wertveränderungen von Vermögenswerten im Finanzvermögen im Rahmen der periodischen Überprüfung mit der Bildung bzw. Auflösung der Neubewertungsreserven aufgefangen werden. Dies kann solange erfolgen, wie Neubewertungsreserven vorhanden sind. Anschliessend erfolgt die Wertanpassung erfolgswirksam über die Erfolgsrechnung. Das geplante Vorgehen entspricht in diesem Punkt somit dem Anliegen des Motionärs. Der Regierungsrat beantragt daher, die geforderte 3. Massnahme des Motionärs anzunehmen unter gleichzeitiger Abschreibung.
Der Regierungsrat beantragt:
Punktweise beschlossen
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme und gleichzeit. Abschreibung

Präsident. Wie bereits gestern angekündigt, wurde Traktandum 10, die Motion Schnegg, zurückgezogen.

Geschäft 2015.RRGR.528

Vorstoss-Nr.:	165-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	02.06.2015
Eingereicht von:	EVP (Kipfer, Thun) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1440/2015	vom 2. Dezember 2015
Direktion:	Finanzdirektion

Nach ASP nun eine Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung

Der Regierungsrat wird beauftragt, Arbeitsabläufe, Standards und Effizienz in der Verwaltung mit der Zielsetzung der kostenmässigen Optimierung zu überprüfen. Er legt dazu dem Grossen Rat ein entsprechendes Projekt vor.
Begründung:
Bisher hat sich der Regierungsrat vor allem auf die Überprüfung der staatlichen Aufgaben konzentriert. Insbesondere in der ASP 2013 wurde versucht, diesen Grundsatz hochzuhalten. Bei bisherigen Vorstössen zur Reduktion des Personalbestands wurde jeder Stellenabbau auch mit einem Leistungsabbau verbunden. Nach der Frage des WAS – Welche Aufgaben soll der Kanton erfüllen? – ist nun die Frage nach dem WIE zu stellen. Der Kanton muss sich fragen, wie er seine Aufgaben erfüllen will.
Bei der Erfüllung jeder Aufgabe gibt es Ermessensspielraum, wie effizient, mit welchen Ressourcen, in welcher Qualität usw. diese Aufgabe ausgeführt wird. Auch die im VA definierten Leistungsziele lassen einen Spielraum bei der Art und Weise der Erfüllung zu. Mit der Zielsetzung, die Personalkosten in der zentralen und dezentralen Verwaltung zu senken, sollen die Arbeitsabläufe und Standards in den betroffenen Bereichen überprüft werden. Kurz gesagt: Die Kantonsmitarbeiterinnen und Kantonsmitarbeiter erfüllen weiterhin die gleichen Aufgaben, jedoch zukünftig effizienter und in optimierten Arbeitsabläufen auf dem empfängergerechten Standard.
Mit einem mehrjährigen Fitnessprogramm soll der Regierungsrat ein Effizienzdenken in der Verwaltung implementieren. Eine Reduktion auf das Wesentliche führt zu Kosteneinsparungen, der Verzicht auf nicht zwingend notwendige Qualitätsstandards führt zu einer schlankeren Verwaltung.
Gerade in rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen orten die Motionäre mögliches Einsparpotenzial. Die bürgernahen Leistungen könnten in diversen Bereichen mit weniger Controlling- und Verwaltungsaufwand von Seiten der Verwaltung erfüllt werden.
Unter einer kostenmässigen Optimierung verstehen die Motionäre pro Verwaltungseinheit ca. 10 Prozent Personalkosten auf 5 Jahre, dies entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Senkung um 2 Prozent. Es braucht dazu ein mehrjähriges Vorgehen. Als Ausgangsreferenz gelten die budgetierten Personalkosten und Stellenpläne des Jahres 2016. Eine Verschlankung der Verwaltung kann nicht in einem einmaligen Schnitt erreicht werden, sondern braucht ein geplantes mehrjähriges Vorgehen.
Es ist ein Gebot der Stunde, die Kantonsressourcen sinnvoll einzusetzen und diese nicht unnötigerweise zu verschwen-

den. Der geschaffene finanzielle Spielraum, der mit einem Effizienzgewinn einhergeht, soll es dem Kanton Bern weiterhin ermöglichen, seine Aufgaben der sozialen Wohlfahrt gebührend wahrzunehmen und allen Bevölkerungsschichten angemessene Dienste zu gewähren.
Die Motionäre sprechen sich explizit dagegen aus, dass Effizienzgewinn nur privilegierten Bevölkerungskreisen zugute kommen soll.
Als Grundlage für die Definition der zentralen und dezentralen Verwaltung gelten einerseits der Beschrieb auf www.be.ch/verwaltung und anderseits die Kriterien, die auch gemäss Art. 68.1.c der Verfassung für die Vereinbarkeiten Parlamentsmandat dienen.

Antwort des Regierungsrats

Mit dem vorliegenden Vorstoss soll der Regierungsrat beauftragt werden, nach der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) eine «Effizienz- und Verwaltungsüberprüfung» durchzuführen. Diese soll ausgehend von den budgetierten Personalkosten des Jahres 2016 innert fünf Jahren, d. h. bis 2021 zu einer Senkung der Personalkosten um 10 Prozent führen. Gemäss dem Motionär sollen die entsprechenden Einsparungen in jährlichen Schritten von 2 Prozent erfolgen. Die Einsparungen sind dabei mittels «effizienterer» und «optimierter» Arbeitsabläufe zu realisieren. In diesen Prozess sind sowohl die «Zentralverwaltung» wie auch die «Dezentrale Verwaltung» zu involvieren.
Aus Sicht des Regierungsrates gilt es im Kontext der vorstehenden Forderungen vorab Folgendes festzuhalten:

– Der Stellenbestand des Kantonspersonals (ohne Psychiatrie) beträgt per Ende 2014 10 295 Vollzeitstellen.
– Der Personalaufwand des Kantonspersonals beträgt im Voranschlag 2016 1360 Mio. Franken (inkl. Betreuungszulagen, Spesenvergütungen, Auslagenersatz etc.)[1].
– Gestützt auf die durch den Grossen Rat im Jahr 2013 beschlossene Revision des Personalgesetzes ist in dem durch den Regierungsrat im August 2015 verabschiedeten Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017-2019 ein Lohnsummenwachstum im Umfang von jährlich 1,0 Prozent berücksichtigt (0,7 Prozent individueller und 0,3 Prozent genereller Lohnaufstieg). Zusätzlich stehen für Lohnmassnahmen 0,8 Prozent der Lohnsumme aus sogenannten Rotationsgewinnen zur Verfügung, welche sich ergeben, wenn austretende Mitarbeitende durch (jüngere) Angestellte mit einem tieferen Lohn ersetzt werden.
– Der Regierungsrat geht davon aus, dass die durch den Grossen Rat beschlossene und per 1. August 2014 in Kraft getretene Revision des Gesetzes über die Anstellung der Lehrkräfte (und der damit verbundenen, indirekten Revision des Personalgesetzes per 1. Januar 2015) durch den vorstehenden Vorstoss nicht tangiert werden soll. Andernfalls würden die damit in Bezug auf den individuellen Gehaltsaufstieg erzielten Verbesserungen gleich wieder in Frage gestellt. Ein weiterer Lohnrückstand gegenüber dem Konkurrenzumfeld und damit verbunden ein Attraktivitätsverlust als Arbeitgeber wären die unmittelbaren Folgen.
– Um somit die Lohnmassnahmen unverändert beizubehalten, d. h. wie im Voranschlag 2016 und Aufgaben-/Finanzplan 2017–2019 budgetiert, müsste der Personalaufwand des Jahres 2021 im Vergleich zur Ausgangslage im Voranschlag 2016 demnach nicht nur um 10 Prozent, sondern um insgesamt 15 Prozent gesenkt werden. Andernfalls können zugunsten des nach der «Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung» noch verbleibenden Kantonspersonals während einer Periode von fünf Jahren (2017–2021) nur Lohnmassnahmen im Umfang der nicht budgetierten Rotationsgewinne in der Höhe von 0,8 Prozent beschlossen werden (Lohnmassnahmen aus Rotationsgewinnen führen nicht zu einer Erhöhung des Personalaufwandes).

Unter Berücksichtigung dieser Ausgangslage hätte eine Senkung des Personalaufwands im Umfang von 15 Prozent auf der Basis der Voranschlagswerte 2016 spätestens ab dem Jahr 2021 wiederkehrende Einsparungen im Personalbereich im Umfang von jährlich rund 200 Mio. Franken zur Folge. Oder anders ausgedrückt: Bei durchschnittlichen Personalkosten pro Vollzeitstelle von brutto 125 000 Franken pro Jahr (ohne Betreuungszulagen, Spesenvergütungen, Auslagenersatz etc.) müssten bis in das Jahr 2021 insgesamt rund 1600 Vollzeitstellen abgebaut werden. Die Umsetzung der vorliegenden Motion hätte somit bis in das Jahr 2021 einen Stellenabbau im Umfang von 15,5 Prozent des per Ende 2014 ausgewiesenen Stellenbestandes zur Folge (ohne Lehrkräfte und Psychiatrie). Zu bewerkstelligen wäre der Stellenabbau nach Ansicht des Motionärs ausschliesslich durch Effizienzsteigerungen und Optimierungen der heutigen Arbeitsabläufe.
Der Regierungsrat erachtet Effizienzgewinne ohne jeglichen Leistungsabbau im jährlichen Umfang von 200 Mio. Franken ab dem Jahr 2021 bzw. einen Abbau von rund 1600 Vollzeitstellen beim Kantonspersonal allerdings für völlig unrealistisch. Nach Ansicht des Regierungsrates hat sich das Entlastungspotential aus Effizienzgewinnen nach den zahlreichen Entlastungspaketen der vergangenen Jahre und damit verbundenen Effizienzsteigerungen sowie dem seit mehreren Jahren unverändert geltenden Verzicht auf die Schaffung von neuen Stellen mit Kostenfolgen ohnehin deutlich reduziert.
Dies unter anderem mit Blick auf die in den vergangenen Jahren erzielten Optimierungen wie zum Beispiel die Reorganisation im Amt für Migration und Personenstand (Zusammenlegung Zivilstandsämter und Ausweiszentren), die Neuausrichtung des Staatsforstbetriebs (u. a. Reduktion von 39 auf 24 Vollzeitstellen), Effizienzsteigerungen beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (u. a. Durchführung der Fahrzeugprüfungen mit Tablets), die Optimierung der direktionalen Human Resources-Prozesse in der Erziehungsdirektion, die Reorganisation des Amtes für Grundstücke und Gebäude sowie die Reorganisation der Strasseninspektorate, die Optimierung des Beschaffungswesens (Projekt «OB BE»), die Schaffung einer gemeinsamen Grundversorgung im ICT-Bereich zwischen JGK/JUS/FIN (Projekt «GGV»), die Harmonisierung der Telefonie (Projekt «HarmTel») oder die Zentralisierung der Druck- und Kopierinfrastruktur (Pro-

[1] Ohne Lehrkräfte, welche Effizienzgewinne höchstens im Bereich der Schuladministration, nicht aber bei ihrer Kerntätigkeit, dem Unterrichten, erzielen können sowie ohne die Psychiatrie, welche per 1.1.2017 in das Beitragssystem wechselt.

jekt «BE-Print»). Gleichzeitig sind in zahlreichen Bereichen, in welchen Optimierungspotential erkannt wurde, entsprechende Projekte bereits am Laufen. Erwähnt werden können in diesem Zusammenhang z.B. das Projekt «KAWA 2015» (Reorganisation der Waldabteilungen bei der VOL) oder das Projekt Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA). Weiter werden insbesondere im Informatikbereich mit «IT@BE» massgebliche Effizienz- und Effektivitätssteigerungen angestrebt. Darüber hinaus wird sich der Regierungsrat im Rahmen des Projektes «ERP» (Enterprise Resource Planning System) mit verwaltungsweiten Organisationsfragen im Bereich Finanzen und Personal auseinandersetzen, welche ebenfalls auf eine Effizienz- und Effektivitätsverbesserung abzielen.
Dessen ungeachtet bleibt für den Regierungsrat letztlich unklar, in welchen «(…) rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» der Motionär «mögliches Einsparpotenzial» ortet. Der Regierungsrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es sich bei rund 5000 der eingangs erwähnten 10 295 Vollzeitstellen (Kantonspersonal ohne Psychiatrie) um sogenannte «Frontstellen» handelt (z. B. aus den Bereichen Polizei, Forstdienst, Strassenunterhalt, Berufsberatung, Strafvollzug etc.). Bei weiteren rund 2000 Vollzeitstellen handelt es sich um Kantonspersonal, welches ebenfalls Tätigkeiten mit vorwiegendem «Frontcharakter» ausübt (z. B. Steuerverwaltung, Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft, Grundbuchämter etc.). Der geforderte Abbau von 1600 Stellen «(…)…in den rückwärtigen Bereichen der Zentralverwaltung über alle Direktionen» müsste demzufolge bei den verbleibenden rund 3000 Vollzeitstellen erfolgen.
In diesem Zusammenhang scheint dem Regierungsrat zudem wichtig, dass die «bürgernahen Leistungen», welche gemäss Motionär durch die Verwaltung «mit weniger Controlling- und Verwaltungsaufwand» zu erfüllen sind, alle auf einer rechtlichen Grundlage basieren und nicht einfach zum Selbstzweck der Verwaltung geschehen.
Der Regierungsrat lehnt die vorliegende Motion ab. Der mit dem vorliegenden Vorstoss verlangte Stellenabbau würde noch einmal weit über den mit der Motion 155-2014 (Schnegg, SVP) «Mehr finanziellen Handlungsspielraum für den Kanton Bern» geforderten und durch den Grossen Rat in der Junisession 2015 schliesslich als Postulat überwiesenen Stellenabbau von 800 Vollzeitstellen hinausgehen.
Ein Stellenabbau im geforderten Umfang gemäss der vorliegenden Motion ist aus Sicht des Regierungsrats ohne einen einschneidenden und äusserst schmerzhaften Abbau von Aufgaben und Leistungen schlicht nicht möglich. Mit der Motion wird zudem indirekt suggeriert, die Kantonsressourcen würden heute nicht sinnvoll eingesetzt und unnötigerweise verschwendet. Der Regierungsrat weist diesen Vorwurf entschieden zurück. Das Kantonspersonal erbringt tagtäglich in einer Vielzahl von Aufgabenbereichen ausgezeichnete Leistungen zu Gunsten der Bevölkerung des Kantons Bern. Gleichzeitig findet ein Bevölkerungswachstum statt und die Anforderungen an die Verwaltung in der Gestaltung und Abwicklung der Verwaltungsprozesse nehmen stetig zu (z. B. im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen, der Daten- und Informationssicherheit, Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger nach rascher und elektronischer Abwicklung von Verwaltungsverfahren etc.).
In denjenigen Bereichen, in welchen Optimierungspotential identifiziert wird, nimmt der Regierungsrat dieses gestützt auf KV Art. 101 nach bestem Wissen und Gewissen mit entsprechenden Projekten in Angriff bzw. an die Hand. Der Regierungsrat erachtet diese Vorgehensweise für deutlich sinnvoller als eine pauschale und flächendeckende «Verwaltungs- und Effizienzüberprüfung» mit höchst ungewissem Ergebnis, welche zudem viele Ressourcen (sowohl in personeller wie auch in finanzieller Hinsicht) binden und primär zu Verunsicherungen beim betroffenen Personal führen dürfte.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsident. An dieser Stelle informiere ich Sie darüber, dass Traktandum 16, Postulat Köpfli, ebenfalls zurückgezogen wurde. Die Regierung lehnt die Motion EVP ab. Wir führen eine freie Debatte.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Bisher legten wir bei der kantonalen Arbeitsausführung den Fokus vor allem auf das Was, insbesondere mit der ASP. Wir überprüften Aufgaben und Strukturen und fragten, was der Kanton eigentlich mache. Mit der vorliegenden Motion richten wir das Augenmerk jetzt vor allem auf das Wie der Aufgabenausführung in der Verwaltung. Wir fordern damit eine schlanke, schlagkräftige und fitte Verwaltung. Und dafür dürfen wir uns durchaus sportliche Ziele setzen. Die Antwort der Regierung geht nicht auf das eigentliche Motionsanliegen ein. Deshalb bitte ich Sie, zusammen mit mir den Fokus noch einmal auf die Motionsforderung im Konkreten zu legen. Wie lautet die konkrete Forderung der Motion? Es geht um die Forderung nach einer kostenmässigen Optimierung der Verwaltung. Dazu sollen Arbeitsabläufe überprüft und allenfalls Standards neu gesetzt werden. Insgesamt soll die Effizienz gesteigert werden. Die Motion fordert also, das Augenmerk auf einen Punkt zu richten, der aus unserer Sicht bisher etwas vernachlässigt worden ist.
Ein Antrag auf Annahme und Abschreibung hätte bedeutet, dass das von der Verwaltung bereits so gehandhabt wird. Die Regierung hat es jedoch nicht gewagt, diese Behauptung aufzustellen, was zeigt, dass die Forderung wahrscheinlich nicht so abwegig ist. Der Fokus soll also jetzt vom Was auf das Wie der Aufgabenerfüllung gelegt werden.
Der zweite Teil der Forderung der Motion besteht darin, dass der Regierungsrat ein Projekt erarbeiten soll, ein mehrjähriges Fitnessprogramm, das er dem Grossen Rat vorlegt. Ich bin mir bewusst: Eine solche Verwaltungsoptimierung löst einen längeren Prozess aus. Genau deshalb habe ich in der Begründung das Ganze mit gewissen Zahlen und Ansätzen illustriert und damit eine Stossrichtung vorgegeben. Aber noch einmal: Wir werden hier nur über die konkrete Forderung der Motion abstimmen, den Auftrag also, die Effizienz der Verwaltung zu überprüfen und dem Grossen Rat ein Projekt zur Optimierung vorzulegen.
Dieser Auftrag erscheint mir eigentlich das Natürlichste der Welt. Ich kann Ihnen zwei konkrete Beispiele aus der Wirtschaft geben. Für mich gibt es keine Gründe, warum die Verwaltung von diesen Prozessen ausgenommen sein sollte. Zum ersten Beispiel: Kurz nach meinem Aufgabenantritt als Leiter Hotellerie im Oberländer Spital war ich gefordert,

die hauswirtschaftlichen Bereiche, insbesondere die Spitalreinigung, einem «Fitnessprogramm» zu unterziehen, oder diese Aufgaben extern zu vergeben. Dies als Folge der gesteigerten Anforderungen in der Spitalwelt durch sinkende Baserates. Die Konkurrenzfähigkeit mit externen Billiganbietern ohne Unterstellung unter einen vergleichbaren GAV verlangten eine um etwa 10 Prozent günstigere Arbeitsausführung. Wir haben es geschafft, hatten aber nicht 5 Jahre Zeit dafür, sondern nur 1 Jahr.
Das zweite Beispiel: Vor gut einem Jahr waren viele Betriebe mit einer Frankenabwertung von knapp 10 Prozent konfrontiert und sie standen vor der Frage: Was tun, um das Überleben der Firma zu sichern? Fast von einem Tag auf den anderen war Fitness gefragt. Wer es nicht schaffte, im Betrieb die Prozesse noch schlanker und effizienter zu gestalten, wird es nun im Jahresabschluss merken. Oder wer den Besuch des Fitnesscenters scheut, sieht sich gezwungen auszuwandern – diese Variante ist aber wohl keine Option für die Verwaltung.
Die Regierung versucht mit vielen Beispielen und mit Akrobatik darzulegen, warum die Motionsforderung abzulehnen sei. Ich bitte aber die Regierung, diese Energie in das aufzugleisende Projekt zu stecken. An dieser Stelle ein Wort an diejenigen, die gerne ein Postulat hätten: Hier gibt es nichts mehr zu prüfen, entweder wollen wir Effizienz in der Verwaltung oder wir wollen sie nicht – aber: Wenn der Regierungsrat dem Grossen Rat ein mehrjähriges Projekt vorlegt, kann er dann immer noch aufzeigen, wo die Schwierigkeiten liegen, wo mehr möglich ist und wo weniger. Er kann sogar einen Zielwert und einen Zeitrahmen vorschlagen, von beidem steht nämlich in der Motionsforderung nichts.
Der Grosse Rat, also wir alle, sind dann frei, dazu Stellung zu nehmen und entsprechend die Zielsetzung zu steuern. Ich bitte Sie also zum Schluss, die Motionsforderung, nicht mehr und nicht weniger, zu unterstützen und damit den Handlungsspielraum für den Kanton auszuweiten.

Andrea de Meuron, Thun (Grüne). Wer kann schon grundsätzlich gegen eine solche Forderung sein? Auch die grüne Fraktion teilt die Auffassung, wonach nicht allein das Was, sondern auch die Frage, wie etwas erfüllt werden soll, ein die Kosten beeinflussender Faktor ist. Und wer kennt die Situation nicht, wenn man sich darüber ärgert, weil man an einem Schalter warten und zuschauen muss, wie jemand eine Arbeit erledigt, die sicher etwas effizienter erledigt werden könnte. Mir ging es das letzte Mal so, als ich einen Velodiebstahl rapportieren wollte. Doch wo und wie genau Arbeitsabläufe zu optimieren sind, können die betroffenen Mitarbeitenden und ihre Vorgesetzten sehr gut beurteilen, und sie sind im Alltag zum Handeln aufgefordert. Oder man lässt diese Arbeit durch eine externe Beratungsfirma machen, was dann aber seinen Preis hat. Und in diesem Fall bliebe zu hoffen, dass die Ersparnis aus den empfohlenen Massnahmen die Beratungskosten wieder deckt. Nicht gewährleistet wäre zudem, ob die Empfehlungen dann wirklich auch umgesetzt werden. Deshalb haben wir Grünen sehr grosse Vorbehalte, was die wirksame Umsetzung eines solchen Vorstosses anbelangt. Aus unserer Sicht sollte diese Forderung ohne politischen Auftrag möglich sein. Als Unternehmerin weiss ich, dass der Schlüssel für eine gute und somit auch effiziente Mitarbeiterleistung in der wertschätzenden Führung und in einem guten Arbeitsklima liegt. Aber die Verwaltung lässt sich nicht einfach so mit einem privaten Unternehmen vergleichen. Die Verwaltung hat einen anderen Auftrag und ihre Auftraggeber sind übrigens grösstenteils wir hier im Saal. Und so wären wir wieder beim Was. Deshalb appellieren wir an die Verantwortung der Vorgesetzten. Es gehört zu ihren Aufgaben, Arbeitsabläufe und Prozesse regelmässig zu überdenken und nötigenfalls zu optimieren. Deshalb sehen wir Grüne diese Forderung ganz klar als Daueraufgabe. Wir sind also einverstanden mit dem, was dieser Vorstoss erreichen will, nämlich eine effiziente Verwaltung, aber wir sind nicht damit einverstanden, wie das umgesetzt werden soll. Sicher ist der Vorstoss gut gemeint, doch wir alle wissen, dass gut gemeint das Gegenteil von gut ist. Deshalb lehnen wir diese Motion ab.

Adrian Haas, Bern (FDP). Die FDP wird diesen Vorstoss unterstützen. Sie alle wissen es: In den vergangenen zehn Jahren ist die Verwaltung stark gewachsen. Wir hatten immer wieder den Grundsatz: weniger Leute, dafür eine anständige Entlöhnung. Zudem ist es notwendig einen Handlungsspielraum zu schaffen. Die Angaben zur Steuerstrategie zeigen, dass die Verwaltung oder der Regierungsrat die notwendigen Steuersenkungen und Belastungsreduktionen vor allem bei den juristischen Personen vornehmen und sie mit Steuererhöhungen im Bereich Motorfahrzeugsteuern und mit der Anpassung der amtlichen Werte refinanzieren möchte. Allerdings sollte man auch bei den natürlichen Personen etwas machen. Das ist, wie bereits gestern gesagt, nicht der richtige Weg. Vielmehr müssen wir in diesem Kanton weitere Spar- und Effizienzmassnahmen anstreben.
Für uns ist der Text der Motion massgebend und nicht primär die Begründung. Der Motionär fordert ein Programm für die Effizienzsteigerung, also eine Art Optimierung, eine Überprüfung. Sicher handelt es sich dabei um eine Daueraufgabe, aber damit ist es nicht getan. Denn diese Aufgabe muss dann wirklich auch im Detail wahrgenommen werden. Sicher gibt es bereits gewisse Projekte, aber diese betreffen nicht alle Verwaltungsteile. Im Rahmen der ASP haben wir vor allem bei Aussenstehenden Sparmassnahmen getroffen. Jetzt aber ginge es in einer zweiten Phase darum, auch die Verwaltung kritisch anzuschauen, und dieses Projekt ist sicher hierfür geeignet. Das ist der Grund, warum wir dafür sind. Die Zielsetzung des Vorstosses, die Personalkosten innerhalb von fünf Jahren um 10 Prozent zu senken, ist wahrscheinlich ein bisschen viel. Aber die Zielsetzungen müssen wir nicht bereits im Vorneherein in Stein meisseln, wenn es darum geht, die Kosten zu optimieren. Für uns ist, wie gesagt, massgebend, was der Motionär in seinem Antrag will. Die Begründung sähe für uns also etwas anders aus, so wie ich es jetzt dargelegt habe. In diesem Sinn bitte ich Sie, diese Motion zu unterstützen.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Wenn die BDP bei dieser Motion ausschliesslich den Text liest, kommen auch bei ihr Sympathien für den Vorstoss auf. Arbeitsabläufe, Standards und Effizienz in der Verwaltung mit der Zielsetzung der kostenmässigen Optimierung zu überprüfen, klingt gut und im ersten Moment auch sehr plausibel. Man kann ja nicht wirklich etwas dagegen haben. Denn das sind doch genau die Ziele, die damals zur Einführung von

NEF geführt haben. Optimierung der Prozesse, schlanke Strukturen, ständige Verbesserungen usw. sind ja die obersten Ziele sämtlicher Managementsysteme. Wer sich für ein QM-System entscheidet, verpflichtet sich gleichzeitig zu ständigen Verbesserungen. Ständige Verbesserung heisst Benchmark und Qualitätssicherung; so geregelt im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates unter dem Kapitel Qualitätssicherung. Es handelt sich also um eine regierungsrechtliche Daueraufgabe, diese Abläufe zu optimieren, und der Regierungsrat hat sich dazu verpflichtet. Die kostenmässige Optimierung wurde zudem mit dem Aufgaben- und Finanzplan und mit der Zuteilung zu den Produktegruppen eingeführt.
Grundsätzlich könnte man also diesen Vorstoss annehmen und gleichzeitig abschreiben. Warum lehnt die BDP die Motion trotzdem ab? Die Begründung des Vorstosses durch die Motionäre gefällt uns nicht. Die Effizienzgewinne sollen, ich zitiere, «dem Kanton weiterhin ermöglichen, seine Aufgaben der sozialen Wohlfahrt gebührend wahrzunehmen und dürfen nicht nur privilegierten Bevölkerungskreisen zugutekommen». Sicher ist das nur die Begründung, aber diese haben wir eben auch gelesen. Für uns klingt das zu einseitig nach Quersubventionierung der sozialen Wohlfahrt und nach «auf keinen Fall keine Steuersenkung».
Und weiter soll der errechnete Effizienzgewinn über ein geplantes mehrjähriges Vorgehen sichergestellt werden. Der Regierungsrat rechnet uns klar vor, was das in Zahlen heissen soll: Bis ins Jahr 2021 würde diese Effizienzsteigerung minus 1600 Stellen bedeuten. 1600 Stellen also, das sind sehr viele Stellen, liebe Motionäre. In einem zweiten Punkt verlangen die Motionäre, mittels entsprechenden Projekten aufzuzeigen, wo und wie der Abbau stattfinden soll. Die BDP reichte eine Motion ein, bei der sie von der glp unterstützt worden ist. Diese Motion fordert eine Neueinteilung der Direktionen. Dabei erhoffen wir uns eine Optimierung. Im letzten Jahr hat der Grosse Rat die Anstellung der Pfarrpersonen durch die Kirchgemeinden beschlossen. Auch hier erhoffen wir uns eine Optimierung. Während der ASP-Debatte sind viele vor allem finanzielle Optimierungsschritte beschlossen worden. Hierzu ein kleines Beispiel: Das KAWA wurde neu in vier Abteilungen eingeteilt. Wir Grossräte aus dem Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental konnten uns das kürzlich ansehen. Die zuständige Abteilungsleiterin der Waldabteilung Alpen hob in ihrem Referat ganz klar die «Optimierung von Abläufen und Prozessen» hervor. Diese Umstrukturierung läuft also ebenfalls. In der Vergangenheit gab es die Verwaltungsreform, die Justizreform und die Bezirksreform, also alles Geschäfte, bei denen die Abläufe optimiert worden sind. Wir gehen zudem davon aus, dass wir hier im Saal bei einer Streichung von 1600 Stellen wieder über die Zentralisierung sprechen müssten. Und wer will genau das nicht, liebe Kolleginnen und Kollegen? Wir werden irgendwann einmal wieder über die Klassengrössen sprechen müssen und wir werden wieder über die Anzahl der Polizisten sprechen. Wir sind bereit, Vorstösse zu überweisen, die den Verwaltungsaufwand optimieren. Aber dazu wollen wir konkrete Beispiele, wie zum Beispiel unser Vorstoss über die Neueinteilung der Direktionen es verlangt. Zudem wurden in der letzten Zeit ziemlich viele Postulate eingereicht. Ich erinnere an die Postulate Schnegg, Haas, Knutti. Sie alle verlangen eine Optimierung, oder zumindest die Streichung von Stellen. Die BDP ist mit einem Postulat einverstanden, aber eine Motion lehnen wir ab.
Noch zu Andrea de Meuron: Du hast mir als Unternehmerin aus dem Herzen gesprochen. Unternehmer sind auf motivierte Mitarbeiter angewiesen. Unsere Angestellten sind eben die Kantonsangestellten, und die Motivation dieser Leute wird sehr strapaziert, wenn wir in jeder Session immer wieder über das Streichen von Stellen diskutieren. Deshalb wollen wir nur ein Postulat.

Roberto Bernasconi, Malleray (SP). Cette motion a suscité une longue discussion au sein de notre groupe. En effet, le fait d'optimiser les coûts de l'administration est un souci de tous, mais il est aussi ressorti de la discussion que cette problématique a déjà depuis longtemps été soulevée et que depuis plusieurs années des mesures ont été prises et que les cadres de l'administration sont très attentifs à ce sujet. Cela fait évidemment partie de leur mandat. Le groupe socialiste souhaiterait même que cela puisse non seulement se faire, mais également que cela puisse être prouvé que l'économie dans ce domaine a déjà été faite et qu'il sera difficile encore d'économiser. Mais la grande question est de savoir comment établir ces différents processus, comment définir l'efficience et surtout encore comment mieux optimiser les coûts. Il en est ressorti qu'un mandat externe serait extrêmement compliqué à établir et c'est pour cette raison qu'une faible majorité rejette cette intervention sous forme de motion. Par contre, le groupe socialiste, mais cette fois à une courte majorité, serait prêt à accepter cette motion sous forme de postulat, afin de mandater le gouvernement, comme on le trouve dans sa réponse, de trouver des solutions pour l'avenir qui correspondent au plan financier établi. Comme déjà mentionné, notre groupe est très partagé sur la question et une partie de notre groupe va rejeter cette intervention, soit sous forme de motion, soit sous forme de postulat.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Ich kann es vorwegnehmen: Die SVP-Fraktion wird diese Motion einstimmig unterstützen. Die Kantonsverwaltung ist seit 2006 stark gewachsen. Die damit ebenfalls angestiegenen Personalkosten sind für die heute unbefriedigende Situation im Staatshaushalt mitentscheidend. Deshalb begrüssen wir die Forderung, Arbeitsabläufe, Standards und Effizienz in der Verwaltung mit dem Ziel der Kostenoptimierung einer umfassenden Überprüfung zu unterziehen. Wir erachten dies sogar als eine Daueraufgabe. Das Thema ist nicht neu. Es wurden bereits verschiedenste Vorstösse zu diesem Thema eingereicht, sogar bereits im Jahr 2010, als die FDP eine Motion zur Überprüfung von Prozessen eingereicht hat. Auch gab es die Vorstösse Blank und Knutti, die zumindest teilweise als Postulat angenommen worden sind. Im Rahmen der ASP 2014 hat die Regierung leider trotzdem kaum Vorschläge für Kostenreduktionen, bzw. für einen Abbau von Stellen in der Verwaltung gemacht. Entgegen der Meinung der Regierung halten wir diese Kostenreduktion auch ohne Leistungsabbau für möglich, wie es die vom Regierungsrat genannten Projekte ja auch zeigen. Ob sich durch die Optimierung von Arbeitsabläufen tatsächlich die gemäss Motion angepeilten Kosteneinsparungen bewerkstelligen

lassen, ist für uns zwar ungewiss, doch unterstützen wir den Vorstossantrag vorbehaltlos.

Franziska Schöni-Affolter, Bremgarten (glp). Eine schlanke, schlagkräftige und fitte Verwaltung klingt in den Ohren der glp natürlich schön. Die Forderung nach einer kostenmässigen Überprüfung ist auch in unserem Interesse, das möchte ich vorausschicken. Mich hat es allerdings etwas verwirrt, als Grossrat Kipfer sagte, ihn interessiere nicht das Was, sondern das Wie. Da muss ich die Regierung ein bisschen in Schutz nehmen, denn nach der ASP hat sie mit dem Personalstopp bereits gewisse Signale ausgesendet. Auf der anderen Seite kamen Herausforderungen auf die Regierung zu, indem die Löhne marktfähig gehalten oder wieder marktfähig gemacht werden sollten. Dies erklärt zum Teil auch die Mehrausgaben, die sich in den vergangenen Jahren trotz ASP ergaben. Aber, und jetzt kommt das grosse Aber: Die glp möchte auch die Ausgaben senken, und zwar nicht kanalisiert für noch mehr Wohlfahrt, sondern sie möchte eine Steuersenkung für die natürlichen Personen. Wir waren bisher ratlos. Wir haben von der Regierung nie ein Signal erhalten, das uns gezeigt hätte, dass sie im Steuerbereich bereit ist, auch für die natürlichen Personen etwas zu machen. Wir sind heute also an diesem Punkt angelangt und möchten deshalb diese Motion unterstützen.
Ich muss aber jetzt noch etwas anfügen, das für uns ganz wichtig ist: Wir möchten keinen neuen Wasserkopf kreieren, um diese Abläufe zu überprüfen. Vielmehr möchten wir eine schlanke Organisation innerhalb der Regierung, mit der sie sich wirklich Gedanken darüber macht, welche Aufgaben der Kanton nun wirklich noch leisten muss. Es lässt sich dort ganz sicher ein Fitnessprogramm machen. Man sollte sich Gedanken darüber machen, welche Aufgaben der Kanton wirklich hat. In diesem Sinn hoffe ich, dass Grossrat Kipfer eine gewisse Offenheit signalisieren wird. Wir möchten wirklich eine schlanke Organisation und nicht einen aufgeblasenen Verwaltungsapparat, der sich selber prüfen muss. In diesem Sinn unterstützt die glp diese Motion.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (EDU). Die EDU unterstützt diesen Antrag. Als Unternehmer weiss ich, dass man die Strukturen immer wieder überprüfen und schauen muss, wo man effizienter werden kann. Ein altes Sprichwort sagt: «Eine ma bcho, zwe hei bös und drei möge nümme bcho». Die Verwaltung wächst und wächst, und so kann es eigentlich nicht weitergehen. Deshalb sind wir für die Annahme der Motion.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Auch wir haben die Antwort des Regierungsrats gelesen, aber wir stehen trotz allem immer noch hinter der Motionsforderung. Wir haben hier im Saal schon oft über das Was gesprochen, doch das Wie wurde noch kaum diskutiert. Das Wie hat also noch Potenzial. Sicher kann man die Verwaltung nicht einfach so telquel mit der Privatwirtschaft über einen Leisten schlagen. Die Verwaltung erfüllt sehr viele hoheitliche Aufgaben, die Private nicht erledigen können oder wollen, weil man mit solchen Aufgaben keinen Profit erzielen kann. Deshalb ist es sehr gut, wenn diese Aufgaben der öffentlichen Hand mit der nötigen Sorgfalt übernommen werden. Hingegen darf die Verwaltung doch hie und da auf die Privatwirtschaft schielen und schauen, was man in gewissen Bereichen noch abkupfern könnte. Unser Vorstoss will die Arbeitsabläufe, die Standards und die Effizienz prüfen. Das ist in der Privatwirtschaft und vor allen auch in den Produktionsbetrieben eine ganz normale Daueraufgabe. Hans Kipfer hat zwei praktische Beispiele genannt, wo ein Fitnessprogramm nötig war, weil sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen geändert hatten. Ich persönlich stehe wegen meinem Beruf mit dem Druckgewerbe in Kontakt. Diese Branche steht enorm unter Preisdruck. Wir handelten gerade vor Weihnachten einen neuen Vertrag für eine Zeitschrift aus. Die Zeitschrift muss nach wie vor in gleicher Qualität herauskommen, doch die Preise sind gesunken. Die Löhne sind also gleich geblieben, die Qualität ist gleich geblieben, aber die Druckerei muss sich überlegen, wie sie die Arbeitsabläufe effizienter gestalten kann.
Wir möchten also, dass auch die Verwaltung ihre Arbeitsabläufe überprüft. Nach dieser Überprüfung kann der Regierungsrat uns aufzeigen, welche Möglichkeiten bestehen, was er unternommen hat, um die Sache zu prüfen und was er umzusetzen gedenkt. Es ist uns klar: Diese Überprüfung ist nicht so einfach, also kein Pappenstiel, vielmehr ist sie sehr komplex, und sie braucht Zeit. In der Privatwirtschaft überprüfen Spezialisten solche Arbeitsabläufe. Zusätzlich geht es darum, mit einem Benchmark mit den Kantonen Standards zu prüfen, um herauszufinden, wo wir uns eher auf einem Luxusniveau befinden, und wo wir im Vergleich zu anderen Kantonen vielleicht noch etwas zulegen könnten. Diese Fragen sind für uns offen. Wir bitten Sie also, unsere Motion anzunehmen und damit die Überprüfung der Arbeitsabläufe, der Standards und der Effizienz in der Berner Verwaltung möglich zu machen.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelvoten.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Was will dieser Vorstoss eigentlich? Er ist nicht ungefährlich. Es wird eine Senkung von 10 Prozent der Personalkosten innerhalb von fünf Jahren angestrebt, was einer durchschnittlichen jährlichen Senkung von 2 Prozent entspricht, wie der Motionär schreibt. Es geht also darum, eine klare Sparübung übers Bein zu brechen, denn: Im positiven Fall arbeiten sehr viele Verwaltungsbereiche bereits jetzt höchst effizient, im negativen Fall sind sie völlig überarbeitet oder überbelastet. Eine effiziente Verwaltung ja, aber eine Hauruckübung oder eine Rasenmähermethode würde niemandem dienen, sie wäre vielmehr kontraproduktiv. Herr Haas möchte weniger Leute in der Verwaltung, die aber besser bezahlt sind. Schon heute gehen viele Verwaltungsbereiche auf dem Zahnfleisch. Kranke Mitarbeiter bringen keine Effizienzsteigerung, sondern generieren Kosten. Eine Verwaltungsüberprüfung könnte aufzeigen, wo der Handlungsbedarf besteht, sogar neue Stellen zu schaffen, um überhaupt noch handlungsfähig wirken zu können. Das heisst, Massnahmen zu ergreifen, um überhaupt ein effizientes Arbeiten zu ermöglichen, Massnahmen, damit dafür genügend Ressourcen vorhanden sind. Wir belasten die Verwaltung schliesslich auch mit unseren vielen, vielen, vielen, vielen, Vorstössen.
Der Motionär schreibt weiter, die Kantonsmitarbeitenden hätten ihre Aufgaben künftig effizienter zu erfüllen. Was

bedeutet das? Ist das ein Generalmisstrauen gegenüber unseren Kantonsangestellten? Wird damit unterstellt, dass sie alle ineffizient arbeiten? Ich misstraue dem Kantonspersonal nicht. Nebenbei bemerkt, ist es manchmal ein bisschen Ansichtssache, bei wem ein Fitnessprogramm nötiger wäre. Ich kann diesen Vorstoss weder in Motions-, noch in Postulatform unterstützen und hoffe, dass auch ein paar andere diese Auffassung teilen.

Michael Adrian Aebersold, Bern (SP). Ein paar Voten haben mich jetzt schon grad ein bisschen provoziert. Mich stört an diesem Vorstoss das Ausspielen der Verwaltung gegen die Privatwirtschaft. Ich kann Ihnen sagen: Ich habe tagtäglich mit der Privatwirtschaft zu tun, und zwar nicht mit Nobodies, sondern mit grossen Playern. Und ich kann Ihnen sagen: Es gibt null Differenz, was die Effizienz und die Arbeitsweise der beiden Institutionen angeht. Ich habe auch Erfahrung mit sogenannten Effizienzüberprüfungen, liebe Barbara. Selbstverständlich gibt es in der Privatwirtschaft Spezialisten, die gerne für teures Geld bei mir prüfen, wie effizient ich arbeite. Oft muss man dann aber feststellen: ausser Spesen nichts gewesen. Es wurde viel Geld dafür ausgegeben, diese Spezialisten beschäftigen meine Leute, die in der gleichen Zeit sinnvollerweise etwas Intelligenteres machen würden, und am Schluss erhalte ich Empfehlungen, die zur Hälfte an den Haaren herbeigezogen oder sogar falsch sind, weil die Spezialisten nicht begriffen haben, worum es geht. Hören Sie endlich auf mit diesen Unterstellungen, dass in der Verwaltung schlecht und ineffizient gearbeitet wird. Ich bin mit einer der ersten Sprecherinnen einverstanden: Es handelt sich dabei um eine Führungsaufgabe, eine Führungsaufgabe von Philippe Müller in seiner Unternehmung, eine Führungsaufgabe von mir beim Bundesamt für Energie, früher auch von Lars Guggisberg, als er auch noch beim Bund arbeitete. Ich weiss nicht, wie viel effizienter du heute arbeitest, wahrscheinlich warst du beim Bund ein fauler Sack und hast Daumen gedreht, weil das ja das ist, was wir tagtäglich machen, und dann gehen wir nach Hause und sacken den Lohn ein. Lehnen Sie diese Motion ab, es braucht sie nicht. Wir haben super gute und motivierte Leute. Lassen Sie sie arbeiten und quälen Sie sie nicht mit solch unnötigen, unnützen und am Schluss noch teuren Übungen.

Roland Näf, Muri (SP). Das Anliegen nach Effizienz ist hier im Rat sicher unbestritten. Ich möchte nur meine persönliche Skepsis ausdrücken: Jemand von der SVP hat vor ein paar Jahren mit uns zusammen eine Motion eingereicht. Es ging dabei um Evaluationen. Warum? Wenn Sie die Effizienz wirklich seriös untersuchen wollen, müssen Sie das mit externen Personen machen. Werden interne Personen dafür eingesetzt, gibt es zwar einen langen Bericht, aber es wird sich gar nichts ändern. Es gibt in der Forschung Untersuchungen, die der Frage nachgingen, ob Evaluationen effektiv Verbesserungen bringen oder nicht. Darum geht es hier ja. Folgendes wurde festgestellt: Man konnte in der Forschung noch nie nachweisen, dass irgendwelche Evaluationen Verbesserungen in Bezug auf die Effizienz zur Folge hatten. Mit einem solchen Vorstoss provozieren wir eine unglaublich teure Übung mit einer externen Firma, aber auf diese Art werden wir ganz bestimmt keine Effizienzverbesserung erreichen. Ich möchte mich Michael Aebersold anschliessen: Es geht darum, gute Kader zu haben, die hinschauen und so die Effizienz sicherstellen.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Es liegt hier ein Vorstoss auf dem Tisch, der in schöne blumige Worte und wolkige Formulierungen gekleidet worden ist. Ich muss zugeben: er klingt ziemlich verheissungsvoll und einfach. So ist in diesem Vorstoss zum Beispiel die Rede von empfängnisgerechtem Standard, von einem Verzicht auf nicht zwingend notwendige Qualitätsstandards, von weniger Controlling und Verwaltungsaufwand und von bürgernahen Leistungen. Ja, wer könnte etwas dagegen haben? Es wird gefordert, die Kantonsressourcen sinnvoll einzusetzen, alles ein bisschen schlanker zu machen und kostenmässig zu optimieren. Gleichzeitig wird dann aber auch gefordert, das kantonale Aufgabenportfeuille solle unverändert bestehen bleiben. Gegen so schöne Formulierungen kann wahrscheinlich niemand etwas haben. Es ist nur schade, dass der Motionär in seinem Vorstoss nicht ein bisschen konkreter sagt, was er eigentlich genau möchte, also wo er zum Beispiel nicht zwingend notwendige Qualitätsstandards erkennt, oder was genau er unter empfängnisgerechtem Standard versteht. Machen wir uns nichts vor: letztlich geht es in diesem Vorstoss um nichts mehr und nichts weniger als ums Sparen. In der Begründung zum Vorstoss erläutert der Motionär ja dann auch den eigentlichen Zweck seiner Motion: Gefordert wird innerhalb von fünf Jahren eine Senkung der Personalkosten um 10 Prozent. Es soll gespart werden, damit – ich zitiere aus der Motion –, «der Kanton seine Aufgaben der sozialen Wohlfahrt gebührend wahrnehmen kann.» Also mit Verlaub, liebe Anwesende, das erscheint mir doch ein wesentlicher Widerspruch zu den blumigen Worten von vorher, denn ich persönlich habe noch nie erlebt, dass man es irgendwann einmal geschafft hat, ein Entlastungspaket bei ziemlich gleichen oder ähnlichen Wohlfahrtskosten umzusetzen. Dieser Vorstoss könnte sich zu einem sozialpolitischen Bumerang entwickeln, weil eine Mehrheit in diesem Saal bei einem grösseren finanziellen Spielraum wahrscheinlich kaum an mehr Sozialleistungen, sondern eher an Steuersenkungen denkt.
In der Antwort des Regierungsrates konnten Sie lesen, was die Umsetzung der Motion im Detail bedeuten würde. Wir haben nicht den Teufel an die Wand gemalt. Wir haben einfach festgehalten, was die Umsetzung bedeutet. Man kann das gut finden oder nicht. Die Regierung findet es auf jeden Fall nicht gut. Es ist schlicht nicht möglich, beim Kantonspersonal einen Abbau im Umfang von rund 1600 Stellen vorzunehmen, ohne auch Aufgaben abzubauen. Ich bitte Sie hier im Saal, wirklich realistisch zu bleiben, denn ein Abbau von 1600 Stellen geht nicht einfach mit ein bisschen Kosmetik, à la: hier ein bisschen weniger Qualität, da ein bisschen empfängnisgerechter und dort ein bisschen effizienter. Nein, wenn wir 1600 Stellen abbauen müssen, wird sich das auf die staatlichen Aufgaben auswirken und dann pauken wir in diesem Kanton ein weiteres Sparpaket durch. Und zwar ein Sparpaket, das in Bezug auf den angestrebten Stellenabbau dasjenige vom Angebots- und Strukturüber-

prüfungsprogramm notabene um das Doppelte, wenn nicht sogar um das Dreifache übersteigt. Denken Sie daran: Ein solcher Stellenabbau wird nicht einfach mit natürlichen Fluktuationen zu realisieren sein. Vielmehr müsste man Sonderrenten und Abgangsentschädigungen entrichten, was subito einen Teil der Einsparungen auffressen würde. So sähe die Realität dieses Vorstosses aus, wenn man ihn so umsetzen würde. Ich fände es viel ehrlicher, wenn man das in diesem Vorstoss oder in dieser Forderung in aller Deutlichkeit festhalten und nicht so nebulöse und wolkige Formulierungen wählen würde. Liebe Frauen und Männer hier in diesem Saal, vielleicht werden wir rascher ein Entlastungspaket schnüren müssen, als es uns allen lieb ist. Ich habe das bereits gestern gesagt und ich habe es in der Vergangenheit immer wieder betont: Unsere finanzielle Situation ist angesichts der Herausforderungen, die auf uns warten, sehr anspruchsvoll. Wir sind bereits wieder daran, das Budget des nächsten Jahres und den Aufgaben- und Finanzplan 2018–2020 vorzubereiten. Und es ist eine Realität, es ist in jedem Jahr das Gleiche und wird auch künftig so sein: Die Direktionen melden jeweils einen Mehrbedarf an. Dieser Mehrbedarf muss noch intensiv diskutiert werden, es ist noch nichts beschlossen, aber es gibt einen Mehrbedarf. Auch ist es eine Realität, dass wir unsere Steuerertragsprognose korrigieren mussten, weil sich die Wirtschaft eben nicht so entwickelt hat, wie wir das alle gerne hätten. In dieser Situation bringt uns das Aufstarten eines derart unrealistischen Projekts, wie es vom Motionär gefordert wird, keinen Schritt weiter. Das muss man einfach sehen. Und nebenbei bemerkt: Die Verwaltung ist ja nicht untätig. Zurzeit laufen aktuell, auch ohne diese Motionsforderung, zahlreiche komplexe und effizienzsteigernde Projekte. In diesem Zusammenhang möchte ich IT@BE und das ERP-Projekt erwähnen. In diesen bereits laufenden Projekten sind drei ganz wichtige Ressourcenbereiche unseres Kantons massgeblich betroffen, nämlich die IT, das Personal und die Finanzen. In allen drei Bereichen sollen Optimierungen und Effizienzsteigerungen erzielt werden. Das ist sinnvoll und es soll gemacht werden. Aber wenn wir jetzt noch ein Projekt darüber stülpen, werden unsere Leute überfordert und ich bitte Sie mit Inbrunst, diese Motion abzulehnen. Es handelt sich dabei um ein falsches Signal und wir können die Motion so nicht umsetzen. Denken Sie an unser Personal.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Eigentlich sind wir uns in relativ vielen Punkten einig. Ich kann es vorwegnehmen: Ich wandle die Motion nicht in ein Postulat, weil wir nicht prüfen müssen, ob wir die Effizienz prüfen wollen. Viele haben in ihren Voten gesagt, es handle sich um einen Dauerauftrag, aber ich bin einfach überzeugt, es braucht noch eine Initialzündung, damit man wirklich die Frage in den Fokus nimmt, wie die Abläufe und Standards aussehen. Es wurde von der Rednerin der Grünen, wenn ich mich richtig erinnere, richtig gesagt: Am besten kann das sicher die Basis, können es also die Mitarbeiter beurteilen, und genau dort holen wir die Motivation ab. Es liegt aber nicht nur an den Mitarbeitern, sondern eben sehr stark auch an den Strukturen der Verwaltung, und deshalb braucht es eine Sicht, die über alles geht. Aber sicher braucht es hier keinen Moloch, vielmehr geht es hier um die Sichtweise, den Fokus. Wenn wir schon eine schlanke Verwaltung fordern, braucht es auch ein schlankes Projekt, das wir aus dem Kanton heraus gestalten, und zwar sorgfältig, mit den bestehenden Ressourcen. Noch zu den angesprochenen Sparmassnahmen: Wir forderten nie einen Ausbau des Sozialstaates, weder in der Begründung noch in der Motion selber. Vielmehr fordern wir das Aufrechterhalten des bestehenden Systems. Und wir brauchen künftig Handlungsspielraum, denn wir wollen nicht, dass man in Zukunft auf dem Buckel der Schwächsten im Sozialbereich Sparmassnahmen trifft. Hier ist jetzt die Verwaltung gefordert, den Sparbeitrag zu leisten, damit wir entsprechend weiterfahren können. Das ist meine Aussage, die ich auch in der Begründung so meinte. Wir sprechen also nicht von einem Ausbau des Sozialstaates. Es geht darum, den Fokus auf das Wie auszurichten und den Auftrag entsprechend zu erteilen. So erreichen wir einen gewissen Effizienzgewinn und in dem Sinn eine Optimierung finanzieller Art. Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Präsident. Wir stimmen über die Motion ab. Wer sie annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	83
Nein	55
Enthalten	8

Präsident. Sie haben die Motion angenommen. Noch kurz eine Information zu morgen: Zuerst stehen die Wahlen an, dann gehen wir zu den fest traktandierten Geschäften über. Der Kommissionspräsident Blaise Kropf hat die Mitglieder der Kommission im Detail über das Vorgehen informiert, insbesondere beim Baugesetz. Auf diese Weise werden heute Nachmittag die Informationen in die Fraktionen fliessen. Zusätzlich werden Sie auf einem separaten Blatt für die Baugesetzrevision eine Übersicht erhalten, wie wir die Debatte gliedern werden. So werde ich das Vorgehen morgen beim Geschäft 44 vorschlagen. Jetzt noch zum Grossratsbeschluss betreffend Initiative zum Schutz des Kulturlandes. Dieses Geschäft wird zuerst beraten. Wir starten bei diesem Geschäft mit einer Grundsatzdebatte, anschliessend folgt eine Detailberatung. Ich schlage Ihnen vor, die Artikel 8a und 8b als Einheit zu beraten, wobei wir selbstverständlich auf jeden einzeln eingehen werden. Dies sind die wichtigsten Hinweise um sich auf morgen vorzubereiten.

Geschäft 2015.RRGR.622

Vorstoss-Nr.:	179-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	08.06.2015
Eingereicht von:	Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0
RRB-Nr.: 1346/2015 vom 11. November 2015
Direktion: Finanzdirektion

Der Kanton Bern soll seine finanzpolitischen Erwartungen an die Gemeinden auch selbst erfüllen: Schaffung und Sicherung einer moderaten Eigenkapitalreserve

Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Finanzpolitik (Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan) so auszurichten, dass der Kanton Bern eine Eigenkapitalreserve von 5 Steueranlagezehnteln aufbaut und langfristig sichert.
Begründung:
Der Kanton Bern empfiehlt seinen Gemeinden richtigerweise eine Eigenkapitalreserve von 3 bis 5 Steueranlagezehnteln. Dies, um einen Rückfall in die Bilanzfehlbeträge und damit in die Überschuldung zu verhindern. Während inzwischen fast alle Berner Gemeinden dieses Ziel erreicht haben, ist der Kanton noch deutlich davon entfernt.
Mit der Umstellung auf HRM2 wird der Kanton aber auf einen Schlag von einem Bilanzfehlbetrag auf ein bescheidenes Eigenkapital kommen. Dieses ist durch die kantonale Schuldenbremse aber ungenügend geschützt, da diese es bereits ab einem minimalen Eigenkapital (> 0 Franken) zulässt, dass ein Defizit in einer Jahresrechnung (Aufwandüberschuss des Geschäftsberichts) mit dem Eigenkapital des Kantons kompensiert wird.
Um einen Rückfall in die Bilanzfehlbeträge zu verhindern und seine hohen Erwartungen an die Gemeinden auch selbst zu erfüllen, soll der Kanton Bern deshalb so rasch wie möglich eine Eigenkapitalreserve von 5 Steueranlagezehnteln aufbauen und langfristig sichern.

Antwort des Regierungsrats

Der Kanton Bern wird auf den 1. Januar 2017 das von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) entwickelte und empfohlene Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) einführen. Der Grosse Rat hat die entsprechende Revision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) am 28. November 2013 beschlossen.
Mit der Einführung von HRM2 bzw. mit der damit verbundenen Aufwertung des Verwaltungsvermögens besteht die Aussicht, dass der Kanton Bern – trotz der Bilanzierung der Pensionskassenverpflichtungen im Umfang von rund 2 Mrd. Franken – per 1. Januar 2017 ein Eigenkapital von rund 1 Mrd. Franken verfügen wird. Damit wird die durch den Motionär geforderte Bildung eines Eigenkapitals in der Höhe von fünf Steueranlagezehntel, d.h. von rund 700 Mio. Franken, übertroffen. In Bezug auf die Schuldenbremse für die Laufende Rechnung bedeutet der Ausweis eines Eigenkapitals, dass ein Defizit der Jahresrechnung nicht mehr kompensiert werden muss (Art. 101a Abs. 2 KV).
Anders als der Motionär erachtet der Regierungsrat das Eigenkapital dadurch aber nicht als «ungenügend geschützt». Die verfassungsmässige «Hürde» der Schuldenbremse in Bezug auf den Voranschlag bleibt weiterhin bestehen: Konkret benötigt ein defizitärer Voranschlag nach wie vor die Zustimmung von drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates, also unabhängig davon, ob der Kanton über Eigenkapital verfügt oder nicht (vgl. Art. 101a Abs. 1 und Abs. 3 KV). Somit dürfte es realpolitisch nur bei unerwarteten, nicht budgetierten Defiziten im Rechnungsjahr zu einem Abbau des Eigenkapitals kommen. Dies bestätigen auch die Erfahrungen der vergangenen Jahre, in welchen die Rechnung in der Regel besser als noch im Voranschlag prognostiziert abschloss.
Angesichts dieser Ausgangslage geht der Regierungsrat davon aus, dass das mit Einführung von HRM2 per 1. Januar 2017 gebildete Eigenkapital langfristig gesichert ist und in der Tendenz sogar zunehmen dürfte.
Abschliessend weist der Regierungsrat darauf hin, dass auf Stufe der Gemeinden im Gegensatz zum Kanton keine Schuldenbremsen existieren. Zudem dürfen die Gemeinden gemäss Gemeindegesetz Art. 73 unter gewissen Voraussetzungen Defizite budgetieren. Insofern ist der durch den Motionär zwischen den Gemeinden und dem Kanton gezogene Vergleich nach Meinung des Regierungsrates nur bedingt zulässig.
Unabhängig davon werden die Forderungen des Motionärs nach Ansicht des Regierungsrates mit dem per 1. 1. 2017 ausgewiesenen Eigenkapital von rund 1 Mrd. Franken aber ohnehin erfüllt. Demzufolge beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsident. Der Motionär ist mit dem Antrag der Regierung auf Annahme und gleichzeitige Abschreibung einverstanden. Ist dieser Antrag der Regierung im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir direkt über diesen Antrag ab. Wer die Motion Köpfli annehmen und gleichzeitig abschreiben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ja	130
Nein	8
Enthalten	4

Präsident. Sie haben die Motion angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

Geschäft 2015.RRGR.588

Vorstoss-Nr.: 169-2015
Vorstossart: Motion
Eingereicht am: 03.06.2015
Eingereicht von:
Aeschlimann (Burgdorf, EVP)
(Sprecher/in)
Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne)
Frutiger (Oberhofen, BDP)
Hofmann (Bern, SP)
Trüssel (Trimstein, glp)

Weitere Unterschriften: 5
RRB-Nr.: 1278/2015 vom 28. Oktober 2015
Direktion: Finanzdirektion

Bauvorhaben von Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons sollen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen seiner Einflussmöglichkeiten (z. B. Eigentümerstrategie, VR-Mandat, Rechte als Aktionär an der GV etc.), dahingehend auf die Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung des Kantons Einfluss zu nehmen, dass ihre Bauvorhaben die Ziele der Raumordnungspolitik des Kantons, insbesondere die Siedlungsentwicklung nach innen, berücksichtigen.

Begründung:

Die Absichten der BLS, in Riedbach neue Werkstätten in einem unverbauten Landschaftsraum zu errichten, liessen aufhorchen. Diese Ausbaupläne kollidieren sowohl mit dem Inhalt des gültigen Richtplans als auch mit der aktuellen politischen Agenda der kantonalen Raumplanungsgeschäfte. Der Richtplan des Kantons Bern vom 15. 8. 2011 fordert den Bodenverbrauch zu stabilisieren, Neueinzonungen zu begrenzen und die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken. Die Trennung zwischen Siedlungsgebiet und Nicht-Siedlungsgebiet soll langfristig gesichert werden.

Die Behandlung des Richtplans 2030, die Überarbeitungen der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) und die Teilrevision der Baugesetzgebung führen gegenwärtig zu einer breiten politischen Diskussion über die raumplanerischen Entwicklungsziele des Kantons. Die revidierten Instrumente sehen eine konsequente Siedlungsverdichtung nach innen vor. Und sie verlangen die Erhaltung und Aufwertung der Siedlungsqualität unter Berücksichtigung von Ortsbild, Natur und Landschaft.

Der Kanton steht in der Verantwortung, bei strategischen Entscheiden mit räumlichen Auswirkungen «seiner» Unternehmungen die geforderten Ziele der Raumordnungspolitik vorbildhaft zu berücksichtigen. Für die Bevölkerung, die politisch Beteiligten, für Gemeinden und private Unternehmen bleibt es sonst unbegreiflich, wenn Unternehmungen mit einer Kantonsbeteiligung bei den raumplanerischen Anforderungen aussen vor bleiben. Die Bemühungen, ein Bauvorhaben im Umfang von 20 Hektaren auf der grünen Wiese mit der Eisenbahngesetzgebung zu legitimieren sind nicht nachvollziehbar. Unternehmenspolitische Entscheide spielen sich nicht als Experimente im geschützten Labor ab, sondern befinden sich mitten in einem gesellschaftlichen Kontext und tangieren damit auch die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung (CSR).

Bei staatlichen Mehrheitsbeteiligungen an Aktiengesellschaften des privaten Rechts stellt sich die Frage nach den Grenzen einer politischen Einwirkung des Staats. Die durch öffentliche Interessen geprägten Beteiligungen sollen ja gerade dem Staat einen Einfluss auf die Unternehmungen sichern. Wenn der Staat aktiv auf die Geschäfte einer Aktiengesellschaft einwirkt, setzt er sich dem Risiko aus, für eine faktische Organschaft haftbar gemacht zu werden. Eine strategische Einwirkung des Staats auf die Aktiengesellschaft ist jedoch möglich. Der Kanton hat aufgrund seiner Eigenschaft als Mehrheitsaktionär die Möglichkeit, über die Generalversammlung die Zusammensetzung des Verwaltungsrats zu bestimmen. Zudem kann er via Eigentümerstrategie auf die AG einwirken. Dazu schreibt die Regierung auf ihrer Homepage: «Die Eigentümerstrategie ist ein fortschrittliches Instrument der Corporate Governance, welches sich in den letzten Jahren als Steuerungsinstrument bestens bewährt hat. Sie bildet die Basis für eine zunehmend geforderte Professionalisierung der Verwaltungsräte. Gleichzeitig wirkt sie neben der Versorgungsplanung auf der politischen, strategischen und unternehmerischen Ebene.»[1]

[1] http://www.gef.be.ch/gef/de/index/gesundheit/gesundheit/spitalversorgung/spitaeler/eigentuemerstrategie.html

Antwort des Regierungsrats

Gemäss Artikel 95 Absatz 3 der Kantonsverfassung stehen die Träger öffentlicher Aufgaben – und damit auch die Unternehmen mit einer kantonalen Mehrheitsbeteiligung – unter der Aufsicht des Regierungsrates. Somit handelt es sich bei der vorliegenden Motion um eine Richtlinienmotion. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grads der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat geht mit den Motionären einig, dass die Ziele der Raumordnungspolitik bei allen Bauvorhaben im Kanton Bern zu berücksichtigen sind. Das gilt selbstverständlich auch für Projekte von Grossunternehmen, an denen der Kanton eine Mehrheitsbeteiligung hält. Das Werkstättenprojekt der BLS in Riedbach, auf das die Motion referenziert, hat bei vielen Betroffenen und Interessierten grosses Unbehagen ausgelöst. Deshalb hat der Kanton die Einsetzung einer Begleitgruppe angeregt. Die Begleitgruppe «Werkstätte BLS» steht unter der Leitung des Langnauer Gemeindepräsidenten und ehemaligen Grossratspräsidenten Bernhard Antener und hat den Auftrag, die bisherige Standortevaluation der BLS unvoreingenommen und kritisch zu überprüfen. Sie hat ihre Arbeit Ende August 2015 aufgenommen.

Mehrheitsbeteiligungen im Sinne der Motion hält der Kanton an den folgenden Unternehmungen: Bedag AG, BEKB I BCBE, BKW AG, BLS AG, IWAG sowie die Regionalen Spitalzentren. Inhaltlich hauptbetroffen dürften die BKW AG und BLS AG sein, die für Infrastrukturanlagen einen verhältnismässig grossen Flächenbedarf aufweisen.

Die Mitwirkungsrechte des Kantons beschränken sich bei den genannten Mehrheitsbeteiligungen, die als privatrechtliche Aktiengesellschaften organisiert sind, auf die Aktionärsrechte gemäss Obligationenrecht und Statuten, d.h. insbesondere auf die Teilnahme und das Stimmrecht an der Generalversammlung. Da Standortentscheide in der Regel nicht in der Kompetenz der Generalversammlung, sondern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung liegen, kann der Regierungsrat nicht direkt auf Standortentscheide Einfluss nehmen.

Der Regierungsrat hat darüber hinaus für die erwähnten Mehrheitsbeteiligungen eine Eigentümerstrategie erlassen, mit welcher er festlegt, welche Ziele er mit seiner Beteili-

gung am jeweiligen Unternehmen mittel- und langfristig verfolgt. Die Verbindlichkeit der Vorgaben des Kantons in der Eigentümerstrategie wird allerdings durch die im Obligationenrecht verankerte Unabhängigkeit von Aktiengesellschaften und ihrer strategischen Leitung beschränkt. Der Regierungsrat kann in seinen Eigentümerstrategien grundsätzlich auch politische und soziale Ziele seiner Beteiligungen festlegen. Dazu kann namentlich auch ein besonders sorgfältiger Umgang mit Landressourcen gehören. Es stellt sich allerdings die Frage, ob und inwieweit politische Zielsetzungen mit der gewollten Trennung zwischen politischer und strategischer Führung des Kantons bei Beteiligungsgesellschaften vereinbar sind. Weiter ist zu berücksichtigen, dass eine raumordnungspolitische Vorgabe einen rein deklaratorischen Charakter hätte, deren Umsetzung wiederum wie heute in der Kompetenz der strategischen bzw. operativen Führung des betroffenen Unternehmens liegen würde.
Nach Auffassung des Regierungsrates ist das Anliegen der Motion aus raumordnungspolitischer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar und berechtigt. Wie dargelegt sind die Einflussmöglichkeiten des Regierungsrates jedoch beschränkt. Wichtig erscheint dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang auch, dass die gesetzlichen Vorschriften in der Raumordnungspolitik auch von Unternehmen mit einer Mehrheitsbeteiligung des Kantons einzuhalten sind. Der Regierungsrat erklärt sich bereit, die Raumordnungspolitik im Rahmen seiner Möglichkeiten einzubringen und bei Überarbeitungen von Eigentümerstrategien zu prüfen, ob eine raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden soll. Zentral erscheint dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang jedoch nach wie vor, dass dabei die Trennung zwischen politischer und strategischer Führung in privatrechtlichen organisierten Unternehmen nicht verletzt wird. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat die Annahme der Motion als Postulat.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme als Postulat

Präsident. Es handelt sich hier um eine Richtlinienmotion. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion als Postulat anzunehmen. Wir diskutieren in reduzierter Debatte.

Martin Aeschlimann (Burgdorf, EVP). Diese Motion hat etwas mit der Akte Riedbach zu tun, aber eben nicht nur. Die Absicht der BLS, quasi unabhängig von politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen einen Standort auf besten Fruchtfolgeflächen zu definieren, war der Auslöser dieser Motion. Es geht bei diesem Vorstoss aber nicht um eine Fortsetzung der «Chropflärete» der letzten Session. Der Vorstoss sucht nach Möglichkeiten, wie die strategischen Ziele der Politik in den Unternehmen mit öffentlicher Beteiligung berücksichtigt werden können. Wie finden die neuen Leitsätze der Raumordnungspolitik des Kantons Eingang in die operativen Entscheide «seiner» Unternehmungen? Insofern passt dieser Vorstoss thematisch gut in diese Session mit den Geschäften Kulturlandinitiative und Baugesetzrevision.
Sie können nun einwenden, diese Instrumente regelten ja gerade die rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Kanton als indirekter Bauherr kann sich auf diese beziehen. Doch es gibt eine Differenz zwischen dem rechtlich Notwendigen und dem strategisch Gewünschten. Das Projekt Riedbach wäre denn auch mit der aktuell geltenden Gesetzgebung bewilligungsfähig. Sie können heute auch in vielen Bauzonen noch eingeschossige Bauten errichten, auch Schulhäuser, wie das Beispiel der International School zeigt. Der Vorstoss verlangt eine maximale Kongruenz zwischen raumpolitischen Zielen und Bauprojekten der öffentlichen Hand. Dies gerade auch dann, wenn die öffentliche Hand im Kleid einer privatrechtlichen AG auftritt. Es ist einfach schwer verständlich, wenn sich der Kanton in Aktiengesellschaften mit grosser Beteiligung lediglich an den minimalen rechtlichen Vorgaben orientieren muss, oder diese noch per Spezialgesetzgebung unterlaufen kann. Der Kanton baut auch nicht nach den Mindestvorgaben des Energiegesetzes. Eine öffentliche Mehrheitsbeteiligung verpflichtet. Es geht um die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung der Unternehmungen mit einer öffentlichen Beteiligung.
Wir haben Verständnis für die Ausführungen des Regierungsrats. Ich sehe die aktienrechtlichen Grenzen einer Einflussnahme als Aktionärin. Deshalb sind wir bereit, die Motion in ein Postulat zu wandeln.

Präsident. Der Vorstoss wurde in ein Postulat gewandelt. Ist das Postulat bestritten? – Das ist der Fall.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Es ist ein Unding, wenn wir hier im Rat immer das Gefühl haben, wir könnten in die operative und in die strategische Tätigkeit unserer Mehrheitsbeteiligungsunternehmen eingreifen. Es gab nämlich Gründe, warum unser Parlament forderte, diese Unternehmen als privatrechtliche Aktiengesellschaften zu führen und sie an der Börse kotieren zu lassen. Aus diesem Grund hat sich die BDP immer, auch schon in den Diskussionen rund um die BKW, gegen den direkten Einfluss des Parlaments auf diese Unternehmen gewehrt. Nach der Forderung des Vorstosses sollen die Unternehmen die Ziele der Raumordnungspolitik berücksichtigen. Jetzt muss man Folgendes verstehen: Bei den Zielen handelt es sich um politische Ziele, die diskutiert und im Rahmen eines politischen Prozesses analysiert werden. Erst die Ausarbeitung der nötigen Rechtssätze und Richtpläne giesst diese Ziele in rechtsverbindliche Instrumente, an die sich alle halten müssen. Es ist ein Unding zu meinen, wir müssten unsere Unternehmen verpflichten, irgendwelche hypothetischen Rechtssätze einzuhalten, die im politischen Prozess noch gar nicht abgearbeitet worden sind. Aus diesem Grund erachten wir diesen Vorstoss als völlig verfehlt. Er suggeriert, dass sich unsere Unternehmen nicht an die raumpolitischen Ziele des Kantons halten. Das stimmt aber nicht. Spätestens im Baubewilligungsverfahren müssen sich die Unternehmen an diejenigen Rechtssätze, an diejenigen raumplanerischen Grundsätze halten, die das Volk und das Parlament beschlossen haben. Daran gibt es nichts zu rütteln. Es ist Sache der Baubewilligungsbehörde, zu überprüfen, ob die Bauvorhaben schlussendlich der Gesetzgebung und der Raumplanung entsprechen. Der Vorstoss will bereits auf die Denkarbeit für Bauvorhaben solcher Unternehmen Einfluss nehmen. Er enthält also nichts anderes als

ein Denkverbot, ein Denkverbot für Unternehmen, die an der Börse kotiert sind, die in der Mehrheitsbeteiligung des Kantons sind. Und das ist nicht der Weg, den wir beschreiten sollten. Ich bitte Sie deshalb, auch ein Postulat abzulehnen.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Wie die BDP und fast mit den gleichen Argumenten lehnt auch die FDP diesen Vorstoss ab, da er wirklich unnötig ist. Mit anderen Worten heisst das: Die Gesetze und die Bestimmungen in der Raumplanungspolitik und in der Siedlungspolitik sind einzuhalten, sei es durch Private, durch Aktiengesellschaften, durch gemischt wirtschaftliche Unternehmungen und so weiter. Das muss in einer Motion nicht noch besonders stipuliert werden. Es ist auch seltsam, wenn man in einer Motion die Regierung auffordert, sie solle dafür sorgen, dass die Bestimmungen eingehalten werden. Das ist doch eine Selbstverständlichkeit, es würde uferlos, wenn man das in anderen Domänen auch verlangen würde. Überdies ist die Antwort der Regierung auf Seite drei absolut richtig, was die Einflussnahme des Regierungsrats anbelangt. Man kann nicht mehr tun.
Wenn dieser Vorstoss angenommen würde, wäre das ein absoluter Widerspruch zu dem Vorstoss, den wir vorhin mit der Effizienzförderung angenommen haben. Er kommt aus dem gleichen Lager. Es wäre ein riesiger Widerspruch, wenn man hier jetzt das Gegenteil machen würde. Deshalb kann ich vollumfänglich das bestätigen, was Kollege Leuenberger gesagt hat. Geben wir es doch zu: bei diesem Projekt läuft doch einiges, es sind Begleitgruppen auf dem Plan und so weiter. Sicher kommt hier niemand zu kurz, und man wird dafür sorgen, dass die Bestimmungen eingehalten werden. Eine weitere Einflussnahme der Regierung braucht es sicher nicht. Und dann noch so nebenbei: Wenn ich so schaue, wer unterschrieben hat, Motionär Hofmann, Frau Rüfenacht; also man pusht den öffentlichen Verkehr und zwar zulasten des Privatverkehrs und auf Teufel komm raus. Da muss ich einfach sagen – das ist jetzt meine persönliche Meinung: Auch der ÖV hat seinen Platzbedarf, auch er hat seine Begehrlichkeiten, auch ein Ausbau des ÖV ist eben nicht zum Nulltarif zu haben. Wir lehnen diesen Vorstoss ab.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP). Der vorliegende Vorstoss befasst sich mit der Frage, inwieweit die Politik bei den staatlichen Mehrheitsbeteiligungen an den Aktiengesellschaften des privaten Rechts einwirken soll. Hier betrifft es den Politikbereich der Raumordnung, es könnte aber genauso gut einen anderen Politikbereich betreffen. Somit ist dieser Vorstoss mit einer etwas generelleren Betrachtungsweise zu prüfen, nämlich mit der generellen Frage nach der Einflussnahme der Politik bei diesen Firmen. Zugegeben, wir befinden uns hier in einem Spannungsfeld zwischen der politischen und der strategischen Führung dieser privatwirtschaftlichen Organisationen. Wenn aber ein Kantonsvertreter frühzeitig darauf hinweisen kann, in welche Richtung die bernische Politik geht, also nicht erst dann, wenn das Baugesuch abgegeben wird, kann das nicht schädlich sein. Es kann sinnvoll sein, zwischendurch diese Einflussnahme geltend zu machen und die Ziele der bernischen Regierung aufzuzeigen. Die Antwort der Regierung erscheint uns insgesamt schlüssig. Deshalb kann die SVP mit grossem Mehr der gewandelten Form des Vorstosses als Postulat zustimmen.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich sehe es ähnlich: Die Motion hat mehr zum Inhalt als lediglich die raumplanerischen Tätigkeiten. Es geht klar darum, wie weit die Politik in öffentliche Betriebe oder in Betriebe mit Beteiligung Einfluss nehmen soll. Für mich ist das relativ klar: Wenn wir von einer Unternehmung Aktionär sind, sollen wir dort entsprechend Einfluss nehmen können. Ich bin auch an diversen Firmen als Aktionär beteiligt und ich will dort Einfluss nehmen, ich will dort mitreden können. Wenn wir das als Politiker nicht wollen, sollten wir auf die Anteile verzichten und diese der Privatwirtschaft überlassen. Ich bin der erste, der solche Tendenzen unterstützen wird. Denn dann kann man definitiv darüber diskutieren, wie sich der Kanton oder die öffentliche Hand bei privatwirtschaftlichen Betrieben engagieren soll.
Das war aber nur der ordnungspolitische Teil, inhaltlich sieht es für mich so aus: Die öffentlichen und die halböffentlichen Betriebe sollen die gleichen Spielregeln haben, wenn sie ein Projekt realisieren, wie dies bei einem Privatunternehmen der Fall ist. Wenn ich eine neue Fertigungshalle bauen will, umrande ich nicht irgendwo mit einem Strich landwirtschaftliches Land und sage, hier wäre es noch praktisch, denn dieses Stück ist gut erreichbar, der Autobahnanschluss ist nahe. Vielmehr muss ich die gültigen Zonenpläne konsultieren und schauen, wo es Industrie-, oder Gewerbe- oder Bauland hat, und erst dann kann ich mein Projekt entwickeln. Insofern habe ich sehr grosse Sympathien für diese Motion. Wir werden sie unterstützen, ebenfalls als Postulat, und ich hoffe, Sie können dem folgen.

Ursula Zybach, Spiez (SP). Grundsätzlich ist die SP-JUSO-PSA-Fraktion mit der Stossrichtung dieser Motion einverstanden. Gesetzliche Vorschriften in der Raumordnungspolitik müssen jedoch von allen Unternehmungen eingehalten werden, auch von denjenigen, bei denen der Kanton keine Mehrheit hat, und wir rufen diese Unternehmen auf, ihre unternehmerische Verantwortung wahrzunehmen und bisweilen auch mehr umzusetzen, als dringend nötig ist. Was die Unternehmungen anbelangt, bei denen der Kanton Bern eine Mehrheitsbeteiligung hat, kann der Kanton einerseits die Verantwortung wahrnehmen, so wie es in der Motionsantwort steht, nämlich mit seinen Rechten, die er an der Generalversammlung hat. Doch hat die Regierung noch mehr Möglichkeiten um Einfluss zu nehmen: Meist ist sie nämlich in den Verwaltungsräten direkt vertreten und kann dort die strategischen Anliegen wie zum Beispiel die Anliegen der Raumplanung direkt einbringen. Sicher trägt man grundsätzlich den Hut des Betriebes, wenn man in einem Verwaltungsrat sitzt. Aber einer der Gründe, warum Vertreter des Kantons Bern in diesen Verwaltungsräten sitzen, ist ja eben gerade der, dass sie den Kanton Bern besser einbringen und mehr mitbestimmen können.
Ein bisschen überrascht hat mich vorhin das Statement, wonach der Vorstoss in Zusammenhang mit den BLS-Werkstätten eingereicht worden sei. Als Tochter eines Lokomotivführers und als überzeugte Bahnfahrerin überrascht mich das persönlich sehr. Ich weiss nicht genau, wie sich

Werkstätten verdichtet bauen lassen. Zwei Stockwerke halte ich hier für keine Lösung. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist bereit, diese Motion als Postulat zu überweisen.

Barbara Streit-Stettler, Bern (EVP). Ich habe kürzlich noch einmal die Debatte, die wir in der letzten Session zu Riedbach geführt haben, nachgelesen. Das Postulat von Martin Aeschlimann erfasst den Knackpunkt von Riedbach sehr gut. Die BLS braucht zwingend eine neue Werkstatt, das ist unbestritten, und Riedbach ist für sie die ideale Lösung. Die sogenannte Ideallösung widerspricht jedoch nicht nur dem nationalen Raumplanungsgesetz und dem kantonalen Richtplan, sondern auch dem Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Es bestehen also auf verschiedenen Ebenen sehr viele Raumplanungsvorgaben, an denen bereits sehr viele Leute gearbeitet haben. Der Kanton Bern befindet sich als Mehrheitsaktionär und als oberster Raumplaner im Sandwich. Er kommt nicht darum herum, Prioritäten zu setzen. Die Motion fordert, diese Prioritäten bei der Raumplanung zu setzen.
Aus Sicht der EVP-Fraktion fällt die Antwort des Regierungsrats enttäuschend aus, denn er laviert hin und her. Er sagt, man könne nicht viel machen. Doch als Eigentümer kann man strategisch Einfluss nehmen. Dass man bei der Raumplanung die Priorität setzen will, ist ein solcher strategischer Entscheid, den man als Mehrheitsaktionär einbringen kann. Aus unserer Sicht steht im Fall Riedbach nicht einfach ein Stück Land zur Debatte, sondern auch die Glaubwürdigkeit des wichtigsten Berner Bahnunternehmens und damit auch des Kantons Bern als Mehrheitsaktionär dieses Bahnunternehmens. Wir unterstützen das Postulat und hoffen, dass der Regierungsrat die Mehrheiten in diesem Rat ernst nimmt und seinen Einfluss beim Unternehmen des Kantons Bern geltend macht.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Wir sind uns hier im Saal einig: Die Ziele der Raumordnungspolitik sind bei sämtlichen Bauvorhaben im Kanton Bern zu berücksichtigen, und das gilt selbstverständlich auch für Unternehmungen, bei denen der Kanton Bern eine Mehrheitsbeteiligung hat. Und zwar, weil die Gesetze für alle im Kanton Bern gleich gelten sollen. In der Antwort zu diesem Vorstoss haben wir aber auch dargelegt, dass die direkten Einflussmöglichkeiten des Regierungsrats bei den Unternehmungen beschränkt sind. Eigentlich steht uns nur das Aktionärsrecht zu, und dazu gehören halt eben vor allem die Teilnahme an der Generalversammlung mit dem Stimmrecht sowie die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder. Weil das Anliegen des Motionärs aber für den Regierungsrat aus raumordnungspolitischer Sicht grundsätzlich nachvollziehbar ist und wir auch das Gefühl haben, dass es eine gewisse Berechtigung hat, ist der Regierungsrat bereit, bei der Überarbeitung der Eigentümerstrategie zu prüfen, ob eben eine solche raumordnungspolitische Zielsetzung aufgenommen werden könnte. Dabei muss man aber beachten – und das ist ein zentraler Punkt –, dass die Trennung zwischen politischer und strategischer Führung nicht verletzt wird. Es muss auch weiterhin klar sein, dass raumordnungspolitische Vorgaben in der Eigentümerstrategie einen rein deklaratorischen Charakter hätten und die Umsetzung halt eben trotzdem dem Unternehmen unterliegt. Aufgrund dieser Ausführungen ist der Regierungsrat bereit, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen, denn wir sind in Zusammenhang mit der Überarbeitung der Eigentümerstrategie bereit, dieses Thema noch einmal vertieft zu prüfen. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss höchstens als Postulat anzunehmen.

Vizepräsident Carlos Reinhard übernimmt den Vorsitz.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Die reduzierte Debatte sieht keine weiteren Wortmeldungen vor. Somit kommen wir zur Abstimmung. Die Motion wurde in ein Postulat gewandelt. Wir stimmen also über das Postulat ab. Wer das Postulat annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme als Postulat

Ja	105
Nein	27
Enthalten	4

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben das Postulat mit 105 Ja- gegen 27 Nein-Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Geschäft 2015.RRGR.465

Vorstoss-Nr.:	133-2015
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	04.05.2015
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1344/2015	vom 11. November 2015
Direktion:	Finanzdirektion

Generationentandems in der Kantonsverwaltung

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, ob den Angestellten der Kantonsverwaltung die innovative Möglichkeit geboten werden kann, generationsübergreifende Tandems zu bilden, damit sie ihre beruflichen und zwischenmenschlichen Kompetenzen erhöhen können. Solche Generationentandems würden aus einer älteren Person (Senior) und einer jüngeren Person (Junior) bestehen. Senior und Junior würden sich während der Arbeitszeit beispielsweise während einer Stunde pro Woche zusammensetzen. Der Senior könnte dem Junior seine Erfahrungen und sein Wissen näherbringen, das er sich in den vielen Jahren seiner Berufstätigkeit angeeignet hat. Und der Junior könnte dem Senior sein oft breiteres Wissen bei den neuen Technologien und Kommunikationsarten vermitteln.
Begründung:
Seit einigen Jahren gibt es solche Generationentandems. Sie werden in erfolgreichen Unternehmen geschaffen, um

Kreativität zu erzeugen und Wissen zu vermitteln. Die Senioren bringen ihre Erfahrung, ihre Kompetenzen, die sich normalerweise mit dem Alter vertiefen, ihre grössere Fähigkeit, Fehler zu vermeiden, und manchmal sogar ein ganzes Netzwerk in diese Tandems ein. Der Beitrag der Junioren in diesen Tandems ist ihre bessere Beherrschung der Technologien und der Umgang mit neuen elektronischen Kommunikationsmitteln. Die beiden Partner dieses generationsübergreifenden Tandems können sich so gegenseitig bereichern, indem sie die besten, altersspezifischen Eigenschaften gegenseitig austauschen.
In der Bundesverwaltung haben einige Ämter solche Generationentandems eingeführt, und die Personen, die diese Möglichkeit genutzt haben, sind hell begeistert.
Es ist offensichtlich, dass die bernische Kantonsverwaltung ebenfalls daran interessiert sein sollte, ihrem Personal diese Möglichkeit von Generationentandems zu bieten und sie darüber zu informieren. Dank solcher Tandems liesse sich sicherlich die Freude und die Motivation der Beteiligten und somit deren Produktivität steigern.
Solche Tandems sollen natürlich nur dort angeboten werden, wo es auch sinnvoll ist, das heisst namentlich dort, wo das Arbeitsumfeld es zulässt und wo «Senioren» und «Junioren» zusammen arbeiten. Solche Generationentandems wären natürlich sowohl für die Verwaltungseinheiten als auch für deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig. Die geringen Kosten, die durch die Einsetzung solcher Generationentandems entstehen, sowie die Zeit, die dabei dem Informationsaustausch gewidmet wird, würden durch die bewirkte Steigerung der Arbeitsproduktivität bei weitem kompensiert. Dies bedeutet, dass der Kantonsverwaltung mit der Umsetzung dieses Postulats letztlich keine zusätzlichen Kosten entstehen würden.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat erachtet das Prinzip von Lernpartnerschaften und somit auch dasjenige der Generationen-Tandems als sinnvoll. Die Verwaltung des Kantons Bern setzt das Prinzip der vom Postulanten geforderten Lernpartnerschaften denn auch bereits in folgenden Angeboten erfolgreich um:

– Im für alle Kantonsangestellten zugänglichen kantonalen Kursprogramm wird das sogenannte Mentoring-Programm des Kantons Bern ausgeschrieben. In diesem Programm werden die Erfahrungen, das Wissen und die Netzwerke von erfahrenen Führungskräften (Senior) für die Unterstützung und Förderung von qualifizierten und motivierten Nachwuchskräften (Junior) genutzt. In einem «Zweiergespann» tauschen sich die Führungskräfte regelmässig mit den Nachwuchskräften aus. Mit Hilfe von Merkblättern, Checklisten und Workshops wird der Lerntransfer optimiert und das verwaltungsinterne Netzwerk gefördert.
– In diversen Verwaltungseinheiten werden neue Mitarbeitende mittels «Göttisystem» in ihre neuen Aufgaben eingeführt. Erfahrene Mitarbeitende (Senior) sind dabei während den ersten Arbeitswochen Ansprechperson für neue Mitarbeitende (Junior). Gerade der informelle Aspekt solcher Kontakte hilft den neuen Mitarbeitenden, sich im Arbeitsumfeld zurechtzufinden und sich ein Netzwerk aufzubauen. Aufgrund der Altersdurchmischung in der kantonalen Verwaltung treffen im «Göttisystem» unterschiedliche Generationen aufeinander und tauschen altersspezifisches Wissen aus.
– Verschiedene weitere Angebote aus dem Kursprogramm des Kantons Bern verfolgen nebst anderen Lernzielen ebenfalls auch die Zielsetzung, den Austausch unterschiedlicher Wissensträger zu ermöglichen und zu fördern. So können beispielsweise in Sprachtandems französisch- und deutschsprachige Mitarbeitende während einem Jahr ihre Fremdsprachenkompetenz verbessern und in diesem Rahmen auch die vom Postulanten erwähnten Kompetenzen erweitern.
– Die verbindliche Führungsausbildung des Kantons Bern hält schliesslich die Führungskräfte dazu an, Synergien in der Zusammenarbeit von unterschiedlichen Generationen zu nutzen.
– In neuen Angeboten des Kursprogramms 2016 wie «Mitarbeitende und Teams stärken» und «Motivation – Wirkungsvoll und zufrieden im Team arbeiten» werden zudem die Chancen aber auch Fallstricke von generationsübergreifender Zusammenarbeit thematisiert, z. B. wenn die Führungskraft jünger als der Mitarbeitende ist.

Wie aufgezeigt sind in der kantonalen Verwaltung bereits verschiedene Formen von Lernpartnerschaften in Anwendung. Diese Personalentwicklungsinstrumente sind auf das bereits bestehende Weiterbildungsangebot abgestimmt. Eine Überprüfung der bestehenden sowie allenfalls neu einzuführenden Personalentwicklungsmassnahmen erfolgt laufend. Bestandteil dieser Überprüfung sind dabei auch die vom Postulanten geforderten Generationen-Tandems. Im Übrigen sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Kanton Bern im Vergleich zu anderen grossen Arbeitgebern einen überdurchschnittlichen Anteil an Mitarbeitenden in der Alterskategorie der 60 bis 65 jährigen Mitarbeitenden aufweist. Dank dieser Vielzahl an älteren, erfahrenen Mitarbeitenden entstehen in vielen Organisationseinheiten von selbst Teams, die mit der vom Postulanten geforderten Altersdurchmischung tagtäglich anstehende Aufgaben in enger Zusammenarbeit und im ständigen Austausch erfolgreich erfüllen.
Der Regierungsrat beantragt gestützt auf diese Ausführungen die Annahme und gleichzeitige Abschreibung des Postulats.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Carlos Reinhard, Thun (FDP), **Vizepräsident.** Die Regierung würde dieses Postulat annehmen und gleichzeitig abschreiben. Die Postulantin ist damit einverstanden. Ist der Antrag des Regierungsrats bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen gleichzeitig über das Postulat und dessen Abschreibung ab. Wer das Postulat annehmen und gleichzeitig abschreiben will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ja	128
Nein	4
Enthalten	1

Präsident. Sie haben das Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

Geschäft 2015.RRGR.577

Vorstoss-Nr.:	161-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	01.06.2015
Eingereicht von:	
	Zryd (Magglingen, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Nein	04.06.2015
RRB-Nr.: 1439/2015	vom 2. Dezember 2015
Direktion:	Finanzdirektion

Stopp dem Volkssport «Steuerhinterziehung»

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zusätzliche Massnahmen zu ergreifen, um den Umfang der Steuerhinterziehung zu reduzieren.
Begründung:
Kürzlich bekundete der Zürcher FDP-Nationalrat und Banker Portmann, dass das Ausmass der Steuerhinterziehung in der Schweiz weit grösser als gedacht sei. Mit dieser Aussage bekräftigte er die langjährigen Bedenken der SP. Im Jahr 2007 war der Regierungsrat der Meinung, dass auf Grund der umfangreichen und vielfältigen Informationen, die der Steuerverwaltung im Veranlagungsprozess zur Verfügung standen, das Potenzial zur Verheimlichung steuerbarer Einkommen und Vermögen auf ein vertretbares Mass beschränkt war. Mit dem heutigen Wissensstand kann der Regierungsrat kaum an seinen Standpunkten aus dem Jahr 2007 festhalten.
Begründung der Dringlichkeit: Die Thematik der Steuerhinterziehung ist hochaktuell und brisant. Nach den grossen Sparpaketen kann es sich der Kanton Bern nicht leisten, auf Steuereinnahmen zu verzichten.

Antwort des Regierungsrats

Die Motionärin nimmt Bezug auf Aussagen von Nationalrat Hans-Peter Portmann, wonach er heute anerkennen müsse, dass Steuerhinterziehung auch in der Schweiz verbreitet sei. Seine Aussagen stehen im Zusammenhang mit dem automatischen Informationsaustausch (AIA) und seiner Idee zur vorgängigen Einführung einer grosszügigen Steueramnestie. Eine solche soll Schweizern erlauben, Konti offenzulegen und allenfalls ins Inland zu transferieren, ohne dass der Staat sie straft und die gesparten Steuern mit Zinsen nachträglich vollständig eintreibt. Zusätzliche Steuerinspektoren lehnt Nationalrat Portmann hingegen ab.[2]

Der Grosse Rat hat sich zuletzt am 18. März 2013 mit dem Thema befasst, wo er entsprechend dem Antrag des Regierungsrates die Ziffern 2 und 3 der Motion 191-2012, SP-JUSO-PSA «Schluss mit Steuerbeschiss – Schluss mit Diebstahl am Volk»[3] mit 78 zu 65 Stimmen (bei null Enthaltungen) als Postulat überwiesen hat. Die als Postulat überwiesenen Ziffern lauten wie folgt:

1. Im Interesse aller ehrlichen Personen und Firmen schlägt der Regierungsrat dem Grossen Rat ein Massnahmenpaket zur verstärkten Bekämpfung der Steuerhinterziehung vor.
2. Das Massnahmenpaket zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung beinhaltet unter anderem eine verstärkte Steuerinspektion sowie Massnahmen für eine höhere Transparenz bei Einkommen und Vermögen.

Die Prüfung der beiden Anliegen steht noch aus. Die vorliegende Motion nimmt diese Anliegen auf und fordert ebenfalls zusätzliche Massnahmen, um den Umfang der Steuerhinterziehung zu reduzieren. Der Regierungsrat beantragt deshalb Annahme der Motion als Postulat.
Der Regierungsrat wird bei der Behandlung der Anliegen die aktuellen Entwicklungen auf internationaler Ebene mitberücksichtigen. Mit der anstehenden Einführung des AIA wird ein neues Instrument eingeführt, das zur Aufdeckung nicht versteuerter Einkünfte und Vermögenswerte beitragen wird. Der Regierungsrat geht davon aus, dass wegen der anstehenden Einführung des AIA in naher Zukunft mit einer deutlichen Zunahme von (straflosen) Selbstanzeigen zu rechnen ist.
Wer sich im Rahmen der (einmal im Leben möglichen) straflosen Selbstanzeige selber anzeigt, muss alle bisher nicht deklarierten Einkommens- und Vermögensbestandteile offen legen und vorbehaltlos mit der Steuerverwaltung kooperieren. Diese Einkommen und Vermögen werden bei der straflosen Selbstanzeige rückwirkend besteuert (maximal 10 Jahre) und zusätzlich werden darauf Verzugszinsen erhoben, dagegen wird auf eine Busse bzw. Strafverfolgung verzichtet. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass mit der einmaligen straflosen Selbstanzeige ein wirkungsvolles Instrument zur Legalisierung nicht deklarierter Vermögen gefunden wurde. Ob und in welcher Form eine Verstärkung der Kontrollmechanismen sinnvoll erscheint, wird noch zu prüfen sein.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme als Postulat

Carlos Reinhard, Thun (FDP), **Vizepräsident.** Der Regierungsrat würde diesen Vorstoss als Postulat annehmen. Das ist jedoch von der Motionärin bestritten. Wir führen eine freie Debatte.

Andrea Zryd, Magglingen (SP). Wie Sie der Antwort der Regierung entnehmen konnten, ist sie diesem Geschäft grundsätzlich wohlgesinnt, doch ist sie für mich klar zu zögerlich. Wir wissen von verschiedensten Seiten, dass im

[2] So in der Berner Zeitung vom 11.05.2015: „Steuerhinterziehung: FDP-Banker gibt SP recht“: http://www.bernerzeitung.ch/schweiz/standard/Steuerhinterziehung-FDPBanker-gibt-SP-recht/story/23526294

[3] http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-2f31f176ef9245d69a4c693d0489b6ec.html

Kanton Bern jährlich Milliarden von Steuergeldern hinterzogen werden und so verloren gehen. Sicher ist das ein Schätzwert, aber auch wenn es sich nur um einen Bruchteil dieses Schätzwertes handeln würde, wäre das sehr, sehr viel Geld. Ich denke, hier im Saal ist allen klar, dass wir auf dieses Geld nicht verzichten können und auch nicht verzichten wollen. Für mich ist das ganz wichtig: Steuerhinterzieher müssen zur Kasse gebeten werden und man muss so dem ehrlichen Steuerzahler gerecht werden. Es kann nicht sein, dass bei ein paar Leuten so viel erlaubt ist und bei anderen nicht. Man kann nur dann im grossen Stil Steuern hinterziehen, wenn man sehr wohlhabend ist und sehr gut verdient. Ein Beispiel ist, wenn man den Kapitalgewinn nicht sauber deklariert. Ein normal Verdienender oder jemand, der wenig verdient, hat diese Möglichkeit gar nicht, das ist überhaupt nicht attraktiv für ihn. Mit den mehreren Millionen oder sogar Milliarden, die wir so einspielen könnten, hätten wir vielleicht sogar irgendwann einmal die Möglichkeit, die Steuern zu senken. Es klingt schon fast merkwürdig, wenn wir von der SP das sogar befürworten würden. Aber es ist eine Tatsache: In diesem Fall hätten wir dann wirklich genug Geld, um es allenfalls zurückzugeben.
Die Antwort der Regierung enthält für mich zwei wichtige Punkte. Erstens gibt die Regierung zu, dass das Postulat von Roland Näf, das in der letzten Legislatur eingereicht worden ist, immer noch hängig und noch nicht überprüft worden ist. Sie ist zwar willig, dies anzugehen, aber zurzeit ist es immer noch hängig. Zweitens sagt die Regierung, seit der Einführung des AIA und mit der Selbstanzeige sei wahrscheinlich ein griffiges Instrument vorhanden, um das Geld einzuspielen. Nota bene wurden in dieser Zeit bereits mehr als 80 Mio. Franken eingespielt, also ein sehr grosser Betrag. Fazit der SP-JUSO-PSA-Fraktion und auch von mir: Ein Postulat genügt nicht. Wir fordern griffige Massnahmen und wir wollen nicht wieder vertröstet werden. Inspektoren wären eine Möglichkeit, ich lasse das in meiner Formulierung offen. Vielleicht hat die Regierung eine bessere, innovative Lösung; ich weiss es nicht. Inspektoren kosten nicht sehr viel, auch wenn einer davon einen top Lohn hat, denn er wird wieder mehrere Millionen einspielen. Das möchte ich aber der Regierung überlassen. Bitte setzen Sie hier ein Zeichen und akzeptieren Sie nicht, dass in grossem Umfang Steuern hinterzogen werden können und wir hier dann wieder Sparmassnahmen beschliessen müssen.

Thomas Fuchs, Bern (SVP). Volkssport Steuerhinterziehung. Man könnte also von Mehreinnahmen in der Höhe von mehreren Millionen, vorhin war sogar die Rede von Milliarden, träumen. Da kann ich nur sagen: Träumt weiter! Das ist einmal mehr ein Vorstoss der sozialistischen Fraktion der untersten Schublade. Nach SP-Grossrat Näf und Frau Nationalrätin Kiener Nellen will sich jetzt auch Andrea Zryd profilieren und wird dann sicher auch noch unterstützt vom grünen Hasim Sancar*,* der bei diesem Thema wohl nicht darum herum kommen wird, hier etwas zu sagen. Hass, Neid und Verunsicherung sprechen für uns aus dieser Motion *(Heiterkeit).* Nachdem man es bei den Pauschalbesteuerten immer wieder x-fach versucht hat, geht man nun hemmungslos auf alle Steuerzahler in diesem Kanton los, und unterstellt indirekt jeder Bürgerin und jedem Bürger Steuerhinterziehung. Schon der frühere Titel «Lugibüchli», als die Steuerzahlen publiziert wurden, sagt eigentlich dasselbe: Man unterstellte pauschal all denjenigen, welche die Steuererklärung ausfüllten, sie würden den Staat betrügen. Indirekt versucht man zu behaupten, es würden Steuern hinterzogen, und das sei ein Volkssport. Fast jeder mache das, und es brauche dringende Massnahmen, sprich: mehr Kontrollen, mehr Beamte, mehr Beamte, mehr Beamte. Das ist genau das, was Ihnen gefällt. Statt wie bisher Vertrauen in den Bürger zu haben, soll Misstrauen vorherrschen. Dabei ist es gerade die Errungenschaft der Schweiz, dass der Staat seinem Bürger Vertrauen schenkt. Er gibt ihm die Möglichkeit, eine Waffe zu Hause aufzubewahren, er glaubt ihm, wenn er die Steuererklärung selber ausfüllt, er glaubt diesen Zahlen. Wo kämen wir hin, wenn wir das Denken der SP, der Grünen oder von Andrea Zryd hätten?
Ich zeige Ihnen das auf: Andrea Zryd hat ihren Wohnsitz von Adelboden nach Magglingen gewechselt. Warum, waren es sportliche und waren es steuerliche Gründe? Ich erfragte die Steuerzahlen von Andrea Zryd in Magglingen, denn es ist doch sicher interessant zu wissen, wie viel Steuern sie hier im Kanton bezahlt. Ich erhielt von der Gemeindeverwaltung Evilard zur Antwort, es brauche entweder von der steuerpflichtigen Person eine schriftliche Einwilligung, oder ich würde die Steuerzahlen erhalten, wenn ich nachweisen könne, warum ich das wissen müsse. In diesem Fall würde sie anschliessend die steuerpflichtige Person informieren. Wir wissen also die Steuerzahlen nicht. Gibt es etwas zu verheimlichen? Ich weiss es nicht, aber wenn man das Misstrauen fortführen würde, das Sie haben, müsste man davon ausgehen. Ich weiss nicht, ob sie die Mandatseinnahmen von Swiss Olympic oder der Swiss Ice Hockey versteuert? Ich gehe davon aus und ich glaube den Zahlen, die du angibst, Andrea, denn ich finde, dass die Steuerverwaltung dir als Bürgerin dieses Kantons etwas glauben muss. Wir werden es also nie erfahren, doch die SVP vertraut Andrea Zryd, dass sie keine Steuern hinterzieht, und wir vertrauen ihr offenbar mehr als sie uns. Unsere Erfahrungen mit der Steuerverwaltung lassen darauf schliessen, dass diese durchaus Kontrollen durchführt. Sie verlangt Zusatzbelege und jeder, der auch für andere Menschen Steuererklärungen ausfüllt, hat diese Erfahrung bereits gemacht. Teilweise ist es sogar nervig, wenn sie auch für die kleinsten Dinge Zusatzangaben verlangt. Aber für uns ist das ausreichend, es braucht keine zusätzlichen Kontrollen. Die Steuerverwaltung macht ihren Job heute gut, und die SVP lehnt diese Motion und selbstverständlich auch ein Postulat einstimmig ab. Es braucht hier gar nichts.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Im Gegensatz zu meinem Vorredner will ich diesen Vorstoss nicht torpedieren, indem ich auf Personen schiesse. Vielmehr werden wir diesen Vorstoss aus einem anderen, nämlich einem technischen Grund als Motion ablehnen. Grundsätzlich haben wir unsere Argumente bereits in der Debatte rund um die Motion Näf hier deponiert, was Steuerhinterziehung, Steuerehrlichkeit und Steuergerechtigkeit anbelangt. Dieser Vorstoss wurde im März 2013 als Postulat überwiesen. Er beinhaltet ein umfassendes Prüfungspaket, wie Steuerhinterziehung auch im Kanton Bern eingedämmt werden kann. Wir müssen der Verwaltung Zeit lassen, die hochkomplexen Fragen, die mit dieser Forderung verbunden sind, zu bear-

beiten. Aus diesem Grund werden wir den vorliegenden wie auch den damaligen Vorstoss als Postulat überweisen, also als Zeichen, dass wir grundsätzlich damit einverstanden sind, Massnahmen zu prüfen, wie die Steuerhinterziehung bekämpft werden kann. Wir lehnen Steuerhinterziehung grundsätzlich ab und sind auch bereit, Massnahmen mitzutragen. Aber wir helfen nicht mit, jetzt hier mit einer Durchsetzungsmotion auf das Postulat zu reagieren, gleich wie wir auch andere Durchsetzungsvorstösse nicht unterstützen. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss als Postulat zu überweisen und ansonsten abzulehnen.

Hubert Klopfenstein, Zweisimmen (FDP). Es wurde bereits mehrmals gesagt: Volkssport Steuerhinterziehung. Laut Motionärin betrifft dies offenbar alle Bevölkerungsschichten, offenbar parteiübergreifend. Der Vorstoss kommt recht sportlich daher und ist entsprechend kontur- bis hilflos und sehr offen formuliert. Dieses Thema haben wir hier schon x-mal diskutiert, er hat also etwas Ewiggestriges. Diesbezüglich kann ich Herrn Fuchs unterstützen. Die Motionärin dramatisiert vehement und will nicht erkennen, dass in den vergangenen fünf bis sieben Jahren einiges passiert ist, gerade im Hinblick auf das AIA, den Informationsaustausch. Diejenigen, die es trifft, nennen es auch AUA statt AIA. Das Informationsaustauschsystem kam auf Druck der EU in Zusammenarbeit mit dem gefügigen Bundesrat zustande, der ja dann noch weiterging, als die EU verlangt hatte. Wenn man sich in Bankenkreisen oder Anlageberaterkreisen umhört, wird deutlich, dass der Schweizer Bürger immer mehr zur Selbstdeklaration schreitet, zur Selbstanzeige. Dort hat also in den vergangenen 5 bis 7 Jahren eindeutig ein Umdenken stattgefunden. Dies gerade im Rahmen von Erbschaftsangelegenheiten und so weiter. Das gibt die Regierung ja auch zu. Es läuft jetzt fast von selbst und man muss weiss Gott nicht mehr viel dafür tun. Es fragt sich, ob sich der Aufwand für das Schaffen einer neuen Stelle lohnt und das wäre auch wieder ein Widerspruch zur vorangehenden Motion.
Die Regierung will diesen Vorstoss als Postulat annehmen; wir sind nicht so glücklich damit. Man kann das so machen, aber in diesem Fall verlangt die FDP, dass man ihn zugleich auch abschreibt. Es gibt nicht noch mehr zu tun. Die Antwort der Regierung ist gut. Sollte wider Erwarten ein Postulat angenommen werden, kann man das Postulat als erfüllt abschreiben. Deshalb hier von Seiten der FDP ein Abschreibungsantrag.

Hasim Sancar, Bern (Grüne). Das Ausmass der Steuerhinterziehung ist offenbar grösser als gedacht, wie auch ein bürgerlicher Nationalrat und Banker sagt. Trotzdem würde ich dies nicht als Volkssport bezeichnen. Um diesen Sport betreiben zu können, müssen die Leute über die entsprechenden Ressourcen verfügen. In einem Kanton, in dem 12 Prozent der Bevölkerung an der Armutsgrenze lebt, deren Krankenkassenprämienverbilligungen ständig noch weiter reduziert werden, kann hier nicht von einem Breitensport gesprochen werden. Die Angestellten haben ja ihre Lohnausweise und müssen die entsprechenden Steuern abliefern. Ich weiss, dass du das im übertragenen Sinn gemeint hast, aber trotzdem: Es ist ein Teil einer privilegierten Minderheit, die über Mittel und Möglichkeiten verfügt, die Steuerhinterziehung betreibt. Das Ausmass dieser Minderheit ist dennoch grösser, als manche Politikerinnen und Politiker uns vormachen möchten, indem sie immer wieder von einer Minigruppe sprechen.
Die grüne Fraktion ist erstaunt über die Antwort des Regierungsrats, weil er die Massnahmen gegen Steuerhinterziehung auf die straflose Anzeige, anders gesagt auf eine Amnestie bei der Steuerhinterziehung reduzieren möchte. Es braucht zusätzliche und griffige Massnahmen um zu verhindern, dass Steuergelder an der Staatskasse vorbeigeschleust werden können. Die Grünen werden die Motion unterstützen. Ich wurde vorhin wieder angesprochen, aber ich glaube dieser Fall ist abgeschlossen. Wenn jemand Steuerangaben von anderen recherchiert, sollte er zuerst seine eigenen Steuerangaben offen legen.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Ich nehme es vorneweg: Die EVP unterstützt die Forderung in Form einer Motion. Warum? Der Prüfungsauftrag erfolgte bereits im März 2013. Seither sind knapp drei Jahre vergangen. In der Antwort auf die Motion steht, «die Prüfung der beiden Anliegen steht noch aus». Die EVP ist überzeugt, es braucht Massnahmen, damit der Umfang der Steuerhinterziehung reduziert werden kann. Drei Jahre Prüfung sind genug, um die richtigen Massnahmen zu definieren. Eine straflose Selbstanzeige allein genügt uns als Massnahme nicht. Mit der Unterstützung der Motion setzen wir uns dafür ein, dass die Kontrollmechanismen verstärkt werden und der Umfang der Steuerhinterziehung reduziert werden kann. Wir stimmen der Motion zu. Ein weiterer Prüfauftrag bringt uns nicht weiter.

Daniel Hügli, Biel/Bienne (SP). Die sogenannt sozialistische Fraktion SP-JUSO-PSA unterstützt dieses Anliegen als Motion. Es ist tatsächlich so: Vor bald drei Jahren war man sich einig, dass etwas geschehen muss. Es wurde ein Postulat überwiesen, doch leider ist bis heute fast nichts passiert, und es gibt nur eine Möglichkeit, dort etwas Druck aufzusetzen, nämlich mit einer Motion. Das ist jetzt aus unserer Fraktion heraus geschehen, und wir hoffen, dass sie unterstützt wird, denn inhaltlich sind wir uns ja einig. Jetzt sollte es vorwärtsgehen, denn drei Jahre sind genug um sich erste Gedanken zu machen. Jetzt sollte man langsam an die Umsetzung gehen. Ich bitte Sie, diesen Vorstoss als Motion zu unterstützen.

Martin Egger, Frutigen (glp). Wir sind uns sicher alle einig: Mit diesen Steuersünden sollte wirklich einmal aufgeräumt werden. Die Frage ist aber die Höhe des Kostenaufwandes, um wirklich ans Ziel zu gelangen. Der eine oder andere Steuerinspektor würde sicher die Kosten seiner Entschädigung wieder einbringen, aber ob es wirklich sinnvoll ist, gleich so stark darauf loszugehen, ist für mich tatsächlich eine Frage. Der grosse Rat hat sich im März 2013 mit diesem Thema befasst und die Ziffern 1 und 2 der Motion 191-2012 «Schluss mit Steuerbeschiss – Schluss mit Diebstahl am Volk» als Postulat überwiesen. Daran muss jetzt noch gearbeitet werden, das Tempo ist für die glp richtig. Nach der Überprüfung dieser beiden Anliegen sollte man dann sicher einen Schritt weiter kommen. Auch sollte man die internationale Entwicklung abwarten und auch diese berücksichtigen. Der glp geht die vorliegende Motion fast ein

bisschen zu weit, aber als Postulat wird dieser Vorstoss unterstützt und zwar als Zeichen, dass wir den Steuersünden auf die Pelle rücken wollen.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (EDU). «Stopp dem Volkssport «Steuerhinterziehung»»: Dieser Titel ist übertrieben und für viele beleidigend. Wir brauchen nicht noch mehr Steuerkontrolleure. Bei den Steuern ist es wie im Spitzensport: Einige nehmen Doping und einige hinterziehen die Steuern. Aber die Steuerverwaltung macht ihre Arbeit gut und es bestehen bereits Massnahmen um die Steuerhinterziehung zu bekämpfen. Deshalb lehnt die EDU sowohl eine Motion als auch ein Postulat ab.

Roland Näf, Muri (SP). Ich möchte mich zuerst einmal bei Grossrat Leuenberger für sein differenziertes Votum bedanken. Etwas weniger bei Thomas Fuchs, aber immerhin hat er ein bisschen Humor gezeigt: Er hat sich beklagt, weil er die Daten nicht bekommen hat, wo er doch selber hier im Saal dazu beigetragen hat, dass man sie nicht mehr erfragen kann. Immerhin hast du dich noch bemüht.
Zuerst einmal eine Bemerkung zum Thema Steuersenkung: Wir haben dieses Wort bereits heute Morgen gehört, ich glaube von Frau Schöni, die sagte, dass das eigentlich ein Ziel wäre. Ich komme später nochmals darauf zurück. Angesichts des Umfangs der Steuerhinterziehungen, von dem man aufgrund der Forschung ausgehen muss, lässt sich Folgendes feststellen: Es ist unglaublich, um wie viel tiefer der Steuerbetrag der ehrlichen Steuerzahlenden im Kanton Bern wäre, wenn die unehrlichen wirklich dazu gebracht würden, ein bisschen ehrlicher zu werden. Das ist massiv.
Nun komme ich zu einer weiteren Thematik, die angesprochen wurde, nämlich zum Vorwurf der Dramatisierung. Es wurde auch gesagt, wir würden übertreiben. Die Schwierigkeit ist ganz klar der Informationsaustausch – er wurde von Seiten der FDP erwähnt. Es ist halt einfach so, das haben Sie auch in Zusammenhang mit dem Bundesratsentscheid gehört: Er funktioniert nur nach aussen. Ausländische Steuerbehörden wie zum Beispiel die USA erhalten diese Daten, nicht aber eine Schweizer Steuerbehörde, schon gar nicht eine kantonalbernische. Und genau das ist das Problem.
Jetzt noch etwas zur Selbstanzeige: Wie die Erfahrung aus anderen Ländern zeigt, würde die Selbstanzeige dann etwas bringen, wenn die Leute damit rechnen müssten, dass es offengelegt wird. Das war der Fall in den USA oder in Deutschland. In der Schweiz hat der Bundesrat mit der Unterstützung der eidgenössischen Räte anders entschieden. Von daher ist niemand zur Selbstanzeige gezwungen und es zeigen sich nach wie vor nur ein paar wenige Leute selber an.
Noch kurz zum Umfang: Es handelt sich dabei nicht um eine Schätzung der SP. Ich verweise zum Beispiel auf Hans-Ulrich Schöchli von der NZZ, welche nicht unbedingt eine linke Zeitung ist. Er rechnet mit einem Fünftel des Bruttosozialhaushaltseinkommens, und das ist viel. Es liegen uns Zahlen einer Studie aus dem Jahr 2006 von Professor Frey aus Zürich vor. Er rechnet mit einem Viertel. Wir können hier im Kanton Bern also wirklich von jährlichen Verlusten in der Höhe von 1 bis 2 Mrd. Franken ausgehen. Es wird sich in diesem Bereich bewegen, es geht also auf gar keinen Fall um weniger als 1 Milliarde. Das ist also massiv. Fazit: Wenn wir hier im Kanton Bern wirklich ernsthaft für die natürlichen Personen die Steuern senken wollen, müssen wir bei den Leuten hinschauen, die nicht ehrlich sind.

Sarah Gabi Schönenberger, Schwarzenburg (SP). Ich möchte Ihnen nur ganz schnell ein kleines Müsterchen erzählen. Es handelt sich um ein Zitat, das am 11. Januar 2016 auf Twitter geschrieben worden ist. SVP-Nationalrat und Jurist Claudio Zanetti schrieb: «Steuerhinterziehung ist eine Form von Notwehr gegen den gefrässigen Fiskus». Ich dagegen sage: Steuerhinterziehung ist strafbar, und das sollte ein Jurist wissen.

Beatrice Simon, Finanzdirektorin. Die vorliegende Motion verfolgt Anliegen, die der Grosse Rat bereits am 18. März 2013 als Postulat überwiesen hat. Auch dort geht es um die verstärkte Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Im Vordergrund stehen zwei Ansätze, nämlich die Erhöhung der Transparenz bei Einkommen und Vermögen der Steuerpflichtigen und der Ausbau der Steuerinspektoren. Der Regierungsrat ist dezidiert der Meinung, dass die bestehenden Kontrolldispositive gut ausgebaut sind, und dass wenig Raum und Möglichkeiten für Steuerhinterziehung bestehen. Die medial verbreiteten und in der Motion erwähnten Aussagen von Nationalrat Portmann zum Umfang der Steuerhinterziehungen muss man zwar sehr ernst nehmen. Allerdings sind sie im geäusserten Kontext zu verstehen. Worum ging es ihm? Er machte diese Aussagen vor dem Hintergrund der anstehenden Einführung des automatischen Informationsaustausches, und sie betreffen die nicht deklarierten Bankkonti von Schweizern im Ausland. Die Aussagen zum Umfang der Schwarzgelder im Ausland waren als Argument in Zusammenhang mit der Einführung der generellen Steueramnestie gedacht, die dann aber von den eidgenössischen Räten inzwischen richtigerweise abgelehnt worden sind. Zum generellen Ausmass der Steuerhinterziehung in der Schweiz lässt sich deshalb aufgrund der Aussagen von Nationalrat Portmann für die heutige Debatte nichts ableiten. Nichtsdestotrotz ist der Regierungsrat jedoch der Meinung, und zwar entschieden der Meinung, dass die Steuerhinterziehung im In- und Ausland weiterhin konsequent bekämpft werden muss. Der Regierungsrat begrüsst explizit die mit dem automatischen Informationsaustausch geschaffene Transparenz bei ausländischen Bankinformationen. Wir sind der Überzeugung, dass es sich dabei um einen bedeutenden Schritt in Richtung Verwirklichung der geforderten Transparenz bei Einkommen und Vermögen im internationalen Verhältnis handelt. Der Regierungsrat wird prüfen, wie der automatische Informationsaustausch zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung optimal umgesetzt und wie die Transparenz von Einkommen und Vermögen auch im Inland optimiert werden kann. Auch werden wir prüfen, welche Verstärkungen der steuerlichen Kontrollmechanismen unter Umständen angesagt sind. Der Regierungsrat bittet Sie jedoch, diese Motion als Postulat zu überweisen, also im Sinn, wie dies schon seinerzeit im März vor drei Jahren der Fall war, also als Prüfungsauftrag. Ich danke Ihnen, wenn Sie diesem Antrag folgen.

Andrea Zryd, Magglingen (SP). Ich danke der Regierungsrätin für diese ausführliche Antwort. Ich muss noch auf zwei

Punkte eingehen, zuerst an die Adresse der FDP: Es ist tatsächlich einiges gemacht worden, aber aus unserer Sicht halt einfach nicht genug. Es ist uns bewusst: Die Regierung ist dabei, dies umzusetzen. Aber wir wünschen uns mehr und griffigere Massnahmen. Im Rahmen der ASP mussten insbesondere bei der Finanzdirektion Einsparungen gemacht werden, das wissen Sie ja alle. Und genau in diesem Bereich wurden etwas mehr als 20 Stellen abgebaut. Hätte man diese Stellen erhalten können, hätten wir dieses Problem wahrscheinlich schon gelöst. Aber eben, Sie alle wissen, wer hier im Saal vor allem sparen wollte.
Noch an die Adresse von Thomas Fuchs: Ich nehme das mit Humor. Ich hätte übrigens auch kein Problem, das hier offen zu legen, aber ich weiss es nicht einmal. Aber ich sehe, dass du dich emsig auf meiner Webseite herumtreibst. Du siehst also, wo ich angestellt bin und was ich verdiene. Du kannst gerne einmal bei mir ein Konditionstraining geniessen *(Heiterkeit).* Ich denke das bräuchte ziemlich viel *(grosse Heiterkeit),* und das käme dich ziemlich teuer zu stehen, sodass ich sehr viel mehr verdienen und mehr versteuern würde. Das wäre dann allenfalls für den Kanton auch noch attraktiv. *(Heiterkeit)*.
Noch ein letzter Punkt: Ganz viele Leute hier im Saal, übrigens auch ich und ein grosser Teil der SP, setzten sich für Sozialinspektoren ein. Ich finde das eine gute Sache, somit ist es aber doch nachvollziehbar, wenn man sich auch im Steuerbereich für Inspektoren ausspricht. Denn sonst ist das für mich nicht ganz transparent. Ich bitte Sie nach wie vor, diese Motion zu überweisen.

Präsident Marc Jost übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Damit stimmen wir über diese Motion ab. Im Fall einer Annahme besteht ein Antrag auf Abschreibung. Wer die Motion Zryd annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	54
Nein	84
Enthalten	0

Präsident. Sie haben die Motion abgelehnt.

Geschäft 2015.RRGR.636

Vorstoss-Nr.:	189-2015
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	10.06.2015
Eingereicht von:	Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in) Trüssel (Trimstein, glp)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1442/2015	vom 2. Dezember 2015
Direktion:	Finanzdirektion

Vorstoss-Nr.: 189-2015
Vorstossart: Postulat

Steueranlagesenkung statt Steuerabzüge: Wer würde profitieren?

Der Regierungsrat wird beauftragt abzuklären,
1. wie stark der Kanton seine Steueranlage (heute 3.06) für gleichbleibende Steuereinnahmen senken könnte, wenn sämtliche Steuerabzüge auf das gemäss übergeordnetem Recht vorgegebene Minimum beschränkt würden
2. welche Teile der Bevölkerung finanziell be- resp. entlastet würden, wenn die Anpassung gemäss Punkt 1 umgesetzt würde. Dabei ist zu unterscheiden nach:

2.1. Haushaltseinkommen: Aufschlüsselung der Belastung in Franken und Prozentpunkten nach Einkommensstufen
2.2. Wohnort: Aufschlüsselung der Belastung in Franken und Prozentpunkten nach Stadt, Agglomeration, Land und Berggebiet
2.3. Haushaltsgrösse: Aufschlüsselung der Belastung in Franken und Prozentpunkten nach Haushaltstypen

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat versteht das vorliegende Postulat in dem Sinne, dass er beauftragt werden soll, Abklärungen dazu vorzunehmen, in welchem Umfang die kantonale Steueranlage ohne Mindereinnahmen für den Kanton gesenkt werden könnte, wenn im Gegenzug dafür alle gesetzlich vorgesehenen Abzüge auf das bundesrechtlich zulässige Minimum gekürzt würden. Gleichzeitig soll der Regierungsrat darstellen, welche Teile der Bevölkerung von einer solchen Anpassung profitieren würden.
Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung des Postulats aus folgenden Gründen:
– Das heute geltende Steuergesetz sieht ein differenziertes Zusammenspiel zwischen Tarifen und Abzügen vor: Den persönlichen Verhältnissen der steuerpflichtigen Personen (Zivilstand, Alleinerziehende, Anzahl Kinder, Wohnsituation etc.) wird entsprechend dem politischen Willen des Gesetzgebers mit spezifischen Abzügen und unterschiedlichen Tarifen Rechnung getragen. Das Gleichbehandlungsgebot und das verfassungsmässige Gebot der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verpflichten den Gesetzgeber, dabei auf die Belastungsrelationen zwischen verschiedenen Personenkategorien (Alleinstehende, Ehepaare, Konkubinatspaare) Rücksicht zu nehmen.
– Eine generelle Reduktion sämtlicher Abzüge auf ein bundesrechtliches Minimum würde die bestehenden Belastungsrelationen beeinträchtigen und wäre deshalb von vorneherein verfassungsrechtlich unzulässig. Eine generelle Reduktion der Abzüge würde aber auch das – über Jahrzehnte – politisch austarierte System von Abzügen und Tarifmassnahmen aus den Angeln heben. Eine generelle Reduktion sämtlicher Abzüge (mit gleichzeitiger Senkung der kantonalen Steueranlage) ist aus diesen Gründen abzulehnen.
– Gegen eine generelle Reduktion der Abzüge mit gleichzeitiger Senkung der kantonalen Steueranlage spricht ausserdem der Umstand, dass von einer solchen Re-

duktion der Abzüge auch die Gemeindesteuern betroffen wären. Die Höhe der Gemeindesteuern insgesamt bliebe nur dann unverändert, wenn sämtliche Gemeinden im entsprechenden Umfang ihre Gemeindesteueranlage senken würden. Davon könnte nicht ausgegangen werden, so dass sich die Steuerlast für die steuerpflichtigen Personen insgesamt erhöhen würde. Eine generelle Reduktion der Abzüge ist auch aus diesem Grund abzulehnen.

Mit einer Veränderung bzw. Senkung der verschiedenen Abzüge und den sich daraus ergebenden Mindereinnahmen hat sich der Regierungsrat im Bericht zur Steuerstrategie[4] auseinandergesetzt. Die gestellten Fragen können deshalb teilweise mit Verweis auf die dortigen Ausführungen wie folgt beantwortet werden:

– Unproblematisch bleibt die Anpassung einzelner Abzüge, wobei jeweils zu prüfen ist, ob zur Wahrung der Belastungsrelationen die Tarife (Tarifstufen, Steuersätze) oder bestimmte andere Abzüge angepasst werden müssten.
– Die aus der Kürzung von Abzügen möglichen Mehreinnahmen sind je nach Bedeutung der Abzüge unterschiedlich hoch. Bei Abzügen, die sehr häufig geltend gemacht werden (z. B. Allgemeiner Abzug), betragen die Mehreinnahmen bei einer Reduktion um 100 Franken rund 9,5 Mio. Franken Bei anderen Abzügen, die weniger oft geltend gemacht werden (z. B. Parteispendenabzug), wirkt sich eine Reduktion um 100 Franken fast überhaupt nicht aus.

Die theoretisch möglichen Mehreinnahmen bei einer Reduktion der Abzüge um 100 Franken sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Pro 140 Mio. Franken Mehreinnahmen könnte die kantonale Steueranlage um einen Zehntel (z. B. von 3.06 auf 2.96) reduziert werden.

[4] Vernehmlassungsunterlagen abrufbar unter: www.be.ch/vernehmlassungen.

Abzug	**StG-Artikel**	**Höhe des Abzugs in CHF**	**Mehreinnahmen Kanton in CHF Mio. bei Reduktion um CHF 100**
Versicherungsabzug	38.1.g	2‘400 p.P. (mit BVG) 3‘500 p.P. (ohne BVG)	9.5
Versicherungsabzug pro Kind	38.1.g.4	700 pro Kind	1.8
Abzug für Drittbetreuung	38.1.k	max. 8‘000 pro Kind	0.1
Allgemeiner Abzug	40.1	5‘200 p.P.	9.5
Haushaltabzug	40.2	2‘400 p.P.	1.7
Kinderabzug	40.3.a	8‘000 pro Kind	1.8
Auswärtige Ausbildung	40.3.b	max. 6‘200 pro Kind	0.3
Zusätzlicher Kinderabzug für Alleinerziehende (Haushaltsabzug)	40.3.c	1‘200 pro Kind	0.3
Unterstützungsabzug	40.5	4‘600 p.P.	0.1
Basis-Abzug für bescheidene Einkommen	40.6/7	max. 1‘000 p.P.	2.6
Ergänzender Abzug für bescheidene Einkommen pro Kind	40.6/7	500 pro Kind	0.4
Parteispendenabzug	38.1.m	max. 5‘200	0[5]
Berufsorientierte Aus- und Weiterbildung (ab 2016)	38.1.n	max. 12‘000	0[6]
Fahrkostenbegrenzung	31.1	max. 6‘700 (ab 2016[7])	0.55

[5] Sehr kleine Anzahl von betroffenen Personen.
[6] Sehr kleine Anzahl von betroffenen Personen.
[7] Gemäss Steuergesetzrevision 2016.

Die Auswirkungen auf die Bevölkerungskreise hängen unmittelbar davon ab, welcher Abzug in welchem Umfang gekürzt würde. Profitieren würden in jedem Fall die juristischen Personen, da bei diesen keine Abzüge gekürzt werden können. Profitieren würden ausserdem die Gemeinden, wenn sie trotz Kürzung von Abzügen auf eine Senkung der Steueranlage verzichten.
Weil das politisch austarierte System von Abzügen und Tarifen eine generelle Reduktion von Abzügen nicht zulässt und eine solche Reduktion verfassungsrechtlich unzulässig wäre, beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Postulats.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsident. Dieses Geschäft wurde zurückgezogen. Möchte Herr Köpfli noch eine kurze Erklärung dazu abgeben? Das ist nicht der Fall.

Geschäft 2015.RRGR.989

Ins / Lindenhof, Anstalten Witzwil. Instandsetzung von 10 Gebäuden und Erweiterungsneubau für 10 Haftplätze. Verpflichtungskredit für die Projektierung

Beilage Nr. 01, RRB 1222/2015

Hugo Kummer, Burgdorf (SVP), Kommissionssprecher der BaK. Bei diesem Geschäft geht es um einen Verpflichtungskredit, um eine Projektierung bei den Anstalten Witzwil. Es geht um die Instandsetzung von zehn Gebäuden sowie um ein neues Gebäude mit zehn Haftplätzen. Bei diesem Gebäude handelt es sich nicht um eine Erweiterung oder um einen Neubau, sondern ganz klar um einen Ersatzbau. Die zehn Gebäude im Lindenhof wurden 1985 erbaut und sind alle sanierungsbedürftig. Sowohl die Hülle, als auch die Haustechnik und die Sicherheitseinrichtungen müssen saniert oder sogar ersetzt werden. Gleichzeitig soll ein Neubau mit zehn Plätzen gebaut werden. Zurzeit wird mit einem Projektierungswettbewerb die bestmögliche Lösung gesucht. Mit dem hier beantragten Kredit in der Höhe von 2,4 Mio. Franken sollen die Vorhaben bis zur Ausführungsreife projektiert werden. Die Projektierungsarbeiten werden auf einem Siegerprojekt aus dem laufenden Projektierungswettbewerb basieren. Der Kanton hat sich mit dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz verpflichtet, Plätze im Arbeitsexternat für Gefangene anzubieten, die vor der Entlassung stehen. Für diesen Straf- und Massnahmenvollzug führen die Anstalten Witzwil seit Jahren eine Aussenwohngruppe als offene Abteilung. Die Gefangenen müssen zumindest die Hälfte ihres Freiheitsentzuges verbüsst haben. Als Übergangslösung wurde diese Aussenwohngruppe provisorisch im ehemaligen Verwaltungsgebäude «Stock» untergebracht. Auch dieses befindet sich in einem sehr schlechten Zustand und auch dieses Gebäude muss zwingend erneuert werden. Gestützt auf den Massnahmenplan vom September 2010 hat der Regierungsrat in den Jahren 2011 und 2012 zwei Projektierungskredite bewilligt, musste sie jedoch wegen zu hohen Kosten stoppen. In der Überarbeitungsmassnahmenplanung vom Dezember 2013 sind jetzt die konkordatlichen Minimalanforderungen erfüllt und es können sowohl Investitions-, als auch Beitragskosten eingespart werden. Zudem besteht noch ein Spielraum für künftige Erweiterungen im offenen Vollzug. Dieses Gesamtprojekt würde auch den geänderten Sicherheitsanforderungen neu entsprechen. Bei einem Verzicht auf eine Gesamtsanierung würden diese Gebäude nach und nach unbewohnbar. Haftpflichtrechtlich ist zu beachten, dass Personen in diesen Gebäuden zunehmend gefährdet wären und auch die Gesundheitsvorschriften würden so nicht mehr eingehalten.
Zur Kostenübersicht: Der Projektierungskredit beträgt 2,4 Mio. Franken. Dieses Bauvorhaben ist beim Bundesamt für Justiz angemeldet und der Bund beteiligt sich mit 35 Prozent an den Kosten. 15 Prozent sollen aus dem Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz mitfinanziert werden. Im Moment sind bei diesem Kreditantrag noch keine Drittbeiträge vorgesehen. Zu den voraussichtlichen Investitionskosten: Für die grosse Sanierung und den Erweiterungsneubau rechnet man mit Kosten in der Höhe von 52 Mio. Franken. Dabei handelt es sich um eine Grobschätzung. Der Projektierungswettbewerb läuft in den Jahren 2015 und 2016. Die Projektierung selber erfolgt 2016 und 2017 und die Realisierung ist in Etappen ist zwischen 2018 und 2020 vorgesehen. Am 15. Dezember 2015 wurde der BaK ein Bericht der SiK vorgelegt, die das Geschäft positiv unterstützt.
Am 4. Dezember 2015 haben wir mit Frau Niggli diese Gebäude besichtigt. Die Anstalt Witzwil ist die grösste offene Anlage in der Schweiz. Sie befindet sich auf einer Fläche von 710 Hektaren. Zurzeit sind dort 184 Gefangene inhaftiert bei einem Bestand von 142 Mitarbeitern. Alle Gebäude sind auf Pfählen gebaut, was klar zeigt, dass wir dort nicht vier oder fünfstöckig ausbauen können. Die Grösse der Zellen ist absolut genügend, es besteht also kein Bedarf, diese in vier oder fünf Jahren auszubauen. Das Hallenbad, das früher auch von aussen genutzt worden ist, wird heute nicht mehr benutzt. Zudem besteht keine Vorschrift, den Gefangenen ein Hallenbad anzubieten. Aus diesem Grund kann man es abbrechen. Auch dort bestehen grössere Mängel.
Der Neubau soll im Minergie-P-Eco-Standard gebaut werden, womit man 45 Prozent der Energie einsparen kann. Eine Erweiterung ist immer möglich. Nach Aussage des Direktors Hans-Rudolf Schwarz soll Witzwil immer eine offene Vollzugsanstalt bleiben. Die Umbauarbeiten sollen in zwei Etappen erfolgen, es sollen also immer zwei Wohngruppen zusammen saniert werden, damit der Betrieb aufrechterhalten werden kann. Im Neubau sollen zumindest vier Zellen behindertengerecht gebaut werden.
Mein Fazit: Der Betrieb läuft in den bestehenden Gebäuden gut, es ist keine strukturelle Veränderung notwendig und die Tragwerke der Bauten befinden sich immer noch in einem guten Zustand. Die Gebäudehülle muss aus energetischen Gründen ersetzt und bei gewissen Gebäuden muss die Erdbebentauglichkeit geprüft werden. Aber das wird ja mit diesem Projektierungskredit gemacht. Bei den einbetonierten Leitungen und Bodenheizungen gibt es Schäden und Mängel, auch das muss man prüfen. Die Gebäude sind heute 30-jährig. Heute geht man bei einer Tragstruktur von

einer Lebensdauer von 50–70 Jahren aus, bei den Installationen und Innenausbauten rechnet man mit einer Lebensdauer von 20–30 Jahren.
Wir haben diskutiert, ob es nicht sinnvoller wäre, einen Gesamtneubau zu machen. Aber wir kamen zum Schluss, dass ein Abbruch sämtlicher Gebäude die Kosten wesentlich überschreiten würde: Die Kosten würden sich auf weit mehr als 100 Mio. Franken belaufen. Wenn man davon ausgeht, dass ein Gebäude 50–70 Jahre genutzt werden kann, können wir sie jetzt sanieren und in 30–35 Jahren muss man dann wieder einen Eingriff machen. Aus diesem Grund hat die BaK dieses Geschäft einstimmig gutgeheissen. Es geht hier um einen Projektierungskredit und es wird alles auf Herz und Nieren geprüft, damit auf diesem Standort das Bestmöglichste gebaut wird. Da wir diesen Standort wirklich brauchen, wird er Ihnen von der BaK einstimmig zur Annahme empfohlen.

Hans Jörg Rüegsegger, Riggisberg (SVP). In dieser Session sprechen wir oft über Kulturlandboden und verdichtetes Bauen, über Erdbebensicherheit und darüber, das Richtige am richtigen Ort zu tun. Das vorliegende Geschäft übertrifft eigentlich die Vorstellungen von uns allen. Ob Spezialist oder Laie im Bauen: Dass diese Gebäude nach 30 Jahren generell überholt werden müssen, ist nicht normal. Wir haben diese Frage und diese Unbegreiflichkeit in der SVP-Fraktion diskutiert und nach Lösungen gesucht. Auch haben wir die Frage nach einem anderen Standort oder nach dem gleichen Standort mit einem anderen Bauuntergrund diskutiert. Auch haben wir uns die Frage gestellt, ob der Kanton Bern «bei Gefängnisfragen nicht plan- und ziellos dahinschwirrt»; das ist ein Zitat. Wir haben uns die Frage gestellt, ob der Kredit für einen Umbau nicht das Falsche ist. Einige Mitglieder haben sich auch gefragt, ob diese zehn Haftplätze wirklich notwendig sind.
Die Antworten konnte uns der Kommissionssprecher geben, der von einer Besichtigung vor Ort ziemlich geschockt und ratlos zurückkam. Die voraussichtlichen Projektkosten in der Höhe von 52 Mio. Franken erscheinen uns hoch. Vor allem, wenn man bedenkt, dass uns in Witzwil in den kommenden 30 Jahren der genau gleiche Bauuntergrund zur Verfügung steht. Fehlende Strategie, falsche Standort wegen instabilem Untergrund, der im Vorfeld zu wenig geprüft worden ist und zu wenig diskutiert werden konnte: Die SVP-Fraktion ist gespalten, eine Mehrheit wird diesen Verpflichtungskredit für die Projektierung unterstützen, allerdings mit der Erwartung, dass auch die Variante Neubau integral geprüft wird. Es wird jedoch auch einige Nein-Stimmen und einige Enthaltungen geben.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Wir sind bei einem ähnlichen Punkt hängen geblieben. Bei einer Bausumme in der Höhe von 52 Mio. Franken – abzüglich 4 Mio. Franken für einen Ersatzneubau, also bei einer Investition von 48 Mio. Franken – in einen 30 Jahre alten Gebäudepark, ist es durchaus legitim, die Frage zu stellen, ob das notwendig oder überhaupt sinnvoll ist, oder ob sonst etwas mit diesem Gebäudepark nicht stimmt. Diese Fragen darf man durchaus stellen und wir haben sie auch in der BaK gestellt. Hugo Kummer ging diesen Fragen als Referent nach und hat sie gründlich untersucht. Wir haben dann von der BVE befriedigende Antworten bekommen. Man muss einfach etwas sehen, und das sage ich jetzt auch als Planer: Ein Gebäudepark hat ja ein Verfalldatum. Und die einzelnen Bauten, die in einem Gebäude zusammengefügt sind, haben unterschiedliche Verfalldaten. Im gesamten Bau- und Planungssektor in der Schweiz, aber nicht nur dort, vermisse ich die Überlegung bezüglich der Dauer des Ablaufdatums. Bei einem Joghurtbecher kennen wir es, aber bei den Bauteilen kennen wir es nicht und bauen sie trotzdem ein. Die Gebäude der Anstalt in Witzwil wurden vor 30 Jahren gebaut, als man das Konzept der Systemtrennung noch nicht kannte. Die BVE kennt das heute. Wenn man heute neu baut, baut man die Tragstruktur separat und alle Leitungen, alle Medien werden separat gebaut. Die Verkleidungen werden so gemacht, dass sie entfernt werden können, damit es möglich wird, bei einem Gebäude die Leitungen auszuwechseln, ohne dass man das ganze Gebäude abbrechen muss. In Witzwil wurde alles zusammengefügt und ineinander hinein gebaut, und die Leitungen wurden einbetoniert. Das würde man heute nicht mehr so machen. Aus diesen Gründen ist es wirklich sinnvoll, wenn man diese Gegebenheiten berücksichtigt.
Die Summe, die investiert werden soll, ist tatsächlich hoch, aber bei solchen Entscheidungen ist es immer wichtig, dass die BVE oder die vorbereitende Direktion eine Auslegeordnung macht, die aufzeigt, ob allenfalls ein Ersatzneubau die günstigere Lösung wäre. Aber diese Frage wurde ja geprüft. Es ist einfach wichtig, dass diese Entscheidgrundlagen vorliegen. Jedes privatwirtschaftliche Unternehmen, das 48 Mio. Franken in eine Sanierung steckt, muss die Alternativen kennen und wissen, ob sie allenfalls ökonomischer wären.

Ursula E. Brunner, Hinterkappelen (SP). Ich kann vielen Argumenten von Martin Aeschlimann gut und gern zustimmen. Doch verstehe ich die Haltung der SVP nicht ganz. Hugo Kummer hat uns hier und auch in der BaK sehr eindrücklich geschildert, dass diese zehn Gebäude sehr stark sanierungsbedürftig sind. Der Mitbericht der SiK unterstützt diesen Kredit und Fachleute sagen, ein Neubau würde wahrscheinlich wesentlich teurer zu stehen kommen. Der schlechte Zustand dieser Gebäude lässt sich nicht zuletzt auch darauf zurückführen, dass man beim Unterhalt gespart hat. Man rechnet für den Unterhalt pro Jahr rund 2 Prozent, und wenn man dann genau dort spart, wird der Zustand des Gebäudes nicht besser, sondern eben schlechter, und auch die einzelnen Bauteile altern entsprechend schneller. Wir haben gehört und konnten auch lesen, dass die Sanierung unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderung als zweckmässig und wirtschaftlich tragbar beurteilt wird. Funktional entsprechen die neuen Gebäude den Anforderungen der Nutzer. Die Instandsetzung der Gebäude ist technisch machbar sowie wirtschaftlich und betrieblich sinnvoll. Von daher stimmt die SP-JUSO-PSA-Fraktion diesem Verpflichtungskredit in der Höhe von 2,4 Mio. Franken zu.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP). Die Innovation der zehn Gebäude auf dem Lindenhof ist sehr umfassend, obschon die Gebäude erst 30-jährig sind, weil sie sich in einem sehr schlechten baulichen Zustand befinden. Zusätzlich werden energetische Massnahmen ergriffen und die Sicherheits-

technik verbessert. Sicher wird ein Gefängnis sehr intensiv genutzt, aber trotzdem ist es für mich erstaunlich, dass bereits nach so wenigen Jahren so viel nötig ist. Gleichzeitig wird auf dem Areal als Ersatz ein Neubau für die Aussenwohngruppe, das Arbeitsexternat, gebaut. Die Investitionskosten betragen voraussichtlich 52 Mio. Franken; das gab zu reden. Auch die BDP hat diese Zahlen mit einem gewissen Erstaunen zur Kenntnis genommen. In der Diskussion innerhalb der Fraktion blieb eine Unklarheit, und diesbezüglich hätten wir gerne von der Frau Baudirektorin noch eine Auskunft: In den Unterlagen ist zu lesen, dass vom Bund Beiträge in der Höhe von 35 Prozent geleistet werden und vom Strafvollzugskonkordat sind es 15 Prozent. Weiter unten steht die Aussage, dass rund ein Viertel der Gesamtinvestitionen ungefähr dem entspreche. Wir hätten dazu noch gerne eine Auskunft. Einzelne Mitglieder kennen diesen Lindenhof sehr gut, und trotz allen Bedenken werden wir den Kredit einstimmig unterstützen.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Als Fast-Nachbar habe ich mir die Freiheit genommen, die Verhältnisse in Witzwil einmal anzuschauen und die Gebäudenähe zu prüfen. Hugo Kummer hat es bereits vorgängig gesagt: Wenn man das gesehen hat, zweifelt man nicht mehr daran, ob der Umbau, bzw. die Innovation nötig ist oder nicht. Die Zustände sind wirklich desolat: Wenn das Wasser in die Räume läuft, wenn sich die Böden anheben, wenn sich die Mauern spalten und das Wasser hinein drückt, muss man sich nicht mehr fragen, ob eine Sanierung nötig ist. Sicher können wir jetzt noch abwarten. Wir können den Kredit hinausschieben und vielleicht noch zehn Jahre in diesen Gebäuden hausen. Aber dann müssen wir das Ganze abbrechen, und dann sprechen wir nicht mehr von 52 Mio. Franken, denn dann ist es vielleicht drei-, vier- oder fünfmal so teuer. Ich erinnere Sie an die Diskussion über Hindelbank: Damals sprachen wir über ganz andere Zahlen und es ging damals um weniger Haftplätze als hier.
Noch zu der Aussenwohngruppe: Sie war tatsächlich einmal im Birkenhof geplant, doch im Rahmen des Sicherheitskonzeptes wurde sie in den engeren Sicherheitsbereich verlegt. Das hat zur Folge, dass im Hinblick auf die Sicherheit ein kleinerer Aufwand betrieben werden muss, da im Aussenbereich zusätzliche Sicherheitsmassnahmen getroffen werden müssen. Jetzt kann man das aber umgehen. Die Innovation befindet sich innerhalb eines gesamten Sicherheitskonzeptes, und dieses kann damit verstärkt werden. Ich bitte Sie, diesem Projektierungskredit zuzustimmen.

Thomas Knutti, Weissenburg (SVP). Wir haben das Geschäft in der Sicherheitskommission ebenfalls geprüft und uns störte dieser Erweiterungsbau für die zehn zusätzlichen neuen Haftplätze ein bisschen. Wir hätten uns eine Trennung zwischen der Sanierung von Witzwil und diesen zehn neuen Haftplätzen gewünscht, damit eine saubere Kostenaufdeckung möglich wäre. Aus diesem Grund wird ein Teil der SVP diesem Kredit nicht zustimmen können. Auch hätten wir uns gewünscht, dass diese zehn Haftplätze an einem anderen Standort untergebracht werden. Es ist für uns nicht ganz klar, ob es heute wirklich notwendig ist, sie dort unterzubringen. Zudem hat uns gestört, dass ein Haftplatz rund eine halbe Million kostet. Das ist für uns einfach eine sehr hohe Zahl. Aus diesem Grund wird ein Teil der SVP diesem Kredit nicht zustimmen.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Mir geht es etwa gleich. Gebäude, die bereits nach 30 Jahren komplett sanierungsbedürftig sein sollen – ich spreche nicht von der Infrastruktur, sondern von der Gebäudehülle –, das ist für mich schon ein bisschen fragwürdig. Da rede ich von Baupfusch, denn normalerweise beträgt die Lebensdauer eines Gebäudes 50–80 Jahre. Es wurde gesagt, es stehe halt auf Moorboden. Excusez: Man weiss seit rund 100 Jahren oder sogar schon viel länger, wie man auf einem solchen Untergrund bauen kann, damit die Lebensdauer normal sein kann.
Seit ich Mitglied des Grossen Rates bin, kommen immer wieder Projektierungskredite für Haftplätze auf den Tisch. Mir fehlt eine Strategie. Hier will man wieder zehn Haftplätze schaffen, aber es wird nie gesagt, wie viel man wirklich nötig hat, wie viel für ausserkantonale Plätze benötigt werden und wie viel wir für uns selber brauchen. Es gibt keine Strategie, keine Planung. Auch gibt es im Zusammenhang mit den Gebäuden keine Planung. Kollege Aeschlimann hat es gesagt: Es gibt keine Sanierungsplanung, die aufzeigt, wann welches Gebäude an der Reihe ist und wie das Ganze genau gehandhabt wird. Jede Gemeinde, die heute ein bisschen fortschrittlich denkt, geht so vor. Da ist kein riesiger Auftrag nötig, aber das wird gemacht, damit man weiss, was ansteht. Und das fehlt mir hier komplett.
Zudem gibt mir auch zu denken, dass immer wieder von mindestens 500 000 Franken pro Haftplatz die Rede ist. Ich denke da bisweilen ein bisschen wirtschaftlich. Beim Kanton sagt man einfach, es koste so viel, aber man sucht nicht nach einer anderen Lösung. Wenn ich wirtschaftlich denke, nenne ich den Maximalbetrag, den zu zahlen ich bereit bin. Und dann sucht man nach einer Lösung. Diesen Unterschied sollte man mal klar sehen und hier etwas ändern. Noch etwas zu diesen zehn Haftplätzen: Vielleicht sollte man warten, bis über die Durchsetzungsinitiative abgestimmt worden ist, denn dann brauchen wir sie vielleicht gar nicht mehr.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Eigentlich wollte ich nicht ans Mikrofon treten, doch kann ich es jetzt doch nicht unterlassen. Es ist wichtig, einmal über die Flughöhe dieses Geschäftes zu diskutieren. Erstens sprechen wir über einen Projektierungskredit. Dieser sollte uns die Basis bieten, um dann darüber zu entscheiden, was und in welcher Qualität etwas gebaut wird. Im Moment planen wir, was wir dort machen wollen. Und anhand eines Bauprojekts das Thema Haft zu einem Politikum zu machen, finde ich genauso absurd, wie aufgrund eines Bauprojektes eine Debatte über das Tierschutzgesetz loszutreten.
Der Bedarf dieser Sanierung ist unbestritten. Wir haben das in der Kommission genau geprüft und Hugo Kummer hat sich vor Ort ein Bild gemacht. Für uns sind die Ausführungen der Regierung absolut plausibel und die Sanierung dort ist unbestritten. Die Kosten des Neubaus belaufen sich auf 4 Mio. Franken, auch das kann man dem Vortrag entnehmen. Ich bitte Sie, dieses Thema nicht zu verpolitisieren, sondern Sachpolitik zu machen und diesem Projektierungskredit zuzustimmen, damit wir eine vernünftige Basis haben um darüber zu diskutieren.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Eigentlich hat Kollege Trüssel vorhin alles gesagt, was ich auch sagen wollte. Ich möchte aber hier als Vertreter der SVP-Fraktion ans Mikrofon treten, als Befürworter dieses Kredits. Dies damit nicht der Anschein entsteht, die gesamte SVP-Fraktion stehe diesem Kredit kritisch gegenüber. Für diejenigen, welche die Gebäude gesehen haben oder die einen Bezug zu diesem halb offenen Gefängnis haben, ist unbestritten, dass dort eine Sanierung ansteht. Die Gebäude sind rund 30-jährig, die gesamte Technik ist in desolatem Zustand und auch die Gebäudehüllen weisen gewisse Mängel auf und müssen saniert werden. Wir sprechen hier ja von einem Projektierungskredit in der Höhe von 2,4 Mio. Franken und noch nicht von einem Kredit in der Höhe dessen, was das gesamte Projekt kostet. Angesichts des Benchmarks und wenn man die Gefängnisse in der Schweiz untereinander vergleicht, wird Folgendes deutlich: In einer offenen Vollzugsanstalt rechnet man mit rund 500 000 Franken pro Kopf, in einer halboffenen mit 600 000 bis 700 000 Franken und in einer geschlossenen bis zu 1 Mio. Franken. Diese Zahlen beinhalten jedoch alles; nicht nur die Zelle und das Mittagessen, sondern auch die Ziele im Hintergrund wie der Arbeitsraum, das Arbeitsumfeld und alles, was dazugehört. Man kann den Betrag also nicht einfach telquel auf die Baukosten herunterbrechen. Also, liebe Kolleginnen und Kollegen auch von meiner Partei, helfen Sie mit, diesen Kredit zu unterstützen.

Barbar Egger, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Ich halte es wie Grossrat Trüssel und komme auf die Sachebene zurück. Das Sanierungs- und Erweiterungsprojekt für die Anstalten Witzwil hat eine lange Vorgeschichte: Ursprünglich war neben der Sanierung der zehn Gebäude im Lindenhof ein Neubau auf dem benachbarten Areal vorgesehen. Doch wurde schnell klar, dass ein solches Projekt an diesem Ort zu teuer zu würde und zu wenig wirtschaftlich wäre. Deshalb gingen wir nochmals über die Bücher. Heute unterbreiten wir Ihnen einen Kreditantrag für die Projektierung des Erweiterungsneubaus direkt neben den Sanierungsobjekten. Das ist kostengünstiger, ergibt betriebliche Synergien und erlaubt später eine flexiblere Nutzung. Die zehn sanierungsbedürftigen Gebäude befinden sich zwar heute in einem schlechten Zustand, aber die Instandsetzungen werden sich lohnen. Das hat man geprüft, liebe Grossrätinnen und Grossräte. Man hat es sogar ausführlich geprüft. Ich habe hier viele Dokumente, aber das ist nur ein Teil des Ganzen. Es wurde jedes einzelne Gebäude geprüft, es wurde eine Massnahmenplanung für die Gebäude durchgeführt, es wurde eine Betriebsplanung von Witzwil erarbeitet, wir haben also alles im Detail geprüft. Das Tragwerk der Gebäude und die Raumeinteilungen sind so, dass sich die Instandsetzungen wirtschaftlich lohnen. Und wenn sich die Instandsetzungen wirtschaftlich lohnen, erstellt man nicht einen Neubau. Denn dann müsste man ja auch noch ein Grundstück suchen. Oder man baut am selben Ort, aber dann müsste man ja diese zehn Gebäude abbrechen. Und das käme mindestens doppelt so teuer zu stehen, wie eine Instandsetzung.
Die Aussage, wonach es nicht normal sei, einen derart intensiv genutzten Bau nach 30 Jahren sanieren zu müssen, stimmt nicht. Das ist absolut normal. Die Tragwerke der Gebäude sind noch gut, und wenn man von einem Baupfusch von vor 30 Jahren spricht, Herr Grossrat Schlup, muss ich Ihnen sagen, dass dies ein grosses Wort ist. Man hat es damals absolut richtig gemacht. So hat man zum Beispiel Pfähle eingesetzt, denn der Untergrund ist sehr schwierig. Der Abbruch all dieser Gebäude und der Neubau dieser Gebäude wären teurer und hätten eine deutlich schlechtere ökologische Bilanz. Die vielseitigen Nutzungen sollen auch nach der Sanierung beibehalten werden; strukturell ändert sich an den Gebäuden nichts. Neu kommt der Erweiterungsneubau für ein Wohn- und Arbeitsexternat mit zehn Plätzen hinzu. Mit diesen zehn Plätzen lösen wir gegenüber dem Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz, zu dem der Kanton gehört, eine Verpflichtung ein. Der Bedarf an solchen Haftplätzen ist nachgewiesen und die Abstimmung auf die übrigen Angebote in den Konkordatskantonen ist sichergestellt. Nach der Projektrealisierung wird das heute im sogenannten «Stock» mehr schlecht als recht untergebrachte Arbeitsexternat ebenso abgebrochen wie das Hallenbad, das ja bereits seit rund zwei Jahren nicht mehr benutzt wird. Ich verweise in Zusammenhang mit den Haftplätzen auf Seite drei des Vortrags, Ziffer 3.2.2, letzter Absatz. Dort steht ganz klar: «Als Übergangslösung sind heute 10 Aussenwohngruppenplätze provisorisch im ehemaligen Verwalterhaus Lindenhof 19, im so genannten «Stock», untergebracht.» Diese zehn Plätze muss man dort wegnehmen, weil sich dieser «Stock» in einem sehr schlechten Zustand befindet.
Für dieses Projekt haben wir im letzten Jahr einen öffentlichen Architekturwettbewerb lanciert, um die beste Lösung zu finden. Das Siegerprojekt wird im Sommer feststehen und als Grundlage für die konkrete Projektierung dienen. Wir beantragen hier ja erst einen Projektierungskredit, bei dem wir alles ganz genau prüfen. So können wir gewährleisten, dass die Projektierung bereits auf einer optimalen Basis startet. Den Realisierungskredit werden wir Ihnen selbstverständlich wieder unterbreiten. Das wird voraussichtlich Ende 2017 der Fall sein. Ich bitte Sie, diesem Kredit zuzustimmen.
Ich muss noch eine Frage von Grossrat Riem beantworten. Die 15 und 35 Prozent beziehen sich auf die anrechenbaren Kosten. Aber nicht die gesamten Kosten gelten als anrechenbar. So kann man sagen, dass erfahrungsgemäss etwa ein Viertel der Gesamtkosten bezahlt wird. Ich glaube, damit habe ich die Fragen beantwortet. Ich bitte Sie, diesem Kredit zuzustimmen. Ich habe gestern mit Fraktionsmitgliedern der SVP gesprochen und wir klärten die offenen Fragen. Ich bedaure, dass es nicht möglich war, dies an die SVP-Fraktion weiterzuleiten. Ich hoffe, Sie werden dem Kredit zustimmen.

Präsident. Somit befinden wir über diesen Kredit. Er untersteht dem fakultativen Finanzreferendum. Wer diesen Kredit annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	123
Nein	7
Enthalten	7

Präsident. Sie haben den Kredit angenommen.

Geschäft 2015.RRGR.1017

Bern, Universität, Hochschulstrasse 4, Hauptgebäude. Nutzungsanpassungen und Instandhaltungsmassnahmen. Verpflichtungskredit für die Ausführung

Beilage Nr. 01, RRB 1281/2015

Ursula E. Brunner, Hinterkappelen (SP), Kommissionsprecherin der BaK. Dieses Kreditgeschäft war in der BaK völlig unbestritten. Der Kanton hat im Jahr 2011 60 Mio. Franken für den Kauf von neuen Gebäuden für die Universität ausgegeben. 7 Mio. Franken wurden für die Umbauten der Verwaltung der Universität gebraucht, und heute geht es um 1,5 Mio. Franken, die den direkten Nutzerinnen, nämlich den Studierenden zugutekommen sollen. Es handelt sich dabei um einen Teil eines ganzen Vorhabens: So sollen die Räume im Hauptgebäude so optimiert werden, dass aus betrieblicher Sicht das Optimum herausgeholt werden kann. Die beschlossenen Massnahmen sind baulich schlüssig und machen aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer Sinn. Es handelt sich dabei nicht um Luxusmassnahmen, auch wird nicht gepfuscht, sondern es geht um einfache Lösungen, die auf jeder Ebene Sinn machen. Die Möglichkeiten der betrieblichen Optimierung sind heute ausgeschöpft. Das heisst konkret: Wenn die Studierenden in die Pause gehen, markieren sie mit einer Art Parkscheibe, wann sie weggehen. Sind sie länger als eine halbe Stunde weg, kann der Platz geräumt werden, weil es zu wenige Arbeitsplätze hat. Das ist mit den Worten «betriebliche Optimierungsmöglichkeiten» gemeint. Es ist also alles ausgeschöpft und es braucht weitergehende Massnahmen, damit die Studierenden dort Platz finden.
Die baulichen Massnahmen dienen vor allem der Personenlenkung. Stellen Sie sich vor: Rund 2000 Menschen benutzen diesen Eingang pro Tag. Ein Treppenhausstrang ist geschlossen, weil er zu windig ist. Man kann ihn also nicht benutzen, was bedeutet, dass die Leute durch einen recht schmalen Teil des Eingangs geführt werden müssen. Es geht auch um Sicherheitsaspekte, die Signaletik wird verbessert, es gibt klare Begrenzungen, die aufzeigen, was öffentlicher Raum ist und was nicht, wobei es sich dabei vor allem um Sicherheitsmassnahmen aus Sicht der Uni handelt. Zudem sind raumklimatische Verbesserungen betreffend dem Durchzug geplant, den ich vorhin erwähnt habe, und der Wärmedämmung.
Auch die Ästhetik spielt eine gewisse Rolle. Wenn man heute den Eingang betritt, sieht man als Erstes gleich ganz direkt in die Toilettenanlagen. Es schadet nichts, wenn das künftig nicht mehr so ist. Die Öffnungszeiten der Bibliothek und der Arbeitsplätze sind vom Lehrbetrieb unabhängig, also auch während den Semesterferien, an Wochenenden und am Abend sind Bibliothek und Arbeitsplätze offen. Das ist der Grund, warum der öffentliche Bereich von dem Bereich getrennt werden muss, der nur der Univerwaltung zugänglich ist. Im ersten Obergeschoss wird zudem ein Sanitätsdienst eingerichtet. Wichtig an dieser Sanierung ist, dass neu alle Zugänge zur Bibliothek genutzt werden können, und dass die Verteilung der Menschen, die in das Haus hineinströmen, gut geregelt ist. Ebenfalls wichtig ist der Schallschutz in der Cafeteria und im Vorraum. Während meiner Besichtigung habe ich festgestellt, wie stark es in diesem Raum hallt. Es ist erstaunlich, dass die Leute dort überhaupt arbeiten können, aber offenbar können sie es. Auch das ist also eine Massnahme, die durchaus sinnvoll ist. Lernarbeitsplätze sind nötig, damit die Bibliothek entlastet werden kann. In den Gängen werden Begegnungszonen eingerichtet und Akustikmassnahmen ergriffen, die Böden aufgefrischt und Wände und Decken gestrichen. Die Cafeteria wird sehr stark frequentiert. Sie wird vom Zürcher Frauenverein betrieben. Im Durchgang wird ein Lagerraum für Getränkeautomaten eingerichtet, sowie eine Abtrennung für den Putzraum und weitere Abstellräume, zum Beispiel für den PET-Abfall, erstellt.
Soweit meine Ausführungen, warum dieser Kredit sinnvoll ist. Noch ein Wort zu den Finanzen: Der Kanton profitiert von dieser Sanierung im Umfang von 1,5 Mio. Franken ganz direkt, da Mietzinse in der Höhe von rund 120 000 Franken wegfallen, denn das Zumietobjekt an der Gesellschaftsstrasse kann abgemietet werden. Auch wurde uns gesagt, dass der Kanton in den kommenden 15 Jahren die Kosten amortisiert haben wird, dies anstelle von 20 Jahren, wie das sonst üblich ist. Deshalb bitte ich Sie auch im Sinn der vorberatenden Kommission BaK, diesem Geschäft zuzustimmen.

Präsident. Wir führen hier eine reduzierte Debatte. Gibt es Wortmeldungen aus den Fraktionen? – Das ist nicht der Fall. Wünscht die Frau Baudirektorin in das Wort? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir über diesen Kredit ab. Wer den Kredit annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	131
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben diesen Kredit einstimmig angenommen.

Geschäft 2015.RRGR.1018

Thun, Scheibenstrasse 3, 5 und 11; Hausdienst und Gebäudereinigung 2016–2020. Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben

Beilage Nr. 01, RRB 1283/2015

Willy Marti, Kallnach (SVP), Kommissionssprecher der BaK. Wir sprechen hier über einen Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben 2016–2017. Es geht um die Liegenschaft Scheibenstrasse 3, 5 und 11, Hausdienst und Gebäudereinigung. Die jährlichen Gesamtkosten inklusive Reserven, also die massgebende Kreditsumme, beträgt 430 000 Franken. Diese Kosten teilen sich auf den Hausdienst mit 160 000 Franken, und die Gebäudereinigung mit 270 000 Franken auf. Ich erkläre Ihnen kurz den Hausdienst. Hier geht es um technische, infrastrukturelle und organisatorische Aufgaben im Gebäudebetrieb, das heisst das Ersetzen von Lampen, das Entsorgen von Abfall, die Koordination von Anlässen mit Bestuhlungen und Parkierungen und so weiter. Zur Gebäudereinigung muss ich wohl nichts sagen, das sollte klar sein. Es handelt sich hier um zugemietete Liegenschaften mit einer Bürofläche von insgesamt 14 050 Quadratmetern. Sie werden von JGK, POM, JUS, ERZ und so weiter genutzt, für die diese Lösung die kostengünstigste ist. Die Kosten werden anteilsmässig den Benutzern belastet. Gemäss Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens, die seit 1. Januar 2015 in Kraft ist, ist jetzt das AGG die zentrale Beschaffungsstelle für Facility-Management-Leistungen, und da gehören Hausdienst und Gebäudereinigung dazu. Mit diesem Verpflichtungskredit soll ein bisheriger Dienstleistungsauftrag mit ungefähr den gleichen Leistungen und Kosten abgelöst werden.
Ich habe dieses Geschäft im November zur Beurteilung erhalten. Mich hat nur erstaunt, dass wir so spät über einen Kredit mit Start im Januar 2016 sprechen. Ich habe aber diesbezüglich Fragen gestellt und befriedigende Antworten bekommen. Die Übergangszeit, bis allenfalls ein anderer Bewerber zum Zug kommt, ist geregelt. Der neue Vertrag beginnt mit dem 1. Mai 2016. Die Übergangsfrist wird mit dem bisherigen weitergeführt.
Zu den Kosten: Für mich ist das Wichtigste die Submission mit verschiedenen Anbietern. Ich habe dieses Gebäude nicht besucht, habe auch keinen Putzplan kontrolliert und auch nicht die Quadratmeter nachgemessen. Es hat aber eine Submission mit verschiedenen Bewerbern stattgefunden, und damit sind die Preise dann meist am Boden, oder zumindest marktgerecht. So jedenfalls ist es in meiner Branche. Für die Vergabe wurden beide Sparten, also Hausdienst und Gebäudereinigung, berücksichtigt. Der Preis wurde mit 40 Prozent, die Qualität mit 20 Prozent bewertet. Diesem Geschäft kann man mit gutem Gewissen zustimmen. Die BaK ist ebenfalls dieser Meinung, sie hat diesem Geschäft ohne Gegenstimme zugestimmt. Deshalb bitte ich auch Sie um Zustimmung.

Präsident. Gibt es Wortmeldungen aus dem Rat zu diesem Geschäft? – Das ist nicht der Fall. Wünscht die Frau Baudirektorin das Wort? – Das ist auch nicht der Fall. Somit stimmen wir direkt über diesen Kredit ab. Wer diesen wiederkehrenden Verpflichtungskredit annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	126
Nein	1
Enthalten	0

Präsident. Sie haben diesen Kredit angenommen. Die folgenden Geschäfte, die jetzt noch für die BVE traktandiert sind, werden alle mehr Zeit als lediglich 10 Minuten in Anspruch nehmen. Es ist daher nicht sinnvoll, jetzt damit zu beginnen, wenn es dann mehr als einen Tag Pause gibt. Deshalb unterbrechen wir hier. Ich bedanke mich dafür, dass Frau Regierungsrätin Egger früher in den Rat gekommen ist. Wir hatten einen Vorsprung, da Geschäfte zurückgezogen worden sind. Deshalb noch einmal meine Bitte: Wenn Sie Geschäfte zurückziehen, melden Sie das doch bitte so früh wie möglich, damit wir die Regierungsseite entsprechend früh informieren können, wenn es plötzlich schneller gehen könnte. Ich wünsche Ihnen einen guten Appetit und eine gute Fraktionssitzung, und wir sehen uns morgen wieder.

Schluss der Sitzung um 11.39 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Dorothea Richner (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Mittwoch (Vormittag) 20. Januar 2016, 09.00-11.45 Uhr

Dritte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)
Präsenz: Anwesend sind 156 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Baltensperger Eva, Siegenthaler Peter, Studer Peter, von Kaenel Dave

Geschäft 2015.RRGR.1188

Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied JuKo

Geschäft 2015.RRGR.1189

Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Mitglied JuKo

Gemeinsame Beratung

Präsident. Ich begrüsse Sie zum heutigen Sitzungstag *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Als erstes stehen heute Wahlen auf dem Programm. Wir wählen zwei neue Mitglieder der Justizkommission. Ein Sitz gehört der SVP-Fraktion, während der andere der grünen Fraktion zusteht. Sie sehen, dass sich von der SVP Grossrat Roland Benoit zur Verfügung stellt, und von den Grünen Grossrat Antonio Bauen. Ich bitte die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler, die Wahlcouverts zu verteilen. Gibt es Fragen oder Wortmeldungen, bevor wir zu den Wahlen schreiten? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Dann bitte ich Sie, Ihre Plätze einzunehmen und die Wahlzettel, die nun verteilt werden, auszufüllen.

Die Sitzung wird kurz untererbrochen während die Wahlcouverts verteilt und anschliessend wieder eingesammelt werden. Resultat der Wahlgeschäfte siehe Geschäft 2015.RRGR.822; im Anschluss an die Gemeinsame Grundsatzdebatte über Geschäft 2014.RRGR681 und Geschäft 2015.RRGR.822.

Geschäft 2014.RRGR.681

Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

Beilage Nr. 07

Geschäft 2015.RRGR.822

Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative). Gegenvorschlag des Regierungsrates zur «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)». Baugesetz (BauG) (Änderung)

Beilage Nr. 07

1. Lesung

Gemeinsame Grundsatzdebatte mit Geschäft 2014.RRGR.681

Präsident. Wir starten nun mit den fest traktandierten Geschäften dieses Tages. Es handelt sich um die Traktanden 42, 43 und 44. Wir beginnen mit dem Traktandum 42 (Geschäft 2014.RRGR.681) «Grossratsbeschluss betreffend die Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)». Ich gebe zuerst ein paar Dinge zum Ablauf des heutigen Tages bekannt. Danach übergebe ich dem BaK-Sprecher das Wort. Zuerst werden wir über den Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative beraten. Wir würden nur dann über die Initiative selbst debattieren, wenn es eine einzige Lesung geben sollte. Üblicherweise gibt es jedoch zwei Lesungen, wenn ein Gegenvorschlag verbleibt. In diesem Fall wird erst in der zweiten Lesung über die Initiative beraten. Die Beratung eines Gegenvorschlags verläuft gleich wie bei einem Erlass. Wir werden jedoch zuerst eine Grundsatzdebatte führen, weil das Eintreten obligatorisch ist. Danach werden wir artikelweise beraten. Nach diesem Geschäft werden wir je nachdem, ob es eine oder zwei Lesungen geben wird, zu Traktandum 44 (Geschäft 2014.RRGR.419; Baugesetz (Änderung) übergehen. Wir werden die Debatten gemäss der Gliederung führen, die wir den Fraktionen verteilt haben. Grossrat Riem hat jetzt als Sprecher der BaK das Wort.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP), Kommissionssprecher der BaK. Ich freue mich, Ihnen als Sprecher der BaK die beiden Geschäfte vorzustellen. Es geht um die Initiative zum Schutz des Kulturlandes sowie den Gegenvorschlag des Regierungsrats zur Initiative. Zuerst zur Initiative: Sie wurde im November 2013 durch die LOBAG (heute Berner Bauernverband), die Grünen und die BDP lanciert. Eingereicht wurde sie im Juni 2014 mit knapp 20 000 Unterschriften. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Initiative gültig ist, und beantragt dem Grossen Rat, der Gültigkeit zuzustimmen. Die BaK ist ebenfalls einstimmig der Auffassung, dass die Initiative alle Voraussetzungen erfüllt, um gültig zu sein. Sie lässt sich mit dem übergeordneten Recht vereinbaren, ist durchführbar und erfüllt die Vorgaben betreffend die Einheit der Form und Materie.
Die Initiative will die Ausdehnung der Siedlungsflächen wirksam verlangsamen. Sie will Artikel 33 der Kantonsverfassung einen dritten Abschnitt hinzufügen. Dieser soll lauten: «Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland, insbesondere mit dem quantitativen und qualitativen Schutz der landwirt-

schaftlichen Nutzflächen. Er schützt so wertvollen Boden nachhaltig als Ressource. Der Kanton bestimmt die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für angemessenen Ausgleich.» Adressat dieser Verfassungsbestimmung ist der Kanton und damit der Regierungsrat als Richtplanbehörde und der Grosse Rat als Legislative. Hinzu kommen weitere beteiligte Planungsbehörden. Der Kanton soll festlegen, nach welchen Kriterien Kulturland für eine bodenverändernde Nutzung in Anspruch genommen werden kann, und wie ein angemessener Ausgleich vorzunehmen ist.
Zum Gegenvorschlag: Der Regierungsrat hat nach einem anfänglichen Hin und Her einen Gegenvorschlag vorgelegt, der ein paar Anliegen der Initiative aufnimmt. Weitergehende Forderungen der Initianten, wie eine höhere Nutzungsdichte, die gute Erschliessung mit dem ÖV und die mehrgeschossige Ausführung besonderer Bauten mit zu integrierenden Parkplätzen sind durch die Kommission ergänzt worden. In der BaK war die Behandlung von Abbaugebieten und Deponien ein strittiges Thema. Anträge hierzu liegen vor. Ein weiterer strittiger Punkt ist Artikel 98 mit der Forderung nach Siedlungsbegrenzungslinien. Es ist wichtig zu wissen, dass es sich um einen Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe handelt. Dieser Gegenvorschlag führt somit direkt zu einer Änderung des Baugesetzes. Dies ist in unserem Kanton möglich. Wenn über die Initiative abgestimmt würde, müsste man im Fall einer Annahme erst noch ein neues Gesetz erarbeiten. Ein Gegenvorschlag brächte somit Vorteile mit sich, und man könnte Zeit sparen. Voraussetzung ist, dass die Initianten mit dem Gegenvorschlag zufrieden sind und niemand das Referendum ergreift. Den Gegenvorschlag könnte man als «kleine» Baugesetz-Revision bezeichnen. Diese könnte so vor der «grossen» Teilrevision des Baugesetzes, die wir heute auch in Angriff nehmen, nach einer zweiten Lesung und unter Einhaltung der entsprechenden Fristen in Kraft gesetzt werden. Formelle und zeitliche Sachzwänge im Zusammenhang mit der Teilrevision des Baugesetzes könnten vermieden werden. In dieser Session gehen wir somit folgendermassen vor: Wir beraten heute über die Gültigkeit der Kulturland-Initiative. Danach beraten wir auch den Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative. Alle Anträge liegen vor. Im Anschluss an die Erledigung dieses Geschäfts erfolgt die «grosse» Teilrevision des Baugesetzes.
Zum besseren Verständnis möchte ich nun noch einige Begriffe erklären. Der Initiativtext erwähnt das landwirtschaftlich nutzbare Kulturland. Der Gegenvorschlag spricht von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Kulturfolgeflächen. Diese Begriffe haben alle eine bestimmte Definition. In den Artikeln des Gegenvorschlags erhalten die einzelnen Arten von Flächen einen unterschiedlich hohen Schutzstatus. Unter landwirtschaftlich nutzbarem Land verstehen wir jene Flächen, die von der Landwirtschaft in irgendeiner Form genutzt werden können. Diese Flächen sind quantitativ nicht voll erfasst. Die landwirtschaftliche Nutzfläche hingegen ist bekannt und wird jedes Jahr erfasst. Sie umfasst im Kanton Bern ungefähr 200 000 Hektaren. Fruchtfolgeflächen sind die besten Agrarflächen. Sie sind genau definiert bezüglich der Bodenqualität, der Höhenlage, der Hangneigung und der Produktionsmöglichkeiten. Zudem müssen sie eine Mindestfläche von einer Hektare aufweisen. Fruchtfolgeflächen geniessen seit Jahren einen mehr oder eher weniger eingehaltenen quantitativen Schutz durch das Raumplanungsgesetz. Trotzdem hat ihre Fläche auf unter 80 000 Hektaren abgenommen. Dies ist weniger als der Bund vom Kanton fordert. In der Not machte sich der Raumplanungsdirektor deshalb auf die Suche und fand noch ein paar Hektaren. Im Gesetz geht es genau um diese Begriffe.
Der Gegenvorschlag regelt den bodenverändernden Verbrauch der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Fruchtfolgeflächen unterschiedlich restriktiv. Siehe dazu die neuen Artikel 8a und 8b. Noch eine Anmerkung: Der Titel der Initiative und des Gegenvorschlags erwecken den Eindruck, die Landwirtschaft wolle sich einzig ihre Flächen, und somit ihre Produktionsgrundlagen, sichern. Dies ist zwar einer der Beweggründe. Es gibt aber noch weitere Gründe, die im Titel nicht erscheinen. Einer davon ist die Sicherung einer halbwegs genügenden Nahrungsmittelproduktion. Dieses Thema steht im Moment auf eidgenössischer Ebene im Fokus. Ein weiterer Punkt bereitet grossen Teilen der Bevölkerung Sorgen: In der Schweiz ist eine zunehmende Zersiedelung der Landschaft zu beobachten. Bauten und Infrastrukturen sind omnipräsent und erhalten in der Wahrnehmung ein Übergewicht im Verhältnis zur Kulturlandschaft. Dies ist bei einer wachsenden Bevölkerungszahl und einer starken Wirtschaftstätigkeit normal. Das Mass dieser Landschaftsveränderung scheint jetzt aber überschritten zu werden. Die eidgenössischen Abstimmungen zur Raumplanung und zu den Zweitwohnungen haben die Sorge der Bevölkerung klar zum Ausdruck gebracht, ebenso wie die Schwierigkeiten der Gemeinden, ihre Bevölkerung von Landeinzonungen zu überzeugen.
Es braucht eine Strategie, welche die Landschaft, das Kulturland und die Naturräume in ihrem Bestand schützt. Die Bautätigkeit muss sich in eine andere, neue Richtung entwickeln: Das Ziel ist die sogenannte «Siedlungsentwicklung nach innen». Fast alle Gesetzesartikel, die wir heute beraten, führen in diese Richtung. Sie fordern ein Umdenken bei Ortsplanungen und bei der Planung von Siedlungen, Gebäuden und Infrastrukturen, aber auch bei den Behörden und bei der Bevölkerung. Mit Sicherheit läutet dies das Ende neuer Einfamilienhaus-Siedlungen ein.
Zu den wirtschaftlichen Auswirkungen: Führt die Reduktion der Einzonungen von Kulturland zu einer Schwächung des Wirtschaftsstandorts? Wir haben im Kanton zu wenige Wohnungen. Die Entwicklung der Wohnbevölkerung und der Anzahl Steuerzahlender sollte nicht durch neue gesetzliche Hürden gebremst werden. In der BaK war man mehrheitlich der Meinung, dass man mit der neuen Gesetzesgrundlage die Wirtschaft nicht schwächt. Die Siedlungsentwicklung nach innen darf als Chance für das Kulturland gesehen werden, aber auch für die zukünftige Entwicklung der Wohnbautätigkeit. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und wünsche uns eine inspirierende und effiziente Beratung.

Präsident. Danke für diese Erläuterungen von Seiten der BaK. Wie erwähnt, ist das Eintreten obligatorisch. Nun haben die Fraktionen die Gelegenheit, sich grundsätzlich zu Initiative und Gegenvorschlag zu äussern.

Daphné Rüfenacht, Biel /Bienne (Grüne). Die Ausführun-

gen des Kommissionssprechers waren sehr ausführlich und umfassend. Ich kann mich deshalb kurz fassen. Im Juni 2014 haben drei Gruppierungen, die Berner Bauern, die BDP und wir Grünen, diese Initiative eingereicht. Was waren unsere Ziele? Die Kulturland-Initiative verlangt, dass die Ausdehnung der Siedlungsfläche wirksam verlangsamt wird. Das Ziel bestand darin, Druck zu erzeugen, um die bestehenden Bauzonen nach innen zu verdichten, und das Potenzial, welches innerhalb der Siedlungsflächen besteht, zu nutzen. Nur so wird es möglich sein, den kommenden Generationen eine offene und vielfältige Landschaft, eine regionale landwirtschaftliche Produktion sowie einen attraktiven Lebensraum sicherzustellen. Letzterer bildet unter anderem auch die Basis für den Tourismus. Doch warum braucht das Kulturland konkret mehr Schutz? Es braucht genügend produktive Flächen für eine gute lokale Nahrungsproduktion. Mit dem Schutz des Kulturlandes wird die Zersiedelung wirksam gebremst, die auch sehr hohe wirtschaftliche Kosten verursacht, da eine zersiedelte Landschaft auch mehr Infrastruktur benötigt. Der Kanton Bern soll sich weiterentwickeln können, das haben wir immer gesagt, aber dies soll am richtigen Ort und durch einen sorgsamen Umgang mit dem Boden geschehen. Die bestehenden Ressourcen und Potenziale in den Bauzonen sollen ausgeschöpft werden. Unsere Kulturlandschaft ist aber mit ihren vielfältigen Strukturen auch eine Grundlage für die Biodiversität, die uns Grünen am Herzen liegt. Nur der Erhalt der nötigen Flächen und Strukturen wird dem Schwund der Artenvielfalt entgegenwirken. Nicht zuletzt erhöht eine vielfältige Kulturlandschaft die Standortattraktivität unseres Kantons. Dies ist eine Voraussetzung für einen erfolgreichen Tourismus, aber auch für einen attraktiven Lebensraum. Namentlich verlangt die Initiative Kriterien für die Beanspruchung von landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) und einen angemessenen Ausgleich. Ich betone: einen angemessenen Ausgleich. Die Initiative hätte somit eine Anpassung des Baugesetzes zur Folge. Wir Grünen begrüssen ausdrücklich den von Regierungsrat und BaK vorgeschlagenen Weg des Gegenvorschlags.

Damit komme ich zum Gegenvorschlag: Die Grünen sind grundsätzlich einverstanden mit der unterschiedlichen Behandlung von Fruchtfolgeflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Einen konsequenten Ersatz für LN fordern wir nicht. Aber die Beanspruchung der LN muss an Kriterien gebunden sein. Mit anderen Worten: Wenn schon LN beansprucht werden, dann soll dies zumindest effizient geschehen. Damit in Zukunft massiv weniger Land neu eingezont wird und sich der Kanton gleichwohl weiterentwickeln kann, muss die Entwicklung gegen innen konsequent umgesetzt werden. Deshalb begrüssen die Grünen alle vorgeschlagenen Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung gegen innen. Wenn in Zukunft Kulturland beansprucht wird, soll schonend damit umgegangen werden. Dies gilt auch für die besonderen Bauten und Anlagen, die einen grossen Flächenverschleiss aufweisen. Meist betrifft dies sehr fruchtbare, ebene und somit gut zu bewirtschaftende Böden. Es gibt verschiedene wirksame Instrumente, um die Zersiedelung zu bremsen und die Entwicklung nach innen zu lenken. Eines davon sind die Siedlungsbegrenzungslinien. Diese finden sich bereits in unserem Umsetzungsvorschlag zur Initiative. Unsere Initiative hat den nötigen Druck erzeugt, um endlich griffige Massnahmen gegen die Zersiedelung und für einen besseren Kulturlandschutz gesetzlich festzulegen. Das war von Anfang an unser Ziel. Ich fasse zusammen: Die Grünen begrüssen den Gegenvorschlag. Damit ein bedingter Rückzug der Initiative jedoch in Frage kommt, muss dieser genügend griffig sein und darf nicht abgeschwächt werden. Ich bitte Sie, auf das Geschäft einzutreten und den griffigen Massnahmen gegen die Zersiedelung zuzustimmen.

Präsident. Ich begrüsse auf der Tribüne Studenten und Jungbauern der Höheren Fachschule für Agrotechniker am Inforama in Zollikofen. Willkommen im Grossen Rat. Ich wünsche Ihnen einen guten Tag hier bei uns (*Applaus).*

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Grossrat Riem, der Kommissionssprecher, hat eigentlich bereits fast alles gesagt. Erlauben Sie mir trotzdem, dass ich unsere Position darlege, auch wenn sich das eine oder andere überschneidet. Gemäss der Arealstatistik des Bundesamts für Statistik hat sich die Siedlungsfläche, das heisst, jener Teil der Landschaft, den wir zum Wohnen und Arbeiten sowie für Mobilität und Freizeit brauchen, zwischen 1985 bis 2009 um fast ein Viertel erweitert. Diese Erweiterung ging zu fast 90 Prozent zu Lasten der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das kann man in der Arealstatistik nachlesen. Im selben Zeitraum hat die Bevölkerungszahl um 17,5 Prozent zugenommen, während sich das Wohnareal überproportional um 44,1 Prozent ausgedehnt hat. Diese Entwicklung ist kongruent mit dem Bedürfnis nach immer grösseren Wohnungen und deckt sich mit meiner Erfahrung als Architekt. Ich bin bei dieser Entwicklung ein Betroffener, aber in gewissem Sinne auch ein Handlanger. Zwischen 1980 und 2012 ist die durchschnittliche Wohnfläche pro Person von 34 auf 45 Quadratmeter angestiegen. Zum Vergleich: In Tokio stehen pro Person 9 Quadratmeter zur Verfügung, also rund ein Fünftel davon. Unsere Ansprüche sind somit gewachsen, aber der Boden wächst nicht mit. Damit wir den Boden unter unseren Füssen nicht gänzlich verlieren, braucht es eine Kehrtwende im Schutz der Kulturlandflächen. Hinter dem sichtbaren Verlust unseres Kulturlandes gibt es auch einen weniger augenfälligen funktionalen Verlust. Unter dem Titel «Kulturland, verkannt, versiegelt, verschwendet» wird in der Fachzeitschrift «tec21» des schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) darauf hingewiesen, dass der Boden eine zentrale Schnittstelle verschiedener Umweltmilieus und ein wichtiger Puffer-, Filter- und Speicherfunktion für das ökologische Kreislaufsystem übernimmt. Er speichert und filtert Wasser, liefert Nahrung, Biomasse, Erdwärme, mineralische Rohstoffe, bietet Raum zur Erholung und bildet die Grundlage für die Biodiversität.

Die deutliche Zustimmung zur Raumplanungsrevision und die Annahme der Zweitwohnungs-Initiative zeugen von einer wachsenden gesellschaftlichen Einsicht in die Notwendigkeit eines sorgsameren Umgangs mit einem begrenzten Gut. Dem Siedlungsteppich, der sich Tag für Tag unbekümmert in unsere Landschaften frisst, müssen wirksamere Grenzen entgegengesetzt werden. Doch trotz des schutzfreundlichen Klimas, das an den Urnen zum Ausdruck kommt, bleibt der Weg zu einem griffigen Kulturlandschutz beschwerlich. Die EVP-Fraktion unterstützt deshalb die

Kulturland-Initiative, auch wenn wir uns bewusst sind, dass die umfassende Kompensationspflicht für Beanspruchungen von landwirtschaftlichen Nutzflächen schon sehr weit geht. Sie würde in der Konsequenz zu Zielkonflikten mit wirtschaftlichen und städtebaulichen Entwicklungen im Kanton führen. Auch könnte sich die vollzugstaugliche Ausgestaltung auf Gesetzesstufe schwierig gestalten. Deshalb unterstützt die EVP-Fraktion den vorliegenden Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe, und insbesondere die Differenzierung zwischen Fruchtfolgeflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die von Regierung und Kommission stipulierten Kriterien, an welche eine Beanspruchung von landwirtschaftlicher Nutzfläche gebunden wird, erachten wir als zwingende Voraussetzungen für den Gegenvorschlag. Zudem unterstützen wir den Vorschlag der Kommission, der auf regionaler Stufe festgelegte Siedlungsbegrenzungslinien fordert. Ich danke allen Beteiligten und insbesondere den Initianten, aber auch der JGK für die geleistete Arbeit. Das quer durch die Parteien spürbare Bemühen, unserem natürlichen Fundament mehr Schutz zuzugestehen, war für mich eine ausgesprochen positive Erfahrung.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Der Schutz des Kulturlandes betrifft uns alle. Es handelt sich um einen sehr wichtigen Teil unserer Lebensgrundlage. Wir alle wollen einheimische, gesunde Nahrungsmittel, und wir wollen unsere Freizeit im Grünen verbringen. Die Tourismusfachleute sprechen davon, dass eine intakte Kulturlandschaft zu den wichtigsten Gütern für ihre Branche zählt. Es ist allgemein anerkannt, das wir zum offenen Land Sorge tragen wollen, ja sogar müssen. Das zeigt auch die Kulturland-Initiative. Wir sind auch nicht der einzige Kanton, in dem solche Bestrebungen im Gange sind. Auf nationaler Ebene geht die Revision des Raumplanungsgesetzes in dieselbe Richtung, und viele Vorstösse im Nationalrat und in verschiedenen kantonalen Parlamenten zielen ebenfalls darauf ab. Es ist sehr erfreulich, dass dieses Anliegen politisch ausgesprochen breit abgestützt ist. Ich hoffe, dass dies im Verlauf des heutigen Tages zum Ausdruck kommen wird, und dass wir dadurch in vielen Bereichen einen Konsens erreichen werden.
Wir haben heute zwei Instrumente, um dieses Anliegen in die Realität umzusetzen. Wir haben einerseits die Initiative, und anderseits den Gegenvorschlag auf Stufe Baugesetz. Die Initiative birgt jedoch auch Nachteile. So verlangt sie eine Verfassungsänderung, der dann eine Anpassung des Gesetzes folgen müsste. Wir wissen nicht genau, was unter dem «qualitativen und quantitativen Schutz» zu verstehen ist. Die verwendete Formulierung erscheint uns zu absolut. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion wartet deshalb ab, bis der Gegenvorschlag bereinigt ist. Erst danach werden wir uns zur Frage äussern, wie wir zur Initiative stehen. Absolute Formulierungen können keine Option sein. Wir müssen unseren Kanton weiterentwickeln und Wachstum ermöglichen. Wenn wir dies nicht tun, handeln wir blauäugig. Andere würden dann an unserer Stelle unsere Wachstumschancen ergreifen. Wichtig ist, dass das Wachstum in der richtigen Weise und am richtigen Ort geschieht. Aufgrund all dieser Überlegungen favorisiert die SP-JUSO-PSA-Fraktion den Gegenvorschlag gegenüber der Initiative. Wir danken dem Regierungsrat für die sorgfältige Ausarbeitung des Gegenvorschlags. Dieser klärt, unter welchen Bedingungen man Kulturland neu überbauen darf. Es gibt somit keinen absoluten Schutz. Weiter wird unterschieden zwischen der landwirtschaftlichen Nutzfläche und den Fruchtfolgeflächen. Die Letzteren sind das beste Ackerland, das wir haben. Eine Überbauung desselben muss kompensiert werden, was wir absolut unterstützen. Der Gegenvorschlag und der gemeinsame Antrag des Regierungsrats und der BaK legen genauer fest, unter welchen Bedingungen man diese trotzdem einzonen kann. Es braucht eine minimale Siedlungsdichte und eine gute Siedlungsqualität, und die Siedlung muss mit dem ÖV gut erschlossen werden. Weiter gibt es Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen. Die Gemeinden werden verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Ortsplanung mit der Verdichtung nach innen auseinanderzusetzen und die entsprechenden Flächen zu bezeichnen. Es ist auch gut, dass besondere Bauten mehrgeschossig gebaut werden sollen. Wir alle können uns sicher an die Diskussion über die Internationale Schule und die Werkhöfe in Münsingen und Loveresse erinnern. Ich fasse zusammen: Unsere Fraktion unterstützt in weiten Teilen die vom Regierungsrat und teilweise auch von der BaK vorgeschlagenen Artikel. Wichtig ist, dass der Gegenvorschlag griffig ist und nicht mit zu vielen Ausnahmen verwässert wird.

Präsident. Ich kann Ihnen nun die Wahlergebnisse bekanntgeben.

Resultat des Wahlgeschäfts 2015.RRGR.1188 Wahl eines Grossratsmitglieds der SVP als Mitglied JuKo

Bei 109 ausgeteilten und 108 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 2 und ungültig 0, in Betracht fallend 106, wird bei einem absoluten Mehr von 54 gewählt:

Roland Benoit mit 105 Stimmen

Präsident. Herzliche Gratulation. (Applaus)

Resultat des Wahlgeschäfts 2015.RRGR.1189 Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Mitglied JuKo

Bei 109 ausgeteilten und 108 eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer 5 und ungültig 0, in Betracht fallend 103, wird bei einem absoluten Mehr von 52 gewählt:

Antonio Bauen mit 103 Stimmen.

Präsident. Herzliche Gratulation (*Applaus).* Ich wünsche den beiden Neumitgliedern der JuKo eine gute Einarbeitung und eine angenehme Zusammenarbeit. Nun geht es weiter mit der BDP-Fraktion.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Die BDP hat als einzige bürgerliche Partei schon früh festgestellt, dass es mit dem Landverbrauch und mit der Zersiedelung nicht mehr so weitergehen kann. Deshalb hat sie mitgeholfen, mit der Kulturland-Initiative rechtzeitig vor der Beratung der Baugesetzrevision Druck auszuüben. Wir waren darüber enttäuscht, dass der

Regierungsrat so lange gezögert hat, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten und damit diesem Thema das nötige Gewicht zu verleihen. Die Initianten sind auch jetzt davon überzeugt, dass die Initiative in einer Abstimmung intakte Chancen hätte, angenommen zu werden. Die Initianten würden aber einem griffigen Gegenvorschlag, wie er jetzt vorliegt, eindeutig den Vorzug geben. Die BDP-Fraktion unterstützt deshalb, dass erstens die Initiative als gültig erklärt wird, und zweitens, dass ein brauchbarer und von der Kommission sehr seriös beratener Gegenvorschlag vorliegt. Dieser Gegenvorschlag wird uns in der bernischen Raumplanung weiterbringen. Es geht dabei ja nicht ausschliesslich um die Landwirtschaft, sondern darum, unseren Lebensraum und unsere Bewegungsfreiheit zu erhalten und die Verdichtung nach innen zu fördern.
Nun folgt ein Kernsatz: Wir kommen mit dem Gegenvorschlag und den austarierten Anträgen der BaK schnell und effizient zu einer Lösung und ersparen der Bevölkerung eine zusätzliche Raumplanungsabstimmung. Wenn wir es in diesem Rat schaffen, die wichtigen Eckpunkte des Gegenvorschlags ins Trockene zu bringen, dann könnte auch für die Initianten innerhalb der BDP ein bedingter Rückzug der Initiative eine Option sein. Leider hat es aber unter den eingereichten Anträgen auch solche, die den Mitgliedern des Initiativkomitees gar nicht gefallen und den Rückzug der Initiative gefährden könnten. Dabei geht es namentlich um die sogenannt «bürgerlichen» Anträge, die unter der Ägide von Grossrat Haas zustande kamen. Sie betreffen zwei Rückweisungsanträge in die Kommission. Es geht um die Artikel 8a und 8b, Absätze 3 und 4. Wie Sie den Unterlagen entnehmen, unterstützt ein Teil der BDP diese Anträge zwar auch, aber sie ist der Meinung, dass die Anträge explizit die Material- und Deponievorhaben betreffen und nicht auf andere Gewerbeflächen ausgedehnt werden dürfen. Dazu eine persönliche Bemerkung: Ein «Sonderzug» für die Kieslobby ist gefährlich. Die Anträge Schwarz werden mehrheitlich unterstützt. Der Antrag Dumermuth wird abgelehnt, und wir geben dem Kommissionsantrag den Vorzug. Ich möchte dem Regierungsrat im Namen der BDP-Fraktion herzlich danken, dass er sich bezüglich der Kulturland-Initiative für das vorliegende Vorgehen entschieden hat. Ebenfalls möchten wir die Arbeit der Kommission positiv würdigen, sowohl betreffend den Gegenvorschlag als auch betreffend die Änderung des Baugesetzes. Es liegt nun an uns Parlamentariern, das Ganze in eine definitive Form zu giessen und nicht etwa einen Scherbenhaufen zu produzieren.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Am 3. März 2013 wurde über das schweizerische Raumplanungsgesetz abgestimmt. Gesamtschweizerisch haben zwei Drittel der Stimmberechtigten dieses Gesetz angenommen. Im Kanton Bern lag die Zustimmung noch etwas höher. Daraus entstand der Richtplan 2030 des Regierungsrats, der im Moment noch beim Bund liegt und auf Genehmigung wartet. Gemäss diesem Richtplan sollen in den nächsten 15 Jahren noch 1400 Hektaren eingezont werden können. Davon liegen 75 Prozent in den Zentren und 25 Prozent im ländlichen Raum. Angesichts dieser Tatsachen komme ich zum Schluss, dass die Kulturland-Initiative wohl gar nicht nötig gewesen wäre. Die SVP hat sich als Bauernpartei im Initiativkomitee auch nicht beteiligt. Das wird viele erstaunen. Aber die SVP hiess früher «Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei». Wir stehen in diesem Sinne auch für das Gewerbe und das Bürgertum. Der Regierungsrat ist bei diesem Thema zuerst ein wenig Slalom gefahren, hat aber am Schluss das Ziel gefunden. Zuerst hat er die Kulturland-Initiative ohne Gegenvorschlag abgelehnt. Danach hat er seine Haltung korrigiert und einen Gegenvorschlag ausgearbeitet. Die SVP lehnt die Kulturland-Initiative grossmehrheitlich ab, ist aber selbstverständlich auch der Meinung, dass sie gültig ist.
Zum Gegenvorschlag: Hinter diesem können wir stehen. Wir sind aber der Meinung, dass man betreffend die Erschliessung für den ländlichen Raum noch kleine Korrekturen anbringen muss. Was die Siedlungsbegrenzungslinien betrifft, hatten wir Schwierigkeiten, zu einer einheitlichen Meinung zu gelangen.
Nun noch ein paar persönliche Bemerkungen: Weil das Ganze auch mit dem Baugesetz zusammenhängt – Stichwort Richtplan 2030 – werden wir in den nächsten 15 Jahren einen starken Rückgang verzeichnen. Der ländliche Raum wird mit seinem Anteil von 25 Prozent an den Flächen, die eingezont werden dürfen, wesentlich darunter zu leiden haben. Die Verdichtung ist zu einem Zauberwort geworden, doch das Potenzial wird masslos überschätzt, und auf Potenzial kann man leider nicht bauen. Es gibt auch Einschränkungen beim Verdichten. Dazu gehören die schätzungsweise 36 000 heute noch geschützten Gebäude im Kanton Bern, Einwände von Seiten der Archäologie oder zu erwartende Einsprachen von Nachbarn und damit verbunden entsprechend lange Verfahren. Aber auch die steigende Bevölkerungszahl stellt ein Problem dar: In den letzten fünf Jahren betrug der Zuwachs in der Schweiz über 400 000 Personen. Im Kanton Bern waren es rund 60 000. Ich frage mich auch, wie die Wirtschaftsstrategie des Regierungsrats, die auch Ressourcen und Land braucht, umgesetzt werden kann. Von den Ortsplanrevisionen, die auf die Gemeinden zukommen, ganz zu schweigen. Diese müssen auch noch genehmigt werden. Ich gehe davon aus, dass der Gegenvorschlag angenommen wird.
Mein Fazit: Mit der Umsetzung des Raumplanungsgesetzes und der Annahme des Gegenvorschlages wird das Bauen und Wohnen im Kanton Bern teurer, wahrscheinlich sogar sehr viel teurer. Das Baugewerbe und das Baunebengewerbe werden diesen Rückgang stark zu spüren bekommen. Hinzu kommt die Umsetzung der Zweitwohnungs-Initiative, die zusätzliche Einschränkungen mit sich bringt. Der Verlierer wird dabei der ländliche Raum sein. Nochmals: Die SVP ist für Eintreten, und wir werden unsere Kraft in den Gegenvorschlag investieren.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich möchte mich herzlich für die Ausführungen von Bernhard Riem bedanken, der den Inhalt dieses Geschäftes sehr detailliert dargestellt hat. Ich denke, die Erkenntnis ist inzwischen sehr weit verbreitet, dass die Zersiedelung und die Ausdehnung der Siedlungsflächen, die während der letzten zwei Generationen stattgefunden haben, so nicht mehr weitergehen können. Andernfalls würden wir den nächsten Generationen kaum noch Entwicklungsmöglichkeiten übrig lassen. Die Zeiten, in denen man «Jahrringe» um die Dörfer gebaut hat, sind wohl definitiv vorbei, ob es uns passt oder nicht. Wir müssen im

Interesse der zukünftigen Generationen dafür sorgen, dass wir diese Zersiedelung bremsen. Der Wille der Bevölkerung ist eindeutig. Das haben verschiedene Abstimmungen auf nationaler Ebene gezeigt. Ich denke, diesem Willen dürfen wir uns hier nicht widersetzen. Die Initiative hat inhaltlich eigentlich genau das aufgenommen, was wir wollen, und was auch dem Willen der Bevölkerung entspricht. Sie ist selbstverständlich gültig. In gewissen Punkten geht sie wahrscheinlich ein wenig zu weit und gefährdet die Weiterentwicklung der Wirtschaft. Dieses Problem müssen wir in der Diskussion berücksichtigen.
Die glp unterstützt den Gegenvorschlag, weil wir der Meinung sind, dass dieser ausgewogen ist, auf die Interessen der Wirtschaft Rücksicht nimmt und die Anliegen der Initianten wo immer möglich aufnimmt und umsetzt. Selbstverständlich werden die einzelnen Artikel zu reden geben. Auch hier werden wir Meinungsunterschiede haben. Doch ich wünsche mir eine Diskussion auf sachlicher Ebene, so wie wir sie auch in der BaK führen konnten. Selbstverständlich wird es betreffend die «Landi-Artikel» – sprich: Artikel zum mehrgeschossigen Bauen und zur Integration von Parkplätzen in Gebäuden – Meinungsverschiedenheiten geben. Aber ich bin überzeugt, dass wir einen guten Konsens finden werden. Ich freue mich auf die Debatte. Wenn wir den Gegenvorschlag sauber bereinigen können, werden wir etwas sehr Erfreuliches erreicht haben.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Grundsätzlich ist die EDU-Fraktion gegenüber neuen Einschränkungen und Vorschriften im Baurecht sehr skeptisch eingestellt. Die Annahme der Zweitwohnungs-Initiative und des Raumplanungsgesetzes, aber auch das Zustandekommen der Kulturland-Initiative mit fast 20 000 Unterschriften zeigen uns aber auch, dass es ein Gebot der Stunde ist, Massnahmen zum Schutz des Kulturlandes zu ergreifen. Es scheint klar, dass wir nicht ungebremst so weiterfahren können. Wenn weniger neue Flächen verbraucht werden dürfen, heisst das aber auch, dass man die vorhandenen Siedlungsflächen besser nutzen muss. Andernfalls würden wir die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern behindern. Unsere Fraktion begrüsst es deshalb, dass ein Gegenvorschlag ausgearbeitet wurde, um dem Anliegen der Initiative auf Gesetzesstufe so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Wir hoffen, dass damit auch der Rückzug der Initiative ermöglicht wird. Mit ein paar Anpassungen können wir auch dem Gegenvorschlag zustimmen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Mit der Volksabstimmung vom März 2013 wurde das neue Raumplanungsgesetz auf Bundesebene angenommen. Im Mai 2014 wurde es zusammen mit der dazu gehörenden Verordnung in Kraft gesetzt. Das Hauptziel dieser revidierten Bestimmungen ist ein sorgsamer Umgang mit dem Boden. Siedlungen sollen prioritär nach innen weiterentwickelt werden, beispielsweise durch verdichtetes Bauen oder durch die Umnutzung von Brachen. Einzonungen sollen noch möglich sein, aber restriktiver genehmigt werden als früher. Die Raumplanungsverordnung postuliert auf Bundesebene in Artikel 30 auch ausdrücklich den Erhalt der Fruchtfolgeflächen. Der Kanton Bern hat mit der Revision des Richtplans gestützt auf das neue Gesetz hohe Hürden für Neueinzonungen geschaffen und mögliche Einzonungen flächenmässig stark begrenzt. Die Kulturland-Initiative wurde erst nach Inkrafttreten des neuen Raumplanungsgesetzes lanciert. Dies geschah nicht ganz zufällig im Dunstkreis der Grossratswahlen. Die Initiative will ein Problem lösen, welches mit dem Raumplanungsgesetz eigentlich bereits gelöst wurde. Allerdings will sie je nach Auslegung noch restriktiver sein, indem sie die landwirtschaftliche Nutzfläche quantitativ, das heisst integral, schützen will. Bei strenger Auslegung der Initiative könnte es somit zu einem Einzonungs-Stopp kommen, mit der Folge, dass die Entwicklung unseres Kantons vollständig unterbunden würde. Weil dies niemand will, und weil man die Dinge wie immer nach den Wahlen ein wenig gelassener sieht, hat man nun versucht, einen Gegenvorschlag zu formulieren. Das ist nicht ganz einfach, weil das neue Raumplanungsgesetz und die Verordnung wie gesagt schon fast alles regeln und man dem Kanton Bern den Hals auch nicht vollständig zuschnüren darf.
Der vorliegende Gegenvorschlag ist noch knapp tragbar, wenn der Kiesabbau noch ausgenommen wird, wie es die Kommission vorschlägt. Es bleibt eine Tatsache: Auch der Gegenvorschlag bedeutet eine Verschärfung der bereits im Raumplanungsgesetz und in der Raumplanungsverordnung festgelegten strengen Einzonungsregeln. Man muss sich ernsthaft die Frage stellen, ob die weitere Bürokratisierung der Planung den Kanton Bern letztlich weiterbringt. Wir stimmen dem Gegenvorschlag mit gewissen Änderungen, die beantragt wurden, zu, weil wir gehört haben, dass die Initianten ihre Initiative zurückziehen würden. Somit könnten wir einen unnötigen, aufreibenden Abstimmungskampf verhindern. Die Begeisterung hält sich allerdings in Grenzen.

Präsident. Ich bitte nun alle, die sich als Einzelredner zu Wort melden wollen, sich anzumelden.

Hans Jörg Rüegsegger, Riggisberg (SVP). Gerne nehme ich als Präsident der Berner Bauern und als Co-Präsident des Initiativkomitees die Gelegenheit wahr, im Rahmen der Eintretensdebatte kurz das Wort zu ergreifen. Die Berner Kulturland-Initiative ist für viele unter Ihnen ein Reizwort. Für andere ist sie aber eine Lösung für die Zukunft und für die nachfolgenden Generationen. Die Ergänzung der Kantonsverfassung in Bezug auf den qualitativen und quantitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche soll dem Boden die nötige Aufmerksamkeit und Beachtung schenken, unter dem Motto: «das Richtige am richtigen Ort tun». Warum braucht es diese Initiative? Der Boden ist ein knappes, wertvolles Gut. Er ist eine unserer wenigen natürlichen Ressourcen. Er ist nicht vermehrbar, ist aber vielen Nutzungsinteressen ausgesetzt. Vor allem wegen des stark angestiegenen individuellen Platzbedarfs und des Bevölkerungswachstums wurde die Siedlungs- und Wohnfläche auf Kosten des Bodens massiv ausgedehnt. Wir verlieren immer noch einen Quadratmeter Boden pro Sekunde, das sind über zehn Fussballfelder pro Tag. Pro Jahr ist das die Fläche des Brienzersees. Dies entspricht einem Gartenbeet pro Einwohner des Kantons Bern. Nach 20 Jahren bleibt nicht mehr viel übrig, ob für einen Rasen, einen Garten oder den Wohnungsbau. Es ist allen innerhalb und ausserhalb des Rathauses bekannt, dass der Boden für immer verbaut bleibt, wenn er einmal verbaut ist. Die überbaute Fläche ist

für die einheimische Lebensmittelproduktion und für weitere Aufgaben, wie etwa die Erhaltung der Artenvielfalt, verloren. Der Boden ist unsere Produktionsgrundlage. Dazu zwei Beispiele: Auf einem Quadratmeter Boden wächst Bio- oder IP Suisse-Weizen für anderthalb Brote pro Jahr. Auf einem Parkplatz dieser Grösse wachsen höchstens Löwenzahn und Unkraut. Wenn man auf der gleichen Fläche Zuckerrüben anpflanzt, wird Zucker für 44 «Red Bull» produziert. Dies entspricht dem durchschnittlichen Jahreskonsum eines Maurerlehrlings. Das Ziel der Kulturland-Initiative besteht darin, die Ausdehnung der Siedlungsfläche wirksam zu verlangsamen, genügend landwirtschaftliche Nutzfläche für die Nahrungsmittelproduktion zu haben und den Erhalt einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt sicherzustellen. Jeder Quadratmeter soll künftig optimal genutzt werden. Hier hilft nur eine aktive Raumplanung mit klaren Regeln. Mit anderen Worten: Die Entwicklung im Kanton Bern soll nicht verhindert, sondern unter dem Motto «das Richtige am richtigen Ort tun» gelenkt werden. Ich komme zum Schluss: Herzlichen Dank für die spannende Diskussion, die uns erwartet, sowie für die Wertschätzung und den Respekt, den Sie dem Kulturland entgegenbringen. Schön, wenn Sie die Kulturland-Initiative unterstützen oder zumindest dem ausgewogenen Gegenvorschlag die Stimme geben.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Grossrat Haas hat es gesagt: Die Begeisterung der FDP hält sich in Grenzen. Wenn sich die Begeisterung in Grenzen hält, wird man plötzlich dazu verpflichtet, gesamtheitlich zu denken. Ich bin froh, dass im Grossen Rat einmal der nötige Druck aufgebaut wird, um die Zukunft des Kantons Bern gesamtheitlich zu überdenken. Raumplanung und Bauen haben mit Raum und Kulturland zu tun, aber auch mit Wirtschaft. Wir hier in diesem Rat sind verpflichtet, das Ganze im Auge zu behalten und uns Gedanken dazu zu machen, wie es weitergehen könnte. Werte Anwesende, ich bin froh, dass wir heute zu einem Punkt kommen, an dem wir vielleicht dazu gezwungen werden, anders zu denken. Wir müssen vielleicht in grösseren Räumen denken und das «Gärtchendenken» auf Gemeindeebene überwinden. Wie will sich denn eine Gemeinde wie Kappelen, deren Land zu hundert Prozent aus Fruchtfolgeflächen besteht, weiterentwickeln? Hier muss man versuchen, eine Lösung zu finden. Wir müssen aber auch Druck aufbauen und das Problem der Baubrachen in den Ökonomieteilen der landwirtschaftlichen Gebäude anpacken. Dies würde auch dem hiesigen Gewerbe helfen und nicht nur den grossen Unternehmen, die die Hälfte ihres Umsatzes im Ausland generieren. Wir sollten die Raumplanung ein wenig anders andenken und das gute Kulturland, die Fruchtfolgeflächen, schützen. In den meisten Gemeinden gibt es daneben noch ein paar minderwertige Böden. Mit innerer Aufstockung kann man diese Massnahmen noch ergänzen. Werte Anwesende, dieses Thema beschäftigt mich schon lange, und ich hoffe, dass jetzt der Druck gross genug ist, damit wir, Grossrat Haas, gesamtheitlich denken müssen. Wir müssen die Wirtschaft und die Arbeitswelt im Auge behalten, aber auch die Raumplanung.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Der Kulturlandschutz ist ein Anliegen, welches von grossen Teilen der Bevölkerung unterstützt wird. Dies ist auch richtig so. Die Kulturland-Initiative wurde vor anderthalb Jahren von einem breit abgestützten Komitee, bestehend aus Bauern, Grünen und BDP-Mitgliedern, eingereicht. Dies bestätigt, dass man unserem Land Sorge tragen will. Auch der Regierungsrat misst dem Kulturlandschutz grosse Bedeutung zu, was Sie auch dem Richtplan 2030 vom vergangenen September entnehmen können. Auch dort kommt zum Ausdruck, dass man vorsorglich und fürsorglich mit dem Boden umgehen will. Der Regierungsrat vertritt jedoch die Auffassung, dass die Kulturland-Initiative mit einem sehr weit gehenden Schutzansatz und einer umfassenden Ausgleichspflicht für beanspruchtes Kulturland entschieden zu restriktiv ist. Vor allem würde sie die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons Bern massiv einschränken. Wir alle brauchen Land. Dies sehen Sie auch daran, dass zwischen 1981 und 2005 rund 73 Hektaren Kulturland für landwirtschaftliche Gebäude und 241 Hektaren für den Umschwung von landwirtschaftlichen Gebäuden beansprucht wurden. Hinzu kommen 7 Hektaren für Friedhöfe, 19 Hektaren für Schrebergärten und 163 Hektaren für Golfplätze. Was will ich damit sagen? Nicht nur das Wohnen beansprucht mehr Land, sondern auch andere Nutzungsarten. Auch die Bauern selbst haben rund zehn Prozent der Fruchtfolgeflächen verbraucht. Wenn man diese Initiative annähme, würde dies nach Ansicht des Regierungsrats dem Kanton Bern schaden. Doch wir müssen die Position des Kantons Bern innerhalb der Schweiz stärken. Wir brauchen einen Blick aufs Ganze, wie Grossrat Ruchti festgehalten hat, sonst geht es uns allen schlecht.
Weil er das Anliegen des Kulturlandschutzes teilt, hat der Regierungsrat Hand geboten und einen praktikablen, wirtschaftlich vertretbaren Gegenvorschlag erarbeitet. Anders als die Kulturland-Initiative, die eine Verfassungsänderung vorschlägt, ist der Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe angesiedelt. Dadurch weist der Gegenvorschlag einen hohen Konkretisierungsgrad auf, sodass Sie sich vorstellen können, worauf Sie sich einlassen. Das Gesetz wäre direkt anwendbar, man müsste somit nicht während zwei oder drei Jahren versuchen, ein Gesetz zu formulieren, was ja auch oft mit Schwierigkeiten behaftet ist. Wir werden in dieser Session auch eine grössere Teilrevision des Baugesetzes besprechen. Beim Gegenvorschlag des Regierungsrats handelt es sich nun um eine separate, kleinere Teilrevision des Baugesetzes. Der Gegenvorschlag weist drei Stossrichtungen auf: Erstens werden die Bedingungen für die Beanspruchung landwirtschaftlicher Nutzflächen generell verschärft. Zweitens gibt es einen generellen Schutz von Fruchtfolgeflächen, deren Beanspruchung mit wenigen Ausnahmen zu kompensieren ist. Die Fruchtfolgeflächen sind unsere produktivsten Böden. Drittens geht es um eine Verschärfung der Vorgaben für die Siedlungsentwicklung nach innen. Die Bauzonen müssen unter Beachtung einer hohen Siedlungsqualität verdichtet genutzt werden. Der Regierungsrat und die vorberatende Kommission sind sich, was die Grundausrichtung des Gegenvorschlags betrifft, einig. Es gibt ein paar kleinere Differenzen, die das Ganze jedoch nicht in Frage stellen. Über diese werden wir sicher noch diskutieren. Ich erlaube mir, an dieser Stelle noch auf die laufenden Fristen hinzuweisen. Weil der Regierungsrat den Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative am 16. September 2015 verabschiedet hat, hat der Grosse Rat gemäss

dem Gesetz über die politischen Rechte bis Mitte März 2016 Zeit für die Beratung dieses Geschäfts. Wenn Sie nun in der Januarsession nicht schlüssig werden sollten, steht uns noch die Märzsession für eine zweite Lesung zur Verfügung. Wenn ich jedoch die Ausgangslage anschaue und den übersichtlichen gemeinsamen Antrag sowie die vorliegenden Anträge aus Ihrer Mitte betrachte, dann habe ich den Eindruck, dass wir dieses Geschäft zügig beraten werden können. Ich bitte Sie im Namen des Regierungsrats, die Kulturland-Initiative abzulehnen. Treten Sie stattdessen auf diesen Gegenvorschlag in Form einer kleinen Teilrevision des Baugesetzes ein.

Präsident. Wir sind am Ende der Grundsatzdebatte angelangt. Es wurde kein Antrag auf eine einzige Lesung gestellt. Somit beraten wir den Gegenvorschlag in zwei Lesungen.

Detailberatung

Präsident. Wir starten mit der Detailberatung der einzelnen Artikel. Es geht um Artikel aus dem Baugesetz. In Kapitel I diskutieren wir über Artikel 8a. Was den Absatz 1 dieses Artikels betrifft, sind sich alle einig. Dieser lautet: «Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.» Einigkeit herrscht ebenfalls betreffend den Absatz 2 Buchstabe a. Ich lese vor: «Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern a der damit verbundene Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und b ... ». Zu Buchstabe b liegen verschiedene Anträge vor. In Absprache mit dem Kommissionssprecher schlage ich vor, dass wir alle Anträge zu Artikel 8a ab Absatz 2 Buchstabe b und folgende bis Absatz 8b gemeinsam beraten, weil es um ähnliche Themen geht. Danach werden wir die Abstimmungen absatzweise durchführen. Ist dieses Vorgehen bestritten? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Dann übergebe ich dem Kommissionssprecher das Wort für die Anträge der Kommission. Danach werden alle anderen Antragssteller sprechen.

I. Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:
1a. (neu) Schutz des Kulturlands
Art. 8a (neu) Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a
Angenommen

Art. 8a (neu) Abs. 2 Bst. b

Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Schwarz, Adelboden)
Unterstützung der Kommission mit folgendem Ergänzungsantrag: durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, (…) sowie eine dem Raumtyp entsprechende, gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Art. 8a (neu) Abs. 3

Antrag Dumermuth, Thun (SP)
Streichen

Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Haas, Bern)
Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, eine Ergänzung (zusätzlicher Satz zum Kommissionsantrag) zu prüfen, mit dem Ziel, die notwendige Grundinfrastruktur (z. B. Büros, Garderoben etc.) von der Frist auszunehmen (Verhältnismässigkeit).

Art. 8b (neu) Abs. 3 Bst. b

Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Schwarz, Adelboden)
Unterstützung gemeinsamer Antrag RR und Kommission mit folgendem Ergänzungsantrag: Durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebietes, (…) sowie eine dem Raumtyp entsprechende, gute Erschliessung durch den öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, (...) .

Art. 8b (neu) Abs. 4

Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Haas, Bern)
Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, eine Ergänzung (zusätzlicher Satz zum Kommissionsantrag) zu prüfen, mit dem Ziel, die notwendige Grundinfrastruktur (z. B. Büros, Garderoben etc.) von der 30 jährigen Frist auszunehmen (Verhältnismässigkeit).

Antrag Dumermuth, Thun (SP)
Gemäss Vorschlag Regierungsrat.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP), Kommissionssprecher der BaK. Ich werde mich nun zu den Anträgen betreffend die Artikel 8a und 8b äussern. Es gibt einen Antrag der bürgerlichen Parteien, den Grossrat Schwarz präsentieren wird. Dabei geht es um die ergänzende Formulierung «dem Raumtyp entsprechend» in Bezug auf die Erschliessung. Darüber haben wir in der BaK nicht diskutiert. Unserer Meinung nach ist diese Frage im Richtplan geregelt. Aber wir sehen auch kein Problem darin, diesen Zusatz aufzunehmen. Weiter gibt es den Antrag Dumermuth. Zu diesem Punkt hat der Regierungsrat eine andere Meinung als die BaK. Die BaK ist mehrheitlich der Meinung, dass die vorübergehende Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen und von Kulturland nicht eingeschränkt werden soll, und dass man diese auch nicht kompensieren muss. Der Grund besteht darin, dass es sich nicht um eine dauerhaft bodenverändernde Beanspruchung handelt. Die Deponien werden nachher wieder rekultiviert. Man hat dazu eine Frist von 30 Jahren gesetzt. Die BaK-Mehrheit wollte keine weiteren Hindernisse für Abbau- und Deponiegebiete. Dann gibt es einen neu eingereichten Rückweisungsantrag, bei dem es um Infrastrukturbauten geht, die zu einer Deponie oder einem Abbaugebiet dazugehören. Dabei handelt es sich um Bauten wie zum Beispiel Büroräume oder Garderoben, die zu einem Kies- oder Betonwerk gehören. Es geht darum, ob diese länger als 30 Jahre bestehen bleiben dürfen. Das ist sicher unbestritten, aber es stellt sich die Frage, ob der Landverbrauch kompensiert werden muss oder nicht. Darüber hat die BaK nicht diskutiert.

Präsident. Als nächstes hat Grossrat Schwarz das Wort für die Anträge BDP, EDU, FDP, glp, SVP zu Artikel 8a, Absatz 2, Buchstabe b und 8b Absatz 3 Buchstabe b.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Wir unterstützen die Kommission darin, dass unter Absatz a und auch b eine der geforderten Bedingungen für allfällige Einzonungen darin besteht, dass eine gute Erschliessung mit dem ÖV vorhanden sein muss. Nun wissen wohl alle hier drin, dass sich die Erschliessung mit dem ÖV im ländlichen Raum von jener in den städtischen Gebieten und den Agglomerationen sehr stark unterscheidet. Ich möchte mich jetzt nicht darüber beschweren, aber es ist eine Tatsache. Deshalb heisst eine gute Erschliessung in der Stadt Bern nicht dasselbe wie in Adelboden, und in Ostermundigen sieht es anders aus als in Sumiswald. Um sicherzugehen, dass der Begriff «gute Erschliessung» in der Praxis differenziert betrachtet und nicht einheitlich für den ganzen Kanton gleich interpretiert wird, beantragen wir die Ergänzung der beiden Absätze, sodass an beiden Orten steht: «(…) eine dem Raumtyp entsprechende gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (…)». Vielleicht wird nun das Argument vorgebracht, dies sei selbstverständlich und unnötig. Aber gerade für den ländlichen Raum ist diese Ergänzung wichtig, weil wir den ohnehin stark eingeschränkten Entwicklungsmöglichkeiten des ländlichen Raums keine zusätzliche Bremse anbauen sollten. Deshalb bitten wir Sie um Zustimmung zu diesem Ergänzungsantrag.

Präsident. Als nächstes übergebe ich Grossrätin Dumermuth das Wort zu ihren Anträgen betreffend 8a und 8b. Ihre Anträge entsprechen jenen des Regierungsrats.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Es geht bei den Anträgen zu 8a und 8b und bei den Anträgen zu Absatz 3 um denselben Inhalt, aber mit unterschiedlichen Folgen. Ich spreche hier sowohl für meine Person wie auch für die SP-JUSO-PSA-Fraktion. Die geforderten Ausnahmen für Flächen für Abbau, Deponie und Transporte (ADT-Flächen) können wir so nicht unterstützen, weder in Bezug auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen noch auf die Fruchtfolgeflächen. Ich bringe hier noch einen etwas anderen Ansatz ein. Wir kennen die Argumente derjenigen, die den Antrag der Kommission unterstützen. Aber aus Erfahrung kann ich sagen, dass es sehr schwierig ist, die Bevölkerung für einen Abbau- oder Deponiestandort zu gewinnen. Am Ende hat die Gemeinde das letzte Wort. Wir können die Bevölkerung eher überzeugen, wenn wir erklären, dass Fruchtfolgeflächen kompensiert werden, oder dass wir sehr genau geprüft haben, ob diese Abbau- und Deponieplanung an diesem Standort nötig ist. Mit diesen Argumenten erhalten wir bei den entsprechenden Abstimmungen mehr Rückhalt. Wir wissen, dass die Wirtschaft und die Kies-Lobby zum Teil andere Vorstellungen haben, aber wir müssen hier das öffentliche Interesse vertreten und hoffen, dass dieses hier auch mehr Gewicht erhält. Darum stellen wir an beiden Stellen den Antrag, den Absatz 3, in dem es um die Ausnahmen für ADT-Flächen geht, zu streichen.

Präsident. Nun hat Grossrat Haas das Wort zur Begründung der Rückweisungsanträgen BDP, EDU, FDP, glp, SVP zu Artikel 8a Absatz 3 und 8b Absatz 4.

Adrian Haas, Bern (FDP). Grundsätzlich sind wir mit dem Vorschlag der Kommission einverstanden, der für die Material- und Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren eine Ausnahme vorsieht. Nun gehört aber bei diesen Vorhaben auch eine notwendige Grundinfrastruktur dazu, wie etwa Büroräumlichkeiten, Garderoben, Vorwasch-Anlagen etc. Es wäre unsinnig, wenn man diese nach 30 Jahren abbauen und gleich wieder aufbauen müsste. Das ist der Grund für diesen Rückweisungsantrag. Ich bitte Sie, ihn zu unterstützen. Die Kommission soll eine verhältnismässige Lösung für diese Einrichtungen finden. Die Einrichtungen sind mit einer Nutzung im Bereich Materialabbau- und Deponievorhaben zwingend verbunden. Es geht hier nicht um andere Gewerbebetriebe, sondern um eine verhältnismässige Anwendung des Artikels.

Präsident. Damit wurden alle Anträge begründet. Nun können sich die Fraktionen zu diesen Anträgen äussern.

Kilian Baumann, Suberg (Grüne). Heute Morgen waren die Jungbauern hier auf der Tribüne. Ich selber bin der jüngste bäuerliche Vertreter hier im Rat und fühle mich ihnen besonders verpflichtet, im Sinne von «ohne Land keine Landwirtschaft». Wir Grünen sind nicht zuletzt als Mitinitianten der Kulturland-Initiative der Meinung, dass es dem Regierungsrat und der zuständigen Kommission sehr gut gelungen ist, das Anliegen des Kulturlandschutzes aufzunehmen und das Baugesetz gut zu ergänzen. Aus unserer Sicht ist der Artikel 8a, Absatz 2 an sich konkret genug formuliert. Wir sind davon ausgegangen, dass die Definition einer guten Erschliessung mit dem ÖV ohnehin auf den Raumtyp abgestimmt wird. Das heisst, dass für Horrenbach-Buchen nicht dieselben Kriterien angewandt werden wie für das Zentrum der Stadt Bern. Wir können dem Antrag Schwarz aber trotzdem zustimmen, wir sind da kompromissbereit. Zum Antrag Dumermuth SP betreffend Abschnitt 3 sind wir gespalten. Ein Teil unserer Fraktion unterstützt diesen Antrag mit der Begründung, dass man für den Bereich Materialabbau und Deponien keine zusätzlichen Ausnahmeregelungen machen muss. Ein anderer Teil der Fraktion wird den Antrag mit der Begründung ablehnen, dass es nicht verhältnismässig ist, für den Kiesabbau während maximal 30 Jahren solch strenge Auflagen zu machen. Ein Teil wird somit dem Antrag der Kommission zustimmen.
Die beiden Rückweisungsanträge von Grossrat Haas können wir so nicht unterstützen. Der Antrag ist aus unserer Sicht zu schwammig formuliert. Der Satz müsste eigentlich präziser sein und aussagen, dass nur Gebäude wie etwa Büros oder Garderoben etc. gemeint sind, die sich auch tatsächlich in einem Abbauperimeter befinden. Es stellt sich hier auch die Frage, warum die ADT-Branche bevorzugt werden muss. Den weiteren Abänderungsantrag Schwarz zu Artikel 8b Absatz 3, Buchstabe b unterstützen wir wiederum mit derselben Begründung wie oben erwähnt. Den Antrag Dumermuth SP zum Artikel 8b, Abschnitt 4 lehnt wiederum ein Teil unserer Fraktion ab und unterstützt stattdessen den Kommissionsantrag.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Die Erschliessung entsprechend den Raumtypen ist eine sinnvolle Ergänzung, um zu unterscheiden, ob wir uns im Emmental oder im Oberland oder in einer Agglomerationsgemeinde befinden. Ich möchte mich nun zum Bereich ADT äussern. Es wird kaum

der Verdacht bestehen, dass ich ein starker Lobbyist für diese Branche sei. Schliesslich habe ich hier drin schon recht deutlich gesagt, dass sich diese Branche schützt und die Preise künstlich hochhält. Wenn wir Druck aufsetzen wollen, damit die Preise in diesen Bereichen sinken, müssen wir alles tun, um das Eröffnen und Betreiben neuer Gruben zu ermöglichen. Wir dürfen es nicht zusätzlich erschweren. Mit dieser Kompensationspflicht könnte dies jedoch recht schwierig werden. Ich kann mir nicht vorstellen, dass eine Unternehmung wie etwa Kästli, die eine Grube eröffnen will, an einem anderen Ort Fruchtfolgeflächen besitzt, die sie im Gegenzug anbieten kann. Dies erachte ich als problematisch. Im Übrigen nutzt der Kiesabbau ein Grundstück nur temporär. Das heisst, man holt den Kies heraus, und danach stellt man die Fruchtfolgeflächen oder landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder her. Das Thema «Infrastrukturbauten» ist, denke ich, nicht ganz sauber ausformuliert. Der Wille, der dahinter steht, ist ganz klar: Wir wollen, dass die Infrastrukturbauten innerhalb des Abbauperimeters ausgenommen werden. Selbstverständlich geht es dabei nicht um das Verwaltungsgebäude des Unternehmens in Thun oder Burgdorf. Es geht darum, dass es nicht sinnvoll ist, die Weghäuser und die Garderoben und Duschen für die Arbeiter, die man erstellen muss, nach 30 Jahren abzubauen und danach erneut zu errichten. Hier geht es um Augenmass und Verhältnismässigkeit.

Präsident. Wir haben eine neue Gästegruppe auf der Tribüne. Ich begrüsse eine Klasse des berufsvorbereitenden Schuljahres der BFF Bern. Herzlich willkommen im Grossen Rat *(Applaus).*

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Wir unterstützen selbstverständlich die Anträge, die von allen bürgerlichen Parteien inklusive der glp unterstützt werden. Die beiden Anträge Dumermuth SP lehnen wir ab. Nachdem ich nun Grossrat Trüssel zugehört habe, kann ich eigentlich auf eine weitere Begründung verzichten, denn er hat zu allem das Richtige gesagt. Er hat die dem Raumtyp entsprechende Erschliessung erwähnt. In diesem Bereich wird dann die Umsetzung entscheidend sein. Der Bereich Kiesabbau und Deponien ist bereits stark reglementiert. Es ist wichtig, hier auch die richtigen Ausnahmen zu machen. Beim Kiesabbau und bei den Deponien handelt es sich immer noch zu rund 50 Prozent um Staatsaufgaben. Der Staat und die Gemeinden führen etwa die Hälfte dieser Betriebe. All diese Einschränkungen sind kostentreibend, auch für die öffentliche Hand. Deshalb sind die Ausnahmen auch berechtigt.
Zum Antrag Haas auf Rückweisung: Wie Grossrat Trüssel erklärt hat, geht es darum, dass die Kommission hier eine intelligente Lösung findet, und diese werden wir finden. Der Kiesabbau braucht eben länger als 30 Jahre, ein Kieswerk kann 50 oder sogar 80 Jahre lang in Betrieb sein. Ich denke dabei etwa an die Ghelma AG in Meiringen. Wir werden irgendwann in den nächsten Monaten über den geplanten Kiesabbau im Kallnachwald diskutieren. Das sind längerfristige Vorhaben. Sie müssen auch dem entsprechend behandelt werden.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Ich beginne mit Artikel 8a Absatz 2. Meine Ausführungen betreffen auch Artikel 8b Absatz 2. Es wird vorgeschlagen, die ÖV-Erschliessung zwingend auf den Raumtyp abzustimmen. Wir gehen davon aus, dass diese Ergänzung auf den Raumtyp «Berg- und Hügelland» abzielt. Für diesen Typ gelten die Voraussetzungen für eine detaillierte Erschliessung, die im Richtplan definiert sind und zwischen Wohnen und Arbeiten unterscheiden, nicht. Aber wir sprechen hier über ein Gesetz, nicht über einzelne Vorgaben. Diese sind in der Verordnung oder im Richtplan zu regeln. Hier sprechen wir über eine Absichtserklärung. Im Rahmen dieser Absichtserklärung ist es für die SP-JUSO-PSA-Fraktion wichtig, dass man überall im Kanton Bern, wo man neues Land einzont, auf eine gute ÖV-Erschliessung achtet. Darum wird unsere Fraktion die Abänderung zu Absatz 2 nicht unterstützen.
Nun zur Kiesgewinnung und zum Deponiewesen. Ich habe vorhin bereits erläutert, welches Hauptargument aus unserer Sicht gegen diese Ausnahme spricht, und warum wir eine solche nicht unterstützen. Ich sage es nochmals ganz kurz: Es geht darum, dass es überhaupt zur Realisierung solcher Standorte kommt, und dass man die Bevölkerung oder das Parlament von solchen Vorhaben überzeugen kann. Wir konnten die Kulturland-Initiative mit 20 000 Unterschriften einreichen. Das heisst, dass ein grosser Teil der Bevölkerung einen sorgsamen Umgang mit dem Kulturland wünscht. Somit braucht es eine Interessensabwägung. Für die Fruchtfolgeflächen bedeutet dies, dass es eine Kompensationspflicht braucht. Darum sind wir dafür, diese ADT-Flächen wie alle anderen Einzonungsvorhaben einzubeziehen.
Zur Rückweisung an die Kommission: Diese können wir logischerweise gar nicht unterstützen. Es ist doch eigenartig, dass man sagt, nach 30 Jahren werde alles wieder rekultiviert, weshalb man eine Ausnahme machen könne, und gleichzeitig die Gebäude länger als 30 Jahre stehen lassen will. Grossrat Fischer hat davon gesprochen, dass solche Kieswerke 50 oder gar 80 Jahre lang in Betrieb sein könnten. Wie kann man nun glauben, dass nach 30 Jahren alles wieder rekultiviert werden soll? Da wird nicht mit offenen Karten gespielt. Darum können wir diese Rückweisung sicher nicht unterstützen. Wir haben den Eindruck, der Antrag des Regierungsrats sei ausgewogen. Es ist nicht gut, einzelne Branchen auszuklammern. Ich habe beim Eintreten schon gesagt, es brauche einen griffigen Gegenvorschlag. Wenn man nun einzelne Branchen von den Bestimmungen ausnimmt, ist man aber bereits am Verwässern.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Die Artikel 8a und 8b definieren Kriterien, die an den Verbrauch von Kulturland gestellt werden, nach dem Motto «wenn schon verbrauchen, dann effizient». Die Kommission hat den Gegenvorschlag der Regierung präzisiert und griffiger ausformuliert, sodass Kulturland und Fruchtfolgeflächen nun auf effiziente und umsichtige Weise verbraucht werden. Wir unterstützen die vorliegende Form. Mit der Ergänzung «eine dem Raumtypen entsprechende gute Erschliessung» können wir leben. Die Argumentation von Grossrat Schwarz erscheint uns nachvollziehbar. Wir lehnen auch das Rückkommen der SP ab und stimmen der Regelung betreffend ADT-Betriebe zu. Doch wir stimmen nur deshalb zu, weil wir der Meinung sind, dass dies dem Gegenvorschlag zusätzlichen Schub verleihen kann, und weil es eigentlich um eine temporäre

Nutzung geht. Ich war während der Debatte in der Kommission aber schon erstaunt, wie weit der Einfluss der organisierten ADT-Lobby reicht. Mit dem Antrag Haas wird hier noch einmal nachgelegt. Ich frage mich, ob wir es hier nicht mit einem trojanischen Pferd zu tun haben: Man gibt diese Sache zurück an die Kommission, und dann werden noch weitere Wünsche der ADT-Branche hinzugefügt. Wenn man wirklich einen griffigen Gegenvorschlag haben will, der eine Wirkung erzielt, dann dürfen wir keine weiteren Abschwächungen oder Ausnahmeregelungen vornehmen. Grossrat Haas hat gesagt, der Gegenvorschlag sei noch knapp tragbar. Wenn in diesen Kreisen, die sonst aus liberalen Überlegungen möglichst wenig regeln wollen, eine mittlere Unzufriedenheit herrscht, dann gehe ich davon aus, dass der Gegenvorschlag schon noch ein wenig Kraft hat.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelvoten.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Ich möchte mich nur zu Absatz 3 äussern. Ich muss vorausschicken, dass ich in einer Gemeinde wohne, die direkt betroffen ist. Bei uns besteht ein solches Abbauvorhaben. Deshalb kann ich mich auch dazu äussern. Warum braucht es überhaupt eine Ausnahme für die ADT-Flächen? Erstens müssen beim Kiesabbau strenge ökologische Regeln eingehalten werden. Ich kann Ihnen ein Beispiel nennen: Bei uns werden 26 Hektaren Wald nach und nach gerodet. Es brauchte zehn Hektaren zusätzliche Ökoflächen, damit überhaupt eine Bewilligung erteilt werden konnte. Zweitens: Das für den Abbau genutzte Land muss danach rekultiviert und innerhalb von 30 Jahren wieder der ursprünglichen Nutzung, sei es Wald oder Kulturland, zugeführt werden. Drittens: Die Anforderungen für die Rekultivierung nach dem Abbau sind derart streng, dass das Land, das nach dem Abbau zurückgegeben wird, meistens qualitativ besser ist als zuvor. Dadurch entsteht ein Mehrwert. Im Gegensatz zu einer Bauzone, wo der Eingriff irreversibel ist, werden die ADT-Flächen wieder der ursprünglichen Nutzung zugeführt. Deshalb braucht es dort eine Ausnahme. Eine Kompensation dieser Flächen wäre unmöglich. Anders gesagt: Wenn wir den Antrag Dumermuth annehmen wollten, wäre der Kiesabbau im Kanton Bern in nächster Zeit verunmöglicht. Diesen wirtschaftlichen Eingriff könnten wir nicht verkraften. Grossrätin Dumermuth hat noch die Frage gestellt, ob es nun 30, 50 oder 80 Jahre dauere, bis der Kies abgebaut sei. Hier muss man folgendes unterscheiden: Der eigentliche Abbau an einem Ort dauert in der Regel nicht länger als 30 Jahre. Nach 30 Jahren sind die Abbauflächen wieder rekultiviert und zurückgegeben. Die ganze Infrastruktur hingegen wird länger gebraucht, weil der Abbau an einem anderen Ort weitergeht. Deshalb kann es unter Umständen über 50 Jahre dauern. Dann möchte ich der BaK einen Vorschlag machen: Prüfen Sie bitte, ob für diese Infrastrukturbauten nach 30 Jahren eine Bewilligung für eine Verlängerung eingereicht werden muss, wenn der Abbau noch nicht fertig ist.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Grossrat Etter hat bereits einiges präzisiert und erläutert, was ich Grossrätin Dumermuth hätte sagen wollen. Wenn ich von 50 oder 80 Jahren spreche, betrifft dies den Perimeter, innerhalb dessen Kies abgebaut wird. Natürlich werden laufend Teile davon nach dem Abbau renaturiert und aufgefüllt. Solche Etappierungen machen Sinn. Aber vielfach erfolgt auch die Auflage, gewisse Gebiete nicht mehr der Landwirtschaft zugänglich zu machen, sondern als Biotope stehen zu lassen. Dafür gibt es ganz schöne Beispiele. Man muss hier einen Weg finden. Solche Dinge werden meist im Rahmen des Bewilligungsverfahrens gut geregelt.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich äussere mich nur zum Rückweisungsantrag von Grossrat Haas. Man kann halbwegs verstehen, dass man Kiesabbaugebiete und Deponien ausklammern will, weil sie nur 30 Jahre bestehen und anschliessend renaturiert und wieder der Landwirtschaft zugeführt werden. Man kann diese Meinung vertreten. Unsere Fraktion hat jedoch eine andere Haltung. Aber wenn es um Bauten geht, die während 80 Jahren oder noch länger stehen bleiben, sind solche Ausnahmen nicht gerechtfertigt. Damit würden wir diese Industrie gegenüber anderen Gewerben in unserem Kanton privilegieren. Dafür fehlt mir das Verständnis, denn wir würden das Gebot der Gleichbehandlung verletzen. Für diese Teile des Kieswerks müssen die Regulierungen eingehalten werden, die für alle anderen Industrie- und Gewerbebetriebe auch gelten, wenn sie LN und Fruchtfolgeflächen beanspruchen wollen. Hier eine Ausnahme zu machen, wäre meiner Meinung nach eine völlig ungerechtfertigte Privilegierung der Kies- und Deponiebranche. Deshalb lehnen wir den Antrag von Grossrat Haas ab, und ich bitte Sie, dies auch zu tun.

Adrian Haas, Bern (FDP). Was Grossrat Mentha soeben gesagt hat, hat mich ein wenig schockiert. Der Gegenvorschlag sieht gegenüber den heutigen Bestimmungen eine recht strenge zusätzliche Regulierung vor. Diese betrifft auch die Kies- und Deponiebranche. Nun wollen wir eine Lösung finden, die noch verhältnismässig ist, doch schon heisst es, hier werde jemand privilegiert. Hier wird gar niemand privilegiert. Die Kiesbranche befindet sich in einer besonderen Situation: Man kann nur dort Kies abbauen, wo es welchen hat. Bei einer Industriebaute besteht vielleicht die Möglichkeit, sie woanders zu errichten, aber bei einer Kiesgrube geht das nicht. Es geht um die Ausbeutung von Rohstoffen im Interesse der Allgemeinheit. Das wollte ich noch sagen. Alle Anträge wurden unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit eingebracht. Dies gilt auch für den Antrag betreffend die Raumtypen. Wir unterstützen all diese Anträge und wollen, dass man bezüglich Kies der Kommission folgt. Deshalb lehnen wir den Antrag Dumermuth ab.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Es wurde darüber gerätselt, ob die ÖV-Erschliessung im Richtplan enthalten sei. Es ist richtig: Je nach Raumtyp steht diese auch im Richtplan. Dem Massnahmenblatt A01 des Richtplans 2030 können Sie entnehmen, dass hier differenziert wird.
Die ÖV-Erschliessungskriterien, die dort drin stehen, gelten nicht für Hügel- und Berggebiete. In diesem Sinne bitte ich Sie, diesen Antrag abzulehnen. Er fügt etwas hinzu, das es nicht braucht. Dann hat mich der Antrag betreffend die 30-jährige Frist für die Grundinfrastruktur etwas verwirrt. Er geht in Richtung einer Kompensations- und Wiederherstellungspflicht. Dabei werden Dinge vermischt, sodass man

nicht auf den ersten Blick erkennt, worum es genau geht. Auch hier denke ich an den Vollzug: Kaum jemand wird mir einen Bauverwalter zeigen können, der seit 30 Jahren im Amt ist und sich nach dieser Zeit noch genau erinnert, wie es damals war. Damit sind Probleme bereits vorprogrammiert. Ich bitte Sie, diesen Antrag entweder abzulehnen oder eventuell zurück in die Kommission zu schicken, um ihn zu präzisieren. Ich bin noch unsicher und würde deshalb eine Präzisierung begrüssen. Danach könnte man ihn nochmals anschauen. Ich wiederhole: Es ist unnötig, den Antrag betreffend die ÖV-Erschliessung anzunehmen. Beim zweiten Antrag bin ich dafür, diesen in die Kommission zurückzuschicken und zu präzisieren. Der Antrag Dumermuth entspricht dem Antrag Regierungsrat. Damit habe ich alles gesagt.

Präsident. Damit kommen wir zur Bereinigung der Artikel 8a und 8b. Zuerst würden wir der Antrag der Regierung und der Kommission zu 8a Absatz 2 dem Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP gegenüberstellen. Wer beim Artikel 8a Absatz 2 der Kommission und der Regierung folgen will, stimmt ja, wer den Antrag BDP und weitere vorzieht, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 8a (neu) Abs. 2;
Antrag Regierung und Kommission gegen Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP

Ja	35
Nein	116
Enthalten	1

Präsident. Sie haben dem Antrag BDP und weitere zugestimmt. Nun stimmen wir über den obsiegenden Antrag ab. Wer nun den Antrag BDP und weitere zu Artikel 8a Absatz 2 annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 8a (neu) Abs. 2;
Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP

Ja	116
Nein	34
Enthalten	0

Präsident. Sie haben dem Antrag BDP und weitere zugestimmt und den Artikel genehmigt. Zu Artikel 8a Absatz 3 liegt ein Rückweisungsantrag vor. Wir werden zuerst über diesen abstimmen. Wenn dieser angenommen wird, geht das Ganze zurück an die Kommission. Sonst fahren wir weiter mit der Bereinigung. Wer den Rückweisungsantrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (8a (neu) Abs. 3;
Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP; Rückweisung)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Rückweisungsantrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP

Ja	90
Nein	58
Enthalten	1

Präsident. Sie haben den Rückweisungsantrag angenommen. Damit erübrigt sich die Bereinigung der weiteren Anträge zu Absatz 3 dieses Artikels.

Art. 8a (neu) Abs. 1 und 2
Angenommen

Präsident. Wir gehen weiter zu Artikel 8b. Die Absätze 1 und 2 sind so genehmigt. Zu Absatz 3 haben wir einen Antrag der Regierung und der Kommission gegen den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP, den Grossrat Schwarz begründet hat. Wer dem Antrag Regierungsrat und Kommission zustimmt, stimmt ja, wer dem Antrag BDP und weitere zustimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 8b (neu) Abs. 3;
Antrag Regierung und Kommission gegen Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP

Ja	33
Nein	117
Enthalten	1

Präsident. Sie ziehen auch hier den Antrag BDP und weitere, den Grossrat Schwarz begründet hat, vor. Nun stimmen wir über den obsiegenden Antrag ab. Wer den Antrag BDP und weitere annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 8b (neu) Abs. 3;
Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	117
Nein	34
Enthalten	1

Präsident. Sie haben den Antrag angenommen. Wir kommen zu Artikel 8b Absatz 4, wo wir einen Rückweisungsantrag von verschiedenen Parteien haben, den Grossrat Haas begründet hat. Wir stimmen direkt über die Rückweisung ab. Wer Artikel 8b Absatz 4 so an die Kommission zurückweisen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 8b (neu) Abs. 4;
Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP; Rückweisung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Rückweisungsantrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP

Ja	95
Nein	57
Enthalten	1

Präsident. Sie haben auch diesen Absatz an die Kommission zurückgewiesen. Damit entfällt die Bereinigung der weiteren Anträge zu Absatz 4, und somit haben wir diesen bereinigt.

Art. 8b (neu) Abs. 5, Art. 8c (neu)
Angenommen

Art. 19 Abs. 5

Antrag FDP(Haas, Bern)
Frage an JGK: Können Lager, Traglufthallen, Zeltplätze etc. (vgl. den nach wie vor gültigen Verweis von Art.19 Abs. 2 auf eine VO des RR bzw. auf Art. 29 BauV) gestützt auf die Ausnahmeregelung von Abs. 7 (analog zu Art. 26 BauG) noch erstellt werden? Ausnahmen dürfen nämlich nicht dazu dienen, untaugliche generelle Regeln zu korrigieren, sondern sie sind für Härtefälle im (seltenen) Einzelfall bestimmt.

Art. 19 Abs. 6

Antrag FDP(Haas, Bern)
Frage an JGK:
Können Lager, Traglufthallen, Zeltplätze etc. (vgl. den nach wie vor gültigen Verweis von Art.19 Abs.2 auf eine VO des RR bzw. auf Art. 29 BauV) gestützt auf die Ausnahmeregelung von Abs. 7 (analog zu Art. 26 BauG) noch erstellt werden? Ausnahmen dürfen nämlich nicht dazu dienen, untaugliche generelle Regeln zu korrigieren, sondern sie sind Für Härtefälle im (seltenen) Einzelfall bestimmt.

Präsident. Dann kommen wir zu Artikel 19. In der neuesten Version gibt es einen Rückweisungsantrag FDP, den Grossrat Haas begründen wird. Grossrat Haas hat mir gesagt, er würde diesen Rückweisungsantrag je nach Antwort des Regierungsrats zurückziehen oder stehen lassen. Deshalb denke ich, es ist sinnvoll, wenn er diesen Rückweisungsantrag begründet und wir danach kurz dem Regierungsrat das Wort erteilen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Wer sich gerade auf ein Votum zu diesem Antrag vorbereitet, kann damit aufhören, denn ich werde den Antrag zurückziehen. Doch wir wollen zuerst Regierungsrat Neuhaus anhören. Es geht um die Frage, wie die Ausnahmeregelung in Absatz 7 zu verstehen ist. Normalerweise sind Ausnahmeregelungen im Baugesetz – ich habe den Artikel 26 des Baugesetzes erwähnt – nicht dazu da, untaugliche, generelle Regelungen zu korrigieren, sondern um Spezial- und Härtefälle verhältnismässig zu behandeln. Deshalb die Frage, was zum Beispiel mit Lagern, Terrassenhäusern oder Traglufthallen geschieht, die man nicht mehrstöckig bauen kann. Man kann diese nicht generell über eine Ausnahmebestimmung ausklammern.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Ich kann Grossrat Haas vollumfänglich – er würde vielleicht sagen ausnahmsweise – beruhigen. Gemäss Absatz 7 des Artikels 19 kann man beim Vorliegen besonderer Verhältnisse von der Pflicht zu mehrgeschossigen Bauten abweichen. Wir müssen bei der anstehenden Änderung der Bauverordnung darauf achten, dass im bisherigen Artikel 29 der Verordnung Traglufthallen, Terrassenhäuser und Residenzplätze ausgenommen werden. Nun hege ich die grosse Hoffnung, dass Grossrat Haas gemäss unserer Besprechung unter vier Augen mitzieht und den Antrag zurückzieht.

Präsident. Damit sind die Rückweisungsanträge zu Artikel 19 zurückgezogen. Artikel 19 ist somit gemäss dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission genehmigt.

Art. 54, 64, 72 und 98 Abs. 1–3
Angenommen

Art. 98 Abs. 4

Antrag FDP (Costa, Langenthal)
Streichen

Präsident. Damit kommen wir zu Artikel 98. Hier haben wir einen Antrag des Regierungsrats, einen Antrag der Kommission und einen Antrag FDP Costa betreffend Absatz 4. Ich gebe auch hier zuerst dem Kommissionssprecher das Wort, um den Kommissionsantrag zu begründen.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP), Kommissionssprecher der BaK. Die BaK hat die Frage der Siedlungsbegrenzungslinien intensiv diskutiert. Es gab eine knappe Mehrheit für den Antrag der Kommission, wie er hier vorliegt. Insbesondere die Initiantinnen und Initianten legen Wert darauf, dass die Siedlungsbegrenzungslinien trotz der Einschränkungen bei Neueinzonungen, die wir bereits beschlossen haben, wichtig seien. Es wird argumentiert, dass Siedlungsbegrenzungslinien Entwicklungen in den Gemeinden vorgeben und in die richtige Richtung lenken könnten. Die BaK-Mehrheit will diese Siedlungsbegrenzungslinien im Gegensatz zur Regierung und zum Antrag FDP im Gesetz festlegen.

Stefan Costa, Langenthal (FDP). Ich möchte in Erinnerung rufen, dass ich mich beruflich mit der Regionalplanung betätigen darf, wodurch ich einen sehr engen Praxisbezug habe und mich mit solchen Fragen auskenne. Sie haben es gehört: Die Kommission will mit Siedlungsbegrenzungslinien eine etablierte Systematik übersteuern, oder man kann auch sagen: ablösen. Dagegen setzen wir uns zur Wehr. Wir verwenden im Kanton Bern ein zweckmässiges qualitatives und quantitatives System, das im Richtplan mit der Maxime

«Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren» hinterlegt ist. Nehmen wir dazu das erste Massnahmenblatt mit der Bezeichnung A01 und dem Titel «Baulandbedarf Wohnen bestimmen». Dieses legt klar fest, wieviel man noch bauen kann, und das ist nicht mehr allzu viel. Dies entspricht auch dem Willen des Souveräns in der Raumplanung. Von den rund 350 Berner Gemeinden können deutlich weniger als 100 überhaupt noch einzonen. Meines Wissens sind es etwa noch 70. Trotzdem will jetzt die BaK-Mehrheit nicht nur um jede Gemeinde, sondern sogar um jede einzelne Siedlung eine Begrenzungslinie ziehen. Warum denn? Ich glaube nicht, dass ein System der Vornutzungsplanung mit Siedlungsbegrenzungslinien punkto Konzentration der Siedlung nach innen zielführender ist. Schauen Sie sich unsere Gemeinden an. Sie sind sehr heterogen. Längst nicht alle weisen geschlossene Siedlungen auf. Deshalb dürfte es mehr als nur schwierig sein, rund um jede Siedlung adäquate Trennlinien zu ziehen. Entweder sind diese zu engmaschig und drücken unseren Dörfern die Luft ab, oder sie sind zu weit gezogen, und dann bringen sie nichts.
Ich bitte Sie deshalb, diese unnütze planerische Zusatzübung bleiben zu lassen. Verzichten wir auf den Antrag der BaK zu Artikel 98. Das erwähnte qualitative und quantitative System garantiert im Gleichschritt mit dem Richtplan 2030 und dem jetzt zu überarbeitenden Baugesetz die Siedlungskonzentration in einem genügenden und vernünftigen Mass. Zum Schluss eine Anmerkung aus der eingangs erwähnten Praxis: Viel wichtiger als die klein- und kleinsträumigen Siedlungsbegrenzungslinien sind mir aus regionalplanerischer Sicht die Festlegungen der Siedlungstrenngürtel. Diese sind viel breiter und vor allem überkommunal zu verstehen. Sie bewirken auch, dass die Ortschaften vor allem im Mittelland nicht noch mehr zusammenwachsen, und sie berücksichtigen die Topografie. Deshalb sind sie auf der Stufe der regionalen Richtpläne, also exakt bei den Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten, auch angezeigt und am richtigen Ort. Aber das ist, wie gesagt, nur ein Nebenschauplatz. Wichtiger ist mir, dass man den Artikel mit den Siedlungsbegrenzungslinien wieder aus dem Entwurf entfernt. Ich bitte Sie dazu um Ihre Unterstützung und danke Ihnen dafür.

Präsident. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass der Antrag FDP dem Antrag Regierungsrat entspricht. Wir kommen zu den Fraktionssprechenden.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Die BDP-Fraktion ist einstimmig für den Antrag der Kommission. Es gibt auch andere Leute, die einschlägige Erfahrungen haben, insbesondere in grossen Gemeinden. Siedlungsbegrenzungslinien zementieren die Siedlung nicht einfach so, wie sie jetzt ist, indem sie eine Linie um das überbaute Land ziehen. Eine Siedlungsbegrenzungslinie ist ein Hilfsmittel, um eine Siedlung in einer Gemeinde in die richtige Richtung zu lenken. So soll man die Siedlung zum Beispiel eher gegen den Hang bauen und nicht in der Ebene, obwohl es dort einfacher und billiger wäre. Wir sind einstimmig für den Antrag der Kommission und gegen den Antrag FDP Costa.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Die SVP hat sich etwas schwer getan mit der Diskussion über die Siedlungsbegrenzungslinien. Es gibt Argumente, die dafür sprechen, wie zum Beispiel, dass die Initianten die Siedlungen genau abgrenzen wollen. Aber es gibt auch den gegenteiligen Standpunkt: Eine Siedlungsbegrenzungslinie würde einen bestimmten Stand zementieren. Eine Linie, die einmal in einem Plan eingezeichnet ist, bleibt dort. Die Frage ist auch, wie dick diese Linie sein soll: Ist sie parzellenscharf? Was tut man, wenn man in Zukunft neue Erkenntnisse gewinnt? Passt man die Linie dann an? Wenn wir diese Linien jetzt neu einführen würden, müssten wir dies zudem in allen 352 Gemeinden tun, also auch in jenen Gemeinden, die nicht mehr einzonen können. Auch sie müssen eine Ortsplanungsrevision durchführen, weil sie nach innen verdichten wollen und dazu das Baureglement überarbeiten müssen. Einige Mitglieder der SVP-Fraktion sowie ich selbst sind der Meinung, dass man auf diese Siedlungsbegrenzungslinien verzichten soll. Wir könnten allenfalls in der zweiten Lesung auf dieses Thema zurückkommen. Für mich stellt sich die Frage, ob man nicht besser Gebiete bezeichnet, anstatt Linien zu ziehen. Das käme den Initianten wahrscheinlich entgegen und wäre wohl die bessere Idee.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Die Siedlungsbegrenzungslinien sind sicher nicht die Pièce de résistance dieses Gegenvorschlags. Sie sind lediglich ein Teilthema. Bei den übrigen Anträgen hat die SP-JUSO-PSA-Fraktion immer den Regierungsrat unterstützt, doch diesmal unterstützen wir die Kommission. Wenn man Siedlungsbegrenzungslinien hat, weiss man auf einen Blick, wo die Siedlung in Zukunft noch wachsen soll, und wo die landwirtschaftliche Nutzfläche so bleibt, wie sie ist. Die Siedlungsbegrenzungslinien sind ein Hilfsmittel. Sie lassen sich sehr gut umsetzen. Auch ich komme aus der Praxis. Es gibt Gemeinden, die solche Linien schon eingeführt haben, zum Beispiel im Oberland. Es herrscht sicher nicht die Meinung vor, dass man die Linien parzellenscharf zeichnen muss, sondern es geht darum, eine strategische, grobe Linie zu ziehen. Deshalb ist unsere Fraktion der Auffassung, der Aufwand sei vertretbar. Ich kann mir auch nicht vorstellen, dass man in jeder kleinsten Siedlung und in jedem Dorf solche Linien ziehen muss. Hier geht es wirklich darum, im Mittelland und in den Agglomerationen aufzuzeigen, wo wir noch eine Gliederung unserer Landschaft brauchen. Dazu ist dieses Instrument geeignet. Ich bitte Sie deshalb, den Kommissionsantrag zu unterstützen.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Es geht bei diesem Artikel eigentlich auch um die Umsetzung des Raumplanungsgesetzes. Wir haben dieses Instrument deshalb auch im Rahmen der Umsetzungsvorschläge, die das Initiativkomitee gemacht hat, als Mittel zur Begrenzung der Zersiedelung und zur Festlegung des Siedlungsgebiets vorgeschlagen. Dieses Instrument wird in anderen Kantonen bereits angewandt. Dazu gehören etwa die Kantone Zug, Luzern, Nidwalden, Thurgau, St. Gallen und Baselland. Für uns im Kanton Bern ist es sicher richtig, dass wir dieses Instrument auf der regionalen Ebene ansiedeln. Auch haben die beiden zuständigen Direktionen BVE und JGK in den Vorgaben für die regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte in

der zweiten Generation bereits allen Regionen den Auftrag gegeben, solche Siedlungsbegrenzungslinien zu prüfen. Meines Wissens hat mindestens ein guter Teil der Planungsregionen und der Regionalkonferenzen den Prüfungsauftrag umgesetzt und Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt. In den Vorgaben, die die beiden beteiligten Direktionen gegeben haben, wird auch klar gesagt, zu welchem Zweck diese Linien festgelegt werden sollen. Sie sollen dort gezogen werden, wo sie auch eine überörtliche Bedeutung haben und sinnvoll sind. Mit geeigneten Siedlungsbegrenzungslinien soll man sicherstellen, dass zusammenhängendes landwirtschaftliches Kulturland geschont wird. Im Übrigen wurden in den Richtplanungen verschiedener Regionen schon vor dem RGSK II Siedlungsbegrenzungslinien festgelegt. Ich habe zum Beispiel das Massnahmenblatt S3 vom März 2012 aus dem Oberaargau gefunden. Es gibt auch Siedlungsbegrenzungslinien im Kandertal oder in der Region Obersimmental-Saanenland. Sie sehen also, dass es ein bewährtes Instrument ist. Wir von der grünen Fraktion sind deshalb dezidiert der Meinung, dass man dem Antrag der Kommission zustimmen sollte.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Es gibt gute Argumente, die für die Siedlungslinien sprechen, aber es gibt auch Argumente dagegen. Grossrat Costa hat diese gut ausgeführt. Mein Vorredner hat die Planungsregion Kandertal angesprochen. In dieser Planungsregion arbeiten wir mit solchen Siedlungsbegrenzungslinien. Aber genau dieses Beispiel zeigt, wie unterschiedlich unsere Gemeinden strukturiert sind. Wir sind auch an Grenzen gestossen. Entweder ziehen wir die Begrenzungslinien grosszügig, dann nützen sie nichts, oder wir ziehen sie zu eng, und damit engen wir ein. Dann kommt noch etwas hinzu: In Orten mit Streusiedlungscharakter, wie zum Beispiel Reichenbach im Kandertal, sind solche Linien fast sinnlos. Viele Gemeinden tun sich schwer mit solchen Linien. Interessant wäre noch der Ansatz der Kollegin Dumermuth. Vielleicht kann man im Hinblick auf die zweite Lesung nochmals überlegen, ob man eine Ausnahmeregelung festlegen will, damit nicht alle Gemeinden solche Siedlungsbegrenzungslinien erarbeiten müssen. Die EDU-Fraktion stimmt dem Antrag FDP Costa zu.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich muss mich dezidiert gegen die Siedlungsbegrenzungslinien zur Wehr setzen. Wir haben im Kanton Bern ein bestehendes System. Andere Kantone haben teilweise andere Systeme. Wir können auf quantitativer Ebene eingreifen und bremsen, wie es im RPG vorgesehen ist. Auch auf qualitativer Ebene haben wir ein bewährtes System. Eine Gemeinde erhält Bauland, wenn sie bereits verdichtet hat und wenn es notwendig ist. Dies wirkt bremsend. Die Erfahrung zeigt, dass eine Siedlungsbegrenzungslinie keine wirkliche Begrenzungslinie ist. Vielmehr weckt sie neue Begehrlichkeiten. Auch ich wohne in einer Gemeinde und kenne die Praxis. Wo eine solche Linie gezogen wird, will man auch bauen. Wir ziehen gewissermassen einen «Heiligenschein» um unsere Gemeinden, der irgendwann anfängt, auszufasern. Das wollen wir nicht. Es wurde fälschlicherweise gesagt, man habe diese Linien im Rahmen der Umsetzung des RPG schaffen wollen. Dieses System kennt man in anderen Kantonen, und nun will man es zusätzlich bei uns einführen. Wir haben 352 Gemeinden mit rund 800 Siedlungsräumen, um die man nun eine Linie ziehen soll. Wer dies seriös tun will, nimmt nicht den Filzstift, und schon gar nicht den «Stabilo Boss», damit die Linie möglichst breit wird und man viel Flexibilität erhält. Stattdessen müsste man sich vor Ort informieren und mit den Leuten diskutieren. Dies brächte einen riesigen Aufwand mit sich und würde auch Kosten verursachen.
Gestern haben Sie in diesem Saal beschlossen, dass der Kanton Bern den Aufwand reduzieren soll. Man soll nicht nur keine neuen Kosten generieren, sondern sogar Leute entlassen. Heute jedoch will man ein System einführen, welches neue Kosten und neue Aufwendungen schafft. Für das bisschen Bauland, das wir in Zukunft noch werden einzonen können, braucht es keine Linien um die Gemeinden herum. Es gibt etwa 50–70 Gemeinden, die überhaupt noch einzonen können. Aber Sie wollen diese Pflicht allen Gemeinden aufdrücken, und fordern, dass um alle Siedlungsräume solche Linien gezogen werden. Damit beschneiden Sie einmal mehr die Gemeindeautonomie. Sie wollen für den Kanton Bern neben dem qualitativen und quantitativen System noch eine Vornutzungsplanung einführen. Damit wären wir der einzige Kanton in der Schweiz, der zwei Systeme hätte. Ich könnte weder im grenznahen Ausland noch in den anderen Kantonen schlüssig erklären, warum wir ein bestehendes System, welches der Bund als gut erachtet, zusätzlich überdecken. Unterstützen Sie deshalb den Vorschlag des Regierungsrats und setzen Sie nicht auf etwas Bewährtes noch etwas Neues obendrauf, das zusätzliche Kosten verursacht, die Gemeindeautonomie beschränkt und ausser einem grossen Aufwand nichts bringt.

Präsident. Wir kommen zur Bereinigung des Artikels 98. Ich stelle nun den Antrag Kommission dem Antrag Regierung und FDP Costa zu Absatz 4 gegenüber. Wer dem Antrag der Kommission zustimmen will, stimmt ja, wer den Antrag Regierung sowie FDP, Costa annimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 98 Abs. 4;
Antrag Kommission gegen Antrag Regierung/FDP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung und FDP	
Ja	71
Nein	76
Enthalten	3

Präsident. Sie haben dem Antrag Regierung und FDP den Vorzug gegeben. Nun stimmen wir darüber ab, ob wir den obsiegenden Antrag so ins Gesetz schreiben wollen. Wer gemäss Antrag Regierung und FDP Artikel 98 unverändert lassen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 98 Abs. 4; Regierung/FDP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung und FDP

Ja	122
Nein	22
Enthalten	5

II.
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Präsident. Wir führen zwei Lesungen durch und kommen damit zu einer Gesamtabstimmung über diesen Gegenvorschlag für die erste Lesung. Gibt es Wortmeldungen vor der Gesamtabstimmung? – Dies ist nicht der Fall. Somit stimmen wir über den gesamten Gegenvorschlag ab. Wer den Gegenvorschlag in dieser Form annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Gesamtabstimmung (1. Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst
Annahme des indirekten Gegenvorschlags

Ja	149
Nein	0
Enthalten	1

Präsident. Sie haben den Gegenvorschlag im Rahmen der ersten Lesung angenommen. Damit geht dieses Geschäft zurück in die BaK und kommt für die zweite Lesung wieder in den Rat, wo wir dann auch zur Initiative selber Stellung nehmen werden.

Geschäft 2014.RRGR.419

Baugesetz (Änderung)

Beilage Nr. 08

1. Lesung

Präsident. Die Beratung des Gegenvorschlags war ein kleiner Vorgeschmack auf das, was jetzt folgt. Wir kommen nun zur Revision des Baugesetzes. Wir haben voraussichtlich 25 Debatten vor uns. Nun starten wir mit der Eintretensdebatte, in der man sich zuerst grundsätzlich äussern kann. Danach gehen wir gemäss dem Vorschlag vor, den wir Ihnen ausgeteilt haben. Ich frage allerdings immer zuerst zurück, ob dies in Ordnung ist, oder ob man bei der Vorbereitung etwas übersehen hat, weil dies bei der vorliegenden Menge an Anträgen durchaus geschehen kann. Ich danke allen für die umfangreichen Vorbereitungen. Insbesondere danke ich den Parlamentsdiensten, die wohl noch nie bei einer Gesetzesrevision so umfangreiche Vorarbeiten für uns erledigen mussten. Bis zum letzten Moment wurden für uns Anträge zusammengestellt und gegliedert. Vielen Dank! Nun gebe ich als erstes dem Kommissionspräsidenten, Blaise Kropf, das Wort zum Eintreten.

Eintretensdebatte

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK Wir stehen am Anfang einer der wahrscheinlich grössten parlamentarischen Debatten der laufenden Amtsperiode: der Teilrevision des Baugesetzes. Die BaK hat diese Revision in drei ganztägigen Sitzungen während rund 22 Stunden intensiv debattiert, externe Meinungen angehört, Abklärungsaufträge erteilt und diese Revision auf eine differenzierte Art und Weise beraten. Ich denke und hoffe, dass die BaK damit eine wichtige Grundlage für die heutige erste Lesung geschaffen hat. Ich hoffe auch, dass die vertiefte Arbeit der BaK bei Ihnen auf eine positive Resonanz stossen wird. In meinem einleitenden Referat möchte ich die folgenden Punkte erläutern: Erstens, wieso braucht es diese Baugesetzrevision? Zweitens, was sind die wichtigsten Punkte dieser Revision? Drittens, welche Erkenntnisse hat die BaK aus ihren Abklärungen und ihren Diskussionen gewonnen? Viertens, was wären die Folgen eines Scheiterns der Baugesetzrevision? Als fünften Punkt möchte ich Ihnen ein paar prozedurale Hinweise zum Verlauf der Beratung geben.
Warum braucht es eine Baugesetzrevision? Seit der letzten grösseren Revision des Baugesetzes, einer Teilrevision aus dem Jahr 2009, sind sieben Jahre vergangen. Ich denke, man kann mit gutem Recht sagen, dass diese Jahre gerade im Hinblick auf die Raumplanung sehr intensiv und bewegt waren. Es war eine Zeitperiode mit sehr vielen Veränderungen. Als erstes ist sicher das eidgenössische Raumplanungsgesetz zu erwähnen, das in einer Volksabstimmung im März 2013 mit einer satten Mehrheit von 63 Prozent der Stimmenden auf gesamtschweizerischer Ebene angenommen wurde. Davon war heute bereits die Rede. Im Kanton Bern war die Zustimmung noch höher: Der Kanton Bern hat das Gesetz mit 67 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Aus dieser Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes gingen verschiedene Gesetzgebungsaufträge an die Kantone hervor, die es jetzt umzusetzen gilt. Bereits ein Jahr davor, im März 2012, hat die Stimmbevölkerung der Schweiz der Initiative «Schluss mit dem uferlosen Bau von Zweitwohnungen» mit einer relativ knappen Mehrheit von 51 Prozent Ja-Stimmen zugestimmt. Im Kanton Bern war die Zustimmung auch hier ein wenig höher und lag bei 55 Prozent. Auch aus dieser Vorlage, beziehungsweise aus der Umsetzungsgesetzgebung des Bundes, leiten sich Gesetzgebungsaufträge für die Kanone ab. Vor diesem Hintergrund müssen wir feststellen, dass ein beträchtlicher Teil der vorliegenden Revision kein autonomer kantonalbernischer Prozess ist, sondern vielmehr aus zwingenden Anpassungen an die übergeordnete Bundesgesetzgebung besteht. Dies ist eine wichtige Feststellung. Betroffen ist beispielsweise der Ausgleich der planungsbedingten Mehrwerte, die sogenannte Mehrwertabschöpfung, oder auch die gesetzlichen Grundlagen für die angeordnete Bauverpflichtung inklusive der erforderlichen Sanktionen. Das Raumpla-

nungsgesetz legt hier klare Bestimmungen fest, die es jetzt umzusetzen gilt. Auch aufgrund der erwähnten Zweitwohnungsgesetzgebung müssen die Kantone geeignete Massnahmen zur Beschränkung der Anzahl neuer Zweitwohnungen ergreifen.
Dann gibt es noch weitere Gesetze, die einen Einfluss auf die Teilrevision des kantonalen Baugesetzes haben. Dazu gehört zum Beispiel das Behindertengleichstellungsgesetz, welches ebenso gesetzgeberische Anpassungen auf kantonaler Ebene nötig macht. Anpassungsbedarf besteht jedoch auch aufgrund der Rechtsprechung. In diversen Punkten ist die kantonale Baugesetzgebung nicht mehr vollumfänglich mit der bundesgerichtlichen Praxis kompatibel und muss in gewissen Punkten entsprechend angepasst werden. Der Kanton Bern hat sich ferner auch der interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe angeschlossen. Dies war sicher ein wichtiger und pragmatischer Schritt, der es auch ermöglicht, dass in den verschiedenen Kantonen mit denselben Ellen gemessen wird und man dieselbe Terminologie verwendet. Dadurch wird es nötig, dass wir diese Terminologie in unsere eigene Gesetzgebung übernehmen. Weiter hat der Grosse Rat selbst mit der Überweisung verschiedener Vorstösse gesetzliche Anpassungen gefordert oder zumindest eine entsprechende Prüfung verlangt. Sie finden auf den Seiten 3 und 4 des regierungsrätlichen Vortrags eine entsprechende Auflistung der Vorstösse, die aus unserer Sicht einen Handlungsbedarf auslösen.
Nun zum zweiten Punkt, den wichtigsten Punkten der Teilrevision des Baugesetzes: Wenn Sie das Inhaltsverzeichnis der Revision aufschlagen, werden Sie sehen, dass sie aus einer grossen Anzahl Kapitel besteht, die ich nun nicht alle aufzählen werde. Ich möchte an dieser Stelle jedoch vier Punkte hervorheben: Den Schutz des Kulturlandes und der Fruchtfolgeflächen, die Förderung und Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland – die sogenannte Bauland-Mobilisierung –, den Ausgleich der planungsbedingten Mehrwerte oder Vorteile sowie die Steuerung des Zweitwohnungs-Bestandes. Durch das Raumplanungsgesetz ist ein stärkerer Schutz der Fruchtfolgeflächen vorgesehen. Diese Fruchtfolgeflächen dürfen nur noch eingezont werden, wenn erstens ein wichtiges Ziel des Kantons oder der Kantone ohne Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht auf eine sinnvolle Art und Weise erreicht werden kann, und zweitens, wenn die beanspruchten Flächen nach dem jeweiligen Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden. Die Änderungen, die es dazu in unserer Baugesetzgebung braucht, entsprechen allerdings dem, was wir im Zusammenhang mit dem Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative besprochen haben. Mehrheitlich geht es bei der jetzt vorliegenden grossen Teilrevision des Baugesetzes nicht mehr um diesen Bereich des Kulturlandschutzes, respektive des Schutzes der Fruchtfolgeflächen.
Ein zweiter Punkt von herausragender Bedeutung in dieser Baugesetzrevision sind sicher die Bestimmungen zur Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland. Aufgrund der übergeordneten Gesetzgebung ist die rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland eine von mehreren Voraussetzungen für Neueinzonungen. Die Botschaft des Bundesrats zum Raumplanungsgesetz nennt als mögliche diesbezügliche Instrumente zum Beispiel die bedingte Einzonung, Lenkungsabgaben, steuerliche Massnahmen, aber auch die Enteignung. Die Kantone müssen namentlich dort, wo das öffentliche Interesse dies rechtfertigt, eine Frist für die Überbauung setzen und bei Nichteinhaltung dieser Frist entsprechende Massnahmen anordnen können. Dies kann ein Kaufrecht sein oder eine Enteignung. Der Regierungsrat schlägt uns ein Instrumentarium von drei verschiedenen Massnahmen vor: Erstens die vertragliche Bauverpflichtung, zweitens die bedingte Einzonung und drittens die angeordnete Bauverpflichtung mit einer progressiv ansteigenden, wiederkehrenden Lenkungsabgabe.
Ein dritter Teil dieser Vorlage ist der Ausgleich der planungsbedingten Vorteile. Mit dem neuen Raumplanungsgesetz existiert auf Bundesebene neu eine zwingende Mindestregelung, die von den Kantonen innerhalb von fünf Jahren umzusetzen ist. Die heutige Berner Regelung genügt den Anforderungen der neuen Bundesgesetzgebung nicht. Aus diesem Grund müssen wir hier entsprechende Anpassungen vornehmen. Das eidgenössische Raumplanungsgesetz geht davon aus, dass ein Ausgleich für alle erheblichen planungsbedingten Vor- und Nachteile stattzufinden hat. Die Mindestvorgaben existieren im Raumplanungsgesetz allerdings nur für den Bereich der Einzonungen. Dies führt dann dazu, dass wir bei Um- und Aufzonungen auch einen kantonalen Handlungsspielraum haben. Zwingend sind die Bundesvorgabe zum Mindestansatz von 20 Prozent bei Neueinzonungen, die Bundesbestimmungen zur Fälligkeit bei der Überbauung oder bei der Veräusserung sowie die Bestimmungen zur Verwendung der Erträge aus der Mehrwertabgabe.
Nun zum Enteignungsrecht zur Durchsetzung von Bauverpflichtungen: Diejenigen, welche die Baugesetzrevision von Anfang an verfolgt haben, haben festgestellt, dass dieses in der Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats noch ein Bestandteil der Revision war. Das Enteignungsrecht wurde nach der Vernehmlassung allerdings aus der Vorlage des Regierungsrats gestrichen und ist somit heute zumindest aus der Sicht des Regierungsrats kein Gegenstand der Debatte mehr. Zum vierten Punkt: Bei der Steuerung des Zweitwohnungswesens hält die neue Bundesgesetzgebung die Kantone dazu an, in den Richtplänen Massnahmen zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie, zur Förderung preisgünstiger Erstwohnungen sowie zur Verhinderung von Missbräuchen und missliebigen Entwicklungen zu treffen. Auch das ist ein Gesetzgebungsauftrag aufgrund der Bundesgesetzgebung. Die Kantone sind dazu angehalten, eine Behörde festzulegen, die den Vollzug dieser gesetzlichen Bestimmungen kontrolliert und beaufsichtigt. Soweit ein paar Ausführungen zu vier nach Ansicht der BaK wesentlichen Hauptbestandteilen dieser Baugesetzrevision.
Ich möchte Ihnen nun kurz erläutern, wie die BaK diese Arbeit bewältigt hat, und welche Erkenntnisse die BaK aus diesen Debatten gewonnen hat. Die BaK führte im Rahmen dieser Debatte verschiedene Hearings durch, um die Haltungen und Anliegen der wichtigsten Akteure im Bereich der Raumplanung zu erfassen, zur Kenntnis zu nehmen und in die Entscheidfindung einzubeziehen. Als erstes besuchte uns Grossrat Haas als Vertreter des Handels- und Industrievereins (HIV) des Kantons Bern. Grossrat Haas hat sich diesbezüglich auch mit den KMU abgesprochen, sodass

eine umfassende Berücksichtigung der Wirtschaftsverbände sichergestellt war. Als zweiten externen Referenten luden wir Andreas Wyss als Geschäftsführer der Berner Bauern ein. Ein dritter Gast war Raimund Rodewald von der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz, der gleichzeitig die Perspektive der diversen Umweltschutzorganisationen einbrachte und damit sicherstellte, dass wir auch den Bereich Umweltverbände anhören konnten. Schliesslich kamen Grossrat Rufener als Präsident und Daniel Arn als Geschäftsführer des Verbands Bernischer Gemeinden (VBG) zu Wort. Dies war die erste Hearing-Runde. In einer zweiten Hearing-Runde haben wir Fritz Hurni als Präsidenten und Roger Lötscher als Geschäftsführer des Verbands KSE zum Bereich ADT angehört. Dabei ging es natürlich in erster Linie um die Anpassungen im Abbau- und Deponiewesen. In einer dritten Hearing-Runde haben wir Sven Heuert vom Fachbereich Erdbebenvorsorge beim BAFU und Heidi Wiestner vom Rechtsdienst der BVE angehört. Dabei ging es um Fragen im Zusammenhang mit der Erdbebensicherheit. Zusätzliche Abklärungen und Informationen hat die Kommission auch im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Zweitwohnungswesen eingeholt. Wir wurden mit einem Schreiben der Allianz Zweitwohnungen Schweiz dokumentiert. Dann haben wir sowohl von der Steuerverwaltung wie auch vom beco eine Stellungnahme eingeholt, was uns zusätzliche Hintergründe zur Beurteilung der Anpassungen im Zweitwohnungswesen geliefert hat. Weitere Abklärungen erfolgten zu Parkplatzfragen. Dazu haben wir Informationen von der BVE eingeholt.

Das Eintreten auf die Baugesetzrevision war in der BaK unbestritten und erfolgte ohne Gegenstimme. Auch die Schlussabstimmung nach dem Ende der Beratungen fiel sehr deutlich aus. Die Kommission empfiehlt Ihnen diese Vorlage, die wir Ihnen hier präsentieren, mit 14 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen sehr deutlich zur Annahme. Doch zuerst geht es um das Eintreten auf diese Gesetzesrevision, welches Ihnen die BaK einstimmig empfiehlt. Man kann festhalten, dass die Kommissionsarbeit vom Bestreben geprägt war, die Siedlungsentwicklung nach innen zu fördern und damit auch Voraussetzungen für eine nachhaltige, gesellschafts-, umwelt- und wirtschaftsverträgliche Entwicklung zu schaffen. Ich gehe davon aus, dass dies mit der vorliegenden Vorlage recht gut gelungen ist.

Zum Schluss ein paar Bemerkungen zu den Konsequenzen, die drohen würden, wenn diese Revision scheiterte: Das Raumplanungsgesetz des Bundes sieht vor, dass ein Kanton, der den Gesetzgebungsauftrag des Bundes nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren umsetzt, mit einem Einzonungsmoratorium belegt wird. Um diesem temporären Einzonungsverbot zu entgehen, muss der Kanton Bern die entsprechenden Vorgaben, insbesondere auch die Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung, umsetzen. Das neue Raumplanungsgesetz ist am 1. Mai 2014 in Kraft getreten. Die entsprechende Frist läuft somit bis ins Jahr 2019. Ich denke, mit dem jetzigen Fahrplan sind wir gut unterwegs. Wir führen nun während der Januarsession die erste Lesung durch. Die zweite Lesung ist für die Junisession vorgesehen. Falls das Referendum ergriffen werden sollte, was wir nicht hoffen, würde die Referendumsabstimmung anfangs 2017 stattfinden. Mit dem jetzigen Fahrplan ist somit die Einhaltung der Frist sichergestellt.

Es ist wichtig, folgendes im Hinterkopf zu behalten: Falls diese Baugesetzrevision scheitern sollte, unabhängig davon, ob dies hier im Grossen Rat geschähe oder bei einer allfälligen Volksabstimmung, würden wir uns aufs Glatteis begeben. Es wäre in diesem Fall äusserst schwierig, die gesetzte Frist einzuhalten. Aus diesem Grund denke ich, dass wir ein grosses Interesse daran haben, hier eine ausgewogene Revision zu beschliessen und zu einem guten Abschluss zu bringen. Ganz zum Schluss noch einige Anmerkungen zum Ablauf dieser Debatte. Der Präsident des Grossen Rats hat es bereits erläutert: Wir werden blockweise diskutieren. So werden wir genügend Diskussionsstoff haben. Ich werde mir erlauben, zum Anfang der jeweiligen Blöcke einige zusätzliche inhaltliche Erläuterungen und vertiefte Informationen abzugeben und auch das Stimmenverhältnis aus der BaK bekanntzugeben. Nun wünsche ich uns eine gute Beratung der Baugesetzrevision. Ich möchte mich schon jetzt bei meinen Kolleginnen und Kollegen aus der BaK für die konstruktive Zusammenarbeit bedanken. Mein Dank gilt auch dem Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor sowie den Mitarbeitenden der JGK und dem ganzen Sekretariatsteam der BaK für die grosse Arbeit, die hier geleistet wurde.

Präsident. Vielen Dank für die umfassenden und hilfreichen Erläuterungen vor der Beratung des Baugesetzes. Ich begrüsse auf der Tribüne auch ein paar ehemalige Mitglieder des Grossen Rats, unter anderem Alt-Grossratspräsidentin Therese Rufer. Sie zeigen damit, dass sie die Brisanz unseres Themas erkannt haben (*Applaus)*. Wünschen die Fraktionen das Wort zum Eintreten auf dieses Geschäft? – Dies ist der Fall.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Die Revision des Baugesetzes ist wahrscheinlich das wichtigste Geschäft dieser Legislatur. Die Überarbeitung der Raumordnungspolitik beim Bund zwang die Verwaltung und die Regierung dazu, diese Baugesetzrevision durchzuführen. Auch die von der BDP mitlancierte Kulturland-Initiative trug dazu bei, dass wir heute über dieses Thema sprechen. Die innere Verdichtung und die Verflüssigung des vorhandenen Baulands sind Kernpunkte der Baugesetzrevision. Diese Schlagwörter müssen der Bevölkerung jedoch noch nähergebracht werden. Es ist zu erklären, warum eventuell aus einer Bauzone W1 eine Bauzone W2 wird, und warum man zuerst das eingezonte Bauland überbauen muss, bevor man neue Einzonungen durchführen kann. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben uns jedoch auch den Auftrag gegeben, uns mit dieser Materie zu befassen. Wie schon gesagt, wurde das Raumplanungsgesetz des Bundes auch im Kanton Bern mit einer grossen Mehrheit angenommen. Die Kulturlandreserven müssen besser geschützt, und der Konsum muss nachhaltig gesenkt werden. Die BDP-Fraktion ist für einen haushälterischen Umgang mit unseren Landreserven. Wir können nicht weiterfahren wie bisher. Landwirtschaftliche Nutzflächen müssen weiterhin zur Verfügung stehen. Wir wollen jedoch auch die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Sie sind die Grundlagen unseres Wohlstands und unseres sozialen Friedens. Es muss uns in der Schweiz und im Kanton Bern gut gehen. Um all diese Komponenten unter einen Hut zu bringen, bleibt uns

nur die innere Verdichtung und die Verflüssigung des Baulands. Wir müssen das bebaute Gebiet maximal ausnützen, damit wir unsere Ziele erreichen. In diesem Sinne bestreitet die BDP das Eintreten nicht.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Bauvorschriften beschäftigen die Menschen wohl schon seit sie die Höhlen verlassen haben. Schon in den überlieferten Schriften aus den Dreissigerjahren v.Chr. von Vitruvius, der im Dienste von Kaiser Augustus stand, finden wir Hinweise auf Bauvorschriften. Die Architekten unter uns kennen sie sicher. Im ersten Buch über die Ausbildung des Baumeisters schreibt er: «Auch die Rechtsvorschriften muss er kennen, die bei Häusern, die Wand an Wand liegen, hinsichtlich der Mauern, am Umgang hinsichtlich der Dachrinnen, der Kloaken und der Anlage der Fenster zu beachten sind.» Und dann kommt interessanterweise noch ein Hinweis auf das Zivilrecht: «Ebenso müssen die Rechtsverhältnisse hinsichtlich der Wasserzuleitung und der übrigen Dinge derselben Art den Architekten bekannt sein, damit sie schon vor Baubeginn des Hauses Vorsorge treffen, dass nicht nach Fertigstellung des Baues den Hausbesitzern Streitigkeiten hinterlassen werden.» Bei der vorliegenden Baugesetzrevision geht es um mehr als eine kosmetische «Pinselrenovation». Es handelt sich um eine substanzielle Sanierung, die bis an die Tragstruktur reicht. Mit den Neuregelungen in den Bereichen Baulandmobilisierung und Mehrwertabschöpfung werden neue tragende Elemente eingebaut. Mit der angestrebten Flexibilisierung der Bestimmungen zu den besonderen Bauten und Anlagen, zu den Spielflächen und Aufenthaltsbereichen und mit der gesetzlichen Grundlage für eine Zweitwohnungssteuer werden wiederum Bauteile saniert, die zu einer haushälterischen Nutzung des Bodens beitragen sollen.
Die EVP-Fraktion würdigt die insgesamt seriöse Herangehensweise der Beteiligten und schätzt insbesondere die Art und Weise, wie der Gesetzgebungsauftrag des Raumplanungsgesetzes im Baugesetz umgesetzt werden soll. Die Grundlagen, aber auch die fachliche Begleitung der Vorberatung in der BAK, zeugen von einer sehr guten Arbeit der Verwaltung. Wir haben uns bereits im Rahmen der Vernehmlassungsantwort positiv zur angestrebten Neuausrichtung der Raumordnungspolitik als Folge der Revision des Raumplanungsgesetzes geäussert. Dabei erachten wir die Siedlungsentwicklung nach innen, einen weit restriktiveren haushälterischen Umgang mit dem Boden, aber auch eine stärkere Rolle des Kantons als wichtige und zwingende Voraussetzungen. Der von wachsenden Bedürfnissen und steigenden Einwohnerzahlen geförderte Appetit auf Kulturland wird nicht von selbst abnehmen. Es braucht griffige Massnahmen auf Gesetzesstufe. Die Artikel, die eine Baulandverflüssigung und eine Mehrwertabschöpfung vorsehen, sind aus unserer Sicht Massnahmen mit Biss. Sie sollten nun in den weiteren 25 Beratungsrunden, die wir vor uns haben, nicht durch diffuse Partikularinteressen oder organisiertes Lobbying entschärft werden, denn es gilt, bei der anstehenden Detailberatung die grossen Linien im Auge zu behalten. Eine grosse Mehrheit der Bevölkerung hat mit der Annahme des Raumplanungsgesetzes die raumpolitischen Grenzen klar abgesteckt. Gefordert ist eine neue Denkweise, die Neueinzonungen nicht als erste Option, sondern vielmehr als Ultima Ratio versteht. Diese Neuausrichtung der Raumordnungspolitik erfordert aber auch neue Instrumente. Behörden und Eigentümer werden auf Unterstützung bei der Innenverdichtung angewiesen sein, und die Verknappung des Bodens wird zu steigenden Bodenpreisen führen, welche wiederum steigende Mietpreise nach sich ziehen werden. Da braucht es geeignete Instrumente, welche einen sozialverträglichen Wohnungsbau ermöglichen. Die bauliche und wirtschaftliche Entwicklung des Kantons soll mit dieser Baugesetzrevision nicht beschnitten werden. Die Entwicklungen müssen einfach am richtigen Ort stattfinden. Zudem kann sich der Kanton Bern eine dezentrale, bis in die hintersten Ecken verästelte Siedlungsentwicklung auch finanziell gar nicht mehr leisten. Die Diskussion um den kantonalen Finanzausgleich ist lanciert und wird nicht wieder verstummen. Dieser Gesetzgebungsprozess hat das Potenzial, der Raumentwicklung im Kanton eine neue Richtung zu geben. Ich hoffe, wir sehen in einigen Jahren die positiven Auswirkungen unserer heutigen Arbeit.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Wir haben von der Bevölkerung den Auftrag erhalten, die Zersiedelung in unserem schönen Kanton zu beenden und Gegensteuer zu geben. Der Boden ist ein wertvolles, nicht erneuerbares Gut. Die letzten drei Generationen in der Schweiz haben für das Wachstum gleich viel Land verschwendet wie alle Generationen vor ihnen. Man muss sich die Dramatik dieser Feststellung einmal vor Augen führen: Jährlich wird in der Schweiz beinahe die Fläche des Brienzersees zubetoniert. Noch heute werden unsägliche Planungen in unserem Kanton beschlossen und umgesetzt, zum Beispiel in der Gemeinde Oberthal bei Grosshöchstetten. Dort sollen auf einer Fläche von einer Hektare Landwirtschaftsland Einfamilienhäuser für etwa 30–35 Bewohner entstehen. So darf es einfach nicht weitergehen. Dies ist kein Einzelfall. Ich könnte auch die Planung Unterlangenegg erwähnen, wo ebenfalls bestes Kulturland für ein paar wenige Einfamilienhäuschen geopfert werden soll. Wir müssen viel dichter bauen und das Siedlungswachstum entlang von gut erschlossenen Verkehrsachsen und an zentralen Lagen ermöglichen. Die Aussenräume unserer Siedlungen müssen sorgfältig ausgestaltet werden. Letztlich ist das Ganze auch eine Frage der Kosten: Bei einer unkontrollierten Zersiedelung entstehen hohe Erschliessungskosten für den Kanton und die Gemeinden, insbesondere wenn jede Gemeinde im Kanton Bern noch Häuschenzonen ausscheiden will. Dies wirkt sich negativ auf den Finanzhaushalt und letztlich auch auf uns Steuerzahlende aus. Die Zersiedelung ist unter anderem auch wegen des unterdurchschnittlichen Wachstums in unserem Kanton noch nicht so weit fortgeschritten wie in anderen Kantonen. Was einem begegnet, wenn man zum Beispiel durch die Gemeinde Wollerau im Kanton Schwyz fährt, ist einfach grässlich. Man hat dort zwar einen tiefen Steuersatz, aber dafür lebt man in einer zersiedelten, zubetonierten Landschaft. Das haben wir in unserem Kanton noch nicht. Ich bin überzeugt davon, dass dies langfristig eine Trumpfkarte im Wettbewerb zwischen den Kantonen sein wird. Unsere Trümpfe sind unsere weitgehend intakten Landschaften und unsere schönen Grünräume. Wir dürfen sie im Interesse unserer Zukunft, unserer Bevölkerung, der Landwirtschaft und auch des Tourismus nicht verspielen.

Wir müssen diese Landschaft schützen. Wir beantragen somit Eintreten auf dieses Gesetz. Es ist eine gute Grundlage vorhanden, und die BaK konnte noch wichtige Ergänzungen einbringen.
Wir haben einen klaren Auftrag vom Bund erhalten. Diesen Auftrag hat uns die Bevölkerung erteilt, trotz heftigem Widerstand aus gewerblichen Kreisen und von Seiten des HIV. Deshalb brauchen wir ein griffiges Umsetzungsinstrument im Bereich der Innenverdichtungsareale, der Baulandverflüssigung und der Mehrwertabgeltung. Diese Instrumente sind dazu da, dass wir ein nachhaltiges Wachstum mit einem tieferen Landverschleiss als in den vergangenen Jahrzehnten ermöglichen. Wenn wir diese Aufgabe nicht ernsthaft lösen, gibt es ein Referendum. Die Folge davon hat der Kommissionspräsident bereits erwähnt: Es handelt sich um ein Einzonungsmoratorium. Daran kann niemand ein Interesse haben, auch nicht der HIV. Die Vorlage ist eine taugliche Diskussionsgrundlage. Sie wurde ein wenig verwässert. Wir haben entsprechende Anträge gestellt, wie Sie sehen werden. Wir wollen nicht, dass auf eine hehre Absichtserklärung bezüglich der Innenverdichtung ein zahnloses, schwaches Gesetz folgt, das auf alle möglichen Sonderinteressen Rücksicht nimmt. Dabei würden wir nicht mitmachen. Der Wille der Bevölkerung ist ernst zu nehmen. Diesen Willen haben auch zahlreiche WählerInnen der bürgerlichen Parteien im Kanton Bern bei der Annahme des Raumplanungsgesetzes geäussert. Das Stimmenverhältnis betrug zwei zu eins.

An dieser Stelle werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Die Redaktorin:
Sara Ferraro (d)

Mittwoch (Nachmittag) 20. Januar 2016, 13.30-16.30 Uhr

Vierte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)
Präsenz: Anwesend sind 155 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Costa Stefan, Schmidhauser Corinne, Toggwiler-Bumann Annette, Wenger Markus, Wüthrich Adrian

Geschäft 2014.RRGR.419

Baugesetz (Änderung)

Beilage Nr. 08

1. Lesung

Eintretensdebatte

Fortsetzung

Präsident. Ich begrüsse die Anwesenden zur Nachmittagssitzung. Wir fahren mit der Eintretensdebatte zum Baugesetz weiter. Für die grüne Fraktion hat Grossrätin Rüfenacht das Wort.

Daphné Rüfenacht, Biel (Grüne). Wir haben es vor der Pause gehört: Das Baugesetz muss aufgrund der Annahme des RPG überarbeitet werden. An dieser Stelle möchte ich noch einmal unterstreichen, dass die Berner es mit mehr als einer Zweidrittelsmehrheit, nämlich mit 67 Prozent, angenommen haben. Werden namentlich Änderungen im Bereich der Mehrwertabschöpfung nicht innerhalb von fünf Jahren nach Inkraftsetzung des RPG im Baugesetz präzisiert, ist die Ausscheidung von neuen Bauzonen im Kanton Bern unzulässig. Somit droht ein Einzonungsverbot – etwas, das wie alle vermeiden wollen. Wenn wir uns nicht einigen können oder uns das Volk einen Strich durch die Rechnung macht, droht uns jedoch ein solches Einzonungsverbot. Ich kann es daher vorwegenehmen: Die Grünen wollen diese Situation vermeiden und sind klar für Eintreten.
Das Baugesetz legt neben dem Richtplan die kantonale Raumplanung fest. Für die Grünen ist das Thema von zentraler Bedeutung. Wir setzen uns auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene schon seit Jahren dafür ein, dass dem in den letzten Jahrzehnten rücksichtslosen Verschleiss von Boden entgegenzuwirken. Im Rahmen des Gegenvorschlags zur Kulturlandinitiative hat der Grosse Rat heute Morgen einige Massnahmen gegen die Zersiedelung gesetzlich verankert. Drüber hinaus fordern die Grünen im Rahmen der Überarbeitung des Baugesetzes, der grossen Baugesetzrevision, die nun vorliegt, namentlich folgende Punkte, wobei ich ohne Priorität den Gesetzesartikeln folge: Wir fordern eine klare Regelung der Aufgaben der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK). Wir fordern Massnahmen zur Förderung der Biodiversität. Wir fordern eine bezahlbare, differenzierte, aber genügende Sicherheit in Bezug auf Erdbeben. Wir fordern Massnahmen zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus, insbesondere für Familien. Wir fordern Begleitmassnahmen zur Siedlungsentwicklung gegen innen, die bekanntlich der Hauptbeweggrund für die Überarbeitung des Baugesetzes ist; dort namentlich auch im Bereich der Spielplätze. Wir fordern griffige Massnahmen zur Förderung von Erstwohnungsanteilen in Gemeinden mit hohen Zweitwohnungsanteilen und damit verbunden griffige Massnahmen für die Steuerung von Zweitwohnungen. Wir fordern Massnahmen zur Verhinderung von Deponienotständen und eine wirksame Massnahme zur Baulandverflüssigung. Denn nur dadurch können die Wohnungsknappheit und die damit verbundenen höheren Mieten möglichst verhindert werden. Und als letzten Punkt fordern wir eine gerechte Mehrwertabschöpfung, damit die öffentliche Hand die zusätzlichen Infrastrukturkosten bezahlen kann.
Aus unserer Sicht schwächen viele der vorliegenden Anträge die Vorlage der Kommission massiv. Für die Grünen steht ein Referendum durchaus zur Diskussion, wenn diese Anträge angenommen werden. Und ganz ehrlich: Ich bin gespannt, wie die bürgerliche Seite der Bevölkerung erklären wird, dass zum Beispiel die Abbau-, Deponie- und Transportbranche von der Mehrwertabschöpfung vollumfänglich befreit wird; genau diejenige Branche, die einen erheblichen Mehrwert aus dem Boden schöpft und nicht unbedingt als arme Branche gilt. Zusammengefasst: Die Grünen sind für Eintreten. Nach dem Abstimmungsverhalten der Bernerinnen und Berner im Rahmen der Zweitwohnungsinitiative und des RPG werden wir uns ganz in diesem Sinne für eine griffige Raumplanung im Kanton Bern einsetzen. Ich bin überzeugt, dass dies im Sinn der Berner Bevölkerung ist, und wäre daher auch in Bezug auf eine weitere Abstimmung zuversichtlich.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Ich habe gelesen, dass die letzte umfassende Revision der bernischen Baugesetzgebung 2009 erfolgte, also vor noch nicht allzu langer Zeit. Ich bin überzeugt, dass auch die jetzt angestrebten Änderungen der Entwicklung nicht über Jahrzehnte standhalten werden. Punktuelle Anpassungen wurden stets vorgenommen. Jetzt besteht jedoch Handlungsbedarf. Dieser Handlungsbedarf ist bei uns unbestritten. Den Auftrag, den wir erhalten haben, nehmen wir an. Wir sind für Eintreten. Mit den verschiedenen Versionen der Abänderungsanträge, die wir stellen, haben wir das Interesse und die Anliegen von teilweise grundsätzlicher Natur der verschiedenen Fraktionen wahrgenommen. Beim anstehenden Geschäft geht es sicher nicht nur um links oder rechts. Gerade deswegen haben wir es begrüsst, dass die bürgerlichen Fraktionen bereits im Vorfeld der Session intern wesentliche Artikel besprechen konnten; dies in der Hoffnung, im Grossen Rat eher zu einem Resultat zu kommen. An dieser Stelle danke ich den Initianten herzlich. Wie es zu erwarten war, gibt es keine bürgerliche Einheit über alles hinweg, und schon gar nicht eine solche Einheit in der SVP. Je grösser eine Fraktion ist, desto mehr Meinungen kommen zusammen. Das ist

bei uns eigentlich Standard. Aber hier haben wir natürlich teilweise bereits in unserer Fraktion grundsätzliche Differenzen. Bekanntlich gibt es in der SVP landwirtschaftliche wie auch gewerbliche und industrielle Interessen. Zudem ist auch der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) in der SVP prominent vertreten. Da sind die Interessen manchmal diametral verschieden. Grosse Einigkeit besteht jedoch darin, dass der Weg bis zur Ausführung von vorgesehenen Bauten vereinfacht werden soll, dass die Interessen der Bauwilligen gegenüber allen Institutionen stärker gewichtet werden sollen und die Einsprachemöglichkeiten reduziert werden müssen. Sehr wichtig ist uns auch, dass wir Enteignungen oder bereits angedeutete Tendenzen in diese Richtung nicht tolerieren können. In dem Sinn wünschen wir uns eine ergebnisorientierte Debatte.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich erlaube mir zuerst eine Bemerkung zum Votum von Grossrat Mentha. Der Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) hat zum RPG keine Leitparole herausgegeben und hat es nicht bekämpft. Das war vielmehr der Schweizerische Gewerbeverband (sgv). Auch die Wirtschaft spricht sich im Übrigen nicht für Kulturlandverschleiss aus, und mindestens wir betrachten die Bauern auch als Teil der Wirtschaft. Man darf jedoch nicht vergessen, dass es Betriebe gibt, die mit entsprechenden Unternehmen im Ausland in Konkurrenz stehen. Es ist bekannt, wie die ganze Bodengeschichte im Ausland aussieht: In der Regel kommt man viel günstiger und unkomplizierter zu Land. Das ist letztlich auch ein Produktionsfaktor, den es zu berücksichtigen gilt. Ich äussere mich hier aber nicht als Wirtschaftsvertreter, sondern als FDP-Grossrat zum Eintreten.
Selbstverständlich ist die FDP für Eintreten. Das Raumplanungsgesetz verpflichtet die Kantone bekanntlich, mindestens den Bereich Mehrwertausgleich und die Frage der Bodenverfügbarkeit zu regeln und gewisse Massnahmen zu ergreifen, damit eine Verdichtung stattfinden kann. Um diesen Anforderungen zu entsprechen, schickte der Regierungsrat einen Entwurf für eine revidierte Baugesetzgebung in die Vernehmlassung. Allerdings schoss man mit dem ersten Vorschlag über das Ziel hinaus. Zudem haben wir nicht ganz verstanden, weshalb noch in 20 anderen Bereichen, in denen das RPG gar nichts verlangt, der Hobel angesetzt und zum Teil komplizierende Vorschriften erlassen wurden, die aus unserer Sicht der Rechtssicherheit nicht unbedingt förderlich sind. Manchmal ist eine Vorschrift, die zwar anfänglich nicht ganz klar ist, zu der jedoch eine zehnjährige Rechtsprechung besteht, besser als ein neuer, unbestimmter Rechtsbegriff, der nur formal eine bessere Regelung zu bringen scheint. Der zweite Vorschlag, der nach dem Vernehmlassungsverfahren präsentiert wurde, war etwas besser. Aus dem zunächst ungeniessbaren Menü wurden einige Punkte entfernt, namentlich die Enteignung. Es ist aber immer noch ein üppiges römischer Schlemmermenü. Und auch die Grossratskommission konnte nicht wesentlich ausforsten. Dafür habe ich Verständnis. Damit haben wir immer noch eine Megavorlage vor uns. Die Kommission erstickte fast an dieser Gesetzesvorlage; es gab im Grossen Rat bisher noch kaum je eine dermassen umfassende Vorlage. Die Zeitverhältnisse waren indessen sehr beschränkt. Wegen Verschiebungen von Sitzungsterminen kam es zu Abwesenheiten; es gab auch krankheitsbedingte Abwesenheiten in der Kommission. Deshalb wurden die Mehrheitsverhältnisse des Grossen Rats in der Kommission nicht immer abgebildet. In dem Sinn dürfte es noch einige Korrekturen geben, um letztlich das Risiko eines Referendums zu vermeiden. Für uns ist das Menü immer noch etwas zu üppig. Wir hoffen aber, dass die nötigen Korrekturen noch gemacht werden können, und sind für Eintreten.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Als Erstes bedanke ich mich herzlich beim Präsidenten des BaK für seine einleitenden Worte. Er hat sehr ausführlich erläutert, wie der Prozess innerhalb der BaK verlaufen ist. Was Grossrat Haas gesagt hat, ist richtig: Es war ein Riesenbrocken, an dem wir zu kauen und den wir zu verdauen hatten. Schlucken konnten wir ihn nicht immer. Gerade für mich als Neuling in der Politik war es zum Teil sehr grenzwertig, mitdiskutieren zu können. Die Notwendigkeit der Revision ist unbestritten. Es ist klar, dass wir Rahmenbedingungen des übergeordneten Rechts einfliessen lassen müssen. Es ist auch notwendig, dass wir es angehen. In der BaK wurde sehr professionell, sehr fundiert und aus meiner Sicht auf einer sehr guten Basis diskutiert. Es herrschte nicht immer Einigkeit, auch nicht innerhalb der Fraktionen. Ein ganz wesentlicher Faktor, den ich in dieser Debatte herausspüren muss, wird für mich die generelle Haltung zur Frage sein, wie viel Hoheit man beim Kanton belassen will und wie viel Flexibilität und Planungsautonomie man auf die Stufe Gemeinde verlagern will. Für mich wird diese Frage querbeet durch x Artikel hindurch für die spätere Diskussion in der zweiten Lesung in der Kommission wichtig sein. Die wesentlichen Knackpunkte werden sein, dass dem Kulturland und der Verdichtung wirklich das nötige Gewicht und der nötige Einfluss gegeben werden. Die Steuerung des Zweitwohnungsbestandes wird ebenfalls einer der Schlüsselknackpunkte sein, bei dem wir im Rat vermutlich den einen oder anderen roten «Gring» sehen werden. Die Rolle des Kantons in der Raumplanung werden wir ebenfalls diskutieren müssen. Es wird ein wegweisender Entscheid sein, wenn wir feststellen, was zum Kanton und was zu den Gemeinden geht. Auch die Förderung und Sicherung des Baulands, die berühmte Baulandverflüssigung, wird einer der ganz grossen Knackpunkte sein und ebenso die Mehrwertabschöpfung.
Selbstverständlich ist die glp für Eintreten. Sie ist ebenfalls für eine zeitnahe Bereinigung des Baugesetzes, denn wir dürfen nicht vergessen, dass der heutige Zustand für alle Beteiligten untragbar ist: Wir müssen ihn so schnell wie möglich bereinigen und müssen vielleicht auch bereit sein, im Sinn einer zeitnahen Konsensfindung das eine oder andere individuelle und persönliche Interesse etwas zurückzustellen.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Aus verschiedenen Gründen, die nun bereits sehr ausführlich dargelegt wurden, ist eine Revision der bernischen Baugesetzgebung unumgänglich. Sie wird von der EDU-Fraktion auch nicht grundsätzlich bestritten. Ich verzichte darauf, die Gründe zu wiederholen. Im Namen unserer Fraktion möchte ich jedoch auf folgenden Punkt hinweisen: Wir möchten die Arbeit von Regierung und Kommission hier nicht schlechtreden. Unse-

re Fraktion hat sich jedoch erhofft, dass man sich im Zuge dieser Revision auch eigehender mit Vereinfachungen und Effizienzsteigerungen im Baurecht befassen würde und nicht hauptsächlich mit neuen Vorschriften, wie sie im vorliegenden Gesetz enthalten sind und teilweise auch enthalten sein müssen. Leider werden wir uns deshalb vor allem damit beschäftigen, neue Einschränkungen und Auflagen zu verhindern oder auf ein erträgliches Minimum abzuschwächen. Nur mit einigen wenigen Anträgen können wir den viel geforderten Bürokratieabbau erreichen, der auch im Bauwesen dringend nötig wäre, damit die Bauwilligen, die Baubehörden, aber auch der Kanton personell und finanziell entlastet würden – ganz im Sinn der gestern überwiesenen Motion Kipfer. In diesem Bereich hätten wir mehr erwartet. Wir betrachten es als verpasste Chance. Dennoch ist die EDU-Fraktion für Eintreten.

Präsident. Damit kommen wir zu den Einzelvoten.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Ich will mich an dieser Stelle nicht zum Eintreten äussern, sondern werde kurz eine Replik auf das Votum von Grossrat Mentha geben, in dem die zugegebenermassen grosse Überbauung in Unterlangenegg erwähnt wurde. Ich habe mich persönlich angesprochen gefühlt und möchte Folgendes dazu sagen: Erstens habe ich damals an der Gemeindeversammlung dagegen gestimmt. Zweitens hatte ich ein gewisses Verständnis dafür, dass dort eingezont wurde, obwohl ich dagegen war, denn es war gar nicht anders möglich. Damit sind wir wieder bei den schönen Auflagen, namentlich bezüglich ÖV. Wer Unterlangenegg kennt, weiss, dass es im Prinzip einen Ebene ist. Vorne befindet sich eine Böschung und hinten hat es ebenfalls Hügel. Anstatt dass man dort überbauen könnte, wo das Land weniger gut ist und sich keine Fruchtfolgeflächen befinden, wurde uns vom AGR, aber auch aufgrund von Vorschriften, die nichts mit dem AGR zu tun haben, aufgezwungen, auf dem ebenen Land, auf den Fruchtfolgeflächen, einzuzonen. Es war nicht möglich, auf schlechteres, unebenes Land auszuweichen, weil die Buslinie, die jede halbe Stunde fährt, dort eine gute Verkehrserschliessung bietet. Da erkennt man auch die Widersprüche. Wenn man die ÖV-Anbindung unbedingt will, hat man auch wieder ein Problem. Deshalb würde ich es begrüssen, dass man da etwas flexibler wäre, damit man auch schlechtere Böden ausnützen könnte und nicht auf dem flachen Land bauen müsste.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektor. Ich war nun etwas überrascht und habe mir überlegt, ob ich mich allenfalls noch zu Unterlangenegg äussern soll. Wir sollten nun aber nicht jede Einzonung im Kanton diskutieren, sondern uns auf das Eintreten konzentrieren, denn das wünsche ich mir im Namen des Regierungsrats. Grossrat Kropf, der Kommissionspräsident der BaK, hat umfassend dargestellt, worum es geht. Auf den einen oder anderen Punkt werde ich noch eingehen. Es handelt sich bekanntlich um eine Teilrevision, und das bleibt es auch angesichts der Zahl der Anträge, die ich gestern Abend um halb sechs noch erhalten habe. Das bernische Baugesetz weist mehr als 20 Teilbereiche und mehr als 100 Gesetzesartikel auf; aber es hat sich bewährt. Wir müssen das Rad nicht neu erfinden, wir müssen es lediglich auswuchten und die eine oder andere Speiche ersetzen, damit das Ganze wieder rundläuft. Wir wollen so viel wie nötig und so wenig wie möglich ändern. Wenn wir die zwingenden Vorgaben des revidierten Raumplanungsgesetzes des Bundes betreffend die Mehrwertabschöpfung bis am 1. Mai 2019 nicht in das kantonale Gesetz aufnehmen und wenn das Referendum ergriffen wird, werden wir vor dem Problem eines absoluten Einzonungsstopps für die Gemeinden stehen. Auch wegen des Richtplans besteht im Augenblick ein Einzonungsstopp. Ich brauche Ihnen nicht zu erklären, welche Folgen dies hätte.

Zur Verflüssigung von eingezontem Bauland und zur Verhinderung von Baulandhortung braucht es entsprechenden Massnahmen, auch wenn es den Eigentumsgarantie-Puristen dabei kalt den Rücken hinunterläuft. Der Grosse Rat forderte ebenfalls einige Anpassungen, sodass auch einige politisch gewünschte Regelungen enthalten sind. Es gab elf parlamentarische Vorstösse, davon sechs überwiesene Motionen, sowie Prüfungs- und Gesetzgebungsaufträge seitens des Grossen Rats. Die Regierung führte diese Aufträge aus und präsentierte schliesslich die vorliegende Gesetzesrevision. Nun ist es der Grosse Rat, der darüber entscheidet. Wir mussten etliche Lücken schliessen, Anpassungen vornehmen, Versehen beheben und den Vollzug vereinfachen. Interessant wird die Diskussion darüber sein, wie viel nötig ist, wenn so wenig wie möglich geändert werden soll. Angesichts der Zahl der Änderungsanträge will der Grosse Rat offenbar mehr. Die Vorlage weist jedoch insgesamt Handlungsspielraum auf und lässt denen, die den Vollzug vornehmen, genügend Spielraum. Ich bin gespannt, ob ihn der Grosse Rat einschränken will. Letztlich geht es darum, dass für die Ortsplanungen die Gemeinden zuständig bleiben sollten.

Ich möchte ebenfalls festhalten, dass der Regierungsrat die Kritik aus der Vernehmlassung ernst genommen hat. Die Vorschriften wurden gestrafft und zum Teil grundlegend überarbeitet. Er präsentiert dem Grossen Rat eine ausgewogene Gesetzesvorlage, nachdem bereits in der BaK intensive Diskussionen geführt wurden. Es gab eine überschaubare Anzahl von Differenzen, bevor die Anträge eingereicht wurden. Aber auch diese kann man in einige Gruppen unterteilen. Ich hoffe, dass wir insgesamt auf einen guten Weg kommen.

Ich warne den Grossen Rat jedoch noch einmal vor dem Risiko eines Referendums und eines absoluten Einzonungsstopps. Um dies zu verhindern, wäre eine zielgerichtete, lösungsorientierte Beratung wünschenswert, in dem Sinn, dass Differenzen, die noch zwischen der Kommission und der Regierung bestehen, ausgeräumt werden. Ich bitte den Rat dringend, das Fuder nicht zu überladen und auf die diversen Anträge zum Thema Denkmalpflege, zum Beispiel zu Artikel 10, nicht einzutreten. Entsprechende Arbeiten sind derzeit im Rahmen der Umsetzung der Kulturpflegestrategie in der ERZ im Gang. Regierungsrat Pulver beabsichtigt, die Thematik nächsten Monat in den BiK zu behandeln. Es würde den demokratischen Spielregeln widersprechen, diese Arbeiten nun in der Teilrevision des Baugesetzes zu übersteuern. Das Baugesetz ist weder ein Denkmalpflege- noch ein Kulturgesetz; man sollte daher darauf ver-

zichten, dort diesbezügliche Regelungen aufzunehmen. Falls der Grosse Rat dennoch solche Anträge annehmen will, empfehle ich ihm, sie in die Kommission zurückzuweisen, damit diese sich von der ERZ über die Umsetzung detailliert ins Bild setzen lassen und im Hinblick auf die zweite Lesung fundierte Anträge stellen kann. Ich bitte den Rat, auch auf die neuen illiquiden Anträge nicht einzutreten, damit im Hinblick auf die zweite Lesung eine seriöse Aufbereitung vorgenommen werden kann. Insgesamt bitte ich den Rat, auf die Gesetzesvorlage einzutreten.

Präsident. Das Eintreten ist nicht bestritten; der Grosse Rat tritt demnach auf die Vorlage ein. Es gibt auch keinen Antrag auf nur eine Lesung. Daher wird das Gesetz in zwei Lesungen beraten. Der Antrag Luginbühl ist somit zulässig. Ich bitte Grossrätin Luginbühl, ihren Antrag zu begründen.

Antrag Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Antrag auf 2. Lesung
Im Sinne der Verdichtung gegen innen soll die Zonenkonformität (welche Zonen sind wie zu bezeichnen) innerhalb des BauG überprüft, ergänzt oder angepasst werden.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Im Rahmen des Oberthemas «Innere Verdichtung» stelle ich den Antrag, dass für die zweite Lesung im Sinne der Verdichtung gegen innen die Zonenkonformität (welche Zonen sind wie zu bezeichnen) innerhalb des BauG überprüft werden soll. In vielen Gemeinden gibt es Gebiete, die seit vielen Jahren mit Wohnhäusern überbaut sind, direkt an eine Wohn- bzw. Dorfkernzone angrenzen, keinen Bezug zur Landwirtschaft haben, jedoch in der Landwirtschaftszone liegen. Viele dieser Häuser gehen zurück auf die Gesetzgebung von vor 1972; sie kommen jetzt in die Jahre und werden sanierungsbedürftig. Bei den Anforderungen an Umbauten, Neubauten und Sanierungen in der Landwirtschaftszone gelten bekanntlich andere Vorschriften als in der Bauzone. Zudem könnten Häuser auch abgebrochen werden und im Zusammenhang mit der inneren Verdichtung anders und höher gebaut werden, weil sie an eine Wohn- und Dorfkernzone grenzen. Man könnte eine bessere Nutzung erreichen, denn es wäre sicher ein Potenzial für inneres Verdichten vorhanden. Deshalb möchte ich dieses Thema zurück in die Kommission geben; ich möchte ihr diesen Puck zuspielen, damit innerhalb der zweiten Lesung diese Thematik diskutiert werden könnte. Ich würde mich über die Unterstützung der Ratsmitglieder freuen.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Ich war sehr gespannt auf die Ausführungen der Antragstellerin, um noch etwas genauer erfassen zu können, worum es geht. Ich muss offen zugeben, dass es sich um ein Thema handelt, das wir in der Kommission nicht diskutiert haben. Wir sind durchaus bereit, es noch anzuschauen. Gleichzeitig möchte ich jedoch klarstellen, dass es nach meiner Einschätzung um eine sehr grundsätzliche Überprüfung und Neuregelung geht, die geschaffen werden müsste. Ich weise auf die relativ engen Fristen hin, die uns im Hinblick auf die zweite Lesung gesetzt sind: Ich bezweifle daher, dass es gelingt, bei dieser sehr grundsätzlichen Thematik innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit eine Lösung zu finden. Ich könnte mir deshalb auch vorstellen, dass ein Vorstoss ein zielgerichteterer Weg sein könnte. Das würde ermöglichen, das Thema von Grund auf aufzuarbeiten und die entsprechenden gesetzlichen Dispositionen treffen zu können. Ich werde mir nun die Debatte anhören und werde anschliessend allenfalls noch einmal Stellung nehmen.

Präsident. Ist dieser Antrag im Rat bestritten? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Möchte sich der Regierungsrat dazu äussern?

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektor. Ich muss mich zum Antrag äussern, denn Grossrätin Luginbühl hat ein wichtiges Anliegen, das im Grossen Rat auch schon angesprochen würde. Etwa die Hälfte der mehreren 100 000 Liegenschaften, die ausserhalb der Bauzone liegen, befinden sich im Kanton Bern. Die Bauzonen werden indessen vom Bundesgesetz geregelt. Wenn Grossrätin Luginbühl möchte, dass einige Häusergruppen eingezont werden, werden sie dem Bauland zugerechnet. Wenn sie in einer Gemeinde liegen, die kein Bauland hat, muss an einem andern Ort Bauland ausgezont werden. Wir haben schlicht die Kompetenz nicht. Wenn der Grosse Rat diesbezüglich etwas unternehmen will, empfehle ich ihm eine Standesinitiative. Sprechen Sie mit alt Grossrat Walter Balmer, der zu diesem Thema etwa 2003 eine solche eingereicht hat. Gerade deswegen ist Bundesrätin Leuthard mit der zweiten RPG-Revision gescheitert. Wir haben uns seit Jahren auf Bundesebene eingesetzt, aber Bundesrätin Leuthard wollte die Revision nicht im Sinne der Kantone vornehmen. Es ist zwar ein dringendes Problem, es handelt sich jedoch um ein bundesrechtliches Thema. Der Grosse Rat kann den Antrag in die Kommission geben, damit über das Thema noch einmal diskutiert und es noch besser erklärt werden kann. Aber machen können wir effektiv nichts. Es tut mir leid, Sie enttäuschen zu müssen, aber so ist die Realität des Raumplanungsgesetzes.

Präsident. Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir ab. Wer den Antrag auf eine zweite Lesung annehmen will, damit im Sinne der Verdichtung gegen innen die Zonenkonformität (welche Zonen sind wie zu bezeichnen) innerhalb des BauG überprüft, ergänzt oder angepasst werden, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Antrag Luginbühl-Bachman; 2. Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	111
Nein	27
Enthalten	8

Detailberatung

I.
Art. 4 und Art. 9a (neu)
Angenommen

Art. 10

Antrag Leuenberger (Trubschachen, BDP)
Streichen

Antrag Machado Rebmann (Bern, GPB-DA)
Art. 10 Abs. 3 (neu)
Prägende Bauvorhaben sind Bauvorhaben, die das Ortsbild und die Landschaft aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes beeinträchtigen können.
Absatz 3 wird zu Absatz 4
Absatz 4 wird zu Absatz 5

Antrag Augstburger (Gerzensee, SVP)
Art. 10 Abs. 4 (neu)
Ist die Baubewilligungsbehörde Bestellerin einer fachlichen Beratung durch die OLK, so werden die Kosten je zur Hälfte von der Baubewilligungsbehörde und der Bauherrschaft getragen.
Absatz 4 wird zu Absatz 5

Präsident. Die drei Anträge zu Artikel 10 werden gemeinsam beraten. Ich bitte die Antragsteller, ihre Anträge zu begründen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Artikel 10 behandelt die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK), die bekanntlich seit längerer Zeit in der Kritik steht. Der «Bund» hat sie im Dezember 2014 als «Bremsklotz bei Bauprojekten» bezeichnet. Grossrat Sommer hat sich im selben Artikel zitieren lassen, dass sie restriktiv und mit einer gewissen Selbstherrlichkeit agiere. Vielfach regt sich Unmut bei Mitberichten der OLK, wenn sie sich zu Bauprojekten in der Landwirtschaft äussert. Die Landwirtschaft, insbesondere die produzierende, ist für die Landbevölkerung sehr wichtig. Sie ist aber darauf angewiesen, Produktionsstätten errichten und ausbauen zu können. Nur mit modernen Produktionsanlagen und -einrichtungen können die Ernährungssicherheit der Schweiz und der Schutz des Kulturlandes erreicht werden: das Ziel, dass der Grosse Rat mit dem Gegenvorschlag zur Kulturlandinitiative deutlich vorgegeben hat. Aber auch in den Agglomerationen ist man gehalten, neue bauliche Strukturen für die Verdichtung vorzusehen. So hat beispielsweise die Gemeinde Worb versucht, mit höheren Bauten in der Überbauung Hofmattparkplatz oder mit einer Neugestaltung auf dem Sonnenareal in Rüfenacht der Verdichtung Vorschub zu leisten. Leider bekamen diese Vorgehensweisen den Segen der OLK nicht. Um den raumplanerischen Vorgaben zu entsprechen, muss die landwirtschaftliche Produktion auf dem Land rationalisiert werden. Dazu sind neue, grössere Gebäude unabdingbar. Weiter darf die Verdichtung in den Agglomerationsgemeinden nicht behindert werden. Auch dafür sind höhere Gebäude erforderlich. In der heutigen Zusammensetzung und der heutigen Praxis der OLK ist es aus meiner Optik jedoch nur schwer möglich, dieses Ziel zu erreichen. Aus diesem Grund braucht es einen radikalen Neuanfang.
Mit meiner Kritik an der OLK kritisiere ich nicht die Arbeit der Mitglieder, sondern das Ergebnis der Mitberichterstattung und vor allem deren Würdigung. Die Bewilligungs- und Beschwerdeinstanzen des Kantons messen dem OLK-Mitbericht ein viel zu hohes Gewicht bei. Das AGR und die Beschwerdeinstanz bei der BVE lehnen Bauvorhaben gestützt auf Mitberichte der OLK ab. Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass die Mitberichte und das Verdikt der OLK verwaltungsintern schlichtweg zu mächtig sind und zu schwer wiegen. Die Änderungen, die das vorliegende Baugesetz und das Dekret vorschlagen, werden daran nichts ändern. Ändern können wir die Situation nur mit einem radikalen Neuanfang.
Bevor nun das grosse Donnerwetter über meinen Antrag hereinbricht und mir die Bundesvorschriften um die Ohren gehauen werden, noch Folgendes: Die Bestimmung von Artikel 25 des Natur- und Heimatschutzgesetzes sind mir sehr wohl bekannt. Der Kanton kann beispielsweise anstelle der OLK die Regionalkonferenzen beauftragen, ein entsprechendes Fachgremium ins Leben zu rufen. Diese Lösung hätte gegenüber der heutigen Lösung zwei markante Vorteile: Erstens können Mitglieder in das Fachgremium gewählt werden, die mit Land und Leuten der entsprechenden Region bestens vertraut sind. Und zweitens würde dieses Gremium von der Mitgliedern der Regionalkonferenzen gewählt: nämlich von den Gemeinden. Somit würden nur Leute in dieses Fachgremium gewählt, die den Gemeinden genehm sind. Der Informationsfluss von den Gemeindebehörden via Regionalkonferenz an das Fachgremium wäre ebenfalls sichergestellt. Mit einer regionalen Lösung würde aus meiner Sicht das Ergebnis der Mitberichte des Fachgremiums auf grössere Akzeptanz stossen.
Kolleginnen und Kollegen, die vorliegende Baugesetzänderung und die vorgeschlagene Lösung ändern nichts daran, dass die OLK auf verwaltungsinterner Ebene weiterhin stark akzeptiert wird. Der OLK die Flügel zu stutzen, wie es im Grossen Rat einmal beabsichtigt worden war, wird mit der neuen Variante nicht möglich sein. Um die raumplanerischen Ziele dieses Parlaments zu verwirklichen und die produzierende Landwirtschaft zu erhalten, muss die Erfüllung der Vorgaben von Artikel 25 des Natur- und Heimatschutzgesetzes des Bundes grundlegend neu organisiert werden. Das kann meines Erachtens nur ohne die heutige OLK passieren. Aus diesem Grund bitte ich die Ratsmitglieder, meinem Streichungsantrag zuzustimmen.

Simone Machado-Rebmann, Bern (GPB-DA). Ich will nicht streichen, sondern ergänzen, und zwar möchte ich einen neuen Absatz 3 einfügen, der wie folgt lauten soll: «Prägende Bauvorhaben sind Bauvorhaben, die das Ortsbild und die Landschaft aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes beeinträchtigen können.» Diese Definition stammt aus dem Vernehmlassungsbericht und aus dem Vortrag. Ich möchte eine Konkretisierung des Begriffs «prägende Bauvorhaben». Wenn die Motion Sommer umgesetzt wird, die verlangt, dass die Aufgaben und Kompetenzen der OLK auf Normstufe zu regeln seien, sollte man es auch richtig machen. In der Vorlage wird an den Begriff «prägende Bauvorhaben» angeknüpft. Daher sollten wir auch sagen, was das ist. Artikel 22a des Bewilligungsdekrets hilft uns dabei auch nicht weiter. Auch dort wird zwar an diesen Begriff angeknüpft, aber er wird auch nicht ausgeführt. Das ist verwirrend, und verwirrende Gesetze sind schlecht. Aus diesem Grund ersuche ich den Grossen Rat, meinem An-

trag zuzustimmen, um dem sogenannten unbestimmten Gesetzesbegriff etwas deutlichere Konturen zu geben und zu definieren, was «prägende Bauvorhaben» sind, und zwar an dieser Stelle im Baugesetz.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). In letzter Zeit wurde im Grossen Rat vermehrt über die baubegleitenden Kommissionen OLK, Denkmalpflege und so weiter diskutiert. Ich kann mich dabei den Worten von Grossrat Leuenberger anschliessen, muss nicht alles noch einmal wiederholen und kann mich deshalb etwas kürzer fassen. In der Motion Sommer wird verlangt, dass eine genaue Zuständigkeitsregelung erfolgen soll. Mit der Aufnahme von Artikel 10 in das Baugesetz wurde dieser Forderung zum Teil Rechnung getragen. In Artikel 22 des Dekrets werden weitere Details dazu geregelt. Damit wird noch stärker zum Ausdruck gebracht, dass die OLK in Zukunft noch gezielter einbezogen und bloss als beratendes Gremium wahrgenommen werden soll. Zu einer genauen Zuständigkeitsregelung gehört meines Erachtens auch die Frage der Kostenübernahme bzw. der Kostenteilung. Mit dem vorliegenden Antrag, dass künftig auch die Besteller von OLK-Beratungen einen Teil der Kosten tragen sollen, kann man diesem Anliegen, das sowohl in der Bevölkerung wie auch im Grossen Rat immer wieder zum Ausdruck kam, entgegenkommen. Wenn ich von Anliegen spreche, meine ich die Tatsache, dass die Rolle der OLK eben eine beratende sein soll. In den seltensten Fällen ist nämlich die Bauherrschaft die Auslöserin des Beizugs der OLK. In den meisten Fällen will sich die Baubewilligungsbehörde beraten lassen oder schlimmer: sich ein Stück weit aus der Verantwortung stehlen, und das auf Kosten der Bauherrschaft. Nach Aussagen von Herrn Wachter wurde die Frage der Kostenteilung im Zusammenhang mit den Regelungen der OLK auf Gesetzesstufe in der Kommission nicht diskutiert.
Ich komme bereits zum Schluss und möchte noch einmal festhalten, dass die Massnahmen der Kostenaufteilung dazu beitragen, dass ein bewussterer Umgang mit dem Einbezug und der Bestellung von Beratungen der OLK bei Baugesuchen stattfinden soll. Ein gezielterer Einsatz der OLK führt als positiver Nebeneffekt auch gleich dazu, dass sie weniger überlastet ist und weniger unerwünschte Verhinderungen bei Baugesuchen durch Kommissionen erfolgen. Ich bitte den Rat, meinem Antrag beizupflichten, falls Artikel 10 als Ganzes nicht gestrichen wird.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Es liegen drei Anträge vor, um es rasch zu rekapitulieren: der Streichungsantrag von Grossrat Leuenberger, der Präzisierungsantrag von Grossrätin Machado-Rebmann sowie der Antrag zur Kostenteilung von Grossrat Augstburger. Zum Streichungsantrag von Grossrat Leuenberger möchte ich Folgendes sagen: Was hier passiert, ist gewissermassen eine Neuaufgleisung der Systematik und der Abstützung der OLK. Bereits heute hatten wir eine minimale gesetzliche Abstützung der OLK, und zwar war die OLK in einem Artikel sehr weit hinten im Baugesetz im Bereich der Verordnungskonkretisierung erwähnt. Das wäre auch weiterhin grundsätzlich vorgesehen. Die gesetzliche Abstützung der OLK geschieht nicht allein über Artikel 10. Das müsste man vielleicht auch noch berücksichtigen. Das man nun gewissermassen eine neue Systematik vorsieht, geht nicht zuletzt auf einen expliziten Wunsch des Grossen Rats zurück. In meinem einleitenden Referat habe ich die verschiedenen Vorstösse erwähnt. Es gab einen Vorstoss von Grossrat Sommer, der forderte, dass die Aufgaben der OLK zwar redimensioniert werden, dass auf der anderen Seite die OLK aber auf einer höheren gesetzlichen Ebene abgestützt und reglementiert wird. Genau diesem Wunsch des Grossen Rats wird hier nachgelebt, in dem eine sauberere gesetzliche Fundierung der OLK vorgenommen wird. Was Grossrat Leuenberger selbst erwähnt hat, sind die bundesrechtlichen Vorgaben, die umgesetzt werden müssen. Selbstverständlich kann man nun von einer anderen Umsetzung dieses Bundesauftrags ausgehen. Der Fairness halber muss man aber darauf hinweisen, dass dies eine entsprechenden Kostenfolge hätte: Ein Insourcing dieser Tätigkeit in eine verwaltungsinterne Abteilung oder in ein verwaltungsinternes Gremium würde dazu führen, dass die entsprechenden Kosten an einem anderen Ort – und wahrscheinlich in grösserer Höhe – anfallen würden. Zudem möchte ich zu gegenüber dem grundsätzlichen Einwand, mit der Änderung, die hier in Artikel 10 vorgesehen ist, könne ohnehin nichts bewegt werden, zu bedenken geben, dass im zweiten Satz von Absatz 2 des Artikels 10 festgehalten wird: «Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.» Aufgrund dieses Gesetzesartikels ist also klar, wo die Interessenabwägung stattzufinden hat, und das ist nicht bei der OLK. Die BaK hat nicht über den Streichungsantrag als solchen abgestimmt, sondern über eine Forderung, die OLK durch ein anderes Gremium zu ersetzen. Die diesbezügliche Meinung der BaK fiel deutlich aus: Der Antrag wurde mit 11 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. In dem Sinn bittet die BaK den Rat, auch diesen Streichungsantrag abzulehnen.
Der Antrag von Grossrätin Machado-Rebmann ist in der Kommission nicht gestellt worden. Allerdings erlaube ich mir den Hinweis, dass der Terminus «prägende Bauvorhaben» in Artikel 22a des Baubewilligungsdekrets und auch auf Seite 54 des Vortrags zum Baubewilligungsdekret bzw. zur Baugesetzrevision erläutert wird. In den Materialien zu dieser Gesetzgebung ist dieser Terminus also sehr wohl umschrieben, und zwar zu 100 Prozent im Sinne der Antragstellerin.
Zum Antrag von Grossrat Augstburger: Auch die Kostenteilung wurde in der Kommission nicht diskutiert. Ich kann daher keine Empfehlung abgeben. Es ist allerdings selbstverständlich, dass es Kostenfolgen hätte, wenn die Baubewilligungsbehörde die Hälfte der Kosten mittragen müsste. Soweit die Bemerkungen aus der Sicht der BaK.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Die OLK soll abgeschafft werden. Damit hat sich die BaK nicht befasst. Die Motionen Tanner und Sommer, die im Sommer 2013 gemeinsam behandelt worden waren, gehen nicht so weit in ihrer Radikalität. Wir lehnen den Antrag Leuenberger ab. Es mag Beispiele geben, die zu denken geben. Wir müssen jedoch aufpassen, dass wir nicht aufgrund einzelner Beispiele auf das Ganze schliessen. Bauen ist sehr oft, wenn nicht sogar immer umstritten. Beim Bauen gibt es immer solche, die bauen wollen, und solche, die das nicht so sehen. Unser Baurecht beinhaltet zahlreiche unbestimmte Rechtsbegriffe.

Zum Beispiel Artikel 9: «Bauten dürfen das Landschafts-, Orts- und Strassenbild nicht beeinträchtigen.»: Was heisst das? Wenn darüber bei prägenden Bauvorhaben ein Streit entsteht, ist es gut, wenn die Baubewilligungsbehörde ein Gutachten oder eine Stellungnahme einholen kann. Das kann helfen, zu guten Entscheidungen zu finden. Die Erfahrung aus meiner Zeit in Köniz hat mich gelehrt, dass nicht alle Baueingaben gut sind. Zum Teil muss man carrément sagen, dass sie schlecht sind. Wenn es sich um eine prägende Baute in einem sensiblen Ortsbild handelt, tut es gut, dieses Instrument zu haben, um so die Bauprojekte zur Diskussion zu stellen. In Köniz wirkt die OLK nur sehr selten. Wir haben jedoch eine gleiche Organisation, mit der wir gute Erfahrungen gemacht haben. Sie hat den Bauherren auch schon beratend geholfen, und diese waren nach der Beratung happy, weil ein schlechtes Bauprojekt in ein besseres umgewandelt werden konnte.
Aus unserer Sicht würde hier ein wichtiges Instrument, gestützt auf einige Einzelfälle, die schlecht abliefen, über Bord geworfen. Das ist nicht gut. Von der OLK gehen auch wertvolle Beratungsimpulse aus, ohne dass es gleich zu einem Gutachten oder einem Streitentscheid kommen muss. Wie auch meine Erfahrung aus Köniz zeigt, kann die OLK auch übersteuert werden. Das wird bei uns regelmässig gemacht, wenn ihre Argumente nicht überzeugend sind. Wenn die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der OLK, wie Grossrat Leuenberger ausgeführt hat, schlecht wären, würde ich nicht die OLK als Ganzes infrage stellen, sondern würde die Zusammensetzung ändern und allenfalls Überlegungen zur Arbeitsweise anstellen. Wir bitten den Rat, den radikalen Antrag auf Streichung der OLK abzulehnen.
Beim Antrag von Grossrätin Machado hatte die SP-JUSO-PSA-Fraktion den Eindruck, er bringe zu wenig, er sei nicht matchentscheidend und man müsse das nicht unbedingt beschliessen. Den Antrag von Grossrat Augstburger lehnen wir ab. Es gibt in der Bauerei zahlreiche Fachberichte aus den verschiedensten Bereichen. Warum nun ausgerechnet bei der OLK eine Kostenteilung zwischen den Bauwilligen und den Gemeindebehörden, will uns nicht so recht einleuchten. Dies umso mehr, als der Auftrag, der OLK das Dossier zu übergeben, oft entstehen kann, wenn ein Bauprojekt umstritten ist und die Baubewilligungsbehörde eine neutrale Meinungsäusserung dazu vernehmen will.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Mehrere Male wurde nun auf unsere Motion hingewiesen, die ein Stück weit den Grundstein für Artikel 10 des Baugesetzes gelegt hat. Wir wollten damals der OLK die Flügel stutzen, und zwar wollten wir die Kompetenzen klarer regeln und letztlich auch einschränken. Wir haben den Eindruck, dass die Formulierung, wonach sich der Einbezug der OLK auf Orts- und Landschaftsbild-prägende Bauvorhaben an exponierten Lagen beschränkt, gut ist. Die Praxis in der Vergangenheit hat gezeigt, dass die OLK an vielen Orten mitgewirkt hat und dass dies eher zu Verunsicherung geführt hat als zu Unterstützung: Sie hat Berichte abgeliefert, mit denen die Bauherren nichts anfangen konnten. Im Gegenteil: Sie hatten erhebliche Kostensteigerungen oder Bauverzögerungen zur Folge. Auch mit dem Beisatz, dass die Interessenabwägung und letztlich die Zuständigkeit bei der Baubewilligungsbehörde liegt, wird genau das zum Ausdruck gebracht, was wir wollten: Nicht die OLK entscheidet, ob gebaut wird, sondern die Baubewilligungsbehörde. In den Motionen haben wir auch klar gesagt, wir würden auch die Möglichkeit vermissen, dass die OLK die Bauherrschaften berät und unterstützt. Heute ist die Systematik so, dass die OLK einen Mitbericht abliefert, der alles aufzählt, was nicht gut ist. Die Bauherrschaft kann damit nicht allzu viel anfangen. Sie muss nachher selbst wieder über die Bücher gehen und neu planen.
Zu den Anträgen: Für den Antrag von Grossrat Leuenberger haben wir aus den Gründen, die ich vorhin angeführt habe, eine gewisse Sympathie. Jüngste Beispiele zeigen leider immer noch, wie es nicht laufen sollte. Ich nenne das Beispiel von Langnau: Die Gemeinde hat eine wahre Odyssee hinter sich. Die OLK kritisierte die «Qualität der architektonischen Ausdrucksweise»; was soll man mit dieser Aussage anfangen? So etwas ist für viele Leute nicht greifbar. Der Antrag widerspiegelt auch etwas den Unmut gegenüber der Kommission. Trotzdem sind wir der Meinung, dass eine unabhängige Kommission vermutlich eben doch nötig ist. Das wurde auch schon von meinen Vorrednern gesagt. Es gibt tatsächlich nicht nur schöne Bauvorhaben, es gibt leider auch unrühmliche Beispiele. Die Kommission soll sich jedoch nur auf prägende Bauvorhaben beschränken. Deshalb lehnen wir den Streichungsantrag ab. Auch den Antrag von Grossrätin Machado-Rebmann lehnen wir ab. Wir haben den Eindruck, dass mit der Formulierung «die das Ortsbild und die Landschaft aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes beeinträchtigen können» genau das Gegenteil der angestrebten Präzisierung erreicht würde. Damit wird der Fächer noch weiter geöffnet, sodass die OLK quasi zu jedem Objekt eine Meinung abgeben und Einfluss nehmen könnte. Damit hätten wir auch bei der Kostenentwicklung nicht den Effekt, den wir uns wünschen. Wir sind der Überzeugung, dass die Formulierung in der Vorlage klarer ist. Zudem findet sich im Dekret eine entsprechende Präzisierung. Für den Antrag von Grossrat Augstburger zu Absatz 4 haben wir ebenfalls Sympathien. Die Meinungen in der Fraktion sind nicht ganz eindeutig: Die Aufteilung der Kosten im Verhältnis fünfzig zu fünfzig macht ein Stück weit Sinn, denn der Bauherr hat nicht immer die Wahl, ob er die OLK beiziehen will. Dennoch soll er die Kosten tragen. Anderseits ist der Bauherr auch der Verursacher, der einen Teil an die Kosten beitragen soll. Eine kleine Mehrheit wird dem Antrag zustimmen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Wir werden nicht mithelfen, die OLK abzuschaffen und aus diesem Artikel der Baugesetzgebung zu streichen. Wir sind, wie meine Vorredner Grossrat Mentha und Grossrat Sommer klar ausgeführt haben, der Meinung, dass den Vorstössen Rechnung getragen wurde und dass eine saubere, transparente Regelung gefunden wurde, auch bezüglich der Zuständigkeit und dessen, was die OLK beurteilen soll und was nicht. Ich möchte dennoch darauf hinweisen, dass ganz klar steht, sie beurteile «zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben». Die OLK mit einer etwas populistischen Argumentation vom Tisch wischen zu wollen, erachte ich nicht als gut. Denn genau gleich könnte man argumentieren, es gebe Leute, die schlechte Erfahrungen mit der Denkmalpflege machen und mit deren Entscheiden und Fachberich-

ten nicht einverstanden sind, und man könnte deshalb versuchen, die Denkmalpflege zu demontieren. Wichtig ist zu erkennen, dass es sich um Fachberichte handelt, die aus einer fachlichen Sicht eine Beurteilung oder eine Empfehlung abgeben. Wer Exekutiverfahrung hat und in den Gemeinden selbst in Bau- und Planungskommissionen sitzt, weiss, wie wichtig es ist, dass von aussen eine Fachbeurteilung erfolgt, anhand derer man anschliessend diskutieren und entscheiden kann. Ich möchte sehen, wie viele Gemeinden sich selbst zutrauen, diese Beurteilungen vorzunehmen, und der Meinung sind, sie brauchten keine Fachbeurteilungen mehr. Wenn eine Gemeindebehörde mit der Fachbeurteilung nicht zufrieden ist, kann sie politisch hineinsteuern. Dasselbe gilt auch für das AGR. Man kann so weit gehen, dass man die Kommission anders zusammengesetzt wissen will. Ich bitte den Rat, Artikel 10 nicht zu streichen.
Dem Antrag Machado-Rebmann hätten wir allenfalls zustimmen können. Wir sind jedoch nicht mehr ganz sicher, ob er wirklich eine Präzisierung bringt und nicht doch eher eine Aufweichung der ursprünglichen Formulierung. Ich kann mir auch vorstellen, dass wir dem Antrag nicht zustimmen.
Den Antrag Augstburger, die Kosten hälftig aufzuteilen, lehnen wir ab. Bei einem Bauentscheid erhält man einen Stapel mit Rechnungen für unterschiedliche Fachberichte, die eingeholt wurden. Zum Teil müsste die Gemeinde etwas zahlen und zum Teil der Bauherr. Das ist eine gewisse Ungleichbehandlung. Ich würde den Antrag ablehnen.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Im Eintretensvotum habe ich es bereits erwähnt: Die SVP hat bei all diesen Institutionen den Eindruck, es gebe zu viele davon und man sollte eher etwas herunterfahren. Der Antrag, die OLK zu streichen, hat deshalb bei uns Anklang gefunden. Wir haben respektiert, dass es ein übergeordnetes Recht gibt, aufgrund dessen wir etwas haben müssen. Aber offenbar hatte man auch aus Groll das Gefühl, nun müsse mit dieser OLK etwas geschehen, es könne nicht mehr weitergehen wie bisher und man brauche eine neue Organisation. Wir stimmen dem Antrag zu, zwar nicht einstimmig, aber doch mit grosser Mehrheit. Der Antrag Machado-Rebmann, der ergänzen will, was prägende Bauten sind, geht in dieselbe Richtung. Wir wollen den Institutionen nicht mehr Macht geben; deshalb lehnen wir ihn einstimmig ab. Beim Antrag Augstburger haben wir das Gefühl, er gehe in die richtige Richtung. Den Bauherren wird in der Regel die OLK bekanntlich nicht auf eigenen Wunsch zugeteilt. Wir erwarten deshalb, dass die Beratung etwas zielorientierter sein könnte, wenn sie ebenfalls etwas beitragen müssen. Diesen Antrag nehmen wir einstimmig an.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Es wurde bereits vieles geäussert, was ich ebenfalls sagen wollte. Deshalb kürze ich mein Votum etwas ab. Es wurde gesagt, die Motion Sommer, die überwiesen wurde, habe verlangt, dass die Arbeit der OLK auf höherer Stufe geregelt und auch präzisiert werden soll. Und nichts anderes liegt nun vor. Im September 2013, als der Grosse Rat diesen Beschluss fasste, war ich nicht dabei. Ich möchte niemanden persönlich darauf behaften, dass er oder sie den Auftrag, einen solchen Artikel vorzuschlagen, erteilt hat. Immerhin habe ich rasch nachgeschaut: Die Abstimmung erfolgte mit 127 zu 19 Stimmen. Ich gehe also davon aus, dass die grosse Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder dafür war, dass ein solcher Artikel ins Gesetz aufgenommen wird. Über die genaue Formulierung kann man noch streiten. Meines Erachtens ist es aber grundsätzlich eigenartig, wenn 2013 der Auftrag erteilt wird, dies ins Gesetz zu schreiben, und man jetzt auf einmal der Meinung ist, man müsse es doch nicht machen.
Die grüne Fraktion erachtet es als richtig, dass die OLK im Baugesetz verankert wird und ist auch mit der Umschreibung einverstanden. Auch den Präzisierungsantrag von Grossrätin Machado-Rebmann finden wir gut. Nach den bürgerlichen Vorrednern, die ich vernommen habe, finde ich ihn erst recht gut. Vielleicht ein Gedanke, der im Rat noch nicht geäussert wurde: Wenn ich es aus dem Votum von Grossrat Leuenberger richtig herausgehört habe, wurde versucht, die Streichung auch mit dem Schutz des Kulturlandes zu begründen oder zu rechtfertigen. Ich glaube, das geht nicht. Zum Kulturland gehört auch die Kulturlandschaft. Wer für den Schutz des Kulturlandes ist – und heute Morgen waren eigentlich noch alle dafür –, kann jetzt nicht eine Institution schwächen, die dafür sorgen will, dass man, wenn man denn in die Kulturlandschaft eingreifen will und Kulturland verbraucht, dies einigermassen mit Rücksichtnahme auf das Landschaftsbild macht. Aus diesem Grund appelliere ich an die Ratsmitglieder und vor allem an alle Kulturlandschützer, die Streichung abzulehnen und diesen Artikel gutzuheissen. Noch kurz zu Absatz 4: Die Grünen lehnen diesen Antrag ab.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Man hörte nun beinahe ein Loblied auf die OLK. Ich möchte ein Stück weit dagegenhalten. Aus Sicht unserer Fraktion läuft dort nicht alles rund. Vieles müsste sich bei der Objektivität und bei der Unabhängigkeit dieser Leute verbessern, damit man zustimmen könnte. Eine Mehrheit wird den Antrag gutheissen. Es wird indessen auch Gegenstimmen geben. Die Präzisierung von Grossrätin Machado zu Absatz 3 sehen wir nicht: Wir lehnen den Antrag ab. Zum Antrag Augstburger: Wir sehen nicht ein, weshalb als einziger der Fachbericht der OLK, wenn es denn einen solchen geben sollte, nicht vom Bauherrn bezahlt werden sollte. Schliesslich muss er auch alle übrigen Berichte übernehmen, sei es der Bericht der Denkmalpflege, des Brandschutzes oder weitere. Auch diesen Antrag lehnen wir ab.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Wir brauchen eine Institution, welche die Sorgfalt und die Integration in die Landschaften sicherstellt und überprüft, denn wir haben übergeordnetes Recht, das dies verlangt. Das Letzte, was wir wollen, ist es, dem Kanton neue Aufgaben zu übertragen. Ich bezweifle, dass es besser herauskommen würde, wenn diese Institution plötzlich dem Kanton angegliedert wäre. Die OLK ist eine sehr umstrittene Institution. Ich habe viele Gespräche mit Bauherren und Gemeindevertretern geführt und habe über die OLK nirgends etwas Gutes gehört. Jeder hat irgendeine Episode oder ein «Gschichtli» zu Arbeit der OLK zu berichten. Ich bin der Meinung, dass dies ein Stück weit auch mit dem Mut und dem Selbstbestimmen der Bewilligungsbehörden zusammenhängt. Letztlich erstellt die

OLK einen Fachbericht. Bewilligungsbehörde ist jedoch die Gemeinde und in speziellen Fällen das AGR. Es geht natürlich nicht, dass sich eine Bewilligungsbehörde, sei es die Gemeinde oder das AGR, einfach hinter einem Fachbericht der OLK versteckt und diesen hinnimmt wie gegeben, ohne die entsprechende Interessenabwägung sorgfältig und unter Einbezug aller Fakten vorzunehmen. Trotz diesem Frust gegenüber der OLK sind wir der Meinung, dass eine Streichung der OLK zu weit ginge. Wir befürchten, dass ihre Aufgaben schliesslich beim Kanton landen würden. Wir müssen dieses Feigenblatt so zurechtstutzen, dass es seinen Zweck erfüllt und die Projekte würdigt. Diese Berichte sollen aber nicht als allein seligmachende Würdigung gelten, sondern sollen unter Berücksichtigung von andern Aspekten und Interessen in die Interesseabwägung einbezogen werden. Wir werden den Streichungsantrag ablehnen. Die Ergänzung Machado-Rebmann halten wir für unnötig. Mit dem vorliegenden Artikel, der in der BaK diskutiert wurde, ist alles Nötige vorhanden. Wir werden auch diesen Antrag ablehnen, und ebenso den Antrag Augstburger für «den Teppichbasar» fünfzig zu fünfzig der Kosten. Wir sehen nicht ein, weshalb einer von vielen Fachberichten eine andere Behandlung erfahren sollte als die übrigen. Wir werden die Anträge zu Artikel 10 integral ablehnen.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU-Fraktion hat beim Antrag Leuenberger zunächst noch überlegt, ob er richtig sei. Wir wissen, dass es sich um eine Bundesaufgabe handelt und dass wir sie irgendwie lösen müssen. Was wir gar nicht wollen, ist, dass diese Aufgabe auf einmal bei der Denkmalpflege landen würde. Grossrat Leuenberger hat nun einen für uns interessanten Weg aufgezeigt: dass diese Aufgabe beispielsweise von den Regionalkonferenzen oder den Planungsregionen übernommen werden soll. Das Hinunterdelegieren auf die lokale Ebene, dorthin, wo die Leute miteinander reden und die Verhältnisse kennen, entspricht im Grunde genommen unserer Haltung. Deshalb werden wir dem Antrag Leuenberger zustimmen. Es geht nicht um Einzelfälle. Die Ergebnisse sind auf breiter Ebene unbefriedigend, sonst würden wir nicht schon zum x-ten Mal darüber diskutieren. Den Antrag Machado-Rebmann lehnen wir ab. Wie ich im Eintretensvotum gesagt habe, lehnen wir alle zusätzlichen Verschärfungen oder Auflagen ab. Den Antrag Augstburger unterstützen wir nach dem Motto «Wer bestellt, bezahlt». In dem Sinn ist es richtig, dass diejenigen, welche die Beratung bestellen, auch mitzahlen.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektor. Der Antrag von Grossrätin Machado-Rebmann ist unnötig. Wie Grossrat Sommer ausgeführt hat, umschreibt Artikel 22a des Bewilligungsdekrets den Begriff der prägenden Bauvorhaben. Ich bitte den Rat, diesen Antrag abzulehnen.

Der Antrag von Grossrat Augstburger wirkt auf den ersten Blick sympathisch. Es ist aber relativ schwierig, die Kosten zu halbieren, wenn die Baubewilligungsbehörde Bestellerin einer fachlichen Beratung ist. In dem Fall würde ich als Bewilligungsbehörde einen fachlichen Bericht bestellen, dessen Kosten ich zu 100 Prozent an die Bauherrschaft überwälzen könnte. Die Kosten für die Beratung würden halbiert, während ein Bericht überwälzt werden kann. Wer wie ich einmal für eine Baubehörde bei einer Gemeinde zuständig war, weiss, dass dies Fragen aufwerfen würde wie: Was passiert mit der Kostenteilung? Was macht man mit der Vollkostenrechnung? Auf welche Weise diskutiert man? Wenn 50 Prozent der Beratung von der Baubewilligungsbehörde bezahlt werden, bedeutet dies, dass diese 50 Prozent von der Allgemeinheit bezahlt werden. Damit würde eine Büchse der Pandora geöffnet. Man würde anfangen, darüber zu diskutieren, wie viel man für ein Dachflächenfenster zahlen muss, und so weiter. Wer in diesem Bereich Bescheid weiss, weiss, dass die Allgemeinheit ein Stück weit partizipiert. In einem Einzelbereich etwas zu regeln, ist aus meiner Sicht nicht zielführend, sondern verursacht mittelfristig eher Probleme. Ich bitte den Rat deshalb, auch diesen Antrag abzulehnen.

Es wird wohl niemanden überraschen, wenn ich auch den dritten Antrag zur Ablehnung empfehle. Wenn ich den Voten nun zugehört habe, muss ich jedoch sagen: Es ist grauenhaft, ich muss hier raus und muss die OLK unverzüglich in die Wüste schicken. Sie hat in den letzten paar Jahren alles falsch gemacht. Seit ich im Amt bin, hat sie 3200 Fachberichte erarbeitet. Es gibt 10 000 Baugesuche ausserhalb der Bauzone, aber man hört immer nur von denen, die zu Problemen geführt haben. Grossrat Leuenberger braucht keine Angst zu haben: Es gibt kein Donnerwetter. Er hat mich mit Worb und Rüfenacht ein Stück weit auf dem falschen Fuss erwischt. Dort gibt es Streit und Diskussionen um die Ortsplanungsrevision. Das Grossprojekt beim Kreisel in Rüfenacht wurde erwähnt, in dessen Nähe sich ein denkmalgeschütztes Gebäude befindet. Entsprechend wurde dort gesagt: So nicht. Es gibt in diesem Kanton Architekten. Es gibt aber auch Häuschenbauer, die zwar ein CAD-Programm sehr gut bedienen können. Das Ergebnis ist jedoch nicht immer gut. Wir haben geprüft, was es kosten würde, wenn wir die Beratung insourcen würden. Dafür würden wir mindestens 300 Stellenprozente benötigen, was mich sicher noch beliebter machen würde, als ich es ohnehin schon bin. Das käme etwa dreimal so teuer zu stehen wie heute. Zudem müsste man Architekten finden, die etwas von der Materie verstünden. Solche Leute zu finden, wäre ebenfalls relativ schwierig.

Über das Loblied auf die Regionalkonferenzen habe ich mich natürlich gefreut. Das war Balsam auf meine Regionalkonferenzwunde. In der Regionalkonferenz Bern-Mittelland, die angeblich von Bern dominiert wird, würden wohl die Berner bestimmen, wer in Linden, in Bowil oder in Niederhünigen das Sagen hat. Damit hätten wir in einigen Jahren ein neues Problem. Die Regelung der OLK auf Gesetzesstufe entspricht dem Anliegen der überwiesenen Motion Sommer. Im nationalen Gesetz steht: «Die Kantone bezeichnen […].» Es werden wohl kaum regionale Stellen geschaffen, indem man diejenigen nimmt, die man kennt, die mit Land und Leuten vertraut sind und die man mag. Diejenigen Gemeinden, die frecher sind, erhalten etwas mehr, die anderen entsprechend weniger. Zwingend bliebt, dass die Baubehörde die Interessenabwägung vornimmt. Ich stelle jedoch immer wieder fest, dass sie sich gerne hinter der OLK versteckt. Man schiebt gerne den Heimatschutz oder die Denkmalpflege vor, um einem Bauwilligen nicht sagen zu müssen, dass sein Projekt hässlich, unpassend und so nicht machbar ist. Denn damit ist er über je-

mand anderen erzürnt und nicht über die Baubehörde, die er bei den nächsten Wahlen wieder wählt. Es gibt einige Argumente, die für die Beibehaltung der OLK sprechen. Ich bitte den Rat, diesen Streichungsantrag ebenfalls abzulehnen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich habe früher – ziemlich erfolglos – Fussball gespielt. Deshalb bin ich stolz, dass ich zum ersten Mal in meinem Leben einen begnadeten Fussballer auf dem falschen Fuss erwischt habe; vielen Dank. Kolleginnen und Kollegen, es ist eine seltsame Debatte. Alle hier im Saal fluchen über die OLK, aber niemand hat den Mut, wirklich die Handbremse anzuziehen. Ich nehme dies zur Kenntnis. Ich hoffe jedoch, dass die Diskussion heute der Verwaltung und den Baubewilligungsbehörden vor allem eines gezeigt hat: dass nämlich die Berichte der OLK reine Meinungsäusserungen sind. Sie sind weder Verordnungen noch Gesetze oder Handlungsanweisungen, sondern sind reine Fachberichte. Ich bitte auch den Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass diese Berichte vor allem im AGR und in der BVE auch entsprechend aufgenommen werden und nicht auf Verfassungsstufe gehoben werden.

Ueli Augstburger, Gerzensee (SVP). Es ist nicht so, dass wir denken, die OLK sei des Teufels. Wichtig ist einfach, dass sie dort eingesetzt wird, wo es sinnvoll ist. Ich möchte an dem anknüpfen, das nun vielfach gesagt wurde: Man wirft sie in denselben Topf wie die anderen Fachberichte. Dort gibt es jedoch wesentlich bessere gesetzliche Grundlagen, die klarstellen, dass die Fachberichte eingeholt werden müssen. Bezüglich des Beizugs der OLK besteht seitens der Behörde vielfach ein Ermessensspielraum. Grossrat Mentha sagte, die OLK werde nur bei umstrittenen Baugesuchen beigezogen. Da stellt sich die Frage, wer sie denn bestreitet. Meistens ist es bereits die Baubewilligungsbehörde, welche die OLK beizieht, wenn noch gar keine Einsprachen erfolgt sind. Es ist für den Baugesuchsteller manchmal etwas schwierig, zu verstehen, ob er der Auslöser ist oder ob es die Baubewilligungsbehörde ist, die dies im Rahmen der Möglichkeiten durchaus machen könnte.
Zum Votum von Grossrat Trüssel: Wenn ich ein Teppichhändler wäre, würde ich Teppiche verkaufen. Aber der Besteller würde den Teppich bezahlen. Es geht auch etwas in diese Richtung. Er würde nicht die Hälfte zahlen, sondern das Ganze. Ich bin froh, dass gerade im bürgerlichen Lager gewisse Sympathien für den Antrag vorhanden sind. Baugesuchsteller sind in den meisten Fällen auch Bürger unseres Kantons. Sie werden es dem Rat sicher danken, wenn er das berücksichtigt und wenn sie nicht immer als die Bösen hingestellt werden, die man grenzenlos melken kann. Ich würde mich freuen, wenn der Rat dem Antrag zustimmen würde, allenfalls auch der Rückweisung, da der Kommissionspräsident der Meinung ist, man könne den Artikel in die Kommission zurückweisen, weil sie nicht darüber diskutiert hat. Da würde ich sicher auch mithelfen.

Präsident. Der Kommissionpräsident der BaK verzichtet auf das Wort. Somit stimmen wir über die drei Anträge wie folgt ab: Wir beginnen mit der kleinsten Differenz zum Antrag Kommission und Regierung. Das heisst, dass zuerst über die Abänderungsanträge Machado-Rebmann und Augstburger abgestimmt wird und anschliessend über den Streichungsantrag Leuenberger. Wird dieses Vorgehen bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wer dem Abänderungsantrag Machado-Rebmann zu Artikel 10 Absatz 3 (neu) zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 10 Abs. 3 (neu); Antrag Machado-Rebmann)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	13
Nein	131
Enthalten	3

Präsident. Der Grosse Rat hat den Abänderungsantrag abgelehnt. Wer dem Abänderungsantrag Augstburger zu Artikel 10 Absatz 4 (neu) zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 10 Abs. 4 (neu); Antrag Augstburger)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	67
Nein	80
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat den Abänderungsantrag abgelehnt. Nun stelle ich den Streichungsantrag Leuenberger dem Antrag von Kommission und Regierung gegenüber: Wer dem Antrag von Kommission und Regierung zu Artikel 10 zustimmen will, stimmt ja, wer dem Antrag Leuenberger zustimmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 10; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag Leuenberger)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung Antrag Leuenberger

Ja	81
Nein	63
Enthalten	2

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Antrag Kommission und Regierung den Vorzug gegenüber dem Antrag Leuenberger gegeben. Nun stimmen wir über den obsiegenden Antrag ab: Wer Artikel 10 gemäss Kommission und Regierungsrat zustimmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 10, Antrag Regierung/BaK)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	99
Nein	41
Enthalten	8

Präsident. Der Grosse Rat hat Artikel 10 angenommen. An dieser Stelle begrüsse ich auf der Tribüne eine Gruppe der FDP Obersimmental-Saanenland: Ich heisse Sie herzlich willkommen und wünsche Ihnen einen guten Nachmittag. *(Applaus)*

Art. 10a
Angenommen

Art. 10b

Antrag Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Art. 10b Abs. 2
Schützenswerte Baudenkmäler dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden. Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten, sofern die wirtschaftliche Tragbarkeit aufgrund erheblich höherer Umbaukosten oder einem erheblich tieferen Gebäudeertrag nicht beeinträchtigt wird.

Antrag Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Art. 10b Abs. 3
Erhaltenswerte Baudenkmäler sind in ihrem äusseren Bestand ~~und ihren Raumstrukturen~~ zu bewahren. Ein Abbruch ist zulässig, wenn die Erhaltung unverhältnismässig ist; im Falle einer Neubaute ist das Baudenkmal durch ein gestalterisch ebenbürtiges Objekt zu ersetzen.

Antrag Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Art. 10b Abs. 6 (neu)
Die Bauherren haben das Recht, geschützte Gebäude innen oder aussen gemäss den sonst üblichen Standards mit wärmedämmenden Eingriffen zu isolieren, sofern das äussere Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Antrag Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Art. 10b Abs. 7 (neu)
Beim Umbau von Ökonomieteilen von schützenswerten Bauernhäusern sind die Vorgaben der Gebäudeversicherung und des Tierschutzes stärker zu gewichten als der Fachbericht der zuständigen Fachstelle. Bei erhaltenswerten landwirtschaftlichen Liegenschaften muss für den Umbau des Ökonomieteils kein Fachbericht eingeholt werden.

Art. 10c

Antrag Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Art. 10c
Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 10 Buchstabe e, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. Deren Fachbericht hat für die Baubewilligungsbehörden jedoch nur empfehlenden Charakter. Die Baubewilligungsbehörde darf im Rahmen einer Güterabwägung davon abweichen.

Art. 10d

Antrag Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Art. 10d Abs. 1 Bst. a
über die schützenswerten und die erhaltenswerten Baudenkmäler gemäss Artikel 10a und 10b (Bauinventar), wobei nicht sämtliche Objekte, welche die Kriterien für die Aufnahme als erhaltenswert erfüllen würden, sondern nur eine Auswahl, welche für ihre Epoche und ihre Region repräsentativ sind, ins Inventar aufgenommen werden.

Antrag Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Art. 10d Abs. 1 Bst. d (neu)
es finden maximal 6 Prozent sämtlicher Gebäude Aufnahme in das Bauinventar der schützens- und erhaltenswerten Baudenkmäler.

Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Frutiger, Oberhofen)
Art. 10d Abs. 4 (neu)
Die Anzahl der schützens- und erhaltenswerten Objekte und Gebäudegruppen im Inventar des Kantons und der Gemeinden darf insgesamt 7 Prozent des Gesamtgebäudebestandes nicht überschreiten. Die Übergangsfrist für die Reduktion beträgt 5 Jahre.

Präsident. Die Anträge zu Artikel 10b bis 10d werden gemeinsam beraten. Ich bitte zuerst Grossrat Krähenbühl, seine Anträge zu begründen. Er hat das Wort.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Morgen ist es genau ein Jahr her, dass sich der Grosse Rat über die Kulturpflegestrategie unterhalten hat. Sie wurde letztlich mit 133 zu 1 Stimme bei 16 Enthaltungen angenommen. Im Rahmen dieser Kulturpflegestrategie wurden auch einen Reihe von Planungserklärungen im Bereich Denkmalpflege angenommen. Das Hauptbestreben dieser Planungserklärungen war es, die Bürokratie herunterzufahren, die ganzen Verfahren bürgernäher zu gestalten und vor allem auch die grotesk hohe Quote von 10 Prozent denkmalgeschützter Häuser im Kanton Bern zu vermindern. Vielleicht muss ich an dieser Stelle eine Bemerkung zum einleitenden Votum unseres Regierungsrats anbringen: Ich staune etwas, dass man nun, da das Baugesetz offen ist, seitens des Regierungsrats und der Kommission die Anliegen nicht aufgenommen hat. Es gibt übrigens auch überwiesene Motionen, auf die ich ebenfalls noch zu sprechen kommen werde. Ich rufe namentlich in Erinnerung, dass auch in der Geschäftsplanung des Regierungsrats das Thema nirgends vorhanden ist. Das erstaunt mich ebenfalls. Vorhin erhielt ich ein Couvert mit der Einladung zur Bildungskommissionssitzung, in der erwähnt ist, dass es ein Informationstraktandum sein wird, kein Antragstraktandum. Wir wurden zugegebenermassen auch bisher schon einige Male – übrigens auf unseren Wunsch – über die Umsetzung der Kulturpflegestrategie informiert. Ich habe aber etwas den Verdacht, dass noch nicht sehr viel geschehen ist. Letztlich stellt sich auch die

Frage, ob wir das Thema im Volksschulgesetz anpassen oder im Baugesetz, wo es aus meiner Sicht hingehört. Es ist also angebracht, darüber zu sprechen.
Für mich ist die viel zu hohe Quote der denkmalgeschützten Gebäude im Kanton Bern der zentrale Punkt. Dieser Meinung war übrigens auch die BiK: Sie wollte die Quote zunächst auf unter 4 Prozent senken. Danach ging ein hartes Feilschen los, und irgendwann fand man zu einem Kompromiss von unter 6 Prozent. Aus nicht ganz nachvollziehbaren Gründen wollte die BaK nun eine Grenze von 7 Prozent einführen. Ich erinnere noch einmal daran, dass es sich schon bei den 6 Prozent um einen Kompromiss handelt. Ich möchte beliebt machen, am Beschluss von unter 6 Prozent, der vor einem Jahr mit einer überdeutlichen Mehrheit gefällt wurde, festzuhalten.
Zudem liegen eine Reihe weiterer Anträge vor. Unter anderem verlange ich, dass nicht mehr einfach systematisch sämtliche Häuser, welche die Kriterien erfüllen würden, in das Inventar aufgenommen werden, sondern eine Auswahl in bestimmten Gebieten. Das steht im Antrag zu Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe a. Ein ganz entscheidender Punkt ist aus meiner Sicht, dass in Artikel 10b Absatz 2 das Wort «grundsätzlich» ergänzt wird. Ich gebe zu, es ist einer der Anträge, die spät kamen, aber es ist eine Tatsache, dass im Moment ein absolutes Abbruchverbot für schützenswerte Objekte herrscht. In der Diskussion über unsere Durchsetzungsinitiative erzählt man uns immer, es müsse eine Einzelfallprüfung geben. Und hier ist dies nicht gegeben. Da müsste man eine leichte Lockerung ins Gesetz aufnehmen. Weiter verlangen wir, dass die Umnutzung von erhaltenswerten Gebäuden im Innern erleichtert werden soll. Dazu gibt es sogar eine überwiesene Motion: die Motion Tanner, die nach wie vor nicht umgesetzt ist. Ebenfalls wurde vor einem Jahr die Planungserklärung verabschiedet, die das Dämmen geschützter Häuser erleichtern soll. Zudem sind wir wie bereits vor einem Jahr der Meinung, dass man denkmalgeschützte Ställe leichter tierschutzkonform und nach den Vorgaben der Gebäudeversicherung umbauen können sollte. In Artikel 10c wird gefordert, dass der Fachbericht der Denkmalpflege nur empfehlenden Charakter hat und dass die Baubewilligungsbehörde abschliessend entscheiden kann. Auch dies entspricht einer Planungserklärung der Kulturpflegestrategie.
Ich fasse zusammen: Die Anträge sind nichts besonders Sensationelles. Es sind alles Forderungen, denen der Grosse Rat bereits einmal zugestimmt hat. Es gibt bekanntlich eine zweite Lesung. Wenn also eine Formulierung nicht so super ist, habe ich nicht das Geringste dagegen, wenn die Kommission darauf zurückkommt und allenfalls einen anderen Vorschlag macht. Im Sinn von mehr Bürgernähe und eines Abbaus der Bürokratie für die Bauherrschaften bitte ich den Rat, diesen Anträgen zuzustimmen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Ich äussere mich zum Antrag zu Art. 10d Abs. 4 (neu). Schon im Rahmen der Beratung der Kulturpflegestrategie vor etwa einem Jahr wurde mit 94 zu 53 Stimmen eine Planungserklärung der BiK überwiesen, welche die Denkmalpflege beauftragt, innerhalb von fünf Jahren den Status schutzwürdiger und erhaltenswerter Objekte und Gebäudegruppen im Inventar des Kantons und der Gemeinden zu überprüfen. Die Anzahl der Gebäude soll nach der Überprüfung 6 Prozent des Gesamtgebäudebestandes nicht überschreiten. Dies mit dem Ziel, die innere Verdichtung zu erleichtern und den Druck auf das Kulturland zu reduzieren. So weit nötig, seien dafür die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen. Es lag auch ein Antrag der linken Seite vor, der 7 Prozent des Gebäudebestandes nannte, der nicht überschritten werden soll. Unser Antrag nimmt nun diese 7 Prozent auf, damit eine etwas verträglichere Lösung umgesetzt werden könnte. Im Übrigen hat sich dies im letzten Jahr nicht verändert. Wenn die innere Verdichtung gelingen soll, müssen wir den Prozentsatz von 7 Prozent fixieren. Auch die Übergangsfrist von fünf Jahren ist nötig, damit das Ziel innert nützlicher Frist erreicht werden kann. Die Fraktion BDP, FDP, SVP, EDU und glp bitten den Rat, diesen Antrag zu unterstützen.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Die Debatte, die wir hier führen, ist wichtig: Es geht insbesondere um einen Bereich, der nicht Teil der Vernehmlassungsvorlage war, sondern völlig neu dazugekommen ist. Von daher müssen wir besonders gut abwägen, was wir effektiv beschliessen und was nicht. Es liegen nun acht Anträge vor. Sechs dieser acht Anträge lagen bereits in der Kommission vor und wurden dort auch diskutiert. Sämtliche dieser sechs Anträge, die der Kommission vorlagen und im Plenum nun erneut vorgebracht werden, wurden in der Kommission nach erfolgter Diskussion zurückgezogen. Die Kommission hat die drei Artikel 10b, 10c und 10d einstimmig genehmigt. Im Rahmen der Diskussion in der BaK wurde seitens des Justizdirektors zu Recht darauf hingewiesen, dass es um Anliegen geht, die im Rahmen der Kulturpflegestrategie eingebracht worden waren. Dazu hatte der Grosse Rat entsprechende Planungserklärungen verabschiedet. Auch Grossrat Krähenbühl hat dies erwähnt. Der Regierungsrat wies auch darauf hin, dass die ERZ diese Arbeit an die Hand genommen hat. Es gibt eine Arbeitsgruppe, die sich genau mit diesen Fragen auseinandersetzt und auch zeitnah Informationen für die zuständigen Kommissionen in Aussicht gestellt hat. Das wird auf der einen Seite die BiK betreffen und auf der anderen Seite auch die BaK. Darauf werde ich noch zurückkommen.
Die Kommission hat, wie gesagt, von diesen Erläuterungen mit Verständnis und Zustimmung Kenntnis genommen; nicht zuletzt auch, weil wir zur Kenntnis genommen haben, dass die Revision des Baugesetzes recht befrachtet ist und wir unter einem relativ hohen Erfolgsdruck stehen. Wir müssen die Revision also durchbringen. Es wird ohnehin verschiedene Widerstände geben. Bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen zusätzlichen Widerstand gegen das Gesetz aufzubauen, könnte sich in strategisch-taktischer Hinsicht recht schnell als relativ gefährlich erweisen. Die Anträge wurden nun gestellt. Das ging ein bisschen «hü-hopp», es gab keine Version der Antragsdokumente, in der nicht noch eine Anpassung oder eine Ergänzung vorgenommen wurde. Das wirft im Hinblick auf die Qualität dieser Anträge gewisse Fragen auf. Ich erlaube mir zudem den Hinweis, dass beispielsweise im Antrag von Grossrat Krähenbühl zu Artikel 10c ein falscher Legalverweis enthalten ist: Es wird auf Artikel 10 Buchstabe e verwiesen: Das ist die geltende Fassung des Baugesetzes. Gemäss der revidierten Vorlage müsste man sich auf Artikel 9a Buchstabe e beziehen. Dies

auch ein Hinweis auf den Ausarbeitungsgrad der vorliegenden Anträge.
Zwei Anträge wurden, wie ich erwähnt habe, in der BaK nicht diskutiert: Das betrifft den Antrag von Grossrat Krähenbühl zu Artikel 10b Absatz 3 und den Antrag von Grossrat Krähenbühl zu Artikel 10c Absatz 3. Ich verzichte auf weitere Ausführungen zu den einzelnen Anträgen. Ich bitte den Rat jedoch gleichwohl im Namen der BaK, kein weiteres Feld zu öffnen. Das betrifft alle Anliegen, die nun eingebracht wurden. Es wäre falsch, ein zusätzliches Feld zu öffnen und damit zusätzlichen Widerstand gegen das Baugesetz zu generieren. Ich kann allerdings in Aussicht stellen, das wir im Hinblick auf die zweite Lesung die ERZ einladen werden, der BaK über den aktuellen Stand der Arbeiten bezüglich der Planungserklärungen aus der Kulturpflegestrategie Bericht zu erstatten. Wir werden den Rat im Rahmen der zweiten Lesung selbstverständlich über diese Abklärungen orientieren. Falls es sich als nötig erweisen sollte, sind wir natürlich bereit, die entsprechenden Massnahmen zu ergreifen. Vorerst bitte ich den Rat jedoch, dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Zu den Anträgen von Grossrat Krähenbühl eine grundsätzliche Bemerkung: Das heutige Baugesetz sagt bezüglich Denkmalpflege nicht, was und wie viel geschützt wird, sondern enthält bloss die Kategorien «schützenswert» und «erhaltenswert». Wenn wir dort eine Korrektur anbringen wollen, müssen wir das gesamte Mengengerüst der schützenswerten und erhaltenswerten Objekte deutlich reduzieren. Das ist bekanntlich mit der Debatte zur Kulturpflegestrategie passiert und wird eigentlich auch mit dem Antrag, den Grossrat Frutiger formuliert hat, beabsichtigt. Die Ergänzung in Absatz 2 lehnen wir ab. Schützenswerte Baudenkmäler sollen auch bezüglich Innenraumstruktur und fester Ausstattung einen höheren Schutz geniessen. Vielfach geht es bei solchen Objekten genau um die Raumstruktur und die Ausstattung, die als Bestandteil des gesamten geschützten Gebäudes ebenfalls besonders wertvoll sind. Wirtschaftliche Überlegungen sollten bei schützenswerten Objekten nicht im Vordergrund stehen.
Eine etwas andere Sicht haben wir bei den erhaltenswerten Objekten, Absatz 3: Da sollte man die Raumstruktur verändern können. Dort sehen wir auch eine Chance für die bestehenden erhaltenswerten Gebäude: Wenn die Raumstruktur verändert werden kann, können sie einer anderen Nutzung zugeführt werden. Diesem Antrag werden wir zustimmen. Der Antrag zu Artikel 10c ist unnötig, denn mit Artikel 10 Absatz 2 ist dieses Anliegen bereits erfüllt. Ein Fachbericht ist, wie es bereits der Name sagt, eben ein Fachbericht, der in einer Güterabwägung beigezogen wird. Der Bauentscheid liegt jedoch immer noch bei der Baubewilligungsbehörde. Den Antrag zu Artikel 10d lehnen wir ebenfalls ab. Die Absicht des Antrags ist klar: Die Zahl der Objekte soll reduziert werden. Das wurde auch schon mehrfach gesagt. Heikel wird es indessen, wenn eine Auswahl von Objekten einer bestimmten Epoche oder sogar in einer bestimmten Region zurückgenommen wird. Das Ziel wird erreicht, wenn die Objekte so reduziert werden, wie es im Antrag Frutiger verlangt wird. Im Rahmen der Debatte der Kulturpflegestrategie beauftragte der Grosse Rat die Denkmalpflege, den Status der erhaltenswerten und schützenswerten Objekte zu überprüfen und ihre Zahl auf 6 Prozent des Gebäudebestandes zu reduzieren. Eine Reduktion auf 7 Prozent, die damals in einer Planungserklärung von Grossrätin von Greyerz gefordert wurde, ist aus heutiger Sicht realistischer. Wenn man sieht, um wie viele Objekte es eigentlich geht – 36 000 –, sprechen wir immerhin von rund 10 000 Objekten, die innerhalb von fünf Jahren aus dem Inventar entfernt werden müssen. Auch Regierungsrat Pulver sagte damals: «Deshalb hat aus meiner Sicht die Kommissionsminderheit mit den 7 Prozent zwar ein ehrgeiziges Ziel gesetzt, das deutlich über das hinausgeht, was ohnehin aus dem Inventar gestrichen worden wäre. Es ist aber dennoch realistisch.» Daher bitte ich den Rat, den Antrag von BDP, EDU, FDP, SVP und glp zu unterstützen und die übrigen Anträge abzulehnen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Wir erachten die meisten Anträge von Grossrat Krähenbühl als richtig. Man muss darüber diskutieren können, dass der Umbau eines denkmalgeschützten Hauses wirtschaftlich sein soll. Ich spreche von Artikel 10b Absatz 2. Es ist sinnvoll, dass auch denkmalgeschützte Häuser isoliert werden können, sei es innen oder aussen. Es ist ebenfalls sinnvoll, Brandschutz und Tierschutz vor die Denkmalpflege zu stellen. All das sind Punkte, die man unbedingt diskutieren muss. Artikel 10d, Auswahl von Gebäuden aus Epochen, betrachten wir als schwierig, denn wenn ein Objekt ausgewählt wird und ein anderes nicht, kann dies zur Verunsicherung der Eigentümer führen. Aus unserer Sicht wäre es besser, alle diese Punkte in der Kommission noch einmal zu diskutieren – allenfalls gar nicht in der BaK, sondern in der BiK. Wichtig sind sie: Das möchte ich hier deponieren. Bei unserem eigenen Antrag, den ich vorhin begründet habe, verzichte ich darauf, die Begründung zu wiederholen. Selbstverständlich unterstützen wir ihn.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Dass die Denkmalpflege-Bauinventar-Debatte nun als Nachgang zur Kulturpflegestrategie in die Diskussion über das Baugesetz hinüberschwappt, erstaunt mich etwas. Es entsteht ein ungutes Gefühl, wenn jetzt ein ganz neuer Komplex inhaltlich in das Baugesetz implementiert werden soll, ohne dass man in der Kommission vertiefter hätte abklären und austarieren können, was dies genau bedeutet, welche Folgen es hat, wie der Rechtsvergleich mit den Baugesetzen anderer Kantone aussieht und wo sie den Kulturgutschutz mit absoluten Prozentzahlen begrenzt haben. Noch viel mehr zu denken gibt mir jedoch in dieser ganzen Diskussion zu diesen Artikeln, dass ungute Erfahrungen auf irgendeine Weise in die Baugesetzgebung übersetzt werden sollen. Schon bei der OLK haben wir gehört, dass nicht alles rund laufe, wie Grossrat Frutiger sagte. Grossrat Krähenbühl sagte, er habe den Verdacht, es sei mit den Auflagen, die im Rahmen der Kulturpflegestrategie verabschiedet wurden, noch nicht viel geschehen. Nun soll dieses Protest- und Frustpotenzial gewissermassen in Gesetzesartikel umgelegt werden.
Liebe Frauen und Männer, ich habe kein gutes Gefühl dabei. Ich bin zum ersten Mal so hautnah bei einer Gesetzesrevision dabei. Wenn ich sehe, dass an den anderen Formulierungen teilweise lange gefeilt wurde und man lange

überlegt hat, welche Bedeutung ein bestimmter Wortlaut hat, finde ich es nicht sonderlich seriös, dass nun so salopp und hemdsärmelig fixfertige Texte instantmässig eingebaut werden sollen. Es tut mir leid für diejenigen, die sie verfasst haben. Da habe ich ein ungutes Gefühl – nicht zuletzt, wenn es Dinge darunter hat wie das Abwägen, ob Gebäudeversicherungsauflagen des Brandschutzes höher gewichtet werden sollen als ein Fachbericht: Wie wird das gemacht und was wird dem Bauherr nachher eröffnet? Zudem ist gar nicht klar, wer diese Abwägung vornehmen soll; möglicherweise die Baubewilligungshörde.
Wir werden diese Anträge integral ablehnen. In welcher Grössenordnung man den Denkmalschutz, den Kulturgutschutz begrenzen will, wurde in der Kulturstrategie lange diskutiert. Es wurden Zahlen genannt. Darauf kann man zurückkommen. Man kann mit Vorstössen und Motionen wieder daran herumschrauben. Das ist eine legitime Diskussion; damit bin ich einverstanden. Wenn jedoch die Frage auftaucht, welchen Wert und welche Gestalt unsere Orts- und Landschaftsbilder haben, und wenn man sie im Zusammenhang mit dem Tourismus vermarkten will, ist man vielleicht auch froh, wenn das eine oder andere Gebäude noch einen gewissen Schutzgrad geniesst.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Ich glaube, es ist das erste Mal, dass ich am Rednerpult stehe und das Pult herunterfahren muss. Sonst muss ich es immer hochfahren. Inhaltlich kann ich mich meinem Vorredner jedoch weitgehend anschliessen. Die Fragen, die wir nun entscheiden müssen, haben wir im Januar vor einem Jahr ausgiebig diskutiert. Wir brauchten dafür mehr oder weniger zwei Sitzungen. Die Kommission führte im Voraus hektische Beratungen durch und beschloss am Schluss Planungserklärungen. Die ERZ ist nun daran, diese Planungserklärungen zu bearbeiten. Das braucht, wie vom Kommissionspräsidenten und auch von Regierungsrat Neuhaus gesagt wurde, Zeit. Es ist nicht seriös, jetzt aus der Hüfte – wenn wir nicht ein üppiges Mittagessen verzehrt hätten, würde ich sagen: aus dem hohlen Bauch heraus – etwas ins Gesetz schreiben zu wollen. In seinem einleitenden Votum hat Regierungsrat Neuhaus auch daran erinnert, dass es demokratische Spielregeln gibt und dass das, was man nun vorhat, diesen Spielregeln nicht mehr entspricht. Mit dem Antrag, der 7 Prozent fordert, könnten wir Grünen liebäugeln, weil er uns entgegenkäme. Wir sind jedoch grundsätzlich der Meinung, jetzt sei nicht der richtige Zeitpunkt, um Dinge vorzuziehen, die man als Umsetzung der Kulturpflegestrategie und der Planungserklärungen, die damals beschlossen wurden, in Angriff genommen hat. Deshalb bitten wir den Rat, alle Anträge abzulehnen.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich kann mich meinen beiden Vorrednern anschliessen. Die Kulturpflegestrategie und die Planungserklärungen in diesem Zusammenhang sind der Ausgangspunkt der vorliegenden Anträge. Wir sind ganz klar der Meinung, dass über die Vorschläge, die jetzt diskutiert werden, erst entschieden werden kann, wenn auch die ERZ, die bei der Umsetzung der Kulturpflegestrategie federführend ist, dazu hat Stellung nehmen können. Das ist auch die Meinung der BaK. Im Votum des BaK-Präsidenten konnte man dies zur Kenntnis nehmen. Wenn wir uns mit diesen Anträgen befassen wollten, sie jedoch nicht jetzt behandeln wollten, müssten sie zumindest zuerst in die BaK zurückgewiesen werden. Dabei würde die SP-JUSO-PSA-Fraktion allenfalls mitmachen, damit sich die JGK und die ERZ dazu äussern könnten. Es wurde bereits gesagt, dass die vorgeschlagenen Texte nicht ausgegoren sind. Würden wir heute politisch ausmarchen, ob man dafür oder dagegen ist, wobei es keine Rolle spielte, ob sie Widersprüche und Unstimmigkeiten gesetzgeberischer Natur enthalten, wäre dies keine seriöse Gesetzgebungsarbeit. So sollten wir bei der Behandlung eines derart wichtigen Gesetzes nicht arbeiten.
Einzelne Anliegen stossen bei uns indessen auf ein gewisses Verständnis. Dabei denke ich insbesondere an wärmedämmende Massnahmen bei denkmalgeschützten Gebäuden. Wir sind durchaus bereit, uns auf diesen Vorschlag einzulassen. Namentlich den bäuerlichen Vertretern im Rat möchte ich jedoch Folgendes sagen: Eines der Stichworte sind bekanntlich Bauten in der Landwirtschaftszone, die man umnutzen können sollte, weil man sie nicht mehr benötigt. Dort sieht man das Glück darin, ihre Zahl zu reduzieren. Aus meiner Sicht ist das ein Schuss ins eigene Bein. Ich verweise auf Artikel 24d des Raumplanungsgesetzes: Eine Baute in der Landwirtschaftszone kann unter Voraussetzung, dass sie schützenswert ist, umgenutzt werden. Bevor man nun die Zahl dieser Bauten auf 6 oder 7 Prozent massiv reduziert, sollte man sich dies noch einmal überlegen. Wenn man in der Landwirtschaftszone eine Baute umnutzen will, gibt es im Raumplanungsgesetz einen Artikel im Zusammenhang mit der Denkmalpflege: «Il y a un petit charme discret» in diesem Raumplanungsgesetz. Ich empfehle, es wieder einmal zu studieren und sich noch einmal zu überlegen, ob man wirklich so viel aus dem Inventar streichen will und ob es im Interesse der Landwirtschaft ist. Also: Allerhöchstens zurück in die Kommission mit all diesen Anträgen, damit wir sie seriös prüfen können. In der Form, in der sie heute vorliegen, lehnen wir sie ab.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Nun kommt noch die SVP. Es ist wahrscheinlich niemand erstaunt, dass ich sage, die SVP habe für die Anträge Krähenbühl eigentlich Sympathien. Vorgebracht wird dies von mir als Mitglied der BaK. Wir hatten das Gefühl, die Zuständigkeit könne bei der BiK liegen. Wenn aber die BiK das Thema einbringt, betrachten wir es eben auch bei uns wieder. Alles begann eigentlich mit dem Ziel, die innere Verdichtung zu fördern. Das ist nun gewissermassen eine Konsequenz daraus. Wir wollen Nutzungen ermöglichen sowie Umbauten und Sanierungen erleichtern und hoffen, dass das eine oder andere in Angriff genommen werden kann, das sonst nicht angegangen würde. Zu Artikel 10b Absatz 2: Dass ein schützenwertes Baudenkmal sehr schön sein kann, dass es aber verlottern kann, wenn es irgendwann wirtschaftlich nicht mehr tragbar ist, ist uns eigentlich klar. Davor haben wir Angst. Wir stimmen dem Antrag daher gerne zu. Wir sind auch der Meinung, dass man die Raumstrukturen im Inneren verändern können sollte. Kompromisse muss man dennoch eingehen. Ich bin viel in Umbauten: Wenn man fast auf die Knie gehen muss, um von einem Raum in den anderen zu gelangen,

müsste man doch etwas machen können. Mit dem Isolieren kann Energie gespart werden. Das ist sonst auf allen Seiten beliebt. Um Energie zu sparen, müssen wir isolieren können. Wenn es heisst «nicht erheblich beeinträchtigt wird», ist ein gewisser Schutz vorhanden. Ich bin der Meinung, man könne bei Ökonomieteilen – Absatz 7 – aussen durchaus schützen. Dass man den Tierschutz stärker gewichtet als einen Fachbericht, ist auch wieder sehr sympathisch. Das muss aus Tierschutzkreisen sicher unterstützt werden. Wenn die Menge der erhaltenswerten Objekte entsprechend heruntergefahren wird, ist das schon bald obsolet. Dass die Baubewilligungsbehörde empfehlenden Charakter hat, dass sie noch abschätzt und am Schluss entscheiden kann, ist uns sympathisch. Zu Art. 10d Abs. 1 Bst. a, «Epoche und ihre Region»: Beim Kiesvorkommen in Kallnach ist es etwas anderes. Da geht es nicht um den Bau, sondern dort befinden sich Keltengräber, die kantonsweit bis zum Gehtnichtmehr geschützt werden. Wenn man schon 500 Gräber hat und an einem Ort noch 2 weitere auftauchen, müssen diese auch noch irgendwie geschützt werden. Ganz ähnlich ist es doch auch bei den Bauten. Was die 6 oder 7 Prozent betrifft, konnte Grossrat Krähenbühl die SVP-Fraktion überzeugen: Es brachte dies von der BiK her entsprechend ein. Die beiden Zahlen werden einander wahrscheinlich gegenübergestellt werden. Uns sind 6 Prozent sympathisch, denn die erhaltenswerten Bauten werden bekanntlich massiv minimiert – so, wie wir es gerne hätten.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich fasse mich ganz kurz: Die Anträge Krähenbühl würdige oder beurteile ich inhaltlich nicht einmal. Ich bin der Meinung, dass sie vom Timing und von der Vorbereitungszeit her ungünstig sind: Wir konnten in der BaK nicht darüber diskutieren. Zudem haben sie sehr stark den Charakter von Ausführungsbestimmungen. Aus meiner Sicht gehören Ausführungsbestimmungen nicht in ein Baugesetz. Wir werden die Anträge Krähenbühl integral ablehnen. Den Antrag BDP, FDP, EDU, SVP und glp, mit dem einfach nur das Mengengerüst ein für allemal ins Gesetz aufgenommen werden soll, um ein Stück weit den Planungserklärungen Nachdruck zu verleihen, werden wir entsprechend überweisen und annehmen.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU-Fraktion hat inhaltlich keine Differenz zum Antragsteller Krähenbühl. Sämtliche Anträge basieren bekanntlich auf überwiesenen Planungserklärungen oder Motionen. Trotzdem halten wir die vorliegenden Formulierungen für etwas zu problematisch, um nun gleich zu sagen: Jawohl, das ist es. Wir empfehlen, die Anträge in die Kommission zurückzuweisen. Das wäre wahrscheinlich seriöser. Beispielsweise ist der Hinweis in Artikel 10c aus unserer Sicht doppelt genäht, denn bereits in Artikel 10 ist enthalten, dass eigentlich die Baubewilligungsbehörde den Entscheid fällt und nicht die OLK. Was die 6 oder 7 Prozent betrifft, sind wir uns nicht ganz einig. Die eine Seite argumentiert, der Grosse Rat habe sich in einer Debatte mehrheitlich auf 6 Prozent geeinigt, also müsse man dabei bleiben. Anderseits kann man auch sagen, man wolle lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach. Man könnte sich daher auch mit den 7 Prozent einverstanden erklären, denn dies wäre ein Kompromiss, den auch Regierungsrat Pulver für einigermassen realistisch hält.

Walter Messerli, Interlaken (SVP). Ob man zurückweist oder nicht, lasse ich einmal im Raum stehen. Wir müssen uns aber immer vorstellen, dass wir die Gesetzgebung für den Anwender, für den Vollzug machen. Dabei sind sogenannte Kann-Vorschriften oder unbestimmte Rechtsbegriffe des Teufels. Als Beispiel für unseriöse Gesetzgebung möchte ich Absatz 10b Absatz 2 nennen, der in dieser Form nicht funktioniert. Da steht: «Schützenswerte Baudenkmäler dürfen grundsätzlich nicht abgebrochen werden.» Das ist bereits ein erster unbestimmter Rechtsbegriff. Dann geht es weiter: «Innere Bauteile, Raumstrukturen und feste Ausstattungen sind ihrer Bedeutung entsprechend zu erhalten, sofern die wirtschaftliche Tragbarkeit aufgrund erheblich höherer Umbaukosten […] oder einem erheblich tieferen Gebäudeertrag nicht beeinträchtigt wird.» Was heisst «erheblich höher»? Und «[…] oder einem erheblich tieferen Gebäudeertrag nicht beeinträchtigt wird.»: Meine Damen und Herren, das ist für den Anwender absolutes Juristenfutter. In der Auslegung von «grundsätzlich» und «erheblich» werden auf jeden Fall von einer Seite Beschwerden und Rekurse erfolgen. Auch bei Artikel 10b Absatz 6 ist von «erheblich» die Rede. Es geht darum, griffige Gesetzesbestimmungen zu erlassen und nicht einfach Juristenfutter zu produzieren, mit dem der Anwender nichts anfangen kann und das für Baugesuchsteller und Bewilligungsbehörde nur Unsicherheiten schafft.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Ich erlaube mir eine kurze Anmerkung zu Artikel 10d Absatz 2: Heute haben wir im Gesetz ein absolutes Abbruchverbot. Man kann nun sagen, die Formulierung sei klar. In dem Fall würde ich zu bedenken geben, dass diese Formulierung so nichts bringt, auch wenn sie klar ist. Bereits für das geltende Recht hat das Verwaltungsgericht des Kantons Bern vor einigen Monaten mit Bezug auf diese Bestimmung im Zusammenhang mit dem Urteil vom 5. Juli 2003, in dem es um die Gemeinde Interlaken und eine Beschwerde der Stiftung Helvetia Nostra ging, Folgendes festgehalten: «Gestützt auf eine verfassungskonforme Auslegung von Artikel 10b Absatz 2 BauG ergibt sich sodann, dass trotz des absolut formulierten Abbruchverbots unter Umständen auch schützenswerte Baudenkmäler abgebrochen werden dürfen. Steht die Belastung für die Eigentümerschaft in keinem vernünftigen Verhältnis zum öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Objekts, ist ein Abbruchverbot nicht durchsetzbar.» Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir können nun die Eigentümerverbände links überholen und am absolut formulierten Wortlaut festhalten. Ich muss aber zu bedenken geben, dass dies nicht verfassungskonform ist. Die einzige Möglichkeit, den Wortlaut in eine verfassungskonforme Ausgestaltung zu bringen, ist, dem Antrag zuzustimmen und den Begriff «grundsätzlich» aufzunehmen. Grossrat Krähenbühl hat richtig gesagt, dass bei anderer Gelegenheit im migrationspolitischen Diskurs ebenfalls auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit hingewiesen wird. Ich bin überzeugt,

Grossrat Krähenbühl wird am Schluss genau schauen, wer seinen Antrag ablehnt, und er wird, wenn wir das nächste Mal über Automatismen bei der Durchsetzung diskutieren, diese Leute daran erinnern.

Fritz Ruchti, Seewil, (SVP). Ich erlaube mir, noch rasch drei Beispiele zur Denkmalpflege zu erwähnen, die ich selbst während meiner politischen Karriere erlebt habe. Eigentlich brauchte es nichts anderes als etwas normalen, gesunden Menschenverstand. Alt Bundesrat Ogi hat einmal gesagt, er habe in seinem Leben sehr viele intelligente Leute kennen gelernt, aber nur sehr wenige weise Leute. Daran mangelt es auch hier. Solche Anträge, wie sie uns von Grossrat Krähenbühl vorgelegt wurden, rühren aus Erfahrungen und aus Reklamationen, die sich in den Gemeinden und Regionen gegen die Fachberichte und die Amtsstellen richten; sei es die Denkmalpflege oder sei es die OLK. Regierungsrat Neuhaus weiss, dass ich selbst auch mit der OLK konfrontiert war. Dazu will ich mich nicht äussern. Es wurde richtig gesagt: Eigentlich sollte man die Landschaft schützen. Es gibt aber effektiv auch Ausnahmen, die gesamtheitlich betrachtet werden müssten.
Zur Denkmalpflege: Vor mehr als 20 Jahren hatte die Gemeinde Rapperswil bei der Ortsplanung, als eine Überbauungsordnung erstellt wurde, die Absicht, das sogenannte Doktorhaus abzubrechen und zusammen mit der Denkmalpflege und den anderen Fachstellen einen schönen Ortseingang zu planen. Der Abbruch wurde von der Denkmalpflege komplett abgelehnt. Das Haus steht noch heute: Es ist ein Schandfleck. Das zweite Beispiel befindet sich in meiner unmittelbaren Nähe. Das Objekt einer Erbengemeinschaft wurde von der Denkmalpflege ebenfalls gesichert: Dort wird gar nichts gemacht. Grossrat Mentha hat vorhin ausgeführt, dass in Landwirtschaftszonen schützenswerte Objekte mitfinanziert werden. Aber manchmal ist ein Objekt in einem dermassen desolaten Zustand, dass man es gar nicht mehr schützen kann, sondern einen Neubau erstellen muss, der ins Ortsbild passt. Ein drittes Beispiel, wiederum in der Gemeinde Rapperswil, ist ein Stöckli in Wierezwil, das eingestürzt ist. Eigentlich hätte es renoviert werden sollen, aber nun ist es komplett zerstört. Wenn man bei diesen drei Beispielen etwa Grösse gezeigt hätte und die Denkmalpflege das Gespräch mit den Gemeindebehörden gesucht hätte, wären sicher Lösungen gefunden worden. Leider ist das nicht geschehen. Deshalb haben wir in der Gemeinde Rapperswil nun Ruinen.

Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP), Kommissionspräsidentin der BiK. Ich erlaube mir nun doch noch, als Kommissionspräsidentin der BiK das Wort zu ergreifen. Am Schluss der Diskussionen rund um die Denkmalpflege habe ich das bereits gesagt, und sage ich es noch einmal: Was mich im Moment stört, ist Folgendes: Im Rahmen der Kulturpflegestrategie haben wir unsere Denkmalpflege nicht geschont. Ob zu Recht oder nicht, spielt keine Rolle. Wir haben hart diskutiert; es wurden harte Anträge gestellt, und diese wurden auch überwiesen. Mich stört das Misstrauen, das nun wieder daherkommt. Jetzt muss man noch einen draufsetzen. Und du, Samuel, weisst als BiK-Mitglied ganz genau, dass wir an der Arbeit sind und dass uns am 2. Februar erklärt wird, wie das Projekt läuft und wie es umgesetzt wird. Lasst die Leute doch endlich einmal arbeiten! Wenn man weiss, was sich ergibt, was sich aus diesen Diskussionen ergeben hat, kann man es in ein Gesetz umgiessen. Aber nun auf die Schnelle ein Gesetz zu beschliessen und diese Thematik auch noch hineinzupacken, ist unseriös. Ich finde es, ehrlich gesagt, auch gegenüber den Fachleuten der Denkmalpflege nicht fair.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Vielen Dank für die engagierte Diskussion. Ich habe versucht, ihr gut zu folgen, und möchte nun den folgenden Vorschlag machen: Ich habe vorhin begründet, weshalb ich es auch angesichts der Diskussion, welche die BaK dazu geführt hat, und der Beschlüsse nicht als sinnvoll erachte, jetzt völlig quer zu schiessen und das Fuder zu überladen. In dem Sinn möchte ich beliebt machen, dass die Anträge Krähenbühl heute geklärt werden, und bitte den Rat, sie abzulehnen. In Bezug auf den gemeinsamen Antrag von BDP, FDP, EDU, SVP und glp betreffend Artikel 10d Absatz 4 bitte ich darum, ihn im Sinne einer Rückweisung in die Kommission, also mit einer gewissen Offenheit, zu überweisen. Wir werden die ERZ anhören und werden sehen, welche Arbeiten dort gemacht wurden. Auf der Basis des hier vorliegenden Vorschlags werden wir in die zweite Lesung zurückkommen. Es gibt über das Gesagte hinaus einen guten Grund, der dieses Vorgehen sinnvoll machen würde: Der Antrag, der vorliegt, zeigt eine Richtung auf. Er muss gesetzestechnisch aber noch überarbeitet werden. Es ist unschön, einen Gesetzesartikel zu haben, in den die Übergangsbestimmung direkt integriert ist. Wir werden zudem eine Lösung suchen müssen, die eine gewisse Differenzierung zulässt. Wenn wir einfach eine allgemeine Bestimmung – 6 oder 7 Prozent – festlegen, dürfte es für gewisse Gemeinden äusserst schwierig werden. Von daher wird man eine differenzierte Anwendung sicherstellen müssen, die ermöglicht, den Richtwert insgesamt über den gesamten Bestand einzuhalten, ohne die Gemeinden mit einem natürlicherweise vorliegenden höheren Bestand vor eine unmögliche Situation zu stellen. Ich möchte daher beliebt machen, den gemeinsamen Antrag im Sinn einer Rückweisung in die Kommission zurückzunehmen und damit in die zweite Lesung zu kommen.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinden- und Kirchendirektor. Während Grossrat Schwarz von der Taube und vom Spatz spricht, sehe ich langsam den Geier über dieser Vorlage kreisen. Nun wurde ein langer Stellvertreterkrieg geführt. Es ging um die Kulturpflegestrategie, um die BiK und um die Denkmalpflege. Ich wiederhole: Es handelt sich um die Teilrevision des Baugesetzes. Grossrat Mentha hat richtig gesagt, dass man bei einer vollständigen Nutzungsänderung ausserhalb der Bauzone einen Vollausbau vornehmen kann. Auch Grossrat Freudiger sagte richtig, dass auch Bauten abgebrochen werden können. Beispiele dafür sind die Salzbütte in Belp, die nach Verhandlungen letztlich abgebrochen wurde, sowie die «Alte Schmiede» in Rohrbach, die nach dem Entscheid der BVE vom 31. Oktober 2012 abgerissen wurde. Ich warne den Grossen Rat davor, nun für die zweite Lesung eine grosse Bugwelle vor sich herzuschieben, denn irgendwann könnte sie zu einem Tsunami werden. Wenn sich mehrere Gruppen zusammen-

schliessen und das Referendum ergreifen, wird es schwierig, bis 2019 bereit zu sein. Deshalb wiederhole ich im Sinn und Geist des Kommissionspräsidenten der BaK, dass Artikel 10d Absatz 4 (neu) aufgenommen werden sollte. Alle anderen Anträge bitte ich Sie abzulehnen. Es gibt ohnehin noch genug zu diskutieren. Hier würden wir uns Probleme einhandeln. Grossrat Schwarz, ich halte es mit der Taube und dem Spatz; den Geier sollte man von der Vorlage fernhalten.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Zum Glück bin ich kräftig gebaut: Ich habe einen breiten Rücken und halte einiges aus. Deshalb will ich gar nicht auf jede einzelne Kritik eingehen. Ich sage global so viel: Mir ist komplett bewusst, dass die Anträge nicht in jedem Detail perfekt nach dem Gusto von Grossrat Messerli, der über lange Gerichtserfahrung am Obergericht verfügt, formuliert sind. Ich bin eigentlich davon ausgegangen, dass die Kommission das ohnehin noch einmal betrachtet. Das ist an dieser Stelle auch mein Anliegen. Ich kann es deshalb vorwegnehmen: Ich beantrage bei allen Anträgen, mit Ausnahme desjenigen zu Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe d, Rückweisung in die Kommission. Die Kommissionspräsidentin der BiK hat mir soeben versprochen, dass wir in der BiK demnächst eine Zeitplanung bezüglich der Umsetzung dieser Anliegen sehen werden. Die Denkmalpflege ist eine wichtige und gute Sache. Es ist aber auch ein massiver Eingriff ins Eigentumsrecht des Einzelnen. Nur schon die schiere Quantität von 10 Prozent geschützten Objekten ist für mich ein Unding. Ich bin aber relativ liberal und sage einfach, man müsse dort etwas verbessern. Das hat nichts mit der Art und Weise zu tun, wie die Denkmalpflege arbeitet. Deshalb bleibe ich bei meinem Antrag, den Bestand auf 6 Prozent zu senken. Das wurde im Rat schon einmal beschlossen, und es ist immer noch viel. Bei den übrigen Anliegen beantrage ich, wie gesagt, Rückweisung in die Kommission.

Präsident. Ich rekapituliere: Grossrat Krähenbühl wandelt alle Anträge bis auf denjenigen zu Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe d in einen Rückweisungsantrag.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Langsam kommt etwas Aufregung in die Geschichte: Wir halten an unserem Antrag fest und weisen ihn nicht in die Kommission zurück. Ich glaube, der Rat ist bereit, zu entscheiden, ob er 6 oder 7 Prozent will.

Präsident. Gibt es aufgrund der Anpassungen noch Wortmeldungen aus dem Rat? – Das ist nicht der Fall. Ich frage den Rat: Kann ich über die Rückweisungsanträge von Grossrat Krähenbühl gemeinsam abstimmen lassen? – Das ist der Fall, somit befinden wir zu allen Anträge von Grossrat Krähenbühl mit Ausnahme desjenigen zu Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe d in einer einzigen Abstimmung über eine Rückweisung in die Kommission. Wer dem Rückweisungsantrag Krähenbühl zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 10b Abs. 2, Abs. 3, Abs. 6 (neu) und Abs. 7 (neu), Art. 10c und Art. 10d Abs. 1 Bst. a; Antrag Krähenbühl (SVP), Rückweisung an die Kommission)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Krähenbühl (SVP)

Ja	97
Nein	46
Enthalten	3

Präsident. Der Grosse Rat hat den Rückweisungsantrag angenommen.

Art. 10d Abs. 1 Bst. b und c
Angenommen

Präsident. Wer dem Antrag Krähenbühl zu Artikel 10d Absatz 1 Buchstabe d zustimmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 10d Abs. 1 Bst. d;
Antrag Krähenbühl (SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung Antrag Krähenbühl (SVP)

Ja	57
Nein	91
Enthalten	0

Präsident. Der Grosser Rat hat den Antrag abgelehnt. Wer dem Antrag BDP, FDP, EDU, SVP und glp zu Artikel 10d Absatz 4 (neu) zustimmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 10d Abs. 4 (neu);
Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Frutiger)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Frutiger)

Ja	85
Nein	60
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat den Antrag angenommen.

Art. 10e, 10f, 12, Art. 14 Abs. 1, Art. 14 Abs. 2 Bst. a–c
Angenommen

Art. 14 Abs. 2 Bst. d

Antrag BDP, EDU, FDP, SVP (Fischer, Meiringen)
Streichen

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Es geht um die Biodiversität. Das Thema wurde in der Kommission bereits beraten. Der Antrag des Regierungsrats lautete damals, über die Biodiversität nichts zu vermerken. Angeregt durch Grossrätin Rüfenacht und Grossrat Mentha, wurde an-

schliessend Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d, «Vorschriften zur Biodiversität im Siedlungsraum erlassen, insbesondere zur Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume», aufgenommen. Der Grundsatz, dass eigentlich nur das im Gesetz geregelt werden soll, was unbedingt nötig ist, ist hier am obersten Limit. Es handelt sich in Artikel 14 um eine Kann-Formulierung: Es ist den Gemeinden nicht verboten, etwas zu bestimmen. Ich bin zusammen mit den andern Parteien der klaren Meinung, dass dies nicht erwähnt werden muss. Ich zitiere zudem den Regierungsrat, der in der Kommission sagte, das ganze Thema Biodiversität werde im Moment auf Bundesebene im Zusammenhang mit der RPG-Revision II diskutiert. Allenfalls müsste deshalb erneut eine Anpassung vorgenommen werden. Hier ist der falsche Ort, um das Thema zu regeln. Die RPG-Revision ist derzeit allerdings eingefroren und geht nicht weiter, aber ich bin der klaren Meinung, dass es im Moment keinen zusätzlichen Artikel braucht. Ich empfehle dem Rat, den Antrag der Mehrheit der bürgerlichen Parteien zu unterstützen und Absatz 2 Buchstabe d im Sinne der Gemeinden zu streichen.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. In Artikel 14 geht es um die Aussenraum- und Umgebungsgestaltung von Bauten und Anlagen. Absatz 2 gibt den Gemeinden die Möglichkeit, in diesem Bereich Vorschriften zu erlassen. In drei Buchstaben wird aufgezählt, was gemacht werden kann: ein angemessener Anteil an begrünten Flächen; Anpflanzung, Erhaltung und Pflege von Bäumen und Hecken; das Untersagen von Veränderungen am herkömmlichen Orts- und Landschaftsbild. Dazu kommt der Vorschlag, der von der Kommission und auch vom Regierungsrat übernommen wurde: diese Aufzählung um einen Punkt zur Biodiversität zu ergänzen. Die BaK hat diesem Antrag im Stimmenverhältnis von 7 zu 4 bei 4 Enthaltungen zugestimmt. Begründet wird er damit, dass im Rahmen einer Kann-Formulierung die Gemeinden ermächtigt werden sollen, der Biodiversität dasselbe Gewicht und dieselbe Sichtbarkeit zu geben wie den begrünten Flächen und der Pflege von Bäumen und Hecken.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Wenn es um die innere Verdichtung geht, hat die Bevölkerung vor allem eine Sorge. Das haben wir gesehen, als wir mit unserer baurechtlichen Grundordnung in die Mitwirkung gingen. Wir wurden immer wieder gefragt, ob alles überbaut werde und ob man nur noch Hochhäuser vor sich habe; ob es kein Plätzchen mehr gebe, auf dem man sich aufhalten könne, und ob alle Bäume gefällt würden; ob es keine Grünräume, Blumen, Büsche und Pflanzen mehr um die Bauten herum haben werde. Zusammengefasst: Ob es einem an diesem Ort überhaupt noch wohl sei. In der Siedlungsplanung war bisher das Gebäude wichtig. Auf die Umgebung wurde weniger geachtet. Mit der Fläche um die Gebäude herum musste zwar etwas gemacht werden: Man durfte sie nicht einfach betonieren. Aber sie musste pflegeleicht sein. Auf die Qualität, die Gestaltung und die Vielfalt wurde selten geachtet. Mit der inneren Verdichtung wird das eine zentrale Rolle erhalten. Die Freiräume, die Grünräume und ihre Gestaltung werden für die Frage, ob die innere Verdichtung möglich sein wird, zentral sein. Mit dem Antrag, der in der Kommission erfreulicherweise eine Mehrheit gefunden hat, möchte ich den Fokus auf die Räume im Siedlungsgebiet, die bisher vernachlässigt wurden, legen. Grünräume im stark bebauten Raum müssen qualitativ besser gestaltet werden. Unsere Bevölkerung will vielfältige, gut gestaltete Freiräume und Grünräume mit Blumen, Büschen, Bäumen, Wasserbereichen. Das nimmt ihr ganz klar die Angst vor der Verdichtung. Es ist, wie der Kommissionspräsident sagte, eine Kann-Formulierung. Vor allem den Gemeinden im städtischen Raum ermöglicht dies, die Qualität, die Vielfalt und die Biodiversität im Siedlungsraum zu fördern und auch einzufordern. Ich bin daher froh, wenn der Grosse Rat Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d nicht streicht, sondern beibehält.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Ich blicke vor allem in die Mitte des Ratssaals. Früher hatte ich in meinem Beruf sehr viel mit Bauern mit zu tun, und zwar im Rahmen der Umsetzung der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV). Es geht bekanntlich stets um den ökologischen Ausgleich. Bauern und der Landwirtschaft Nahestehende wissen, was ökologischer Ausgleich ist. Es geht hier um die Biodiversität, auch wenn das ein Fremdwort ist. Es geht, ganz einfach gesagt, um unsere Tier- und Pflanzenwelt. Mir wurde immer vorgeworfen, ich hätte gut reden, ich käme schliesslich aus der Stadt. Auf dem Land sei man bekanntlich immer an allem schuld. Man sei schuld daran, dass es einen bestimmten Vogel oder gewisse Pflanzen nicht mehr gibt. Wir sollten auch einmal etwas machen. Und genau hier könnten wir nun etwas machen. Hier wäre dieser Ausgleich zwischen Stadt und Land möglich, wenn auch nur im Kleinen. Zudem ist es erst noch eine Kann-Formulierung. Bekanntlich bin ich Gemeinderätin der Stadt Thun. Wenn wir irgendwo eine gesetzliche Grundlage hätten, wäre es einfacher, solche Dinge an Orten einzufordern, wo sie sinnvoll sind, oder sie den Bauherren wenigstens schmackhaft zu machen. Deshalb verstehe ich nicht, dass man nun quasi für die Städter, aber auch für das Land, eine solche Kann-Formulierung nicht aufnehmen will. Ich bitte die Ratsmitglieder, ein Stück weit über ihren Schatten zu springen, und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d zuzustimmen.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Die SVP unterstützt den Antragsteller. Wir wollen keine zusätzlichen Vorschriften und keinen Apparat, der das kontrolliert. Wir wollen in dieser Beziehung eigentlich nichts. Folglich steht die ganze SVP voll und ganz hinter dem Antragsteller.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Ich kann fast in dieselbe Kerbe hauen. Auch wir wollen keine zusätzlichen Vorschriften zur Biodiversität. Das könnte nämlich auch kontraproduktiv sein. Es heisst zwar «Die Gemeinden können», aber wenn sie können, machen sie es vielleicht auch oder machen es sicher eher. Zusätzliche Vorschriften könnten potenzielle Bauherren davon abhalten, eine verdichtete Überbauung zu planen. Man kann das Fuder auch überladen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Wer mit der Verdichtung ernst machen will, sollte dort, wo verdichtet werden kann, nicht noch mit zusätzlichen Vorschriften verhindern, dass man es eben macht. Auch die FDP-Fraktion ist nicht für zusätzliche

Vorschriften. Im Übrigen ist es ein Trugschluss, zu meinen, es treffe nur die Städte. Im ländlichen Raum ist dies noch mehr ein Thema, denn dort ist sehr oft die Biodiversität nicht mehr gegeben. Das kann man bedauern oder auch nicht. Ich warne davor, nun erneut etwas aufzunehmen und zusätzliche Anforderungen zu stellen. Wir werden ohnehin Mühe haben, das Potenzial bezüglich innerer Verdichtung, von dem hier immer gesprochen wird, konkret auch wirklich ausschöpfen und realisieren zu können. Ich bitte den Rat, den Streichungsantrag anzunehmen.

Präsident. Gibt es Einzelvoten? – Das ist nicht der Fall. Der Regierungsrat wünscht sich ebenfalls nicht zu äussern, ebenso wenig der Kommissionspräsident. Somit stimmen wir ab. Ich stelle den Antrag von Kommission und Regierungsrat dem Streichungsantrag gegenüber: Wer den Antrag von Kommission und Regierungsrat annehmen will, stimmt ja, wer den Streichungsantrag annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 2 Bst. d; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag BDP/EDU/FDP/SVP (Fischer)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/SVP (Fischer)

Ja	62
Nein	66
Enthalten	1

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Streichungsantrag den Vorzug gegeben. Wir befinden nun noch über den obsiegenden Antrag. Wer den Streichungsantrag annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 Abs. 2 Bst. d; Antrag BDP/EDU/FDP/SVP (Fischer)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	68
Nein	61
Enthalten	2

Präsident. Der Grosse Rat hat der Streichung von Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d zugestimmt.

Art. 15 Abs. 1−4
Angenommen

Art. 15 Abs. 5

Antrag Grüne (Rüfenacht, Biel/Bienne)
Die Bauherrschaft kann im Falle einer zusätzlichen Verdichtung gegen innen von der Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen befreit werden, wenn in der Nähe des Baugrundstücks genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen gesichert sind. Bedingung dafür ist eine Freiraumplanung für das Quartier.

Art. 69 Abs. 4 Bst. f

Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen)
Streichen

Präsident. Artikel 15 Absatz 5 wird gemeinsam mit Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe f beraten. Ich bitte Grossrätin Rüfenacht, zuerst den Antrag der Grünen zu Artikel 15 Absatz 5 zu begründen. Anschliessend hat Grossrätin Luginbühl das Wort zur Begründung des Streichungsantrags zu Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe f.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Die Grünen unterstützen den Verzicht auf die Pflicht zur Erstellung von Spielplätzen nur unter bestimmten Bedingungen. Aus unserer Sicht braucht es eine sorgfältige Planung, denn gerade im Prozess der inneren Verdichtung spielt die Qualität der Aussenräume eine immer grössere Rolle. Das sehe ich ganz anders als die Sprecher der bürgerlichen Seite zum vorherigen Artikel. Die Aussenräume nehmen enorm an Bedeutung zu. Denn nur wenn die Qualität der Aussenräume stimmt und vorhanden ist, wird die Bevölkerung zu überzeugen sein, in dichtere Quartiere zu ziehen. Allerdings warnen wir davor, im gut gemeinten Interesse der Verdichtung den Blick für die Notwendigkeit von Aufenthaltsbereichen bzw. Freiflächen und Spielplätzen zu verlieren. Wenn die Verdichtung nach innen erfolgreich sein soll, und nicht zu einer Verdrängung in periphere Regionen mit entsprechendem Mehrverkehr und Auswirkungen auf den Landverschleiss führen soll, ist die hohe Qualität auch in den verdichteten Gebieten unabdingbar. Es braucht attraktive Aufenthaltsräume und Spielflächen. Deshalb beantragen wir, die angestrebte Flexibilisierung namentlich bei einem Nachweis von zusätzlicher Verdichtung etwas zurückhaltender und begleitet von einer Freiraumplanung für das Quartier zu gestalten. In dem Sinn bitte ich den Grossen Rat, unseren Antrag zu Artikel 15 Absatz 5 zu unterstützen.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Wir sind der Meinung, dass es die Ersatzabgabe, die in Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe f aufgeführt ist, nicht braucht. Sie würde zu einem unverhältnismässigen Regulierungsaufwand führen. Wenn jemand keinen Spielplatz erstellen muss, wie wir soeben in der Begründung zu Artikel 15 gehört haben, macht es auch keinen Sinn, wenn man ihn zusätzlich mit einer Ersatzabgabe plagt. Wir sind zudem der Meinung, dass man die ganze Abgabe innerhalb der Mehrwertabschöpfungsdiskussion behandeln könnte. Wir lehnen Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe f ab und möchten ihn gerne gestrichen haben.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Es handelt sich eigentlich um zwei verschiedene Dinge, die jedoch unmittelbar miteinander verknüpft sind: Das eine ist die Spielplatzerstellungspflicht. Es ist wichtig zu unterstreichen, dass dies nichts Neues ist, sondern etwas, das bereits heute im Baugesetz enthalten ist, nämlich in Artikel 15. Es besteht für den Bauherrn die Verpflichtung, «beim Bau von Mehrfamilienhäusern […] Abstellräume und im Freien Aufenthaltsbereiche für die Bewohner, insbeson-

dere Kinderspielplätze, zu schaffen.» Die Begründung für diese Bestimmung, die bereits heute gilt, liegt auf der Hand. Es ist wichtig, dass es in Quartieren und bei Überbauungen entsprechende Aufenthaltsräume, insbesondere auch für Kinder, hat. Je mehr wir nun alle von Siedlungsentwicklung nach innen sprechen, desto stärker gewinnt die Erstellung solcher Freiräume an Bedeutung. Das ist wohl klar. Wir werden die Bevölkerung nur dann von der Siedlungsentwicklung nach innen überzeugen, wenn auch auf die Aussenraumgestaltung Wert gelegt wird. Der Regierungsrat hat nun allerdings beantragt, hier gewissermassen einen Ausnahmeregelung zu schaffen. Falls im Quartier in der Nähe des Baugrundstücks genügend und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen vorhanden sind, kann von der Verpflichtung zur Erstellung von Kinderspielplätzen abgewichen werden. Das ist ein Antrag des Regierungsrats, der in der Kommission Unterstützung gefunden hat. Von daher hat die Kommission den entsprechenden Antrag übernommen. Die Ausnahmemöglichkeit, die der Regierungsrat und die Kommission wollen, setzt aber voraus, dass irgendjemand im entsprechenden Quartier, in der entsprechenden Gemeinde für Spielplätze in der Nähe gesorgt hat. Häufig ist dies die öffentliche Hand; eine Gemeinde, die beispielsweise im Rahmen der Freiraumplanung dafür sorgt, dass entsprechende Möglichkeiten und Spielplätze effektiv zur Verfügung stehen. Das ist mit Investitions- und mit Unterhaltskosten verbunden. In dem Sinn profitieren die Bauherrschaften, die von der Spielplatzerstellungspflicht befreit werden, vom Engagement der öffentlichen Hand oder von wem auch immer. Aus diesem Grund schlägt der Regierungsrat vor, dass die Möglichkeit gewährt wird, eine entsprechende Ersatzabgabe einzufordern. Diese Ersatzabgabe hat die Unterstützung der Kommission gefunden. In dem Sinn bitte ich den Grossen Rat, bei beiden Anträgen beim Vorschlag von Regierungsrat und Kommission zu bleiben.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Ich äussere mich nur noch zum Antrag zu Artikel 69; unseren eigenen Antrag habe ich vorhin begründet. Gemäss dem Vortrag wünschen diejenigen Gemeinden, die von der Ausnahmebewilligung im Zusammenhang mit den Kinderspielplätzen am meisten betroffen sind, namentlich die grossen Gemeinden, ausdrücklich das Instrument der Ersatzabgabe. Damit könne sie den Unterhalt der grossen Spielplätze, die in einem dichten Gebiet sehr wichtig sind, finanzieren. Die verbundene Abgabe ist aus grüner Sicht zwingend, wenn die Ausnahmebewilligung eingeführt wird, denn sie garantiert nicht nur die finanzielle Deckung des zusätzlichen Aufwands durch die zusätzliche Nutzung der bestehenden Spielplätze in den Gemeinden, sondern ist auch Grundlage für eine gleichwertige und damit gerechtere Behandlung der verschiedenen Bauherrschaften. Andernfalls profitieren diejenigen Bauherrschaften, die keine Spielplätze ersetzen müssen, indem sie weniger zahlen, während die anderen für die Spielplätze zahlen müssen. Das ist aus unserer Sicht sehr ungerecht. Deshalb lehnen wir den Streichungsantrag ab.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Die EVP-Fraktion unterstützt die Ausnahmeregelung, die es ermöglicht, auf die Spielflächen zu verzichten. Wenn man den Wortlaut genau liest, steht eben: «In Wohnsiedlungen, die aufgrund eines einheitlichen Projektes oder einer Überbauungsordnung erstellt werden, ist zudem eine angemessene grössere Spielfläche vorzusehen […].» Der Kommissionspräsident hat bereits darauf hingewiesen. Die Knacknuss bei der Planung von solchen Überbauungen ist meistens die grössere Spielfläche, meistens ein Fussballfeld oder etwas Ähnliches. Es ist sehr schwierig, das zu positionieren. Das weiss ich von eigenen Planungen. Es kann von Interesse sein, wenn in der Nähe die Gemeinde oder Dritte bereits solche Infrastrukturen bereitstellen, auf die man ausweichen könnte. Das ist ein Mehrwert für denjenigen, der plant. Er hat bessere Verhältnisse, kann seine Gebäude besser positionieren und muss keine zusätzliche Infrastruktur erstellen. Genau das gilt es auszugleichen. Die Gemeinde muss auf der anderen Seite die Möglichkeit haben, eine Ersatzabgabe zu verlangen, wenn sie die Infrastruktur erstellt. Wir lehnen die Streichung von Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe f ab.
Die Ergänzung, welche die Grüne bezüglich der Freiraumplanung beantragen, macht aus meiner Sicht einen gewissen Sinn. Es muss keine Riesenübung sein mit einem Verfahren, an dem x Amtsstellen beteiligt sind, sondern es kann ein Auftrag sein, den man einer privaten Planungsfirma erteilt. Wenn man auf Dichtungen von 1,5 oder 1,8 kommt, wie es in Burgdorf zum Teil bei neuen vier- bis achtgeschossigen Überbauungen der Fall ist, stellt man fest, dass die bekannten Rezepte nicht mehr greifen. Es wäre zu wenig, dort ringsherum einfach Schaukeln und einen Sandkasten hinzustellen; das würde nicht mehr passen. Dort muss man mit den Aussenräumen differenzierter umgehen, sonst entstehen Leerstellen oder gar so etwas wie tote Räume, die möglicherweise gut angedacht sind, wo aber nie ein Kind spielen möchte.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Zu Artikel 15: Die BDP will keinen zusätzlichen Auflagen. Sie steht hinter Absatz 5 von Artikel 15, den die Kommission beschlossen hat. Vor allem ist mir die Freiraumplanung für die Quartiere in die Nase gestochen. Das gibt es in vielen Gemeinden nicht. Es sind vor allem die grösseren Ortschaften, die so etwas machen könnten. Wenn sie das wollen, ist es ihnen unbenommen, es in ihrem Baureglement zu regeln. Für die Ersatzabgabe in Artikel 69 sehen wir auch keine Notwendigkeit. Ein Bauwilliger darf nicht mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belastet werden. Das kann für die innere Verdichtung ebenfalls kontraproduktiv sein.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Ich äussere mich gleich zu beiden Artikeln. Die SP unterstützt den Antrag zu Artikel 15. Im Vortrag wird angemerkt, dass die «Erstellungspflicht von Kindespielplätzen in einem Spannungsverhältnis zur Verdichtung steht». Das ist in vielen Fällen sicher richtig, aber wahrscheinlich nicht in allen Fällen. Deshalb ist der erste Einschub, den die Grünen vorschlagen, gerechtfertigt. Auf diese Weise wird klargestellt, dass die Gegenleistung, keine Spielflächen zu erstellen, nur dann gewährt wird, wenn wirklich innere Verdichtung betrieben wird. Andere Fälle wären nämlich auch noch denkbar. Auch der zweite Einschub, dass eine lokale Freiraumplanung vorhanden sein soll, ist gerechtfertigt. Die Spielplätze die in der Nähe sein

sollen, müssen erstens rechtlich und zweitens auch längerfristig gesichert sein. Es könnte sein, dass irgendetwas vorhanden ist, wo man spielen kann, dass damit aber nach einigen Jahren Schluss ist. Dass die Spielplätze langfristig vorhanden sind, muss Gegenstand einer Planung sein.
Den Antrag, bei Artikel 69 in Absatz 4 den Buchstaben f zu streichen, bekämpft die SP. Der Verzicht auf Ersatzabgaben für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen würde wohl den Hauseigentümerverband freuen, aber dies geschähe auf Kosten der Kinder. Wir müssen uns hier für die Schwächeren einsetzen. Ich glaube, die Hauseigentümer sind etwas besser organisiert als die Kinder. Kurzfristige Profitinteressen wären wichtiger als unsere Zukunft, die in den Kindern besteht. Wir müssen gewährleisten, dass die Verdichtung nicht die Schwächsten – die Kinder – trifft, die sich am wenigsten wehren können. Im Übrigen handelt es sich um eine Kann-Formulierung. Die Gemeindeautonomie wird dadurch gestärkt. Ich zitiere aus einem bürgerlichen Antrag von Grossrat Haas: «Art. 142 bis 142d: Die Gemeinden erhalten einen Handlungsspielraum.» Genau einen solchen Spielraum möchten wir den Gemeinden gewähren. Deshalb muss man die Streichung ablehnen.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Bei Artikel 15 lese ich «Die Bauherrschaft kann […] befreit werden.» Damit ist alles gesagt. Für weitere Bedingungen sieht die SVP keine Notwendigkeit. Das wollen wir nicht. Bei Artikel 69 ist die SVP unter den Antragstellern aufgeführt. Ich kann mich dem Votum der Antragstellerin, welche den Antrag vorgestellt hat, anschliessen und ebenso dem Sprecher der BDP. Dazu gibt es nichts Weiteres zu sagen. Wir unterstützen den Streichungsantrag.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich versuche mich kurz zu fassen. Wir dürfen die Verdichtung und die Kinderspielplätze nicht gegeneinander ausspielen. Es geht um eine reine Vernunftsvorlage. Ich baue immer wieder ein wenig. Wenn ich ein Haus baue und dort Spielplätze bauen muss, während beim Haus nebenan bereits Spielplätze vorhanden sind, versuche ich, mit diesem Nachbarn zu sprechen und biete ihm an, vielleicht noch ein Schaukelpferd oder sonst etwas Zusätzliches zu finanzieren. Dafür befreie ich mich von der Pflicht, einen Spielplatz zu erstellen. Auf diese Weise haben wir das Problem gemeinsam gelöst. Dass man nun noch eine Quartierplanung und weiss der Geier was noch alles machen muss, führt aus meiner Sicht zu weit.
Was die Abgabe anbelangt, gibt es zwei Fälle: Entweder ist der Spielplatz, der allenfalls mitbenützt wird, im Besitz der öffentlichen Hand und ist ein gemeindeeigener Spielplatz. In dem Fall ist er über den Infrastrukturvertrag – sprich: über die Mehrwertabschöpfung – mitfinanziert. Oder der Spielplatz gehört einer privaten Person. In dem Fall ist es normal und gehört sich, dass man mit dieser Person Kontakt aufnimmt und ihr irgendein vernünftiges Angebot macht. Ich versuche nun, den Links-rechts-Graben und den Ideologienkrieg ein Stück weit auszublenden, damit wir uns nicht wie mit der Abgabe für Zivilschutzräume, mit der wir bereits hinlängliche Erfahrungen gemacht haben, wieder etwas aufbürden, das wir anschliessend aus Gründen der Rechtsgleichheit nie mehr aus den Gesetzen herausbringen. Wir werden den Antrag Rüfenacht und auch den Antrag zu Artikel 69 ablehnen.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU-Fraktion lehnt zusätzliche Auflagen generell ab. Deshalb lehnen wir auch den Antrag zu Artikel 15 Absatz 5 ab. Die bisherige Fassung genügt uns. Wir unterstützen den gemeinsamen Antrag zur Ersatzabgabe für die Kinderspielplätze. Diese Abgabe finden wir ebenfalls unnötig. Sie würde einen Verwaltungsaufwand verursachen, den wir nicht wollen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Zunächst eine Bemerkung zum Votum von Grossrat Hofmann: Im neuen Artikel 15 Absatz 5 steht: «[…] wenn […] Spielflächen gesichert sind.» Das heisst, dass sie gesichert sind und nicht in nächster Zeit wieder überbaut werden. Dann ist es möglich, beispielsweise den Ersteller eines Mehrfamilienhauses, der in eine Baulücke baut, von der Spielplatzpflicht zu befreien, wenn ein Spielplatz in der Nähe ist. Das ist eigentlich sehr sinnvoll. Wenn wir nun mit einer Ersatzabgabe noch etwas Zusätzliches draufsetzen, reissen wir damit eine Verwaltungsübung vom Zaun und schaffen Probleme bezüglich Rechtsgleichheit. Denn es hat in der Umgebung sicher noch andere Häuser, die nie etwas an den Spielplatz gezahlt haben, jedoch im selben Mass davon profitieren. Ich würde keine zusätzlichen Verdichtungshemmnisse einbauen und auch keine zusätzlichen Reglemente schaffen. Damit bitte ich den Rat, den Antrag bezüglich Quartierplanung abzulehnen und dem Antrag auf Streichung der Ersatzabgabe zuzustimmen.

Präsident. Damit kommen wir zu den Einzelvoten.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Von der Gegenseite wurde das Thema der Kinderspielplätze nun wieder so dargestellt, als ob es um Auflagen gehe. Eigentlich geht es aber primär um eine Entlastung: Wir entlasten gesetzgeberisch die Bauwilligen und Investoren, die Mehrfamilienhäuser bauen wollen, von der Pflicht, Kinderspielplätze zu erstellen. Das bietet ihnen zwei Vorteile: Erstens können sie mehr Wohnraum bauen. Das liegt durchaus im Interesse der inneren Verdichtung. Zweitens können sie sich die Kosten der Erstellung eines Kinderspielplatzes ersparen. Aus unserer Sicht ist es deshalb richtig, dass sie der Öffentlichkeit, die öffentliche Spielplätze zur Verfügung stellt, einen kleinen Obolus entrichten, wenn sie in dem Sinn von den Erstellungskosten für Kinderspielplätze entlastet werden und zusätzlichen Wohnraum bauen können. Das scheint mir eine vernünftige Lösung zu sein. Ich bitte den Rat daher, insbesondere den Antrag, der die Rechtsgrundlage für diese Abgabe streichen will, abzulehnen.

Präsident. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen; auch der Regierungsrat und der Kommissionspräsident wollen sich nicht äussern. Somit bereinigen wir zuerst Artikel 15 Absatz 5. Ich stelle den Antrag von Kommission und Regierung

dem Antrag der Grünen gegenüber. Wer den Antrag von Kommission und Regierung bevorzugt, stimmt ja, wer den Antrag der Grünen annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 Abs. 5; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag Grüne (Rüfenacht)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Regierung/BaK

Ja	89
Nein	56
Enthalten	2

Präsident. Der Grosse Rat hat den dem Antrag von Kommission und Regierung den Vorzug gegeben. Wir stimmen jetzt über den obsiegenden Antrag ab. Wer den gemeinsamen Antrag von Regierung und BaK annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 Abs. 5; Antrag Regierung/BaK)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	143
Nein	0
Enthalten	2

Präsident. Der Grosse Rat hat den Antrag von Kommission und Regierung angenommen. Es scheint mir sinnvoll, an dieser Stelle auch gleich Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe f zu bereinigen. Ich stelle auch hier den Antrag von Kommission und Regierung dem Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP gegenüber. Wer den Antrag von Kommission und Regierung bevorzugt, stimmt ja, wer den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung Art. 69 Abs. 4 Bst. f; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Luginbühl-Bachmann)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Luginbühl-Bachmann)

Ja	60
Nein	84
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP den Vorzug gegeben. Wir stimmen jetzt über den obsiegenden Antrag ab. Wer den Streichungsantrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung Art. 69 Abs. 4 Bst. f; Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Luginbühl-Bachmann)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	84
Nein	60
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat den Streichungsantrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP angenommen. – Jetzt brauche ich eine Pause. Ich wünsche allen einen guten Appetit. Wir sehen uns um 17.00 Uhr wieder.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Die Redaktorin:
Priska Vogt (d)

Mittwoch (Abend) 20. Januar 2016, 17.00-18.55 Uhr

Fünfte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)
Präsenz: Anwesend sind 152 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Blank Andreas, Daetwyler Francis, Hügli Daniel, Kohli Vania, Müller Philippe, Rösti Hans, Wenger Markus, Wyrsch Daniel

Geschäft 2014.RRGR.419

Baugesetz (Änderung)

Beilage Nr. 08

1. Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

Präsident. Ich hoffe, dass Sie sich alle mit Speis und Trank stärken konnten. Diejenigen, die bereits eingeloggt sind, bitte ich, Platz zu nehmen, damit wir weiterfahren können. Wir sind bei Artikel 18 verblieben.

Art. 18 Abs. 1
Angenommen

Art. 18 Abs. 2

Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Kummer, Burgdorf)
Streichen

Präsident. Wir kommen nun zu Artikel 18, Absatz 2. Hierzu liegt ein Antrag vor, den Grossrat Kummer für BDP, EDU, FDP, glp und SVP vertreten wird. Der Antrag verlangt die Streichung von Artikel 18, Absatz 2. Grossrat Kummer, Sie haben das Wort für Begründung.

Hugo Kummer, Burgdorf (SVP). Bei Artikel 18, Absatz 2 sind wir – BDP, EDU, FDP, glp und SVP – uns einig, dass wir dessen Streichung beantragen möchten. Wir haben den Artikel in der BaK diskutiert, da Andreas Hofmann ihn bereits dort vorbrachte. Es geht hier darum, dass Gemeinden mit einer Einwohnerzahl ab 40 000, bei den Vorschriften zu den Parkplätzen nach unten abweichen könnten. Diese Bestimmung ist eine spezielle Regelung. *(Der Präsident läutet die Glocke.*) Das bedeutet, dass Städte mit über 40 000 Einwohnern dies unter erleichterten Voraussetzungen ohne Mobilitätskonzept vollziehen könnten. Wir sehen hier die Problematik, dass Gemeinden mit weniger als 40 000 Einwohnern den allgemeinen Bestimmungen unterliegen. Sie könnten dasselbe nur in beschränkten Gebieten durchführen und nur wenn sie ein Mobilitätskonzept vorlegen würden. Es ist also bereits zum heutigen Zeitpunkt möglich – und nicht nur für die Stadt Bern –, dies so zu handhaben. Es ist in der Bauverordnung bereits so hinterlegt, dass auch kleinere Gemeinden dies so machen könnten, und das wird auch praktiziert. Uns geht es hier um die Rechtsgrundlage. Wir finden, dass für alle Gemeinden – ob gross oder klein – dasselbe möglich sein sollte. Aus diesem Grund beantragen wir – die BDP, EDU, FDP, glp und SVP – Artikel 18, Absatz 2 zu streichen.

Präsident. Damit übergebe ich das Wort dem Kommissionspräsidenten.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Ich kann es kurz machen. Es ist ein Ergänzungsantrag, der in der Kommission eingebracht wurde. Die BaK hat diesem Ergänzungsantrag mit 10 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung zugestimmt. Anliegen ist, dass man grösseren Gemeinden – faktisch geht es um Bern, Biel und Thun und allenfalls noch Köniz – erlauben will, bei fehlender Nachfrage seitens ihrer Einwohnerinnen und Einwohner, von der Parkplatz-Erstellungspflicht abzuweichen. Insofern handelt es sich hier um eine Bestimmung, die versucht, den je nach Gemeindegrössen unterschiedlichen Ansprüchen und gezielt hier den sehr urban geprägten Gebieten entgegen zu kommen. Die Kommission beantragt, diesem Ergänzungsantrag zuzustimmen.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Wir haben vorhin die Begründung von Herrn Kummer gehört. Sie haben auch gehört, dass die Begründung ziemlich dünn ausfiel. Das einzige, was ich verstanden habe, ist, dass die Zahl 40 000 in Frage gestellt werde und man es im Prinzip für alle so regeln müsste. Meiner Meinung nach kann man dies durchaus für alle gleich machen. Ich habe überhaupt nichts dagegen. Ich habe an sich nur angenommen, dass es günstiger sei, denjenigen Gemeinden mit speziellen Lagen diese Möglichkeit zu bieten. Seitens der anderen Gemeinden habe ich einfach noch nie gehört, dass sie Probleme mit der Bauverordnung hätten. Wenn mir jemand sagen kann, dieses Problem bestünde auch bei kleineren Gemeinden, dann kann ich die Zahl 40 000 einfach streichen und der Antrag lautete dann anders.
Betreffend Stadt Bern verfüge ich über detaillierte Angaben, warum die Bandbreite der Bauverordnung nicht mehr passt. Und zwar geht es um die obere Bandbreite und nicht die untere. Die untere Bandbreite ist das kleinere Problem, da sie durch den Regierungsrat herabgesetzt wurde. Die obere Bandbreite ist das Problem. Denn es gibt Bauherren, die Parkplätze bauen, auch wenn sie wissen, dass die Bewohner der Häuser gar keine Autos besitzen. Sie denken, das sei weder Problem noch Risiko, weil sie diese Parkplätze dann einfach an Pendler vermieten. Das Risiko ist gleich Null. In grösseren Städten ist der Autogebrauch rückläufig. Diese Tatsache ist in der Bevölkerung noch nicht so bekannt. Überall ist zu hören, es werde immer mehr Auto gefahren und es gebe immer mehr Autos auf den Strassen. Das stimmt für den Kanton Bern gesamthaft gesehen. Für

die Stadt Bern stimmt es aber nicht. Ich habe dies ziemlich genau erhoben und gebe Ihnen dazu einige Zahlen bekannt. In der Stadt Bern gab es im Jahr 2010 53 Prozent autofreie Haushalte. Im Jahr 2005 waren es noch 44 Prozent. Wie viele es im Jahr 2015 sind, weiss ich noch nicht, da der aktuelle Mikrozensus noch nicht erschienen ist. Es gibt Quartiere in der Stadt Bern, wo bis zu 80 Prozent der Haushalte kein Auto besitzen. In der Stadt ist der Autogebrauch rückläufig. Die Verkehrszahlen in den Quartierstrassen der Stadt Bern sind ebenfalls rückläufig. Die Anzahl immatrikulierter Personenwagen hat von 1991 bis 2015 um zehn Prozent abgenommen, obschon sich die Bevölkerung um fünf Prozent vermehrt hat. Es klafft also eine Differenz von 15 Prozent.
Leider besteht in der Stadt Bern zunehmend die Tendenz, die überzähligen Parkplätze und halbleeren Einstellhallen für zum Teil günstige Tarife an Pendler zu vermieten. Darüber freuen sich die Städter natürlich nicht gerade. Es wurde bereits gesagt: In der BaK wurde dieser Antrag mit 10 zu 6 Stimmen bei 1 Enthaltung angenommen. Dabei verfügte die BaK damals noch über eine andere Datengrundlage. Die BaK ist nämlich davon ausgegangen, die Reduktion der Parkplatzzahlen gelte sowohl für Wohnungen wie auch für Firmen. Ich habe unterdessen beim Rechtsdienst der BVE abgeklärt, was genau die Wirkung meines Antrags wäre. Die Antwort war ganz klar. Es betrifft nur die Wohnungen. Die Firmen würden noch genau gleich der Bauverordnung unterliegen wie heute. Die Reduktion würde also nur bei Wohnungen greifen. Trotz des Entscheids mit 10 zu 6 Stimmen in der BaK hat sich erstaunlicherweise dennoch plötzlich eine Koalition von fünf Parteien gebildet, die diesen Absatz streichen wollen. Das erstaunt mich natürlich. Denn die Ausgangslage ist ja heute so, dass nur Wohnungen betroffen wären. Und die einzige Argumentation, die damals in der BaK eingebracht wurde, war, dass das aber für Firmen nicht möglich wäre. Dieses Argument fällt ja nun weg. Dass jetzt trotzdem plötzlich fünf Parteien gegen diesen Antrag sind, verstehe ich überhaupt nicht. Ich kann mich noch daran erinnern, als es in der BaK um Mehrwertabschöpfung in den Kiesgruben ging. Da hiess es, das würde das Bauen verteuern. Mit dem Bau überflüssiger Parkplätze in der Stadt wird das Bauen ebenso verteuert. Ich bitte darum, die Argumente betreffend Bauverteuerung auf beiden Seiten gleich anzuwenden.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich glaube, es handelt sich hier um eine Art Dauerthema von Andreas Hofmann. Ich bin froh, hat er, nachdem er den Antrag eingereicht hat, noch bei der BVE nachgefragt, was dieser überhaupt für Folgen haben würde. Der Inhalt des Antrags ist für mich relativ unverständlich. Denn es ist bereits heute gemäss Bauverordnung möglich, auf Parkplätze zu verzichten. Auch ein reduzierter Bedarf gegenüber dem angesetzten ist möglich, die Bauherrschaft muss aber in einem Konzept nachweisen, dass «die bestehenden und geplanten Mobilitätsangebote sowie dauerhafte Sicherung und die Kontrolle der reduzierten Parkplatzbenützung» aufgezeigt wird. Es ist wichtig, dass nicht der öffentliche Grund mit Autos überstellt wird, wenn auf Parkplätze verzichtet wird. Aus diesem Grund verlangt man von Bauherren, die auf den Bau von Parkplätzen verzichten, dass sie ein Mobilitätskonzept vorlegen. Denn teilweise haben Bauherren wegen der Ersatzabgaben, die sie bezahlen müssten, sogar ein Interesse daran, auf den Bau von Parkplätzen zu verzichten. In der Stadt Bern existieren verschiedene Beispiele von privaten und öffentlichen Bauten, wo solche Mobilitätskonzepte erstellt wurden. Diese können sogar so weit führen, dass in den entsprechenden Mietverträgen festgehalten wird, dass die Mieter kein Auto besitzen dürfen. Es kann auch sein, dass in bestehenden Einstellhallen, die nicht ausgelastet sind, der entsprechende Parkplatzbedarf sichergestellt wird. Das gilt letztlich für alle Gemeinden. Und ich weiss nicht, warum man dies von 40 000 Einwohnern abhängig machen sollte. Ich glaube, es ist mehr eine Frage der lokalen Verhältnisse und, ob die Bauherrschaft findet, man müsse den Bedarf an Parkplätzen sicherstellen. Oder ob sie ein Mobilitätskonzept erstellen will, und dann eine Anzahl Personen auf ein Auto verzichtet. Die bestehende Regelung ist flexibel und gilt für alle Gemeinden. Insbesondere in der Stadt Bern wurde davon an verschiedenen Orten Gebrauch gemacht. Die Aussage, dass man keine reduzierte Anzahl von Parkplätzen erstellen darf, ist falsch – das gilt bereits heute.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Auch eine grössere Mehrheit der BDP will keine solche Regelung. Gemäss Artikel 17 ist es bei der Bemessung von Parkplätzen bereits heute möglich, Reduktionen anzubringen, wenn der öffentliche Verkehr und dessen Anteil am Gesamtverkehr genügend ist. Und das reicht uns.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Ich kann nichts Neues dazu sagen. Auch wir haben uns von der Tatsache leiten lassen, dass mit dem Mobilitätskonzept bereits das erreicht werden kann, was hier nur noch für vier Städte gelten soll. Wir sehen nicht ein, wieso man das ändern sollte und sind der Meinung, dies sei nicht nötig.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Ich kann mich der Argumentation des Sprechers der SP-JUSO-PSA-Fraktion und eigentlich auch der Diskussion, die wir in der BaK führten, anschliessen. Die Grünen unterstützen den Antrag der Kommission und des Regierungsrats einstimmig. Es bleibt eine Unklarheit offen. Was betrifft die Untergrenze? Die Obergrenze, das Mobilitätsmanagement, ist eine andere Basis. Hier wird etwas anderes gefordert. Ich bitte doch den ursprünglichen Antragssteller, diese Unklarheiten hier noch zu klären, damit dies allen klar wird. Ich kann es mir nicht verkneifen und muss es hier erwähnen: Ich habe mit grossem Erstaunen festgestellt, dass auch die glp diesen Antrag mit unterstützt. Dieses Erstaunen möchte ich hier zum Ausdruck bringen. Da wird eine mögliche Reduktion von Parkplätzen gefordert, und die glp lehnt diese Reduktion ab. Ich bin gespannt, was der nächste Sprecher für eine Erklärung dazu abgeben wird.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich nehme diesen Steilpass selbstverständlich sehr gerne an. Ich sehe darin keine links, rechts, rot-grün oder sonstwie farblich gefärbte Vorschrift. Sie hat auch nichts mit grün zu tun. Es geht schlussendlich darum, ob etwas nötig oder unnötig ist. Es gibt heute Instrumente, damit ich gar keinen Parkplatz bauen muss, wenn ich das nicht will. Und wenn ich ein Investor bin, der

eine autofreie Siedlung bauen will, kann ich das heute tun ohne einen einzigen Parkplatz bauen zu müssen. Und glauben Sie mir, es ist ein Märchen, dass mit Parkplätzen ein grosses Geschäft zu machen sei. Einen Parkplatz zu bauen kosten zwischen 30 000 und 40 000 Franken. Das können Sie mit einer Vermietung niemals wirtschaftlich rentabel machen. Also wird kein einziger Investor auch nur einen Parkplatz mehr bauen als er muss. Wenn er die untere Grenze nach dem gültigen Reglement unterschreiten will, kann er sich davon befreien lassen. Dafür muss er aber ein Mobilitätskonzept vorlegen. Damit muss er nachweisen, wie er den Verkehrsfluss bei seinem Haus oder seiner Siedlung steuern will. Denn man will verhindern, dass anschliessend die Bewohner wild im Quartier parkieren und ihre Autos einfach irgendwo abstellen. Ich weiss nicht, warum Sie das jetzt aufweichen wollen. Das hat nichts mit grün zu tun. Es hat einfach mit den bestehenden Möglichkeiten zu tun. Und, Andreas Hofmann, wenn Parkplätze nicht mehr nachgefragt und vermietet werden können, dann bringst du sie nicht mit Pendlern rentabel, sondern dann baust du keine mehr. Das ist ein absoluter Irrglaube. Ich denke nicht, dass das hier eine grüne oder keine grüne Vorlage ist, sondern einfach vernünftig oder unvernünftig.

Präsident. Damit haben sich nun alle Fraktionen, die das wollten, geäussert. Wir kommen nun zu den Einzelvoten.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Daniel Trüssel – ich bin mit dir einverstanden. Der Vorschlag von Andreas Hofmann ist kein links gegen rechts – überhaupt nicht. Ich glaube, wir sprechen tatsächlich ein wenig aneinander vorbei. Die Bestimmung, die Adrian Haas genannt hat, ist für Bauträger gemacht, die im Auge haben, autofreie oder stark autoreduzierte Siedlungen zu bauen. Es handelt sich dabei um ganz eng begrenzte Perimeter, die das betrifft. Mit diesem Antrag schlagen wir für die vier grössten Städte im Kanton, wo in einigen Ortsteilen bis zu 80 Prozent der Bewohner kein Auto mehr besitzen und die Investoren dann Parkplätze bauen müssen, die niemand – jedenfalls nicht die Bewohner – mehr braucht, Folgendes vor: Hier ist es doch vernünftig, bei der Anzahl von Parkplätzen unter das Minimum zu gehen, das die Bauverordnung vorgibt. Dies soll den grossen Städten als Möglichkeit geboten werden, damit sie in den Ortsteilen, wo seitens der Bewohner keine Nachfrage nach Parkplätzen besteht, die Investoren nicht mit dem Bau von Parkplätzen, die niemand braucht, belasten müssen. Diese Investoren wollen vielleicht keine autofreie Siedlung, sondern einfach weniger Einstellhallen bauen, wenn diese nicht nötig sind. Diese Bestimmung will das erlauben – nicht mehr und nicht weniger. Daniel Trüssel, das hat nichts mit links oder rechts zu tun, sondern ist nichts als vernünftig.

Präsident. Es gibt noch ein Einzelvotum. Kann ich anschliessend die Rednerliste schliessen? – Das ist der Fall.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ich habe nur eine Frage, liebe Kolleginnen und Kollegen. Ich habe mit Luc Mentha in der Pause darüber gesprochen und folgende Frage gestellt: Können denn die Gemeinden dies nicht via Überbauungsordnung steuern, wie sie dies bereits heute tun?

Präsident. Wünscht der Antragssteller noch einmal das Wort? – Nein, dann hat Regierungsrat Neuhaus das Wort.

(Grossrat Hofmann möchte sich noch einmal äussern.)

Präsident. Sie sind nicht Antragssteller. Es geht hier um den Antrag von BDP, EDU, FDP, glp und SVP.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich werde nun bei der einen oder anderen Frage ab und zu schweigen, da es sich um politische Fragen handelt, die Sie hier entscheiden. Aus fachlicher Sicht kann ich Folgendes sagen. Es ging in der Diskussion ja darum, dass, wenn grosse Gemeinden oder Städte bei fehlender Nachfrage seitens der Bevölkerung von der Mindestparkplatz-Pflicht abweichen wollen, sie dies tun können sollen. Es wird nicht grundsätzlich das Konzept der Parkplatzvorschriften geändert, sondern nur der besonderen Situation betreffender Gemeinden oder Städte Rechnung getragen. Deshalb macht es aus fachlicher Sicht Sinn. Aber letztendlich ist es eine politische Frage, die Sie zu klären haben.

Präsident. Wir kommen nun zur Abstimmung über Artikel 18, Absatz 2. Ich werde den Antrag des Regierungsrats und der Kommission dem Antrag auf Streichung der Fraktionen BDP, EDU, FDP, glp und SVP gegenüberstellen. Wer den Antrag der Regierung und der Kommission vorzieht, stimmt ja, wer den Antrag auf Streichung vorzieht, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 18 Abs. 2; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Kummer)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Kummer)

Ja	58
Nein	86
Enthalten	4

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Antrag der BDP, EDU, FDP, glp und SVP zugestimmt. Wir werden nun über den obsiegenden Antrag befinden. Wer dem Streichungsantrag zustimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 18 Abs. 2; Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Kummer)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	85
Nein	61
Enthalten	3

Präsident. Der Grosse Rat hat den Antrag auf Streichung angenommen.

Art. 19 Abs. 1 und 2
Angenommen

Präsident. Wir kommen nun zu Artikel 19. Hierzu liegen mehrere Anträge vor. Sie betreffen Artikel 19, Absatz 3 und 4. Nun können sich die Antragssteller dazu äussern. Grossrat Haas hat das Wort, danach folgt Grossrat Freudiger.

Art. 19 Abs. 3

Antrag BDP, EDU, FDP,glp, SVP (Haas, Bern)
Verzicht auf Streichung von Abs. 3 (d. h. Beibehaltung des bisherigen Rechts) (Der Grundeigentümer, der ein Bauvorhaben der vorgenannten Art ausführen will, kann verlangen, dass die für sein Vorhaben erforderliche Überbauungsordnung den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt wird; in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat oder Stadtrat entscheidet dieser über die Vorlage an die Stimmberechtigten. (Geltendes Recht))

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)
Beibehaltung des geltenden Rechts (Der Grundeigentümer, der ein Bauvorhaben der vorgenannten Art ausführen will, kann verlangen, dass die für sein Vorhaben erforderliche Überbauungsordnung den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt wird; in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat oder Stadtrat entscheidet dieser über die Vorlage an die Stimmberechtigten. (Geltendes Recht))
Streichung der Abs. 3 und 4 des Antrags des Regierungsrates und der Kommission

Art. 19 Abs. 4

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)
Streichen

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich begründe den gemeinsamen Antrag für einen Verzicht auf eine Streichung. Das würde bedeuten, dass man den Absatz 3 so beibehalten würde, wie er im heutigen Recht gilt. Es handelt sich also nicht um etwas Wahnsinniges. Wir möchten, dass die Grundeigentümer nach wie vor einen Vorschlag in eine Überbauungsordnung einbringen könnten, wenn sie dies möchten. Anschliessend müsste natürlich in einem demokratischen Verfahren darüber befunden werden. Die Grundeigentümer könnten also nicht quasi darüber bestimmen, wie die Überbauungsordnung auf ihrem Grundstück auszusehen hätte, sondern sie hätten das Recht, einen Vorschlag in ein demokratisches Verfahren einzubringen. Das bedeutet natürlich auch, dass sie bei ihrem Vorschlag die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen im betreffenden Gebiet berücksichtigen müssen. Beispielsweise würde das bedeuten, dass wenn – wie wir heute Morgen bezüglich Kulturlandinitiative beschlossen haben – in der Überbauungsordnung vorgesehen ist, dass mehrstöckig gebaut werden muss und man nun mit einem speziellen Vorhaben ankäme, diese Bestimmungen eingehalten werden müssten. Es ist klar, dass es nicht ausserhalb der Rechtsordnung funktioniert. Wir sind aber klar der Meinung, dass wir diese Möglichkeit offen lassen sollten.

Präsident. Dass wir es richtig verstehen: Der Antrag will, dass man Absatz 3 des Artikels 19 des bisherigen Rechts beibehält. Nun folgt in diesem Sinn ein ergänzender Antrag. Für die SVP hat Grossrat Freudiger das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Der Antrag der SVP-Fraktion beinhaltet ebenso, den Absatz 3 des geltenden Rechts beizubehalten. Diesbezüglich erlaube ich mir, vollumfänglich auf die Ausführungen meines Vorredners zu verweisen. Zusätzlich möchten wir aber Absatz 3 und Absatz 4 des Artikels 19 des Antrags des Regierungsrats und der Kommission streichen. Weshalb? Es werden darin Vorschriften für Hochhausbauten normiert. Diese sind so im geltenden Recht nicht vorgesehen. Bevor wir uns aber hier mit Allgemeinplätzen herumschlagen: Niemand hier im Saal will einen schrankenlosen Hochhausbau oder grausliche graue Klötze, welche die Umwelt verschandeln und das Stadtbild zerstören. Ich weiss übrigens, wovon ich spreche. In unmittelbarer Umgebung meines Wohnorts steht ein Hochhaus und es wurde – sehr diplomatisch ausgedrückt – verbesserungsfähig gebaut. Wir fragen uns, worin der Mehrwert der Absätze 3 und 4 besteht. Wir sehen ihn nicht. Wir möchten darauf hinweisen, dass bereits Artikel 9 des geltenden Baurechts vorsieht, dass Bauten und Anlagen das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen dürfen. Ein Beeinträchtigungsverbot ist also bereits im geltenden Baurecht vorgesehen. Der Absatz 3 sieht vor, dass die Gemeinden darüber hinaus Vorschriften erlassen können – hierzu das Stichwort ästhetische Generalklausel. Sehr viele Gemeinden, wie auch Langenthal, haben davon Gebrauch gemacht. Es versteht sich von selbst, dass ein Beeinträchtigungsverbot oder ein Einfügungsgebot umso mehr gilt, je dominanter die Bauten sind.
Nach Auffassung der SVP-Fraktion bietet das geltende Recht genügend Schutzmechanismen, um grausliche Hochhausbauten verhindern zu können. Absatz 3 und 4 des Antrags der Kommission sind übrigens sehr unklar. Von Grossrat Messerli haben wir bereits gehört, worin die Gefahr von unklaren Formulierungen besteht. Was bedeuten «ein regionaler Betrachtungsperimeter» und der «Bezug zum öffentlichen Raum»? Sind das Feigenblätter, die dazu führen, künftig jeden Hochhausbau verhindern zu können? Wir fragen uns, was «architektonisch besonders sorgfältig» ist. Auch das ist ein Allgemeinplatz. Was, bitte schön, soll die Rechtsprechung damit anfangen? Wir sehen hier die Gefahr, dass man mit einer unklaren Formulierung am Ende nicht das ursprünglich gewünschte Ergebnis schafft bzw. dass die Rechtsprechung schlussendlich mit der Problemlösung alleingelassen wird. Wir sind hier, um Leitlinien zu gestalten und nicht um die Arbeit der Rechtsprechung zu überlassen.
Übrigens möchte ich noch darauf hinweisen, was Adrian Haas zwei oder mehr Artikel vorher gesagt hat: Er sagte, wer mit Verdichtung ernst machen wolle, solle nicht immer noch mit zusätzlichen Vorschriften genau das verhindern, was das verdichtete Bauen ermöglichen würde. Adrian Haas, ich hoffe, ich habe es ungefähr richtig zitiert. Der Hochhausbau ist ein Element des verdichteten Bauens. Ich glaube, wir sind nicht überaus konsequent, wenn wir einerseits verdichtet bauen wollen aber dem andererseits, sobald es konkret wird, wieder Steine in den Weg legen. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung. Wenn die Diskussion zeigen sollte, dass eine Rückweisung mehrheitsfähig sein könnte,

wäre dies vielleicht der richtige Weg. Ich warte gespannt die Debatte ab.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Bei Artikel 19 geht es um besondere Bauten und Anlagen. Um die Veränderungen in diesem Artikel ein bisschen einordnen zu können, möchte ich zuerst einmal auf Folgendes hinweisen: Die allermeisten Änderungen, die in diesem Artikel vorgenommen werden, sind terminologischer Natur und eigentlich unbestritten. Sie haben in der BaK zu keinen Diskussionen Anlass gegeben. Zweitens wird der bisherige Absatz 3 gestrichen. Die Begründung konnten Sie auch im Vortrag nachlesen. Diese Bestimmung existiert zwar, ist aber faktisch ein toter Buchstabe, weil sie nie angewendet wurde. Es sieht auch nicht danach aus, als ob in absehbarer Zeit Bedarf nach einer solchen Bestimmung bestehen würde. Von daher hat der Regierungsrat – nicht zuletzt auch im Interesse einer schlanken Gesetzgebung – beantragt, auf diesen nie benötigten Absatz 3 zu verzichten. In der Kommission lag ein Antrag auf den Verzicht auf die Streichung von Absatz 3 vor. Nach den Erläuterungen der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und nach der Diskussion in der Kommission wurde er allerdings vor der Abstimmung zurückgezogen.
Hingegen beantragt Ihnen die BaK, die beiden Ergänzungen in den neuen Absätzen 3 und 4 vorzunehmen. Die Überlegung, die die BaK dazu anstellte, war, dass Hochhäuser halt schon besonders markante städtebauliche Situationen darstellen. Insofern denken wir, dass es richtig und wichtig ist, auf eine besonders gelungene städtebauliche Eingliederung solcher Hochhäuser zu achten und die verkehrstechnische Erschliessung, insbesondere wegen der dort entstehenden hohen Frequenzen, zu gewährleisten. Zudem ist es auch wichtig, bei solchen das Ortsbild prägenden Bauten auf eine besondere architektonische Qualität zu achten. Es ist selbstverständlich richtig – Patrick Freudiger hat auch darauf hingewiesen – dass die neuen Absätze, gemessen an den sonstigen Inhalten des Artikels 19, primär deklamatorischer Natur sind. Es steht folgende Überzeugung dahinter: Wenn man die Siedlungsentwicklung nach Innen und eine Verdichtung abstützen und Mehrheiten in der Bevölkerung finden will, geht es nicht bloss darum, Stockwerke übereinander zu schachteln, sondern auch darum, der Bevölkerung aufzuzeigen, dass es mit hoher Qualität verbunden ist. Verdichtung ist übrigens nicht nur Hochhausbau, sondern es gibt sehr viele andere Methoden, mit denen eine Verdichtung genauso erfolgen kann. Hochhäuser haben unter anderem aufgrund von Schattenwurf auch Effekte, die einer Verdichtung potentiell entgegenstehen könnten. Die Kommission hat der Ergänzung zu Absatz 3 mit 9 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen zugestimmt, beim neuen Absatz 4 geschah dies mit 10 zu 6 Stimmen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Ich möchte kurz versuchen zu erklären, worum es geht. Es geht sicher nicht darum, dem verdichteten Bauen jetzt zusätzliche Fesseln anzulegen. Es geht um Hochhäuser, also Häuser ab einer Gebäudehöhe von 30 m. Diese haben eine andere Wirkung, als wenn beispielsweise in einer Zone wie W3 oder M4 ein Haus gebaut wird. Wenn das verunglücken würde, dann sehen dies vor allem diejenigen, die unmittelbar daneben wohnen. Das Hochhaus erlebt momentan eine Renaissance. Überall wächst es in die Höhe und dies – wie zu lesen war – vermutlich auch bald einmal in den Bergen. Als Landmarken sind sie sehr prägend und verfügen über eine Fernwirkung. Ganz wichtig ist, diese Fernwirkung geht über die Parzellengrenze oder gar über die Gemeindegrenzen hinaus. Es handelt sich um ein typisches OLK-Geschäft, Samuel Leuenberger. Es handelt sich um hohe Bauten, wo man durchaus überlegen darf, ob nicht höhere Hürden gelten sollen, was einerseits den Ort betrifft, wo sie zu stehen kommen und anderseits die gestalterische Qualität angeht, der sie genügen müssen. Es kann ja nicht sein, dass die Zufälligkeit eines Investoren-Interesses über den Standort eines Hochhauses entscheidet. Aber genau das geschieht. Sie haben vielleicht die Geschichte mitverfolgen können, die in Ostermundigen geschehen ist. Dort ist es am Ende, glaube ich, mithilfe eines Fachbeirats sehr gut herausgekommen. Aber man muss auch klar sehen, dass es kein Wettbewerbsverfahren gegeben hat. Es geht also darum, dass Bauten mit raumwirksamer Bedeutung auch höheren Anforderungen genügen sollten. Warum der Bezug zum öffentlichen Raum nachgewiesen werden sollte, das habe ich versucht zu erklären. Hochhäuser sollten in einem Quartier oder in einer Gemeinde nicht einfach irgendwohin zu stehen kommen, sondern vor allem an Hotspots, wo bedeutende Verkehrsbeziehungen bestehen und die Öffentlichkeit auch etwas davon hat.
Lassen Sie mich Folgendes zur Einordnung der Ergänzungen sagen. Es handelt sich nicht um Allgemeinplätze, in die hineininterpretiert werden kann, was man will. Es steht auch in anderen Baugesetzgebungen. Beispielsweise steht im Baugesetz von Luzern steht, dass Hochhäuser nur an «ortsplanerisch, insbesondere ästhetisch und verkehrsmässig besonders geeigneten Punkten, und nur aufgrund eines Bebauungs- oder Gestaltungsplans» erstellt werden. Im Baugesetz von Zürich, wo viele Hochhäuser gebaut werden, steht unter Absatz 2:«Hochhäuser sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten». Es ist also keine Erfindung einfach aus der Hüfte heraus. Wichtig ist, sich das Gesamtbild vor Augen zu halten. Ergänzend kann ich Ihnen folgendes erzählen: In der Stadt Burgdorf liessen wir eine Hochhaus-Studie erstellen. Das meine ich mit dem regionalen Betrachtungsperimeter. Das war sehr interessant und hat aufgezeigt, wo hohe Punkte, beispielsweise durch die Kirche oder das Schloss bereits bestanden und wo es geeignet wäre, einen weiteren hohen Punkt hinzuzufügen. Wenn man solche Abklärungen betreibt, ist man anschliessend viel sicherer, wo was gebaut werden kann. Köln und Wien sind übrigens sehr restriktiv. Wenn man deren Bauordnungen und Baugesetzgebung betrachtet, sieht man, dass sie, vor allem aus Sorge wegen dem UNESCO-Weltkulturerbe, hohe und restriktive Anforderungen stellen, was Orte für einen Hochpunkt betrifft.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich werde zuerst zum Antrag Stellung nehmen, der die Bestimmungen des Absatzes 3 im bestehenden Recht aufrechterhalten will. Wir sind der Meinung, dass man dies streichen sollte. In der BaK haben wir zur Kenntnis genommen, dass es sich erstens um einen toten Buchstaben handelt, der gar nie angewendet wird und zweitens Auslegungsfragen entstehen. Das wird ersichtlich,

wenn man den Artikel ein bisschen analysiert. Wie steht eigentlich das Recht, das hier statuiert wird – wonach ein Bauwilliger eine Volksabstimmung verlangen kann – zu den Kompetenzordnungen in Planungsfragen einer Gemeinde, die vielleicht festlegt, dass eine Überbauungsordnung durch das Parlament beschlossen wird? Kann der Bauwillige diese Bestimmung übersteuern? Da bestehen einige Unklarheiten. Da diese Bestimmung unklar ist und ein toter Buchstabe dazu, bin ich der Meinung, dass man sie abschaffen kann. Übrigens befindet sich in der Vorlage der Regierung der Hinweis, dass man diese Planungsinitiative ergreifen kann. Dies halte ich für einen wichtigen Hinweis. Es ist eine sonderbare Geschichte. Da kann ein einzelner Einwohner, der ein Projekt durchführen will, eine Volksabstimmung verlangen. Wenn seitens der Bevölkerung eine Volksabstimmung gewünscht wird, muss üblicherweise eine Initiative ergriffen und eine Anzahl von Stimmen zusammengebracht werden, damit darüber abgestimmt werden kann. So funktioniert der demokratische Prozess. Aber hier im Baugesetz besteht eine Sonderregelung, wo ein einziger Bauwilliger eine Volksabstimmung verlangen kann. Das ist sehr sonderbar. Wir sind der Meinung, dass man das aufheben sollte. Es handelt sich erstens um einen toten Buchstaben, zweitens besteht das Auslegungsproblem und drittens ist es in unserer direkten Demokratie an sich eine Verletzung der Spielregeln.
Ich komme nun zum Absatz 4. Kollega Freudiger, ich habe dir zugehört und zur Kenntnis genommen, dass du auch Beispiele von Hochhäusern kennst, die den Anforderungen nicht genügen. Dann sind wir uns in diesem Punkt einig. Wir unterstützen die Bestimmung. Ich gebe es zu: Ich werde nun vielleicht ein bisschen schwarz-weiss argumentieren. Aber es existieren Beispiele im Bereich der höheren Häuser und Hochhäuser, die nicht überzeugen. Eines der Risiken beim Bau von Hochhäusern ist, dass Ghettos entstehen. Betrachten Sie doch einmal beispielsweise die Gemeinde Kehrsatz. Wenn Sie von Kehrsatz in Richtung Kühlewil fahren, befinden sich dort links in der Kurve, im Schattenloch, die hohen Mehrfamilienhäuser. Ich weiss nicht, ob es sich dabei im rechtstechnischen Sinn um Hochhäuser handelt. Meiner Meinung nach ist das schon ziemlich ein Ghetto, auch wenn Sie die Bevölkerungszusammensetzung betrachten. Und so etwas sollten wir einfach verhindern. Dies unter anderem mit der Bestimmung, dass die Bauten besonders sorgfältig gestaltet werden und sich in einem Perimeter befinden, der sorgfältig analysiert wurde, wie es Absatz 3 verlangt. Artikel 9, auf den du, Kollega Freudiger, dich beziehst, hat offensichtlich solche Bausünden nicht verhindert. Deshalb müssen wir ein bisschen zulegen und die zusätzlichen Bestimmungen einfügen. Wenn die Formulierung dich nicht befriedigt, dann ist es schade, dass die SVP-Vertreter in der BaK keine griffigere Formulierung vorgeschlagen haben. Ich bin der Meinung, dass es gewisse Bestimmung betreffend die Hochhäuser braucht. Denn diese sind heikel, da sie, wenn sie nicht wirklich gut geplant sind, zu einem Anziehungspunkt für eine bestimmte Bevölkerungsschicht werden. Diese massiert sich dann, was zu entsprechenden Problemen führt. Deshalb rate ich Ihnen dringend dazu, mindestens eine Bestimmung ins Baugesetz aufzunehmen, die verlangt, dass die Hochhäuser besonders sorgfältig gebaut werden müssen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Die BDP-Fraktion möchte das heute geltende Recht in Artikel 19 Absatz 3 beibehalten. Auch wenn es vielleicht wenig gebraucht wird, würde man dem Bauwilligen etwas wegnehmen, wenn es gestrichen würde. Er kann anschliessend keine Baubewilligung mehr auf dem einfachen Weg verlangen. Zu den Anträgen der SVP, Freudiger, ist Folgendes zu sagen: Wir lehnen beide ab, weil wir der Meinung sind, dass man gerade bei Hochhäusern ein bisschen genauer hinschauen muss. Deshalb machen die Absätze 3 und 4 Sinn.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Ich kann mich sehr kurz halten. Die Argumente liegen alle bereits auf dem Tisch. Die Grünen lehnen den Antrag zur Beibehaltung des bestehenden Rechts aus den vorher dargelegten Gründen ab. Insbesondere auch die Ausführungen von Luc Mentha zum Spannungsfeld zwischen Stimmbürgern, der Planungshoheit der Gemeinden und einzelnen Grundeigentümern hat uns dazu bewogen. Die Grünen lehnen auch die Streichungsanträge ab. Für uns sind die Absätze 3 und 4 sehr wichtig, denn hohe Häuser sind sehr sensible Bauten. Es braucht deshalb dringend eine besondere Sorgfalt. Daher lehnen wir beide Anträge der SVP ab.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Die SVP ist bei beiden Antragstellern dabei, sowohl bei der Fraktion als auch beim Antrag von Patrick Freudiger. Entsprechend werden wir uns auch verhalten. Wir sind für Beibehaltung des bisherigen Absatzes 3. Wir sehen zwar, dass hier eine einzige Person ein demokratisches Verfahren auslösen kann. Aber es erfolgt dafür auch ein demokratischer Entscheid. Deshalb finden wir das so gut. Wir meinen, dass es die neuen Absätze 3 und 4 nicht wirklich braucht. Es wird die städtebauliche und verkehrstechnische Verträglichkeit angeführt. Wann ist etwas denn verträglich? Diese Häuser bleiben ja dann 50 Jahre lang stehen und die Situation wird nicht immer dieselbe sein. Wir entscheiden nun anhand einer Verträglichkeit, was dann auch wieder Juristenfutter geben könnte. Und was das architektonisch besonders sorgfältig zu Gestaltende angeht: Es wird hier gesagt, es solle kein Ghetto geben. Jeder Investor wird doch dafür sorgen, dass seine Bauten nicht zu einem Ghetto verkommen, sondern etwas Gefälliges daraus entsteht, damit er einen anständigen Mietzins erhält oder die Wohnungen zu einem vernünftigen Preis verkaufen kann. So brauchen wir diese zusätzlichen Anmerkungen nicht. Deshalb sind wir der Meinung, dass man die neuen Absätze 3 und 4 streichen kann und den bisherigen Absatz 3 beibehalten sollte.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Auch die EDU-Fraktion möchte am Recht festhalten, dass die Grundeigentümer eine Überbauungsordnung verlangen können. Wie bereits gesagt, ergibt das einen demokratischen Entscheid und in vielen Fällen wird an einer Gemeindeversammlung darüber entschieden. Deshalb werden wir den gemeinsamen Antrag unterstützen. Beim Antrag Freudiger haben wir uns vom Antragsteller überzeugen lassen, dass Artikel 9 Absatz 1 genügend ist. Und im Sinne eines schlanken Gesetzes unterstützen wir seine beiden Anträge betreffend Streichung von Absatz 3 und 4. Auch für uns lässt Absatz 4 «Hochhäuser sind architektonisch besonders sorgfältig zu

gestalten» viel zu viel Spielraum offen und sagt eigentlich nichts darüber aus, was denn daraus genau entstehen kann. Wir werden deshalb alle Anträge unterstützen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich möchte noch einmal kurz etwas zu unserem gemeinsamen Antrag sagen. Denn er betrifft ja nur den Bereich, wo eine Überbauungsordnung notwendig ist. Es geht also nicht einfach um jedes Vorhaben. Diese Anmerkung nur zuhanden von Herrn Mentha. Ansonsten wurde dazu alles gesagt. Das Volk – die Gemeindeversammlung oder, wie in Bern, der Stadtrat – wird anschliessend über die Überbauungsordnung entscheiden. Es ist also nicht so, dass der Bauherr oder die Baudame einfach bestimmen und es gleich danach umsetzen können. Patrick Freudiger möchte in seinen Anträgen ja quasi die Ästhetik- und Einordnungsbestimmungen bezüglich Hochhäuser streichen. Für uns wirkt das ein bisschen wie ein Streit um des Kaisers Bart. Denn letztlich müssen sich ja alle Bauten und Anlagen ins Ortsbild einfügen. Da für Hochhäuser auch noch eine Überbauungsordnungspflicht besteht, folgt auch hier ein demokratisches Verfahren. Und irgendein Schreckens-Projekt hätte da wohl kaum Chancen. Von daher bringt für uns diese Streichung an sich nichts und wir werden hier der Kommission folgen.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Wir sind bei diesem Artikel gespalten. Es ist ein Toter-Buchstabe-Artikel – das darf man, glaube ich, definitiv so zusammenfassen. Die Streichung von Absatz 3, wie sie Regierung und Kommission vorschlagen, stösst bei uns auf breite Sympathien, da der Absatz seit seinem Bestehen wirklich noch nie angewandt wurde. Da wir uns in der Regel für schlanke Gesetze einsetzen, haben wir eine breite Valenz, die diese Streichung unterstützen wird. Auf der anderen Seite ist es immer ein bisschen heikel, aus gültigem Recht etwas zu entfernen. Es wird vielleicht auch den einen oder anderen geben, der sich gegen diese Streichung aussprechen wird. Die Artikel zu Sorgfalt und Ästhetik sind meiner Meinung nach ebenso tote Buchstaben, wenn man es realistisch betrachtet. Denn solche Projekte werden immer von Wettbewerben, dem Einbezug von Nachbarn oder anderswie begleitet. Schauen Sie Ostermundigen an: Ein Projekt, das quasi aus dem Tierbuch gezeichnet wird, hat keine Chance. Die Artikel schmerzen aber nicht und wenn sie tatsächlich helfen, Verdichtung zu unterstützen und zu zeigen, dass Hochhäuser sauber und sorgfältig geplant sein müssen, kann man diese Buchstaben auch bestehen lassen. Ich bin selbst gespannt, wie bei uns abgestimmt werden wird.

Präsident. Damit kommen wir zu den Einzelvoten. – Es gibt keine mehr. Wünscht der Kommissionspräsident noch das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann hat Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Alle Grossrätinnen und Grossräte der BDP, EDU, FDP, glp und der SVP sollen nun zuhören. Die anderen müssen nicht, aber sie sollen still sein. (*Heiterkeit*) Es geht hier wirklich um einen toten Buchstaben. Weshalb wollen wir Absatz 3 betreffend Überbauungsordnung streichen? Er wurde noch nie gebraucht. Gerade in den Parteien, die ich angesprochen habe, gibt es viele Personen, die vertreten, dass man Dinge, die nicht mehr nötig sind, auch abschaffen sollte. Darum streichen Sie bitte diesen Artikel. Ich bin gespannt, wie flexibel Sie sind. Luc Mentha und diverse andere haben erwähnt, dass das Ganze in der Praxis nie angewendet wird. Grossrat Ueli Frutiger – du nimmst niemandem etwas weg, weil es noch gar nicht gebraucht wurde. Ich bitte Sie deshalb, den Absatz zu streichen und die Planungshoheit der Gemeinden entsprechend hochzuhalten. Wenn ein Grundeigentümer das möchte, muss er sich ein bisschen organisieren und eine Planungsinitiative starten. Aber diese Unterschriften bringt er zusammen. Betreiben wir nicht weiter Schattenboxen und streichen Absatz 3. Was die Hochhäuser angeht, handelt es sich um einen politischen Entscheid. Und nun wünsche ich Ihnen viel Weisheit bei Ihrem Entscheid.

Präsident. Von den Antragstellern hat sich Grossrat Freudiger noch einmal eingetragen. Sie haben das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Ich danke für die Diskussion und denke, dass die Meinungen relativ klar sind. Dann bringt auch eine Rückweisung nicht mehr allzu viel. Dem Kollegen Luc Mentha möchte ich noch kurz Folgendes sagen: Das Baugesetz stammt aus dem Jahr 1985. Gegen diejenigen Hochhäuser, welche ästhetisch verbesserungsfähig sind und vorher gebaut wurden, kann auch der beste Baugesetz-Artikel im geltenden Recht nichts unternehmen. Kollege Aeschlimann, Paragraph 284 Absatz 2 im Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich hält fest, dass eine architektonisch besonders sorgfältige Gestaltung am Platz ist. Das gebe ich zu. Im Kanton Zürich sind aber auch Hochhäuser zu sehen, die alles andere als besonders sorgfältig gebaut sind. Man muss sich also fragen, was diese Bestimmung dort gebracht hat. Ich habe doch mit einiger Genugtuung zur Kenntnis genommen, dass der Kommissionspräsident sagte, die Bestimmungen 3 und 4 gemäss Antrag der Kommission hätten primär eine deklamatorische Bedeutung. Ich habe Grossrat Haas zugehört, der sagte, es sei ein Streit um des Kaisers Bart. Wenn ich Daniel Trüssel richtig verstanden habe, sagte er, es handle sich um einen toten Buchstaben. Am Ende diskutieren wir hier über – ich nenne es jetzt einmal so – ein primär rechtsästhetisches Phänomen. Will man etwas, das wenig bringt, ins Gesetz schrieben oder lässt man es bleiben? Wir, als liberale Partei, finden, was nichts bringt, gehört auch nicht ins Gesetz. Wenn jemand eine andere Meinung hat und ein bisschen Rechtssymbolik betreiben will, darf er das tun. Das Ergebnis wird aber doch so sein – so nehme ich jedenfalls die Beratung wahr –, dass hier nicht noch unmögliche neue Hürden geschaffen werden.

Adrian Haas, Bern (FDP). Christoph Neuhaus hat nun die Bedeutung des Streichungsantrags heruntergespielt. Ich möchte ihm einfach sagen, dass er doch noch eine kleine Bedeutung hat. Dies im Zusammenhang mit Artikel 20, über den wir noch beraten werden und bei dem man offenbar eine Verschärfung einfügen will, was die Erstellung von Detailhandelseinrichtungen in Geschäftsgebieten betrifft. Man will also die Überbauungsordnungspflicht in diesem Sinn ausdehnen. Da könnte es dann schon noch eine Be-

deutung haben, ob die Grundeigentümer einen Anspruch darauf haben, mit einer Überbauungsordnung vor das Volk zu kommen oder nicht. So ganz dumm ist unser gemeinsamer Antrag nicht.

Präsident. Ich schlage Ihnen nun folgendes Vorgehen zum Abstimmen vor und bitte insbesondere die Antragsteller, zuzuhören und mitzuteilen, ob sie damit einverstanden sind. Zuerst werde ich über den Antrag Haas seitens der verschiedenen Fraktionen als Änderungsantrag abstimmen lassen und so zu entscheiden, ob man das geltende Recht will oder nicht. Wenn dies bereinigt ist, werde ich über die Ergänzung, die Grossrat Freudiger begründet hat, abstimmen und entscheiden lassen, ob man den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission zu Absatz 3 und 4 annehmen möchte, oder ob man diese streichen will. Ist das in Ordnung so? – Gut. Wer den Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Haas), der am geltenden Recht festhalten will, annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 19 Abs. 3; Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Haas)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Haas)

Ja	82
Nein	64
Enthalten	2

Präsident. Der Grosse Rat hat den Antrag angenommen. Jetzt lassen Sie sich bitte nicht verwirren. Nun haben wir das bisherige Recht, Absatz 3 angenommen. Und jetzt besteht hier der gemeinsame Antrag, der auch einen Absatz 3 hat, welcher aber nicht derselbe ist. Wenn dieser bestehen bleibt, wird er eine neue Nummer erhalten. Jetzt werden wir über den gemeinsamen Antrag zu Artikel 19 Absatz 3 und 4 abstimmen. Wir stellen den Antrag des Regierungsrats und der Kommission dem Antrag der SVP auf Streichung gegenüber. Wer Absatz 3 und 4 gemäss Kommission und Regierungsrat annehmen will, stimmt ja, wer die Streichung gemäss Antrag SVP will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 19 Abs. 3 und 4; Antrag Regierung/Bak gegen Antrag SVP (Freudiger)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/BaK

Ja	84
Nein	63
Enthalten	2

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Antrag des Regierungsrats und der Kommission zugestimmt. Das ist nun der obsiegende Antrag. Diesen werden wir nun noch bestätigen. Wer den Antrag des Regierungsrats und der Kommission annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 19 Abs. 3 und 4; Antrag Regierung/Bak)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	116
Nein	30
Enthalten	4

Präsident. Der Grosse Rat hat den Antrag des Regierungsrats und der Kommission angenommen. Damit ist Artikel 19 bereinigt.

Art. 20 Abs. 1 und 2
Angenommen

Präsident. Wir kommen nun zu Artikel 20. Zu Absatz 3 liegen Anträge von Andreas Hofmann und von den Fraktionen BDP, EDU, FDP, glp und SVP vor. Ich bitte die Antragssteller sich einzutragen und ihre Anträge zu begründen. Herr Riem wird noch einen weiteren Antrag zu Artikel 20 begründen. Zuerst hat Grossrat Hofmann das Wort.

Art. 20, Abs. 3

Antrag Hofmann, Bern (SP)
Parkierungsanlagen in Detailhandelseinrichtungen müssen gebührenpflichtig betrieben werden, wobei ab der ersten Stunde eine Gebühr von mind. Fr. 1.- erhoben wird und diese progressiv ansteigt

Antrag 1 BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Haas, Bern)
Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche grösser als 1000 m^2 ist. (…).

Antrag 2 BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Haas, Bern)
Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche ausserhalb von Geschäftsgebieten grösser (…)
(Beibehaltung des bisherigen Rechts).

Art. 20 Abs. 4 Bst. a

Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Riem, Iffwil)
Bauvorhaben im Sinne von Art. 19 Abs. 2, ~~wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind.~~ wenn sie gemäss Grundordnung zulässig sind.

Präsident. Wir kommen nun zu Artikel 20. Zu Absatz 3 liegen Anträge von Andreas Hofmann und von den Fraktionen BDP, EDU, FDP, glp und SVP vor. Ich bitte die Antragssteller sich einzutragen und ihre Anträge zu begründen. Herr Riem wird noch einen weiteren Antrag zu Artikel 20 begründen. Zuerst hat Grossrat Hofmann das Wort.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Wenn ich als Fussgänger, Velofahrer oder ÖV-Benutzer bei einem Grossverteiler einkaufen gehe, bezahle ich für das, was ich kaufe, genau denselben Preis, wie jemand, der mit dem Auto kommt.

Derjenige, der mit dem Auto kommt, erhält allerdings eine Zusatzleistung, nämlich einen Gratisparkplatz. Ich habe ein bisschen nachgeforscht. Die meisten Grossverteiler – zumindest in der Stadt Bern – lassen einen in der ersten Stunde gratis parkieren. Der Einkauf in einem solchen Zentrum dauert meist nicht länger als eine Stunde. Im Prinzip handelt es sich dabei also um ein Gratisangebot. Das bedeutet, dass die einen für denselben Preis mehr erhalten als die anderen. Im Prinzip handelt es sich dabei um eine Quersubventionierung seitens derjenigen Leute, die zu Fuss oder mit dem öffentlichen Verkehr ankommen, zugunsten derer, die mit dem Auto kommen. Wenn ich hier eine Parkgebühr von einem Franken für die erste Stunde vorschlage, ist dies wirklich kein grosser Betrag und bedeutet eigentlich noch kein Ende der Quersubventionen. In den unterirdischen Parkhäusern, die heute für Einkaufszentren gebaut werden, kostet ein Parkplatz über 100 000 Franken. Dieser Betrag lässt sich natürlich nicht mit einem Franken pro Stunde wieder hereinholen. Würde man nun aber eine Gebühr vorschreiben, würde damit doch immerhin eine gewisse Gerechtigkeit hergestellt. Die progressive Steigerung der Parkgebühren ist eigentlich nicht der Rede wert. Das machen die Parkhäuser ja sowieso, denn sie wollen keine Leute, die bei ihnen parkieren und anschliessend anderswo einkaufen gehen oder sonst etwas unternehmen. Das ist an sich selbstverständlich. Der Umgang mit Quersubventionen ist schon ein bisschen gewöhnungsbedürftig. Ich kann mich noch an Folgendes erinnern: Die Post, die damals noch PTT hiess, hat früher mit den Telefongebühren die Postautos quersubventioniert. Das war an sich eine ganz geschickte Sache. Dann wurde aber die Quersubventionierung im öffentlich Raum geradezu ausgerottet und die Quersubventionierung zu einem Unwort. Aber Private, wie die Einkaufszentren, dürfen frisch und fröhlich quersubventionieren; da ist es überhaupt kein Unwort und es soll ihr Recht sein. Das ist eine Inkonsequenz im Umgang mit dem Begriff der Quersubvention. Mit meinem Antrag würde eine stossende Ungleichbehandlung der Kundschaft zumindest ein bisschen gemildert.

Präsident. Als nächstes hat Grossrat Haas zu seinen beiden Anträgen das Wort. Hier muss man wiederum aufpassen: Der eine behandelt geltendes Recht, der andere betrifft den gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und der Kommission. Er wird dies nun gleich erläutern.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich werde nun die gemeinsamen Anträge begründen. Der erste betrifft die Quadratmetergrösse. Bisher lag für die Überbauungsordnungspflicht die Grenze bei 500 m^2, die sich aber auf die Verkaufsfläche bezogen. Jetzt will man eine Art Umrechnung anstellen, weil die Flächen anders definiert werden. Es geht jetzt nicht mehr um die Verkaufsfläche, sondern man spricht von Geschossfläche. Das wird als eine Art Vereinfachung verkauft. Wenn also nicht mehr nur die Verkaufsfläche herangezogen wird, muss man etwas dazurechnen, um zur Geschossfläche zu kommen. Personalräume, Büros, Lager und Heizungsräume zählen zur Geschossfläche dazu. Bei der Verkaufsfläche ist aber nur der Teil mit den Gestellen und Verkaufsregalen eingerechnet. Will man die bisherige Regelung mehr oder weniger beibehalten, dann stellt sich die Frage, wie der Umrechnungsfaktor aussieht. Dabei wurde ein Drittel vorgeschlagen, was bedeutet, von diesen 500 m^2 auf 750 m^2 hochzurechnen. Ich habe Detailhandelsfachleute befragt, was sie meinen, wieviel das Verhältnis betragen müsste. Mir wurde gesagt, es benötige eine Umrechnung von eins zu eins. Das bedeutet, die gleichen Masse, die als Verkaufsfläche genutzt werden, braucht es noch einmal für Personalräume, sanitäre Anlagen, Büro, Lager, Heizungsräume und anderes. Das ist der Hintergrund dieses Antrags. Wir möchten die heutige Grenze beibehalten, aber den Umrechnungsfaktor so festlegen, dass man auf 1000 m^2 käme. Das wäre dann die Grenze, wonach eine Überbauungsordnung zur Realisierung notwendig wäre. An sich sind 1000 m^2 auch nicht viel. Bei 35 m Länge und 30 m^2 Breite sind Sie bereits ungefähr bei diesen 1000 m^2 Geschossfläche angelangt. Es handelt sich also nicht um grosse Läden, wo die Grenze zur Überbauungsordnung bereits erreicht wird. Dies zum ersten Antrag.
Der zweite Antrag bezieht sich auf das bisherige Recht. Er verlangt, dass die Frage der Überbauungsordnungspflicht daran geknüpft wird, ob sich das Projekt inner- oder ausserhalb eines Geschäftsgebiets befindet. Bis jetzt bestand innerhalb von Geschäftsgebieten diese Pflicht nicht, da sich Geschäfte zu Geschäften gesellen und das dann ja auch Sinn macht. Selbstverständlich muss die Zonenordnung eingehalten werden. Das betrifft vor allem die Kernzonen und Stadtzentren, so wie es heute in der Rechtsprechung steht. Es geht also darum, das geltende Recht beizubehalten. In diesem Sinn wird die Pflicht zur Überbauungsordnung bei Einkaufszentren nicht verschärft, sondern es würde einfach das bisher Geltende und Bewährte beibehalten. Ich bitte Sie, diese beiden Anträge zu unterstützen.

Präsident. Wir kommen nun noch zum vierten Antrag zu Absatz 4, Buchstabe a. Grossrat Riem wird ihn begründen.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP). Dieser Antrag der bürgerlichen Parteien ist keine grosse Sache. In Artikel 20, Absatz 4 soll nach «keine Überbauungsordnung bedürfen» nun stehen: «wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind». Wir finden dies nicht so präzise. Vielleicht ist es auch ein Problem der Auslegung. «Wenn sie gemäss Grundordnung zulässig sind» wäre präziser.

Präsident. Vielen Dank für diese Begründungen. Ich gebe das Wort nun dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Kropf.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Wir werden nun vier Anträge diskutieren, die ich schnell durchgehen möchte. Der erste ist derjenige von Andreas Hofmann betreffend Parkierungsanlagen. In der BaK hat dieser Antrag ebenfalls vorgelegen. Die Kommission hat ihn mit 9 zu 7 Stimmen ablehnt. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass eine gewisse Interdependenz zwischen diesem Antrag und dem Vorstoss Nummer 51, Motion 170-2015 Andreas Hofmann (SP) «Grossverteiler sollen ihre automobilisierten Kundinnen und Kunden zu Lasten jener, die mit dem ÖV, dem Velo oder zu Fuss zum Einkau-

fen reisen, nicht mehr quersubventionieren dürfen» besteht, wo letztlich eine analoge Forderung gestellt wird. Hier müsste man dann über die beiden Geschäfte hinweg auch einigermassen kohärent abstimmen. Die Kommission bittet Sie, diesen Antrag abzulehnen.
Ich komme nun auf den ersten Abänderungsantrag von Adrian Haas zu sprechen. Dieser lag der Kommission nicht vor. Gleichwohl möchte ich dazu noch einige inhaltliche Erläuterungen anbringen. Artikel 20 wurde in der Kommission zwar intensiv diskutiert, aber nicht verändert. Damit wurde er letztendlich in der Kommission ohne Gegenstimme stillschweigend genehmigt. Inhaltlich möchte ich auf den Vortrag, Seite 11 verweisen. In den hier vorgeschlagenen Anpassungen zum Artikel wird letztlich eine neue Terminologie eingeführt. Neu ist von Detailhandelsreinrichtungen die Rede und nicht mehr von Einkaufszentren. Man spricht neu von Geschossflächen und nicht mehr von Verkaufsflächen. Wichtig ist nun – wie es Adrian Haas bereits ausgeführt hat – dass die jetzt vorgeschlagene Geschossfläche von 750 m^2 der alten Verkaufsfläche von 500 m^2 entspricht. Ich möchte dazu auch noch Folgendes aus dem Vortrag zitieren: «… wird mit der Festlegung des neuen Schwellenwerts (Geschossfläche 750 m^2) faktisch somit weiterhin das bisher vorgeschriebene Mass (Verkaufsfläche 500 m^2) angewendet». Jetzt bestehen hier offensichtlich Expertenstreitigkeiten darüber, welche Auslegung nun die richtige sei. Gemessen am Vortrag, der uns vom Regierungsrat vorgelegt wurde, würde der Antrag von Adrian Haas eine Veränderung, respektive eine Aufweichung gegenüber der jetzigen Rechtslage darstellen. Anhand der BaK-Diskussionen möchte ich Ihnen im Namen der Kommission beantragen, auf diese Änderung zu verzichten und Kommission und Regierungsrat zu folgen.
Der zweite Antrag von Adrian Haas wurde in der Kommission nicht diskutiert. Wie ich bereits erwähnt habe, stand der Artikel zwar zur Diskussion, wurde aber letztendlich ohne Gegenstimme gutgeheissen. Was zu dieser Veränderung Anlass gab, war, dass der Begriff «Geschäftsgebiete» nicht abschliessend klar definiert ist. Zudem besteht auch eine gewisse Interdependenz zum anschliessenden Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a, der diesbezüglich auch gewisse Möglichkeiten eröffnet. Ich komme zum Schluss noch auf den Antrag zu sprechen, den Bernhard Riem eingebracht hat. Er lag der Kommission nicht vor. Was man meiner Meinung nach hier noch anfügen kann, ist Folgendes: Während die Ergänzungen bei Artikel 19 Absatz 3 und 4, die wir hier diskutiert und schliesslich auch gutgeheissen haben, einen besonders sorgfältigen Umgang mit Hochhäusern sicherstellen möchten, geht es bei diesem Antrag um eine Lockerung dieser Bestimmungen. Auch aufgrund einer nur relativ rudimentären Abstützung in der Grundordnung, könnten solche Hochhäuser ohne Überbauungsordnung erstellt werden. Ich denke, angesichts des Anliegens, für Hochhäuser eine besonders sorgfältige Planung vorzusehen, welches die BaK in der ganzen Baugesetzrevision geleitet hatte, muss der Antrag schlussendlich auch in diesem Kontext beurteilt werden.

Präsident. Ich habe bei Herrn Hofmann nachgefragt: Sein Antrag ist im Sinne einer Ergänzung zu Absatz 3 und nicht als Ersatz desselben gemeint. Nun haben die Fraktionen zu diesen Anträgen das Wort.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Ich werde in derselben Reihenfolge vorgehen, wie die Anträge auf dem Papier stehen. Beim Antrag Hofmann sind wir der Meinung, es handle sich hier quasi um eine Lenkungsabgabe, die den Autofahrer wütend machen will. Es kann nicht nur mit dem ÖV eingekauft werden;, vor allem im ländlichen Raum ist man auf das Auto angewiesen. Deshalb lehnen wir diesen Antrag ab. Dass man im gemeinsamen Antrag der Bürgerlichen die Geschossfläche von 750 m^2 auf 1000 m^2 erhöhen möchte, sieht die BDP ein. Man sollte hier ein bisschen mehr Freiraum schaffen. Auch die Beibehaltung des bisherigen Rechts, das in Geschäftsgebieten keine Überbauungsordnung verlangt, unterstützen wir. Ebenso werden wir die Präzisierung von Bernhard Riem in Absatz 4 Buchstabe a annehmen.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Ich glaube, ich kann es kurz machen. Das mit den Parkgebühren kann man auch folgendermassen betrachten: Aus lauter Solidarität muss der Nachbar halt für das, was er einkauft, ein bisschen mehr bezahlen, wenn er das Parkplatzangebot nicht nützt. In der Kultur bestehen ebensolche Regelungen, wo solidarisch bezahlt wird. Da bezahlt auch nicht jede Gemeinde mit Freuden ihre Beiträge an die Stadt. Und wenn man dann noch die Beträge anschaut, ist das nicht so tragisch. Diesen Antrag lehnen wir ab. Beim Artikel betreffend die Fläche handelt es sich bloss um den Berechnungsmodus, der geändert wird. Wird er geändert, bleibt das netto in etwa gleich. Den zweiten Antrag der bürgerlichen Fraktionen nehmen wir so an, wie er lautet, und beim letzten Antrag geht es ja wirklich um ein Detail; das ist eine reine Präzisierung.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU-Fraktion lehnt den Antrag Hofmann ab. Lassen Sie mich hierzu ein Beispiel ausführen. Ich sass im Gemeinderat, als man in Adelboden die erste Stunde Gratisparkieren einführte. Warum das? Man wollte dadurch verhindern, dass Leute auf Gratisparkplätze oder Behindertenparkplätze ausweichen, vor jedem Geschäft parkieren, Wildwuchs herrscht und ein riesiger Kontrollapparat nötig wäre. Deshalb wurde das eingeführt. Es hat nicht nur Schlechtes. Der Hintergrund ist also keine Subventionierung, sondern, man wollte, dass die Leute zentral im Parkhaus parkieren.
Zu den drei gemeinsamen Anträgen sagt die EDU-Fraktion ja. Hierzu gebe ich Ihnen auch noch meine persönliche Interessenbindung bekannt. Ich bin Mitinhaber eines Sportgeschäfts. Und was die Zahlen angeht, die wir vorher hörten, ist es tatsächlich auch bei uns so. Ich habe die Zahlen nachgeschaut. Im Hauptgeschäft haben wir 490 m^2 Verkaufsfläche und die gesamte Fläche inklusive Lager beträgt 920 m^2. Es wäre also eine wesentliche Verschärfung des geltenden Rechts, wenn wir auf 750 m^2 gingen. Es ist darum richtig, hier auf 1000 m^2 zu gehen. Unser Geschäft beispielsweise befindet sich in der Kernzone, wo die Ge-

meinde die nötigen Vorschriften bereits erlassen hat. Es braucht also – wenn man schon eine Grundordnung hat – nicht noch eine spezielle Überbauungsordnung für so etwas. Das ist schlicht unnötig.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Ich hoffe, dass Sie auch alle so wach sind, wie ich es bin. Aber Sie können sich ja vorstellen, wie die grüne Fraktion abstimmen wird. Ich kann es Ihnen vorweg mitteilen: Den Antrag von Andreas Hofmann werden wir selbstverständlich unterstützen, die anderen Anträge werden wir selbstverständlich ablehnen. Vielleicht erinnern Sie sich noch daran, als die Parkuhren eingeführt wurden. Es gibt dazu so lustige Bilder, die darstellen, wie man diese mitnehmen kann. Ich denke, dass es heute eine Selbstverständlichkeit ist, für das Parkieren zu bezahlen. Das kennt man im öffentlichen Raum und teilweise kennen es auch die Einkaufszentren. Und warum sollte man das nicht einfach für alle gleich festlegen. Die Solidarität ist nicht diese zwischen denjenigen, die zu Fuss und denjenigen, die per Auto kommen, sondern sie besteht unter den Einkaufszentren. Dann haben auch keine Detailhandelsgeschäfte mehr das Problem, dass sie an einem Ort für das Parkieren einen Betrag einziehen müssen, während dies an einem anderen Ort nicht nötig ist. Wir haben es heute schon gehört: Manchmal ist es einfacher, zu sagen, das Gesetz verlange etwas; in diesem Fall namentlich, dass für Parkierungsanlagen bezahlt werden muss. Dann wird es zu einer Selbstverständlichkeit.
Ich komme nun zum ersten Antrag von Adrian Haas, betreffend die Geschossfläche. Erstens möchte ich darauf hinweisen, dass der Begriff der Geschossfläche nicht etwa von der JGK erfunden worden ist. Es handelt sich hierbei um einen heute geläufigen Begriff nach der SIA-Norm 416. Wir beziehen uns ja hier immer wieder auf solche Normen. Es ist also nicht bloss irgendwie ein Hirngespinst, dass man die Verkaufsfläche nicht mehr will. Herr Haas hat uns erläutert, wie klar die Verkaufsflächen definiert seien. Hier muss ich aber darauf hinweisen, dass das überhaupt nicht klar ist. Einige Detailhandelseinrichtungen sind der Meinung, die Verkaufsflächen würden nur bis zur Kasse reichen. Der Bereich direkt bei oder nach der Kasse wird nicht als Verkaufsfläche betrachtet, obwohl man dort noch Dinge kaufen kann und es sich hier trotzdem um Verkaufsfläche handelt. Man konnte mit diesen 500 m^2 bis jetzt natürlich auch relativ gut spielen.
Dann möchte ich auch noch auf Folgendes hinweisen: Unterirdische Geschosse werden der Geschossfläche nicht angerechnet. Die Heizungen befinden sich meist dort. Es geht also nicht einfach die Hälfte der Fläche verloren. Heute wurde bereits einige Male gesagt, man möchte gewisse Artikel so beibehalten, wie sie bisher bestehen, und in der Vernehmlassung waren diese Änderungen auch bereits ersichtlich. Ich denke, wenn dies den Detailhandelseinrichtungen derart in die Nase gestochen wäre, dann hätten sie doch bereits während der Vernehmlassung intervenieren können. Und schlussendlich finde ich es auch richtig und demokratisch, wenn sich die Bevölkerung auch bei einer Geschossfläche von 1000 m^2 dazu äussern und ihre Meinung abgeben kann, ob sich der Laden im betreffenden Quartier am richtigen Ort befindet oder nicht. Es führt zu mehr Demokratie, wenn man es so lässt, wie es vorgeschlagen ist und den Antrag ablehnt.
Ich komme nun zum Antrag, den Herr Riem erläutert hat. Es ist für mich eigentlich eine Verschlechterung, wenn man «wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind» streicht und nun sagt «gemäss Grundordnung zulässig sind». Die Grundordnung kann ja unter Umständen relativ schlecht ausgestaltet sein, weil man vielleicht nicht daran gedacht hat, was in 20 Jahren sein wird. Dann müsste man allenfalls eine Grundordnung verändern. Es müsste eine Volksabstimmung oder einen Entscheid durch die Gemeindeversammlung geben. Ich möchte auch noch auf Folgendes hinweisen: Vorhin, als es um Artikel 19 ging, bin ich irgendwie ein bisschen aus dem Konzept gekommen. Bei den kleinen Gemeinden wird die Überbauungsordnung durch den Gemeinderat verabschiedet. In diesem Sinne möchte ich Ihnen beliebt machen, alles ausser den Antrag von Andreas Hofmann abzulehnen.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich werde auch Artikel für Artikel durchgehen. Ich habe teilweise eine andere Argumentation, weshalb ich zu den entsprechenden Schlussfolgerungen komme. Für den Antrag von Andreas Hofmann habe ich grundsätzlich sehr viel Sympathie. Aber ich habe kein Verständnis mehr dafür, wenn flächendeckend alle betroffen sein sollen. Ich habe zu viele Freunde und Bekannte, die einen Laden auf dem Land betreiben. Es wäre absolut unverständlich, diesen eine Parkplatzgebühr aufs Auge zu drücken. Wir dürfen nicht vergessen, dass es hier nicht nur um Läden in der Agglomeration oder Supermärkte wie Aldi oder Lidl geht, sondern dass dies auch das Sportgeschäft, den Teppichhändler, den Küchenbauer oder die Wohneinrichtungsfirma betrifft. Und diesen Unternehmern wollen wir nun einfach so, tel quel, aufs Auge drücken, dass sie ihren Kunden – wenn denn überhaupt noch welche kommen –eine Parkplatzgebühr aufhalsen müssen. Wir werden diesen Antrag ablehnen, weil er für uns viel zu wenig differenziert ist.
Was das Aufstocken der Geschossfläche bei den Detailhandelseinrichtungen angeht, sieht es jetzt ein bisschen so aus, als ob die Bürgerlichen einfach die Grenzen erhöhen möchten. Ich möchte daran erinnern, dass wir bereits zu Beginn der Debatte festgelegt haben, dass Läden mehrgeschossig gebaut werden müssen. Diese Lex Aldi oder Lidl bedeutet, dass keine grossflächigen, eingeschossigen Läden mehr mit zusätzlichen Aussenparkplätzen gebaut werden dürfen. Das ist absolut richtig. Wir haben dort durchgeboxt, dass mehrgeschossig gebaut werden muss. Jetzt dürfen wir aber nicht vergessen, dass dadurch zusätzliche Verkehrswege entstehen. Wenn ich Geschosse erschliessen muss, brauche ich zusätzliche Lifte, um die Waren hinauf und hinunter zu transportieren, und vielleicht braucht es sogar Rolltreppen. Mit den 1000 m^2 würden wir den Geschäften nicht einfach eine grössere Fläche zugestehen, sondern mit einer höheren Kompensation der Verkehrsfläche ein bisschen Hand bieten. Dies, nachdem man ihnen schon das Bauen verteuert hat, was absolut in meinem Sinn ist. Dem Antrag Haas können wir zustimmen. Für mich ist die Beibehaltung des bisherigen Rechts eigentlich richtig. Und der Umformulierung von Grossrat Riem können wir auch zustimmen. Ich möchte insbesondere beliebt machen, dass Sie den 1000 m^2 im Sinne der Ladenbesitzer zustimmen. Blenden Sie die bösen Supermarktbetreiber oder den

bösen ausländischen Discounter einmal aus und denken Sie einmal primär an unsere Handwerker, Küchenbauer und Möbelhändler.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Wir unterstützen den Antrag von Andreas Hofmann. Ein Missverständnis ist entstanden in Bezug darauf, wo er denn genau gelten soll. Der Antrag meint natürlich Detailhandelseinrichtungen, soweit es um besondere Bauten geht; also wenn sie eine gewisse Grösse haben. Dies als eine Präzisierung hierzu. Zur Begründung möchte ich noch etwas ergänzen. Es besteht eine Art Tourismus zwischen denjenigen Gemeinden, wo man bei grösseren Detailhandelseinrichtungen für einen Parkplatz in deren Einstellhallen von der ersten Stunde an bezahlen muss, und denjenigen Gemeinden, wo dies nicht so ist. Das finde ich unsäglich. Es gibt also Leute der Gemeinde A, die extra in der Gemeinde B einkaufen gehen, weil sie dort für die zwei Stunden in der Einstellhalle nichts bezahlen müssen. So etwas findet statt. Das ist völlig absurd und daneben. Wenn wir eine einheitliche Regelung hätten, die bestimmt, dass überall ab der ersten Stunde etwas bezahlt werden muss, könnte man das beenden. Das ist unser Argument. Übrigens muss man schon Folgendes sehen: Gerade Einkaufszentren, die aussen in der Peripherie entstehen, stellen meiner Meinung nach eine gewisse Gefahr dar für intakte Dorf- und Stadtzentren – soweit diese überhaupt noch intakt sind. Jede dezentrale Detailhandelseinrichtung mit grösserem Volumen – Denner, Lidl und Aldi lassen grüssen – die wir weiterhin so und mit zusätzlichen Gratisparkplätzen entstehen lassen, wirken denjenigen Kräften entgegen, die sich für lebendige Orts-, Dorf- und Stadtzentren einsetzen. Deshalb unterstützen wir den Antrag von Andreas Hofmann.
Die beiden Anträge von Adrian Haas lehnen wir ab. Wir vertrauen der Justizdirektion und der Aussage von Herrn Regierungsrat Neuhaus, dass mit den 750 m^2 und der neuen Berechnungsart ein Äquivalent zu den ursprünglich 500 m^2 mit der anderen Berechnung bestehe. Faktisch würden die 1000 m^2 eine Ausweitung bedeuten. Wir lehnen das aus diesem Grund ab.
Zum Antrag von Kollega Riem, Artikel 19 Absatz 4 Buchstabe a, wiederhole ich, was der Kommissionspräsident gesagt hat. Das betrifft auch die Hochhäuser, wo wir vorher mehrheitlich der Meinung waren, dass wir schon ein wenig Sorge dafür tragen müssen, was dort geschieht. Dieser Antrag hat zur Folge, dass der Bau eines Hochhauses in der Grundordnung erwähnt sein muss. Mehr braucht es nicht und dann kann es gebaut werden. Das will meine Fraktion nicht. Wir verlangen vielmehr, dass dies sorgfältig gemacht wird. Dem dient eine Überbauungsordnung, deshalb unterstützen wir hier den Antrag von Regierungsrat und Kommission und lehnen den Antrag von Kollega Riem ab.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Die EVP-Fraktion hat Sympathien für den Antrag Hofmann, der eigentlich eine Lenkung bewirken will. Das kennt man an sich bereits an vielen Orten und es funktioniert auch. Dass man das im Gesetz verankern möchte, dafür haben wir Verständnis. Wir sind aber darüber gestolpert, dass ein Währungsbetrag – ein Franken – ins Gesetz aufgenommen werden soll. Da sind wir ein bisschen hängen geblieben und werden den Antrag daher wahrscheinlich nicht unterstützen. Wir gehen davon aus, dass er – im Gegensatz zu einem Quadratmeter – schon immer in etwa gleich gross bleiben wird, und wir haben an sich auch Vertrauen in die Schweizer Währung. Aber es ist einfach ein bisschen unschön, und man sollte hier eine andere Regulierung finden. Ich komme zu den – ich nenne sie jetzt einmal so: Aufweichungsanträgen von Adrian Haas. Es ist nicht persönlich zu nehmen, aber wir haben hier ein bisschen Angst davor, dass man das, was die OLK sauber ausgearbeitet hat und wo man das Gefühl hatte, es würde ein griffiger Pfad verfolgt, nun aufzuweichen beginnt. Da sind wir dagegen. Bezüglich des Antrags von Kollega Riem haben wir auch Bedenken, dass gerade bei besonderen Bauten diese Liberalisierung wiederum zu weit gehen würde.

Präsident. Gibt es noch Einzelvoten aus dem Rat? – Nein, wünschen die Antragsteller noch das Wort? – Ja, Herr Hofmann, tragen Sie sich bitte noch ein.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Die Gegenargumente, die vorgebracht wurden, sind nicht gerade überzeugend. Wenn jemand sagt, es handle sich hier um eine Lenkungsabgabe, hat er nicht verstanden, was eine Lenkungsabgabe ist. Diesen Franken steckt der Grossverteiler in seine eigene Tasche. Die Einnahme wird nicht an den Staat verteilt und dieser wird sie dann an alle rückverteilen. So würde eine Lenkungsabgabe funktionieren. Das Wort Lenkungsabgabe ist hier völlig falsch. Willy Marti verlangt Solidarität. Soll ich denn mit denjenigen, die meine Luft verpesten oder an meinem Schlafzimmer vorbei fahren, um einkaufen zu gehen, solidarisch sein? Solidarität hat hier wirklich nichts zu suchen.
Jakob Schwarz sagte, man habe diese Gratisparkplätze geschaffen, damit die Leute nicht wild parkieren. Ich wohne 100 m von einem Otto‘s Warenposten entfernt. Dort steht auf einem grossen Schild, dass Kunden gratis parkieren können. Was tun diese Kunden? Die parkieren ihr Auto auf dem Trottoir, manchmal stehen bis zu fünf Autos hintereinander. Die Gratisparkplätze nützen nichts, denn in eine Einstellhalle zu fahren, ist viel zu mühsam. Es ist doch viel besser, direkt vor dem Eingang auf dem Trottoir zu parkieren. Und wenn man versucht, das Problem mit dem Trottoir mit der Polizei zu lösen, macht die SVP eine Motion und sagt, in der Stadt würden viel zu viele Park-Kontrollen durchgeführt. Mich nimmt wunder, was man da noch tun soll.
Ich komme auf das Argument mit den kleinen Läden zu sprechen. Im Antrag spreche ich von Parkierungsanlagen von Detailhandelsunternehmen. Und eine Parkierungsanlage ist kein Parkplatz vor einem kleinen Laden. Das würde sowieso von der Regierung interpretiert und sie würde sicher nicht jeden kleinen Laden belangen, sondern würde irgendwo einen Schnitt setzen und bestimmen, das es ab einer bestimmten Grösse so gehandhabt würde und darunter nicht. Ich habe nicht im Traum an diese kleinen Läden gedacht, als ich den Antrag einreichte.

Präsident. Ich gehe davon aus, dass die anderen Antragsteller verzichten und gebe Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Lehnen Sie den Antrag Hofmann ab. Zum einen ist dies nicht Bestandteil dieser Teilrevision des Baugesetzes. Zum anderen gäbe es, wenn man nur einige Detailhandelseinrichtungen belangen würde, wiederum Diskussionen und es fände eine rechtsungleiche Behandlung statt. Aber es gehört nicht hierhin. Ich habe Ihnen gesagt, Sie sollen das Fuder nicht überladen. Lehnen Sie diesen Antrag deshalb ab. Beim zweiten Antrag geht es um den Expertenstreit, ob 1000 m^2 Geschossfläche nun 500 m^2 Verkaufsfläche ergeben oder ob wir für 500 m^2 Verkaufsfläche 750 m^2 Geschossfläche benötigen. Adrian Haas verfügt über eine andere Information als wir. Gemäss Abklärung der BVE beträgt die Nebenfläche entsprechend 250 m^2. Da alles immer mehr automatisiert wird und es immer weniger Kassierinnen und Kassierer geben wird, gehe ich davon aus, dass auch immer weniger Nebenfläche benötigt wird. Aber das müssen wir dann vielleicht auch noch einmal anschauen und klären. Wenn 100 Prozent Nebenfläche nötig sind, lasse ich mich gerne belehren, und wenn es die Hälfte ist, müsste man es anschauen. Zum dritten Antrag ist Folgendes zu sagen: Der Begriff «Geschäftsgebiet» hat sich nicht bewährt, da er unklar ist. Aus diesem Grund hat man beschlossen, auf diesen Begriff zu verzichten und nicht, weil man einfach etwas ändern wollte. Im Baugesetz Artikel 20 Absatz 4 ist neu geregelt, dass man auf eine Überbauungsordnung verzichten kann, wenn es vorab in der baurechtlichen Grundordnung genügend geregelt ist. Lehnen Sie bitte auch diesen Antrag ab. Beim letzten Antrag bringt die Formulierung «wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind» besser zum Ausdruck, dass die Anforderungen an die planerischen Grundlagen für besondere Bauten und Anlagen hoch sind. Mit einer Kurzformel gesagt: Stimmen Sie viermal nein.

Präsident. Damit kommen wir nun zum Bereinigen. Bei Absatz 3 schlage ich das folgende Vorgehen vor. Ich werde jeweils den Antrag des Regierungsrats und der Kommission den Ergänzungen, respektive den Ergänzungsanträgen gegenüberstellen und werde immer mit dem obsiegenden Antrag weiterfahren, sodass wir am Schluss über ein Ergebnis verfügen, über das wir am Ende noch abstimmen werden. Ist das so in Ordnung? – Dann kommen wir nun zuerst zum Antrag Hofmann. Wer in Absatz 3 den Antrag Regierung und Kommission annehmen will, stimmt ja, wer die Ergänzung dazu von Andreas Hofmann annehmen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 20 Abs. 3; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag Hofmann (SP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/BaK

Ja	85
Nein	55
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Antrag von Regierung und Kommission zugestimmt. Nun werden wir dieses Ergebnis dem ersten Änderungsantrag Haas gegenüberstellen. Das bedeutet die Variante mit 750 m^2 gegen die Variante mit 1000 m^2. Wer den Vorschlag der Regierung und der Kommission mit 750 m^2 annehmen will, stimmt ja, wer den Antrag Haas mit 1000 m^2 bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 20 Abs. 3;
Antrag Regierung/BaK (750 m^2) gegen Antrag 1 BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Haas) (1000 m^2)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag 1 BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Haas)

Ja	53
Nein	87
Enthalten	1

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Antrag Haas den Vorzug gegeben. Ich fahre nun damit fort und frage Sie, ob Sie diesem Ergebnis noch die Ergänzung «ausserhalb Geschäftsgebieten» einfügen wollen? Wer diese Ergänzung «ausserhalb von Geschäftsgebieten» hinzufügen will, stimmt ja, wer das nicht hinzufügen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 20 Abs. 3;
Antrag 2 BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Haas) (Ergänzung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	77
Nein	64
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat der Ergänzung «ausserhalb von Geschäftsgebieten» zugestimmt. Nun stimmen wir über das Ergebnis ab. Wir haben nun die Ergänzungen «1000 m^2» und «ausserhalb von Geschäftsgebieten» dem Antrag der Regierung und der Kommission hinzugefügt. Wer den Artikel 20, Absatz 3 in dieser Form annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 20 Abs. 3; gemäss vorangegangenen Abstimmungen)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	87
Nein	55
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat den Artikel in dieser Form angenommen. Wir kommen nun zum Absatz 4. Dort besteht der Änderungsantrag, den Herr Riem begründet hat. Wir stellen den Antrag der Regierung und der Kommission dem Antrag Riem gegenüber. Wer dem Antrag von Regierung und Kommission zustimmt, stimmt ja, wer den Antrag Riem bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 20 Abs. 4 Bst. a; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Riem)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Riem)

Ja	65
Nein	77
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Antrag Riem den Vorzug gegeben. Dann werden wir nun über den Artikel 20 Absatz 4, Bst. a abstimmen. Wer den Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung Art. 20 Abs. 4 Bst. a; Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Riem)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	91
Nein	51
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP angenommen. Damit ist Artikel 20 bereinigt

Art. 20 Abs. 4 Bst. b–d
Angenommen

3.1 Sicherheit und Gesundheit

Art. 21
Angenommen

Art. 21a (neu)
Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Fischer, Meiringen)
Bauten und Anlagen sind nach den Anforderungen an die Erdbebensicherheit der anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten. Das nähere bestimmt das Baubewilligungsdekret (BewD).

Art. 21b
Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Fischer, Meiringen)
Streichen

Art. 21c
Antrag BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Fischer, Meiringen)
Streichen

Präsident. Wir müssen die Zeit nutzen, deshalb werden wir die verbleibenden 20 Minuten für den Beginn der nächsten Debatte verwenden, welche die Artikel 21a (neu) bis 21c betrifft. Es geht um das Kapitel 3.1 Sicherheit und Gesundheit. Der Artikel 21 ist unverändert und wird so genehmigt. Dann haben wir je einen Artikel zu 21a, 21b und 21c. Ich gebe nun Grossrat Fischer das Wort, der die Anträge begründen wird.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Die Thematik Erdbeben ist auf den Abend hin vielleicht ein bisschen schwere Kost. Ich werde versuchen, mich einigermassen einfach auszudrücken. Ich werde aus dem Kurzreferat von Herrn Sven Heunert vom Bundesamt für Umwelt BAFU zitieren. Er war bei uns in der BaK. Er ist Erdbebenexperte und Bauingenieur und hat in der BaK über Erdbeben orientiert. Die Baugesetzgebung liegt klar im Kompetenzbereich der Kantone. Das BAFU begrüsst, dass dies im Baugesetz verankert wird. Auf Bundesebene bestehen keine Rechtsgrundlagen zum Erdbebenschutz. Zum Erdbebenrisiko in der Schweiz ist Folgendes zu sagen: Erdbeben sind auch in der Schweiz Realität. Sie können überall geschehen. Die Erdbebengefährdung in der Schweiz ist in vier Zonen unterteilt. Der Kanton Bern verfügt über Flächen in den Zonen 1, 2 und 3a, wovon die Zone 3a längs dem Alpenkamm liegt. Aber man kann auch in Flächen der Zone 3a problemlos bauen. Im Rahmen der Erdbebensicherheit werden oft Schauermärchen bezüglich der Kosten erzählt. Wenn die Bauten geschickt gestaltet werden liegen diese Kosten bei Neubauten meistens unter einem Prozent. Und wenn man von Beginn an mit einem Ingenieur zusammenarbeitet, ist die Erdbeben-Ertüchtigung keine Frage. Bei Umbauten und Sanierungen können die Kosten höher ausfallen, sie sind natürlich auch von der Gesamtbausumme abhängig. Dem BAFU liegen Beispiele vor, wo sich die Kosten meist in einstelligen Prozentzahlen bewegen.
Bei der Betrachtung von Erdbeben geht es vor allem um Risikoabwertung. Das Risiko setzt sich zusammen aus der Erdbebensicherheit mal das Schadenausmass. Für das Schadenausmass sind drei verschiedene Parameter entscheidend. Einerseits ist die Beschaffenheit des Baugrunds ein ganz wesentlicher Bestandteil bei der Berechnung von Erdbeben. Diese kann einen dreimal höheren Einfluss haben als das Erdbeben selbst. Die Beschaffenheit des Baugrunds wird in sogenannte Baugrund-Klassen eingeteilt. Der Kanton Bern verfügt über keine solchen Karten. Das BAFU hat neu eine, die auf der Webseite des BAFU ersichtlich ist. Einen weiteren Faktor stellen die betroffenen Werte dar. Es ist entscheidend, ob man über den Bahnhof Bern oder über eine Scheune in der Lenk diskutiert. Die betroffenen Werte nehmen jährlich zu. Im Kanton Bern wird pro Jahr für 10 bis 15 Mrd. Franken gebaut. Analog zu dieser Summe nehmen die betroffenen Werte zu.
Drittens geht es um die Verletzbarkeit. 95 Prozent der Bauten und Anlagen wurden vor dem Jahr 2003 erstellt, also bevor die aktuellen und modernen SIA-Normen in Kraft getreten sind. Erst die Multiplikation dieser Faktoren führt zum Erdbebenrisiko. Damit fokussiert sich das Erdbebenrisiko in den Ballungszentren – sprich: Stadt Bern, Bahnhof Bern – und nicht in der Lenk oder in Gstaad. Damit will ich Folgendes sagen: Es reicht, wenn wir den Grundsatz betreffend Erdbeben im Gesetz verankern, wie ich es beschrieben habe. Der Satz stammt vom BAFU: «Bauten und Anlagen sind nach den Anforderungen an die Erdbebensicherheit der anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten». Dieser Satz steht bereits in verschiedenen kantona-

len Baugesetzen – nur im Kanton Bern soll das nicht sein. Die Begründung habe ich bereits geliefert. Die Baugesetzgebung sollte nur den Grundsatz zum Erdbebenschutz festlegen. Die aktuellen und zukünftigen Widersprüche zu den anerkannten Regeln – sprich: SIA-Normen – sind zu vermeiden. Konkrete Verweise auf Normen und Regelungen von Kontrollverfahren sind im Rahmen von Baubewilligungen im Bewilligungsdekret und allenfalls weiteren Vollzugshilfen auszuführen. Diese müssen vor allem risikoorientiert und praxistauglich sein. Dafür gibt es die SIA-Normen, die darauf hinweisen. Es wäre fatal, wenn das Baugesetz mit Widersprüchen zu den aktuellen Normen formuliert würde. Das würde zu Problemen in der Umsetzung führen und zu Unsicherheit, ob nun das Gesetz oder die anerkannten Regeln der Baukunst gelten. Wie müsste ein Gericht entscheiden? Wie sollten sich die Bauingenieure verhalten, wenn ausserhalb des Kantons Bern die SIA-Normen gelten würden und im Kanton Bern das Baugesetz? *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* Aus diesem Grund sollten wir, wie gesagt, nur den Grundsatz im Baugesetz verankern und alles Weitere im Bewilligungsdekret und allenfalls in weiteren Vollzugs- und Anwendungshilfen regeln, welche praxistauglich sein müssen.

Präsident. Ich gebe nun das Wort dem Kommissionspräsidenten, Grossrat Kropf.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Die Erdbebensicherheit wird gemäss dem Entwurf des Baugesetzes in den Artikeln 21a, 21b und 21c geregelt. Das ist auch der Grund, wieso zusätzlich zum Antrag in Artikel 21a nachträglich noch die Ergänzungsanträge in Artikel 21b und 21c nachgereicht wurden. Im Antragstext 21a gibt es einen Verweis auf das Baubewilligungsdekret. Allerdings wurden für das Baubewilligungsdekret keine Anträge eingereicht. Wenn der Antrag so überwiesen werden sollte, wird da eine Regelungslücke entstehen, bei der man sich Gedanken darüber machen müsste, wie man diese füllen möchte. Es geht hier auch darum, die entsprechenden Massnahmen vorzusehen. Und alleine mit dem Verweis auf das Baubewilligungsdekret ist es noch nicht getan. Von daher bin ich der Meinung, dass man – wenn man schon in diese Richtung gehen will – das eher als Rückweisung an die Kommission formulieren müsste, weil hier ja entsprechend etwas ausgearbeitet werden müsste. Allerdings möchte ich auch gleich noch anfügen, dass eine entsprechende Ergänzung nicht so einfach aus dem Ärmel zu schütteln ist, in der kurzen Zeit, die uns zur Verfügung steht.
Den zweiten Hinweis, den ich hier anbringen möchte, ist folgender: Die BaK hat sich mit der Thematik Erdbebensicherheit sehr ausführlich auseinandergesetzt. Ich habe es bereits in meinem einleitenden Votum erwähnt. Sowohl ein Vertreter des BAFU, Sven Heunert, als auch eine Vertretung der hier federführen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Frau Heidi Wiestner, vermittelten uns zu diesen Fragen Informationen. Der Antrag, den Gerhard Fischer hier eingebracht hat, lag der Kommission in mehr oder weniger identischer Form vor, jedoch ohne expliziten Legalverweis auf das Baubewilligungsdekret. Er wurde nach längerer Diskussion mit 7 zu 5 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt. Die Hauptgründe für die Ablehnung des Antrags waren die folgenden. Erstens erfolgt mit dem Verweis auf die anerkannten Regeln der Technik letztlich ein Verweis auf die Normen eines privatrechtlichen Vereins, nämlich des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins SIA. Der Antragsteller Gerhard Fischer hat dies vorhin in seinem Votum auch noch einmal unterstrichen, indem er selbst auf die SIA-Normen referenziert hat. Das kann man selbstverständlich tun. Ich möchte gleichwohl zu bedenken geben, dass es zumindest nicht in jedem Fall ein angemessener Weg sein sollte, in der öffentlich-rechtlichen Gesetzgebung auf die Normen eines privatrechtlichen Vereins zu referenzieren.
Auch wenn man vielleicht einmal sagen können wird, es handle sich um einen Expertenschritt, besteht zweitens die Einschätzung, dass die hier im Antrag von Gerhard Fischer vorgeschlagene Formulierung materiell weiter geht, als das, was der Regierungsrat in seinem Antrag vorschlägt. Denn das, was mit dem Regierungsantrag vorgesehen wird, ist letztlich eine differenzierte Regelung, die zwischen Neubauten und bestehenden Bauten unterscheidet. Das ermöglicht schliesslich bei der Umsetzung ein differenziertes Vorgehen mit unterschiedlichen Standards und hat selbstredend auch finanzielle Implikationen. Wenn bei Neubauten höhere Standards gelten, während man bei bestehenden Bauten ein bisschen gemächlicher vorangehen kann, hat dies natürlich finanzielle Implikationen. Wenn aber alle bestehenden Bauten unter das Regime der anerkannten Regeln der Technik – Stichwort: SIA-Normen – gestellt würden, hätte dies potentiell erhebliche Kostenfolgen. Aus diesen Überlegungen beantragt Ihnen die BaK, hier beim Antrag des Regierungsrats und der Kommission zu bleiben und den vorliegenden Anbtrag entsprechend abzulehnen.

Präsident. Damit kommen wir zum Abstimmen – nein, selbstverständlich nicht! Ich wollte nur schauen, ob Sie noch wach sind *(Heiterkeit)*. Es kommen nun die Fraktionen an die Reihe zum Thema Sicherheit und Gesundheit. Tragen Sie sich doch bitte schon einmal ein, damit wir für morgen bereits «aufkolonniert» sind. Für Grossrat Frutiger reicht die Zeit noch aus.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Die BDP-Fraktion ist der Meinung, dass ein Grundsatzartikel in unserem Baugesetz für den Erdbebenschutz ausreicht. Alle nötigen Massnahmen werden in den – vorhin zum Teil auch kritisierten – SIA-Normen geregelt. Es ist aber nicht so, dass der Kanton sich nicht auf die SIA-Normen beziehen würde. In allen anderen Bereichen, ob beim Schallschutz oder in der Haustechnik, gelten für den Kanton immer, wenn er etwas baut, ebenfalls die SIA-Normen. Und noch etwas: Die beiden Referenten gaben in der BaK ein uneinheitliches Bild ab. Der Vertreter des Bundes plädierte an sich eher dafür, eine allgemeine Regelung ins Baugesetz aufzunehmen, wohingegen die Vertreterin der BVE dies detaillierter regeln wollte. Die BDP unterstützt den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP (Fischer) und ebenfalls die daraus folgenden zwei Streichungsanträge.

Präsident. Wir unterbrechen die Debatte an dieser Stelle. Die weiteren Fraktionssprecher können sich aber wirklich gerne noch eintragen, damit wir morgen schon wissen, wie es ablaufen wird. Die Mitglieder des Büros denken bitte

daran, dass wir morgen bereits um 08.10 Uhr mit unserer Sitzung starten. Um 09.00 Uhr wird es hier mit der Session weitergehen. Auf Wiedersehen, ich wünsche Ihnen einen guten Abend und gute Erholung.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 18.55 Uhr

Die Redaktorin:
Andrea Trachsel (d)

Donnerstag (Vormittag) 21. Januar 2016, 09.00-11.45 Uhr

Sechste Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)
Präsenz: Anwesend sind 155 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Grimm Christoph, Kohli Vania, Studer Ueli, Wüthrich Adrian, Zuber Maxime

Geschäft 2014.RRGR.419

Baugesetz (Änderung)

Beilage Nr. 08

1. Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

Präsident. Wir starten mit dem vierten Tag der Januarsession und fahren mit den fest traktandierten Geschäften weiter. Heute werden wir nur an diesen arbeiten. Dies ist für uns von Seiten des Präsidiums absehbar. Wir sind bei Ziffer 3.1 Sicherheit und Gesundheit des Baugesetzes bei den Artikeln 21a, 21b und 21c verblieben. Bisher haben wir das Fraktionsvotum der Grünen gehört. *(Grossrätin Iannino Gerber weist den Präsidenten darauf hin, dass sich die grüne Fraktion noch nicht geäussert hat.)* Für die Grünen hatte Frau Rüfenacht gesprochen. Kann Frau Rüfenacht kurz zu mir nach vorne kommen? Jedenfalls hat jetzt Herr Grossrat Hofmann für die SP-JUSO-PSA-Fraktion das Wort.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Die SP unterstützt den Regierungsvorschlag in Artikel 21a mit der Formulierung «Bauten und Anlagen sind erdbebensicher zu bauen.» Der Mehrwert des von Geri Fischer vorgeschlagenen Textes, welcher viel komplizierter ist, erschliesst sich uns nicht. In der BaK wurde uns von Frau Katalin Hunyady seitens des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bestätigt, dass «erdbebensicher» dasselbe bedeutet wie «Erdbebensicherheit gemäss anerkannter Regeln der Technik». Dies sind also identische Formulierungen. Die SP bevorzugt die einfachere Formulierung.
Zu den Artikeln 21b und 21c hat Blaise Kropf das Notwendige bereits gestern gesagt. Geri Fischer hat den Inhalt der Artikel 21b und 21c in das Baubewilligungsdekret (BewD) verpackt. Leider haben wir dazu nur eine Carte blanche. Für das Dekret liegen gar keine Vorschläge vor. Die Artikel 21b und 21c liegen hingegen in der Regierungsversion vor und sind plausibel. Sie unterscheiden die denkbar wichtigsten Fälle erdbebensicheren Bauens. Die Wahl zwischen zwei beurteilbaren Artikeln und der klandestinen Formulierung im Dekret in irgendeiner bürgerlichen Wolke fällt der SP nicht schwer; sie wählt die seitens der Regierung vorliegenden Artikel. Die beiden Streichungsanträge wirken vor diesem Hintergrund nicht besonders konstruktiv. Dass diese Anträge von einer bürgerlichen Dampfwalze unter dem Titel BDP, EDU, FDP, glp und SVP daherkommen, macht die Sache nicht besser. Die SP lehnt beide Streichungsanträge ab.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Zweifelsfrei bedarf die Erdbebensicherheit grösserer Aufmerksamkeit, als sie vielleicht in der Vergangenheit genossen hat. Seismologische Messungen – diese sind auf der entsprechenden Internetseite nachzulesen – zeigen fast täglich in der ganzen Schweiz Aktivitäten. Glücklicherweise haben wir seit ein paar Jahrzehnten oder fast Jahrhunderten keine grösseren Ereignisse mehr gehabt. Aus unserer Sicht gibt es jedoch keinen Grund, das in den Artikeln 21a bis 21c Festgeschriebene noch näher in einem Gesetz zu umschreiben. Insbesondere führt für uns die Umschreibung, wonach bestehende Anlagen hinsichtlich ihrer Erdbebensicherheit zu prüfen sind, zu weit. Bezieht sich die Prüfung auf gewisse Gebiete, ist auch dies aus unserer Sicht falsch. Geri Fischer hat dies gestern gut umschrieben. Die Erdbebensicherheit eines Gebäudes ist nicht nur vom jeweiligen Standort abhängig. Die Baugrundbeschaffenheit spielt eine wesentliche Rolle, das heisst, ob ein Gebäude auf Fels- oder auf einem homogenen siltigen Boden steht. Ebenso eine Rolle spielt die Nutzung. Entscheidend ist auch das Alter des Gebäudes usw. Deshalb sind wir der Meinung, dass ein Hinweis in diesem Gesetz auf die Regeln der Technik ausreicht und Sinn macht. In diesem Zusammenhang sprechen wir von den SIA-Normen. Diese sind nicht ein beliebiges Werk und die entsprechenden Fachgremien setzen sich auch nicht nur aus Planern zusammen, wie es der Name vermuten liesse; in diesen haben auch Vertreter von Bauherren und Unternehmen Einsitz. Diese Normen sind im Bauwesen anerkannt. Sie werden sehr oft auch in Streitfällen angewendet und beinahe zum Gesetz erhoben. Die unter Artikel 21c definierte Anpassungspflicht lehnen wir ebenfalls ab. Für uns führt dieser Eingriff den Eigentümern gegenüber zu weit. Auch hier greift die SIA-Norm. Durch die Grundeigentümerhaftung steht der Grundeigentümer bereits ziemlich stark in der Pflicht; er muss für die Erdbebensicherheit seines Gebäudes besorgt sein. Wir werden die überparteilichen Streichungsanträge unterstützen.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Der vorliegende Antrag des bürgerlichen Bündnisses wurde von einem richtigen Fachmann vorgetragen, welcher die Branche kennt. Wir haben uns schon sehr oft auf Angaben verlassen müssen, sodass wir nicht immer das gleiche Vertrauen hatten. Hier bin ich der Meinung, dass wir einen Fachmann haben. Die Grundregel, die er aufnehmen möchte, deckt alles ab. Wir müssen nicht noch weiter ins Detail gehen. Gehen wir ins Detail, ist die Gefahr viel grösser, dass wir dabei das eine und das andere – vielleicht nicht gerade das Wesentlichste – vergessen. Mit diesem Antrag ist alles eingeschlossen und abgedeckt. Ich bin der Meinung, dass wir nicht einfach den Weg des geringsten Widerstands gehen wollen, sondern den Weg der grössten Vernunft. Deshalb unterstützen wir

den von Geri Fischer erläuterten Antrag. Was die anderen zwei Artikel anbelangt, stimmen wir den Streichungsanträgen wie von Geri Fischer begründet zu.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Ich habe gelesen, dass Florian Haslinger vom Seismologischen Institut der ETH die Wahrscheinlichkeit für lokale Erdbeben in verschiedenen Teilen des Kantons Bern berechnet hat. Er schrieb dazu: «Während etwa im Oberaargau nur alle 1200 bis 1700 Jahre mit einem Beben der Magnitude 5 zu rechnen ist, tritt ein solches Ereignis im Berner Oberland statistisch alle 30 bis 50 Jahre ein.» Ein Erdbeben der Stärke 5 kann also gewisse Schäden an der Infrastruktur zur Folge haben. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Vergleicht man, welche Bestimmungen andere Kantone in ihren Baugesetzgebungen haben, sieht man, dass beispielsweise der Kanton Luzern bezüglich der Erdbebensicherheit dasselbe festhält: «Bauten und Anlagen sind nach den für die Erdbebensicherheit anerkannten Regeln der Technik zu erstellen und zu unterhalten.» Dies entspricht eigentlich dem, was Geri Fischer gestern gefordert hat. Insofern habe ich keine Differenz mit der Referenzierung auf die SIA-Normen. Darüber habe ich etwas nachgelesen und dies scheint plausibel zu sein. Die SIA-Normen sind als anerkannte Regeln der Baukunst zu qualifizieren. Insbesondere für Neubauten kommen die SIA-Normen 261 ff. zur Anwendung. Bei den bestehenden Bauten existiert zurzeit nur das Merkblatt SIA 2018 zur Beurteilung des Erdbebenrisikos. Der SIA hat hier bewusst die Form des Merkblatts gewählt, weil eine Überarbeitung alle drei Jahre Sinn macht. Man geht davon aus, dass das Merkblatt 2018 als anerkannte Regel der Baukunst qualifiziert würde, sollte es zu einem Streitfall kommen.
Wie sieht nun das Konzept der JGK aus? Der neue Artikel 21a verankert den Grundsatz, wonach neue Bauten erdbebensicher gebaut werden müssen. Dies macht Sinn. Die JGK verweist im Vortrag auf die anerkannten Regeln der Baukunde sowie auf die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bekannte Selbstdeklaration. Die Verankerung dieses Grundsatzes macht deshalb Sinn, weil es in der Praxis nach wie vor Generalunternehmungen gibt, welche auf dem Markt Bauten anbieten, die nicht erdbebensicher gebaut sind und für die sie schlussendlich nicht geradestehen müssen.
Im neuen Artikel 21b geht es weiter. Neu will man, dass bestehende Bauten und Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen – mit einer Übergangsfrist von zehn Jahren – auf ihre Erdbebensicherheit zu überprüfen und anzupassen sind. *(Der Präsident unterbricht den Redner)*

Präsident. Einen Augenblick, bitte. Es ist sehr unruhig, und es gibt Leute, die dem Redner kaum folgen können. Ich bitte diejenigen unter Ihnen, die dringende Diskussionen zu führen haben, diese in der Wandelhalle fortzusetzen, und ich bitte um mehr Aufmerksamkeit hier im Saal.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Vielen Dank. Artikel 21 will eigentlich, dass bestehende Bauten unabhängig von deren Baubewilligungspflicht – mit dem BewD hat dies nichts zu tun – überprüft und allenfalls nachgebessert werden. Diese Frage müssen wir uns grundsätzlich stellen. Dafür brauchen wir uns nicht hinter den SIA-Normen zu verstecken oder auf die Regeln der Baukunst zu referenzieren. Es geht nur darum, ob wir den Erdbebennachweis und die Ertüchtigung für bestehende Bauten für die Bauwerksklasse II/III und die Erdbebenzonen 2 und 3 verlangen wollen oder nicht. Stimmt man dem Streichungsantrag zu den Artikeln 21b und 21c zu, wird man auch die Verantwortung übernehmen müssen, wenn es im Berner Oberland zu einem Erdbeben kommt. Dass dieser Fall nicht eintreten wird, dafür können wir alle hier nicht unterschrieben. In diesem Fall werden wir hinstehen und sagen müssen, dass wir die Möglichkeit gehabt hätten, den Erdbebennachweis im Rahmen des Baugesetzes zu verlangen, dies aber nicht wollten. Allerdings sollte jetzt nicht das BewD vorgeschoben und geltend gemacht werden, diese Frage sei dort zu regeln. Nach meinem Dafürhalten können wir im BewD nur das regeln, was im Zusammenhang mit den Bewilligungsverfahren auf eine Baubehörde zukommt. Möglicherweise kann die Rechtsabteilung diese Frage noch ergänzend klären, wobei ich davon ausgehe, dass es so ist, wie ich ausgeführt habe. Ich bitte Sie darum, sich ganz grundsätzlich die Frage zu stellen, ob wir die Anpassung der Überprüfungspflicht wollen oder nicht. Dies betrifft klar grosse Hallen sowie Gebäude mit grösseren Menschansammlungen, und natürlich werden in den Gemeinden Kosten ausgelöst.

Präsident. Ich war zuerst der Meinung, die Grünen hätten sich bereits gestern geäussert; es war aber die BDP-Fraktion. Für die grüne Fraktion hat nun Frau Grossrätin Iannino Gerber das Wort.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Als grüne Fraktion scheint es uns aufgrund der Systematik klar logischer, dass die Erdbebensicherheit im Baugesetz verankert wird. Die einen argumentieren und monieren, das Baugesetz müsse schlank sein. Schlank wird es ohnehin nicht und mit den drei Artikeln auch nicht viel umfangreicher. Martin Aeschlimann hat vorhin erläutert – und dem kann ich mich anschliessen –, weshalb die Erdbebensicherheit im Baugesetz verankert sein muss. Wie heutzutage gebaut wird, ist «state of the art», und bereits in den vergangen Jahren wurde erdbebensicher gebaut. Damit führen wir nichts Neues ein. Allerdings wird festgehalten, dass dies in Zukunft gesetzlich vorgesehen ist. Es trifft auch nicht zu, dass jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin von Stockwerkeigentum oder eines Einfamilienhauses erdbebensicher renovieren muss. In Artikel 21b wird klar ausgeführt, dass es nur um grössere Bauten und Anlagen geht, welche wegen der grossen Menschenansammlungen wichtig sind. Schlussendlich geht es um die Sicherheit von Gebäuden, in welchen viele Menschen arbeiten oder leben. Deshalb sind wir klar der Meinung, es sei «Hans was Heiri», ob dies nun im Dekret oder im Gesetz definiert wird, zumal das BewD auch ein Gesetz ist. Der offenbar gestern vom Zaun gebrochene Streit, ob die SIA-Norm massgebend ist oder nicht, ist aus meiner Sicht zweitrangig, weil heute ohnehin auf allen Gebieten nach den SIA-Normen gebaut wird. Dies definieren wir weder im Baugesetz noch im Dekret. Deshalb spielt es keine Rolle, ob eine klarere Definition, wie sie für das Gesetz vorgesehen wird, zum Tragen kommt oder der gestern von Geri Fischer begründete Antrag. Es kommen immer die gültigen und gängigen Regeln der SIA-Normen in

der Schweiz zur Anwendung. Deshalb lehnen wir alle Streichungsanträge sowie den Änderungsantrag von Geri Fischer ab.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Wir sind relativ unsicher. Auf der einen Seite schlägt in mir das Herz eines Ingenieurs, welches weiss, dass gesetzlich geregelte Gegenstände unter Umständen den gültigen Normen und Vorschriften widersprechen können. Dieser Widerspruch scheint mir sehr gefährlich zu sein. Selbst die Fachleute sind sich in diesem Thema nicht einig und auch die Regierung ist relativ unsicher, welches in diesem Fall die bessere Regelung ist. Gerne möchte ich die Debatte anhören und erfahren, in welche Richtung es geht. Mir erscheint es enorm schwierig, wenn wir Themen, welche eigentlich Ingenieurwissenschaften betreffen, hier politisieren und zu einem Politflügelstreit ausarten lassen. Zuerst würde ich sehr gerne die Regierung dazu anhören. Danach werden wir uns entscheiden, wie wir in dieser Frage befinden.

Präsident. So lange dauert die Debatte nicht mehr, um zuzuhören! Entscheidende Voten folgen natürlich noch. Für die EDU-Fraktion hat Herr Schwarz das Wort.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Bereits während der Vernehmlassung hat dieser Oberländer-Erdbeben-Artikel in den Oberländer Gemeinden ein kleines bis mittleres Beben ausgelöst. Wir empfinden diesen ein wenig als Strafaktion, weil aufgrund eines einseitigen Faktors, der Erdbebenkarte, das ganze Oberland und die Gemeinden zu einem riesigen Kontroll- und Prüfungsaufwand verknurrt werden soll. Lieber Kollege Aeschlimann, dadurch werden nicht nur unter Umständen, sondern mit Sicherheit massive Kosten ausgelöst! Kollege Fischer hat gestern sehr treffend gesagt, dass die Erdbebenkarte, also wie oft ein Erdbeben eintreten kann, nur ein Faktor sei. Sehr wesentlich sind auch die Beschaffenheit des Baugrundes, die betroffenen Werte und die Verletzbarkeit. Gestern wurden die SIA-Normen angezweifelt. Jede Statikrechnung und alles bezieht sich auf die SIA-Normen! Deshalb sind wir der Meinung, dass diese genügen. Die Gemeinden im Oberland sind sich dieser Problematik durchaus bewusst und werden die notwendigen Vorkehrungen ganz sicher treffen. Die EDU-Fraktion unterstützt alle drei Anträge.

Präsident. Damit sind wir bei den Einzelvoten angelangt. Weitere Rednerinnen und Redner können sich in die Liste eintragen. Das Wort hat Herr Grossrat Haas.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich möchte noch eine Bemerkung anbringen. Die Kommission wird noch über diese Frage diskutieren müssen, weil auf ein Dekret verwiesen wird, welches zuerst erarbeitet werden muss. Ich will den gemeinsamen Antrag nicht bestreiten, aber etwas für die Kommission mitgeben: Hier geht es – wie bei fast allen Baugesetzbestimmungen – um einen Eingriff in die Eigentumsgarantie. Diesbezüglich stellt sich aus rechtlicher Sicht immer die Frage, ob die rechtliche Grundlage genügt. Hier haben wir etwas wie einen Verwies auf die SIA-Norm. Diese kann sich in Zukunft weiterentwickeln, was nicht per se schlecht ist. Das heisst aber, dass sich die gesetzliche Grundlage letztlich in Abhängigkeit der Norm verändert. Hier spricht man von sogenannt dynamischen Verweisen, welche rechtlich etwas heikel sind. Deshalb bitte ich darum, nochmals rechtlich zu prüfen, ob dieser Verweis rechtlich stichhaltig ist. Allenfalls müsste man den Notnagel wirklich beim Dekret einschlagen.

Präsident. Herr Aeschlimann wünscht als Einzelsprecher eine Ergänzung anzubringen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Ich bin von Kobi Schwarz angesprochen worden. Ich glaube, es ist nicht notwendig, die SIA-Normen im Baugesetz zu erwähnen. Der Baugesetzgeber verlangt einfach das erdbebensichere Bauen. Der «Baurechtsguru» Professor Peter Gauch sagt Folgendes: «Wenn die technischen Regeln von der Wissenschaft als theoretisch richtig erkannt wurden, feststehen und sich nach einer klaren Mehrheitsmeinung der fachkompetenten Anwender in der Praxis bewährt haben, gelten sie als anerkannte Regeln der Baukunde und sind von Gesetzes wegen einzuhalten.». Die JGK richtet sich im Vortrag danach, indem sie auf die geltenden, aktuellen Regeln der Baukunde verweist. Dies ist nicht das Problem. Wir führen hier eine fachtechnische Diskussion, sind aber nur zu entscheiden verpflichtet, ob wir erdbebensicheres Bauen verlangen wollen oder nicht. Kobi Schwarz hat es vorhin gesagt: Die Frage ist, ob wir es auch im Oberland verlangen wollen, wo die Tektonik labiler ist und Nachprüfungen und Nachrüstungen die Folge wären. Die bürgerlichen Fraktionen muss ich gleichwohl fragen, weshalb sie die Frage nach den Kostenfolgen nicht in der Kommission gestellt haben. Sie sagen, es würden hohe Kosten ausgelöst; ausgelöst wird aber leiser Bedarf. Hätten Sie doch diese Frage gestellt, so hätte man vielleicht eine Antwort darauf erhalten, welcher Nachrüstungsaufwand für die Erdbebentauglichkeit der grossen Sportanlagen, Mehrzweckhallen und Spitäler entsteht. Nochmals: Wenn während eines Sportanlasses eine Decke einstürzt, wird irgendjemand dafür geradestehen müssen!

Präsident. Es sind noch zwei weitere Einzelvoten angemeldet. Kann ich die Rednerliste schliessen? – Das Wort hat Herr Grossrat von Känel.

Christian von Känel, Lenk i.S. (SVP). Gleichwohl ist vor allem das Berner Oberland betroffen. Geri Fischer hat gestern sogar zweimal die Lenk angesprochen. Wir sind natürlich die südlichste Gemeinde des Berner Oberlands und liegen am nächsten zum Wallis, sodass vor allem wir sehr stark betroffen sind. Ich störe mich klar an Artikel 21b Absatz 3, welcher besagt: «Sie sind unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie in Gebieten mit einer erhöhten Erdbebengefahr liegen.». Für uns bedeutet dies klar, alles überprüfen zu müssen, nicht nur die Bauten, sondern auch die Brücken. Wenn ich die Lenk betrachte, müsste ich beinahe zehn Brücken überprüfen lassen. Dies würde sehr hohe Kosten auslösen, weshalb ich klar der Meinung bin, dass dieses Geld lieber anderweitig eingesetzt werden sollte. Hat man die Überprüfung gemacht, heisst es dann: «Nun müssen Sie bauliche Massnahmen treffen!». Aus diesem Grund bin ich klar der

Meinung, dass die Artikel 21b und 21c abzulehnen sind und der Antrag von Geri Fischer klar zu unterstützen ist.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). Dies gilt nicht nur für das Oberland, sondern sogar für unsere Gemeinde Kirchlindach. In Herrenschwanden, welches weit entfernt von einer Erdbebengefahrenzone liegt, müssen wir nun erdbebensichere An- und Neubauten an das Schulhaus anbringen. Das kostet uns Hundertausende von Franken, obwohl es dort in den letzten 2000 Jahren noch nie ein Erdbeben gegeben hat. Dieser Umbau kommt uns nun dermassen teuer zu stehen, dass wir für die Finanzierung eine Steuererhöhung in Betracht ziehen müssen. Betroffen ist also sogar die Agglomeration Bern! Deshalb unterstützen Sie bitte den Antrag von Geri Fischer!

Präsident. Wir befinden uns am Ende der Beiträge aus dem Rat und ich erteile Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Besten Dank. Als wir den Antrag erhalten hatten, war nicht ganz klar, was die Absicht war bzw. was man will. Derselbe Antrag wurde von der BaK behandelt und verworfen. Dort wurde begründet, man wolle den Erdbebenschutz gegenüber dem Antrag des Regierungsrats ausweiten. Wir sind nach wie vor überzeugt, dass die Regelung gemäss Antrag Regierungsrat/BaK ausgewogen und moderat ist. Aus fachlicher Sicht ist zu sagen, dass der Antrag klar eine Erdbebenvorsorge beabsichtigt, wobei wir nach wie vor den Eindruck haben, dieser gehe weiter als die Variante des Regierungsrats. Die Diskussion hat gezeigt, dass der Antrag nicht in diesem Sinn und Geist gemeint ist, weshalb dieser wohl nochmals vertieft in der Kommission angeschaut werden muss. Wenn man die Diskussion verfolgt hat, sollte Artikel 21 ausreichen: «Bauten und Anlagen sind so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden.». Der Nebel hat sich für uns etwas gelichtet, wenngleich diese Diskussion nicht ganz einfach ist. Vielleicht ist es gefährlich, auf die SIA-Norm zu referenzieren. Wird diese angepasst, geht man mit dieser mit, ob man es will oder nicht. Der Vollständigkeit halber: Im vergangenen Jahrtausend kam es auch in dieser Region zu einem Erdbeben. Die Auswirkungen waren in Basel und Bern zu spüren. Blickt man entsprechend in der Kirchengeschichte zurück, trifft es nicht zu, dass 2000 Jahre lang nichts war. Frau Grossrätin Geissbühler, vielleicht können Sie Folgendes mitnehmen: Baut man neu und soll dies Zehntausende oder Hundertausende von Franken mehr kosten, sollte man die Sache prüfen. Neubauten sollten in einem verträglichen einstelligen Prozentrahmen entsprechend teurer gebaut werden können. Bitte lehnen Sie den Antrag zu Artikel 21a sowie folgerichtig auch die Streichungsanträge zu Artikel 21b und 21c ab.

Präsident. Somit erteile ich für die Antragssteller nochmals Herrn Grossrat Fischer das Wort.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Diese Diskussion ist natürlich schon sehr kontrovers. Bereits vor 45 Jahren habe ich selber gelernt, wie man erdbebensicheres Bauen rechnen kann. Dies lässt sich vielleicht nicht im Nachhinein darlegen. Ich bin nach wie vor überzeugt, dass wir einen Grundsatz in das Gesetz aufnehmen müssen und der Rest in das BewD gehört. Der Grundsatz beinhaltet, dass es um Bauten und Anlagen geht. Damit ist alles umfasst – Brücken und Hochbauten. Weiter gehören die Regeln der Technik in den Grundsatz. Hier ist klar, dass es sich um die SIA-Normen handelt; dies wurde von Peter Sommer und Martin Aeschlimann ausgeführt. Die SIA-Normen beginnen bereits mit der Norm 118 beim Werkvertrag. Alles wird heute von Bund und Kanton genehmigt und gehört zu den anerkannten Regeln der Baukunde, so auch der Brandschutz. Im Grundsatz heisst es dazu «erstellen und unterhalten». Damit sind Neubauten eingeschlossen, aber auch der Erhalt bestehender Bauten. Meine Damen und Herren, der Bauherr oder der Besitzer ist immer für seine Anlagen verantwortlich, ob er dies will oder nicht! Er ist verantwortlich, entscheidet alleine und muss alleine schauen. Beim Neubau ist dies sowieso der Fall, aber auch wenn etwas angepasst wird. Nochmals: Ich wäre froh, wenn nur der Grundsatz aufgenommen würde. Was das BewD anbelangt, so hat der Präsident gestern gesagt, wir hätten keine Zeit. Dies ist schon so. Auf der anderen Seite kam es vor 125 Jahren in der Stadt Bern zum letzten grossen Erdbeben. Wie ich gestern bereits erklärt habe, ist die Stadt Bern viel gefährdeter als beispielsweise die Lenk oder Gstaad. Dies hat mit dem Baugrund zu tun. Selbst wenn wir bis im Juni nicht mit dem BewD nachzuziehen vermögen und es später wird, wäre dies aus meiner Sicht nicht dermassen tragisch. Das Ganze ist keine bürgerliche Wolke! Der erwähnte Artikel wurde seitens des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) von Herrn Sven Heunert entworfen, was ich sowohl in der Kommission als auch hier mitgeteilt habe. Dies hat also nichts mit einer bürgerlichen Wolke zu tun. Die SP glaubt sonst jeweils an das BAFU. Nochmals: Ich bin froh, wenn Sie nur den Grundsatz im Gesetz verankern und den Rest im BewD.

Präsident. Zum Kommissionsantrag hat der Kommissionspräsident, Herr Grossrat Kropf, nochmals das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Ich habe diese Debatte mit Interesse verfolgt und insbesondere Kenntnis von den Äusserungen von Daniel Trüssel genommen – vom Wunsch gewissermassen, eine doch sehr technische Frage nicht entlang ideologischer Gräben zu «verpolitisieren». Damit verbunden war das Anliegen von Daniel Trüssel, vorerst hören zu wollen, was der Justizdirektor dazu zu sagen hat, im Sinne einer Verwaltungs- bzw. auch fachlichen Sicht. Wie bereits mehrfach an dieser Stelle erwähnt, bin ich überzeugt, dass wir diese Frage in der Kommission sehr vertieft abgeklärt haben, zumal wir auch zwei Hearings durchgeführt haben. Ich erlaube mir, die aufgeworfenen Fragen nochmals nach der Fachsicht zu beantworten. Erlauben Sie mir zu zitieren, was Frau Heidi Weistner als Vorsteherin des Rechtsamtes der BVE der BaK dazu mitgeteilt hat: «Zu den Unterschieden zwischen dem Vorschlag des Regierungsrates und den Vorschlägen von Sven Heunert:» – wie Geri Fischer erwähnt hat, ist Sven Heunert gewissermassen der Vater dieses Antrags – «Bei den neuen Bauten: keine Unterschiede. Bei den bestehenden Bauten geht der Vorschlag der Regierung weniger weit als der Vorschlag des BAFU. Wenn

man ohne weitere Einschränkung auf den Stand der Technik verweist, besteht grundsätzlich für alle Bauten eine Überprüfungs- und Ertüchtigungspflicht, nicht nur für Bauten der Bauwerksklassen II und III. Es wäre nicht nur eine Überprüfung erforderlich, wenn man in die Tragstruktur eingreift, sondern auch dann, wenn grosse Investitionen vorgenommen werden, wenn die Nutzung geändert wird oder wenn neue Erkenntnisse vorliegen. Schliesslich würde die Prüfung grundsätzlich im ganzen Kantonsgebiet gelten, nicht nur im Berner Oberland, wo eine erhöhte Erdbebengefahr besteht.». Wie erwähnt, handelt es sich hier um die Expertenmeinung der Verwaltung, welche hinter dem Antrag von Regierungsrat und Kommission steht. Ich glaube, wir tun bei dieser Entscheidfindung gut daran, solche fachlichen Überlegungen zu berücksichtigen.

Präsident. Somit kommen wir zu den Abstimmungen, zuerst zu Artikel 21a (neu). Ich stelle den Antrag von Regierungsrat und Kommission dem von Herrn Fischer begründeten Antrag gegenüber.
Wer dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission zustimmen möchte, stimmt ja, wer den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 21a (neu); Antrag Regierung/BaK gegen Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Fischer)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Fischer)

Ja	71
Nein	79
Enthalten	1

Präsident. Sie haben dem Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP den Vorzug gegeben. Nun befinden wir über den obsiegenden Antrag. Wer diesen Antrag in dieser Form in das Gesetz aufnehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 21a (neu); Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Fischer)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	93
Nein	56
Enthalten	3

Präsident. Sie haben den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP angenommen. Bei Artikel 21b (neu) stimmen wir lediglich darüber ab, ob Sie diesen annehmen oder gemäss Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP streichen wollen. Wer Artikel 21b (neu) gemäss dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission annehmen möchte, stimmt ja, wer diesen Artikel streichen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 21b; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Fischer)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Fischer)

Ja	67
Nein	80
Enthalten	3

Präsident. Sie haben diesen Artikel gestrichen. Genau gleich gehen wir bei Artikel 21c (neu) vor. Wer diesem Artikel gemäss dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission zustimmen möchte, stimmt ja, wer diesen streichen möchte, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 21c; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Fischer)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	69
Nein	81
Enthalten	1

Präsident. Sie haben auch diesen Artikel gestrichen.

3.2 (neu) Hindernisfreies Bauen

Art. 22
Angenommen

Art. 23 Abs. 1 Bst. b

Antrag Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP)
Es ist mindestens ein Abstellplatz für die Motorfahrzeuge der Behinderten vorzusehen und als solcher zu bezeichnen.
Der Antrag wurde zurückgezogen.

3.3 (neu) Immissionen, Umweltschutz und Materialabbau

Art. 24
Angenommen

Art. 25 Abs. 1 und 2
Angenommen

Art. 25 Abs. 3 (neu)

Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Marti, Kallnach)
Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgebern von Auffüllmaterial aus der Region Zugang zum betreffenden Gelände und die Möglichkeit zur Ablagerung zu gewähren, soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind.
Antrag Dumermuth, Thun (SP)
Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgebern von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen

Zugang zum betreffenden Gelände und die Möglichkeit zur Ablagerung zu gewähren, soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind.

Präsident. Zu Artikel 25 Absatz 3 (neu) liegen Anträge vor. Zuerst hat Herr Grossrat Marti zur Begründung des Antrags BDP, EDU, FDP, glp und SVP das Wort.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Wir möchten Absatz 3 dahingehend ändern, dass er praktikabel wird. Darin steht, dass die Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial in den Abgabestellen – meistens sind dies Kiesgruben in der Region – gleich zu behandeln sind. Wir sind der Meinung, dass wir «gleich zu behandeln» nicht so stehen lassen können, weil es nicht praktikabel wäre. Wir ersetzen diesen Passus durch «die Möglichkeit zur Ablagerung, soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind». Grundsätzlich hat die Gleichstellung bei uns Bürgerlichen einen sehr hohen Stellenwert. In diesem Fall ist es jedoch nicht ganz einfach. Sie müssen es sich folgendermassen vorstellen: Wie will man vorgehen, wenn jeder gleich zu behandeln ist, es in einer Kiesgrube aber zu wenig Platz gibt, um restlos jeden Abgeber anzunehmen? Soll dann von allen Abgebern je ein Drittel des Materials angenommen werden? Angenommen, der eine will 5 Kubikmeter und der andere 200 Kubikmeter Material deponieren, dann nähmen wir von jedem einen Drittel an. Doch zwei Wochen später möchte ein weiterer Abgeber 200 Kubikmeter abliefern und man sagt ihm, 600 Kubikmeter seien möglich. Dieser Abgeber könnte dann seine Menge bringen. Er möchte vielleicht nicht nur deponieren, sondern noch Kies beziehen. Es funktioniert ganz einfach nicht! Vielfach muss Platz vorhanden sein, weshalb vorgängig Kies weggenommen werden muss. Ein Abgeber, der zugleich Kies bezieht, wird doch automatisch anders behandelt als ein Abgeber, der keinen Kies bezieht. Dies gilt es zu berücksichtigen und ebenso, dass der eine die Rechnungen bezahlt hat, während sie beim anderen noch offen sind. Das sieht nicht gleich aus. Wir sind der Meinung, dass die Gleichbehandlung abzuschwächen ist. Grundsätzlich sollen alle angenommen werden. Wird aber etwas in das Gesetz aufgenommen, was sich nicht umsetzen lässt, bringt es nichts. Natürlich könnte man die Grubenanzahl erhöhen, sodass jedes Dorf eine Kiesgrube hätte. Zwar hätte man keine Engpässe mehr, aber dies kann auch nicht der richtige Weg sein. Aus diesen Gründen bitten wir Sie, Artikel 25 Absatz 3 in diesem Sinn zu ändern.

Präsident. Zur Begründung des nächsten Antrags hat Frau Grossrätin Dumermuth das Wort.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Wenn es sich wie eben von Herrn Marti ausgeführt verhielte, bräuchte es keine entsprechende Bestimmung. Schliesslich erfindet man keine Vorschriften der Schikane willen. Das Gesetz kommt erst dann zum Tragen, wenn die anderen Lösungen nicht greifen. Deshalb ist es sehr wichtig, die Gleichbehandlung hier einzufordern und zu verankern. Beim anderen Abfall ist dies ebenfalls möglich. Wir sprechen aus Erfahrung und wollen sehen, welche Ergebnisse die Untersuchung der eidgenössischen Wettbewerbskommission (WEKO) bringt. Herr Marti, alles, was Sie erwähnt haben, ist selbstverständlich. Nur wer bezahlt, sauberen Abfall hat, betritt – wenn die Kapazitäten vorhanden sind – eine Grube. Dies ist selbstverständlich! Aus diesem Grund schlage ich einen Kompromiss vor zwischen der Kapazität, wie sie hier als Ergänzung vorgeschlagen wurde, und der Gleichbehandlung. Diese Bestimmung erlassen wir aufgrund einer Notlage und nicht um der Schikane willen. Ich hoffe, dieser Kompromissantrag finde eine Mehrheit.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Vorab dies: Die BaK hat sich intensiv mit der Frage des Deponiewesens und des Materialabbaus auseinandergesetzt. Wie ich in meinem einleitenden Referat darauf hingewiesen habe, hat die Kommission auch die Branche angehört. Mit Fritz Hurni als Präsidenten und Roger Lötscher als Geschäftsführer wurde der Kantonale Kies- und Betonverband (KSE) in der Kommission begrüsst, wo er seine Anliegen und Standpunkte einbringen konnte. Der jetzt zu diskutierende Antrag lag der Kommission nicht in dieser Form vor. Hingegen diskutierte die Kommission über eine etwas abgeschwächtere Form der Zugangsgewährung. Am Schluss gab sie jedoch mit dem Stimmenverhältnis von 9 zu 7 dem Vorschlag des Regierungsrats den Vorzug.
Trotz Differenzen hinsichtlich der Wirkung des im regierungsrätlichen Antrag enthaltenen Gleichbehandlungsgebots war man sich in der Kommission grundsätzlich einig, dass in bestimmten Regionen des Kantons ein Deponienotstand vorherrscht und damit ein gewisser Handlungsbedarf besteht. Hintergrund des Entscheids der BaK bildeten hingegen noch etwas andere Überlegungen. Zum einen wurde die Überlegung eingebracht, der Grosse Rat habe im Rahmen der Behandlung des Raumplanungsgesetzes im November 2014 dem Grundsatz zugestimmt, dass die Zuständigkeit des Kantons im Bereich der ADT-Planung zu stärken sei. Insofern hat der Grosse Rat in diesem Bereich einen richtungsweisenden Entscheid getroffen. Als weitere Überlegung wurde eingebracht, dass man der ADT-Branche mit dem Gegenvorschlag zur Kulturlandinitiative einen Schritt entgegengekommen sei. Dies haben wir gestern im Rahmen des Gegenvorschlags auch so besprochen und dieses Entgegenkommen sogar noch etwas ausgeweitet. Angesichts dessen ist die Kommission mehrheitlich zur Einsicht gelangt, dass es richtig ist, das Gleichbehandlungsgebot in diesem Bereich, der auch die öffentlichen Interessen betrifft, einzuführen. Nach einer intensiven Diskussion hat sich in der BaK die Ansicht durchgesetzt, mit dem Gleichbehandlungsgebot gleichwohl eine Verbesserung erreichen zu können. An dieser Stelle scheint es mir wichtig hervorzuheben, dass es sich beim Gleichbehandlungsgebot um keinen Annahmezwang handelt, sondern um einen kleinen Schritt für eine Verbesserung. In Anbetracht dessen bittet Sie die BaK mehrheitlich, dem Antrag von Regierungsrat und Kommission zuzustimmen.

Präsident. Wünschen sich die Fraktionen zu äussern? Das ist der Fall. Zuerst hat für die BDP-Fraktion Herr Grossrat Frutiger das Wort.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Nach der Beratung in der Fraktion haben wir ein etwas uneinheitliches Bild erhalten. Einerseits sind wir Mitantragsteller, anderseits wird es sicher

auch Leute geben, die den Kompromissantrag von Marianne Dumermuth unterstützen werden. Es ist klar, dass die Gleichbehandlung in der Region gewährleistet sein soll. Es kann nicht sein, dass jemand – nur weil er vielleicht die falsche Kopfform hat – ausgeschlossen wird. Der Antrag stipuliert denn auch, «soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind». Wie erwähnt, wird es Stimmen für beide Anträge geben.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). ADT ist immer ein Thema, welches mich relativ rasch zum Rednerpult bringt. Wir haben den Antrag von Willi Marti mit dem Passus «soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind» diskutiert. Diese Ergänzung scheint mir vernünftig und sinnvoll zu sein. Ich habe mich auch dazu hinreissen lassen, den sogenannt bürgerlichen Antrag zu unterstützen. Vor drei Tagen ist jemand an mich herangetreten, sodass mir die Galle wieder hochgekommen ist. Es geht um ein Bauprojekt bei uns in der Umgebung, einen Tunnel, eine Umfahrung. Ein Kiesgrubenbetreiber geht auf die Bauherrschaft zu uns sagt: «Sie wissen schon, dass Sie mir diesen Auftrag erteilen müssen?» – «Weshalb denn?», darauf die Antwort: «Wo wollen Sie denn mit dem Kies hin?». Dies ist ein Auftreten am Markt, das weder mit freiem Markt noch mit liberal, bürgerlich oder sonst etwas zu tun hat! Es ist ein verdammtes Ausnutzen von Machtpositionen am Markt! Die glp hat sich intensiv mit diesem Antrag auseinandergesetzt und wird den Ergänzungsantrag Dumermuth einstimmig unterstützen.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Vorab eine grundsätzliche Bemerkung. Man spürt es mit dieser Formulierung und es wurde vorhin bereits erwähnt, dass die Regierung mit diesem Artikel die Absicht hat, den Markt in der Deponie- und Materialabbaubranche zu beleben, weil dieser angeblich nicht funktioniert. Soeben haben wir vom Kollegen Marti gehört, dass die Bewirtschaftung einer solchen Deponie hoch komplex sei. Dies lässt sich nicht einfach über ein Gesetz regeln, in welches man schreibt, es seien alle gleich zu behandeln. Diese Formulierung ist aus unserer Sicht grundsätzlich falsch. In einem freien Markt können gar nicht alle gleichbehandelt werden. Die Konkurrenzsituation bringt eine gewisse Ungleichbehandlung mit sich. So einfach ist dieser Mechanismus mit der Festschreibung der Gleichbehandlung im Gesetz nicht.
Kollege Marti hat bereits darauf hingewiesen. Schafft man mit einem staatlichen Versuch gleich lange Spiesse auf der einen Seite, läuft man die Gefahr, dass die andere Seite gleich wieder benachteiligt wird. Der Markt funktioniert nicht dermassen schlecht, wie hier immer wieder gesagt wird. Sollte dies in Vergangenheit anders gewesen sein oder ist dies immer noch anders, wird dies im Rahmen der laufenden Untersuchung der WEKO sicher zu Tage gefördert. Es ist nicht Sache des Kantons, in diesem Bereich zu steuern. Ein Deponienotstand bedeutet nicht, dass dessen Behebung durch ein Gesetz erfolgen muss. Will der Kanton diesen Markt beleben, sollte er die Zonen und Möglichkeiten für Deponie- und Aushubvorhaben ausdehnen und gesetzliche Hürden abbauen, sodass möglichst viele Anbieter Zugang zu diesem Markt erhalten und diesen auch beleben können. Die FDP kann grundsätzlich mit einer Bestimmung zum Deponie- und Materialabbau leben, so wie es im Antrag des bürgerlichen Konsortiums mit der Streichung von «gleich zu behandeln» aus Artikel 25 Absatz 3 formuliert ist. Zugang zum Gelände heisst noch lange nicht, dass der Betreiber deponieren lassen muss. Deshalb bevorzugen wir auch dort die Ergänzung «die Möglichkeit zur Ablagerung». Diese Formulierung ist präziser, enthält jedoch den Hinweis «soweit die Kapazitäten ausreichen». Kollege Marti hat vorhin auch darauf hingewiesen: Die Situation erlaubt nicht immer, zu deponieren. Es gibt regen- oder witterungsbedingte Umweltsituationen, unter welchen nicht deponiert werden kann. Dies ist auch der Fall, wenn nicht genügend Volumen vorhanden bzw. eine genügende Menge abgebaut worden ist. Wir bitten Sie deshalb, dem entsprechenden Antrag zu Artikel 25 Absatz 3 zuzustimmen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Die Tatsache, dass man einen entsprechenden Passus in das Gesetz schreiben muss, sagt sehr viel über den Zustand dieser Branche aus. Wenn man in der Kommission erlebt hat, wie gross die Einflussnahme ist, ist man nicht dermassen überrascht. Gleich zu behandeln heisst, dass man nicht die Marktposition ausnutzt, indem man als Grubenbetreiber das Deponieren an die Bedingung knüpft, eine bestimmte Menge Kies zu dem mit den anderen festgelegten Preis beziehen zu müssen. Dies war wohl auch der Auslöser, weshalb das ADT-Thema auf den Tisch kam. Man stellte durch Vergleiche fest, dass Kies und Beton in anderen Kantonen günstiger ist als im Kanton Bern. Ich würde diesen Passus unbedingt aufnehmen und wir werden dem Antrag von Marianne Dumermuth zustimmen. Bei dem vom Willi Marti begründeten Antrag geht es darum, «gleich zu behandeln» zu streichen, was mit der Begründung der Praktikabilität etwas verschleiert wird. Ich sage dies einmal so, wie es Geri Fischer bei den Normen getan hat. Eigentlich geht es darum, den Passus «gleich zu behandeln» weg zu haben.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Ich kann es vorwegnehmen: Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag Dumermuth grossmehrheitlich. Wir sehen, dass eine grosse Schwierigkeit vorhanden ist. Ich durfte mich beruflich ein Stück weit mit dieser Branche beschäftigen, habe viele Deponien besucht und sehe die Problematiken – auch in Bezug auf die eben gemachten Aussagen von Herrn Marti, die Schwierigkeiten der Branche betreffend. Einerseits ist es schwierig, Kapazitäten zu erhalten, um überhaupt irgendwo eine Deponie bauen zu dürfen. Anderseits besteht eine weitere Schwierigkeit darin, dass auch in den Randregionen genügend Deponieraum vorhanden ist. Dies ist nicht ganz einfach. Ich kann das Bedürfnis, die eingehenden Mengen regeln zu wollen, nachvollziehen, damit nicht irgendjemand von irgendwoher, wo die Preise vielleicht keine Rolle spielen, das Deponievolumen füllen kann. Diesbezüglich braucht es eine Möglichkeit, die Eingänge regeln zu können. Aufgrund der teilweise noch in Untersuchung befindlichen Vorfälle ist für uns klar, dass es grundsätzlich einer Gleichbehandlung bedarf. Wir wollen die Gleichbehandlung; diese muss grundsätzlich gegeben sein. In Kombination mit dem Satz «soweit dazu Kapazitäten verfügbar sind» ist dieser Teil auch in die Gleichbehandlung einzubeziehen. Gestützt darauf hätte man Möglichkeiten zu sagen, dass pro Lieferung noch eine gewisse Menge angenommen wird, sodass

die Entsorgungssicherheit wirklich flächendeckend gewährleistet wäre. Bei diesen Abfällen verhält es sich nicht so wie bei jenen, die in eine Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) geliefert werden, wo sie immer wieder durchgelassen werden. Das Loch der Deponien ist halt irgendwann voll, und man muss sorgsam mit den Volumen umgehen. Uns scheint es gut, die Möglichkeit zur Ablagerung mit dem entsprechenden Satzteil zu präzisieren. Deshalb können wir den Antrag Dumermuth mit einer grossen Mehrheit unterstützen.

Präsident. Ich habe noch einen Fraktionssprecher gemeldet: Für die SVP-Fraktion hat Herr Grossrat Fischer das Wort.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). Die SVP unterstützt den von den bürgerlichen Parteien BDP, EDU, FDP, glp und SVP gestellten Antrag. Ich bin mir nicht ganz sicher, ob die glp noch dazu gehört. Wir unterstützen diesen Antrag klar. Willi Marti hat diesen erläutert; es geht um die Praktikabilität. Die Gleichbehandlung in das Gesetz zu schreiben, wäre ein starker Eingriff in die Tätigkeit derer, die Vorinvestitionen leisten. Zu meiner Interessenbindung in diesem Bereich: Ich bin bei den Kraftwerken Oberhasli (KWO) für die Deponien verantwortlich und könnte ihnen nun erzählen, wie viel es braucht, bis eine Deponie den ersten Kubikmeter lagern kann. In die letzte in Innertkirchen erstellte Deponie haben wir weit über 1 Mio. Franken investiert, bis der erste Kubikmeter Material gelagert werden konnte. Jemand muss diese Investitionen zuerst tätigen, bevor andere deponieren können. So einfach ist es nicht. Angesichts dessen handelt es sich um einen starken Eingriff. Korrigieren könnte man schon, indem dem man im Bereich ADT offener wäre und mehr Deponien ermöglichen und dem Notstand entgegenwirken würde. Damit, das heisst, mit der Verringerung der Auflagen, dürften sicher viele nicht einverstanden sein. Deshalb halte ich den von den Bürgerlichen vorgeschlagenen Kompromissantrag, welcher bereits stark eingreift, für richtig.

Präsident. Wird das Wort von Einzelvotanten gewünscht? – Das ist der Fall. Herr Grossrat Pfister hat das Wort.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Ich habe persönlich Verständnis für den Zusatzantrag von Frau Dumermuth und zwar nicht zuletzt, weil ich als Kleingewerbler auch schon negative Erfahrungen gemacht habe. Kommen wir Kleingewerbler mit kleinen Mengen, müssen wir immer mehr bezahlen. Der Kanton hat ebenfalls bereits negative Erfahrungen gemacht, so beispielsweise im Zusammenhang mit der Umfahrung Saanen. Dort erhielt der Kanton die Bewilligung, den Aushub in der damals dort vorhandenen Deponie zu lagern. In der Zwischenzeit erhielt eine Gesellschaft die Baubewilligung für ein grosses Luxushotel. Diese Gesellschaft setzte sich unter anderem aus Bauunternehmern zusammen, welche ebenfalls Mitinhaber besagter Deponie waren. Schliesslich musste der Kanton seinen Aushub nach Bulle führen, weshalb er 800 000 Franken mehr bezahlte. Deshalb sind die Spiesse nicht gleich lang. Ist jemand an einer Deponie beteiligt, welche ebenfalls eine Aushub-Unternehmung ist, kann er immer günstiger abgeben, weil er für seine Deponie nicht den gleichen Betrag rechnen muss, wie jemand, der nicht Mitinhaber ist. Deshalb unterstütze ich den Antrag Dumermuth.

Präsident. Somit sind wir am Ende der Voten aus dem Rat angelangt. Ich erteilte das Wort Herrn Regierungsrat Neuhaus.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich möchte Herrn Grossrat Hans-Jörg Pfister herzlich für das vorgebrachte Praxisbeispiel danken! Dieses zeigt, worum es geht und worauf sich der Artikel bezieht. Wir haben in diesem Kanton einen Deponietourismus, einen Notstand. In diesem Kanton werden Zehntausende bis sogar über Hundertausende Kubikmeter an Material «ume gfuget» – von Thun bis nach Niederbipp. Die einen verfügen eben über eine Grube und diese wenigen haben ein Oligopol, während die anderen keine Grube haben. Grossrat Pfister hat am erwähnten Beispiel aufgezeigt, wie es teilweise abläuft. Wie es genau abläuft, wird wohl die Untersuchung der WEKO zeigen. Dennoch ist es eine Tatsache, dass wir im kantonalen Abfallgesetz (AbfG) den entsprechenden Artikel haben, welcher die Gleichbehandlung verlangt. Dieser Artikel ist vorhanden und dass es funktioniert, ist selbstverständlich. Ich rufe Sie nicht dazu auf, den entsprechenden Artikel aus dem AbfG zu streichen, zumal es dort funktioniert. Ich rufe Sie aber dazu auf, den Antrag Dumermuth zu unterstützen, weil es wirklich um die Verankerung der Gleichbehandlung geht. Es geht um eine Gleichbehandlungspflicht, wonach alle, die deponieren wollen, gleich zu behandeln sind. Herr Grossrat Marti, dadurch wird kein Annahmezwang verankert! Wenn man keinen Platz hat, wenn es regnet oder wenn der Grubenbetreiber selber nicht deponieren kann oder das Material nur aufschütten und hin und her schaufeln muss, ist klar, dass keine Pflicht besteht. Allerdings gibt es Grubenbetreiber, die das eigene oder das Material von ihm genehmen Leuten deponieren, während sie das Material anderer, die ebenso bereit sind, den Preis zu bezahlen, ablehnen. Es geht darum, dass der Markt entsprechend spielt. Im AbfG funktioniert es und auch in diesem Bereich sollte es so sein. Bitte unterstützen Sie den Antrag Dumermuth oder den Antrag Regierungsrat und BaK und lehnen Sie den anderen Antrag ab!

Präsident. Wünschen die Antragssteller oder der Kommissionspräsident nochmals das Wort? – Das ist nicht der Fall. Zuerst stelle ich die beiden Anträge einander gegenüber. Den obsiegenden Antrag stelle ich danach dem Kommissions- und Regierungsratsantrag gegenüber. Wer dem von Herrn Marti begründeten Antrag den Vorzug gibt, stimmt ja, wer den Antrag Dumermuth bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 25 (neu) Abs. 3;
Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Marti) gegen Antrag Dumermuth (SP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Dumermuth	
Ja	66
Nein	81
Enthalten	3

Präsident. Sie haben dem Antrag Dumermuth den Vorzug gegeben. Nun stellen wir den Antrag Dumermuth dem Antrag Regierungsrat und Kommission gegenüber. Wer dem Antrag von Kommission und Regierungsrat den Vorzug gibt, stimmt ja, wer dem Antrag Dumermuth den Vorzug gibt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 25 (neu) Abs. 3; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag Dumermuth (SP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Dumermuth (SP)

Ja	2
Nein	147
Enthalten	0

Präsident. Sie haben dem Antrag Dumermuth den Vorzug gegeben. Weil es sich um einen neuen Antrag handelt, befinden wir nun darüber, ob wir diesen so im Gesetz verankern. Wer den Antrag Dumermuth im Gesetz verankern möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 25 (neu) Abs. 3; Antrag Dummermuth (SP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	146
Nein	4
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Antrag Dumermuth angenommen. Damit ist Artikel 25 bereinigt.

Art. 25 Abs. 4, Art. 26, 28, 29, 34
Angenommen

Art. 34a Abs. 1 (neu)

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Der Regierungsrat ermöglicht das elektronische Baubewilligungsverfahren.

Präsident. Zu Artikel 34a Absatz 1 (neu) liegt der Antrag Machado Rebmann vor. Die Antragstellerin hat das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Artikel 34a ist in der Vorlage mit folgender Formulierung enthalten: «Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, das Baubewilligungsverfahren auch in elektronischer Form zu ermöglichen.». Es handelt sich also um eine Kann-Formulierung, welche den Regierungsrat nicht verpflichtet. Der Grosse Rat überwies jedoch im März 2014 mit 142 Ja-Stimmen, ohne Gegenstimme bei 6 Enthaltungen, die Motion 248-2013 Steiner-Brütsch. Diese Motion verlangte die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens. Jetzt sollten wir dieses in der Gesetzgebung umsetzen und zwar so, wie es die Motion verlangt, das heisst, nicht mittels einer Kann-Formulierung, sondern mit einer schlanken, einfachen und klaren Formulierung, welche die Regierung verpflichtet. Mein Vorschlag lautet: «Der Regierungsrat ermöglicht das elektronische Baubewilligungsverfahren.» Dies ist doch klar und einfach!

Präsident. Ich erteile Herrn Grossrat Kropf für die Kommission das Wort. Danach können sich die Fraktionen in die Rednerliste eintragen.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Dieser Artikel gab in der Kommission zu keinerlei Diskussionen Anlass. Allerdings möchte ich darauf hinweisen, dass der Grosse Rat den Regierungsrat im Rahmen der Diskussionen zum Raumplanungsbericht aufgefordert hat, das elektronische Baubewilligungsverfahren beschleunigt voranzutreiben; der Grosse Rat beschloss denn auch eine entsprechende Planungserklärung in aller Deutlichkeit mit dem Stimmenverhältnis von 135 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen. Mit dem vorgeschlagenen Artikel 34a Absatz 1 (neu) soll jedoch die gesetzliche Grundlage für das elektronische Baubewilligungsverfahren geschaffen werden. Dies ist sicher ein Schritt im Rahmen der vom Grossen Rat anlässlich der Debatte zum Raumplanungsbericht vorgeschlagenen Massnahmen. Allerdings scheint mir der Hinweis wichtig, dass die definitive Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens nicht alleine eine gesetzestechnische Frage und davon abhängig ist, ob man hier eine Kann- oder eine Muss-Formulierung im Gesetz verankert. Vor allem ist es auch eine finanzielle Frage, worauf der Regierungsrat verschiedentlich hingewiesen hat. Falls man die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens vorantreiben möchte, dürften mehr finanzielle Mittel notwendig sein, sodass dies eher Gegenstand der Debatte des Voranschlags und des Aufgaben- und Finanzplans wäre und weniger eines Umgiessens in eine Muss-Formulierung. Damit würde das Anliegen nicht vorangebracht. Ich bitte Sie, in dieser Frage dem Antrag des Regierungsrats zuzustimmen.

Vizepräsident Carlos Reinhard übernimmt den Vorsitz.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Wir kommen zu den Fraktionsvoten. Zuerst hat Herr Grossrat Mentha für die SP-JUSO-PSA-Fraktion das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Wir haben den Antrag von Kollegin Machado diskutiert. Die Ausgangslage ist, dass die Regierung in diesem Bereich eine Kann-Vorschrift vorgeschlagen hat. Frau Machado möchte hingegen, dass man diese Verordnung wirklich so umsetzt und elektronische Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden können, soweit es das kantonale Recht betrifft. Die Gemeinden bleiben immer noch autonom, das elektronische Baubewilligungsverfahren einzuführen oder nicht. Wir unterstützen diesen Antrag; damit kann das Baubewilligungsverfahren vereinfacht und beschleunigt werden. Dies ist sowohl für die Bauwilligen als auch für die Baubewilligungsbehörde gut. Funktioniert es einmal, kann so die Abwicklung von namentlich einfachen Baubewilligungsverfahren unterstützt und

auch für die Verwaltung vereinfacht werden. Der Antrag will im Grunde genommen etwas ähnliches, wie wir es im Kanton Bern mit dem eGovernment-Tool «TaxMe» im Bereich der Steuerveranlagung haben. Im Quervergleich zu anderen Kantonen hatten wir mit diesem Super-Tool eine Pionierrolle, zumal dieses der Bevölkerung und der Verwaltung die Arbeit erleichtert. Wir haben den Eindruck, dass der Antrag unterstützt werden kann, wenngleich zunächst etwas investiert werden muss. Dies ist uns klar. Auch «TaxMe» gab es nicht zum Nulltarif; auch dort musste man zur Herstellung und Implementierung des eGovernment-Tools Geld in die Hand nehmen. So verhält es sich auch mit dem elektronischen Baubewilligungsverfahren. Dies kostet zunächst etwas, bringt danach aber eine Vereinfachung für viele und trägt dazu bei, dass das Bauen beschleunigt werden kann.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Die BDP-Fraktion lehnt diesen Antrag ab, weil die Regierung alle Voraussetzungen schafft, um das elektronische Baubewilligungsverfahren dann einzuführen, wenn das Geld dafür vorhanden ist. Vielleicht ist es nicht schlecht, noch ein bis zwei Jahre zuzuwarten, zumal man gescheiter werden kann und nicht für die ganze Schweiz Entwickler spielen muss.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Als Mitmotionär der Motion von Daniel Steiner-Brütsch war ich damals erfreut, dass diese überwiesen wurde. Dies, weil alle, die mit Bauen und Planen zu tun oder die Bauherrschaft haben, auf das elektronische Baubewilligungsverfahren warten. Will man ein Mehrfamilienhaus bauen, hat man durchaus einen 25 bis 30 Zentimeter dicken Stapel an Plänen, Formularen und Nebengesuchen. Schaut man, wie es im Kanton Luzern gehandhabt wird, stellt man fest, dass es viel einfacher wäre, die ganze Geschichte – die Pläne in Form von PDF-Dokumenten – via Internet hochzuladen. Insofern bin ich froh, dass dieses Thema Gegenstand dieser Revision ist. Ich bin etwas hin- und hergerissen, ob der Antrag von Frau Machado Rebmann, das elektronische Baubewilligungsverfahren jetzt im Gesetz festzuschreiben, Sinn macht. Gestern habe ich mich dagegen gewehrt, gleich etwas in das Gesetz zu schreiben, weil man mit den Umsetzungsfristen nicht zufrieden ist. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Kulturpflegestrategie. Insofern wäre es konsequent, diesen Antrag abzulehnen und zu erwarten, dass die Regierung vorwärts macht.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Hier liegt ein kurzer, verständlicher Antrag vor. Die SVP kann diesem als fortschrittliche Partei natürlich zustimmen *(Heiterkeit)*. Diese Kosten können wir heute oder morgen haben – irgendwann fallen sie an. Die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens bringt diese Kosten mit sich. Wir sind der Meinung, dass man in diese Richtung gehen sollte und stimmen diesem Antrag zu.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Auch die Grünen unterstützen den Antrag Machado Rebmann. Dieser fordert eigentlich nur, dass das Verfahren beschleunigt wird. Wir möchten eine möglichst rasche Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens haben, weshalb wir diesen Antrag unterstützen.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Ich kann mich ebenfalls kurz fassen: Die EDU-Fraktion hat sich bereits während der Eintretensdebatte für ein rasches Verfahren ausgesprochen. Dies wäre ein Teil davon. Im Gegensatz zu gewissen Vorrednern, die gesagt haben, es müsse rasch und sofort sein: Dieser Antrag sagt nicht, dass das elektronische Baubewilligungsverfahren in einem halben oder einem Jahr eingeführt sein muss. Ein gewisser Spielraum, um auf die Finanzen Rücksicht zu nehmen, bleibt bestehen. Dieser Antrag sagt jedoch, dass die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens erfolgen muss. Dem können wir uns anschliessen.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ehrlich gesagt haben wir keine «strange feelings». Uns geht es darum, dass das elektronische Baubewilligungsverfahren eingeführt wird. Die Regierung hat uns denn auch versichert, dass sie daran arbeite. Wir haben uns gesagt, dass es hauptsächlich darum geht, die gesetzliche Grundlage dafür zu haben. Wir drücken weder auf das Gas- noch auf das Bremspedal, weil der Stein bereits rollt. Ob man den Antrag Machado Rebmann annimmt oder der Regierung folgt, ist mir eigentlich egal. Wir haben uns entschieden, uns der Regierung anzuschliessen.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Wünschen Einzelsprechende oder der Kommissionspräsident das Wort? – Das ist nicht der Fall.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Wir sehen in diesem Artikel absolut keinen Mehrwert. Im Bereich der elektronischen Baubewilligung sind wir an der Arbeit. Was wir hier erarbeiten, sind die gesetzlichen Grundlagen, damit die entsprechende Regelung später auf Verordnungsebene eingeführt werden kann. «Kann» oder «ermöglicht» – dies ist in Anführungs- und Schlusszeichen «gehüpft wie gesprungen». Doktern Sie nicht an allem herum! Lehnen Sie diesen Antrag deshalb ab!

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Die Antragstellerin hat nochmals die Möglichkeit, sich zu äussern. Wünscht sie das Wort? – Das scheint nicht der Fall zu sein. Dann stimmen wir über diesen Antrag ab, indem wir ihn dem gemeinsamen Antrag von Regierungsrat und Kommission gegenüberstellen. Anschliessend stimmen wir über den obsiegenden Antrag ab. Wer dem gemeinsamen Antrag von Kommission und Regierung den Vorzug gibt, stimmt ja, wer dem Antrag Machado Rebmann die Stimme geben möchte, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 34a (neu) Abs. 1; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag Machado Rebmann (GPB-DA)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Machado Rebmann (GPB-DA)

Ja	51
Nein	90
Enthalten	0

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben den Antrag von Frau Grossrätin Machado Rebmann bevorzugt. Nun stimmen wir über dessen Annahme ab. Wer den Antrag Machado Rebmann annehmen möchte, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 34a (neu) Abs. 1; Antrag Machado Rebmann (GPB-DA)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	138
Nein	0
Enthalten	1

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben den Antrag Machado Rebmann angenommen. Somit haben wir diesen Artikel bereinigt.

Art. 34a Abs. 2 und 3, Art. 35
Angenommen

Präsident Marc Jost übernimmt wieder den Vorsitz.

Art. 35a

Antrag Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP)
Streichen

Art. 35a Abs. 3

Antrag Rüegsegger, Riggisberg (SVP) / Freudiger, Langenthal (SVP)
Rückweisung mit folgender Auflage: Prüfung durch die Kommission, wer als oberstes Exekutivorgan in Frage kommt und gegebenenfalls Anpassungsbedarf.

Art. 40a

Antrag Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP)
Streichen

Präsident. Zu Artikel 35a liegen Anträge vor, welche wir gemeinsam beraten. Einerseits liegt zu Absatz 3 ein Rückweisungsantrag, anderseits ein Streichungsantrag in Bezug auf den ganzen Artikel 35a vor. Ich bitte die beiden Antragsteller, sich in die Rednerliste einzutragen. Ich habe noch einen Hinweis des Kommissionspräsidenten erhalten. Er weist mich darauf hin, dass Artikel 35a gemeinsam mit dem Streichungsantrag Krähenbühl zu Artikel 40a beraten werden kann. Ist der Rat damit einverstanden, Artikel 35a zusammen mit dem Streichungsantrag Krähenbühl zu Artikel 40a zu beraten? – Dies ist nicht bestritten. Herr Krähenbühl, ich bitte Sie, in Ihrem Votum ihren Streichungsantrag zu Artikel 40a ebenfalls zu begründen.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Ich finde es sehr logisch, diese Anträge zusammen zu behandeln. Eigentlich hätte man gleich auch die zwei weiteren Anträge zu Artikel 40a hier behandeln können, weil sie dasselbe Thema anbelangen, obwohl sie verschiedene Stufen des Prozesses des Baubewilligungs- bzw. des Beschwerdeverfahrens betreffen. Tatsache ist, dass ich die ersatzlose Streichung von Artikel 35a verlange. Weshalb? Dieser Artikel ermöglicht privaten Organisationen wie Verbänden, Einsprache gegen Bauverfahren zu erheben. Aus liberaler Sicht ist dies ein Unding und führt oft zu höheren Kosten von Bauprojekten oder verunmöglicht diese häufig sogar. Ich gebe offen und ehrlich zu, dass ich das Verbandsbeschwerderecht am liebsten ganz abgeschafft sähe. Mir ist aber auch bewusst, dass es übergeordnetes Bundesrecht gibt. Ich spreche hier namentlich das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) an, aber auch das Umweltschutzgesetz (USG) sowie das Gentechnikgesetz (GTG). Bundesrecht kann man natürlich nicht aushebeln. Mein Anliegen besteht jedoch darin, dass die kantonalen Bestimmungen nicht über die Vorgaben des Bundesrechts hinausgehen sollen. Dies ist im Moment klar der Fall, wie es auch ein Urteil des Verwaltungsgerichts zum Seilparkprojekt im Berner Dählhölzi beweist. Dazu hielt das Gericht fest, dass das heutige, seit dem Jahr 2009 geltende Baugesetz weitergehend ist als das Bundesrecht. Das Bundesrecht sieht nämlich vor, dass nur Organisationen einspracheberechtigt sind, bei welchen baurechtliche Anliegen gemäss ihren Statuten zu den Hauptzielen gehören. Im Fall des Seilparks erhob die grüne Partei Einsprache, welche dieses Hauptziel nicht in ihren Statuten aufführt. Deshalb ist der Tatbestand, dass das kantonale Recht hier über die bundesrechtlichen Vorgaben hinausgeht, erfüllt. Daher auch meine Argumentation. Streichen wir diesen Artikel, widerspricht dies nicht dem Bundesrecht.
Ich verlange im Prinzip nichts anderes, als auf das Bundesrecht zurückzufahren, zumal wir keine zusätzlichen Bestimmungen benötigen. Die entsprechenden Bestimmungen des Bundesrechts wie namentlich jene des NHG und des USG würden direkt angewendet, wodurch die Minimalanforderungen des Bundesrechts erfüllt wären. Dasselbe gilt bei Artikel 40a bezüglich des Beschwerderechts gegen Bauentscheide. Hier gilt eigentlich die gleiche Argumentation. Gehen wir nicht über das Bundesrecht hinaus, wenden wir dieses direkt an. Das ist kein Widerspruch zum Bundesrecht, sondern dessen direkte Anwendung. Mein Anliegen besteht klar darin, das Baugesetz im Bereich des Verbandsbeschwerderechts auf das Bundesrecht zu reduzieren. Wenn Sie diese Bereiche lieber nochmals in der Kommission – zusammen mit dem Antrag Freudiger/Rüegsegger – prüfen wollen, kann ich auch damit leben. Aus meiner Sicht kann Artikel 40a gleich direkt gestrichen werden.

Präsident. Für jene, die den Artikel 35a nicht im gemeinsamen Antrag von Kommission und Regierungsrat gefunden haben: Er wurde nicht von der Kommission behandelt; Sie finden diesen Artikel im geltenden Recht. Nun erteile ich dem Antragssteller zur Begründung des Rückweisungsantrags das Wort. Spricht Herr Freudiger oder Herr Rüegsegger? Herr Rüegsegger, Sie haben das Wort.

Hans Jörg Rüegsegger, Riggisberg (SVP). Nur kurz zur Rückweisung. Diese hängt auch mit Artikel 35a Absatz 3 zusammen sowie mit Artikel 40a gemäss dem geltenden

Baugesetz. Wie von meinem Kollegen Grossrat Krähenbühl ausgeführt, geht es um die Einsprachebefugnisse und das Beschwerderecht. Patrick Freudiger und ich haben das Gefühl, dass eine Rückweisung in die Kommission mit der Begründung erfolgen sollte, eventuellen Anpassungsbedarf daraufhin zu überprüfen, welches das oberste Exekutivorgan einer Organisation ist. Wir haben den Eindruck, dass ein beliebiger Direktor Einsprache erheben kann, ohne gross den Vorstand, den Verwaltungs- oder Stiftungsrat zu konsultieren. Dies scheint uns nicht mehr zeitgemäss, weshalb bei dieser Gelegenheit eine Überprüfung in der Kommission erfolgen sollte.

Präsident. An dieser Stelle erteile ich dem Kommissionspräsidenten, Herrn Grossrat Kropf, kurz das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Zuerst ein Hinweis zur Gliederung der Debatte, zumal immer verschiedene Optionen bestehen. Hier wird vorgeschlagen, die Streichungsanträge Krähenbühl und den Rückweisungsantrag Rüegsegger betreffend die privaten Organisationen auf der Ebene der Einsprache und des Beschwerdewesen gemeinsam zu diskutieren. Anschliessend würde ein Block zu den Anträgen Freudiger und Saxer gemacht, in welchen es um die Beschwerdebefugnisse, die Beschränkung auf die Einsprachegründe respektive rügebezogene Aspekte geht. Dies soll getrennt diskutiert werden. Es geht um das Einsprache- und das Beschwerdewesen. Dies sind aber zwei eigene Blöcke. Diese auseinanderzuhalten, scheint mir auch richtig zu sein. Was wir nun diskutieren, ist erstens Artikel 40a, wozu der Regierungsrat eine Anpassung vorschlägt, welche von der Kommission diskutiert wurde. Neu eingebracht worden ist Artikel 35a. Darauf hat der Ratspräsident hingewiesen: Artikel 35a ist eigentlich gar nicht von der Baugesetzesrevision des Regierungsrats tangiert. Er ist im Rahmen eines zusätzlichen Antrags neu eingebracht worden. Der Kausalzusammenhang besteht darin, dass es in beiden Artikeln um die privaten Organisationen geht, vorerst in Artikel 35a um die Einsprachebefugnisse, dann in Artikel 40a um das anschliessende Beschwerderecht. In der Kommission haben wir Artikel 40a diskutiert. Der Streichungsantrag wurde bereits in der Kommission gestellt. Allerdings hat ihn die Kommission deutlich mit 9 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt. Was hat dazu geführt? Hierzu lässt sich durchaus sagen, dass auch das Votum des Justizdirektors sehr entscheidend war. Zu Recht sagte Herr Regierungsrat Neuhaus Folgendes: «Sie öffnen eine Pandora-Büchse, wenn Sie diesen Antrag überweisen.». Im Rahmen der Kommissionsdebatte wurde denn auch darauf hingewiesen, dass die Bestimmung zu Artikel 40a im Baugesetz neueren Datums ist. Diese wurde im Zuge der Baugesetzesrevision im Jahr 2009 in dieser Form beschlossen. Damals ging es um die Umsetzung eines Parlamentarischen Vorstosses aus den Reihen von FDP und SVP, um eine Straffung von Verfahrensfragen bei Einsprachen. Namentlich wurde damals auch aufgenommen, dass Unterorganisationen für Beschwerden im Einzelfall die Ermächtigung der übergeordneten Dachorganisation benötigen. Der Regierungsrat verwies damals in Zusammenhang mit der Diskussion dieser Fragen im Vortrag darauf, dass es einschränkende Bestimmungen im Umweltschutzgesetz braucht. Insofern ist das Fazit, dass es keinen Anlass gibt, an dieser Bestimmung etwas zu ändern. Es handelt sich um eine eher neuere Bestimmung. Viele Organisationen sind ohnehin aufgrund des Bundesrechts beschwerdebefugt. So gesehen war für die Kommission klar, dass an Artikel 40a keine Änderungen vorgenommen werden sollen. Artikel 35a wurde – wie erwähnt – nicht diskutiert. Ich würde sagen, dass hier das Analoge dessen gilt, was wir im Rahmen des Beschwerderechts diskutiert haben.

Präsident. Ich gebe an dieser Stelle noch eine Präzisierung bekannt. Zwar diskutieren wir jetzt auch den Streichungsantrag zu Artikel 40a. Ich lasse aber erst über diesen Artikel abstimmen, nachdem wir über die Rückweisungsanträge zu Artikel 40a befunden haben. Ich hoffe, dies ist verständlich. Nun kommen wir zu den Fraktionen, welche sich zu den Anträgen zu Artikel 35a sowie zum Streichungsantrag zu Artikel 40a äussern können. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Herr Grossrat Mentha das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich äussere mich zuerst zu dem von Hans Jörg Rüegsegger begründeten Rückweisungsantrag zu Artikel 35a, wonach zu klären sei, wer genau die Einsprachebefugnis habe. Der Rückweisung in die Kommission können wir aus unserer Sicht zustimmen. Dein Anliegen auf Prüfung, Hans Jörg, scheint uns legitim zu sein.
Nun komme ich zu den Anträgen von Grossrat Krähenbühl zu den Artikeln 35a und 40a. Dort geht es effektiv darum, die Verbände aus dem Einsprache- und dem Beschwerdeverfahren zu kicken. Hierzu muss ich Ihnen sagen, dass wir null Verständnis dafür haben. Dies ist Mumpitz! Ich sage es in aller Deutlichkeit, meine Damen und Herren, und bitte vor allem die bürgerlichen Fraktionspräsidenten, zuzuhören: Kommt die Bestimmung, welche die privaten Organisationen aus dem Einsprache- und Beschwerdeverfahren kickt durch, werden wir gemeinsam mit den Verbänden prüfen, ob wir das Referendum ergreifen. Dies geht nicht! Im Übrigen wird dies auch landwirtschaftliche Verbände und Organisationen wie jene von Ueli Stähli betreffen, welche die Möglichkeit haben wollen, gestützt auf das kantonale Baurecht Beschwerde zu erheben. Dies ist dann der Fall, wenn das Baugesetz des Kantons Bern impliziert ist. Natur, Umwelt und Landschaft brauchen Anwälte. Dies betrifft auch das Baurecht des Kantons Bern. Hierfür bedarf es Organisationen, die sich für diese Interessen einsetzen. Ansonsten geraten diese Interessen unter die Räder. Ich sage Ihnen einfach, dass wir uns energisch wehren werden. Ich formuliere es so: Wir sind in diesem Punkt nicht heimatmüde! Nehmen Sie dies zur Kenntnis. Die BLS-Werkstatt in Riedbach lässt grüssen. Wenn Sie nämlich dort die Einsprache- und Beschwerdebefugnisse wegkicken, können diese Organisationen kantonalbernische baurechtliche Begründungen zu ihren Einwänden nicht mehr bringen. Sie würden diese einfach aus dem Verfahren kicken. Dies ist ein Griff in den Giftschrank, bei welchem wir nicht mitmachen!

Präsident. Der Kommissionspräsident hat vergessen, sich zum Rückweisungsantrag zu äussern. Deshalb erfolgt noch eine Ergänzung seitens des Kommissionspräsidenten.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Vielen Dank – auch an Luc Mentha, der mich darauf hingewiesen hat, dass noch der Rückweisungsantrag von Hans Jörg Rüegsegger vorliegt. Ich habe mich noch kurz mit ihm unterhalten. Wir haben die Frage der Zuständigkeit im Rahmen von Artikel 40a diskutiert. Mit dem Antrag Rüegsegger wird dieselbe Frage für Artikel 35a gestellt. Diesbezüglich haben wir seitens von Frau Hunyady eine klare Antwort erhalten. Sie hat gesagt, dass die Regelung betreffend die Exekutivorgane nicht bedeute, dass eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer dieser Organisationen dafür zuständig sei; ich zitiere: «Beschwerdebefugt innerhalb einer privatrechtlichen Organisation ist das oberste Exekutivorgan. Bei einem Verein ist dies der Vorstand, bei Stiftungen kommt es auf die interne Ausgestaltung an, in der Regel wird es der Stiftungsrat sein.» Dies sind die obersten Organe der jeweiligen Institutionen und angesichts der in der Kommission dazu getroffenen Abklärungen erachte ich die von Hans Jörg Rüegsegger aufgeworfenen Fragen eigentlich als geklärt. Ich glaube, er ist leider gerade nicht im Saal. Ich hoffe, dass wir diese Geschichte ohne Rückweisung abhaken können.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Eigentlich hatte ich gehofft, dass wir bei dieser Revision des Baugesetzes um das Thema des Verbandsbeschwerderechts herumkommen. Wir haben dieses im Rahmen der letzten Revision ausführlich diskutiert. Dies war in den Jahren 2008/2009 der Fall, ich bin mir nicht mehr ganz sicher. Damals sind wir zu jener Vorlage gelangt, wie sie jetzt im bestehenden Baugesetz vorhanden ist. Also, nehmen wir diese Diskussion nochmals auf.
Ich äussere mich zuerst generell zum Verbandsbeschwerderecht und danach zum Rückweisungsantrag zu Artikel 35a Absatz 3. Wie bereits erwähnt, sind die Verbandsbeschwerde und das Recht auf Verbandsbeschwerde nicht vom Kanton Bern erfunden worden; diese sind im Bundesrecht in Artikel 55 USG und in Artikel 12 NHG geregelt. In der dazugehörenden Verordnung sind die beschwerdeberechtigten Verbände namentlich aufgeführt. Nehmen wir nun eine Streichung vor, wie Sie Herr Krähenbühl will, ist das Problem, welches er damit lösen möchte, nicht gelöst. Wir würden es nur verschieben. Die namentlich genannten Verbände sind erstens auch auf kantonaler Ebene befugt, Einsprache zu erheben und Beschwerde einzureichen. Luc Mentha hat soeben Riedbach erwähnt. Es wäre überhaupt kein Problem, dass die Verbände dort trotzdem Einsprache bzw. Beschwerde erheben könnten. Alle dort Beteiligten sind gestützt auf das Bundesrecht beschwerdeberechtigt. Für jene, die nicht beschwerdeberechtigt sind – ich blicke Ueli Stähli an –, ist es einfach, die Bestimmungen zu umgehen, indem sie einen Privaten vorausschicken. Können Privatpersonen ihre Legitimation nachweisen, sind diese in jedem Fall beschwerde- und einspracheberechtigt. Für einen Verband ist es – gerade in der Grösse, wie jener von Ueli Stähli – kein Problem, ein Vereinsmitglied zu finden, welches die Speerspitze des Verbandes spielt und von diesem getragen wird.
Wir machen die Sache nur kompliziert und vereinfachen sie nicht! Mit der Abschaffung des Ganzen haben wir überhaupt nichts gelöst. Auch mit der Rückweisung haben wir nichts gelöst. Ich möchte Sie bitten, dieses Ansinnen abzulehnen – und zwar heute!
Ich komme zu Artikel 35a Absatz 3, in welchem geregelt ist, wer berechtigt ist. Nach Debatten, vor allem auf Bundesebene, wurde das oberste Exekutivorgan der Verbände dazu ermächtigt, Einsprache zu erheben oder Beschwerde zu führen. Dies geht aus dem Bundesrecht hervor, welches beinahe wortwörtlich in das kantonale Recht übernommen wurde. Es handelt sich wiederum um Artikel 55 USG und Artikel 12 NHG. Ich war bei der Einführung noch beim VCS. Die Einführung erfolgte damals im Sinne einer Verschärfung und nicht als Lockerung. Die Verschärfung war dahingehend gedacht, dass das oberste Exekutivorgan – Blaise Kropf hat die Definition vorhin erwähnt – Einsprache erheben oder Beschwerde führen muss. Dies, damit es nicht allen Unterorganisationen selber vorbehalten bleibt. Deshalb muss auch dieser Artikel nicht neu geprüft werden, zumal die Regelung auf Bundesebene klar ist. Ich möchte Sie auch hier bitten, die Rückweisung abzulehnen. Damit würde einfach die Verwaltung beschäftigt, weshalb dies gleich direkt abgelehnt werden kann. Ich möchte Sie nochmals bitten: Das Verbandsbeschwerderecht ist ein absolut etabliertes Recht. Was die Verbände erreicht haben, können Sie jedes Jahr in einem Rechenschaftsbericht nachschlagen; dies wird immer dargelegt. Wenn Sie das Verbandsbeschwerderecht auf kantonaler Ebene abschaffen wollen, haben Sie das Problem nicht gelöst, sondern nur verlagert. Seien Sie so gut und lehnen Sie diesen Antrag ab!

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich habe hier ein extrem ungutes Gefühl, ohne mich inhaltlich zu äussern. Es kommen grosse Brocken auf uns zu, die referendumsfähig sind. Wir müssen uns stark zusammenreissen, irgendeine Lösung zu finden, die für alle stimmt. Wenn wir tatsächlich als Nebenkriegsschauplatz am Verbandsbeschwerderecht schrauben – weil man gerade so schön im «Flow» ist und es «fägt» –, bin ich ziemlich sicher, dass wir so alles zerbrochen und kaputt gemacht haben werden. Dies, obwohl wir angesichts des Zeitdrucks Dinge regeln müssten. Ich bitte Sie deshalb, unabhängig davon, ob Sie mit den Inhalten einverstanden sind oder nicht, im Interesse des benötigten Baugesetzes das Verbandsbeschwerderecht unangetastet zu lassen. Dieses kann immer noch in einer späteren Phase diskutiert werden, sollte es denn ein Thema sein. Seitens der BaK läuft die Motion 313-2015 «Besserer Schutz vor trölerischen Eingaben». Dieses Problem ist erkannt und wir versuchen auch Gegensteuer zu geben. Ich bitte Sie wirklich, die Anträge zum Verbandsbeschwerderecht integral abzulehnen und der Regierung zu folgen. Ansonsten stossen wir etwas an, von dem wir noch nicht wissen, wie es sich auf das Baugesetz auswirkt. Ich will ein Baugesetz, will aber die verdammte Unsicherheit in der Planung nicht!

Adrian Haas, Bern (FDP). Es stellen sich zwei Fragen. Die eine ist jene, wer das Exekutivorgan ist. Darauf haben wir eine Antwort erhalten bzw. diese Frage wurde bereits von unseren Leuten in der Kommission gestellt. Jetzt ist sie auch noch von Blaise Kropf beantwortet worden, was nun so im Protokoll steht. Sollte jemand Unklarheiten bezüglich der Auslegung haben, soll er das Tagblatt des Grossen

Rates konsultieren. Eine Rückweisung ist in diesem Sinn nicht mehr nötig, weil wir die Klarheit im Rat haben. Beim Verein ist der Vorstand das zuständige Exekutivorgan und nicht etwa der Geschäftsführer. Die Betriebswirtschafter haben etwas Mühe damit, weil sie unter dem Exekutivorgan eigentlich den Geschäftsführer verstehen. Es ist aber anders, das heisst, hier ist es der Vorstand. Zudem geht es vor allem um Vereine.
Die zweite Frage ist jene des Verbandsbeschwerderechts. Ich glaube Rita Haudenschild hat dazu das genau Richtige gesagt. Ist man als Verband nicht befugt, sucht man ein befugtes Mitglied. Damit hat man das Problem mehr oder weniger gelöst, weil die Frage der Legitimation nicht mehr gross geprüft wird. Dies, weil das Mitglied ohnehin befugt ist, Beschwerde zu führen. Soweit zum einen. Das andere sind die schweizerischen Gesetze, welche meistens auch betroffen sind, wenn die Verbände in Rede stehen, welche kraft Bundesrecht befugt sind. Diese kann man nicht aus dem Verfahren stossen. Diese Diskussion dürfte schon etliche Male geführt worden sein. Auch unsere Partei sagte stets, das Verbandsbeschwerderecht sei zu reduzieren, damit es zu weniger Beschwerden kommt und Bauten rascher realisiert werden können. Offensichtlich geht man hier am Stock. Ich bitte Sie, die entsprechenden Anträge abzulehnen; diese bringen nichts!

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Ich äussere mich zuerst zum Rückweisungsantrag zu Artikel 35a Absatz 3. In der Fraktion haben wir gesagt, dass wir diese Rückweisung unterstützen. Nach den Ausführungen und den Erläuterungen bin ich nicht ganz sicher, ob die ganze Fraktion die Rückweisung unterstützt. Dies, weil das Meiste geklärt ist und es am besten wäre, der Antrag würde zurückgezogen. Eine klare Meinung haben wir in Bezug auf die Artikel 35a und 40a. Wir sind gegen die Streichung dieser Artikel. Ich glaube, ich muss nicht ausholen: Die Organisationen haben eine gewisse Berechtigung. Wird nicht die Organisation selber aktiv, tut es – wie wir gehört haben – eben ein Privater.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU-Fraktion hat wahrscheinlich keine grossen inhaltlichen Differenzen mit dem Antrag von Samuel Krähenbühl. Trotzdem: Die Kollegin Haudenschild und auch Daniel Trüssel haben wirklich gut gesagt, dass wir hier nicht nochmals ein Feld öffnen können. Ich möchte dies folgendermassen beschreiben: Wir haben ein Fuder geladen, welches wir auch überladen können. Dann kippt es einfach. Dies sollten wir hier nicht tun. Deshalb lehnt die EDU-Fraktion die Streichungsanträge ab. Bei der Rückweisung könnten wir allenfalls mithelfen, wobei sich nach den Erklärungen die Frage stellt, wie viel noch zu klären bleibt. Ob es noch offene Fragen gibt, sagt uns der Antragsteller besser selber.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Wie ich bereits in der Eintretensdebatte eröffnet habe, sind wir seitens der SVP grundsätzlich kritisch gegenüber allen Institutionen *(Heiterkeit)*. Ich lasse dies so stehen! Sie wissen, wie ich es meine. Besonders feine Klingen haben wir von der SVP bei diesen Artikeln vielleicht nicht gefunden. Das Streichkonzert Krähenbühl wird von uns mehrheitlich unterstützt und eine allfällige Rückweisung wird mit grosser Wahrscheinlichkeit ebenfalls Zustimmung finden. Dies zeigt einfach die bei allen Einsprachemöglichkeiten vorhandene Unzufriedenheit. Wir sehen es ähnlich, wie es Daniel Trüssel ausgeführt hat: Am Verbandsbeschwerderecht sollte im Moment wahrscheinlich nicht allzu sehr gerüttelt werden.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Es wurde inzwischen beinahe alles gesagt und ich möchte nichts wiederholen. Luc Mentha hat eine rote Linie gezeichnet, welche in der Frage des Verbandsbeschwerderechts nicht überschritten werden sollte. Dies unterstützen wir. Es ist klar, dass wir ansonsten einem Referendum Tür und Tor öffnen würden. Dass das Verbandsbeschwerderecht grundsätzlich schlecht sein soll, möchte ich in Frage stellen. Eine Organisation – diese muss nicht unbedingt links sein – kann so auf ihre spezifischen Interessen aufmerksam machen. Dies ist auch eine Qualität unserer Demokratie, zu gewichten und auszutarieren. Am Schluss kommt es meistens trotzdem zu guten Lösungen. Wir sollten die Möglichkeiten des Verbandsbeschwerderechts ja nicht zurückzufahren.

Präsident. Somit kommen wir zu den Einzelsprechenden. Zuerst hat Herr Grossrat Leuenberger das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich habe einen technischen Hinweis zum Rückweisungsantrag zu Artikel 35a Absatz 2. Seit 2004 ist das eidgenössische Fusionsgesetz (FusG) in Kraft. Dort wird der Term «das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan» benutzt, den ich auch der Kommission in Betracht zu ziehen empfehle, sollte der Antrag angenommen werden. Das FusG ist eines der neuesten zivilrechtlichen Gesetze auf Bundesebene. Insofern wäre es sicher sinnvoll, sich Gedanken zu machen, ob man diesen Term übernehmen sollte.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Ich bin nun einige Male namentlich genannt worden und möchte sagen, worum es sich handelt. Ich bin Präsident des ominösen Vereins Kulturlandschaft Region Bern, welcher gegenwärtig wegen der Kulturlandinitiative, aber auch im Zusammenhang mit Riedbach im Fokus steht. Nur damit Sie wissen, worum es jeweils geht. In diesem Zusammenhang möchte ich ausdrücklich die Aussagen von Luc Mentha und Rita Haudenschild bestätigen. Das Verbandsbeschwerderecht ist wirklich eine wichtige Sache! Lehnen Sie die Anträge ab! Es ist übrigens auch gar nicht im Sinn der Landwirtschaft, mit solchen Anträgen schlussendlich ein Referendum gegen das Baugesetz zu begünstigen oder zu befeuern. Das Baugesetz ist auch für die Landwirtschaft eine wichtige Sache. Ich habe es im Eintretensreferat erwähnt: Wir müssen aufpassen, dass wir keinen Scherbenhaufen produzieren. Bitte lehnen Sie diese Anträge ab!

Präsident. Wenn es keine weiteren Einzelvoten mehr gibt, haben die Antragsteller das Wort, zuerst Herr Rüegsegger.

Hans Jörg Rüegsegger, Riggisberg (SVP). Nach den Ausführungen des Kommissionspräsidenten Blaise Kropf habe ich eine kurze Ergänzungs- bzw. Präzisierungsfrage. Ist es richtig, dass mit dem obersten Exekutivorgan einer

privaten Organisation nicht der Direktor oder der Geschäftsführer gemeint ist, sondern die aufgezählte Auflistung? *(Regierungsrat Neuhaus signalisiert, dass er sich dazu äussern wird).* Sollte die Antwort befriedigend ausfallen, würden wir den Rückweisungsantrag zurückziehen.

Präsident. Dann nehmen wir diese Antwort doch gleich entgegen und hören danach noch Herrn Krähenbühl.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Wir haben den Eindruck, gegen das Verbandsbeschwerderecht sei der «Zweihänder» ausgepackt worden und nun hängt der «Referendumshammer» irgendwo im Raum! Nochmals: Ich habe Sie gestern gebeten, das Fuder nicht zu überladen. Artikel 35a ist nicht Bestandteil dieser Gesetzesänderung. Nun laden wir auf und auf. Hier vielleicht zur Frage von Hans Jörg Rüegsegger: Das oberste Exekutivorgan einer privatrechtlichen Organisation ist je nach Organisationsform der Vorstand, bei einem Verein und einer Genossenschaft der Verwaltungsrat und bei einer Stiftung der Stiftungsrat. Soweit der juristische Blick; dieser gilt. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es je nach dem der Geschäftsführer oder der CEO. Hans Jörg, wenn du einen Geschäftsführer oder Direktor hast, der entsprechend «wurstelt», würde ich ihn rausschmeissen! Insofern ist klar, dass der Vorstand gewisse Aufgaben an den Direktor oder Geschäftsführer delegieren kann. Es geht jedoch nicht um Geschäftsführer und Direktoren. Wie es Blaise Kropf zuerst gesagt hat, ist es klar benannt. Natur-, Heimat- und Umweltschutz sind im Bundesrecht geregelt. Überladen Sie das Gesetz nicht! Im Interesse einer bundeskonformen Regelung und im Sinne einer Vereinfachung des Verfahrens wollen wir die bisherige Beschränkung der Beschwerdebefugnisse für die Einsprachegründe aufgeben. Ich wäre froh, der Antrag würde zurückgezogen, sodass es keiner Ablehnung bedarf. Bitte lehnen Sie das ganze Paket ab.

Präsident. Ich erteile zuerst nochmals kurz Herrn Rüegsegger das Wort und danach Herrn Krähenbühl.

Hans Jörg Rüegsegger, Riggisberg (SVP). Ich danke Herrn Regierungsrat Neuhaus für diese Ausführungen. Es geht weder um meinen Geschäftsführer des Berner Bauernverbandes, welchen ich weder entlassen noch ihm mehr Befugnisse einräumen möchte. Es geht eben um trölerische Eingaben, über welche sich Verwaltung und Bauwillige aufregen. Somit ziehe ich den Rückweisungsantrag auch im Namen von Patrick Freudiger zurück. Ich danke für die Diskussion und für das Protokollieren dieser Ausführungen.

Präsident. Der Rückweisungsantrag zu Artikel 35 Absatz 3 ist zurückgezogen. Ich erteile dem zweiten Antragsteller, Herrn Krähenbühl, das Wort.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Ich fühle mich geehrt, dass man mir zubilligt, einen «Zweihänder» zu führen. Wer schon einmal in einem mittelalterlichen Schloss ein solches Teil in die Hände genommen hat, hat gemerkt, dass es ziemlich schwer ist und es nicht jeder heben kann. Ich muss zwei Dinge korrigieren. Es wurde angemerkt, dass ich das Verbandsbeschwerderecht abschaffen möchte. Ich bin immer für Transparenz. Deshalb habe ich es erwähnt: Im Grunde genommen möchte ich es abschaffen. Ich bin nicht dafür, dass man um den heissen Brei herumredet. Ich bin mir aber bewusst, dass man das Verbandsbeschwerderecht auf kantonaler Stufe nicht abschaffen kann. Mein Anliegen besteht lediglich darin, das Verbandsbeschwerderecht auf die maximalen Vorgaben des Bundes zurückzuführen. Die Kollegin Haudenschild hat die Revision 2008/2009 erwähnt. Damals wurde das Verbandsbeschwerderecht eben erhöht, indem man über das Bundesrecht hinausging. Die beschwerdeberechtigten Organisationen wurden ausgeweitet. Noch zu Ueli Stähli: Sein Verein wäre bei einer Streichung und der direkten Anwendung des Bundesrechts weiterhin einspracheberechtigt. Das Problem ist, dass derzeit jeder Verein Einsprache erheben oder Beschwerde führen kann, selbst wenn er dies nicht als Hauptziel in den Statuten hat. Mein Anliegen besteht darin, eine Reduktion auf das Bundesrecht vorzunehmen und dieses anzuwenden. Daran halte ich fest und bitte Sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Präsident. Somit befinden wir über den Streichungsantrag Krähenbühl zu Artikel 35a. Wir warten einen Moment, weil es nun ziemlich rasch weitergegangen ist *(Mehrere Ratsmitglieder betreten den Saal und nehmen Platz.)*. Hier geht es um das geltende Recht. Regierung und Kommission sehen hier keine Änderung vor. Es liegt der Streichungsantrag Krähenbühl zu Artikel 35a vor. Wer diesem Streichungsantrag zustimmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 35a; Antrag Krähenbühl (SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	36
Nein	102
Enthalten	4

Präsident. Sie haben den Streichungsantrag Krähenbühl abgelehnt. Wie angekündigt warte ich mit der Bereinigung von Artikel 40a ab, weil zu diesem noch Rückweisungsanträge vorliegen.

Art. 35c, 39
Angenommen

Art. 40

Art. 40 Abs. 2

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)
Rückweisung mit der Auflage, die Beibehaltung des geltenden Abs. 2 zu prüfen.

Art. 40a

(Der Streichungsantrag Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP) wurde gemeinsam mit Artikel 35a beraten, die Bereinigung

folgt nach Beratung der Rückweisungsanträge zu diesem Artikel.)

Art. 40a Abs. 1

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)
Rückweisung mit der Auflage, die Beibehaltung von Abs. 1 zu prüfen.

Antrag FDP (Saxer, Gümligen)
Rückweisung an die Kommission mit der Auflage sich auf das durch die Bundesgesetzgebung Notwendige zu beschränken (Beibehaltung des Rügeprinzips soweit zulässig).

Art. 61a

Art. 61a Abs. 2 Bst. a

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)
Rückweisung mit der Auflage, die Beibehaltung der geltenden Fassung zu prüfen.

Art. 102

Antrag Andreas Burren (Lanzenhäusern, SVP)
Rückweisung mit der Auflage, folgende Fassung zu prüfen:
Abs. 1
Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen
a öffentliche Werke und Verkehrsanlagen, Schiessplätze;
b Industriezonen~~, Ablagerungs- und Materialabbaustellen~~;
c Massnahmen der Ortsbild-, Landschafts- und Ufergestaltung (Art. 9–11);
d Massnahmen zur Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten (Art. 116 ff.);
e Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;
f Massnahmen zur Realisierung von im kantonalen Richtplan bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten (ESP)
1a (neu)
Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen Ablagerungs- und Materialabbaustellen festlegen.
Abs. 2
Eine kantonale Überbauungsordnung hat dieselben Rechtswirkungen wie kommunale Überbauungsordnungen.
Abs. 3
Gegen die Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion oder der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
Abs. 4
Beschwerdebefugt sind die Einsprecher im Rahmen ihrer Einspracherügen sowie die betroffenen Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen (Art. 97 Abs. 1).
Abs. 5
Artikel 61b ist sinngemäss anwendbar.

Art. 102 Abs. 1 Bst. e
Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)
Beibehalten der geltenden Fassung

(Art. 102; Antrag Burren (Lanzenhäusern, SVP) sowie Art. 102 Abs. 1 Bst. e; Antrag SVP (Freudiger, Langenthal) sind der Vollständigkeit halber hier aufgeführt, werden jedoch erst in der nachfolgenden Sitzung beraten.)

Art. 102 Abs. 4

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)
Rückweisung mit der Auflage, die Beibehaltung der geltenden Fassung zu prüfen.

Präsident. Nun haben wir verschiedene Rückweisungsanträge zu den Artikeln 40 und 40a sowie einen Antrag Freudiger zu den Artikeln 61a und 102 Absatz 1 Buchstabe e. Der Kommissionspräsident hat mich gebeten, dass er vorgängig etwas zu den Rückweisungsanträgen sagen kann. Vielleicht erledigt dies gewisse Dinge. Das Wort hat Grossrat Kropf.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Bei allen vom Präsidenten aufgezählten Artikeln – den Artikel 40, 40a, 61a und 102 – geht es um analoge Anträge im Zusammenhang mit einer Beschränkung oder Nicht-Beschränkung von Beschwerdebefugnissen auf Einsprachegründen. Soweit der Globalzusammenhang dieser Artikel, weshalb diese auch gemeinsam beraten werden. Der Antrag wurde in der Kommission inhaltlich nicht diskutiert; dieser Artikel war unbestritten. Dies nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass der Anpassungsbedarf zu einem gewissen Teil zumindest offensichtlich ist. Der Regierungsrat führt im Vortrag auf den Seiten 23 und 25 sowie 54 bis 55 aus, dass die geltende Regelung mit einer Beschränkung der Beschwerdebefugnisse auf den Einsprachegründen nicht mehr der Bundesgerichtskonformität entspricht. Im Vortrag wird auch darauf hingewiesen, dass mindestens partiell auch das bernische Verwaltungsgericht die entsprechende Praxis bestätigt respektive aufgenommen hat. Vor diesem Hintergrund ist klar, dass zumindest zu einem gewissen Teil entsprechender Anpassungsbedarf besteht. Der Handlungsspielraum ist zumindest eingeschränkt oder nicht vollumfänglich vorhanden. Um auch hier die notwendige Rechtssicherheit zu gewähren, bedarf es einer Anpassung dieser Bestimmung. Wir haben aber zur Kenntnis genommen, dass von Seiten von Patrick Freudiger und auch von Grossrat Saxer eingebracht wird, es bestehe sehr wohl noch ein gewisser Handlungsspielraum und diese Anpassung habe alleine im Hinblick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu erfolgen. Insofern beantragt Ihnen die BaK, diesen Artikel-Komplex im Sinne der Anträge Freudiger und Saxer in die Kommission zurückzunehmen und für die 2. Lesung im Sinne der beiden Anträge zu prüfen, welche Anpassungen notwendig sind. Darauf wollte ich vorgängig hinweisen. Vielleicht können wir uns mit diesem Vorgehen eine längere Debatte zu diesem Block ersparen.

Präsident. Es geht um Artikel 102 Absatz 4. Der Kommissionspräsident ist bereit, die entsprechenden Rückweisungen

in die Kommission zurückzunehmen. Ist dieses Vorgehen bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit gehen die Artikel 40, 40a, 61a und 102 Absatz 4 zurück in die Kommission im Hinblick auf die 2. Lesung. Nun möchte ich Herrn Krähenbühl nahelegen, den Streichungsantrag zu Artikel 40a zurückzuziehen, weil ohnehin nur einzelne Absätze übrig bleiben. Kann jemand Herrn Krähenbühl holen? – Unterdessen erläutere ich das weitere Vorgehen bzw. verschaffe mir den Überblick. Ich gehe nun auf die weiteren Artikel ein.

Art. 46, 50
Angenommen

Art. 54

Art. 54 Abs. 2 Bst. l (neu)

Antrag Grüne (Rüfenacht, Biel/Bienne)
geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen;

Art. 54 Abs. 2 Bst. m (neu)

Antrag Grüne (Rüfenacht, Biel/Bienne)
geeignete Massnahmen zur Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus, insbesondere für Familien, treffen.

Präsident. Zu Artikel 54 liegen zwei Anträge von Frau Grossrätin Rüfenacht vor. Inzwischen ist Herr Grossrat Krähenbühl wieder zurück im Saal. Wir haben die Rückweisung zu den Anträgen zu den Artikeln 40 und 40a beschlossen. Sind Sie damit einverstanden, Ihren Streichungsantrag zu Artikel 40a zurückzuziehen oder halten Sie diesen aufrecht? – Der Antrag Krähenbühl zu Artikel 40a ist zurückgezogen *(Heiterkeit)*. Nun erteile ich Frau Grossrätin Rüfenacht das Wort. Sie stellt zu Artikel 54 inzwischen nur noch einen Antrag, nämlich jenen zu Absatz 2 Buchstabe m (neu). Der andere Antrag ist zurückgezogen. Den aufrechterhaltenen Antrag begründet nun nicht Frau Rüfenacht, sondern Frau Imboden. Sie haben das Wort.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Nachdem wir eine kurze Verwirrung gehabt haben, nun wieder zurück zum Ernst der Sache, was bei diesem Geschäft wirklich auch angesagt ist. Die grüne Fraktion stellt Ihnen bei Artikel 54 einen Antrag zum Thema Wohnen. Ein Baugesetz ist logischerweise zum Bauen da. Es muss aber gebaut werden, damit man wohnen kann. Dies ist eines der Grundbedürfnisse. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Deshalb ist es uns ein Anliegen, die Förderung geeigneter Massnamen für den preisgünstigen Wohnungsbau, besonders auch für Familien, in Artikel 54 zu ergänzen. Weshalb in Artikel 54? Dies macht durchaus Sinn, weil hier die Grundsätze und Aufgaben festgelegt sind, nach welchen die Gemeinden, die Planungsregionen oder die Regionalkonferenzen und auch der Kanton handeln sollen. Sie sehen, dass in Artikel 54 eine sehr ausführliche Aufzählung zu beachtender Grundsätze in den Buchstaben a bis k vorhanden ist. Der Antrag der Grünen will einen zusätzlichen Buchstaben aufnehmen, wonach der preisgünstige Wohnungsbau ebenfalls berücksichtigt werden soll. Der Vorteil dieses Antrags besteht darin, dass dieser Auftrag den Regionalkonferenzen und den Gemeinden gegenüber nicht verpflichtend ist, bestimmte Massnahmen zu ergreifen. Es sollen je nach Bedürfnissen vor Ort massgeschneiderte, regional geeignete Massnahmen getroffen werden. Wir wissen, dass die Situation im Kanton Bern sehr unterschiedlich ist. Gerade in den städtischen Ballungsgebieten ist die Wohnungsnot ein grosses Thema. Dort sollen die zuständigen Gremien die Möglichkeit haben, Massnahmen zu definieren, sie müssen aber nicht. Man kann beispielsweise etwas für den gemeinnützigen Wohnungsbau vorsehen, muss aber nicht. Daher ist dieser Antrag sehr moderat. Wir bitten Sie als Grossen Rat, diesen zu unterstützen.
Sie wissen, dass im Kanton Bern in den vergangenen Jahren durchschnittlich 4000 Wohnungen gebaut wurden, was unterdurchschnittlich ist. In gewissen Regionen bestehen gerade für Familien akute Probleme, weil sie sich die Miete nicht mehr leisten können. Deshalb ist die Förderung des preisgünstigen Wohnraums ein grosses Anliegen der grünen Fraktion. Noch kurz zur vorangegangene Diskussion: Mit Blick auf den Zwischenstand sieht man, das mehrmals mit dem Feuer gespielt worden ist. Als grüne Fraktion ist es uns ein grosses Anliegen, dass das Baugesetz «a Schärme chunnt», dass wir hier eine gute Lösung finden. Wir stellen fest, dass bei verschiedenen Artikeln – ein paar grössere Artikel werden wir noch in den nachfolgenden Diskussionen behandeln – mit dem Feuer gespielt worden ist. Wie erwähnt, ist das Baugesetz dermassen wichtig, dass wir nicht an grundlegenden Eckwerten rütteln sollten, wie dies vorhin beim Verbandsbeschwerderecht gelungen ist. Die grüne Fraktion wird sehr genau hinsehen. Ich bitte Sie wirklich, bei den weiteren Artikeln nicht irgendwelche Spielchen zu treiben, sondern einen Scherbenhaufen und das Referendum zu verhindern. Insofern hoffe ich, dass die Weisheit wie sie beim Verbandsbeschwerderecht gesiegt hat, Richtschnur für die weiteren folgenden Artikel ist.

Präsident. Für die Kommission hat Herr Grossrat Kropf das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Zuerst kurz etwas zur Einbettung von Artikel 54. Dieser gehört zu Kapitel 2 des Baugesetzes, wo es um das Planungsrecht geht. Artikel 54 definiert die Grundsätze des Planungsrechts. Der einleitende Absatz 1 von Artikel 54 hält fest, dass die Gemeinden und der Kanton dafür zu sorgen haben, dass der Boden haushälterisch genutzt und auf die natürlichen Gegebenheiten geachtet wird. Absatz 2 ist anschliessend die Konkretisierung des einleitenden Absatzes 2. Insofern liegt es auf der Hand, dass Absatz 2 genau auf die haushälterische Nutzung des Bodens ausgerichtet ist. Eine knappe Mehrheit der Kommission ist zusammen mit dem Regierungsrat der Meinung, dass diese Fokussierung auf die haushälterische Nutzung des Bodens beizubehalten ist und nicht mit dem Anliegen des preisgünstigen Wohnungsbaus vermischt werden sollte. Damit habe ich es gesagt: Der vorliegende Antrag stand in der Kommission zur Debatte; er wurde mit dem Stimmenverhältnis von 8 zu 7 bei 1 Enthaltung abgelehnt. Dementsprechend bittet Sie die BaK, diesen Antrag abzulehnen.

Präsident. Die Fraktionen haben nun die Gelegenheit, sich dazu zu äussern. Das Wort scheint nicht gewünscht zu werden. – Doch, für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Frau Grossrätin Brunner das Wort.

Ursula E. Brunner, Hinterkappelen (SP). Fritz Ruchti hat uns zu Beginn der Debatte über die Kulturlandinitiative aufgefordert, anders zu denken und eine neue Gesamtsicht einzunehmen. Diesen Aufruf habe ich sehr ernst genommen. Ich möchte diesen gerne wiederholen und Sie einladen, dasselbe in Bezug auf Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe m (neu) zu tun. Wir befinden uns in einem Zielkonflikt. Es braucht künftig weiterhin eine hohe Neubautätigkeit, um auf dem Wohnungsmarkt Knappheit und Preissteigerungen zu verhindern. Die neuen Wohnungen dürfen die Landschaft und das Kulturland nicht beeinträchtigen; sie müssen im bestehenden Siedlungsgebiet erstellt werden. Die Energiewende erfordert eine Intensivierung von Gebäudesanierungen, welche jedoch so gestaltet sein müssen, dass die Kosten auch für die Bewohnerschaft tragbar bleiben. Schliesslich dürfen auch künftig besondere Wohnbedürfnisse verschiedener Gruppen – betagter Menschen, Menschen, die eine hindernisfreie Wohnsituation benötigen – nicht vergessen gehen. Im teilrevidierten Raumplanungsgesetz, welches seit dem Mai 2014 in Kraft gesetzt ist, müssen die Kantone Ziele und Massnahmen zur Festlegung zur Sicherung eines Wohnraumangebots für alle Bedürfnisse, insbesondere zur Förderung preisgünstigen, familienfreundlichen und altersgerechten Wohnungsbaus, sicherstellen.
Gegen den zu hohen Verbrauch an Wohnflächen und Bauland sowie die übermässige Gewinnabschöpfung ist der gemeinnützige, nicht gewinnorientierte, preisgünstige und flächensparsame Wohnungsbau langfristig ein wirkungsvolles Mittel. Auch den steigenden individuellen Raumbedürfnissen kann der soziale Wohnungsbau eine valable Alternative bieten, wie sich die BaK beim Besuch der Wohnbaugenossenschaft in der Kalkbreite in Zürich selber überzeugen konnte. Mieten haben in der schweizerischen Volkswirtschaft eine Schlüsselrolle. Im Schnitt fliessen 20 Prozent eines Haushalteinkommens in die Miete. Dies ist der europäische Spitzenwert. Kein anderer Posten verlangt gleich viel von einem Haushaltseinkommen – weder die Steuern noch die Krankenkassenprämien. Trotz des historischen Höchststands beim Bau von neuen Wohnungen besteht insbesondere in den Zentren – dies haben wir vorhin von Natalie Imboden gehört – an den guten Wohnlagen nach wie vor ein Nachfrageüberhang. Gefragt sind vor allem preisgünstige Wohnungen für Familien und Haushalten mit mittleren und unteren Einkommen. Nebst dem Wachstum in den urbanen Zentren sind auch die Bergregionen zunehmend von den hohen Mieten und von Wohnungsknappheit betroffen. Die Preise für Wohneinheiten in touristisch vermarkteten Gemeinden sind für einheimische Mittelstandsleute oftmals nicht mehr bezahlbar. Der gemeinnützige Wohnungsbau – Baugenossenschaften, Stiftungen, gemeinnützige Aktiengesellschaften usw. – ist dank der Anwendung von Kostenmieten langfristig preisgünstig und sorgt dafür, dass auch Personen und Familien mit knappen finanziellen Mitteln an gesuchten Lagen wohnen können. Damit – und dies ist zentral – leistet der gemeinnützige Wohnungsbau einen wichtigen Beitrag zur Durchmischung der Bevölkerung. Dies ist für eine nachhaltige Stadt- und Gemeindeentwicklung zentral. Genossenschaften stehen heute nicht nur für den sozialen Wohnungsbau, sondern für nachhaltige, selbstbestimmte Wirtschafts- und Wohnformen, welche sozial handeln und der Allgemeinheit von grossem Nutzen sind. Heute haben wir die Gelegenheit, für dieses Anliegen gute Rahmenbedingungen im Gesetz zu schaffen. Wie erwähnt, geht es um die Grundsätze des Planungsrechts. Es wäre ganz im Sinn von Fritz Ruchti, jetzt einmal anders zu denken, weiterzudenken und eine Gesamtsicht zu wahren. Ich bitte Sie deshalb namens der SP-JUSO-PSA-Fraktion, dem moderaten Antrag Rüfenacht zuzustimmen, damit die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus in unser neues Gesetz aufgenommen wird.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Ich überrasche wohl niemanden, wenn ich Ihnen mitteile, dass sich die SVP klar gegen diesen Antrag ausspricht. Nicht, weil wir gegen preisgünstigen Wohnungsbau wären, dies ist überhaupt nicht der Fall. Wir sind aber dagegen, hier darüber zu debattieren und dass dieses Anliegen in dieses Gesetz Eingang finden soll. Der freie Markt bestimmt, was gefragt ist, ebenso wo, was oder wie gebaut werden soll. Es gibt Ausbaustandards, die zwar nicht überall gleichermassen gefragt sind. Diese tragen dann wesentlich zum Preis bei. Die Grösse der einzelnen Zimmer, die Materialien – wir können sogar bis zu den Farben gehen – haben Einfluss. Danach soll sich der Investor richten. Er soll für die Klientel, die er ansprechen will, bauen können. Er soll entscheiden. Preisgünstig oder vielleicht eher billig ist schon in den 1970er- bis 1980er-Jahren gebaut worden. Dies trug dazu bei, dass innerhalb von 25 bis 35 Jahren wieder enorme Investitionen getätigt werden mussten. Damit wären wir wieder beim teuren Bauen angelangt. Wir wollen es nicht, haben aber auch nichts gegen Genossenschaften. Diese können sich bilden und in dieser Organisationsform preisgünstig bauen. Allerdings wollen wir sicher keine zusätzlichen Massnahmen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Das Risiko einer «Jekami»-Debatte zu einer Gesetzesdebatte besteht darin, dass inhaltlich etwas eingefügt wird, wo es gar nicht hin gehört, sodass man den Überblickt verliert. Ich habe mich natürlich auch gefragt, ob dieser Antrag hier passt. Sie haben gehört, dass wir bereits in der Kommission darüber gesprochen haben. Es geht um Planungsgrundsätze, welche die haushälterische Nutzung verlangen und dass auf die natürlichen Gegebenheit geachtet wird. Eigentlich habe ich in meinem gestrigen Eintretensvotum darauf hingewiesen, dass ein Zusammenhang besteht. Haushälterische Nutzung bedeutet die Verknappung des Gutes Boden, wodurch gleichzeitig eine Verteuerung der Bodenpreise bewirkt werden kann. Dadurch könnten die Mietpreise insgesamt ansteigen. Insofern hat der Antrag Rüfenacht einen inhaltlichen Zusammenhang. Sieht man, was mit der Konkretisierung alles gefordert wird, habe ich ein schlechtes Gewissen, diesen Antrag einzufügen. Zum Beispiel steht, «insbesondere zum Beispiel die Bauernbetriebe erhalten». Diese Forderung finde ich gut; damit sollte ja nicht zurückgefahren werden. Weiter steht «wohnliche Siedlungen mit vielen Grünflächen und Bäumen schaffen und erhalten». Wenn wir verdichtet zu bauen beginnen, wie sollen wir der-

art viel Grünfläche und viele Bäumen dazwischen bauen? So einfach ist es nicht. Es sind durchaus Konkretisierungen enthalten, welche nicht in allen Teilen umgesetzt werden können oder deren Umsetzung gewichtet werden muss. Aus unserer Sicht könnte Buchstabe m aufgenommen werden – es scheint noch genügend Platz vorhanden zu sein!

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Ich schliesse an die Ausführungen von Martin Aeschlimann. Er hat aufgezählt, was alles in Artikel 54 enthalten ist. Die BDP-Fraktion hat sich auch Gedanken gemacht, ob es in diesem Zusammenhang klug ist, Buchstabe m noch hinzuzufügen. Ich sehe nicht, dass dies klug wäre, selbst wenn im weitesten Sinn ein Zusammenhang bestehen könnte. Das Baugesetz dürfte sicher der falsche Ort sein, um die Forderung nach preisgünstigen Wohnungen zu verankern.

Adrian Haas, Bern (FDP). Kollega Aeschlimann hat ziemliche Kapriolen machen müssen, um diesen Antrag noch unter die Planungsgrundsätze hineinzuwürgen! Dieser hat wirklich nichts mit Planungsgrundsätzen zu tun. Es werden quasi konkrete Massnahmen gefordert, welche sicher nicht hier hingehören. Wir lehnen diesen Antrag ab.

Präsident. Gibt es weitere Wortmeldungen aus dem Rat? – Das ist nicht der Fall. Somit erteile ich Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Die Förderung des preisgünstigen Wohnungsbaus gehört nicht zu den planungsrechtlichen Grundsätzen. Bitte lehnen Sie den Antrag zu Buchstabe m ab!

Präsident. Wünschen die Antragstellenden das Wort? – Das ist der Fall. Als Antragstellerin hat Frau Grossrätin Imboden das Wort.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Liest man genau, was in Absatz 1 steht, sieht man, dass es um einen haushälterischen Umgang mit dem Boden geht, aber auch um die natürlichen Gegebenheiten und die Bedürfnisse der Bevölkerung. Insofern ist es nicht derart abwegig, hier auch die Bedürfnisse wohnungssuchender Familien zu berücksichtigen. Ich möchte gerne noch etwas anderes sagen, das mir relativ wichtig zu sein scheint: Es ist die Frage, weshalb der preisgünstige Wohnungsraum mit dem Boden zusammenhängt. Man weiss: Wenn man günstig bauen will, nimmt man eben nicht schlechte Materialien, sondern man baut verdichtet. So zeigen etliche Beispiele genossenschaftlicher Projekte, wie mit qualitativ immer noch guten Bedingungen auf wenig Fläche günstiger Wohnraum geschaffen werden kann. Daran zeigt sich der direkte Zusammenhang, also die Kombination von genossenschaftlichem Wohnen mit dem haushälterischen Umgang mit dem Boden. Dies als Argument, welches mir für das Einfügen dieses Punktes zentral erscheint. Es besteht ein direkter Zusammenhang. Diesen belegen etliche Studien: Man kann preisgünstiges Wohnen haushälterisch bauen. Insofern ist der Zusammenhang gegeben und ich bitte Sie, den Antrag zu unterstützen.

Präsident. Wer dem Ergänzungsantrag Grüne zu Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe m zustimmt, stimmt ja, wer diese Ergänzung ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 54 Abs. 2 Bst. m (neu); Antrag Grüne (Rüfenacht)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung	
Ja	56
Nein	86
Enthalten	2

Präsident. Sie haben den Antrag Grüne abgelehnt.

Art. 56, 58, 60, 61
Angenommen

Präsident. Artikel 61a haben wir bereits an die Kommission zurückgewiesen.

Art. 63, Art. 69 Abs. 2
Angenommen

Präsident. Artikel 69 Absatz 4 Buchstabe f haben wir bereits behandelt.

Art. 71a (neu)

Art. 71a (neu) Abs. 1

Antrag SVP (von Känel, Lenk i. S.)
Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen bei Bedarf geeignete Massnahmen zur Steuerung … (Fortsetzung gemäss gemeinsamem Antrag).

Art. 71a (neu) Abs. 2 Bst. b

Antrag SVP (Kummer, Burgdorf) / FDP (Haas, Bern)
Streichen

Art. 71a (neu) Abs. 2 Bst. c

Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Trüssel, Trimstein)
Rückweisung an die Kommission mit der Auflage, eine Regelung vorzuschlagen, welche sich im Lichte des Zweitwohnungsgesetzes auf das bundesrechtlich Notwendige beschränkt.

Antrag FDP (Haas, Bern)
Streichen

Präsident. Somit kommen wir zu den Anträgen zu Artikel 71a (neu). Es liegen vier verschiedene Anträge vor. Wir schlagen vor, diese gemeinsam zu beraten. Ich bitte die Grossräte von Känel, Kummer, Trüssel und Haas sich zur Begründung der Anträge in die Rednerliste einzutragen. Wir beginnen mit dem Antrag zu Absatz 1. Für die SVP hat Herr Grossrat von Känel das Wort.

Christian von Känel, Lenk i.S. (SVP). Auf den 1. Januar 2016 tritt das Zweitwohnungsgesetz (ZWG) in Kraft. Für uns Gemeinden, welche einen Zweitwohnungsanteil von über 20 Prozent haben, sehen wir klar, dass die Gesetzgebung genügend Auflagen macht. Somit muss der Kanton die Gesetzgebung nicht noch verschärfen. Ich durfte in verschiedenen Arbeitsgruppen im Zweitwohnungsbereich – auch mit dem Kanton – mitwirken. Eigentlich hatten wir eine sehr gute Zusammenarbeit. Ich beziehe mich auf Artikel 12 ZWG, welcher klar besagt: «Die Kantone und Gemeinden ergreifen bei Bedarf die Massnahmen, die nötig sind, um Missbräuche und unerwünschte Entwicklungen zu verhindern (…)». Aus diesem Grund gelange ich bei Artikel 71a klar zum Antrag: «Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen bei Bedarf geeignete Massnahmen (…)». Wir werden dazu gezwungen, gewisse Massnahmen zu ergreifen, die aus meiner Sicht nicht sinnvoll sind. Eigentlich ist es dasselbe, wie es das ZWG umschreibt, nämlich erst dann Massnahmen zu ergreifen, wenn der Bedarf vorhanden ist. Ich sage gleichwohl etwas zu Artikel 71a. Betrachte ich heute das ZWG, ist klar, dass keine Zweitwohnungen mehr gebaut werden können. Somit ist für mich klar, dass der Zweitwohnungsbestand nicht mehr zunehmen wird. Ich sehe auch keine Gefahr, dass die einheimische Bevölkerung ihre Wohnungen verkaufen würde. Deshalb bin ich klar der Meinung, dass wir hier keine Probleme haben. Allerdings umschreibt Artikel 12 ZWG klar, dass etwas unternommen werden muss, wenn zu viele Erstin Zweitwohnungen umgenutzt werden. Für mich reicht Artikel 12 ZWG aus.
Weiter geht es um die Sicherstellung eines genügenden Angebots erschwinglicher Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung. Wenn ich meine Gemeinde analysiere, erkenne ich klar keinen Handlungsbedarf, weil wir zu wenige Erstwohnungen hätten. In den Destinationen Lenk-Simmental und Gstaad-Saanenland profitiert das ganze Simmental von den Arbeitsplätzen unserer beiden Destinationen. Deshalb bin ich klar der Meinung, es müsse nicht gesagt werden, dass die Leute nur in der Lenk oder nur in Gstaad wohnen sollen. Auch Zweisimmen, Boltigen oder andere Gemeinden könnten wirklich profitieren. Mit Blick auf Industriegebiete verlangen Sie auch nicht, dass die Leute dort wohnen müssen, wo die Fabriken stehen. Deswegen nehmen Sie wiederum eine Verschärfung vor.
Ein weiterer Bereich betrifft die Auslastung der Zweitwohnungen und die Forderung der Hotellerie. Für mich ist dies eine Aufgabe der Tourismusorganisationen. Wir sind interessiert daran, dass möglichst viele Gäste in unsere Destination kommen und die Hotelbetten füllen. Deshalb brauchen wir keine Massnahmen zu ergreifen. Dies ist unseren Tourismusorganisationen wichtig. Wir bieten den Zweitwohnungsbesitzern einen totalen Service für die Vermietung der Wohnungen an. Wir vermieten die Wohnungen, machen die Schlüsselabgabe und putzen. Dieses Angebot machen wir unseren Zweitwohnungsbesitzern. Aus diesem Grund sage ich klar, dass Artikel 71a für mich erfolgt ist. Nochmals: Der Bund verlangt, erst bei Bedarf Massnahmen zu ergreifen. Dies erachte ich als sinnvoll und zweckmässig. Ansonsten würden unnötige Massnahmen ergriffen, welche keine Wirkung erzielen können. Es macht wesentlich mehr Sinn, die Entwicklungen zu überwachen und erst bei Fehlentwicklungen gezielte Massnahmen zu ergreifen. Deshalb bin ich der Meinung, dass der Kanton nicht noch schärfere Regelungen erlassen soll als der Bund, sondern das Wort «Bedarf» aufzunehmen ist. Für uns ist damit klar, dass gewisse Massnahmen ergriffen werden müssen, sobald der Bedarf vorhanden ist. Deswegen, liebe Kolleginnen und Kollegen, hoffe ich, dass Sie mithelfen, meinen Antrag zu unterstützen. Ja, ich verlasse das Rednerpult!

Präsident. Der zweite Antrag zu Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe b wurde von der SVP und der FDP eingereicht. Herr Kummer begründet nun, weshalb die Lenkungsabgaben gestrichen werden sollen.

Hugo Kummer, Burgdorf (SVP). Der Präsident hat es erwähnt: In diesem Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe b geht es um die Erhebung einmaliger oder wiederkehrender Lenkungsabgaben. Ich möchte offenlegen, dass ich selber ein betroffener Zweitwohnungsbesitzer bin. Hier geht es nicht um mich, sondern um 45 000 weitere Zweitwohnungsbesitzer. Die Ferienwohnungs- und Chaletbesitzer haben ihre Objekte vorwiegend für den Eigengebrauch erworben und diese entsprechend eingerichtet. Sie haben als hochwillkommene Kunden viele Verdienste und Steuern in die Tourismusgebiete gebracht. In letzter Zeit kam es immer mehr zu zusätzlichen neuen, ungerechtfertigten Abgaben. Mangels politischer Mitsprache in diesen Gemeinden können sie sich überhaupt nicht dagegen wehren; sie haben keine Chance! Auch diese Gesetzesänderung zielt wieder komplett am Zweitwohnungseigentümer vorbei.
Hier einige Fakten, an denen ich mich störe: Die Zweitwohnungsbesitzer sind für die Tourismusgemeinden ein sehr wichtiger Wirtschaftsfaktor, das muss man klar sehen! Es gibt eine Studie, welche besagt, dass im Durchschnitt auf eine Zweitwohnung pro Jahr zirka 30 000 Franken an Wertschöpfung in diesen Gebieten verbleiben. Also, der Kanton Bern hat 45 000 Zweitwohnungsbesitzer. Multipliziert mal 30 000 Franken, kommt man auf einen ansehnlichen Betrag von 1,35 Mrd. Franken pro Jahr! Was hier gegeben wird, ist doch nicht nichts! Die Zweitwohnungsbesitzer werden beim Eigenmietwert auch höher besteuert als die Einheimischen. Auch dies ist erwiesen. Die Zweitwohnungsbesitzer bezahlen Kurtaxen, wobei die Leistungen im Prinzip mehr den Tagesausflüglern zugutekommen. Auch bei den Saisonkarten in den Skigebieten bezahlt der Einheimische bis nach Thun den einheimischen Preis; der Zweitwohnungsbesitzer kommt kaum in den Genuss einer Vergünstigung. Dass man für die Grundgebühren in diesen Gebieten mehr bezahlen muss als im Unterland, ist wohl jedem klar – sei es für Abwasser, Wasser und Abfall. Es gibt Mehrkosten, wenn Sie in die Gebiete gehen müssen. Man weiss nicht, wann die Touristen da sind und wann nicht. Dieser Aufwand besteht, das ist klar. Es sagt auch niemand etwas dagegen, in diesem Bereich mehr bezahlen zu müssen. Meiner Meinung nach wird der Bogen wirklich langsam überspannt. Anstatt treuen Gästen Sorge zu tragen und zu ihnen zu schauen, verärgert man sie mit der zusätzlichen Steuer erneut! Ich möchte hier nur einen Fall aus dem Bündnerland, aus Silvaplana, erwähnen: Dort wurde genau das gemacht, was wir hier im Sinn haben. Was passierte dann? Es hatte negative Folgen: Die Zweitwohnungsbesitzer kauften nicht mehr

in Silvaplana ein und berücksichtigten das Gewerbe nicht mehr. Was geschah danach? Silvaplana musste das Ganze sistieren. Soweit möchte ich es hier nicht kommen lassen.
Noch zu einer wichtigen Aussage, die ich mit in den Rat nehmen durfte: Die Gemeinden am Hasliberg haben zusammen 678 Zweitwohnungen. Diese Gemeinden sagen klar, dass sie auf eine solche Lenkungsabgabe verzichten möchten und nicht wollen, dass es soweit kommt. Ich möchte Ihnen nur ein Beispiel nennen, wie es nicht gehen kann: In unserer Stadt Burgdorf haben wir ein grosses Wachstum. Wegen dieses Wachstums benötigen wir mehr Schulraum, mehr Infrastruktur und haben mehr Verkehr. Dies müssen wir als Stadt Burgdorf tragen. Wir können unseren Zuzügern nicht sagen, dass wir ihretwegen eine Lenkungsabgabe einführen müssen. Dies können wir nicht tun! Wir müssen dafür sorgen, dass die Leute zufrieden sind und wir auf sie zählen können. Nur so geht es. Dies gilt genauso für den Tourismus in den Kurorten. Deshalb schlage ich Ihnen auch namens der SVP vor, die Finger von solchen zusätzlichen Steuern zu lassen.

Präsident. Zu Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe c liegt ein Rückweisungsantrag seitens BDP, EDU, FDP, glp und SVP vor, welcher von Grossrat Trüssel begründet wird.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Zuerst muss ich meine Interessenbindung offenlegen: Ich habe keine Zweitwohnung! Bei diesem Artikel habe ich ein etwas ungutes Gefühl, dahingehend, wie weit dieser schlussendlich ausgelegt wird. Was das Erstellen neuer Zweitwohnungen anbelangt, ist es klar. Dort haben wir übergeordnetes Recht, an welchem wir nicht schrauben können. Für mich besteht der etwas gefährliche Teil darin: «Die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnungen beschränken». Diese Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnungen wird relativ genau durch übergeordnetes Recht festgelegt. Im übergeordneten Recht, dem ZWG, gibt es den berühmten Artikel 3 Absatz 2, welcher besagt: «Sie können Vorschriften erlassen, die die Erstellung und Nutzung von Wohnungen stärker einschränken als dieses Gesetz.». Bezüglich dieser relativ offenen Formulierung zur Umnutzung von Erst- zu Zweitwohnungen und dem vorgeschlagenen Artikel habe ich Bedenken, dass man Tür und Tor öffnet, sodass jede Gemeinde irgendein «Reglemäntli» erlässt, die Handhabung völlig unterschiedlich ist und wir plötzlich keine Planungssicherheit mehr haben. Ich werden diesen Antrag unter Umständen zurückziehen, wenn mir die Regierung erläutert, wie sie die Ausführungsbestimmungen zu gestalten gedenkt. Wenn ich von Herrn Neuhaus im Zusammenhang mit den Ausführungsbestimmungen höre, dass man sich an das Bundesrecht halten möchte, werde ich den Antrag zurückziehen. Ist dies nicht der Fall, halte ich den Antrag aufrecht.

Präsident. Zur Begründung des vierten Antrags hat Herr Haas für die FDP das Wort. Er begründet gleich, weshalb er bei Buchstabe c sowohl eine Rückweisung als auch eine Streichung will. Herr Haas, Sie haben das Wort.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich begründe zuerst die Frage bezüglich der Lenkungsabgabe. Offenbar möchte man in diesem Gesetz eine Grundlage schaffen, damit die Gemeinden Zweitwohnungsbesitzer mit neuen Abgaben drücken können. Es handelt sich um reine Steuern, wie es das Bundesgericht bereits entschieden hat. Die FDP spricht sich gegen zusätzliche Steuern aus und lehnt deshalb die notabene sehr unklare Bestimmung bezüglich der Lenkungsabgabe ab. Es genügt, wenn Besitzer von Zweitwohnungen Liegenschaftssteuern bezahlen, im Rahmen der Einkommenssteuer erhöhte Eigenmietwerte haben, Tourismusförderungsabgaben, Kurtaxen und weiteres mehr bezahlen. Natürlich werden wir hören, dass sich die Zweitwohnungsbesitzer offenbar zu wenig beteiligen würden. Dies habe ich zum Teil gehört. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich muss Ihnen sagen, dass es bei der Lenkungsabgabe gar nicht um diese Frage geht! Das können Sie im Zusammenhang mit der Lenkungsabgabe nicht vorbringen. Es geht eben um eine Lenkungsabgabe, mit welcher man etwas lenken, jedoch nicht primär belasten will. Offenbar will man die Zweitwohnungsbesitzer mit der Lenkungsabgabe dazu bringen, ihre Wohnungen vermehrt zu vermieten, nach dem Motto «Wenn du vermietest, musst du weniger bezahlen!». Wenn ich denke, wie schwierig es namentlich bereits die Hotels in den Tourismusgemeinden haben, dürfte die Schaffung einer zusätzlichen Konkurrenz nicht gewollt sein. Im Übrigen bestünde darin ein Widerspruch zu Artikel 71a Absatz 1, wonach man die Hotellerie fördern will. Damit fördern Sie die Hotellerie sicher nicht. Übrigens wäre es eine Art Eigengoal, weil das Klima zwischen den Zweitwohnungsbesitzern – den solidesten Gästen – und den Einheimischen bloss vergiftet würde. Ich bitte Sie darum, hier keine zusätzliche Grundlage für eine Abgabe zu schaffen. Noch eine Bemerkung: Ich bin übrigens kein Zweitwohnungsbesitzer!
Nun komme ich noch auf den gemeinsamen Antrag Trüssel zu sprechen. Mein Streichungsantrag ist eigentlich ein Eventualantrag. Würde die Rückweisung in die Kommission beschlossen, wäre die Streichung von Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe c obsolet. Dort geht es tatsächlich um die Frage der Umnutzung bestehender Erstwohnungen. Diese ist bereits umfassend im Bundesrecht geregelt. Deshalb sind wir klar der Meinung, dass es hier keine kantonalrechtlichen oder Gemeindebestimmungen geben soll. Nun müssen wir einmal Ruhe auf dem Zweitwohnungsmarkt schaffen. Sie haben gesehen, wie vor allem im Bündnerland die Liegenschaftspreise massiv gesunken sind. Dort herrscht eine Misere auf dem Markt, sodass kaum mehr investiert wird. Schaffen wir nochmals eine Lücke, ohne zu wissen, ob der Kanton und die Gemeinden wieder zusätzliche Vorschriften schaffen, schaden wir der Volkswirtschaft im ganzen Kanton Bern. Ich bitte Sie, sicher einmal zuzuhören, was Herr Neuhaus zu den allenfalls mit diesem Buchstaben c zu eröffnenden Absichten sagt. Weiter bitte ich Sie, diesen Artikel wenn nötig zurückzuweisen.

Präsident. Für die Kommission hat Herr Grossrat Kropf das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Vorerst einmal die Information, dass sich die BaK im Rahmen von zwei Sitzungstagen intensiv mit dieser Problematik auseinandergesetzt hat. Wie im Eintretensreferat erwähnt, haben wir zusätzliche Abklärungen bei der Verwaltung – bei der Steuerverwaltung und beim beco Berner

Wirtschaft – eingefordert. Nun liegen vier Anträge vor. Ich gehe der Reihe nach vor. Zuerst zum Antrag von Känel: Dieser lag der Kommission nicht in dieser Form vor und wurde entsprechend auch nicht diskutiert. Es wurde jedoch ein sehr vergleichbarer Antrag gestellt mit der Formulierung «sobald sich eine Fehlentwicklung abzeichnet». Diese hätte in Artikels 71a Absatz 1 integriert werden sollen. Dieser Antrag wurde mit 14 zu 1 bei 2 Enthaltungen sehr deutlich abgelehnt. Die Begründung dafür ist, dass im Richtplan nicht alle Gemeinden bezeichnet werden. Die im Richtplan bezeichneten Gemeinden machen bereits eine Teilmenge aus. Es handelt sich gewissermassen genau um jene Teilmengen von Gemeinden, welche entsprechende Massnahmen ergreifen müssen. Mit dem vorliegenden Antrag von Känel würde man so tun, als gäbe es eine Teilmenge der Teilmenge. Dies ist jedoch nicht der Fall. Was hier angestrebt wird, ist gewissermassen doppelt gemoppelt! Noch zu sagen ist, dass im Richtplan 13 Gemeinden aufgeführt sind, bei welchen entsprechender Bedarf besteht. Es handelt sich um das Massnahmenblatt D06, welches zum Einsatz kommt, wenn aus Sicht des Kantons ein besonderer Handlungsbedarf besteht. Deshalb bin ich der Meinung, dass hier kein Anpassungsbedarf besteht. Die Kommission hat dies – wie erwähnt – mit 14 Stimmen bei 1 Gegenstimme entsprechend beschlossen.
Damit komme ich zum nächsten Antrag, dem Antrag Kummer und Haas zu Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe b. Hier geht es um die Lenkungsabgabe. Dieser Antrag wurde in der Kommission eingebracht. Die BaK hat ihn mit 9 zu 7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Eines der Hauptargumente in der Kommissionsdebatte war sicher der Hinweis, wonach der Grosse Rat mit der Überweisung der Motion von Allmen am 12. Juni 2013 selber einen Gesetzgebungsauftrag erteilt hatte. Inhaltlich ist klar, dass es in Artikel 71 Absatz 2 Buchstabe b um eine Kann-Bestimmung geht. Den Gemeinden wird ein Katalog an möglichen Instrumenten zur Verfügung gestellt. Entscheidend für den Beschluss der BaK war sicher die konkrete Situation verschiedener Gemeinden. In der Kommissionsdebatte wurde darauf hingewiesen, dass in gewissen Gemeinden das Verhältnis von Erst- zu Zweitwohnungen ein Ausmass angenommen habe, welches für die entsprechenden Gemeinden viele Probleme schaffe und sich dieses Verhältnis von Erst- zu Zweitwohnungen auch noch laufend verschlechtere. Gewisse Ausgaben für die Infrastruktur, die Schneeräumungen, den Strassenunterhalt wurden erwähnt. Diese Ausgaben können nicht explizit über die Kurtaxe finanziert werden, sondern müssen effektiv über Steuergelder bereitgestellt werden. Dies waren die Gründe, welche für die Kommissionmehrheit zugunsten der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Kann-Formulierung für die Lenkungsabgabe überwogen.
Nun ging noch ein Antrag auf Streichen von Buchstaben c ein, also der Bestimmung «Die Gemeinden können insbesondere die Erstellung neuer Zweitwohnungen oder die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnzwecken beschränken.». Dazu ist zu sagen, dass dieser Buchstabe in der Kommission nicht zur Diskussion stand. Wie im Vortrag des Regierungsrats auf den Seiten 26 bis 29 ausgeführt wird, geht es bei den hier zu treffenden Massnahmen nicht alleine um den Vollzug des ZWG und den Vollzug des Gesetzgebungsauftrags, der sich der Grosse Rat selber erteilt hat. Allerdings fordert das Bundesgesetz von den Kantonen, im Richtplan jene Gemeinden zu bezeichnen, bei welchen besondere Massnahmen getroffen werden sollen. Eine der möglichen Massnahmen gemäss ZWG ist die Beschränkung der Anzahl neuer Zweitwohnungen. Angesichts dieser Ausgangslage war der mit Buchstabe c vorgeschlagene Passus nicht bestritten, weshalb dieser entsprechend aufgenommen werden sollte.
Nun liegt ein Rückweisungsantrag vor. Was Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe c vorsieht, ist gewissermassen eine Wiedergabe dessen, was im Rahmen der Zweitwohnungsgesetzgebung festgelegt wurde. Es handelt sich um eine Kann-Formulierung. Deshalb sehe ich im Moment nicht, was zu einer Rückweisung Anlass geben sollte. Ich schlage vor, dass wir die Debatte darüber führen und uns anhören, was der Justizdirektor dazu zu sagen hat und anschliessend entscheiden.

Präsident. Genau dies schlage ich vor, das heisst, dass wir hören zuerst den Justizdirektor an und sehen dann, was von den Anträgen übrig bleibt. Über diese werden danach diskutieren. Herr Regierungsrat Neuhaus, Sie haben das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Vorab Folgendes: Der Kanton Bern will die Bundesvorgaben erfüllen, jedoch nicht dahingehend, dass er schärfer auftreten will als der Bund. Im Fachjargon kann das Ganze als Ermächtigungsnorm bezeichnet werden. Eine Ermächtigungsnorm verleiht eben die Ermächtigung, jedoch ohne zu müssen.
Wenn ich schon das Wort habe, erlaube ich mir, gleich zu allem zu sprechen. Dies ermöglicht Ihnen eine zügigere Beratung. Artikel 12 des Zweitwohnungsgesetzes (ZWG) gibt den Auftrag, im Bereich der Zweitwohnungen Massnahmen gegen unerwünschte Entwicklungen zu ergreifen. Wie vom Kommissionspräsidenten Blaise Kropf richtig gesagt wurde, sind im Richtplan 13 Gemeinden bezeichnet, wobei 45 Gemeinden betroffen sind. Christian von Känel, wenn 13 Gemeinden im Richtplan bezeichnet sind, jedoch 45 Gemeinden unter das Gesetz fallen, ist der Bedarf in diesem Sinn umgesetzt. «Bei Bedarf» in das Gesetz zu schreiben, ist an und für sich nicht nötig. Wie bereits erwähnt, ist die Motion von Allmen von Ihnen überwiesen worden. Diese gibt den Gemeinden die Kompetenz. Verschiedene Gemeinden haben bei uns angeklopft. Damit einher geht eine indirekte Änderung des Steuergesetzes. Die Gemeinden können den Betrag der Zweitwohnungen nicht irgendwie in die allgemeine Rechnung fliessen lassen, sondern müssen diesen zweckgebunden im Bereich der Zweitwohnungen einsetzen. Soweit zu dem, was ich zu Artikel 71a zu sagen habe. Es wird Sie nicht überraschen, dass ich Sie um Ablehnung aller Anträge bitte.

Präsident. Danke. Herr Trüssel, habe ich es richtig interpretiert, dass Sie den Rückweisungsantrag Trüssel zurückgezogen haben? Die Erläuterungen von Regierungsrat Neuhaus haben auch Auswirkungen auf den FDP-Antrag auf Streichung. Herr Haas, halten Sie an diesem Antrag fest? Können Sie das Mikrofon einschalten?

Adrian Haas, Bern (FDP). Mir ist es immer noch nicht ganz klar. Ich würde mir auch vorbehalten, den Rückweisungsantrag Trüssel nochmals zu stellen. Ich möchte vom Planungsdirektor wissen, ob die bestehenden Erstwohnungen gegenüber dem, was heute aufgrund des Zweitwohnungsgesetzes auf Bundesebene – und somit auch auf kantonaler Ebene – gilt, zusätzlich reguliert werden sollen. Ist dies die Absicht der eben erwähnten sogenannten Ermächtigungsnorm? Oder ist dies nicht die Absicht? Meine Aussage bezieht sich auf die Erstwohnungen, also auf all die Wohnungen der Oberländer, die diese selber bewohnen. Ich spreche nicht von den Zweitwohnungen.

Präsident. Ich schlage vor, dass sich Herr Trüssel und Herr Haas während der Mittagspause wegen des Rückweisungsantrags absprechen. Wir fahren am Nachmittag mit den Fraktionsvoten zu diesen Anträgen fort. Einen guten Appetit!

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Die Redaktorin:
Eva Schmid (d)

Donnerstag (Nachmittag) 21. Januar 2016, 13.30-15.55 Uhr

Siebte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)
Präsenz: Anwesend sind 151 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Boss Martin, Grivel Pierre-Yves, Hügli Daniel, Kipfer Vreni, Kohli Vania, Rüegsegger Hans Jörg, Schmidhauser Corinne, Studer Ueli, Zuber Maxime

Geschäft 2014.RRGR.419

Baugesetz (Änderung)

Beilage Nr. 08

1. Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

Präsident. Zuerst muss ich ein Versehen korrigieren. Vor lauter Baugesetz habe ich einen Geburtstag übersehen. Ich gratuliere Herrn Grossrat Bernhard Riem ganz herzlich zum Geburtstag. Er schliesst damit auf zu Markus Wenger, und die beiden sind wieder gleich alt. Herzliche Gratulation. *(Applaus)* Wir sind bei der Beratung von Artikel 71a (neu) und den verschiedenen Anträgen dazu verblieben. Die Gespräche über Mittag haben offenbar gefruchtet. Bezüglich Rückzüge der Anträge gebe ich daher zuerst kurz Herrn Grossrat Haas das Wort. Das vereinfacht nachher die Diskussion für die Fraktionen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich mache es kurz. Ich stelle den gemeinsamen Rückweisungsantrag nicht noch einmal. Der wäre somit «wieder vom Tisch», wie Herr Trüssel gesagt hat, und auch meinen Streichungsantrag zu Buchstabe c ziehe ich zurück. Die Begründung ist, dass diese Artikel nicht über das hinausgehen, was im Bundesrecht bereits geregelt ist. In der Mittagspause haben wir das im Detail klären können. Ich möchte dem Planungsdirektor danken.

Präsident. Damit bitte ich die Fraktionen, sich einfach zu den Anträgen der SVP zu Absatz 1 und zu Absatz 2 Buchstabe b von SVP und FDP zu äussern. Als erstes hat Herr Grossrat Mentha für die SP-JUSO-PSA-Fraktion das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Der Antrag von Kollega von Känel ist mein erster Punkt. Wir haben dazu bereits den Herrn Justizdirektor und den Präsidenten der BaK gehört. Dabei konnten wir feststellen, dass dieser Antrag, «bei Bedarf» zu ergänzen, nicht notwendig ist. Er ist eher ein bisschen doppelt gemoppelt. Uns haben die Ausführungen seitens des Regierungsrats und des Kommissionspräsidenten überzeugt. Wir haben den Eindruck, das brauche es nicht. Aber wenn es beschlossen würde – diess nur als kleine Klammerbemerkung persönlicher Art –, wäre es wohl auch nicht so schlimm.
Zum Antrag Kummer und Haas zu Artikel 71a Absatz 2 Buchstabe b, die Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen zu streichen: Diese kann auch als Zweitwohnungssteuer bezeichnet werden. Dabei müssen wir ein bisschen abwägen, ob wir uns den Interessen, Bedürfnissen und Forderungen der Gruppe der Zweitwohnungsbesitzenden anschliessen wollen. Hugo Kummer hat diese vertreten. Oder wollen wir uns den Gemeinden im Oberland, namentlich den Gemeinden mit einem grossen Anteil an Zweitwohnungen, und ihren Anliegen etwas annähern und ihnen die Möglichkeit geben eine solche Lenkungsabgabe oder Zweitwohnungssteuer in ihren Reglementen vorzusehen? Es handelt sich um eine Kann-Formulierung. Wir sind der Meinung, dass wir diesen Landgemeinden helfen und ihnen dieses Instrument zur Verfügung stellen sollten. Ich sage es hier offen: Wir wurden auch von den Zweitwohnungsbesitzenden in unseren eigenen Reihen angegangen. Dort gibt es natürlich auch solche, und ich habe ihnen mitunter sagen müssen, dass sie hier ein bisschen «es Gjammer» machen. *(Unruhe)* Ich meine dabei nicht Sie, sondern diejenigen aus der eigenen Partei. Wir haben Verständnis für die Tourismusgemeinden. Es geht darum, dass wir die überwiesene Motion von Allmen umsetzen. Der vorliegende Antrag der Kollegen Kummer und Haas missachtet diesen Grossratsentscheid. Das ist an sich etwas bedenklich, aber das geschieht ja manchmal. Ich weiss das.
Aber nun nochmals zur Sache. Die Gemeinden haben echte Strukturprobleme. Wenn eine Gemeinde in ihrer Bevölkerung ein Verhältnis von Erst- zu Zweitwohnungsbesitzern von eins zu zwei hat, wenn sie also doppelt so viele Zweitwohnungsbesitzende hat wie Wohnungen, die mit Einwohnern bewohnt sind, dann führt das zu Problemen. Es führt zu Kosten der Weite; beispielsweise muss Schnee geräumt werden, ob nun die Zweitwohnungen über das Wochenende benutzt sind oder nicht. Gemeindestrassen müssen unterhalten werden. *(Zuruf aus dem Rat, dies habe nichts mit einer Lenkungsabgabe zu tun.)* Doch, das kann damit zu tun haben. Das ist eben schon so. Der Eigenmietwert ist zwar leicht höher, das ist richtig. Er beträgt 70 statt 60 Prozent. Aber wir haben Themen wie Lawinenverbauung, Hochwasserschutz, Murgänge. Das fordert die Gemeinden sehr stark. Das sehen wir auch an ihren Steueranlagen. Sie tragen die Kosten der Weite und zusätzliche Aufwendungen, um ein mit Zweitwohnungen stark besiedeltes Gebiet im Schuss zu halten. Wir haben den Eindruck, dass die Ermächtigung für eine Zweitwohnungssteuer legitim ist. Zudem müssen wir auch sehen – und da müssen wir die Äusserungen der Allianz der Zweitwohnungsbesitzer ein bisschen relativieren: Es gibt viele Erstwohnungsbesitzer, die auch Zweitwohnungen besitzen. Diese sind dann auch an den Gemeindeversammlungen, wenn es darum geht, zu sagen, ob nun eine solche Abgabe eingeführt wird und in welchem Ausmass das geschehen soll. Es ist also nicht einfach so, dass die armen Zweitwohnungsbesitzer ohne jegliche Stimme in den Gemeindeversammlungen sind und überhaupt nichts zu sagen haben. Daher sind wir der Mei-

nung, dass wir etwas für die Gemeinden, die man mitunter auch als Steuerhölle in den Berggebieten bezeichnet, machen sollten. Wir sind überzeugt, dass diese Gemeinden mit Augenmass handeln werden.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Ich kann mich relativ kurz fassen. Ich kann mich allen Argumenten meines Vorredners anschliessen. Zuerst kurz zum Antrag von Känel. Wie wir schon mehrmals gehört haben, sind diese Gemeinden im Richtplan festgelegt. Es handelt sich um 13 Gemeinden. Für uns bringt die beantragte Ergänzung nichts, denn der Bedarf wird im Bundesgesetz festgelegt.
Zum Streichungsantrag SVP und FDP haben die Grünen auch eine klare Haltung. Wir befürworten die Kann-Formulierung, denn wir wollen den Gemeinden dieses Instrument zur Verfügung stellen. Diese können dann selber entscheiden, ob sie es wollen oder ob sie es nicht brauchen. Vom Kommissionssprecher haben wir gehört, dass viele Dienstleistungen nicht über Taxen finanziert werden können. Genau aus diesem Grund braucht es diese Lenkungsabgabe. Deshalb werden die Grünen dieser Kann-Formulierung einstimmig zustimmen, respektive den Streichungsantrag SVP und FDP ablehnen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Ich spreche zuerst zu Artikel 71a (neu) Absatz 1, zum Begriff «bei Bedarf»: Wir waren ganz kurz verunsichert, aber Herr Regierungsrat Neuhaus hat uns dann wieder auf die Spur gebracht. Weil es nur um diese 13 Gemeinden geht, ist klar, dass der Bedarf gegeben ist, deshalb lehnen wir diesen Antrag ab. Ein etwas uneinheitlicheres Bild gibt es bei der Zweitwohnungssteuer, sage ich einmal salopp. Dort sehe ich ein, dass es Gemeinden gibt, die diese erheben können sollten und das vielleicht auch tun wollen. Ein Teil der Fraktion ist der Meinung, sie sollten das tun können, der andere Teil der Fraktion lehnt diesen Antrag eher ab.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Ich habe bis heute nicht ganz verstanden, was die Gründe für den Widerstand gegen eine Kann-Formulierung in der Delegation von Kompetenz an die Gemeinden und gegen mehr Gemeinde-Autonomie sind. Wir haben heute gehört, es handelt sich um eine Ermächtigungs-Norm. Ich habe etwas Neues gelernt. Ich verstehe nur die Befürchtungen, persönlich betroffen zu sein. Dafür habe ich ein gewisses Verständnis. Ich denke aber, dass die Befürchtungen von Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzern unbegründet sind und dass die Gemeinden mit der Option solcher Lenkungsabgaben und diesen Steuerungsmöglichkeiten sehr sorgfältig umgehen werden. Sie werden nicht übersteuern und die Ferienhausbesitzer vertreiben. Die Gemeinden sind politisch sensible Biotope. Da gibt es ein Gemeinderatskollegium mit Augenmass, und wenn das nicht ausreicht, gibt es meistens noch eine Gemeindeversammlung, die auch etwas dazu zu sagen hat. Ich habe also volles Vertrauen, dass sie mit diesen Kompetenzen massvoll umgehen können.
Es gibt aber inhaltliche Gründe gegen die vorliegenden Anträge. Von Kommissionsmitgliedern unserer Fraktion haben wir zum Beispiel gehört, dass die Gemeinde für die Schneeräumung und den Strassenunterhalt irgendeiner Alp, mit fünf sporadisch belegten Zweitwohnungen, aufkommen muss. Natürlich versteuern diese Zweitwohnungsbesitzer etwas. Das ist aber in der Regel nicht das gesamte Einkommen, sondern etwa der Wert der Liegenschaft. Dass die Gemeinde die Möglichkeit erhält, hier Massnahmen zu ergreifen, macht Sinn. Weitere bekannte Nachteile sind vor allem das Missverhältnis zwischen Infrastrukturaufwand und Auslastung, die Nachfrage, welche die Bodenpreise in diesen Gemeinden hinauftreiben kann, und auch die ineffiziente Nutzung des Bodens, die durch eine Zweitwohnung letztlich geschieht. Wie man auch lesen kann, liegen die Beschäftigungseffekte für den Tourismus eher auf der geringen Seite. Das Fazit ist für mich, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen kalt und warm eigentlich im Interesse der Gemeinde liegen muss.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU-Fraktion ist sich bezüglich Antrag SVP von Känel einig. Wenn das bereits im Zweitwohnungsgesetz auf eidgenössischer Ebene so geschrieben ist, kann man dieses «bei Bedarf» hier gut einsetzen. Das sollte niemandem weh tun.
Zum zweiten Antrag, SVP und FDP betreffend Zweitwohnungssteuer, sind wir nicht einer Meinung. Wir haben seinerzeit die Motion unterstützt. Ich muss sagen, so wie es Kollege Mentha dargelegt hat, stimmt das eins zu eins. Ich habe nicht recht gewusst, ob er meine Argumentation damals zur Motion von Allmen abgeschrieben oder heruntergelesen hat. Auch Kollege Aeschlimann sprach danach von Dingen, von denen Sie sich verabschieden müssen, respektive Sie müssen dann auch ehrlich sein. Sie sprechen von Infrastrukturausgaben, also von Schneeräumung, von Strassenunterhalt und all den Dingen, die er richtigerweise aufgezählt hat. Doch nun kommt das grosse Aber, wo es hintendran dann nicht stimmt: Im Artikel, der beschreibt, wie die Steuer zu verwenden ist, steht ganz klar: «Für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen.» Also erhalten wir hier vermutlich ein Mittel in die Hände, das wir eigentlich dann nicht auch dafür anwenden können, wofür wir es eigentlich bräuchten. Unsere Zustimmung wäre vermutlich auch so wie bei der Motion von Allmen, wenn man gesagt hätte, die Gemeinden können das Geld beispielsweise für die Infrastruktur, zugunsten der Zweitwohnungsbesitzer oder für andere Ausgaben verwenden. Doch es ist hier sehr eng gefasst, und ich weiss nicht, ob das so sein muss. Aber sprechen Sie bitte nicht von Schneeräumung und allgemeinen Aufgaben, die wir tatsächlich haben. Wir können diese Steuer nicht dafür verwenden. Da müssen Sie schon ehrlich bleiben.
Unsere Fraktion ist geteilter Meinung. Ein Teil sagt, es ist eine Kann-Formulierung, und es gibt Gemeinden, wo das Bedürfnis vorhanden ist. Wir halten die Gemeindeautonomie hoch, und diese Gemeinden werden sich sehr gut überlegen, ob sie es sich überhaupt leisten können, eine solche Steuer einzuführen. Die anderen sagen, es sei eine reine Steuer; eine zusätzliche mit einem sehr engen Verwendungszweck, der Ihnen nachher auch nicht viel nützen wird.

Präsident. Noch eine Fraktion ist gemeldet. Für die SVP-Fraktion spricht Herr Grossrat Marti.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Sehr viel Neues kann ich eigentlich auch nicht sagen. Jakob sprach soeben vom Antrag von Känel, wegen dem Bedarf, den er einfügen will: Die SVP-Fraktion stimmt dem zu. Ich muss allerdings anmerken, dass wir nicht so genau vor Augen hatten, dass mit dem Richtplan bereits ein gewisser Filter vorhanden ist. Der eine oder andere ändert dann vielleicht auch noch seine Meinung. Zum Antrag mit der Lenkungsabgabe: Wir von der SVP sind an und für sich immer schon gegen eine Lenkungsabgabe, und wenn das eine neue Steuern sein soll, wie wir auch schon gehört haben, dann sind wir ohnehin dagegen. Das wollen wir sicher nicht. Gönnen wir doch den Besitzern der Zweitwohnungen ihre Wohnungen ohne Neid. Sie bezahlen hohe Abgaben, mehr als die Ortsansässigen, und gönnen wir doch den Gemeinden die Einnahmen, die sie dadurch erhalten. Mehr braucht es nicht. Streichen wir eine zusätzliche Steuer.

Präsident. Gibt es Einzelvoten zu diesem Artikel? – Nun haben Herr Grossrat Ammann und danach Herr Pfister das Wort.

Christoph Ammann, Meiringen (SP). Ich beziehe mich auf den Antrag Kummer und Haas, der die Lenkungsabgabe streichen will. Herr Kummer, natürlich ist es richtig, dass Zweitwohnungsbesitzer in touristischen Gemeinden einen wesentlichen Wirtschaftsfaktor darstellen. Das ist klar. Doch das ist nur die eine Seite. Die andere wurde auch bereits mehrfach angesprochen. Ich erlaube mir hier noch einige Ergänzungen. Auf der Ausgabenseite der Gemeinden fallen diese Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer auch massiv ins Gewicht. Die Infrastrukturkosten wurden erwähnt. Dabei muss man nicht nur an die Strassen denken. Eine Gemeinde muss auch ein Wasser- und Abwassernetz sicherstellen, und dort gibt es auch einen Unterhalt, nicht nur bei der Schneeräumung. Es gibt Sicherheitsaufgaben, welche diese Gemeinden wahrnehmen müssen. Ich erinnere mich noch gut an meine erste Motion vor zehn Jahren. Damals forderte ich eine Feuerwehrersatzabgabe für Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer. Der Grosse Rat überwies meine Motion damals als Postulat, welches bis heute nicht umgesetzt wurde. Heute haben Sie die Möglichkeit, dieses Postulat aus dem Jahr 2006 umzusetzen. Wir haben den Bogen nicht überspannt, wir haben diesbezüglich nämlich noch gar nichts gemacht. Daher kann auch das Bild der Neuzuzüger, die in eine Wachstumsgemeinde kommen, nicht herangezogen werden. Das geht nicht auf. Wer hinzieht, wird steuerpflichtig und trägt mit seinen Steuern dazu bei, dass die Infrastruktur einer Gemeinde abgegolten wird. Das machen Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer nicht.
Noch einmal: Es ist eine Kann-Formulierung, touristische Gemeinden, die ein Bedürfnis haben, können das übernehmen, sie müssen aber nicht. Und das wichtigste Argument, respektive das, was man ernsthaft diskutieren muss, ist jenes von Jakob Schwarz von vorhin: Was geschieht mit den eingehenden Mitteln? Es ist effektiv so, dass man diese nicht einfach automatisch in den Strassenunterhalt hineinlenken kann, aber man erhöht den finanziellen Spielraum von touristischen Gemeinden, und da spreche ich als ehemaliger Gemeindepräsident. Dies geschieht, weil zusätzliche Mittel in die Gemeindekasse fliessen und von dort Geld aus der laufenden Rechnung für Aufgaben bezahlt werden muss, die nun von der Lenkungsabgabe mitgetragen werden. So können solche Mittel zusätzlich für die Infrastrukturaufgaben eingesetzt werden, die eine Gemeinde übernehmen muss. Deshalb warnen wir davor, einen solchen Artikel zu streichen. Geben Sie den Gemeinden diesen Spielraum. Sie können sicher sein, dass keine touristische Gemeinde Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer so abstrafen wird, dass das Verhältnis schlecht wird oder dieser Wirtschaftsfaktor in Frage gestellt wird. Da können Sie sicher sein.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Ich komme auch deshalb hier nach vorne, weil ich eigentlich die Streichung nicht befürworte. Es wurde wohl gesagt, dass die Zweitwohnungsbesitzer Liegenschaftssteuer bezahlen. Diese ist aber sehr tief, und der Aufwand der Gemeinden ist relativ sehr hoch. Ich darf in der Gemeinde Zweisimmen Schneeräumung machen. Wir schieben den Schnee der Vorplätze der Zweitwohnungsbesitzer auf die Strasse, und danach kommt die Gemeinde mit Schleuder und Lastwagen und führt diesen Schnee weg. Das ist eine Dienstleistung von uns, die der Steuerzahler mit einem hohen Ansatz bezahlen muss. Hier würde man letztlich lediglich einen Solidaritätsbeitrag erhalten. 1990 kam ich in den Gemeinderat und erhielt den Auftrag, zu schauen, ob man dort irgendwelche Einnahmen von den Zweitwohnungsbesitzern generieren kann. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat mich damals beraten. Wir haben das in Form von gemeinen Werken eingeführt. Wer nicht zum Arbeiten gekommen ist, musste etwas bezahlen. Dies, bis dann ein cleverer Jurist kam und Beschwerde führte. Dann mussten wir darauf verzichten, weil unsere Lösung keine gesetzliche Grundlage hatte. Hier handelt es sich um eine Kann-Formulierung. Wir haben die Motion von Emil von Allmen überwiesen. Geben wir doch nun den Gemeinden im Oberland die Möglichkeit, etwas zu tun, wenn sie das wollen. Immerhin stimmt der Steuerzahler, also der Einwohner, dort ab und jede Gemeinde wird mit Augenmass vorgehen.

Christian von Känel, Lenk i.S. (SVP). Die Zweitwohnungssteuer ist ein heikler Diskussionspunkt. Für mich ist wichtig, dass es keinen Graben zwischen der einheimischen Bevölkerung und den Zweitwohnungsbesitzern gibt. Wir müssen ganz klar sehen, dass Zweitwohnungsbesitzer sehr gute Kunden von uns sind. Wir haben ja gesehen, dass es in Silvaplana grosse Diskussionen gab und in Lauterbrunnen ebenfalls. In meinen Augen muss man ganz klar zuerst sauber analysieren, welche Abgaben Zweitwohnungsbesitzer bezahlen. Das wurde leider durch die BaK nicht gemacht. Und einen Punkt hat Jakob erwähnt: Sie können jetzt sagen, Sie können das Geld verwenden. Aber das Geld wird total falsch eingesetzt. Wenn wir dieses Geld einsetzen würden, müssen wir es auch für die Infrastruktur einsetzen können. Dieser Bereich ist total falsch, deswegen ist es sehr schwierig. Ich würde beantragen, dass man das sauber analysiert, vor allem auch bezüglich der Verwendung des Geldes, und dass man das zurückweist, um den Sachverhalt zu diskutieren. Dann antworte ich gerne noch zum zweiten Bereich. Es stimmt eben nicht, was du sagst,

Christoph. Sie zwingen uns, Massnahmen zu ergreifen. In der Zweitwohnungsgesetzgebung heisst es, «bei Bedarf», und bei uns heisst es eben nicht «bei Bedarf». Sie zwingen uns, Massnahmen zu ergreifen. Es stimmt nicht, was du gesagt hast, Christoph, und deswegen hoffe ich, dass Sie uns da unterstützen. Wir wissen ja nicht, was wir machen müssen. Es heisst einfach, man müsse gewisse Dinge unternehmen. Deshalb ist es wichtig, dass man erst dann eingreift, wenn eine Fehlentwicklung festgestellt wird. Aus diesem Grund habe ich das Wort «Bedarf» eingesetzt.

Präsident. Herr von Känel, habe ich richtig verstanden, dass Sie einen Rückweisungsantrag zu Artikel 71 a Absatz 2 Buchstabe b stellen? – Ja, das ist der Fall. Nun hat Herr Grossrat Leuenberger als Einzelsprecher das Wort.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich bin nicht Oberländer und ich bin von dieser Zweitwohnungssteuer auch nicht direkt betroffen; dies zu meiner Interessenbindung. Ich möchte kurz mein Unbehagen über die Argumentation der SP-JUSO-PSA-Fraktion bekannt geben. Ich verstehe sie nicht ganz. Bei den Gemeinden, dort, wo man jetzt vehement nach einer Zweitwohnungssteuer-Grundlage schreit, hat man in den letzten Jahren und Jahrzehnten genüsslich eingezont. Man hat Zweitwohnungen zugelassen und Bauland verkauft. Man nahm Aufträge für das einheimische Baugewerbe entgegen und hat all die Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer begrüsst und willkommen geheissen. Nun stellt man plötzlich fest, dass vielleicht die Erträge nicht ganz ausreichen, um die Gemeinkosten zu tragen, und schreit nach einer neuen Steuer. Eine Steuer, die sich eigentlich daraus entwickelt hat, dass man vielleicht in den letzten Jahren ab und zu etwas überbordete. Ausgerechnet SP-Leute wie Grossrat Mentha kommen jetzt, unterstützen das Anliegen und belohnen quasi die Verfehlungen der letzten Jahrzehnte. Das verstehe ich nicht. Deshalb bitte ich Sie, diesem Streichungsantrag zuzustimmen.

Präsident. Nun gebe ich nun noch einmal den letzten beiden Antragstellern das Wort, Herrn Haas und danach Herrn Kummer.

Adrian Haas, Bern (FDP). Christoph Amman, Luc Mentha, Daphné Rüfenacht usw., Sie sind völlig auf dem falschen Pfad hier. *(Heiterkeit)* Sie haben gesagt, dass Sicherheitsaufwendungen, Infrastruktur, Wasser, Abwasser, Gemeindestrassen, Hochwasserschutz, Winterdienst und verschiedenste Dienstleistungen der Gemeinde nicht genügend finanziert seien. Haben Sie gelesen, um was für eine Abgabe es hier geht? Es geht um eine Lenkungsabgabe. Was soll sie lenken? Eine Lenkungsabgabe ist eine Abgabe, die das Verhalten steuern soll. Zum Beispiel denkt man heute an eine Energielenkungsabgabe. Ich weiss, sie ist umstritten. Dort ist das Ziel, den Energieverbrauch zu steuern und nicht, die Kasse des Gemeinwesens zu füllen. Wenn Sie nun auf der Gemeindeebene eine Lenkungsabgabe einführen wollen, die das Ziel hat, die Gemeindekasse für irgendwelche Aufgaben zu füllen, dann sind Sie eben auf dem falschen Pfad. Sie können das nicht so begründen, sonst wird am Schluss das Gemeindereglement, das Sie erlassen, beim Verwaltungsgericht und beim Bundesgericht angefochten, und Sie erhalten eine grausame Abfuhr. Ich hoffe, dass Sie langsam von dieser Illusion wegkommen. Es geht hier um eine Lenkungsabgabe und nicht um eine fiskalische Abgabe, mit der Gemeindeaufgaben finanziert werden sollen, die angeblich von den Zweitwohnungsbesitzern zu wenig mitfinanziert werden. Ich bitte Sie, diesen Streichungsantrag zu unterstützen.

Hugo Kummer, Burgdorf (SVP). Ich will nicht verlängern, aber es gibt wirklich noch einige Dinge, die eigentlich nicht richtig sind. Adrian Haas hat es soeben ganz klar gesagt, und das stimmt einfach: Diese Abgabe ist nicht für das, was Sie vorhin behauptet haben. So geht das nicht! Dieses Geld ist für die die Hotellerie zu verwenden. Nun sagen Sie mir einmal, was wir dann in der Hotellerie noch investieren wollen? Wir bezahlen das Geld, und das soll dann der Hotellerie zugutekommen. Ich sagen Ihnen nun eines: Wenn ich meinen Betrieb drei bis vier Monate im Jahr schliesse, dann kann ich auch nicht existieren. In der Zwischensaison bringen die Hoteliers das fertig. Das Personal sei zu teuer, deshalb müsse man schliessen. Das ist aber ihr Problem. Das können wir Zweitwohnungsbesitzer ihnen nicht abnehmen. Im Übrigen hat die Hotellerie im Oberland es fertiggebracht für das Garni, Übernachten mit Frühstück, bei der Mehrwertsteuer einen Sondersatz von 3,8 Prozent zu erhalten. Im Unterland ist das nicht der Fall. Dort haben sie also sehr viele Möglichkeiten, die wir im Unterland nicht haben. Und ich sage Ihnen hier einfach noch etwas: Es ist eine Kann-Formulierung, aber zeigen Sie mir eine Gemeinde, die das dann nicht macht. Ich bin nicht sicher, ob das dann überall gutgeht.
Kollege Ammann sagte etwas zu Abwasser und Wasser. Ja, wir bezahlen dort oben auch sehr viele Grundgebühren; und zwar höhere Grundgebühren, als wir hier bezahlen. Wenn ich vergleiche, was ich hier bezahle und was ich dort oben bezahle, ist das wie Tag und Nacht. Das kein Argument. Zudem muss ich auch sagen, dass ich zum Beispiel in Grindelwald Schwellensteuer bezahle. Ich bin am Hang oben, und ich weiss nicht, wann die Lütschine einmal bis zu mir hinauf kommen soll. Aber ich bezahle Schwellengebühr. Also da gibt es Abgaben, die einfach nicht stimmen.
Zuletzt will ich noch sagen, dass auch die Gemeinden Fehler gemacht haben. Weshalb haben sie so viel eingezont? Weshalb haben sie so viele Ferienwohnungen zur Verfügung gestellt und den Leuten schmackhaft gemacht? Nun will man diese hier wieder mit einer Sondersteuer belegen, die ich einfach ungerecht finde, und das sage ich hier im Namen von 45 000 Zweitwohnungsbesitzern im Kanton Bern. Ich hoffe, Sie können diesem Streichungsantrag zustimmen, sonst verstehe ich die Welt nicht mehr.

Präsident. Nun sind für einmal bei diesem Baugesetz doch noch ein wenig Emotionen ins Spiel gekommen. Ich gebe Herrn Ammann Gelegenheit zu einer kurzen Replik und dann spricht noch einmal der Kommissionspräsident, Herr Kropf.

Christoph Ammann, Meiringen (SP). Ich wurde zweifach angesprochen. Samuel Leuenberger, man hat es nicht «plötzlich» gemerkt. Ich habe vorhin gesagt, wir hätten eine Geschichte von mindestens zehn Jahren oder länger. Es

gibt hier im Saal einige Grossrätinnen und Grossräte, die seit zehn Jahren dabei sind und diese Diskussionen mitbekommen haben. Wir haben über Vorstösse von Emil von Allmen gesprochen, der als Vizegemeindepräsident in Lauterbrunnen direkt betroffen war, und von mir selber. Diese Zweitwohnungsproblematik hat man während Jahren hier im Saal diskutiert, weil man das Problem erkannte.
Zur zweiten Aussage: Ich nehme an, Christian von Känel, du hast mit «Christoph» nicht den Justizdirektor gemeint. Als ehemaliger Gemeindepräsident verstehe ich schon etwas davon. Und bezüglich der Feststellung von Adrian Haas über Aufgabe und Zweckbindung einer Lenkungsabgabe, wiederhole ich gerne, was ich gesagt habe: In Gemeindehaushalten gibt es laufende Ausgaben, unter anderem solche, die bisher über die laufende Rechnung finanziert werden und welche nun die Lenkungsabgabe als Möglichkeit ins Auge fasst. Über die laufende Rechnung werden unter Umständen auch solche Ausgabe finanziert, die ich vorhin aufgezählt habe, nämlich Wasser, Abwasser, Sicherheit. *(Zwischenruf aus dem Saal, aufgrund der allgemeinen Unruhe nicht verständlich.)* – Wie bitte? – Das ist nicht alles spezialfinanziert. Den Strassenunterhalt finanzieren Sie nicht speziell. Strassenprojekte, die über die Investitionsrechnung laufen, haben mit Spezialfinanzierung nichts zu tun. Schauen Sie in ihren Gemeinderechnungen nach, wo Sie Spezialfinanzierungen haben und wo nicht. Ich sagte, eine Lenkungsabgabe erhöht den finanziellen Spielraum touristischer Gemeinden, und diese Aussage stimmt, Punkt! Das kann man nicht bestreiten. Wenn Hugo Kummer sagt, das sei über die Grundgebühr gedeckt, dann stimmt diese Ausgabe bezogen auf Wasser und Abwasser nicht, weil das Gemeindewasser und -abwassernetz auf Spitzenbelastungen ausgelegt ist. Solche treten dann auf, wenn die Zweitwohnungsbesitzerinnen und -besitzer in einer Gemeinde das Netz benutzen. Zudem ist die Dimensionierung nicht über eine Grundgebühr bezahlt. Da muss man einfach aufpassen, dass man nicht Äpfel mit Birnen vergleicht. Man muss aufpassen, dass man nicht das Gefühl hat, nun werde jemand abgestraft. Noch einmal: Wir diskutieren hier ein Thema, das während Jahren hier im Raum stand. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* Wir haben hier eine Möglichkeit, den Gemeinden im Rahmen der laufenden Aufgaben einen gewissen Spielraum zu geben. Nutzen wir diese Gelegenheit!

Präsident. Nun spricht noch einmal der Kommissionspräsident der BaK.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Grossrat von Känel hat vorhin bedauert, dass die Kommission offensichtlich ungenügend Abklärungen getroffen habe. Ich möchte daher ein weiteres Mal wiederholen, was ich an sich bereits erwähnt habe. Wir haben von der Allianz Zweitwohnungen Schweiz ein Schreiben erhalten und dazu vertiefte Abklärungen eingefordert, wie ich bereits in meinem einleitenden Votum erwähnt habe.
Ich möchte gerne hier noch kurz einen Aspekt aus diesem Schreiben der Allianz präsentieren. Sie schreibt uns hier, dass die Zweitwohnungsbesitzer in den Berner Tourismusgemeinden ein wichtiger Wirtschaftsfaktor seien. Nach einer wissenschaftlichen Studie generiere eine durchschnittliche Zweitwohnung pro Jahr rund 30 000 Franken Wertschöpfung. Für die geschätzten 45 000 selbstgenutzten Zweitwohnungen im Kanton Bern könne man daher von einem totalen Ertrag von 1,35 Mrd. Franken pro Jahr ausgehen. Wir haben genau zu dieser Information zusätzliche Abklärungen eingeholt, weil uns eine Überprüfung durch das Beco möglich schien. Das Beco geht davon aus, dass die erwähnten 30 000 Franken Wertschöpfung pro Zweitwohnung auf den Ergebnissen einer Studie von Davos beruhen. Eine Studie über Zweitwohnungen in einer anderen Region kommt gemäss Beco pro Wohnung auf durchschnittliche Ausgaben von 7 300 Franken pro Jahr und auf Investitionen von 7 700 Franken pro Jahr. Diese ergibt also einen substanziell tieferen Betrag. Das Beco zieht daraus die Schlussfolgerung, dass die totale Wertschöpfung der Zweitwohnungsbesitzer im Kanton Bern wesentlich tiefer liegen könnte als die behaupteten 1,35 Mrd. Franken. Es schätzt sie eher im Bereich von 700 Mio. Franken, was selbstverständlich auch ein hoher Betrag ist. Ich wollte Ihnen das einfach präsentieren, um zu zeigen, dass sich die BaK durchaus Gedanken zu dieser Frage gemacht und ein paar wesentliche Informationen eingeholt hat.
Ich möchte allerdings auch darauf hinweisen, dass wir hier einen Gesetzgebungsauftrag aufgrund des Bundesrechts haben. Das können wir nicht einfach wegdiskutieren. Wenn man diesen Artikel 71a mit dem vergleicht, was im geltenden Recht steht, haben wir nicht wahnsinnig viel verändert. Wir haben einen Absatz 1 in diesem Artikel, der mehr oder weniger das wiederholt, was im Bundesrecht vorgegeben ist. Weiter haben wir einen Absatz 2, der drei einzelne Massnahmen definiert. Eine dieser Massnahmen ist bereits heute im Baugesetz enthalten, die zweite nimmt auf, was in der entsprechenden Bundesgesetzgebung steht. Die dritte ist die Lenkungsabgabe, bei welcher der Gesetzgebungsbedarf aufgrund der veränderten Ausgangslage mit der Annahme von Zweitwohnungsinitiative und Zweitwohnungsgesetz relativ offensichtlich ist. In diesem Sinn empfehle ich Ihnen dem Kommissions- und Regierungsantrag zuzustimmen.

Präsident. Das letzte Wort gehört der Regierung. Herr Zweitwohnungsdirektor, Sie haben das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich bin froh, dass man es auf den Punkt gebracht hat. Grossrat Haas und Kommissionspräsident Kropf haben dargestellt, dass es um eine Lenkungsabgabe geht. Doch ich habe das Wort «Steuern» so oft gehört, dass mir beinahe die Ohren wackeln. Hier geht es wirklich um die Grundlage für eine Lenkungsabgabe, wie das die Motion von Allmen wollte. Das ist ein Auftrag von Ihnen, hier im Grossen Rat, den wir sauber umgesetzt haben. Dazu hat auch die Zweitwohnungsinitiative beigetragen. Christian von Känel, ich habe «Christoph» auf mich bezogen und nun gehört, dass Christoph Ammann gemeint war. Danke. Andernfalls hätte ich sagen müssen, dass die Gemeinden Interlaken und Frutigen dieser Zweitwohnungsinitiative zugestimmt haben. Ich gab ein Interview dagegen und durfte das dann trotzdem umsetzen. Im Richtplan werden gegenwärtig 13 von insgesamt 45 Gemeinden zu Massnahmen im Bereich der Zweitwohnungen verpflichtet. Es geht darum,

diesen Gemeinden nun auch Instrumente für die Umsetzung zu geben, denn ich nehme an, dass sie nicht einfach in Geld schwimmen. Noch einmal: Es ist eine Lenkungsabgabe, und es handelt sich um eine Gemeindekompetenz. Sie entscheiden, ob man diese geben will oder nicht. Da muss man sich die Köpfe nicht einschlagen.

Präsident. Damit kommen wir zum Abstimmen. Zu Absatz 1 stelle ich zuerst den Antrag von Regierung und Kommission dem Antrag der SVP gegenüber. Wer dem Antrag von Regierung und Kommission den Vorzug geben will, stimmt ja, wer den Antrag SVP mit der Ergänzung «bei Bedarf» unterstützen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 71a (neu) Abs. 1; Antrag Regierung/Bak gegen Antrag SVP (von Känel)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag SVP (von Känel)

Ja	72
Nein	77
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Antrag der SVP angenommen. Nun befinden wir darüber, ob dieser neue Absatz ins Gesetz aufgenommen wird. Wer ihn gemäss Antrag SVP annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 71a (neu) Abs. 1; Antrag SVP (von Känel)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	87
Nein	61
Enthalten	0

Präsident. Sie haben Artikel 71a (neu) Absatz 1 gemäss Antrag SVP angenommen.

Art. 71a (neu) Abs. 2 Bst. a
Angenommen

Art. 71a (neu) Abs. 2 Bst. b

Präsident. Nun haben wir neu einen Rückweisungsantrag von Herr Grossrat von Känel zu Absatz 2 Buchstabe b. Wir stimmen zuerst über diesen Rückweisungsantrag ab. Er wurde mündlich gestellt und findet sich nicht auf dem Papier. Wenn er durchkommt, geht Absatz 2 Buchstabe b zurück in die Kommission. Wird er abgelehnt, befinden wir danach über den Antrag zur Streichung. Ist das so korrekt? – Das ist der Fall. Wer also den Antrag von Känel auf Rückweisung von Artikel 71a (neu) Absatz 2 Buchstabe b annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art 71a (neu) Abs. 2 Bst. b; Antrag von Känel (SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	72
Nein	73
Enthalten	4

Präsident. Sie haben die Rückweisung abgelehnt. *(Unruhe)* Ich bitte um Aufmerksamkeit. Nun stelle ich den Streichungsantrag SVP und FDP dem Antrag von Regierung und Kommission gegenüber. Wer den Antrag Regierung und Kommission bevorzugt, stimmt ja, wer den Antrag SVP und FDP auf Streichung unterstützt, stimmt nein.

Abstimmung (Art 71a (neu) Abs. 2 Bst. b; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag SVP (Kummer)/FDP (Haas)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Regierung/BaK

Ja	77
Nein	67
Enthalten	3

Präsident. Sie haben dem Antrag Kommission und Regierung den Vorzug gegeben. Nun befinden wir noch darüber, ob Absatz 2 Buchstabe b so ins Gesetz geschrieben wird. Wer den Antrag von Kommission und Regierung unterstützt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art 71a (neu) Abs. 2 Bst. b; Antrag Regierung/BaK

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	78
Nein	66
Enthalten	4

Präsident. Sie haben diesen Antrag angenommen.

Art 71a (neu) Abs. 2 Bst. c, Art 71a (neu) Abs. 3 und 4, Art. 73, 80, 81–84 Abs. 1
Angenommen

Art. 84a (neu) Abs.2

Antrag SVP (Ruchti, Seewil)
Art. 84a (neu) Abs. 2
Rückweisung mit der Auflage, die Streichung dieses Absatzes zu prüfen.

Präsident. Nun haben wir zu Artikel 84a (neu) Absatz 2 einen Antrag der SVP, den Herr Ruchti begründet.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Es ist eigentlich nur eine kleine Sache. Beim durchlesen dieses Baugesetzes fiel mir auf,

dass in Artikel 84a (neu) Absatz 2 steht: «Läuft die Frist ab oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen, und das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.» Von mir aus gesehen, würde Absatz 1 im Gesetz genügen, denn in das Gesetz gehört ja nur, was das Gesetz bestimmen muss. Sonst müsste man dann in Absatz 2 auch noch schreiben, es müsse mit Rasen oder mit etwas anderem bepflanzt werden. So etwas gehört nicht in das Gesetz. Dieser Artikel betrifft das Bauen ausserhalb der Bauzone, und dort ist das Raumplanungsgesetz, Artikel 24, zuständig. Dieser besagt, dass alles, was mit Artikel 22 baubewilligungsfähig ist, bewilligt werden kann und eine Bewilligung braucht. Dazu gehört auch, dass Ausnahmen erteilt werden können. Das betrifft beispielsweise einen Kaninchenstall ausserhalb oder innerhalb einer Landwirtschaftszone, die nicht in einer Bauzone liegt, aber kein Landwirtschaftsbetrieb ist, und es betrifft ein Gartenhäuschen usw. Solches geht dort hinein und braucht eine Bewilligung. Kurz zusammengefasst beantrage ich Ihnen, Artikel 84a (neu) Absatz 2 zurück in die Kommission zu weisen, weil es sich dabei um eine Floskel handelt die daher nicht ins Gesetz gehört.

Präsident. Nun gebe ich dem Kommissionspräsidenten der BaK zu diesem Rückweisungsantrag das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Dieser Artikel gab in der Kommission zu diskutieren. Allerdings ging es dabei nicht um die hier verlangte Streichung von Absatz 2. Was wir genau diskutiert haben, erläutere ich Ihnen, doch zuvor lohnt es sich meines Erachtens, diesen Artikel einmal so, wie er in seinem Aufbau vorliegt, zu betrachten.
Artikel 84a (neu) Absatz 1 definiert für einen bestimmten Bereich Bau- und Ausnahmebewilligungen. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Das ist sein Hauptinhalt. Dann wird definiert, worauf diese Nebenbestimmung zielt. Und da gibt es zwei Punkte: erstens eine zeitliche Kategorie, nämlich nach Ablauf einer bestimmten Frist, und eine zweite Kategorie, nämlich beim Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung. Unter der Voraussetzung eines dieser beiden Punkte sind diese Bauten zu entfernen, sofern keine neue Baubewilligung vorliegt. Das ist der Inhalt von Absatz 1.
Wenn man nun eine Gesetzesbestimmung macht, dann erscheint es mir offensichtlich, dass man auch sagen muss, was genau geschieht, wenn dieser Fall eintritt. Und genau das beschreibt Absatz 2. Er besagt, dass die betreffenden Bauten und Anlagen dann von der Eigentümerin oder vom Eigentümer zu entfernen sind und das natürliche Terrain wieder herzustellen ist, wenn die Frist abläuft oder wenn die ursprüngliche Zweckbestimmung wegfällt. Es ist also wie eine Medaille mit zwei Seiten, die beide letztlich unabänderlich zusammengehören. Und ich glaube, das ist auch der Grund, weshalb die Streichung dieses Absatzes 2 in der Kommission zu keiner Diskussion Anlass gegeben hat. Daher kann ich Ihnen hier keine Abstimmungsempfehlung geben, aber ich finde, von der Logik dieses Artikels her liegt auf der Hand, was Sinn und Zweck der beiden Absätze ist.
Nun möchte ich Ihnen aber noch erzählen, was wir in der Kommission diskutiert haben. Ich habe bereits erwähnt, dass dieser Artikel zwei Dimensionen tangiert: die zeitliche Befristung sowie die ursprüngliche Zweckbestimmung. Die zeitliche Befristung in diesem Artikel gab in der Kommission zu diskutieren. Es ging darum, ob eine Frist sowohl in Absatz 1 wie in Absatz 2 aufgenommen werden oder ob man sich einfach auf den Wegfall der Zweckbestimmung beschränken soll. Doch das ist eine etwas anders gelagerte Diskussion. Daher gebe ich Ihnen keine Empfehlung, aber ich hoffe, dass ich mit diesen Erläuterungen Klarheit über das Ziel dieses Artikels und darüber, wie die beiden Absätze miteinander verknüpft sind, geben konnte.

Präsident. Damit können sich nun die Fraktionen zu diesem Rückweisungsantrag äussern.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Auch die Grünen möchten diesen Rückweisungsantrag ablehnen. Es braucht diese Bestimmung in Absatz 2, und ich möchte hier nur ein zusätzliches Argument einbringen. Wir haben uns für die Entfernungsauflage eingesetzt. Sie ist aus unserer Sicht wichtig und zwingend. Denn damit kann man nicht nur Bauruinen verhindern, sondern man spart auch wertvolles Kulturland, nämlich indem man diese Gebäude wegnimmt und das natürliche Terrain wieder herstellt. Dann kann man dieses Kulturland wieder nutzen. Wenn Absatz 2 fehlt, dann entfällt diese Grundlage. Deshalb bin ich etwas erstaunt, dass ein solcher Antrag von einem Kulturlandschützer kommt, denn wenn die Bauruine hier ist, dann kann man diese nicht wieder nutzen. Dabei handelt es sich oft um sehr guten Böden in Fruchtfolgeflächen. Deshalb lehnen wir diesen Rückweisungsantrag einstimmig ab.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Wir sehen das etwas anders als Daphné Rüfenacht. Wir sehen den Fall, dass ein solches Gebäude eine noch nicht bewilligte Nachfolgenutzung hat. Wenn nun beispielsweise jemand dort Schweine mästen will, statt Kühe zu halten. Dann sollte es irgendeinen Spielraum geben. Wir wollen, dass man dann nicht das Gebäude bereits wegputzen und vielleicht ein halbes Jahr später ein neues aufbauen muss. Damit man mehr Spielraum hat, sind wir bereit, diese Rückweisung anzunehmen.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Ich kann Ihnen auch noch kundtun, dass wir von der SP diese Rückweisung nicht unterstützen werden, weil es einfach noch eine gewisse Logik im Gesetz braucht. Wenn in Artikel 84a (neu) Absatz 1 steht, sie müssen entfernt werden, dann muss man doch irgendwann noch sagen, wer das machen muss und wie es zu machen ist. Man hat ja 30 Jahre Zeit, und es ist nicht so, dass diese Entfernung kurzfristig geschehen muss. Ich denke, es ist fast überflüssig, hier darüber zu sprechen. Ohne diesen Artikel würde sonst die Frage offen bleiben, wer wofür verantwortlich ist. Und das muss man doch klären. Deshalb möchten wir das nicht in die Kommission zurücknehmen. Wir haben es übrigens auch diskutiert und sind damit einverstanden.

Präsident. Ich habe keine weiteren Fraktionsmeldungen. Für die SVP spricht nun Herr Grossrat Marti.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Die SVP unterstützt diesen Antrag Ruchti. Wir sehen in diesem Absatz vor allem das «unverzüglich». Das geht ein bisschen in die von Ueli Frutiger erwähnte Richtung. Die Nachfolgenutzung kann unter Umständen noch nicht ganz bereit sein. Dazu braucht es auch Planung. Deshalb wollen wir das einfach noch einmal diskutieren.

Präsident. Gibt es weitere Voten aus dem Rat zum Rückweisungsantrag? Das ist nicht der Fall. Dann hat Herr Ruchti als Antragsteller noch einmal das Wort.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Daphné, du musst keine Angst haben, dass ich die Seite gewechselt habe und nun plötzlich Kulturland verschwenden will. Beim sorgfältigen Durchlesen des Gesetzes fiel mir einfach auf, dass der Zeitraum bis zur Entfernung so lange ist, dass ich mich frage, ob es dann noch jemanden interessiert, wer es rückführt und wann das geschieht. Ich glaube, wenn man einen Kaninchenstall oder ein Gartenhäuschen im Grünen oder in einem Garten hat, lässt man ohnehin den Beton nicht liegen. Mir scheint einfach, ein Gesetz ist ein Gesetz, und da gehören gesetzliche Bestimmungen hinein. Das haben wir hier im Raumplanungsgesetz in Artikel 24, wozu diese Ausnahmen hier gehören. Aber ich kann auch damit leben, wenn Sie meinem Antrag nicht zustimmen. Ich möchte einfach schlanke Gesetze und nicht solche, die Dinge vorschreiben, die dann sowieso niemand nachvollzieht oder nachvollziehen kann. Ich weiss, Baubewilligungsbehörden, Baukommissionen, Baukommissionspräsidenten und Bauverwalter wären dann zuständig, um das zu kontrollieren. Ob das dann überall gemacht wird, lasse ich hier einmal offen. Stimmen Sie also ab, wie sie wollen. Es geht auf beide Arten. Keine Welt bricht deswegen zusammen und auch kein Quadratmeter Kulturland geht verloren.

Präsident. Wünscht der Kommissionspräsident nochmals das Wort oder Herr Regierungsrat Neuhaus? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir über den Rückweisungsantrag zu Artikel 84a (neu) Absatz 2 ab. Wer dieser Rückweisung in die Kommission zustimmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 84a (neu) Abs. 2; Antrag SVP (Ruchti)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	61
Nein	78
Enthalten	1

Präsident. Sie haben die Rückweisung abgelehnt. Damit stimmen wir über Absatz 2 ab. Wer dem Antrag von Regierung und Kommission zu Artikel 84a (neu) Absatz 2 zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 84a Abs. 2)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	141
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben diesen Antrag einstimmig angenommen.

Art. 88, 89, 90, 91
Angenommen

Art. 92

Antrag Grüne (Rüfenacht, Biel/Bienne)
Abs. 1
Gemäss Antrag Regierungsrat.

Grüne (Rüfenacht, Biel/Bienne), Luc Mentha, Liebefeld (SP)
Abs. 2
Gemäss Antrag Regierungsrat.

Grüne (Rüfenacht, Biel/Bienne)
Abs. 3 (neu)
Die Durchführung eines qualifizierten Verfahrens gemäss Absatz 2 ist in Zonen mit Planungspflicht zwingend, wenn Gebiete mit besonderer Orts- und Landschaftsqualität betroffen sind.

Präsident. Zu Artikel 92 Absatz 2 haben wir den Antrag der Regierung gegen den Antrag der Kommission, und wir haben die grüne Fraktion, die den Antrag der Regierung in Absatz 2 unterstützt und einen neuen Absatz 3 wünscht. Ich gebe Frau Grossrätin Rüfenacht das Wort für die Begründung dieser Anträge.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Zuerst eine Präzisierung: Der erste Antrag auf der Liste ist gestrichen. Wir sprechen nun über Absatz 2, bei dem ich den Regierungsantrag unterstütze und über unseren neuen Absatz 3. Absatz 2 beinhaltet folgende Kann-Formulierung: «Die baurechtliche Grundordnung kann Vorgaben für die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen». Den Gemeinden steht es somit frei, diese Vorgaben in ihre Grundordnungen aufzunehmen. Wenn wir die Bevölkerung für die Siedlungsentwicklung gegen innen überzeugen wollen, dann muss auch die Qualität stimmen. Sonst wird die Bevölkerung nie in dichteren Gebieten wohnen wollen. Unbestritten ist, dass Wettbewerbe oft – und ich sage nicht «immer» – zu einer besseren Qualität führen, da wird mir die bürgerliche Seite doch wohl nicht widersprechen. Daher bitte ich Sie, dem Antrag der Regierung zu folgen und den Antrag der Kommission abzulehnen.
Zum grünen Antrag betreffend Absatz 3: Wir müssen Sorge tragen zu unserer Landschaft. Sie ist unser Kapital und auch das Kapital für den Tourismus. Es braucht eine notwendige Sorgfalt im Umgang mit diesen Landschaften,

umso mehr als der Kanton Bern kein Inventar von schutzwürdigen Landschaften hat, diese Debatte führten wir hier im Rat. Wir verlangen, dass in Gebieten mit besonderer Orts- und Landschaftsqualität zwingend ein qualifiziertes Verfahren durchzuführen ist. Mit dieser Forderung soll die notwendige Sorgfalt in den wenigen, sensiblen Gebieten im Kanton Bern sichergestellt werden. Ich bitte Sie, unseren Antrag zu unterstützen.

Präsident. Nun gebe ich gerne zuerst dem Kommissionspräsidenten das Wort und dann den Fraktionen.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Die BaK hat sich ziemlich intensiv mit diesem Artikel beschäftigt. Sie hat der Streichung von Absatz 2 mit dem Stimmenverhältnis 8 zu 7 bei 2 Enthaltungen zugestimmt, wie Sie dem Antrag entnehmen können. Ich möchte zu diesem Artikel, beziehungsweise zu diesem Absatz folgende Bemerkungen machen: Inhaltlich geht es bei dieser Bestimmung, wie Daphné Rüfenacht bereits gesagt hat, um eine Kann-Formulierung. Somit wird keine Verpflichtung geschaffen, sondern den Gemeinden eine Möglichkeit eröffnet. Wichtig scheint mir auch der Hinweis, dass es nicht nur um Wettbewerbe geht, sondern auch um wettbewerbsähnliche Verfahren, die hier genauso zugelassen sind. Was wollte der Regierungsrat mit dieser Bestimmung erreichen? Besonders sensible Orte oder Perimeter sind einer Zone mit Planungspflicht (ZPP) zugewiesen. Es geht darum, dass an diesen Orten besonders sorgfältig gebaut und nicht einfach geklotzt wird.
Gestrichen wird jedoch die heutige Möglichkeit, dass Gemeinden eine Zusatzbestimmung machen können. Das ist meines Erachtens für die Entscheidung hier auch noch wichtig. Es handelt sich um eine Art Gegengeschäft. Wenn Sie die heute geltende Bestimmung anschauen, sehen Sie, dass es einen Absatz 2 gibt, der sagt: «Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung den Erlass von Richtlinien vorsehen». Die Richtlinien haben sich jedoch als nicht praktikabel erwiesen. Deswegen wird hier vorgeschlagen, dass man diesen Richtlinienansatz streicht und stattdessen die Möglichkeit eines Wettbewerbs oder wettbewerbsähnlichen Verfahrens schafft. Ich finde, es ist letztlich eine Bestimmung, die stark im Interesse der Gemeindeautonomie ist. So viel kann ich zur Motivation des Regierungsrats sagen. In der Kommission war es jedoch wie gesagt so, dass die Befürchtungen überwogen haben, mit dieser Bestimmung werde das Fuder überladen. Deshalb empfiehlt die Kommission, diese Bestimmung hier zu streichen.
Der zweite Antrag, den Daphné Rüfenacht begründet hat, wurde in der Kommission auch eingebracht und jedoch aufgrund der Streichung von Absatz 2 zurückgezogen. Diese Ergänzung würde ja keinen Sinn machen, wenn bereits die grundsätzliche Möglichkeit gestrichen wird. Daher kann ich zu diesem Ergänzungsantrag von Daphné Rüfenacht keine Abstimmungsempfehlung abgeben.

Präsident. Damit haben die Fraktionen das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich äussere mich auch zu meinem Antrag. Er betrifft die Bestimmung, dass die Gemeinden in ihren Vorschriften zu Zonen mit Planungspflicht (ZPP) Bauwillige verpflichten können, einen Wettbewerb durchzuführen. Es ist eine Kann-Vorschrift. Wir haben intensiv darüber gesprochen, namentlich mit Kollega Marti, und das betrifft meine erste Antwort. Alle Gemeinden, die das nicht für notwendig erachten, müssen es nicht machen. Ich denke, ich habe da vielleicht nicht den gleichen Erfahrungshintergrund wie Grossrätinnen und Grossräte aus dem ländlichen Raum, wo man der Meinung ist, das brauche es nicht. Diese Gemeinden können darauf verzichten. Aber ich habe den Erfahrungshintergrund aus der Agglomeration, aus städtischen Räumen und von dort her muss ich Ihnen Folgendes sagen: Die ZPP sind Zonen, in denen man massgeschneiderte Lösungen will, und es sind mehrheitlich anspruchsvolle Gebiete in den Gemeinden. Das sind Stadt- oder Dorfzentren, wo man eine hohe Verdichtung will und es wichtig ist, dass wirklich das beste Architekturprojekt in guter Qualität realisiert wird. Nach meiner langjährigen Erfahrung fördern Wettbewerbe immer wieder eine Vielfalt von neuen Ideen und guten Lösungen zu Tage. Man hat eine viel breitere Auswahl und in den meisten Fällen bessere Lösungen, als wenn man einfach das Projekt des Hausarchitekten eines Investors umsetzt. Diese Erfahrung habe ich in den zehn Jahren gemacht, als ich in der Gemeinde Köniz in leitender Funktion tätig war.
Wenn man dann das Wettbewerbsprojekt auch noch präsentieren kann und ein Modell vorzeigt, fördert das zudem die Akzeptanz der Bevölkerung für die Volksabstimmung mehr, als abstrakte Vorschriftsumschreibungen in der Überbauungsordnungen, welche nur Spezialisten verstehen. Sie werden nun vermutlich von Kollega Marti hören, dass Wettbewerbe und Überbauungsordnungen zu massiven Verzögerungen führen. Da muss ich Ihnen einfach sagen: Das stimmt nicht. Ich verweise auf Artikel 93. Dort steht, man kann «auf den Erlass der Überbauungsordnung verzichten, wenn ein Vorhaben das Ergebnis eines Projektwettbewerbs ist, der nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführt wurde». Deshalb führt es nicht zu Verzögerungen.
Wir wollen nicht, dass in diesen ZPP einfach nur Volumen geklotzt werden. Wir wollen qualitätsvolle Überbauungen, gerade bei Innenverdichtungsarealen. Das ist mir persönlich ein ganz wichtiges Anliegen. Stimmen Sie meinem Antrag zu, damit die Gemeinden in ihren Vorschriften für ZPP festschreiben dürfen – sie müssen nicht –, dass man Wettbewerbe oder wettbewerbsähnliche Verfahren durchführen muss. Das ist eine ganz wichtige Vorschrift. Ich bitte Sie um Unterstützung für diesen Antrag, der im Übrigen dem Antrag der Regierung entspricht.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Fachlich und inhaltlich hat Luc bereits viel gesagt, das ich voll unterstützen kann. Ich möchte noch für den Antrag des Regierungsrats sprechen, wonach man wettbewerbsähnliche Verfahren durchführen kann. Wichtig ist, dass man einen Wettbewerb nicht irgendwo in einer Restlücke in einer Wohnzone 2 oder 3 oder in einem Quartier verlangt, sondern dort, wo man höhere Ansprüche hat. Ich denke dabei an ein Bahnhofquartier, irgendeine Ankunftssituation in einem Dorfkern oder an einem Ort, wo man nicht einfach geschehen lassen will, dass der Investor mit dem Kollegen, der Architekt ist, irgendetwas baut. Es geht darum, dass man dort ein biss-

chen höhere Ansprüche suchen möchte. Die Gemeinde muss ja nicht. Ich bin nun aber auch gerade persönlich betroffen, denn als Planer arbeite ich zusammen mit einem anderen Büro an einem kleinen Projekt. Es ist ein Studienauftrag, eine Ideenstudie. Drei Büros müssen zusammen einen Kern eines dörflichen Gebiets untersuchen, um zu schauen, was man dort bauen kann. Das ist ein gewisser Aufwand, doch das rechnet sich für den Bauherrn. Der Grundeigentümer erhält eine gute Auslegeordnung und kann auswählen, wie er vielleicht sein Grundstück stärker ausnützen kann. Es ist ja bezeichnend, dass gerade die meisten Investoren und institutionellen Grundeigentümer heute von sich aus sagen: Wir wollen klar ein wettbewerbsähnliches Verfahren, um eine breite Auslegeordnung zu erhalten. Damit kann man einfach zu einer guten Qualität und Ideenauswahl kommen.
Auch als Architekt muss ich sagen, dass man einfach einmal einen Pfad einschlägt, und auf diesem kommt man zu einem Projekt. Wenn man bei einem Wettbewerbsverfahren nach der Jurierung in die Ausstellung geht, sieht man noch ganz andere Ansätze. Und es ist selbst für uns sehr spannend, zu sehen, was sonst noch möglich ist. Ich mache Ihnen beliebt, das zu unterstützen und keine Angst davor zu haben, es den Gemeinden zu überlassen, die es mit Augenmass einsetzen und ganz sicher nicht in einem Einfamilienhausquartier.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Wenn ein Investor irgend ein Grundstück im Auge hat, dann wird er wahrscheinlich von sich aus einige Ideen prüfen und schauen, was am besten dorthin passt, wie man es am besten ausnützen kann und was am besten aussieht. Das geschieht in einer Zone mit Planungspflicht meist bevor eine Überbauungsordnung ausgearbeitet wird. Bisher musste man das nicht tun. Deshalb wird wahrscheinlich eine Mehrheit der BDP-Fraktion – vermutlich nicht alle – diesen Anträgen nicht zustimmen und den Kommissionsantrag unterstützen.

Präsident. Ich muss kurz dazwischen sprechen. Frau Rüfenacht zieht den Antrag zu Absatz 3 (neu) zurück und begründet das nun. Danach können wir die weitere Debatte auf Absatz 2 beschränken.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Es gab ein bisschen Verwirrung. Ich ziehe meinen Antrag aus gesetzestechnischen Gründen zugunsten von Absatz 2 zurück, damit die Kann-Formulierung wirklich vorhanden bleibt und die Vorgabe in diesen Gebieten nicht zwingend ist. Damit unterstreiche ich unsere Unterstützung für Absatz 2.

Präsident. Wir setzen die Fraktionsvoten fort.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Wir haben immer noch zusätzlich einen Wettbewerb. Wenigstens in den meisten Fällen ist ein solcher zusätzlich. In den alltäglichen Wettbewerben gibt es in der Regel einzelne, die gewinnen und andere, die nichts gewinnen. Aber beim hier vorgesehenen Wettbewerb gibt es eben auch noch einen Verlierer. Und dieser Verlierer ist dann der Investor. Ein Investor geht je nach Objektgrösse ein gewisses Risiko ein, und das geht er nur ein, wenn er das Gefühl hat, er könne auch eine gewisse Rendite erwirtschaften. Der Investor baut auch sehr oft für Pensionskassen. Auch diese müssen eine gewisse Rendite abwerfen. Damit das Ziel der Rendite erreicht werden kann, will er etwas bauen, das er vermieten kann: etwas Gefälliges oder etwas, das er verkaufen kann. Damit er es verkaufen kann, muss es die Interessen der angesprochenen Klientel treffen. Zudem muss es in die Umgebung passen. Es muss eigentlich etwas sein, das auch Anklang findet. Wenn er das Gefühl hat, er könne das erreichen, dann kauft er die Parzelle und beauftragt die Gemeinde, eine Überbauungsordnung zu erarbeiten.
Die Gemeinde hat mit dieser Überbauungsordnung ein Steuerinstrument. Damit kann sie sehr viel mitbestimmen. Das dauert in der Regel etwa ein Jahr mit Mitwirkung, Auflage und Einsprachen. Wenn man vorweg einen Wettbewerb macht, dann geht das sicher eher länger, denn Reglement usw. müssen auch noch erstellt werden. Ohne Wettbewerb braucht ein Investor das nicht. Aber hier hat er zuerst eine Überbauungsordnung, dann würde er gerne in die effektive Planung gehen. Er hat vielleicht einen Architekten, der bereits für ihn gearbeitet hat. – Das Geben und Nehmen erscheint mir übrigens als eines der edelsten Geschäftsprinzipien. – Er möchte diesem den Auftrag geben und möglichst schnell realisieren. Aber wenn wir nun diesen Wettbewerb haben, kommt eine zweite Stufe. Ein Wettbewerb braucht eine Reglement und eine Jury. Und wenn ich sehe, wie lang ein Wettbewerb für einen Werkhof dauert, dann habe ich den Eindruck, dass das bei einer grossen Überbauung unter Umständen recht lange dauert. Und da bin ich der Meinung, so soll es nicht sein. Der Wettbewerb und die Jury sollen zudem vom Investor bezahlt werden. Er muss wegen dem zusätzlichen zeitlichen Aufwand und den Vorarbeiten teurer bauen und nicht nur, weil das Siegerprojekt vielleicht teurer ist und Mehrkosten verursacht. Seine Rendite schmilzt.
Ich kenne ein Beispiel aus Lyss. Lyss ist kein Dörfchen, es hat nämlich 11 000 bis 12 000 Einwohner. Die Gemeinde konnte nach der Überbauungsordnung noch einen Wettbewerb verlangen. Da sagte der Investor jedoch: Ich will keinen Wettbewerb, ich weiss, mit wem ich bauen will. Entweder mache ich es mit ihm, oder ich baue nicht. Die Gemeinde Lyss schluckte leer, denn die Mehrwertabschöpfung wollte sie nämlich. Diese konnte sie gebrauchen. Deshalb ging sie zum Investor und suchte gemeinsam mit ihm eine Lösung. Es gab einfach eine zusätzliche Verzögerung, das Resultat blieb jedoch praktisch dasselbe. Wie mir der Investor sagte, finden sie sich jetzt. Doch seien wir ehrlich: Dieser Investor will etwas machen, das auf dem Markt Anklang findet, und deshalb brauchen wir nicht noch einen Wettbewerb. Er soll mit dem Planer bauen können, den er will. Deshalb sind wir der Meinung: ablehnen!

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Wir haben keine einheitliche Meinung zu diesem Antrag. Grundsätzlich sehe ich es so: Es ist eine Kann-Formulierung, und damit gibt man nichts anderes als die rechtliche Legitimation, dass Gemeinden, die das wollen, es auch machen dürfen. Selbstverständlich gibt es immer schlechte Beispiele, wie dasjenige von Willy. Wir haben in unserer Fraktion Mitglieder, die um keinen Preis auf Wettbewerbe verzichten möchten, weil man dadurch massiv gewinne und viel bessere Projekte

erhalte. Vertreter der Agglomerationsgemeinden sehnen die Möglichkeit, Wettbewerbe vorzuschreiben, tendenziell herbei. Unsere Vertreter der eher ländlichen Regionen sagen: Das ist doch nicht notwendig. Wenn bei uns schon jemand baut, soll er das so tun können, wie er will. Ich habe für beide Seiten Verständnis. Ich möchte den Gemeinden keinen allzu starken Hemmschuh anlegen, denn ich finde das eigentlich immer schade. Wir stehen jetzt wieder an einem Ort, wo wir Gespür und Menschenverstand, die vielfach bei den Bewilligungsbehörden in den Gemeinden draussen fehlen, über irgendwelche Gesetze zu regeln versuchen. Das geht mir grundsätzlich etwas gegen den Strich. Wir werden dort nicht einheitlich stimmen. Aber grundsätzlich finde ich es schade, dass es überhaupt notwendig ist, das zu regeln, und dass die Gemeinden das nicht bereits heute so machen können, wie sie wollen.

Präsident. Nun hat Herr Grossrat Sommer für die FDP das Wort. Dann folgt Herr Grossrat Mentha für die SP-JUSO-PSA-Fraktion.

Peter Sommer, Wynigen (FDP). Den Vorschlag des Regierungsrats lehnt die FDP-Fraktion ab. Wir folgen hier der Kommission. Das heisst, dass wir auch die vorliegenden Anträge ablehnen. Unsere Haltung hat sich nicht verändert. Das Kumulative von Wettbewerb und Überbauungsordnung, finden wir nicht gut. Es soll entweder-oder sein, also alternativ angewendet werden. Die Gemeinde hat mit der Überbauungsordnung eigentlich ein gutes Instrument. Wir haben Beispiele dazu gehört. Auch wenn daraus nicht unbedingt eine Verzögerung entsteht, gibt es Kosten, wenn man mehrere Verfahren hintereinander schaltet, und irgendwer muss diese Kosten tragen, wie Willy Marti gut gesagt hat. Deshalb werden wir diese Anträge ablehnen.

Präsident. Herr Mentha hat ja bereits als Antragsteller gesprochen, das habe ich vorhin falsch gesagt. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion spricht nun Frau Brunner.

Ursula E. Brunner, Hinterkappelen (SP). Es ist ein bisschen eigenartig, wenn ich hier vorne ein ur-liberales Interesse vertrete, nämlich den freien Wettbewerb oder überhaupt den Wettbewerb. Ich mache das aber mit voller Überzeugung, denn in unserer Gemeinde fahren wir mit solchen Wettbewerben sehr gut. Die Gemeinden können das jetzt bereits machen, und sie tun das auch. Wie Daniel Trüssel gesagt hat, geht es nun darum, dafür die rechtliche Grundlage zu schaffen. Dieser Artikel klärt also einfach etwas, das die Gemeinden bereits tun dürfen. Diese Klärung ist wichtig und hilfreich, und sie unterstützt das Anliegen des Wettbewerbs.
Ich kann die Ansicht nicht teilen, dass ein Bauvorhaben durch einen Wettbewerb verlängert wird. Das Gegenteil ist der Fall. Dabei kommen mehr gescheite Ideen zusammen. Wir sind uns wohl alle einig, dass der Boden wertvoll ist. Wir müssen Sorge zu dem tragen, was bebaut wird, und mehr Köpfe, die an etwas herumdenken, finden in der Regel auch bessere Lösungen. Es ist auch durchaus möglich, dass der Hausarchitekt des Investors bei diesem Wettbewerb mit eingeben kann. Wenn er das beste Projekt hat, dann wird er auch gewinnen. Wenn das nicht der Fall ist, hat man eine bessere Lösung auf dem Tisch. Ich sehe nicht ein, was daran verkehrt sein soll. Ich bitte Sie wirklich, dem Vorschlag der Regierung zuzustimmen, den wir von der SP-JUSO-PSA-Fraktion vollumfänglich unterstützen.

Präsident. Damit kommen wir zu den Einzelvoten. Frau Grossrätin Dumermuth hat das Wort.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Wir sind jetzt daran, uns Beispiele zu erzählen. Ich habe vorhin den Anliegen und Beispielen vom Land zugehört und kann sie zum Teil gut mitverfolgen. Ich gebe mir auch immer Mühe, das Land mit seinen Anliegen zu verstehen; gerade hier im Kanton Bern ist das wichtig, weil der Landanteil so gross ist. Jetzt bin ich hier vorne als Einzelsprecherin, weil ich als Gemeinderätin einer Stadt sprechen möchte, die für das Ressort Stadtentwicklung verantwortlich ist und sich dort seit fünf Jahren mit dieser Thematik beschäftigt. Hier geht es ja darum, dass wir am Schluss ein Produkt haben, das alle zufriedenstellt, und ich sage ausdrücklich «alle». Wenn das Parlament bei uns über ein Projekt entscheiden kann und keine Volksabstimmung notwendig ist, haben wir seit einiger Zeit ein immer grösseres Risiko, eine Referendumsdrohung zu erhalten. Das ist ein grosses Planungsrisiko für den Investor wie für uns als Exekutive. Wir haben nun gemerkt, dass die Leute viel besser einen Wettbewerb lesen können, als eine Überbauungsordnung. Wenn ich jeweils hingehe und sage: Schauen Sie, nun legen wir einmal einen Teppich aus, aber wir können Ihnen noch nicht sagen, wie gross und bunt er sein wird und wie viele Fenster er hat. Dann glauben sie uns gar nicht, dass wir etwas Gutes wollen, denn diesen Teppich von Überbauungsordnungen (Überbauungsordnung) können sie einfach nicht lesen. Mir wäre es nun einfach wichtig, dass man uns von den Städten und Agglomerationen mit dieser Kann-Formulierung ein Verfahren ermöglicht. Das war meine Botschaft aufgrund persönlicher Erfahrung, und ich wäre wirklich sehr froh, wenn Sie dem Antrag zustimmen könnten.

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Ich möchte in meiner Eigenschaft als Stadtpräsident von Langenthal und Ressortvorsteher für Bau und Planung mit fast zehn Jahren Erfahrung eine Lanze für den regierungsrätlichen Antrag brechen. Wir sprechen hier von Beispielen. Ich könnte Ihnen viele Beispiele aufzählen, die nach dem schlanken Verfahren abgewickelt wurden. Doch plötzlich läuft man auf, und dann ist man zeitlich unheimlich unter Druck. Man braucht viel mehr Zeit, als wenn man vielleicht mit einem qualifizierten Verfahren eingestiegen wäre. Qualifizierte Verfahren sehe ich aus meiner Warte nicht nach der Überbauungsordnung. Wenn einmal die Planung fertig ist, dann gilt das normale, festgelegte Baurecht. Wir haben das Verfahren auch auf verschiedene Arten durchgeführt, nicht immer mit einem SIA-Wettbewerb, sondern mit Workshopverfahren, Studienauftragsverfahren oder wir haben versucht, situativ Lösungen zu finden, auch bei kleineren Projekten, damit man mit dem Investor gemeinsam möglichst rasch zu einem konsensfähigen Ziel gekommen ist. In diesem Zusammenhang sollte man meines Erachtens auch die Autonomie der Gemeinden wahren. Man merkt ja hier, dass es vor allem um die grösseren Gemeinden geht, um die Städte und Ag-

glomerationsgemeinden, wo auch Verdichtungen voranzutreiben sind. Ich könnte ihnen verschiedene Beispiele aus unserer Stadt zeigen, wo man früher wirklich Bausünden geschaffen hat. Deshalb muss man jetzt einfach sagen, dass wir diese Möglichkeit brauchen, damit man gemeindeautonom ein qualifiziertes Verfahren durchführen kann, wenn man das will. Darum bitte ich Sie, dem Antrag der Regierung zuzustimmen.

Präsident. Ich habe noch ein Einzelvotum. Kann ich danach die Rednerliste schliessen? – Das ist der Fall. Frau Grossrätin Zäch hat das Wort.

Elisabeth Zäch, Burgdorf (SP). Ich möchte Thomas unbedingt unterstützen. Es geht hier ein bisschen um Solidarität, welche das Land mit unseren Städten haben sollte. Unsere Städte sind darauf angewiesen, solche Verfahren durchführen zu können. Das ist ganz wichtig, und Sie dürfen nicht verankern, dass man das nicht darf. Es lohnt sich! Ich kann Ihnen ein ganz konkretes Beispiel erzählen, wie Ihr vom Land das auch gemacht habt: Die ganze Aebi-Überbauung direkt beim Bahnhof Burgdorf haben wir mit einem grossen Investor entwickelt, mit der Alfred Müller AG aus Zug. Von vornherein war klar, dass wir miteinander einen Wettbewerb machen müssen um zum besten Ergebnis zu kommen. Also beschliessen Sie bitte nicht, dass wir das nicht mehr tun dürfen. Geben Sie uns diese Autonomie, damit wir an den wichtigen Orten ein gutes, qualifiziertes Verfahren durchführen dürfen. Das ist gut für alle, für den Investor, für die Stadt und für die Bevölkerung. Vielen Dank, wenn Sie Solidarität mit uns zeigen.

Präsident. Damit komme ich noch einmal zu den Antragstellern. Wollen Sie vor oder nach dem Herrn Regierungsrat sprechen? – Nachher, dann gebe ich Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Gestern haben Sie – Stichwort Hochhäuser – dem einzelnen Grundeigentümer die Möglichkeit gegeben, eine Überbauungsordnung zu verlangen. Heute wollen Sie das Umgekehrte tun und die Gemeinden restriktiv einschränken. Der Regierungsrat will hier den Gemeinden nur eine Möglichkeit geben. Wir haben von drei Städten gehört, wie das funktioniert. Ich kenne es von der Agglomerationsgemeinde Belp. Dort gab es fünf Überbauungsordnungen und einen einzigen Wettbewerb, nämlich beim Bahnhof Belp. Man hat dreimal an einer Überbauungsordnung herumgedoktert, und keine gelang. Wenn man keinen Wettbewerb gehabt hätte, wäre vermutlich bis heute am Bahnhof noch nichts gebaut.
Ueli Frutiger hat Recht, wenn er sagt, dass entsprechende Investoren gut darauf achten, wenn sie etwas bauen wollen. Ich muss aber etwas relativieren, lieber Ueli: Es handelt sich um einen überwiegenden Teil und nicht um alle. Beim Bahnhof Belp haben wir mit einer Bruttogeschossfläche von beinahe 60 000 m^2 begonnen, und nun sind dank einem Wettbewerb etwa 40 000 realisiert. Ich möchte auch hier für Verständnis für die Agglomerationen und die Städte und vor allem auch für unsere Gemeindeautonomie werben. Nach Artikel 110 der Kantonsverfassung, die wir hier im Grossen Rat immer hochhalten, kann die Gemeinde darüber entscheiden, ob sie das machen will oder nicht. Nur einige wenige Agglomerationsgemeinden und die Städte werden es anwenden. Aber geben Sie bitte den Gemeinden diese Möglichkeit. Sie werden es Ihnen danken.

Präsident. Nun hat der Antragsteller Herr Grossrat Mentha das Wort.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Willy Marti, du hast dein negatives Beispiel von Lyss hier ausgebreitet, und mir ist nun klar, dass das einfach falsch gelaufen ist. Es ist überhaupt nicht so, dass man zuerst eine Überbauungsordnung macht und danach gezwungen wird, einen Wettbewerb durchzuführen. Das ist natürlich in der Reihenfolge völlig falsch. Wenn eine Gemeinde in der ZPP sagen kann, in dieser Zone muss man einen Wettbewerb durchführen, dann weiss jeder Investor und jeder Eigentümer, dass er das als Erstes tun muss. Und dann macht er es. Dann sind ja auch die Leute, die nachher wirklich investieren wollen, in der Jury vertreten und können mitsprechen. Meine Erfahrung zeigt, dass Jurys, in denen die Generalunternehmer und die Investoren Mitglieder sind, in allen Fällen, die ich gesehen habe, zu einstimmigen Resultaten gekommen sind und nach dem Wettbewerb glücklich waren. Danach braucht man, nach Artikel 93 des Raumplanungsgesetzes, gar keine Überbauungsordnung mehr, wenn man nicht will. Es ist einfach so! Dein Beispiel, Willy, ist ein Einzelfall, und machen Sie nun bitte keinen gesetzgeberischen Fehler deswegen. Da war ganz einfach die Reihenfolge falsch.

Präsident. Damit kommen wir zu den Abstimmungen zu Artikel 92. Absatz 1 ist ja unbestritten und damit genehmigt.

Art. 92 Abs. 1
Angenommen

Präsident. Zu Absatz 2 haben wir Anträge von Regierungsrat, Kommission und Mentha. Die Grünen unterstützen den Regierungsantrag, und die Kommission will ihn streichen. Wer Absatz 2 gemäss Regierung annehmen will, stimmt ja, wer ihn gemäss Kommission streichen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 92 Abs. 2; Antrag Regierung/Grüne (Rüfenacht)/Mentha (SP) gegen Antrag BaK (Kropf)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme Antrag Regierung/Grüne (Rüfenacht)/Mentha (SP)	
Ja	94
Nein	52
Enthalten	1

Präsident. Sie haben diesen Absatz gemäss Antrag der Regierung, Grüne und Mentha angenommen. Damit gehen wir weiter.

Art 93, Art. 94 Abs.1–5
Angenommen

Art. 94 Abs. 6

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Streichen

Präsident. Nun haben wir den Antrag Machado Rebmann zu Artikel 94 Absatz 6 auf Streichung. Frau Grossrätin Machado Rebmann hat das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Absatz 6 von Artikel 94, ermöglicht dem Gemeinderat, die Erarbeitung der Überbauungsordnung dem Grundeigentümer von Anfang an zu übertragen. Ich will diesen Absatz streichen, weil die Planungshoheit beim Gemeinwesen liegen soll. Wenn das Gemeinwesen nicht innerhalb einer Frist von 18 Monaten tätig wird, dann kann die Erarbeitung eines Entwurfs der Überbauungsordnung meinetwegen dem bauwilligen Grundeigentümer übertragen werden. Ich bin aber dagegen, dass man das von Anfang an machen kann. Das Gemeinwesen plant in der Umsetzung von rechtlichen Vorgaben und in Beachtung der besonderen Umstände. Ich erinnere daran, dass es hier um Zonen mit Planungspflicht geht, also um besondere Fälle, wie der Titel zu Artikel 73 Baugesetz in der alten Fassung noch deutlich gezeigt. Es geht um Fälle, in denen die Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder die für die Ortsentwicklung bedeutsam sind. Diese Interessen soll das Gemeinwesen durchsetzen.
Wenn der Bauwillige im Vornherein zum Planer wird, dann kommt das nicht gut heraus, und Interessenskollisionen sind hier systemimmanent. Es interessiert mich, wie der Regierungsrat und diejenigen Kollegen hier argumentieren, die gestern bei Artikel 19 Absatz 3 auf die Planungshoheit des Gemeinwesens gepocht haben. Es ging darum, dass der Grundeigentümer die Abstimmung über die für sein Vorhaben erforderliche Überbauungsordnung verlangen kann. Man wollte das demokratische Instrument mit der Begründung abschaffen, dass die Planungshoheit beim Gemeinwesen liegt und nicht beim Stimmbürger. Im Verhältnis von Stimmbürger und Gemeinwesen bin ich natürlich für die Lösung, die wir gestern zum Glück gerettet haben. Sie gewährleistet mehr Mitsprache. Im Verhältnis von Grundeigentümer und Gemeinwesen bin ich das auch und lehne es ab, dass von Beginn weg eine Übertragung der Erarbeitung einer Überbauungsordnung an den Grundeigentümer erlaubt ist.

Präsident. Nun gebe ich dem Kommissionspräsidenten zu diesem Antrag das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Dieser Antrag lag der Kommission nicht vor. Es handelt sich um die unveränderte Übernahme des bisherigen Absatzes 5. Der BaK sind keine Fälle bekannt, bei denen die Anwendung dieses Artikels zu Problemen geführt hätte. Das ist alles, was ich hierzu sagen kann.

Präsident. Wünschen die Fraktionen das Wort? - Das ist der Fall.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Entschuldigen Sie, dass ich schon wieder ans Rednerpult komme. Ich habe eigentlich gewartet, damit ich nicht immer der Erste bin, der hier spricht. Aber nun sei es halt so. Unsere Fraktion lehnt diesen Streichungsantrag ab. Es ist gut, wenn die Bauverwaltung, die vielleicht temporär überlastet ist, weil sie zahlreiche Planungsgeschäfte hat, einem Bauwilligen die Möglichkeit geben kann, diese Planung selber an die Hand zu nehmen. Es ist völlig klar, dass er das ja nicht im luftleeren Raum macht, sondern dass die Bauverwaltung Vorgaben machen kann. Und es ist auch völlig klar, dass im Rahmen der Konsolidierung einer solchen Planung, die vielleicht in eine Überbauungsordnung mündet, Mitwirkungsrecht stattfindet. Im Baurecht sind zweistufige Verfahren vorgesehen, und diese muss man durchführen. Somit können nachher Nachbarschaft, politische Parteien usw., wie bei einem normalen Baugeschäft, ihre Meinung dazu geben. Am Schluss entscheidet das für die Planung kompetente Organ der Gemeinde, auch wenn ein Bauwilliger von der Gemeinde die Möglichkeit erhalten hat, sein Projekt selber zu entwickeln. Daher empfehlen wir Ihnen, den Antrag von Kollegin Machado abzulehnen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Wir sind derselben Meinung und lehnen diese Streichung ab. Luc hat es soeben gesagt: Die Vorgaben macht die Gemeinde, und für die Genehmigung ist ihr kompetentes Organ zuständig. Die Planungshoheit bleibt somit bei der Gemeinde, und die Gemeinde kann Geld und andere Ressourcen einsparen.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Wir sind einfach nicht mehr stringent, wenn wir einen solchen Streichungsantrag annehmen. Soeben haben wir gesagt, man könne einen Wettbewerb durchführen und diesen Wettbewerb zur Überbauungsordnung erklären. Das macht in sich Sinn. Mit dem Änderungsantrag Machado hebeln wir genau dieses Meccano wieder aus. Also haben wir zwei Dinge, die dich beissen. Wir müssen den Antrag ganz deutlich ablehnen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Es ging schneller, als ich vorhergesehen habe, dafür muss ich nach Daniel das Rednerpult nicht so weit hinauffahren. Wir lehnen diesen Streichungsantrag auch ab. Beim Lesen des Antrags sind alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter unserer Fraktion, die in der Praxis damit zu tun haben, aufgejuckt und bleich angelaufen, denn das entspricht der heutigen Praxis. Auch in der Stadt Burgdorf arbeiten GrundeigentümerInnen immer wieder Überbauungsordnungen aus. Das geschieht natürlich in Zusammenarbeit mit der Gemeinde. Die öffentliche Planungshoheit wird nicht aus der Hand gegeben. Und nicht zuletzt verlangt eine Überbauungsordnung ja auch eine Vorprüfung durch das kantonale AGR, wie mir bekannt ist. Und das heisst einfach auch, dass auch dadurch die öffentlichen Interessen gesichert

sind. Ich mache somit beliebt, diesem Streichungsantrag nicht zuzustimmen.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Wir haben in der SVP nicht lange darüber diskutiert. Wir sind einer Meinung: Das lehnen wir ab. *(Heiterkeit)*

Präsident. Gibt es noch Fraktionsvoten? – Das ist nicht der Fall. Dann kommt als Einzelsprecher Herr Grossrat Rufener ans Rednerpult.

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Aus meiner Sicht dürfte man diesen Artikel aus einer ganz einfachen Überlegung nicht streichen. Wir tendieren auch dazu, die effektive Ausarbeitung einer Überbauungsordnung dem Grundeigentümer zu übertragen. Die Gemeinde muss die Vorgaben machen und hat damit nach wie vor die Planungshoheit. Wenn die Gemeinde aber auch die Überbauungsordnung mehr oder weniger selber ausarbeitet, und dann den ganzen Bewilligungsprozess dieser selbst erarbeiteten Überbauungsordnung noch einigermassen vernünftig handhaben soll, dann gibt das einfach Schwierigkeiten. Ich möchte Sie in diesem Sinne darauf hinweisen, Absatz 6 von Artikel 94 so, wie er jetzt ist, zu belassen.

Präsident. Aus dem Rat gibt es keine weiteren Wortmeldungen. Herr Regierungsrat Neuhaus, Antragstellerin und Kommissionspräsident verzichten ebenfalls. Dann befinden wir über diesen Antrag. Wer dem Antrag Regierung und Kommission zustimmen will und Absatz 6 vorzieht, stimmt ja. Wer ihn gemäss Antrag Machado Rebmann streichen will, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 94 Abs. 6; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag Machado Rebmann (GPB-DA)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Regierung/BaK

Ja	131
Nein	2
Enthalten	2

Präsident. Sie haben dem Antrag der Regierung und Kommission zugestimmt. Nun stimmen wir noch darüber ab, ob er so ins Gesetz geschrieben wird. Wer diesen Absatz 6 ins Gesetz schreiben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 94 Abs. 6)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	133
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben diesen Antrag einstimmig angenommen.

Art. 95, 95a
Angenommen

2.6 (neu) Baulinien und Baubereich

Art. 96a (neu), 96b (neu), 96c (neu), 96d (neu), 97a
Angenommen

Art. 102

Antrag Burren (Lanzenhäusern, SVP)
Rückweisung mit der Auflage, folgende Fassung zu prüfen:
Abs. 1
Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen
a öffentliche Werke und Verkehrsanlagen, Schiessplätze;
b Industriezonen~~, Ablagerungs- und Materialabbaustellen~~;
c Massnahmen der Ortsbild-, Landschafts- und Ufergestaltung (Art. 9–11);
d Massnahmen zur Erschliessung und Ausstattung von Erholungsgebieten (Art. 116 ff.);
e Zonen für öffentliche Nutzungen, Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;
f Massnahmen zur Realisierung von im kantonalen Richtplan bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten (ESP)
1a (neu)
Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen Ablagerungs- und Materialabbaustellen festlegen.
Abs. 2
Eine kantonale Überbauungsordnung hat dieselben Rechtswirkungen wie kommunale Überbauungsordnungen.
Abs. 3
Gegen die Verfügung der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion oder der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.
Abs. 4
Beschwerdebefugt sind die Einsprecher im Rahmen ihrer Einspracherügen sowie die betroffenen Gemeinden und Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen (Art. 97 Abs. 1).
Abs. 5
Artikel 61b ist sinngemäss anwendbar.

Art. 102 Abs. 1 Bst. e

Antrag SVP (Freudiger, Langenthal)
Beibehalten der geltenden Fassung

Präsident. Nun kommen wir zu Artikel 102. Hier haben wir Absatz 4 bereits zurück in die Kommission gewiesen und behandeln nun den Antrag Burren auf Rückweisung des gesamten Artikels mit verschiedenen Auflagen. Zudem liegt ein Antrag SVP Freudiger zu Absatz 1 Buchstabe e vor, der das geltende Recht beibehalten will. Nun gebe ich den beiden Antragstellern Burren und Freudiger das Wort und da-

nach dem Kommissionspräsidenten und der Regierung. Dann schauen wir weiter. Zuerst spricht Herr Grossrat Burren.

Andreas Burren Lanzenhäusern (SVP). Vorab entschuldige ich mich für die späte Einreichung dieser Anträge. Als die fünfte Version Antragsliste mitten in der Debatte verteilt wurde, habe ich gesehen, dass verschiedene Mitglieder des Grossen Rats den Kopf geschüttelt und wohl gedacht haben, der ist noch langsamer als der langsamste Berner. Ich möchte mich aber rechtfertigen. Wir haben Ende Dezember zu diesem Thema eine Motion eingereicht und erhielten gestern Morgen vom Ratsbüro die Mitteilung, dass sie für ungültig erklärt worden war und die Dringlichkeit abgelehnt werde, weil das Baugesetz bereits in Behandlung sei. Wir sollen diese Motion zurückziehen und könnten allenfalls Anträge einreichen. Das haben wir dann auch gemacht. Doch wenn wir diesen Entscheid eine Woche früher erhalten hätten, dann hätten wir diese Anträge auch vorher einreichen können, damit die Fraktionen sie noch hätten behandeln können. Ich möchte mich aber trotzdem beim Sekretariat bedanken, dass es diese Anträge gestern so speditiv aufgenommen hat.
Nun komme ich zum Antrag. Aufgrund von Presseartikeln und Diskussionen in der Öffentlichkeit haben wir bemerkt, dass es Probleme gibt, wenn ein Geschäft von zwei Direktionen behandelt wird. Nicht beide Direktionen gewichten das Problem gleich. Wer plant, sagt vielleicht, die Planung laufe gut. Und wer damit arbeiten muss, sagt, das sei eben nicht so. In einem Zeitungsartikel Mitte Dezember in der «Berner Zeitung» konnte man darüber lesen. Somit ist auch die Presse darauf aufmerksam geworden. Dort wurden auch verschiedene Geschäfte aufgeführt, in denen der Kanon deswegen Geld verloren hat. Das extremste war die Umfahrung von Saanen. Dort musste man die ganzen Deponiesachen weit in den Nachbarkanton führen, was Mehrkosten von mehreren Millionen Franken verursacht hat. Hätte man jedoch in der Nähe eine Deponie gehabt, hätte man sich diese Mehrausgaben sparen können. Ich habe mit Kommissionsmitgliedern gesprochen, dabei wurde mir auch bestätigt, dass dort ein Problem besteht. Deshalb beantragen wir, dass man Artikel 102 zurück in die Kommission nimmt und dort noch einmal behandelt. Mir geht es vor allem um Absatz 1 Buchstabe b, wo wir etwas streichen möchten, um einen neuen Absatz 1 Buchstabe a und um eine Ergänzung in Absatz 3. Ich hoffe, Sie können dieser Rückweisung zustimmen und danke Ihnen dafür.

Präsident. Nun hat Herr Grossrat Freudiger zu seinem Antrag zu Absatz 1 Buchstabe e das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Ich spreche hier zu einem Thema, das offenbar in der Kommission bereits diskutiert wurde, deshalb haben wir es direkt als Streichungsantrag formuliert. Es geht darum, in welchen Fällen eine kantonale Überbauungsordnung bei Zonen für öffentliche Nutzungen möglich sein soll. Das geltende Recht sieht bereits vor, dass es möglich ist, in Zonen für öffentliche Nutzungen eine kantonale Überbauungsordnung zu machen. Das wollen wir im Grundsatz auch nicht antasten. Der Entwurf geht aber weiter und sieht mit Buchstabe e von Absatz 1 «Zonen für öffentliche Nutzungen, insbesondere für Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende» vor. Mit dieser Ausweitung hat die SVP ein Problem. Einerseits gibt es grundsätzliche Erwägungen: Eine kantonale Überbauungsordnung ist immer ein gewisses Risiko. Wir erinnern uns daran, dass kantonale Überbauungsordnungen enteignungsfähig sind. Hier kommt der Kanton also mit dem Zweihänder. Ich möchte daran erinnern dass man an der letzten Session über eine kantonale Überbauungsordnung im Bereich Wässermatten im Oberaargau, wo ich herkomme, diskutiert hat. Das Verfahren läuft offensichtlich nicht im Sinn der Grundeigentümerin, deshalb reichte meine Ratskollegin Käthi Wälchli eine Motion ein, die einen besseren Einbezug der Grundeigentümer gewährleistet. Bei kantonalen Überbauungsordnungen hat man ein Ungleichgewicht zwischen dem Kanton auf der einen Seite und den Betroffenen auf der anderen. Es wird eben nicht mehr auf Augenhöhe miteinander gesprochen. Die Privaten unterliegen.
Gerade im Bereich der Fahrenden erachten wir Zurückhaltung als angebracht. Unabhängig von der individuellen Haltung zu diesem Thema, wissen wir alle, dass der Umgang mit Fahrenden kontrovers ist, namentlich mit ausländischen Fahrenden. Die SVP-Fraktion erachtet es als falschen Weg, dem Kanton in diesem hochsensiblen Bereich das Instrument des Zweihänders in die Hand zu geben. Solche Lösungen müssen einvernehmlich gefunden werden. Eine kantonale Überbauungsordnung als Druckmittel ist hier der falsche Weg. Das sage ich eingedenk der Tatsache, dass es offenbar auch gewisse Gemeinden gibt, die das möchten. Wie würde dann im konkreten Fall eine Gemeinde, die das jetzt offenbar positiv sieht, reagieren, wenn sie bemerkt, dass es doch nicht so einfach ist und dass sie am kürzeren Hebel sitzt, sobald der Kanton von seinem Druckmittel Gebrauch macht? Am Rand ist noch darauf hinzuweisen, dass der Entwurf gemäss Kommission nicht zwischen in- und ausländischen Fahrenden unterscheidet. Also auch hier gibt es eine Variante, die möglicherweise nicht das bietet, was man sich vielleicht erhofft. Wir bitten Sie deshalb, hier auf den Zweihänder zu verzichten und dem Antrag der SVP zuzustimmen.

Präsident. Buchstabe e, über den Herr Freudiger soeben gesprochen hat, ist auch im Rückweisungsantrag von Herrn Burren. Deshalb möchte ich nun vom Kommissionspräsidenten hören, wie er zu diesem Rückweisungsantrag insgesamt steht.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Wie erläutert, wurde dieser Rückweisungsantrag Burren ja kurzfristig eingereicht. Es liegt daher auf der Hand, dass sich eine Kommission damit nicht auseinandersetzen und die hier aufgeworfenen Fragen diskutieren konnte. Im Sinne einer Ersteinschätzung, in Bezug auf eine neu zu schaffende Zuständigkeitsordnung, gibt es aus meiner Sicht doch gewisse Fragezeichen. Selbstverständlich ist es möglich, eine Sonderschule auch noch der Polizeidirektion und eine andere der Justizdirektion anzugliedern. Aber ob das sinnvoll ist, weiss ich nicht, und so etwas würde ja letztlich hier geschehen. Aber wie ich gesagt habe, hat sich die Kommission nicht damit auseinandergesetzt, und mir wäre wichtig, zu hören, was der Planungsdirektor dazu sagt. Wir

wären dann bereit, das in die Kommission zurückzunehmen. Das betrifft allerdings drei Bereiche im Rückweisungsantrag Burren, nämlich Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 1a (neu) und Absatz 3. Die Halteplätze für Fahrende sind hier nicht erwähnt, doch sie fliessen gewissermassen mit ein. Diese würde ich von der Bereitschaft zur Rücknahme in die Kommission ausschliessen.
Ich erlaube mir nun, noch etwas zum Antrag von Patrick Freudiger zu sagen, wenn das in Ordnung ist, Herr Ratspräsident. Dieser Antrag will offenbar verhindern, dass… *(Der Präsident unterbricht den Redner.)*

Präsident: Darf ich kurz unterbrechen? Absatz 1 Buchstabe e ist ja beim Antrag Burren dabei. Daher ginge dieser auch mit zurück in die Kommission, wenn man den Artikel zurücknehmen würde. Somit wäre dieser Antrag obsolet.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Nein, das finde ich nicht. Ich schlage einfach vor, das in die Kommission zurückzunehmen, was der Antragsteller Burren in seinem Antrag unterstrichen hat *(Bezieht sich auf die Darstellung auf dem Antragsblatt. Gemeint sind Herrn Burrens Anträge zu Art. 102 Abs. 1 Bst. b, Abs. 1a (neu) sowie Abs. 3),* und ich würde beliebt machen, den anderen Punkt hier auszudiskutieren.

Präsident: Nun habe ich es verstanden, danke. Dann gebe ich an dieser Stelle Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich habe den Kittel nicht ausgezogen, weil ich mit Res Burren zusammengreifen möchte. Das würde ich mir kaum zumuten, weil er etwas mehr Gewicht hat als ich. Aber das Wichtigste und Beste ist vermutlich, diesen Artikel in die Bau- und Planungskommission zurückzunehmen und dort zu diskutieren.
Wie ich soeben gehört habe, läuft die Planung schlecht. Dann hat das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der JGK schlechte Arbeit geleistet. Ich bestätige das hier einfach für das Tagblatt. Da müssen wir offenbar etwas kontrollieren. Dass die Deponiekosten teuer sind, ist kein Planungsproblem. Sie können sich an die Kämpfe erinnern, die hier im Grossen Rat zu diesem Bereich geführt wurden. Dieselben Kreise, die mir jetzt sagen, die Planung sei schlecht, sagen nachher, was ich nicht machen dürfe. Doch ich nehme das nicht persönlich. Ich nehme den Vorwurf der schlechten Planung bei der Expo 02, bei der CSL Behring AG, die wir für die VOL gemacht haben oder eben bei Thierachern für die BVE, zur Kenntnis. Wenn wir jetzt die Deponien an die BVE übergeben, müssten wir auch die CSL Behring an die VOL übergeben. Dann gibt es organisatorische Probleme, und vor allem haben sie in der BVE keine entsprechenden Planer. Dann machen wir die Arbeit, und Frau Egger unterschreibt einfach. Res Burren, ich wäre froh, wenn du mir noch direkt sagen könntest, was genau an der Planung schlecht gelaufen ist, respektive wenn du Personen bringen würdest, die mir das aufzeigen. Dann könnten wir das klären.
Zum Stichwort Fahrende: Auch da wurden einige Dinge gesagt, die so nicht stimmen. Das geschieht immer in einer engen Zusammenarbeit mit den Eigentümern. In Erlach bot der Eigentümer selber das Grundstück an. Ich bin froh, dass man gesagt hat, das sei ein hochsensibler Bereich. Und ich bin weniger froh, wenn man vom «Zweihänder» spricht. Aber auch hier gilt: Die kantonale Überbauungsordnung wollen wir primär machen, um die Gemeinden zu entlasten und nicht, um die Gemeinde übers Ohr zu hauen oder etwas hintenherum zu machen. Sie müssten dann vielleicht auch mit dem offenen Visier antreten, ehrlich sein und sagen: «Wir wollen keine Zigeuner», wenn man es rassistisch ausdrücken will. Wir werden das in der Kommission klären und nachher auch hier im Grossen Rat. Ich bitte Sie herzlich, diesen Artikel zurückzuweisen.

Präsident. Zuerst eine Information und dann eine Frage. Der Antrag Burren fordert Änderungen an der vorliegenden Fassung. Er möchte Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 1a (neu) und Absatz 3 mit Änderungen in die Kommission zurückweisen. Zudem haben wir separat den Antrag von Herrn Freudiger. Ist die Rückweisung Burren im Rat bestritten? Wir haben gehört, dass der Kommissionspräsident bereit wäre, den Artikel zurückzunehmen. – Das ist nicht bestritten. Dann würde man ihn im Sinn des Antrags Burren zurücknehmen, und wir beschränken uns in der Diskussion auf den Antrag SVP Freudiger zu Absatz 1 Buchstabe e: «Beibehalten der geltenden Fassung». War das verständlich? – Dann hat nun zuerst Herr Grossrat Frutiger für die BDP das Wort.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Im Antrag SVP Freudiger geht es primär um die Halteplätze für Fahrende, da sind wir uns wohl alle einig. Die BDP ist nicht bereit, diese Streichung entgegenzunehmen. Es braucht Lösungen für die Fahrenden, da können wir noch so lange diskutieren. Und Regierungsrat Neuhaus ist wohl froh, wenn das mit diesen kantonalen Überbauungsordnungen gemacht werden kann, denn sonst kommt er nie an ein Ziel. Streichen Sie bitte diese Streichung.

Präsident. Für die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat Herr Grossrat Hofmann das Wort.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Der Regierungsantrag möchte gegenüber der heutigen Formulierung ermöglichen, dass Halteplätze für Fahrende über eine kantonale Überbauungsordnung geschaffen werden können. Die Absicht des Antragstellers ist klar. Er will die Halteplätze für Fahrende aus dem Katalog streichen, und damit ist natürlich der Minderheitenschutz ein Thema. Es ist ja so, dass die übrigen Gründe für eine kantonale Überbauungsordnung, wie öffentliche Nutzung, Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete, alle drin bleiben sollen. Raus müssen die Fahrenden. Bei verschiedenen Anliegen wird somit respektiert, dass der Kanton so etwas machen kann, bei den Fahrenden ist das nicht der Fall.
Die SP lehnt dieses Ansinnen ganz klar ab. Gerade in den letzten Jahren hat sich immer wieder gezeigt, dass kantonale Überbauungsordnungen als Ultima Ratio manchmal notwendig sind. Ich bin auch nicht der Meinung, dass man das häufig anwenden soll. Aber manchmal kommt bereits die Möglichkeit, dass der Kanton das machen könnte, dem Konsens zu gute. Die Leute sind vielleicht konsensorientier-

ter, weil sie wissen, dass es noch ein stärkeres Mittel gibt. Es ist ja auch so, dass wir Probleme mit Fahrenden hatten. Ich erinnere an die Protestaktion der Jenischen im Frühling 2014. Wir haben auch hier im Grossen Rat darüber gesprochen. Diese Probleme mit den Jenischen wurden hier allgemein anerkannt, aber nun gilt offenbar beim Baugesetz wieder eine andere Mode.
Die Jenischen sind in der Schweiz eine anerkannte Minderheit, und daraus leitet sich eine identitätsstiftende Lebensweise ab. Die Schweiz hat mehrmals zugegeben, dass es hier viel zu wenige Halteplätze gibt, und sie wurde deswegen vom Europarat schon mehrmals gerügt. Allerdings ist es leider so, dass dieses Argument die Antragsteller nicht gross beeindrucken wird, aber ich glaube, in diesem Saal gibt es nach wie vor eine Mehrheit, die sich dem Minderheitenschutz verpflichtet fühlt.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Ich kann es ganz kurz machen. Die Grünen unterstützen den Antrag von Kommission und Regierungsrat, dass man in Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe e diese Regelung neu einführt, um Standplätze für Fahrende bereitstellen zu können. Wir lehnen den Streichungsantrag ab.

Willy Marti, Kallnach (SVP). In der SVP sehen wir es so, wie der Antragsteller präsentiert hat. Für die Wahrung kantonaler oder auch regionaler Interessen sehen wir eigentlich nicht ein, dass man einer Gemeinde etwas aufzwingen soll. Wenn man das festlegt, wird es eigentlich aufgezwungen, und das sehen wir nicht. Deshalb unterstützen wir den Antrag SVP Freudiger.

Präsident. Wir sind bei den Einzelvoten, wenn es keine Fraktionsvoten mehr gibt.

Ursula E. Brunner, Hinterkappelen (SP). Nachdem Herr Regierungsrat Neuhaus das «Visier geöffnet» und uns aufgezeigt hat, worum es eigentlich geht, dass sich nämlich der Antrag gegen «Zigeuner» richtet, möchte ich einfach darum bitten, in der verwendeten Sprache ein wenig achtsam zu sein. Und dem Kanton zuzuschieben, dass er den Zweihänder in die Hand nimmt, diese Kriegsrhetorik, finde ich absolut unpassend. Es geht hier um Menschen, und es geht um Minderheiten. Da haben wir als Kanton einen Auftrag.

Präsident. Nun hat sich noch Herr Haas für die FDP gemeldet.

Adrian Haas, Bern (FDP). Wir unterstützen den Antrag von Kommission und Regierung, weil wir finden, dass man die Frage der Fahrenden nicht einfach ausklammern kann. Nun habe ich noch eine Bemerkung an Res Hofmann. Ich habe mir überlegt, dass man den Antrag stellen könnte, ab der ersten Stunde einen Franken Parkgebühr zu verlangen. – Das ist nicht ganz ernst gemeint. *(Heiterkeit)*

Präsident. Gibt es noch Wortmeldungen aus dem Rat?

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich repliziere kurz auf die nicht ganz ernst gemeinte Bemerkung. Ich bin der Meinung, das müsste man unbedingt tun, und man müsste es sogar so machen, dass die Jenischen Vorschüsse bezahlen und man danach abrechnet. Dann wird es auch viel einfacher. *(Heiterkeit)*

Präsident. Ich möchte hier abschliessen, denn wir können die Zeit wirklich gebrauchen. Wir kommen zum Abstimmen – oder gibt es noch eine Ergänzung der Regierung? – Der Antragsteller kommt noch einmal ans Rednerpult und danach äussert sich auch die Regierung noch einmal. Herr Freudiger hat das Wort.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). In aller Kürze: Die kantonale Überbauungsordnung ist kein Instrument für Minderheitenschutz, sonst gäbe es im Kanton Bern wohl nur noch kantonale Überbauungsordnungen. Punkt zwei: Von «Zigeunern» habe nicht ich gesprochen, sondern Herr Regierungsrat Neuhaus und Ursula Brunner. Es bringt herzlich wenig, hier reale, baurechtliche Probleme auf die Ebene der Gutmensch-Politik zu verlagern. Wir sprechen über ein hochsensibles Thema. Ich sage es noch einmal: Die Ansichten sind kontrovers, unabhängig davon, wie man denkt. Ich bin hier nicht bereit, mir den Vorwurf gefallen zu lassen, ich würde auf irgendwelchen Vorurteilen aufbauen und politisieren. Fakt ist, dass es Unordnung und Probleme gibt. Wir sind der Meinung, bei diesem hochsensiblen Thema sei es eben der falsche Weg, dem Kanton ein Druckmittel in die Hände zu geben. Das sollte man vielmehr auf Augenhöhe behandeln. Ich zitiere eine Aussage von Ursula Brunner: «langfristig, und unter Einbezug aller lösen». Deshalb sage ich es hier noch einmal: Ihre Unterstützung würde uns freuen. Und noch etwas ganz zum Schluss, da die Mehrheitsverhältnisse ja gegen den Antrag zu sprechen scheinen: Wenn man hier diese Ausweitung der kantonalen Überabuungsordnungen beschliessen würde, dann bin ich schon gespannt auf die erste Diskussion im Grossen Rat, wenn sich der eine oder andere Grossrat – vielleicht dann auch nicht aus der SVP – darüber beschwert, dass bei der kantonalen Überbauungsordnung für Fahrende nicht alles richtig gemacht wurde; wenn man dann das Problem lösen will, das wir uns heute einhandeln.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich bin derjenige, der unanständig gesprochen hat, Frau Grossrätin Brunner. Doch ich habe gesagt, was andere denken oder mir unter vier Augen mitgeteilt haben. Ich entschuldige mich dafür. Es kommt nicht mehr vor, denn ich setze mich dafür ein. Plätze für Fahrende will man zum Teil mit jeder Möglichkeit verhindern. Deshalb habe ich etwas heftig reagiert. Ich habe keine Wahl: 1998 hat die Bundesverfassung diese Minderheit geschützt. 2003 gab es einen Bundesgerichtsentscheid, gemäss dem wir Plätze schaffen müssen. Wie Matthias Müller bestätigen kann, hatten wir im vergangenen Jahr über 60 Interventionen in Biel. Vor zwei Jahren waren es über 40 und vor drei Jahren etwa ein Dutzend. Sie nehmen somit zu, und es handelt sich um Menschen, die unterwegs sind und nicht um irgendjemanden, den man nachher wieder wegbringt. Wir organisieren uns auch. So wollen wir für einheimische Fahrende etwas kleinere Plätze und für ausländische grosse Plätze realisieren können. Solches ist nur mit kantonalen Überbauungsordnungen möglich. Es gibt eine einzige Gemeinde, die das

gerne selber organisiert. Alle anderen sagen, dass sie froh sind, wenn wir kommen. Patrick Freudiger, ich habe gehört, dass wir bei kantonalen Überbauungsordnungen Fehler machen. Ich bin auch froh, wenn man uns das zurückmeldet. Wir gehen zu den Leuten und sprechen mit ihnen. Aber es ist ganz klar, dass es Gemeinden gibt, die ein Atomkraftwerk oder eine entsprechende Autobahnauffahrt haben. Ich komme aus der Gemeinde Belp, die seit 1974 einen Platz für Fahrende hat. Irgendwo müssen diese Leute ja sein. Wir haben diesen Auftrag, und ich habe ihn am 28. Mai 2014 auch vom Regierungsrat erhalten. Diesen Auftrag führe ich so aus, wie es sich für ein Exekutivmitglied gehört, unabhängig davon, welche Gefühle die Leute haben.

Präsident. Damit befinden wir über den SVP-Antrag zu Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe e. Wer den Antrag SVP auf Beibehaltung der geltenden Fassung annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 102 Abs. 1 Bst. e; Antrag SVP (Freudiger)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung	
Ja	49
Nein	89
Enthalten	2

Präsident. Sie haben diesen Antrag abgelehnt. Der übrige Teil von Artikel 102 ist zurück in der Kommission gewiesen.

3a. (neu) Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland

Art. 126a (neu)
Angenommen

Art. 126b (neu)

FDP (Sommer, Wynigen)
Abs. 1
Die Gemeinde kann mit Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich vereinbaren, (...)

Art. 126d (neu) Abs. 1

Leuenberger, Trubschachen (BDP)
Abs. 1
Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, Ausnahmen für Gebiete in Gewerbe- und Industriezonen, welche Unternehmungen und Betrieben als strategische Erweiterungsreserve dienen, vorzusehen.

BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Fischer, Meiringen)
Abs. 1 (…) Strategische Entwicklungsreserven von Unternehmen sind ausgenommen.

BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Brand, Münchenbuchsee)
Abs. 3 Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, die Lenkungsabgabe gesetzlich zu regeln und die Hürde der Anwendbarkeit zu überprüfen.

BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Brand, Münchenbuchsee)
Abs. 4
Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, die Lenkungsabgabe gesetzlich zu regeln und die Hürde der Anwendbarkeit zu überprüfen.

BDP, EDU, FDP, glp, SVP (Brand, Münchenbuchsee)
Abs. 5
Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, die Lenkungsabgabe gesetzlich zu regeln und die Hürde der Anwendbarkeit zu überprüfen.

Mentha, Liebefeld (SP)
Abs. 6 (neu)
Kommen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Bauverpflichtung nicht nach, steht der Gemeinde für das von der Baupflicht erfasste Land das Enteignungsrecht zu.

Präsident. Wir beginnen heute noch mit einer grossen Debatte, nämlich mit derjenigen zu den Artikeln 126b (neu) und 126d (neu). Dort haben wir eine Reihe von Anträgen zu verschiedenen Absätzen. Ich bitte die Sprecherinnen und Sprecher dieser fünf Anträge sich einzutragen und ihre Anträge zu begründen. Das betrifft die Herren Sommer, Leuenberger, Fischer, Brand und Mentha. Zuerst hat Herr Sommer zum FDP-Antrag zu 126b (neu) Absatz 1 das Wort.

Peter Sommer Wynigen (FDP). Dieser Antrag ist nicht wahnsinnig weltbewegend. Er verändert am Artikel auch inhaltlich nichts und hat auch keine direkte materielle Bedeutung, sondern eher redaktionellen Charakter. In Absatz 1 geht es darum, dass man dort, wo man schreibt «die Gemeinde kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich dazu verpflichten», das «dazu verpflichten» umformuliert in «kann vertraglich vereinbaren». Das hat letztlich dasselbe Ziel und auch die gleiche Wirkung. Für uns klingt es aber sachlicher. Wir merken es dann noch in der folgenden Diskussion über die Anordnung zur Bauverpflichtung, respektive Lenkungsabgabe. Dort gehen wir mit diesem Gesetz relativ restriktiv vor, und wir sind der Überzeugung, dass man auch in diesem Absatz 1 einen etwas moderateren Ton anschlagen könnte. Deshalb «vertraglich vereinbaren» und nicht «vertraglich zu verpflichten».

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Grundsätzlich kann man mit einer solchen Bauverpflichtung auch in der Form einer Kann-Formulierung leben, wie sie jetzt vorgesehen ist. Wie mein Kollege Fischer, erachte ich es aber als sinnvoll, wenn man versucht, Ausnahmen zu machen oder es wenigstens noch einmal zu durchdenken; Ausnahmen für Betriebe und Unternehmen, die strategische Landreserven horten müssen, damit sie sich irgendwann einmal weiter entwickeln können. Ich glaube, wenn man die vorgesehenen 15 Jahre und die strategischen Planungshorizonte unserer Unternehmen betrachtet, sind 15 Jahre schlichtweg zu kurz. Es gibt Unternehmen, die viel weiter hinaus planen, und darin liegt der Unterschied meines Antrags zu dem von

Geri Fischer. Mit Unternehmen meine ich nicht nur Aktiengesellschaften und Grossunternehmen, sondern auch Einzelfirmen, die unter Umständen ebenfalls strategische Landreserven horten müssen, damit sie sich irgendwann weiterentwickeln können.
Wir erachten es als sinnvoll, wenn man sich das noch einmal durch den Kopf gehen lässt und schaut, wie man diesen Artikel anpassen könnte. Dies damit solche Unternehmen nicht plötzlich gezwungen werden, strategische Landreserven in Industrie- und Gewerbegebieten allenfalls zu Unzeiten zu verkaufen. Sie sollen auch nicht gezwungen werden, diese zu Unzeiten zu überbauen. Sie sagen mir nun zu Recht, die momentan vorgeschlagene Fassung sei eine Kann-Formulierung und man könne bereits bei der Einzonung sagen, ob man das will oder nicht. Es kann aber auch sein, dass man bei der Einzonung noch nicht von strategischen Landreserven spricht, sondern dass dieses Stück Land im Verlauf der 15 Jahre veräussert wird und einem Unternehmen plötzlich als Landreserve dient. Dann muss man auf diesen Entscheid zurückkommen und eine Ausnahme gewähren können.
Ich bin mir bewusst, dass man eine untaugliche Vorschrift nicht mit Ausnahmen korrigieren kann, aber ich bitte Sie hier, diesem Rückweisungsantrag mit Auflagen an die Kommission zuzustimmen, damit sie prüft, wie man hier Ausnahmen gewähren kann. Die Unternehmen in unserem Kanton, inklusive Einzelunternehmen, sind darauf angewiesen, dass sie auch weiterhin solche Reserven horten können. Sonst ziehen sie irgendwann aus diesem Kanton aus und gehen dorthin, wo sie das noch tun können. Ich bitte Sie, diesem Rückweisungsantrag zuzustimmen.

Gerhard Fischer, Meiringen (SVP). In der Begründung kann ich nahtlos an das anschliessen, was Samuel Leuenberger gesagt hat. Ich bin auch als Vizepräsident des Gewerbeverbands Berner KMU hier. Der Verband hat über 20 000 Mitglieder und ist sowohl schweizweit wie auch im Kanton Bern das Rückgrat der Wirtschaft. Solche KMU-Betriebe befinden sich in jedem Dorf und in jeder Stadt, und die meisten von ihnen haben einen Gewerbebetrieb und verfügen über Land für Erweiterungsmöglichkeiten, das den Planungshorizont von 15 Jahren mehrheitlich übersteigt. Deswegen ist es wichtig, dass die strategischen Entwicklungsreserven ausgenommen werden können, damit sie zu einem späteren Zeitpunkt überbaubar sind. Ob man nun hier darüber abstimmt oder das nachher mit dem soeben vorgestellten Rückweisungsantrag löst, spielt eigentlich keine Rolle. Wenn wir hier abstimmen, ist das gut. Sonst verpacken wir es in den Rückweisungsantrag und diskutieren es in der zweiten Lesung noch einmal. Aber strategische Entwicklungsreserven sind für KMU-Betriebe eminent wichtig.

Präsident. Damit gebe ich das Wort Herrn Brand, der die Rückweisung der Absätze 3, 4 und 5 für die gleiche Gruppe begründet.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Wenn Sie den Gesetzesentwurf betrachten, dann sehen Sie, dass Regierungsrat und Kommission mit den vorgeschlagenen Artikeln wegen der Baulandverflüssigung sehr weit gehen. Sie gehen vor allem auch weiter als vom Raumplanungsgesetz (RPG) verlangt. Wenn die Revision des Baugesetzes so durchgeht, wie sie jetzt vor uns liegt, dann haben wir ein riesengrosses Sammelsurium an Eingriffsmöglichkeiten mit unterschiedlich grosser Eingriffstiefe in das Eigentum. Mit den vorgeschlagenen Absätzen 3–5 von Artikel 126d (neu) überschreiten Regierungsrat und Kommission ganz klar die rote Linie und machen einen tiefen Griff in den eigentumspolitischen Giftschrank. Wenn die Bestimmungen so durchgehen, sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der Willkür mehr oder weniger schutzlos ausgeliefert. Ich unterstelle damit keinesfalls den Gemeinden, dass sie in Willkür verfallen, aber es gibt nun wirklich keinen Grund, solch einschneidende Bestimmungen in das Gesetz zu schreiben.
Was geschieht, wenn der Gesetzesentwurf so durchgeht, wie er jetzt vorgesehen ist? Die Gemeinde kann nach dem vorliegenden Artikel 126b, für den Fall, dass der Eigentümer sein Grundstück nicht innerhalb der Frist überbaut oder zonenkonform nutzt, ein Kaufrecht anmerken. Im Gesetzesentwurf heisst es so schön, dass sich der Grundeigentümer zu einem solchen Kaufrecht vertraglich verpflichten könne. Was geschieht, wenn sich der Eigentümer aus irgendwelchen Gründen eben nicht vertraglich verpflichten will? Dann kommt die Gemeinde und auferlegt ihm nach 126d Absatz 3–5 eine Lenkungsabgabe in einer Höhe, die das Baugesetz nicht einmal begrenzt. Eigentlich könnte man sich überlegen, für die Absätze 3–5 dieses Artikels 126d einen Streichungsantrag zu stellen. Allerdings ist die Lenkungsabgabe – oder meinetwegen eine Steuer – das einzige halbwegs taugliche Mittel zur Ermöglichung einer Baulandverflüssigung. Aber das funktioniert nur im Fall von neu eingezontem Bauland.
Diese Lenkungsabgabe oder Steuer ist gemäss RPG als Möglichkeit für eine Baulandverflüssigung akzeptiert. Aber wenn die Lenkungsabgabe unbegrenzt, in Kombination mit einem Kaufrecht und dann auch noch für schon lange eingezontes Land in das Gesetz aufgenommen werden soll, dann ist es nicht mehr weit bis zur formellen Enteignung. Diese hat der Regierungsrat gottlob aus dem Gesetzesentwurf herausgenommen. Doch mein Nachredner, Herr Mentha, will sie wieder in das Gesetz aufnehmen. Eine Lenkungsabgabe bei einer Nachüberbauung von neu eingezonten Grundstücken ist grundsätzlich ein taugliches Mittel, aber wirklich nur dann, wenn es sich auf neu eingezontes Bauland bezieht. Damit die Lenkungsabgabe aber auch verfassungsrechtlichen Grundsätzen genügen kann, muss ihre Höhe im Gesetz genügend bestimmt sein. Zudem muss klar sein, wer abgabepflichtig ist. Im Gesetz müssen der Gegenstand und die Bemessungsgrundlage für die Abgabe enthalten sein. Wir beantragen Ihnen deshalb, die Absätze 3–5 von Artikel 126d (neu) mit dem Auftrag in die Kommission zurückzuweisen, die Hürden für die Anwendbarkeit im Sinne einer Beschränkung zu überprüfen und die Lenkungsabgabe gesetzlich zu regeln. Ich danke ihnen für die Unterstützung dieses Rückweisungsantrags.

Präsident. Nun kommen wir zum letzten Antrag. Er fordert einen neuen Absatz 6 in Artikel 126d (neu).

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich habe diesen Antrag gestellt. Er war im Gesetzesentwurf enthalten, und die Regie-

rung hat ihn herausgenommen. Das ist unseres Erachtens eine Verwässerung der Instrumentarien zur Baulandverflüssigung. Mir ist bewusst, dass ich für diesen Teil meiner Intervention wohl am besten die Badekappe mitgenommen hätte, denn ich werde wohl «geduscht». Wir unterstützen und propagieren die Schaffung eines Enteignungstitels als Ultima Ratio. Wir haben entsprechende Enteignungstitel beispielsweise auch für den Strassenbau. Dort hat man überhaupt keine Probleme mit der Eigentumsbeschränkung. Wir werden wahrscheinlich über solche Projekte sprechen: Bei den Umfahrungsstrassen Burgdorf und Langenthal ist Enteignung von Hausbesitzern kein Problem. Wir können uns einfach vorstellen, dass es ganz stossende Fälle von Blockaden gibt: bei Arealentwicklungen in den Gemeinden, wo alle Eigentümer dabei sind, man in langen Prozessen die Bevölkerung hinter sich gebracht hat, wo es um eine wichtige Innenverdichtung geht und wo man einen einzigen – ich sage es jetzt hier einmal so – Querulanten hat, der einfach nicht mitmacht. In solchen Fällen müsste man dieses Instrument nach unserer Auffassung als Ultima Ratio haben. Wir wollen eine Baulandverflüssigung mit einem Gesetz das Biss hat und den Gemeinden die Möglichkeit zu solchen Innenverdichtungen gibt. Aus unserer Sicht gehört dieses Instrument dazu, und wir hatten gar keine Freude, als die Regierung das aus dem Vorentwurf gestrichen hat.

Präsident. Damit sind alle Anträge begründet, und ich gebe dem Kommissionspräsidenten das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Wir diskutieren jetzt über ein relativ grosses Paket. Ich möchte mit Artikel 126b (neu) und dem Antrag Sommer beginnen. Die Kommission hat diesen Artikel diskutiert und anschliessend mit klarer Mehrheit von 11 gegen 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen darüber beschlossen. Das ist die eine Seite. Die andere Seite ist, dass ich sehr wohl zur Kenntnis nehme, dass die hier vorgeschlagene Anpassung letztlich eher geringfügiger Natur ist. Wenn man mit dieser Umformulierung eine Brücke bauen kann, dann kann ich mir nicht vorstellen, dass die Kommission etwas einzuwenden hätte. Deshalb mache ich beliebt, dass man dies relativ pragmatisch löst.
Dann kommen wir zu allen Anträgen zu Artikel 126d (neu). Dort führte die BaK über zwei Sitzungstage hinweg sehr ausführliche Diskussionen. Am Ende wurden alle Entscheidungen ohne Gegenstimmen getroffen. Bereits in der Kommission lag ein Antrag vor, der die Ausgestaltung der Lenkungsabgabe auf eine höhere Ebene hätte anheben sollen. Dort ging es somit nicht um die Gesetzesstufe, sondern um die Dekretsstufe. Darüber haben wir längere Zeit diskutiert. Nach den Ausführungen der Justizdirektion und nach der Diskussion in der Kommission wurden diese Anträge jedoch zurückgezogen, und die Kommission hat diesen Artikel stillschweigend genehmigt.
Wir haben auch in der Kommission zur Kenntnis genommen, dass ein grosses Bedürfnis besteht, mehr über die geplante Umsetzung der hier auch vorgesehenen Lenkungsabgabe zu wissen. Deshalb forderten wir die Justizdirektion auf, uns im Hinblick auf die zweite Lesung vorzulegen, welche Umsetzung auf Verordnungsstufe geplant ist. Ich nehme an, dass auch in anderen Kommissionen im Hinblick auf die zweite Lesung Kenntnisse über die angedachte Umsetzung vorliegen. Ich glaube, dass man damit auch hier wieder Vertrauen aufbauen könnte.
Nun liegen Rückweisungsanträge vor. Ich bin der Meinung, dass man einmal die Debatte dazu führt. Wichtig erscheint mir, dass es hierbei um Umsetzungsaufgaben aufgrund des Bundesrechts geht. Wir haben hier somit einen Bereich, wo wir den Grat treffen sollten. Damit wir keine Konsequenzen aufgrund der Fristigkeiten aus dem Raumplanungsgesetz haben, müssen wir meines Erachtens hier sehr präzise arbeiten.

Präsident. Mit dieser Debatte haben wir nachher voraussichtlich zum Baugesetz noch zwei weitere Debatten. Wir werden am Montagnachmittag nächster Woche die Debatte mit den Fraktionsmeldungen fortsetzen und rechnen inklusive Dekret insgesamt noch etwa mit zwei Stunden Zeitaufwand. Darf ich noch eine Bitte an die Antragsteller zu Artikel 142 bis 142g (neu) äussern. Wer dort einen Rückweisungsantrag gestellt hat, soll bitte kurz bei mir vorbeikommen. Ich bitte alle Ratsmitglieder ihr Material hier im Ratssaal mitzunehmen. Morgen findet ein Anlass statt und deshalb sollten wir vollständig räumen.
Eine aktualisierte Version des Programms von nächster Woche werden wir verschicken. Der Donnerstag ist so oder so frei. Falls die Zeit knapp würde, würden wir die Beratung der dringendsten Geschäfte vorziehen und notfalls weniger dringliche Geschäfte in den März verschieben. Ich wünsche allen einen guten Abend, auf Wiedersehen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 15.55 Uhr.

Die Redaktorin:
Sonja Riser (d)

Montag (Nachmittag) 25. Januar 2016, 13.30-16.22 Uhr

Achte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)
Präsenz: Anwesend sind 157 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Ammann Christoph, Brönnimann Thomas, Toggwiler-Bumann Annette

Ordnungsantrag

Präsident. Wir starten in die zweite Woche der Januarsession 2016. Es ist ein Ordnungsantrag eingegangen, der Ihnen nicht vorliegt. Er betrifft Traktandum 40, den Vorstoss von Herrn Pierre Amstutz «Gesundheitsschädigende Glyphosat-Produkte». Sein Antrag lautet auf freie statt auf reduzierte Debatte. Es handelt sich dabei um eine Richtlinienmotion. Wird zu diesem Ordnungsantrag das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dieser Vorstoss besteht aus fünf Ziffern. Die fünfte wurde zurückgezogen, wir werden also noch vier Ziffern zu beraten haben. Wir stimmen jetzt direkt über diesen Ordnungsantrag ab. Wer bei Traktandum 40 eine freie Debatte wünscht, stimmt ja, wer das ablehnt und die reduzierte Debatte beibehalten will, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	70
Nein	65
Enthalten	3

Präsident. Sie haben dem Antrag zugestimmt. Dementsprechend werden wir beim Traktandum 40 in freier Debatte sprechen.

Geschäft 2014.RRGR.419

Baugesetz (Änderung)

Beilage Nr. 08

1. Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

Präsident. Jetzt fahren wir mit unserem grössten Geschäft dieser Session weiter, dem ausführlichsten, zumindest was die Zeitdauer und die Anzahl der Anträge betrifft. Wir sind bei der Beratung der Artikel 126b bis 126d. Wir haben bereits die Antragsteller und die Kommission angehört, jetzt kommen wir zu den Fraktionen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Nach Auffassung der BDP-Fraktion braucht es Massnahmen, um der Baulandverflüssigung zum Durchbruch zu verhelfen. Wenn uns das nicht gelingt, ist die Verwirklichung der inneren Verdichtung eine Illusion. Im Baugesetz muss ein Instrument vorhanden sein, das diesen Erfolg garantiert. Ohne griffige Massnahmen wird das Projekt «innere Verdichtung» und auch die Revision des Baugesetzes scheitern. Doch kommt für die BDP Enteignung nicht in Frage. Die Lenkungsabgaben müssen so ausgestaltet werden, dass sie das Gelingen garantieren. Die Mittel der vertraglichen Bauverpflichtung, der bedingten Einzonung, der Anordnung der Bauverpflichtung können in einzelnen Fällen helfen, aber das wird ohne Lenkungsabgaben nicht funktionieren. Wir brauchen eine Lenkungsabgabe mit Biss. Einzelinteressen von Grundeigentümern können heute eine ganze Gemeinde in ihrer Entwicklung beeinträchtigen und diese stoppen, wenn wir das nicht durchbringen. Dies, weil nämlich nur noch dann Land eingezont werden kann, wenn das eingezonte Land, das sich bereits in der Bauzone befindet, überbaut wird.
Jetzt kurz zu den einzelnen Artikeln: Der Antrag FDP Sommer zu Artikel 126b (neu) Absatz 1 fordert, dass bei Verträgen eine Vereinbarung getroffen wird, deshalb können wir diesen Antrag unterstützen. Auch den Antrag Leuenberger zu Artikel 126d (neu) Absatz 1 und den gemeinsamen bürgerlichen Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer zu Artikel 126d (neu) Absatz 1, bei dem es darum geht, dass Unternehmungen ein bisschen länger Zeit haben sollten, unterstützen wir. Auch bei vereinbarten Bauverpflichtungen sollte man das gewähren können. Vielleicht erlauben es die Konjunktur und die wirtschaftliche Lage dem Unternehmen nicht, das Bauprojekt innerhalb dieser 15 Jahre – oder was auch immer ausgemacht wurde – zu verwirklichen. Diese Reserven sollten aber weiterhin zur Verfügung stehen, denn sonst zieht das Unternehmen vielleicht plötzlich weg.
Zum Antrag 126d (neu) Absatz 3 BDP, EDU, FDP, glp und SVP Brand: Hier sind wir grundsätzlich nicht gegen eine Rückweisung. Diesen Punkt können wir zwar noch einmal diskutieren und über Verfeinerungen sprechen, aber Lenkungsabgaben werden ein Thema bleiben müssen. Dasselbe kann man zu den Anträgen BDP, EDU, FDP, glp und SVP Brand zu den Absätzen 4 und 5 sagen.
Noch zum Antrag Mentha zu Artikel 126d (neu) Absatz 6 (neu): Nach Auffassung einer grossen Mehrheit der BDP-Fraktion muss die Baulandverflüssigung ohne Enteignung funktionieren. Das Eigentum hat für uns eine grosse Bedeutung und darf nicht angetastet werden; zudem wäre es kontraproduktiv. Eine Gemeinde muss das ohne Enteignung regeln können. Man muss mir diesen Gemeinderat und diese Gemeindepräsidenten zuerst einmal zeigen, die das durchsetzen. Und sollten sie es tatsächlich durchsetzen, würde das zu langen Gerichtshändeln führen, die uns auch nicht weiterhelfen, um die Baulandverflüssigung zu realisieren. Dieser Antrag wird grossmehrheitlich abgelehnt.

Präsident. Ich erlaube mir kurz zwei Fragen zu den Rückweisungsanträgen, damit es vielleicht möglich wird, die

Voten etwas zielgerichteter zu gestalten. Ist der Rückweisungsantrag Leuenberger im Rat grundsätzlich bestritten? – Das ist der Fall. Sind die drei anderen Rückweisungsanträge grundsätzlich im Rat bestritten? – Auch das ist der Fall. Also fahren wir so weiter.

Adrian Haas, Bern (FDP). Auch die FDP spricht sich für einen gewissen Druck hinsichtlich innerer Verdichtung aus. Aber alles hat seine Grenzen. Wir müssen dieses System jetzt wirklich verstehen. Wenn jemand eine Baulücke nicht überbauen will, kann die Gemeinde auf ihn zukommen und ihm anbieten, eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Die Formulierung hier ist ein bisschen schlecht, deshalb ist die Formulierung von Peter Sommer besser. Man kann also eine vertragliche Vereinbarung zu einer Überbauung treffen. Man kann auch vereinbaren, dass ein Kaufrecht enthalten ist für den Fall, dass innerhalb einer Frist nicht gebaut wird. Und dann gibt es einen Zusatz, nämlich Artikel 126d, nach dem bei einem überwiegenden öffentlichen Interessen eine Bauverpflichtung verfügt werden kann. Falls nicht gebaut wird, kann eine Lenkungsabgabe erhoben werden. Grundsätzlich ist dieses System nicht dumm. Nur gibt es ein grosses Problem: Der Vorschlag der Regierung genügt den Anforderungen einer gesetzlichen Grundlage nicht, weil diese Lenkungsabgabe in keiner Art und Weise umschrieben und nur ein Verweis an die Regierung ist. Letztlich ist aber die Schwere des Eigentumseingriffs abhängig von der Höhe der Lenkungsabgabe. Die Eigentumsfreiheit als verfassungsmässiges Recht verlangt die klare Regelung der Eingriffe in einem formell gesetzlichen Verfahren. Insofern genügt diese Vorschrift den Verfassungsansprüchen nicht. Deshalb sind wir für eine Rückweisung. Wir wollen wissen, was sich die Regierung oder der Grosse Rat unter dieser Lenkungsabgabe ganz genau vorstellt, erst dann können wir die Schwere des Eigentumseingriffs beurteilen. Man könnte die unter Artikel 126 ausgeführten Lenkungsabgaben auch so hoch machen, dass niemand dieses Risiko eingehen will und lieber einen Vertrag mit der Gemeinde vereinbart. Damit wird die vertragliche Vereinbarung nicht mehr zu einer autonomen Entscheidung des Einzelnen, sondern dieser wird durch das Damoklesschwert der Lenkungsabgabe zu einem Vertrag gezwungen und damit auch zum Kaufrecht. Und das Kaufrecht ist ja eine etwas sanftere Form der Enteignung. Sie sehen das System. Aus diesem Grund sind wir unbedingt für eine Rückweisung. Hinzu kommt, dass die ganze Chose auch noch beschwerdeträchtig wäre.
Auch möchten wir die Unternehmen hier ausnehmen. Man muss den Unternehmen die strategischen Entwicklungsreserven lassen. Mir hat ein Unternehmer gesagt, er würde auf seinem Grundstück irgendetwas aufstellen. Denn auch so kann jemand seine Reserven behalten; indem er irgendein Gebäude, zum Beispiel eine Lagerhalle auf das Grundstück stellt, wenn er zum über Bauen gezwungen würde oder sogar dazu, seine Reserve wegzugeben. So könnte er sagen, er habe gebaut und sein Ziel erfüllt. Das kann es aber nicht sein, denn wir müssen zu den bestehenden Betrieben Sorge tragen. Wir sollten diese nicht dazu zwingen, ihre Entwicklungsreserven wegzugeben oder sich nur schon die Frage zu stellen, ob sie vielleicht nicht doch weggehen sollten. Denn das gäbe eine Verunsicherung. Wir stimmen also sicher dem gemeinsamen Antrag in diesem Bereich zu. Der Antrag Mentha ist wohl eher provokativ gemeint, so nach dem Motto: Wir stellen links noch einen auf, damit die ganze Übung dann nicht zu stark rechtslastig wird. Ich verstehe diesen Antrag eher so, und wir lehnen ihn selbstverständlich ab.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). In Artikel 15a des Raumplanungsgesetzes formuliert der Bundesgesetzgeber unter dem Titel «Förderung der Verfügbarkeit von Bauland» die Pflicht der Kantone und der Gemeinden, die nötigen Massnahmen für die Baulandmobilisierung zu treffen. Die Botschaft des Bundesrates erwähnt neben der Landumlegung als mögliche Instrumente eben auch die Abschlüsse von verwaltungsrechtlichen Verträgen, die bedingte Einzonung, Lenkungsabgaben, steuerliche Massnahmen und sogar die Enteignung. Artikel 126 macht die Absicht der Raumplanungsrevision, nämlich die Siedlungsverdichtung nach innen, im Baugesetz nun konkret erkennbar. Hier geht es jetzt eben ans Eingemachte. Trotzdem haben diese Artikel nichts mit dem Giftschrank zu tun, wie wir es schon von Votanten gehört haben. Vielmehr handelt es sich um eine logische gesetzgeberische Umsetzung des Ziels, Bauland, das nicht seiner Bestimmung entsprechend genutzt, also gehortet wird, zu mobilisieren. Das ist ein bisschen ähnlich, wie wenn man zum Chiropraktiker geht, wenn gar nichts mehr geht. Zu diesem Wechsel hat die Einsicht geführt, dass nicht mehr beliebig mehr Bauland eingezont werden kann. Es geht hier um die Stärkung des öffentlichen Anspruchs gegenüber dem privaten Interesse. Die EVP stimmt diesen neuen Instrumenten, die unter Artikel 126 aufgeführt sind, im Grundsatz zu.
Es stellt sich natürlich die Frage, was eine Gemeinde unternehmen kann, wenn die neuen Instrumente nicht greifen und die Grundeigentümer ihrer Bauverpflichtung nicht nachkommen, wenn also ein Grundbesitzer mit genügend Geld und Beharrungsvermögen eine Entwicklung blockiert. Kollega Mentha, natürlich von der linken Seite, fordert hier ein Enteignungsrecht zugunsten der Gemeinde. Dieser Antrag erscheint uns gar nicht so absurd und bezüglich einer Ultima Ratio irgendwie verständlich. In den Erläuterungen zur Baugesetzrevision wird diese Option explizit erwähnt. Dort steht nämlich: «Denkbar aus verfassungsrechtlichen Gründen, insbesondere mit Blick auf die Eigentumsgarantie heikel, wäre als Sanktion das Enteignungsrecht zugunsten der Gemeinde». Aus diesen Gründen haben wir das Thema kontrovers diskutiert. Ein Teil der EVP-Fraktion Wird dem Antrag zustimmen, ein Teil wird ihn ablehnen. Die Bedenken gründen vor allem auf einer möglichen Referendumsgefahr. Eine Anwendung dieser Sanktion sollte jedoch an hohe Hürden gekoppelt und als zusätzliche Absicherung eventuell auch eine kantonale Beurteilung eingebaut werden.
Zu den Anträgen BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer sowie Leuenberger: Für uns ist der Antrag Leuenberger insofern sinnvoll, als dieser Artikel noch einmal zurück in die Kommission gegeben und nochmals überprüft werden soll. Vor allem das Thema Gewerbe wurde bei uns diskutiert. Der Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer geht uns zu weit. Denn er fordert eine Ausnahmeregelung für alle Unternehmen. Dazu ein Beispiel: In Burgdorf blockiert ein Grossverteiler seit bereits 15 Jahren ein Grundstück an bester Lage in der Einkaufszone, für welches damals ein

Wettbewerb durchgeführt worden ist. Dies, weil es in der strategischen Planung des Grossverteilers nicht mehr existiert. Aber genau dort wäre es gut wenn wir gewisse Möglichkeiten hätten. Den Antrag Leuenberger unterstützen wir also. Die Rückweisungsanträge BDP, EDU, FDP, glp und SVP, die auf die Lenkungsabgabe zielen und dort gewisse Zähne ziehen wollen, unterstützen wir nicht.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Die Aufwärmphase ist vorbei, wir kommen zu den Schlüsselartikeln, den beiden Filetstücken Baulandmobilisierung und Mehrwertabgabe, Dinge also, an denen man ein Baugesetz messen kann. Ich bin gespannt, wie es herauskommt. Zuerst zur Baulandmobilisierung: In unserer Gemeinde gibt es Bauland, das seit Jahren, ich könnte schon fast sagen seit Jahrzehnten, eingezont ist. Es handelt sich dabei um Gewerbeland an bester Lage, das nicht genutzt wird, das also bis heute nicht überbaut wurde. Die bis anhin geführten Gespräche scheiterten. Sie hatten zum Ziel, diese Firma zu einer Überbauung oder zum Verkauf zu bewegen. Sie will das Bauland aber als strategische Reserve behalten. Inzwischen ist ein nahe gelegenes Unternehmen, das sich hätte vergrössern wollen aber kein Bauland gefunden hat, in den Kanton Freiburg gezogen. Es ist nicht weit von uns, es befindet sich sogar noch in der Agglomeration Bern, aber für den Kanton Bern ist das eine Katastrophe. Deshalb sind der Antrag Leuenberger und der Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP absurd. Es geht nämlich genau darum: Es geht darum, die Mittel in der Hand zu haben, um die Baulandreserven zu mobilisieren. Wir dürfen diesem Artikel nicht alle Zähne ziehen. Artikel 126d enthält bereits Hürden, so zum Beispiel in Absatz 1, wo das überwiegende öffentliche Interesse genannt wird, das vorhanden sein muss. Zudem ist eine Frist von 15 Jahren vorgesehen, und Absatz 3 enthält eine Kann-Formulierung. Wir sollten das Ganze nicht noch mehr aufweichen. Es wäre schade um das Papier und um die Tinte, die man verwendet um die Artikel aufzuschreiben. Die Grünen unterstützen die Rückweisung in die Kommission. Doch bitte ich die Kommission dringend, diesem Artikel nicht alle Zähne zu ziehen.
Ich komme jetzt zu den einzelnen Anträgen: Zum Antrag FDP Sommer zu Artikel 126b: Wir können uns mit dieser Formulierung einverstanden erklären und unterstützen Sie. Zu Artikel 126d Absatz 3 bis 5 mit der Lenkungsabgabe: Es wird irgendein Mittel brauchen, um das Bauland zu mobilisieren. Die Grünen unterstützen die Rückweisung in die Kommission und fordern die Kommission wirklich auf, in der Diskussion ein Mittel beizubehalten, um das Bauland zu mobilisieren. Bei Artikel 126d (neu) Absatz 6 (neu) geht es um die Enteignung. Auch für die Grünen ist das absolut die Ultima Ratio. Dieses Mittel ist im Vollzug sehr ungern gesehen, denn es dauert nämlich viel zu lange. Eine Enteignung würde wahrscheinlich auch kaum Anwendung finden, weil das eine komplizierte Geschichte ist, sie dauert Jahre und führt nicht schnell zum Erfolg. Aber als Druckmittel; warum nicht, deshalb unterstützen die Grünen den Antrag Mentha.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Die Notwendigkeit haben wir alle eingesehen, sie ist auch ein Volksauftrag, wir müssen also Instrumente haben, damit die Gemeinden ihre Arbeit erledigen können, nämlich das verflüssigen bestehender Bauflächen oder Bauparzellen. Es besteht dort ein übergeordnetes Interesse. Wenn in einer Gemeinde noch Quoten von Bauland bestehen und das Bauland gehortet wird, ist für die Gemeinde jegliche Weiterentwicklung vom Tisch. Sie kann in den kommenden Jahrzehnten nichts bauen, wenn wir ihr jetzt nicht einen entsprechenden Blumenstrauss an Instrumenten mitgeben, mit dem sie mit Augenmass Massnahmen treffen kann, damit dieses Bauland überbaut wird. Erst dann kann man wieder neues Bauland einzonen. Ich verstehe nicht, wenn vor allem Kreise, die normalerweise die Gemeindeautonomie ganz hochhalten, diese jetzt hier plötzlich beschneiden wollen und den Gemeindevertretern mit einem enormen Misstrauen gegenübertreten. Ich bin überzeugt: Ausschliesslich auf Stufe Gemeinde kann man mit Augenmass und individuell, je nach Situation, in einer Gemeinde das richtige Instrument aus diesem Blumenstrauss wählen und mit den Landeigentümern sinnvolle und massgeschneiderte Lösungen schneidern.
Zu den Anträgen: Wir werden den Antrag FDP Sommer unterstützen. Doch fürchten wir gleichzeitig, dass das Ganze scheitert. Wir unterstützen die Rückweisungsanträge in die Kommission, allerdings nur sehr widerwillig und nur dann, wenn wir wirklich Signale spüren, dass der Wille vorhanden ist, den Gemeindebehörden griffige Instrumente mitzugeben. Den Antrag Mentha unterstützen wir so nicht. Erstens ist eine Enteignung ein Instrument, das auf Stufe Gemeinde nie angewendet würde, weil es zu weit geht. Zweitens ist eine Enteignung ein schlechtes Mittel. Aber ich muss hier gleich relativieren: Sie hier im Saal sind oft sofort bereit, das Instrument der Enteignung anzuwenden, wenn es darum geht, Strassen oder Verkehrswege zu bauen. Bisweilen habe ich das Gefühl, es gebe eine gute und eine schlechte Enteignung. Aber für uns geht das Instrument der Enteignung generell zu weit, denn es schränkt das Eigentumsrecht zu stark ein.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Wir respektieren das eidgenössische Raumplanungsgesetz, das haben wir immer gesagt. Und wir müssen aufgrund dieses Gesetzes handeln. Von daher akzeptieren wir die innere Verdichtung als Instrument. Es darf sogar ein gewisser Druck darauf bestehen. Aber bei der Art und Weise, wie dabei vorgegangen werden soll, gehen die Meinungen auseinander; was nicht überrascht. Wenn wir weiterkommen wollen, müssen wir sicher die Möglichkeit haben, Land zu überbauen, und in diesem Fall muss primär dasjenige Land, das bereits eingezont ist, bebaut werden können. Dagegen haben wir nichts einzuwenden.
Den Antrag FDP Sommer unterstützen wir. Dieser Antrag bewirkt, dass der Befehlston, der sagt, wie das Ziel erreicht werden soll, etwas abgeschwächt wird. Die Rückweisungen Leuenberger sowie BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer finden wir wichtig. Wir müssen einem Betrieb die Möglichkeit geben, sich zu entwickeln. Denn es kann nicht sein, dass er jedes Mal, wenn er grösser werden will, umziehen oder sich auf verschiedene Standorte aufteilen muss. Ein Unternehmer muss an einem Standort zwingend eine gewisse Vergrösserungsmöglichkeit haben. Zu den Absätzen 3, 4 und 5, welche die Lenkungsabgabe behandeln: Das muss im Gesetz tatsächlich noch etwas genauer geregelt

werden, zumindest ansatzweise. Zu Absatz 6, dem Antrag Mentha: Das kann nicht sein, und wir lehnen diesen Antrag entschieden ab.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Auch die EDU-Fraktion ist der Meinung, dass Massnahmen für die Baulandverflüssigung nötig sind, damit eingezontes Land effektiv auch zur Verfügung gestellt oder genutzt wird. Es ist die Aufgabe des Grossen Rats, hier eine Spannweite festzulegen, die aufzeigt, wie weit der Eingriff geht. Aus diesem Grund unterstützen wir die in den Anträgen zu Artikel 126d Absatz 3 bis 5 geforderte Rückweisung. Wir möchten im Gesetz eine Spannweite festlegen, die aufzeigt, in welcher Bandbreite sich die Lenkungsabgabe bewegt.
Enteignung ist für unsere Fraktion ein Tabu, deshalb werden wir den Antrag Mentha ablehnen. Den Antrag FDP Sommer unterstützen wir, da wir die Formulierung gut finden. Dasselbe gilt für die beiden Anträge auf Rückweisung in die Kommission. Auch sollen strategische Entwicklungsreserven von Unternehmen ausgenommen werden. Es ist wichtig, den bestehenden Firmen nicht jeglichen Spielraum und jegliche Entwicklungsmöglichkeit zu nehmen. Deshalb ist es wichtig, hier eine Ausnahmeregelung vorzusehen.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Der Antrag FDP Sommer macht inhaltlich dieselbe Aussage, wie der Vorschlag von Regierungsrat und BaK, sie ist einfach für die Eigentümer sprachlich etwas sympathischer formuliert. Das Fazit für uns ist: Wir bleiben beim Vorschlag von Regierungsrat und BaK. Aber das ist nicht so entscheidend.
Zu den Anträgen Leuenberger sowie BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer zu Artikel 126d Absätze 1, 3 und 4: Wir haben volles Verständnis dafür, wenn man dafür sorgen will, dass Unternehmungen über strategische Reserven verfügen können. Wir, insbesondere auch ich selber, sind mit den Ausführungen der Antragsteller und der Fraktionssprecher über die Bedeutung der KMU für den Kanton Bern und generell für unsere Volkswirtschaft vollständig einverstanden. Das ist völlig unbestritten, aber eine vorbehaltlose Ausnahme zugunsten strategischer Entwicklungsreserven von Unternehmen geht uns zu weit. Wenn schon eine Rückweisung in die Kommission, dann deshalb, weil die BaK diesen Punkt so nochmals überprüfen kann. Vor allem sollte der Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer, der das Gesetz zugunsten strategischer Unternehmensreserven ändern will, abgelehnt werden. Eine Rückweisung in die BaK ist zwar allenfalls möglich, da man dort nochmals darüber sprechen kann, aber wir lehnen das ebenfalls ab. Denn eigentlich handelt es sich hier um ein Misstrauen gegenüber den Gemeindebehörden. Eine Gemeindebehörde im Kanton Bern wird doch nicht ein Unternehmen mit einer Bauverpflichtung zur Abgabe von Landreserven zwingen, wenn absehbar und plausibel ist, dass sie das Land in den nächsten Jahren brauchen wird. Ein konkretes Beispiel: Dem Gemeinderat von Trubschachen wird es doch nicht in den Sinn kommen, die Firma Kambly zu einer solchen Bauverpflichtung zu zwingen. Das ist völlig unwahrscheinlich und kann ausgeschlossen werden.
Es kommt noch ein anderer Punkt hinzu: In gewissen Fällen ist die Anordnung einer Bauverpflichtung bei einem Unternehmen eben nötig. Stellen Sie sich Folgendes vor: Sie haben zugunsten einer Firma gegen den erbitterten Widerstand der benachbarten Bevölkerung eine Einzonung durchgesetzt, und dann passiert jahrelang nichts mehr. Das Management überlegt es sich anders und will in einer anderen Gemeinde bauen. Oder es schliesst den Betrieb und verlegt zwecks Konzentration den Standort des Unternehmens ins Ausland. Das ist ein konkretes Beispiel und kein abstrakter Fall. Wir haben das in Köniz eins zu eins mit der Biotechfirma Crucell erlebt: Wir kämpften für eine Einzonung, für eine Aufzonung, und kaum war sie vollzogen, entschied die Unternehmensleitung in den USA, den Betrieb zu schliessen. Ein zweites Beispiel ist wahrscheinlich dasjenige, auf das Frau Haudenschild hingewiesen hat, allerdings hat sie das Unternehmen nicht beim Namen genannt. Ich möchte genau dasselbe Beispiel aus Köniz bringen: Es geht dabei um eine ganz grosse Baulandreserve einer bedeutenden Schweizer Unternehmung im Detailhandel, die beim Autobahnanschluss Niederwangen neben dem Bauhaus ein riesiges Stück Gewerbeland besitzt. Das Gebiet ist seit Jahrzehnten eingezont, und dort bewegt sich nichts. Es wurde kein einziger Betrieb dieser Firma eröffnet. Die Einzonung ist rund 30 Jahre her und immer, wenn wir nachfragen, weil wir für andere Gewerbebetriebe unserer Gemeinde dringend Bauland haben sollten, erhalten wir zur Antwort, es handle sich um ihre strategische Reserve. Auf die Frage nach der Strategie lautet die Antwort: Es gibt keine oder sie kennen sie selber nicht. Und hier sollte man in Einzelfällen Ausnahmen machen können. Die Gemeindebehörden machen das schon richtig, wenn ein Unternehmen auf seiner Landparzelle hocken bleibt und sich überhaupt nicht bewegt.
Zu den Anträgen, wonach die Lenkungsabgabe im Detail geregelt werden soll: Sie sind einmal mehr ein unnötiges Misstrauensvotum gegenüber der Regierung. Es ist stufengerecht, wenn die Regierung die Detailregelung festlegt. Was im Gesetz für die Lenkungsabgabe bei der Bauverpflichtung vorgeschlagen wird, ist rechtlich absolut korrekt. Ich bestreite ausdrücklich die Aussage von Kollege Haas, der sagt, es sei nicht korrekt. Ich bitte Sie also, die Verwässerung des Instrumentariums für die Baulandverflüssigung nicht zuzulassen. Insbesondere bitte ich Sie, den Antrag BDP, EDU, FDP, glp und SVP Fischer abzulehnen, der das Gesetz ändern will. Den Antrag von mir zur Enteignung unterstützen wir natürlich. Es wird in den seltensten Fällen zu einer Enteignung kommen. Viel eher wird man Ersatzobjekte anbieten. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* In diesem Sinn habe ich die Anträge der Fraktion begründet. Ich bitte Sie meinen Begründungen Folge zu leisten.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelvoten. Es sind zwei gemeldet.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Ich äussere mich als Könizer und vor allem als Bauer noch zu dem scheinbar lebensgefährlichen Antrag von Luc Mentha. Als Einzelsprecher bin ich mir bewusst, dass wir nicht anhand dieses einzelnen gefährlichen Wortes ein Referendum herbeiführen wollen. Aber für mich ist der Ausdruck «drohende mögliche Enteignung» ein Problem. Gerade in bürgerlichen Kreisen scheint

das ein extremes Reizwort zu sein. Das Wort «Enteignung» ist total ideologisch belegt. Aber vor allem die Bauern landauf und landab wurden während 150 Jahren kaltblütig enteignet; und zwar im Namen des öffentlichen Interesses. Im Sinne des Landes wurden wohl Zehntausende von Hektaren für Staatsstrassen, Eisenbahnen und Autobahnen unter Enteignungsdrohung weggenommen. Eine Städte- oder eine Ortsentwicklung liegt heute genauso im öffentlichen Interesse wie Verkehrsvorhaben. Warum regen wir Bürgerliche uns dermassen auf, wenn es darum geht, einen Baulandhorter zu zwingen, die Entwicklung einer Gemeinde in die richtige Richtung zu ermöglichen? Und an die Bauern hier im Saal: Warum akzeptieren Sie das Enteignungsrecht bei Verkehrsvorhaben, das fast immer nur Sie betrifft und jetzt, wo es so genannte Baulandhorter in städtischen Gebieten betrifft, laufen Sie Sturm und sagen, es sei des Teufels? Herr Regierungsrat, können Sie mir plausibel erklären, warum das öffentliche Interesse zum Beispiel an einer Umfahrungsparzelle grösser sein soll und dort enteignet werden kann, als an einer gehorteten, besterschlossenen Schlüsselparzelle, die eine Gemeindeentwicklung behindert? Dieses Votum wird wahrscheinlich meinen Fraktionskollege Bernhard Riem auf den Plan rufen, aber es war mir trotzdem wichtig, dies auch als Bürgerlicher einmal zu sagen.

Bernhard Riem, Iffwil (BDP). Ueli sieht es tatsächlich nicht gleich wie ich, wir haben das lange diskutiert. In Artikel 126d werden die Druckmittel kaskadenhaft zur Verfügung gestellt, mit denen Bauunwillige zu Überbauungen gezwungen werden können. Die Verfügbarkeit von Bauland ist nötig. Ich brauche hier nicht noch einmal zu wiederholen, was alles möglich ist. Zudem fordert Luc Mentha für die restlichen wenigen Fälle, bei denen Lenkungsabgaben nicht genügen, Enteignungen. Es kann Umstände geben, wo jemand lieber jährlich hohe und steigende Abgaben bezahlt, als ein Grundstück überbauen zu lassen, und dies ausserhalb wirtschaftlicher Überlegungen. Und hier gilt es, Allmachtsfantasien einzelner Gemeindepolitiker zu stoppen. Dieses Instrument geht zu weit, und Big Brother darf nicht alle Grenzen überschreiten. Im Übrigen können sich auch Gemeindepolitiker irren, so gut wie renitente Bauverweigerer. Es gibt beide Sorten. Bisweilen kann man das, was heute geboten scheint, erst viele Jahre später beurteilen. Ich bitte Sie, diesen Antrag nicht zu unterstützen, der Zweck erlaubt nicht alle Mittel, weder im materiellen Bereich noch bei den persönlichen Freiheiten.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich möchte Ihnen noch einmal meinen Rückweisungsantrag ans Herz legen, um Ausnahmen bei den strategischen Entwicklungsreserven unserer Gewerbeunternehmer und der KMU vorsehen zu können. Ich meine diesen Antrag nicht nur als Idee, man könne das noch einmal prüfen, wie Ihnen das Luc Mentha zwischen den Zeilen so ein bisschen hat schmackhaft machen wollen. Nein, ich meine diesen Antrag effektiv ernst; ich will, dass die Kommission eine Lösungsvariante für Ausnahmen aufzeigt und sie für die zweite Lesung vorlegt. Das Votum von Rita Haudenschild hat mich etwas erstaunt, als sie sagte, dass für die Grünen solche Ausnahmevarianten für Gewerbebetriebe und für unsere KMU absurd seien. Somit ist für die Grünen der Schutz unserer Arbeitsplätze im Kanton Bern für die Zukunft und über eine Planperiode von 15 Jahren absurd. Das kann ich als Kantonspolitiker nicht verstehen. Ich bitte Sie, diesen Rückweisungsantrag zu überweisen.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Ich möchte zuerst zwei grundsätzliche Bemerkungen machen. Erstens: Es steht dem Grossen Rat selbstverständlich jederzeit zu, diejenigen Rückweisungen an die Kommission vorzunehmen, die er für gut befindet. Aber trotzdem weise ich darauf hin, dass die vorberatende Kommission nach längerer Beratung diesem Artikel stillschweigend und ohne Gegenstimme zugestimmt hat. Und im Gegensatz zu dem, was Adrian Haas in seinem Eintretensvotum gesagt hat, waren fast alle Mitglieder anwesend, also 16 Personen. Eine solche Vorbereitung, ein solcher Vorentscheid der Kommission dürfte hier ein gewisses Gewicht haben. Ansonsten müsste man sich fragen, welchen Nutzen denn eine solche vorbereitende Tätigkeit überhaupt hat. Zur zweiten Bemerkung: Wir diskutieren jetzt wirklich eines der Filetstücke, oder einen der Hauptbestandteile dieser Baugesetzrevision und zwar insofern, als es hier um die Umsetzung zwingender bundesrechtlicher Vorgaben geht. Genau bei diesem Artikel haben wir ein besonderes Interesse, die Vorgaben, die von Seiten des Bundesrechts von den Kantonen erwartet werden, effektiv auch umzusetzen. Wenn wir dieser Aufgabe nicht nachkommen, kennen Sie die Konsequenzen für den Kanton Bern: Das würde zu diesem bekannten Einzonungsmoratorium führen. Das Anliegen, diese Vorgaben wirklich auch umzusetzen, ist also wichtig.
Zu den einzelnen Anträgen muss ich nicht mehr viel sagen. Einen Antrag, den ich in meinem ersten Votum von vergangener Woche nicht erwähnt habe, ist der Antrag von Luc Mentha. Die Kommission hat darüber diskutiert. Der Antrag, der jetzt in einfacher Variante vorliegt, lag in der Kommission in zwei unterschiedlichen Varianten vor; einer etwas verbindlicheren, verpflichtenderen und in einer etwas offeneren Formulierung, was am Abstimmungsresultat allerdings nichts änderte. Der eine Antrag wurde mit 6 zu 6 Stimmen bei 8 Enthaltungen, der andere mit 10 zu 6 Stimmen abgelehnt. Ich bitte Sie also, den Antrag von Luc Mentha abzulehnen.
Über die Rückweisungen wird das Parlament beschliessen. Aber es geht nicht, wenn hier inhaltliche Korrekturen vorgenommen werden und die Anträge gleichzeitig zurückgewiesen werden. Also wenn Rückweisungen gewünscht werden, dann befürworten Sie bitte die Rückweisungsanträge, aber nehmen Sie nicht gleichzeitig noch inhaltliche Korrekturen vor.

Adrian Haas, Bern (FDP). Das, was Blaise am Schluss gesagt hat, ist nicht ganz richtig: Rückweisungen mit Auflagen in die Kommission sind durchaus gegeben und die Kommission hat sich an diese Auflagen zu halten.

Christoph Neuhaus, Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Ich bin froh: Die Lenkungsabgabe stösst im Vergleich zu letzter Woche anscheinend

nicht mehr total auf Ablehnung, und man sieht, dass das nötig ist. Ich erinnere Sie noch einmal an die Gründe: Die Aufgabe, Bauland zu verflüssigen, ist ein Bundesauftrag. In den vergangenen 15 bis 20 Jahren konnten wir jährlich 85 Hektaren einzonen. In der Zeitung war zwar von 50 die Rede, aber es handelt sich um 85 Hektaren. Es werden künftig noch rund 40 Prozent sein, also 35 Hektaren. 50 bis 70 unserer 352 Gemeinden können noch mehr einzonen. Es haben mich bereits einige Leute besucht, und es werden mich noch mehr Leute bitten, sie bei den Einzonungen zu unterstützen. Einzonungen lassen sich nur machen, wenn die Gemeinden einen Strauss von Möglichkeiten dafür haben. In der vergangenen Woche war von einem Sammelsurium die Rede, das stimmt so aber nicht. Vielmehr wollen wir den Gemeinden verschiedene Möglichkeiten geben um Bauzonen zu verflüssigen. Es gibt bei einer Neueinzonung keine strategischen Reserven mehr, und lediglich eingezontes Land schafft nicht viele neue Arbeitsplätze, ausser dass man die Planer beschäftigt. Normalerweise schafft bebautes Land Arbeitsplätze. Wenn sich die Eigentümer nicht verpflichten wollen zu bauen, wird nicht eingezont. So lautet die neue Regel. Eingezont wird dort, wo man bauwillig ist. Und irgendwie muss man das dann auch sicherstellen. Vor allem wird eingezontes Bauland dem Bedarf der Gemeinde angerechnet. Es muss also im Interesse der Gemeinde sein, nicht nur einzuzonen, sondern auch zu bauen.
Zur Frage von Herrn Grossrat Stähli: Wenn jemand privat seit Jahr und Tag Bauland hortet, könnte man es an und für sich auch gerade so gut auszonen. Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone und die Gemeinden, Massnahmen und Sanktionen zu ergreifen, damit das Bauland überbaut wird. Das ist ja der Grund, warum es Bauland heisst, es heisst nicht Einzonland, es ist Bauland, also muss man es entsprechend zonenkonform nutzen. Wir haben keine Wahl, die Baulandverflüssigung ist und bleibt eine entsprechende Aufgabe des Bundes. Bei Neueinzonungen sind die Massnahmen stärker. Artikel 126d (neu) zeigt auf, was mit bereits eingezontem Bauland geschieht. Auch dort sind wir vom Bund her verpflichtet, aber die Anforderungen sind höher.
Ich fasse zusammen: Bei der Neueinzonung haben wir keine Wahl, es gibt Druck. Auch beim bestehenden Bauland müssen wir mit höheren Hürden mobilisieren.
Noch zu den Artikeln: Den Antrag der FDP von Herrn Sommer können Sie annehmen. Den Antrag von Luc Mentha zu Artikel 126d (neu) Absatz 6 (neu) empfehle ich zur Ablehnung, und zwar aus zwei Gründen: Uns wurde immer gesagt, eigentumspolitisch gehöre das Enteignungsrecht in den Giftschrank. Für mich war entscheidender, dass die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter bei der Erarbeitung der Vorlage sagten, sie würden das ohnehin nicht machen; sie würden das nie anwenden und es nicht brauchen. Sie sagten, sie hätten mit dem Strauss von Möglichkeiten genügend Blümchen, um sich als Gemeinde ihr eigenes Sträusschen massgeschneidert zusammenstellen zu können. Noch einmal: Beim ersten Antrag ein Ja, beim letzten Antrag ein Nein und die andern Anträge zurück in die Kommission, damit wir uns noch einmal damit befassen können. Aber machen Sie sich bitte nicht zu viele Hoffnungen. Wir nehmen die Artikel nicht zurück in die Kommission um sie zu beerdigen, sondern wir müssen sie einfach noch einmal prüfen. Es handelt sich um eine Verpflichtung, und auch wir im Kanton Bern kommen nicht darum herum dieser nachzukommen.

Präsident. Somit kommen wir zur Abstimmung über Artikel 126b Abs. 1. Ich stelle den Antrag FDP Sommer dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission gegenüber. Wer den Antrag von Regierung und Kommission bevorzugt, stimmt ja, wer den Antrag FDP Sommer bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 126b (neu) Abs. 1; Antrag Regierung/BaK gegen Antrag FDP (Sommer)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag FDP (Sommer)

Ja	43
Nein	108
Enthalten	1

Präsident. Sie haben dem Antrag FDP Sommer den Vorzug gegeben. Kann ich jetzt über Artikel 126b mit dieser Änderung über alle Absätze gemeinsam abstimmen? – Das ist nicht bestritten. Wer Artikel 126b mit dieser Änderung der FDP annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 126b (neu); Abs. 1 gemäss Antrag FDP (Sommer) sowie Abs. 2 und 3)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	122
Nein	31
Enthalten	2

Präsident. Sie haben Artikel 126b so genehmigt.

Art. 126c (neu)
Angenommen

Präsident. Wir kommen zu Artikel 126d. Zuerst stimmen wir über den Rückweisungsantrag Leuenberger zu Absatz 1 ab. Wird dieser angenommen, erübrigt sich der Antrag zu diesem Absatz, weil er ja dann zurück in die Kommission geht. Anschliessend würde ich gerne über alle drei Rückweisungsanträge, die Herr Brand begründet hat, gemeinsam abstimmen. Ist das bestritten, weil bei den einzelnen Absätzen der Knopf unterschiedlich gedrückt wird? – Das ist nicht der Fall. Zuerst also zum Rückweisungsantrag Leuenberger zu Absatz 1. Wer diesem Rückweisungsantrag zustimmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 126d (neu) Abs. 1; Antrag Leuenberger (BDP)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Leuenberger (BDP)

Ja	104
Nein	51
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Rückweisungsantrag angenommen. Damit geht Absatz 1 zurück in die Kommission mit den genannten Auflagen.

Art. 129d (neu) Abs. 2
Angenommen

Präsident. Wer Absatz 3–5 gemäss den Anträgen BDP, EDU, FDP, glp und SVP Brand zurückweisen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Art. 126d (neu) Abs. 3–5; Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Brand)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Brand)

Ja	113
Nein	40
Enthalten	3

Präsident. Sie haben diese drei Rückweisungsanträge angenommen. Wir kommen zum Antrag Mentha. Wer diesen neuen Absatz 6 annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 126d (neu) Abs. 6 (neu); Antrag Mentha (SP)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung Antrag Mentha (SP)

Ja	58
Nein	95
Enthalten	1

Präsident. Sie haben den Antrag Mentha abgelehnt. Damit ist Art. 126d bereinigt.

6. (neu) Ausgleich von Planungsvorteilen

Art. 142 bis 142d

Antrag FDP (Haas, Bern)
Die Bestimmungen betr. Mehrwertabschöpfung (MWA) (Art. 142–142d) werden an die Kommission zurückgewiesen mit folgenden Auflagen betreffend Vorlage für die 2. Lesung:

1. Die Gemeinden erhalten einen Handlungsspielraum.
2. Die Gemeinden werden verpflichtet, die MWA in einem Reglement zu regeln.
3. Bei Einzonungen, welche die Gemeinden nach Bunderecht zwingend einer MWA unterstellen müssen, beträgt der Minimalsatz 20 Prozent und der Maximalsatz 50 Prozent.
4. Bei Um- und Aufzonungen, welche die Gemeinden freiwillig der MWA unterstellen können, beträgt der Minimalsatz 20 Prozent und der Maximalsatz 30 Prozent.
5. Die MWA wird ab einem Betrag von 20 000 Franken erhoben.
6. Die Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone unterliegt nicht der MWA.
7. Die MWA soll verfügt werden.
8. Die Zweckbindung der MWA richtet sich grundsätzlich nach Bundesrecht (Art. 5 Abs. 1ter RPG) und beinhaltet u. a. auch die Bodenaufwertung.
9. Die Fälligkeit der MWA soll sich generell nach der Realisierung richten (bei Teilrealisierungen also in Teilschritten).
10. Die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden beträgt 10 Prozent zu 90 Prozent.

Antrag Mentha, Bern (SP)
Rückweisungsantrag mit folgenden Auflagen:

4. Bei Um- und Aufzonungen, welche die Gemeinden freiwillig der MWA unterstellen können, beträgt der Minimalsatz 20 Prozent und der Maximalsatz 40 Prozent.
5. Bei der Zuweisung von Land in Material- und Deponiezonen, welche die Gemeinden freiwillig der MWA unterstellen können, beträgt der Minimalsatz 20 Prozent und der Maximalsatz 40 Prozent.
9. Die MWA soll generell bei Realisierung oder Veräusserung fällig werden.

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Rückweisungsantrag mit folgenden Auflagen:

4. Bei Um- und Aufzonungen, welche die Gemeinden freiwillig der MWA unterstellen können, beträgt der Minimalsatz 20 Prozent und der Maximalsatz 40 Prozent.
6. Die Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone unterliegt nicht der MWA. Die Kommission prüft jedoch, ob für die Weiterführung der bisherigen Praxis (z. B. Vereinbarungen einer Umsatzabgabe) eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage ähnlich des heutigen Art. 142 BauG notwendig ist.
7. Die MWA soll verfügt werden. Die verfügte Mehrwertabgabe beachtet die Grundsätze des Entwurfs der Abgabeverfügung.
8. Die Zweckbindung der MWA richtet sich grundsätzlich nach Bundesrecht (Art. 5 Abs. 1ter RPG) und beinhaltet u. a. auch die Bodenaufwertung, die Möglichkeit zum Erwerb von Grundstücken zu Wohn- und Arbeitszwecken. Der Ertrag des Kantons ist auch zur Finanzierung von materieller Enteignung bei überkommunalen Planungen sowie zur Entschädigung von ausserordentlichen Folgen und Kosten von Planungen (Bsp. archäologische Funde) zu verwenden.

Art. 142 Abs. 3

Antrag Leuenberger, Trubschachen (SVP)
Rückweisung in die Kommission mit der Auflage, eine Regelung aufzunehmen, wonach die Gemeinden einem allfälligen Rechtsnachfolger die ausstehenden Mehrwertabgaben rechtsverbindlich bekannt geben müssen.

Art. 142a (neu) Abs. 1

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
unverändert

Art. 142a (neu) Abs. 2

Antrag Dumermuth, Thun (SP)
Gemäss Antrag Regierungsrat

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Die Gemeinden können darüber hinaus eine Mehrwertabgabe erheben.
Rest unverändert (Antrag Regierungsrat).

Art. 142a (neu) Abs. 3

Antrag Mentha, Bern (SP)
Gemäss Eventualantrag Regierungsrat

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Die Gemeinden erlassen für die Erhebung von Mehrwertabgaben ein Reglement.

Art. 142a (neu) Abs. 4

Antrag Mentha, Bern (SP)
Gemäss Eventualantrag Regierungsrat

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Bisheriger Abs. 3

Art. 142b (neu) Abs. 1

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Unverändert

Art. 142b (neu) Abs. 2
Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Unverändert

Art. 142b (neu) Abs. 3

Antrag SVP (Rufener, Langenthal).
Rückweisung mit der Auflage, eine möglichst hohe Gemeindeautonomie zu ermöglichen.

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen mindestens 20 Prozent des Mehrwerts.

Art. 142b (neu) Abs. 3 Bst. c

Antrag Aeschlimann, Burgdorf (EVP)
bei Um- und Aufzonungen: mindestens 20 Prozent des Mehrwerts. Bei der Anwendung von qualifizierten Wettbewerbsverfahren oder Sondernutzungsplänen kann auf die Mehrwertabgabe verzichtet werden.

Art. 142b (neu) Abs. 4

Antrag Mentha, Bern (SP)
Abs. 3 gelangt nicht zur Anwendung, wenn grössere Parzellen mit dem Zweck aufgeteilt werden, die Befreiung von der Abgabepflicht zu erreichen.

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone und bei Umzonungen und Aufzonungen bestimmen die Gemeinden, ob und in welchem Ausmass eine Mehrwertabgabe erhoben werden soll.

Art. 142c (neu) Abs. 1

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Die Mehrwertabgabe wird unter Vorbehalt von Absatz 3 fällig, wenn (…) (Rest Abs. 1 unverändert)

Art. 142c (neu) Abs. 2

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Unverändert

Art. 142c (neu) Abs. 3

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Unverändert

Antrag Dumermuth, Thun (SP)
Gemäss Antrag Regierungsrat

Art. 142c (neu) Abs. 4

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Streichen

Art. 142c (neu) Abs. 4

Antrag Haudenschild, Spiegel (Grüne).
Bei Um- und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe ~~mit Rechtskraft der Planung~~ mit dem Baubeginn fällig.

Art. 142c (neu) Abs. 5

Antrag Haudenschild, Spiegel (Grüne).
Bei teilweiser Überbauung oder … wird die ~~gesamte~~ Mehrwertabgabe anteilsmässig fällig. Ist eine …

Art. 142d (neu) Abs. 1

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
unverändert

Art. 142d (neu) Abs. 2

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
unverändert

Art. 142d (neu) Abs. 3

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung. Die verfügte Mehrwertabgabe beachtet die Grundsätze des Entwurfs der Abgabeverfügung.

Art. 142d (neu) Abs. 4

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
unverändert

Art. 142d (neu) Abs. 5

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
unverändert

Art. 142f (neu) Abs. 1

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Der Ertrag der Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent an die für die Planung verantwortliche Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu

Art. 142f (neu) Abs. 2

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Streichen

Art. 142g (neu)

Antrag Rufener, Langenthal (SVP)
Rückweisung an die BaK, mit dem Auftrag, Art. 142g im Sinne des nachstehenden Antrags zu überarbeiten.

1 Der Ertrag aus der Mehrwertabgaben ist zweckgebunden (…) oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn und Arbeitszwecke.
2 Der Ertrag des Kantons ist auch zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen als Folge von überkommunalen Planungen und für weitere Beiträge an kommunale Aufwendungen im Sinn von Absatz 1 zu verwenden.
3 Bisheriger Abs. 2 (unverändert)

Art. 142g (neu) Abs. 1

Antrag BDP/EDU/FDP/glp/SVP (Riem, Iffwil)
(…), und Projekte zur Bodenaufwertung.

Präsident. Wir werden diese Artikel gemeinsam beraten. Zuerst stelle ich dem Rat eine Frage zu den Rückweisungsanträgen, anschliessend gebe ich das Wort dem Kommissionspräsidenten; er wird Ihnen einen Vorschlag für die Diskussion unterbreiten. Es gibt bei den Rückweisungen sehr verschiedene Auflagen. Meine Eingangsfrage ans Parlament lautet: Wehrt sich jemand grundsätzlich gegen jegliche Rückweisung? Denn sonst würden wir nur über die Auflagen der Rückweisung diskutieren. Gibt es also jemanden, der unter keinen Umständen zurückweisen will? – Das ist nicht der Fall. Somit gebe ich als erstes dem Kommissionspräsidenten das Wort und dann den verschiedenen Antragstellern.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Dieses Thema lässt sich zwar unter einen einfachen Titel stellen, doch spielen sehr viele Dinge hinein. Auch droht hier ein richtiggehender Basar, denn es geht um viele verschiedene Zahlen. Deshalb ist es wichtig, diese Debatte relativ fokussiert und nach einem klaren Konzept zu führen. Es liegen hier drei oder vier grundsätzliche Rückweisungsanträge vor. Ich schlage deshalb vor, dass wir uns an diesen Rückweisungsanträgen orientieren. So können wir unter Umständen darauf verzichten, den ganzen Rattenschwanz an Einzelanträgen hier auch noch zu debattieren.
Zuerst etwas zu diesem Rückweisungsantrag oder zu den verschiedenen Konzeptionen, die hinter dieser Mehrwertabgabe stehen: Es gibt verschiedene Modelle. Ein Modell wurde vom Regierungsrat vorgeschlagen und ein Modell hat unter anderem die Kommission vorgeschlagen. Verschiedene Rückweisungsanträge orientieren sich letztlich an diesem Kommissionsmodell.
Zuerst aber zu den Vorschlägen des Regierungsrats: Der Regierungsrat hat einen differenzierten Vorschlag gemacht, der die verschiedenen Bereiche, in denen die Mehrwertabgabe erhoben werden soll oder kann, unterschiedlich behandelt. Beim einen Vorschlag hat er die Mehrwertabgabe bei Neueinzonungen definiert, indem er klar sagt, dass die Bestimmungen auf gesetzlicher Ebene angewendet werden müssen. Hier besteht für die Gemeinden kein Spielraum. Im Bereich der Mehrwertabgabe bei Um- oder Aufzonungen, also bei den anderen Tatbeständen, wo eine Mehrwertabgabe zum Thema wird, schlägt der Regierungsrat vor, dies auf der Basis eines Reglements zu regeln. Die Voraussetzung ist jedoch, dass die Gemeinde ein entsprechendes Reglement erlässt. Falls sie das macht, hat sie gemäss Konzeption des Regierungsrats auch eine Bandbreite, in der sich die Mehrwertabgabe bewegt. Das ist die eine Konzeption. Die andere Konzeption ist diejenige der Kommission: Diese geht davon aus, dass die Gemeinde in jedem Fall ein Reglement erlassen muss und zwar deshalb, weil auch bei der Mehrwertabgabe bei Einzonungen der Gemeinde ein Spielraum überlassen wird. Gemäss dem Vorschlag der Kommission wird der Gemeinde ein Mindestsatz vorgeschrieben, aber sie kann diesen auch überschreiten. Um wie viel und ob sie das tut, ist der Gemeinde überlassen. Aus diesem Grund ist es zwingend, dass eine Gemeinde ein Reglement erlässt und sagt, wie hoch die Mehrwertabgabe bei Neueinzonungen ist. Sie muss allenfalls auch zusätzlich definieren, ob bei Umzonungen, Aufzonungen und so weiter eine Mehrwertabgabe erhoben wird. Es besteht also ein grundsätzlicher Unterschied. Der Vorschlag der Kommission würde letztlich dazu führen, dass alle Gemeinden im Kanton

ein entsprechendes Regiment erarbeiten müssten. Und jetzt gibt es noch eine Möglichkeit, eine Art Scharnier zwischen diesen beiden gegensätzlichen Modellen, nämlich den Eventualantrag des Regierungsrats. Sie finden ihn in der gemeinsamen Vorlage auf Seite 82 am Ende des ersten grauen Kastens. Der Regierungsrat sagt Folgendes: Erlässt eine Gemeinde kein Reglement, obwohl sie eigentlich dazu verpflichtet wäre, müssen wir hier eine Rückfallebene definieren, was dann passiert, wenn eine Gemeinde aus Versäumnis oder aus welchen Gründen auch immer kein Reglement erlässt. In dieser Situation gilt nach Meinung des Regierungsrats, was im Gesetz fixiert ist.
Das sind also die verschiedenen Konzeptionen, die vorliegen. Die vorliegenden Rückweisungsanträge berücksichtigen dies mehr oder weniger, sie befinden sich in diesem Spannungsverhältnis. Ich mache beliebt, diese Rückweisungsanträge in einer Diskussion zu debattieren, anschliessend ziffernweise darüber abzustimmen. Es wird einzelne Punkte geben, die gegeneinander ausgemehrt werden müssen. Ich möchte beantragen – und bitte den Ratspräsidenten, dies dann auch entsprechend zur Abstimmung zu bringen – als einen zusätzlichen Punkt 11 dieses Rückweisungsantrags im Sinne einer Rückweisung über den Eventualantrag des Regierungsrats abstimmen zu lassen. Denn wir werden eine Regelung haben müssen, die definiert, was passiert, wenn eine Gemeinde kein solches Reglement erlässt. Die Kommission müsste sich auch mit dieser Situation auseinandersetzen. In diesem Sinn wäre ich dankbar, wenn wir im Sinne einer Rückweisung über diesen Eventualantrag des Regierungsrats abstimmen würden. Damit hätten wir dann alle Punkte diskutiert, die Kommission hätte eine Richtschnur, eine Handlungsanweisung, in welche Richtung sie ihre Arbeiten an die Hand nehmen muss und so hoffe ich, dass wir hier trotz den vielen Aspekten, die zusammenkommen, einigermassen mit Klarheit aus dieser Situation herauskommen.

Präsident. Aus meiner Sicht spricht nichts dagegen, über den Eventualantrag der Regierung abzustimmen. So kennt man die Haltung des Rats dazu und kann sie in die Kommissionsarbeit einbeziehen. Es gibt sechs verschiedene Antragsteller. Ich bitte Sie, sich in der Reihenfolge wie ich sie jetzt vorlese einzutragen: Das wäre für die FDP Herr Haas, dann Herr Mentha, Herr Rufener, Herr Leuenberger, Frau Dumermuth und Herr Aeschlimann. Sie hätten jetzt die Gelegenheit, in dieser Reihenfolge Ihre Anträge zu begründen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Unser Rückweisungsantrag ist eigentlich eine Brücke zu einer einfacheren Debatte – eigentlich ist er als das gedacht. Deshalb haben wir ihn auf verschiedene Punkte aufgeteilt, über die man einzeln abstimmen kann und dann auch gleich weiss, worum es bei den einzelnen Punkten geht. Die Idee wäre, dass sich am Schluss die Rückweisungsanträge, die sich direkt auf die Artikel beziehen, oder auch Abänderungsanträge nicht mehr nötig wären. Vielmehr könnten wir so hier im Rat die Ziffern fixieren, aus denen dann die Kommission Artikel machen kann, die hier im Rat mehrheitsfähig sind. Ich habe versucht, aus diesen fünf Seiten, die voll mit Anträgen sind, abzuschätzen, was hier im Rat mehrheitsfähig sein könnte und goss dann das Ganze in einen Rückweisungsantrag mit diesen zehn Ziffern. Ich verzichte darauf, die einzelnen Ziffern zu erläutern, denn sie sprechen für sich. Die Anträge Mentha und Rufener haben sich diesem System angeschlossen. Diese würde man dann einfach ziffernweise ausmehreren. Im Rahmen einer Ausmehrung werden wir einzelnen Ziffern der anderen Antragsteller zustimmen, damit sich nur noch ein einziger Rückweisungsantrag ergibt.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Wir haben dort Anträge gestellt, wo wir mit den Anträgen von Adrian Haas nicht einverstanden sind. Die Ziffern, die nicht erscheinen, können wir also mittragen. Bei Ziffer 4, bei den Auf- und Umzonungen sollte im Interesse des Spielraums der Gemeinden ein Rahmen von 20 bis 40 Prozent gesetzt werden. Bei Ziffer 6 sind wir der Auffassung, dass Material- und Deponiezonen ebenfalls mit einer Mehrwertabgeltung belastet werden sollten. Und zwar aus folgendem Grund: Wenn Kiesgruben und Deponien einmal wieder renaturiert werden, sind das doch Geschäfte, bei denen man Mehrwert generieren kann. Spezialisten des Liegenschaftsmarktes, auch solche, die bürgerlichen Kreisen nahe stehen, sagen, dass bei Kiesgruben und Deponien zum Teil höhere Mehrwerte generiert werden als bei der Zuweisung zu einer Bauzone. Dies insbesondere, weil man zwei Geschäftsmodelle hintereinander ketten kann: Zuerst den Kiesabbau und dann das Wiederauffüllen der Deponie und beides mit den entsprechenden Gewinnmöglichkeiten. Von daher sollte man auch bei den ADT, also bei den Kieswerken und den Deponien, eine entsprechende Mehrwertabgabe vorsehen.
Bei Ziffer 9 sind wir mit dem Antrag Haas nicht einverstanden. Er sieht die die Fälligkeit der Mehrwertabgabe erst nach der Realisierung vor. Unserer Meinung nach sollte sie insbesondere auch bei der Veräusserung möglich sein und bei der Realisierung selber. Dieses Hinausschieben halten wir für eine gefährliche Massnahme, wenn wir die Mehrwertabgabe dafür einsetzen wollen, um das Bauland zu verflüssigen. Man muss auch bei der Fälligkeit einen entsprechenden Anreiz schaffen. Nach dem Antrag von Adrian Haas erfolgt das erst nach der Realisierung. In diesem Fall spielt es überhaupt keine Rolle, ob die Einzonung stattgefunden hat oder nicht. Vielleicht ist die Differenz nicht sehr gross, aber du erwähnst die Veräusserung nicht und diese scheint uns wichtig zu sein. Voilà, damit wären meine Anträge begründet.

Präsident. Beim Antrag von Herrn Mentha hat es einen Nummerierungsfehler. Richtig ist es wie folgt: zuerst viertens und dann sechstens statt fünftens. Die Nummern sollten den verschiedenen Auflagethemen entsprechen.

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Ich bedanke mich ganz herzlich bei Adrian Haas für seinen Versuch, eine Bündelung vorzunehmen. Meine Anträge folgen dem Raster dieser zehn Ziffern von Adrian Haas. Bei einigen Punkten gibt es Abweichungen. Ich erinnere noch einmal an die Ausgangslage, die in Artikel 142 des bisherigen Baurechts aufgeführt ist: «Die Planungsvorteile werden durch die Steuergesetzgebung erfasst». Und im Übrigen könnten sich die Grundeigentümer vertraglich verpflichten, einen angemessenen Anteil der Planungsmehrwerte für bestimmte

öffentliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Das ist die Ausgangslage, und viele Gemeinden haben sich bereits mit dieser Ausgangslage organisiert. Entweder haben sie Reglemente erlassen oder sie lösen es auf vertraglicher Basis. Ab 2013 gilt in der Schweiz das genehmigte Raumplanungsgesetz, das bei Neueinzonungen eine Abschöpfung von mindestens 20 Prozent vorschreibt und bei Auf- und Umzonungen die Gemeinden und den Kanton frei lässt. Diese Ausgangslage ist neu. Ich spreche hier auch als Präsident des Verbands Bernischer Gemeinden. Wir vertreten grundsätzlich Folgende Meinung: Die Basis ist das eidgenössische Raumplanungsgesetz, das ist sicher unbestritten. Aber im Übrigen möchten wir den Gemeinden mit Blick auch die Gemeindeautonomie möglichst die Freiheit geben, entsprechende Regeln zu erlassen.
Jetzt zu den einzelnen Ziffern: Ziffer 1 lehnt sich im Grunde an das Bisherige an. Denn wenn man auf neue Grundsätze zurückkäme, müssten die Gemeinden sämtliche Reglemente überarbeiten. Wir möchten die Gemeinden bei ihrer bisherigen Praxis unterstützen. Dabei ist auch ausschlaggebend, dass eben nicht für jedes Gemeinwesen die gleichen Voraussetzungen bestehen. Städtische Gemeinden sind anders, Agglomerationsgemeinden sind anders, und insbesondere haben ländliche Gemeinden andere Voraussetzungen. Deshalb sollte man die Gemeindeautonomie berücksichtigen.
Auch bei Ziffer 2 besteht keine Differenz zum Antrag Haas. Das gibt Rechtssicherheit, und mit dem Erlassen von Verfügungen lässt sich dann auch sauber arbeiten. Unser Gesetzgebungsprozess bietet Rechtssicherheit als rechtstaatliches Verfahren. Zu Ziffer 3: Ich möchte mich nicht zum Minimalansatz äussern. Hinsichtlich des Maximalansatzes haben wir aus Sicht der Gemeinde ebenfalls keine Differenz, weil wir hier so oder so im Bereich liegen, der rechtsstaatlich nicht mehr überschritten werden könnte, da das Bundesgericht einen Prozentsatz von 50 Prozent oder höher beanstanden würde. Bei Ziffer 4 gibt es eine Differenz: Bei Um- und Aufzonungen ist die Freiwilligkeit der Gemeinden klar, auch beim Antrag Haas. Er schlägt minimal 20 und maximal 30 Prozent vor. Wir dagegen schlagen vor, bis maximal 40 Prozent zu gehen. Ich erinnere noch einmal an die Gemeindeautonomie, an die unterschiedlichen Voraussetzungen der Gemeinwesen. Ein Spielraum von nur 10 Prozent erscheint uns in diesem Bereich zu knapp. In diesem Sinn stellen wir den Antrag auf bis 40 Prozent. Bei Ziffer 5 haben wir keine Differenz. Bei Ziffer 6 geht es um eine Grundsatzfrage, und diese möchten wir klären. Die Abbau- und Deponiestandorte müssen in einem guten örtlichen Netzwerk betrieben werden können. Das ist auch im Sinn der öffentlichen Hand. Bisher konnten sich die entsprechenden Gemeinden vertraglich mit den Betreibern einigen, zum Beispiel über Abgaben, bezogen auf die Menge Kies. Wird das alte Recht ausser Kraft gesetzt, fällt damit Artikel 142 weg und wird somit nicht mehr gesetzlich festgehalten, dass eine vertragliche Regelung möglich ist, bezweifeln wir, ob dann noch eine vertragliche Grundlage besteht, um solche Verträge abschliessen zu können. Wir widersetzen uns nicht, wenn man die ADT-Standorte nicht der Mehrwertabgabe unterstellen will, aber gleichzeitig müsste die gesetzliche Grundlage sichergestellt sein, damit man weiterhin Verträge abschliessen kann. Deshalb müsste das in der Kommission überprüft werden. *(Der Präsident Unterbricht den Redner.)*

Präsident. Ich gebe Ihnen jetzt noch etwas Zeit für die Ziffern 7 und 8, obschon die Zeit bereits abgelaufen ist. Doch macht es Sinn, wenn Sie diese kurz erläutern. Aber bitte kurz.

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Also bitte, Herr Ratspräsident, eigentlich habe ich etwa 20 Anträge und könnte bei allen diese Redezeit beanspruchen. Zu Ziffer 7: Unser Antrag ist wichtig. In den Verfahren muss ja irgendwann ein Entwurf der Abgabeverfügung erarbeitet werden. Die Investoren oder die Eigentümer möchten ihn möglichst früh erhalten. Wenn er dann für eine definitive Abgabeverfügung wirklich absolut massgebend sein soll, ist das schwierig. Denn inzwischen können die Verhandlungen auch noch zu anderen Dingen führen. So kann es passieren, dass zum Beispiel der Planungsmehrwert neu angesetzt wird. Deshalb sollte man die Grundsätze des Entwurfs beachten. Auch bei Ziffer 8 besteht eine kleine Differenz. Bei den strategischen Landreserven sollten Gemeinden und Kanton gleich behandelt werden, wenn es darum geht, Grundstücke zu erwerben. Und auch, wenn es darum geht, dass der Kanton zur Finanzierung von materieller Enteignung bei überkommunalen Planungen oder bei Entschädigungen auf die Mittel zurückgreifen kann. Zum Beispiel, wenn es archäologische Funde zu finanzieren gilt. Zu Ziffer 9 habe ich nichts zu sagen. Zu Ziffer 10 noch eine Bemerkung: Gemäss Antrag von Adrian Haas beträgt die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden 10 zu 90 Prozent. Hier möchte ich auf die heutige Praxis und auf die Aussage der Steuerverwaltung verweisen, wonach die Auswirkung auf die Grundstückgewinnsteuer ungefähr 10 Prozent betragen werde. Und in diesem Sinn ist dieser Antrag eigentlich folgerichtig. Vielen Dank für die zusätzliche Zeit. Ich bitte Sie, den Anträgen, so wie ich sie vertreten habe, zuzustimmen.

Präsident. Wir kommen jetzt zur Begründung des Rückweisungsantrags Leuenberger. Er bezieht sich auf Artikel 142 Absatz 3. Ich werde zuerst über diesen abstimmen lassen, weil er nur einen einzelnen Teil betrifft. Anschliessend werden wir über die anderen, die einen grösseren Umfang aufweisen, abstimmen.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Ich äussere mich nicht materiell zu dieser Mehrwertabgabe, sondern ich möchte nur einen formellen Hinweis deponieren. Es ist für mich in Ordnung, wenn allfällige Rechtsnachfolger oder Erwerber von Grundstücken, auf denen sich noch Forderungen nach Mehrwertabgaben befinden, mit dem Verkäufer solidarisch haften. In der Praxis kann dies jedoch zu grossen Problemen führen, wenn die öffentliche Hand dem Erwerber nicht rechtsverbindlich bekannt gibt, wie viel Mehrwertabgaben auf diesen Vertragsobjekten noch haften. Aus diesem Grund bitte ich Sie, diesen Absatz in die Kommission zurückzuweisen. Dies mit der klaren Auflage, eine Lösung zu suchen, wie die Gemeinden verpflichtet werden können, einem Rechtsnachfolger oder einem potentiellen Interessenten eines solchen Grundstückes rechtsverbindlich

bekanntzugeben, wie viel Mehrwertabgabeforderungen noch darauf lasten. Rechtspolitisch macht es keinen Sinn, wenn in einem ganz konkreten Fall eine Solidarhaftung begründet wird wie nämlich hier im Fall der Höhe der Mehrwertabgabe, und sich die Gemeinden gleichzeitig auf das Amtsgeheimnis stützen und keine rechtsverbindliche Aussage machen will, bevor der Erwerber den entsprechenden Kaufvertrag unterschrieben hat oder eine Vollmacht des Verkäufers vorliegt. Das ist in der Praxis nur sehr vage handelbar. Wenn wir schon diese Solidarhaftung ins Gesetz einbauen, braucht es eine gesetzliche Grundlage, von der aus den Gemeinden bekannt gegeben werden kann, wie viele Mehrwertabgaben noch auf diesen Objekten lasten, damit allenfalls der beurkundende Notar die entsprechenden Rückstellungen vorsehen kann, wie das bei anderen Solidarhaftungsfällen ebenfalls der Fall ist.

Präsident. Ich gebe jetzt auch denjenigen Antragstellern das Wort, die Änderungsanträge eingereicht haben, da wir formal noch nicht zurückgewiesen haben. Anschliessend haben die Fraktionen zum Gesamten das Wort. Jetzt hat Frau Dumermuth das Wort. Ich habe bei meinem vorigen Votum Frau Haudenschild vergessen, die auch noch zwei Anträge eingereicht hat.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Es geht hier um Kiesabbau, um Abbau- und Deponiestandorte. Es geht hier um zwei Dinge, nämlich einerseits um die Frage, ob sie mehrwertabgabepflichtig sein sollen und dann noch um die Frage der Fälligkeit. Zuerst zur Mehrwertabgabepflicht: Die Kann-Formulierung ist für mich und für die SP nach wie vor eigenartig. Es liegt in der der Autonomie der Gemeinde und es ist unverständlich, warum man die Gemeindeautonomie hier nicht wahren will. Es besteht keine Verpflichtung und im Antrag der Regierung steht: «die Gemeinden können…». Ich erkläre jetzt noch einmal, warum es wichtig ist, dass die Gemeinden das machen können, wenn sie das wollen. Ich habe es bereits mehrmals gesagt: Es geht darum, bei den Abstimmungen über die Überbauungsordnungen, die am Schluss bei den Gemeinden sind, eine Mehrheit zu finden. Wir brauchen bei den Gemeinden einen Goodwill. Die Gemeinden beklagen sich ja oft über die Belastung durch Mehrverkehr und durch Immissionen. Warum sollen die Gemeinden von diesem Mehrwert nicht in irgendeiner Form profitieren können, damit sie die nötige Infrastruktur mitfinanzieren könnten? Ich weiss, wir konnten es bereits mehrmals mithilfe von Infrastrukturverträgen regeln. Aber Thomas Rufener hat es gesagt: Sie sind im alten Artikel 142 des Baugesetzes geregelt, dort ist diese Möglichkeit vorhanden. Aber wenn wir diesen Art. 142 streichen und ihn mit all diesen Artikeln 142a (neu) und so weiter ersetzen, ist diese Möglichkeit nicht mehr gegeben. Es ist also sehr wichtig, sich mit dieser Abbau- und Deponiefrage zu beschäftigen.

Präsident. Jetzt hat Frau Grossrat in Haudenschild das Wort. Sie stellt Änderungsanträge zu Artikel 142c (neu) Absatz 4 und 5.

Rita Haudenschild, Spiegel (Grüne). Es geht hier um die Frage, wann die Mehrwertabgabe bezahlt werden soll. Gemäss Absatz 4 soll dies mit der Rechtskraft der Planung geschehen. Gemäss Absatz 5 wird die gesamte Mehrwertabgabe geschuldet. Das ist im Vollzug jedoch nicht ganz realistisch und eine ziemlich schwierige Angelegenheit. Die Mehrwertabgabe sollte deshalb dann fällig werden, wenn ein Bau realisiert wird. Und zwar soll so viel anfallen, wie überbaut wird. Deshalb schlage ich vor, der Mehrwert solle mit dem Baubeginn oder anteilsmässig fällig werden. Mein Antrag wurde von Adrian Haas und auch in den Anträgen Mentha und Rufener unter Ziffer 9 aufgenommen. Bei Um- und Aufzonungen wird es schwierig sein, wenn bei der Planungsmassnahme dieser Mehrwert ausgeglichen werden soll. Man muss von Seiten der Grundeigentümer, die nichts verändern wollen, mit erheblichem Widerstand rechnen. Es könnte sogar so weit gehen, dass gewisse Personen einen Kredit aufnehmen müssten um eine Planungsmassnahme, eben einen Mehrwert zu bezahlen, der gar nicht realisiert wurde. Bitte schicken Sie deshalb diesen Punkt zurück in die Kommission, damit er angepasst werden kann. Es ist klar: Mehrwert soll geschuldet sein, aber die Fälligkeit ist dann, wenn der Bau realisiert wird.

Präsident. Noch zum letzten Antragsteller, Herrn Grossrat Aeschlimann mit einem Änderungsantrag zu Artikel 142b (neu) Absatz 3 Buchstabe c.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Das Konzept von Regierungsrat und Kommission sieht vor, dass die Gemeinden über die Einzonung hinaus bei den Um- und auf Aufzonungen auch eine Mehrwertabgabe erheben können. Und wenn sie das machen, soll diese mindestens 20 Prozent des Mehrwertes betragen. Hier habe ich noch einen Input aufgenommen, der im Input-Referat in der BaK erwähnt wurde. Ein Referent sagte, man könnte sich hier auch überlegen, ob eine Gemeinde das mit einem Anreizsystem verknüpfen könnte, also mit einem qualifizierten Wettbewerbsverfahren. Wir haben das hier bereits mehrfach diskutiert. Wenn man verdichtet baut, wenn man innerhalb von engen Randbedingungen bauen und planen muss, ist es im Interesse der Gemeinde, wenn die Qualität gut ist. Mein Antrag schlägt vor, auf die Mehrwertabgabe zu verzichten, wenn ein solches Verfahren durchgeführt würde.

Präsident. Bevor ich den Fraktionen das Wort gebe, gebe ich kurz eine Vereinfachung bekannt. Herr Grossrat Haas, der für die FDP spricht, ist bereit, die Ziffern, die auch im Antrag von Herrn Rufener stehen, zurückzuziehen zugunsten der Ziffern im Antrag Rufener. Das Ganze wird dadurch vereinfacht, da dann nur noch eine Variante besteht. Bei der Abstimmung müssen dann nur noch die Ziffern 6 und 9 berücksichtigt werden, bei denen verschiedene Varianten bestehen; dort werde ich bei der Abstimmung eine Gegenüberstellung machen. Und überall sonst gibt es dann nur noch eine Variante, bei der man wählen kann, ob sie als Auflage angenommen werden soll oder nicht. Ich wiederhole kurz: Die Auflagen 4, 6, 7 und 8 im Antrag Haas wurden

zugunsten der gleichen Ziffern im Antrag Rufener zurückgezogen. Jetzt äussern sich die Fraktionen zu den Rückweisungen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich wurde gebeten, zu unserer Ziffer 5 eine Präzisierung zu machen. Es sind wohl alle damit einverstanden, dass keine Abgabe erhoben wird, wenn der Mehrwert weniger als 20 000 Franken beträgt. Falls jemandem nicht ganz klar ist, was gemeint ist, sage ich es jetzt nochmals: Es ist das gemeint, was die Regierung unter Absatz 3 oder die Kommission unter Absatz 4 wollen. Das ist vielleicht etwas vewirrlich.
Noch ein paar Bemerkungen zu der angeblichen Differenz zwischen Luc Mentha und uns: Wir schreiben bei Ziffer 9, die Mehrwertabgabe soll sich generell nach der Realisierung richten. Somit ist der Zeitpunkt der Realisierung massgebend. Das ist eigentlich dasselbe wie unter Ziffer 9 bei Luc Mentha. Wir gehen auch davon aus, dass die Veräusserung mit dem Wort «Realisierung» mitgemeint ist, weil jemand den Mehrwert ja realisiert, wenn er ein Grundstück, das jetzt mehr wert ist, veräussert. Die Forderung, wonach man dabei in Teilschritten vorgehen muss, wenn es sich nur um eine Teilrealisierung handelt, entspricht dem Antrag Rita Haudenschild. Wenn die Stadt Bern zum Beispiel beschliesst, dass in einem Quartier die Gebäude um zwei Stöcke erhöht werden können, wäre es nicht richtig, bei den einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümern die Kasse zu machen und den Mehrwert ihres Grundstückes abzuschöpfen, bevor irgendjemand baut. Das kann erst gemacht werden, wenn die Verdichtung realisiert worden ist. Das ist der Sinn des Wortes «Teilrealisierung», das in Klammern aufgeführt ist.
Noch etwas zum gemeinsamen Antrag mit Thomas Rufener zu Ziffer 6: Es ist uns wichtig, den Kiesabbau nicht einer Mehrwertabschöpfung zu unterwerfen, denn es entsteht kein Planungsmehrwert. Aber es sollte weiterhin eine Umsatzabgabe abgegeben werden. Bisher basierte diese Vereinbarung auf den alten Artikel 142, und jetzt stellt sich folgende Frage: Wenn die Mehrwertabschöpfung mit einer Verfügung verbindlich geregelt wird, geht dann das Gesetz nicht stillschweigend davon aus, dass andere Vereinbarungen aller Art nicht mehr möglich sein werden? Das würde aber nicht unserer Vorstellung entsprechen. Vielmehr sollte eine solche Umsatzabgabe nach wie vor vereinbart werden können. Das wäre viel besser als eine Mehrwertabschöpfung, denn die Umsatzabgabe ist, wie das Wort ja sagt, vom Umsatz und damit auch vom Geschäftsgang dieser Firma abhängig und damit wesentlich sachgerechter. Das zu Ziffer 6 als Ergänzung.
Bei den anderen Ziffern haben wir uns dem Antrag Rufener angeschlossen, der den Handlungsspielraum der Gemeinden bei den Um- und Aufzonungen, also bei Ziffer 4, ein bisschen ausdehnt. Anstatt einen Maximalsatz von 30 Prozent, so wie wir es vorgeschlagen haben, sind es jetzt 40 Prozent. Die Gemeinden werden sich aber hüten, bei Um- und Aufzonungen einen zu hohen Satz anzuwenden, dessen sind wir uns sicher. Denn sonst schaffen sie hinsichtlich der Verdichtung Fehlanreize – sprich: sie würden die Verdichtungen unattraktiv machen. Der neuen Ziffer 11, dem Eventualantrag des Regierungsrats, den Blaise Kropf als Rückfallposition vorgeschlagen hat, wenn eine Gemeinde nichts regelt, würden wir zustimmen.

Präsident. Damit ist die Auslegeordnung gemacht. Möchten sich die anderen Fraktionen noch äussern? – Das ist der Fall.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Die Mehrwertabschöpfung ist bei uns im Grossen und Ganzen akzeptiert. Sie kann einen Ausgleich für Steuerzahlungen für Grundstücke in den vergangenen Jahren geben. Auch können Erschliessungskosten gedeckt und zum Teil vielleicht auch Auszonungen finanziert werden. Ich sehe hier auch einen Beitrag zur Erhaltung des sozialen Friedens: In Dörfern, die so funktionieren wie dies in meinem Dorf der Fall ist, will bisweilen jeder und manchmal auch keiner Kulturland einzonen. Wenn jeder das will, ergibt sich dadurch ein gewisser Ausgleich. Wir haben gehört, dass der Antrag Haas dem Antrag Rufener angeglichen wurde und wir stimmen allen Ziffern zu. Dem Verteiler 10 zu 90 Prozent unter Ziffer 10 würden wir eigentlich zustimmen. Doch haben wir vor diesen 10 Prozent des Kantons einen gewissen Respekt, der bei allfälligen Auszonungen fällig werden könnte. Dem Eventualantrag Regierungsrat zu Absatz 3 können wir zustimmen. Wenn eine Gemeinde das Instrument des Reglements nicht wahrnehmen will, muss es durch ein kantonales Reglement ersetzt werden. Den Rückweisungsantrag Leuenberger können wir auch unterstützen. Den Antrag Dumermuth zu Ziffer 6, bei dem es um den Kies geht, lehnen wir weiterhin entschieden ab. Die anderen Anträge kommen im Strauss der Anträge von Adrian Haas zum Tragen.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Für die Grünen ist dieser Artikel sehr wichtig. Ich werde vor allem die Stellungnahme der Grünen zu den Rückweisungsartikeln darlegen. Zuerst zum Antrag Leuenberger: Wir nehmen die Rückweisung mit der genannten Auflage an. Die Grünen sind bereit, die Debatte zur Mehrwertabschöpfung grundsätzlich in die Kommission zurückzugeben. Auch begrüsse ich die Auflistung der verschiedenen Punkte, die die Diskussion von heute vereinfacht.
Nun zur Haltung der Grünen zu den verschiedenen Aspekten und Auflagen: Die Grünen wollen den Gemeinden sowohl bei Einzonungen als auch bei Um- und Aufzonungen Handlungsspielraum geben. Es braucht zwingend eine tiefere Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen als bei Einzonungen, denn das fördert die Siedlungsentwicklung gegen innen. Das Gesetz soll die minimale Mehrwertabgabe festlegen, und gehen die Gemeinden darüber hinaus, müssen sie diese Forderungen in einem Reglement festlegen. Bei minimalen Mehrwertabschöpfungen, wie sie im Gesetz vorgegeben sind, wird das nicht gemacht. Wir unterstützen auch den Eventualantrag des Regierungsrats, der ebenfalls darauf eingeht.
Bei Einzonungen sollte der Mindestsatz gemäss dem Vorschlag des Regierungsrats mindestens 40 Prozent betragen. Er soll abgestuft nach Fälligkeit bis 50 Prozent steigen; so, wie es der Regierungsrat vorschlägt. Somit lehnen wir Ziffer 3 der Rückweisung Haas ab. Bei Ziffer 4 betreffend Um- und Aufzonungen nehmen wir den Antrag Haas an und

lehnen den Antrag Mentha ab. – Ach so, das ist nun Derselbe, und er wurde ja zurückgezogen. Die Grünen begrüssen den Grundsatz des Freibetrags in der Höhe von 20 000 Franken. Ich denke, das ist unbestritten. Die Grünen fordern ausdrücklich eine Mehrwertabschöpfung für die Zuweisung von Land in Material- und Deponiezonen. Das ist für uns ein zentrales Anliegen. Hier unterstützen wir den ursprünglichen Antrag des Regierungsrats betreffend die Höhe der Mehrwertabgabe. Sie soll nicht mindestens 20 Prozent betragen, sondern 40 Prozent. Die Forderung nach der Mehrwertabgabe bei ADT-Projekten bedeutet ganz klar eine Stärkung der Gemeinden und ist auch ein zentraler Punkt der Diskussion, die wir jetzt führen. Die Mehrheit der Grünen fordert, dass die Mehrwertabschöpfung zum Zeitpunkt der Realisierung fällig wird und nimmt daher Ziffer 9 der Rückweisung Mentha an. Eine Minderheit folgt dem Regierungsrat, der die Fälligkeit bereits bei der Umzonung festlegt.
Zur Aufteilung der Einnahmen durch die Mehrwertabschöpfung zwischen Kanton und Gemeinden: Eine Mehrheit der Grünen folgt dem Regierungsrat und seiner Aufteilung von 30 Prozent für den Kanton zu 70 Prozent für die Gemeinden. Eine kleine Minderheit will dem Kanton nur 10 Prozent überlassen. Solange die Höhe der Mehrwertabgabe sowie die Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden nicht klar ist, wollen wir keine zusätzlichen Bereiche für die Verwendung aufnehmen. Nur wenn der Kanton einen genügend hohen Anteil bekommt und die Mehrwertabschöpfung genügend hoch ist, sind wir bereit, einen Teil der Bodenaufwertung zur Verfügung zu stellen. Wir werden also über die einzelnen Auflagen entsprechend den dargelegten Positionen abstimmen und den einzelnen Punkten je nachdem zustimmen oder sie ablehnen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Zuerst etwas Allgemeines zu Artikel 142: Die BDP ist grundsätzlich für Mehrwertabgaben, sie werden ja auch vom Bundesrecht verlangt. Sie sind nötig, damit wir den entsprechenden Handlungsspielraum behalten können. Man sollte von den Ansätzen her jedoch zwischen Neueinzonungen und Um- oder Aufzonungen unterscheiden. Wenn der Ansatz bei Aufzonungen zu hoch angesetzt ist, geht der Anreiz für die innere Verdichtung verloren. Ein Eigentümer wird so bestraft, wenn er ein Stockwerk höher bauen möchte.
Zu den Rückweisungsauflagen: Wir unterstützen bei Ziffer 1 den Antrag Haas, damit die Gemeinden mehr Handlungsspielraum bekommen. Auch die Ziffern 2 und 3 unterstützen wir. Bei Ziffer 4 übernehmen wir den Antrag Rufener oder Mentha; ich glaube sie sind beide gleich. Bei Ziffer 5 sind wir mit der Forderung von Adrian Haas nach dem Freibetrag von 20 000 Franken einverstanden. Bei Ziffer 6 übernehmen wir den Antrag Rufener, denn er lässt einen gewissen Spielraum, um zum Beispiel mit dem Kiesabbau Infrastrukturverträge zu machen. Bei den Ziffern 7 und 8 unterstützen wir ebenfalls den Antrag Rufener. Bei Ziffer 9 sind wir für den Antrag Mentha. Bei Ziffer 10 unterstützen wir den Antrag Haas. Auch den Eventualantrag unterstützen wir.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Ich verstehe es, wenn Sie langsam etwas unruhig werden und interessantere Gespräche führen wollen, als wir das hier im Saal machen. Aber glauben Sie mir: Es ist doch relativ wichtig, das Baugesetz jetzt unter Dach und Fach zu bringen. Ich hoffe, ich bekomme noch rasch Ihre Aufmerksamkeit. Es ist schwierig, hier den Überblick zu behalten. Ich orientiere mich klar an Adrian Haas: Die Ziffern 1 und 2 sind eigentlich unbestritten, wir unterstützen sie selbstverständlich. Bei Ziffer 3 unterstützen wir den Antrag Rufener mit 20 und 40 Prozent. Bei den Um- und Aufzonungen setzen wir jedoch gewisse Fragezeichen. Wir haben uns dort immer für möglichst tiefe Sätze eingesetzt, weil wir die Entwicklung nach innen nicht damit bremsen wollen. Ziffer 5 ist unbestritten.
Jetzt zum ADT: Wir sind froh über die Ergänzung von Grossrat Rufener. Und wir sind sehr dankbar, dass der so entgegengenommen wird. Der ADT sollte nicht über eine Mehrwertabgabe belastet werden. Aber die Gemeinden müssen zwingend ein Instrument haben, damit sie mit den Betreibern der Kiesgruben Verträge abschliessen können; sei es, damit die Strassen geputzt werden, oder für all die Infrastrukturaufgaben. Es ist wichtig, hier eine regionale, ausgewogene Lösung zu finden. Wir werden selbstverständlich den Antrag Rufener unterstützen.Ziffer 7 unterstützen wir gemäss Antrag von Adrian Haas. Zu Ziffer 8: Das zusätzliche Aufgabengebiet, das man dem Kanton mit diesen Bodenaufwertungsmassnahmen gibt, müssen wir entsprechend der Ziffer 10 akzeptieren. Die dem Kanton entgangenen Liegenschaftssteuern belaufen sich auf rund 10 Prozent. Jetzt geben wir dem Kanton aber zusätzliche Aufgaben. Er wird also die Aufgabe erhalten, bei Bedarf landwirtschaftliches Nutzland zu Fruchtfolgeflächen aufzubessern. Das muss irgendwie finanziert werden. Wir werden bei Ziffer 10 klar dem Antrag der Kommission mit diesen 15 und 85 Prozent folgen. Wir haben das in der Kommission so diskutiert. Der Antrag Leuenberger scheint uns vernünftig. Ich bin zu wenig Jurist, aber wahrscheinlich werden wir vom Regierungsrat noch zu diesem Antrag informiert. Zum Rest nehme ich nicht Stellung, weil eigentlich alles gesagt ist.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Wir nähern uns mit unseren Positionen einander laufend an und das ist grundsätzlich erfreulich. Bei den Ziffern 1, 2 und 3 sind wir mit Adrian Haas einverstanden. Zu Ziffer 3 möchte ich ausdrücklich sagen, dass es den Gemeinden möglich sein muss, im Einzelfall eine Abstufung gemäss Regierungsrat vorzusehen. Dies nach dem Grundsatz, je länger die Überbauung verzögert wird, je höher ist die Mehrwertabgabe. Ich hoffe, dass wir das alle etwa gleich sehen. Denn so ist dieser Anreiz wirklich auch wirksam. Bei Ziffer 4 hat sich Adrian Haas nicht meinem Antrag, sondern Thomas Rufener angeschlossenen, wobei mein Antrag gleich lautet. Das war psychologisch wohl eine zu hohe Hürde. Bei Ziffer 5 sind wir uns ebenfalls einig. Bei Ziffer 6 sind wir nach wie vor der Meinung, dass eine Mehrwertabgeltung die sauberere Lösung ist. Ich bin aber froh, dass wir jetzt zumindest die Rückweisung gemäss Antrag Rufener im Trockenen haben, damit es auch weiterhin eine gesetzliche Grundlage für Verträge gibt. Bei Ziffer 7 bin ich auch froh, dass sich Adrian Haas dem Antrag von Thomas Rufener angeschlossen hat. So können die Grundzüge der Verfügung nicht infrage gestellt werden. Diesen Hinweis aus der Praxis müssen wir ernst nehmen.
Bei Ziffer 8 sind wir mit Thomas Rufener einverstanden, das können wir mittragen. Bei Ziffer 9 besteht fast kein Unter-

schied zwischen meinem Antrag und dem Antrag von Adrian Haas. Wenn ich mit Adrian Haas spreche, haben wir keine Differenz. Wenn ich ihm jedoch hier im Saal zuhöre, ist immer wieder von Bautätigkeit die Rede, welche die Fälligkeit auslöst. Ich lege Ihnen nahe, unseren Antrag zu unterstützen, damit klar ist, dass man auch die Veräusserung damit meint. Im persönlichen Gespräch mit mir sagt Adrian Haas jeweils, er meine das mit seinem Antrag auch, aber unser Antrag ist hier klarer. Bei Ziffer 10 ist die Aufteilung 10 zu 90 für uns in Ordnung. Mit dem Antrag des Kommissionspräsidenten, wonach der Eventualantrag des Regierungsrats ebenfalls in die Kommission zurückzunehmen ist, ist die SP einverstanden. Wir sind auch mit dem Antrag von Grossrat Leuenberger einverstanden, er ist ein wichtiger Hinweis aus der Praxis. Bei der vorliegenden Gesetzgebung müssen Praxishinweise ernst genommen werden, denn sie bringen wirklich etwas. Wir empfehlen Ihnen diesen Antrag ebenfalls zur Annahme.
Den Antrag von Kollege Aeschlimann finden wir nicht so gut. Ich bitte kurz um Aufmerksamkeit. Stellen Sie sich vor, es geht um ein relativ grosses Grundstück, bei dem erhebliche Mehrwertabgaben im Spiel sind. Da wird sich jeder Investor auf den Wettbewerb stürzen. Denn unter dem Strich kommt ihn dieser Wettbewerb deutlich billiger zu stehen als die Mehrwertabgabe. Lieber Martin, ich glaube, du hast mit diesem Anreizsystem gerade ein bisschen übertrieben. So wollen wir das nicht, und ich wäre froh, du würdest diesen Antrag in dem Sinn präzisieren, dass er nochmals in die Kommission zurückgegeben werden soll.

Präsident. Herr Aeschlimann hat das soeben gemacht, er hat mir das vorhin gesagt. Der Antrag Aeschlimann zu Artikel142b Absatz 3 Buchstabe c wurde in einen Rückweisungsantrag gewandelt. Er spricht jetzt für die Fraktion.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Wenn Luc so Anlauf nimmt, muss man gut zuhören, denn dann könnte vielleicht tatsächlich etwas dran sein. Nein, wir haben das natürlich bereits vorher diskutiert und ich bin mir dessen bewusst. Ich habe immer gedacht, das könnte eine Formulierung sein, die den Gemeinden die Möglichkeit gibt, eine Reduktion vorzunehmen. Ein vollständiger Verzicht müsste allerdings wirklich geprüft werden. Ich bin froh, wenn das in der BaK noch einmal genau geprüft werden kann.
Grundsätzlich unterstützt die EVP-Fraktion bei der Frage der Mehrwertabgabe das Konzept des Regierungsrats; insbesondere die Möglichkeit, bei Um- und Aufzonungen Mehrwertabgaben zu erheben, dann auch die progressiven Abgabesätze und bei den Gemeinden die Einforderung eines Reglements. Wir sind aber jetzt bereit, diesem Abänderungsbasar mit all den Anträgen, welche die Rückweisung in die Kommission verlangen, Folge zu leisten. Ich danke Adrian Haas für seine Vorarbeit – damit wird die Sitzung ein bisschen kürzer. Bei den Auflagen, die jetzt zurück in die Kommission gehen, möchten wir aber möglichst nahe beim regierungsrätlichen Vorschlag bleiben. Insbesondere unterstützen wir den Spielraum der Gemeinden, der nötig ist, um Abgabesätze für Um- und Aufzonungen zu fordern. Auch lehnen wir alle ADT-Schonkulturartikel ab, von denen wir immer wieder gehört haben. In den meisten Punkten schliessen wir uns dem Rückweisungskonzept Haas und Rufener an; wobei eigentlich lieber Rufener und Haas. Den Punkten, auf die Luc Mentha vorhin aufgeführt hat, geben wir den Vorzug, weil wir die ADT nicht schonen möchten.

Präsident. Ich gebe Herrn Frutiger noch kurz Zeit, er möchte noch eine Ergänzung zu seinem Votum machen. Er hatte seine Zeit nicht ganz ausgeschöpft.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Ich bin wohl bereits etwas müde, ich habe beim Antrag den eigenen Fraktionskollegen vergessen und diesen Fehler möchte ich gerne korrigieren. Selbstverständlich unterstützen wir die Rückweisung von Samuel Leuenberger. Er gibt den Bauwilligen und den Gemeinden Rechtssicherheit.

Christoph Neuhaus, Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Etwas mehr als zwei Drittel der bernischen Gemeinden kennen diese Mehrwertabschöpfung. Sie gibt jedoch ziemlich viel zu reden. Der Regierungsrat ist der Meinung, hier sollte möglichst die Gemeindeautonomie spielen. Die Regelung des Regierungsrats gewährt einerseits diesen Spielraum, schafft aber dort auch Rechtssicherheit, wo der Bund Vorschriften macht. Denn es kann nicht sein, dass wir jetzt wieder 352 Gemeinderegelungen haben, – es gibt ja bereits etwa 180 verschiedene Bauordnungen. Und dort wo Bundesvorschriften bestehen, will der Regierungsrat präzisieren und fixieren. Wenn man hier wegen den Mitteln für die neuen Aufgaben von der Aufteilung zwischen Gemeinde und Kanton spricht, ist Folgendes wichtig: Auf der einen Seite ergibt sich bei der Gewinnsteuer ein Ausfall in der Höhe von 10 Prozent, über die der Kanton in jedem Fall verfügen muss. Bei dem Verhältnis von 90 Prozent zu 10 Prozent hat der Kanton im Bereich Raumplanung keine Mittel für neue Aufgaben. Ich bin froh, wenn wir das noch einmal in der Kommission diskutieren können. Bevor ich Ihnen empfehle, alles zurück in die Kommission zu geben, erinnere ich sie daran, dass wir das Ganze am 01. 05. 2019 unter Dach und Fach haben müssen.
Noch zur Möglichkeit der Mehrwertabschöpfung in Bezug auf den ADT: Wenn man das streicht, handelt es sich dabei wahrscheinlich um ein qualifiziertes Schweigen und dann darf man das eben nicht mehr machen: Weil man es nicht will, ist es quasi wie verboten. Ich habe vorhin gehört, es gebe Baufachleute bzw. Juristen aus diesem Bereich, die sagten, das sei möglich. Doch wir sind der Ansicht, es nimmt den Gemeinden die Möglichkeit. Es ist auch ein Motivationsmittel, um Kiesgruben zu organisieren. Ich bin froh um die Präzisierung, bzw. Richtigstellung, wonach es sich bei diesen 20 000 Franken um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt. Wenn der Betrag tiefer als 20 000 Franken ist, kommt es zum Tragen, aber man zieht nicht überall automatisch diese 20 000 Franken ab.
Noch eine Präzisierung: Das RPG versteht sowohl die Veräusserung als auch die Überbauung als Realisierung. Wenn überbaut wird, handelt es sich um eine Realisierung, aber eben eigentlich schon vorher. Das ist der Grund, warum es je nachdem zu kurz greift. Vorhin sprachen wir von der Baulandverflüssigung und jetzt sagen wir, dass erst dann, wenn das Ganze überbaut wird und jemand das ausschöpft,

wir die nächsten 10 bis 15 Jahre weiterhin einzonen werden, aber nicht mehr überbauen, weil die Leute warten. Auch hier müssen wir noch einmal grundlegend über die Bücher gehen. Ich bin froh über diese Diskussion und dass am einen oder anderen Ort präzisiert wurde, was genau gemacht werden soll. Wir werden in der Kommission hier noch einmal vertieft darüber streiten müssen.

Präsident. Sie sind jetzt sicher auf das Vorgehen bei der Abstimmung gespannt. Ich schlage vor, zuerst separat über die beiden Rückweisungsanträge Leuenberger und Aeschlimann abzustimmen. Sie betreffen innerhalb dieses gesamten Pakets einen einzelnen Absatz. Anschliessend stimmen wir über die Rückweisungsanträge mit den zehn verschiedenen Auflagen ab. Wird dieses Vorgehen vom Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wir stimmen über das den Rückweisungsantrag Leuenberger zu Artikel 142 Absatz 3 ab. Wer den Rückweisungsantrag Leuenberger annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142 Abs. 3; Antrag Leuenberger (BDP)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	153
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben Rückweisungsantrag Leuenberger einstimmig angenommen. Jetzt kommen wir zum Rückweisungsantrag Aeschlimann zu Artikel 142b Absatz 3 Buchstabe c. Wer den Rückweisungsantrag Aeschlimann annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142b (neu) Abs. 3 Bst. c; Antrag Aeschlimann (EVP)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	69
Nein	86
Enthalten	0

Präsident. Sie haben Rückweisungsantrag Aeschlimann abgelehnt. Die zehn nummerierten Ziffern sind ja über diese drei Rückweisungsanträge kongruent. Wir stimmen jetzt über jede einzelne Ziffer ab. Besteht nur eine Variante, stimmen wir direkt darüber ab, ob der Antrag als Auflage für die Rückweisung angenommen werden soll oder nicht. Bestehen mehrere Varianten, werden diese einander gegenübergestellt. Am Schluss befinden wir über die Rückweisung des gesamten Pakets. Noch eine Bemerkung: Der Kommissionspräsident hat mich darauf aufmerksam gemacht, dass bestimmte Auflagen sogar in Artikel 142f und 142g greifen. Deshalb stelle ich jetzt den Antrag, die Rückweisung nicht nur bis 142d, sondern bis 142g zu erweitern. Ist das im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Bei Ziffer 11 handelt es sich um den Eventualantrag des Regierungsrats, über den wir auch noch befinden werden. Jetzt stimmen wir über die Ziffern 1, 2 und 3 ab. Sind diese als Auflagen bestritten? – Das ist der Fall. Kann ich über alle drei gemeinsam abstimmen? – Nein, das wird bestritten. Somit stimmen wir über die Ziffern einzelnen ab. Wer Ziffer 1 als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag FDP (Haas, Bern) Ziff. 1

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	154
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben Ziffer 1 einstimmig angenommen. Somit kommen wir zu Ziffer 2. Wer Ziffer 2 als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag FDP (Haas, Bern) Ziff. 2

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	155
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben Ziffer 2 ebenfalls einstimmig angenommen. Bei Ziffer 3 gibt es nur eine Variante. Wer Ziffer 3 als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag FDP (Haas, Bern) Ziff. 3

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	138
Nein	16
Enthalten	0

Präsident. Sie haben Ziffer 3 angenommen. Bei Ziffer 4 geht es um die Anträge Mentha und Rufener. Die Auflage Haas wurde zurückgezogen und die Anträge Mentha und Rufener sind identisch. Wer Ziffer 4 gemäss Antrag Mentha und Rufener als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag Mentha (SP)/Rufener (SVP) Ziff. 4

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	153
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben Ziffer 4 gemäss Antrag Mentha und Rufener mit 153 einstimmig angenommen. Bei Ziffer 5 gibt es nur eine Variante, den Antrag Haas: «Die Mehrwertabschöpfung wird ab einer Freigrenze von 20 000 Franken erhoben». Ist Freigrenze das richtige Wort? – Das ist der Fall. Wer diese Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag FDP (Haas, Bern) Ziff. 5

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	154
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben Ziffer 5 gemäss Antrag Haas einstimmig angenommen. Bei Ziffer 6 gibt es zwei Varianten, und zwar stellen wir die Variante Mentha der Variante Rufener gegenüber. Wer die Auflage Mentha annehmen will, stimmt ja, wer die Auflage Rufener bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag Mentha (SP) gegen Antrag Rufener (SVP) Ziff. 6

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Rufener (SVP)

Ja	54
Nein	100
Enthalten	0

Präsident. Sie ziehen die Auflage Rufener vor. Jetzt stimmen wir darüber ab, ob Sie diese Ziffer überhaupt annehmen wollen. Wer Ziffer 6 gemäss Antrag Rufener annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag Rufener (SVP) Ziff. 6

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	147
Nein	6
Enthalten	2

Präsident. Sie haben Ziffer 6 gemäss Auflage Rufener angenommen. Wir kommen zur Auflage 7. Hier bleibt nur noch die Variante Rufener. Ist Ziffer 7 im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit wurde sie angenommen. Wir kommen zur Auflage 8. Hier bleibt ebenfalls nur noch die Variante Rufener bestehen. Ist die Auflage Ziffer 8 im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit wurde sie angenommen. Bei Ziffer 9 gibt es zwei Varianten, die Auflage Haas und die Auflage Mentha. Wer Ziffer 9 gemäss Antrag Haas annehmen will, stimmt ja, wer der Variante Mentha den Vorzug gibt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag FDP (Haas, Bern) gegen Antrag Mentha (SP) Ziff. 9

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag FDP (Haas, Bern)

Ja	86
Nein	68
Enthalten	1

Präsident. Sie ziehen die Variante Haas vor. Wer Ziffer 9 gemäss Auflage Haas annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag FDP (Haas, Bern) Ziff. 9

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	127
Nein	24
Enthalten	3

Präsident. Sie stimmen dem Antrag Haas zu. Bei Ziffer 10 gibt es nur eine Variante. Ist diese Ziffer als Auflage bestritten? – Das ist der Fall. Wer Ziffer 10 als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142d (neu); Antrag FDP (Haas, Bern) Ziff. 10

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	130
Nein	22
Enthalten	1

Präsident. Sie haben der Ziffer 10 als Auflage zugestimmt. Jetzt kommen wir zu der letzten Abstimmung in diesem Päckli, und zwar zum Eventualantrag Regierungsrat zu Artikel 142a Absatz 3, ebenfalls als Auflage bei der Rückweisung. Wer diesen Eventualantrag als Auflage annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142a (neu) Abs. 3; Eventualantrag Regierung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	150
Nein	0
Enthalten	3

Präsident. Sie haben dem Eventualantrag als Auflage zugestimmt. Jetzt kommen wir zur Rückweisung selber. Wer diese beschlossenen Auflagen zu Artikel 142 bis 142g zurückweisen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Art. 142–142g (neu); Rückweisung mit beschlossenen Auflagen

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	154
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Antrag auf Rückweisung einstimmig gutgeheissen.

Art. 144 Abs. 1, Art. 144 Abs. 2 Bst. a–h
Angenommen

Art. 144 (neu) Abs. 2 Bst. i

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA).
die nähere Ordnung des Verfahrens und der Zuständigkeit für Vorschriften und Pläne, insbesondere hinsichtlich ihrer geringfügigen Änderung und der Anpassung des Richtplans nach Raumplanungsgesetz; eine geringfügige Änderung ist ausgeschlossen bei einer Änderung der Geschossfläche oder einer Nutzungsänderung.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Ich nehme die Revision des Baugesetzes zum Anlass um zu versuchen, etwas ins Gesetz einzubringen, das schon lange hätte verankert werden müssen. In der Bauverordnung ist in Artikel 122 geregelt, dass der Gemeinderat die geringfügige Änderung von Vorschriften und Plänen ohne Mitwirkung, ohne Vorprüfung und ohne öffentliche Auflage beschliessen kann. Es werden also hier die gängigen Plan- und Normerlassmechanismen ausgehebelt, welche demokratische Verfahren und Mitwirkung vorsehen. Das geht ja eigentlich nicht, aber wenn schon nur dann, wenn man auch sagt, was unter geringfügig zu verstehen ist. Bisher gab es keine einheitliche Regelung, es gab nur eine Einzelfallrechtsprechung. So wurde auch schon die Umzonung von 1 Hektare Land als geringfügige Änderung eingestuft. Oder aktuell in Bern wurde mit diesem Verfahren das Industriegebiet der ehemaligen Wifag von der Industrie- in eine Wohnzone umgezont. Damit konnte man auch glatt den in der Stadt Bern vorgeschriebenen Anteil an preisgünstigem Wohnraum umgehen, den die Stimmbevölkerung 2014 im Rahmen einer städtischen Initiative gutgeheissen hat. Eine Beschwerde der SP an das Verwaltungsgericht ist hängig.
Weil im Verfahren der geringfügigen Änderung die gängigen Plan- und Normerlassmechanismen ausgehebelt werden, was auch nicht mit der bestehenden Möglichkeit des Einspracheverfahrens wettgemacht werden kann, muss man zumindest sagen, was den Rahmen der geringfügigen Änderung sprengt. Ich schlage nun Folgendes vor: Weil Artikel 122 der Bauverordnung seine Grundlage in Artikel 144 Absatz 2 Buchstabe i Baugesetz hat, machen wir dort folgende Ergänzung: «Eine geringfügige Änderung ist ausgeschlossen bei einer Änderung der Geschossfläche oder einer Nutzungsänderung». Eine geringfügige Änderung soll also nicht mehr möglich sein, wenn es um eine Änderung der Geschossfläche oder der Nutzung geht, wenn es also um eine Änderung des Masses oder der Art der Nutzung geht. Solche Änderungen sind einfach nicht mehr geringfügig und rechtfertigen die Aushebelung der demokratischen Rechte nicht.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Wir haben diesen Artikel in der Kommission nicht diskutiert, deshalb kann ich mich dazu nicht äussern. Allerdings möchte ich mir einen systematischen Hinweis erlauben: Wir befinden uns hier in Kapitel 4. Schluss- und Übergangsbestimmungen des Baugesetzes. In Art. 144 wird definiert, was auf Verordnungsstufe geregelt werden kann. Das, was in den Absätzen dieses Artikels 144 folgt, ist eine Auflistung. So unter Absatz 2 das, was Gegenstand der Bauverordnung ist. Was in diesem Artikel 144 eben gerade nicht geschieht, ist eine inhaltliche Definition bestimmter Begriffe oder Sachverhalte oder Tatbestände oder was auch immer. Das passiert nicht in diesem Artikel. Man kann über dieses Anliegen sehr wohl diskutieren, allerdings gehört das nicht hier in Artikel 144 unter die Schluss- und Übergangsbestimmungen, beziehungsweise zu der Aufzählung dessen, was in der Verordnung geregelt werden kann.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Wir haben uns mit diesem Antrag auseinandergesetzt und haben das Gefühl, dass die aktuelle Lokalpolitik der Stadt Bern in dieses Gesetzgebungsverfahren hineinspielt. Wir sollten nicht allzu stark darauf Rücksicht nehmen. Was eine geringfügige Änderung ist, hat sich im Kanton Bern in einer langjährigen Praxis herauskristallisiert. Es gibt auch entsprechende Gerichtsentscheide und daran sollte man sich halten. Der Vorschlag von Frau Machado greift dort aufgrund eines lokalpolitischen Ereignisses ein. Sie hat es ja erwähnt. Doch die heute geltende Regelung zusammen mit der Gerichtspraxis, die dazu besteht, reicht aus. Aus diesem Grund sind wir der Meinung, diesen Antrag sollte man ablehnen.

Christoph Neuhaus, Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Es wurde richtig gesagt: Frau Grossrätin Machado will aus Stadtberner Betroffenheit etwas ins Gesetz schreiben, das man so nicht über den ganzen Kanton Bern regeln kann. Zum Thema geringfügige Änderung besteht eine reichhaltige Gerichtspraxis, und Ausnahmen hat man nur mit Zurückhaltung angenommen. Eine Regelung, die für den ganzen Kanton gültig und einheitlich wäre, gibt es bis jetzt nicht und zwar aus guten Gründen. Was in einer grossen Stadt geringfügig ist, kann in einen mittleren oder in einer kleinen Gemeinde von erheblichem allgemeinem Interesse sein. Deshalb ist es zweifelhaft, ob eine Änderung geringfügig ist. Also wird das ordentliche Verfahren durchgeführt. Ich bitte Sie, nicht den gesamten Kanton Bern, nicht alle 352 Gemeinden über einen Leisten zu schlagen. Dies vor allem auch, weil dies vorher nicht Bestandteil war. Ich ermahne Sie einmal mehr: überladen Sie mir das Fuder nicht – Ablehnen, danke!

Präsident. Wir stimmen über den Antrag Machado Rebmann zu Artikel 144 Absatz 2 Buchstabe i ab. Wer diesem Änderungsantrag zustimmen will, stimmt ja, wer das ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Art. 144 Abs. 2 Bst. i; Antrag Machado Rebmann (GPB-DA)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	7
Nein	137
Enthalten	4

Präsident. Sie haben den Änderungsantrag abgelehnt. Damit ist Art. 144 so genehmigt.

II.
Folgende Erlasse werden geändert:
1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Art. 109 a
Angenommen

2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)

Art. 142, 148
Angenommen

Art. 257

Antrag FDP (Haas, Bern)/Kummer (Burgdorf, SVP)
Streichen

Art. 265

Antrag FDP (Haas, Bern)/Kummer (Burgdorf, SVP)
Streichen

Präsident. Es lagen zwei Anträge zu den Artikeln 257 und 265 vor. Diese Änderungsanträge stehen in einem Zusammenhang mit etwas, das wir bereits behandelt haben. Sie wurden zurückgezogen. Gleichzeitig stellte Grossrat von Känel einen Rückweisungsantrag zu Artikel 265. Ich bitte ihn, diesen Antrag zu begründen und auch die Auflage zu nennen, die er wünscht. Das ist eine Bedingung. Die Antragsstellung erfolgte mündlich, wir konnten uns nicht darauf vorbereiten.

Christian von Känel, Lenk i.S. (SVP). Das Thema wurde intensiv diskutiert und die Zweitwohnungssteuer wurde bereits angenommen. Uns wurde immer wieder gesagt, wir könnten das Geld für die Schneeräumung, für die Infrastrukturen und, und, und einsetzen. Aber gemäss Artikel 265 Absatz 4 heisst es: «Der Steuerertrag ist in eine Spezialfinanzierung der Gemeinden einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden». Wir sollten das Geld wie auch die Tourismusgemeinden für Infrastrukturen oder eben auch für Schneeräumungen usw. einsetzen können. Ich habe es ja bereits gesagt: Die Förderung der Hotellerie und eine bessere Auslastung der Zweitwohnungen ist in meinen Augen ganz klar eine Aufgabe der Tourismusorganisationen. Deshalb hoffe ich, dass die Kommission das noch einmal anschaut und dass man unseren Gemeinden wirklich auch den Spielraum gibt, das Geld notfalls auch für Infrastrukturen einsetzen zu können oder, wie bereits erwähnt, auch für Schneeräumungen oder für die Strassen zu brauchen; also für spezielle Aufgaben, die wir Gemeinden erledigen müssen. Dies ist der Grund, warum ich den Artikel hier zurückweise, insbesondere Artikel 265 Absatz 4.

Präsident. Ich habe Ihrem Votum folgende Auflage entnommen: Spielraum schaffen für die Gemeinden, damit sie diesen Ertrag zum Beispiel für Infrastrukturen einsetzen können. So habe ich die Auflage für die Rückweisung verstanden. Ist das richtig so, Herr von Känel? – Das ist der Fall. Somit haben jetzt die Fraktionen die Gelegenheit, sich zu diesem Rückweisungsantrag zu äussern.

Adrian Haas, Bern (FDP). Ich verstehe die Überlegungen, die dahinter stehen. Aber bereits bei Artikel 71a, als wir die Lenkungsabgabe diskutiert haben, habe ich hier erwähnt, dass es sich um eine Lenkungsabgabe handelt und nicht um eine Steuer oder um eine Kausalabgabe, die von der Gemeinde verwendet werden kann, um Infrastrukturen zu bezahlen. Das ist ein Widerspruch in sich, das geht nicht. Es tut mir leid, Chrigu. Aber es verlässt dann definitiv das Instrument der Lenkungsabgabe.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich sehe es tatsächlich ähnlich wie Adrian Haas. Ich habe ein gewisses Verständnis für diesen Antrag, aber es ist wirklich so: Es handelt sich um eine Lenkungsabgabe. Man könnte in der Kommission höchstens noch einmal überlegen, ob das wirklich das letzte Wort ist, aber man kann das wahrscheinlich aus rechtlichen Gründen nicht so direkt umwandeln. In diesem Fall würden wir den Artikel auf eine Art und Weise revidieren, wie es rechtlich nicht zulässig ist, und dann riskieren wir ein Beschwerdeverfahren und haben der Zweitwohnungsabgabe nicht gedient.
Einfach noch eine Erklärung zu unserer Haltung der Zweitwohnungsabgabe gegenüber: Wenn man mit diesen Mitteln Massnahmen auf Stufe Gemeinde entwickeln kann, die bewirken, dass die Zweitwohnungen besser ausgelastet sind und die Hotels besser laufen, dass in diesen Gemeinden insgesamt der Tourismusmotor mehr boomt und nicht monatelang der grösste Teil dieser Zweitwohnungsbetten leer steht, wenn in diesem Sinn die Prosperität einer Gemeinde erhöht werden kann, hat das auch Auswirkungen auf den allgemeinen Wohlstand und auf den allgemeinen Steuerertrag dieser Gemeinde. Und das hat zur Folge, dass man zum Beispiel auch für die Schneeräumung mehr Mittel hat. Das war unsere Überlegung, als es darum ging, den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, eine Zweitwohnungsabgabe zu erheben.

Samuel Leuenberger, Trubschachen (BDP). Die BDP sieht es gleich. Das Parlament hat über eine reine Lenkungsabgabe diskutiert, die zwangsläufig zweckgebunden sein muss. Hier in diesem Artikel, der zurückgewiesen werden soll, geht es einzig und allein um die steuerrechtlichen Ausführungsbestimmungen dieser Lenkungsabgabe. Es wäre rechtlich höchst problematisch, diese Lenkungsabgabe quasi rückwirkend durch die Ausführungsbestimmungen in eine Steuer umzuwandeln. Das geht aus meiner Optik nicht. Ich bitte Sie, diesen Rückweisungsantrag abzulehnen.

Christoph Neuhaus, Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Es wurde richtig gesagt: Wir kommen hier weg von der Lenkungsabgabe hin zu einer Doppel- oder Mehrfachbesteuerung und das ist verboten und geht so nicht. Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, wie es vorhin die Grossräte in Bezug auf diesen Antrag in ihren Voten formuliert haben, diesen Antrag zurückweisen. Bei Artikel 71a haben Sie die Weichen anders gestellt.

Präsident. Wir stimmen über den Rückweisungsantrag von Känel ab. Wer dem Rückweisungsantrag von Herrn von Känel zu Artikel 265 des Steuergesetzes zustimmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 265 Abs. 4 StG; Antrag von Känel (Lenk i.S., SVP)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	44
Nein	104
Enthalten	2

Präsident. Sie haben den Rückweisungsantrag abgelehnt. Damit ist Artikel 265 so genehmigt.

3. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)

Art. 37 a
Angenommen

4. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)

Art. 1
Angenommen

III.
Übergangsbestimmungen
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Präsident. Damit kommen wir zur Gesamtabstimmung nach der ersten Lesung. Die Statistik zur Anzahl Anträge und zum Zeitaufwand liefern wir dann noch nach. Vor der Gesamtabstimmung wünscht für die SP-Fraktion Herr Mentha das Wort. Weitere Wortmeldungen bitte ich jetzt anzumelden.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Die Debatte zum Baugesetz war episch, sie hatte für uns Höhen und Tiefen. Ees gab Phasen, bei denen wir mitmachen konnten, aber es gab auch Phasen, mit denen wir nicht einverstanden waren. Wir vertreten folgende Haltung: Solange das Gesetz nicht sauber bereinigt ist und solange es noch so viele Bereiche gibt, die zurück in die Kommission gehen, können nur sehr wenige von uns zustimmen. Ein ganz grosser Teil unserer Fraktion wird sich der Stimme enthalten, doch wird es auch einige geben, die beim aktuellen Stand nicht zustimmen können. Im Laufe der Vorbereitungen zur zweiten Debatte wird sich zeigen müssen, ob das Gesetz letztlich in die richtige Richtung geht, also ob es wirklich genügend griffige Instrumente gibt, um die Zersiedelung zu stoppen und gleichzeitig weiterhin ein wirtschaftliches nachhaltiges Wachstum in diesem Kanton zu ermöglichen. Wenn bei den Überprüfungen durch die BaK zu viel Rücksicht auf Sonderinteressen genommen wird, werden wir nicht mehr mitmachen und zusammen mit Partnern, die sich finden lassen, das Referendum ergreifen. Für uns war wirklich bedenklich und bemerkenswert, dass wir aus dem bürgerlichen Lager immer wieder Angriffe auf die Gemeindeautonomie erfuhren. So bei der Biodiversität, bei der Zweitwohnungsabgabe, bei den Zonen mit Planungspflicht, wo die Wettbewerbe verboten werden sollten, bei der Möglichkeit der Parkplatzreduktion in vier Städten dieses Kantons und bei der Mehrwertabgeltung. Dieser Angriff auf die Gemeindeautonomie, auf ein Thema, das Ihnen immer heilig ist, ist für uns schon sehr erstaunlich.
Die BaK ist mehrheitlich bürgerlich, und es ist zu bedauern, dass so viele Dinge von dieser Kommission nochmals überprüft werden müssen. Aber vielleicht ist der Gegenstand so umfassend und so wichtig, dass man jetzt halt noch einmal über die Bücher gehen muss. Wir werden das tun, aber wie gesagt, die Zwischenbilanz ist für uns zu wenig gut abgesichert, um hier bereits eine Zustimmung zu signalisieren. Wir werden uns grossmehrheitlich der Stimme enthalten.

Daphné Rüfenacht, Biel/Bienne (Grüne). Auch die Grünen sind mit den heute und in der vergangenen Woche beschlossenen Änderungen nicht zufrieden. Das Baugesetz wurde in diversen Bereichen massiv geschwächt, es stellt eine massive Verschlechterung dar im Vergleich zur Vorlage, die die Kommission und der Regierungsrat vorgeschlagen haben. Ich kann es vorwegnehmen: Die Grünen werden dieser Vorlage nicht zustimmen können; ein Teil wird sich der Stimme enthalten, und ein Teil wird die Vorlage, so wie sie jetzt vorliegt, ablehnen. Namentlich sind wir mit folgenden hier im Rat beschlossenen Änderungen nicht einverstanden: Das Vorgehen bei den Spielplätzen, dann wurden die gesetzlichen Grundlagen, die es den Gemeinden ermöglicht hätten, bei der Biodiversität ein paar Schritte vorwärts zu gehen, entfernt. Die voreiligen gesetzlichen Verankerungen für die Obergrenze im Bereich der Denkmalpflege wurden aufgenommen und zwar noch bevor die Kulturpflegestrategie überhaupt diskutiert worden ist. Bei den gesetzlichen Forderungen bei den Detailhandelseinrichtungen gab

es massive Entschärfungen. Beziehungsweise wurde eine Anpassung vorgenommen und die Hürde wurde so reduziert, dass die Detailhandelseinrichtungen als besondere Bauten gelten. Auch konnte ein Antrag, der in letzter Minute eingereicht wurde und in der Kommission nicht diskutiert worden ist, hier im Rat ebenfalls nicht richtig diskutiert werden. Es geht darum, dass Detailhandelseinrichtungen nicht mehr verpflichtet sind eine Überbauungsordnung zu machen. Für uns ist das eine massive Verschlechterung dieser Vorlage und mit ein Grund, warum ein Teil der Grünen diese Vorlage ablehnt.
Wir werden sehen, wie es mit der Baulandverflüssigung weitergeht. Sicher darf es keine weitere Verwässerung geben. Bei der Mehrwertabschöpfung stört uns insbesondere, dass der ADT- Bereich jetzt indirekt ausgeschlossen wird. Kein einziger unserer Anträge wurde überwiesen. Insbesondere bedauern wir, dass der Grosse Rat nicht bereit ist, den gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern. Im Rahmen einer inneren Verdichtung, zu der das Baugesetz jetzt eigentlich die Grundlage schafft, wäre das sehr wichtig gewesen. Wir werden das Gesetz im Hinblick auf die zweite Lesung genau prüfen und schauen, ob für uns ein Referendum in Frage kommt; das steht zurzeit zur Diskussion. Aber es sind noch so viele Punkte offen, dass wir dazu noch nicht Stellung nehmen können. Ein Teil wird sich also der Stimme enthalten und ein Teil wird diese Vorlage ablehnen. Es wird sich zum vorliegenden Gesetz niemand aus der grünen Fraktion positiv äussern können.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Ein ganz so düsteres Bild wie der Vorredner und die Vorrednerin gezeichnet haben, möchten wir nicht zeichnen. Sicher besteht ein gewisser Klärungsbedarf bei den Artikeln 126 und 142. Es ist klar, wir wollen dafür sorgen, dass das Gesetz doch ein paar Zähne behält, aber die Mehrheit der BDP-Fraktion kann diesem Gesetz zustimmen.

Adrian Haas, Bern (FDP). Offenbar wird jetzt auf der linken Seite bereits die Referendumskeule geschwungen, aber das ist ja nicht das erste Mal. Bevor man in die zweite Lesung geht, versucht man auch noch auf diese Art, die eigenen Interessen zu vertiefen. Uns passen gewisse Dinge auch nicht. Ich denke da an die Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen. Aber auch die zusätzlichen Eingriffe in den Kiesabbau verstehen wir nicht wirklich, denn diese sind ja vorab durch Medienberichte und Vermutungen motiviert, und bisher konnte nichts erhärtet werden. Aber auch die Baulandverflüssigung ist recht einschränkend geregelt und wir sind froh, dass wir beim Detailhandel die Verschärfungen zurücknehmen konnten. Man gewährt diesen Leuten jetzt ja nicht einfach Erleichterungen. Vielmehr kam der Regierungsrat mit Verschärfungen daher, und diese hat man jetzt gestrichen und im Wesentlichen das bestehende Recht so belassen. Also kann man hier nicht erzählen, wir seien enorm grosszügig gewesen. Es kommt immer darauf an, von welcher Warte man ausgeht. Wenn wir vom heute bestehenden Recht ausgehen und das vergleichen mit dem, was wir in der ersten Lesung beschlossen haben, zeigen sich fast auf allen Gebieten weitere Eingriffe in die Eigentumsgarantie und Verschärfungen. Ausser der Befreiungsmöglichkeit bei den Spielplätzen weiss ich keine Bestimmung, von der man sagen könnte, sie habe zugunsten der Haus- und Grundeigentümer eine Lockerung bewirkt. Ich verstehe die linke Seite nicht, wenn sie hier jetzt «töipelet». Aber das gehört ein bisschen zum politischen Spiel. Wir werden dieser Vorlage jetzt nach der ersten Lesung zustimmen, aber wir haben noch Ansprüche für die zweite Lesung, und auch mit Blick auf die Kommissionsarbeit gibt es doch noch einiges zu tun.

Daniel Trüssel, Trimstein (glp). Die ganz grossen Pflöcke, die wir einschlagen mussten, waren der Schutz des Kulturlandes und die Siedlungsentwicklung nach innen mit den entsprechenden Instrumenten und den entsprechenden Handlungsspielräumen, die die Gemeinden dafür brauchen. Sicher gibt es noch einige Nebenkriegsschauplätze, mit denen die einen glücklich sind und die anderen etwas weniger; links, rechts, was auch immer. Ich für mich ziehe eine positive Bilanz. Denn angesichts des Gejammers auf dieser Seite und angesichts des Gejammers auf der anderen muss ich sagen, dass wir wohl eine relativ gute erste Lesung hinter uns haben. Ich ziehe für mich diese Bilanz. Auch wir mussten ein paar Niederlagen einstecken, das gehört dazu. Wenn man immer nur auf die Maximalforderungen pochen wollte, würden wir nie einen Konsens finden. Wir ziehen durchaus eine positive Zwischenbilanz. Die grossen Artikel, bei denen wir von Anfang an das Gefühl hatten, dass wir sie sicher nochmals in die Kommission zurücknehmen müssen, kommen retour in die BaK. Selbstverständlich wird die glp in der Schlussabstimmung dieses Gesetz nach der ersten Lesung entsprechend würdigen.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Bei uns gibt es eine Art mittlere Unzufriedenheit. Einige werden den grünen Knopf drücken, andere den roten und wieder andere den weissen. Das ist aber nicht weiter erstaunlich, wir haben eigentlich damit gerechnet. Eigentlich ergab sich in der BaK erstaunlicherweise ein Konsens, und wir vermuteten, dass er diese Debatte hier im Rat nicht überstehen würde. Das ist eigentlich nicht sehr überraschend, denn man muss ja schon davon ausgehen, dass dann noch die einen oder anderen Anträge eingereicht werden. Mich erstaunten die Anträge, die aus der Küche der Sonderinteressen stammten. Aber auch das gehört zum politischen Spiel. Irritiert waren wir, wie ich es bereits erwähnt habe, über die ADT-Schonkultur. Sie hat sich tatsächlich hartnäckig durchgesetzt, und ich gehe davon aus, dass sie nicht mehr wird Haar lassen müssen. Doch hoffe ich, dass wir bei der weiteren Bearbeitung in der BaK noch einmal konstruktiv eine ausgewogene Auslegeordnung machen werden, damit wir schauen können, wo die Schmerzgrenzen sind, wo wir das Ganze vielleicht ein bisschen übersteuert haben und wo Optimierungen möglich sind. Auf das hoffe ich. Ich bin mit Adrian Haas einig: Angesichts des Gesamtpakets muss man sagen, dass das Baugesetz weit geht; weiter als man es sich bisher bei Revisionen gewohnt war. Das muss aber so sein, wenn man die Ziele erreichen will, die die Regierung verfolgt. Ich hoffe jetzt einfach, dass wir dem Gesetz nicht noch weitere Zähne ziehen werden.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Die EDU Fraktion ist mit der ersten Lesung des Baugesetzes zufrieden. Wir

konnten verschiedene sehr restriktive Einschränkungen und Auflagen abschwächen, auch gaben wir Rückweisungsaufträge, die in der BaK noch bearbeitet werden, bei der wir jedoch die Richtung vorgegeben haben. In diesem Sinn werden wir diesem Gesetz einstimmig zustimmen.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Auch uns allen war klar, dass es kein einfaches «Tütschi» sein wird. Wie erwartet wurde vieles in die Kommission zurückgewiesen und ist noch nicht geregelt. Wir haben weiterhin viel Arbeit vor uns, und es sind weiterhin Kompromisse gefragt. Aus unserer Sicht ging einiges schief; so die Zweitwohnungslenkungsabgabe, die Prozentklausel bei den schützens- und erhaltenswerten Gebäuden, die Gleichstellung bei den Kiesgruben, wo ich immer noch kein Beispiel habe, wie man es machen könnte. Aber wir sind als Ganzes auch weitergekommen und wir befinden uns auf dem richtigen Weg. Und sicher wurden von beiden Seiten Kompromisse gemacht. Das war nötig, aber sie wurden tatsächlich auch gemacht. Die SVP wird dem aktuellen Stand grossmehrheitlich zustimmen.

Präsident. Es hat sich noch ein Einzelsprecher angekündigt.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Als Amtsältester hier im Rat erlaube ich mir eine Bemerkung: Ich habe schon an vielen Gesetzesberatungen teilgenommen, aber ich habe noch nie so viele Versionen mit so vielen Abänderungsanträgen und Rückweisungen erlebt. Wäre die regierungsrätliche Vorlage direkt hier in den Rat gekommen, hätte es nicht so viele Abänderungsanträge gegeben, davon bin ich überzeugt. Und ich bin auch überzeugt, dass für eine solche Gesetzesberatung, wie wir sie jetzt erlebt haben und wie sie noch vor uns liegt, eine Spezialkommission hätte eingesetzt werden sollen. Eine Spezialkommission mit Juristen und Experten, die dazu etwas zu sagen haben und davon etwas gewusst hätten. Ich will nicht sagen, dass die BaK falsche oder schlechte Arbeit geleistet hat. Aber als Amtsältester habe ich mir erlaubt, dies jetzt hier zu sagen.

Präsident. Somit kommen wir nach 24 Debatten, 107 Anträgen und 127 Beschlüssen in zwei Tagen innerhalb von vier Halbtagen zur Gesamtabstimmung nach der ersten Lesung. Wer dieser Baugesetzrevision nach der ersten Lesung zustimmt, stimmt ja, wer sie ablehnt stimmt nein.

Gesamtabstimmung (1. Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	93
Nein	18
Enthalten	35

Präsident. Sie haben der ersten Lesung zugestimmt.

Geschäft 2014.RRGR.420

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung)

Beilage Nr. 08

Eintreten stillschweigend beschlossen.

Präsident. Wir haben vorgesehen zwei Debatten zu führen, eine zu den Anträgen zu Artikel 6 und eine zu den Anträgen zu Artikel 22a. Wir gehen direkt in die Detailberatung. Der Kommissionspräsident wünscht das Wort nicht.

Detailberatung

Art. 6 Abs. 1 Bst. i

Antrag EDU (Schwarz, Adelboden)
Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7:
bis zu 1.20 Meter hohe Einfriedungen, Stützmauern, Schrägrampen und Terrainveränderungen zur Umgebungsgestaltung bis zu 500 Kubikmeter Inhalt (bisher 100 Kubikmeter Inhalt)

Art. 6 Abs. 1 Bst. u

Antrag EDU (Schwarz, Adelboden)
Keiner Baubewilligung bedürfen der Unterhalt und die Erneuerung von bestehenden Infrastrukturanlagen im öffentlichen Interesse wie Wanderwege, offene Wasserläufe, Spielplätze, Feuerstellen etc.

Art. 22a Abs. 2

Antrag FDP (Sommer, Wynigen)
Die OLK wird nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind oder gestützt auf eine Planung realisiert werden, zu welcher sich die OLK bereits vernehmen liess.

Art. 22a (neu) Abs. 2

*Antrag Machado Rebmann, Bern (*GPB-DA*).*
Die OLK wird im Rechtsmittelverfahren auch auf Begehren einer Partei beigezogen.

Art. 22a (neu) Abs. 2

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA).
Abs. 2 wird zu Abs. 3

Präsident. Es liegen Anträge der EDU vor. Ich gebe zuerst dem Kommissionspräsidenten und anschliessend Herrn Schwarz für die EDU das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Im Bestreben, diese Debatte vielleicht doch noch heute zu Ende zu führen, nehme ich gleich vorneweg Stellung; ich denke, das wäre im Sinne von uns allen. Grossrat Schwarz stellt zwei Anträge zu Artikel 6. Wir haben diese Thematik in der Kommission diskutiert, wo der gleiche Antrag vorlag, allerdings mit einem höheren Schwellenwert von 1000 m³. Wir haben die Diskussion also vor diesem Hintergrund geführt. Im Rahmen dieser Diskussion wurde uns mitgeteilt, dass die Änderung von 1000 m³ völlig undenkbar sei, weil das doch zu gröberen Veränderungen führen würde. Der Verzicht auf eine Baubewilligung sei insbesondere vom Bundesrecht her nicht denkbar. Es blieben zudem auch für die Kommission noch gewisse Fragen offen, und wir haben beschlossen, uns von Seiten der Verwaltung im Hinblick auf die zweite Lesung nochmals dokumentieren zu lassen. Ich kann Ihnen also in Aussicht stellen, dass die BaK im Hinblick auf die zweite Lesung genau diese Frage nochmals diskutieren wird. Wenn Sie eine «Rückweisung» an die Kommission machen möchten, damit die Kommission das noch einmal abklärt, können wir das tun. Ich möchte Sie allerdings bitten, in diesem heiklen Bereich, wo es effektiv um bundesrechtliche Vorgaben geht, noch keinen Schwellenwert zu setzen. Aber sicher wäre es sinnvoll, wenn die BaK das noch einmal prüft, Bericht erstattet und nötigenfalls noch einmal Antrag stellt. Das kann ich Ihnen hier anbieten.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Beide Vorstösse dienen der Entlastung der Gemeinden und der Baubewilligungsbehörden und damit dem Bürokratieabbau. Beide Anträge wurden eingereicht, um unnötige Baubewilligungsverfahren zu verhindern. Wir wurden mit einem Bauentscheid des Regierungsstatthalteramts zur Sanierung eines offenen Wasserlaufes in der Gemeinde Erlenbach dokumentiert. Dies nur als konkretes Beispiel. Es waren sieben Amtsberichte nötig, das Projekt wurde publiziert und es gingen keine Einsprachen ein. Die Baukosten dieser Sanierung beliefen sich auf 20 000 Franken und die Kosten der Bewilligung lagen bei ungefähr 3000 Franken. Nach Meinung der Person, die uns dokumentierte, handelt es sich hier um ein Beüben der Fachstellen und Amtsstellen. Beim ersten Antrag geht es darum, dass Terrainveränderungen nicht wie bisher bis 100 m³, sondern neu bis 500 m³ Inhalt bewilligungsfrei sein sollten. Wie der Präsident der Kommission es angesprochen hat, war schon einmal von 1000 m³ die Rede. Hier wird empfohlen, auf 500 m³ zu gehen.
Beim zweiten Antrag geht es wirklich um Sanierung und Unterhalt, und es muss im öffentlichen Interesse sein. Ein Neubau ist also ausgeschlossen. Weil selbstverständlich die Keule des Bundesrechts geschwungen wird, und bevor der Regierungsrat sie aufzieht, möchte ich aus seinen eigenen Weisungen, nämlich aus «Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen» nach Artikel 1 Baugesetz zitieren: «Das Bundesrecht bestimmt, welche Bauten und Anlagen bewilligungspflichtig sind». Artikel 22 RPG ist aber offen formuliert und lässt insbesondere innerhalb der Bauzone den Kantonen einen relativ grossen Spielraum. Selbstverständlich sind ausserhalb der Bauzone gewisse Dinge ausgeschlossen, also «[…] Wenn dadurch der Raum erheblich verändert oder die Umwelt beeinträchtigt wird, ist die Terrainveränderung direkt gestützt auf Bundesrecht Bau bewilligungspflichtig». In diesem Fall ist es selbstverständlich nicht möglich. Ich wäre mit einer Rücknahme in die Kommission einverstanden und wandle diesen Antrag in einen Rückweisungsantrag, damit sie, wie es der Präsident der Kommission auch bereits erwähnt hat, diese Fragen nochmals prüft.

Präsident. Ich muss an dieser Stelle darauf hinweisen, dass Dekrete in nur einer Lesung behandelt werden und nicht in zwei. Dies bedeutet, dass Rückweisungsanträge in die Kommission nicht möglich sind. Wir müssen das also heute entscheiden. Wir brauchen noch rasch einen Moment für Abklärungen. – Wir haben die Sache kurz besprochen und ich gebe dem Präsidenten der Kommission das Wort.

Blaise Kropf, Bern (Grüne), Kommissionspräsident der BaK. Wir haben jetzt versucht, das zu klären. Offensichtlich ist bei einem Dekret keine zweite Lesung vorgesehen. Es gibt ein paar Dinge, bei denen eine gewisse Interdependenz besteht zwischen Gesetz und Dekret, unter anderem auch bei der Frage, die jetzt aufgeworfen worden ist. Angesichts dieser Situation stelle ich den Ordnungsantrag, die Behandlung des Baubewilligungsdekrets zu verschieben und die Debatte dazu im Anschluss an die Bereinigung des Baugesetzes in der zweiten Lesung vorzunehmen. Dies ermöglicht, die aufgeworfenen Fragen sauber zu klären. Ich hoffe, das ist in Ihrem Sinn.

Präsident. Sie haben den Ordnungsantrag gehört. Gibt es Wortmeldungen dazu? – Das ist nicht der Fall. Der Ordnungsantrag lautet auf Verschiebung dieses Traktandums «Dekret über das Baubewilligungsverfahren», sodass es in derselben Session wie die zweite Lesung des Baugesetzes beraten werden kann. Wer dem Ordnungsantrag zustimmt, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ordnungsantrag Kommissionspräsident der BaK (Kropf (Grüne)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	133
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Ordnungsantrag einstimmig angenommen. Somit wurde dieses Geschäft verschoben. Das waren jetzt die fest traktandierten Geschäfte vom Mittwoch der vergangenen Woche, die sich so weit hinaus gezogen haben. Wir beginnen heute nicht mehr mit einem neuen Geschäft. Morgen Vormittag starten wir mit den Geschäften der BVE. Das Zeitbudget, dem Sie die Details entnehmen können, ist auf dem Internet aufgeschaltet. Den Abtausch von morgen Abend habe ich bereits erwähnt: Zuerst besprechen wir die Geschäfte der ERZ und dann diejenigen

der VOL. Ich wünsche allen gute Erholung und einen guten Abend. Bis morgen, auf Wiedersehen.

Schluss der Sitzung um 16.22 Uhr.

Die Redaktorin:
Dorothea Richner (d)

Dienstag (Vormittag) 26. Januar 2016, 09.00-11.45 Uhr

Neunte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)
Präsenz: Anwesend sind 153 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Blank Andreas, Giauque Beat, Gnägi Jan, Kipfer Vreni, Kropf Blaise, Schmidhauser Corinne, Streit-Stettler Barbara

Geschäft 2015.RRGR.1107

Vorstoss-Nr.:	280-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	16.11.2015
Eingereicht von:	
	Flück (Brienz, FDP)
	(Sprecher/in)
	von Känel (Lenk i.S., SVP)
	Keller (Hinterkappelen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit gewährt: Ja	19.11.2015
RRB-Nr.: 1489/2015	vom 09. Dezember 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbikerouten im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Koordination der regionalen und nationalen Velo-, Mountainbike- und Skatingrouten gemäss Routennetz SchweizMobil im Kanton Bern sicherzustellen
2. den Unterhalt der Signalisation der regionalen und nationalen Velo-, Mountainbike- und Skatingrouten gemäss Routennetz SchweizMobil im Kanton Bern zu übernehmen
3. die Interessen von Velo-, Mountainbike- und Fussverkehr innerhalb des Fachbereichs Langsamverkehr gleichwertig zu vertreten und entsprechende Vollzugs- und Arbeitshilfen auf der Grundlage des Positionspapiers «Koexistenz Wandern und Velo/Mountainbike» (Schweizer Wanderwege, bfu, Swiss Cycling, SchweizMobil, Schweizer Alpen-Club SAC und Schweiz Tourismus; Januar 2015) zu erarbeiten
4. die entsprechenden Anpassungen im kantonalen Sachplan Veloverkehr und/oder im kantonalen Sachplan Wanderroutennetz vorzunehmen oder allenfalls durch ein anderes geeignetes kantonales Planungsinstrument sicherzustellen

Begründung:
Mountainbiking ist heute nicht nur ein Freizeitsport, sondern stellt im Tourismuskanton Bern ein immer wichtiger werdendes touristisches Angebot dar, das als wertschöpfungsorientierte Ergänzung zum bisher klassischen Wanderangebot zu sehen ist.
Heute übernimmt der Kanton die Koordination und den Signalisationsunterhalt nur für die nationalen und regionalen Velorouten gemäss Netz von SchweizMobil. Für die nationalen und regionalen Mountainbike- und Skatingrouten sind die Koordination und der Signalisationsunterhalt nicht einheitlich geregelt und werden teilweise durch die Regionalkonferenzen oder Planungsregionen oder durch Gemeinden übernommen. Es ergeben sich immer wieder Zuständigkeitsprobleme, sowohl bei der Routenplanung als auch beim Signalisationsunterhalt. Planung, Bau, Betrieb und Wegunterhalt der Mountainbikerouten gehören weiterhin in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, analog den bestehenden Velo- und Wanderrouten.
Aufgrund der heutigen Bedeutung von Mountainbiking soll die Fachstelle Langsamverkehr zukünftig neben den Interessen des Fussverkehrs auch die Interessen des Veloverkehrs vollumfänglich wahrnehmen und insbesondere das Thema Mountainbike gleich behandeln wie die Themen Velo und Wandern.
Vorteile:

– Gesetzesmässige Gleichbehandlung von Velo und Mountainbike sowie Fussverkehr im Kanton Bern
– Der Kanton Bern folgt damit dem Beispiel der meisten anderen Kantone
– Einfachere, effizientere Koordination, Auftragsvergabe und Kontrolle von Signalisation und Signalisationsunterhalt
– Substantielle Verbesserung der Mountainbike-Routen im Kanton Bern
– Anerkennung und Aufwertung des Mountainbiking, das bereits heute eine wichtige Bedeutung für Sommer- und Nebensaisons in den klassischen Tourismusdestinationen des Kantons Bern hat und weiterhin zunehmen wird
– Die Wertschöpfung durch die Mountainbiker ist vergleichsweise hoch

Erwartete finanzielle Auswirkungen:

– Die jährlichen Kosten für Koordination und Signalisation des nationalen (342 km) und regionalen (124 km) Mountainbike-Routennetzes sowie des nationalen und regionalen Skatingnetzes (83 km) belaufen sich voraussichtlich auf etwa 50 000 Franken (total 549 km, inkl. Arbeit).
– Der Mehraufwand für die künftige Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbike durch die Fachstelle Langsamverkehr hält sich in Grenzen und dürfte im Rahmen des bestehenden Stellenetats wahrgenommen werden.

Begründung der Dringlichkeit: Planungsprozesse zu Velo- und Mountainbike sind in mehreren Regionen gestartet worden. Es ist sicherzustellen dass diese Planungen im Kanton einheitlich vonstattengehen.

Antwort des Regierungsrats

Das Anliegen war bereits Gegenstand von Mitwirkungseingaben zum Sachplan Veloverkehr, den der Regierungsrat am 3. Dezember 2014 genehmigt hat. Der Regierungsrat hat sich dabei gegen eine Gleichbehandlung der Mountainbike- und Skatingrouten mit den Velowanderrouten entschieden und zwar aus den folgenden Gründen:
Mountainbikerouten – und Skatingrouten erst recht – sind

keine Velorouten mit kantonaler Netzfunktion im Sinne des Strassengesetzes. Planung, Bau und Betrieb solcher Freizeitrouten gehören zu den kommunalen Aufgaben, wobei die Planung durch die Regionen zu koordinieren ist, wenn mehrere Gemeinden betroffen sind. Würden Mountainbike- und Skatingrouten künftig den Velorouten gleichgestellt, übernähme der Kanton demnach neue Aufgaben, die bisher nicht Teil des kantonalen Service public waren.
Gemäss einem diesbezüglichen Grundsatzentscheid lehnt der Regierungsrat die Annahme von Motionen, die dem Kanton neue Aufgaben mit Kostenfolgen übertragen würden, konsequent ab. Bei einer Annahme der Motion schätzt das Tiefbauamt die Mehrkosten für die fachliche Begleitung und die Signalisation wie folgt ein:

CHF 150'000 einmalig:	Überprüfung, Optimierung, Koordination und erstmalige Festlegung der nationalen und regionalen Mountainbike- und Skatingrouten im kantonalen Sachplan
CHF 50'000 einmalig:	Initialkosten für die Neusignalisation der Mountainbike- und Skatingrouten.
CHF 10'000 pro Jahr:	Kontrollfahrten und Signalisationsmaterial
CHF 50'000 pro Jahr:	Kantonale Beiträge an Investitionen der Gemeinden.
Darüber hinaus würde dem Tiefbauamt, bei konservativer Schätzung, für die Bewältigung der neuen Aufgabe ein personeller Mehrbedarf von rund 35 Stellenprozenten entstehen.	

1. In den kantonalen Vorgaben zu den laufenden Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK der 2. Generation wurden die Regionen eingeladen, unter anderem auch die Themen Mountainbike und Skating zu bearbeiten (vgl. Kantonale Vorgaben für die RGSK der 2. Generation, Leitfaden der BVE und JGK vom 21. Februar 2014, Seite 34). Daran hält der Regierungsrat fest.
2. Die Mountainbike- und Skatingrouten sind zweckmässigerweise mit einem regionalen oder kommunalen Richtplan festzulegen, der zugleich auch den Unterhalt der Signalisation regelt. Dies ist Sache der interessierten Träger, also der Regionen, Gemeinden oder Tourismusorganisationen in enger Zusammenarbeit mit SchweizMobil. Es handelt sich um keine kantonale Aufgabe.
3. Den berechtigten Anliegen aller Nutzer, des Tourismus, der Raumplanung sowie des Wald-, Natur- und Wildtierschutzes soll möglichst Rechnung getragen werden, ohne dass parallele Routennetze aufgebaut werden müssen. Die dazu wichtige Koexistenz von Wandern und Biken wurde bereits in den Leistungsauftrag mit den Berner Wanderwegen aufgenommen. Diese führen eine Koordinationsstelle für das Thema und bieten den Gemeinden und Regionen umfassende Beratungen bei der Planung von Mountainbike-Routen an. Mit entsprechenden Vollzugs- und Arbeitshilfen können längerfristig der Tourismus gefördert, Konflikte vermieden und Kosten gespart werden, ohne die berechtigten Schutzinteressen zu schmälern. Die bestehenden Arbeitshilfen und Merkblätter der verschiedenen kantonalen Ämter sollen dazu koordiniert und zusammengeführt werden. Der Regierungsrat ist deshalb bereit, Ziffer 3 anzunehmen.
4. Mit den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten RGSK resp. den regionalen Richtplänen besteht ein geeignetes regionales Planungsinstrument. Eine übergeordnete Planung auf kantonaler Ebene wäre weder sach- noch stufengerecht. Die Sachplanung fällt überdies in die Zuständigkeit des Regierungsrates. Diese Motionsforderung hat daher lediglich Richtliniencharakter.

Der Regierungsrat beantragt:
Punktweise beschlossen
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme
Ziffer 4: Ablehnung

Präsident. Ich begrüsse Sie zum heutigen Sitzungstag. Es liegt nicht mehr so viel Schnee auf den Strassen, der die vielen Verspätungen erklären könnte. Ich hoffe, dass inzwischen genügend Personen anwesend sind, sodass wir die Sitzung pünktlich beginnen können. Wir fahren nun weiter mit den Geschäften der BVE. Anschliessend werden wir zum Jura-Geschäft übergehen und dann die Geschäfte der GEF behandeln. Danach werden wir zu den Geschäften der VOL übergehen, und nicht zu jenen der ERZ. Wir kommen nun zur Motion Flück «Gleichbehandlung von Velo- und Mountainbike-Routen im Kanton Bern». Grossrat Flück hat Ziffer 4 dieser Motion zurückgezogen. Der Regierungsrat lehnt die Ziffern 1 und 2 ab und ist bereit, die Ziffer 3 anzunehmen. Wir führen eine freie Debatte. Der Motionär hat das Wort.

Peter Flück, Interlaken (FDP). Ich erlaube mir, gleich zu Beginn meine Interessenbindung offenzulegen: Ich bin kein Biker, sondern begeisterter Wanderer und Mitglied der «Berner Wanderwege». Im Auftrag der FDP bin ich auch Mitglied des Beirats dieser Organisation. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Auch ich bin stolz auf das bernische Wanderwegnetz und denke, dass wir dazu Sorge tragen müssen. Das Wanderwegnetz wird von den Gemeinden und vom Kanton in Zusammenarbeit mit den «Berner Wanderwegen» unterhalten und signalisiert. Warum nun diese Motion? Wie wir dargelegt haben, sind das Mountainbiken und Skaten zunehmend wichtige touristische Angebote in allen Regionen unseres Kantons. Sie beschränken sich nicht, wie man vielleicht denken könnte, ausschliesslich auf den Berner Jura oder das Berner Oberland. Diese Sportarten spielen auch in Agglomerationen wie zum Beispiel Bern und Biel eine wichtige Rolle. Ihre Routen gehören ebenso zum touristischen Angebot wie die Velorouten und die Wanderwege. Heute übernimmt der Kanton die Koordination und den Unterhalt der Signalisation für die regionalen Velorouten, die zum Netz von «SchweizMobil» gehören. Für die nationalen und regionalen Mountainbike- und Skatingrouten sind die Koordination und der Unterhalt der Signalisation jedoch nicht einheitlich geregelt. Diese Aufgaben werden je nach dem von Regionalkonferenzen, von Planungsregionen oder von einzelnen Gemeinden übernommen. Dadurch ergeben sich immer wieder Zuständigkeitsprobleme, sowohl bei der

Routenplanung wie auch beim Signalisationsunterhalt. Dies möchten wir mit den Punkten 1 und 2 der Motion korrigieren.
Bei Punkt 1 geht es um die Koordination. Der Kanton soll diese Aufgabe in Zukunft auch für die Mountainbike-Routen übernehmen. Bei Punkt 2 geht es um den Unterhalt der Signalisation in demselben Umfang, wie es bis jetzt bei den Wanderwegen und den Velorouten der Fall ist. Die Planung, der Bau und der Wegunterhalt der Mountainbike-Routen gehören nach wie vor in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Dies soll so bleiben und ist auch bei den Velorouten und Wanderwegen der Fall. Vor diesem Hintergrund stelle ich die Kosten, welche die Regierung in ihrer Antwort angegeben hat, schon ein wenig in Frage. Ich denke, wir liegen mit unserer Kostenschätzung näher an der Realität. Für ein gutes Funkionieren braucht es eine neutrale Koordination. Damit sind wir bei Punkt 3 der Motion angelangt. Die Regierung will diesen Punkt des Vorstosses auch als Motion annehmen und will damit allen Nutzern Rechnung tragen. Darum frage ich mich, warum man die Punkte 1 und 2 nicht als Motion annehmen will. Auch bei diesen Punkten geht es darum, dass man alle Nutzer gleich behandelt. Die Regierung verweist in der Antwort auf Punkt 3 darauf, dass die Aufgabe der Koordination an die Koordinationsstelle der «Berner Wanderwege» delegiert wurde. Wir bitten sehr darum, dies zu überprüfen und zu überdenken. Die bereits bestehende kantonale Fachstelle Langsamverkehr soll diese Aufgabe als neutrale Stelle übernehmen, und nicht die «Berner Wanderwege»! Diese sind doch nicht neutral! Das kommt auch in ihrer Stellungnahme zu unserer Motion zum Ausdruck. Darin sagen sie zum Beispiel, eine Koexistenz sei nur auf Wanderwegen möglich, die mindestens zwei Meter breit seien. Wenn ich das lese, frage ich mich, was wir da noch für die Mountainbiker tun sollen. Haben Sie sich schon überlegt, was dies für die einzelnen Gemeinden bedeutet, wenn man parallel zu den Wanderwegen, die unter zwei Meter breit sind, zusätzlich Mountainbike-Routen bauen muss? Das würde einiges kosten, obwohl eine Koexistenz auch auf schmaleren Wegen durchaus möglich wäre. Das Mountainbiken können wir nicht einfach ausser Acht lassen, dieses Angebot besteht und wird intensiv genutzt.
Es geht uns mit dieser Motion nicht darum, etwas Überrissenes zu fordern, sondern darum, ein geordnetes Nebeneinander von Mountainbikern, Skatern, Velofahrern und Wanderern zu ermöglichen. Dies soll doch auch im Kanton Bern möglich sein. Als Wanderer bin ich sehr viel im Kanton Tessin und im Bündnerland unterwegs. Dort geht das auch. Ich bin zuversichtlich, dass wir dies auch im Kanton Bern hinbekommen werden.

Christian von Känel, Lenk (SVP). Der Sommertourismus wird in den Bergregionen immer schwieriger. Deshalb müssen wir neue Angebote kreieren. Wir sind grundsätzlich nicht gegen die Wanderer, das Wandern hat für uns nach wie vor grosses Potenzial. Aber auch das Mountainbiken wird bei uns eine Zukunft haben. Ich bin davon überzeugt, dass auch das Wandern von der Koordination der Bike-Routen profitieren könnte. Dies ist ein sehr wichtiger Bereich. Wir erwarten vom Kanton die gleiche Behandlung des Angebots für Biker und Skater, wie sie dem Veloroutennetz von SchweizMobil zuteil wird. Die Förderung dieser Sportarten betrifft nicht nur das Berner Oberland. Vielmehr kann der ganze Kanton davon profitieren. Deshalb hoffe ich, dass Sie unsere Motion unterstützen.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionssprecherinnen und -sprechern.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Wir wissen alle, dass der frei zugängliche Lebensraum in der Schweiz immer kleiner wird, während gleichzeitig die Freizeitaktivitäten immer wichtiger werden. Vor diesem Hintergrund hat das Anliegen der Motion Flück eine gewisse Berechtigung. Trotzdem könnten wir diesen Vorstoss als Ganzes nicht als Motion unterstützen. Ein wichtiger Grund sind die unklaren Kostenfolgen. Zudem handelt es sich zum Teil auch um regionale Aufgaben. Wir können jedoch unterstützen, dass sich die Beteiligten zusammensetzen und die Koordination verbessert wird. Die BDP-Fraktion ist deshalb bereit, die Punkte 1 und 2 des Vorstosses als Postulat zu überweisen. Punkt 3 ginge bei uns mehrheitlich sogar als Motion durch. Eine Minderheit lehnt den ganzen Vorstoss ab, weil es recht schwierig ist, insbesondere die Biker an den Verhandlungstisch zu bringen. Diese sind schlecht organisiert und betrachten sich zuweilen immer noch als die «freien jungen Wilden».

Niklaus Gfeller, Worb (EVP). Die EVP ist grundsätzlich zurückhaltend, wenn es darum geht, dem Kanton weitere Aufgaben zuzuweisen und den kantonalen Service public weiter auszubauen. Es lohnt sich aus unserer Sicht, diesbezügliche Anliegen sehr kritisch zu überprüfen. Zum vorliegenden Vorstoss: Im Gegensatz zu den Velorouten, die auch als Arbeitsweg dienen können, gehören Mountainbike- und Skatingrouten aus unserer Sicht zum Freizeitangebot. Auch wenn es unbestritten ist, dass sie für das Freizeitangebot und den Tourismus im Kanton Bern eine wesentliche Rolle spielen, sehen wir hier keine neue Aufgabe für den Kanton. Für uns ist unbestritten, dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Mountainbike- und Skatingrouten zu den kommunalen Aufgaben gehören. Wenn mehrere Gemeinden beteiligt sind, muss man sich auf regionaler Ebene koordinieren. Für uns sind die RGSK das richtige Instrument, um solche Routen zu planen. Wir werden aus all diesen Gründen die ersten beiden Punkte der Motion ablehnen, so wie dies der Regierungsrat beantragt. Die Interessenabwägung aller Nutzer dieser Routen ist jedoch aus unserer Sicht richtigerweise beim Kanton angegliedert. Es macht tatsächlich keinen Sinn, wenn solche Auseinandersetzungen auf der Ebene der einzelnen Gemeinden oder Regionen geführt werden. Offensichtlich wurden in dieser Hinsicht durch den Kanton und die «Berner Wanderwege» bereits gewisse Arbeiten geleistet. Wir werden somit der Überweisung des dritten Punkts dieser Motion zustimmen.

Marianne Dumermuth, Thun (SP). Die SP-JUSO-PSA-Fraktion hat gewisse Sympathien für dieses Anliegen. Wir können den Punkten 1 und 2 als Postulat mehrheitlich zustimmen. Punkt 3 stimmen wir als Motion zu, so wie es auch der Regierungsrat vorschlägt. Warum haben wir Sympathien für dieses Anliegen? Uns scheint, dass das Biken zu einem weit verbreiteten, gesunden Volkssport geworden ist. Diese Sportart ist umweltverträglich und kommt mit einer

relativ bescheidenen Infrastruktur und einem geringen Materialaufwand aus. Der Vorstoss kommt aus dem Oberland, doch er betrifft den ganzen Kanton Bern. Gerade in schneearmen Regionen ist dieser Sport eine gute Alternative. Wenn der Schnee ausbleibt, wie dies etwa vor Weihnachten der Fall war, ist es sicher sinnvoll, den Gästen auch so etwas anzubieten. Es scheint uns hingegen wenig sinnvoll, mehrere Wegnetze nebeneinander zu betreiben. Ein Zusammengehen sollte möglich sein. Wir möchten dieses Anliegen als Postulat überweisen, weil doch noch einige Unklarheiten bestehen, zum Beispiel in Bezug auf die Kosten. Hier könnte es Missverständnisse geben.
Zu Punkt 1: Hier werden vom Regierungsrat 150 000 Franken veranschlagt. Für uns steht diese Zahl jedoch nicht fest, denn der Kanton sollte ja nur die Koordination sicherstellen. Die Planung obliegt weiterhin den Regionen. Dazu haben die Regionen auch gute Planungsinstrumente. Zu Punkt 2: Der Kanton soll die Signalisation übernehmen. Hier wissen wir nicht so genau, welche Aufgaben dies beinhaltet. Aber dass man diese Aufgaben für die grossen Netze übernimmt, könnten wir als Postulat unterstützen. Zu Punkt 3 gibt es nicht viel zu sagen. Ich halte fest, dass der Regierungsrat diese Sache gleich sieht wie der Motionär. Deshalb können wir Punkt 3 als Motion unterstützen.

Bettina Keller, Hinterkappelen (Grüne). Ich bin eigentlich Mitmotionärin, doch nun spreche ich für die grüne Fraktion. Wir haben diese Motion ausführlich besprochen und haben viele Argumente aus den flachen, den hügeligen und den gebirgigen Teilen unseres Kantons angehört. Ein Punkt erscheint mir sehr wichtig: Ich war am Wochenende im Diemtigtal. Es ist verrückt, wie wenig Schnee wir diesen Winter haben. Die Piste ist teilweise braun, man kann lediglich auf schmalen weissen Streifen Ski fahren. Es ist klar, dass sich das Klima verändert und sich damit auch die Möglichkeiten des Tourismus im Oberland wandeln. Wenn das Oberland weiterhin für den Tourismus attraktiv sein will, muss es seine Angebote stärker auf den Sommer und auf die Übergangs-Jahreszeiten ausrichten. Das Biken spielt eine wichtige Rolle, um die Leute davon zu überzeugen, weiterhin im Oberland Ferien zu machen und sich dabei sportlich zu betätigen. Die grüne Fraktion würde der Motion nur in Punkt 3 zustimmen. Die Punkte 1 und 2 würde sie als Postulat annehmen. Auch wir erachten die prognostizierten Kosten als deutlich zu hoch. Es geht ja nicht um eine neue kantonale Zuständigkeit bei der Planung, und es geht auch nicht um neue Routen, sondern es geht vor allem um die Koordination. Deshalb sind wir skeptisch, ob die angegebenen Zahlen tatsächlich realistisch sind. Wir sind auch der Meinung, dass die Mountainbike-Routen keine Netzfunktion haben, im Gegensatz zu den Velorouten. Die Velorouten braucht man auch für den Berufsverkehr, was bei den Bike-Routen sicher nie der Fall sein wird. Deshalb steht die grüne Fraktion der Gleichstellung von Velo- und Mountainbikerouten skeptisch gegenüber. Wir wären, wie gesagt, wirklich dankbar, wenn die Punkte 1 und 2 in ein Postulat umgewandelt würden. Punkt 3 nehmen wir selbstverständlich als Motion an.

Willy Marti, Kallnach (SVP). Dem Titel des Vorstosses können wir in der SVP-Fraktion zwar gewisse Sympathien entgegenbringen. Aber wenn wir genau hinschauen, sehen wir einen ganzen Strauss von Forderungen. Diese sehen zwar bescheiden aus, doch es sind Forderungen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit zu zusätzlichen Aufgaben und Belastungen für den Kanton führen würden. Es sind Aufgaben, die auch wir mehrheitlich den interessierten Trägern, also den Gemeinden, Regionen und Tourismus-Organisationen, zuweisen würden. Zu den Kosten: Wenn alle von den Motionären geforderten Punkte erfüllt werden sollen, habe ich den Eindruck, dass die Kosten mindestens so hoch wären wie von der Regierung veranschlagt. In der Antwort des Regierungsrats zu Punkt 3 liest man, dass die wichtige Koexistenz der Biker und Wanderer in einen Leistungsvertrag mit den «Berner Wanderwegen» aufgenommen wurde. Diese führen eine Koordinationsstelle und bieten Beratungen an. Es sollen Arbeitshilfen und Merkblätter von verschiedenen Ämtern zusammengeführt werden. Damit haben wir doch schon das, was wir brauchen. Wir unterstützen Punkt 3 geschlossen als Motion. Die ersten beiden Punkte lehnen wir als Motion ab. Als Postulat würden wir ihnen hingegen zustimmen.

Nathan Güntensberger, Biel/Bienne (glp). Es wurde schon viel gesagt, ich möchte jetzt nicht alles wiederholen. Doch ich muss sagen, dass ich diese Motion am Anfang nicht ganz begriffen habe. Ich musste mich zuerst bei Bern Tourismus informieren, um zu verstehen, worum es genau geht. Für die glp-Fraktion gehören Mountainbiken und Skaten nicht zum Langsamverkehr, sondern zum Bereich Freizeitvergnügen und Sport. Somit sind sie eigentlich nicht gleich zu behandeln wie das Velofahren oder das Wandern. Wie der Regierungsrat möchten auch die Grünliberalen dem Kanton nicht wieder neue Aufgaben zuschanzen. Wir glauben allerdings auch, dass der Regierungsrat diese Motion sehr offensiv interpretiert hat. Eine Neusignalisation müsste beispielsweise nicht gemacht werden. Deshalb werden die Kosten kaum so hoch liegen wie angegeben. Die Grünliberalen werden dem Regierungsrat folgen und Punkt 3 als Motion annehmen, die Punkte 1 und 2 jedoch ablehnen. Als Postulat hingegen würden die meisten Fraktionsmitglieder die Punkte 1 und 2 unterstützen.

Hans-Jörg Pfister, Zweisimmen (FDP). Die FDP hat Verständnis für das Anliegen der Motionäre, nicht zuletzt, weil sich das Mountainbiken zunehmender Beliebtheit erfreut und touristisch von grosser Bedeutung ist. Biker und Wanderer kommen einander tatsächlich auf gewissen Strecken in die Quere. Deshalb sehen wir, dass eine gute Koordination notwendig ist. Mit entsprechender Signalisation, aber auch mit gewissen Korrekturen der Streckenverläufe könnte man bewerkstelligen, dass die beiden Gruppen aneinander vorbeikommen. Die aufgeführten Kosten erscheinen auch uns etwas hoch. Die Mehrheit der FDP unterstützt diese Motion und würde die einzelnen Punkte auch als Postulat annehmen. Ich hoffe, dass dies auch hier im Plenum so gemacht werden wird.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). In der EDU-Fraktion sieht es ähnlich aus wie bei meinen Vorrednern. Ich könnte mich insbesondere fast vollumfänglich dem BDP-Sprecher anschliessen. Auch bei uns gab der Vorstoss zu reden. Was

die Kosten betrifft, gewannen wir den Eindruck, dass der Regierungsrat und die Motionäre nicht ganz vom Selben sprechen. Wir finden es wichtig, dass eine gute Koordination stattfindet. Wir würden die Punkte 1 und 2 als Postulat überweisen, und Punkt 3 als Motion. Zum Schluss eine persönliche Bemerkung: Ich bin oft in den Bergen und bin auch Mitglied der «Berner Wanderwege», bin aber vor allem als Jogger und Biker unterwegs. Dabei stelle ich folgendes fest: Wenn die Köpfe aneinander vorbeikommen, schafft es der Rest meistens auch. *(Heiterkeit).*

Präsident. Wir kommen zu den Einzelvoten.

Andrea Zryd, Magglingen (SP). Nun werden Sie von Seiten der SP-JUSO-PSA-Fraktion diametral entgegengesetzte Voten hören. Ich bin Mitunterzeichnerin dieser Motion und stehe voll hinter diesem Anliegen. Allerdings verstehe ich die Regierung in einem einzigen Punkt: Es ist ein Widerspruch, wenn wir die Regierung zuerst zu Tode sparen wollen, um ihr anschliessend zusätzliche Aufgaben zuzuweisen. Dieses Argument verstehe ich. Ich bin jedoch ziemlich sicher, dass die Kosten nicht so hoch wären, wie von der Regierung angenommen. Die Regierung übernimmt bereits jetzt den Unterhalt der Signalisation für die Wanderwege. Ich denke, dass dies für die Bike-Routen im selben Atemzug gehen würde, da die Biker auch dieselben Wege benutzen. Nun sage ich etwas Saloppes: Es gibt sowohl auf Seiten der Biker wie der Wanderer Idioten. Es gibt Biker, die rücksichtlos den Berg hinunterrasen und die Wanderer gefährden, und es gibt auch Wanderer, die sich furchtbar aufregen, wenn ein Biker an ihnen vorbeifährt. Es geht darum, respektvoll miteinander umzugehen. Dies hat auch mit der Signalisation zu tun. Es geht darum, dass man die Wege gemeinsam nutzen kann. Es wäre ein Unsinn, getrennte Wegnetze aufzubauen. Das wäre auch viel teurer. Im Ausland klappt das Miteinander zum Teil sehr gut, man kommt gut aneinander vorbei. Es ist eine Frage des gegenseitigen Respekts. Ich bitte Sie deshalb, alle Punkte als Motion anzunehmen.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Ich habe mit den «Berner Wanderwegen» Kontakt aufgenommen. Diese Organisation schlägt vor, die Motion abzulehnen. Dann möchte ich eine Interessenbindung bekannt geben: Ich bin Vorstandsmitglied bei «Fussverkehr Kanton Bern». Auch diese Organisation lehnt die vorliegende Motion ab. Die «Wanderwege» haben sich während Jahrzehnten die rechtlichen Grundlagen für die Unterstützung durch den Staat erkämpft. Ich erwähne den Wanderweg-Artikel, der in der Verfassung steht. Dieser geht auf eine Initiative zurück. Die Forderung, dass nun einfach Mountainbike-Routen gleich behandelt werden sollen wie die Wanderwege, stellt demgegenüber einen einfacheren Weg dar: Man muss einfach eine Motion überweisen, und fertig. Das ist nun doch etwas zu einfach. Die Mountainbiker haben sich ein wenig verfahren und sind auf dem Trittbrett gelandet. Zwischen Wanderwegen und Mountainbike-Routen gibt es wesentliche Unterschiede. Bei den Wanderwegen gibt es ein gesamtschweizerisches Netz, während die Mountainbike-Routen vor allem lokal vorhanden sind. Das Mountainbiken ist ein Tourismusangebot. Man kann schon darüber diskutieren, ob man den Tourismus staatlich fördern soll. Wir haben hier zum Beispiel schon über die Schifffahrt diskutiert. Ich könnte mir vorstellen, auf unseren früheren Beschluss, keine Betriebsbeiträge mehr für die Schifffahrt zu entrichten, zurückzukommen. Man kann von staatlicher Seite allerhand Tourismusangebote unterstützen. Angesichts der finanziellen Lage, in der wir uns durch die ewige Steuernsenkerei befinden, geht dies natürlich nicht. Die Fachstelle Langsamverkehr soll nun alles übernehmen, ohne entsprechend ausgebaut zu werden. Diese Fachstelle ist notorisch überlastet, und nun will man ihr zusätzliche Aufgaben übertragen, ohne eine personelle Aufstockung vorzunehmen. Die Folgen sind klar: Diese Zusatzaufgaben würden zu Lasten des Velo- und Fussverkehrs gehen. Hier will sich nun einfach eine neue Kraft in der Berner Verwaltung einnisten und die traditionellen Kräfte verdrängen. Ich möchte die Motionärinnen und Motionäre dazu animieren, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Ich gebe zu, dass Regelungen nötig sind, doch dazu ist hier ein Postulat besser geeignet.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Die Motionäre wollen dem Kanton eine neue Aufgabe zuteilen. Sie begründen ihr Anliegen damit, dass die Signalisation der Mountainbike- und Skatingrouten im Kanton Bern zu wenig koordiniert und vereinheitlicht sei. Es wurde gesagt, dass es sich um eine wichtige Aufgabe handle, die nur einen geringen Mehraufwand mit sich brächte. Wie ich gehört habe, wissen auch einige der anwesenden Personen besser als wir, wieviel so etwas kostet. Ich gehöre sicher nicht zu denen, die etwas gegen sportliche und touristische Angebote haben. Ich treibe privat viel Sport und weiss auch, wie wichtig der Tourismus für unseren Kanton ist. Doch ich bin nicht Sportministerin, sondern bin für die öffentlichen Infrastrukturen zuständig. Ich frage mich, warum wir ausgerechnet die Mountainbiker und Skater mit einer Sonderregelung privilegieren sollen. Ich gehe immer noch davon aus, dass für die Beantwortung der Frage, für welche öffentlichen Infrastrukturen der Kanton zuständig sein soll, logische und nicht emotionale Argumente zählen. Unsere Regelungen müssen gerecht, ausgewogen und objektiv begründbar sein. Wir können nicht einfach situtativ aus dem Bauch heraus neue kantonale Aufgaben definieren, ohne dass diese logisch in ein Gesamtkonzept passen. Natürlich ist es so, dass die ausgewiesenen Mehrkosten für die neue Ausgabe nicht gewaltig wären. Aber Sie wissen es selbst: Kleinvieh macht auch Mist. Wenn wir jetzt damit anfangen, hier und dort mit neuen kantonalen Koordinationsaufgaben zu liebäugeln, weiss ich nicht, wo das enden wird. Es gibt ganz sicher noch weitere Sportarten, die man irgendwie fördern könnte.
Der Regierungsrat möchte an den bisherigen Zuständigkeiten, wie sie im Strassengesetz geregelt sind, nichts ändern. Er ist davon überzeugt, dass die Mountainbike- und Skatingrouten weiterhin sehr gut durch die Regionen und Gemeinden in Richtplänen festgelegt und danach signalisiert werden können. Doch der Kanton stellt sein Know-how gerne zur Verfügung. Wir werden die bestehenden Merkblätter und Arbeitshilfen der verschiedenen kantonalen Stellen zum gleichen Thema besser aufeinander abstimmen und zusammenstellen, damit sie künftig noch gezielter genutzt werden können. In diesem Sinne bitte ich Sie, die

Ziffern 1 und 2 dieser Motion abzulehnen, und Ziffer 3, bei der es darum geht, kantonale Vollzugs- und Arbeitshilfen zur Verfügung zu stellen, anzunehmen.

Peter Flück, Interlaken (FDP). Ich danke sehr für die umfassende Diskussion, die hier stattgefunden hat. Ich bin etwas erstaunt darüber, dass gesagt wurde, es handle sich um ein sportliches und touristisches Angebot. Es wurde so getan, als träfe dies auf das Wandern nicht genauso zu. Es geht uns nicht darum, ein Sonderprogramm für das Mountainbiken aufzubauen, sondern um eine Gleichstellung. Wenn wir nun auf kantonaler Ebene etwas tun wollen, um die «jungen Wilden» vielleicht etwas in den Griff zu bekommen, dann sollten wir das tun. Sehr viele neue Aufgaben müsste der Kanton dazu nicht übernehmen. Aber ich sehe, dass man von Seiten der Kolleginnen und Kollegen bereit ist, dieses Anliegen zumindest zu prüfen. Darüber bin ich sehr froh. Ich werde nun die Punkte 1 und 2 in ein Postulat umwandeln, halte aber bei Punkt 3 an der Motion fest. Ich möchte die Regierung zum Schluss noch um etwas bitten: Diese Koordination soll nicht von den «Berner Wanderwegen» übernommen werden, sondern von einer neutralen Fachstelle. Wir übergeben die Alkoholprävention ja auch nicht an «GastroBern».

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Sie haben es gehört: Die Ziffern 1 und 2 wurden in einPostulat umgewandelt. Ich schlage vor, über diese beiden Ziffern gemeinsam abzustimmen. – Offenbar sind Sie damit einverstanden. Wer die Ziffern 1 und 2 als Postulat überweisen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 und 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst

Annahme als Postulat

Ja	126
Nein	13
Enthalten	7

Präsident. Sie haben die beiden Ziffern als Postulat angenommen. Wir kommen zur Abstimmung über die Ziffer 3 als Motion. Wer diese Ziffer annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst

Annahme

Ja	129
Nein	13
Enthalten	5

Präsident. Sie haben Ziffer 3 als Motion angenommen. Ziffer 4 wurde bereits vor der Debatte zurückgezogen. Damit ist dieses Geschäft bereinigt.

Geschäft 2015.RRGR.836

Vorstoss-Nr.:	203-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	31.08.2015
Eingereicht von:	
	Graber (La Neuveville, SVP)
	(Sprecher/in)
	Schnegg (Champoz, SVP)
	Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1400/2015	vom 25. November 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Bau einer echten vierspurigen Autobahn zwischen dem Bözingenfeld und La Heutte

Der Regierungsrat wird beauftragt, beim ASTRA und ganz allgemein beim Bund zu intervenieren, damit zwischen dem Bözingenfeld und La Heutte eine echte vierspurige Autobahn entsteht. Er greift dafür auf alle institutionellen Möglichkeiten und alle ihm zur Verfügung stehenden Kontakte zurück.

Begründung:

Die letzten Abschnitte der Nationalstrasse A16, die sich noch im Bau befinden, werden Ende 2016 eingeweiht und dem Verkehr übergeben. Dann wird die 85 km lange Strecke zwischen Boncourt und dem Bözingenfeld – dem Anschlussort zwischen der A5 und der A16 – endlich durchgehend befahrbar sein. Die vollständige Öffnung dieser Autobahn wird zur wirtschaftlichen Entwicklung der Berner Juras, Biels, des Seeland und des ganzen Jurabogens beitragen. Auf der A16 besteht aber noch eine Absurdität, denn zwischen dem Bözingenfeld und La Heutte gibt es noch Langsamverkehr, d. h. Velofahrer und landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von unter 60 km/h. Diese Situation kommt in der Schweiz sehr selten vor. Das ASTRA hat sich zwar verpflichtet, auf der Strecke Bözingenfeld–La Heutte Sanierungsmassnahmen vorzunehmen und Strasseninfrastrukturen zu bauen, um diesen Abschnitt vom Langsamverkehr zu entlasten. Das ASTRA wird diese Arbeiten aber voraussichtlich nicht vor 2022 einleiten. Ausserdem ist den Plänen des ASTRA zu entnehmen, dass dieser A16-Abschnitt zwischen dem Bözingenfeld und La Heutte auch nach den entsprechenden Arbeiten nicht alle technischen Eigenschaften einer klassischen vierspurigen Autobahn (Nationalstrasse 1. Klasse) oder Autostrasse (Nationalstrasse 2. Klasse) aufweisen wird.

Schon heute weist der Verkehr auf dieser Strecke gravierende Nachteile auf. Und diese werden sich mit der vollständigen Eröffnung der A16 Ende 2016 noch klar verschlechtern, vor allem, weil 2017 dann die Ost-Umfahrung Biel eröffnet wird, was sicherlich zu einer starken Verkehrszunahme auf dieser Strecke – der drittwichtigsten zwischen Frankreich im Norden und dem Mittelland – führen wird. Die vom ASTRA vorgesehenen Sanierungsarbeiten werden hingegen nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Sicherheit und des Verkehrsflusses in der Taubenlochschlucht beitragen. Nur ein Umbau des heutigen A16-Abschnitts zwischen dem Bözingenfeld und La Heutte in eine echte Autobahn ohne zu enge Kurven sowie der Bau einer neuen

Kantonsstrasse zwischen La Heutte und Biel wären langfristig gesehen eine wirklich befriedigende Lösung. Die A16 muss auf der ganzen Strecke eine echte Autobahn werden, die dem Vergleich mit anderen Nationalstrassen zweiter und dritter Klasse standhält. Diese Notwendigkeiten sind der Grund für diese Motion.

Antwort des Regierungsrats

Der Kanton Bern ist mehrmals beim ASTRA vorstellig geworden, um vom Bund zwischen La Heutte und dem Bieler Bözingenfeld eine echte vierspurige Autobahn ohne Langsamverkehr zu erhalten. Um die Chancen auf einen positiven Entscheid zu erhöhen, hatte der Kanton Bern dem ASTRA eine Studie zukommen lassen, in der die Verkehrssicherheitsmängel auf diesem Abschnitt aufgezeigt wurden.
Die Budgetkürzungen auf eidgenössischer Ebene haben die Weiterverfolgung des Projekts Doppelspurausbau auf der alten ansteigenden Spur durch einen neuen und grösstenteils untertunnelten Autobahnverlauf beeinträchtigt. Mit diesem Projekt wäre es möglich gewesen, zwischen La Heutte und Biel eine echte vierspurige Autobahn zu realisieren.
Der Kanton Bern hat im Gegenzug den Auftrag erhalten, ein Projekt zur Trennung von Langsamverkehr und Autobahnverkehr zu erarbeiten. Das Ausführungsprojekt wurde am 13. Dezember 2013 nach einem langen Mediationsverfahren mit den Einsprechern und einem Konsultationsverfahren mit den betroffenen Ämtern genehmigt. Gegen das Projekt des Kantons Bern gingen keine Beschwerden ein. Seit 2008 ist der Bund Eigentümer dieses Nationalstrassenabschnitts und somit für den Unterhalt, die bauliche Gestaltung und die Projektrealisierung zuständig. Die Prioritäten für die Umsetzung der genehmigten Projekte werden nach ASTRA-internen Kriterien festgelegt.
Der Kanton Bern hat nach hartem Ringen die Genehmigung des Ausführungsprojekts zur Abtrennung des Langsamverkehrs erhalten, was zu einer höheren Verkehrssicherheit führen wird. Das Projekt hängt eng mit den Unterhalts- und Sanierungsarbeiten (UPlaNS) zusammen, die kurzfristig auf diesem Abschnitt geplant sind. Die Verbesserung der Infrastruktur in diesem Sektor ist nötig, und der Kanton unterlässt es nicht, den Bund daran zu erinnern, dass es unabdingbar ist, innert nützlicher Frist und mittels bestehender Projekte die Sicherheit der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer zu erhöhen, insbesondere beim Langsamverkehr, dies vor allem auch im Hinblick auf die Verkehrszunahme nach der Inbetriebnahme der letzten Transjurane-Abschnitte und der N5-Ostumfahrung Biel.
Der Bund verfügt nicht über alle erforderlichen Kredite, um die prioritären Projekte zu realisieren, und beantragt die Einrichtung eines unbefristeten Nationalstrassen- und Agglomerationsfonds (NAF). Es handelt sich hierbei um einen wegweisenden Entscheid in der schweizerischen Verkehrspolitik, für den noch nicht alle politischen Beschlüsse gefasst worden sind.
Im gegenwärtigen Kontext und vor dem Hintergrund der Realisierung des Ausführungsprojekts zur Abtrennung des Langsamverkehrs, was innerhalb einer angemessenen Frist zu einer Erhöhung der Verkehrssicherheit und einer separaten Spur für den Langsamverkehr führen wird, ist der Regierungsrat der Auffassung, dass es sinnvoller ist, den Abschluss dieses ersten, bereits vorangeschrittenen Projekts zu begünstigen. Eine Unterstützung des erarbeiteten Projekts schliesst eine spätere Intervention über die institutionellen Mittel nicht aus. Eine derzeitige Intervention scheint nicht zielführend, da sie dem ersten Projekt schaden oder es gefährden und dessen Umsetzung verzögern könnte.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsident. Wir kommen zur Motion Graber: «Bau einer echten vierspurigen Autobahn zwischen dem Bözingenfeld und La Heutte». Der Regierungsrat lehnt diese Motion ab. Wir führen eine freie Debatte. Die Motionärin hat das Wort.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP). Le 31 août 2015, j'ai déposé une motion intitulée «Aménagement d'une véritable autoroute à quatre voies entre les Champs-de-Boujean et La Heutte». Au moment d'élaborer cette motion, je savais parfaitement que l'OFROU, ASTRA en allemand, prévoyait d'une part d'entreprendre des travaux d'assainissement sur le tronçon de l'A16 entre La Heutte et les Champs-de-Boujean, et d'autre part d'aménager des infrastructures permettant de séparer le trafic lent du trafic ordinaire. C'est avec beaucoup d'intérêt que j'ai pris connaissance de la réponse du Conseil-exécutif à ma motion. J'ai notamment pris bonne note de la crainte du gouvernement qu'une intervention à brève échéance du canton de Berne auprès de l'Office fédéral des routes visant à obtenir la construction d'une véritable autoroute à quatre voies entre les Champs-de-Boujean et La Heutte pourrait mettre en cause les travaux d'assainissement planifiés dans ce secteur dès 2022 au mieux. Consciente de cette préoccupation légitime, je tiens à informer d'emblée le Grand Conseil et le Conseil-exécutif que je suis disposée à transformer ma motion en un postulat beaucoup moins contraignant.
Si vous acceptez ma proposition, notre canton pourrait intervenir un peu plus tard auprès de la Confédération pour rappeler aux autorités fédérales compétentes que s'il accepte volontiers les travaux d'assainissement et de séparation du trafic dans les Gorges du Taubenloch, il ne saurait considérer ces travaux, aujourd'hui absolument nécessaires, comme une solution définitive aux problèmes de circulation qui se manifestent en ces lieux. Je suis certaine que la majorité des membres de notre Conseil souhaite qu'à long terme notre canton, et le Jura bernois en particulier, puisse disposer d'une véritable autoroute entre les Champs-de-Boujean et La Heutte. Et c'est bien là que réside le problème fondamental. Même aménagé et assaini, le tronçon Champs-de-Boujean–La Heutte de la Transjurane continuera à représenter une véritable incongruité au sein du réseau des routes nationales de notre pays. Même restructurée, la voie montante de la Transjurane entre les Champs-de-Boujean et La Heutte ne ressemblera pas du tout à une autoroute: sa géométrie tourmentée, la visibilité réduite qu'elle offre en certains endroits ne répondront demain pas plus qu'aujourd'hui aux standards d'une véritables autoroute. En Suisse, il n'y a guère que le Col du Brünig et le tronçon Faulensee–Leissigen, parties intégrantes de l'autoroute A8, qui relèvent de la même incongruité. Et encore,

d'après nos informations, l'OFROU serait disposé à construire un tunnel de faîte de quelques trois kilomètres, sous le col du Brünig, pour que l'autoroute A8 soit une véritable autoroute entre Spiez et sa jonction avec l'autoroute A2 près de Hergiswil dans le demi-canton de Nidwald.
Selon des sources très bien informées, l'OFROU ne serait toutefois pas du tout pressé de creuser ce tunnel en raison du peu d'empressement du canton de Berne et du demi-canton d'Obwald à obtenir la réalisation de ce projet. C'est bien la preuve qu'il faut constamment insister auprès de la Confédération, et de l'OFROU en particulier, pour obtenir gain de cause dans le domaine si vital pour le développement socio-économique de l'aménagement des autoroutes. Le texte que je suis disposée à transformer en postulat n'obéit à aucune motivation idéologique. Au travers de mon intervention, je souhaite simplement défendre les intérêts légitimes de notre canton et du Jura bernois. N'oublions pas que l'ouverture de l'A16 dans son intégralité en décembre 2016, et tout autant l'ouverture du contournement Est de Bienne en 2017, vont entraîner une augmentation très importante de la circulation. À long terme, seul le percement d'un nouveau tunnel autoroutier et la restitution de l'actuelle voie montante au réseau des routes cantonales permettront d'absorber le trafic autoroutier dans les Gorges du Taubenloch de manière satisfaisante. Rappelons-le aux autorités fédérales compétentes! C'est le sens de mon postulat, je vous saurais gré de l'accepter, ce serait une vraie contribution à l'intérêt général de notre canton.

Präsident. Est-ce que j'ai bien compris, vous avez transformé en postulat? (*Frau Grossrätin Graber bestätigt dies.*) Somit wurde der Vorstoss in ein Postulat umgewandelt. Die Regierung hat sich zu dieser Vorstoss-Form nicht geäussert. Ist das Postulat im Rat bestritten? – Dies ist der Fall. Dann können sich die Fraktionen anmelden.

Francis Daetwyler, Saint-Imier (SP). J'ai bien pris note de la proposition de notre collègue Anne-Caroline Graber de transformer sa motion en postulat. Je dirai en préambule qu'un postulat est une demande d'étude, or ici ce qui est demandé, c'est d'intervenir auprès de la Confédération, je ne vois pas très bien ce que cela changerait d'avoir un postulat ou une motion, puisque le but final est une intervention auprès de la Confédération. À l'instar des motionnaires, le groupe socialiste reconnaît que la situation actuelle de l'A16 n'est pas satisfaisante et que la mixité du trafic représente des dangers. J'aime aussi rappeler qu'à ce sujet le canton est intervenu à réitérées reprises auprès de la Confédération. Actuellement, comme la motionnaire l'a dit, il existe un projet d'assainissement de la route avec des mesures de séparation de trafic, donc d'amélioration de la situation. Pour des raisons financières, l'OFROU a retardé les travaux, et même si les besoins d'assainissement sont urgents, on sait que ces travaux ne commenceront pas avant 2020, mais rien ne prouve qu'ils commenceraient effectivement en 2020. Je pense qu'il y a aussi de la tactique de la part de la Confédération, où il s'agit de démontrer accessoirement que le FORTA est absolument indispensable pour financer de tels travaux. Le groupe socialiste partage l'analyse du Conseil-exécutif selon laquelle une telle intervention aurait pour principal résultat de perdre du temps et il nous apparaît ici, qu'il s'agisse d'un postulat ou d'une motion, que le résultat final serait le même, c'est-à-dire que cela donnerait avant tout l'occasion à l'OFROU de dégager en touche.
Encore une remarque sur le contexte financier. Si l'on veut que ce projet se réalise, à savoir l'assainissement du tronçon existant et le renforcement de la sécurité – il y a là un consensus entre le canton, le Grand Conseil, le Conseil du Jura bernois, mais aussi l'Assemblée interjurassienne – je crois que la première chose à faire est de déposer un frein massif au projet de deuxième trou routier ou de cinquième trou dans le Gothard, ce sera un trou qui sera non seulement inutile dans nos belles régions alpines, cœur de la Suisse selon certains, mais aussi un trou béant et nuisible dans le financement d'autres projets nettement plus urgents et en fait l'investissement le plus inutile depuis la construction de la tour de Babel. Donc en reconnaissant l'urgence de la nécessité d'améliorer la situation de la route du Taubenloch, je vous invite quand même au nom du groupe socialiste à refuser cette intervention.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). C'est vrai que la situation de cette route est particulière, mais paradoxalement on y enregistre peu d'accidents et généralement la fluidité du trafic est bonne. Toutes proportions gardées, cette motion nous fait un peu penser au projet de deuxième tube au Gothard, où à grand prix on veut construire quatre voies et au final n'en utiliser que deux. En plus dans le cas qui nous occupe, l'argent nécessaire n'est pas disponible à la Confédération. Le parti évangélique rejette donc cette motion, sous quelle forme que ce soit. Nous attendons de voir l'évolution du projet cantonal de séparation du trafic.

Peter Moser, Biel/Bienne (FDP). Ich möchte eine Interessenbindung bekannt geben: Ich betreibe zwei Buslinien, die im Stundentakt auf einem Teil dieser Strasse auf- und abfahren. Wir haben eine echte Autobahn, doch sie wird von den falschen Verkehrsteilnehmern genutzt. Es wäre schön, wenn wir den Langsamverkehr endlich von dieser Strasse weg hätten. Doch wie die Regierung sagt, ist eine Lösung in Vorbereitung, wenn auch nicht jene Lösung, die man gerne gehabt hätte. Darin bin ich mit der Postulantin einig. Wir hätten lieber einen neuen Tunnel für die bergführenden Spuren gehabt, dann hätte man die alte Kantonsstrasse wieder zu dem machen können, was sie einmal war. Doch das ASTRA hat andere Prioritäten. Der Bund hat kein Geld, und seitens unseres Kantons klingt es ähnlich. Wenn man schon Prioritäten setzen muss, dann haben aus Sicht unserer Fraktion die Umfahrungen Oberaargau und Burgdorf eine weitaus höhere Priorität als die Investition in eine echte Autobahn Richtung Berner Jura, Kanton Jura und Frankreich. Wir müssen die Lösung, die heute vorliegt und umgesetzt werden soll, akzeptieren. In ihrer Antwort beschreibt die BVE klar, was der Kanton und sie selbst alles unternommen haben. Mehr kann man aus unserer Sicht nicht tun. Wichtig ist auch der letzte Satz der Antwort: «Eine derzeitige Intervention scheint nicht zielführend, da sie dem ersten Projekt schaden oder es gefährden oder dessen Umsetzung verzögern könnte.» Also wollen wir lieber den Spatz in der Hand als die Taube auf dem Dach. Eine Umwandlung in ein Postulat bringt aus unserer Sicht nicht viel,

aber wir könnten damit leben. Doch falls der Vorstoss als Postulat angenommen würde, würden wir gleichzeitig dessen Abschreibung beantragen. Dies ist auch eine Frage der Effizienz. Schliesslich wurde der Prüfungsauftrag mit der Beantwortung dieses Vorstosses genügend erfüllt.

Hugo Kummer, Burgdorf (SVP). Auch wir von der SVP haben dieses Thema diskutiert. Ich kann gleich vorwegnehmen, dass wir diese Motion nicht unterstützen. Einem Postulat können wir hingegen zustimmen. Man verlangt eine vierspurige Autobahn vom Bözingerfeld in Richtung La Heutte. Das ist absolut vertretbar. Der Regierungsrat soll beauftragt werden, beim ASTRA in dieser Sache vorstellig zu werden und allgemein beim Bund zu intervenieren. Hier ist bereits etwas geschehen: Der Abschnitt der A16 wird Ende 2016 fertig sein. Wir empfinden es auch als problematisch, dass ein kleines Teilstück für den Langsamverkehr, also für Velos und landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge, offen ist. Dies ist sicher nicht ideal und wünschenswert. Aber das ASTRA hat sich bereits dahingehend geäussert, dass man Sanierungsmassnahmen vornehmen wolle. Voraussichtlich wird dies bis 2020 der Fall sein. Dies spricht dafür, dass man die Problematik auch beim ASTRA erkannt hat. Der Kanton hat bereits mehrmals beim ASTRA interveniert. Man hat die gewünschten Ziele bekannt gegeben und Studien in Auftrag gegeben, um auf die bestehenden Mängel hinzuweisen. Doch die Budgetkürzungen beim Bund haben hier ihre Wirkung gezeigt. Das kennen wir ja auch aus dem Kanton Bern. Im Jahr 2008 wurde dieses Teilstück dem Bund als Eigentum übergeben. Die Infrastruktur auf diesem Abschnitt wurde bis jetzt noch nicht verbessert. Doch der Kanton kann den Bund lediglich ermuntern, aber er kann ihm keine Auflagen und Vorschriften machen. Nach Aussage des Bundes ist ganz klar, dass die nötigen Mittel im Moment nicht vorhanden sind. Das sehen wir auch ein. Unsere Meinung ist klar: Es ist immer noch so, dass derjenige bestimmt, der bezahlt. Deshalb können wir nicht gross auf die diesbezüglichen Entscheide einwirken. Unsere Fraktion kann einem Postulat jedoch grossmehrheitlich zustimmen.

Pierre Amstutz, Corgémont (Grüne). Les motionnaires demandent au Conseil-exécutif d'intervenir auprès de l'OFROU, et plus généralement auprès de la Confédération, afin d'obtenir de cette dernière l'aménagement d'une véritable autoroute à quatre voies de La Heutte aux Champs-de-Boujean. Il faut le rappeler ici, la particularité de l'A16 qui sera en principe ouverte à fin 2016, c'est que c'est la seule autoroute qui comprend, en Suisse, un tronçon sur lequel nous pouvons rencontrer du trafic lent, des cyclistes ou des véhicules agricoles. Mais les propositions du Conseil-exécutif et le projet qu'il est en train d'étudier pourraient résoudre ce problème-là. Le groupe des Verts est unanimement opposé à cette motion, même sous forme de postulat. Voici les arguments sur lesquels il s'appuie pour ne pas la soutenir. Une partie non négligeable des 85 kilomètres que compte le tracé de Boncourt aux Champs-de-Boujean ne comprend qu'une piste, ceci principalement dans le Jura bernois; plusieurs tunnels sont bidirectionnels; le nombre moyen de véhicules à l'heure ne dépasse pas 17 000, comme le Gothard actuellement d'ailleurs, contrairement à bien d'autres endroits où on dépasse 20 000 à 25 000 et à certains endroits 100 000 véhicules par jour. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Le nombre d'accidents graves sur le tronçon concerné, il faut le reconnaître, est faible, malgré le fait que l'on puisse y rencontrer du trafic lent. La vitesse est limitée, peut-être que cela a une incidence.
Dans l'objet qui nous préoccupe, nous devons trouver une solution pour les cyclistes et le trafic lent, mais nous sommes convaincus que le gouvernement partage cette volonté et qu'il va trouver une solution. Par manque de moyens financiers, il faut le reconnaître, plusieurs collègues l'ont déjà dit, la Confédération a abandonné la réalisation d'un tronçon à quatre voies. Le canton de Berne n'a jusqu'ici pas ménagé ses efforts et il est intervenu à plusieurs reprises déjà auprès de l'OFROU pour améliorer la situation. Nous sommes, Les Verts, sensibles aux arguments du Conseil-exécutif. Celui-ci estime en effet qu'il est plus judicieux de faire aboutir maintenant le premier projet visant à séparer le trafic lent du trafic autorisé à rouler sur l'autoroute, ceci d'autant plus qu'aucun recours n'a été présenté. Pour le gouvernement, il n'a pas été facile, il le dit d'ailleurs, d'obtenir l'approbation des plans du projet définitif. Les Verts craignent qu'en acceptant cette motion, même sous forme de postulat, nous compromettions et mettions en péril ou retardions la réalisation du projet proposé par le canton. Comme le disait un collègue, un tiens vaut mieux que deux tu l'auras. Les Verts rejettent donc unanimement le postulat et demanderont le classement.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (glp). Ich weiss nicht, wer von Ihnen auf diesem Strassenabschnitt bereits unterwegs war. Die Situation ist tatsächlich ein wenig speziell und auch nicht ganz ungefährlich. Plötzlich trifft man auf einen Traktor, ein Velo oder ein Moped. Anderseits besteht diese Situation schon seit Jahrzehnten, und insgesamt läuft es recht gut. Ich bin diese Strecke selbst schon sehr oft mit dem Velo gefahren. Eigentlich ist die Strecke sicherer als manche Hauptstrasse, weil es einen breiteren Velostreifen hat als üblich, und weil die Strasse richtungsgetrennt und doppelspurig ist, was das Überholen langsamer Fahrzeuge erleichtert. Zudem ist die Höchstgeschwindigkeit auf 80 Stundenkilometer begrenzt. Grundsätzlich ist es somit nicht gefährlicher als auf jeder anderen Hauptstrasse. Trotzdem sind die Grünliberalen der Meinung, dass man diesen Streckenabschnitt vom Langsamverkehr befreien sollte. Wie der Regierungsrat ausführt, ist ein Projekt zur Abtrennung des Langsamverkehrs von diesem Strassenabschnitt in Vorbereitung. Auch wenn ich schon kritische Stimmen zu dieser Lösung gehört habe, sollte man jetzt dem ASTRA und dem Kanton nicht dazwischenfunken. Die Grünliberalen folgen somit dem Regierungsrat und werden diesen Vorstoss ablehnen. Wir werden ihn auch als Postulat ablehnen. Einen Bericht darüber zu verlangen, ob man beim Bund und beim ASTRA intervenieren soll, halten wir definitiv nicht für notwendig. Falls das Postulat überwiesen würde, würden wir uns der FDP anschliessen und das Postulat abschreiben.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (BDP). Wie in der Antwort des Regierungsrats dargelegt wurde, liegt dieses Geschäft ganz klar in der Kompetenz des Bundes bzw. des ASTRA. Es wurde bereits sehr viel gesagt. Trotzdem möchte ich auf zwei Aussagen von Anne-Caroline Graber einge-

hen. Sie hat erwähnt, dass die frankophone Seite des Kantons, der Berner Jura, nicht ganz vergessen werden dürfe. Wenn die Regierung an diesem Thema arbeitet und beim ASTRA immer wieder interveniert, sehen wir den Sinn dieser Motion nicht ein. Ein Postulat können wir unterstützen, doch wir schliessen uns dem Antrag auf Abschreibung an. Weiter fahre ich jede Woche mehrmals an der Taubenlochschlucht vorbei. Es ist nun doch etwas hoch gegriffen, das Taubenloch mit dem Gotthard zu vergleichen. Wenn man bedenkt, dass halb Europa durch den Gotthard fährt, und dies mit der Anzahl Fahrzeuge vergleicht, welche die «Bözinger-Rampe» hinauffahren, dann sieht man doch beachtliche Unterschiede. Dieser Vergleich ist nicht sehr treffend.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelvoten.

Roland Benoit, Corgémont (SVP). J'aimerais ici vous inviter au moins à soutenir le postulat. Car dans la réponse du Conseil-exécutif, il est bien clair que des mesures seront prises et ces mesures seront prises d'ici 2022– 2024. Toutefois ce secteur où les mesures seront prises restera un secteur de route nationale. Et entre le Nord de la France jusqu'au Tessin, les gens qui passeront par là auront toujours un tronçon qui sera route nationale et non autoroute et c'est cela qui me gêne particulièrement. C'est vrai, s'il n'y a pas eu beaucoup d'accidents, cela ne veut pas dire qu'il n'y en aura pas une fois. Je doute que l'on arrive à séparer, c'est-à-dire à sortir le trafic lent de ces voies de circulation. J'ai même entendu de la part de l'OFROU que si cela devrait être le cas, finalement on fera depuis La Heutte sur les Champs-de-Boujean uniquement une voie de circulation dans la voie descendante, pour la voie montante ils n'ont pas encore de solution. Cela restera toujours une solution boiteuse et je vous rappelle que tout cela prend du temps: même si on nous dit que l'autoroute sera définitivement N16 ouverte au mois de décembre 2016, cela sera plutôt au printemps 2017. Et je vous invite à accepter le postulat et à vous opposer au classement.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Man kann nicht behaupten, dass der Regierungsrat den Autobahnbau beziehungsweise -ausbau im Berner Jura vergessen hat. Die Problematik der Strasse bei der Taubenlochschlucht ist durchaus bekannt: Die Strasse sieht aus wie eine Autobahn, ist aber keine. Die Situation betreffend den Langsamverkehr ist wirklich unbefriedigend. Aus diesem Grund führen wir laufend Gespräche mit dem ASTRA und machen auf dieses Problem aufmerksam. Wie Sie der Antwort entnehmen konnten, arbeitet man zurzeit an einem Projekt, um den Langsamverkehr von dieser Strasse zu entfernen und diese Gefahrenquelle zu beseitigen. Wir können nicht mehr tun, als das ASTRA immer wieder darauf aufmerksam zu machen, dass wir in dieser Sache vorankommen müssen. Nun wurde diese Motion in ein Postulat umgewandelt. Liebe Grossrätinnen und Grossräte, ich möchte nicht belehrend wirken, aber ich möchte Ihnen kurz in Erinnerung rufen, was ein Postulat bedeutet: Ein Postulat ist ein Prüfungsauftrag an die Regierung. Nun bitte ich Sie, sich diesen Prüfungsauftrag anzuschauen: Der Regierungsrat wird damit beauftragt, zu prüfen, ob er beim ASTRA oder beim Bund allgemein intervenieren soll. Ich bitte Sie, im Sinne der Effizienz des Verwaltungs- und des Ratsbetriebs, auch ein Postulat abzulehnen.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP). Merci de ces débats intéressants, même si je suis déçue qu'il n'y ait pas davantage de soutien au postulat. Cela traduit selon moi un peu un manque de courage politique. Pour ne pas compromettre la réalisation des nécessaires mesures d'assainissement de ce tronçon de l'A16, j'ai accepté, dans un sens tout à fait constructif, de transformer ma motion en un postulat qui a valeur de signal politique et qui vise à maintenir une certaine pression sur la Confédération et en particulier sur l'OFROU. Vous avez entendu mes arguments, je voudrais simplement répéter quatre choses. Premièrement, les mesures d'assainissement qui sont nécessaires ne sont absolument pas suffisantes à moyen-long terme. Deuxièmement, à Patrick Gsteiger je voudrais répéter que la situation actuelle est déjà très insatisfaisante, mais qu'elle va encore empirer avec l'ouverture totale de l'A16 et celle du contournement Est de Bienne. Troisièmement, sans une certaine pression, l'OFROU n'intervient pas et avec ce postulat, vous donneriez un signal politique qui demande de trouver une véritable solution. Quatrièmement, à l'intention des Libéraux-radicaux je voudrais insister sur le fait qu'il ne faut pas jouer une région contre une autre, mais être solidaire dans le canton de Berne. Je soutiendrai sans réserve tous les projets autoroutiers dans l'Emmental et l'Oberaargau, absolument sans réserve. Ne jouons pas la carte de l'opposition mais celle de la solidarité dans le canton de Berne! En conclusion, je sais que je n'ai quasiment aucune chance, mais s'il vous plaît, soutenez un postulat pour que l'on examine des mesures véritablement définitives pour cette autoroute. Les mesures actuelles ne sont pas suffisantes, il faut continuer à s'occuper de ce dossier et à maintenir la pression sur l'OFROU. Merci, même si j'ai peu de chance.

Präsident. Damit kommen wir zur Abstimmung über dieses Postulat, und danach allenfalls über dessen Abschreibung. Wer das Postulat Graber annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst
Ablehnung als Postulat

Ja	50
Nein	86
Enthalten	7

Präsident. Sie haben das Postulat abgelehnt.

Geschäft 2015.RRGR.844

Vorstoss-Nr.:	207-2015
Vorstossart:	Motion

Eingereicht am:	04.09.2015
Eingereicht von:	
	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
	Reber (Schangnau, SVP)
	Sutter (Langnau i.E., SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.: 1488/2015	vom 09. Dezember 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Wirksamer Hochwasserschutz braucht wirksame Verbauungen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Grundsätze für wirksame und dauerhafte Verbauungen von Gewässern und hier namentlich von Gebirgsbächen anzuwenden:

1. Der Einsatz von Beton für dauerhaftere und stabilere Verbauungen von Gewässern wird gemäss dem Grundsatz «so viel wie nötig, so wenig wie möglich» wieder erlaubt.
2. Stabile und dauerhafte Verbauungen der Gewässer und damit der Schutz von Menschen, Infrastruktur und Kulturland haben Priorität vor anderen Interessen.

Begründung:

Am 4. Juli 2012 verursachte ein heftiges Unwetter in Horrenbach-Buchen, Eriz und in Steffisburg im Thuner Ostamt grosse Schäden. Noch mehr Schäden richtete ein Unwetter am 24. Juli 2014 in Schangnau im oberen Emmental an. Zahlreiche Häuser, Strassen und sonstige Infrastruktur wurden zerstört oder beschädigt. Auch viel Kulturland wurde durch Rutsche und Überflutungen in Mitleidenschaft gezogen. Mit grossem Aufwand wurden danach die Verbauungen an den Gewässern wieder hergestellt. Doch bereits im Juni 2015 wurden einige Verbauungen, die erst nach den Unwettern 2012 an der Zulg im Eriz und 2014 an der Emme im Schangnau errichtet worden waren, bei Unwettern wieder in Mitleidenschaft gezogen. Dies, obschon diese erneuten Unwetter sonst nur geringe Schäden angerichtet hatten.

Ein Hauptgrund für die geringe Dauerhaftigkeit der Verbauungen ist, dass heutzutage – angeblich aus Umweltschutzgründen – kaum mehr Beton zum Verbauen von Gewässern eingesetzt wird. Beton fixiert aber Verbauungen besser und verhindert wirksam, dass Bach- und Flussufer unterspült werden. Das zeigt sich auch daran, dass weitaus ältere, noch in Beton errichtete Verbauungen noch immer ihren Dienst leisten. Neue Verbauungen müssen nicht zwingend in Sichtbeton ausgeführt sein. Ein gezielter, aber wirksamer Einsatz von Beton bei Natursteinverbauungen kann sowohl optisch als auch ökologisch nachhaltig erfolgen und einen ähnlich guten Effekt wie Verbauungen in Sichtbeton erzielen.

Ein wirksamer Hochwasserschutz der Gebirgsbäche wie Emme oder Zulg ist nicht nur für die unmittelbare Umgebung überlebenswichtig. Im Falle der Zulg bedrohen Hochwasser auch Hab und Gut und gar das Leben von tausenden Menschen in der Region Steffisburg. Diese Gefahr besteht jeden Sommer, da es im Einzugsgebiet von Zulg und Emme seit Menschengedenken immer wieder zu heftigen Starkniederschlägen kommt. Es ist deshalb unverantwortlich, die Gebirgsbäche nicht so effektiv wie möglich zu verbauen. Zudem verursachen die häufigen Reparaturen der zu schwach ausgeführten Verbauungen grosse Kosten, die beim sinnvollen, gezielten Einsatz von Beton vermeidbar wären.

Begründung der Dringlichkeit: Die Gefahr von Starkniederschlägen im Voralpen- und Alpengebiet besteht während des Sommerhalbjahrs permanent. Durch die ungenügenden Verbauungen sind deshalb Personen und Sachwerte akut und dazu noch unnötig bedroht. Diese unnötige Gefährdung muss möglichst rasch beseitigt werden.

Antwort des Regierungsrats

Welche Anforderungen Gewässerverbauungen erfüllen müssen, ist im Gewässerschutzgesetz des Bundes und im kantonalen Gesetz über den Gewässerunterhalt und den Wasserbau (WBG) geregelt. Der Hochwasserschutz muss primär Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte schützen. Gleichzeitig müssen die Gewässer möglichst natürlich erhalten oder naturnah gestaltet werden. Zudem müssen alle wasserbaulichen Massnahmen der Wasserbaukunst entsprechen, also den Regeln der heutigen Wasserbautechnik bzw. des heutigen Wasserbauwissensstands.

Die Kosten genehmigter Hochwasserschutzprojekte werden von Bund, Kanton und den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen oder Gemeindeverbänden gemeinsam getragen. Hochwasserschutzprojekte bzw. Verbauungen können jedoch nur genehmigt und von Bund und Kanton mitfinanziert werden, wenn sie den geltenden gesetzlichen Grundlagen entsprechen und ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis haben. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist der Anteil des Bundes der grösste und beläuft sich beispielsweise bei reinen Hochwasserschutzprojekten auf 35 bis 45 Prozent. Den Gemeinden verbleiben bei ihren Projekten in der Regel Kosten von 20 bis 40 Prozent.

Es gibt keine rechtlichen Vorschriften, die den Einsatz von Beton bei Gewässerverbauungen grundsätzlich verbieten. Heute wird jedoch im Hochwasserschutz nur noch ausnahmsweise Beton eingesetzt, und zwar aus folgenden Gründen: Betonverbauungen erfüllen die heutigen Anforderungen an naturnahe Lösungen, wie die Erhaltung von Fischunterständen oder die Förderung der Uferbestockung, in der Regel nicht. Solche Projekte wären also meist nicht genehmigungsfähig und könnten nicht mit Bundes- und Kantonsgeldern mitfinanziert werden. Hinzu kommt, dass Betonkonstruktionen weniger gute Eigenschaften haben als Blockverbauungen. Sie verhalten sich starr und können z. B. Setzungen und andere Gerinneveränderungen nicht schadlos aufnehmen. Schon kleine, häufig auftretende Hochwasserereignisse können bei Betonverbauungen im Verlaufe der Zeit zu gefährlichen Schäden oder gar zum Versagen führen. Auch die finanziellen Aspekte sind nicht zu vernachlässigen, denn Betonverbauungen führen oft zu erheblichen Mehrkosten, weil Beton teuer ist.

Deshalb wird heute meistens auf Beton verzichtet. In den letzten Jahren wurden an vielen Gewässern im Kanton Bern betonlose Verbauungen realisiert, die sich namentlich während der Hochwasserereignisse 2005 bis 2011 ausgesprochen gut bewährt haben. Beispiele sind die Uferverbauungen der Kander in Kandersteg und im Augand, der Lütschine von Grindelwald bis zum Brienzersee, am Chirel im Di-

emtigtal, an der Aare in Muri und Kehrsatz, wie auch Verbauungen der Emme in Burgdorf. Wo hingegen Betonkonstruktionen nach wie vor nötig sind, werden sie auch ausgeführt. So gibt es insbesondere bei Wildbächen im Zusammenhang mit Murganggefahren Situationen, in denen bei engen Platzverhältnissen und hohem Schadenpotenzial bei den Verbauungen Hinterbeton und Betonkonstruktionen eingesetzt werden müssen. Beispiele dafür sind Glyssibach und Trachtbach in Brienz, Alpbach und Milibach in Meiringen sowie der Färzbach in Schangnau.
Zusammenfassend stellt der Regierungsrat fest, dass Beton im Wasserbau zwar nicht verboten ist, dass er aber wegen der bundesrechtlichen Anforderungen an den naturnahen Wasserbau, seiner nachteiligen Eigenschaften und der höheren Kosten heute nur noch in klar begründeten Fällen eingesetzt wird. In diesem Sinn wird dem Grundsatz «so viel wie nötig, so wenig wie möglich» bereits nachgelebt. Ebenfalls konsequent erfüllt, wird die zweite Motionsforderung, wonach der Schutz der Menschen oberste Priorität haben muss, denn dies entspricht den klaren Zielvorgaben der Gewässerschutzgesetzgebung.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsident. Wir kommen zur Motion Krähenbühl: «Wirksamer Hochwasserschutz braucht wirksame Verbauungen». Die Regierung ist bereit, diese Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Der Motionär ist mit der Abschreibung nicht einverstanden. Wir führen eine freie Debatte. Ich übergebe den Vorsitz für dieses Geschäft dem Vizepräsidenten.

Vizepräsident Carlos Reinhard übernimmt den Vorsitz.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Wasser hat eine enorme Kraft. Das erleben wir gerade im Zulgtal immer wieder. Der 4. Juli 2012 wird uns dauerhaft in Erinnerung bleiben. Im Eriz kam es auf einem relativ kleinen Gebiet während einer kurzen Zeit zu heftigen Regenfällen. Das Wasser nahm viel Land, Geröll, Strassen und Wege mit. In Steffisburg schien derweil noch die Sonne. Zum Glück rief jemand aus dem Eriz das Schwimmbad Steffisburg an, sonst hätte es gefährlich werden können. Die Zulg strömte mit braunem Wasser und Geröll ins Tal. Es fehlte nur wenig, und das Wasser wäre in Steffisburg über die Brücken getreten. Die Online-Ausgabe der «Berner Zeitung» titelte am nächsten Tag: «Steffisburg hatte einen Schutzengel». Solche Unwetter sind überall im Berg- und im Voralpengebiet nicht selten. Ich erinnere an das Unwetter in Schangnau 2014. Das Phänomen ist übrigens auch nichts Neues. Ich denke dabei an die Gotthelf-Erzählung «Wassernot im Emmental». Auch jenes Unwetter braute sich im Gebiet der Honegg zusammen und zog dann über den Röthenbach in Richtung Emmental. Der Mensch kämpft seit Menschengedenken mit mehr oder weniger Erfolg gegen die Kräfte des Wassers. In den letzten Jahren verlief dieser Kampf etwas weniger erfolgreich. Der Grund besteht darin, dass diese Verbauungen heute tendenziell weniger solide ausgeführt werden. In unserer Gegend hat es für einen gewissen Aufruhr gesorgt, dass die Verbauungen im Sommer 2015 bei einem weniger schlimmen Hochwasser teilweise weggeschwemmt wurden. Das ist nicht nur ärgerlich, sondern kostet auch Geld. Es kostet die Gemeinden Geld, die sich beteiligen müssen, aber auch den Kanton, der in der Regel mehr als die Hälfte der Kosten übernimmt. Jahrzehntealte Verbauungen hingegen, die noch solide mit Beton ausgeführt wurden, blieben bestehen. Dies ist übrigens kein Einzelfall. Vielleicht werden meine Kollegen aus dem Oberemmental erzählen, was bei ihnen in ähnlichen Situationen geschah. Sie kennen das auch.
Nun stellt sich die Frage, warum man nicht mehr genügend solide verbauen kann. Die Regierung anerkennt ja, dass man dies im Einzelfall tun kann, weshalb sie die Motion befürwortet. Doch man tut dies mit grossen Einschränkungen. Als Grund wird der Naturschutz angeführt. Die Fische würden sich angeblich bei solideren Verbauungen nicht wohlfühlen. Ich anerkenne, dass man früher bei den Verbauungen zuweilen übertrieben hat. Auch sind Betonverbauungen nicht unbedingt schön anzuschauen. Doch heute kann man anders verbauen. Man kann Natursteine mit Beton kombinieren, sodass das Ergebnis für die Optik und für die Natur besser ist, aber trotzdem eine ausreichende Wirkung erzielt. Auf der anderen Seite lege ich auch den Menschen und sein Hab und Gut in die Waagschale. Gerade in unserem Gebiet besteht ein objektives Problem. Steffisburg hatte bereits mehrmals Glück. Doch die Gemeinde hat 15 500 Einwohner. Tausende wohnen im Einzugsgebiet der Zulg, wo es heftig werden kann. Es ist eine Frage der Zeit, bis es wieder einmal richtig heftig wird. Ich möchte nicht, dass die Zeitung dereinst wird schreiben müssen, Steffisburg habe diesmal keinen Schutzengel gehabt. Ich bitte Sie, diese Motion anzunehmen und nicht abzuschreiben.

Vizepräsident Carlos Reinhard übernimmt den Vorsitz.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Die Mitmotionäre haben sich nicht eingetragen, ich gehe davon aus, dass sie sich nicht äussern wollen. Wir kommen somit zu den Fraktionssprechenden.

Niklaus Gfeller, Worb (EVP). Ich kann es vorwegnehmen: Die EVP-Fraktion teilt das Anliegen des Motionärs für einen bestmöglichen Hochwasserschutz und wird deshalb diese Motion überweisen. Wir müssen jedoch ehrlicherweise zugeben, dass wir aus fachlicher Sicht nicht in der Lage sind, über die Wahl des Materials zu urteilen. Mit welchen baulichen Massnahmen der Hochwasserschutz am besten sichergestellt wird, ob man dazu Beton nehmen soll oder nicht, kann wohl nicht im Grossen Rat entschieden werden. Dafür sind Fachleute zuständig. Wenn ich aber als Laie nach meiner Meinung gefragt werde, muss ich mich als regelmässiger Aarespaziergänger fragen, ob der geforderte Beton wirklich das richtige Material ist. Von dem, was man in den 70er-Jahren verbaut hat, ist heute nicht mehr viel zu sehen. Die Aare hat die Verbauungen rasch unterspült, und der Frost hat das Seine dazu beigetragen, dass das Ganze recht schnell kaputt ging. In den vergangenen Jahren konnte man beobachten, wie der Kanton auf diese Situation reagiert hat. Als Laie gewann ich den Eindruck, dass der Kanton den Hochwasserschutz sehr gut und zweckmässig angeht. Bei uns in Worb wird zurzeit an der Worble gebaut. Auch hier gewinnt man eindeutig den Eindruck, dass der

Kanton mit sehr viel Fachwissen arbeitet und den bestmöglichen Hochwasserschutz anstrebt. Wir können deshalb der beantragten Abschreibung zustimmen.

Ueli Frutiger, Oberhofen (BDP). Der Motionär hat dargelegt, warum er diese Motion eingereicht hat. Er ist der Meinung, dass der heutige Hochwasserschutz zum Teil nicht ganz ausreicht oder die Massnahmen so ausgeführt werden, dass sie nicht nachhaltig standhalten, wenn neue Unwetterereignisse eintreten. Die BDP-Fraktion ist auch der Meinung, dass solche Verbauungen längerfristig halten müssen und nicht beim nächsten Ereignis weggeschwemmt werden dürfen. Es ist sinnlos, wenn man immer wieder von vorne anfangen muss. Der Motionär hat dargelegt, dass dies die Gemeinden, den Kanton und den Bund Geld kostet. Wir sind uns bewusst, dass man in diesem Bereich mit dem Beton vernünftig und zurückhaltend umgehen muss. Doch ein nachhaltiger Schutz muss trotzdem möglich sein. Die BDP-Fraktion wird diese Motion annehmen. Einige sind jedoch der Meinung, dass der Kanton bereits richtig handelt und die Fachleute die Situation im Griff haben, weshalb sie die Motion abschreiben wollen. Andere wiederum unterstützen die Abschreibung nicht.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Ich sehe recht viele Gruppen, die zusammenstehen und diskutieren. Dies ist für jene, die hier sprechen oder die zuhören wollen, sehr unangenehm. Ich bitte Sie, draussen zu diskutieren. Danke.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Lieber Herr Kollege Krähenbühl, Hochwasser gibt es immer öfter. Wenn man die Statistiken der meteorologischen Anstalt anschaut, sieht man, dass sie sich in den letzten Jahren stark gehäuft haben. Diese Entwicklung korreliert mit dem zunehmenden CO_2-Ausstoss und mit dem Klimawandel. Sie korreliert auch mit unserem Verhalten, mit der Art und Weise, wie wir mit der Natur umgehen und Emissionen verursachen. Dies ist schlussendlich die Ursache für die zunehmende Anzahl Hochwasser. Eine weitere Ursache besteht in der zunehmenden Versiegelung der Flächen, die das Meteorwasser nicht mehr genügend zurückhalten können. Auch die intensive Landwirtschaft spielt eine Rolle. Es gibt ganz viele Ursachen, die auf den Menschen und sein Verhalten zurückgehen. Hier müssen wir ansetzen. Herr Kollege Krähenbühl, ich wäre froh, wenn Sie hier auch mithelfen würden, präventiv einzugreifen und solche Probleme bei der Ursache zu bekämpfen. Dann müssen wir nicht mit Beton einfahren.
Zur konkreten Motion: Es wird verlangt, Beton für dauerhafte und stabile Verbauungen gemäss dem Grundsatz «soviel wie nötig, so wenig wie möglich» einzusetzen. Genau das steht auch in der Doktrin der Regierung und wird in den letzten Jahren so gehandhabt. Wo nötig, wird Beton eingesetzt, doch an vielen Orten ist dies gar nicht mehr der Fall. Stabile und dauerhafte Verbauungen kann man auch ohne Beton errichten. Ein Beispiel: Ich war eine Zeitlang für den Wasserbau in der Gemeinde Münsingen zuständig. Wir haben auch die Hochwasser an der Aare erlebt. Dabei hat es genau dort Schäden gegeben, wo Betonverbauungen gemacht wurden. An den Stellen, wo es nur Blocksteine gab und die Aare Platz hatte, gab es entweder gar keine oder nur geringe Schäden. Wir sind der vollen Überzeugung, dass der Kanton mit den neuen Methoden, die mit Fachleuten erarbeitet wurden, auf dem richtigen Weg ist. Wir sind sicher, dass er nicht davor zurückschreckt, wo nötig ein paar Kubikmeter Beton einzusetzen. Dies ist sicher je nach Situation sinnvoll. Wir sind deshalb dafür, diese Motion anzunehmen, aber wir sind auch einstimmig dafür, sie sogleich abzuschreiben.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich kann mich meinem Vorredner anschliessen. Wir liessen uns von der Argumentation des Regierungsrats und von dessen Anträgen überzeugen. Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass Beton weiterhin eingesetzt wird, doch der Vorstoss tut so, also ob dies nicht der Fall wäre. Ich erinnere etwa an das Projekt Guntenbach in Gunten Sigriswil, wo man in jüngerer Zeit ebenso wie in der Vergangenheit sehr wohl Beton eingesetzt hat. Wir bestreiten, dass Beton in jedem Fall besser hält als beispielsweise Blockverbauungen. Blockverbauungen erlauben zudem, dass man Fischunterstände erhalten kann. Sie sind also nicht nur in Bezug auf die Qualität und die Nachhaltigkeit der Verbauung die bessere Lösung, sondern auch besser für unsere Fischbestände. Beton ist nach unserer Auffassung nicht so naturnah wie etwa Blockverbauungen. Wenn man Beton einsetzt, besteht zudem die Gefahr, dass wichtige Werte, etwa die Qualität eines Flusslaufs als Erholungsgebiet, tangiert werden. Deshalb sind die Politik und die Praxis des Kantons absolut richtig. Wir werden der Motion zustimmen, aber auch ebenso geschlossen die Abschreibung unterstützen. Die Praxis im Kanton Bern ist gut, der Beton wird dort eingesetzt, wo es richtig ist. Der Kanton setzt andere Materialien ein, wo man mit diesen bessere Ergebnisse erzielt. Dies ist eine gute Praxis, die man weiterführen kann. Man kann die Motion überweisen, aber man soll sie danach gleich abschreiben.

Martin Egger, Frutigen (glp). Es ist klar, dass alles zum Schutz der Bevölkerung unternommen werden muss. Den Leuten darf nichts geschehen. Doch wir sind der Meinung, dass die Zusammenarbeit zwischen Bund, Kanton und Gemeinden gut funktioniert, und dass die Situation ortsspezifisch angeschaut werden muss. Laut Regierungsrat ist es zudem nicht verboten, Beton einzusetzen. Wir sind auch der Meinung, dass man qualifizierte Wasserbau-Ingenieure einsetzt, die sehr wohl entscheiden können, welches Material am Geeignetsten ist. Somit ist alles bereits vorhanden, was diese Motion verlangt. Die glp will diese Motion deshalb wie die Regierung annehmen und gleichzeitig abschreiben.

Peter Flück, Interlaken (FDP). Es ist völlig klar, dass wir solide bauen müssen. Diese Erfahrung habe ich selbst vor zehn Jahren in Brienz gemacht. Ich habe zuerst auch gedacht, man müsse alles betonieren, weil es ohne Beton nicht halte. Doch ich liess mich eines Besseren belehren. Warum? Gerade bei Fliessgewässern ist Beton nicht das Alleinseligmachende. Es gibt durchaus auch andere Möglichkeiten, ein Fliessgewässer zu verbauen. Die Fliessgewässer sind eben nicht alle gleich. Ich konnte nicht zuletzt in Brienz feststellen, dass man mit den Fachleuten des Kantons, mit privaten Unternehmen und mit dem eigenen

Schwellenmeister sowie der Schwellenkorporation sehr gute Lösungen finden kann. Wir haben es in Brienz so gemacht, wie es der Regierungsrat in seiner Antwort aufgezeigt hat. Es gab Sperren in diesem Bach, die über hundertjährig waren. Diese wurden bis zu einen Meter tief unterspült. Wir haben zuerst gedacht, jetzt müsse dringend Beton her, damit die Schwellen hielten, doch wir haben bis heute keinen Beton eingesetzt. Ob diese Verbauungen langfristig halten, wird sich zeigen. Wenn nicht, würde es darum gehen, unsere Annahmen zu korrigieren. So wie ich die Fachleute des Kantons kennengelernt habe, traue ich ihnen durchaus zu, dass sie diese Sache richtig handhaben. Die FDP-Fraktion ist einstimmig dafür, diese Motion anzunehmen. Doch weil eigentlich alles bereits erfüllt ist, wollen wir sie gleichzeitig abschreiben.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Ich möchte Sie auf Folgendes hinweisen: Frau Regierungsrätin Egger muss um 10.45 Uhr gehen. Wir haben mit ihr vereinbart, dass wir die Behandlung der BVE-Geschäfte um diese Uhrzeit unterbrechen. Wir werden versuchen, dieses Traktandum vorher noch zu Ende zu beraten. Danach werden wir mit den Traktanden von Regierungsrat Perrenoud fortfahren.

Hans Rösti, Kandersteg (SVP). Der Motionär verlangt eine dauerhafte Verbauung der Gewässer. Er verlangt, dass man dazu nach wie vor soviel Beton wie nötig und sowenig Beton wie möglich einsetzen darf. Weiter fordert er, dass der Schutz der Infrastruktur, des Menschen und des Kulturlands vor allen anderen Interessen Priorität geniessen soll. Nach meiner Erfahrung arbeitet die BVE bereits nach diesen Grundsätzen, auch wenn man manchmal den Eindruck hat, es gehe bei diesen Verbauungen etwas zu sehr um das Leben der Fische und um die Renaturierung. Doch die BVE leistet heute gute Arbeit. Wir verbauen meist mit Felsblöcken. Es wird recht tief fundiert, und es wird in einer Neigung von eins zu eins angelegt. Wo das nicht so gemacht werden kann, ist man im Wasserbau heute auch bereit, Beton einzusetzen, damit die Verbauung hält. Es ist möglich, dass nicht jeder Kreisoberingenieur oder Strassenbauinspektor alles gleich handhabt, und dass an einer Stelle etwas zu wenig oder zu viel Beton verwendet wird. Doch wenn man im Wasserbau tätig ist, weiss man, dass es keine absolute Sicherheit gibt. Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass der Wasserbau eine Daueraufgabe ist. Deshalb nimmt sie diese Motion an und bestreitet die Abschreibung, so wie es der Motionär verlangt.

Ernst Tanner, Ranflüh (EDU). Wirksamer Hochwasserschutz ist wichtig. Die EDU-Fraktion stimmt dieser Motion zu und will sie nicht abschreiben. Hier geht es um die Sicherheit von Mensch und Umwelt. Aus Gründen des Umweltschutzes wehren sich einige Wasserbauplaner bei Uferverbauungen mit Blocksteinen, zur Sohlensicherung Beton einzusetzen. Die Langlebigkeit und Sicherheit von Gewässerverbauungen muss jedoch erste Priorität geniessen. Dabei wird der naturnahe Wasserverbau nicht verhindert. Laut Gewässerschutzgesetz ist das Verwenden von Beton nicht verboten, doch es soll auch in der Praxis wieder normal werden, dass soviel Beton wie nötig verbaut wird.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Wir kommen zu den Einzelsprechern.

Walter Sutter, Langnau (SVP). Als Mitmotionär erlaube ich mir, noch auf ein paar Dinge hinzuweisen. Wir haben in Langnau 2009 nach den heutigen Regeln der Wasserbaukunst mit Blocksteinen verbaut. Dafür haben wir knapp 3 Mio. Franken ausgegeben. Sechs Jahre später mussten wir massive Schäden durch Böschungsabsenkungen, Solenabsenkungen und Unterspülungen feststellen. Zurzeit läuft ein Reparaturprojekt mit massiven Kostenfolgen. Die Schuldfrage ist ungeklärt, doch tendenziell liegt die Schuld wohl bei der Gemeinde. Diese hat das kleinste Mitbestimmungstrecht, aber sie trägt eine grosse Verantwortung. Die Fischtreppe mit Blocksteinverbau in der Ilfis ist nirgends mehr zu finden. Nur die Steine findet man noch weiter flussabwärts. Den Fischen nützt das nichts. Es ist richtig, dass im Wasserbaugesetz alles gut geregelt ist. Es ist auch richtig, dass Beton noch eingesetzt werden darf. Doch bei solchen Projekten ist entscheidend, welche erste Einschätzung der zuständige Wasserbau-Ingenieur abgibt. Wenn dieser sagt, dass der Kanton nur bei einer Blocksteinverbauung mithilft, dann wählt man eben diesen Weg. Die Fischerei hat auch einen sehr starken Einfluss. Es interessiert wenig, ob der Graben jeden Sommer austrocknet, doch für die Fische ist diese Frage existenziell. Wenn in einer späteren Phase der Projektierung festgestellt wird, dass der oberste Steinblock beinahe im Wohnzimmer eines altrechtlich erstellten Hauses zu liegen käme, wird es auch für den Wasserbau-Ingenieur zum Thema, dass man mit Betonmauern arbeiten könnte. Dann entstehen natürlich durch eine Neuprojektierung erhebliche Mehrkosten. Diese werden auch von den Gemeinden und vom Kanton getragen. Ich bitte Sie, nicht abzuschreiben, damit wirklich mit Augenmass und Vernunft Beton eingesetzt werden kann.

Martin Aeschlimann, Burgdorf (EVP). Ich werde jetzt wohl das Gegenteil dessen sagen, was mein Vorredner gesagt hat. Nein, im Ernst: Ich fühle mich durch diesen Vorstoss provoziert. Er scheint mir ein typisches Beispiel für folgendes Phänomen zu sein: Als Politiker wollen wir eine ganze Fachdisziplin, bestehend aus Ingenieuren, Geologen und Hydrologen übersteuern. Das ist so, wie wenn ich in einer Motion fordern würde, dass die Ärzte in Zukunft nur noch ein bestimmtes Material für künstliche Hüftgelenke verwenden dürfen, von dem ich glaube, dass es effizienter ist und länger hält und dadurch die Gesundheitskosten senkt. Liebe Frauen und Männer, dies ist einfach nicht seriös. Es ist auch ein Misstrauensvotum gegenüber dem, was bis jetzt im Wasserbau gemacht wurde. Im Hintergrund arbeiten ganz viele Ingenieure, Hydrologen und Geologen an solchen Projekten. In der Motion steht: «Es ist deshalb unverantwortlich, die Gebirgsbäche nicht so effektiv wie möglich zu verbauen.» Dies ist ein frontales Misstrauensvotum, welches man erst noch beweisen müsste. Man kann doch nicht einfach sagen, mit anderen Materialien wäre dieses oder jenes Ereignis anders abgelaufen. Das ist plakativ und populistisch und hat mit fundiertem Fachwissen überhaupt nichts zu tun. Übrigens: Auch wenn wir sagen, auf der Materialliste müsse viel mehr Beton stehen, dann heisst das noch lange nicht, dass dieser Beton auch hält, wenn die

Kräfte des Wassers auf ihn wirken. Das Entscheidende beim Beton ist die Geologie im Hintergrund: Wo ist der Beton verankert, und wieviel hält die Verankerung aus? Ich kann Ihnen dafür Beispiele aus dem Hochbau nennen. Ich bitte Sie deshalb, der Abschreibung zuzustimmen.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Die Motionäre wollen bei Gewässerverbauungen soviel Beton wie nötig und so wenig Beton wie möglich einsetzen. Sie wollen Menschen und Gebäude und was auch immer damit schützen. Ich habe mich gefragt, woraus denn Beton eigentlich besteht. Wissen Sie das? Beton ist ein Naturprodukt. Er besteht aus Kies in einer bestimmten Kalbrierung, vermischt mit Zement. Was ist nun Zement? Zement ist ein Gemisch aus Kalkstein, Ton, Sand und Eisenerz. Dieses Gemisch ist nicht giftig. Auch Beton ist nicht giftig. Ich habe kürzlich bei der Renaturierung des Schmiedenbachs in Grossaffoltern erlebt, was geschieht, wenn man zu wenig auf die Sicherheit achtet. Nach einem schlimmen Regenwetter wurde die Böschung weggerissen. Das kann nicht der Sinn der Sache sein. Wenn wir nun diese Motion überweisen, bedeutet das nicht, dass wir alles betonieren wollen. Diese Motion will vielmehr ein Zeichen dafür setzen, dass man dort, wo es nötig ist, Beton einsetzen kann. Es gibt noch andere Dinge: Wissen Sie, was eine Kolmatierung ist? Eine Kolmatierung bedeutet, dass die Sohle eines Gewässers verdichtet wird. Diese Sohle wird dann so hart, dass sich die Fische nicht mehr darin verstecken können. Man soll wenn möglich mit der Natur zusammenarbeiten. Wo nötig soll man Blockverbauungen machen. Wo man kann, soll man sogar mit Holz verbauen. Doch wenn man nur damit die Sicherheit und Dauerhaftigkeit gewährleisten kann, muss und darf man Beton einsetzen.

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Es haben sich keine weiteren Einzelsprechenden angemeldet.

Barbara Egger-Jenzer, Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin. Obschon jetzt eine lange Debatte geführt wurde, geht es nur um die Abschreibung dieser Motion. Ich halte es auch heute so, wie ich es in den vergangenen Jahren gehalten habe: Zur Frage der Abschreibung äussere ich mich nicht. Wir haben die Abschreibung beantragt. Mehr sage ich nicht dazu.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Ich will den Terminkalender der Frau Baudirektorin nicht durcheinanderbringen. Trotzdem möchte ich noch drei Bemerkungen machen. Erstens: Wie viele meiner Vorredner erwähnt haben, ist nicht alles schlecht, was zurzeit gemacht wird. Das anerkennen wir auch. Kollega Aeschlimann, es sind nach meinem Kenntnisstand auch nicht die Ingenieure das Problem, sondern andere Kreise, die fordern, dass man nicht zu viel verbaut, und die entsprechend Druck ausüben. Diese Motion ist kein Misstrauensvotum gegen die Ingenieure. Zweitens: Ich will nicht alles zubetonieren. Doch es gibt Beispiele dafür, dass nicht alles richtig gemacht wurde. Kollega Sutter hat eines davon erwähnt. Hier würden wir eine gewisse Nachjustierung verlangen. Drittens noch eine Bemerkung an Kollega Bauen, der die Klimaerwärmung erwähnt hat: Ich möchte in diesem Zusammenhang Werbung für die zweite Motion machen, die ich in dieser Session einbringen werde. Helfen Sie mit und unterstützen Sie die Motion «Weg frei für bäuerliche Biogas-Anlagen»! Biogas ist eine erneuerbare, klimaneutrale Energie, die noch viel zu wenig genutzt wird. Ich helfe gerne mit beim Klimaschutz, aber helfen Sie auch!

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Ist diese Motion bestritten? – Dss scheint nicht der Fall zu sein. Somit stimmen wir jetzt direkt über die Abschreibung ab. Wer die Motion abschreiben will, stimmt ja, wer dies nicht will, stimmt nein.

Abstimmung (Abschreibung der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Abschreibung

Ja	86
Nein	57
Enthalten	0

Carlos Reinhard, Thun (FDP), Vizepräsident. Sie haben die Abschreibung angenommen. Somit haben wir dieses Geschäft bereinigt und haben die Beratung der Geschäfte von Regierungsrätin Egger für heute abgeschlossen.

Geschäft 2015.RRGR.722

Vorstoss-Nr.:	194-2015
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	24.07.2015
Eingereicht von:	Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1490/2015	vom 09. Dezember 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Mehreinnahmen für den Kanton Bern – Werbepotenzial der Kreisel nutzen!

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob die Flächen in den Kreiseln auf den Berner Strassen für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden können.
Begründung:
Tausende von Fahrzeugen durchfahren jeden Tag die Kreisel auf den Berner Strassen. Diese Kreisel sind zurzeit unterschwellig geschmückt. Einige beherbergen nur ein einfaches Grün, andere komplexe Strukturen und Bauten. Gemäss geltenden Vorschriften ist ausschliesslich ein Kreiselschmuck zulässig. Derweilen muten manche dieser Kreiselschmuckwerke stark einer eigentlichen Werbefläche für private Firmen an. Jedoch ist Werbung im Kreisel nicht zulässig.
Nach Schätzungen von Werbeagenturen würde ein durchschnittlicher Kreisel im Jahr gegen 30 000 Franken kosten.

Das macht bei rund 200 Kreiseln rund 6 Millionen Franken Mehreinahmen für die arg gebeutelte Berner Staatskasse. Geld, das einfach so auf der Strasse liegen bleibt.
Ich ersuche den Regierungsrat zu prüfen, ob es allenfalls Möglichkeiten geben würde, die Flächen der Kreisel auf Berner Strassen zu Werbezwecken zur Verfügung zu stellen.

Antwort des Regierungsrats

Die Frage, ob die Flächen in den Kreiseln auf den Berner Strassen für Werbezwecke zur Verfügung gestellt werden sollen, wurde auf Fachebene bereits überprüft und klar verneint. Dies aus den folgenden Gründen:
– Jede Werbung will Aufmerksamkeit erregen, sonst funktioniert sie nicht. Es besteht daher ein grosses Risiko, dass Werbung in Verkehrskreiseln die Verkehrsteilnehmenden ablenken und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnte. Dieses Risiko will der Regierungsrat nicht eingehen.
– Das Bundesrecht, das den Aspekt der Sicherheit im Strassenverkehr umfassend regelt, verbietet im Strassenverkehrsgesetz unter anderem Strassenreklamen die durch Ablenkung der Strassenbenützer die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.
– Strassenreklamen im näheren Bereich von Fussgängerstreifen, Verzweigungen oder Ausfahrten gelten als besonders gefährlich. Dies ist bei Kreisverkehrsplätzen regelmässig der Fall, denn hier folgen sich Ein- und Ausfahrten in kurzen Abständen und vielfach finden sich in unmittelbarer Nähe der Kreisel Fussgängerstreifen.
– Kreisverkehrsplätze erfordern generell eine sehr hohe Aufmerksamkeit auf den Verkehr und sind daher besonders unfallgefährdet. Die Unfallzahlen weisen für das Jahr 2014 im gesamten Kanton Bern 131 Unfallschwerpunkte aus, wovon allein 40 auf Kreisverkehrsplätzen liegen.

Der Regierungsrat lehnt daher jede Werbung in Verkehrskreiseln ab.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Die Beratung dieses Geschäfts wird auf die Märzsession verschoben.

Geschäft 2015.RRGR.190

Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)

Beilage Nr. 04

1. Lesung

Eintretensdebatte

Präsident Marc Jost übernimmt wieder den Vorsitz.

Präsident. Ich begrüsse den Herrn Regierungsrat Perrenoud, der für das Traktandum der Jura-Delegation sowie die Traktanden der GEF hier ist. Wir sind bei Traktandum 24 angelangt. Es handelt sich um das «Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden». Dieses Geschäft wurde von der SAK vorberaten. Walter Messerli, der Kommissionspräsident, wird jeweils für die SAK das Wort ergreifen. Zu Beginn dieser Session lag ein Ordnungsantrag auf Beratung in nur einer Lesung vor. Ich schlage vor, dass wir jetzt mit einer Einretensdebatte beginnen und uns dabei zur Frage der Anzahl Lesungen äussern. Danach würden wir über diese Frage entscheiden. Weiter schlage ich vor, dass wir, wenn wir zur Detailberatung gelangen, eine Debatte zu den Anträgen betreffend Artikel 5 führen, wo verschiedene Varianten zur Diskussion stehen. Die Anträge sollen gemeinsam beraten und anschliessend einander gegenübergestellt werden. Ist dieses Vorgehen bestritten? – Dies scheint nicht der Fall zu sein. Dann starten wir mit der Eintretensdebatte.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Bei der Besprechung des Berichts über das Verhältnis von Kirche und Staat in der Septembersession 2015 sagte Adrian Wüthrich, wir würden ein Geschäft von historischer Dimension behandeln. Dabei bezog er sich im Zusammenhang mit der Ausscheidung der Kirchengüter auf das Jahr 1804. Das Geschäft, das wir heute behandeln, hat ebenfalls eine historische Dimension. Zu dieser gehören noch konfliktreichere Abläufe mit nicht weniger wichtigen Folgen. Seit 1814, also seit 200 Jahren, tut sich der Kanton Bern schwer mit dem Territorium an seinem nordwestlichen Zipfel. Am Wiener Kongress von 1814 wurde dieses Gebiet sowie das vorher zum Bistum Basel gehörende Laufental dem Kanton Bern zugeschlagen, und zwar als Trostpreis an die Berner, die den Verlust von Teilen des Aargaus und der Waadt zu verschmerzen hatten. «Für den Aargauer Kornspeicher und den Waadtländer Weinkeller haben wir einen jurassischen Holzschopf bekommen!» So lautete das Fazit der Berner.
Die Emotionen waren somit schon von Anfang an am Kochen. Das Fass zum Überlaufen brachte der Entscheid im Jahre 1947, dem jurassischen Regierungsrat Georges Möckli die Baudirektion zu verweigern, weil man dachte, einem französischsprachigen Regierungsmitglied könne man diese wichtige Direktion nicht anvertrauen. Die Abstimmung von 1974 und die Gründung des Kantons Jura im Jahre 1979 brachten keine endgültige Lösung. Schon an der Gründungsfeier des neuen Kantons wurde der weitere Kampf angekündigt, zur grossen Enttäuschung des damaligen Bundesrats Kurt Furgler. Das Laufental ging indessen eigene Wege: In einer ersten Abstimmung 1983 lehnte es ein Verlassen des Kantons Bern ab. 1988 annullierte das Bundesgericht die Abstimmung wegen unzulässiger Einmischung und heimlicher Zahlungen der Berner Regierung an die «Aktion Bernisches Laufental». Erst die Abstimmung von 1989 machte den Weg für das Laufental frei, zum Kanton Basel-Landschaft zu wechseln.
Im restlichen Jura blieben die kämpferischen Auseinandersetzungen, namentlich zwischen «béliers» und «sangliers», nicht aus: Aus meiner Zeit am Obergericht sind mir harte Prozesse in Erinnerung geblieben. Die Oberrichter hatten sich damals eher ein wenig zurückgehalten und wollten

diese heissen Prozesse nicht führen. Diese Aufgabe überliessen sie lieber den damaligen Suppleanten Walter Messerli und Hans Stöckli. Auch Hans Stöckli könnte ein Lied davon singen, mit welchen Prozessen wir uns auseinandersetzen und wofür wir den Kopf schlussendlich hinhalten mussten. Diese Konflikte gingen weiter und werden immer noch unterschwellig geschürt. Auch die Sache mit dem Unspunnenstein ist bis heute ungelöst. Das Original bleibt verschwunden. Man kann hoffen, dass dieses nach der Abstimmung, pünktlich zum Unspunnenfest vom 27. August 2017, dorthin zurückkehrt, wo es hingehört.
Soweit der geschichtliche Abriss. Nun kommen wir zur Phase, die zu diesem hier zur Diskussion stehenden Gesetz führte. Die erste Grundlage bildet die Absichtserklärung vom 20. Februar 2012. Im Rahmen der Tripartiten Konferenz unter dem Vorsitz von Bundesrätin Simonetta Sommaruga und in Anwesenheit von Dick Marty, Präsident der Interjuraissischen Versammlung (IJV), haben die Regierungen des Kantons Jura und des Kantons Bern eine Absichtserklärung unterzeichnet, in der sie den gemeinsamen Willen zur Lösung des 200-jährigen Jura-Konflikts bekräftigen. Diese Erklärung sah die gleichzeitige Durchführung von zwei Volksabstimmungen im Kanton Jura und im Verwaltungskreis Berner Jura vor. Sie sah ebenfalls vor, dass die Gemeinden in einem zweiten Schritt ihr Recht geltend machen können, über die Zugehörigkeit zu einem der beiden Kantone zu bestimmen. Die erste Phase endete mit der Abstimmung vom 24. November 2013. Die Abstimmungen wurden in parallelen Verfahren durchgeführt. Mit 76,6 Prozent Ja-Stimmen entscheid sich der Kanton Jura für die Gründung eines Kantons in neuen Grenzen, während sich der Berner Jura mit 71,8 Prozent Nein-Stimmen dagegen aussprach. Moutier stimmte als einzige Gemeinde des Berner Juras mit 55 Prozent Ja-Stimmen für einen neuen Kanton in neuen Grenzen. Auch aufgrund der erwähnten Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 wurde der Regierungsrat beauftragt, die für einen Kantonswechsel erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten. Dieser Gesetzesentwurf, der diese Abstimmung regeln soll, liegt Ihnen nun vor. Dieses Verfahren leiten wir heute ein.
In der gemeinsamen Erklärung, die von beiden Kantonen unterzeichnet wurde, steht dazu folgendes: «Die beiden Kantonsregierungen verpflichten sich, zu gewährleisten, dass der Prozess in Ruhe und unter Beachtung der demokratischen Grundsätze fortgeführt wird. Zudem verpflichten sich beide Kantone, alles in ihrer Macht stehende zu tun, um zu gewährleisten, dass die Abstimmungskampagnen in einem ruhigen und fairen Klima stattfinden.» Siehe Artikel 7 der Absichtserklärung vom 20.Februar 2012. Diese Feststellungen sollten eigentlich selbstverständlich sein. Sie sind es aber aus der Sicht der Kommission nicht, sonst würde man den ruhigen und demokratischen Ablauf nicht dermassen eindringlich betonen und wiederholt darauf hinweisen. Dies hat einen handfesten Hintergrund: Diese Abstimmungskampagnen werden ohne Zweifel auf einer emotionalen Ebene geführt. Das hat die Kommission anlässlich der Anhörungen der Gemeindevertreter deutlich gespürt. Rechtswidrige Einflussnahmen prägten schon frühere Abstimmungen, wie der Fall Laufental beweist. Nun geht es, salopp ausgedrückt, darum, den Ball flach zu halten. Den Laufental-Entscheid des Bundesgerichts finden Sie übrigens unter BGE 114-1a-428 vom 20.12.1988. Dort ist auch festgehalten, wo die Grenzen der Einflussnahme beider beteiligter Seiten liegen.
Ende 2015 wurde von den Kantonen Bern und Jura und der Stadt Moutier ein Gutachten in Auftrag gegeben, das im Herbst 2016, also vor den Abstimmungen, vorliegen wird. Es soll namentlich den institutionellen Rahmen sowie sozial- und finanzspolitische Aspekte eines möglichen Kantonswechsels untersuchen. Moutier wird die Abstimmung voraussichtlich am 18. Juni 2017 durchführen. Die Gemeinden Belprahon, Crémines, Grandval und Sorvilier haben innerhalb der ihnen gewährten Frist bis zum 24. November 2015 ebenfalls ersucht, eine Abstimmung durchführen zu können. Einige unter ihnen haben schriftlich und bei den Anhörungen in der Kommission zum Ausdruck gebracht, diese Abstimmung nur dann durchführen zu wollen, falls sich Moutier vorher für einen Kantonswechsel ausspricht. Sie haben also eine zeitlich gestaffelte Abstimmung verlangt. Die Kommission hofft, dass die Abstimmung in Moutier und die allenfalls nachfolgenden Abstimmungen in den umliegenden Gemeinden im Sinne der oben erwähnten Erklärungen und Verpflichtungen ablaufen werden und die Jurafrage definitiv gelöst werden kann, so wie es auch die Juradelegation wünscht. Nach 200 Jahren soll dieser Konflikt endlich gelöst werden. Soweit meine einleitenden Worte. Wir entscheiden über die Anträge zu Artikel 5 Absatz 1, und wenn der Grosse Rat hier dem Kommissionsantrag zustimmt, entscheiden wir nur noch über die Anträge zu Artikel 5 Absatz 3 und zu Artikel 7. Ich ersuche den Grossen Rat namens der Kommission auf dieses Gesetz einzutreten und stelle den Antrag, nach der Eintretensdebatte gemäss Artikel 98 der Geschäftsordnung auf die Durchführung einer zweiten Lesung zu verzichten.

Präsident. Danke für diese Erläuterungen von Seiten der vorberatenden Kommission. Ich gehe davon aus, dass das Eintreten kaum bestritten sein wird. Dennoch werden wohl die Fraktionen das Bedürfnis verspüren, sich zu äussern. Danach werden wir über den Ordnungsantrag für eine Lesung befinden. Als erstes hat Frau Graber für die Députation das Wort.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP), Präsidentin der Députation. La Députation du Jura bernois et de Bienne romande s'est réunie le 12 janvier dernier à La Neuveville pour traiter les objets dont on va discuter pendant cette présente session. Comme vous pouvez toutes et tous l'imaginer, le projet de loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois, plus communément appelé LAJB, a constitué le thème principal des discussions de la Députation francophone. La LAJB figure sans aucun doute parmi les projets de loi les plus importants soumis à notre appréciation durant la législature 2014–2018. Les cantons suisses sont de petits États. Or, un État est toujours défini par trois éléments fondamentaux: un territoire, une population et un pouvoir politique. La LAJB rend possible une modification des frontières de notre canton, un rétrécissement de son territoire, une diminution de sa population, une réduction éventuelle du nombre des députés du Jura bernois au sein de notre Grand Conseil. Cette loi pourrait aussi permettre de clore la

Question jurassienne qui complique la vie politique bernoise depuis plus de cinquante ans. Dans le meilleur des cas, les procédures qu'elle contient pourraient ouvrir une nouvelle ère pour le canton de Berne. Un temps apaisé où il sera enfin possible de consacrer toutes nos énergies politiques à tenter d'affronter victorieusement les grands défis que représentent notre place au sein de la Confédération, le chômage, la nécessité d'améliorer sans cesse les voies de communication, le renforcement de l'attractivité du canton de Berne, la préservation de nos magnifiques paysages, l'équilibre hautement souhaitable entre une juste protection sociale et la compétitivité de nos entreprises, la pérennité de nos libertés individuelles, la sécurité de notre population et le maintien de notre niveau de vie.
Consciente de ces enjeux, la Députation francophone a examiné avec un soin tout particulier la LAJB, les discussions se sont déroulées dans un climat constructif et courtois. Au terme de discussions intenses et sérieuses, la Députation francophone est parvenue aux conclusions suivantes. Tous les membres de la Députation francophone sont acquis à l'entrée en matière au sujet de la LAJB. La majorité de la Députation est favorable à un vote en deux temps. Cette position rejoint, sur le fond, celle du Conseil-exécutif, celle de la Commission des institutions politiques et des relations extérieures et celle du Conseil du Jura bernois. Les huit membres de la Députation qui se sont exprimés dans ce sens estiment, non sans raison, que les votations communalistes en deux temps respectent la volonté des communes de Belprahon, de Grandval, de Crémines et de Sorvilier. Ces communes, à l'exception de Sorvilier, ne veulent voter sur leur éventuel rattachement au canton du Jura que si Moutier devait décider de rejoindre ce canton. La majorité pense en outre que les communes qui réclament un vote conditionnel pourront mieux se déterminer en disposant d'un délai de réflexion pour le cas où les citoyennes et citoyens de Moutier se prononceraient en faveur d'une séparation d'avec Berne. En résumé, la majorité est d'avis que les votations communalistes en deux temps sont plus susceptibles de régler la Question jurassienne d'une manière rapide et satisfaisante pour toutes les parties. Les trois membres de la minorité de la Députation soutiendront devant le Grand Conseil une proposition d'amendement demandant des votations communalistes simultanées selon les variantes aux articles 5 et 6 du projet de loi.
Enfin, à l'unanimité moins une abstention, la Députation a décidé de déposer une proposition d'amendement visant à contraindre les communes qui organiseront un vote sur leur hypothétique rattachement au canton du Jura à le faire dans un délai de trois mois à compter du premier scrutin. La loi dont nous débattons constitue la dernière étape fondamentale ou politique de la mise en œuvre de la Déclaration d'intention du 20 février 2012. C'est la dernière étape de montagne du tour de la Question jurassienne. Montrons-nous à la hauteur de cet événement historique en acceptant la LAJB dans le respect des principes démocratiques. Avant de conclure, juste une précision, la Députation ne s'oppose pas au principe d'une seule lecture.

Präsident. Selbstverständlich sind die Fraktionen frei, sich auch schon zu Dingen zu äussern, die erst in der Detailberatung zur Sprache kommen werden. Nun folgen die Fraktionssprechenden.

Pierre Amstutz, Corgémont (Grüne). La Question jurassienne a occupé, peut-être devrais-je dire préoccupé, les habitantes et les habitants de mon coin de pays pendant soixante-neuf ans, et moi avec. Pendant tant d'années, l'affaire a déchiré des familles, des sociétés locales, des villages. Je renonce à vous présenter un historique, même résumé. Cela vous le trouverez dans des livres si vous êtes intéressés. Je renonce également à analyser le pourquoi du comment. J'aimerais simplement attirer votre attention sur ceci. Aujourd'hui, nous sommes tout proches de pouvoir trouver ensemble une solution à cette question. Nous tenons en main les outils pour le faire. Certes, le chemin a été long, mais maintenant, nous sommes à même de régler ce problème. Des propositions communes sont faites, tant par le gouvernement que par notre Commission la CIRE. Alors, posons-nous cette question: suis-je prêt à favoriser une solution ou vais-je compliquer à nouveau le processus? Comme le disait si bien, sitôt après la dernière séance de notre Commission, un député de la majorité à l'un de ses collègues de parti, je m'exprimerai en français: «Vous dites souvent que vous voulez éteindre le brasier, alors évitez de rajouter du bois». Certes, je peux comprendre qu'il ne soit pas facile, après tant d'années de lutte, de changer quelque peu sa vision des choses, d'oser la confiance, le respect, la lucidité, le bon sens et l'apaisement. Cependant, dans l'intérêt de nos communautés et de notre canton, faites-le!
Avant que nous n'entrions dans le vif du sujet, permettez-moi encore de saluer ici la volonté du Conseil-exécutif actuel d'avoir, par un dialogue inlassable et une volonté ferme de respecter les communautés concernées, recherché des outils permettant une solution définitive de la question. Qu'il en soit ainsi vivement remercié. J'associe à mes remerciements le chancelier et le vice-chancelier, ainsi que leurs collaborateurs. Évidemment les Verts vont accepter une entrée en matière. Les Verts souhaitent aussi que vous acceptiez la loi dont nous allons parler dans la forme qui vous est proposée par le Conseil-exécutif et par la CIRE.

Roberto Bernasconi, Malleray (SP). J'ai grand plaisir à vous présenter cette affaire au nom du groupe socialiste-PSA-jeunes socialistes. Car, comme on l'a déjà entendu, cela signifie que pour notre région nous avons en perspective enfin une possibilité de mettre un terme à une problématique de longue date dans le Jura bernois, la Question jurassienne. Je tiens ici à remercier le président de la Commission qui vous a fait une belle petite leçon d'histoire tout à l'heure. Pour notre groupe, il est extrêmement important que ce processus puisse se résoudre avec le plus grand respect et conformément aux décisions prises jusqu'ici. Je relève ici par ailleurs l'excellent travail qui a été réalisé par le président de la Délégation aux affaires jurassiennes M. le conseiller d'Etat Philippe Perrenoud. Les relations avec la République et canton du Jura, la commune de Moutier et le canton de Berne se sont toujours déroulées avec le plus grand respect de tous les acteurs. Notre groupe est en parfaite adéquation avec la proposition du gouvernement, de la Commission et va soutenir toutes les propositions communes. Quant à la question principale de cette loi,

à savoir si le vote doit se dérouler sur un ou plusieurs jours, je suis extrêmement satisfait de voir que le gouvernement et la Commission ont suivi les recommandations du Conseil du Jura bernois et des communes concernées, en laissant le choix à ces dernières de procéder au vote une fois que la commune de Moutier se sera déterminée. Le groupe socialiste va accepter l'amendement de la Députation et rejeter tous les autres. Je reviendrai plus tard pour notre argumentation, il est évident que notre groupe est favorable à l'entrée en matière et également à l'acceptation de cette loi, avec une seule lecture.

Vania Kohli, Bern (BDP). Die BDP-Fraktion dankt dem Regierungsrat, der Staatskanzlei und der Verwaltung für die Vorarbeiten, die zu diesem Gesetz geführt haben. Der Form halber gebe ich bekannt, dass wir dem Eintreten zustimmen und eine einzige Lesung befürworten. Zur Fraktionserklärung: Es handelt sich um ein wichtiges Gesetz für unseren Kanton. Deshalb ist es auch besonders wichtig, weitsichtig und klug zu handeln. Die BDP-Fraktion möchte den Berner Jura in seiner heutigen Form behalten. Deshalb werden wir nach folgendem Leitsatz handeln: «Quidquid agis, prudenter agas et respice finem», oder auf Deutsch: «Was auch immer du tust, tu es klug und bedenke die Folgen.» Mit diesem Gesetz wollen wir primär die nötigen Rahmenbedingungen schaffen, damit die Abstimmungen geregelt und möglichst ohne Zwischenfälle durchgeführt werden können. Deshalb hat die BDP pragmatisch gehandelt und beschlossen, dass nicht noch Öl ins Feuer gegossen werden soll. Wir unterstützen den Antrag der Députation einstimmig, und wir sind davon überzeugt, dass auf diese Weise ein bestimmter Konflikt gar nicht erst aufkommen kann: Der Stimmen-Tourismus wird von vornherein verhindert. Zudem haben alle Gemeinden zugesichert, dass es für sie kein Problem darstellt, drei Monate nach Moutier abzustimmen.
Zu den Anträgen von Kaenel und Benoit, die nur einen Abstimmungstermin wollen: Alle Gemeinden, die wir angehört haben, sind gegen dieses Vorgehen. Diesen Wunsch sollte man unserer Meinung nach auch respektieren. Hinzu kommt, dass im Falle eines Neins in Moutier die meisten Gemeinden, die wir angehört haben, gar keine Abstimmung mehr durchführen wollen. Nun zum Antrag Struchen. Die BDP hegte zu Beginn eine gewisse Sympathie für diesen Antrag. Doch wenn schon wären wir noch viel radikaler. Wir sind nämlich der Meinung, dass es eine reine Gemeindeabstimmung sein müsste und sich eigentlich nur die Gemeinden äussern sollten. Wenn der Kanton überhaupt etwas sagen sollte, dann müsste der Grosse Rat dies tun, nicht der Regierungsrat. Doch auch hier ist die BDP-Fraktion zur Auffassung gelangt, dass das Vorgehen, das vom Kanton Bern und vom Kanton Jura unter dem Dach des Bundes beschlossen wurde, respektiert werden soll. Deshalb lehnen wir den Antrag Struchen grossmehrheitlich ab.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Cela a déjà été dit, nous sommes donc arrivés à un point crucial dans le processus qui doit permettre de régler définitivement la Question jurassienne. Nous sommes au terme d'un long processus, de nombreuses négociations, notamment sous l'égide de la Confédération et il s'agit aujourd'hui de donner suite à l'engagement que le Conseil-exécutif a pris et qui figure dans l'article 9 de la Déclaration d'intention. Le parti évangélique souhaite louer l'excellent travail préparatoire qui a été fait par la Commission des institutions. Cette Commission CIRE qui s'est penchée sur la Déclaration d'intention, sur la feuille de route, qui a tenu compte aussi de la motion Bühler, qui s'est donné la peine d'entendre toutes les communes concernées et qui a pesé les différents aspects juridiques et psychologiques. Elle a tenu compte aussi de la menace de recours à la justice brandie par certaines communes. La CIRE a la volonté de calmer le jeu et d'éviter tout blocage et tout recours, ce qui satisfait totalement le parti évangélique. À titre personnel, j'ai aussi apprécié l'avis éclairé du président Messerli et je trouve d'ailleurs qu'il mériterait d'être mieux écouté, notamment au sein de son parti. Reste à relever la belle unanimité sur ce projet, que ce soient le Conseil du Jura bernois, le Conseil-exécutif, la CIRE et la Députation. Le parti évangélique a revu son point de vue sur le nombre de scrutins après avoir mieux compris les intentions et les objectifs des communes concernées. Je reviendrai peut-être sur ce sujet lorsque l'on traitera les différents amendements. Il y a surtout un risque que la Question jurassienne reste ouverte si Moutier devait dire non et une autre commune disait oui lors d'un même jour de scrutin. Nous sommes donc d'accord d'entrer en matière, vous l'aurez compris, et nous soutenons également la proposition de faire une seule lecture de cette loi.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (glp). Der zweite Teil des Namens unserer Fraktion deutet darauf hin, dass wir uns für liberale Lösungen in Politik und Gesellschaft einsetzen. Deshalb gleich vorweg: Die Grünliberalen unterstützen den Gesetzesentwurf sowie den Antrag des Regierungsrats und der vorberatenden Kommission. Die Varianten werden wir verwerfen. Konsequenterweise lehnen wir auch alle Abänderungsanträge ab, die in Bezug zu einer Variante stehen. Die Variante mit einer Abstimmung an einem einzigen Tag widerspricht in unseren Augen einer fairen und freien Willensbildung der Bürger jener Gemeinden, die einem Kantonswechsel nur dann zustimmen würden, wenn sich Moutier zu einem solchen entschieden hätte. Die Gemeinden per Gesetz zu einem einzigen Abstimmungstermin zu zwingen, würde den ewig dauernden Grabenkampf zwischen Berntreuen und Separatisten weiter befeuern. Die Grünliberalen haben das ewige Geplänkel langsam satt und möchten diese Diskussion zu einem Ende führen. Dies soll in einem liberalen und fairen Geist geschehen. Seien wir doch bereit, den Bürgern und den Gemeinden zu überlassen, ob sie an zwei Tagen oder an einem einzigen Abstimmungssonntag über ihre zukünftige Kantonszugehörigkeit entscheiden wollen. Unsere Fraktion stimmt übrigens dem Eintreten zu.

Pierre-Yves Grivel, Biel/Bienne (FDP). Enfin! serais-je tenté de dire. Un grand jour! Sommes-nous au bout du tunnel? Comme le gouvernement, comme le CJB, comme la Députation et comme la Commission CIRE dont je suis aussi membre, un soutien unanime et logique qui fait preuve d'une légitimité démocratique, puisqu'elle donne aux petites communes la possibilité de s'exprimer en toute connaissance de cause, grâce aux outils proposés par la loi. Le groupe PLR soutient l'entrée en matière sur l'adoption du

texte de cette loi, qui devrait régler l'organisation de ces votations et soutient également une seule lecture. Bien évidemment, nous débattrons du vote unique ou en deux temps, du délai de trois mois ou six mois, des différents amendements. La discussion sera très certainement très intéressante et intense ou intensive, et j'en appelle au débat politique fair-play et de qualité.

Roland Benoit, Corgémont (SVP). Au nom du groupe UDC, je vous propose bien entendu également d'entrer en matière sur le traitement de cette loi. Toutefois, également au nom du groupe, j'aimerais relever quelques points concernant surtout l'asymétrie de la feuille de route, c'est le document qui a donné naissance finalement au schéma et au profil de la loi que nous sommes aujourd'hui invités à traiter. En effet, nous avons l'impression, et beaucoup de gens pensent également dans notre région la même chose, que cette feuille de route a été faite un peu à sens unique. Comme si finalement tout avait été dicté et prévu par Delémont et le canton du Jura. Malgré tout, nous sommes disposés à en discuter, mais il y a des règles qui devraient également respectées et établies afin que nous puissions définitivement régler le problème de Moutier, parce que c'est la seule commune, comme cela a été dit, qui a voté oui le 24 novembre 2013. Nous devons malheureusement encore une fois organiser un vote. C'est vrai que les gens sont fatigués, vous également chers collègues, vous êtes fatigués quand on vous raconte les histoires auxquelles nous sommes confrontés et tout le monde aimerait régler définitivement ce problème. Je ne suis personnellement pas persuadé qu'on arrivera, avec la lecture de cette loi et avec les votations, à régler définitivement le problème. J'aimerais que la proposition de M. Amstutz soit entendue, il nous a dit que ce problème serait réglé pour cinquante ans. Alors Pierre, pour cinquante ans je suis d'accord avec toi que ce problème soit réglé, mais on en reparlera. Ce qui nous fait un peu de chagrin, c'est que le 24 novembre 2013, 72 pour cent de la population du Jura bernois a décidé de rester dans le canton de Berne et finalement c'est au nom de ces 72 pour cent, pratiquement trois quarts de la population, que nous estimons que les autres communes et leur intérêt dans le cadre de ce vote doivent également être pris en considération. Pour ces raisons, nous décidons et vous proposons d'entrer en matière.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Wir haben in der EDU-Fraktion eine unaufgeregte Diskussion ohne grosse Emotionen geführt. Das erstaunt nicht: Kein Mitglied unserer Fraktion stammt aus dem Berner Jura oder aus dem Seeland. Für mich als Oberländer war es interessant zu sehen, mit wie vielen Emotionen diese Diskussion behaftet ist, und wie auch die Prioritäten hier im Rat unterschiedlich liegen. Bei den Beratungen zum Baugesetz haben wir vom Fraktionschef der FDP gehört, das wichtigste Geschäft dieser Legislatur sei das Baugesetz. Nun hat Anne-Caroline Graber gesagt, dass der Jura-Artikel das wichtigste Geschäft der laufenden Legislatur sei. Wir sind der Meinung, dass man den Ball flach halten soll, wie es der Kommissionspräsident gesagt hat. Wir schliessen uns diesem Standpunkt an und wollen diese Abstimmungen korrekt und fair über die Bühne bringen. Allerdings können wir der Auffassung, mit dieser Abstimmung sei die Jurafrage definitiv geregelt, nicht zustimmen. Wenn jemand von ganzem Herzen an eine Sache glaubt, dann kann auch eine Abstimmung nichts daran ändern. Gerade wir von der EDU-Fraktion können dies gut nachvollziehen. Auch die Anhörungen der Gemeinden haben dies bestätigt.
Die EDU-Fraktion ist selbstverständlich für Eintreten. Nun möchte ich gleich noch unsere Haltung zu den Anträgen bekannt geben: Wir stimmen dem Antrag der Députation zu. Sonst sind wir überall auf der Linie der Kommission. Für den Antrag SVP Struchen hegten wir zuerst grosse Sympathien, mussten dann aber feststellen, dass zwischen den Regierungen des Kantons Jura und des Kantons Bern unter der Leitung des Bundes bereits Abmachungen getroffen wurden. Da nun bereits etwas abgemacht wurde, sollten wir nicht Öl ins Feuer giessen, sondern so vorgehen, wie es die Kommission vorschlägt.

Präsident. Vonseiten der Députation und der Fraktionen wird das Eintreten nicht bestritten. Auch haben sich alle dahingehend geäussert, dass man auf eine zweite Lesung verzichten kann. Nun ist es selbstverständlich möglich, an dieser Stelle Einzelvoten abzugeben. Aber wenn sich Einzelsprechende spezifisch zu einem Artikel äussern möchten, würde ich sie dazu einladen, dies dann zu tun, wenn dieser Artikel an der Reihe ist.

Mohamed Hamdaoui, Biel/Bienne (SP). C'est vrai que d'habitude sur les sujets qui peu ou prou ont trait à la Question jurassienne nous autres les politiciennes et politiciens biennois sommes tenus de nous taire au nom de la sacrosainte neutralité. Mais aujourd'hui je n'ai plus envie d'être neutre, je n'ai plus envie de me taire. Parce qu'au fond, l'avenir du Jura méridional, il nous concerne aussi nous les Biennoises et les Biennois, en particulier les francophones, tant nos destins sont intimement liés. Regardez ce qui se passe actuellement avec l'accueil des réfugiés, ce qui se passe dans le domaine de la politique de la justice, de la formation, de la culture, de la promotion économique, de la péréquation financière, de la politique hospitalière, de la politique des transports, etc. etc. Nous souhaitons nous, Biennoises et Biennois, avoir un calendrier. Ce calendrier, il a été décidé par les communes. Elles ont clairement décidé que Moutier doit, et c'est normal c'est la commune la plus importante qui est concernée, se prononcer et qu'ensuite les autres communes, le cas échéant, puissent suivre la décision de cette commune de Moutier. Alors de grâce respectez cette volonté populaire-là, respectez la volonté de ces communes et suivez la décision de la Députation. J'aimerais juste pour conclure adresser un message personnel à mes amis prévôtois: vous êtes et vous serez toujours les bienvenus dans ce canton de Berne, ne serait-ce que pour faire en sorte que nous autres les francophones ne soyons bientôt de simples alibis. Mais plus le temps passe, plus je réfléchis, et plus je comprendrai que vous fassiez un autre choix.

Irma Hirschi, Moutier (PSA). La Commission CIRE, par son président M. Messerli, a déposé une motion d'ordre proposant que le Grand Conseil renonce à la seconde lecture de la présente loi. Nous ne doutons pas que cette proposition part des mêmes bons sentiments que ceux dont

s'est inspirée la Commission dans l'examen de cette affaire, et notamment de sa volonté d'aller de l'avant et de régler la question institutionnelle dans les meilleurs délais. À cet égard, M. Messerli et sa Commission méritent notre reconnaissance et des éloges pour leur excellent travail. S'agissant de la proposition qui nous est soumise, je souhaiterais cependant formuler les réflexions suivantes. Pour affirmer d'abord qu'une seconde lecture s'avérera effectivement inutile si la loi est adoptée dans la mouture qui nous est soumise. En revanche, si par exemple l'alternative du vote simultané est retenue ou si un amendement fait apparaître une divergence entre le Grand Conseil et la Députation, alors une seconde lecture s'imposera de fait, ce que nous ne souhaitons pas. L'article 5, alinéas 2 et 3 du projet de loi dispose que la première votation communale doit se situer dans le délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la loi, laquelle au sens de l'article 18 est fixée par le Conseil-exécutif. Je voudrais donc ici que le président de la DAJ me rassure sur un point qui touche au calendrier. En cas d'abandon de la seconde lecture, il serait dans l'absolu possible de raccourcir la préparation du vote communal en en avançant la date. Le Conseil-exécutif respectera-t-il les engagements pris auprès de la commune de Moutier qui a d'ores et déjà fixé la votation communale au 18 juin 2017, de sorte à disposer du temps nécessaire à le préparer correctement, notamment grâce aux travaux des experts mandatés. Autrement dit, le président de la CIRE et celui de la DAJ peuvent-ils me garantir que cette proposition de lecture unique ne remet pas en cause les engagements pris? Une telle garantie serait de nature à nous rassurer.

Francis Daetwyler, Saint-Imier (SP). Ce n'est évidemment pas pour contester l'entrée en matière que je prends la parole maintenant, mais permettez-moi quand même deux-trois remarques. J'aimerais en préambule aussi féliciter la Commission pour son travail extrêmement sérieux et approfondi. Ensuite j'aimerais aussi m'adresser à mes collègues de l'UDC, notamment à mon collègue Benoit. Je crois qu'on juge une politique avant tout à ses résultats. Comme il l'a rappelé, la votation de novembre 2013 a conduit à un résultat sans discussion et sans appel dans le Jura bernois avec une majorité de 72 pour cent de voix en faveur du maintien de la région dans le canton de Berne. Alors comment toujours revenir sur cette feuille de route, cessez une fois de vous positionner en victimes et en perdants, cela devient fatiguant. Encore enfin une remarque, c'est quelque chose que j'ai déjà dit et qui concerne l'article 5: je soutiendrai la position conjointe de la Commission et du gouvernement, qui est aussi dans ses grandes lignes la position du Conseil du Jura bernois. Je vous invite aussi à rejeter l'amendement Struchen.

Präsident. Der Kommissionspräsident möchte sich vor dem Regierungsrat nochmals äussern.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Zur Frage von Irma Hirschi: Die Abstimmung muss ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden. Der Regierungsrat wird das Inkrafttreten jedoch so steuern, dass die Abstimmung im Juni 2017 auf jeden Fall stattfinden kann.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Tout d'abord permettez-moi de remercier la Commission et son président pour l'excellent travail qui a été fait. Je crois que l'audition des communes concernées nous a permis d'enlever pas mal de préjugés du pourquoi, du comment elles veulent voter après la commune de Moutier et je crois que dans un climat serein nous avons pu débattre de ce sujet. L'histoire de la Question jurassienne, le président de la Commission en a parlé suffisamment, je n'ai pas besoin d'y revenir. Peut-être un point qui à mon avis n'est pas un point de détail: quand on dit que la Question jurassienne sera terminée ou d'autres disent qu'elle ne sera jamais terminée, soyons très clairs, de quelle Question jurassienne parlons-nous ici? Nous parlons de la question politique. Les gouvernements bernois et jurassien se sont entendus en 1994 sous l'égide de la Confédération pour amener une réponse politique à cette Question jurassienne. En 2013 on a apporté une réponse de la région. Il s'agit encore d'apporter une réponse de certaines communes, et après ce dossier ne sera plus dans l'agenda du Conseil fédéral, ni des deux gouvernements bernois et jurassien, je crois que c'est important de rappeler cet événement. Sinon je vous remercie pour le débat d'entrée en matière, je serai très bref, je vous prie de suivre la recommandation faite par le gouvernement et la Commission, sans accepter aucun amendement.

Präsident. Ist das Eintreten im Rat bestritten? – Dies ist nicht der Fall. Ist der Antrag auf Verzicht auf eine zweite Lesung bestritten? – Auch das ist nicht der Fall. Wir sind damit eingetreten und haben beschlossen, das Gesetz in einer einzigen Lesung zu beraten.

Detailberatung

1. Allgemeines

Art. 1 und 2
Angenommen

2. Gemeindeabstimmungen

Art. 3 und 4
Angenommen

Art. 5

Art. 5 Abs. 3

Antrag Deputation (Graber, SVP)
Finden die Gemeindeabstimmungen an zwei Abstimmungsterminen statt, ist der erste Termin innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und der zweite innerhalb von
drei Monaten nach dem ersten Abstimmungstermin anzusetzen.

Art. 5 Abs. 1

Antrag von Kaenel, Villeret (FDP)/Benoit, Corgémont (SVP)
Die Abstimmung ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten

dieses Gesetzes in allen Gemeinden am selben Tag durchzuführen.

Art. 5 Abs. 2

Antrag von Kaenel, Villeret (FDP)/Benoit, Corgémont (SVP)
Die betroffenen Gemeinden legen den Abstimmungstermin in gegenseitiger Absprache fest. Können sie sich nicht einigen, wird er durch den Regierungsrat bestimmt.

Art. 5 Abs. 3

Antrag von Kaenel, Villeret (FDP)/Benoit, Corgémont (SVP)
Die Abstimmung findet an einem Sonntag statt.

Art. 6 Abs. 1

Antrag von Kaenel, Villeret (FDP)/Benoit, Corgémont (SVP)
Den Stimmberechtigten derjenigen Gemeinden, die unabhängig vom Entscheid anderer Gemeinden über einen allfälligen Kantonswechsel abstimmen wollen, wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura beitritt?».

Art. 6 Abs. 2

Antrag Dave von Kaenel, Villeret (FDP) und Roland Benoit, Corgémont (SVP)
Den Stimmberechtigten derjenigen Gemeinden, die einen allfälligen Kantonswechsel vom Entscheid einer Gemeinde nach Absatz 1 abhängig machen wollen, wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass sich die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura anschliesst, wenn sich die Stimmberechtigten der Gemeinde [Name der Gemeinden, die unter Absatz 1 fallen] für einen Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura entscheiden?»

Art. 7 Abs. 1

Antrag SVP (Struchen, Epsach)
Die Abstimmungserläuterungen enthalten zwei Teile, wovon der eine durch den Kanton Bern verfasst wird und der andere der zuständigen Gemeindebehörde vorbehalten ist.

Präsident. Somit kommen wir zur Detailberatung. Artikel 1: So genehmigt. Artikel 2: So genehmigt. Artikel 3: So genehmigt. Artikel 4: So genehmigt. Zu Artikel 5 liegen, wie gesagt, verschiedene Anträge vor. Ich möchte den Artikel 5 gemeinsam beraten. Nun schlage ich vor, dass zuerst Anne-Caroline Graber für die Députation spricht, und anschliessend Dave von Kaenel und Roland Benoit ihre Anträge begründen können. Danach würden wir diese Anträge gemeinsam diskutieren. Ist dieses Vorgehen bestritten? Dies ist nicht der Fall.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP), Präsidentin der Députation**.** Dans le cadre de ces débats relatifs au projet de la loi sur l'organisation de votations relatives à l'appartenance cantonale de communes du Jura bernois, la Députation francophone a décidé de déposer devant le Grand Conseil un amendement visant à modifier sur un point précis l'article 5, alinéa 3 de la LAJB. Cet amendement présente la teneur suivante. En cas de répartition des votations sur deux dates de scrutin, la première date doit se situer dans un délai d'une année à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi. La seconde, dans les trois mois à compter de la date du premier scrutin. La Commission des institutions politiques et des relations extérieures de notre Grand Conseil avait déjà décidé de ramener de six à trois mois le délai avant lequel devait intervenir la seconde votation, celle des communes ne désirant se prononcer sur leur éventuel rattachement au canton du Jura que pour autant que Moutier ait voté en faveur de la séparation d'avec Berne au cours du premier scrutin. Le Conseil-exécutif s'est rallié à cette proposition de la CIRE. La proposition d'amendement de la Députation francophone porte sur le moment à partir duquel le délai de trois mois commence à courir. Dans la version figurant dans le projet de loi, le délai de trois mois court à compter de l'entrée en force du résultat de la ou des votations communales organisées à la première date. La Députation propose au Grand Conseil de faire courir ce délai de trois mois à compter de la date du premier scrutin. La Députation a décidé de proposer cet amendement quasi à l'unanimité, par dix voix sans opposition et une abstention. La Députation motive sa proposition d'amendement par le souci très légitime d'éviter des recours contre les résultats du premier scrutin déposés à des fins purement dilatoires. Cette proposition d'amendement très pertinente a fait l'objet d'un remarquable consensus au sein de la Députation. En son nom, je vous demande de l'approuver.

Präsident. Ich möchte die Debatte ganz kurz unterbrechen und die Gelegenheit ergreifen, eine Delegation aus China bei uns im Grossen Rat zu willkommen zu heissen. Die Delegation besteht aus Verteterinnen und Vertretern der Provinz-, Bezirks- und Stadtverwaltungen aus der Provinz Yunan, die sich im Südwesten Chinas befindet. Die Delegierten haben bereits Luzern und Zürich besucht und sind heute Abend noch in Genf eingeladen. We would like to express a warm welcome to the delegation from the People's Republic of China. The delegation is gathering information in the Canton of Bern about Swiss federalism, and more specifically about our legal and juridical system. On behalf of the Great Council I wish you an interesting stay in our Canton and a warm welcome. *(Applaus).*

Dave von Kaenel, Villeret (FDP). Pourquoi cet acharnement, me direz-vous. Tout d'abord, je vous rappelle que personnellement je n'ai jamais été favorable au vote communaliste. Ensuite permettez-moi de me montrer surpris que dans cette affaire la minorité de la Commission, de la CIRE n'ait pas droit au chapitre dans ce plénum, ou alors peut-être que celle-ci était trop minoritaire, que dis-je, quantité négligeable, aux yeux de la majorité, allez savoir. Que les membres de la CIRE soient tombés sous le charme des représentants des communes demandant le vote communaliste ainsi que leurs revendications, soit. Au moins en déposant cet amendement, cela permettra à la minorité de faire connaître son point de vue, vu en plus qu'il n'y aura qu'une seule lecture. Et cela montre, vu la présence de la presse à

la tribune, un certain intérêt à cette affaire. Par contre, ce qui me dérange, c'est que nous ayons accepté en plénum en juin 2015 la motion Bühler-von Kaenel-Daetwyler demandant qu'un tel scrutin se déroule à une date unique pour toutes les communes en ayant fait la demande avant le 24 novembre 2015 et que, dans la proposition de loi présentée ce jour, cette décision prise de manière démocratique n'apparaisse plus. Alors, à quoi bon s'échiner à faire passer des motions dans cet hémicycle? Autant aller jouer aux cartes ou boire une bière.
Autre point. Depuis l'acceptation de ladite motion il y a plus de six mois, on a entendu se lamenter les milieux séparatistes à bon nombre de reprises que la décision du Grand Conseil violait la sacro-sainte autonomie communale, ces mêmes milieux invoquant aussi le Conseil du Jura bernois, et oui pour une fois, soutenant le vote en plusieurs phases, alors que cette institution démocratique est dénigrée par ceux-ci depuis sa création, la qualifiant généralement de coquille vide. Au niveau de la DAJ, nous avons été surpris qu'elle n'ait pas demandé un avis de droit concernant la tenue d'un scrutin simultané. Si cela avait été fait durant ces six mois nous n'en serions peut-être pas là: soit la variante d'un seul vote aurait été écartée, soit les menaces de recourite aiguë tuées dans l'œuf.
Pour terminer j'aimerais vous rappeler un point de la Déclaration d'intention du 20 février 2012, l'article 10, hypothèse 2, c'est notre cas ici. «Dans un délai de deux ans après les votations prévues aux articles 3 et 4 de la présente Déclaration, les communes peuvent demander au Conseil-exécutif de soumettre au Grand Conseil les bases légales permettant l'organisation de votations communales ayant pour objet le rattachement de ces communes à la République et canton du Jura». Voilà la question, et non pas comme le demandent certaines communes, voulez-vous suivre la ville de Moutier? Pour ma part, les autorités de ces communes ayant demandé le recours au vote communaliste pour rejoindre le canton du Jura, la vraie question qui devrait se poser est d'assumer jusqu'au bout. C'est pourquoi je vous demande de maintenir votre décision du mois de juin 2015 et donc de soutenir les amendements proposés avec mon collègue Roland Benoit.

Roland Benoit, Corgémont (SVP). Dans le cadre de cet amendement, comme vient de le déclarer mon collègue von Kaenel, il s'agit pour nous en clair de voir ce qu'il est possible de faire, soit un vote simultané, comme nous le demandons, les deux soit un vote en deux temps. M. le président, j'estime également qu'à l'article 5 les amendements c'est selon la variante du Conseil-exécutif et si notre proposition à l'article 5 n'est pas acceptée, bien entendu notre amendement à l'article 6 tombera de fait.
Venons-en à la situation de départ. Suite à cette fameuse votation du 24 novembre 2013, lors de laquelle 72 pour cent de la population du Jura bernois a dit non à un ralliement au canton du Jura, il y avait la possibilité aux communes de demander un vote communaliste. Moutier a été la première à souhaiter ce vote concernant son appartenance communale, suivie de Belprahon, Crémines et Grandval, qui elles souhaitent voter conditionnellement au résultat de la commune de Moutier et finalement Sorvilier qui elle souhaite voter après Moutier, mais de toute façon. Là c'est un problème qui pourrait même se passer dans le sens que Moutier dise non et puis Sorvilier dise oui, ce qui provoquerait un morcellement. J'aimerais ici encore dire une chose quand on a parlé tout à l'heure dans l'entrée en matière de la loi de la volonté de la population, souvent ce n'est pas la volonté de la population ou des populations concernées qui demandent ces votes en deux temps. C'est effectivement uniquement les personnes des Conseils municipaux et là on doit faire attention. Si je prends l'exemple des communes de Grandval et de Crémines qui ont dit à 62 et 64 pour cent la volonté de rester dans le canton de Berne, on peut mal comprendre que le Conseil municipal décide de son propre chef de faire la demande. Organiser le vote en deux temps est une procédure très compliquée et finalement incompréhensible d'un point de vue politique et également de la sécurité du droit.
Je m'explique. Par un vote simultané dans toutes les communes on ne remet pas en cause l'autonomie communale qui est réclamée à grands cris. La volonté des communes est également respectée puisque la question posée sera différente dans un vote simultané, elle sera différente à Moutier que dans les autres communes. Un changement de canton n'est pas uniquement un privilège d'une commune, mais ce changement de canton concerne également les 72 pour cent de la population du Jura bernois et l'ensemble des communes dont vous faites partie dans le canton de Berne. On a dit tout à l'heure lors de l'entrée en matière que c'était un élément important. Le canton de Berne, par l'acceptation de cette procédure, pourrait tout à coup devenir plus petit, plus petit en surface, je rigole, mais plus petit notamment aussi en personnes. Un changement de canton, encore une fois, doit se faire sur l'ensemble des partenaires et c'est pour cela que le canton de Berne et les communes bernoises, tous les citoyens seront appelés. Une fois le processus, ce qu'on ne souhaite pas, avancé par un oui hypothétique à Moutier, vous serez finalement confrontés à une décision de savoir si vous voulez accepter que Moutier ou d'autres communes quittent le canton. Donc, effectivement ceux qui disent que cette votation est importante, c'est finalement le cas. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* C'est fini?

Präsident. C'est le temps. Oui, c'est fini, On va manger. *(Heiterkeit)*

Roland Benoit, Corgémont (SVP). C'est toujours difficile de s'exprimer avant l'apéritif. Pourrais-je continuer cet après-midi M. le président?

Präsident. Es ist Mittag, wir unterbrechen die Beratungen an dieser Stelle. Roland Benoit hat als Antragssteller am Schluss nochmals die Gelegenheit, das Wort zu ergreifen.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Sara Ferraro (d)
Cathérine Graf-Lutz (f)

Dienstag (Nachmittag) 26. Januar 2016, 13.30-16.30 Uhr

Zehnte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)
Präsenz: Anwesend sind 156 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschlimann Martin, Dumermuth Marianne, Kropf Blaise, Studer Peter

Geschäft 2015.RRGR.190

Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)

Beilage Nr. 04

1. Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

Präsident. Wir befinden uns in der Detailberatung des Traktandums 24, Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG). Die Anträge zu Artikel 5 wurden begründet. Nun folgen die Fraktionsvoten. Der Kommissionspräsident wird sich am Schluss dieser Debatte äussern. Als Erster hat Grossrat Bernasconi für die Fraktion SP-JUSO-PSA das Wort.

Roberto Bernasconi, Malleray (SP). J'espère que vous avez bien mangé, c'est toujours un plaisir de prendre la parole en début d'après-midi. Le groupe socialiste l'avait déjà dit lors des précédents débats, il est favorable au vote en deux phases. Le gouvernement devra tout d'abord fixer l'entrée en vigueur de la présente loi, et là il s'agira de s'assurer dans ce contexte, afin de respecter les délais déjà établis et l'élaboration de plusieurs rapports, que cette entrée en vigueur soit fixée dans le deuxième semestre de cette année. *(Der Präsident läutet die Glocke.*) L'intervention tout à l'heure du président de la Commission, M. le député Messerli, va donc bien dans ce sens. Le groupe socialiste est également d'accord de réduire le temps de six à trois mois pour permettre aux communes qui le désirent d'attendre le vote de la commune de Moutier. En réduisant ce délai, cela empêche la possibilité à certains électeurs mal intentionnés d'influencer le vote en allant déposer leurs papiers dans une commune qui devrait voter après celui de Moutier. Le déroulement de ces scrutins a déjà fait couler beaucoup d'encre et a abouti à passablement de discussions ici dans notre cénacle. Vous vous souvenez certainement de la motion Blanchard qui demandait, déjà à l'époque, que le vote communaliste soit impossible. Il avait fallu avoir recours au vote séparé pour faire prendre conscience au parlement de l'importance d'un tel vote et du fait qu'il est absolument nécessaire que les communes puissent se déterminer de façon autonome sur leur appartenance. Vous l'avez entendu, cinq communes ont donc émis le vœu de demander à leur population de se déterminer et si elles désirent rejoindre la République et canton du Jura. Moutier et Sorvilier sans condition, par contre les trois autres communes désirent attendre le vote de Moutier, elles ne se prononceront ou ne demanderont le vote qu'à la condition que Moutier dise oui. Afin de ne pas mettre de l'huile sur le feu, et de ne pas s'ingérer dans l'autonomie communale d'une part, et d'autre part de permettre au canton de continuer à jouer son rôle de médiateur dans cette affaire, je vous demande instamment de respecter le vœu des trois communes et qu'elles puissent se prononcer après celui de Moutier. Dans ce contexte, notre groupe va soutenir l'amendement de la Députation pour l'article 5, alinéa 3 et rejettera les autres amendements von Kaenel pour les alinéas 2 et 3.

Pierre Amstutz, Corgémont (Grüne). J'interviens sur l'amendement de la Députation, de même que sur les amendements von Kaenel et Benoit. Pour l'article 5, alinéa 3, une proposition de réduire de six à trois mois la seconde date de scrutin avait déjà été acceptée par la CIRE. Elle exprimait une volonté légitime d'empêcher le tourisme électoral, autrement dit de ne pas permettre à des citoyens et citoyennes de déposer leurs papiers dans une des localités concernées peu avant le vote dans l'espoir d'influencer ce vote. Les représentants des communes reçus lors d'une séance de la CIRE s'étaient aussi exprimés en faveur des trois mois. Le présent amendement de la Députation ajoute une petite nuance. En lieu et place d'une votation dans les trois mois à compter de l'entrée en vigueur de la présente loi, il est proposé ceci: dans les trois mois à compter de la date du premier scrutin. La Députation, comme cela a été dit, a accepté cet amendement très largement, la CIRE aussi, et pour cela Les Verts accepteront cet amendement, peut-être que quelques-uns d'entre nous s'abstiendront. Concernant l'amendement von Kaenel-Benoit article 5, alinéa 2 et article 5, alinéa 3, le Conseil du Jura bernois aussi bien que la Députation et la CIRE ont souhaité deux dates de scrutin. Il y a lieu de respecter la volonté des communes de Belprahon, Crémines, Grandval et Sorvilier. Leur souhait est de pouvoir continuer à partager une communauté de destin avec la commune de Moutier. C'est une aspiration totalement légitime, car des contrats existent entre ces communes dans plusieurs domaines, les écoles, sapeurs-pompiers, services sociaux, réseaux d'eau, etc. Cette communauté de destin risquerait d'être rompue en cas de réponses différentes. Les Verts rejettent unanimement ces deux amendements.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Sur la question de ces scrutins simultanés ou en deux temps, vous vous souvenez peut-être que lors du débat de la motion Bühler, le parti évangélique s'était battu pour avoir un vote le même jour et avait suggéré une question subsidiaire. On pensait avoir trouvé la bonne solution, mais il s'avère après analyse que

la sécurité du droit ne serait pas garantie avec un vote sur une hypothèse. Donc, nous avons revu notre position et maintenant nous allons soutenir le vote en deux temps, aussi parce que, après avoir participé aux auditions des communes concernées, nous voulons respecter leur volonté et nous avons compris que pour les petites communes de la périphérie de Moutier, il est plus important de dire qu'elles suivront Moutier en cas de départ plutôt qu'elles rejoindront le canton du Jura. La preuve que c'est surtout suivre le chef-lieu qui leur importe, c'est que ces communes n'ont même pas demandé à être intégrées à la feuille de route ou à pouvoir poser des questions aux experts. Donc nous allons soutenir la proposition de la Députation, unanimement, et nous allons rejeter les propositions de nos collègues UDC.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (glp). Auch wir werden uns für den Antrag Graber, Députation, aussprechen. Wir haben das intern so beschlossen, weil wir ja ursprünglich von den drei Monaten nach Rechtskraft ausgegangen waren. Davon sind wir nun aber definitiv abgerückt und sind nun der Meinung, dies sei eine gute Lösung. Wie ich bereits beim Eintreten sagte, unterstützen wir die übrigen Anträge zu Artikel 5, von Känel und Benoit, nicht, da wir die Variante ablehnen.

Roland Benoit, Corgémont (SVP). C'est au nom du groupe UDC que je m'exprime maintenant et je vous invite bien entendu à soutenir l'amendement qui a été déposé pour les articles 5 et 6. Ici on parle encore de la Constitution cantonale. Personne n'a encore relevé ce problème et la Constitution cantonale, je vous rappelle que le Jura bernois est énuméré dans cette Constitution cantonale et qu'à ce titre-là, il est concerné par ce vote. Il faut absolument éviter cette partition du Jura bernois, et même éventuellement des enclaves, comme je l'ai dit aussi ce matin. Le Jura bernois forme une entité, il est ainsi de notre devoir d'essayer en faisant un vote simultané d'éviter cette partition. Vous avez décidé en juin dernier que ce vote devrait se passer en une fois. Cette manière a été également soumise au Conseil fédéral par interpellation de M. le conseiller national Graber. La réponse du Conseil fédéral a été claire, il voit tout à fait la possibilité de faire un vote simultané, donc en une fois, et il a même soumis le texte que l'on pourrait présenter au niveau des communes autres que celle de Moutier. J'aimerais également vous rappeler que dans vos communes, lorsqu'il y a un problème de fusion de communes, ces communes votent en même temps, elles n'attendent pas que l'une des plus grandes communes se soit prononcée pour se prononcer par la suite. Nous voulons éviter par cet amendement de faire en quelque sorte un appel d'air aux communes de la Prévôté pour qu'elles se rallient à la décision de Moutier. Voilà pourquoi le groupe UDC vous recommande d'accepter les amendements von Kaenel et Benoit.

Pierre-Yves Grivel, Biel/Bienne (FDP). Pour une grande majorité du groupe PLR, les positions sont les suivantes. Moutier d'abord, les autres communes ensuite, pour éviter aussi un vote en cascade; un délai de trois mois pour éviter un éventuel tourisme électoral: trois mois aussi après la date du premier scrutin et non pas après l'entrée en force; un rejet des amendements von Kaenel; un rejet de l'amendement Struchen concernant le message électoral. Cet après-midi on doit faire tout juste pour que des votations communalistes puissent se dérouler de façon rapide pour terminer une procédure de longue haleine. Vous allez donner cet après-midi une réponse politique définitive.

Präsident. Gibt es Einzelvoten zu Artikel 5? – Das ist der Fall. Das Wort hat Grossrat Daetwyler.

Francis Daetwyler, Saint-Imier (SP). D'abord un rappel. C'est vrai que j'ai cosigné la motion qui demandait une seule date de votation. Je répète ce que j'avais dit lors du traitement de cette motion. Pour moi il s'agissait avant tout d'éviter qu'il y ait une cascade qui n'en finisse plus, même si le nombre de communes concernées n'est pas énorme, de votations communalistes. J'estime qu'avec la position qui avait été adoptée par le Conseil du Jura bernois et maintenant par la Commission du Grand Conseil, avec aussi la réduction du délai à trois mois, le but de cette intervention était quant à moi atteint et donc je soutiendrai la proposition de voter deux fois. Mais encore une fois j'aimerais m'adresser à mon collègue Benoit: cessez d'être là dans une logique de perdants et en mode armée française de 1940! Le canton de Berne a quelque chose à offrir au Jura bernois. Vous avez toujours l'impression que vous serez vaincus. Or, vous l'avez répété vous-mêmes, le 24 novembre 2013, il y a eu 72 pour cent de oui dans le Jura bernois. Je crois qu'il faut rester aux arguments politiques et non pas aux arguments juridiques. Souvenez-vous aussi d'une chose, quand on met un couvercle sur une marmite à vapeur, en général, sans soupape de sécurité, le résultat est souvent désastreux.

Pierre Alain Schnegg, Champoz (SVP). Si tout le monde attend impatiemment la clôture finale de la Question jurassienne, il est toutefois étrange de voir comment certains processus peuvent se dérouler. Permettez-moi d'être surpris de constater qu'aucune étude sérieuse n'a été effectuée en ce qui concerne la solution proposée par le Conseil fédéral lui-même. Jusqu'à ce jour, seuls les autonomistes sont à la manœuvre, sans omettre de mentionner les différents canaux par lesquels des menaces fort désagréables et peu démocratiques nous parviennent. Il est donc temps que le canton de Berne fasse entendre sa voix et cesse d'accepter sans autre n'importe quelle proposition, parfois surprenante et impraticable. C'est pour cela que je vous propose de soutenir l'amendement déposé par la Députation ainsi que les amendements déposés par mes collègues von Kaenel et Benoit.

Peter Gasser, Bévilard (PSA). L'amendement de la Députation est une excellente solution de compromis que je vous encourage à soutenir. La Question jurassienne peut enfin trouver un épilogue avec les votations communalistes à venir. Pour parvenir au règlement final, l'empathie et la recherche du plus grand dénominateur commun ont présidé aux travaux de la DAJ. La petite nuance qui réside dans l'amendement reflète exactement cet état d'esprit. Afin de permettre une réelle acceptation du résultat à venir, celui-ci

doit résulter d'un processus irréprochable. À cet égard, le fait de fixer la deuxième votation précisément à trois mois de la date du premier scrutin évitera d'éventuelles accusations mutuelles de déplacements d'électeurs. Le tourisme électoral est ainsi évité, puisqu'il faut résider depuis trois mois dans sa nouvelle commune. L'écrasante majorité de la Députation a bien compris cet intérêt et soutient cet amendement. Je vous remercie d'en faire de même.
Mes collègues von Kaenel et Benoit reviennent encore à charge avec une proposition rejetée en Commission: maintenir les votes communalistes sur une seule et même date de scrutin. Je ne vous cache pas une certaine incompréhension, en voici les principales raisons. Les communes directement concernées, à l'exception de Sorvilier qui ne fait pas partie de la couronne prévôtoise, veulent pouvoir s'exprimer en toute connaissance de cause, soit après Moutier. J'en appelle à votre honnêteté, voter sur une hypothèse, si Moutier accepte, n'est pas du tout semblable au même vote, mais en phase de la réalité, par exemple le départ de Moutier. Il ne s'agit pas non plus de choisir l'emplacement de la déchetterie villageoise, mais d'une décision lourde de conséquences. D'autre part, le CJB, parlement régional, composé uniquement d'élus qui représentent la voix du Jura bernois, a également à une très grande majorité soutenu le vote en deux temps, respectueux de l'autonomie communale. Enfin, cette ultime étape dans ce processus se doit également d'être parfaitement irréprochable au niveau légal. Dans le rapport du Conseil-exécutif, il n'y a pas d'assurance sur le bien-fondé juridique et j'aime à répéter que pour une question claire, il y aura des réponses claires. Donc une question simple après Moutier.

Etienne Klopfenstein, Corgémont (SVP). La présente loi sert à fixer les bases dans le processus du vote communaliste et à régler de manière définitive ce qu'on appelle l'affaire jurassienne. Le Conseil-exécutif nous propose à l'article 5 deux variantes au niveau du déroulement du scrutin, soit en une seule date pour les cinq communes qui en ont fait la demande, soit sur deux dates différentes. Malheureusement, malgré le vote du 9 juin 2015, après que le Grand Conseil a adopté la motion Bühler-Daetwyler-von Kaenel par 88 voix contre 56, qui demandait expressément le vote simultané, la Commission CIRE n'a pas tenu compte de cette décision. Suite à une demande du conseiller national Jean-Pierre Graber, le Conseil fédéral a confirmé que le vote simultané était tout à fait possible et légal, permettant aux communes qui en avaient fait la demande de voter en même temps que Moutier, d'assortir la question de ces communes d'une condition dans l'énoncé. Le Conseil fédéral a même fait une proposition de libellé. Au niveau cantonal ou fédéral, les résultats pour un même sujet seraient certainement aussi différents s'ils n'avaient pas lieu à la même date. Pourquoi faut-il faire une exception dans le vote communaliste? Il est d'ailleurs aussi étonnant que des communes qui ont dit non le 24 novembre 2013 à 65 pour cent et près de 63 pour cent de demander le vote communaliste, même si c'était juste un oui pour voir. Rien ne gênait de régler le vote communaliste de manière simultanée pour en finir au plus vite. Je soutiens les amendements von Kaenel-Benoit. Juste une remarque encore. Dans le courrier des lecteurs de samedi du Journal du Jura avec le titre «Béliers menaçants» «Si le vote en deux temps devait être refusé par le Grand Conseil, ses élus s'exposeraient à des manifestations de mécontentement de la part de citoyens qui en ont assez d'être traités avec mépris.» Je me demande quelles pourraient être la forme et la nature de ces manifestations.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP), Präsidentin der Députation**.** La Députation francophone au Grand Conseil a décidé de rejeter la proposition d'amendement déposée par nos collègues von Kaenel du PLR et Roland Benoit de l'UDC. Cette proposition d'amendement vise à introduire des votations communalistes simultanées. Moutier se prononcerait sur son rattachement éventuel au canton du Jura en substance et sur le fond, les communes de Belprahon, Grandval, Crémines et Sorvilier répondraient le même jour à cette question «Si les citoyens de Moutier se prononcent en faveur du transfert de leur commune à la République et canton du Jura, voulez-vous que votre commune rejoigne elle aussi le canton du Jura?» Les votations simultanées et la question conditionnelle suggérées par les députés Benoit et von Kaenel figuraient dans les variantes aux articles 5 et 6 du projet de loi. La question posée aux communes qui ne désirent quitter le canton de Berne que si Moutier le fait est inspirée par la réponse du Conseil fédéral à une interpellation de l'ancien conseiller national Jean-Pierre Graber. La CIRE et le Conseil-exécutif ont écarté ces variantes et l'idée-même de votation communaliste simultanée. Dans les considérations que j'ai émises au nom de la Députation lors du débat introductif, j'ai déjà évoqué les motifs qui ont incité la majorité de la Députation à rejeter la proposition d'amendement von Kaenel-Benoit. Les huit membres de la majorité estiment que les votations simultanées contreviendraient manifestement à la volonté des communes qui ne désirent se déterminer sur leur appartenance cantonale que si Moutier décidait de rejoindre le canton du Jura après cette première votation, et non pas le même jour. La majorité est aussi d'avis que les votations communalistes simultanées provoqueraient d'inutiles tensions politiques à Moutier et dans les communes environnantes qui désirent lier leur destin géopolitique à la commune aujourd'hui la plus peuplée du Jura bernois. Au pire des cas, les votations communalistes pourraient même retarder la résolution de la Question jurassienne. Pour toutes ces raisons, je vous demande, au nom de la Députation, de rejeter la proposition d'amendement de nos collègues Roland Benoit et Dave von Kaenel.

Präsident. Weil es mit der Übersetzung manchmal etwas langsam geht, gebe ich Grossrat Zuber grosszügig noch das Wort als letztem Einzelvotanten. Konnten sich damit alle Einzelvotanten äussern? – Das ist der Fall.

Maxime Zuber, Moutier (PSA). Le gouvernement et la Commission parlementaire ont adopté un projet de loi commun qui préconise le vote en deux temps dans une procédure respectant la volonté des cinq communes concernées. Cette proposition est non seulement frappée du sceau du bon sens et respectueuse de l'autonomie communale, elle prend surtout pleinement en compte la voix de la région qu'elle concerne. Mme la présidente de la Députation

a présenté à l'instant la position des élus francophones, je ne doute pas que M. Schnegg, président du Conseil du Jura bernois, fera valoir la position de l'instance régionale qu'il préside. Ces deux instances rejoignent les communes dans les revendications qu'elles ont formulées. Pour faire court, le Grand Conseil doit choisir aujourd'hui entre deux options, et il est vrai que l'heure est historique. Première option, celle que dicte la raison dont se sont inspirés le gouvernement et la Commission CIRE. Deuxième option, celle du coup de force ou de la contrainte. Dans le premier cas, la Question jurassienne, au sens de la Déclaration intercantonale d'intention, sera vraisemblablement résolue à la fin 2017. Dans le second, on se retrouvera en pleine polémique politique, dans une intrigue juridique au cœur d'une procédure qui n'aboutira pas avant les élections cantonales du printemps 2018 et qui risque de durer fort longtemps. C'est donc un appel au bon sens et à la sérénité que je voudrais lancer ici, au nom des communes concernées, lesquelles communes ont été non seulement écoutées mais entendues par la Commission parlementaire, et tout particulièrement par son président Walter Messerli, auquel je voudrais ici rendre hommage. Nous avons entendu au début de ce débat une prise de position extrêmement intelligente de Walter Messerli, qui a fait preuve d'une très grande culture politique, d'une connaissance historique approfondie et d'un engagement d'une très haute tenue, il a rendu justice au Jura et je voudrais l'en remercier.

Präsident. Grossrat Schnegg wurde angesprochen. Er wünscht eine kurze Replik zu diesem Votum. Danach wird sich der zweite Antragsteller äussern.

Pierre Alain Schnegg, Champoz (SVP). Je crois que je suis député au Grand Conseil bernois, élu par le peuple du Jura bernois, et dans ce cadre j'ai tout loisir de m'exprimer en ce sens et de défendre la position des amendements déposés par mes collègues Benoit et von Kaenel. Je crois que le débat démocratique est autorisé, y compris dans le cadre du Grand Conseil bernois, et je demande à ce que cela soit respecté.

Roland Benoit, Corgémont (SVP). Je serai bref. Mon commentaire concerne notre amendement uniquement, après l'intervention de notre collègue M. Zuber. Il y a dans ce canton une démocratie qui est valable pour tout le monde, et finalement parce que nous ne soutenons pas un projet de loi qui ne nous paraît pas correct, alors tout de suite on fait état de menaces et de recours au nom d'autres communes; il se permet donc au nom des cinq autres communes ici de déposer des menaces. Alors, voyez dans quelle démocratie nous sommes. On dépose un amendement et il y a quelqu'un au nom de notre démocratie qui dit: faites comme vous voulez, mais si vous voulez éviter des recours alors votez selon la proposition du gouvernement! Je vous invite pour ces raisons à quand même soutenir notre proposition, n'ayez pas peur des menaces, on vit dans un pays démocratique.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Je me suis demandé si je devais continuer en français, aber dass nun ein wenig Patois Berner Oberland dazukommt, macht unseren Kanton doch gerade aus und macht ihn lebendig. Die anderen können sich via Kopfhörer anhören, was ich auf Deutsch zu sagen habe. Es ist richtig, dass Artikel 5 Absatz 1, über den wir zuerst abstimmen werden, entgegen den vorliegenden Anträgen die Grundlage bildet für die weitere Debatte zu Artikel 5 Absatz 3. Diese folgt daraus. Über Artikel 5 Absatz 1, Abstimmung an einem oder an zwei Tagen, haben wir im Grossen Rat bereits einmal abgestimmt, und zwar mit der Motion Bühler. Die Motion Bühler, die verlangte, dass an einem einzigen Tag abgestimmt wird, hat der Rat damals überwiesen. Auch der Bundesrat spielte mit, nämlich durch eine Interpellation von Nationalrat Jean-Pierre Graber, wobei der Bundesrat nicht sagte, wie vorgegangen werden muss. Er sagte, es gehe so oder anders; der Kanton Bern solle machen, was er will.
Nun komme ich zu Artikel 5 Absatz 1, Abstimmung an einem Tag oder an mehreren Tagen: Konkret sollen die Gemeinden Belprahon, Crémines, Grandval und Sorvilier nach Moutier abstimmen oder zusammen mit Moutier. Die Kommission hat sich nach der überwiesenen Motion Bühler noch einmal tief in die Materie gekniet und kam zum Schluss, dass dies nicht die richtige Lösung ist. Vielmehr ist «un vote en connaissance de causes» die richtige Lösung: «un vote en deux temps», also zwei Abstimmungen. Dafür gibt es zwei zentrale Gründe. Ein Grund liegt darin, dass die erwähnten Gemeinden schriftlich und mündlich geäussert haben, dass sie nach Moutier abstimmen wollen, und zwar, wie gesagt, «en connaissance de causes», im Wissen, was Moutier macht. Was die Gemeinden sagen, ist gleichwohl ein sehr wichtiger Bestandteil unserer Gemeindeautonomie. Im Kommentar zu Artikel 109 der Kantonsverfassung steht: «Der Kanton lässt den Gemeinden in organisatorischer und verfahrensrechtlicher Hinsicht einen weiten Handlungsspielraum. Die Gemeinden sollen entscheiden dürfen, in welcher Weise die freie Meinungsäusserung ihrer Stimmbürger am besten gewährleistet ist.» Alle vier Gemeinden, die wir angehört haben, wollen nach Moutier abstimmen. Das heisst also: zwei Abstimmungstermine. Das ist der erste Grund.
Der zweite Grund wird manchmal etwas vernachlässigt. Die Gemeinden Belprahon, Crémines und Grandval sagen nämlich, dass sie wissen wollen, wie Moutier abstimmt, weil sie je nachdem gar keine Abstimmung durchführen: Wenn Moutier bei Bern bleiben will, stimmen sie gar nicht ab. Wenn sie das so wollen, würden wir ihnen mit einer Abstimmung am selben Tag das Recht wegnehmen, diesen Entscheid zu fällen. Es ist aber ein Recht der Gemeinden, zu entscheiden, dass sie gar nicht abstimmen wollen, wenn sie das Resultat von Moutier kennen. So viel zu Artikel 5 Absatz 1.
Mit Artikel 5 Absatz 3 hat sich die Kommission schwergetan. Aus den Anträgen ist ersichtlich, dass wir bis zum Schluss kontroverse Meinungen hatten. Letzte Woche hat die Kommission aber zur Frage, wie lange die Frist nach der Abstimmung in Moutier für den Abstimmungstermin in den Gemeinden sein soll, einen deutlichen Entscheid gefällt. Es ging um die Frage, ob die Abstimmung innerhalb von drei Monaten nach der Abstimmung in Moutier oder erst nach Rechtskraft der Abstimmung in Moutier stattfinden soll. Diese Frage war sehr umstritten; es gibt bei beiden Varianten Argumente dafür und dagegen. Die Argumente, die für die Rechtskraft sprechen, sind natürlich ein Stück weit auf

der sichereren Ebene. Wenn das Resultat knapp ausfällt und es zu Beschwerden oder Nachzählungen kommt, wären drei Monate wohl etwas kurz. Wir sind jedoch der Meinung, dass man dieses Risiko eingehen sollte. Die Frist von drei Monaten soll ab dem Abstimmungstermin in Moutier laufen, und zwar unabhängig davon, ob etwas dazwischenkommt. Es geht darum, Klarheit zu schaffen und einen Abstimmungstourismus zu verhindern. Deshalb sollen die Abstimmungen rasch durchgeführt werden. Die Kommission hat daher bei Absatz 3 entgegen dem Text im Gesetzesentwurf der Députation zugestimmt, die mit 10 zu 0 Stimmen beschlossen hat, ab Abstimmungstermin eine Frist von drei Monaten laufen zu lassen, ohne abzuwarten, ob noch Beschwerden eingereicht werden – was wir natürlich nicht hoffen.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Encore une fois j'aimerais remercier le président de la Commission pour ce qu'il vient de dire, je crois que le gouvernement pourrait tout signer, sauf peut-être un élément. C'est l'amendement de la Députation qui désécurise surtout les juristes autour de nous, qui disent que s'il y a une plainte après le vote de Moutier, les trois mois risquent de poser problème. Dans le cas de figure actuel, je peux m'imaginer que si Moutier dit oui avec dix voix d'avance, c'est le camp pro-Bernois qui va porter plainte et après les autres communes devront voter dans un délai de trois mois sans savoir le résultat de Moutier. D'où cette idée de départ de dire à partir de l'entrée en vigueur. En Commission, j'ai entendu exactement l'autre argument consistant à dire que si Moutier dit non ce sont les autonomistes qui vont porter plainte. Mais si Moutier dit non de toute façon les communes retirent leur vote. Je trouve donc que la solution originale du gouvernement était plus pertinente que cette décision un peu rapide d'un soir de Députation certes très agréable à La Neuveville. Par rapport à la question du vote en un ou deux temps. Permettez-moi de vous apporter une petite optique du gouvernement. Lorsque le 25 mars 1994, il y a bientôt vingt-deux ans de cela, le gouvernement bernois a signé l'Accord qui instituait entre autres l'Assemblée interjurassienne et qui lui donnait les moyens pour amener à terme la Question politique jurassienne. Ils avaient bien conscience qu'ils enclenchaient un processus qui aboutirait à un vote au niveau régional, voire communal, la réponse se voit dans l'Accord du 25 mars, à savoir la place prépondérante qui est accordée à Moutier. Il y a deux ans et demi, le 24 novembre 2013, le Jura bernois a donné une première réponse avec un non très fort à son départ du canton de Berne. Beaucoup d'entre vous qui actuellement s'opposent à ce vote communaliste en deux temps ne croyaient pas à un tel résultat à l'époque et là je crois que la main tranquille du gouvernement a porté ses fruits. Le gouvernement s'est toujours basé sur deux axes: la sécurité politique et la sécurité juridique. Quand on me parle du fait que le Conseil fédéral dit oui c'est possible de voter en une fois, juridiquement cela semble sûr, politiquement pas du tout. Je suis convaincu qu'avec le projet de loi tel qu'il vous est soumis aujourd'hui, et le projet commun avec la Commission, nous partons dans un esprit tranquille. Grâce à cette politique de la main tranquille pour que ce vote se passe sereinement, la reconnaissance de toutes les parties au mois de juin 2017 va se faire calmement, j'en suis convaincu et le résultat sera reconnu. Parce qu'on aura tous reconnu que l'autonomie communale, qui est dans notre Constitution cantonale, joue un rôle que l'on veut respecter jusqu'au bout. Suivez la recommandation du gouvernement et de la Commission et je suis sûr que tout ira bien à la fin.

Präsident. Wir stimmen wie folgt ab: Zuerst stelle ich bei Artikel 5 Absatz 1 den Antrag von Kaenel und Benoit «Die Abstimmung ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in allen Gemeinden am selben Tag durchzuführen» dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission «Wird in mehreren Gemeinden abgestimmt, finden die Abstimmungen am selben oder an höchstens zwei Abstimmungsterminen statt» gegenüber. Wer dem Antrag von Regierung und Kommission den Vorzug gibt, stimmt ja, wer dem Antrag von Kaenel und Benoit den Vorzug gibt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 5 Abs.1; Antrag Regierung/SAK gegen Antrag von Kaenel/Benoit)

Der Rat beschliesst:
Annahme Antrag Regierung/SAK

Ja	108
Nein	42
Enthalten	1

Präsident. Der Grosse Rat gibt dem Antrag von Regierung und Kommission den Vorzug. Nun stimmen wir noch darüber ab, ob Artikel 5 Absatz 1 so ins Gesetz aufgenommen werden soll. Wer dem Antrag von Regierung und Kommission zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 5 Abs.1; Antrag Regierung/SAK)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	149
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat den Antrag von Regierung und Kommission einstimmig angenommen. Grossrat von Kaenel zieht seine weiteren Anträge zu den Artikeln 5 und 6 zurück. Gilt das auch für Grossrat Benoit? – Das ist der Fall. Somit stimmen wir noch über den Änderungsantrag der Députation zu Artikel 5 Absatz 3 ab. Die Kommission hat sich dem Antrag der Députation angeschlossen. Ich stelle den Antrag der Députation und der Kommission dem Antrag der Regierung gegenüber. Wer dem Antrag von Députation und Kommission den Vorzug gibt, stimmt ja, wer dem Antrag der Regierung den Vorzug gibt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 5 Abs. 3; Antrag Députation/SAK gegen Antrag Regierung)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Députation/SAK

Ja	149
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat dem Antrag Députation und Kommission einstimmig den Vorzug gegeben. Nun stimmen wir darüber ab, ob der Artikel so im Gesetz stehen soll. Wer Artikel 5 Absatz 3 annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 5 Abs. 3; Antrag Députation/SAK)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Députation/SAK

Ja	149
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat Artikel 5 Absatz 3 einstimmig angenommen. Die Anträge von Kaenel und Benoit zu Artikel 6 wurden zurückgezogen. Der Artikel ist damit gemäss Antrag Regierung und SAK genehmigt.

Art. 7 Abs. 1

Antrag SVP (Struchen, Epsach)
Die Abstimmungserläuterungen enthalten zwei Teile, wovon der eine durch den Kanton Bern verfasst wird und der andere der zuständigen Gemeindebehörde vorbehalten ist.

Béatrice Struchen, Epsach (SVP). C'est en relisant le procès-verbal de la Commission que j'ai eu des doutes en ce qui concerne ce message. Je m'explique. Le message aux électeurs est un texte dont chaque virgule, chaque mot, chaque tournure de phrase sont pesés et soupesés par la section qui prépare ces messages. Dans un message aux électeurs vous avez toujours deux parties. Une partie je dirais pro et une partie contre. Le canton de Berne ne peut corriger le texte des opposants, à moins qu'il y ait vraiment une grave erreur – si au lieu de 7 pour cent on parle de 30 pour cent ou quelque chose de ce genre. Donc, si nous faisons ici un message aux électeurs en trois parties, contrairement à ce qui se fait, vous avez d'un côté le texte du canton du Jura, qui va animer nos communes à partir pour aller rejoindre le canton du Jura, je pense que c'est clair. Si une commune est aussi animée à partir, à quitter notre canton, nous allons nous retrouver avec un message aux électeurs de deux tiers pour quitter le canton de Berne et un tiers sera le texte du canton de Berne. Vous trouvez cela normal? Vous trouvez vraiment normal que l'on offre sur un plateau en fait nos communes bernoises à un autre canton? Comment croyez-vous que les pro-Bernois vont réagir, vont ressentir cet affront? Comment voulez-vous convaincre les indécis, parce qu'il y a aussi des indécis, de rester dans notre canton? Cette votation est une votation au niveau communal, en principe on peut donc se poser la question de savoir si ce n'est pas seulement la commune qui aurait droit ici à la parole. Comme Mme la députée Vania Kohli l'a dit. Pour moi ici il est clair que ce sont seuls les communes et le canton de Berne qui ont le droit à la parole. Je vous ai parlé du procès-verbal de la Commission, malheureusement je ne peux pas ici vous indiquer certains points puisque ce qui se passe dans les commissions ne doit pas sortir des commissions. Mais j'espère que certains députés qui étaient à la Commission vont venir s'exprimer ici pour nous démontrer comment on va essayer de convaincre les communes de rester avec le canton de Berne. Je vous demande de soutenir mon amendement.

Roberto Bernasconi, Malleray (SP). Notre collègue Béatrice Struchen demande ici que nous renoncions au message de la République et canton du Jura dans le matériel de vote, en argumentant qu'il y aura une injustice puisqu'il y aura trois messages et qu'un seul serait favorable au maintien de Moutier dans notre canton et deux défavorables au départ. Mais ce processus a lieu à chaque votation, chaque partie a droit à s'exprimer sur sa position. Depuis le début du processus, les trois parties ont participé à toutes les discussions, et même au départ sous l'égide de la Confédération. Ce serait un non-sens maintenant de ne pas donner la possibilité au canton du Jura de s'exprimer. Cela donnerait également un mauvais signal, cette possibilité serait retirée pour le canton du Jura, puisque jusqu'à présent toutes les prises de position, toutes les phases ont pu se dérouler en harmonie et avec l'accord de tous. Cet amendement a aussi fait l'objet d'une petite discussion en mini-séance de la Députation et a été très largement refusé puisqu'une seule voix était en faveur. Le groupe socialiste va rejeter cet amendement à l'unanimité et je vous demande d'en faire autant.

Pierre Amstutz, Corgémont (Grüne). La question concernant ce vote est de pouvoir déterminer où se situe l'avenir de la commune et si à l'avenir elle va appartenir au canton de Berne ou au canton du Jura. Cela concerne donc les deux cantons. La Déclaration d'intention était claire à ce sujet: les parties se sont engagées à présenter des informations objectives, factuelles. J'ai assisté dernièrement à une séance de la sous-commission qui préparait un des messages pour le vote du 28 février. Nous avons fait très attention, il y a une volonté que dans ces messages on ait des informations objectives et factuelles. Les citoyens doivent pouvoir voter en toute connaissance de cause avec de tels arguments. En 2013 lors de la votation du 24 novembre, le Conseil-exécutif avait présenté à la fois des arguments pour et contre la création d'un nouveau canton. À la fois pour, à la fois contre, et cela de la part du Conseil-exécutif. Politiquement, l'amendement de ma collègue Béatrice Struchen constitue un signal problématique, cela a déjà été dit. Il transpire la méfiance, à la fois à l'égard de la Confédération, du Conseil-exécutif et de la République et canton du Jura. Il

laisse entendre que nous ne sommes pas sereins et que nous craignons les arguments de notre voisin du Nord. Je signale au passage que la Commission avait accepté l'article 7 tel que proposé, par 11 oui et 6 abstentions. Les Verts rejetteront unanimement cet amendement.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Je serai très court. Je pense que notre collègue Struchen met trop de poids sur ce message et sur les parts qui seraient dévolues à ce message. Nous pouvons être sereins et ne pas avoir de craintes. C'est prévu dans la feuille de route depuis le début que le canton du Jura puisse aussi préparer un message. Ce n'est pas seulement un vote consultatif qui attend les communes, le résultat aura des conséquences. Donc il est important aussi que ces communes sachent ce que le canton du Jura pourrait leur offrir et à quelle sauce elles seraient mangées le cas échéant. Il faut éviter les blocages et les frustrations dans ce dossier, on l'a déjà dit plusieurs fois, donc je vous invite au nom de mon groupe PEV à rejeter cet amendement.

Roland Benoit, Corgémont (SVP). Le groupe UDC a longuement discuté de cet amendement et avec une petite majorité nous soutenons l'amendement de Mme Struchen. Il est vrai que la République et canton du Jura est concernée par cette loi, puisqu'en cas de oui, il y a toute la suite que l'on n'a pas encore discutée et qui fait partie intégrante de cette loi, le partage des biens ou autres. À ce titre-là c'est vrai qu'elle doit être incluse dans l'information, mais il est vrai également que même s'il est dit clairement que les messages devraient être objectifs, respecter la proportionnalité et également la transparence, on espère que cela sera ainsi mais on doute un peu. Pour ces raisons donc une petite majorité de l'UDC vous recommande de souscrire à cet amendement.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP), Présidentin der Députation. Par 10 voix contre une et trois abstentions, la Députation rejette la proposition d'amendement Struchen. La raison principale est que la majorité de la Députation estime que la proposition Struchen entre en contradiction avec la feuille de route qui esquisse les lignes directrices et le cadre des futurs votes communalistes, et surtout avec la Déclaration d'intention du 20 février 2012. A ce stade, il n'est guère envisageable de remettre en question le rôle du canton du Jura dans ce processus. Au nom de la Députation, je vous recommande de rejeter la proposition d'amendement Struchen.

Peter Gasser, Bévilard (PSA). Rassurez-vous, on ne va pas trop rallonger. Ma collègue Mme Struchen aime le canton de Berne et c'est très bien ainsi. Quelques communes voteront bientôt sur leur appartenance cantonale et peut-être que certaines privilégieront le petit dernier de la Confédération helvétique. La démocratie est ainsi faite qu'elle autorise la population à s'exprimer sur quasiment tous les sujets, même ceux qui fâchent. Par contre, la démocratie fonctionne parce qu'elle respecte certains principes tels la transparence, l'objectivité afin de ne pas entraver la libre formation de l'opinion. Le canton ne doit pas se transformer en organe de propagande. J'ai souvenir de certaines caisses noires qui avaient coûté cher. Quels sont les partenaires concernés par cette votation? En premier lieu, la commune, puis les cantons de Berne et du Jura. Pour garantir cette libre formation de l'opinion, les trois partenaires doivent pouvoir s'exprimer et c'est ce qui est prévu. Voici une trentaine d'années que le canton de Berne a déjà été confronté à une situation identique, l'ancien district du Laufonnais choisissait son destin cantonal. Suite à un recours, la votation a été répétée, car le Tribunal fédéral avait révélé des manquements trop importants dans le message aux électeurs. Évitons des frais inutiles et privilégions la sécurité du droit. Je vous prie de rejeter cet amendement et de suivre la proposition gouvernementale.

Präsident. Damit hat nun Grossrat Messerli, der Kommissionspräsident der SAK, das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Dieser Antrag ist von beachtlichem Gewicht. Ich bin der Meinung, dass dieser Antrag eine politische, eine gesellschaftliche und sogar eine emotionale Brisanz hat. Die Kommission würde mir da sicher zustimmen. Er ist überhaupt nicht geeignet, das Klima zu verbessern, das wir nun im Hinblick auf die Abstimmung vor einem Jahr immer beschworen haben. Er würde es sogar verschlechtern. Würden wir dem Antrag Struchen stattgeben, würden wir eine Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen verletzen und damit wider Treu und Glauben handeln.
In der Absichtserklärung zwischen den beiden Kantonen von Februar, die ich schon einige Male erwähnt habe, steht in Artikel 7: «Beide Kantonsregierungen verpflichten sich, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um zu gewährleisten, dass die Abstimmungskampagnen in einem ruhigen und fairen Klima stattfinden.» Überschrift: Abstimmungskampagnen. Und in Artikel 6, Abstimmungserläuterungen, steht: «Die beiden Kantonsregierungen koordinieren den Inhalt der Abstimmungserläuterungen, die den Stimmberechtigten vor den Abstimmungen zugestellt werden.» Beide Kantone, Präsidenten und Sekretäre, haben diesem Artikel zugestimmt. Nun sind wir mit dem vorliegenden Antrag gerade wieder so weit, dass dieser Bestimmung nicht stattgegeben werden soll. Das «Feuille de route», von dem keine deutsche Version existiert, nimmt in Artikel 7, Überschrift «Message aux électeurs», Folgendes auf, das ebenfalls von Jura, Bern und Moutier unterschrieben wurde: «Le message adressé aux citoyens de Moutier en vue de la votation communale se compose de trois parties: la partie principale rédigée par les autorités municipales de Moutier qui contient notamment des informations objectives es actuelles. Deux parties d'étendue semblable que les autorités municipales de Moutier requièrent respectivement du Canton de Berne et de la République et Canton du Jura.» Würden wir dem nun tatsächlich nicht stattgeben, wäre der Grosse Rat schlicht nicht mehr glaubwürdig. Das würde zu einem sehr schlechten Klima für die kommenden Abstimmungen führen, die wir bekanntlich in einem demokratischen Klima stattfinden lassen wollen. Das heisst also, dass der Antrag Struchen abgelehnt werden muss. Die Kommission hat ihn in einem Stimmenverhältnis von 14 zu 3 ebenfalls abgelehnt.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Merci au président de la Commission, je crois qu'il résume très bien la situation telle que je la perçois également. J'aimerais peut-être rappeler encore que la Déclaration d'intention de février 2012 ainsi que la feuille de route signée le 4 février 2015, il n'y a pas si longtemps, ont toujours été discutées avec la Confédération. Ce n'est pas seulement un vote comme cela, l'appartenance cantonale qu'une commune demanderait, c'est toujours dans le cadre de ce processus, et avant que les deux gouvernements signent avec la commune cette feuille de route, nous en avions discuté avec la conseillère fédérale en charge de ce dossier. Ce sont exactement les mêmes principes que l'on avait appliqués pour le vote régional en novembre 2013, où les deux parties avaient aussi leur mot à dire. Je trouverais extrêmement dangereux d'accepter cet amendement dans le sens que le président de la Commission l'a demandé. Le Conseil-exécutif vous prie de refuser cet amendement.

Béatrice Struchen, Epsach (SVP). M. le directeur, vous avez parlé de la feuille de route qui a été signée il n'y a pas si longtemps, vous avez même mentionné la date du 4 février 2015. En tant qu'ancienne présidente du Grand Conseil, j'aimerais vous rappeler une chose. L'article 56 de notre nouvelle loi sur le Grand Conseil, alinéa 2 dit que «si le Conseil-exécutif consulte les commissions compétentes en temps utile sur les affaires importantes dans le domaine des relations extérieures, il les informe de l'état d'avancement des travaux.» La Commission, la CIRE, a été informée, mais quand cette feuille de route a été signée. Le Conseil-exécutif nous a dit que ce n'était pas une feuille de route très importante, et que c'était pour cela que la Commission a seulement pu dire son mot après la signature. Je vous rappellerai cet article 5, alinéa 2, souvenez-vous-en à l'avenir, d'abord ces contrats, si vraiment ils sont importants, ils devraient passer en Commission.
On a parlé tout à l'heure de deux cantons. C'est clair que c'est deux cantons, mais le canton du Jura aura la possibilité, comme la Confédération, de s'exprimer après cette votation, parce que c'est la première votation avant bien d'autres. On a parlé de sécurité du droit, je ne vois pas où il y a un problème avec la sécurité du droit si ici nous, le parlement, nous décidons autre chose pour cette loi et non ce que le Conseil-exécutif nous a proposé. Cet amendement, beaucoup m'ont dit de le retirer. Je vais effectivement le retirer, mais je pense que c'est important pour les communes qui veulent rester dans notre canton qu'elles sachent pourquoi on est arrivé à cette solution avec cette loi. Cette loi n'est pas vraiment la panacée, mais je pense, vous l'avez dit et c'est pour cela que je vous ai un peu titillés, qu'on part pleins de sérénité avec cette votation et on a surtout confiance en notre population du Jura bernois.

Präsident. Der Antrag wurde zurückgezogen. Damit gilt Artikel 7 gemäss Antrag Regierung und Kommission als genehmigt.

Art. 8, 9
Angenommen

3. Kantonale Abstimmung

Art. 10–12
Angenommen

4. Kantonswechsel

Art. 13–15
Angenommen

5. Schlussbestimmungen

Art. 16–18
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Kein Rückkommen

Präsident. Damit kommen wir zur Abstimmung. Gibt es noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Der Rat hat die Behandlung in nur einer Lesung beschlossen, deshalb handelt es sich um die Schlussabstimmung. Wer dem Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) in dieser Form zustimmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Schlussabstimmung (1. und einzige Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	146
Nein	1
Enthalten	0

Präsident. Sie haben das Gesetz in erster und einziger Lesung angenommen. Der Kommissionspräsident wünscht das Wort.

Walter Messerli, Interlaken (SVP), Kommissionspräsident der SAK. Ich will die Debatte nicht verlängern, möchte jedoch der Kommission, namentlich den Mitgliedern der Députation, an dieser Stelle für ihr engagiertes Mitwirken danken. Ich habe erst vor kurzem festgestellt, wie viele Mitglieder der Députation wir in der SAK haben. Diese haben sich engagiert, und wir führten interessante Diskussionen. Es war ein hochinteressantes Thema. Nun steht für das kommende Jahr die Umsetzung im Raum. Ich hoffe, dass die Abstimmung in Moutier am 18. Juni 2017 und danach möglichweise in den Gemeinden in dem Klima stattfindet, das in Artikel 11 des «Feuille de route» steht. Es sind zwei Zeilen, die ich – mit gutem Grund – auf Französisch vorlese: «Campagne précédant les votations: les partis s'engagent à faire tout ce qui est dans leur pouvoir pour garantir que les campagnes précédant les votations communales et cantonales se déroulent dans un climat serein et empreint de loyauté.» Das wollen wir alle hoffen.

Ordnungsantrag

Präsident. Damit kommen wir zu den Geschäften der GEF. Zuerst befinden wir über einen Ordnungsantrag: Grossrätin Herren beantragt eine freie Debatte bei ihrer Motion. Vorgesehen ist eine reduzierte Debatte, weil es sich um eine Richtlinienmotion handelt. Gibt es zu diesem Ordnungsantrag Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir gleich darüber ab. Wer bei Traktandum 27 eine freie Debatte wünscht, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	80
Nein	56
Enthalten	3

Präsident. Der Grosse Rat hat den Ordnungsantrag angenommen. Der Vorstoss wird demnach in freier Debatte beraten.

Geschäft 2015.RRGR.924

Vorstoss-Nr.:	240-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	14.09.2015
Eingereicht von:	
	Bernasconi (Malleray, SP) (Sprecher/in)
	Gasser (Bévilard, PSA)
	Dunning (Biel/Bienne, SP)
Weitere Unterschriften:	16
Dringlichkeit gewährt: Ja	19.11.2015
RRB-Nr.: 1557/2015	vom 16. Dezember 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Eine Flüchtlingsfamilie pro Dorf

Der Regierungsrat wird beauftragt, jedem Dorf des Kantons Bern nahezulegen, eine Flüchtlingsfamilie aus Syrien oder einem anderen Kriegsgebiet aufzunehmen.

Begründung:

Der Bundesrat will innerhalb von drei Jahren insgesamt 3000 Syrer aufnehmen, doch die bürokratischen Hürden sind hoch. Die Menschen sind bereits auf dem Weg, und der Winter naht. Und wir? Wir debattieren ohne Ende.

Überall in Europa versuchen Menschen, diesen Familien, die ihr Land verlassen mussten, zu helfen. Auch in der Schweiz möchten viele diese Flüchtlinge, die alles, ausser der Hoffnung verloren haben, ihre Angehörigen in Sicherheit zu bringen, mit konkreter Hilfe unterstützen.

Der Auftrag dieser Motion ist einfach, unkompliziert und rasch umsetzbar. Jedes Dorf im Kanton Bern hat mindestens eine Familie aufzunehmen, ihr eine Unterkunft zu besorgen und Massnahmen zu treffen, um sie mit einem örtlichen Hilfsnetz in Kontakt zu bringen.

Ich bin der festen Überzeugung, dass die Solidarität im Dorf spielen wird, dass diese Familien materielle und moralische Hilfen jeglicher Art erhalten werden und dass sie so ihre traumatischen Erlebnisse werden verarbeiten können.

Es darf nicht vergessen werden, dass Syrien vom Krieg verwüstet ist und dass Millionen Syrerinnen und Syrer Zuflucht suchen. Wir haben eine humanitäre Tradition, setzen wir diese also rasch und konkret um! Ein Dorf – eine Familie!

Begründung der Dringlichkeit: Gründe sind die Notwendigkeit nach kurzfristigen Lösungen sowie die steigende Bereitschaft der Bevölkerung, diesen Familien, die vor dem Krieg flüchten, konkret zu helfen.

Antwort des Regierungsrats

Seit August 2015 sieht sich Europa mit dem grössten Migrationsstrom seit dem Ende des zweiten Weltkriegs konfrontiert. Die Schweiz gehört bisher nicht zu den am stärksten betroffenen Staaten, dennoch nimmt die Zahl der Asylsuchenden auch hier markant zu. Dabei handelt es sich derzeit keineswegs in erster Linie um Personen aus Syrien; in den letzten Monaten suchten vorwiegend Menschen aus Afghanistan und Eritrea in der Schweiz Schutz.

Ein Ende des Anstiegs ist nicht absehbar und weil ein grosser Teil der Personen aus Kriegsgebieten kommt, ist eine Rückführung in der Regel nicht möglich. Diese Menschen werden nach einem oft lange dauernden Asylverfahren als Flüchtlinge oder vorläufig Aufgenommene unter Schutz gestellt und es ist davon auszugehen, dass sie längerfristig in der Schweiz bleiben werden.

Zwar schätzt der Bund die aktuelle Lage noch nicht als Notlage ein, dennoch ist die Unterbringungssituation im Kanton Bern höchst angespannt und es sind enorme Anstrengungen nötig, um Obdachlosigkeit zu vermeiden. Der Kanton Bern hat im Vergleich zu anderen Kantonen den Nachteil, dass er die Gemeinden nicht mehr dazu verpflichten kann, Asylsuchende oder anerkannte Flüchtlinge bei sich aufzunehmen, seit das Asylwesen im Jahr 2010 kantonalisiert wurde.

Auf der Basis des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und Asylgesetz (BSG 122.20) schliesst die Polizei- und Militärdirektion Leistungsverträge mit Dritten ab, welche die Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen sicherstellen. Dazu mieten diese Stellen Wohnungen und andere Unterkünfte auf dem freien Markt an. Sobald Personen als Flüchtlinge anerkannt werden, wechselt die Zuständigkeit an die Gesundheits- und Fürsorgedirektion, welche wiederum eigene Leistungsvertragspartner für diese Aufgaben hat. Die einzige Handhabe des Kantons gegenüber den Gemeinden besteht in der Anwendung von Notrecht, sei es unter Anwendung von Art. 91 der Kantonsverfassung oder auf der Basis des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (BSG 521.1).

Der Motionär weist auch auf die 3000 Menschen aus Syrien hin, welche der Bund in den nächsten drei Jahren direkt aufnehmen will. Sie erhalten praktisch direkt eine Aufent-

haltsbewilligung bzw. die Anerkennung als Flüchtlinge. Für ihre Unterbringung und Unterstützung sind die GEF bzw. die von ihr beauftragten Hilfswerke zuständig. Doch auch für diese Gruppe gilt, dass die Gemeinden nicht ohne weiteres zur Mithilfe gezwungen werden können.
Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeinden im Bereich der Sozialhilfe für Asylsuchende und Flüchtlinge sollen im Rahmen des Projektes Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) grundlegend diskutiert werden. In diesem Zusammenhang verweist der Regierungsrat auf seine Antwort auf die bereits dem Grossen Rat überwiesene Motion 220-2015 der SP-JUSO-PSA-Fraktion «Anreizsystem für Gemeinden, die Flüchtlinge aufnehmen».
Der Regierungsrat unterstützt das Anliegen des Motionärs sehr, weil es dazu beitragen würde, die Aufgabe bei der Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Flüchtlingen, die dem Kanton Bern zugewiesen werden, solidarisch zu bewältigen. Effektiv ist davon auszugehen, dass das lokale Engagement dazu beitragen könnte, dass sich die Flüchtlinge rasch in ihrem Dorf und damit in unserer Gesellschaft einleben können. Wie oben ausgeführt ist es auf der Basis der ordentlichen gesetzlichen Grundlagen nicht möglich, die Gemeinden zur Aufnahme von Asylsuchenden oder Flüchtlingen zu verpflichten. Hinzu kommt, dass es erfahrungsgemäss in kleineren Gemeinden oft keinen freien Wohnraum gibt. Die Umsetzung des Anliegens ist daher leider nicht «einfach, unkompliziert und rasch umsetzbar».
Der Regierungsrat ist jedoch bereit, alle Gemeinden anzuschreiben und sie dringend um die Unterstützung im Sinne der Motion zu ersuchen.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme als Postulat

Präsident. Ich begrüsse eine weitere Delegation auf der Zuschauertribüne: Mesdames, Messieurs, permettez-moi d'interrompre brièvement les débats pour saluer la délégation du Canton de Genève qui est venue nous rendre visite. Il s'agit du Service des affaires extérieures et fédérales du Canton de Genève, dirigé par madame Anna-Karina Kolb. Nos amis genevois ont fait le déplacement pour échanger avec leurs collègues, notamment avec le Service des relations extérieures du Canton de Berne. De par sa position géographique, le Canton de Berne accorde une grande valeur aux échanges par-delà les frontières linguistiques. Au nom du Grand Conseil je souhaite à toute la délégation un séjour intéressant dans notre canton. Soyez les bienvenus. *(Applaus)*
Damit kommen wir zu Traktandum 25, der Motion Bernasconi «Eine Flüchtlingsfamilie pro Dorf». Die Regierung ist bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen. Der Urheber der Motion ist mit diesem Antrag einverstanden. Wird das Postulat aus dem Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir direkt darüber ab. Wer das Postulat annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme als Postulat

Ja	85
Nein	45
Enthalten	3

Präsident. Der Grosse Rat hat das Postulat angenommen.

Geschäft 2015.RRGR.1104

Vorstoss-Nr.:	278-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	16.11.2015
Eingereicht von:	
	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
	Brönnimann (Mittelhäusern, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	19.11.2015
RRB-Nr.: 1570/2015	vom 16. Dezember 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Kostensenkung über mietrechtliche Anpassungen

Der Regierungsrat wird beauftragt,
1. zur vertieften Prüfung des Postulats von Reto Müller die «Mietfachstelle Biel für Sozialhilfebeziehende» als Projekt zu begleiten und auszuwerten
2. die Kosten der erwähnten Mietfachstelle oder ähnlichen vorhandenen Projekten bis höchstens zum Betrag der dadurch erzielten Mieteinsparungen zu übernehmen und dem entsprechenden Finanzlastenausgleichsmechanismus zuzuführen
3. hierbei zu prüfen, welche Bestimmungen künftig anzupassen wären, wenn eine analoge Regelung der Mietfachstelle Biel für das gesamte Kantonsgebiet vorzusehen wäre

Begründung:
Das kantonale Sozialamt hat mit dem ursprünglich als Motion eingegebenen und schlussendlich als Postulat überwiesenen Fraktionsvorstoss der SP (Müller Reto – 20.1.2014) «Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz bei individueller Sozialhilfe und bei Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezügern» den Auftrag zu prüfen, ob und wie das entsprechende Anliegen im ganzen Kanton umgesetzt werden kann.
Viele Sozialdienste haben unterdessen die Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger aufgefordert, sogenannte Standardbriefe an die Vermieter zu versenden mit dem Ziel, die gewünschten Mietzinsanpassungen zu erzielen. In der Regel hatten die betreffenden Sozialdienste aber weder die zeitlichen noch die fachlichen Ressourcen, um zu überprüfen, ob die erfolgten Mietzinsanpassungen im vollen mietrechtlich möglichen Rahmen erfolgten bzw. ob überhaupt in jedem Fall, wo eine Mietzinsanpassung möglich wäre, auch eine solche erfolgt ist. Der Sozialdienst Köniz hingegen hat trotz dieser Schwierigkeiten alle Mietverhältnisse systematisch durch die mietrechtlich an sich nicht spezialisierten Mitarbeitenden überprüfen lassen. Noch einen Schritt weiter geht die Stadt Biel, die mittels einer kürzlich installierten, spezialisierten Mietfachstelle die Thematik angeht (s. unten). Weiter kommt dazu, dass die Sozialdienste pro Jahr

rund 20 bis 25 Prozent neue Dossiers eröffnen, mit der Folge, dass in einem nicht unerheblichen Umfang die mietrechtliche Anpassung der Mietzinse eine Daueraufgabe darstellt.
Vor diesem Hintergrund hat beispielsweise die Stadt Biel jüngst eine Mietfachstelle gegründet, welche die Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger im Wesentlichen unterstützt bei der
– Anpassung und Durchsetzung der Mietzinse an den Referenzzinssatz
– Überprüfung und Anfechtung von Anfangsmietzinsen
– Mietzinshinterlegung bei offensichtlichem Missverhältnis zwischen Mietzins und Mietobjekt

Die erwähnten Gemeinden finanzieren ihre diesbezüglichen Sonderaufwendungen über die kantonalen Fallpauschalen, was im Effekt dazu führt, dass andere im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen wahrzunehmende Aufgaben vernachlässigt werden müssen und dadurch negative Kostenfolgen nicht ausgeschlossen werden können.
Es liegt im unmittelbaren Interesse des Kantons und aller Gemeinden, dass das vorhandene mietrechtliche Potential im Bereich der Sozialhilfe umfassend ausgeschöpft wird. Deshalb wird der Kanton aufgefordert, sich an der Mietfachstelle in Biel sowie an ähnlichen Projekten (s. Beispiel Köniz) bis höchstens zum Umfang der erzielten Kosteneinsparungen zu beteiligen. Damit kann sichergestellt werden, dass der Kanton einerseits kein finanzielles Risiko eingeht und er andererseits die gemachten Erfahrungen auswerten und im Sinne des eingangs erwähnten Postulates für den gesamten Kanton nutzbar machen kann.
Begründung der Dringlichkeit: Die erwähnten Projekte wurden vor kurzem angegangen oder werden demnächst umgesetzt. Wichtige Erkenntnisse können verloren gehen, wenn der Kanton erst später in die Evaluation einsteigt.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion Müller (M 027-2014), auf die sich die Motionäre beziehen, wurde im Januar 2014 eingereicht und in der Herbstsession 2014 vom Grossen Rat als Postulat überwiesen. Die Umsetzung des überwiesenen Postulats ist weit vorangeschritten. Die rechtlichen Anpassungen sind in die bereits angelaufenen Rechtssetzungsarbeiten eingeflossen.
Zu Ziffer 1
Der Regierungsrat stellte im Herbst 2014 in Aussicht, zu prüfen, ob eine verbindliche und systematische Verpflichtung der Sozialdienste, die Anpassung an sinkende Referenzzinssätze bei den Klienten durchzusetzen, sinnvoll sei. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) werde die Erfahrungen aus dem Projekt Mietfachstelle Biel beobachten und begleiten (vgl. Antwort des Regierungsrats zur Motion Müller M 027-2014). Ein Jahr später sind die konzeptuellen Weichen für die Umsetzung in dieser Frage gestellt und die GEF sieht vor, die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit Mietverhältnisse künftig regelmässig überprüft werden müssen.
Es war in der Tat vorgesehen, das Projekt «Mietfachstelle Biel für Sozialhilfebeziehende» zu begleiten und auszuwerten. Der Start des Projektes in Biel verzögerte sich und die erforderlichen Grundlagen konnten der GEF nicht unterbreitet werden. Deshalb hat sich die GEF entschieden, auf die Erfahrungen anderer Gemeinden zurückzugreifen. Deren wertvolle Rückmeldungen waren denn auch sehr nützlich für die Erarbeitung des für die Umsetzung erforderlichen Konzepts.
Zu Ziffer 2
Die Motionäre verlangen die Mitfinanzierung der Bieler Mietfachstelle oder ähnlicher Projekte im Lastenausgleich Sozialhilfe, soweit Mietzinseinsparungen erzielt werden können. Damit schlagen die Motionäre grundsätzlich ein Modell vor, das für die Sozialdienste einen zusätzlichen Anreiz schaffen würde. Dieser würde sich allerdings punktuell und eher zufällig auf die Anstrengungen der Sozialdienste in diesem Bereich konzentrieren. Es würden sich entsprechend zentrale Abgrenzungsfragen stellen.
Zu den Kernaufgaben der Sozialdienste gehört unter anderem auch die Abklärung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse.[1] Dazu gehört auch die Verpflichtung, einerseits das Subsidiaritätsprinzip[2] zu beachten und andererseits die langfristig kostengünstigste Variante anzuwenden.[3] Anstrengungen, die Klientinnen und Klienten bei der Durchsetzung von rechtlich zustehenden Mietzinsanpassungen zu unterstützen und damit die Kosten in der Sozialhilfe zu senken bzw. möglichst tief zu halten, gehören somit grundsätzlich bereits gestützt auf die geltenden rechtlichen Grundlagen zum Aufgabenbereich der Sozialdienste. Somit würde ein Anreizsystem geschaffen, welches die Sozialdienste für Anstrengungen in einem Bereich belohnt, welcher bereits jetzt zu ihren Aufgaben gehört.
Beim vorgeschlagenen Anreizmodell ist zudem unklar, mit welchem Aufwand die Einsparungen ausgewiesen und kontrolliert werden könnten. Sowohl den Sozialdiensten bei der Erhebung der Einsparungen wie auch dem Kanton bei der Berechnung der Beteiligung entstünde ein erheblicher zusätzlicher administrativer Aufwand, der sich letztlich nur lohnen würde, wenn ein grosses Einsparpotential erzielt wird. Die Erfahrung verschiedener Sozialdienste zeigt, dass dies nicht immer der Fall ist.
Ziffer 3
Aufgrund der Rückmeldungen der angefragten Sozialdienste werden Massnahmen und Bestimmungen angestrebt, die die Heterogenität im Kanton Bern berücksichtigen. Die Sozialdienste sollen grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruches zu unterstützen.
Eine Verpflichtung zur flächendeckenden Durchsetzung widerspricht jedoch dem Individualisierungsgrundsatz[4] und ist auch rechtlich nicht umsetzbar. Wie in der Beantwortung der als Postulat überwiesenen Motion 027-2014 ausgeführt, besteht kein Rechtsverhältnis zwischen Sozialdienst und Vermieterschaft. Somit können die Sozialdienste nicht direkt an die Vermieterschaft gelangen. Anpassungen können nur durch die Mieterschaft beantragt und erwirkt werden. Dem Sozialdienst kommt hierbei eine unterstützende Funktion zu. Zur Entlastung der Gemeinden soll im künftigen Recht ver-

[1] Art.19 Abs. 1 bst. b Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 11. Juni 2001 BSG 860.1
[2] Art. 9 Abs. 2 SHG
[3] Art. 31 Abs.2 bst. d SHG
[4] Art. 25 SHG

ankert werden, dass mögliche Anwaltskosten zur Vertretung vor dem Mietgericht dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden können.
Fazit
Die Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion 027-2104 ist weit fortgeschritten, Rückmeldungen der angefragten Sozialdienste sind berücksichtigt und die Anpassungen in der Gesetzgebung sind in Vorbereitung. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass sich eine vertiefte Begleitung des Projektes der Mietfachstelle Biel erübrigt.
Der Regierungsrat empfiehlt die Ablehnung der Motion.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsident. Grossrat Müller hat Ziffer 1 der Motion zurückgezogen. Die Ziffern 2 und 3 wandelt er in ein Postulat. Der Regierungsrat lehnt die Motion ab. Wir führen eine freie Debatte. Grossrat Müller hat das Wort als Postulant.

Mathias Müller, Orvin (SVP). Sozialhilfebezüger zahlen wie die meisten Leute im Kanton Bern auch Mieten. Diese Mieten werden anhand des Referenzzinssatzes festgelegt. Wer eine Miete bezahlt, die auf einem Referenzzinssatz basiert, der höher ist als der heute geltende, hat die Möglichkeit, auf den nächsten Kündigungstermin eine Senkung des Mietzinses zu beantragen. Nun ist es jedoch eine Tatsache, dass etlichen Sozialhilfeempfängern schlicht die Kompetenzen fehlen, diese Metzinssenkung selbst einzufordern. Das wiederum hat zur Folge, dass bei Sozialhilfeempfängern nicht selten Mietzinse bezahlt werden, die zu hoch sind. Das heisst, dass der Kanton hier Steuergelder verschleudert. Wenn die Mietzinsreduktionen bei den Sozialhilfeempfängern konsequent eingefordert würden, hätte dies ein gewisses Potenzial für Einsparungen im Bereich der Sozialhilfe, und zwar Einsparungen, die nicht auf Kosten der Sozialhilfeempfänger gehen würden.
Die Regierung lehnt meinen Vorstoss, den ich in ein Postulat gewandelt habe, ab. Dies mit der Begründung, im Grunde genommen sei es bereits die Aufgabe der Sozialdienste, solche Mietzinsreduktionen einzufordern. Ich zitiere aus der Antwort: «Anstrengungen, die Klientinnen und Klienten bei der Durchsetzung von rechtlich zustehenden Mietzinsanpassungen zu unterstützen und damit die Kosten in der Sozialhilfe zu senken bzw. möglichst tief zu halten, gehören grundsätzlich bereits, gestützt auf die geltenden rechtlichen Grundlagen, zum Aufgabenbereich der Sozialdienste.» Das stimmt. Das Problem ist aber, dass es eigentlich gar nicht gemacht wird. Weshalb wird es nicht gemacht? Vielfach fehlen den Sozialarbeitern die entsprechenden mietrechtlichen Kompetenzen. Oder es fehlt ihnen schlichtweg die Zeit – und das ist wohl am häufigsten der Fall. Sie haben nämlich noch alle möglichen anderen Aufgaben zu erfüllen. Dennoch haben etliche Gemeinden in diesem Bereich bereits Massnahmen ergriffen. Diese gehen von Standardbriefen, die verschickt werden, bis hin zu einer Mietfachstelle mit 2,7 Stellen, wie in der Stadt Biel. Für die Gemeinden, die das machen, bedeutet es einen gewissen Mehraufwand, der auf Kosten von anderen Tätigkeiten geht. Die Gemeinden finanzieren die diesbezüglichen Sonderaufwendungen über kantonale Fallpauschalen, was wiederum dazu führt, dass andere im Rahmen der gesetzlichen Rahmenbedingungen wahrzunehmende Aufgaben vernachlässigt werden. Dadurch werden allenfalls auch negative Kostenfolgen generiert.
Meines Erachtens liegt es im unmittelbaren Interesse des Kantons und aller Gemeinden, das vorhandene mietrechtliche Potenzial im Bereich der Sozialhilfe umfassend auszuschöpfen. Es wäre deshalb wünschenswert, dass sich der Kanton an solchen Projekten, wie sie in Biel, in Köniz oder in Langenthal bereits stattfinden, beteiligen würde, und zwar höchstens bis zum Umfang der erzielten Kosteneinsparungen. Für den Kanton entsteht damit kein finanzielles Risiko – im Gegenteil: Es wäre eine Motivation für die Gemeinden, in diesem Bereich tätig zu werden und die Kosteneinsparungen in der Sozialhilfe über die Mietzinsreduktionen einzuführen. Ich wiederhole: Es wäre eine Möglichkeit, im Sozialhilfebereich einmal nicht auf Kosten der Sozialhilfeempfänger zu sparen. Deshalb wäre ich froh, wenn der Rat dem Postulat zustimmen würde.

Präsident. Wünscht Grossrat Brönnimann, der Mitmotionär, das Wort? – Das ist nicht der Fall. Damit kommen wir zu den Fraktionsvoten.

Katrin Zumstein, Bützberg (FDP). Die FDP unterstützt die Ziffern 2 und 3 des Vorstosses in Form eines Postulats. Eine Motion hätten wir nicht unterstützt. Deshalb sind wir dankbar, dass die Motionäre ihren Vorstoss gewandelt haben. Mit der Motion von Grossrat Reto Müller wurde vormals der Grundstein für das Anliegen, das wir heute behandeln, gelegt. Ich gebe an dieser Stelle noch meine Interessenbindung bekannt: Ich bin auf der einen Seite Mitglied des Hauseigentümerverbands, und auf der anderen Seite habe ich die Fälle des Sozialamts Langenthal vertreten, um die Herabsetzungsbegehren durchzuführen. Es geht bei dieser Anpassung der Mietzinse an den Referenzzinssatz, wie Grossrat Mathias Müller vorhin ausgeführt hat, um einen gesetzlichen Anspruch, der gegeben ist. Der Vermieter hat grundsätzlich weder eine relative noch eine absolute Anpassungsmöglichkeit. Sie ist grundsätzlich gegeben. Grossrat Mathias Müller hat vorhin das Wesentliche bereits gesagt. Wir alle wollen in der Sozialhilfe Kosten sparen, und zwar nicht nur im Grundbetrag. Denn bei den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern zahlen letztlich wir die Mieten. Wenn ich in Langenthal diese Verfahren führe, versuche ich dies so weit als möglich kostengünstig zu machen, wie es auch der Idee des Vorstosses entspricht. Ich versuche, teure Schlichtungsverfahren zu vermeiden und wenn möglich gleich eine Vereinbarung zu schliessen, das Telefon in die Hand zu nehmen und mit dem Vermieter zu sprechen. Das wäre grundsätzlich die Idee.
Gegenüber der Forderung von Grossrat Mathias Müller bezüglich der Einsparungen, die erzielt werden können, bin ich mit Blick auf die Überprüfung etwas skeptisch: Da muss ich der Antwort des Regierungsrats Recht geben. Das ist vermutlich sehr aufwendig. Aus meiner Sicht gibt es gewisse Variablen, die nicht berücksichtigt werden können, beispielsweise gerade wenn ein Mietverhältnis aufgelöst wird. So konkret wird man wohl nicht rechnen können. Ob eine Mietfachstelle das richtige Instrument ist, kann man überprüfen. Das ist unbestritten. Deshalb unterstützen wir, wie

gesagt, den Vorstoss als Postulat. Persönlich erachte ich es jedoch wiederum unter Berücksichtigung der Kosten nicht unbedingt als notwendig, eine neue Struktur aufzubauen, die ihrerseits mit Kosten verbunden wäre. Denn man kann das Problem aus der Nähe regeln, wie ich es vorhin dargestellt habe. Das absolut Sinnvollste wäre allerdings, wenn die Vermieter diesem Anspruch von sich aus nachkommen würden, denn es handelt sich um einen gesetzlichen Anspruch. In dem Fall müsste man weder Mietfachstellen noch Anwältinnen und Anwälte finanzieren.

Christine Schnegg, Lyss (EVP). Ich fasse mich kurz und nehme es vorweg: Die EVP-Fraktion unterstützt die verbleibenden beiden Ziffern im Sinne des Einreichers ebenfalls als Postulat. Wir hatten bereits die Motion Reto Müller unterstützt und sind überzeugt, dass Anpassungen der Mietzinse in der individuellen Sozialhilfe Einsparungen bringen können. Das Beispiel von Langenthal hat uns das damals zahlenmässig bekanntlich vor Augen geführt. Die Abklärungen der Mietverhältnisse der Sozialhilfebeziehenden sind jedoch speziell aufwendig und erfordern zum Teil juristische Kenntnisse, wenn es darum geht, die Anpassungen durchzusetzen oder Entscheide anzufechten. Das haben wir vorhin von Grossrätin Zumstein gehört. Wie der Postulant sind wir der Meinung, dass die Sonderleistungen auf den Sozialdiensten speziell abgegolten werden sollten. Das Postulat verlangt bekanntlich nur eine Abgeltung in der Höhe der Einsparungen durch die Anpassungen der Mieten. Der Kanton geht damit kein Risiko ein. Die Ausgaben werden in dem Sinn nicht steigen. Insbesondere die grösseren Gemeinden, die viele Fälle überprüfen müssen, sollen aus unserer Sicht Unterstützung erhalten, wenn eine Mietfachstelle oder ähnliche Projekte initiiert werden sollen. Deshalb unterstützt die Fraktion EVP den Vorstoss in den Ziffern 2 und 3 als Postulat.

Daniel Bichsel, Zollikofen (SVP). Das Anliegen des vorliegenden Vorstosses können wir seitens der SVP-Fraktion im Grundsatz nachvollziehen. Es schliesst im Wesentlichen auch an das in analoger Sache bereits überwiesene SP-Postulat an. Da sind die Umsetzungsarbeiten seitens des Kantons schon weit fortgeschritten, wie wir der regierungsrätlichen Antwort entnehmen konnten. Dennoch sollen die Sozialdienste grundsätzlich verpflichtet werden, die Anpassungen der Mietzinse an den Referenzzinssatz zu überprüfen und die Sozialhilfebeziehenden bei der Durchsetzung ihres Rechtsanspruchs zu unterstützen. Die Überweisung des damaligen SP-Postulats geschah nicht zuletzt in der Erwartung, dass bei der Umsetzung bzw. bei der Prüfung der einzelnen Fälle mit Augenmass vorzugehen sei, insbesondere bei denjenigen Fällen, in denen die Sozialhilfebeziehenden bereits von einem sehr günstigen Mietzins profitieren. Wir würden es als ausserordentlich ungeschickt betrachten, wenn man mit flächendeckenden und systematischen Senkungsbegehren – vor allem auch solchen von wenigen Franken auf tiefem Niveau – Vermieter womöglich davon abhalten würde, künftig überhaupt Wohnraum an Sozialhilfebeziehende abzugeben. Der vermeintliche Spareffekt könnte damit ins Gegenteil kippen. Das wollen wir sicher nicht. Bei Ziffer 2 haben wir auch gewisse Zweifel, ob sich der administrative Aufwand zur Ermittlung des künftigen zum Lastenausgleich zugelassenen Aufwands in einem vernünftigen Mass halten würde. Im Sinne eines Prüfungsauftrags wird die SVP-Fraktion den Ziffern 2 und 3 in der Form eines Postulats mehrheitlich zustimmen.

Vania Kohli, Bern (BDP). Uns geht es gleich wie der EVP. Deshalb fasse ich mich noch kürzer. Als Motion hätten wir den Vorstoss nicht unterstützen können. Grossmehrheitlich werden die Ziffern 2 und 3, die nicht zurückgezogen, sondern in ein Postulat gewandelt wurden, jedoch von der BDP unterstützt.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Seien wir nicht päpstlicher als der Papst. Die Motion oder das jetzige Postulat geht in eine Richtung, die sinnvoll ist. Aus diesem Grund ist es der glp auch nicht klar, warum der Regierungsrat oder besser gesagt die GEF den Vorstoss nicht schon als Postulat angenommen hat und damit signalisiert hätte, dass zwar die Stossrichtung stimmt, man aber noch nicht am Schluss des genialsten Wegs ist. Mit dem Rückzug von Ziffer 1 wird die Spannweite geöffnet, damit verschiedenste Projekte, über die derzeit diskutiert wird, vermehrt geprüft werden können. Das ist sinnvoll. Wenn wir etwas gelernt haben, dann dies, dass die Praxis meistens die besseren Erfahrungen macht und nachher praxistaugliche neue Instrumente zur Verfügung stellt. Mit Langenthal und Köniz haben wir zwei Gemeinden, die genau diesen Weg gehen. Es ist sinnvoll, jetzt mit diesem Postulat nachzustossen und weitere Varianten zu prüfen. Nicht zuletzt wissen wir alle, dass aufgrund der Frage von Angebot und Nachfrage insbesondere Klienten, die nicht die höchste Wohnkompetenz – so nennen wir es, wenn es um schwierigere Leute geht – haben, Schwierigkeiten haben, überhaupt eine Wohnung zu finden. Es ist doppelt schwierig, von ihnen zu verlangen, eine Mietzinssenkung einzufordern, wenn der Mietzins zu hoch ist. Denn sie werden aus irgendwelchen Gründen – und solche finden sich immer – aus der Wohnung geworfen. Von daher ist es wichtig, neue Wege zu prüfen und insbesondere den Sozialdiensten mit neuen rechtlichen Grundlagen eine höhere und breitere Kompetenz zu geben, selbst zu reagieren. Es ist klar auch sinnvoll, finanzielle Anreize zu bieten und den Gemeinden die Möglichkeiten zu geben, den Aufwand auch über einen Lastenausgleich abzugelten, wenn sie schon genauer hinschauen. In welcher Form das geschehen soll, müssen wir nicht hier diskutieren. Das Postulat ist sinnvoll, und ich bitte den Rat, die beiden Ziffern anzunehmen.

Reto Müller Langenthal (SP). Ich danke vielmals. Manchmal staunt man etwas ob der Argumentation. Denn das, was Grossrat Mathias Müller gesagt hat, habe ich bei dem Postulat, das die SP-JUSO-PSA-Fraktion vormals eingereicht hat, eins zu eins auch erzählt. Heute klingt es von beiden Seiten gleich. Damals wurde das Anliegen von manchen Ratsmitgliedern noch vehement bestritten. Die SVP hat den Vorstoss grossmehrheitlich abgelehnt. Ich bin froh, dass es heute anders ist. Der Kopf sei bekanntlich rund, damit das Denken hin und wieder die Richtung ändern könne, sagt Regierungspräsident Käser gelegentlich. So scheint es auch in diesem Fall zu sein. Es ist schön, haben auch die SVP und grosse Teile des Grossen Rats gemerkt, dass man hier sparen kann. Es ist so, wie Grossrat Mathias

Müller gesagt hat: Es ist ein Sparen in der Sozialhilfe, aber nicht auf dem Buckel der Sozialhilfebeziehenden. Diese Aussage, die sonst immer nur von unserer Seite kam, ist sehr schön. Deshalb stimmen wir heute den zwei Ziffern ebenfalls in Form eines Postulats zu. Die SP ist der Meinung, dass es Sozialdienste gibt, die das heute machen und diesen Aufwand auf sich nehmen. Einige wurden auch schon genannt. Diese Sozialdienste haben heute keinen grossen Gewinn, weil die Einsparungen vollkommen zugunsten des Kantons und nicht in den Sozialhilfe- und Lastenausgleich gehen. Dort stellt sich wirklich die Frage, was wir machen sollen und welcher Anreiz den Sozialdiensten gegeben werden soll.
Die administrativen Aufwände in den Sozialdiensten sind aus unserer Sicht in den letzten Jahren stetig gestiegen. Das möchte ich an dieser Stelle betonen. Die KESB stellt andere Anforderungen als früher die Vormundschaftsbehörden. Es gibt mehr Formulare auszufüllen, und zudem werden auch seitens der POM bezüglich Auskünften zusätzliche Anforderungen an die Sozialdienste gestellt. Insofern hat die Administration zugenommen, und es lohnt sich zu prüfen, wie man in diesem Fall, in dem der ganze Kanton davon profitiert, die Administration entlasten könnte. Es hiess, viele Vermieter würden bereits Mietzinsreduktionen machen. Wir müssen jedoch diejenigen Vermieter zum Glück zwingen, die dies nicht machen, und müssen die Sozialhilfebeziehenden, welche die nötigen Ressourcen nicht haben, um ihr Recht einzufordern, unterstützen. Eine Möglichkeit, die man prüfen sollte, könnte die Mietfachstelle sein. Weitere Möglichkeiten wären aus unserer Sicht, bei den Sozialdiensten, welche die Überprüfung machen, die Administration zu entlasten oder einen Anreiz zu schaffen, indem die Einsparungen teilweise in den Sozialdiensten behalten werden können. Damit würden die Gemeinden entlastet. Der Regierungsrat soll dies unseres Erachtens prüfen, ob flächendecken oder nicht. Ich verstehe immer noch nicht, weshalb in der Stadt Bern nur überprüft wird, wenn das Mietverhältnis teurer ist als 1200 Franken. Darauf kann ich mir keinen Reim machen, denn für die Anpassung ist eher entscheidend, wie lange jemand schon in einem Wohnverhältnis lebt, weil dann die entscheidenden Einsparungen getätigt werden können. Die SP unterstützt die beiden Ziffern in Form eines Postulats. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Daniel Beutler, Gwatt (EDU). Aufgrund des Rückzugs von Ziffer 1 unterstützt die EDU den Vorstoss in Form eines Postulats, obschon sie erhebliche Zweifel hat, ob sich Aufwand und Ertrag in einem vernünftigen Mass gegenüberstehen werden. Das wird sich jedoch weisen.

Haşim Sancar, Bern (Grüne). Die grüne Fraktion wird die beiden Ziffern ebenfalls unterstützen, damit eine Prüfung stattfindet. Wir haben indessen auch Zweifel bezüglich des Verhältnisses von Kosten und Ertrag.

Präsident. Gibt es Einzelvoten? – Das ist nicht der Fall. Regierungsrat Perrenoud hat das Wort.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Je serai relativement bref. Le gouvernement avait dit non à la motion, la motion a été changée en postulat, le point 1 a été retiré, je crois que les arguments ont été posés sur la table et qu'un postulat des points 2 et 3 de la présente motion fait sens.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Es wurde nun einige Male erwähnt, man habe grosse Zweifel, ob Aufwand und Ertrag stimmen. In Köniz wurde der Vergleich gemacht. Wir sehen, wie viel an Personalressourcen wir investiert haben. Im ersten Jahr haben wir 180 000 Franken Ersparnisse erzielt. Das übersteigt die investierten Personalressourcen. Zudem gebe ich zu bedenken, dass im besten Fall vielleicht sogar die Klienten von der Sozialhilfe abgelöst werden können; sie profitieren weiterhin von der tieferen Miete. Dies noch eine Information aus der Praxis. Grossrat Reto Müller aus Langenthal hat auch die Stadt Bern erwähnt, die mit der Begründung des administrativen Aufwands darauf verzichtet, bei Mieten unter 1200 Franken diesen Prozess durchzuziehen. Wir haben festgestellt, dass 60 Prozent der Gesamtersparnis, die wir erreicht haben, bei Mieten unter 1200 Franken erzielt wurden. Das ist eigentlich naheliegend, weil Sozialhilfeklienten meistens in Wohnungen leben, die günstiger sind als 1200 Franken. Mein Fazit aus der Praxis ist ganz klar: Aufwand und Ertrag stehen in einem positiven Verhältnis.

Präsident. Wir stimmen ab. Kann ich über die beiden Ziffern gemeinsam anstimmen lassen? – Das wird nicht bestritten. Wer die Ziffern 2 und 3 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 und 3 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	136
Nein	5
Enthalten	2

Präsident. Der Grosse Rat hat das Postulat angenommen.

Geschäft 2015.RRGR.572

Vorstoss-Nr.:	157-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	01.06.2015
Eingereicht von:	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) (Sprecher/in) Mühlheim (Bern, glp) Schwarz (Adelboden, EDU)
Weitere Unterschriften:	6
Dringlichkeit gewährt: Nein	04.06.2015
RRB-Nr.: 1401/2015	vom 25. November 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Ist sparen in der Sozialhilfe auch mal nicht auf dem Buckel der Klienten möglich?

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Vorgaben der Umsetzung zur Entrichtung von Sozialhilfeleistungen wie folgt zu ändern:

1. Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger dürfen nur noch in den fünf günstigsten Krankenkassen versichert werden.
2. Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger sind bei der Wahl ihrer Krankenkasse zu verpflichten, sich im Hausarzt- oder HMO-Modell zu versichern.
3. Die Wahlfranchisen sind bei gesundheitlich angeschlagenen Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern nicht hoch, aber bei gesunden auch nicht tief anzusetzen. Es sind dazu Regeln zu definieren, welche die Umsetzung erleichtern.

Begründung:
Bekanntlich sind die Ausgaben in der Sozialhilfe stark im Fokus, da die Ausgaben sehr hoch und steigend sind. In letzter Zeit wurden Kürzungen direkt bei den Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern gemacht. Solche Massnahmen treffen Betroffene immer hart. Es müssen deshalb unbedingt auch Faktoren und Kriterien in Betracht gezogen werden, welche die Betroffenen nicht direkt treffen. Krankenkassenprämien sind ein solches Beispiel. Die Grundversicherungsleistungen müssen von jedem Anbieter gleich angeboten werden. Deshalb muss für Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger eine der fünf günstigsten Krankenkassen gewählt werden (vorher bereits die 10 günstigsten).
Hausarztmodelle sind auch bei Personen, die keine Sozialhilfe beziehen, ein sehr beliebtes und gefragtes Modell, da damit zwischen 5 bis 20 Prozent der Prämien eingespart werden können. Es spricht nichts dagegen, dies für alle Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger zwingend einzuführen.
Wenn die Franchisen dem Gesundheitszustand der Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezüger angepasst sind, lässt sich die Kostenbeteiligung besser einkalkulieren, und bei Gesunden können durch eine hohe Franchise Prämien gespart werden.
Begründung der Dringlichkeit: Das SHG soll bekanntlich nach der Teilrevision, die im Moment in Vernehmlassung ist, durch eine zweite Totalrevision per 1.7.2018 überarbeitet werden. Diese Änderungen sollen dort, wenn nötig, einfliessen können. Einsparungen dürfen ab dem nächstmöglichen Termin nicht verpasst werden!

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.
Im Kanton Bern existieren bereits zum heutigen Zeitpunkt Vorgaben bezüglich der zu vergütenden Prämienhöhe von sozialhilfebeziehenden Personen. Dabei wird ein sogenannter Maximalbetrag definiert. Referenz für den Maximalbetrag stellt gemäss Art. 8h Abs. 1 Bst. b der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe vom 24. Oktober 2001 (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111) die Prämienhöhe des zehntbilligsten Versicherers bei tiefster Franchise dar. Mit der aktuellen Regelung sind mehrere Varianten zur Einhaltung des Maximalbetrages möglich: Die Versicherung bei einem der zehn günstigsten Anbieter des Standardmodells bei tiefster Franchise, in einem alternativen Versicherungsmodell (so zum Beispiel Hausarzt- oder HMO-Modell) und/oder mit Wahlfranchise. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass im Grundsatz die Anliegen der Motion umgesetzt werden können – sich die Ziffer zwei allerdings nicht für alle Sozialhilfebeziehenden eignet und auch nicht bei allen kostensparend wäre.
Zu Ziffer 1:
Eine Reduktion des Maximalbetrages (von der Prämienhöhe des zehntgünstigsten Versicherers auf die Prämienhöhe des fünftgünstigsten Versicherers) hat zur Folge, dass die Auswahl der Versicherer im Standardmodell bei tiefster Franchise reduziert wird. Damit wird der Anreiz verstärkt, Sozialhilfebeziehende nicht nur im Standardmodell und mit ordentlicher Franchise zu versichern, sondern wo es sinnvoll ist, auch höhere Franchisen und alternative Versicherungsmodelle zu berücksichtigen. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme der Ziffer 1 als Motion.
Zu Ziffer 2:
Alternative Versicherungsmodelle sind an Bedingungen geknüpft. Beim HMO- oder Hausarzt-Modell beispielsweise wird auf die freie Arztwahl verzichtet. Sozialdienste berichten von der Erfahrung, dass bei Klientinnen und Klienten, welche vergessen oder nicht richtig verstehen, welche Konsequenzen mit einem Verstoss gegen die Bedingungen des Versicherungsmodells einhergehen, hohe Kosten und ein grosser administrativer Aufwand entstehen. Beides widerspricht dem Anliegen eines sparsamen Umgangs mit Ressourcen. Die Versicherung in einem alternativen Versicherungsmodell macht in der Konsequenz nur in denjenigen Fällen Sinn, in denen vermutungsgemäss die versicherte Person fähig ist, die Bedingungen des Modells einzuhalten. Das heisst, eine generelle Umsetzung der Ziffer zwei für alle Sozialhilfebeziehenden ist nicht sinnvoll. Es braucht auch hier Überlegungen zu Umsetzungsregeln, wie sie die Motionärin im Zusammenhang mit Ziffer 3 fordert. In Anbetracht dieser noch vorzunehmenden Abklärungen empfiehlt der Regierungsrat die Ziffer 2 als Postulat anzunehmen.
Zu Ziffer 3:
Mit einer Wahlfranchise kann die Senkung der Prämienhöhe erreicht werden. Eine Kosteneinsparung ist hierbei vor allem bei Personen ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen möglich, in dem eine hohe Franchise gewählt wird. Für Personen, welche viele Leistungen des Gesundheitswesens in Anspruch nehmen, ist eine hohe Franchise nicht sinnvoll. Die Risikoeinschätzung durch die Sozialarbeitenden ist deshalb sehr wichtig. Die Motion verlangt zu recht die Definition von Regeln, welche die Umsetzung erleichtern. Der Regierungsrat empfiehlt die Annahme der Ziffer 3.
Der Regierungsrat kann sich für die Umsetzung eine Variante vorstellen, in welcher wie bisher die Regulierung der Kosten über einen Maximalbetrag geschieht. Die Festlegung des Referenzbetrages soll jedoch unter Berücksichti-

gung der in der Motion aufgezeigten Vorgaben und Möglichkeiten stattfinden.
Der Regierungsrat beantragt:
Punktweise beschlossen
Ziffer 1: Annahme
Ziffer 2: Annahme als Postulat
Ziffer 3: Annahme

Präsident. Damit kommen wir zu Traktandum 27. Der Grosse Rat hat Freie Debatte beschlossen. Der Vorstoss wurde in ein Postulat gewandelt. Damit besteht keine Differenz mehr zum Regierungsrat. Wird das Postulat aus dem Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall. Somit stimmen wir direkt ab. Wer das Postulat annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	86
Nein	44
Enthalten	9

Geschäft 2015.RRGR.1101

Vorstoss-Nr.:	275-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	16.11.2015
Eingereicht von:	von Kaenel (Villeret, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	19.11.2015
RRB-Nr.: 1559/2015	vom 16. Dezember 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Rasche Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die revidierten SKOS-Richtlinien vom 21. September 2015 bis spätestens am 31. März 2016 im ganzen Kanton umzusetzen.
Begründung:
Die kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren haben an der zweiten Sozialkonferenz vom 21. September 2015 die geänderten SKOS-Richtlinien verabschiedet und sie den Kantonen per 1. Januar 2016 zur Umsetzung empfohlen. Damit sollte den Kantonen ein angemessener Zeitraum verbleiben, um die Änderungen auf den 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen oder zumindest den entsprechenden Prozess aufzugleisen.
Die wichtigsten Änderungen im Überblick:
– Der Grundbedarf wird bei Haushalten ab 6 Personen um 76 Franken pro Person/Monat reduziert.
– Die Ansätze für junge Erwachsene bis 25 Jahren mit eigenem Haushalt werden von heute 986 Franken um 20 Prozent auf 789 Franken reduziert.
– Die Sanktionsmöglichkeiten werden in schwerwiegenden Fällen auf 30 Prozent erhöht. Für die Kürzung des Grundbedarfs besteht eine Bandbreite von 5 bis 30 Prozent.
– Mit der Integrationszulage (IZU) werden Leistungen anerkannt, welche die Chancen auf eine erfolgreiche Integration erhöhen. Die Minimale Integrationszulage (MIZ) wird abgeschafft.

Die Umsetzung der neuen Bestimmungen muss rasch erfolgen, da die öffentliche Meinung in Bezug auf die Sozialhilfe immer misstrauischer und kritischer wird, dies besonders in Bezug auf Grossfamilien, für die es in einigen Kantonen «rentabler» ist, von der Sozialhilfe zu leben, anstatt zu arbeiten.
Sogar der Waadtländer SP-Staatsrat Pierre-Yves Maillard hat dies am 18. April 2015 in einem Interview mit der Zeitung «24 Heures» kritisch betrachtet, was klar zeigt, dass die dringende Anpassung der SKOS-Richtlinien nicht nur ein Wahlthema der bürgerlichen Parteien, sondern sehr wohl eine Realität ist.
Begründung der Dringlichkeit: Falls gesetzliche Bestimmungen angepasst werden müssen, muss diese Motion im Grossen Rat rasch behandelt werden, damit sie innert nützlicher Frist in Kraft treten können.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.
Der Motionär beauftragt den Regierungsrat, die revidierten SKOS-Richtlinien vom 21. September 2015 bis spätestens am 31. März 2016 im ganzen Kanton umzusetzen.
Der Regierungsrat ist sich sowohl der Brisanz der Themen wie auch der Notwendigkeit der SKOS-Anpassungen bewusst. Wesentliche Inhalte der Revision der SKOS-Richtlinien hat die Gesundheits- und Fürsorgedirektion bereits im Voraus in der Vorlage der geplanten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes vorgeschlagen. Im Zusammenhang mit der Verschiebung der Teilrevision des SHG hat sich der Regierungsrat gleichzeitig dafür ausgesprochen, die revidierten SKOS-Richtlinien möglichst rasch auf Verordnungsebene umzusetzen. Er hat sich damit bereits zur durch den Motionär beabsichtigten Stossrichtung bekannt.
Die Herabsetzung des Grundbedarfs für Haushalte ab 6 Personen, die Anpassung der Ansätze bei den jungen Erwachsenen, die Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten wie auch die Anpassungen bei den Integrationszulagen sollen daher schnellstmöglich umgesetzt werden. Diese Anpassungen bedingen jedoch eine Revision der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV). Selbst wenn die für eine solche Revision erforderlichen Schritte abgekürzt werden –Konsultations- und Mitberichtsverfahren – ist eine Umsetzung auf Ende März 2016 nicht zu realisieren. Der

Regierungsrat beabsichtigt jedoch, die SHV-Revision spätestens per 1. Mai 2016 in Kraft zu setzen.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 28. Es handelt sich um eine Richtlinienmotion, die der Regierungsrat annehmen will. Wird dieser Antrag aus dem Rat bestritten? – Das ist der Fall. Wir führen eine Reduzierte Debatte. Der Motionär hat das Wort.

Dave von Kaenel, Villeret (FDP). Je vais être très bref, je ne pensais même pas que cette intervention serait contestée. Pour ma part, vous avez tous lu qu'il y a une adaptation des normes CSIAS. Elles concernent deux points: les familles très nombreuses ainsi que les jeunes adultes. On a aussi dans ce parlement, il y a quelques années, voté une motion Studer pour une réduction des dépenses de l'aide sociale. Je crois que la proposition du gouvernement, même s'il me prend un mois mais je suis tout à fait d'accord que ces changements entrent en vigueur seulement début mai et non fin mars. Vous avez tous eu la documentation, je vous engage donc à suivre la proposition du gouvernement et d'adopter cette motion.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Es ist klar, dass diese Motion von der linken Seite bekämpft wird. Wer nämlich unsere Vernehmlassungen zur Sozialhilfegesetzgebung betrachtet, sieht, dass die Linken nicht bereit sind, den jetzt vorgenommenen Umsetzungen der SKOS-Richtlinien zu folgen und die Kürzungen, welche die SKOS nach breiter Diskussion und breiter Vernehmlassung beschlossen hat, durchzuführen. Für uns sind die Zeichen der Zeit klar: Die Veränderungen müssen angenommen werden. Wir sind froh, dass Regierungsrat Perrenoud sie kurz und bündig umgesetzt hat. Ob sie uns zu wenig weit oder zu weit gehen, ist heute nicht Gegenstand der Diskussion. Das wird in der SHG-Revision diskutiert. Aber die Zeichen sind gesetzt, und von daher ist es aus unserer Sicht unabdingbar, dass die relevantesten Punkte innert kürzester Zeit umgesetzt werden. Es geht nicht darum, die Armut mit dem Beelzebub schlagen zu wollen. Mit den SKOS-Richtlinien will man die armen Leute auch nicht bestrafen. Es geht darum, eine bessere politische Akzeptanz zu haben, damit die SKOS-Richtlinien auch in Zukunft eine breite Akzeptanz haben und in den SHG-Diskussionen politisch akzeptiert werden. Das ist der erste Schritt, um zu verhindern, dass immer mehr Kantone die SKOS-Richtlinien nicht mehr akzeptieren wollen. In diesem Sinn und Geist unterstützen wir vollumfänglich die Umsetzung. Nicht zuletzt läuft derzeit bekanntlich die Vernehmlassung zur Verordnung, in der die relevanten Punkte auch enthalten sind.

Margrit Junker Burkhard, Lyss (SP). Ich will es gleich vorwegnehmen – ich weiss nicht, wem es gut gehen muss: der Politik oder den Klientinnen und Klienten. Darüber kann man sich wahrscheinlich streiten. Item, die Fraktion SP-JUSO-PSA ist mit der vorliegenden Motion nicht einverstanden. Unsere Fraktion bedauert es sehr, dass dem politischen Druck nachgegeben wurde und die SKOS-Richtlinien verschärft wurden. Obschon die Lebenshaltungskosten gemäss BFS-Statistik gestiegen sind, bleibt die Höhe der Unterstützung unverändert und wurde, wie erwähnt, bei Haushalten ab sechs Personen und bei Einzelpersonen sogar gekürzt. Die Streichung der minimalen Integrationszulage ist für uns nach wie vor nicht nachvollziehbar. Damit werden Menschen sanktioniert, die sich um eine Verbesserung ihrer Situation bemühen. Im Grundsatz wissen wir, dass Anreize und Sanktionen nicht über monetäre Leistungen erfolgen sollten, sondern vor allem mit methodischen Mitteln. Aber solange die Sozialdienste die nötigen personellen Ressourcen für Beratungen und pädagogische Interventionen nicht erhalten, ist diese Arbeit heute nicht mehr zu bewältigen. Wir sind uns bewusst, dass unser Antrag zur Ablehnung der Motion wenige Chancen haben wird. Deshalb gehen wir zumindest davon aus, dass bei den neuen SKOS-Richtlinien die aktuellen Ansätze im Grundbedarf, d. h. inklusive der aufgelaufenen Teuerung, angewendet werden. Die Fraktion SP-JUSO-PSA empfiehlt, die Motion abzulehnen.

Martin Boss, Saxeten (Grüne). Der Motionär verlangt die rasche Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien, die von den Sozialdirektoren im September 2015 verabschiedet worden sind. Die Motion bezieht sich nicht auf die Inhalte der Änderungen, sondern auf den Zeitpunkt; das heisst auf die sofortige Umsetzung der Änderungen der SKOS-Richtlinien im Kanton Bern. Die grüne Fraktion begrüsst aber nicht nur eine zeitliche, sondern eine inhaltliche Diskussion im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Sozialhilfegesetzes. Sie lehnt aus diesem Grund die Motion bzw. die angestrebte Verordnung und Umsetzung per 31. März bzw. 1. Mai ab und fordert zuerst eine Diskussion im Rahmen der Vernehmlassung des Sozialhilfegesetzes und mit Blick auf den vorgelegten Armutsbericht.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP). Die BDP-Fraktion kann zu diesem Vorstoss wie folgt Stellung nehmen: Wir schliessen uns dem Regierungsrat an. Die SKOS-Richtlinien wurden dahingehend revidiert, dass Forderungen, die in der Vernehmlassung zum Sozialhilfegesetz gefordert wurden, nun in den SKOS-Richtlinien stehen. Die Sozialhilfegesetzrevision wurde nun jedoch verschoben. Deshalb macht die Forderung Sinn, die Änderung bereits früher umzusetzen. Eine rasche Umsetzung entspricht den Forderungen, und wir wollen nicht auf Zeit spielen oder alles verhindern. Daher unterstützt die BDP diese Forderung und nimmt die Motion an.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (FDP). Die FDP-Fraktion unterstützt die Motion von Grossrat von Kaenel einstimmig. Wir stellen in diesem Zusammenhang fest, dass nun drei verschiedene Institutionen respektive Behörden dem Grossen Rat empfehlen, die SKOS-Richtlinien sehr rasch umzusetzen. Es handelt sich durchwegs um Institutionen oder Behörden, die von ihrer inhaltlichen Ausrichtung her völlig unverdächtig sind: zunächst die SKOS selbst, welche die Richtlinien angepasst hat; dann das Gremium der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren, welches den Kantonen empfohlen hat, die SKOS-Richtlinien umzusetzen, und last, but not least gibt uns auch der Regierungsrat diese

Empfehlung. Von daher sind wir klar der Meinung, dass man die SKOS-Richtlinien jetzt rasch umsetzen muss. Wir danken dem Regierungsrat für die entsprechende Bereitschaft. Würden wir heute etwas anderes beschliessen, würden wir ein sehr problematisches Signal aussenden.

Patrick Freudiger, Langenthal (SVP). Das meiste haben meine Vorredner schon gesagt. Ich möchte an dieser Stelle einfach Folgendes deponieren: Die SVP-Fraktion war einigermassen irritiert, dass die Motion überhaupt bestritten wurde. Noch irritierter waren wir, dass sie von derjenigen Seite bestritten wurde, die bei jeder Gelegenheit auf die Massgeblichkeit der SKOS-Richtlinien hinweist. Nachdem über Jahre Politik im Elfenbeinturm gemacht wurde, hat die SKOS nun zum ersten Mal auf Kritik in der Öffentlichkeit reagiert und hat eine teilweise sinnvolle Revision an die Hand genommen. Es ist nun an den Kantonen, die sonst auch immer sagen, die SKOS-Richtlinien seien massgebend, diese Revision umzusetzen. Die SKOS empfiehlt die Revision auf 1. Januar. Der Regierungsrat hat in der Begründung bereits festgehalten, dass er die Verordnungsrevision (SHV) spätestens per 1. Mai 2016 in Kraft setzen will. Wir konnten also auch hier gewisse mögliche übergangsrechtliche Reibereien aus dem Weg schaffen. Die SVP-Fraktion hat wirklich wenig bis gar kein Verständnis dafür, dass diese Motion bestritten wird. Es geht darum, der SKOS die Glaubwürdigkeit zurückzugeben. Wir wissen, dass mehrere Gemeinden ausgetreten sind, weil man Sozialpolitik im Elfenbeinturm gemacht hat. Geben wir doch der Sozialpolitik mehr Glaubwürdigkeit zurück und untermauern wir dies, indem wir zu dieser Motion ja sagen. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Si j'écoute les dernières interventions, j'ai peut-être une ou deux précisions. Les normes CSIAS ont été remises en question dans les cantons de l'Est de la Suisse, surtout là pour les cantons qui n'ont pas des péréquations comme nous avons la chance d'avoir dans notre canton entre les communes et le canton, comme le canton de Vaud d'ailleurs. C'est là que l'on a vu que c'était une commune qui avait de grandes difficultés. Cela a mis une pression, la politique s'est emparée de cette question-là et la Conférence a été rappelée, le directeur des affaires sociales a aussi accepté de soutenir politiquement les normes CSIAS pour leur donner une certaine légitimité qu'elles n'avaient pas auparavant. Nous avons décidé en septembre, à la plénière de la Conférence des directeurs des affaires sociales, d'accepter cette modification des normes CSIAS, avec une recommandation au canton pour le 1er janvier 2016, tout en sachant qu'il y a différents cadres légaux dans les différents cantons, et que tout le monde ne pouvait pas l'appliquer dès le 1er janvier. Voilà pour la première étape. Je vous informe sur la deuxième étape qui n'est pas sans importance vu la révision de la loi sur l'aide sociale actuellement en vigueur. Cette deuxième étape sera décidée au mois de mai, elle va concerner en particulier les mécanismes d'intégration des mères célibataires, en particulier aussi des prestations circonstancielles et j'en oublie. Ce seront des éléments que la Conférence des directeurs des affaires sociales va aussi recommander pour l'application des cantons et cette décision va être prise au mois de mai. Le gouvernement, dans cette logique-là de soutenir aussi ce qui se fait au niveau confédéral, demande d'accepter la motion telle qu'elle est proposée.

Präsident. Damit kommen wir zur Abstimmung. Wer die Richtlinienmotion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	94
Nein	44
Enthalten	3

Präsident. Der Grosse Rat hat die Richtlinienmotion angenommen.

Geschäft 2015.RRGR.573

Vorstoss-Nr.:	158-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	01.06.2015
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)
	Rudin (Lyss, glp)
	Güntensperger (Biel, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Nein	04.06.2015
RRB-Nr.: 1324/2015	vom 11. November 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Das Bonus-Malus-System ist zu überarbeiten.
   Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

2.a. Die Vollzugsstandards sollen im ganzen Kanton gleich sein im Bereich der lastenausgleichsberechtigten Leistungen.

2.b. Eine Ausklammerung der situationsbedingten Leistungen aus dem Lastenausgleich ist zu prüfen.

2.c. Der Bonus ist abzuschaffen.

2.d. Der Malus soll ab 20 Prozent negativer Abweichung Wirkung entfalten.

2.e. Der Malus soll linear und nicht sprunghaft ansteigen.

3. Der Vollzug des SHG in den Sozialdiensten ist durch ein unabhängiges Sozialrevisorat zu kontrollieren.
   Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

4.a. Jeder Sozialdienst soll innerhalb von 10 Jahren mindestens einmal revidiert werden.

4.b. Das zu schaffende Sozialrevisorat soll von der GEF, den Sozialbehörden und Sozialdiensten unabhängig sein.
4.c. Die Kosten des Sozialrevisorats sind dem Lastenausgleich anzurechnen.
4.d. Das Sozialrevisorat soll nicht nur das rechtmässige Handeln überprüfen, sondern auch einen qualitativen Bericht mit Empfehlungen zuhanden der Sozialbehörde verfassen.

Begründung:

1. Das Bonus-Malus-System wirkt insbesondere systemverbessernd, da es zu Strukturüberarbeitungen führt. Es hat jedoch noch gewisse Mängel. Deshalb soll es nicht abgeschafft, sondern verbessert werden.
2.a. Die Probleme in der Sozialhilfe liegen weniger im Bereich der definierten Leistungen, als im Bereich des Vollzugs auf der Ebene der Sozialdienste. Dies belegen die unterschiedlichen Zahlen der einzelnen Sozialdienste eindrücklich.
2.b. Die situationsbedingten Leistungen gehören nicht zum sozialen Existenzminimum. Eine Anrechnung im Lastenausgleich setzt falsche Anreize für die Sozialbehörden.
2.c. Es ist nicht einzusehen, wieso gute Verwaltungsführung zu einer Bonuszahlung führen soll. Sie sollte eine Selbstverständlichkeit sein. Der Bonus setzt aber einen gefährlichen Anreiz für nicht gesetzeskonformes Handeln gegenüber den Bürgern und verführt die Politik dazu, sich mittels Boni politisch kurzfristig zu profilieren, unter Umständen zu Lasten langfristiger sozialpolitischer Ziele.
2.d. Es ist nicht einzusehen, wieso der Malus erst bei einer Abweichung von 30 Prozent wirken soll, wenn sich angeblich 80 Prozent der Kosten wissenschaftlich gesehen nicht beeinflussen lassen.
2.e. Schwelleneffekte sind immer äusserst schädlich. Schwelleneffekte in diesem Ausmass laden geradezu dazu ein, mit Tricks unter die Malusschwelle zu kommen. Mit 29,9 kommt man mit dem Schreckend davon, mit 30 Prozent steht man am Pranger und muss zahlen. Insgesamt ist der Malus in seiner heutigen Form schlecht konstruiert, weil seine Bezugsgrössen fragwürdig sind und die negativen ökonomischen Anreize zu schwach ausgestaltet sind.
3. Die Bonus-Malus-Statistik und andere Kostenstatistiken haben eindrücklich aufgezeigt, dass es im Kanton Bern ein Vollzugsproblem gibt. Dies zeigen auch Zahlen von Gemeinden wie z. B. Biel und Lyss. Ein unabhängiges Sozialrevisorat kann hier Abhilfe schaffen.
4.a. In jeder Branche ist es heutzutage ausser bei Kleinstfirmen üblich, dass die Jahresrechnung extern revidiert wird. Sogar die kleinen Sozialdienste gleichen grossen KMU, die grossen Sozialdienste Bern und Biel sind Grossbetriebe.
4.b. Es ist durchaus denkbar, dass die Sozialrevisoren bei ihrer Tätigkeit auch die GEF, die Sozialbehörde oder die Sozialdienstleitung kritisieren müssen. Deshalb brauchen sie eine starke unabhängige Stellung, wie sie z. B. das kantonale Finanzinspektorat hat.
4.c. Der Nutzen der Sozialrevisoren kommt allen Gemeinden und dem ganzen Kanton zugute. Deshalb müssen sie dem Lastenausgleich belastet werden.
4.d. Die Sozialrevisoren sollen nicht nur die Zahlen kontrollieren, sondern im Stil von Beratern auch qualitative Empfehlungen zuhanden der Sozialdienste und der Sozialbehörden verfassen, um die Leistungen qualitativ zu verbessern. Vor allem kleine Gemeinden und kleine Sozialdienste verfügen oft nur über ein begrenztes Knowhow, um ihre Prozesse zu optimieren. Schlussendlich sollen die Sozialdienste hilfsbedürftigen Menschen helfen, möglichst autonom zu leben.

Begründung der Dringlichkeit: Die SHG-Revision ist bereits in vollem Gange.

Antwort des Regierungsrats

Die Motionäre fordern, das Bonus-Malus-System zu überarbeiten, einen Ausschluss der Situationsbedingten Leistungen (SIL) aus dem Lastenausgleich Sozialhilfe zu prüfen sowie ein unabhängiges Sozialrevisorat einzurichten. In einem thematisch ähnlichen Zusammenhang stehen die in der Junisession 2015 überwiesene Motion 278-2014 (Müller FDP Bern) sowie die Motion 075-2015 (Krähenbühl SVP Unterlangenegg), die in der Novembersession 2015 behandelt wurde. Beide Motionen hinterfragen ebenfalls Ausgleichsmechanismen zwischen Kanton und Gemeinden sowie das Bonus-Malus-System als solches. Alle diese Forderungen sind in einem Gesamtzusammenhang zu betrachten und zu bearbeiten.

In den Ziffern 1, 2c, 2d und 2e fordern die Motionäre, das Bonus-Malus-System sei zu überarbeiten. Insbesondere sollen Boni abgeschafft werden, Mali sollen bereits ab 20 Prozent negativer Abweichung Wirkung entfalten und Mali sollen linear und nicht sprunghaft ansteigen. Das erstmals im Jahr 2014 umgesetzte Bonus-Malus-System in der wirtschaftlichen Hilfe hat sich aus der Kostensicht bewährt: Die Kosten in der wirtschaftlichen Hilfe blieben im Jahr 2013 stabil und sind im Jahr 2014 gesunken (um ca. Fr. 5 Mio. resp. 1.15 Prozent). Zudem weisen 85 Prozent der 13 Sozialdienste, die in der Bonus-Malus-Berechnung 2012-2013 am schlechtesten abgeschnitten haben, im Jahr 2014 sinkende Kosten auf. Von den übrigen Sozialdiensten weisen «lediglich» 51 Prozent sinkende Kosten auf. Dennoch wurde Ziffer 2 der Motion 278-2014 (Müller FDP Bern) als Motion überwiesen. Im Rahmen der Umsetzung der Motion wird der Regierungsrat dem Grossen Rat bezüglich Lastenausgleich Sozialhilfe Vorschläge unterbreiten, die zusätzliche Anreize für die Gemeinden beinhalten. In diesem Zusammenhang wird eine Überarbeitung des Bonus-Malus-Systems geprüft werden resp. soll allenfalls eine Alternative vorgeschlagen werden. Die vorliegenden Forderungen nach Abschaffung der Boni und einer anderer Ausgestaltung der Berechnungsmodalitäten werden in diesem Prozess thematisiert werden. Die Ziffern 1, 2c, 2d und 2e sollen entsprechend als Postulat überwiesen werden.

In Ziffer 2a der Motion wird gefordert, dass die Vollzugsstandards im ganzen Kanton im Bereich der lastenausgleichsberechtigten Leistungen gleich sein sollen. Die 68 Sozialdienste im Kanton Bern verfügen naturgemäss über einen gewissen Ermessensspielraum, da nicht jeder Einzelfall abstrakt geregelt werden kann. Die lastenausgleichsberechtigten Leistungen der individuellen Sozialhilfe werden im Kanton Bern jedoch über ein ausdifferenziertes Regel-

werk definiert. Das Sozialhilfegesetz SHG und die Sozialhilfeverordnung SHV regeln den Vollzug der Sozialhilfe. Mit dem Handbuch zur Sozialhilfe wurde eine weitere Vereinheitlichung erreicht. Dieses Handbuch wurde mittlerweile in über 90 Prozent der Sozialdienste für verbindlich erklärt. Das Bonus-Malus-System zwingt die Sozialdienste und Gemeinden noch stärker darauf zu achten, dass kostengünstigste Lösungen gewählt werden. Die in letzter Zeit eingeführten Regelungen und Instrumente haben somit zur Konsequenz, dass der Vollzug künftig noch einheitlicher wird. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat entsprechend, Annahme und gleichzeitige Abschreibung dieser Motionsforderung.
In Ziffer 2b wird eine grundsätzliche Frage der (finanziellen) Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden angesprochen: Es soll geprüft werden, ob die SIL aus dem Lastenausgleich ausgeklammert werden sollen. Das Volumen der über den Lastenausgleich finanzierten SIL betrug im Jahr 2014 bei einer umfassenden Betrachtung ca. 120 Mio. Franken vor Lastenausgleich (40 Mio. Franken «übrige SIL» und 80 Mio. Franken einvernehmliche Platzierungen und ambulante Massnahmen). Bei einer Kommunalisierung der SIL würde eine Aufgabenverschiebung zwischen Gemeinden und Kanton erfolgen. Zudem würden sich die Belastungen der Gemeinden verschieben, was eine horizontale Lastenverschiebung zur Folge hätte. Inhaltlich sind bei den SIL «zwingende» SIL wie z. B. Fahrkosten zum Arbeitsort sowie «nicht zwingende» SIL wie z. B. Mitgliederbeiträge eines Turnvereins zu unterscheiden. Wenn die Ausrichtung und Regelung der SIL den Gemeinden überlassen würde, würden die Sozialhilfebeziehenden je nach Gemeinde unterschiedlich unterstützt, insbesondere bei den nicht zwingenden SIL. Insofern würde eine Ausklammerung der SIL aus dem Lastenausgleich eine weniger hohe Standardisierung des Vollzugs der Sozialhilfe bedeuten und der Forderung 2a der Motionäre widersprechen. Insbesondere für kleinere Gemeinden können einzelne teure «einvernehmliche» (freiwillige) Platzierungen, die auch unter SIL fallen, zur Folge haben, dass für die Gemeinde sehr hohe Kosten anfallen. Dies könnte «einen negativen Standortwettbewerb» der Gemeinden bezüglich Sozialhilfeleistungen mit sich bringen. Neben diesen unerwünschten Konsequenzen ist zu bemerken, dass der Ermessensspielraum bei der Ausrichtung von SIL in letzter Zeit verringert wurde: Das Bonus-Malus-System (oder ein noch zu definierendes alternatives Instrument) zwingt die Sozialdienste bei der Ausrichtung von SIL noch stärker auf Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Verhältnismässigkeit zu achten. Zudem wurden die wichtigsten SIL im Ermessen der Sozialdienste im Rahmen der Direktionsverordnung SIL per 1. Oktober 2015 plafoniert. Daher beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die SIL weiterhin über den Lastenausgleich abzurechnen und somit diese Ziffer abzulehnen.
In den Ziffern 3 sowie 4a bis 4d wird die Einsetzung eines unabhängigen Sozialinspektorates gefordert. Ein separates, organisatorisch unabhängiges Sozialrevisorat, das die Arbeit der Sozialdienste / Gemeinden prüft, wäre ein Novum, welches in anderen Vollzugsbereichen so nicht existiert. Bis anhin beaufsichtigen die Sozialbehörden die Arbeit der Sozialdienste und prüfen einzelne Dossiers. Zusätzlich werden die Lastenausgleichsabrechnungen der Gemeinden / Sozialdienste durch das Kant. Sozialamt revidiert. Im Rahmen dieser Revisionen werden punktuell auch Dossierkontrollen vor Ort durchgeführt (finanziell und inhaltlich). Bei ca. 33 000 Sozialhilfedossiers sind diese Kontrollen aus Ressourcengründen nicht flächendeckend möglich. Eine Verstärkung dieser finanziellen und inhaltlichen Kontrollen durch ein unabhängiges Sozialinspektorat ist zu prüfen. Die Kosten dieses unabhängigen Sozialrevisorates sollten sinnvollerweise dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden können, da auch mögliche Einsparungen via Lastenausgleich Sozialhilfe den Gemeinden sowie dem Kanton zu Gute kommen würden. Der Regierungsrat ist bereit, die Forderungen der Ziffern 3 sowie 4a bis 4d als Postulat entgegenzunehmen.
Der Regierungsrat beantragt:
Punktweise beschlossen
Ziffer 1: Annahme als Postulat
Ziffer 2a: Annahme und gleichzeit. Abschreibung
Ziffer 2b: Ablehnung
Ziffer 2c, d, e: Annahme als Postulat
Ziffer 3: Annahme als Postulat
Ziffer 4a, b, c, d: Annahme als Postulat

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 29. Was aussieht wie ein Erlass, ist ganz einfach eine Motion Brönnimann mit elf Ziffern. Zum Glück müssen wir nicht reduziert debattieren. Der Regierungsrat ist bereit, Ziffer 1 als Postulat anzunehmen sowie Ziffer 2a anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben. Ziffer 2b lehnt der Regierungsrat ab, die Ziffern 2c, d und e nimmt er als Postulat an, ebenso Ziffer 3 sowie die Ziffern 4a, b, c und d. Damit sind vor allem Ziffer 2b und wahrscheinlich die Abschreibung von Ziffer 2a umstritten. Das wird der Motionär nun gleich selbst erläutern. Grossrat Brönnimann hat das Wort.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ich mache zunächst etwas Ordnung. Ziffer 2b habe ich zurückgezogen. Das war angekündet und wurde vom Guichet bestätigt. Diese Ziffer können wir uns also sparen. *(Der Präsident unterbricht den Redner.)*

Präsident. Entschuldigen Sie bitte, das ist mein Fehler: Diese Ziffer wurde zurückgezogen.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Die Ziffern 2c, d und e wandle ich in Postulate, ebenso 4a, b, c und d. Somit können wir uns auf die zentralen Themen konzentrieren. In den Ziffern 1 und 3 halte ich an der Motion fest; bei Ziffer 2a bestreite ich die Abschreibung. Wie man unschwer merken konnte, habe ich mich mit dem Bonus-Malus-System in meiner Funktion als Sozialvorsteher von Köniz vertieft befasst. Ich bin der Überzeugung, dass das etwas vom Besseren ist, was der Grosse Rat eingeführt hat. Und zwar aus dem einfachen Grund, weil es wirkt. Das Bonus-Malus-System war bekanntlich der kleinste gemeinsame Nenner, den der Grosse Rat gefunden hat. Das war noch vor meiner Zeit; ich habe das alles nachgelesen. Man konnte sich beispielsweise nicht auf ein Selbstbehaltssystem einigen. Man bezweckte, die Kosten dergestalt zu beeinflussen, dass sie abnehmen. Die Zahlen 2014 der GEF

haben gezeigt, dass es wirkt. Ich bin – ziemlich pragmatisch – der Meinung, dass man etwas, das nach so kurzer Zeit Wirkung zeigt, nicht abschaffen sollte. In der Antwort steht denn auch, dass diejenigen Gemeinden, die im Malus waren, die Kosten überproportional reduziert haben. Leider haben wir vom letzten Jahr noch keine Zahlen. Ich hoffe sehr, dass diese Zahlen, die von der GEF für den April angekündet wurden, öffentlich werden. Weil einige Malus-Gemeinden Beschwerde geführt haben, hat es bisher geheissen, wegen laufender Verfahren dürften keine Zahlen mehr publiziert werden. Immerhin zeigten die Zahlen, die 2014 publiziert wurden, eine immense Streuung zwischen den Gemeinden.
Es wird immer argumentiert, man habe fast keinen Ermessensspielraum, alles sei von den SKOS-Richtlinien vorgeschrieben. Betrachtet man die effektiven, harten Zahlen der einzelnen Gemeinden, glaube ich das nicht. Es gibt offensichtlich einen beträchtlichen Handlungsspielraum sowohl auf die scharfe Seite – das wären diejenigen Gemeinden, die im Bonus waren – wie auch auf die mildtätige Seite. Die Streuung ist enorm. Deshalb bestreite ich bei Ziffer 2a die Abschreibung. Für mich kam ganz klar heraus: Es gibt verschiedene Standards. Angesichts der Richtung, in die sich die Zahlen entwickeln, indem nämlich die Gemeinden strenger geworden sind – vor allem diejenigen, die im Malus waren oder knapp daran vorbeischrammten –, ist klar, dass es einen Handlungsspielraum gibt. Diesen muss man ausschöpfen. Ich bin aber der Meinung, man müsse das Bonus-Malus-System zwingend überarbeiten. Landauf, landab ist man sich einig, dass zum Beispiel das Kriterium der Leerwohnungsquote «trügget» werde, um es auf Berndeutsch zu sagen: Es gibt Gemeinden, die ihre Verbesserung von einem Jahr zum andern hauptsächlich dadurch erreichen, dass sie eine höhere Leerwohnungsquote gemeldet haben.
Bei der Leerwohnungsquote knüpfe ich gleich an, um zu Ziffer 3 überzugehen. Offenbar gibt es bei der GEF niemanden, der genau überprüft, welche Zahlen und Quoten eigentlich gemeldet werden. Deshalb braucht es ein von den Behörden und der GEF unabhängiges Sozialrevisorat. Ich stelle mir vor, dass man es der Finanzkontrolle angliedern würde. Ich erwarte, dass ein solches Revisorat aufzeigen könnte, wo die Standards, die für alle gelten sollten, missachtet werden. Ich bin gespannt auf die Diskussion und vor allem auch auf die Meinungen von Grossräten, die in ihren Gemeinden dasselbe Amt innehaben wie ich in Köniz.

Präsident. Ich wiederhole kurz, was wir vom Motionär gehört haben. Mit Ausnahme der Ziffern 1 und 3, bei denen er an der Motion festhält, und Ziffer 2a, bei der er die Abschreibung bestreitet, ist er mit dem Antrag der Regierung einverstanden. Die Fraktionen können jetzt vielleicht entsprechend auf diese Ziffern fokussieren. Es sei denn, sie seien mit dem Antrag der Regierung nicht einverstanden. Damit kommen wir zu den Fraktionsvoten.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Mit seinem Vorstoss rennt Grossrat Brönnimann ein Stück weit offene Türen ein. Wir haben das Bonus-Malus-System in der Novembersession zweimal diskutiert, und zwar im Rahmen von zwei Motionen. Ich erinnere an die Motion, die Grossrat Krähenbühl eingereicht hatte, und an diejenige von Grossrat Philippe Müller. Beide wurden überwiesen, mindestens als Postulat. Der Regierungsrat ist dabei, das Bonus-Malus-System zu überarbeiten oder grundsätzlich zu hinterfragen. Die Punkte, die Grossrat Brönnimann erwähnt, kann man, wie es der Regierungsrat vorsieht, als Prüfungsauftrag überweisen. Die SVP-Fraktion ist damit einverstanden. Sie ist auch einverstanden, Ziffer 2a als Motion zu überweisen und nicht abzuschreiben. Es ist offenbar tatsächlich so, dass die Vollzugsstandards nicht in allen Gemeinden des Kantons gleich sind. Das kann man als Motion überweisen, muss es aber nicht unbedingt abschreiben. Alle übrigen Ziffern, die noch bestehen, würden wir jedoch als Postulat überweisen. Auch betreffend Sozialrevisorat sind wir nicht ganz überzeugt, dass es so etwas wirklich braucht. Vielleicht kann man diesen Punkt ebenfalls prüfen. Bevor man einen solchen Auftrag zwingend überweist, möchte ich wissen, wo dieses Revisorat angesiedelt wäre, was es kosten würde und was es letztlich bringen soll. Deshalb ist der Prüfungsauftrag dort das Richtige.
Der Motionär sagte vorhin, das Bonus-Malus-System sei etwas Gutes. Es sagte in Ziffer 2c aber auch, der Bonus sei abzuschaffen. Da frage ich mich doch, was er eigentlich meint: Wenn er das Bonus-Malus-System beibehalten will, gehört nicht nur der Malus dazu, sondern auch der Bonus. In dem Fall müsste der Motionär konsequent sein und Ziffer 2c zurückziehen. Wir sind der Meinung, dass man, wenn man das Ganze betrachtet, einen Prüfungsauftrag erteilen kann. Man sagt jedoch nicht im Voraus, der Bonus sei abzuschaffen, wenn man es auf der andern Seite als an sich gutes System bezeichnet. Mir scheint es richtig, die erwähnten Punkte zu prüfen, jedoch im Rahmen eines Postulats. Deshalb wird die SVP diejenigen Ziffern, die sie nicht wie Ziffer 2a ausdrücklich als Motion annimmt, als Postulat unterstützen. Wenn sie nicht gewandelt werden, lehnen wir sie ab.

Andrea Lüthi, Burgdorf (SP). Wie gesagt wurde, haben wir über den Lastenausgleich, die Sozialhilfe und das Bonus-Malus-System in diesem Saal schon einige Male gesprochen. Wir haben zur Kenntnis genommen, dass die Überarbeitung läuft. Deshalb wehren wir uns auch gar nicht mehr gegen einen Prüfungsauftrag. Wir sind da ergebnisoffen. Immerhin ist die Forderung nach der Ausklammerung der situationsbedingten Leistungen aus dem Lastenausgleich zurückgezogen worden. Das wäre für uns ein absolutes No-Go gewesen. Bei Ziffer 1 sind wir mit der Überweisung als Postulat einverstanden, und bei den restlichen Ziffern 2 sind wir wie der Regierungsrat entweder für Annahme als Postulat oder für Annahme und Abschreibung.
Damit bleibt noch die Frage nach dem Sozialrevisorat. Es ist doch interessant, dass wir hier immer wieder hören, dass keine zusätzlichen Stellen mehr geschaffen werden sollen, sondern dass im Gegenteil sogar 10 Prozent des Personals einzusparen sind. Und anschliessend kommt man mit der Forderung nach einer neuen Amtsstelle, die Aufgaben übernehmen soll, die bereits anderen Stellen zugewiesen sind. Diese Forderung steht doch ziemlich schräg im Raum. Erstens hat jeder Sozialdienst eine zuständige Sozialbehörde. In Artikel 17 des Sozialhilfegesetzes sind die Aufgaben dieser Sozialbehörde klar geregelt. Sie legt die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest und beaufsichtigt den

Sozialdienst, insbesondere was die Organisation, die Regelung der Zuständigkeit, die Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch betrifft. Zudem führt sie Dossierkontrollen durch; sie prüft, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und unterstützt den Sozialdienst in seiner Aufgabenerfüllung. Danach folgt die zweite Stufe: das Regierungsstatthalteramt, das über Beschwerden im Sozialhilfewesen entscheidet und damit auch eine Kontrollfunktion hat. Und im Rahmen seiner Aufsichtsbesuche bei den Gemeinden hat der Regierungsstatthalter nicht nur Einblick in Einzelfälle, sondern auch allgemein in die Arbeit der Gemeinden und der Sozialdienste. Drittens folgt die Abteilung Finanzen und Revision der GEF bzw. des Sozialamts: Sie überprüft die Lastenausgleichsabrechnungen der Gemeinden und führt teilweise sogar vor Ort Dossierkontrollen durch. Wir sehen da keine Lücken. Wir interpretieren die Forderung als Misstrauensvotum, wobei uns nicht ganz klar ist, gegen wen sich das Misstrauen richtet: ob gegen die Sozialdienste, gegen die Gemeinden oder gegen die GEF. Auf jeden Fall sind wir ganz klar der Meinung, dass die Ziffern 3 und 4 abzulehnen sind.

Christine Schnegg, Lyss (EVP). Die Motion nimmt das Bonus-Malus-System sowie die Revision der Sozialdienste unter die Lupe. Es ist, wie bereits gesagt wurde, eine weitere Motion, die das Bonus-Malus-System und die Arbeitsweise der Sozialdienste infrage stellt. Die Fraktion EVP wehrt sich nicht dagegen, dass das Bonus-Malus-Kontrollsystem, wie ich es nenne, überarbeitet wird. Aus unserer Sicht ist jedoch für diese Überarbeitung das Resultat aus dem Abschluss des Beschwerdeverfahrens entscheidend. Fakt ist auch, dass eine oder mehrere überwiesene Motionen bereits zur Überarbeitung des Systems führen und dass Arbeiten im Gang sind. Die Fraktion EVP wird aus diesem Grund die Ziffern 1, 2c, 2d und 2e nur als Postulat überweisen.
Ziffer 2a überweisen wir ebenfalls im Sinn des Regierungsrats und helfen auch abschreiben. Es muss weiterhin möglich sein, neben den einheitlichen Vollzugsstandards, die es heute schon gibt – Gesetz, Verordnung und Handbuch –, einen Ermessensspielraum im Einzelfall zu haben. Es geht hier um Individuen, nicht um Maschinen. Mit dem Bonus-Malus-System wird nämlich dieser Ermessensspielraum im Vollzug jetzt schon eingeschränkt. Die Forderung der Motion ist aus unserer Sicht damit erfüllt. Die Ziffern 3 und 4a bis d unterstützen wir ebenfalls nur als Postulat. Grossrätin Lüthi hat es vorhin gesagt: Eigentlich besteht mit der Kontrolle durch die kommunale Behörde, mit dem Beschwerderecht beim Regierungsstatthalter und schliesslich bei der GEF bereits ein umfassendes Kontrollsystem der Sozialbehörden. Wir befürchten ebenfalls, dass ein unabhängiges Revisorat teuer wäre und Mittel binden würde, die wir lieber den Klienten zukommen lassen würden. Anderseits kann es wirklich sein, dass eine solche externe Kontrolle auch sogenannte blinde Flecke aufdecken und damit möglicherweise zu Kosteneinsparungen führen kann. Deshalb unterstützen wir hier ein Postulat. Ich fasse zusammen. Ziffer 2a: Annahme und Abschreibung; alle übrigen Ziffern: Überweisung als Postulat.

Anita Herren-Brauen, Rosshäusern (BDP). Die BDP nimmt zu dieser Forderung wie folgt Stellung: Vom SVP-Fraktionssprecher wurde das Ganze vorhin bereits sehr gut erläutert. Das können wir sehr gut nachvollziehen, und wir können ihm folgen. Zu den einzelnen Ziffern nehmen wir wie folgt Stellung: Ziffer 1, Überarbeiten des Bonus-Malus-Systems, können wir nur als Postulat unterstützen. Eine Abschaffung hätte einen Selbstbehalt zur Folge, um steuern zu können. Das wäre wohl ein Rückschritt. Ein Postulat lässt die Richtung noch offen. Die Forderung passt in die Sozialhilfegesetzrevision und soll dort betrachtet werden. Bei Ziffer 2a schliessen wir uns der Regierung an. Den Ermessensspielraum sehen wir auch und dass die Eckpfeiler gesetzt sind. Die Motion kann man annehmen und abschreiben oder, wenn sie als Postulat angenommen wird, wie Ziffer 1 in der Sozialhilfegesetzrevision betrachten. Die Ziffern 2c bis e haben auch mit Bonus-Malus zu tun. Das sind Forderungen, die ebenfalls in der Sozialhilfegesetzrevision ein Thema sein können. Als Motion sind sie zu absolut; als Postulat kann man sie prüfen. Ziffer 3: Die Einführung eines unabhängigen Sozialrevisorats ist prüfenswert, zum Beispiel als Ersatz der Prüfung durch die GEF. Es darf aber nicht als Misstrauen gegenüber den Sozialbehörden zelebriert werden. Da müssen die Vor- und Nachteile noch geprüft werden: deshalb ein Postulat. Dasselbe gilt für die Ziffern 4a bis d: Sie gehören ebenfalls zu Ziffer 3. Deshalb grundsätzlich alles als Postulat überweisen und in der Sozialhilfegesetzrevision anschauen. Soweit die Meinung der BDP.

Daniel Beutler, Gwatt (EDU). Ich habe vorhin in der Diskussion um Aufwand und Ertrag von Mietzinsreduktionen von Grossrat Brönnimann aufs Dach bekommen. Das ist auch richtig so, denn er kam mit Fakten und hat aus der Praxis gesprochen. Davor habe ich grossen Respekt. In dem Sinn stellt sich die EDU-Fraktion in jeder Ziffer hinter den Motionär, ausser bei Ziffer 3, die wir als Postulat unterstützen. Noch zum Votum von Grossrat Brand: Es gibt sehr wohl einen Bonus-Malus ohne Bonus. Auch ein Auto, das nur noch vorwärtsfährt, ist immer noch ein Auto.

Katrin Zumstein, Bützberg (FDP). Die FDP folgt voll und ganz den Anträgen der Regierung. Es gibt nur noch in drei Ziffern keine Übereinstimmung mit dem Motionär. Darauf komme ich zurück. Bei Ziffer 1 können wir nur das Postulat unterstützen. Eine Motion macht keinen Sinn, weil eben gerade überprüft werden muss, welche Berechnungsmodalitäten inskünftig herangezogen werden sollen. Zu Ziffer 2a: Das Regelwerk in Bezug auf die lastenausgleichsberechtigten Leistungen bei der individuellen Sozialhilfe wird von den 68 Sozialdiensten offenbar benutzt und angewendet. Ermessen ist durchaus angesagt und auch erwünscht. Die Forderung des Motionärs erachten wir daher nicht als angebracht. Wir unterstützen auch dort das Postulat und die Abschreibung. Ziffer 3: Ein Sozialrevisorat kann tatsächlich hohe Kosten mit sich bringen. Man kann es aber überprüfen. Deshalb unterstützen wir diese Ziffer in Form eines Postulats.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Zum Bonus-Malus-System wurde schon viel gesagt. Ich kann dem Rat einfach die Haltung unserer Fraktion darlegen. Wir sind knapp für ein Postulat. Viele Mitglieder der

grünen Fraktion werden sich der Stimme enthalten. Ginge es nach mir, würde ich das Bonus-Malus-System gleich ganz abschaffen. Meines Erachtens ist es nicht der richtige Weg; es ist für die Klienten und Klientinnen letztlich überhaupt nicht zielführend. Einige wenige Fraktionsmitglieder werden ablehnen, manche werden sich der Stimme enthalten und manche das Postulat annehmen. Dasselbe gilt für die Ziffern 2c, d und e. Ich kann ebenfalls klar sagen, dass wir Ziffer 2a annehmen und abschreiben werden.
Zu den Ziffern bezüglich des Sozialrevisorats: Die grüne Fraktion ist ganz klar gegen die Einführung eines solchen neuen Revisorats. Deshalb werden wir Ziffer 3 und die Ziffern 4a bis d ablehnen. Weshalb haben wir diese Haltung? Obwohl uns die Baugesetzrevision aufgezeigt hat, dass die glp ganz klar eine Wirtschaftspartei ist, überrascht es mich persönlich dennoch, dass in der Begründung für die Einführung eines Sozialrevisorats mit Unternehmungen der Privatwirtschaft verglichen wird. Gemäss dem Obligationenrecht sind folgende Unternehmungen revisionspflichtig: Firmen, die eine Bilanzsumme von 20 Mio. Franken und mehr haben oder einen Umsatzerlös von über 40 Mio. Franken oder 250 Vollzeitstellen. Zwei dieser drei Grössen müssen erfüllt werden, damit ein Unternehmen zur Revision verpflichtet wird. In der Begründung steht nur, «die Kleinstfirmen» müssten nicht revidiert werden. Das stimmt eigentlich überhaupt nicht. Auch KMU müssen keine Revision machen. Wir haben zwar auch grosse Sozialdienste, aber wir haben vor allem sehr viele kleine und mittlere Sozialdienste, die ihre Aufgaben ganz klar auch allein bewältigen können. Auch wenn wir es schon einmal gehört haben, möchte ich hier noch einmal festhalten, dass das kantonale Sozialamt in der GEF die Lastenausgleichsabrechnungen revidiert und regelmässig auch in den Gemeinden Revisionen durchführt. Beispielsweise wurde vor zwei Jahren auch die Gemeinde Wohlen revidiert. Zudem möchte ich betonen, dass hier auch die Sozialbehörden eine ganz wichtige Rolle haben. Diese darf man nicht unterschätzen, und ihre Aufgaben darf man nicht schmälern. Sie arbeiten seriös und pflichtbewusst, nehmen ihre Aufgaben wahr und führen regelmässig Dossierkontrollen durch. Unseres Erachtens genügt die Revision auf kantonaler und kommunaler Ebene. Deshalb bitten wir den Rat, die Ziffern 3 und 4a bis d abzulehnen.

Präsident. Damit sind wir am Ende der Fraktionsvoten. Gibt es Einzelvoten? – Das ist nicht der Fall. Somit hat der Motionär noch einmal das Wort.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ich danke für die Diskussion. Bei den Ziffern 1 und 3 beuge ich mich der Macht des Faktischen und wandle in ein Postulat, da ich nur mit einem Postulat durchkomme. Ich wehre mich aber bei Ziffer 2a nach wie vor dagegen. Dort geht es eigentlich um Zahlen. Ich habe zwar sehr wohl gehört, dass einzelne Votanten sagten, die Aufsicht, das Controlling, funktioniere bereits. Das sei Aufgabe der Sozialbehörde. Auch Grossrätin Iannino sagte vorhin, die GEF mache solche Revisionen. Die Zahlen, die durch das Bonus-Malus-System erhoben wurden, reden indessen eine andere Sprache. Sie zeigen, dass es keine einheitlichen Standards gibt. Und auch die Reaktion auf die Publikation dieser Zahlen – dass sie sich nämlich sehr rasch, innerhalb eines Jahres, verändert haben – wirft ein schlechtes Licht auf die Behörden, die behaupten, sie hätten schon immer hingeschaut. Wenn diese Zahlen plötzlich öffentlich werden und es über die Gemeinden hinweg Transparenz gibt, kommen innerhalb eines Jahres diese Zahlen zufälligerweise plötzlich in Bewegung, und zwar dramatisch in eine Richtung: nach unten. Das ist an sich erfreulich; es zeigt mir jedoch, dass die bisherige Aufsicht nicht wahnsinnig gut funktioniert hat. Vielleicht kann Regierungsrat Perrenoud anschliessend noch sagen, wie viel an Ressourcen die GEF in die Revisionen investiert. Wenn die GEF die Lastenausgleichsabrechnungen kontrolliert, ist das meines Wissens hauptsächlich eine Bürotischkontrolle, einfach aufgrund von Zahlen, welche die Sozialdienste liefern. Die Gemeinde Köniz ist keine kleine Gemeinde und hat sicher keine unterdurchschnittlich kompetente Sozialbehörde: Mein Vorgänger hat eingeführt, dass die Gemeinde Köniz so etwas wie eine interne Revision vornimmt. Wir machen das aber mit Fachleuten. Die Gemeinde Biel hat dies bekanntlich unter dem neuen Vorsteher ebenfalls eingeführt. Dort wurden zwei Fachleute, Frau Lanker und Herrn Büschi, beigezogen. Als man das machte, kam plötzlich Bewegung in die Sache. In Köniz wurde das schon jahrelang gemacht und war nie eine grosse Mediengeschichte. Ich kann Ihnen jedoch sagen, dass es funktioniert. Obwohl ich nun schon bereits zwei Jahre in diesem Themenbereich tätig bin, wäre ich immer noch überfordert in meiner Rolle als Sozialbehörde, wenn ich nicht den Support von Fachleuten hätte.

Präsident. Nun bin ich gespannt, ob der Regierungsrat die Zahlen einfach aus dem Ärmel schütteln kann. Er hat auf jeden Fall das Wort.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Comme j'ai compris cela, selon la réponse rapide qu'on m'a glissée à l'oreille, M. Brönnimann, on parle de trois personnes qui sont engagées dans ce travail, il y a une vingtaine de révisions qui sont effectuées chaque année par l'aide sociale. Mais comme cela vient dans une oreille et cela ressort par l'autre, je ne suis pas sûr que les chiffres soient exacts, on peut vous renseigner plus précisément par mail pour être plus complet si vous le souhaitez. Je crois que la discussion a été menée, beaucoup d'éléments qui sont discutés ici vont être aussi plus ou moins repris dans le cadre de la révision de la loi sur l'aide sociale. Je crois que d'accepter cela sous forme de postulat comme le gouvernement l'a proposé me paraît judicieux. Mais je maintiendrais le classement du point 2a, parce que je trouve qu'on a déjà assez fait sur ce point-là.

Präsident. Damit kommen wir zur Abstimmung. Wie bereits erwähnt, wurde Ziffer 2b zurückgezogen. Mit Ausnahme von Ziffer 2a haben wir nur noch den Antrag auf Postulate. Kann ich gemeinsam über alle Ziffern ausser Ziffer 2a abstimmen lassen? – Das wird offenbar bestritten. Wir stimmen somit punktweise ab. Wer Ziffer 1 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	146
Nein	1
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat Ziffer 1 als Postulat angenommen. Wer Ziffer 2a als Motion annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2a der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme

Ja	147
Nein	1
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat Ziffer 2a als Motion angenommen. Wer Ziffer 2a abschreiben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Abschreibung Ziff. 2a der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:

Abschreibung

Ja	87
Nein	57
Enthalten	4

Präsident. Der Grosse Rat hat Ziffer 2a abgeschrieben. Kann ich über die Ziffern 2c, d und e als Postulat gemeinsam abstimmen lassen? – Das wird nicht bestritten. Wer die Ziffern 2c, d und e als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2c–e als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	142
Nein	3
Enthalten	2

Präsident. Der Grosse Rat hat die Ziffern 2c, d und e als Postulat angenommen. Wer Ziffer 3 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	101
Nein	45
Enthalten	2

Präsident. Der Grosse Rat hat auch Ziffer 3 als Postulat angenommen. Kann ich über die restlichen Ziffern gemeinsam abstimmen lassen? – Das wird nicht bestritten. Wer die Ziffern 4a, b, c und d als Postulat will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 4a–d als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme als Postulat

Ja	109
Nein	39
Enthalten	0

Präsident. Der Grosse Rat hat die Ziffern 4a, b, c und d als Postulat angenommen.

Geschäft 2015.RRGR.579

Vorstoss-Nr.:	162-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	01.06.2015
Eingereicht von:	Seiler (Trubschachen, Grüne) (Sprecher/in) Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Studer (Niederscherli, SVP)
Weitere Unterschriften:	7
Dringlichkeit gewährt: Nein	04.06.2015
RRB-Nr.: 1445/2015	vom 2. Dezember 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. das Nötige zu unternehmen, damit die Verabreichung von Psychopharmaka an Kinder und Jugendliche drastisch reduziert wird
2. wissenschaftlich zu untersuchen, bei welchen pädagogischen Massnahmen und Methoden die Kinder und Jugendlichen weniger auf diese Medikamente angewiesen sind

Begründung:

«E Chlapf zur rächte Zyt het no niemerem gschadet» – Wer heute noch dieses nicht problemlösende Rezept vertritt, das auch schwerwiegende Auswirkungen haben kann, wird in der pädagogischen Arbeit geächtet.

Wer nun glaubt, dass damit die Gewalt an Kindern und Jugendlichen als Ganzes gesehen seltener geworden ist, täuscht sich. Die Gewaltmethode hat sich nur verändert, von der schnellen, direkten zur langsamen, «kalten» Gewalt.

Mit tonnenweise Ritalin und anderen Psychopharmaka werden heute in der Schweiz 35 000 Kinder und Jugendliche zurechtgebogen, gestutzt, stillgehalten und somit ihrer Integrität und Einzigartigkeit beraubt. Das ist Gewalt und Ausbeutung.
Das unbesorgte, kreative, kindliche Gemüt wird für eine materialistische Einheitswelt mit Pisa-Normen, Bildungsstandards und Konsumsucht eliminiert. Diese Kinder und jungen Menschen werden an die Pharma- und Unterhaltungsindustrie verdingt, die damit Milliardengewinne einstreicht.
Mit einem noch nie dagewesenen finanziellen Aufwand wird heute der so genannte Kindesschutz organisiert und z. T. verwirklicht. Doch es wird noch einige Zeit dauern, bis Heute Gestern ist und der entstandene Schaden in seiner ganzen Tragweite ans Tageslicht kommt. Und dann werden sich alle die Augen reiben und fragen, wie so etwas passieren konnte. Wollen wir diese Welt?
Begründung der Dringlichkeit: Kindern und Jugendlichen werden immer mehr Psychopharmaka verabreicht. Damit werden keine Probleme gelöst, nur Symptome bekämpft. Es braucht schnell Alternativen, denn der Konsum von Psychopharmaka kann u. a. den Einstieg in harte Drogen begünstigen.

Antwort des Regierungsrats

In den letzten Jahren wird die Diagnose ADHS in der Schweiz immer häufiger gestellt. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen, die in der Schweiz 2012 mit Methylphenidat (Ritaline) behandelt wurden, wird auf 1 bis 2 Prozent geschätzt, bei einer angenommen Prävalenz des ADHS (Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung) von 3 bis 5 Prozent. Die Auswertung der Leistungsdaten von drei Schweizer Krankenversicherungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ergab, dass der Bezugsanteil unter den 0 bis 18-Jährigen zwischen 2005 und 2008 um fast 40 Prozent gestiegen ist. Diese Situation hat 2009 im Nationalrat zu einer Diskussion und drei Postulaten geführt. Der Bundesrat beantragte die Annahme aller drei Postulate und hielt am 22. Mai 2013 fest, dass er bereit sei, «die Anliegen der drei Postulate zu verbinden sowie einen alle drei Postulate umfassenden Bericht zu verfassen».
Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) erstellte letztes Jahr diesen Bericht zu leistungssteigernden Arzneimittel zuhanden des Bundesrates, welcher von diesem am 19. November 2014 verabschiedet wurde. Aus dem Bericht, welcher seinerseits auf einem separaten Expertenbericht über die Bedeutung, Anwendung und Auswirkungen leistungssteigernder Medikamente vom 20. Mai 2014 basiert, geht hervor, dass Kinder und Jugendliche mit Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (ADHS) in der Schweiz eine angemessene, den Behandlungsempfehlungen entsprechende medizinische Betreuung erhalten.
Gemäss dem Bericht des BAG besteht kein Anlass zur Vermutung, dass Methylphenidat zu oft eingesetzt wird. Es gibt zwar Anhaltspunkte dafür, dass die Häufigkeit von ADHS bei Kindern und Jugendlichen zum Beispiel aufgrund der veränderten Umweltbedingungen zunimmt, aber es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Schwere von ADHS zunimmt. Der Anstieg der Verschreibungen von methylphenidathaltigen Arzneimitteln ist in diesem Zusammenhang auf eine bessere medizinische Versorgung von Kindern und Jugendlichen zurückzuführen. Hingegen gibt es keine eindeutigen Indizien dafür, dass die zunehmende Verschreibung von methylphenidathaltigen Arzneimitteln auf eine wachsende Anzahl an spezialisierten Ärztinnen und Ärzten zurückgeht. Mit der zunehmenden Verschreibung von methylphenidathaltigen Arzneimitteln werden neue wissenschaftliche Erkenntnisse umgesetzt, welche kurz- und langfristig positive Wirkungen der Medikation auf Kinder und Jugendliche mit ADHS belegen. Mit der Medikation von Kindern und Jugendlichen mit ADHS ist zudem in der Regel eine bessere psychische Betreuung verbunden. Medikation und Psychotherapie werden nicht als konkurrierende, sondern als einander ergänzende Behandlungen eingesetzt. Somit besteht für den Kanton kein Anlass, auf eine Reduktion der Anwendung dieser Medikamente einzuwirken.
Wie der Bundesratsbericht erwähnt, empfiehlt Swissmedic den Einsatz von Methylphenidat nur dann, wenn sich verhaltens- und sozialtherapeutische Massnahmen als unzureichend erwiesen haben. Somit ist eine medikamentöse Behandlung immer zweite Wahl. Es besteht somit kein Anlass, wissenschaftlich zu untersuchen, ob medizinische Massnahmen durch pädagogische ersetzt werden können. Der Bundesrat kommt in seinem Bericht in Bezug auf die therapeutische Anwendung von methylphenidathaltigen Arzneimitteln zum Schluss, dass die Entwicklung der Anzahl Verschreibungen weiter zu beobachten ist (Auftrag an BAG), um frühzeitig Massnahmen ergreifen zu können, wenn sich negative Trends bei den Verschreibungen abzeichnen sollten. Des Weiteren sollten Massnahmen im Bereich der Behandlungsqualität geprüft werden (Auftrag BAG). So sollten zum Beispiel Projekte im Bereich der Qualitätssicherung (Datenbank für Kinderheilkunde) auf ihre Möglichkeiten in Bezug auf die therapeutische Anwendung von methylphenidathaltigen Arzneimitteln hin verfolgt werden.
Der Bundesrat folgert ausserdem, dass der Umgang mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln in verschiedenen Gesetzen (BetmG, HMG, etc.) umfassend geregelt ist. Sowohl das Heilmittelgesetz als auch das Betäubungsmittelgesetz regeln die Sorgfaltspflicht der Medizinalpersonen bei der Verwendung von betäubungsmittelhaltigen Arzneimitteln und stellen die Verletzung derselben wie auch den Missbrauch betäubungsmittelhaltiger Arzneimittel unter Strafe. Es bestehe daher aktuell kein weiterer Regulierungsbedarf in Bezug auf Neuroenhancements. In Anbetracht dieser Sachlage besteht auf kantonaler Ebene aktuell kein Handlungsbedarf. Der Kanton hat zudem keine gesetzlichen Kompetenzen zu überprüfen, ob sich die Ärztinnen und Ärzte an die Empfehlungen von Swissmedic halten.
Der RR empfehlt die Motion abzulehnen.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsident. Wir kommen zum Geschäft 30. Der Motionär verlangt punktweise Abstimmung. Die Regierung lehnt die Motion ab. Wir führen eine Freie Debatte. Grossrat Seiler hat das Wort. Wenn sich die Mitmotionäre am Anfang äussern wollen, bitte ich sie, sich anzumelden.

Michel Seiler, Trubschachen (Grüne). Wir diskutieren hier oft Vorstösse, deren Wichtigkeit weit hinter dem Komma liegt. Der vorliegende Vorstoss gehört bezüglich Wichtigkeit vor das Komma. Es geht um die existenzielle Frage, ob sich unsere Kinder und Jugendlichen zu freien, kreativen und gesunden Menschen entwickeln können sollen, mit eigenen Fuss- und Handabdrücken, mit eigenen Spuren und Gedanken, oder ob wir weiter im Hamsterrad dem sogenannten Fortschritt zuliebe immer mehr eine Welt errichten wollen, die Sachzwänge schafft und bewirkt, dass mehr junge Menschen nur noch mit Psychopharmaka zu ertragen sind. Schon heute werden schweizweit einige Zehntausend Kinder und Jugendliche mit Medikamenten an diese Welt angepasst, gestutzt, zurechtgebogen und auf die Reihe gebracht. Damit beraubt man sie ihres ureigenen Menschseins und ihrer Einzigartigkeit. Das ist eine Art Gewalt und moderne Verdingung an die Psychopharmaka-Industrie, die damit riesige Gewinne macht.
Dabei will ich nicht in Abrede stellen, dass es durchaus auch Fälle gibt, in denen Ritalin einem Kind und dessen Familie hilft, über die Runden zu kommen. Noch nie wurde für den Kindesschutz so viel Geld ausgegeben. Die Probleme liegen jedoch nicht an der Oberfläche. Der Ursprung liegt tiefer. Es ist oft ein tiefer Schmerz, der auf den Herzen der Kinder liegt. Die Probleme sind seelischer Natur. Die hilfesuchenden Menschen brauchen Beziehungen, Nähe, Wärme, Geborgenheit und eine ganzheitliche Tiefschaupädagogik mit Persönlichkeiten. Wir haben heute nicht unverschuldet eine rasante Zunahme der kalten Krankheiten mit Angst, Depressionen, Essstörungen, Selbstverletzungen, Psychosen und vielem mehr. Doch immer mehr Kinder und Jugendliche werden gegen jegliche Therapien und Medikamente resistent und so in öffentlichen Schulen, offiziellen Heimen und Kinderpsychiatrien schnell untragbar. Dann sucht man eine alternative Betreuungs- und Schulungsform. Ich selbst leite seit bald 40 Jahren eine solche Heimschule. Ich betreue in 35 Bauernhöfen und Handwerksbetrieben 45 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Das tägliche praktische Tätigsein mit Hand, Herz und Kopf erzeugt eine ganzheitliche Förderung, mit der Medikamente bald einmal überflüssig werden und Freude, Selbstbewusstsein, freies Denken, Kreativität, Leistung und Gesundheit stark gefördert werden und sich entwickeln können.
Mit dem vorliegenden Vorstoss möchte ich aus meiner beruflichen Erfahrung heraus einen Anstoss für einen Kanton Bern mit weniger Psychopharmaka geben. Meine Tätigkeit und Erfahrung sowie die vielen Eltern und sozial Tätigen, die in dieselbe Richtung wirken, sind der Tatbeweis, dass es genügend Möglichkeiten gibt, auch kantonal Einfluss zu nehmen, damit der Bedarf und somit auch die Verabreichung von Psychopharmaka stark reduziert werden kann. Es ist interessant, dass es kantonal und regional betreffend den verabreichten Mengen von Ritalin starke Abweichungen gibt. Ein Nein zu dieser Motion wäre eine Weiterförderung von menschlichen Zeitbomben mit grosser, problematischer Langzeitwirkung. Ich bitte die Ratsmitglieder, zweimal ja zu sagen. Es ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung.

Die zweite Vizepräsidentin Ursula Zybach übernimmt den Vorsitz.

Ursula Zybach, Spiez (SP), zweite Vizepräsidentin. Ich gebe dem Mitmotionär Grossrat Ueli Studer das Wort.

Ueli Studer, Niederscherli (SVP). Es kommt selten vor, dass ich Mitmotionär bei Grossrat Seiler oder sonst jemandem der grünen Fraktion bin. Aber hier wird ein Problem aufgegriffen, das auch mir sehr wichtig ist. Dies im Wissen, dass nicht die Regierung hauptsächlich Massnahmen ergreifen kann. Das ist mir klar. Es handelt sich jedoch um einen Bereich, bei dem ich froh bin, dass wir heute darüber diskutieren und dafür sensibilisieren können. Worum geht es mir? Als ehemaliger Bildungsvorsteher in der Gemeinde Köniz wurde ich ab und zu von Eltern angegangen, die in die Situation geraten waren, dass man ihre Kinder abklärte und zum Schluss kam, es sei richtig, diesen Kindern Ritalin zu geben. Junge Eltern sind durch solche Äusserungen verunsichert – verunsichert in der Handhabung, verunsichert in der Erziehung, aber auch verunsichert, ob sich ihr Kind überhaupt richtig entwickelt, wenn es sich nicht immer gleich anpassen kann. Es stellt sich dann auch die Frage, wo die Schule steht und wie viel Sicherheit sie den Kindern und den Eltern geben kann. Wenn ich von Verunsicherung spreche, meine ich auch Verunsicherung bei den Kindern. Sie sind die Betroffenen und ihnen werden die Mittel verabreicht, die sie ruhigstellen sollen. Für Kinder ist das einschneidend. Davon bin ich überzeugt. Und manchmal kann ein Mittel des Teufels sein, manchmal kann es aber auch von Glück sein. Es soll jedoch Kindern, die vielleicht ein wenig anders sind als die andern, nicht leichtfertig verschrieben oder verabreicht werden.
Ich habe mich einmal informiert, was Ritalin eigentlich ist und was darüber gesagt wird. Wahrscheinlich haben das auch andere Ratsmitglieder gemacht. Ich bin weder Chemiker noch Mediziner, und über Ritalin wird im Internet sehr viel geschrieben: Das geht so weit, dass es heisst, es sei die Einstiegsdroge Nummer eins für junge Leute. Ich will aber nicht den Teufel an die Wand malen. Denn die Mediziner wissen es sicher besser als ich. Ich bitte den Regierungsrat, die GEF und die ERZ, vermehrt zusammenzuarbeiten und alles zu versuchen, dass solche Mittel nicht leichtfertig abgeben werden können, wie auch immer über die Motion entschieden wird. Ich spreche damit auch die Lehrerinnen und Lehrer an, die dafür sensibilisiert werden sollen, dass Kinder, die sich nicht ganz so normal verhalten, wie man es gerne hätte, nicht gleich abgeklärt werden und ihnen nicht gleich ein solches Mittel verschrieben wird.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Wenn man den Einsatz von Psychopharmaka bei Kindern reduzieren will, ist die beste Prävention sicher die, dass die Kinder in einer intakten Umgebung aufwachsen können und genügend Bewegung haben, auch wenn es nur gerade der Schulweg ist. Dies als Vorbemerkung. Was die Motion Seiler fordert, fällt aber ganz eindeutig nicht in den Kompetenzbereich des Berner Kantonsparlaments. Ich zitiere – und, sorry, es ist ein sehr spezielles Zitat: «Mit tonnenweise Ritalin […] werden […] 35 000 Kinder […] zurechtgebogen, gestutzt, stillgehalten und […] ihrer Integrität und Einzigartigkeit beraubt.» Das sind plakative Aussagen der Motionäre ohne jegliches Fundament, hinter denen unsere Fraktion selbstverständlich nicht stehen kann. Wir Parlamentarier sind als medizinische

Laien nicht befugt, in die Medikation von Jugendlichen einzugreifen. Das ist in erster Linie Sache der medizinischen Fachgesellschaften. Die BDP-Fraktion verteidigt damit nicht etwa die Psychopharmaka-Lobby. Aber so, wie diese Motion daherkommt, geht es nicht. Es käme auch niemandem in diesem Saal in den Sinn, in die Krebsmedikation eingreifen zu wollen. Sowohl die Motion als auch ein allfälliges Postulat ist nicht stufengerecht und wird von uns abgelehnt.

Präsident Marc Jost übernimmt wieder den Vorsitz.

Samantha Dunning Thierstein, Biel/Bienne (SP). Le groupe socialiste PS-JS-PSA rejette la motion concernant la prescription de psychotropes, en particulier la Ritaline aux enfants. Nous comprenons les préoccupations des motionnaires concernant l'augmentation des traitements au méthylphénidate. Cependant, comme le souligne le Conseil-exécutif dans sa réponse, des mesures ont été prises au niveau fédéral, en menant une étude qui affirme que les troubles hyperactifs avec déficit d'attention sont traités de manière adéquate. La médication est accompagnée de traitements thérapeutiques comportementaux et sociaux et n'est prescrite que si elle est nécessaire. De plus, ce sont les médecins qui sont, à ce que je sache, formés qui prescrivent de tels traitements. Je pense, et je l'espère, qu'ils connaissent leur métier, alors faisons-leur confiance. Si ce n'est pas le cas, les parents peuvent toujours changer de médecin pour leurs enfants ou même demander un second avis. C'est pourquoi nous considérons qu'il n'est pas nécessaire d'agir au niveau cantonal, puisque ce sujet est déjà pris au sérieux au niveau national et que des mesures sont déjà prises légalement. Le groupe socialiste PS-JS-PSA vous recommande donc de rejeter la motion.

Melanie Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Ich habe etwas mitgebracht *(Die Rednerin zeigt dem Rat ein Bild):* Es handelt sich um ein Bild, das ich letzte Woche in der Zeitung sah. Da steht auf einer Serviette: «Have a nice day, you are doing a wonderful job. God bless from a mother who knows.» Die Geschichte dahinter ist folgende: Eine Mutter musste mit ihrem medikamentenbedürftigen Sohn, bei dem die Diagnose ADHS, Autismus oder Asperger lautet, zum Zahnarzt gehen. Ein Zahnarztbesuch ist jedoch für wahrnehmungsgestörte Kinder nicht ganz einfach. Es war ein Riesenstress für alle Beteiligten. Nach dem Zahnarztbesuch entschied sich die Mutter, nicht einkaufen zu gehen und anschliessend zu kochen, sondern bestellte in einem Restaurant eine Mahlzeit zum Mitnehmen, wie das die «Amis» so zu machen pflegen. Im Restaurant flippte der Junge jedoch aus, warf sich auf den Boden und begann herumzuschreien. Die Mutter verliess mit ihm das Restaurant und versuchte ihn zu beruhigen. Danach kam sie wieder ins Restaurant, um ihre Bestellung zu bezahlen und abzuholen. Dort fand sie ihre Bestellung bezahlt vor, mit dieser Serviette darunter. Langer Rede kurzer Sinn: Die Frau begann zu weinen und sagte, sie habe sich noch nie so verstanden gefühlt. Sie erlebe immer nur Ablehnung und Unverständnis; Leute, die ihr sagen, sie habe ihren Sohn schlecht erzogen, etc.
Was will ich mit dieser Geschichte sagen: Ich möchte auf die Gesellschaftskritik antworten, auf die nicht nur in dieser Geschichte angespielt wird, sondern die insbesondere vom Motionär aufgenommen wird. Er fordert in markigen Worten eine Reduktion der professionell verordneten Gewalt und spricht in seiner Begründung auch von einer «Verdingung» der Kinder und Jugendlichen an die Pharmaindustrie. Solche Aussagen lassen aufhorchen. In der Schweiz sind in vielen Familien Kinder und Jugendliche betroffen, und ein hoher Medikamentenkonsum verspricht entsprechend hohe Gewinne für die Pharmafirmen. Aber ist das die ganze Wahrheit? Man weiss heute, dass die in der Motion angesprochene Dichotomie – kreativ, unbesorgt, kindlich versus materialistisch, einheitlich funktionierend – heute nicht mehr gilt; sie ist wissenschaftlich nicht belegbar. Heute besteht sogar ein Konsens darüber, dass Kinder mit ADHS-Symptomatiken trotz gleicher Intelligenz wie ihre Peergroup oft schlechtere Noten haben. Entsprechend haben sie schlechtere Berufs- und Karrierechancen. Es wird aber noch schlimmer: Weiter ist für sie die Wahrscheinlichkeit, in der Drogensucht zu enden oder in der Kriminalität, sogar höher. Das kann unter anderem davon herrühren, dass Menschen manchmal dazu neigen, sich selbst zu therapieren und zu machen, was ihnen guttut – in dem Fall natürlich etwas, dass ihnen nur scheinbar guttut, weil sie sich selbst mit solchen Substanzen etwas zu beruhigen versuchen.
Kreativität heisst bei Kindern aber zum Beispiel, eine selbst erfundene Geschichte erdenken und vielleicht sogar niederschreiben zu können. Oder einen eigenen Weg zu finden, um eine Aufgabe zu lösen. Oder lange genug stillsitzen zu können, um einmal etwas zu lesen, ein Musikstück zu Ende zu spielen etc. Manchen Kindern ist das ohne Weiteres möglich, anderen leider aber erst mit zusätzlicher Unterstützung von Lehrern, Therapeuten oder Medikamenten. Wenn wir kreative Menschen wollen, mit oder ohne Ritalin, müssen wir Inseln schaffen, auf denen sie diese Seite ihres Wesens ausleben können, sei es in der Schule, bei Werken und Sport, oder sei es in der Freizeit, beim Malen oder Musizieren etc. Aber genau dort haben wir in der vergangenen Zeit gespart. Schulstunden wurden zusammengestrichen. Gerade in den weichen Fächern wie Werken, Sport und Musik wurden Stunden weggespart. Die Klassen wurden sogar noch vergrössert.
Den Lehrkräften wurden vermehrt integrative und erzieherische Aufgaben übertragen. Wenn man es aus der Sicht der betroffenen Kinder und Familien betrachtet, hat man damit ein klassisches Eigengoal geschossen. Gerade in diesen Fächern erhalten viele dieser Kinder und Jugendlichen eine gewisse Balance, die ihnen ein geordnetes Lernen und Leben ermöglicht. Im Endeffekt heisst das, dass wir zwar eine fröhliche, kreative und leistungsbereite Kinder- und Jugendschar wollen, die Rahmenbedingungen dafür jedoch nicht optimal gestalten.
Die EVP-Fraktion unterstützt Massnahmen, welche die falschen Weichenstellungen korrigieren. Wir sind auch bereit, in diesem Bereich in unsere jungen Menschen zu investieren. Entsprechend unterstützen einige von uns ein Postulat, damit gewisse Sachen untersucht werden. Der Motion verwehren wir uns jedoch, weil sie sehr viele Unterstellungen enthält, die wir nicht mittragen können, unter anderem den Seitenhieb auf den Kindesschutz, der mit viel unnötiger Medikation auf dem Buckel von armen Kindern vollzogen werde: Das ist einfach eine falsche Unterstellung.

Präsident. Jetzt kann ich mir einen Spruch fast nicht verkneifen: Vielleicht haben wir nun einen Einblick in das erhalten, was Beutlers gestern beim Abendessen diskutiert haben oder heute diskutieren werden. Für die EDU-Fraktion hat Grossrat Beutler das Wort.

Daniel Beutler, Gwatt (EDU). Nun kann man sich vorstellen, wie unsere Telefonrechnung aussieht. Und jetzt weiss ich auch, weshalb bei uns zu Hause so viele weisse Servietten herumliegen. Ich sollte meiner Frau vielleicht wieder einmal eine nette Botschaft schicken.
Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ging ein Aufschrei durch die Fachwelt, als Leon Eisenberg, einer der Pioniere, die das Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätssyndrom (ADHS) als Erste beschrieben haben, quasi auf dem Sterbebett – um 2010 herum – sagte, ADHS sei eine erfundene Krankheit und einzig die Pharmaindustrie profitiere davon. Es war ein Aufschrei von Eltern, deren Kinder, die schwere ADHS-Symptome zeigen, mit Ritalin ein einigermassen normales Leben führen können. Es war aber auch ein Aufschrei der Chemiekritiker, die sagen, sie hätten schon immer gewusst, dass man die Kinder mit Chemie vergifte. Es handelt sich offensichtlich um ein emotionales Thema. Deshalb ist es wichtig, zu versuchen, anhand von Fakten die Geschichte etwas auf den Boden zu bringen. Ich habe mir die Mühe genommen, für mein heutiges Votum mit betroffenen Eltern zu sprechen. Fakt ist auf der einen Seite: Es gibt Kinder mit dermassen ausgeprägten ADHS-Symptomen, dass sie kaum tragbar sind: Ein Zahnarztbesuch wird zu einer Zumutung und ein Essen im Restaurant ist unmöglich. Diese Kinder können mit Ritalin existieren; ohne Ritalin sind sie so aufwendig, dass es fast nicht zu bewältigen ist. Noch eine kurze Bemerkung zum Votum von Grossrat Ueli Studer: Es ist ganz klar erwiesen, dass Ritalin eine Drogenkarriere verhindert und nicht fördert. Aber: Es ist auch ein Fakt, dass in den letzten zehn Jahren eine Verdreifachung der Ritalinabgabe stattgefunden hat, seit 1999 ist es sogar eine Verzehnfachung. Das kann es auch nicht sein. Fakt ist auch, dass die Pharmaindustrie in der Schweiz pro Jahr mit Ritalin 15 bis 20 Mio. Franken verdient und dass die Langzeitfolgen einer längeren Abgabe von psychoaktiven Medikamenten nicht erforscht sind. Das ist aus meiner Sicht ein sehr wichtiger Fakt. Ich wirke selbst in einem Drogenprojekt mit, in dem wir mit den Langzeitfolgen des Opiatkonsums konfrontiert sind. Dort sind die Folgen von grosser Tragweite. Deshalb ist es für mich auch ein Fakt, dass mit der massiven Zunahme in den letzten Jahren eine Mehrheit der Kinder, die mit Ritalin behandelt werden, eigentlich kein klassisches ADHS im strengen Sinn der Definition hat. Dort besteht Handlungsbedarf.
In der Antwort des Regierungsrats wird ein Bericht zitiert. Ich habe mir die Mühe gemacht, ihn übers Wochenende zu lesen. Es wurde kein einziger Kinderarzt befragt, auch kein Lehrer und keine betroffenen Eltern. Ich bezweifle, dass dieser Bericht dazu dienen kann, eine Aussage darüber zu machen, ob Handlungsbedarf besteht oder nicht. Unseres Erachtens besteht indessen Handlungsbedarf. Aber wie? Die EDU-Fraktion denkt nicht, dass die vorliegende Motion zielführend und geeignet ist, um den Ritalinverbrauch zu reduzieren. Wir unterstützen das Anliegen in Form eines Postulats und überlegen uns, in der nächsten Session einen Vorstoss mit einer konkreteren Wortwahl einzureichen, um zu versuchen, im Kanton Bern dieses Problems wirklich Herr zu werden.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmmen (SVP). Vorab möchte ich den Motionären von Herzen danken, dass sie dieses Thema, das, wie aus den Voten zu spüren war, sehr emotional, aber auch sehr wichtig ist, aufgegriffen haben. Das Stilllegen von Kindern und Jugendlichen mit Psychopharmaka ist ein dauerhaftes Thema. Wie wir bereits gehört haben, entsteht es sehr oft in der Schule. Fast immer taucht das Problem dann auf, wenn Schülerinnen oder Schüler auffälliges Verhalten zeigen, welches man entsprechend zu lösen versuchen muss. Bekanntlich wird beispielweise Ritalin in den Medien und in Studien als grösste Droge taxiert. Ich bin nicht ganz derselben Meinung wie Grossrat Beutler. Es ist ein Medikament, das in den letzten Jahren in unheimlichen Mengen an Kinder und Jugendliche verabreicht wurde. Die Auswirkungen dieses Medikaments, vor allem die Langzeitschäden, sind, wie ebenfalls gesagt wurde, wissenschaftlich sehr schlecht belegt. Hingegen ist bestens bekannt, dass Abhängigkeiten von diesem Medikament ein grosses Ausmass haben. Die Nebenwirkungen von Ritalin können, wie ich in einem deutschen Bericht gelesen habe, gemessen werden. Ritalin verursacht gravierende Fehlfunktionen des kindlichen Gehirns, das heisst, ein Schrumpfen des Gehirns, aber auch Wachstumsstörungen und so weiter. Etwas Interessantes, das man ebenfalls feststellen konnte, und zwar in der Schweiz, ist der Umstand, dass vorwiegend junge Knaben in den Schulen von Ritalinverordnungen betroffen sind. Die Auswirkungen auf die Entwicklung gerade der Kinder ist also alles andere als harmlos.
Als langjährige Schulvorsteherin der Gemeinde Zweisimmen kann ich sagen, dass sehr wohl die Eltern von diesem Thema betroffen sind. Meistens gibt es dort Probleme, wo die Eltern nicht stark genug sind, um sich mit diesem Thema intensiv zu befassen, und nicht den Mut und die Kraft haben, sich gegen die Verabreichung von Ritalin zu wehren. Dort, wo die Klassen gross sind und wo es sehr viele unterschiedliche Niveaus hat, gibt es zum Teil sehr wohl Lehrer, die sagen, man müsse das Problem eines auffälligen Schülers oder einer auffälligen Schülerin mit Ritalin zu lösen versuchen. Die Unterrichtsformen entsprechen zum grössten Teil den hyperaktiven Kindern nicht. Ein weiteres Phänomen kann zudem beobachtet werden: Ritalin ist auch auf dem Schwarzmarkt ein sehr aktiv vertriebenes Medikament. Nicht nur Schülerinnen und Schüler in den Volksschulen nehmen Ritalin, sondern auch Studenten und Studentinnen, die es brauchen, um sich an den Prüfungen konzentrieren zu können. Via Internet kann man sich Ritalin besorgen. Es sind junge Leute, die das Ritalin beibehalten und damit ihr Taschengeld aufbessern. Ich bezeichne das als unkontrollierten Missbrauch von verordneten Medikamenten. Beiläufig wurde bereits gesagt, dass weltweit gerade für die Pharmaindustrie die ganze Medikation ein Milliardengeschäft ist. Die SVP unterstützt grossmehrheitlich Ziffer 1; Ziffer 2 wäre eine grosse Herausforderung für die Umsetzung: Dort wird die SVP grossmehrheitlich nein stimmen.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (FDP). Das angesprochene Problem darf sicher nicht bagatellisiert werden. Ritalin und andere Psychopharmaka müssen mit Bedacht und Zurückhaltung eingesetzt werden. Wie alles andere im Leben bewegt sich aber auch Ritalin in einem Graubereich. Es ist weder ein Teufelszeug noch ein Allerweltswundermittel für die Lösung jeglicher Probleme. Bei der Verschreibung dieser Mittel bewegen sich die Ärzte zweifellos auf einem Grat. Ich bin aber persönlich davon überzeugt, dass sich der weitaus grösste Teil der Ärzte ihrer Verantwortung voll und ganz bewusst sind. Diese Einschätzung eines absoluten Laien wird mindestens durch den in der Antwort des Regierungsrats erwähnten Bericht des Bundesamts für Gesundheit (BAG) ebenfalls bestätigt. Ich muss ehrlich zugeben: Auch wenn ich vorhin die Diskussion verfolgt habe, bin ich als Nichtmediziner heillos erleichtert, dass ich mich zu dieser Frage nicht verbindlich positionieren muss. Ich wäre schlicht überfordert.
Das führt mich zum letzten Satz, den der Regierungsrat in seiner Antwort geschrieben hat. Dort sagt er nämlich, dass der Kanton Bern für die inhaltliche Bearbeitung dieser Fragen nicht zuständig ist. Die völlige Überforderung, die wir bei diesem Geschäft persönlich fühlen, bestätigt mir auch, dass diese Kompetenzordnung richtig ist. Diese Fragen sollten wir den zuständigen Fachorganisationen, den Ärzten, dem BAG, Swissmedic und den Lehrpersonen überlassen. Die FDP-Fraktion unterstützt daher den Antrag des Regierungsrats auf Ablehnung der Motion.

Hannes Graf-Zaugg, Uetendorf (glp). Ich nehme es gleich vorweg: Die glp ist grossmehrheitlich gespalten. *(Heiterkeit)* Keine Angst, bei mir dauert das Votum nicht fünf Minuten, denn ich habe keine Berichte gelesen. Inhaltlich wurde heute die Wichtigkeit dieses Themas genügend betont; wir können das nachvollziehen. Auch wir erachten es als ein wichtiges Thema. Doch nun folgt das grosse Aber: Es ist nicht stufengerecht. Das hiess es auch in der ersten Fraktionssitzung. Es gehört nicht in den Grossen Rat. Wir bewegen uns hier in einer philosophischen Diskussion von Bonsai-Nationalräten. Es handelt sich um ein gesellschaftliches Problem. Grossrätin Beutler hat es sehr schön gesagt. Wir suchen heute Normen, wollen sie sprengen oder wieder einführen. Wir sind alle so hilflos, dass wir Medikamente brauchen.
Wir haben hier im Rat wohl noch nie gesellschaftliche Probleme gelöst. Wir können höchsten punktuell gewisse Sachen machen, aber ein gesellschaftliches Problem können wir damit nicht lösen. Das Hauptproblem ist, dass es heute gerade in der Schule viel zu wenige POS-Kinder gibt. POS ist eine neue Abkürzung und bedeutet «Potz ohne Syndrom». Solche Kinder gibt es heute fast keine mehr. Deshalb haben wir bekanntlich dieses Problem. Ich gebe noch an, wie es vorhin aussah: Fünf Fraktionsmitgliedern ist es egal, dass die Motion nicht stufengerecht ist; sie werden sie annehmen. Die Übrigen lehnen sie aus formalen Gründen ab. Aber so, wie ich meine Fraktion kenne, wäre es durchaus möglich, dass diese Zahlen schon wieder Makulatur sind – je nachdem, wie halt die Medikamente eingestellt sind. *(Heiterkeit)*

Präsident. Ich gebe vor der Pause noch einer Sprecherin das Wort, nämlich Grossrätin Iannino Gerber für die grüne Fraktion.

Maria Esther Iannino Gerber, Hinterkappelen (Grüne). Wenn ich die Liste der Rednerinnen und Redner sehe, die sich noch eingetragen haben, ist es doch nicht so einfach mit diesem Thema. Auch die grüne Fraktion hat hart diskutiert, und die Fraktion ist ebenfalls gespalten, ob dies nun die richtige Stufe ist oder nicht. Das Anliegen ist doch sehr ernst und muss gleichwohl auch auf kantonaler Ebene besprochen werden. Es löst Emotionen aus, aber das darf es auch. Keiner hier im Saal möchte wohl, dass ein Kind im Kindes- oder Jugendalter Psychopharmaka einnehmen muss. Deshalb ist die Forderung der Motionäre in Ziffer 1 sehr wohl nachvollziehbar. Die Diagnose ADHS führt bekanntlich nicht unweigerlich zur Verabreichung von Medikamenten. Deshalb könnte sich der Kanton hier wirklich einsetzen und präventiv wirken. Das wäre ganz klar eine kantonale Aufgabe und keine nationale. Die GEF könnte präventive Arbeiten zusammen mit der ERZ und mit Lehrpersonen oder mit Elternräten oder wo auch immer aufnehmen. Bekanntlich gibt es verschiedene Gefässe, in denen man über dieses Thema sprechen kann. Deswegen ist unsere Fraktion ganz klar für Annahme von Ziffer 1. Bei Ziffer 2 war der Diskussionsbedarf etwas grösser. Wir sind denn auch geteilter Meinung. Die einen werden eine Motion unterstützen. Falls die Motionäre den Vorstoss in ein Postulat wandeln würden, würden wir sicher auch das Postulat vollumfänglich unterstützen. Wenn die Motionäre eine Untersuchung verlangen, die pädagogische Massnahmen und Methoden prüft, damit die Verabreichung von Ritalin reduziert werden kann, heisst das nicht, dass der Kanton dies selbst an die Hand nehmen muss. Es ist überhaupt kein Problem, einen solchen Auftrag beispielsweise der Pädagogischen Hochschule (PH) zu erteilen, die ihn zusammen mit anderen pädagogischen Hochschulen ausführen könnte. Immerhin weist der BAG-Bericht auch darauf hin, dass die Häufigkeit von ADHS bei Kindern und Jugendlichen aufgrund veränderter Umweltbedingungen zunimmt. Ob die Behandlung von ADHS ausschliesslich mit Medikation oder Psychotherapien ausreicht, wird von vielen bezweifelt. Deshalb ist eine Untersuchung nötig, die weitere Therapieformen in Betracht zieht. Es ist daher angemessen und wünschenswert, dass sich der Kanton diesbezüglich einsetzt.

Präsident. Ich muss mich bei Grossrätin Iannino Gerber entschuldigen. Ich habe in der zweitletzten Session meines Präsidialjahres noch etwas gelernt: Künde ja nie vor der Pause die letzte Sprecherin oder den letzten Sprecher an, sonst verlässt die Hälfte der Ratsmitglieder bereits den Saal. Wir beginnen dafür nach der Pause umso pünktlicher, damit Grossrat Kohler nicht vor leeren Reihen sprechen muss. Ich wünsche allen einen guten Appetit.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 16.30 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Priska Vogt (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Dienstag (Abend) 26. Januar 2016, 17.00-19.00 Uhr

Elfte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)
Präsenz: Anwesend sind 145 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschlimann Martin, Brunner Ursula E., Burkhalter Matthias, Daetwyler Francis, Dumermuth Marianne, Gnägi Jan, Guggisberg Lars, Kropf Blaise, Leuenberger Samuel, Müller Matthias, Müller Reto, Reinhard Carlos, Riem Bernhard, Rufener Thomas, Schnegg Pierre-Alain

Geschäft 2015.RRGR.579

Motion 162-2015 Seiler (Trubschachen, Grüne). Radikale Reduzierung professionell verordneter und verabreichter Gewalt

Fortsetzung

Präsident. Wir fahren weiter. Wir sind bei Traktandum 30 verblieben und kommen zu den Einzelvoten. Kann ich die Rednerliste schliessen? – Ich gebe Ihnen noch kurz Zeit, um sich anzumelden, und schliesse dann die Liste. Als erster Einzelsprecher hat Herr Grossrat Kohler das Wort.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP). Ich kann gleich zu Beginn sagen, dass auch ich mich für die Ablehnung dieser Motion ausspreche. Dies aus den bereits genannten, formalen Gründen. Aber – und dies ist ein richtiges Aber: Ich bin sehr froh, haben Grossrat Seiler und die Mitmotionäre das Thema aufgegriffen. Speziell als Arzt muss ich deutlich betonen, dass wir in diesem Bereich ein grosses Problem haben. Es braucht effektiv ein Umdenken – bei den Eltern, bei den Schulen und auch bei den Ärzten. Allerdings eignet sich der Vorstoss, wie er vorliegt, nicht, um weiterzukommen. Er fokussiert zu stark auf die Verabreichung. Wie wir bereits gehört haben, erfolgt die Verabreichung durch die Ärzte. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* An dieser Diskussion muss jedoch die ganze Kette beteiligt werden. Das Übel müsste sowieso an der Wurzel gepackt werden. Weshalb erhalten Kinder eigentlich diese Substanzen? Weshalb ist die Verabreichung notwendig oder eben nicht? Also, lieber Grossrat Seiler, aus meiner Sicht bedarf es wahrscheinlich eines anderen Vorstosses mit einer anderen Formulierung. Auch eine Interpellation könnte weiterhelfen, sodass wir etwas mehr Zahlenmaterial hätten und wüssten, wie es in unserem Kanton Bern aussieht. Vielleicht muss eine Kampagne gestartet werden. Ich hoffe sehr, dass diese Debatte entsprechend von der Presse aufgenommen wird – nicht wegen der einzelnen Sprecher, sondern damit man in der Zeitung wieder einmal über dieses Thema und dessen Problematik liest. Es handelt sich wirklich um ein Problem! Wenn man etwas Neues macht – egal, welchen Weg man wählt –, würde ich gerne dabei mithelfen. Das Problem muss gelöst werden. Auf diese Art und Weise, mittels der vorliegenden Motion, ist es nicht möglich.

Sabina Geissbühler-Strupler, Herrenschwanden (SVP). Ritalin ist nicht harmlos, es handelt sich um ein Betäubungsmittel, um ein Amphetamin. Welches sind die Ursachen einer Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung (ADHS)? Diese Frage müssen wir uns stellen! Dazu gibt es sehr viele Studien. Man weiss, dass nebst den ursächlichen neurobiologischen Aspekten offensichtlich vor allem die Lebenswelten der Kinder eine grosse Rolle spielen. Hier sind wir sehr wohl verantwortlich. Wer hat Bildungsreformen eingeführt, welche zu einer Überforderung der Kinder geführt haben und deshalb mit eine Ursache sind? Dies ist nicht meine Erfindung, Sie können in den Studien darüber lesen. Faktoren können sein, dass die Kinder überfordert sind, zu wenig Bewegung haben oder wenn es in der Schule unruhig ist, sodass das Gehirn an einer Reizüberflutung leidet. Ich nenne praktische Beispiele: Wir haben bereits für Vierjährige Blockzeiten von 08.00 bis 12.00 Uhr eingeführt. Jede Kindergärtnerin kann sagen, dass die Kinder damit riesig überfordert sind. Früher hatte man für Sommer und Winter unterschiedliche Stundenpläne. Dies hat man weggelassen. Die Vierjährigen müssen sich auf den Weg machen, wenn es noch ganz dunkel ist. Weiter haben wir die Integration beschlossen. Durch die Integration, verbunden mit dem vielen Förderungsunterricht, während dem die Kinder kommen und gehen, ist in den Regelklassen eine enorme Unruhe entstanden, was auch jede Lehrperson bestätigen kann. Auch dies ist sehr schlecht für Kinder mit Konzentrationsschwierigkeiten. In der Freizeit sitzen die Kinder vielfach vor dem Computer oder dem Fernseher, wo sie wieder herumsitzen und zu wenig Bewegung haben. Es ist sehr wichtig darauf zu achten, was wir im Kindergarten und in der Schule tun. Im Kindergarten ist das freie Spielen sozusagen abgeschafft worden. Die Kinder erhalten bereits Arbeitsblätter und sollen Lesen und Rechnen lernen. Ich habe eine Zeit lang zusammen mit einer Kindergärtnerin einen Bewegungskindergarten geführt. Dieser war ein voller Erfolg! Die Ärzte bestätigten uns, dass dies der richtige Weg sei. Eigentlich bin ich erstaunt, dass diese Motion von der GEF behandelt wird. Die zu ergreifenden Massnahmen wären ganz klar bei der ERZ angesiedelt! Ich möchte Sie bitten, diese Motion zu unterstützen!

Präsident. Als letzter Einzelsprecher hat Herr Grossrat Rudin das Wort.

Michel Rudin, Lyss (glp). Ich bin jemand von diesen Gespaltenen. Lassen Sie mich darlegen, weshalb. Wir sind von der UNO gerügt worden, in der Schweiz übermässig viel Ritalin abzugeben. Dazu muss ich sagen, dass ich nicht ganz unbefangen bin. Nicht, dass in meiner Familie alle Ritalin eingenommen hätten. Es ist so, dass mein Bruder für die UNO tätig ist, durchaus an diesem Thema mitgearbeitet und mich selbstverständlich auch beeinflusst hat. Macht man einen internationalen Vergleich, erstaunt es doch, dass wir einen höheren Wert haben. Dies führt mich zur Erkenntnis, dass die Behandlung dieses Themas im Kanton Bern durchaus stufengerecht ist. Weshalb? Dieses Problem ist nicht singulär, sondern systematisch zu betrachten. Mein

Vorredner seitens der Partei hat gesagt, man könne das Problem nicht auf unserer Stufe lösen. Ich bin ganz anderer Ansicht. Meines Erachtens ist die Behandlung auf unserer Ebene besonders deshalb stufengerecht, weil das Thema aus einer Gesamtsicht beurteilt werden muss. Es handelt sich nicht nur um ein Thema der Medizin, sondern es ist ebenso Sache der Schule und der Eltern. Man muss den Gesamtkontext betrachten. Diese Betrachtungsmöglichkeit haben wir im Kanton Bern durchaus. Ich denke dabei beispielsweise an die Sozialhilfe, welche nicht nur Geld verteilt, sondern die Leute auch berät und infolge dessen auch eine kantonale Aufgabe wahrnimmt, mit welcher man den Leuten weiterführend hilft als nur mit Geld. Beim Ritalin ginge es über das Verschreiben des Medikamentes hinaus. Deshalb bitte ich Sie, der ganzen Motion zuzustimmen.

Präsident. Nun haben die Motionäre kurz die Gelegenheit, sich zu äussern, und danach der Regierungsrat. Das Wort hat Herr Grossrat Studer.

Ueli Studer, Niederscherli (SVP). Ich spreche ganz kurz und möchte mich herzlich für die teilweise differenzierte Diskussion bedanken. Ich kann durchaus verstehen, dass es Leute gibt, die die Motion für nicht stufengerecht erachten. Ich bin der Meinung, dass diese stufengerecht ist. Lieber Ueli Stähli, in diesem Saal sind bereits ganz andere Themen diskutiert worden, deren Stufengerechtigkeit ich bezweifelt habe! Ich erinnere mich, dass wir einmal über Gülleschläuche diskutiert haben. Dort habe ich die Stufengerechtigkeit nicht verstanden. Wenn es jemanden gibt, der tatsächlich einen besseren oder eben einen stufengerechten Vorstoss mit dem gesellschaftspolitischen Teil darin hat, bin ich sofort zur Unterstützung bereit. Ich bin froh, dass diese Diskussion stattgefunden hat!

Präsident. Der Motionär Herr Seiler wird nach dem Regierungsrat sprechen. Zuvor hat noch Herr Brönnimann das Wort.

Thomas Brönnimann, Mittelhäusern (glp). Ich spreche hier als Mitmotionär und möchte mich auch noch an Ueli Stähli wenden. Er hat die Wortwahl und den Ton dieser Motion kritisiert. Wir wissen, dass der Grossratskollege Seiler eher ein Politiker der leisen, ruhigen Töne ist. Aber hier hat er für einmal die Worte so gewählt, dass sie einen Aufschrei ergeben. Die Wortwahl ist vielleicht etwas stark. Immerhin muss zugegeben werden, dass gewisse Leute geweckt worden sind. Wir haben ein Problem, sind uns aber noch nicht einig, ob dieser Vorstoss die Lösung ist. Ich schliesse gleich bei der Stufengerechtigkeit an: Dass der Bund für die Medikamentengesetzgebung zuständig ist, ist klar. Weshalb habe ich die Motion mitunterzeichnet? Ich bin in meiner Gemeinde für Bildung und Soziales zuständig. Die Grossratskollegin Speiser hat gesagt, das Problem tauche oft in Schulen auf. Dies möchte ich noch etwas drastischer formulieren: In den Schulen explodiert das Problem meistens. Ich kenne ziemlich viele Kinder in meiner Nachbarschaft, die einen Bewegungsdrang haben, wild, aber ansonsten normal sind. Allerdings geht es dann in der Schule nicht mehr bzw. heute geht es nicht mehr! Dies muss hier gesagt werden: Wir haben heute wohl ein sogenanntes Genderproblem! Betroffen sind überwiegend Knaben, die unsere Schulstrukturen nicht mehr vertragen. Für diese Schulstrukturen sind wir als Kanton Bern zuständig. Ich stimme der Kollegin Geissbühler zu, dass die ERZ zuständig ist. Vielleicht wäre die Behandlung durch die ERZ besser gewesen als durch die GEF.
Mein Kollege Rudin hat auf die Ländervergleiche hingewiesen. Mit Blick auf die Zahlen schlagen wir einfach durch. Grossratskollege Saxer und andere haben gesagt, sie seien keine Experten und mein Kollege Zaugg hat angemerkt, dass wir keine Bonsai-Nationalräte spielen wollen. Nein, das wollen wir nicht! Ebenso wenig wollen wir Bonsai-Grossräte sein, die, geht es um ein medizinisches Thema, dieses an die sogenannten Experten delegieren. In den anderen europäischen Ländern gibt es diese Experten auch; dort haben die Leute Kinder, wie wir auch. Die Quote ist aber eine andere. Daniel Beutler hat die Vervielfachung erwähnt; es ist ein Business geworden, «das schläckt kei Geiss wäg», und deshalb sollten wir unsere gesellschaftliche Verantwortung wahrnehmen! Deshalb sollten wir auf jeden Fall Ziffer 1 als Postulat überweisen. Darum bitte ich Sie!

Präsident. Nun hat Herr Regierungsrat Perrenoud das Wort.

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. C'est vrai que je trouve cette discussion extrêmement émotionnelle, c'est comme ça la vie. La Ritaline, c'est un médicament qui peut être prescrit selon les critères de Swissmedic. Swissmedic, c'est une institution suisse et, qu'on le croie ou que l'on ne le croie pas, je ne peux pas imaginer qu'en Suisse on ait vingt-six manières d'appliquer les prescriptions médicamenteuses; cela concerne surtout les sociétés de médecins qui devraient aussi se préoccuper de cela, il faudrait s'adresser à elles. Moi je ne vois aucune compétence que le Conseil-exécutif aurait pour intervenir maintenant auprès des médecins. Je peux bien leur écrire une lettre pour dire que le Grand Conseil a accepté une motion et voilà, puis cela restera lettre morte. Mais si cela coûte un timbre ou un mail, on peut le faire si vous acceptez le point 1. La question des compétences et puis le mélange avec l'aide sociale, je ne les comprends pas – c'est peut-être parce que j'ai mangé tout à l'heure quelque chose qui contenait aussi un psychotrope. Je ne comprends pas l'émotion et tous les préjugés qu'il y a autour de cette Ritaline. Je suis même un peu choqué, quand on sait que le Conseil fédéral a fait un rapport, de même que l'Office fédéral de la santé publique, en 2014, il y a donc deux ans et demi à peine – ce n'est pas 1914! Moi je me fie à ces rapports-là pour savoir ce que l'on fait au niveau suisse. Soit c'est un problème dans le canton de Berne, et à ce moment-là cela se serait déjà remarqué, on l'aurait déjà dit et entendu, soit cela concerne l'ensemble de la Suisse et c'est au niveau suisse qu'il faut intervenir, mais pas au niveau du Conseil-exécutif. Je ne vois pas quelle compétence je peux avoir si vous acceptez ces points de cette motion. Comme le Conseil-exécutif, je vous recommande – oui je suis sûrement un peu rapide *(Heiterkeit)* – de refuser la motion.

Präsident. Dies haben wir alle verstanden. Jetzt hat Herr Seiler als Motionär das Schlusswort. Danach stimmen wir ab.

Michel Seiler, Trubschachen (Grüne). Ich danke für die breite Diskussion. Wer hier keine Emotionen hat, dem fehlt es an irgendetwas. Ich nehme zur Kenntnis, dass hier drinnen Kinder mit Schwierigkeiten mehrheitlich nur noch unter Psychopharmaka zu ertragen sind. Die heutigen Johann-Heinrich-Pestalozzis, die Vincent-van-Goghs, die Albert-Einsteins erhalten heute alle Ritalin. Ihre Schaffenskraft ist deshalb für die spätere Welt bedeutungslos! Dies ist eine grosse Katastrophe! Im Tessin wird drastisch weniger Ritalin verabreicht als zum Beispiel im Kanton Bern. Doch wir gehören zur selben Schweiz! Hat dieser geringere Verbrauch etwas mit dem kleinen Gotthard-Loch zum Tessin zu tun? Oder vielleicht auch mit der südlichen Kultur? Ich vermute, dass beides seine positive Wirkung hat. Ich wandle beide Ziffern ungerne in ein «Postulätli» um, tue es aber in der Hoffnung, dass die Mehrheit ja dazu sagen kann. Als Grosser Rat sind wir die Richtigen dafür und heute ist längst die richtige Zeit gekommen, ein kleines kulturelles Schrittlein mit weniger Psychopharmaka zu wagen.

Präsident. Somit stimmen wir bei beiden Ziffern über ein Postulat ab. Ich lasse ziffernweise abstimmen. Wer Ziffer 1 des Postulats zustimmen möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme als Postulat

Ja	85
Nein	49
Enthalten	6

Präsident. Sie haben Ziffer 1 als Postulat überwiesen. Wer ebenfalls Ziffer 2 als Postulat annehmen möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung als Postulat

Ja	58
Nein	78
Enthalten	5

Präsident. Sie haben Ziffer 2 abgelehnt. Hätte ich wetten müssen, hätte ich gerade umkehrt getippt! Es kommt manchmal anders, als man denkt. Somit haben wir dieses Geschäft bereinigt.

Geschäft 2015.RRGR.1109

Vorstoss-Nr.:	282-2015
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	16.11.2015
Eingereicht von:	Herren-Brauen (Rosshäusern, BDP) (Sprecher/in) Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Etter (Treiten, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	19.11.2015
RRB-Nr.: 1571/2015	vom 16. Dezember 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Urteil Bundesverwaltungsgericht im Streit um die Tarife für die ambulanten Leistungen

Der Regierungsrat wird gebeten, über folgende Angelegenheit des Kantons Bericht zu erstatten:

1. Welche Haltung nimmt der Regierungsrat zum Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ein? Wie wird diese kommuniziert?
2. Kann der Regierungsrat die Begründung des Bundesgerichts nachvollziehen oder ist er der Auffassung, dass seine Berechnungsmethode für den Tarmed-Taxpunktwert richtig war? Bitte aufzeigen, was nicht richtig lief.
3. Steht das Bundesgerichtsurteil den Bemühungen zur verstärkten ambulanten Behandlung der Patienten in den Spitälern nicht diametral entgegen?
4. Hat nicht auch der Kanton entsprechend seinem Anteil an den Kosten zu viel bezahlt?
5. Warum müssen die Krankenkassen die zu viel verrechneten Prämien nicht den Versicherten zurückerstatten?
6. Aufzuzeigen, welche Massnahmen der Regierungsrat zur Sicherung eines ausgebauten ambulanten Angebots in Spitälern in Erwägung zieht.
7. Wie haben die GEF und die öffentlichen Spitäler in der Zwischenzeit auf das Urteil reagiert, und gedenkt der Regierungsrat das Urteil weiterzuziehen?
8. Warum sind nur die öffentlichen Spitäler von diesem Urteil betroffen? Haben die Privatspitäler andere Berechnungen?

Der Regierungsrat wird gebeten, in einem Bericht aufzuzeigen, wie die Finanzierung der ambulanten Behandlung für den Kanton Bern sichergestellt werden kann.

Begründung:

Es ist der Wille des Gesetzgebers (Bund und Kantone), dass die Spitäler ihre Patienten vermehrt ambulant statt stationär behandeln sollen. In den zurückliegenden Jahren wurden in dieser Hinsicht Fortschritte erzielt. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts, den Tarmed-Taxpunktwert auf 86 Rappen zu senken und die Spitäler zur Rückzahlung der Differenz ab 1. Januar 2010 zu zwingen, dürfte weitreichende Folgen für die Spitäler haben. Der tiefere Tarif sowie die Rückzahlung von rund 120 Mio. Franken an die Krankenversicherungen werden die Spitäler zwingen, ihr ambulantes Angebot zu überprüfen und gegebenenfalls zu reduzieren, weil sie gemäss Spitalversorgungsgesetz das Gebot der Wirtschaftlichkeit zu beachten haben.

Der Regierungsrat hatte den Streit zwischen den Spitälern und den Krankenversicherern beigelegt und den Tarif auf 1.16 Franken festgelegt. Für das Bundesverwaltungsgericht ist der Tarif von 1.16 Franken zwar nachvollziehbar, jedoch seien in den Unterlagen die Berechnungen zu ungenügend.

Den öffentlichen Spitälern drohen jetzt eine Unterdeckung

der ambulanten Kosten und Rückzahlungen in der Höhe von ca. 120 Mio. Franken, weil im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts die Spitäler zu hohe Tarife verlangt haben. Dieses Geld soll den Reserven der Krankenversicherungen zufliessen und nicht direkt den Versicherten zukommen.
Begründung der Dringlichkeit: Den Spitäler drohen hohe Kosten und sie benötigen raschmöglichst eine Entscheidung.

Antwort des Regierungsrats

Mit Beschluss vom 28. März 2012 (RRB Nr. 483/2012) hat der Regierungsrat des Kantons Bern den TARMED-Taxpunktwert ab 1. Januar 2010 für die nach damaligem Sprachgebrauch öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler, Kliniken und Institutionen im Kanton Bern betriebswirtschaftlich bemessen auf 1.16 Franken festgesetzt. Mit Urteil vom 17. September 2015 (C-2380/2012) hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) die Beschwerde der Versicherer gegen diesen Beschluss gutgeheissen und ihn aufgehoben. Zur Begründung führt das BVGer im Wesentlichen aus, dass die der betriebswirtschaftlichen Bemessung zugrunde gelegten Daten hinsichtlich Kosten für die Forschung und universitäre Lehre sowie für die Anlagenutzung qualitativ ungenügend seien und deshalb die effektiv angefallenen Kosten nicht zweifelsfrei ermittelt werden konnten. Das BVGer setzte sodann mittels Parallelisierung zur frei praktizierenden Ärzteschaft den Taxpunktwert ab 1. Januar 2010 reformatorisch auf 0.86 Franken fest. Die öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitäler, Kliniken und Institutionen im Kanton Bern haben folglich ab 1. Januar 2010 die Differenz zwischen dem in Rechnung gestellten provisorisch festgesetzten Taxpunktwert von 0.91 Franken und dem nun rechtskräftigen Taxpunktwert von 0.86 Franken den Krankenversicherern zurückzuerstatten. Zu den im Postulat gestellten Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:
Zu den Fragen 1 und 2:
Der Regierungsrat erachtet es als positiv, dass das BVGer das Vorgehen des Kantons – die Ermittlung eines betriebswirtschaftlich bemessenen Taxpunktwerts in Anlehnung an das Vorgehen im stationären Bereich – von der Stossrichtung her nicht beanstandet. Als ungenügend taxierte das BVGer lediglich die Qualität der verwendeten Daten im Bereich der Kosten für Forschung und universitäre Lehre sowie für Anlagenutzung.
Problematisch ist aus Sicht des Regierungsrats jedoch die vom BVGer vorgenommene unbesehene Parallelisierung mit der frei praktizierenden Ärzteschaft bzw. dass gemäss BVGer allfällige Mehrleistungen der Spitalambulatorien in der Tarifstruktur TARMED abzubilden und nicht über den Taxpunktwert auszugleichen sind. Dies ist zwar theoretisch durchaus richtig, aber angesichts der bisher gescheiterten Reformversuche wenig praxistauglich.
Eine besondere Kommunikation der Haltung des Regierungsrats ist nicht vorgesehen.
Zur Frage 3:
Die Anreizwirkung von Tarifen ist unbestritten. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass das Urteil des BVGer negative Auswirkungen auf die Bemühungen zur verstärkten ambulanten – an Stelle der stationären – Leistungserbringung haben kann.
Zur Frage 4:
Der Kanton Bern hat nicht entsprechend seinem Anteil an den Kosten zu viel bezahlt. Im Gegensatz zum stationären Bereich muss sich der Kanton gemäss Bundesgesetz über die Krankenpflegeversicherung (KVG) im ambulanten Bereich nicht an der Finanzierung der Behandlungskosten beteiligen.
Zur Frage 5:
Die Frage der Rückerstattung ist interessant, fällt jedoch nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrats. Folglich kann er sie auch nicht abschliessend beantworten. Aufgrund der entsprechenden bundesrechtlichen Vorgaben geht er davon aus, dass keine nachträgliche Korrekturmöglichkeit von festgesetzten und rechtskräftig genehmigten Prämien besteht.
Zur Frage 6:
Es ist primär Aufgabe der Leistungserbringer, die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen. Das weitere Vorgehen in Bezug auf die Abgeltung ambulanter Leistungen in den Spitälern ist Sache der Tarifparteien (Versicherer und Leistungserbringer), vorliegend in erster Linie der Spitäler. Gemäss dem Verhandlungsprimat im KVG können sie Verhandlungen über den Taxpunktwert aufnehmen. Abgeschlossene Tarifverträge können sie dem Regierungsrat zur Genehmigung einreichen oder bei einem Scheitern der Verhandlungen – unter Vorlage der vom Bundesverwaltungsgericht geforderten Beweisunterlagen – eine erneute Festsetzung beantragen. Der Regierungsrat könnte allfällige Massnahmen nur ergreifen, soweit er über entsprechende gesetzliche Grundlagen und finanzielle Mittel verfügt. Vorderhand ist aus Sicht des Regierungsrats jedoch kein Handlungsbedarf gegeben.
Zur Frage 7:
In der Zwischenzeit wurde und wird das Urteil vertieft analysiert und diskutiert. Wie bereits erwähnt, ist das weitere Vorgehen Sache der Tarifparteien. Gemäss Ziffer 10 der Erwägungen im Urteil ist eine Beschwerde an das Bundesgericht gegen dieses Urteil unzulässig (Artikel 83 Buchstabe r des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG]), weshalb sich die Frage eines Weiterzugs nicht stellt.
Zur Frage 8:
Im Gegensatz zu den öffentlichen und öffentlich subventionierten Spitälern, Kliniken und Institutionen im Kanton Bern konnten sich die restlichen Spitäler, namentlich die Mitglieder des Verbands der Privatspitäler des Kantons Bern (VPSB) mit den Krankenversicherern vertraglich auf einen TARMED-Taxpunktwert einigen. Sie sind deshalb vom Urteil nicht direkt betroffen.
Das Postulat fordert, dass der Regierungsrat in einem Bericht aufzeigen soll, wie die Finanzierung der ambulanten Behandlungen in den betroffenen Institutionen des Kantons Bern sichergestellt werden kann. Wie vorangehend dargelegt, insbesondere in der Antwort zur Frage 6, sieht der Regierungsrat vorderhand keinen Handlungsbedarf und somit keine Notwendigkeit für einen entsprechenden Bericht. Er wird aber die Situation im Auge behalten und ist bereit, bei Bedarf mit einem Bericht an den Grossen Rat zu gelangen. Er beantragt in diesem Sinne Annahme des Postulats und gleichzeitige Abschreibung.

Der Regierungsrat beantragt:
Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 31, dem Postulat Herren «Urteil Bundesverwaltungsgericht im Streit um die Tarife für die ambulanten Leistungen». Der Regierungsrat ist bereit, dieses Postulats anzunehmen, will es aber gleichzeitig abschreiben. Meines Wissens sind sowohl die Annahme als auch die Abschreibung bestritten. Deshalb erteile ich der Postulantin das Wort. Wir führen eine freie Debatte. Frau Grossrätin Herren, ist es richtig, dass Sie die Abschreibung bestreiten? – Nein, dann verfüge ich über eine Fehlinformation und frage den Rat, ob der Antrag der Regierung auf Annahme bei gleichzeitiger Abschreibung dieses Postulats bestritten ist. – Das ist nicht der Fall. Dann gehen wir natürlich anders vor. Wir stimmen direkt darüber ab. Wer dieses Postulat annehmen und gleichzeitig abschreiben will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ja	137
Nein	0
Enthalten	1

Präsident. Sie haben das Postulat Herren angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

Geschäft 2015.RRGR.570

Vorstoss-Nr.:	155-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	01.06.2015
Eingereicht von:	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Nein	04.06.2015
RRB-Nr.: 1323/2015	vom 11. November 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Offenlegung sämtlicher Sponsoringaktivitäten der regionalen Spitalzentren des Kantons Bern (RSZ)

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine detaillierte Auflistung der Sponsoringaktivitäten aller regionalen Spitalzentren (RSZ) im Kanton Bern zu erstellen. Folgende Punkte stellen dieses Anliegen sicher:

1. Alle Spitalzentren legen sämtliche Sponsoringaktivitäten offen – dazu gehören Sponsoring (Geld und geldwerte Leistungen), Mäzenatentum und Spenden.
2. Sponsoringverträge von öffentlichen Spitalgruppen sind offenzulegen. Die Offenlegung gibt Auskunft über die Höhe der Beiträge, die Vertragslänge und die inhaltlichen Grundlagen.
3. Künftig sind alle Sposoringaktivitäten (Geldleistungen und geldwerte Leistungen, Mäzenatentum und Spenden) in den jeweiligen Jahresberichten transparent sichtbar zu machen.

Es wird punktweise abgestimmt.

Begründung:
Auf Grund der nicht zufriedenstellenden Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation 095-2015 soll nun die nötige Transparenz in der Sache Sponsoring der RSZ erstellt werden.
Das sensible Thema der Kosten im Gesundheitswesen darf mit Blick auf den Bereich Sponsoring nicht mit der Begründung abgetan werden, dass die Kosten maximal 1 Promille ausmachen.
Die andauernde Medienpräsenz der Spitalzentren mit Aussagen, dass der knappe finanzielle Handlungsspielraum Einschränkungen für einzelne Spitalstandorte zur Folge hat, zwingt zur nötigen und dringenden Transparenz.
Immerhin handelt es sich um Steuergelder und Krankenkassenprämien, die von den Verwaltungsräten oder von den CEO als Sponsoringgelder bewilligt werden.
Die Spitalzentren sollen die Sponsoringziele deklarieren und begründen. Die Bereitstellung von Geld, Sachmitteln oder unentgeltlichen Dienstleistungen geben Auskunft über den Hintergrund
Die Erfolgskontrolle im Sponsoring ist sowohl inhaltlich als auch methodisch problematisch. Die geforderte Transparenz, die in den jeweiligen Jahresberichten sichtbar wird, verpflichtet die Regierung als Alleinaktionärin bei fragwürdigen Sponsoringtätigkeiten zu handeln.
Allenfalls bedingt es seitens der Regierung eine klare Regelung in dieser heiklen Angelegenheit.
Sponsoring ist ein Ausdruck von Unternehmensförderung oder einer «Spenderkultur».
Eine Publikation der Gelder gibt Auskunft über die «Verteilung» von Geldern innerhalb des Einzugsgebiets der RSZ.
Je nach Umsatz der RSZ kann es sich beim 1-Promille-Betrag bald einmal um hohe Beträge handeln.
Jährlich widerkehrende Beträge sollten vom Regierungsrat als Aufsichtsbehörde besondere Aufmerksamkeit erhalten.
Die Frage der Rechtfertigung von Sponsoringgeldern in den RSZ muss geklärt werden
Begründung der Dringlichkeit: Die Kosten im Gesundheitswesen sind derart sensibel, vor allem auf Grund der stetigen Erhöhungen von Krankenkassenprämien, dass diese Motion in aller Dringlichkeit behandelt werden sollte. Der Steuer- und Krankenkassenprämienzahler hat ein Recht auf diese Auskunft.

Antwort des Regierungsrats

Seit 2012 werden sämtliche Spitäler, die sich auf der Spitalliste befinden, unabhängig von ihrer Rechtsform und Trägerschaft identisch finanziert. Ein Fokus auf die Regionalen Spitalzentren macht vor diesem Hintergrund wenig Sinn. Die Antwort des Regierungsrats bezieht sich folglich auf alle Listenspitäler.
Wie der Regierungsrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 095-2015 «Transparente Auflistung sämtlicher Gelder von Spitälern, die als Sponsoring vergeben werden» ausgeführt hat, liegt es in der Entscheidungskompetenz und im Ermessen der Unternehmen, ob und wie sie als Sponsoren auftreten wollen. Dazu kommt, dass die Aussage, wo-

nach es sich bei den Geldern, die für Sponsoring ausgegeben werden, um Steuergelder und Gelder der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung handle, insofern zu relativieren ist, als die Spitäler auch aus den Zusatzversicherungen und – in geringerem Ausmass – aus der Behandlung von Selbstzahlern Erträge erzielen. Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation 095-2015 festgehalten, sind die Sponsoringaktivitäten – soweit überhaupt solche verfolgt werden – marginal. So gab beispielsweise das Inselspital im Jahr 2014 61 200 Franken für Sponsoringaktivitäten aus. Bezogen auf einen Umsatz von 1240 Mio. Franken wandte das Inselspital somit 0.05 Promille seines Umsatzes für Sponsoring auf. Die Spital STS AG, als weiteres Beispiel, gab im gleichen Jahr auf einen Umsatz von 232.4 Mio. Franken für Sponsoring 122 000 Franken oder 0.5 Promille aus.
Angesichts dieser Dimensionen ist der Regierungsrat der Meinung, dass bezüglich Sponsoring kein Problem vorliegt, welches eine Regulierung erfordern oder rechtfertigen würde und beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsident. Damit sind wir bereits bei Traktandum 32 angelangt, der Motion Speiser «Offenlegung sämtlicher Sponsoringaktivitäten der regionalen Spitalzentren des Kantons Bern (RSZ)**»**. Die Regierung lehnt diese Motion ab. Wir führen eine freie Debatte. Das Wort hat die Motionärin.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmen (SVP). «Offenlegung sämtlicher Sponsoringaktivitäten der regionalen Spitalzentren des Kantons Bern»: Die stetig steigenden Kosten im Gesundheitswesen sind praktisch täglich ein Thema, auch in den Medien. Die knappen finanziellen Handlungsspielräume der Spitäler zeigen auf, wie sensibel das Thema des Sponsorings in den RSZ effektiv ist. Der sogenannte Kostendruck wird von den RSZ vor allem dann erwähnt, wenn es darum geht, Dienstleistungen abzubauen, eben mit der Begründung, die Finanzen würden nicht ausreichen. Umso erstaunlicher ist es zu wissen, dass die RSZ Sponsoring tätigen. In der Antwort des Regierungsrats wird das Thema mit der Begründung bagatellisiert, dass es um Beträge im 1-Promille-Bereich gehe. Auch ich weiss, dass die RSZ Aktiengesellschaften sind und somit freien Spielraumraum haben, um mit ihren Finanzen zu tun, was sie wollen. Immerhin wissen wir auch, dass der Kanton Bern Alleinaktionär der RSZ ist, zumindest dort, wo die Eigentümerschaft transparent ist. Dementsprechend sollte dieses Thema auch den Regierungsrat und den Grossen Rat interessieren.
In der Privatwirtschaft ist Sponsoring gang und gäbe. Zu Recht steht natürlich die Frage im Raum, weshalb es nicht auch öffentliche Spitäler tun können. Dazu kann ich nur sagen: Ja, aber bitte mit Transparenz! Es handelt sich um Steuer- und Krankenkassengelder, welche für Sponsoring eingesetzt werden. Eine effektive Erfolgskontrolle des Sponsorings ist sowohl inhaltlich als auch methodisch mehr als problematisch. Sponsoring in der Privatwirtschaft wird auch als Ausdruck einer «Spenderkultur» verwendet. Selbst wenn es sich bei den erwähnten RSZ um einen Promille-Beitrag handelt – in der Antwort des Regierungsrats sind lediglich zwei Beispiele für ein Jahr aufgelistet –, sollten die Beiträge meines Erachtens sichtbar gemacht werden. Wie sich das Verhalten in Sachen Sponsoring in Zukunft entwickeln kann, ist offen, und vor allem ist nichts geregelt. Die Antwort des Regierungsrats, wonach die Finanzen für Sponsoringtätigkeiten aus Erträgen von Zusatzversicherungen stammten, darf doch kein Freibrief für Ausgaben sein, welche nichts mit den Kernaufgaben eines RSZ zu tun haben! Es gibt verschiedene Sponsoringmöglichkeiten. Diese sind vorwiegend in den Bereichen Sport, Kultur und soziale Institutionen zu finden. Es können auf der einen Seite Gelder fliessen, aber auf der anderen Seite auch Leistungen erbracht werden, welche nicht in Rechnung gestellt werden.
Beim Thema Sponsoring geht es bei den Unternehmungen immer um Leistungen und Gegenleistungen. Für mich stellt sich natürlich die Frage, ob ein paar Gratiseintritte, um einen Match, einen sonstigen Sportanlass oder ein hochkarätiges Konzert zu besuchen, als Gegenleistungen genügen. Diesbezüglich überlasse ich die Evaluation dem Verwaltungsrat, dem Regierungsrat und am Schluss auch noch dem Grossen Rat. Es ist nicht selten, dass Sponsoringverträge unterzeichnet werden. Es sind Verträge, welche über mehrere Jahre laufen. Es handelt sich also um Beträge, welche fix im Budget der RSZ figurieren. Die Sponsoringbeträge müssen in der Buchhaltung in einem Konto figurieren und von den Kontrollstellen zugeordnet bzw. geprüft werden. Somit besteht aus meiner Sicht überhaupt kein Anlass, diese Beträge nicht transparent zu machen. Deshalb meine drei Ziffern der Motion, wonach die Gelder der erbrachten Leistungen und die Verträge mit deren Inhalt – d .h. unter Angabe von Dauer, Höhe der Beträge usw. – offenzulegen sind. Mit Ziffer 3 sollen die «Spenderkulturen» jeweils in den Jahresberichten sichtbar gemacht werden. Ich danke für die Diskussion und ermutige Sie, dieser Motion zuzustimmen!

Präsident. Somit haben die Fraktionen die Möglichkeit, sich zu äussern.

Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (BDP). Ich fasse mich relativ kurz. Die BDP hat sich nach dem Lesen dieser Motion verschiedene Fragen gestellt, unter anderem folgende: Weshalb werden von der Motionärin im vorliegenden Fall nur die Regionalen Spitalzentren angesprochen? Weshalb haben gewisse Kreise immer wieder den Eindruck, die Politik habe das Recht und die Pflicht, den Unternehmungen in ihre grundsätzlichen Entscheidungskompetenzen und in die operative Unternehmensführung hineinzureden? Auch beim vorliegenden Begehren liegen besagte Kompetenzen klar bei den Spitälern selber. Dass die Spitäler diese Kompetenzen nicht strapazieren, zeigen die von der Regierung erhobenen Zahlen. Zudem: Geht es um für oder vom Spital geleistete Sponsoring- oder Spendenaktivitäten und Mäzenatentum oder um beides? Wir haben die drei Begriffe im «Duden» nachgeschlagen und sind seither nicht mehr sicher, ob die Motionärin auch jene Zahlen und Daten geliefert erhielte, welche sie sich mit dieser Motionsforderung vorstellt. Die Transparenz in Ehren, aber in diesem Fall kostet das Erfassen dieser Beiträge, wie von der Motionärin verlangt mit Beträgen, Vertragsdauer und inhaltlichen Grundlagen, mehr, als ausgegeben wurde. Ehrlicherweise muss man sich die Frage stellen, was, wie von der Motionä-

rin erwähnt, der Steuer- und der Krankenkassenprämienzahler schlussendlich mit den «transparenten» Zahlen und der Auflistung tut. Er wird deshalb mit ziemlicher Sicherheit nicht das Spital wechseln wollen und können und auch keinen Franken weniger Prämie bezahlen. Es gäbe sicher dringendere, wichtigere und kostenträchtigere Themen, sollte, könnte oder wollte sich die Politik im Gesundheitswesen für uns Steuer- und Prämienzahler einsetzen. Ich beende mein Votum, wenngleich dies nicht alle Fragen und Bemerkungen sind, mit welchen wir uns seitens der BDP befasst haben. Die BDP-Fraktion lehnt diese Motion einstimmig ab und schliesst sich der Argumentation der Regierung an. Danke, wenn Sie dies ebenso tun!

Andrea de Meuron, Thun (Grüne). Die Motionärin verlangt, sämtliche Sponsoringaktivitäten seien offenzulegen. Wie wir gehört haben, betrifft es nur jene der Regionalen Spitalzentren. In der Begründung steht, es sei heikel, dass für diese Ausgaben Steuergelder, Krankenkassenprämien, also öffentliche Gelder der Steuerzahler, verwendet werden. Aus Sicht der grünen Fraktion ist es in der Tat störend, dass Firmen, welche Leistungen für die Grundversorgung der Bevölkerung erbringen und wo öffentliche Gelder fliessen, Sponsoring betreiben und man dabei nicht weiss, wozu genau das Sponsoring genutzt wird und in welche Firmen es fliesst. Ich denke dabei nicht nur an die Spitäler, sondern ebenso an unsere Energiewerke oder Transportunternehmungen. Dennoch hat das Ganze eine kritische Note: Eine bürgerliche Mehrheit – davon, dass es diese war, gehe ich aus – hatte entschieden, besagte Aufgabengebiete zu privatisieren. Hat man nach marktwirtschaftlichen Kriterien zu funktionieren, gehört Werbung und Sponsoring dazu.
Zurück zum Vorstoss und zur konkreten Forderung: Als wenig konsequent – und hier schliesse ich mich meiner Vorrednerin an – erachten wir Grünen, dass die Forderung nach Offenlegung eben nur die Regionalen Spitalzentren betrifft. Wenn überhaupt, müssten sämtliche Listenspitäler, also auch die Privatspitäler, ihre Sponsoringaktivitäten offenlegen. Wie die Antwort des Regierungsrats zeigt, werden die Listenspitäler unabhängig von ihrer Rechtsform und Trägerschaft identisch finanziert. Eine wortgetreue Überweisung dieser Motion würde die ungleich langen Spiesse weiter fördern. Dabei machen wir Grünen nicht mit! Weil wir uns im Grundsatz sehr wohl auch für die geforderte Offenlegung aussprechen, dahingehend, wozu und wie unsere Steuer- und Prämiengelder verwendet werden, wird unsere Fraktion – sollte es dazu kommen – klar ein Postulat unterstützen. Dies in der Annahme, dass eine Gleichbehandlung in der Sponsoringfrage aller Listenspitäler ermöglicht würde.

Martin Schlup, Schüpfen (SVP). Der Vorstoss von Anne Speiser verlangt, dass die Sponsoringaktivitäten öffentlicher Spitäler veröffentlicht und auch detailliert im Jahresbericht sichtbar gemacht und zudem Sponsoringverträge offengelegt werden sollen. Einerseits scheint es absolut normal zu sein, dass Kantons- oder Krankenkassengelder nicht in Sponsoringtätigkeiten fliessen. Anderseits haben wir die Spitäler einmal in die Wirtschaft geschickt, sodass wir nun nicht mehr alles reglementieren dürfen. Ausserdem sind Spitäler wichtige Wirtschaftsakteure in der Region und müssen dadurch eine gewisse regionale und soziale Verantwortung wahrnehmen. Die Regelung gilt nur für öffentliche Spitäler. Also haben private Spitäler hier einen gewissen Vorteil. Nur ein gut ausgelastetes Spital schreibt gute Zahlen. Deshalb muss ein Spital auch zusehen, dass es zu seinen Patienten oder Klienten kommt bzw. versuchen, diese zu holen. Unter Umständen könnten sich also Sponsoringaktivitäten für ein Spital schlussendlich auch in unseren Kassen lohnen. Dies lässt sich ganz sicher nicht einfach beziffern! Aus unserer Sicht ist es sehr schwierig, zwischen Werbung und Sponsoring zu unterscheiden. Wo differenzieren wir? Wo ziehen wir die genauen Grenzen?
Bei Ziffer 2, in welcher steht «Verträge sind offen zu legen», sehen wir einige Probleme. Welche gesponserten Institutionen wären bereit, die Offenlegung ihrer Verträge zu akzeptieren? Zum Schluss sind wir der Meinung, dass mehr Klarheit nicht schaden und so der Missbrauch von Steuer- oder Krankenkassengeldern eventuell verhindert werden kann. Aus diesem Grund unterstützt die SVP-Fraktion Ziffer 1 als Motion. Die Ziffern 2 und 3 lehnen wir mehrheitlich ab.

Hans-Peter Kohler, Spiegel b. Bern (FDP). Das Wort «Missbrauch» ist gefallen. Wir brauchen hier nicht zu übertreiben! Mit Sicherheit wird kein Missbrauch betrieben! Wie schon angetönt, ist bereits der Titel des Vorstosses falsch, da nicht von den Listenspitälern die Rede ist. Man kann nun wirklich nur noch von Listenspitälern sprechen! Alles andere macht keinen Sinn. Liegt überhaupt ein Problem vor? Nein, es liegt kein Problem vor! Der Regierungsrat hat aufgezeigt, dass wir vom Promille-Bereich besprechen. Sponsoring oder Werbung – wie man es auch immer nennen will – hat sicher nichts mit der Steigerung der Kosten im Gesundheitswesen zu tun. Hier besteht überhaupt kein Zusammenhang. Der Grosse Rat hat die Spitäler in die Freiheit entlassen. Dies war gewollt. Nun lassen wir doch den Spitäler ein bisschen Freiheit! Deshalb sollte es möglich sein, im Promille-Bereich, etwas Sponsoring und Werbung für die Institution zu betreiben. Daran ist doch nichts Schlechtes! Was das Gesundheitswesen anbelangt, so ist dieses halt ein Markt, welchen man spielen lassen soll. Dies wurde in diesen Hallen entsprechend beschlossen und zwar zu Recht. Ich möchte noch einen weiteren Punkt antönen: Es gibt Verwaltungsräte und damit eine Aufsicht. Ein Verwaltungsrat kann auch nachfragen und die Sache prüfen. Insofern ist die Aufsicht gegeben. Deshalb ist dieser Vorstoss absolut nicht notwendig. Die FDP hält diesen Vorstoss mehrheitlich aus besagten Gründen für nicht angemessen und unnötig, weshalb sie ihn ablehnt.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Anne Speiser, ich habe manchmal den Eindruck, es wäre praktisch gewesen, du wärst an der Debatte zum Spitalversorgungsgesetz (SpVG) dabei gewesen. So hättest du den Mechanismus, wie wir damals legiferiert haben, mitbekommen. Du hättest die Debatte wenigstens nachlesen können. Kolleginnen und Kollegen, selbst wenn diese Motion angenommen würde, würde sie nichts nutzen! Wir können nicht frei in der Weltgeschichte herum Aufträge erteilen, sondern es muss auf der Basis einer rechtlichen Grundlage wie dem SpVG laufen. Darin haben wir als Offenlegungspflicht bewusst und berechtigt aufgenommen, dass die Spitäler – Privat- oder Nicht-Privatspitäler – die Anlagewerte offenlegen müssen.

Dies im Wissen darum, dass wenn die Spitäler in diesem Bereich nicht richtig arbeiten und das Geld andauernd für den aktiven Betrieb verwenden und die Anlagen nicht nutzten würden, es für den Kanton Bern für die Sicherheit der Patienten teuer werden könnte. Wenn wir im Rahmen des SpVG alle mit gleich langen Ellen in den Wettbewerb schicken, dann geht es auch hier um die Privatspitäler. Bereits in diesem Punkt hätte die Motion anders formuliert werden sollen! Weiter hätte man sagen müssen, man wolle eine gesetzliche Grundlage schaffen. Dann hätte man darüber diskutieren können. Diese Art und Weise führt einfach dazu, dass wir in einem Jahr, währendem wir – wie es auch «Der Bund» zitiert hat – langsam gewahr werden, dass wir bei immer mehr Gesundheitskosten über ein paar Zehntausend «Fränkli» diskutieren. Dies sind doch nicht Probleme des Kantons Bern im Spitalversorgungsbereich, Kolleginnen Kollegen! Aus diesem Grund, weil wir in diesem Saal auch keine Bonsai-Verwaltungsräte sind – hier geht es nämlich um klare Aufgaben, denen sich ein Verwaltungsrat zusammen mit der Direktion annehmen soll –, bitte ich Sie alle, diese Motion einstimmig abzulehnen, besten Dank! Wir als glp-Fraktion gehen jedenfalls so vor.

Melanie Sarah Beutler-Hohenberger, Gwatt (EVP). Die EVP-Fraktion ist grundsätzlich für Transparenz. Dies möchte ich hier einmal hervorheben! Sie ist für Transparenz, sei es in der Parteienfinanzierung, sei es in der Offenlegung der Gehälter, sei es auf nationaler Ebene beim Rohstoffhandel oder – wie von der Motionärin verlangt – hinsichtlich Transparenz in der Offenlegung von Sponsoringaktivitäten von Spitälern im Kanton Bern. Unseres Erachtens bestehen hier zwei gewichtige Probleme, erstens das der Gleichbehandlung vor dem Gesetz. Wie bereits erwähnt, geht es um die Regionalen Spitalzentren versus den Begriff der Listenspitäler, welcher alle Spitäler umfasst. Zweitens geht es um die Einflussnahme des Gesetzgebers auf eigenständige Unternehmungen im Kanton Bern, ungeachtet dessen, ob es sich um Unternehmungen im Bereich der Energietechnik, um Spitäler oder andere Unternehmungen handelt. Deshalb sehen wir leider keine Möglichkeit, nur die RSZ als die von der Motionärin angesprochenen Spitäler zu ermuntern, ihre Sponsoringaktivitäten zukünftig zum Beispiel in einem Jahresbericht transparent zu machen. Wir würden es viel mehr begrüssen, wenn alle Listenspitäler eingeladen würden, dergleichen zu tun, sofern diese Forderung überhaupt in unserer oder in der Kompetenz des Regierungsrats liegt. Wie soeben ausgeführt, sehen wir dies nicht; als Motion ist dieses Anliegen bei uns schon einmal «bodiget».
Sollte es zu einer Umwandlung kommen, könnte eine kleine Minderheit unserer Fraktion die Ziffer 3 als Postulat unterstützen. Die EVP-Fraktion stellt jedoch fest, dass Transparenz grundsätzlich vertrauensfördernd ist. Dies weiss man aufgrund von Untersuchungen. Die EVP versteht das Anliegen der Motionärin in diesem Sinn. Ob sich die Beträge in der Dimension von 0,05 oder von 0,5 Promille auf den Umsatz berechnet bewegen, spielt wirklich keine Rolle. Wir regen generell an, dass die Spitalunternehmungen solche Dinge freiwillig, zum Beispiel als Qualitätsmerkmal im Sinne einer vertrauensfördernden Massnahme, offenlegen und publizieren. Es ist tatsächlich so, dass es für den einzelnen Prämien- und Steuerzahler beruhigend sein könnte, dass mit seinem Geld sorgfältig umgegangen wird. Somit hätte das Spital sogar noch einen Wettbewerbsvorteil auf dem Markt, auf den wir die Spitäler freigelassen haben. Danke, dass Sie berücksichtigen, dass es sich hier um eine Marktwirtschaft handelt. Dies haben wir entsprechend gewollt, zwar nicht alle hier im Saal, aber doch die Mehrheit!

Präsident. Damit kommen wir zur letzten Fraktion.

Michael Adrian Aebersold, Bern (SP). Die Gesundheitskosten sind ins Feld geführt worden. Könnte man mit dieser Motion die immensen Kosten der Spitalstandortinitiative wettmachen, gingen wir vielleicht nochmals über die Bücher. Wie erwähnt, handelt es sich um ein Promille-Problem. Insofern erstaunt es uns etwas, dass ausgerechnet aus den Kreisen der Anti-Transparenz-Partei Transparenz verlangt wird! Ich möchte gleichwohl auf die Revision des Spitalversorgungsgesetzes zurückblenden. Dort wurde ein Artikel vorgeschlagen für einen Vergütungsbericht über Vergütungen an Mitglieder strategischer Führungsgremien, Geschäftsleitungsmitglieder, Chefärztinnen und Chefärzte. Die Diskussion über diese Beiträge und deren Höhe, welche eine gewisse Relevanz haben, wäre im Zusammenhang mit der Offenlegung sicher auch spannend gewesen. Aber keine Chance, dies wollte man nicht! Hier, wo es um «Peanuts» geht, stilisiert man es zu einer grossen Sache hoch. Wenn es um die Offenlegung der Parteien- und Kampagnenfinanzierungen, von Einkünften aus Interessenbindungen geht, erwarte ich von Ihnen, dass Sie dann auch sagen, dass es wichtig zu wissen wäre, woher das Geld kommt und wohin es fliesst! Dies ist eine völlige Inkonsequenz und alleine dies wäre ein Grund, um die Motion abzulehnen.
Selbstverständlich sind wir differenziert und haben deshalb inhaltliche Argumente, weshalb wir diese Motion nicht unterstützen. Ein Punkt wurde erwähnt: Die Freiheit, in welche man die Spitäler entlassen hat. Sie verfügen nun über die unternehmerische Freiheit. Deshalb wollen und müssen wir diese Frage den Spitälern überlassen und dürfen nicht übersteuern. Es ist nun nicht am Grossen Rat, hineinzusteuern. Lassen wir die Spitäler machen! Die Ungleichstellung der Privatspitäler gegenüber der RSZ wurde bereits erwähnt. Man kann nicht den einen sagen, Sie müssten offenlegen, während man die anderen tun lässt, wie sie wollen. Mit Sponsoring holt man immer wieder etwas heraus. Es handelt sich nicht um ein Gnadenbrot, sondern auch um gewisse Interessen. Es wäre eine völlige Wettbewerbsverzerrung.
Schlussendlich noch etwas Biblisches: «Wer von euch unschuldig ist, werfe den ersten Stein!» Ich weiss nicht, wer in Wengen gewesen ist – ich war nicht dort – und wer von Ihnen das Schwingfest besucht hat. Die BKW lädt die Besucher auf den Gurten zu einem Theater ein. Dies alles ist Sponsoring, Kolleginnen und Kollegen. Ich gehe davon aus, dass die Meisten von Ihnen keinerlei Hemmungen haben, dorthin zu gehen, ohne dass es sie interessiert, woher das Geld kommt bzw. ob der Stromkonsument oder der Steuerzahler dafür aufkommt. Auch hier besteht eine Ungleichheit, welche nicht nur zwischen den Spitälern zum Tragen käme, sondern auch in Bezug auf alle anderen Institutionen, welche Sponsoring betreiben. Sponsoring ist ein Teil unserer

Gesellschaft. Wenn Sie dies nicht wollen, reichen Sie eine Motion ein mit dem Titel «Generelles Sponsoringverbot im Kanton Bern». Dann diskutieren wir darüber. Für uns sind Transparenz und die Offenlegung von Finanzierungsgeschichten wichtig. Wir helfen mit, aber nicht dermassen einseitig und mit klaren Motiven. Es ist ja ziemlich offensichtlich, gegen wen sich diese Motion richtet. Wir lehnen diese ab und unterstützen sie weder in Ziffer 1, 2 noch 3!

Präsident. Es ist noch ein Einzelsprecher gemeldet. Kann ich die Rednerliste danach schliessen? – Das ist der Fall. Nun hat Herr Grossrat Etter das Wort.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Ich möchte an einem kleinen Beispiel aufzeigen, worüber wir sprechen. Es wurde bereits einige Male gesagt, die Spitäler seien wirtschaftliche Unternehmungen, welche sich am Markt behaupten müssten wie andere Wirtschaftsunternehmungen auch. Wenn wir über Sponsoring oder Unterstützung sprechen, handelt es sich primär um Imagepflege. Sie wissen, dass ich nicht nur aktiver Sportler, sondern auch in verschiedenen Organisationen tätig bin, die Anlässe organisieren. Ich habe das Programm des «Kerzerslauf», dessen Organisationkomitee ich angehöre. Dort arbeiten wir mit dem Inselspital zusammen. Das Inselspital übernimmt die medizinische Betreuung und ist mit etwa zwei Assistenzärzten vor Ort, um zusammen mit zwei bis drei Pflegerinnen und Pflegern die medizinische «Verpflegung» sicherzustellen. Für diese Leute ist es effektiv ein gutes Übungsfeld, draussen im Feld leichte Verletzungen zu pflegen oder sich auch einmal eines schweren Falles anzunehmen. Wir hatten schon kollabierte Personen und mussten entscheiden, ob wir diese vor Ort pflegen oder die Ambulanz rufen. Die Assistenzärzte und Pflegenden des Inselspitals haben Freude an dieser Arbeit und fragen jedes Mal, ob sie beim nächsten Mal wieder dabei sein dürfen. Dafür, liebe Frauen und Männer, erhält das Inselspital ein halbseitiges Inserat in der Ausschreibung! Was wollen Sie denn noch an Transparenz? Was wollen Sie noch an Sponsoringaktivitäten in einem Jahresbericht auflisten, den ohnehin niemand liest? Nehmen Sie Vernunft an und lehnen Sie diese Motion ab!

Präsident. Wünscht die Motionärin vor oder nach dem Regierungsrat zu sprechen? Dann hat Herr Regierungsrat Neuhaus, pardon, Herr Regierungsrat Perrenoud das Wort! *(Heiterkeit)*

Philippe Perrenoud, Gesundheits- und Fürsorgedirektor. Puisque l'on est dans une atmosphère un peu détendue, je veux juste dire que j'ai été un skieur passionné et de temps en temps, je regarde des courses de ski. Quand je vois que Lara Gut a une réclame de chocolat ici, quand je vois que le temps est mesuré aussi par une entreprise du Jura bernois, je suis fier de ma région. Par contre, quand je vois aussi la réclame d'une caisse maladie là, je pense que je paie beaucoup de primes à cette caisse maladie et me dis que le sponsoring, cela rapporte. Bon, revenons à notre affaire: ce qui me dérange profondément dans cette motion, c'est l'inégalité de traitement entre les centres hospitaliers régionaux et les hôpitaux dits privés. Si l'on veut déjà avoir une loi, et c'est la discussion que l'on a eue sur la loi sur les soins hospitaliers, il faut relever qu'on avait une équité de traitement pour les deux systèmes: on paie maintenant à tout le monde la même chose, et au niveau des impôts, cela nous a augmenté nos coûts hospitaliers de 25 pour cent, ce sont quelque 1,2- 1,3 milliard que nous payons avec nos impôts aux hôpitaux, et ceux-ci reçoivent aussi de l'argent des assurances complémentaires. On en a assez discuté, quand j'ai voulu prendre un peu d'argent de ces assurances complémentaires pour financer des prestations d'intérêt général, on n'en a pas voulu! Je crois que c'est la marge de manœuvre d'une entreprise moderne que de vérifier son sponsoring et je ne vois pas le sens d'aller persécuter mes centres hospitaliers pour des activités de sponsoring qui sont juste un petit peu de publicité qu'ils se font dans la région, pour avoir suffisamment de patientèle, pour avoir de bons chiffres, et pour que, à la fin de l'année, le directeur de la santé soit content des chiffres qu'ils ont, en disant que la situation est pérenne, et qu'on est ainsi tranquille. Je vous demande, comme le gouvernement, de rejeter cette motion.

Präsident. Danke für das Verständnis wegen der Verwechslung. Ich habe während mehr als zweieinhalb Tagen über 30 Mal Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort erteilt, deshalb bin ich wahrscheinlich reingefallen! Bevor wir abstimmen, hat Frau Speiser nochmals das Wort.

Anne Speiser-Niess, Zweisimmen (SVP). Ich danke für die Diskussion und bin immer wieder überrascht, wann das Thema der Kostentransparenz wichtig ist und wann nicht. Offensichtlich ist dieses Thema für den Grossen Rat zu wenig wichtig, um sich effektiv damit auseinanderzusetzen. Es ist immer wieder gesagt worden, dass die Marktwirtschaft spielen soll. Dagegen habe ich gar nichts einzuwenden. Ebenfalls wurde der Vorwurf gemacht, dass ich nur die RSZ erwähnt habe und nicht die Listenspitäler. Diesen Vorwurf nehme ich entgegen. Es geht mir aber nicht darum, etwas zu reglementieren. Es geht lediglich darum, einen Teil einer Rechnung transparent darzustellen! Es handelt sich nicht um eine Reglementierung oder ein neues Gesetz diesbezüglich! Wird in der Privatwirtschaft Werbung und Sponsoring gemacht – ich habe mich dort erkundigt –, wird sehr wohl transparent ausgeschieden, wo und wofür Geld eingesetzt wird. Selbst wenn es nur um einen Promille-Betrag geht, haben wir doch heute der Zeitung entnommen, dass ein Spital von den Gemeinden Geld verlangt, um regionale Dienstleistungen aufrechtzuerhalten. Dort handelt es sich um rund 250 000 Franken im Jahr, als von gewissen Gemeinden bezahlten Beitrag. Wenn ich sehe, dass andere Spitäler gleichzeitig einen ähnlich hohen Betrag für Sponsoring ausgeben, kommt bei mir gleichwohl das Gefühl auf, dass in diesem Bereich Transparenz geschaffen werden sollte.
Nochmals, auch zuhanden der glp: Es geht lediglich darum, dass die vorhandenen, bekannten Ausgaben in einem Konto figurieren und dementsprechend sichtbar gemacht werden. Ich werde Ziffer 1 nicht in ein Postulat umwandeln, sondern belasse diese in der Form der Motion. Die Ziffern 2 und 3 wandle ich ein Postulat um.

Präsident. Wir stimmen entsprechend über Ziffer 1 als Motion und über die Ziffern 2 und 3 als Postulat ab. Wer

Ziffer 1 als Motion annehmen möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	35
Nein	99
Enthalten	6

Präsident. Sie haben Ziffer 1 abgelehnt. Ich bringe die Ziffern 2 und 3 getrennt zur Abstimmung, weil die Anträge dazu unterschiedlich ausgefallen sind. Wer die Ziffer 2 als Postulat annehmen möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung als Postulat

Ja	26
Nein	111
Enthalten	3

Präsident. Sie haben als Postulat abgelehnt. Wer Ziffer 3 als Postulat annehmen möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 3 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung als Postulat

Ja	34
Nein	103
Enthalten	4

Präsident. Sie haben auch Ziffer 3 abgelehnt. Damit sind wir am Ende der Geschäfte der GEF angelangt. Ich danke für die Mitarbeit und verabschiede an dieser Stelle Herrn Regierungsrat Perrenoud und seine Mitarbeitenden. Einen guten Abend!

Geschäft 2015.RRGR.150

Innovationsförderungsgesetz (IFG)

Beilage Nr. 05

1. Lesung

Eintretensdebatte

Präsident. Wir erwarten den Volkswirtschaftsdirektor. Wie verschiedentlich angetönt, wechseln wir zu den Geschäften der Volkswirtschaftsdirektion und werden zuerst Traktandum 37 behandeln, das Innovationsförderungsgesetz (IFG). Sie können sich also entsprechend einrichten.
Ich begrüsse Herrn Volkswirtschaftsdirektor Rickenbacher und seine Mitarbeiter zu dieser guten Stunde der heutigen Abendsitzung, zur Beratung des Innovationsförderungsgesetzes. Seitens der Kommission wurde Antrag auf die Durchführung von nur einer Lesung gestellt. Ich schlage vor, in der Eintretensdebatte auch gleich dazu Stellung zu nehmen. Dies, weil ebenfalls ein Ordnungsantrag Imboden auf die Durchführung von zwei Lesungen vorliegt. – Entschuldigen Sie, wir haben bereits beschlossen, dass nur eine Lesung stattfindet. *(Der Präsident spricht sich kurz mit dem Kommissionspräsidenten ab.)* Wir haben bereits eine Lesung beschlossen, es sei denn, es komme zu einer Rückweisung, sodass wir darauf zurückkommen können. Ich stelle dennoch die Frage, ob das Eintreten auf dieses Gesetz bestritten ist? – Dies ist nicht der Fall. Ich möchte gleichwohl die Möglichkeit geben, sich eingangs dazu zu äussern. Für die Finanzkommission erteile ich deren Präsidenten Herrn Grossrat Iseli das Wort.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Das Eintreten auf das Innovationsförderungsgesetz ist wohl nicht bestritten, und das ist gut so. Wir haben nämlich ein schlankes Gesetz vor uns liegen. Innovationen entstehen in Zusammenarbeit zwischen Forschung und Entwicklung sowie in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Unternehmungen. Der Kanton Bern ist mit 82 600 industriellen Arbeitsplätzen einer der grössten industriellen Kantone und kann ein solches Gesetz gebrauchen. In allen Regionen des Kantons befinden sich innovative Unternehmungen, welche national, aber auch international Spitzenleistungen erzielen. Die KMU sind jene Betriebe, welche eine solche Unterstützung gebrauchen können. Auf diesen Strukturen hat der Kanton Bern seine Förderungspolitik aufgebaut. Der Bund hat mit dem Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (FIFG) eine aktuelle Grundlage für die Innovationsförderung geschaffen. Neu ist insbesondere die Möglichkeit, Vorhaben anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung gezielt zu fördern. Dies setzt jedoch voraus, dass eine Mitfinanzierung durch den Standort – sprich: den Kanton Bern – erfolgt. Bei den Instrumenten zur Förderung von Innovation hat der Kanton Bern eine wichtige Lücke. Es fehlt die rechtliche Grundlage, um anwendungsorientierte Vorhaben von Forschung und Entwicklung mit Investitions-, aber auch Betriebsbeiträgen zu fördern oder sich an entsprechenden Gesellschaften zu beteiligen. Der Swiss Innovation Park Biel oder das Nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum sitem-insel AG sind zwei Beispiele für mit den jetzigen Voraussetzungen zu wenig unterstützte Vorhaben.
Das Gesetz sieht vor, dass nur betriebsübergreifende Vorhaben gefördert werden können. Es geht um Finanzhilfen und vor allem um Anschubfinanzierungen. Will man Bundesgelder abholen, bedingt dies, dass der Kanton Bern ein Gesetz wie das IFG erlässt. Der Begriff Anschubfinanzierung sagt es bereits: Das Gesetz sieht eine zeitliche Begrenzung von acht Jahren für die Gewährung der Anschubfinanzierung vor. Wie bereits erwähnt, war das Eintreten in der Kommission unbestritten. Ebenfalls stellen wir hier den

Antrag, nur eine Lesung durchzuführen. Dies, weil das Gesetz in der vorliegenden Ausführung schlank gehalten ist und die zu verwirklichenden Ziele beinhaltet.
Zu den vorliegenden Anträgen. Es handelt sich um einige bereits in der Kommission gestellte Anträge. Mich hat überrascht, dass die Anträge drei bzw. fast vier A4-Seite ausmachen. Wir haben schon beim Baugesetz bemerkt, dass fraktionsinterne Absprachen manchmal sinnvoll wären, sodass Gesetze nicht in der Kommission vorberaten, danach jedoch etliche Anträge gestellt werden, welche beinahe das ganze Gesetz auf den Kopf stellen! Ich möchte sogar den Rat geben, künftig vielleicht kurz mit der Verwaltung oder der Direktion Rücksprache zu nehmen. Damit wären die Anträge möglicherweise sogar obsolet geworden. Ich bitte Sie, auf die Vorlage einzutreten. Zu den entsprechenden Anträgen werde ich die Kommissionsmeinung noch kundtun.

Präsident. Vielen Dank. Nun möchte ich den Fraktionen die Gelegenheit geben, sich grundsätzlich zu äussern. Es ist auch erlaubt, bereits auf einzelne Artikel einzugehen. Dies hat sich bereits heute Nachmittag insofern bewährt, als man bei der Detailberatung umso effizienter gewesen ist. Natürlich ist dies kein Befehl!

Jakob Etter, Treiten (BDP). Mit diesem Gesetz erhält der Kanton ein Instrument, mit welchem er Innovationen gezielt und nachhaltig fördern kann. Heute bestehen viele gute Ideen für kreative Produkte und Dienstleistungen. Meistens fehlt das Startkapital oder die Unterstützung, um die guten Ideen zu realisieren. Mit dem neuen Innovationsgesetz können solche innovativen Ideen unter bestimmten Voraussetzungen gezielt gefördert werden. Wir stehen vor grossen Innovationen im Kanton Bern! Der Präsident hat es bereits erwähnt: Es handelt sich zum Beispiel um den Swiss Innovation Park Biel oder um die sitem-insel AG. Diese zwei Grossprojekte können nur realisiert werden, wenn die öffentliche Hand, das heisst, der Kanton und die Gemeinden, zusammenspannen und das nötige Benzin liefern, damit der Motor zum Starten kommt. Solche Innovationen sind immer mit gewissen Risiken behaftet. Das ganze Leben ist ein Risiko! Aber nur wer das Risiko nicht scheut, hat schlussendlich Erfolg!
Ein Innovationsprojekt muss mindestens drei klare Auflagen erfüllen, damit es überhaupt in den Genuss von Fördergeldern kommt. Es muss erstens zukunftsgerichtet sein, zweitens muss es Aussicht auf Erfolg haben und drittens nachhaltig sein. Die Projekte werden kritisch geprüft und nur unterstützt, wenn sie mindestens diese drei Faktoren erfüllen. Das Gesetz wurde in die Vernehmlassung geschickt. Ein paar Anträge flossen in die Vorlage ein und wurden auch von der FiKo diskutiert. Das Gesetz wurde in der FiKo seriös und grundsätzlich beraten; es wurden zahlreiche Anträge und vor allem auch kritische Fragen gestellt. Diese Fragen konnten beantwortet werden und einige Anträge flossen in die Vorlage ein, während einige andere abgelehnt wurden. So liegt nun das Gesetz vor.
Dass nach der eingehenden Diskussion in der FiKo und nach der Vernehmlassung für die jetzige Debatte mehr als 20 Änderungsanträge vorliegen, hat uns doch etwas erstaunt – diesbezüglich kann ich mich dem Kommissionspräsidenten anschliessen. Alle Fraktionen wurden angeschrieben und alle Fraktionen sind auch in der FiKo vertreten. Für die BDP ist es unerklärlich, wie die politischen Abläufe in anderen Fraktionen funktionieren oder – ich muss beinahe sagen – eben nicht funktionieren! Ich fasse mich kurz: Die BDP unterstützt die Anträge der Kommission und lehnt die zusätzlich eingebrachten Anträge mehrheitlich ab. Wir werden uns nicht zu allen Anträgen äussern; auf einzelne komme ich später zu sprechen. Die BDP spricht sich für Eintreten aus; sie lehnt die meisten der vorliegenden Anträge ab.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Ich nehme es vorweg: Die grüne Fraktion unterstützt das vorliegende Innovationsförderungsgesetz. Die Grünen haben bereits im Rahmen der Vernehmlassung verschiedene Anträge eingebracht und wir werden heute noch ein paar wenige davon diskutieren. Ich möchte darauf hinweisen, dass jene Anträge, welche ich jetzt inhaltlich begründen werde – es sind drei Anträge, die nicht drei Seiten ausmachen –, bei der Kommissionsarbeit leider nicht eingeflossen sind. Deshalb diskutieren wird darüber. Zudem dürfte das Parlament das Recht haben, Anträge zu diskutieren.
Für die Grünen ist es ein grosses Anliegen, Forschung und Innovation im Kanton Bern im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft zu unterstützen. Dies entspricht auch einer unserer nationalen Initiativen, welche wir für eine grüne Wirtschaft verfolgen. Diese Initiative will genau dasselbe: Sie will nämlich eine nachhaltige, ressourceneffiziente Wirtschaft fördern, welche explizit die Förderung von Forschung, Innovation, Vermarktung von Gütern und Dienstleistungen und Synergien zwischen den verschiedenen wirtschaftlichen Akteurinnen und Akteuren fordert. Gemäss der strategischen Handlungsachse, welche sich der Kanton Bern im Rahmen der Wirtschaftsstrategie 2025 gegeben hat, soll der Kanton Bern eben auf Innovation und Schonung der natürlichen Ressourcen setzen.
Uns Grünen ist es ein grosses Anliegen, dass dies auch im vorliegenden Gesetz aufgenommen wird. Deshalb haben wir auch einen Antrag zu Artikel 1 auf Ergänzung um die umweltpolitischen Ziele gestellt. Als Grüne ist es uns wichtig, dass im Sinne einer nachhaltigen Wirtschaft neben den wirtschaftlichen auch die umweltpolitischen Ziele mitberücksichtigt werden. Wir anerkennen ausdrücklich – und dies habe ich auch im Rahmen der von der Verwaltung und der VOL erbrachten Vorarbeiten gesagt –, dass die Grundsätze der Nachhaltigkeit in diesem Gesetz explizit verankert sind. Allerdings erinnern wir daran, dass die Schonung der natürlichen Ressourcen, wie in der Wirtschaftsstrategie explizit postuliert, auch im Gesetz Niederschlag finden sollten. Wir Grünen möchten nicht, dass das IFG hinter die Wirtschaftsstrategie zurückgeht. Unserer Meinung nach sollte Innovation zukunftsgerichtet sein.
Der Zweck dieses Gesetzes ist breit formuliert. Wir wissen jedoch alle – und dies wurde vom Kommissionspräsidenten gesagt –, dass es um zwei konkrete Projekte geht, nämlich um das Nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum, genannt sitem, und den Swiss Innovation Park in Biel. Wir stehen diesen Projekten positiv gegenüber, auch wenn wir sie noch nicht im Detail kennen und noch genauer werden anschauen müssen. Der

Kanton benötigt Arbeitsplätze, er benötigt innovative Arbeitsplätze und soll Innovation fördern. Dies unterstützen die Grünen.
Wir haben einen Antrag betreffend die Informationspolitik zu Artikel 4a gestellt. Diesbezüglich ist es uns ein wichtiges Anliegen, auch gegenüber der Öffentlichkeit transparent zu machen, was gefördert wird. Dies, weil es sich um Steuergelder handelt und wir der Öffentlichkeit gegenüber eine gewisse Pflicht haben. Wir haben den Artikel bewusst sehr moderat formuliert, damit nicht irgendwelche Betriebsgeheimnisse ausgeplaudert werden können. Es geht nur darum, der Öffentlichkeit mitzuteilen, welche Projekte unterstützt und ob die Ziele damit erreicht worden sind. Wir bitten Sie, Artikel 4a in diesem Sinne zu ergänzen.
Wir werden gleich die Detailberatung durchführen. Ich werde nur noch etwas zum Antrag der glp sagen, der zusätzliche Instrumente einfügen will, um damit nicht nur Beiträge, sondern auch Darlehen zu gewähren: Dies ist unserer Meinung nach ein zusätzliches Instrument, welches doch mehr Nutzungsmöglichkeiten schafft.
Ich komme zum Schluss. Die Grünen unterstützen Innovationen in der Wirtschaft und sind auch bereit, dafür Steuergelder zu investieren, zumal diese zurückkommen und unserem Arbeits-, Forschungs- und Wirtschaftskanton Bern dienlich sind. Wir erachten es aber als ein Gebot der Stunde, hier auch den Schutz der Ressourcen zu berücksichtigen. Ich bitte Sie, dies bei Ihren Überlegungen im Rahmen der Detailberatung zu berücksichtigen. Zum Schluss noch einen Satz betreffend die zweite Lesung: Ich glaube, wir hatten bei Gesetzen grundsätzlich immer zwei Lesungen vorgesehen. Insofern finden wir, dass dies angesichts des nicht sehr grossen Zeitdrucks nicht ausser Kraft gesetzt werden sollte. Wir hoffen, dass dieses Anliegen nach der Beratung nochmals berücksichtigt werden kann. Herzlichen Dank!

Christoph Ammann, Meiringen (SP). Der Kanton Bern kennt ja seit Jahren das Wirtschafsförderungsgesetz (WFG). Wir stellen fest, dass dieses eine Erfolgsgeschichte ist. Mit der Einführung des Innovationsförderungsgesetzes haben wir die Möglichkeit, den Start für ein allfällig weiteres Kapitel in der Erfolgsgeschichte des Kantons Bern zu ermöglichen, indem sich dieser Kanton mit diesem Gesetz als innovativer, als wirtschafts- und wissenschaftsfördernder Kanton positionieren kann, der zielführende Unterstützung bietet. Man kann nämlich innovative Projekte unterstützen. Dafür schafft das Gesetz die Grundlage, darauf haben die Vorrednerin und die Vorredner hingewiesen. Schauen wir, welche konkreten Beispiele wir aktuell haben, sehen wir den Innovation Park in Biel und das Projekt sitem des Inselspitals. Es ist denkbar und meines Erachtens auch wünschenswert, dass künftig auch andere Regionen solche, ähnliche Projekte starten können. Ich denke beispielsweise an das Emmental, den Oberaargau, aber auch an das Berner Oberland. Das IFG ermöglicht uns, anwenderorientierte Forschung und Entwicklung zu fördern. Diese brauchen wir! Wir kennen alle das wirtschaftliche Umfeld, dem der Kanton Bern und insgesamt der Wirtschaftsstandort Schweiz ausgesetzt sind. Ich denke an den starken Schweizer Franken, an den Druck auf unsere Produktionsfirmen, auf alle im Export Tätigen. Arbeitsplätze sind weg, unter Druck oder drohen verloren zu gehen. Gerade in einem solchem Umfeld und angesichts eines derartigen Wettbewerbs ist die Schweiz und damit auch der Kanton Bern darauf angewiesen, in der Wirtschaft auf Innovation, auf Wissenschaft und unseren Bildungsstandort zu setzen. Dies ist der Rohstoff, den die Schweiz hat; dies ist der Rohstoff, über den wir im Kanton verfügen!
Blicken wir auf die Innovationsgeschichte zurück, ist dies die Geschichte von Erfindungen, derer wir uns gar nicht mehr bewusst sind. Denken wir an den Reissverschluss, den Kartoffelschäler, den Klettverschluss – an Erfindungen, welche uns im Alltagsgebrauch nützlich sind, sodass wir nicht darauf verzichten müssen, weil wir sie längst kennen und nicht missen möchten. Seither hat es viele solche Beispiele gegeben und es soll noch viele weitere geben! Dazu soll das vorliegende Gesetz seinen Beitrag leisten. Damit kommen wir zu Arbeitsplätzen und zu Steuererträgen – dies ist es, was dieser Kanton braucht!
Mit Blick auf die Anträge kann ich bereits festhalten, dass wir sämtliche Anträge Machado Rebmann ablehnen werden. Nach unserem Dafürhalten sind sie teils zu einschränkend, teils braucht es sie gar nicht, weil das Gesetz so formuliert ist, dass darin steht, was darin stehen muss. Zu anderen Anträgen werden wir im Verlauf der Debatte Stellung nehmen. Die SP-JUSO-PSA-Fraktion ist für Eintreten. Ich bitte Sie, dies zu unterstützen.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Erlauben Sie mir, im Hinblick auf die vorliegenden Anträge aus der Sicht der EVP ein paar Grundlagen zum Innovationsförderungsgesetz zu definieren. Für uns ist Eintreten selbstverständlich auch nicht bestritten. Wir betten dieses Gesetz wirklich in die Gesetzeslandschaft, in die bestehenden Möglichkeiten, ein. Dabei ist es wichtig zu wissen, dass wir über ein Staatsbeitragsgesetz (StBG) verfügen, welches bereits viele Punkte regelt, und über ein Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG), worin weitere Themen geregelt werden. Gerade im Bereich der Bildung und Forschung, im Bereich der Hochschulen, haben wir einiges, das in verschiedenen Gesetzgebungen geregelt ist. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Diese Einbettung ist wichtig, damit wir sehen, dass wir mit dem Innovationsförderungsgesetz eine spezifische Lücke schliessen wollen. Das IFG unterstützt nicht einzelbetrieblich, sondern vor allem auf Institutionen und Konsortien, auf Organisationen bezogen, welche die Innovationen ermöglichen, welche die Basis dafür legen. Dieser Grundsatz ist wichtig, auch dahingehend, dass das Ganze im Rahmen der Wirtschaftsstrategie des Kantons und dessen Cluster-Politik eingesetzt wird. Daraus ergeben sich für uns zwei, drei Konsequenzen, die im Zusammenhang mit den Anträgen wichtig zu beachten sind.
Grundsätzlich verfügen wir über ein Staatsbeitragsgesetz und ein Wirtschaftsförderungsgesetz, worin bereits vieles geregelt ist. Deshalb müssen dieselben Inhalte nicht nochmals in das vorliegende Gesetz integriert werden. Ebenfalls wichtig ist, dass es sich nicht um einzelbetriebliche Förderungen handelt, welche nicht direkt mit der Wirtschaftlichkeit und der Marktfähigkeit eines Produkts zusammenhängen, sondern um ein Gesetz, welches die Basis legt. Deshalb haben wir keine grosse Möglichkeit, um mit Defizitgarantien oder Darlehen zu arbeiten. Es handelt sich um Förderbei-

träge, welche in den gegebenen Fällen wirklich à fonds perdu gesprochen werden müssen, damit die Basis gelegt ist und sich die Organisationen entwickeln können. Damit ist gesagt, in welche Richtung die EVP bei den Anträgen steuern wird. Uns ist es wichtig, die Lücke gezielt zu schliessen, die Innovation im Kanton aufrechtzuerhalten, sodass die beiden erwähnten Grossprojekte auf die Beine gestellt und zum Laufen gebracht werden können. Deshalb sprechen wir uns für Eintreten sowie voraussichtlich für nur eine Lesung aus. Aus unserer Sicht ist die Aufnahme von weiteren Artikeln in das Gesetz nicht annehmbar.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Die SVP war zu Beginn, als der Entwurf dieses Gesetzes vorlag, etwas skeptisch. Dies vorerst aus ordnungspolitischen Gründen, verbunden mit der Frage, ob es den Staat für dergleichen braucht. Hinzu kommt der bereits erwähnte Kontext des Staatsbeitragsgesetzes und der Wirtschaftsförderung. Wir hätten es vorgezogen, alles gesamthaft zu beraten. Schliesslich haben wir uns überzeugen lassen, dass das vorliegende Gesetz für den Standort Kanton Bern und für die beiden Projekte wichtig ist, um welche es zurzeit konkret geht, aber vielleicht ebenfalls, um in Zukunft mitmachen zu können. Ansonsten hätten wir einen Standortnachteil, weshalb das vorliegende Gesetz schlussendlich auch im Sinne unserer Partei ist. In der Kommission führten wir gute Auseinandersetzungen und hatten eine Verwaltung, welche einerseits bereits auf Vernehmlassungsantworten einging sich anderseits an den Kommissionssitzungen flexibel zeigte, sodass wir das eine oder andere leicht abändern konnten.
Deshalb haben wir kein grosses Verständnis für all diese Abänderungsanträge. Ich werde zu den Wenigsten nochmals etwas sagen. Nur ganz kurz: Um umweltpoltische Aufnahmen in den Gesetzestext ging es bereits in der Kommission und diese lehnten wir ab. Ebenfalls abgelehnt wurden Begehren, einen Gleichstellungsartikel zu integrieren. Die Informationspolitik scheint uns mit dem jetzt für die erste und einzige Lesung im Entwurf vorliegende Vorlage in dieser Form gut zu sein; alles andere macht es nicht besser. Gewinnabschöpfungen oder Rückzahlungen gehören nicht in dieses Gesetz, sondern in einen nachher abzuschliessenden Leistungsvertrag, sofern notwendig. Diese Anträge lehnen wir ab. Der einzige Antrag, zu dem ich mich später noch äussern werde, ist jener zu Artikel 5 betreffend die weiteren Möglichkeiten. Hierzu vertreten wir eine differenzierte Haltung. Dazu werde ich noch etwas sagen. Ich wiederhole es nochmals: Die SVP lehnt sämtliche anderen Anträge ab.

Michael Köpfli, Bern (glp). Die Grünliberalen unterstützen es selbstverständlich, wenn der Kanton Bern anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung fördern will. Eine stärkere Vernetzung von Forschung und Entwicklung und die dafür notwendige Zusammenarbeit zwischen Kanton, Wissenschaft und den Berner Unternehmungen, insbesondere den KMU, ist für den Wirtschafts- und Innovationsplatz Bern von grosser Bedeutung. Aus unserer Sicht muss der Kanton Bern nicht vorwiegend neue Gesetze und Förderinstrumente schaffen, sondern vor allem optimale Rahmenbedingungen, sodass sich innovative Unternehmungen im Kanton Bern entfalten und sich möglichst neue Unternehmungen ansiedeln können. Ich denke dabei primär an attraktive Steuern, aber auch an schlanke und effiziente Verfahren für die Unternehmungen. So denken wir erst in zweiter Linie an aktive Förderung. Wir finden es richtig, wenn der Kanton Bern proaktiv Unterstützung bei der Suche und Schaffung geeigneter Standorte leistet. Davon können viele Berner KMU und Start-up-Unternehmungen profitieren – dies wird im Vortrag der Regierung gut aufgezeigt –, weil sie oftmals beschränkte finanzielle Ressourcen haben und ein Projekt vielleicht nicht von Beginn an selber stemmen können. Diese profitieren sicher von einer gewissen Unterstützung des Kantons. Weil jetzt auch nationale Gelder im Spiel sind, welche für den Kanton Bern sicher von Bedeutung sind, und weil uns auch die vorliegenden Projekte Swiss Innovation Park Biel und sitem-insel in Bern durchaus überzeugen, sind wir bereit, auf das Gesetz einzutreten und Unterstützung zu leisten. Wir haben aber bereits in der Vernehmlassungsantwort dargelegt, dass die Beteiligungen des Kantons Bern an Immobiliengesellschaften aus unserer Sicht nicht ganz unproblematisch sind. Sie sind unüblich und sollten – wenn wir ein neues Gesetz legiferieren – in Zukunft sehr zurückhaltend getätigt werden.
Seitens des Sprechers der SP wurde bereits erwähnt, dass man das Gesetz möglichst auch für andere Projekte in anderen Regionen nutzen möchte. Für uns ist es immer noch besser, wenn ein Projekt über einen klaren Businessplan verfügt, sich langfristig selber finanzieren kann und der Kanton Bern Start und Aufbau allenfalls mit Darlehen oder Defizitgarantien unterstützt. Politisch finden wir es sehr unschön, für zwei Projekte ein ganz neues Gesetz zu schaffen. Soweit ich es bisher mitbekommen habe, war dies in Zürich nicht unbedingt zwingend. Wir anerkennen aber, dass sich die Kommission eingehend mit dieser Frage befasst hat und tragen das Gesetz deshalb mit. Dennoch weist es für uns Verbesserungspotenzial auf. De facto ist es im Moment noch eine Lex Innovation Park / Inselspital. Wenn man einmal ein Gesetz macht, ist davon auszugehen, dass es wieder gebraucht wird, gerade wenn es um das Verteilen von Fördergeldern geht. Deshalb ist es uns ein Anliegen, das vorliegende Gesetz noch etwas zu optimieren. Einerseits bedarf es aus unserer Sicht etwas mehr Transparenz bei der Verwendung der Gelder, anderseits braucht es eine zweckmässige Messung der Resultat- und Zielerreichung nach dem Einsatz der öffentlichen Gelder. Nur so können wir verhindern, dass dieses Gesetz am Schluss für ineffiziente Giesskannen-Subventionen zweckentfremdet wird. Entsprechend werden wir einem der vielen Anträge von linker Seite zustimmen, nämlich dem Antrag zu Artikel 4 von Natalie Imboden. Sämtliche anderen Anträge lehnen wir ab, weil die entsprechenden Regelungen entweder bereits in anderen Gesetzen vorhanden, sachfremd sind oder zu weit gehen. Der Antrag von Natalie Imboden nimmt nämlich im Gegensatz zu anderen Anträgen Rücksicht auf berechtigte Interessen der Unternehmungen und schafft diese Möglichkeit im Gesetz.
Weiter beantragen wir mit einem eigenen Antrag, dass neben pauschalen Zahlungen – eben A-fonds-perdu-Zahlungen, welche vom Kanton eingeschossen und nie mehr wiedergesehen werden – zumindest die Möglichkeit geschaffen wird, damit auch Defizitgarantieren gesprochen oder rückzahlbare Darlehen gewährt werden können. Ich

denke dabei nicht primär an die zwei vorliegenden Projekte. Bei diesen dürfte dieses Mittel nicht unbedingt zum Einsatz kommen bzw. die Möglichkeit nicht bestehen, mit pauschalen Beiträgen zu arbeiten. Das Gesetz ermöglicht aber, sehr viele andere Projekte zu finanzieren. Im Gesetz ist nicht nur von Investitionen, sondern auch explizit von Betriebsbeiträgen die Rede. Gerade wenn der Kanton Bern Betriebsbeiträge zu sprechen beginnt, muss es aus unserer Sicht zumindest gesetzlich möglich sein, dass er dies nicht nur à fonds perdu tut, sondern ebenso mit der Möglichkeit, dass das Geld zurückbezahlt werden muss. Besten Dank für die Unterstützung!

Adrian Haas, Bern (FDP). Auch bei uns ist dieses Gesetz im Grundsatz unbestritten. Es ist wichtig, diese Grundlage zu schaffen, um die beiden genannten Projekte Swiss Innovation Park und Nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum zu unterstützen, aber sicher auch, um später weitere Projekte anwendungsorientierter Forschung und Entwicklung zu unterstützen. Es ist klar, dass der Kanton hier vorab die Innovationsförderung des Bundes ergänzt. Davon erwarten wir uns kein Wunder, aber doch einen positiven Beitrag zur Volkswirtschaft in unserem Kanton. Dies immer im Bewusstsein, dass der Staat nur ergänzend vermittelnd und koordinierend wirken kann und dies vorab zwischen den Bildungsinstitutionen und der Wirtschaft. Man darf nicht vergessen, dass zu einem innovationsfreundlichen Standort nicht primär Geld vom Staat gehört, sondern es generell möglichst freiheitlicher Rahmenbedingungen und eines starken Bildungssystems bedarf.
Vielleicht noch etwas zu einem Anliegen: Wir haben bereits im Rahmen der Vernehmlassung moniert, dass die Kriterien für die auszurichtenden Subventionen nicht wirklich hieb- und stichfest definiert sind. Allerdings haben wir ein gewisses Verständnis dafür, dass man es kaum so wie im Gesetz machen kann. Aus diesem Grund haben wir einen Antrag gestellt, welcher mit Artikel 4a verwirklicht worden ist. Wir sagen, dass wir eine Berichterstattung möchten, mit welcher wir über die unterstützten Projekte informiert werden. Sollte es ausarten oder in eine falsche Richtung gehen – dies glaube ich jedoch nicht –, könnte man eingreifen. Die Berichterstattung ist relativ schlau formuliert und sieht eigentlich vor, die Öffentlichkeit im Grundsatz zu orientieren. Dies entspricht Absatz 1. Eine zusätzliche Orientierung über die Einzelheiten der Förderungen würde dann in der zuständigen Kommission – sei es in der FiKo oder in der GPK – erfolgen. Damit ist auch klar, dass man die Geschäftsgeheimnisse respektieren will. Dies ist denn vor allem der Grund für diese Zweistufigkeit, das heisst, es sollen keine Forschungsprojekte breit ausgeplaudert werden. Insofern verstehe ich den Antrag von Natalie Imboden eigentlich nicht, zumal man mit Artikel 4a dasselbe erreichen will.
Es liegen noch weitere Anträge vor. Es ist fürchterlich, was alles an Anträgen eingegangen ist! Die meisten beziehen sich auf Dinge, die bereits zur Genüge im Staatsbeitragsgesetz geregelt sind. Es geht um die Frage der Gleichstellung, welche wir mit Artikel 7a des Staatsbeitragsgesetzes des Langen und Breiten diskutiert haben. Es geht auch um andere Fragen wie die Rückzahlung zu Unrecht bezogener Subventionen. Dies alles finden Sie im Staatsbeitragsgesetz geregelt, und es muss hier nicht nochmals geregelt werden! Deshalb erachten wir den Versuch als falsch, quasi die Forschungsresultate vorweg zu nehmen und zu sagen, diese dürften nicht in diese oder jene Richtung gehen. Dies dürfte dem Grundsatz widersprechen, wonach wir den Forschern eine gewisse Freiheit gewähren müssen. Sonst werden sie nichts herausbringen. Nehmen Sie hier nicht wieder eine Überregulierung von Dingen vor, welche der Grosse Rat letztlich nicht regulieren sollte. In diesem Sinn werden wir mit gewissen Ausnahmen sämtliche zu diesem Gesetz eingegangenen Anträge ablehnen.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Ich nehme im Namen der EDU-Fraktion eine Abkürzung, indem ich gleich zu den Anträgen Stellung beziehe. Die EDU ist mit dem vorliegenden Innovationsförderungsgesetz, wie es in der Kommission ausgearbeitet wurde, zufrieden. Für uns ist das Eintreten deshalb unbestritten. Im ganzen Strauss der Anträge haben wir zwei Blumen gefunden, die uns halbwegs, nein, ganz gefallen und die wir unterstützen können. Es handelt sich einerseits um den Antrag Köpfli glp, welcher Defizitgarantien oder rückzahlbare Darlehen als zusätzliche Möglichkeit einfügen will. Unsere Fraktion möchte fast so weit gehen und diese lieber vor die pauschalen Beiträge stellen. Als zweiten Antrag unterstützen wir den Ergänzungsantrag FDP Saxer, wonach die Ausgabenbewilligung in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats liegen soll. Diese beiden Anträge werden von der EDU-Fraktion unterstützt; alle anderen lehnt sie ab.

Präsident. Ich gehe davon aus, dass es an dieser Stelle keine Einzelvoten gibt. Frau Grossrätin Machado, Sie sprechen doch nachher zu mehreren Anträgen? – Zum Eintreten hat als Einzelsprecherin Frau Machado Rebmann das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Der Kanton Bern will also Innovation fördern. Innovation bedeutet Erneuerung. Der Begriff wurde in der Wirtschaftswissenschaft von Joseph Alois Schumpeter, geboren 1883 und zeitlebens Harvard-Gelehrter, eingeführt. Der Regierungsrat will Vorhaben der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung fördern, so steht es auf Seite 7 des Vortrags. Dieser Förderungszweck muss im Gesetz verankert werden. Wir sollten nicht wegen zweier konkreter Projekte ein derart vages Gesetz schaffen, ein Schwamm-Gesetz, womit man dann aufsaugen kann, was einem grade so passt! Wir müssen auch Transparenz, Qualitätssicherung und die Rückzahlung gewährleisten bzw. festlegen. Schliesslich geht es hier um die Verwendung von Staatsgeldern. Und mit Schumpeter sollten wir nicht vergessen, dass Wirtschaftsförderung genauso auf die Gesellschaft wirkt wie Steuersysteme. Deshalb müssen wir sorgfältig legiferieren. Mit diesen Überlegungen bin ich für ein Eintreten auf das Gesetz.
Noch ein Wort zu meinen Anträgen: Es sieht mit den Überschriften nach viel aus, aber eigentlich sind es genau zwei Artikel, einige Präzisierungen und zwei Verweise, die ich zur Diskussion stellen möchte. Es ist blöd, haben wir uns schon gegen die zweite Lesung entschieden. Wir haben uns damit vorweg die Möglichkeit genommen, Fragen zu überdenken, die in der ersten Lesung auftauchen. Meine Anträge habe ich vorwiegend aus dem Bundesgesetz über die Forschung

und Innovation (Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, FIFG) übernommen, ein Gesetz, welches seinen Namen auch verdient.

Präsident. An dieser Stelle erteile ich Herrn Regierungsrat Rickenbacher das Wort.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Ich möchte mich herzlich für die Debatte und die positive Aufnahme dieses Gesetzes bedanken. Werte Grossratsmitglieder, Innovation ist zentral! Betrachtet man die Schweiz von aussen – und zwar nicht aus der Perspektive von Entwicklungsländern, sondern aus dem Blickwinkel von Konkurrenzländern –, dann wird die Schweiz immer wieder als «Insel der Glückseligen» bezeichnet. Sieht man, wie es wirtschaftlich und gesellschaftlich auf der Welt zugeht und nimmt man dabei eine Helikopterperspektive ein, trifft dies tatsächlich zu. International gesehen geht es uns in diesem Land hervorragend. Ich bin überzeugt, dass der Begriff Innovation eigentlich der Dreh- und Angelpunkt davon ist, weshalb es uns in diesem Land so gut geht. Wir verdienen jeden zweiten Franken im Ausland. Unsere Unternehmungen können ihre Produkte nur auf dem ausländischen Markt absetzen, wenn sie einerseits effizient sind, ihre Prozesse im Griff haben, anderseits ihre auf dem Markt angebotenen Produkte dazu dienen, Probleme zu lösen, wie es andere auf dieselbe Art und Weise nicht vermögen. Nun bemerken Sie Folgendes: Wenn es nicht mehr möglich ist, dass unsere Wirtschaft, unsere Unternehmungen, innovativ sein können, indem sie ihre Prozesse immer wieder innovieren, effizienter gestalten, Produkte weiterentwickeln und effizienter gestalten, dann werden wir in Zukunft nicht mehr diesen wirtschaftlichen Erfolg haben. Haben wir diesen wirtschaftlichen Erfolg nicht mehr, ist klar, dass auch soziale und ökologische Anliegen nicht mehr in der Art und Weise finanziert werden können, wie es heute der Fall ist. Deshalb, werte Grossratsmitglieder, ist Innovation aus meiner Perspektive für den gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Erfolg auch in Zukunft zentral!
Nun ist klar, dass der Staat keine Innovationen per Dekret verordnen kann. Es sind die KMU in diesem Land, in diesem Kanton, es sind Unternehmungen, welche diese Innovationen vorantreiben. Der Staat hat dabei eine wichtige Aufgabe. Er muss die richtigen Rahmenbedingungen setzen, damit Innovationen in der Wirtschaft möglich werden. Diesbezüglich gab es in den letzten Jahren eine Änderung, indem auf Bundesebene das Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (FIFG) verabschiedet wurde. Gestützt darauf werden jetzt auf Bundesebene namhafte Gelder gesprochen, mit welchen Forschungsinstitutionen unterstützt werden. Als Kanton Bern müssen wir bei diesem Wettbewerb mitmachen, werte Grossratsmitglieder! Im Moment haben wir zwei interessante Projekte anzubieten. Beim einen handelt es sich um den Innovationspark in Biel, mit welchem wir bereits einen grossen Erfolg erzielt haben. Der Innovationspark wurde nämlich auf schweizerischer Ebene berücksichtigt und kann nun im Konzert der fünf Standorte mitmachen. Beim anderen, aktuell spruchreifen Projekt handelt es sich um das Projekt sitem-insel, ein Vorhaben aus dem Bereich der Medizin, der medizinischen Forschung. Auch dieses Projekt ist für die Zukunft zentral. Will der Kanton Bern beim Wettbewerb zwischen den Kantonen mitmachen, muss er über eine gesetzliche Grundlage verfügen. Dies, damit er nebst der mit dem Wirtschaftsförderungsgesetz (WFG) abgedeckten einzelbetrieblichen Förderung auch Forschungsinstitutionen und Vorhaben wie das Projekt sitem-insel und den Innovationspark unterstützen kann. Genau darin liegen Sinn und Zweck des Ihnen vorgelegten schlanken Gesetzes.
Der grosse Unterschied zum bisherigen Zustand – und dies wird vielleicht beim einen oder anderen Antrag noch zur Diskussion stehen – besteht darin, dass wir mit diesem Gesetz nicht einzelne Betriebe und Unternehmungen fördern; dies geschieht nach wie vor gestützt auf das WFG. Es geht darum, mittels Anschubfinanzierungen Forschungsinstitutionen, Institutionen wie den Innovationspark in Biel, zu unterstützen. Dafür benötigen wir eine gesetzliche Grundlage, und deshalb bin ich dankbar, dass dieses Gesetz von der Kommission sowie hier in der Eintretensdebatte vom Rat positiv aufgenommen wurde. Dies ist für die Ausgestaltung der künftigen Rahmenbedingungen dieses Kantons sehr entscheidend. Ich danke Ihnen deshalb für die Unterstützung.

Präsident. Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

Detailberatung

1. Allgemeines

Art. 1

Art. 1 Abs. 1

Antrag Stucki, Bern (SP) / Imboden, Bern (Grüne)
Dieses Gesetz dient der Stärkung der Innovationskraft der Berner Wirtschaft und damit der Verwirklichung der wirtschafts- und umweltpolitischen Ziele.

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Der Kanton Bern kann fördern:
a. wissenschaftliche Forschung,
b. wissenschaftsbasierte Innovation,
c. die Auswertung und Verwertung der Forschungsresultate
d. die Zusammenarbeit der Forschungsorgane.

Art. 1 Abs. 2

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Dazu stellt er eine transparente, wirtschaftliche und wirksame Verwendung von Kantonsmitteln sicher.

Art. 2

Art. 2 Abs. 1
Stillschweigend angenommen

Art. 2 Abs. 2 (neu)

Imboden, Bern (Grüne)
Die geförderten Projekte müssen einen Beitrag zur Scho-

nung der natürlichen Ressourcen, zur Verbesserung der Ressourceneffizienz leisten oder die Umweltbelastung massgeblich reduzieren.
Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3
Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4

Präsident. Wir steigen in die Detailberatung ein. Ich frage die Antragstellerinnen: Sind Sie einverstanden, wenn wir die Anträge zu den Artikeln 1 und 2 gemeinsam beraten? – Das ist der Fall. Zur Begründung ihres Antrags zu Artikel 1 Absatz 1 hat Frau Grossrätin Stucki das Wort.

Béatrice Stucki, Bern (SP). Wirtschaftlichkeit und wirtschaftspolitische Themen sind aus Sicht der SP-JUSO-PSA-Fraktion nicht ohne Berücksichtigung des Umweltschutzes zu haben. Dies ist der eine Gedanke dieses Antrags. Der andere Gedanke oder Grund für diesen Antrag liegt in einem längerfristigen Fokus, den es in die Zweckbestimmung aufzunehmen gilt, nämlich dahingehend, dass innovative Entwicklungen, speziell im Bereich der Umwelttechnologien, im Kanton zu fördern sind. Deshalb bitten wir Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Präsident. Zur Begründung ihrer beiden Anträgen zu Artikel 1 Absatz 1 und zu Artikel 2 Absatz 2 (neu) hat Frau Grossrätin Imboden das Wort.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Vorab: Ich ziehe den Antrag zu Artikel 6 zugunsten des Antrags SP zurück. Dies erleichtert dann vielleicht die Debatte.
Nun zu den Artikeln 1 und 2 und den beiden Anträgen: Für uns sind die umweltpoltischen Ziele, so wie sie eben in der Wirtschaftsstrategie enthalten sind, wichtig. Ich erinnere an das, was wir als eine der drei zentralen Achsen des Kantons Bern in die Wirtschaftsstrategie geschrieben haben: «Der Kanton setzt auf Innovation und Schonung der natürlichen Ressourcen.». Wir haben in unserer Wirtschaftsstrategie die beiden Elemente, die Innovation und die natürlichen Ressourcen, auf gleicher Ebene verankert. Als Grüne ist es uns ein Anliegen, dies ebenso im Gesetz zu tun. Deshalb stellen wir den Antrag zu Artikel 1 Absatz 1, wonach neben den wirtschaftspolitischen auch die umweltpolitischen Ziele explizit zu verankern sind. Die Zeiten, wo diese per se im Widerspruch zu einander gestanden haben, dürften vorbei sein. Man muss diese Ziele zusammen denken, was bei diesen Projekten auch möglich sein sollte. Innovation ist dabei auch möglich. Insofern beantragen wir Ihnen, unseren Antrag zu Artikel 1 Absatz 1 anzunehmen. Ich weise noch daraufhin, dass die grüne Fraktion den Antrag Machado Rebmann zu Artikel 1 Absatz 2 nicht unterstützt.
Nun zu Artikel 2. Hier geht es wirklich darum, die natürlichen Ressourcen zu verankern. Es geht klar darum zu wissen, dass wir nur eine Erde haben. Auch wenn wir hier über Wirtschaft und Innovationsförderung sprechen, was uns als Grünen ein grosses Anliegen ist, wissen wir, dass heute kein Widerspruch mehr besteht und wir Wege haben, um die Ressourcen effizient zu nutzen und zu diesen Sorge zu tragen. Dieses Anliegen kann sicher sehr breit abgestützt sein. Ein Beispiel dazu: Adrian Haas hat gesagt, dass wir die Forschungsfreiheit beschränken möchten. Die Grünen erachten die Forschungsfreiheit als ein hohes Gut. Darum geht es auch nicht; die Forschung kann frei forschen, dazu stehen wir auch. Wenn der Kanton Steuergelder zur Verfügung stellt, dürfen wir aber auch mitreden. Nun ein Beispiel: Im Grossen Rat herrscht ein Konsens darüber, dass im Kanton Bern Fracking-Methoden nicht angewendet werden sollen. Es dürfte wohl auch ein Konsens bestehen, dass es keinen Sinn macht, ein Forschungsprojekt in der Umsetzung, in der angewandten Forschung, zu unterstützen. Darum geht es im Moment nicht, das ist mir auch klar. Es geht jedoch darum, hier zu signalisieren, dass solche Projekte nicht unterstützt werden könnten. Aus diesem Grund bitte ich Sie, die Ergänzungen der Grünen zu den Artikeln 1 und 2 anzunehmen.

Präsident. Verzichtet Frau Machado Rebmann an dieser Stelle auf die Begründung Ihrer Anträge? – Das ist nicht der Fall. Bitte kommen Sie jeweils gleich nach vorne, damit wir keine Zeit verlieren. Frau Grossrätin Machado Rebmann, Sie haben das Wort.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Die Version des Zweckartikels, welche ich hier zur Diskussion stelle, stammt auf dem Bundesgesetz, aus dem FIFG. Wie ich in der Eintretensdebatte erwähnt habe, sollten wir definieren, was wir fördern wollen, wenn wir schon ein Gesetz schaffen. Ein Gesetz ist allgemein gültig, man spricht von generell-abstrakt. Demzufolge gilt es für alle Betroffenen in derselben Situation; es muss rechtsgleich und willkürfrei angewendet werden. Zwar besteht kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Innovationsförderung. Trotzdem sollten wir festlegen, was wir fördern wollen. Das Bundesgesetz definiert in Artikel 2 FIFG wissenschaftliche Forschung als «methodengeleitetes Suchen nach neuen Erkenntnissen» und die wissenschaftsbasierte Innovation als «Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Prozesse und Dienstleistungen für Wirtschaft und Gesellschaft durch Forschung, insbesondere anwendungsorientierte Forschung und die Verwertung von ihren Resultaten». Diese Begriffe aus dem FIFG könnten und sollten wir übernehmen. Sitem-insel soll gemäss dem Vortrag den Übergang der Erkenntnisse der medizinischen Forschung und der industriellen Entwicklung in die klinische Anwendung fördern. Dieses Vorhaben kann man also ohne Weiteres unter Buchstabe c meines Vorschlags abfassen: «Der Kanton Bern kann die Auswertung und Verwertung der Forschungsresultate fördern». Der Swiss Innovation Park in Biel kann mit meinem Vorschlag bestens unter wissenschaftsbasierte Innovation subsumiert werden. Der Bund kann schliesslich den gleichen Innovationspark problemlos unter den von mir übernommenen, analogen Zweckartikel des FIFG subsumieren. Mit dem vorgeschlagenen Absatz 2 soll das Mittel definiert werden, mit welchem die Innovationsförderung erreicht werden soll.

Präsident. Ich erteile dem Kommissionspräsidenten, Herrn Grossrat Iseli, zu diesen Anträgen das Wort.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. In der Kommission lagen uns zwei dieser Anträge vor, gleichlautend zu Artikel 1 Absatz 1 von Frau Stucki SP und von Frau Imboden Grüne. Diesen Antrag haben wir diskutiert und sind zum Schluss gekommen, dass dieses Ansin-

nen in Artikel 2 des Gesetzes abgehandelt ist. Die Kommission hat diesen Antrag mit 11 gegen 5 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt. Ebenfalls lag der Kommission der Antrag zu Artikel 2 Absatz 2 vor. Dieser ist diskutiert worden; wir haben uns mit den anwesenden Leuten aus der Verwaltung und mit dem Regierungsrat darüber unterhalten. Schlussendlich haben wir mit 13 gegen 1 Stimme bei 3 Enthaltungen beschlossen, diesen Antrag abzulehnen. Zu den Anträgen der Kollegin Machado Rebmann: Sollte einer dieser Anträge durchkommen, müsste das Gesetz zurück in die Kommission geschickt und neu aufgerollt werden. Die Verwaltung und die Direktion müssten sehen, ob sich die Anträge einfügen lassen. In der vorliegenden Form wurden die Anträge Machado Rebmann nicht in der Kommission behandelt.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Ich bin schon etwas erstaunt, dass seitens der Grünen und Linken solche Anträge gestellt werden. Die Rede ist von Umweltpolitik, von natürlichen Ressourcen und von Ressourceneffizienz. Wenn Sie sich Artikel 2 anschauen, spricht die Regierung dort von nachhaltiger Entwicklung. Diese umfasst sowohl wirtschaftliche, gesellschaftliche als auch ökologische Faktoren. Die Ökologie ist längstens abgedeckt, sodass es diese Anträge oder Ergänzungen nicht braucht. Lehnen Sie diese ab!

Ursula Marti, Bern (SP). Zum ersten Antrag SP und Grüne sage ich nichts; dieser wurde von Béatrice Stucki begründet und es ist klar, dass wir diesen unterstützen. Was den Antrag Machado Rebmann zu Artikel 1 Absatz 1 anbelangt, so lehnen wir diesen klar ab. Es macht überhaupt keinen Sinn, hier eine Aufzählung zu machen und alles, was nicht aufgelistet ist, auszuschliessen. Zudem geht es hier effektiv um die anwendungsorientierte Forschung. Die wissenschaftliche Forschung ist im Universitätsgesetz (UniG) geregelt und wird ebenfalls bereits stark durch den Kanton unterstützt. Zum Antrag Machado Rebmann zu Artikel 1 Absatz 2: Auch diesen Antrag lehnen wir klar ab. Er ist schlichtweg unnötig. Was hier gefordert wird – eine transparente, wirtschaftliche und wirksame Förderung –, ist eine Selbstverständlichkeit. Ich wehre mich an dieser Stelle auch für die Regierung, welche blöd hingestellt wird. Denn es wird so getan, als wüsste sie dies nicht und wäre auf die geniale Idee der sehr fleissigen Antragstellerin Machado angewiesen, die sie darauf aufmerksam macht, dass ein Förderungsbeitrag transparent, wissenschaftlich und wirksam sein muss. Man müsste vielleicht hinterfragen, ob die Antragsflut von Grossrätin Machado noch wirtschaftlich und wirksam ist. Dies bezweifle ich! Ich bin nun etwas frech gewesen, gell, Simone? Uns sind die vielen Anträge wirklich etwas aufgestossen.
Nun noch zum Antrag Imboden zu Artikel 2 Absatz 2: Auch diesen Antrag lehnen wir ab; auch hier ist keine zwingende Aufzählung erforderlich, die vieles, was uns wichtig ist, ausschliesst. Für uns bedeutet die nachhaltige Entwicklung mehr als das, was in diesem Antrag aufgezählt wird. Die nachhaltige Entwicklung kann beispielsweise auch im Bereich des Sozialen, der Gesundheit oder der Bildung geschehen und muss nicht nur im ökologischen Bereich stattfinden. Zum Beispiel kann es im Bereich der Medizin um neue Instrumente oder Verfahren gehen. Die nachhaltige Entwicklung bedeutet generell den langfristigen Erhalt unserer Lebensgrundlagen, aber auch die Sicherstellung von Grundbedürfnissen.

Präsident. Gibt es weitere Fraktionsvoten? Wünschen Einzelvotanten das Wort? – Dann erteile ich Herrn Regierungsrat Rickenbacher das Wort.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Herr Grossratspräsident, werte Grossratsmitglieder. Die Regierung lehnt diese Anträge ab. Das Meiste wurde dazu bereits in der Debatte gesagt. Die Regierung verhält sich entsprechend dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung. Dieses bildet die Grundmaxime der Regierung gemäss ihren Regierungsrichtlinien und ist auch so im Gesetz hinterlegt. Die nachhaltige Entwicklung umfasst die ökologische Entwicklung, den sozialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Entwicklung. Diese Anliegen sind bereits grossmehrheitlich im Gesetz abgebildet. Es ist klar – auch dies will ich hier transparent machen –, dass dieses Gesetz bei diesen drei Dimensionen insbesondere im Bereich der wirtschaftlichen Entwicklung angesiedelt ist. Die weiteren Anträge – auch dies möchte ich noch anfügen – würden uns sehr stark einschränken. Im Moment haben wir zwei konkrete Projekte, über welche bereits votiert wurde. Würde man die Artikel so ändern, wie es in den Anträgen zum Ausdruck kommt, würde das Projekt sitem-insel wahrscheinlich verunmöglicht. Dies, weil die Anträge, insbesondere jene der Grünen, sehr einschränkend wären und wir die Kriterien genau anschauen müsste. Es dürfte nicht im Sinne des Kantons Bern und der Wirtschaft im Kanton Bern sein, uns in unserer Gesetzesarbeit auf Kantonsebene dermassen stark einzuschränken. Dies vor dem Hintergrund der zwei guten Projekte, welche die Chance haben, auf eidgenössischer Ebene berücksichtigt zu werden, sodass wir dort Gelder holen können. Durch die Änderung dieser Artikel würden solche Projekte allenfalls nicht mehr möglich. Aus diesem Grund bittet Sie die Regierung, diese Anträge abzulehnen.

Präsident. Können wir abstimmen? Wir gehen anhand des gemeinsamen Antrags von Regierung und FiKo vor. Zuerst frage ich, ob Sie die Ergänzung gemäss dem Antrag Stucki und Imboden aufnehmen möchten. Das Ergebnis stellen wir danach dem Antrag Machado Rebmann gegenüber. Wer den Änderungsantrag Stucki und Imboden zu Artikel 1 Absatz 1 annehmen möchte, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 1 Abs. 1; Antrag Stucki (SP)/Imboden (Grüne) gegen Antrag Regierung/FiKo)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Regierung/Fiko

Ja	40
Nein	82
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Antrag Stucki und Imboden abgelehnt und demjenigen von Regierung und FiKo den Vorzug gegeben. Somit stellen wir den Antrag Regierungsrat und

FiKo dem Antrag Machado Rebmann zu Artikel 1 Absatz 1 gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und FiKo bevorzugt, stimmt ja, wer den Antrag Machado Rebmann bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 1 Abs. 1 Antrag Regierung/FiKo gegen Antrag Machado Rebmann (GPB-DA)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Regierung/Fiko

Ja	120
Nein	2
Enthalten	0

Präsident. Sie haben dem Antrag Regierungsrat und FiKo den Vorzug gegeben. Wenn Sie diesen Antrag so im Gesetz verankern möchten, müssen wir ihn genehmigen. Wer diesem Antrag von Regierungsrat und Kommission zustimmen möchte, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 1 Abs. 1 Antrag Regierung/FiKo

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	121
Nein	1
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Antrag Regierungsrat und FiKo genehmigt. Nun habe ich eine Frage an Frau Machado Rebmann: Handelt es sich bei Ihrem Antrag zu Artikel 1 Absatz 2 um eine Ergänzung oder um eine Ersetzung von Absatz 2? – Es handelt sich um eine Ersetzung. Dann stellen wir bei Artikel 1 Absatz 2 den Antrag Regierungsrat und FiKo dem Antrag Machado Rebmann gegenüber. Wer den Antrag Regierungsrat und FiKo bevorzugt, stimmt ja, wer den Antrag Machado Rebmann bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 1 Abs. 2 Antrag Regierung/FiKo gegen Antrag Machado Rebmann (GPB-DA)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Regierung/Fiko

Ja	114
Nein	4
Enthalten	1

Präsident. Sie haben dem Antrag Regierungsrat und FiKo Vorzug gegeben. Wer den Artikel 2 Absatz 2 gemäss dem Antrag Regierungsrat und FiKo im Gesetz verankern möchte, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 1 Abs. 2 Antrag Regierung/FiKo

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	120
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben diesen Antrag einstimmig genehmigt.

Art. 2 Abs. 1
Angenommen

Präsident. Handelt es sich beim Antrag zu Artikel 2 Absatz 2 um eine Einfügung, ist das richtig, Frau Imboden? – Das ist der Fall. Somit brauchen wir nur darüber abzustimmen, ob Sie diesen Absatz 2 (neu) wollen oder nicht. Wer diesem Ergänzungsantrag Imboden zu Artikel 2 Absatz 2 (neu) zustimmt, stimmt ja, wer diesen ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 2 Abs. 2 (neu) Antrag Imboden (Grüne)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	13
Nein	106
Enthalten	1

Präsident. Sie haben den Antrag Imboden zu Artikel 2 Absatz 2 (neu) abgelehnt.

Art. 2 Abs. 2 und 3, Art. 3
Angenommen

Art. 4

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Beteiligt sich der Kanton an Gesellschaften und Immobiliengesellschaften, ist er im obersten Leitungsorgan vertreten. Die Vertretung wird durch den Regierungsrat bestimmt.

Art. 4a

Antrag Imboden, Bern (Grüne)
Überschrift: Information der Öffentlichkeit

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Überschrift: Transparenz und Qualitätssicherung

Antrag Imboden, Bern (Grüne)
Der Kanton informiert den Grossrat und die Öffentlichkeit regelmässig über das Ausmass und die Verteilung der Finanzhilfen und über die Resultate und die Zielerreichung. Er berücksichtigt dabei berechtigte Interessen der Firmen auf Geheimhaltung.

Art. 4a Abs. 1

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Die Volkswirtschaftsdirektion orientiert die Öffentlichkeit regelmässig über den Vollzug dieses Gesetzes unter Angabe der geförderten Vorhaben, der Höhe der Förderung, der

Rückzahlung der Förderung und der erwarteten Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und der wissenschaftlichen Innovation.

Art. 4a Abs. 2

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Sie betreibt dazu ein öffentlich zugängliches Informationssystem.

Art. 4a Abs. 3

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Die Volkswirtschaftsdirektion orientiert die zuständige Kommission des Grossen Rates über weitere Einzelheiten des Vollzugs.

Art. 4a Abs. 4

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Die Form und die Eignung der Förderung werden laufend überprüft. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Präsident. Nun liegen wieder mehrere Anträge vor. Ich schlage vor, Artikel 4 und 4a gemeinsam zu beraten. – Dem wird nicht widersprochen. Somit bitte ich die Antragstellerinnen, allfällige Voten anzumelden. Das Wort hat Frau Machado Rebmann.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Nun habe ich doch noch eine Replik zuhanden von Ursula Marti. Meinen Absatz 2 von Artikel 1 habe ich aus dem Bundesgesetz übernommen. Ich glaube nicht, dass die Bundesversammlung den Bundesrat blossstellen wollte.
Nun zu Artikel 4. Ich stelle meine Variante von Artikel 4 aus zwei Gründen zur Diskussion: Erstens, weil eine Befristung nicht notwendig ist. Beteiligt sich der Kanton an einer Gesellschaft oder an einer Immobiliengesellschaft, sollte er solange im obersten Leitungsorgan vertreten sein, wie er beteiligt ist. Diese Befristung ist bereits in Artikel 10 des Gesetzesentwurfs geregelt; sie beträgt acht Jahre. Wir brauchen sie hier nicht zu wiederholen. Zweitens, und dies ist vor allem wichtig, soll der Regierungsrat die Vertretung des Kantons bestimmen. Mir ist klar, dass die Gesellschaft ihr oberstes Leitungsorgan formell selber wählt. In den Verträgen über die Beteiligung kann sich der Regierungsrat aber die Bestimmung der Vertretung selber ausbedingen. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Schliesslich will diese Gesellschaft etwas vom Kanton, nämlich Geld. Wir sind in der Pflicht, unsere Bedingungen so zu stellen, dass die transparente, wirtschaftliche und wirksame Verwendung von Kantonsmitteln sichergestellt ist. Die Vertretung des Kantons soll die demokratische Kontrolle der durch die Beteiligung geförderten Gesellschaft sicherstellen. Es kann nicht sein, dass die geförderte Gesellschaft ihren Kontrolleur selber bestellt.
Ich fahre noch zu meinen Anträgen zu Artikel 4a weiter, wo es um Transparenz und Qualitätssicherung geht. Ich nehme es vorweg: Ich ziehe den Antrag zu Absatz 1 zurück, sofern der Antrag Imboden zum neuen Absatz 1 des Artikels 4a wird. Wie erwähnt, geht es um die Verwendung von Kantonsmitteln. Aus diesem Grund sind wir in der Pflicht, die Öffentlichkeit über das Ausmass und die Verteilung der Kantonsmittel zu informieren. Wir müssen auch darüber informieren, ob wir die Ziele der Förderung erreicht haben.
Zu Absatz 2, wo ich die Informationsplattform fordere, ist zu sagen, dass ich auch dies aus dem Bundesgesetz übernommen habe, nämlich aus Artikel 49 FIFG. Gehen Private mit dem Staat ein Rechtsverhältnis ein, welches sie begünstigt, das heisst, wenn sie dadurch einen finanziellen Vorteil haben, so müssen sie sich eben weitergehende Offenlegungspflichten gefallen lassen.
Weil es vorkommen kann, dass bei einem Projekt in einer sensiblen Entwicklungsphase eines Produkts die Öffentlichkeit nicht informiert werden kann, schlage ich bei Absatz 3 vor, dass die zuständige Kommission über die Förderung des Projekts zu informieren ist. Mit Absatz 4 soll die Qualitätssicherung eingeführt werden. Wie sie vollzogen werden soll, überlasse ich der Regierung.

Präsident. Ich bitte für einen Moment um Aufmerksamkeit! Ich möchte die Zeit bis zum Schluss der Sitzung nutzen, zumal wir einige Male mit Verzögerung gestartet sind. Frau Grossrätin Imboden, ich bitte Sie, Ihren Antrag zu begründen.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Ich fasse mich kurz. Der vorliegende Antrag von Kommission und Regierung will eine Information der Öffentlichkeit im Sinne des Informationsgesetzes (IG). Der Antrag der Grünen möchte eine Information der Öffentlichkeit, die ein bisschen präziser ist. Darin steht, dass über die Verteilung der Finanzhilfen und auch über die Zielerreichung informiert werden muss. Wenn man hier von Innovation spricht, ist es wichtig, auch der Öffentlichkeit gegenüber transparent zu machen, welche Innovationen gefördert wurden. Es reicht nicht aus, nur summarisch-statistische Daten zu liefern. Dies kann man auch umschreiben. Wir fordern jedoch explizit, dass die berechtigten Interessen der Firmen auf Geheimhaltung zu berücksichtigen sind. Dies ist ein wichtiges Anliegen, damit keine wichtigen Interessen von Unternehmungen ausgeplaudert werden. Eine Präzisierung: Wenn es um Steuergelder geht, dürfte es sinnvoll sein, eine gewisse Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit walten zu lassen. Herzlichen Dank für die Unterstützung.

Präsident. Somit erteile ich dem Kommissionspräsidenten Herrn Grossrat Iseli das Wort.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Ich danke für die Möglichkeit, mich noch heute Abend zu äussern. Damit muss ich morgen nicht bereits um 08.45 Uhr hier sein, sondern erst um 09.00 Uhr! Artikel 4a ist durch die Kommission so aufgenommen worden, nachdem der Antrag von Adrian Haas – wie in seinem Eintretensvotum erwähnt – eingebracht worden ist. Die Kommission ist der Meinung, dass Artikel 4a Absatz 1 gemäss der Berichterstattung nach dem Informationsgesetz ausreicht. In Absatz 2 wird festgelegt, dass die Berichterstattung zuhanden einer Kommission des Grossen Rats erfolgen soll. Die FiKo hat hier an die GPK gedacht. Dies, weil sie im Rahmen der

Wirtschaftsgespräche mit der Wirtschaftsförderung bereits eine Berichterstattung erhält. Schliesst man dort die Berichterstattung über das Innovationsförderungsgesetz an, haben wir den Eindruck, dass die Berichterstattung bei der richtigen Kommission erfolgt. Wir haben eingehend darüber diskutiert und hoffen, dass der Grosse Rat den von Kommission und Regierungsrat vorgelegten Artikel 4a so unterstützen kann. Alle hier vorliegenden Anträge wurden nicht in der Kommission diskutiert. Nochmals: Ich habe den Eindruck, dass dem Anliegen mit dem Antrag gemäss Vortrag Genüge getan wird, und ich bitte Sie, diesem zuzustimmen.

Präsident. An dieser Stelle unterbrechen wir die Beratungen und fahren morgen mit den Fraktionsvoten weiter, sofern vorhanden. Ich wünsche allerseits einen guten Abend. Bis morgen früh – das Programm interessiert niemanden mehr!

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 19.00 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Catherine Graf Lutz (f)
Eva Schmid (d)

Mittwoch (Vormittag) 27. Januar 2016, 09.00-11.45 Uhr

Zwölfte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)
Präsenz: Anwesend sind 156 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Hügli Daniel, Kropf Blaise, Studer Peter, Zybach Ursula

Geschäft 2015.RRGR.150

Innovationsförderungsgesetz (IFG)

Beilage Nr. 05

1. Lesung

Detailberatung

Fortsetzung

Präsident. Ich begrüsse Sie zum letzten Tag dieser Januarsession. Kurz eine allgemeine Bemerkungen zum heutigen Tag: Wir fahren weiter mit den Geschäften der VOL, gehen anschliessend zu den Geschäften der ERZ und ungefähr zur Mitte des Tages zu den Geschäften der JGK über. Wir erlauben uns vom Präsidium her, eine gewisse Priorisierung in den einzelnen Geschäften zu machen und vorzuschlagen, dass wir zum Teil Geschäfte verschieben, wenn es zeitlich eng werden sollte. Dies, damit wir sicher mit den Geschäften durchkommen, die in dieser Session unbedingt behandelt werden müssen. Wir sollten um etwa 16.00 Uhr die Geschäfte abschliessen, weil ich anschliessend am Schluss dieser Session noch drei Verabschiedungen vornehmen darf.
Wir sind bei Traktandum 37 Innovationsförderungsgesetz verblieben. Die Debatte läuft zu den Artikeln 4 und 4a, die wir gemeinsam beraten. Wir haben die Antragsstellerinnen gehört und kommen jetzt zu den Fraktionserklärungen. An dieser Stelle kann ich noch bekanntgeben, dass Frau Machado Rebmann ihren Antrag zu Artikel 4a Absatz 1 zugunsten des Antrags Imboden zurückgezogen hat. Gibt es Fraktionsvoten zu den Artikeln 4 oder 4a? – Das ist nicht der Fall. Einzelvoten? – Das ist auch nicht der Fall. Wünscht sich der Regierungsrat zu äussern? – Der Kommissionspräsident? – Genau, der Kommissionspräsident hat sich gestern bereits geäussert. Wir kommen bereits zur ersten Abstimmung. Wünscht die Antragstellerin das Wort? – Wir können bereinigen.
Zu Artikel 4 gehen wir folgendermassen vor: Wir haben den Antrag von Regierung und FiKo und gegenüberliegend der Antrag von Machado Rebmann. Ich stelle die Varianten einander gegenüber. Wer dem Antrag von Regierung und FiKo den Vorzug gibt, stimmt ja, wer die Variante Machado Rebmann bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4; Antrag Regierung/FiKo gegen Antrag Machado Rebmann (GPB-DA)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Regierung/FiKo

Ja	103
Nein	3
Enthalten	4

Präsident. Sie haben dem Antrag von Regierung und FiKo den Vorzug gegeben. Jetzt beschliessen wir über den Antrag von Regierung und FiKo. Wer den Antrag annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4; Antrag Regierung/FiKo)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	115
Nein	1
Enthalten	0

Präsident. Sie haben dem Antrag von Regierung und FiKo zugestimmt. Damit kommen wir zur Bereinigung von Artikel 4a. Wir haben hier je einen Änderungsantrag zur Überschrift. Ich stelle zuerst den Antrag Imboden dem Antrag Machado Rebmann gegenüber und anschliessend den Obsiegenden dem Antrag von Regierung und FiKo. Wer dem Antrag Imboden zur Überschrift den Vorzug geben will, stimmt ja, wer den Antrag Machado Rebmann bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4a Überschrift; Antrag Imboden (Grüne) gegen Antrag Machado Rebmann (GPB-DA)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Imboden (Grüne)

Ja	91
Nein	10
Enthalten	17

Präsident. Sie haben dem Antrag Imboden zugestimmt. Jetzt stellen wir den Antrag Imboden dem gemeinsamen Antrag von Regierung und FiKo gegenüber. Der Titel beim Antrag von Regierung und Kommission lautet «Berichterstattung» und die Überschrift Imboden haben Sie vorliegend. Wer Kommission und Regierung bevorzugt, stimmt ja; wer Imboden den Vorzug gibt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4a Überschrift; Antrag Regierung/FiKo gegen Antrag Imboden (Grüne)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Regierung/FiKo

Ja	101
Nein	22
Enthalten	0

Präsident. Sie haben dem Antrag von Regierung und Kommission zugestimmt. Jetzt beschliessen wir diese Überschrift. Wer dem Antrag zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein. – Ich weiss nicht, ob wir schon jemals über ein Wort so oft abgestimmt haben.

Abstimmung (Art. 4a Überschrift; Antrag Regierung/FiKo)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	125
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben dem Antrag zugestimmt. Jetzt haben wir den Antrag Imboden zu Artikel 4a. Damit ich das richtig verstehe, Frau Imboden: Artikel 4a würde Absatz 1 und Absatz 2 ersetzen, also den gesamten Artikel von Regierung und FiKo. Ist das korrekt? – Nur Absatz 1? Okay. Wir stellen den Antrag von Regierung und FiKo zu Artikel 4a Absatz 1 dem Antrag Imboden gegenüber. Wer den Antrag von Regierung und FiKo bevorzugt, stimmt ja; wer Imboden bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4a Abs. 1; Antrag Regierung/FiKo gegen Antrag Imboden (Grüne)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Regierung/FiKo

Ja	108
Nein	22
Enthalten	0

Präsident. Sie haben dem Antrag von Regierung und FiKo den Vorzug gegeben. Wer den Antrag von Regierung und FiKo annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4a Abs. 1; Antrag Regierung/FiKo)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	127
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Wir kommen zu Artikel 4a Absatz 2. Dort stelle ich den Antrag von Regierung und FiKo dem Antrag Machado Rebmann gegenüber. Wer für Regierung und FiKo ist, stimmt ja, wer Machado Rebmann bevorzugt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4a Abs. 2; Antrag Regierung/FiKo gegen Antrag Machado Rebmann (GPB-DA)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Regierung/FiKo

Ja	125
Nein	5
Enthalten	0

Präsident. Sie haben dem Antrag von Regierung und FiKo den Vorzug gegeben. Wer die Variante der FiKo so im Gesetz haben will, stimmt ja, wer das ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4a Abs. 2; Antrag Regierung/FiKo)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	129
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Jetzt haben wir Ergänzungsanträge für neue Absätze 3 und 4. Ich nehme diese zusammen. Wer die Ergänzungen gemäss dem Antrag Machado Rebmann vornehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 4a Abs. 3 und Abs. 4 (Ergänzung); Antrag Machado Rebmann (GPB-DA)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	7
Nein	123
Enthalten	0

Präsident. Sie haben sich gegen die Ergänzungsanträge ausgesprochen.

2. Finanzhilfen an Vorhaben

Art. 5 Abs. 1

Antrag Köpfli, Bern (glp)
Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge, Defizitgarantien oder rückzahlbare Darlehen ausgerichtet.

Präsident. Wir kommen zu «Finanzhilfen an Vorhaben», Artikel 5. Wir haben dazu den Antrag Köpfli. Ich gebe dem Antragssteller das Wort.

Michael Köpfli, Bern (glp). Ich habe es gestern schon angetönt: Uns ist es wichtig, in diesem Gesetz zumindest die Option zu schaffen, dass der Kanton Bern nicht nur À-fonds-perdu-Zahlungen leisten kann. Er soll in einer Startphase ein Risiko mitttragen und das Geld aber über eine Defizitgarantie oder als rückzahlbares Darlehen zurückfordern können. Wir beziehen diesen Antrag nicht explizit auf

die Projekte sitem-Insel und Swiss Innovation Park. Wir gehen davon aus, dass dieses Gesetz inskünftig wieder zur Anwendung kommen wird. Wie gestern bereits gesagt wurde, ist dies für verschiedene Fraktionen sogar wünschenswert. So erscheint es uns sinnvoll, diese Variante zu schaffen. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass im Gesetz nicht nur Investitionsbeiträge vorgesehen sind, sondern es wird explizit die Möglichkeit genannt, mittels dieses Gesetzes Betriebsbeiträge zu sprechen. Das Gesetz lässt auch zu, dass sich mehrere Unternehmen zusammenschliessen und ein Projekt lancieren, welches über Betriebs- und Investitionsbeiträge unterstützt werden kann. In diesem Fall kann es durchaus sinnvoll sein zu sagen: Okay, KMU sind vielleicht nicht so finanzstark, man gibt ihnen am Anfang ein Darlehen zur Umsetzung eines Projekts. Doch muss es die Möglichkeit einer Rückforderung geben, damit der Kanton nicht einfach à fonds perdu zahlt. Sonst besteht die Gefahr, dass das Gesetz dazu verwendet wird, Giesskannensubventionen in die Wirtschaft zu sprechen. Ich danke Ihnen, wenn Sie diesen Antrag unterstützen und die Option zumindest schaffen.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Der Antrag lag in dieser Form der Kommission nicht vor. Somit kann ich materiell keine Ausführungen machen. Ich bitte den Regierungsrat, sich dahingehend zu äussern. Der Antrag, der von Kommission und Regierung kommt, schien uns richtig und machbar. Ich bitte Sie, dem Antrag von Kommission und Regierung zuzustimmen.

Präsident. Damit gebe ich das Wort an die Fraktionen.

Béatrice Stucki, Bern (SP). Wir haben die Rückzahlungsfrage in der Kommission diskutiert, wie es Jürg Iseli eben gesagt hat. Die Frage ist verständlich und auch wichtig. Aber im Innovationsförde-rungsgesetz sprechen wir nicht von Finanzhilfe; solche wird durch das Wirtschaftsförderungsgesetz geregelt. Projekte, die dank der Innovationsförderung erfolgreich gestartet werden können, werden – so bleibt es jedenfalls zu hoffen – hier im Kanton umgesetzt. Das heisst, Firmen siedeln sich hier an und lassen sich definitiv nieder. Sie generieren Steuereinkommen und schaffen Arbeitsplätze. Die Beiträge im Rahmen des Innovationsförderungsgesetzes sind quasi eine Anstossfinanzierung und sollen nicht zurückbezahlt werden müssen. Man muss sich vorstellen, wie eine Rückzahlung funktionieren müsste. Das ist praktisch nicht realisierbar oder könnte ein Unternehmen gerade wieder in eine Situation bringen, wo es sich auflösen oder in Konkurs gehen müsste.

Jakob Etter, Treiten (BDP). Als wir den Antrag auf dem Tisch hatten, waren wir sehr, sehr skeptisch. Es kann ja nicht sein, dass der Kanton bei einer Innovation, die schief geht, plötzlich das Defizit übernehmen und die ganzen Kosten zahlen muss. Wir haben uns nachher erkundigt und nachgefragt und im Anschluss noch einmal diskutiert. Schlussendlich haben wir uns dazu entschieden, den Antrag zu unterstützen. Bei Innovationen und Forschungsprojekten braucht es Geld. Meistens fehlt es nicht nur am Geld, sondern auch an einer gewissen Garantie. Geldgeber werden zu Unterstützungen bereit, wenn im Hintergrund jemand steht, der eine Garantie übernimmt. Mit dieser Ergänzung im Gesetz würden Möglichkeiten geschaffen, dass der Kanton im Hintergrund mit einer Defizitgarantie eine Finanzierung sicherstellen könnte. Die Defizitgarantie gäbe Sicherheit für Kreditgeber. Es ist aber klar – und das möchte ich hier zuhanden der Materialien deponieren –, dass im Voraus eine klare Begrenzung der Defizitgarantie geregelt werden muss. Eine unbegrenzte Defizitgarantie darf nicht sein, falls eine Unternehmung schief läuft. Wir haben die Rückzahlung, die in diesem Antrag enthalten ist, auch schon in der Vernehmlassung eingegeben. Sie ist für uns auch sympathisch und deshalb unterstützt die BDP den Antrag Köpfli.

Andreas Blank, Aarberg (SVP). Wir hatten anfänglich auch eher das Gefühl, der Antrag sei abzulehnen. Unterdessen sind wir etwas kontrovers eingestellt. Was wir von der SVP aus nicht sehen, sind Defizitgarantien. Das passt einfach nicht ins System. Ich sehe auch von der Praktikabilität her nicht, wie man Defizitgarantien definieren sollte. Ein Investitionsanschub kostet in erster Linie einfach einmal Geld. Da gibt es sowieso ein Defizit. Wie man dieses bezüglich welchen Voraussetzungen und welchem Zeitpunkt definieren und abgrenzen will, ist unklar. Dort sehen wir Probleme und sollten daher sicher nicht die gesetzliche Grundlage dafür schaffen.
Wir haben in der Kommission auch diskutiert, was passiert, wenn die Gesellschaften mit der Investition Gewinne erwirtschaften. Wir haben gesagt, dies gehöre eigentlich in den Leistungsvertrag. Nach der zweiten Diskussion könnten wir nun aber den zweiten Punkt unterstützen, für den die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage vorgeschlagen wird: die rückzahlbaren Darlehen. Die Regierung und die Volkswirtschaftsdirektion können dann immer noch von dieser Möglichkeit Gebrauch machen oder nicht. Rückzahlbare Darlehen könnten tatsächlich bei künftigen Projekten ein Weg sein. Man gibt dann nicht einfach Beiträge à fonds perdu, sondern ein Darlehen und regelt ganz klar, unter welchen Voraussetzungen und wann dieses Darlehen allenfalls zurückbezahlt werden müsste. Deshalb sind wir ein bisschen gespalten. Wenn der Antrag mit der Defizitgarantie so bleibt, werden wir ihn wahrscheinlich mehrheitlich ablehnen. Würde dagegen die Defizitgarantie gestrichen, könnten zumindest ich und vielleicht sogar eine Mehrheit der Fraktion den Antrag unterstützen.

Hans Kipfer, Thun (EVP). Wir von der EVP haben den Antrag auch noch nicht ganz abschliessend beurteilt. Wir fragen uns, ob der Antrag überhaupt nötig ist. Wir wissen ja, dass wir versuchen, eine Lücke in der bestehenden Gesetzgebung zu füllen und eine sehr gezielte Wirkung erreichen möchten. In Artikel 1 Absatz 2 haben wir klar definiert: «[...] fördert der Kanton Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung [...]». Wir reden nicht von konkreten Projekten, Sachfragen oder Einzelfirmen, sondern es geht um das Schaffen von Grundlagen. Die Basis soll gelegt werden, damit Entwicklung und Innovation stattfinden kann. Deshalb ist es wahrscheinlich schon richtig, wenn man gezielte À-fonds-perdu-Beiträge spricht, weil sonst die ganze Berechnung schwierig würde. Es ist immer noch möglich unter dem Titel der Wirtschaftsförderung und

des Staatsbeitragsgesetzes genau diese Defizitgarantien und die befristeten Darlehen auszusprechen, wenn es sich um konkrete Projekte handelt. Aber ob es im Bereich der Innovationsförderung das richtige Mittel ist, wagen wir zu bezweifeln. Wir sind in dieser Frage auch auf die Ausführungen des Volkswirtschaftsdirektors gespannt.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Ich nehme es vorweg: Die grüne Fraktion hat Sympathie für den Antrag. Nicht weil wir der Meinung sind, man müsse jetzt alle pauschalen Beiträge durch Darlehen ersetzen. Dies finden wir keineswegs. Für uns ist klar, dass mit dem Innovationsförderungsgesetz primär Beiträge zur Diskussion stehen. Aber wir sehen im Antrag eine zusätzliche Option, die ermöglicht wird. Es ist ja nicht so, dass das eine das andere zwingend ersetzen muss. Sondern es liegt immer noch in der Zuständigkeit der Fachdirektion, mit dem Projekt zusammen zu prüfen, ob allenfalls ein Darlehen auch eine Option sein könnte. Ich glaube, das ist auch ein Fall, zu dem man sich überlegen muss, ob die Kommission ihn noch einmal genauer anschauen sollte. Wir als grüne Fraktion haben gewisse Sympathien, und ich möchte auch noch erklären warum: Man sieht im Staatsbeitragsgesetz, dass die Beiträge befristet sind. Es werden nicht auf 20 Jahre hinaus Staatsbeiträge bezahlt werden können. Die Meccanos werden im Gesetz erklärt. Das heisst, dass es sowieso einer längerfristigen Planung bedarf. Dabei kann es durchaus sinnvoll sein, beide Instrumente als Option zur Verfügung zu haben. Wir schlagen Ihnen vor, dass diese Möglichkeit in der Kommission noch einmal diskutiert wird und dabei auch die Ausführungen des Volkswirtschaftsdirektors noch genau berücksichtigt werden.

Adrian Haas, Bern (FDP). Natalie Imboden sucht vergiftet einen Grund, um eine zweite Lesung ab-zuhalten. Aber jetzt zum Antrag von Michael Köpfli: Grundsätzlich ist es so, dass man diesen Fächer öffnen kann und die zuständige Stelle der Verwaltung wird dann entscheiden, welches Instrument für die Unterstützung im Einzelfall sinnvoll ist. Ich traue der Volkswirtschaftsdirektion noch ganz knapp zu, dass sie in der Lage ist zu beurteilen, welches Instrument am Schluss das sinnvollste ist: ob ein pauschaler Beitrag oder allenfalls ein rückzahlbares Darlehen. Grundsätzlich denken wir, dass nur in sehr, sehr seltenen Fällen Defizitgarantien oder rückzahlbare Darlehen sinnvoll sein werden. Dies, weil man wahrscheinlich nicht immer abschätzen kann, wie ein Projekt sich entwickeln wird. Es geht eigentlich um eine Art von Vorprojekten im Bereich der angewandten Forschung und Entwicklung. Dafür eignen sich Defizitgarantien sicher nicht unbedingt. Aber es könnte ja sein, dass im Einzelfall das Instrument sinnvoll ist. Deshalb möchten wir der Verwaltung diese Möglichkeit einräumen und vertrauen auf eine einzelfallgerechte Anwendung. Wir stimmen dem Antrag Köpfli zu.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelvoten.

Michael Adrian Aebersold, Bern (SP). Ich staune jetzt ein bisschen, dass auch die Bürgerlichen dem Antrag zustimmen wollen, insbesondere auch die Juristen. Sie wissen ja: Die Gesetzgebung ist eigentlich ein seriöser Prozess. Ich finde es immer wahnsinnig schwierig, jetzt noch recht substantielle Änderungen an diesem Gesetz vorzunehmen, die wahrscheinlich nicht nötig und vielleicht auch nicht gewollt sind und von denen man nicht so genau weiss, was sie bedeuten. In diesem Zusammenhang habe ich noch eine Frage an den Volkswirtschaftsdirektor: Sollte dann der Kanton noch quasi Bank spielen und Darlehen gewähren? Dafür soll man zu einer Bank gehen. Mich hat es auch ein bisschen irritiert, dass dann, wenn ein Projekt unsicher ist, die ganze Verwaltung aufgeblasen und jedes Projekt im Detail geprüft werden muss. Das sind doch nicht der Sinn und Zweck dieses Gesetzes. Man entscheidet sich für Projekte, dann wird Geld gesprochen. Dies wird wahrscheinlich nicht nach dem Giesskannen-Prinzip erfolgen. Das ist auch immer ein Argument: Ja, ja, da wird dann überall ein bisschen Geld verteilt. Also, wir sind der Meinung, dass das vorliegende Gesetz ausreicht. Der vorliegende Antrag ist nicht nötig und die Konsequenzen sind nicht abzuschätzen. Es ist problematisch, hier noch schnell etwas hineinzupacken und die Verwaltung dann die Konsequenzen auslöffeln zu lassen. Bitte lehnen Sie diesen Antrag ab.

Patric Bhend, Steffisburg (SP). Ich muss jetzt leider meinem Vorredner in gewissen Punkten widersprechen. Ich unterstütze diesen Antrag. Wenn wir ein Gesetz machen, ist es doch unsere Aufgabe als Parlamentarier, dass dieses teilweise auch möglichst «gummig» ist und Flexibilität gibt. Derart krasse Auswirkungen hat nun dieser Artikel auch nicht. Er gibt dem Regierungsrat, der dann darüber entscheidet, ein zusätzliches Instrument in die Hand. Er kann nicht nur À-fonds-perdu-Beiträge geben, sondern er kann auch ein Darlehen oder eine Defizitgarantie gewähren, wenn dies sinnvoll ist. Es ist kein Entweder-Oder, sondern alle Möglichkeiten können ausgeschöpft werden. Das Gesetz lässt theoretisch zu, dass zwei Unternehmungen ein Joint Venture gründen und gemeinsam etwas entwickeln, das vielleicht einen breiteren Nutzen stiftet, der innovativ ist. Gerade in Fällen, wo es um die Entwicklung eines Produktes mit einem breiteren Nutzen geht, kann die Überlegung einfliessen, dass das Geld allenfalls wieder zurückkommt. Was kann der Kanton schon verlieren, ausser, dass er im besten Fall das Geld wieder zurückbekommt? Im schlimmsten Fall kann die Firma nicht zurückbezahlen – das kann bei Innovationen passieren –, und dann streicht sich der Kanton den Betrag halt ans Bein. Dasselbe wäre passiert, wenn man den Betrag von Beginn weg à fonds perdu ausgeschüttet hätte. Von daher finde ich diesen Antrag keine Riesensache und kann ihn mit gutem Gewissen unterstützen.

Michael Köpfli, Bern (glp). Ich danke für die differenzierte Debatte. Mein Anliegen ist, dass man die Möglichkeit hat, nicht einfach nur À-fonds-perdu-Zahlungen zu leisten, sondern das Geld für eine Starthilfe auch wieder zurückbekommen kann. Ich möchte mehrheitsfähig sein und nehme den Ball auf, den mir Andreas Blank zugespielt hat. Ich streiche die Defizitgarantie. Es gilt also einfach noch «[...] als pauschale Beiträge oder rückzahlbare Darlehen». Damit gibt es die Möglichkeit, die mir primär wichtig ist. Im Vertrag können dann die Einzelheiten so geregelt und ausgeführt werden, dass eigentlich faktisch das, was ich unter Defizitgarantie verstehe, auch mit diesen beiden Instrumenten

erfüllt werden kann. Einfach noch an die Sprecherin der SP, die argumentierte, es ginge nicht um Finanzhilfen: Im Titel steht, es gehe um Finanzhilfe in diesem Artikel. Und dem grundsätzliche Argument, es sei nicht die Aufgabe des Staates, Darlehen zu gewähren, widersprechen zahlreiche Beispiele. Wir machen das an ganz vielen Orten. In Zürich soll dies scheinbar beim Innovationspark Dübendorf ein Thema sein. Oder in der Bildung sind beispielsweise Bildungsdarlehen sehr etabliert und ich weiss nicht, ob die SP die Partei ist, die diese als erste abschaffen würde.

Präsident. Wir haben also eine leichte Abänderung dieses Antrags. Herr Grossrat Köpfli hat das Wort «Defizitgarantien» gestrichen. In der französischen Version würde «[…] de garantie de couverture de déficit […]» gestrichen. Der Absatz 1 würde dann lauten: «Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge oder rückzahlbare Darlehen ausgerichtet.» Wünscht der Kommissionspräsident noch das Wort? – Nein. Dann gebe ich das Wort dem Volkswirtschaftsdirektor.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Ich bitte Sie im Namen der Regierung, diesen Antrag abzulehnen. Das Wort «Defizitgarantie» wurde gestrichen. Das wäre sicher das heikelste der beiden neu vorgeschlagenen Instrumente gewesen. Aus unserer Sicht wird aber auch das Instrument der rückzahlbaren Darlehen in dem Bereich, den das Gesetz regelt, kaum einmal zur Anwendung kommen. Warum? Betrachten Sie die beiden konkreten Beispiele, über die wir im Moment diskutieren. Herr Grossrat Bhend, es geht nicht darum, dass sich zwei Firmen zu einem Joint Venture zusammenschliessen. Gemäss Artikel 1 Absatz 2 dieses Gesetzes geht es darum, dass der Kanton Institutionen der anwendungsorientierten Forschung unterstützen kann. In beiden Beispielen sitem-insel und auch Swiss Innovation Park Biel sind im Aktionariat die öffentliche Hand – in sitem-insel» nicht, aber in Biel schon –, dann sind es KMU, Industriebetriebe, die Fachhochschule und die Universität. In Bern beteiligen sich die Ärzteschaft und das Inselspital. Es handelt sich um Zusammenschlüsse von Forschungsinstitutionen, privaten Firmen und teilweise Spitälern. Dabei ist es nicht absehbar, ob die Institutionen, welche eine Anschubfinanzierung brauchen, später einmal so viel Gewinn realisieren, um ein Darlehen zurückbezahlen zu können. Das wäre dann aber die Absicht, wenn man ein rückzahlbares Darlehen gewährt. Derjenige, der ein Darlehen bekommt, muss Gewinne realisieren, die er nicht nur in Projekte, sondern auch noch in die Rückzahlung des Darlehens investieren muss. Es ist nicht absehbar, ob die Institutionen, die wir fördern wollen, Gewinne realisieren werden. Zudem ist es eigentlich auch nicht die Absicht dieses Gesetzes, dass man Institutionen finanziert, die dann so grosse Gewinne realisieren müssen. Aus diesem Grund lehnt die Regierung dieses Instrument ab.
Weiter gibt es noch einen zweiten Grund aus meiner persönlichen Sicht. Es wurde vorhin am Mikrofon gesagt, die Volkswirtschaftsdirektion könne dann einfach entscheiden, ob sie einen À-fonds-perdu-Beitrag oder einfach ein rückzahlbares Darlehen gibt. Gesetzt den Fall, man entscheidet sich für ein rückzahlbares Darlehen: Dieses Darlehen ist irgendwann fällig und kann nach sechs, sieben Jahren nicht zurückbezahlt werden. Wer ist dann verantwortlich? Dann kommt die GPK und stellt kritische Fragen in der Art, weshalb man Jahre zuvor nicht genau hingeschaut habe? So entstehen Verantwortlichkeiten, die aus meiner Sicht vermischt sein werden. Ich habe es in diesem Bereich lieber, wenn wir sagen: Es gibt Institutionen, die wir für die Innovationsförderung in diesem Kanton als zentral anschauen. Wir geben einen À-fonds-perdu-Beitrag, das Projekt kann entwickelt werden und der Kanton ist letztlich nicht mehr in der Verantwortung mit drin.
Etwas anderes ist es im Wirtschaftsförderungsgesetz. Wenn es um einzelne Betriebe geht, haben wir dieses Instrument. Dort schauen wir mit dem entsprechenden Aufwand auch genau hin, sodass die Darlehen zurückgefordert werden können. Aber hier, in diesem Bereich, hielte ich dies für eine Vermischung von Verantwortlichkeiten. Und ich fände es heikel, wenn man nach mehreren Jahren rückblickend herausfinden muss, wer da etwas nicht gut geprüft hat und weshalb das Darlehen nicht rückzahlbar ist. Deshalb bitte ich Sie, auf dieses Instrument in diesem Fall zu verzichten.

Präsident. Damit können wir bereinigen. Wer dem Antrag Regierung und Fiko zustimmt, stimmt ja, wer dem abgeänderten Antrag Köpfli zustimmt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 5 Abs. 1; Antrag Regierung/FiKo gegen Antrag Köpfli (glp)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme Antrag Köpfli (glp)

Ja	49
Nein	101
Enthalten	2

Präsident. Damit ist Artikel 5 mit der Ergänzung «[…] oder rückzahlbare Darlehen» so genehmigt.

Art. 5 Abs. 2 und 3
Angenommen

Art. 6

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Überschrift: Voraussetzungen

Art. 6 Abs. 1

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Gefördert werden können Vorhaben, die
a. die Voraussetzungen von Artikel 2 erfüllen,
b. deren Ergebnisse oder Erzeugnisse wirtschaftlich und gesellschaftlich nutzbar sind,
c. von nichtkommerziellen juristischen Personen oder Institutionen des Bundes getragen werden,
d. die natürlichen Ressourcen schonen und
e. nach Ablauf der Befristung gemäss Art. 8 Abs. 1 voraussichtlich keine Förderung nach diesem Gesetz mehr benötigen.

Art. 6 Abs. 1 Bst. e (neu)

Antrag Stucki, Bern (SP)
Gewährleisten, dass die Gleichstellung der Geschlechter, namentlich bezüglich Lohn, Vertretung im Kader und Nachwuchsförderung nachweislich eingehalten ist.

Art. 6 Abs. 3 (neu)

Antrag Imboden, Bern (Grüne)
Gefördert werden nur Vorhaben, welche nachweislich eine aktive Politik für die Realisierung der Gleichstellung zwischen Frau und Mann, insbesondere bei der Anstellungs-,Lohn, Weiterbildungs- und Beförderungspolitik aufzeigen können.

Präsident. Wir kommen zu Artikel 6. Bei Artikel 6 sind die Anträge der Grossrätinnen Machado Rebmann und Imboden zurückgezogen worden. Es verbleibt der Antrag Stucki zu Absatz 1, Buchstabe e (neu).

Béatrice Stucki, Bern (SP). Frauen verdienen noch immer 30 Prozent weniger für die gleiche Arbeit. Das ist ein Grund für diesen Antrag. Wichtig für die Realisierung der Gleichstellung sind vor allem aber auch Rahmenbedingungen, wie flexible Arbeitszeiten, Kinderbetreuung, usw., die es Frauen und Männern ermöglichen, einer Arbeit nachzugehen. Gerade bei Startups besteht häufig die Gefahr, dass solche Fragen vergessen werden, weil Forschung und Entwicklung im Vordergrund stehen. Deshalb bitten wir Sie, diesen Antrag zu genehmigen, damit der Kanton ein Auge darauf haben kann.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Den Antrag haben wir auch in der Kommission beraten. Wir haben festgestellt, dass im Staatsbeitragsgesetz schon früher gleichlautende Anträge eingegangen waren und wir damals sagten, diese Forderungen wären in den Gesetzen genügend verankert. Somit müssen wir sie nicht erneut in dieses Gesetz schreiben. Mit 5 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung hat die Kommission den Antrag abgelehnt. Ich bitte Sie, dem Antrag nicht stattzugeben und dem Antrag der Kommission zuzustimmen.

Präsident. Damit haben die Fraktionen das Wort.

Natalie Imboden, Bern (Grüne). Es ist so, dass im Staatsbeitragsgesetz bei der Lohngleichheit ein Grundsatz verankert wurde. Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag Stucki SP, und wir haben unseren Antrag zugunsten dieses Antrags zurückgezogen. Im Bereich der Nachwuchsförderung und der Kader in dieser Art von Betrieben sollte man ein Augenmerk auf die Lohngleichheit richten. Wir sind uns einig in diesem Kanton – und ich hoffe auch im Grossen Rat –, dass die Frage des Arbeitskräftemangels gerade in jungen Betrieben, aber auch in etablierten Betrieben der Wissenschaft und der Privatwirtschaft wichtig ist. Es gibt einen Bedarf, genügend weibliche Arbeitskräfte in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Von daher ist es uns ein Anliegen, dass wenn der Staat Beiträge spricht, auch ein Augenmerk auf die Lohngleichheit gerichtet wird. Gerade wenn man zum Beispiel das Inselspital anschaut, ist es leider nicht so, dass im Kaderbereich und in der Nachwuchsförderung sehr viele Frauen präsent sind. In der Privatwirtschaft ist es nicht anders. Die grüne Fraktion unterstützt den Antrag im Sinn eines Auftrags, damit die Regierung in diesem Bereich genauer Einsicht nehmen und auch die damit verbundene Diskussion mit den Unternehmungen führen kann. Wir hoffen, dass der Antrag unterstützt wird, denn Innovation ohne den Einbezug der weiblichen Arbeitskräfte ist nicht innovativ und nicht zukunftsfördernd.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Sie werden sich erinnern, dass die BDP beim Staatsbeitragsgesetz einen Vorstoss einreichte, der die Lohngleichheit unter gewissen Bedingungen ins Gesetz aufnehmen wollte. Die Lohngleichheit ist in der Kantonsverfassung, im Staatsbeitragsgesetz und im Beschaffungswesen geregelt. Das Gesetz, welches wir jetzt beraten, ist aber für uns ganz klar ein untergeordnetes Gesetz. Man könnte sagen: okay, man nimmt diese Forderung wieder ins Gesetz auf. Bloss geht die Forderung diesmal weiter: «[…] Vertretung im Kader und in der Nachwuchsförderung». Natalie, es geht jetzt eben weiter. «Gibt den kleinen Finger, nimmt die ganze Hand»: Das geht uns nun definitiv zu weit. Ich bin froh, wurde der andere Antrag zurückgezogen, der zusätzlich noch Beförderungspolitik ins Gesetz aufnehmen wollte. Irgendwann müssen wir einfach einen Strich ziehen. Die BDP will den Artikel nicht in diesem Gesetz und lehnt ihn einstimmig ab.

Präsident. Herr Regierungsrat Neuhaus, Sie haben das Wort. *(Heiterkeit)* – Okay, ich musste mich schon gestern entschuldigen.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Ich weiss nicht, ob das prophetisch ist. Wir werden es im Verlauf von April und Mai dann sehen. *(Heiterkeit).*
Die Regierung lehnt den Antrag ab, und zwar nicht, weil sie das Anliegen nicht als richtig ansieht, sondern weil wir der Meinung sind, dass wir eine schlanke Gesetzgebung wollen. Wir wollen nicht Inhalte, die in übergeordneten Gesetzen bereits geregelt sind, in allen anderen davon abhängigen Gesetzen auch noch einmal regeln. Ich lese Ihnen vor, was in Artikel 7a des Staatsbeitragsgesetzes steht: «Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, haben die Lohngleichheit zwischen Mann und Frau zu gewährleisten.» Es ist klar, dass wenn wir Staatsbeiträge ausrichten, die Betriebe gemäss dem Staatsbeitragsgesetz die Lohngleichheit beachten müssen. Von daher erachtet es die Regierung nicht als nötig, diese Regelung zusätzlich noch einmal in dieses Gesetz aufzunehmen. Wir finden das Anliegen also grundsätzlich richtig, wollen es aber nicht mehrfach geregelt haben.

Präsident. Damit kommen wir zur Bereinigung. Ich habe vorhin bei Artikel 5 etwas unterlassen, und zwar vergass ich, den geänderten Antrag beschliessen zu lassen. Ich möchte das nachholen. Wir stimmen zuerst über den ganzen Artikel 5 mit der Änderung Köpfli noch einmal ab, damit wir das im Protokoll haben und gehen anschliessend zu Artikel 6. Wen den Artikel 5 mit der Änderung Köpfli annehmen will, stimmt ja; wer ablehnt stimmt nein.

Abstimmung (Art. 5; inkl. Antrag Köpfli (glp) zu Abs. 1)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	136
Nein	11
Enthalten	2

Präsident. Damit ist Artikel 5 so genehmigt. Jetzt haben wir einen Ergänzungsantrag diskutiert. Das heisst, Artikel 6 Absatz 1 ist so genehmigt. Wir beschliessen jetzt darüber, ob wir die Ergänzung wollen oder nicht. Wer dem Antrag Stucki zustimmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 6 Abs. 1 Bst. e Antrag Stucki (SP)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	42
Nein	101
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Antrag abgelehnt. Damit ist Absatz 1 bereinigt und auch Absatz 2 ist genehmigt.

Art. 7 und 8
Angenommen

Art. 9 Abs. 1

Antrag FDP (Saxer, Gümligen)
Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt die Einzelheiten der Förderung in einem Leistungsvertrag fest. Die Ausgabenbewilligung liegt in der abschliessenden Kompetenz des Regierungsrats.

Präsident. Zu Artikel 9 haben wir von der FDP einen Ergänzungsantrag, den Grossrat Saxer begründen wird.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (FDP). Unser Antrag hat zum Ziel, eine unklare Kompetenzzuordnung zu klären und eine eindeutige Regelung zu treffen. Das Innovationsförderungsgesetz sieht drei Instrumente zur Förderung der Innovation vor: Finanzhilfen, Beteiligungen an Gesellschaften und Beteiligung an Immobiliengesellschaften. Bei den letzten zwei Instrumenten ist die Zuständigkeit für die Bewilligung der Ausgaben im Gesetz dahingehend klar definiert, dass auf die verfassungsmässige Kompetenzordnung verwiesen wird. Das ist in Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 12 Absatz 3 geregelt. Anders sieht die Zuständigkeitsordnung bei den Finanzhilfen aus. Dort wird in Artikel 9 des Innovationsförderungsgesetzes darauf hingewiesen, dass die Volkswirtschaftsdirektion die Einzelheiten der Förderung festlegt. Aufgrund dieser Formulierung und der Systematik des Gesetzes ist die Schlussfolgerung naheliegend, dass für die Bewilligung der Finanzhilfen offenbar die Volkswirtschaftsdirektion zuständig sein soll. Mit dieser Kompetenzzuteilung ist die FDP-Fraktion nicht einverstanden. Warum nicht? Als Vormerkung möchte ich betonen, dass es sich in keiner Art und Weise um ein Misstrauensvotum weder gegenüber dem heutigen noch dem künftigen Volkswirtschaftsdirektor handelt. Innovation ist eine strategische Herausforderung. Es drängt sich daher auf, dass die damit verbundene Verantwortlichkeit auf Stufe der Gesamtregierung angesiedelt wird und nicht bei einer einzelnen Direktion. Innovation ist ein wichtiges direktionsübergreifendes Thema. Zudem hat die Innovation namhafte finanzielle Engagements zur Folge mit relativ hoher gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Relevanz. Für die FDP ist die Konsequenz aus diesen Überlegungen, dass die Kompetenz der Bewilligung für diese Finanzhilfen mindestens auf Stufe Regierungsrat angesiedelt werden muss.
Wir haben in diesem Zusammenhang zwei verschiedene Möglichkeiten. Entweder verweisen wir auf die normalen Finanzkompetenzen gemäss Kantonsverfassung oder wir weisen die Kompetenz abschliessend der Regierung zu. Die FDP-Fraktion hat sich für die Variante zwei entschieden. Darum sieht unser Antrag zu Artikel 9 eine abschliessende Kompetenz der Regierung vor. Eine solche Kompetenzdelegation kann der Grosse Rat im Innovationsförderungsgesetz gestützt auf Artikel 69 der Kantonsverfassung vornehmen. Zu diesem Ergebnis kamen wir vor allem aus zwei Gründen: Erstens wird es bei den Geschäften, die wir hier diskutieren, immer wieder auch zu Aspekten kommen, welche das Geschäftsgeheimnis der Beteiligten tangieren kann. Zweitens hat die Finanzkommission in verdankenswerter Weise einen zusätzlichen Artikel 4a ins Gesetz aufgenommen, der eine umfassende Berichterstattung an die zuständige Kommission des Grossen Rats vorsieht. Die Transparenz über die Beschlüsse der Regierung sind damit vollumfänglich sichergestellt.
Zusammenfassend halte ich fest, dass die Kompetenz zur Bewilligung von Finanzhilfen nicht auf Stufe Volkswirtschaftsdirektion festgelegt werden kann. Wir beantragen Ihnen, die Kompetenz dem Gesamtregierungsrat zuzuweisen. Als letzter Hinweis: Es ist uns ganz wichtig, dass wir im neuen Innovationsförderungsgesetz glasklare Kompetenzzuordnungen festlegen.

Präsident. Ich gebe an dieser Stelle kurz Herrn Regierungsrat Rickenbacher das Wort, weil dies die anschliessende Debatte erleichtern kann.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Vielleicht können wir die Debatte abkürzen, weil ich den Eindruck habe, dass der Antrag der FDP aufgrund eines Missverständnisses zustande gekommen ist. Bei sämtlichen Finanzbeträgen, die aufgrund dieses Gesetzes bewilligt werden, gilt das Staatsbeitragsgesetz und es gilt die Verfassung des Kantons Bern. Dort sind sämtliche Kompe-tenzen festgelegt. Es wird so sein wie beim Innovationspark, mit dem wir im März vor den Grossen Rat kommen. Der Grosse Rat ist das finanzkompetente Organ für die Höhe des Betrags, den wir sprechen wollen. Der Grosse Rat wird sich dazu äussern und zustimmen oder ablehnen können. Das ist die erste Stufe. Und erst danach, Herr Grossrat Saxer, kommt die zweite Stufe. Dann tritt Artikel 9 in Kraft. Wenn das finanzkompetente Organ zugestimmt hat, müssen die

Details festgelegt und mit der Institution ein Leistungsvertrag vereinbart werden. Die Finanzflüsse müssen geklärt werden: wann wird welches Geld ausbezahlt, welche Berichterstattung wird gefordert und welche Berichte müssen uns eingereicht werden. Ich glaube, es ergibt keinen Sinn, wenn die operative Arbeit nachher vom Gesamtregierungsrat gemacht wird. Das ist die Meinung von Artikel 9. Der Artikel 9 legt nicht fest, dass die Finanzmittel von der Volkswirtschaftsdirektion gesprochen werden. Er legt fest, dass nachdem das kompetente Organ zugestimmt hat, die Details mit der Institution festgelegt werden. Von daher glaube ich, dass der Antrag aufgrund eines Missverständnisses zustande gekommen ist. Ich wäre froh, wenn er zurückgezogen würde, weil er eigentlich sogar gefährlich ist. Gemäss der Meinung unserer Juristen entspricht er auch nicht der Verfassung. Man könnte diesen Antrag so interpretieren – und bis vor fünf Minuten habe ich ihn auch so gelesen –, dass grundsätzlich der Regierungsrat zustimmen könnte und eine Abstimmung im Grossen Rat nicht stattfinden müsste. Und das würde nicht der Verfassung entsprechen.

Präsident. Wünscht der Antragssteller kurz das Wort?

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (FDP) . Ich danke dem Volkswirtschaftsdirektor für diese Erläuterungen. Unser primäres Anliegen ist, dass es keine Zweifel über die Zuständigkeit gibt. Ich stelle einfach fest, dass in den Artikeln 10 und 12, wo es um die Beteiligungen an Gesellschaften und Immobiliengesellschaften geht, glasklar geregelt ist, wer für die Bewilligung der entsprechenden Beteiligungen zuständig ist. Und in Artikel 9, respektive den Artikeln 5 ff, steht keine gleichwertige Formulierung. Wenn man das Gesetz liest, könnte man Artikel 9 Absatz 1 so interpretieren, dass die Volkswirtschaftsdirektion zuständig ist. Wenn die von Ihnen dargelegten Erläuterungen völlig klar sind, so haben wir das jetzt auch im Ratsprotokoll. Vor diesem Hintergrund kann ich mit ruhigem Gewissen den Antrag zurückziehen.

Präsident. Der Antrag FDP zu Artikel 9 Absatz 1 wurde zurückgezogen. Damit ist Artikel 9 gemäss dem gemeinsamen Antrag von Regierung und Kommission genehmigt.

3. Beteiligungen an Gesellschaften

Art. 10
Angenommen

4. Beteiligungen an Immobiliengesellschaften

Art. 11–13
Angenommen

5. Inkrafttreten

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Titel (neu) Rückforderung und Rückzahlung

Art. 14

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Überschrift: Rückforderung bei Pflichtverletzung und Strafbestimmung

Art. 14 (neu)

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Die Rückforderung richtet sich nach dem Staatsbeitragsgesetz.

Art. 15 (neu)

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Überschrift: Rückzahlung bei wirtschaftlichem Nutzen und Gewinnbeteiligung

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Werden die Resultate aus geförderten Vorhaben wirtschaftlich genutzt, verlangt der Kanton:
a. die Rückzahlung der geförderten Mittel nach Massgabe der erzielten Erträge; und
b. eine angemessene Gewinnbeteiligung

Art. 16 (neu)

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Überschrift: Finanzkompetenzen

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Die Finanzkompetenzen nach Art. 89 der Kantonsverfassung werden eingehalten.

Art. 17 (neu)

Antrag Machado Rebmann, Bern (GPB-DA)
Ehemaliger Art. 14

Präsident. Frau Machado Rebmann wird sich zu allen restlichen Anträgen äussern, die noch gestellt sind.

Simone Machado Rebmann, Bern (GPB-DA). Bei meinen letzten Anträgen geht es um Rückforderungen und Rückzahlungen. Wie ich bereits gestern sagte, geht es hier um Kantonsmittel. Mit Artikel 14, wie ich ihn vorschlage, will ich klarstellen, dass es auch in der Innovationsförderung eine Rückforderung gibt. Auch wenn das Staatsbeitragsgesetz immer gilt, ist dieser Verweis hier wichtig, wenn es um Staatsbeiträge geht; so wie er auch im Wirtschaftsförderungsgesetz steht, wo in Artikel 14 Absatz 1 ausdrücklich festgehalten ist: «Für die Rückforderung eines Beitrags gilt das Staatsbeitragsgesetz». Was dort wichtig und richtig ist, gehört auch hierher. Das ist eine Klarstellung zur Sicherstellung von Kantonsmitteln, und das ist nötig. Wir sichern uns damit eine Rückforderung bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Aufgaben. Das heisst in diesem Kontext, dass Artikel 14 angewandt werden kann bei Nichtausführung der Vorhaben, oder wenn der Zweck der Gesellschaft, an der wir uns beteiligt haben, nicht oder nicht mehr der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung

dient. Artikel 15 soll eine Rückzahlung verankern. Wenn aus dem geförderten Vorhaben Gewinne anfallen, so soll sich der Kanton Bern auch sein Stück des Kuchens abschneiden dürfen. Jeder Investor will das und bekommt es auch. Es ist nicht nachvollziehbar, dass wir hier mögliche Einnahmen einfach sausen lassen. Auch der Bund sichert sich eine Rückzahlung der Bundesmittel. Mein Antrag ist analog zu Artikel 39 des FIFG. Die Anträge zu Artikel 16 ziehe ich zurück.

Präsident. Damit entfällt auch der Antrag zu Artikel 17 (neu). Wünscht der Kommissionspräsident sich dazu zu äussern?

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Der Kommission sind diese Anträge wie üblich nicht vorgelegen. Wir konnten darüber nicht debattieren. Wir haben jedoch das Gefühl, dass das Gesetz in der vorliegenden Form mit den Artikeln, die wir bisher beraten haben, genügend ist. Der Hintergrund ist mit Staatsbeitragsgesetz, Wirtschaftsförderungsgesetz und diversen anderen Gesetzen genügend abgedeckt. Ich bitte Sie, diese Anträge abzulehnen. Ich bitte Sie auch, das Gesetz in der jetzigen Version zu genehmigen und zu verabschieden. Ich danke an dieser Stelle der Volkswirtschaftsdirektion für die gute Zusammenarbeit und das schlanke Gesetz, welches vor allem die zwei angetönten Projekte unterstützen sollte. Der Grosse Rat sollte dazu ja sagen können.

Präsident. Gibt es Fraktionsvoten oder Einzelvoten? – Das ist nicht der Fall. Wünscht sich der Regierungsrat zu äussern?

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Artikel 14 haben wir schon bei verschiedenen Gelegenheiten diskutiert. Aus der Sicht der Regierung ist es unnötig, Regelungen, die in übergeordneten Gesetzen gelten, in anderen Gesetzen noch einmal zu erwähnen. Es ist klar, dass das Staatsbeitragsgesetz gilt. Noch fast heikler ist der Antrag zu Artikel 15. Ich mache ein Beispiel anhand des Innovationsparks Biel. Das geförderte Objekt beim Innovationspark Biel ist die Infrastruktur. Beispielsweise werden wir mithelfen, im Innovationspark Biel ein Labor zu bauen, wo kleinere und mittlere Firmen ohne Mittel für ein eigenes Labor forschen können. Wie wollen Sie im Nachhinein einer Firma, die dann irgendwann in fünf oder sechs Jahren ein Produkt auf dem Weltmarkt erfolgreich lanciert, belegen, welcher Anteil am Gewinn der Firma auf die Mitbenutzung eines Labors in Biel zurückzuführen ist? Und genau auf diesem Teil der Wertschöpfung, welchen die Firma auf dem Weltmarkt mit ihrem Produkt generiert, soll der Kanton dann eine Rückforderung von dieser Firma verlangen. Sie sehen an diesem Beispiel, dass dies unpraktikabel ist.
Wir machen das teilweise mit dem Wirtschaftsförderungsgesetz, wenn wir Einzelbetriebsförderung machen. Aber hier geht es darum, dass wir Forschungsinstitutionen und Konglomeraten, bei denen Private und die Öffentlichkeit beteiligt sind, mit einer Anschubfinanzierung helfen, weil wir nicht wollen, dass nur in Basel ein Innovationspark entsteht, sondern auch in Biel im Kanton Bern. Wir geben am Anfang einen Anschub, einen À-fonds-perdu-Beitrag und profitieren anschliessend davon, dass diese Firmen hier Mitarbeiter rekrutieren und sie und ihre Mitarbeiter hier Steuern zahlen. Es ist nicht praktikabel, später auf einem Teil der Wertschöpfung, die wir «mitanschubfinanziert» haben, eine Rückforderung zu begründen.

Präsident. Wir kommen zur Abstimmung. Zuerst zum Antrag Machado Rebmann für einen neuen Artikel 14 zum Thema Rückforderung. Wer dem Ergänzungsantrag Machado Rebmann zustimmt, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 14 (neu); Antrag Machado Rebmann (BPB-DA)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	2
Nein	130
Enthalten	1

Präsident. Sie haben den Antrag abgelehnt. Wer den Antrag zum Thema Rückzahlung annehmen will, stimmt ja; wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Art. 15 (neu); Antrag Machado Rebmann (BPB-DA)

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	2
Nein	134
Enthalten	1

Präsident: Sie haben den Antrag abgelehnt.

Titel und Ingress
Angenommen

Präsident. Wir haben eine Lesung beschlossen und kommen zur Schlussabstimmung. Wer dem Innovationsförderungsgesetz in dieser Version zustimmen will, stimmt ja; wer ablehnt, stimmt nein.

Schlussabstimmung (1. und einzige Lesung)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	137
Nein	2
Enthalten	0

Präsident. Sie haben das Gesetzt in erster und einziger Lesung angenommen.

Geschäft 2015.RRGR.807

Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG) (Aufhebung)

Beilage Nr. 06

1. Lesung (Aufhebung)

Eintretensdebatte

Präsident. Wir gehen zum nächsten Geschäft über. Es geht um die Aufhebung eines Gesetzes. Herr Grossrat Iseli wird uns kurz erklären, weshalb wir das Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen aufheben können.

Jürg Iseli, Zwieselberg (SVP), Kommissionspräsident der FiKo. Es ist doch schön, dass nach all den Gesetzen, die wir neu schaffen, endlich einmal ein Gesetz kommt, das man aufheben kann. Die Regierung sagt, im Bereich Arbeit, Betriebe und Anlagen vollziehe sie Bundesrecht und deshalb wäre der Inhalt auf Verordnungsebene besser zu regeln. Somit werde das Gesetz hinfällig und könne aufgehoben werden. Wir von der Finanzkommission haben das Anliegen besprochen und empfehlen Ihnen, der Aufhebung des Gesetzes zuzustimmen.

Präsident. Ist das Eintreten bestritten? – Das ist nicht der Fall. Ist der erläuterte Antrag, der gemeinsam durch die Regierung und die Kommission erfolgte, bestritten? – Das ist nicht der Fall. Wünscht der Regierungsrat das Wort? – Das ist auch nicht der Fall.

Ziff. 1 und 2
Angenommen

Titel und Ingress
Angenommen

Präsident. Der Antrag auf nur eine Lesung wird nicht bestritten. Wir kommen damit zur Schlussabstimmung zur Aufhebung des Gesetzes über die Arbeit, Betriebe und Anlagen. Wer der Aufhebung zustimmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Schlussabstimmung (1. und einzige Lesung; Aufhebung)

Der Grosse Rat beschliesst:

Annahme	
Ja	136
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben die Aufhebung des Gesetzes beschlossen.

Geschäft 2015.RRGR.393

Vorstoss-Nr.:	124-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	08.04.2015
Eingereicht von:	
	Vogt (Oberdiessbach, FDP)
	(Sprecher/in)
	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)
Weitere Unterschriften:	4
RRB-Nr.: 1461/2015	vom 2. Dezember 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Gastgewerbliche Einzelbewilligungen für kleine Anlässe sind unnötig

Der Regierungsrat wird beauftragt,
1. die gastgewerbliche Einzelbewilligung für kleinere Veranstaltungen aufzuheben
2. allenfalls eine vereinfachte Anzeigepflicht an die Gemeinden einzuführen

Begründung:
Das Gastgewerbegesetz (BSG Nr. 935.11) schreibt in Artikel 7 Absatz 1 für jede Festwirtschaft eine Einzelbewilligung vor.
Weil viele Festwirtschaften in der Praxis kaum kontrolliert werden, sind die Bewilligungen reine Bürokratie und deshalb unnötig. Das Bewilligungsverfahren hat keinen eigentlichen präventiven Charakter, es sensibilisiert die Veranstalter einzig auf den sorgfältigen Umgang mit verderblichen Speisen und die Alkoholabgabe an Jugendliche. Das Bewilligungsverfahren verursacht den Vereinen vorab Aufwand und Kosten. Eine Meldepflicht, verbunden mit der Abgabe der gesetzlichen Bestimmungen durch die Gemeindebehörde, würde in den meisten Fällen vollauf genügen. Der Regierungsrat kann für Veranstaltungen (beispielsweise ab einer bestimmten geschätzten Grösse) eine Bewilligung vorsehen, für landauf, landab übliche Festwirtschaften gehört die Einzelbewilligungspflicht hingegen abgeschafft.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.
Festwirtschaften sind gemäss Artikel 7 des Gastgewerbegesetzes (GGG)[1] nur bewilligungspflichtig, wenn sie unter den Geltungsbereich von Artikel 2 GGG fallen. Mit der Umschreibung des Begriffs «gewerbsmässige Tätigkeit» besteht ein Spielraum, um dem Anliegen der Motion Rechnung zu tragen. Diese Umschreibung liegt in der Zuständig-

[1] Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)

keit des Regierungsrats[2] bzw. der Verwaltung. Deshalb handelt es sich um eine Richtlinienmotion. Festwirtschaften benötigen eine Bewilligung aus verschiedenen Gründen, nicht nur wegen der Alkoholabgabe oder der Hygiene für Lebensmittel. So muss die Nachbarschaft vor unnötigem Lärm geschützt werden, der Verkehr inklusive Parkplätze muss geregelt sein und die Gäste müssen Zugang zu Toiletten haben. Veranstaltungen auf dem freien Feld oder im Wald dürfen die Umwelt nicht gefährden.
Im Kanton Bern findet jedes Jahr eine Vielzahl von Anlässen mit einer Festwirtschaft statt. Dank der guten Vorbereitung verlaufen diese Anlässe meist ohne grössere Probleme. Die Stadt Bern zum Beispiel unterstützt die Veranstaltenden in der Vorbereitung mit verschiedenen Dienstleistungen (Angebot Veranstaltungsmanagement). Der Aufwand für die Veranstaltenden ergibt sich in erster Linie aus den einzuhaltenden Vorschriften, nicht aus dem Bewilligungsverfahren. Die Gebühren sind angemessen und für gemeinnützige Veranstaltungen kann, gestützt auf Artikel 46 GGG, auf die Abgabe für den Verkauf von Alkohol verzichtet werden. Gestützt auf diese Überlegungen erachtet der Regierungsrat eine Änderung des Gastgewerbegesetzes nicht als angebracht, zumal die Bewilligungspflicht auch für gleich lange Spiesse zwischen traditionellem Gastgewerbe und Event-Veranstaltern sorgt.
Der Regierungsrat stimmt aber dem Anliegen der Motion insofern zu, dass für kleine Anlässe, die unproblematisch für Nachbarschaft und Umwelt sind, auf die Bewilligungs- und Meldepflicht verzichtet werden kann. Daher wird der Regierungsrat, zusammen mit den Bewilligungsbehörden, Kriterien zur Abgrenzung entwickeln und nötigenfalls die Gastgewerbeverordnung anpassen.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme

Präsident. An dieser Stelle darf ich eine Gruppe auf der Tribüne begrüssen. Es ist eine Schülerdelegation der Highschool No. 8 aus Kunming in China. Die chinesischen Schülerinnen und Schüler besuchen in diesen Tagen ihre Partnerschule des Gymnasiums Interlaken. Heute erfahren sie, wie Demokratie in der Schweiz und in einem kantonalen Parlament gelebt wird. Anschliessend werden sie Schulbesuche an den Standorten des Gymnasiums Interlaken in Interlaken und Gstaad machen. Weiter warten ihnen spannende Aktivitäten wie ein Besuch des Jungfraujochs, eine Schneeschuhtour im Saanenland, Besuche bei der UNO und dem Roten Kreuz in Genf und ein Empfang bei der FIFA in Nyon. It's my pleasure to welcome today a delegation from Highschool No.8 in Konming. Today you have the opportunity to experience the political work of Swiss democracy in a cantonal parliament. We welcome you and wish that you can enjoy your stay with your friends from the Gymnasium Interlaken. Welcome. *(Applaus)*
Zum weiteren Programm: Wir wollen in einer guten halben Stunde zur Erziehungsdirektion wechseln und behandeln jetzt noch sicher ein Geschäft der VOL. Je nachdem, wie schnell wir vorankommen, reicht es vielleicht noch für ein zweites. Das heisst, wir gehen jetzt zu Geschäft 39 Motion Vogt über. Der Regierungsrat ist bereit, die Motion anzunehmen. Es ist eine Richtlinienmotion mit reduzierter Debatte. Ist der Antrag der Regierung im Rat bestritten? – Das ist der Fall. Ich gebe dem Motionär das Wort.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP). Ich gebe zuerst meine Interessenbindung bekannt. Ich bin Gemeindepräsident in Oberdiessbach. Ich rede hier sowohl als Motionär wie auch als Fraktionssprecher. Vorweg danke ich dem Regierungsrat für seine Antwort auf meine Motion, die er zur Annahme beantragt. Unsere Gemeindeverwaltung unterstützt die Veranstalter grösserer Anlässe mit einem Dienstleistungsangebot, indem man gemeinsame Vorschriften erörtert, die eingehalten werden müssen. Allenfalls macht man gemeinsame Begehungen oder zieht eine Fachstelle bei. Dabei geht es um Anlässe mit 1000 oder mehr Besuchern, wie zum Beispiel der Weihnachtsmarkt, eine Gewerbeausstellung, ein Openair-Konzert, ein Hallenschwingfest oder das Dorf- und Schülerturnier des Fussballklubs. Für solche Veranstaltungen soll es auch weiterhin eine Bewilligungspflicht ähnlich wie in der bisherigen Form brauchen.
In meinem Vorstoss geht es um die zahlreichen kleinen Veranstaltungen, zum Beispiel ein Seniorenessen, ein Lotto, ein Preisjassen im Altersheim, eine Lesung in der Mediathek oder die Werkausstellung im Primarschulhaus. Diese Anlässe erfordern ebenfalls eine gastgewerbliche Einzelbewilligung, damit ein Imbiss und ein Getränk verkauft werden darf. Bei diesen kleinen Veranstaltungen wird für mich mit der Bewilligungspflicht klar über das Ziel hinausgeschossen. Wir beüben die Veranstalter mit bürokratischem Aufwand. Es leuchtet mir nicht ein, warum solche Veranstaltungen eine Pro-forma-Bewilligung brauchen. Die Gemeinde setzt lediglich die Unterschrift auf das Formular und das Statthalteramt schickt die Bewilligung samt Rechnung. *(Der Präsident bittet den Redner, zum Schluss zu kommen.)* Übrigens erstaunt es mich doch sehr, dass sich der Regierungsstatthalter per Mail gegen den Antrag der Regierung geäussert hat. Ich danke für die Unterstützung, wenn Sie bereit sind, den Antrag anzunehmen.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionen. Hier können sich nur die Fraktionen äussern. Ich bitte Sie, sich an die Zeitangaben zu halten. – Pardon: Ich muss noch erwähnen, dass wir eine Mitmotionärin haben. Sie hat zuerst das Wort. Es handelt sich um Frau Grossrätin Amstutz. Entschuldigen Sie bitte.

Madeleine Amstutz, Schwanden-Sigriswil (SVP). Hans Ruedi Vogt hat es bereits gesagt: Wie im Titel steht, handelt es sich wirklich um kleine Anlässe. Für den Unihockeyklub oder für einen einfachen Sportverein soll es möglich sein, an einem Spaghetti-Plausch oder einem Ehrungsabend ohne Bewilligungsverfahren etwas Kleines zu Essen und zu Trinken zu verkaufen. Auch an einer Viehschau oder sonst an einem kleinen Anlass reicht eine Meldepflicht. Das Gastgewerbegesetz wird dabei nicht tangiert und muss trotzdem eingehalten werden. Wir haben schon Motionen und Postulate für weniger Bürokratie überwiesen. Hier haben wir ein konkretes Beispiel, das sogar vom Regierungsrat unterstützt wird. Es handelt sich um eine Richtlinienmotion, und ich bitte Sie um ihre Zustimmung.

[2] vgl. Art. 1 der Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Ich glaube, es geht hier um das Augenmass, die Verhältnismässigkeit und das Fördern der Vielfalt von Eigeninitiativen und Kreativität. Das wollen wir sicher nicht bremsen. Viel besser wäre eine zusätzliche Förderung. Und wir können hier ein Stück Bürokratie abbauen. Anderseits haben wir auch den Eindruck, dass Spielräume, die eigentlich vorhanden sind, nicht überall ausgenutzt werden. Aber im Sinn der Antwort des Regierungsrats können wir das Anliegen sehr unterstützen. Neun Teilnehmer von uns werden den Antrag unterstützen; aber es gibt auch eine oder zwei Enthaltungen oder Gegenstimmen.

Erich Feller, Münsingen (BDP). Jede Bewilligung verursacht Aufwand und Kosten bei allen Beteiligten. Eine Meldepflicht bei den Gemeinden und die Abgabe der erforderlichen Bestimmungen durch die Gemeindebehörden würden nach Meinung der Motionäre genügen. Wofür müssen Bewilligungen erteilt werden? Bei der Ausstellung einer Bewilligung müssen Aspekte wie die Abgabe von Alkohol, der Lärmschutz gegenüber Nachbarn, Verkehr und Parkierung, Toilettenanlagen, sowie der Schutz der Umwelt deklariert werden. Die Veranstalter müssen die gesetzlichen Bestimmungen alle einhalten, auch wenn keine Bewilligung ausgestellt würde. Haben wirklich alle die nötigen Kenntnisse dieser Vorschriften? Die Ausstellung einer Bewilligung hat Vor- und Nachteile. Wie werden beispielsweise kleinere Veranstaltungen definiert? Besteht eine Gleichbehandlung oder verläuft die Beurteilung in jeder Gemeinde plötzlich anders? Sicher gibt es hier noch verschiedene Fragen zu klären. Geht es um Veranstaltungen, die jedes Jahr stattfinden, so ist der Aufwand sehr klein, da die Veranstalter den Ablauf kennen und die Grundlagen des Vorjahres nur aktualisieren müssen. Handelt es sich aber um neue oder einmalige Veranstaltungen, so wäre eine Bewilligung vielleicht sogar empfehlenswert, weil es wichtig ist, dass die Gesuchsteller auch auf die verschiedenen Auflagen, die sie einhalten müssen, hingewiesen werden. Es handelt sich hier um ein Anliegen in der Kompetenz des Regierungsrats. Der Regierungsrat ist bereit, für kleinere Anlässe, die für Umwelt und Nachbarschaft unproblematisch sind, auf eine Bewilligungs- und Meldepflicht zu verzichten. Er ist bereit, zusammen mit den Bewilligungsbehörden Kriterien zur Abgrenzung zu entwickeln und nötigenfalls eine Anpassung der Gastgewerbeverordnung vorzunehmen. Eine Anpassung des Gesetzes erachten wir auch als unnötig. Den Vorschlag des Regierungsrats unterstützen wir aber und stimmen somit der Motion mehrheitlich zu.

Lars Guggisberg, Kirchlindach (SVP). Die übertriebene und zunehmende Bürokratie wird auch hier im Saal zu Recht immer wieder beklagt. Jetzt haben wir endlich einmal ein konkretes Beispiel auf dem Tisch. Es ist nachvollziehbar, wie der Regierungsrat darlegt, dass es für die Durchsetzung des Anliegens keine Änderung des Gastgewerbegesetzes braucht. Der Vorschlag des Regierungsrats, für kleine Anlässe, die unproblematisch für Nachbarschaft und Umwelt sind, auf die Bewilligungspflicht zu verzichten, wird in der SVP-Fraktion mehrheitlich begrüsst. Sinnvollerweise soll aber eine einfache, simple Meldepflicht damit verbunden werden. Eine kleine Minderheit sieht die heute funktionierende Praxis gefährdet und wird die Motion deshalb ablehnen.

Peter Siegenthaler, Thun (SP). Ich könnte es einfach machen und sagen, für uns stimme gerade das Gegenteil von dem, was Lars Guggisberg gesagt hat. Die Mehrheit der SP-Fraktion stimmt dieser Motion nicht zu. Der Diskussion hier im Saal liegt nach meinem Dafürhalten ein Grundirrtum zugrunde. Es ist nicht so, dass die kleinen Veranstaltungen per se die unproblematischen Veranstaltungen sind. So ist es eben nicht. Für das Kaffeekränzchen und diese Geschichten mag das schon gelten. Aber es gibt durchaus Veranstaltungen, die Auswirkungen wie Lärmemissionen auf die Nachbarschaft haben. Wir kennen alle Beispiele, wo auch kleinere Veranstaltungen Problemveranstaltungen sind. Die grossen Veranstalter, welche weiterhin einer Bewilligungspflicht unterstellt werden sollen, sind diejenigen, welche in aller Regel sehr professionell damit umgehen. Deshalb brauchen sie die Beratung und Sensibilisierung in dieser Fragestellung auch nicht so sehr wie die kleinen Veranstalter.
Zur Geschichte mit der Liberalisierung und dem Abschaffen von Gesetzen und Vorschriften, lieber Lars Guggisberg: Wir haben es beim Taxiwesen erfahren. Dort waren es auch eure Kreise, welche dieses Gewerbe völlig liberalisiert hatten. Wenn wir jetzt ernsthaft behaupten wollen, dass dies zu einer Verbesserung in diesem Gewerbe geführt haben soll, dann möchte ich euch gerne einmal ins kleine Städtchen Thun einladen. Dort schauen wir uns dann im Taxistand die Umgangsformen an und wie die Taxifahrer miteinander umgehen. Nicht alles, was dereguliert wird, ist am Schluss so segensreich, wie ihr das hier darstellt. Wir möchten diese Regelung so belassen, wie sie ist, weil sie sich grosso modo bewährt hat. Wir bitten Sie daher mehrheitlich, diesen Vorstoss abzulehnen. Übrigens ist es ja eine Motion im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats. Man kann daher machen, was man will; es ändert nicht wahnsinnig viel.

Präsident. Je nachdem, wie ernst wir genommen werden oder nicht.

Jakob Schwarz, Adelboden (EDU). Ganz grundsätzlich ist die EDU-Fraktion auch für den Bürokratieabbau. Trotzdem kann ich mich ein bisschen dem Votum des Kollegen Siegenthaler anschliessen. Ich war im Gemeinderat und habe Exekutiverfahrungen in einer kleinen Gemeinde. Wir hatten genau auch kleinere Veranstaltungen, die plötzlich eine andere Dimension annahmen oder eskalierten, worauf wir sagen mussten: So geht es einfach nicht. Es war von eminenter Wichtigkeit, dass wir Auflagen machen und sagen konnten, bestimmte Regeln wären einzuhalten, wenn die Veranstaltung im nächsten Jahr wieder durchgeführt werden soll.
Wir sind in dieser Frage gespalten und bitten den Regierungsrat zu erläutern, was er unter «kleineren Veranstaltungen» versteht. Jassen im «Sääli» oder Altersnachmittag sind für mich sonnenklar, aber wo und wie die Abgrenzung gemacht wird, würde uns schon noch interessieren.

Nathan Güntensperger, Biel/Bienne (glp). Die Frage ist – und das hat sich bereits gezeigt –, wo der Regierungsrat die

Abgrenzung zwischen einem kleinen, unproblematischen Anlass und einem grösseren, allenfalls problematischen Anlass trifft. Es ist natürlich so: Wenn man einen kleinen Anlass mit einer Bewilligungspflicht belegt und dieser dann trotzdem ausartet, ist das Problem nicht gelöst. Gleichzeitig müssen sich auch unbewilligte Anlässe an die genau gleichen Gesetze halten, wie beispielsweise das Gastgewerbegesetz oder das Lärmschutzgesetz. Man hat letztendlich in allen Fällen eine gesetzliche Handhabe, sollte etwas daneben laufen. Unsere Fraktion ist grösstenteils für diesen Vorstoss. Aber auch wir würden vielleicht noch gerne vom Regierungsrat hören, was er genau unter kleinen Anlässen versteht.

Ruedi Löffel-Wenger, Münchenbuchsee (EVP). Der potenzielle Schaden, den der Vorstoss anrichtet, ist ganz klar grösser als der erhoffte Nutzen, den man daraus ziehen möchte. Die Bürokratie wird grösser und nicht kleiner, denn es werden ungleich lange Spiesse, Unklarheiten und Ungerechtigkeiten geschaffen. Es wird mehr Fragen und «Stürmereie» geben. Heute haben wir eine klare Regelung. Ich bin froh, dass die Fraktionen alle gespalten sind, und ich möchte Sie überzeugen, hier nein zu sagen. Es gibt keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung. Seit bald 20 Jahren machen wir vom Blauen Kreuz aus im Auftrag von Kanton und Gemeinden Alkoholtestkäufe im Gastgewerbe, im Detailhandel und an Anlässen. Und es ist genau so, wie bereits mehrmals gesagt wurde: Grössere Anlässe sind nicht unbedingt problematischer als kleine. Es ist eher so, dass grössere Anlässe professioneller organisiert und besser informiert sind und daher besser funktionieren.
Es geht ganz klar um gewerbemässige Anlässe, wo mit Alkohol Geld verdient wird. Jassrunden und Kaffeekränzchen fallen nicht darunter. Kleine Anlässe haben es zum Teil nötiger, dass man ihnen bei der Bewilligung sagt: Beim Jugendschutz kommt es auf dies an, bei der Hygiene auf das, beim Lärm und beim Abfall auf jenes. Wenn wir den Bewilligungsbehörden diese Möglichkeit aus der Hand nehmen, machen wir das Problem grösser und nicht kleiner. Man hat auch eine Sanktionsmöglichkeit. Wenn sich die Leute nicht an die Auflagen halten – zum Beispiel beim Jugendschutz, der in meinem Fokus steht –, dann kann man beim nächsten Mal die Bewilligung verweigern.
Es geht nur um gewerbemässige Anlässe, und ich bitte Sie, nichts an der bestehenden Bewilligungspflicht zu ändern. Ich finde es sehr bemerkenswert, dass sich die Regierungsstatthalter, die ganz sicher nicht zu wenig Arbeit haben, so vehement für die bisherige Bewilligungspraxis einsetzen. Damit gelten für alle die gleichen klaren Regeln und man kann auch sanktionieren, wenn diese nicht eingehalten werden.

Andreas Rickenbacher, Volkswirtschaftsdirektor. Zuerst: Es handelt sich klar um eine Richtlinienmotion, wie dies bereits gesagt wurde. Selbstverständlich nehmen wir Signale des Parlaments ernst. Aber letztlich ist es eine Frage des Vollzugs, und die Verwaltung wird erklären, wie sie das machen will. Ein Missverständnis möchte ich ausräumen: Wir finden von der Regierung her auch, dass die Bewilligungspflicht richtig ist. Bei grossen Anlässen und bei problematischen Anlässen braucht es Bewilligungen. Das wollen wir auch künftig so handhaben, weil dann gewährleistet ist, dass die Organisatoren solcher Anlässe bereits im Voraus mit den Regierungstatthalterämtern und mit uns zusammenarbeiten müssen. Somit können die Kriterien, die zur Durchführung des Anlasses erfüllt sein müssen, festgelegt werden, damit es keine negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung gibt. Wir wollen die Bewilligungen nicht abschaffen. Aber die Frage wurde aufgeworfen, ob es kleinere Anlässe gibt, die regelmässig und unproblematisch durchgeführt werden; Anlässe, die keine ökologischen oder anderweitigen negativen Auswirkungen haben und für die ein Kriterienkatalog festgelegt werden könnte, der das Verfahren künftig vereinfachen würde. Ich muss die Fragenden leider etwas enttäuschen. Ich kann Ihnen heute keine konkreten Beispiele nennen, was für Anlässe darunter fallen könnten. Ich kann Ihnen jedoch sagen, dass wir uns mit den betroffenen Kreisen zusammensetzen und einen objektiven Kriterienkatalog entwickeln werden, wenn der Vorstoss überwiesen wird. Wenn die entsprechenden Kriterien erfüllt wären, könnte man künftig auf ein Bewilligungsverfahren verzichten. Und sollten bewilligungspflichtige Anlässe zu Problemen führen und die Kriterien nicht eingehalten werden, würde die Bewilligungspflicht für die betroffenen Veranstalter wieder eingeführt. Sollte der Vorstoss überwiesen werden, plädiere ich für ein pragmatisches Vorgehen, das zusammen mit der Verwaltung umgesetzt werden kann.

Präsident. Damit stimmen wir ab. Wer die Richtlinienmotion Vogt annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	85
Nein	49
Enthalten	3

Präsident. Sie haben die Motion angenommen. Ich danke dem Volkswirtschaftsdirektor an dieser Stelle herzlich, verabschiede ihn und wünsche ihm noch einen guten Tag. Zum weiteren Programm: Wir haben mit den beiden Motionären Amstutz und Graber gesprochen. Sie sind einverstanden, die beiden Vorstösse auf die Märzsession zu verschieben. Ich habe aber dennoch eine Frage betreffend Traktandum 41 Motion Graber «Fangschuss und Wildtierverwertung wieder durch die Profis». Die Regierung und der Motionär sind bereit, den Vorstoss als Postulat anzunehmen. Ist der Vorstoss als Postulat im Rat bestritten? – Das ist der Fall. Demnach wird das Geschäft auf die Märzsession verschoben.

Geschäft 2015.RRGR.623

Vorstoss-Nr.:	180-2015
Vorstossart:	Motion

Eingereicht am: 08.06.2015
Eingereicht von:
Amstutz (Corgémont, Grüne) (Sprecher/in)
Kipfer-Guggisberg (Stettlen, BDP)
Fuhrer-Wyss (Burgistein, SP)
Grädel (Huttwil/Schwarzenbach, EDU)
Weitere Unterschriften: 27
RRB-Nr.: 1459/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

Gesundheitsschädigende Glyphosat-Produkte

Der Regierungsrat wird aufgefordert, folgende Massnahmen zu treffen:

1. Der Verkauf von glyphosathaltigen Produkten zur Behandlung von Grünflächen und Gärten an Private ist zu verbieten.
2. Die in der Landwirtschaft verwendeten Glyphosatmengen sind zu reduzieren.
3. Kantonale und kommunale Stellen verzichten vollständig auf die Verwendung von Produkten, die Glyphosat enthalten, und ersetzen sie durch Alternativen.
4. Die unabhängige Forschung und die Entwicklung alternativer Anbaumethoden ohne Chemie sind aktiv zu fördern.
5. Es ist dafür zu sorgen, dass das Gesetz, das das Tragen von Schutzkleidung beim Ausbringen von Glyphosaten vorschreibt, eingehalten wird.

Begründung:

Seit den 1950er-Jahren werden in der Landwirtschaft chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel verwendet. Seither hatten viele dieser chemischen Produkte tiefgreifende Auswirkungen auf unsere Lebensgrundlagen, dies aufgrund ihrer häufigen und grossangelegten Verwendung und in einigen Fällen auch aufgrund ihres Weiterbestehens in der Umwelt. Gewisse Stoffe sind auch Jahrzehnte nach ihrer Ausbreitung noch in der Umwelt vorhanden. Heute ist klar, dass diese Stoffe unterschiedliche und langfristige Auswirkungen haben. Es gibt immer mehr wissenschaftliche Berichte, die das Ausbringen bestimmter Pflanzenschutzmittel in einen Zusammenhang mit dem Bienensterben und dem Verlust der Biodiversität stellen. Pestizide können aber auch Menschen krank machen.

Im März 2015 hat die Internationale Agentur für Krebsforschung (International Agency for Research on Cancer IARC – eine Agentur der Weltgesundheitsorganisation WHO) in Bezug auf das Unkrautvernichtungsmittel Glyphosat Alarm geschlagen. Aber nicht nur die WHO zeigt sich besorgt, wie die Greenpeace-Studie «Pestizide und unsere Gesundheit – Die Sorge wächst» zeigt. Auch ärztliche Studien lassen aufhorchen. Den meisten Erkrankungen liegen natürlich mehrere Faktoren zugrunde, und es ist nicht einfach, den Grund einer Erkrankung in Verbindung mit bestimmten chemischen Mitteln zu setzen oder ihn einem einzelnen Faktor zuzuschreiben.

Herbizide auf Basis von Glyphosaten sind unterschiedlich toxisch, können aber beim Menschen tödlich sein. Es wurde bewiesen, dass sie für menschliche Zellkulturen toxisch sind, namentlich für Plazenta- und Embryonenzellen. Glyphosat kann das endokrine System beeinträchtigen, was zu bestimmten Entwicklungsphasen, wie zum Beispiel bei einer Schwangerschaft, zu irreversiblen Schäden führen kann. In Südamerika, wo Soja angebaut wird, ist die Zahl der angeborenen Missbildungen stark angestiegen.

Zahlreiche Studien zeigen indessen, dass eine statistische Beziehung zwischen Pestizidexposition und einem höheren Risiko für Entwicklungsstörungen, neurologische und immunologische Störungen sowie gewisse Krebsarten besteht. Landwirte und Gärtner sind besonders exponiert, Föten und Kleinkinder aber auch. Chlorpyrifos gehört beispielsweise zu den in der Schweiz zugelassenen zahlreichen aktiven Substanzen, die potenziell gesundheitsschädlich sind.

In der Schweiz findet man verschiedene Arten von Pestiziden im Boden, im Wasser, in der Luft und in Lebensmitteln. Unser Land besteht regelmässig auf nachhaltiger Lebensmittelproduktion, steht in Bezug auf die Verwendung von Pestiziden im Vergleich zu anderen Ländern aber eher schlecht da. Gemäss Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) wurde 2013 in der Schweiz eine Glyphosat-Wirkstoffmenge von rund 300 Tonnen verkauft. Die kantonale Fachstelle Pflanzenschutz schätzt, dass davon rund 30 Prozent (90 Tonnen) auf der offenen Ackerfläche eingesetzt wurden. Verteilt man diese Menge proportional zur offenen Ackerfläche, ergeben sich für den Kanton Bern rund 16 Tonnen.

Die Kontamination der Gewässer ist beispielsweise enorm.

Die Schweizer Bevölkerung und auch die Bevölkerung des Kantons Bern konsumiert täglich einen gefährlichen Pestizidcocktail – über die Lebensmittel, die sie isst, und über die Luft, die sie einatmet. Mensch und Tier müssen vor jeglichen Krankheitsrisiken in diesem Zusammenhang geschützt werden. Man muss diesem Pestizidwahnsinn auf den Feldern, auf den Bahngleisen, in Gärten und in Parks ein Ende setzen und die Pestizide durch Methoden ohne chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel ersetzen.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

In der Schweiz ist die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln eine Bundesaufgabe. Sie ist gesetzlich in der Bundesverordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV, SR 916.161) geregelt. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist die Zulassungsstelle. Sobald ein Pflanzenschutzmittel zugelassen ist, darf es in der ganzen Schweiz in Verkehr gebracht, d.h. verkauft oder abgegeben werden.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sowie im Rahmen der Überprüfung von Wirkstoffen werden Pflanzenschutzmittel auf ihre Gefährlichkeit für die Menschen und die Umwelt geprüft. Sie werden erst zugelassen oder weiter zugelassen, wenn bei korrekter Anwendung kein unannehmbares Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt entsteht.

Zur erwähnten Glyphosat-Problematik hat kürzlich das BLW

als Zulassungsbehörde Stellung genommen. Gemäss BLW und Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) wurde Glyphosat in den letzten Jahren mehrmals durch verschiedene Behörden, nationale und internationale Expertengremien wie das JMPR (Joint Meeting on Pesticide Residues, ein Gremium der WHO/FAO) als nicht krebserregend bewertet. Dabei wurden hunderte Studien berücksichtigt. Auch im Rahmen der neusten, erst kürzlich durchgeführten Überprüfung von Glyphosat durch das deutsche Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) wurden basierend auf der Neubewertung von mehr als 1000 Studien keine Hinweise auf eine krebserregende Wirkung gefunden. Kürzlich kam auch die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zum Schluss, es sei unwahrscheinlich, dass von Glyphosat ein krebserregendes Risiko für Menschen ausgehe. Der International Agency for Research on Cancer (IARC) standen für den Entscheid, Glyphosat als karzinogen einzustufen, keine neuen international anerkannten Studien zur Verfügung.

Aufgrund der Daten, die heute zur Verfügung stehen, und der zahlreichen Beurteilungen durch internationale und nationale Fachgremien kommen die Bundesbehörden zum Schluss, dass Rückstände von Glyphosat aus der Anwendung als Pflanzenschutzmittel gesundheitlich unbedenklich für die Bevölkerung sind. Die weitere Entwicklung und die Diskussion in den internationalen Behörden werden jedoch eng verfolgt und – wenn nötig – werden weitere Massnahmen eingeleitet (siehe «Position BLW zur Neueinstufung von Glyphosat als krebserregend durch die IARC» vom 30. Juli 2015). Der Regierungsrat nimmt die Schlussfolgerungen des Bundes zur Kenntnis und erwartet in Bezug auf Glyphosat ein umfassendes Risikomanagement. Sollten sich daraus neue Erkenntnisse ergeben, dann sind adäquate Massnahmen unter Einbezug der Kantone rasch zu ergreifen. Ein unkoordinierter, kantonaler Alleingang macht jedoch aus Sicht des Regierungsrates keinen Sinn.

Glyphosat ist tatsächlich das in der Schweiz am meisten angewandte Herbizid. Es wird insbesondere für die Neuansaat von Wiesen, vor der Ansaat einer Kultur im Rahmen der bodenschonenden Verfahren, für die Bekämpfung von problematischen Unkräutern in Brachen, für die Gleisanlagepflege sowie für die Bekämpfung von Unkräutern im Obst- und Weinbau und in öffentlichen Anlagen angewendet. Bei einer korrekten Anwendung, entsprechend den Angaben des Herstellers und der Zulassungsbehörden, besteht keine Gefahr für Mensch und Umwelt. Die korrekte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln allgemein (darunter auch Glyphosat) wird im Rahmen der Ausbildung für Landwirte geschult (INFORAMA und die Fachstelle Pflanzenschutz). Auch in der Weiterbildung wird das Fachwissen aktualisiert und es werden regelmässig neue Methoden gezeigt, wie man die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln reduzieren oder optimieren kann. Vor diesem Hintergrund haben das Amt für Landwirtschaft und Natur und der Berner Bauern Verband im Juli 2015 beim BLW ein Gesuch nach Art. 77a und 77b LwG eingereicht: Das sechsjährige Berner Pflanzenschutzprojekt (2017-2022) hat zum Ziel, den Pflanzenschutz zu optimieren und damit die Umweltrisiken (v.a. betreffend Wasser) ohne massgebende Beeinträchtigung des Produktionsvolumens zu reduzieren. Ein Massnahmenbereich hat zum Ziel, den Herbizideinsatz – insbesondere Glyphosat – in der Berner Landwirtschaft zu reduzieren. Die erforderlichen Fördermittel zur Kofinanzierung dieses Ressourcenprojektes mit dem BLW werden voraussichtlich Gegenstand der Junisession 2016 des Grossen Rates sein.

In der angewandten Forschung (Agroscope, HAFL) und je nach Thematik in Zusammenarbeit mit den kantonalen Pflanzenschutz-Fachstellen wird in der Schweiz aktiv an neuen Anbaumethoden, die ohne oder mit deutlich weniger Chemie auskommen, gearbeitet. Beispiele dazu sind die Versuche von Agroscope mit Zwischenkulturen, die die Unkräuter unterdrücken und somit den Herbizid-Einsatz reduzieren oder sogar überflüssig machen, oder die Versuche des INFORAMA Rütti und der Fachstelle Pflanzenschutz mit Untersaat im Raps, die zum Ziel haben, den Herbizid-Einsatz in dieser Kultur zu reduzieren. Die kantonalen Aktivitäten richten sich nach den verfügbaren Ressourcen. Die Forschung i.e.S. ist primär auf Bundesebene angesiedelt.

Auf Bundesebene wird zurzeit ein Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln erstellt. Im Rahmen der Erarbeitung dieses nationalen Aktionsplans wird geprüft, wie die Risiken weiter reduziert werden können. Der Aktionsplan soll Ende 2016 publiziert und ab 2017 umgesetzt werden. Der Kanton Bern ist an der Ausarbeitung beteiligt.

Auf der Verpackung von jedem Produkt sind Hinweise bezüglich Gefahreneinstufung, Anwendungs- und Schutz-Vorschriften (inkl. das Tragen von Schutzkleidung) angegeben. Die Umsetzung der auf der Etikette vermerkten Schutzmassnahmen müssen durch die Anwender berücksichtigt und vorgenommen werden. Es liegt jedoch in der Selbstverantwortung der Anwender, diese Vorschriften einzuhalten. Für Arbeitnehmer ist der Arbeitgeber verantwortlich dafür, dass die Schutzmassnahmen eingehalten werden und dass ggf. eine persönliche Schutzausrüstung getragen wird. Diese muss vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden. Im Auftrag der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit EKAS besuchen Mitarbeitende der Stiftung agriss (Stiftung AgriSicherheit Schweiz) Bauernbetriebe und auch Gemüsebaubetriebe in der ganzen Schweiz, beraten die Arbeitgeber und kontrollieren die Arbeitssicherheit.

Fazit:

Der Bund ist für die Zulassung zuständig. Aufgrund der Informationen, die heute zur Verfügung stehen, kommen die zuständigen Bundesbehörden zum Schluss, dass Rückstände von Glyphosat aus der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gesundheitlich unbedenklich für die Bevölkerung sind. Es bestehen bereits heute auf Ebene Bund und Kanton Bern die nötigen Massnahmen für einen verantwortungsvollen Umgang mit Glyphosaten. Die weitere Entwicklung und die Diskussion in den internationalen Gremien werden jedoch eng verfolgt und wenn nötig, werden auf Bundesebene die weiteren Massnahmen unter Einbezug der Kantone abgeleitet. Im Sinne der Vorsorge unterstützt der Regierungsrat zielgerichtete Massnahmen, die den Glyphosateinsatz reduzieren, ohne andere Ressourcen massgebend zu beeinträchtigen. Einen unkoordinierten, kantonalen Alleingang in dieser Thematik erachtet er aber als nicht zielführend und rechtlich problematisch.

Der Regierungsrat beantragt:
Punktweise beschlossen
Ziffer 1: Ablehnung
Ziffer 2: Annahme als Postulat
Ziffer 3: Ablehnung
Ziffer 4: Annahme als Postulat und gleichzeit. Abschreibung
Ziffer 5: Ablehnung

Die Beratung dieses Geschäfts wird auf die Märzsession verschoben.

Geschäft 2015.RRGR.933

Vorstoss-Nr.:	246-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	16.09.2015
Eingereicht von:	
	Graber (Horrenbach, SVP) (Sprecher/in)
	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
	Egger (Frutigen, glp)
	Amstutz (Schwanden-Sigriswil, SVP)
	Jost (Thun, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1460/2015	vom 2. Dezember 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Fangschuss und Wildtierverwertung wieder durch Profis

Der Regierungsrat wird beauftragt, drei zusätzliche Wildhüter (je einer für jede der drei Aufsichtsregionen) anzustellen. Ziel ist es, dass wieder die Wildhüter Fangschüsse für angefahrene Wildtiere durchführen, womit auch die Fallwildverwertung wieder ermöglicht wird. Die drei Stellen sind beim Stab des Amts für Landwirtschaft und Natur (Lanat) und Amt für Naturförderung (ANF) einzusparen.
Begründung:
Seit 2013 muss sich die Kantonspolizei um Unfälle mit Wildtieren kümmern und verletzten Tieren den Gnadenschuss geben. Die kantonale Wildhut hat aufgrund der Kürzung ihres Stellenetats keine Kapazitäten mehr, die Fangschüsse selber durchzuführen. Diese Aufgabe übernehmen seither Kantonspolizisten, die für diese Aufgabe in einer Schnellbleiche geschult wurden.
Obschon die Polizisten diese Aufgabe sicher nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen, sind sie nicht Profis im Erlegen von Wildtieren. Deshalb kann es vorkommen, dass Tiere unnötig leiden, was aus tierschützerischer Sicht mehr als fragwürdig ist. Die Wildhüter hingegen sind bestens ausgebildet und im Gegensatz zu den Polizisten erfahren im Umgang mit angefahrenen und verletzten Tieren. Sie sind deshalb viel besser geeignet, um verletzte Tiere von ihren Leiden zu erlösen.
Weiter würde die Durchführung des Fangschusses durch die Wildhüter auch ermöglichen, dass die Fallwildverwertung von angefahrenen, aber noch lebenden Tieren wieder möglich wäre. Im Kanton Bern gibt es jährlich rund 1850 Kollisionen allein mit Rehen. Die heutige Situation ist als Verschwendung von wertvollen Lebensmitteln (Food Waste) zu betrachten.
Mit der Annahme dieser Motion könnte also das Postulat «Fallwildverwertung tolerieren» von Werner Moser, das vom Grossen Rat mit 88 zu 43 Stimmen angenommen wurde, umgesetzt werden.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat. In den Antworten auf die Interpellation 311-2013 «Verzicht auf Fallwildverwertung – Sparmassnahme oder Pseudo-Sparmassnahme» und die Motion 040-2015 «Fallwildverwertung tolerieren» hat der Regierungsrat bereits ausführlich begründet, weshalb auf die Fallwildverwertung verzichtet wird. An der damaligen Einschätzung hat sich nichts geändert:
Seit dem 1. Juli 2013 wird bei Verkehrsunfällen mit Wildtieren während der Nacht die Kantonspolizei aufgeboten. Die neue Regelung hat sich bewährt. Im Jahr 2014 wurden rund 400 Rehe oder nur ein Fünftel mit Fangschuss getötet. Bei diesem verwertbaren Fleisch handelt es sich nicht um hochwertige Nahrungsmittel. In allen anderen Fällen (rund 1450) wurden die Rehe totgefahren. Deren Fleisch ist nach Verordnung des Bundes über die Hygiene beim Schlachten (VHyS, Anhang 7 Ziffer 3.1.11; SR 817.190.1) genussuntauglich und daher gesetzlich nicht verwertbar.
Die Neuorganisation der Wildhut sowie die Neuregelung beim Fallwild werden laufend optimiert. Zudem ist in Umsetzung der in der Märzsession 2015 als Postulat überwiesenen Motion 040-2015 vorgesehen, im Jahr 2016 eine Überprüfung durchzuführen. In diese Arbeiten soll auch das Anliegen der vorliegenden Motion einbezogen werden.
Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion als Postulat anzunehmen.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme als Postulat

Die Beratung dieses Geschäfts wird auf die Märzsession verschoben.

Geschäft 2015.RRGR.403

Vorstoss-Nr.:	128-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	15.04.2015
Eingereicht von:	
	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1410/2015	vom 25. November 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion

Schaffung eines Berufsbildungsfonds

Der Regierungsrat wird beauftragt, zur Unterstützung der Lehrbetriebe einen kantonalen oder zumindest regionalen

(Berner Jura-Biel-Seeland) Berufsbildungsfonds zu schaffen. Dieser Fonds wird durch alle privaten und öffentlichen Unternehmen und Gesellschaften solidarisch durch einen zu leistenden Beitrag geäufnet, dessen Höhe im Verhältnis zu ihrer Grösse steht (Lohnmasse, Umsatz oder andere Kriterien von Kantonen, die bereits über einen solchen Fonds verfügen). Branchen, die bereits einen branchenspezifischen Fonds eingerichtet haben, sind von der Beitragsentrichtung an den kantonalen oder regionalen Fonds befreit.
Begründung:
In seiner Antwort auf eine Interpellation von Grosstrat Zuber (I 200-2005), der die Schaffung eines solchen Fonds bereits 2005 anregte, schätzte der Regierungsrat den jährlichen Betrag, den die bernischen Unternehmen nach dem Modell der Kantone Jura oder Neuenburg überweisen würden, auf rund 16 Millionen Franken ein. Der Regierungsrat sprach sich damals gegen einen Fonds zur Unterstützung der ausbildenden Unternehmen aus, schloss aber nicht aus, dass die Frage 2010 erneut geprüft werden könne, sobald die nach Branchen geführte Liste der von den Organisationen der Arbeitswelt geschaffenen branchenspezifischen Fonds bekannt sein werde. Seither haben alle Kantone der Westschweiz sowie die deutschsprachigen Kantone Zürich, Solothurn und Aargau solche Fonds errichtet.
Kürzlich haben der Bernjurassische Rat (BJR) und der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) die Idee wieder aufgenommen und die Erziehungsdirektion ersucht, einen kantonalen oder zumindest regionalen Berufsbildungsfonds einzurichten. Dieser Antrag erfolgte nach entsprechenden Gesprächen von BJR und RFB mit der Wirtschaftskammer Biel-Seeland (WIBS) und der Volkswirtschaftskammer des Berner Juras (CEP). Beide Wirtschaftskammern der Region unterstützten das Anliegen und sprachen sich ebenfalls für eine solche Massnahme zur Unterstützung der dualen Berufsbildung aus.
Für den BJR und den RFB «ist der Zeitpunkt günstig, sich jetzt mit dieser für die berufliche Ausbildung des Wirtschaftsnachwuchses äusserst wichtigen Frage zu befassen. Die Berufsbildung ist nicht zuletzt eine Lösung im Kampf der Unternehmen gegen die Frankenstärke, da sie zu einer besseren Qualität der Ausbildung, zu einer höheren Produktivität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und somit zu einer besseren Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft führt.»
Mit dem Berufsbildungsfonds soll der Aufwand derjenigen Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden, die berufliche Grundausbildung und die höhere Berufsbildung fördern und ihrem Personal den Besuch von Weiterbildungskursen ermöglichen, gemindert werden. Damit könnte ein Teil der Ausbildungskosten gedeckt werden: Durchführung überbetrieblicher Kurse, Lehrabschlussmaterial, Durchführung von Praktika und Verbundausbildungen, Kosten zur Vorbereitung auf Patent- und Meisterprüfungen, Weiterbildungskurse sowie verschiedene andere Anreizmassnahmen. Dieser Fonds, der mit jährlichen noch festzulegenden Beiträgen der privaten und öffentlichen Unternehmen und Gesellschaften, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, geäufnet würde, sollte in erster Linie der sinkenden Anzahl Lehrstellen entgegenwirken, Initiativen im Bereich der beruflichen Weiter- und Fortbildung fördern, erweitern und mitfinanzieren. Und er käme ausschliesslich denjenigen Unternehmen und Initiativen zugute, die sich um die Berufsbildung kümmern, wobei keine individuellen Hilfen vorgesehen wären.
Unternehmen, die Lehrlinge ausbilden, würden so bei ihrem «Lehrlingsausbildungsaufwand» (Beiträge an sogenannte Einführungskurse oder Prüfungskosten) entlastet. Die restlichen Fondsmittel würden für Beteiligungen an Kursen, Werbeaktionen und anderen Ausbildungsinitiativen eingesetzt. Die Verwaltung des Fonds könnte einem Ausschuss, bestehend aus Vertretungen der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und des Kantons, übertragen werden.
Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion erachten die Unterstützung von Lehrbetrieben sowie das Engagement des Kantons bei der Bewahrung und Schaffung von Lehrstellen als prioritäre Aufgabe. Angesichts dieses Willens sollte der Kanton Bern dem Beispiel der Westschweizer Kantone sowie der Kantone Zürich, Solothurn und Aargau folgen.

Antwort des Regierungsrats

Die Motionärin fordert die Schaffung eines kantonalen Berufsbildungsfonds zur Unterstützung der Lehrbetriebe und der Berufsbildung generell. Zumindest sei ein regionaler Fonds für den Berner Jura, Biel und das Seeland zu schaffen. Als Vorbild für die Ausgestaltung des Fonds werden die Westschweizer Kantone und der Kanton Zürich erwähnt. Die politische Forderung wird durch den Bernjurassischen Rat (BJR) und den Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (RFB) mitgetragen. Die beiden Räte haben mit Unterstützung der beiden regionalen Wirtschaftskammern (Berner Jura / Biel-Seeland) eine Eingabe an die Erziehungsdirektion gemacht. Sowohl die Schaffung eines kantonalen wie eines regionalen Fonds bedingen eine Anpassung des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11).
Die verstärkte finanzielle Unterstützung der Berufs- und Weiterbildung generell sowie konkret der ausbildenden Betriebe in einzelnen Branchen wurde verschiedentlich thematisiert. Davon zeugen beispielsweise die zwei parlamentarischen Vorstösse von 2015[3], aber auch Anfragen von Swissmechanic an die Volkswirtschaftsdirektion[4]. Bis jetzt herrscht aber noch kein politischer Konsens, ob und wie zusätzliche finanzielle Mittel insbesondere zur Entlastung der ausbildenden Betriebe generiert werden sollen.
Ausbildungsbeteiligung der Betriebe
Seit 1998 ist die Ausbildungsbeteiligung der Betriebe in der Schweiz nahezu konstant. Im Jahr 2008 bildeten 19,3 Prozent der Deutschschweizer Unternehmen Lernende aus. In der Romandie waren es 16,6 Prozent[5]. Im Kanton Bern ist

[3] Motion Schnegg (M 082/2015), Interpellation Graber (I 077/2015)
[4] Treffen Delegation Swissmechanic Sektion Bern/Bienne mit RR Andreas Rickenbacher vom 30. März 2015
[5] Müller B. & Schweri J.; Die Betriebe in der dualen Berufsbildung: Entwicklungen 1985 bis 2008; EHB, 2012, http://www.ehb-schweiz.ch/Documents/Betriebe_20duale_20Berufsbildung_20Entwicklungen_201985_20bis_202008.pdf

die Ausbildungsaktivität unterschiedlich ausgeprägt. Im deutschsprachigen Kantonsteil ist die Attraktivität der dualen Berufsbildung sehr hoch. Selbst in Zeiten der Lehrstellenkrise konnten hier genügend Ausbildungsplätze geschaffen werden. Für die Mehrheit der auszubildenden Betriebe ist die Lehrlingsausbildung eine lohnenswerte Investition, ist doch in 75 Prozent der Fälle das Kosten-Nutzen-Verhältnis positiv. Im französischsprachigen Kantonsteil präsentiert sich die Situation dagegen anders. Hier hat die berufliche Vollzeitausbildung analog zu den Westschweizer Kantonen eine wesentlich längere Tradition als das duale System. Deshalb ist die Anzahl der ausbildenden Betriebe kleiner und das Lehrstellenangebot tendenziell unterdurchschnittlich.

Wie die letzten Jahre gezeigt haben, ist die Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen auch ziemlich konjunkturresistent. Dagegen ist sie stärker abhängig von der demografischen Entwicklung. Wenn Unternehmen die Lehrstellen nicht besetzen können, droht die Gefahr, dass die Ausbildungsbereitschaft sinkt. Was den Berner Jura betrifft, bekunden insbesondere Unternehmen in der Maschinenindustrie zunehmend Mühe, ihre Lehrstellen zu besetzen. Erschwerend kommt dazu, dass etliche Betriebe selber nicht ausbilden und den ausbildenden Unternehmen die Neuausgebildeten abwerben. Eine sinkende Ausbildungsbereitschaft würde sich voraussichtlich negativ auf die Wirtschaftskraft der Region auswirken.

Aktuelle Situation Berufsbildungsfonds Schweiz

Berufsbildungsfonds bezwecken die Unterstützung und Förderung der Berufs- und Weiterbildung mittels solidarischer Lastenverteilung der Berufsbildungskosten unter Branchen und Betrieben. Die Fondsbeiträge werden durch Beiträge der Unternehmen und / oder über Lohnsummenpromille finanziert. Verbreitet sind Branchenfonds und kantonale Berufsbildungsfonds.

Branchenfonds erstrecken sich über die ganze Schweiz und werden von den Unternehmen der jeweiligen Branche finanziert. Sie sind freiwillig (Verbandsmitglieder bezahlen) oder können vom Bundesrat allgemein verbindlich erklärt werden (alle Unternehmen müssen bezahlen und beteiligen sich so solidarisch an den Kosten). Mit dem neuen eidgenössischen Berufsbildungsgesetz 2004 (BBG) wurde letztere Möglichkeit geschaffen (Art. 60 BBG, 412.10). Seit der Einführung des BBG sind rund 30 solcher Fonds entstanden[6], beispielsweise in den Branchen Autogewerbe, Gärtnerei, Innendekoration, Malergewerbe, Metallgewerbe, Bau, Landwirtschaft und Waldwirtschaft sowie im Sozialbereich. Keine Branchenfonds gibt es bisher in den technischen MEM-Berufen oder in den Gesundheitsberufen.

Die kantonalen Berufsbildungsfonds haben vor allem in der Westschweiz eine lange Tradition. Im Zuge des neuen Berufsbildungsgesetzes haben die Bundesbehörden und die Arbeitgeberverbände an die Kantone appelliert, keine kantonalen Berufsbildungsfonds zu schaffen, um den Branchenfonds zum Durchbruch zu verhelfen. Dieser Appell wurde in der Westschweiz nicht beachtet. Alle Westschweizer Kantone und der Kanton Tessin haben zurzeit einen kantonalen Berufsbildungsfonds. In der Deutschschweiz verfügt einzig der Kanton Zürich über einen Fonds. Mit dem Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz hat das Zürcher Parlament 2008 gegen den Willen der bürgerlichen Parteien und des Gewerbeverbandes einem kantonalen Berufsbildungsfonds zugestimmt. Da das Behördenreferendum ergriffen wurde, konnte das Zürcher Volk dazu Stellung nehmen. Die Vorlage wurde mit 58 Prozent gutgeheissen. Der Zürcher Fonds wird mit einem Promille auf der AHV-Lohnsumme gespiesen. Alle Unternehmen, welche selbst Berufslernende oder zumindest Praktikanten/Praktikantinnen (minimal ein Jahr) ausbilden, sind von den Abgaben befreit. Nicht belastet werden auch diejenigen, welche bereits in einen Branchenfonds einzahlen oder weniger als CHF 250‘000 Lohnsumme aufweisen. Jährlich werden so zirka 18 Mio. Franken Fondsmittel generiert. Zirka 40 Prozent der Gelder werden zur Vergünstigung der Kosten für die überbetrieblichen Kurse (ÜK) gewährt (Verdoppelung des kantonalen Beitrages). Weiter werden Beiträge an die Qualifikationsverfahren und die Berufsbildnerkurse bezahlt. Schliesslich werden auch Innovationsprojekte und Messen unterstützt. Die Verwaltung erfolgt über eine paritätische Berufsbildungskommission. Die Verwaltungskosten betrugen 2014 2,9 Prozent der Gesamtaufwendungen[7].

Die kantonalen Berufsbildungsfonds in der Westschweiz werden über fixe Beiträge der Unternehmen oder über Lohnsummenprozente gespiesen. Im Zentrum des Leistungskatalogs stehen die Vergünstigung der ÜK und des Qualifikationsverfahrens. Ein Vergleich der Situation in den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg zeigt: Im Kanton Bern erhalten die Betriebe für die ÜK nur den Kantonsbeitrag von 20 Prozent gemäss eidgenössischer Vorgabe. Der Berufsbildungsfonds des Kantons Jura bezahlt den Betrieben zusätzlich 100 Franken pro Ausbildungsjahr und 40 Franken pro Kurstag. Der Neuenburger Fonds bezahlt nach Abzug der kantonalen Unterstützung max. 80 Prozent der Restkosten. An Material, Werkzeug und Raummiete für das Qualifikationsverfahren erhalten die ausbildenden Unternehmen in Bern nichts. Der Berufsbildungsfonds des Kantons Jura übernimmt hingegen 100 Prozent dieser Kosten und der Neuenburgerfonds 50 Prozent. Die enge Zusammenarbeit des Berner Juras mit den Kantonen Neuenburg und Jura erweckt im Berner Jura und in der Region deshalb den Eindruck, gegenüber den Nachbarkantonen benachteiligt zu sein. Ausserdem entscheiden sich immer wieder einzelne Unternehmen mit Niederlassungen im Berner Jura und in den Kantonen Neuenburg und/oder Jura Lernende nur im französischsprachigen Nachbarkanton auszubilden.

Aktuelle Situation Berufsbildungsfonds Kanton Bern

Im Kanton Bern hat der Gesetzgeber mit der Revision des Berufsbildungsgesetzes 1998 den damaligen Berufsbildungsfonds aufgehoben. Auch im neuen Gesetz über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung 2006 (BerG) fand der Berufsbildungsfonds keine Aufnahme. Stattdessen wurden im Gesetz Möglichkeiten geschaffen, um Innovationsprojekte und Lehrstellenmarketing in der Berufsbildung zu fördern und der Kanton hat entsprechende Massnahmen ergriffen und finanziert. Damit und mit der Solidarität der Wirtschaft konnte die Lehrstellenkrise 2005/06 gut überwunden werden. Regierungsrat und Gros-

[6] http://www.sbfi.admin.ch/berufsbildung/01421/01423/?lang=de

[7] Jahresbericht 2014 des Zürcher Berufsbildungsfonds

ser Rat haben in den vergangenen Jahren verschiedene politische Vorstösse zu einem Berufsbildungsfonds abgelehnt[8]. Ein wesentliches Argument war stets, dass die Branchenfonds nicht konkurrenziert werden sollen.
Im Zuge der erneuten Forderungen von 2015 nach einem Berufsbildungsfonds hat die Erziehungsdirektion verschiedene Abklärungen getroffen. So wurde das Thema im Berufsbildungsrat zur Diskussion gestellt. Weiter wurde mit den Vertreterinnen und Vertretern der beiden Regionalräte, den beiden Wirtschaftskammern (Berner Jura / Biel-Seeland) und den kantonalen Sozialpartnern im August 2015 ein runder Tisch durchgeführt, an dem die Vor- und Nachteile eines Berufsbildungsfonds erläutert wurden. Die Arbeitnehmerseite und die frankophonen Vertreter sehen in einem Fonds vor allem die Chance, dass die Ausbildungsbetriebe finanziell entlastet und Anreize im Bereich der beruflichen Weiter- und Fortbildung geschaffen werden können. Die Arbeitgeberseite stösst sich dagegen an den zusätzlichen finanziellen Abgaben und der Regulierung in einer Zeit, in der die hohe Regelungsdichte der Wirtschaft ohnehin Sorgen bereitet. Zudem bezweifelt sie, dass allein mit zusätzlichen finanziellen Beiträgen eine positive Wirkung auf die Ausbildungsbereitschaft erzielt werden kann. Unbestritten ist hingegen bei allen Beteiligten das Bedürfnis des französischsprachigen Kantonsteils nach einer adäquaten Lösung für die Region.
Fazit
Aus Sicht des Regierungsrates können Berufsbildungsfonds eine wirksame und nachhaltige Massnahme sein, um mehr Anreize zur Ausbildungsförderung und einen Ausgleich der Belastungen unter Branchen und Betrieben zu schaffen. Sowohl Branchenfonds wie kantonale Fonds haben ihre Vor- und Nachteile. Ein kantonaler Fonds zielt auf eine solidarische Kostenbeteiligung innerhalb der Wirtschaft ab. Trittbrettfahrer können eliminiert und damit die Motivation ausbildender Betriebe gestärkt werden. Förderlich könnte ein kantonaler Fonds auch im Hinblick darauf sein, dass in den nächsten Jahren neue Berufe und Berufsbilder entstehen, die weder auf lange Ausbildungstradition noch hohen Organisationsgrad zurückgreifen können. Branchenfonds haben ihrerseits den Vorteil, dass die finanziellen Mittel gezielt auf die Bedürfnisse der einzelnen Branchen bzw. Berufsfelder ausgerichtet werden können. Die Überschaubarkeit einer Branche dürfte auch vorteilhaft sein im Hinblick auf die Überprüfung der Wirksamkeit der Unterstützungsmassnahmen. Zudem wird die Wirtschaft durch Branchenfonds nicht flächendeckend mit neuen Abgaben belastet.
Der Regierungsrat anerkennt auch die Dringlichkeit des Anliegens des Berner Juras und des zweisprachigen Biels. Dort ist zum einen die Ausbildungsbereitschaft geringer und sind die Ausbildungsplätze rarer als im übrigen Kantonsteil. Zum andern ist auch die stärkere finanzielle Förderung der Berufsbildung bei den französischsprachigen Nachbarkantonen deutlich spürbar, dies insbesondere auch, weil in der für die Region wichtigen MEM-Branche kein Branchenfonds existiert.
Zum jetzigen Zeitpunkt lehnt der Regierungsrat das Anliegen in Form einer Motion ab. Er ist aber bereit, die Motion als Postulat anzunehmen. Damit wird die Möglichkeit geschaffen, die Vor- und Nachteile von Berufsbildungsfonds (kantonaler Fonds / Branchenfonds) zusammen mit Experten und den Sozialpartnern vertieft zu prüfen. Allenfalls führt diese vertiefte Prüfung zu einem Vorschlag zuhanden des Grossen Rates für eine Gesetzesanpassung zur Schaffung eines verbindlichen Fonds, allenfalls spezifisch nur für den frankophonen Kantonsteil. Die Ausbildungs- und Lehrstellensituation ist hier anerkanntermassen angespannter als im übrigen Kantonsteil. Sollten hingegen sachliche und politische Argumente für einen Branchenfonds sprechen, werden die Wirtschaft und ihre Vertreter in der Pflicht sein, die Schaffung zusätzlicher Branchenfonds voranzutreiben bzw. zu realisieren.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme als Postulat

[8] Interpellation Zuber (I 200/2005), Petition der Jungsozialisten vom April 2006, Motion Masshard (M 204/2006) und Motion Schärer (M 211/2006)

Präsident. Als nächstes behandeln wir Traktandum 33. Ich begrüsse den Erziehungsdirektor, Herrn Regierungsrat Pulver. Wir behandeln vier Geschäfte der Erziehungsdirektion, wobei ein Geschäft zurückgezogen wurde. Es betrifft das Traktandum 34, die Motion von Frau Grossrätin Graber. Sie wird dazu eine kurze Erklärung abgeben.
Jetzt behandeln wir aber zuerst Traktandum 33, die Motion Hirschi «Schaffung eines Berufsbildungsfonds». Die Regierung ist bereit, diesen Vorstoss als Postulat anzunehmen. Frau Hirschi ist mit diesem Antrag einverstanden. Ist der Vorstoss als Postulat bestritten? – Jawohl, das ist der Fall. Dann hat jetzt Frau Grossrätin Hirschi das Wort. Wir führen eine freie Debatte. Ist Frau Hirschi da? – Nein. Haben wir Mitmotionäre? – Nein. Dann stimmen wir direkt über den Vorstoss ab. Wer dem Vorstoss von Frau Grossrätin Hirschi als Postulat zustimmt, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung als Postulat

Ja	48
Nein	71
Enthalten	0

Präsident. Sie haben das Postulat abgelehnt.

Geschäft 2015.RRGR.539

Vorstoss-Nr.:	141-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	26.05.2015
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1329/2015	vom 11. November 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion

Selbstverteidigungskurse im Sportunterricht auf Stufe Volksschule

Der Regierungsrat wird beauftragt, an der Volksschule im Turn- und Sportunterricht punktuelle Selbstverteidigungskurse einzuführen.
Die Erziehungsdirektion und die Schulen bestimmen, auf welcher Stufe und in welcher Häufigkeit diese Kurse erteilt werden.
Die Einführung dieser Selbstverteidigungsgrundausbildung hat möglichst unter Einhaltung des Grundsatzes der Kostenneutralität zu erfolgen.
Begründung:
Viele Menschen sind mit Gewalt konfrontiert. Gewalt hat es immer gegeben, in unserer Gesellschaft hat sie aber im Vergleich zu den letzten Jahrzehnten stark zugenommen. Physische oder psychische Gewalt hat heutzutage viele für die Opfer, aber auch für die gesamte Gesellschaft unerwünschte soziale Folgen. Sie führt namentlich zu sozialen Kosten, die die Staatsfinanzen stark belasten, sowie zu einem Gefühl der Unsicherheit, das den sozialen Zusammenhalt gefährdet.
Ob an der Schule oder im Privatleben – viele junge Menschen sind mit Gewalt konfrontiert. Erpressungen, die verschiedenen Formen von Mobbing, Stigmatisierungen, Beleidigungen jeder Art, Abneigungen gegen alle, die anders sind usw. gehen oft mit körperlicher Gewalt einher.
An der Volksschule geht es nicht nur um Wissensvermittlung in den Grundlagenfächern wie Mathematik, Sprachen, Geschichte oder Geografie. Nähen, Basteln, Kochen, Sexualkunde – und nicht zu vergessen Sport – gehören ebenfalls dazu. Seit mehreren Jahren besteht das Ziel des obligatorischen Schulunterrichts nicht mehr nur darin, grundlegendes Wissen zu vermitteln, sondern auch eine ganze Reihe von für den Alltag nützlichen sozialen Kenntnissen und Kompetenzen. Gewisse grundlegende Dimensionen des menschlichen Lebens, wie der Schutz der Integrität oder in schlimmeren Fällen der Unversehrtheit des Lebens, könnten bei diesem Unterricht stärker gewichtet werden, dies vor allem, weil die Gewalt an Schulen zunimmt.
Immer häufiger sehen Schulen in der deutschen und in der französischen Schweiz in ihren Schulprogrammen Selbstverteidigungskurse vor. Diese finden oft innerhalb des Sportunterrichts statt und werden punktuell durchgeführt. An einigen Schulen sind diese Kurse nur den Mädchen vorbehalten, während andere Schulen beschlossen haben, alle Schülerinnen und Schüler und Lehrlinge darin zu unterrichten. Die Schülerinnen, Schüler und Eltern sind im Allgemeinen mit diesen Kursen zufrieden und halten sie für ein echtes Bedürfnis.
Solche Kurse ermöglichen es den Schwächeren und den potenziellen Gewaltopfern, sich bewusst zu werden, dass sie das Recht und die Möglichkeit haben, sich zu wehren, auch wenn die Kräfteverhältnisse zu ihren Ungunsten sind. Selbstverteidigungskurse in einem sicheren institutionellen Rahmen vermitteln relativ konkret, was ein Übergriff ist, und bringen einem einige grundlegende Reaktionen bei, um sich selbst zu schützen und zu verteidigen. Sie tragen ebenfalls dazu bei, das Selbstvertrauen und die Selbstachtung der Betroffenen zu stärken. Abzustreiten, dass es Gewalt gibt und dass die unterschiedlichsten Formen von Gewalt zunehmen, indem man glaubt, dass diese intellektuelle und politisch naive Haltung Gewalt zum Verschwinden bringt, würde bedeuten, dass man die Verletzlichsten dem manchmal wirklich grausamen Trieb der Stärkeren ausliefert. Damit wird Gewalt keineswegs bekämpft.
Obwohl Frauen stärker von Gewalt betroffen sind als Männer, glauben wird, dass diese Grundausbildung allen zugutekommen sollte. Es ist offensichtlich, dass auch Buben und Männer Opfer von Gewalt sein können, auch wenn laut Statistiken Mädchen und Frauen stärker davon betroffen sind.
Wir überlassen es der Erziehungsdirektion und den Schulen zu bestimmen, auf welcher Stufe, mit welcher Häufigkeit und in welcher Form solche Selbstverteidigungskurse erteilt werden sollen.
Es müsste möglich sein, solche Selbstverteidigungskurse in der Praxis unter Einhaltung des Grundsatzes der Kostenneutralität zu organisieren, insbesondere, wenn sie im Sportunterricht durchgeführt werden, dessen allgemeiner Personalbestand nicht erweitert würde.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.
Die Motionärin fordert den Regierungsrat auf, an der Volksschule im Turn- und Sportunterricht möglichst unter Berücksichtigung der Kostenneutralität punktuell Selbstverteidigungskurse einzuführen. Sie begründet Ihre Forderung nach einer Selbstverteidigungsgrundausbildung damit, dass die Gewalt in unserer Gesellschaft zugenommen hat.
Konflikte sind Bestandteil des Zusammenlebens von Menschen. Wo Menschen miteinander leben, treffen früher oder später unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen aufeinander, es entstehen Konflikte. Ob sich ein Konflikt konstruktiv oder negativ entwickelt, hängt davon ab, wie mit ihm umgegangen wird. Ein Konflikt kann eskalieren und zu gewalttätigen Übergriffen führen, z. B. wenn sich die Beteiligten unter Druck setzen, beschimpfen oder an einer gemeinsamen Lösung nicht interessiert sind. Im Gegensatz zu Konflikten ist Gewalttätigkeit jedoch prinzipiell vermeidbar.
Ohne Gewalt miteinander zu leben, kann man lernen. Die Konfliktfähigkeit von Kindern und Jugendlichen zu fördern und zu stärken, ist ein zentraler Präventionsansatz gegen Gewalt- und Disziplinprobleme. Wer konfliktfähig ist, kann eigene Bedürfnisse auch einmal zurückstellen und mit unangenehmen Situationen oder Frustrationen gewaltfrei umgehen. Konfliktfähig sein heisst, unterschiedliche Ansichten und Bedürfnisse zu akzeptieren. Es heisst auch, aushalten zu können, dass es im sozialen Miteinander nicht immer harmonisch zugeht und man mit seinen eigenen Vorstellungen nicht überall auf offene Ohren stösst. Konfliktfähigkeit beinhaltet die Bereitschaft zu gegenseitigen Zugeständnissen. Um konfliktfähig zu sein, bedarf es der Fähigkeit und des Willens, Regeln gewaltfrei auszuhandeln und einzuhal-

ten. In einem Klassenverband ist es zwingend notwendig, dass Kinder und Jugendliche ihre Konfliktfähigkeit ausbilden und vertiefen. Auf der Internetseite der Kantonspolizei Bern sind zur Thematik Prävention verschiedene Informationsbroschüren aufgeschaltet, so z. B. die Broschüre Jugend und Gewalt / Informationen und Tipps für Eltern und Erziehungsberechtigte. Diese Broschüre vermittelt Eltern, Erziehungsberechtigte und auch Lehrpersonen Tipps zur Prävention von Gewalt sowie wichtige Informationen, wenn ein Kind Opfer von Gewalt geworden ist oder selber gewalttätig geworden ist.
http://www.police.be.ch/police/de/index/praevention/praevention/gewalt/kinder_jugendliche.assetref/dam/documents/POM/Police/de/Praevention/jugend-und-gewalt-de.pdf
Gemäss Kantonspolizei Bern stellt Jugendgewalt nach wie vor nur einen kleinen Teil der Gewaltausübung in der Gesellschaft dar (vgl. oben genannte Broschüre). Das darf in der Diskussion um Prävention und Repression von Jugendgewalt und im Kontakt mit Jugendlichen nicht vergessen gehen.
Die Volksschule ist für Kinder und Jugendliche ein wesentlicher Lebensbereich, in welchem Konflikte unweigerlich dazu gehören. So bietet das schulische Umfeld für Lehrpersonen viele Möglichkeiten, konkrete, soziale Erfahrungen und Erlebnisse mit schulischen Lerninhalten zu verknüpfen und die Kinder und Jugendlichen auf dem Weg in die Selbständigkeit und Mündigkeit zu begleiten. Mündigkeit zeigt sich in Selbstkompetenz, Sozialkompetenz und Sachkompetenz. Diese drei Kompetenzen durchdringen und ergänzen sich gegenseitig.
Der Lehrplan 95 formuliert zu dieser Thematik insbesondere im Fach Natur, Mensch, Mitwelt Grobziele und Inhalte, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Themenfelder. «Ich selber sein – Leben in Gemeinschaft» ist ein Themenfeld, welches alle Schuljahre durchzieht. Das Themenfeld enthält Inhalte, welche die Konfliktfähigkeit von Kindern und Jugendlichen fördern und stärken sollen. Kinder und Jugendliche lernen demnach in der Volksschule bereits heute: «sich vor Übergriffen auf die eigene Person zu schützen», «Regeln für das Zusammenleben zu erarbeiten und anzuwenden», «Gemeinschaft zu erleben und aktiv mitzugestalten, sich gegenseitig zu achten», «den Ursachen von Konflikten nachzugehen und Lösungen zu suchen» oder «Verständnis für andere Lebenssituationen und –formen zu entwickeln». Kinder und Jugendliche lernen demnach im Klassenverband oder in Kleingruppen, mit Konflikten konstruktiv umzugehen, damit es nicht zu Gewalttätigkeit kommt. Im Schulalltag könnte das konkret z. B. so geschehen, dass Lehrpersonen einen Konflikt in der Klasse oder einen aktuellen weltpolitischen Konflikt wahrnehmen, aufnehmen und im Unterricht thematisieren. Lehrpersonen können dabei aus einer Vielfalt von Lehrmitteln und didaktischen Materialien zur Thematik Gewalt und Konfliktlösung auswählen.
Auch der Lehrplan 21 weist dieser Thematik eine grosse Bedeutung zu. Die sozialen Kompetenzen werden im Lehrplan 21 in die folgenden 3 Bereiche gegliedert: Dialog- und Kooperationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit und Umgang mit Vielfalt.
Ein weiterer Zugang zur Thematik bietet der NMG-Fachbereichslehrplan insbesondere die inhaltliche Perspektive «Ethik, Religion und Gemeinschaft». In einer pluralistischen Gesellschaft gilt es, eine eigene Identität zu finden, Toleranz zu üben und zu einem respektvollen Zusammenleben beizutragen.
Der Plan d'études romand (PER) enthält ebenfalls viele Möglichkeiten für die Aufnahme der Thematik im Unterricht, insbesondere die Formation générale (für die 1. bis 9. Klasse). Die Formation générale umfasst folgende Bereiche: MITIC (Médias, Images, Technologies de l'Information et de la Communication), Santé et bien-être, Choix et projets personnels, Vivre ensemble et exercice de la démocratie, Interdépendances (sociales, économiques, environnementales). Der Bereich Santé et bien-être eignet sich hierfür besonders. Zudem können Inhalte, welche sich keinem dieser fünf Bereiche zuordnen lassen, in der Wochenlektion (leçon hebdomadaire) oder in den zur Verfügung stehenden zehn zusätzlichen Lektionen erarbeitet werden (dix leçons ponctuelles supplémentaires). Die leçons ponctuelles supplémentaires ermöglichen eine punktuelle Unterstützung durch aussenstehende Personen, z. B. für die Prävention.
Die Integration einer Selbstverteidigungsgrundausbildung in den obligatorischen Unterricht, wie dies die Motionärin fordert, bedingt eine Änderung der Lehrpläne. Zudem können entsprechende im Turn- und Sportunterricht integrierte Selbstverteidigungskurse nicht kostenneutral erfolgen, da Lehrpersonen nicht über die nötige Unterrichtsqualifikation verfügen. Die Kurse müssten von entsprechend ausgebildeten Kursleiterinnen oder Kursleitern durchgeführt werden.
Wenn Schulen oder Gemeinden trotz guter Verankerung der Thematik in den Lehrplänen in diesem Bereich dennoch Bedarf orten, können sie Selbstverteidigungskurse im Rahmen des freiwilligen Schulsports, des Angebots der Schule oder einer Projektwoche durchführen.
Der Regierungsrat erachtet aus diesen Gründen präventive Massnahmen gegen Gewaltausübung sowie die Förderung der Konfliktfähigkeit von Kindern und Jugendlichen, wie sie in den Schulen des Kantons Bern praktiziert werden, als zielführend. Er bejaht eine «Null-Toleranz» gegen Gewalt, damit gewalttätige Kinder und Jugendliche die Grenzen unmissverständlich erkennen und sich mit den Konsequenzen für ihre Taten auseinandersetzten müssen.
Auch in Bezug auf den Umgang mit sexuellen Belästigungen, Übergriffen und Gewalt erachtet der Regierungsrat in der Volksschule die präventiven Massnahmen als wirkungsvoll. Kinder und Jugendliche sollen sich gegen Übergriffe und Diskriminierung wehren können. Sie sollen Selbstvertrauen, Selbstbestimmung, Sicherheit und Stärke entwickeln und dies auch mit ihrer Körpersprache zeigen können. Kompetenzsätze dazu werden im Lehrplan 21 unter dem Thema «Identität, Körper, Gesundheit – sich kennen und sich Sorge tragen» formuliert.
Eine flächendeckende Selbstverteidigungsgrundausbildung erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsident. Der Vorstoss wurde zurückgezogen. Frau Grossrätin Graber gibt dazu eine kurze Erklärung ab.

Anne-Caroline Graber, La Neuveville (SVP). Je retire ma motion «Introduction de cours d'auto-défense dans le cadre

des leçons de gymnastique» pour la redéposer sous une forme plus susceptible d'emporter l'adhésion d'une majorité d'entre vous. Mon retrait est motivé par le constat que, dans sa version actuelle, ma motion ne sera pas acceptée par notre Conseil, cela d'autant plus que le Conseil-exécutif en propose le rejet. Il n'en demeure pas moins que ces cours d'auto-défense, même facultatifs, me semblent aujourd'hui plus nécessaires que jamais, surtout si l'on songe à deux événements récents. Le premier d'entre eux réside dans une émission très récente de la Télévision Suisse Romande au cours de laquelle des cadres des Directions de l'instruction publique de cantons romands ont affirmé que cinq à dix pour cent des élèves de l'école obligatoire sont régulièrement victimes de violences verbales, psychiques et physiques, simplement parce qu'ils sont différents ou plus faibles que les autres. *(Der Präsident läutet die Glocke.)* Le second de ces événements est constitué par les violences parfois sexuelles dont ont été victimes des centaines de femmes en Allemagne et même en Suisse orientale il y a moins d'un mois. La prévention, pas plus que les meilleurs sentiments, ne parviendront jamais à endiguer sérieusement la violence à l'école et ailleurs, parce que cette violence est trop substantiellement liée à l'intangible et fréquemment désespérante nature humaine qui voit très souvent les plus forts, les plus brutaux et les plus extravertis s'en prendre aux plus faibles, aux plus timides et aux plus introvertis. Pour réduire un peu la violence, il faut donner aux plus faibles des moyens de se défendre, et les cours d'auto-défense représentent l'un de ces moyens. Dans les relations internationales prévaut souvent cet adage: «si vis pacem, para bellum»: celui qui veut la paix prépare la guerre. Cela est hélas aussi vrai sur le plan des relations interindividuelles, raison pour laquelle je reviendrai avec une nouvelle motion.

Geschäft 2015.RRGR.884

Vorstoss-Nr.:	230-2015
Vorstossart:	Postulat
Eingereicht am:	07.09.2015
Eingereicht von:	
	SP-JUSO-PSA (Gasser, Bévilard) (Sprecher/in)
	Grüne (Amstutz, Corgémont)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt:	Nein
RRB-Nr.: 1500/2015	vom 09. Dezember 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion

Mehr Professionalität in den Schulkommissionen

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Mitgliedern der Schulkommissionen eine angemessene Ausbildung anzubieten, damit sie ihre Rolle und ihre Kompetenzen in Abgrenzung zum Schulinspektorat besser kennen und verstehen.

Begründung:

Die Schulen spielen bei der Organisation der obligatorischen Schule eine massgebliche Rolle. In unserem politischen System sind die meisten Schulkommissionen das Ergebnis von (politischen) Wahlen. Das bedeutet, dass die gewählten Mitglieder (genau wie Grossratsmitglieder) nicht unbedingt Schulexperten sind. Obwohl dieses System in den allermeisten Fällen gut funktioniert, gibt es leider auch einige Ausnahmen. So gibt es beispielsweise einige Schulkommissionen, denen persönliche Interessen wichtiger sind als das Wohl der Schule.

Wie kann man beispielsweise verstehen, dass eine Kommission eine neue Leitung bestimmt, wobei sie zwei Personen den Vorzug gibt, die nicht für Leitungsaufgaben ausgebildet sind, und die Bewerbung eines anderen Lehrers ablehnt, der soeben die Westschweizer Leiterausbildung (Fordif) abgeschlossen hat. Auf den ersten Blick scheint dies nicht ungewöhnlich zu sein. Es erstaunt aber schon, dass die neue Leitung auf unbestimmte Dauer und mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ernannt wurde. Nur zur Information: Die Kader der Erziehungsdirektion haben im Prinzip eine Kündigungsfrist von drei Monaten, wie fast alle anderen auch! Zudem hatte es dieselbe Kommission nicht für nützlich erachtet, im Hinblick auf die kommende Gemeindefusion eine Reorganisation anzukündigen. Angesichts der zahlreichen organisatorischen Probleme, die bei dieser neuen Schulbehörde festgestellt wurden, entstand eine neue Schulkommission, die das ehemalige Leitungsduo nicht in seinem Amt bestätigt hat.

Dieses Beispiel zeigt leider die möglichen Mängel unseres Milizsystems. Es liegt mir fern, das System ändern zu wollen. Ich bin hingegen überzeugt, dass es möglich ist, es ohne grössere Investitionen zu verbessern. Ich schlage vor, dass die Erziehungsdirektion ein Informationskonzept für die Mitglieder der Schulkommissionen erarbeitet. Die Schulinspektoren werden es in erster Linie den leitenden Mitgliedern der Kommissionen, aber auch allen anderen Mitgliedern vorlegen. Dieses Vorgehen hätte einen weiteren Vorteil: Das Schulinspektorat wird direkt über die Kommissionen bekannt und kann so sicherlich Kontakte erleichtern. Die Inspektorate werden in der Lage sein auszuwählen, wie viele Sitzungen in welchen Abständen nötig sind. Meiner Meinung nach wäre ein Treffen zu Beginn der Legislatur, gefolgt von einer jährlichen Sitzung, um die Neuerungen vorzustellen, sehr nützlich. Die alleinige Veröffentlichung von Richtlinien und Gesetzes auf der Webseite der Erziehungsdirektion wird zwar geschätzt, genügt meines Erachtens aber nicht.

Begründung der Dringlichkeit: Dieser Mangel lässt sich leicht beheben. Eine Kommission, die ihre Pflichten bestens kennt, wird umso mehr für das Wohl der Schule arbeiten und so zur Weiterführung bzw. zur Verbesserung der Berner Schule beitragen.

Antwort des Regierungsrats

Die Schulkommissionen sind seit der Teilrevision des Volksschulgesetzes 2008 (VSG; BSG 432.210) für die strategisch-politische Führung der Volksschulen verantwortlich. Sie sorgen für die Verankerung der Schulen in den Gemeinden, stellen den Schulbesuch der Kinder sicher, sind verantwortlich für die Führung der Schulleitungen und für die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Sie nehmen keine operativen Aufgaben wahr aus-

ser bei Fragen, welche den Grundrechtsanspruch des Kindes auf Unterricht betreffen. Mit dem Postulat «Mehr Professionalität in den Schulkommissionen» soll der Regierungsrat beauftragt werden, den Mitgliedern von Schulkommissionen eine Ausbildung zuteil kommen zu lassen, die zum besseren Rollenverständnis und zur Klärung der Kompetenzen führen soll. Vor allem im Personalmanagement werden Mängel des Milizsystems geortet.
Gemäss Artikel 26 der Volksschulverordnung (VSV, BSG 432.211.1) sorgt das Amt für Kindergarten Volksschule und Beratung (AKVB) für die Aus- und Weiterbildung der Schulkommissionsmitglieder. Zu diesem Zweck hat das AKVB eine Leistungsvereinbarung mit dem Verband Schulbehörden Bern (VSB) abgeschlossen. Den Mitgliedern der deutschsprachigen Gemeinde- und Schulbehörden steht ein vielfältiges Weiterbildungsangebot zur Verfügung. Momentan werden Kurse zu den Themen Schulfinanzen, Kommunikation, Tagesschulen und Schulraumplanung durchgeführt.
Für die französischsprachigen Schulkommissionsmitglieder ist eine Weiterbildungstagung in Planung, die im Frühling 2016 durchgeführt werden soll.
Die grundlegende Schulungstätigkeit der Schulinspektorate wird weiterhin sichergestellt. Sie besteht aus der Einführung von neuen Präsidentinnen und Präsidenten von Schulkommissionen, Einführungskursen für neue Mitglieder von Schulkommissionen und Informationsveranstaltungen für Schulkommissionen und Schulleitungen.
Zur Klärung der Zuständigkeiten stellt die Erziehungsdirektion zudem eine Umsetzungshilfe, ein Funktionendiagramm und eine Wegleitung zum Funktionendiagramm zur Verfügung.
http://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergar-
ten_volksschule/schulkommissionenundgemeinden/schulkommissionen.html
Der Regierungsrat erachtet die vorhandenen Angebote als ausreichend, um das Anliegen des vorliegenden Postulates zu erfüllen.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 35, Postulat Gasser «Mehr Professionalität in den Schulkommissionen». Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat anzunehmen und will es gleichzeitig abschreiben. Der Postulant ist mit dem Antrag einverstanden. Ist der Antrag auf Annahme und gleichzeitige Abschreibung bestritten? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir darüber ab. Wer das Postulat der SP annehmen und gleichzeitig abschreiben will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Annahme und Abschreibung)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Ja	111
Nein	11
Enthalten	1

Präsident. Sie haben das Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben.

Geschäft 2015.RRGR.581

Vorstoss-Nr.:	167-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	03.06.2015
Eingereicht von:	
	Lüthi (Burgdorf, SP)
	(Sprecher/in)
	Linder (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	40
RRB-Nr.: 1411/2015	vom 25. November 2015
Direktion:	Erziehungsdirektion

Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Stipendienwesen so zu ändern, dass Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung nicht ergänzend Sozialhilfe beziehen müssen.
Begründung:
Die Sozialhilfequote im Kanton Bern ist mit 4,2 Prozent (gemäss Bundesamt für Statistik, 2013) hoch. Ein Grund dafür sind die ungenügenden vorgelagerten Leistungen. Beispielsweise werden im Kanton Bern im schweizweiten Vergleich wenig Stipendien ausgerichtet, was zur Folge hat, dass Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung ergänzend mit Sozialhilfe unterstützt werden müssen. 27 Prozent der jungen Erwachsenen in Ausbildung sind trotz des bestehenden Stipendiensystems auf Sozialhilfe angewiesen bzw. 42 Prozent der Erwerbstätigen in der Sozialhilfe sind Lehrlinge (2013).
Der Zugang zu Bildung muss im Sinne der Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit unabhängig von der ökonomischen Herkunft sein. Auch wer aus einer armen Familie stammt, soll eine Ausbildung absolvieren können. Deshalb müssen Stipendien lebenskostendeckend sein, das heisst, sie sollten das soziale Existenzminimum decken.
Der Grosse Rat nahm 2013 vom Sozialbericht 2012 Kenntnis und priorisierte damals 7 von 22 Massnahmen zur Bekämpfung der Armut – unter anderem die «Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe».
Ebenfalls im Jahr 2013 überwies der Grosse Rat deutlich ein Postulat «Stipendien statt Sozialhilfe: Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren».
Auch in der kantonalen Bildungsstrategie ist die Verbesserung des Zugangs zu Stipendien als Ziel definiert.
Die politischen Absichtserklärungen und Grundsatzentscheide sind also vorhanden, aber die Umsetzung stockt.
Zwar wurden bei den Stipendien die Ansätze für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt erhöht, doch es sind im Rahmen der Revision der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge weitere Massnahmen nötig, um die Unterschiede bei der Berechnung des Anspruchs auf Stipendien und Sozialhilfe zu eliminieren.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion

im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist keine bedarfsabhängige Sozialleistung, sondern ein bildungspolitisches Instrumentarium zur Verbesserung der Chancengleichheit und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen, der generellen Nachwuchsförderung sowie der optimalen Nutzung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft. Daher pflichtet der Regierungsrat der Motionärin bei und bestätigt ihre Auffassung, dass der Zugang zu Bildung im Sinne der Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit unabhängig von der ökonomischen Herkunft sein muss.

Die Motionärin beauftragt den Regierungsrat, das Stipendienwesen so zu ändern, dass Jugendliche und junge Erwachsene in Ausbildung nicht ergänzend Sozialhilfe beziehen müssen. Diese Forderung deckt sich mit den Anliegen des erwähnten, am 30 Januar 2013 überwiesenen Postulats «Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren»(Ja: 100, Nein: 40, Enthaltung: 3). Die Motionärin stellt zudem fest, dass im Rahmen der Revision der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge weitere Massnahmen nötig sind, um die Unterschiede bei der Berechnung des Anspruchs auf Stipendien und Sozialhilfe zu eliminieren.

Der Regierungsrat erklärte sich anlässlich der Annahme des Postulats «Stipendienwesen und Sozialhilfe harmonisieren» bereit, weitere Schritte in Richtung Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe zu unternehmen. Im Rahmen des Sozialberichts 2012 «Bekämpfung der Armut im Kanton Bern» vom November 2012 wurde die Harmonisierung der Stipendien- und Sozialhilfeordnung ebenfalls als Massnahme definiert und in drei mögliche Verbesserungen unterteilt:

1. Die Ansätze für den Grundbedarf für die Lebenshaltung sollen erhöht werden.
2. In Ausnahmefällen soll das aktuelle elterliche Einkommen und nicht das Vorjahreseinkommen berücksichtigt werden (z. B. bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit).
3. Die Beitragslimitierung für berufsvorbereitende Schuljahre und Vorlehren soll aufgehoben werden.

Als Erstes änderte der Regierungsrat die Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) per 1. August 2012 und passte die Ansätze für die Lebenshaltungskosten (Grundbedarf, Wohnen und medizinische Grundversorgung) der Teuerung an. Die seither geltenden Normkosten entsprechen dem von der Motionärin verlangten sozialen Existenzminimum.

Die beiden weiteren Verbesserungsmassnahmen sind Gegenstand der geplanten Revision der ABV. Die Verordnungsänderung soll voraussichtlich am 1. August 2017 in Kraft treten, gleichzeitig mit den Präzisierungen und Ergänzungen, die infolge des Beitritts zum interkantonalen Stipendienkonkordat, nötig sind. Eine raschere Umsetzung ist nicht möglich wegen den nötigen Anpassungen an das Stipendienkonkordat. Hier sind noch interkantonale Empfehlungen zu berücksichtigen, die noch nicht zur Verfügung stehen. Auch die genauen Kostenfolgen der geplanten Verbesserungsmassnahmen liegen noch nicht vor. Nach ersten Schätzungen kann zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass ein erheblicher Teil der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Ausbildung, die gemäss der Motionärin heute ergänzend zu Stipendien auf Sozialhilfe angewiesen sind, von den Massnahmen erfasst wird und gänzlich von der Sozialhilfe abgelöst werden kann. Die Angabe, «27 Prozent der jungen Erwachsenen in Ausbildung, die trotz des bestehenden Stipendiensystems auf Sozialhilfe angewiesen sind», stammt aus dem Sozialbericht 2012. Die Erziehungsdirektion und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion werden sich in der weiteren Zusammenarbeit auf aktuellere Zahlen und vor allem auf mehr Hintergrundinformationen zu diesen Zahlen abstützen. Es ist beispielsweise nicht nachgewiesen, ob von diesen 27 Prozent der jungen Erwachsenen in Ausbildung tatsächlich alle ein Stipendiengesuch eingereicht und ihren Anspruch auf Ausbildungsbeiträge geltend gemacht haben. Vielmehr ist davon auszugehen, dass dies heute nur ungenügend der Fall ist.

Die Angabe, «42 Prozent der Erwerbstätigen in der Sozialhilfe waren Lehrlinge», stammt aus dem Bulletin der Gesundheits- und Fürsorgedirektion vom März 2015 zum Thema Armut trotz Arbeit und betrifft das Jahr 2013. Zur Präzisierung und zum besseren Verständnis sei hier noch der Zusammenhang angefügt: Die Lernenden werden als Vollzeiterwerbstätige erfasst. Im 2013 waren 42 Prozent aller Vollzeiterwerbstätigen in der Sozialhilfe Lehrlinge (1043 Personen). Eine Gegenüberstellung mit den Lernenden in der Beruflichen Grundbildung gemäss «Bildungsstatistik Kanton Bern: Basisdaten 2013» zeigt, dass sich im Kanton Bern im Ausbildungsjahr 2013/2014 31 596 Personen in einer Beruflichen Grundbildung (ohne Handelsmittelschulen) befanden. Demzufolge wurden ungefähr 3 Prozent davon von der Sozialhilfe unterstützt.

Die Erziehungs- und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion werden diese Fakten eingehend untersuchen und eng zusammenarbeiten. Die Auszubildenden aus armutsgefährdeten Familien sollen konsequent ermuntert und unterstützt werden, ein Gesuch um Ausbildungsbeiträge einzureichen. Die Gründe für eine Ablehnung oder für allfällige ergänzende Sozialhilfe müssen erhoben und analysiert werden.

Es gibt die bekannten Systemunterschiede zwischen dem Stipendienwesen und der Sozialhilfe. Die Gesetzgebung des Stipendienwesens ist auf eine normierte Fehlbetragsrechnung zwischen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten einerseits und den anrechenbaren Mitteln andererseits ausgerichtet (s. Art. 15 und 16 Gesetz vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge [ABG; BSG 438.31]). Sie hat ein Administrativverfahren und eine zweckmässige Massenverarbeitung in raschester Zeit zum Ziel. In der Sozialhilfe hingegen herrscht das Grundprinzip der Individualisierung (s. Art. 25 Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe [SHG; BSG 860.1]. Die Sozialdienste verfügen über einen erheblichen Ermessensspielraum bezüglich Art und Umfang der Hilfe. Die Hilfe muss den Umständen des Einzelfalls gerecht werden. Daher kann es eben in wenigen Einzelfällen wirksamer sein, wenn neben dem Stipendienwesen die Sozialhilfe auch noch greift.

Das wichtigste Ziel der engeren Zusammenarbeit zwischen

der Erziehungs- und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist die effizientere Nutzung der bestehenden sozialpolitischen Leistungen, indem das Zusammenspiel systemkonform optimiert wird. Die beiden unterschiedlichen Unterstützungssysteme sollen besser aufeinander abgestimmt werden. Es darf auf keinen Fall Lücken zwischen der Ausbildungsbeitragsgesetzgebung und der Sozialhilfe geben und junge Erwachsene in Ausbildung sollen so wenig wie möglich auf Sozialhilfe angewiesen sein.
Fazit
Die Anliegen der Motionärin decken sich mit den Absichten des Regierungsrates. Die Umsetzung der priorisierten Massnahmen des Sozialberichts 2012 ist zum Teil bereits erfolgt und kann durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe fortgesetzt werden. Der Regierungsrat nimmt die Motion an.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme

Präsident. Wir kommen zum Geschäft 36, Motion Lüthi. *(Kurze Unterbrechung)* – Frau Linder hat mich gerade daran erinnert, dass sie noch einen Ordnungsantrag zu Traktandum 36 gestellt hat. Ich wollte diesen eigentlich zu Beginn der Geschäfte der ERZ behandeln. Frau Grossrätin Linder beantragt beim Traktandum 36 eine freie Debatte. Der Regierungsrat ist bereit, das Geschäft anzunehmen. Das Geschäft ist aber im Rat bestritten. Ist das richtig? – Das ist der Fall. Wir haben eine reduzierte Debatte vorgesehen, weil es eine Richtlinienmotion ist: «Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe». Jetzt besteht hier der Ordnungsantrag auf eine freie Debatte. Möchte sich zu diesem Ordnungsantrag jemand äussern? – Das ist der Fall.

Peter Brand, Münchenbuchsee (SVP). Das ist nun etwa das vierte oder fünfte Mal, dass wir darüber entscheiden, ob eine Richtlinienmotion im ordentlichen Verfahren – also in der freien Debatte – beraten werden soll oder nicht. Wir haben das Grossratsgesetz und die Debattierform dahingehend geändert, dass wir Richtlinienmotionen in einer reduzierten Debatte behandeln. Ich möchte Sie bitten, sich daran zur halten, die reduzierte Debatte zu beschliessen und damit den Ordnungsantrag abzulehnen. Sonst ergibt die ganze Grossratsgesetzrevision, die wir gemacht haben, keinen Sinn, wenn wir hier genau gleich weiterfahren, wie vor der Revision. Wir erreichen sonst keine Effizienzsteigerung. Ich bitte Sie, den Ordnungsantrag abzulehnen.

Michael Adrian Aebersold, Bern (SP). Peter, im Prinzip bin ich mit dir einverstanden. Ich stelle einfach fest, dass wir zum vierten Mal über so einen Antrag befinden. Bei einem Antrag in dieser Session wurde die Debatte gewährt. Es hängt gerade so ein bisschen von den Mehrheiten ab, ob man eine Diskussion zulässt oder nicht, wobei die freie Debatte nicht gewährt wurde, wenn der Antrag von linksgrüner Seite kam. Das kann es nicht sein.
Ich finde es richtig, dass man diese Frage im Grundsatz entscheidet. Vielleicht sollten wir einmal im Büro darüber diskutieren. Ich fordere Sie aber wirklich auf, auch im Sinn der Gleichheit, hier diese Debatte zu gewähren. Wir sind ein Parlament, und wenn man über ein Thema reden will, soll diese Möglichkeit bestehen. Ich bin überzeugt, dass wir nicht stundenlang über diese Motion sprechen werden. Stimmen Sie dem Antrag zu, und wir können uns später im Büro des Grossen Rats einmal darüber unterhalten, wie man in Zukunft mit solchen Anträgen umgehen will: ob es klare Vorgaben gibt, oder ob man weiterhin als Parlament ergebnisoffen und nicht nach Absender entscheidet, eine freie Debatte zu gewähren oder nicht.

Präsident. Gibt es keine weiteren Wortmeldungen zum Ordnungsantrag? – Dann befinden wir darüber. Wer bei Traktandum 36 eine freie Debatte wünscht, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ordnungsantrag Linder)

Der Grosse Rat beschliesst:

Ablehnung

Ja	59
Nein	60
Enthalten	0

Präsident. Sie haben den Antrag abgelehnt. Damit führen wir eine reduzierte Debatte. Die Motionärin hat das Wort.

Andrea Lüthi, Burgdorf (SP). Vielen Dank. Dann verzichte ich auf die Einstiegsfloskel mit der Begrüssung. Ich bin sehr dankbar, dass der Regierungsrat unsere Richtlinienmotion annehmen will. Wir sind der Ansicht, es brauche das Nachhaken mit einem neuen Vorstoss, weil das Postulat «Stipendienwesen und Harmonisierung», welches vor drei Jahren deutlich überwiesen wurde, bis heute ungenügend umgesetzt wurde. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort aufgezeigt, welche Schritte bereits gemacht wurden und welche noch anstehen. Ich glaube daran, dass es gut herauskommt, auch wenn es anscheinend noch bis 2017 dauern wird.
Wir sind überzeugt, dass es keinen Sinn ergibt, wenn Jugendliche in der Ausbildung von einem komplizierten und tendenziell repressiven System wie der Sozialhilfe betreut werden. Junge Menschen, die funktionieren und sich in einer Ausbildung befinden, brauchen keine monatlichen Gespräche beim Sozialdienst und eine Kontrolle ihrer Hausaufgaben durch teure Sozialarbeitende. Sie brauchen einfach ergänzend zu den Unterstützungspflichten der Eltern ein Existenzminimum, das ihre Lebenskosten deckt. In diesem Punkt teile ich übrigens die Auffassung des Regierungsrats nicht ganz, wenn er schreibt, Stipendien seien keine bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Sie sind es eben doch ein bisschen. Aber in erster Linie erhöhen Stipendien tatsächlich die Chancengleichheit. Junge Menschen sollen unabhängig von ihrer ökonomischen Herkunft eine Ausbildung absolvieren, für die sie sich begeistern können und für die sie geeignet sind. Sie sollen nicht einfach nur eine Ausbildung machen müssen, die sie sich leisten können.
Und übrigens: Wenn wir schon in dieser Session immer mehr Effizienz von der Verwaltung fordern, dann ist dies ein erster Schritt in diese Richtung. Es ist nämlich gar nicht

effizient, wenn jemand aus zwei verschiedenen kantonalen Kassen finanziert werden muss. Wenn man sowohl die ERZ wie auch die Sozialdienste mit dem Prüfen von Anträgen, mit dem Ausrichten von Leistungen und mit gegenseitigen Absprachen und der Koordination von Schnittstellen beschäftigt, hat das nichts mit Effizienz zu tun. Wir danken Ihnen für die Unterstützung dieser bildungs- und sozialpolitisch relevanten Motion.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionserklärungen.

Christian Bachmann, Nidau (SP). Das Anliegen dieser Motion ist nicht neu. Wie dargestellt, hat der Rat bereits 2013 mit grossem Mehr ein Postulat mit der gleichen Absicht angenommen. Wie mir der Regierungsrat eben mitgeteilt hat, ist man dabei, in diese Richtung zu arbeiten und etwas zu verwirklichen. Es ist auch schön, dass der Regierungsrat diese Motion zur Annahme empfiehlt und auf die vorgesehene Revision der Ausbildungsrevision bereits hinweist. Diese soll per 1. August 2017 in Kraft gesetzt werden. Dass dieses Anliegen jetzt bestritten wird, löst ein gewisses Kopfschütteln aus. Auch wenn die vom Regierungsrat angegebenen Zahlen zu überprüfen sind, besteht Handlungsbedarf. Ich zitiere den Satz aus der Antwort des Regierungsrats: «Es darf auf keinen Fall Lücken zwischen der Ausbildungsgesetzgebung und der Sozialhilfe geben, und junge Erwachsene in Ausbildung sollen so wenig wie möglich auf Sozialhilfe angewiesen sein.» Selbstverständlich stimmt die SP-JUSO-PSA-Fraktion dieser Motion zu und ich bitte Sie alle, es uns gleichzutun.

Christine Grogg-Meyer, Bützberg (EVP). Als EVP unterstützen wir die Forderung einer Harmonisierung der Stipendien und der Sozialhilfe voll und ganz. Sie weisen zu Recht darauf hin, dass es noch immer keine Chancengleichheit beim Zugang zur Bildung für alle gibt. Es kommt immer noch vor, dass es Menschen in unserem Kanton aus ökonomischen Gründen verwehrt bleibt, eine Ausbildung zu machen, die ihnen entspricht. Der Regierungsrat sagt in seiner Antwort, dass die Umsetzung der Massnahmen aus dem Sozialbericht 2013 angelaufen und zum Teil umsetzt sind. Es ist unbestritten, dass die noch anstehenden Massnahmen wie zum Beispiel die Aufhebung der Beitragslimitierung bei den berufsvorbereitenden Schuljahren und Vorlehren Mehrkosten verursachen. Aber wir sind überzeugt, dass dies Investitionen in die Zukunft sind, die sich in verschiedenster Hinsicht für unsere Gesellschaft auszahlen werden. Dies wird Menschen stärken, ermutigen und fähig machen, ihren ganz eigenen Anteil zum Wohlergehen aller zu leisten. Grundsätzlich handelt es sich bei Stipendien um Ausbildungsbeiträge. Wie der Regierungsrat sagt, geht es dabei um ein bildungspolitisches Instrumentarium. Ein Instrumentarium hat den Zweck, etwas zu beeinflussen, zu prägen oder zu steuern. Damit wir die Chancengleichheit bei der Ausbildung junger Erwachsener beeinflussen können, müssen wir allen die Gelegenheit bieten, Stipendien in einer Höhe zu erhalten, die ihnen den Lebensunterhalt während der Ausbildung ermöglicht. Leider muss der Regierungsrat feststellen, dass nicht alle, die Anrecht auf Stipendien haben, sich auch melden. Da gibt es noch «Land einzunehmen». Genau deshalb braucht es die Vernetzung, Absprache und Anpassung zwischen Sozialhilfe und Stipendienwesen. Denken wir daran: In der Sozialhilfe gilt das Prinzip der Subsidiarität. Das heisst, dass alle anderen Mittel ausgeschöpft werden müssen, bevor es Sozialhilfe gibt. Es lohnt sich also, die Motion zu unterstützen. Damit unterstützen wir die Chancengleichheit auf eine adäquate Ausbildung für alle. Mit mehr jungen Erwachsenen in einer Ausbildung, die ihnen entspricht, schaffen wir die Voraussetzung für mehr gut ausgebildete Schweizer Fachkräfte. Und die brauchen wir.

Barbara Mühlheim, Bern (glp). Als erstes möchten wir dem Erziehungsdirektor ganz herzlich für die saubere, differenzierte und klare Antwort danken. Auch wir unterstützen die Motion, obschon wir überzeugt sind, dass es sie gar nicht gebraucht hätte. Die ERZ hat die Zeichen der Zeit erkannt und ist schon längst an der Arbeit.
Was uns aber erschüttert – und deshalb sind wir trotzdem froh, zu diskutieren –, sind die sanften, diplomatischen Informationen, die uns die ERZ in ihrem Bericht gibt. Demnach würden die Aussagen im Bulletin des Sozialberichts der GEF nämlich so nicht stimmen. Wenn man sagt, 42 Prozent der Erwerbstätigen in der Sozialhilfe seien Lehrlinge, so muss diese Aussage mit grösster Vorsicht genossen werden. Wenn man weiterliest, stellt sich heraus, dass gar nicht untersucht wurde, ob all die Lehrlinge, die in der Sozialhilfe sind, de facto Stipendiengesuche gestellt haben. Hier sind wir bei einem weiteren Problem, dass wir gestern bei der GEF hatten: dem Prinzip der Subsidiarität. Wir stellen fest, dass im Kanton Bern Aussagen über Armut gemacht werden, die nicht verifiziert sind, und wir stellen weiter fest, dass teilweise wahrscheinlich Sozialdienste ihren Job nicht machen. Nach dem Prinzip der Subsidiarität ist es Aufgabe der Sozialdienste zu überprüfen, ob die vom Sozialdienst abhängigen Personen Anrecht auf Stipendien hätten. Wenn dies nicht gemacht wurde, so haben wir das Problem, das wir kennen. Dieses müssen wir nicht zuletzt mit Motionen, wie derjenigen von Thomas Brönnimann, weiter angehen. Aus diesem Grund sind wir froh, hier schnell zu markieren: Für uns ist klar, es gilt in Zukunft die Aussagen der sogenannten Armutsberichte der GEF gut unter die Lupe zu nehmen. Nicht zuletzt haben wir hier einen Beweis, dass nicht alles grün ist, was uns grün erscheint.

Donat Schneider, Lyss (SVP). Die SVP-Fraktion hat bereits vor nicht ganz drei Jahren dieses Anliegen bestritten. Das primäre Argument – und das hat sich auch nicht geändert – waren die Kosten. In diesem Zusammenhang hätte ich auch noch eine Frage an den Erziehungsdirektor. In der Antwort auf diesen Vorstoss ist man nicht auf die Frage der Kosten eingegangen. Wir hatten seinerzeit vor drei Jahren in der Vorstossantwort die Bilanzierung. Damals schätzte die Regierung für den Kanton Bern die Mehrkosten abzüglich der Einsparungen bei der Sozialhilfe auf 7,5 Mio. Franken. Im vergleichbaren Beispiel des Kantons Waadt betrugen die Mehrkosten für die Umstellung des Systems gar das Doppelte. Der Regierungsrat sagte damals, er wisse nicht, ob sich der Kanton diese Kosten werde leisten können. Mich interessiert, wie die Haltung der Regierung heute ist und ob man sich die Umstellung leisten kann, zumal das Argument der Kosten nicht mehr aufgenommen wurde.

Weiter sehe ich eine Differenz zwischen dem Titel der Motion und der Forderung. Wir sprachen damals ganz klar von einer Harmonisierung. Dies steht zwar auch hier im Titel. Die Forderung im Text ist aber eine andere. Es geht dabei effektiv um die Höhe der Beiträge und nicht mehr um die Koordination. In diesem Zusammenhang zitiere ich den Regierungsrat aus dem Votum des Tagblatts von damals: «... denn mehr als die institutionelle Zusammenarbeit kann man in diesem Kanton schwerlich machen.» Er warnte also damals eigentlich davor, über eine Koordination hinauszugehen. Uns würde seine heutige Haltung dazu interessieren. So oder so bestreiten wir aber das Anliegen in der vorliegenden Version. Danke, wenn Sie diesen Vorstoss ablehnen.

Vreni Kipfer-Guggisberg, Stettlen (BDP). Um es vorwegzunehmen: Wir von der BDP stimmen dem Vorstoss zu. Wir danken speziell auch dem Regierungsrat für seine ausführliche Antwort. Die Verwaltung ist an der Arbeit und der Prozess läuft und soll nicht unterbrochen werden. Wir danken aber auch dafür, dass gewisse Zahlen in der Antwort des Regierungsrats neu aufgedeckt wurden. Ich kann mich diesbezüglich meiner Vorrednerin der glp, Frau Grossrätin Mühlheim, anschliessen. Um es noch einmal zusammenzufassen: Wir von der BDP stimmen dem Vorstoss zu.

Stefan Oester, Belp (EDU). Die EDU hat dieses Geschäft beraten. Ich bin froh, dass ich auf eine frühere Stellungnahme meinerseits aufmerksam gemacht wurde und habe nachgeschlagen, was ich damals gesagt hatte. Manchmal wird man ja von externer Seite auf frühere Aussagen hingewiesen. Wie bereits gesagt wurde, hatten wir 2013 ein Postulat überwiesen und in der Folge wurde der Vorstoss quasi als Motion ausgeführt. Nachdem ich den Bericht des Regierungsrats zum heutigen Anliegen gelesen hatte, musste ich feststellen, dass eigentlich fast alles erfüllt ist. Aber die EDU ist nach wie vor zurückhaltend. Ich möchte doch noch zitieren, was ich damals sagte: «Ein Abgleich oder eine Harmonisierung ist sinnvoll». Wo wollen wir investieren, wo ist es besser? Die Harmonisierung wurde bereits eingeleitet. Jeder hat die Möglichkeit, etwas zu unternehmen und eine weiterführende Schule zu absolvieren. Auch eine berufliche Grundausbildung ist möglich. Dazu braucht es bis heute selten Stipendien. Auch die Sozialhilfe kann abgebaut werden, wenn die Jugendlichen gefördert und aktiv werden. Jeder muss sich selber in die Verantwortung nehmen. Vom Staat verordnete Möglichkeiten und Finanzierungen sind nicht zielführend. Aus diesem Grund sind wir der Ansicht, es wären genügend Strukturen vorhanden. Wir werden das Anliegen deshalb ablehnen.

Anna-Magdalena Linder, Bern (Grüne). Ich spreche hier als Fraktionssprecherin und bin auch Mitmotionärin. Die Forderung, das Stipendienwesen dahingehend zu ändern, dass junge Menschen aus der Sozialhilfe abgelöst werden können, haben wir Grünen bereits 2013 eingebracht. Wie wir bereits gehört haben, wurde diese Forderung damals vom Parlament unterstützt. Die Umsetzung geht schleppend voran. Die Revision der ABV ist geplant. Wichtige Grundlagen zur Umsetzung fehlen also noch. Deshalb wollen wir mit dem vorliegenden Vorstoss nachhaken. Die Mitmotionärin hat es zu Beginn bereits gesagt: Wir sind enttäuscht, dass das Begehren von einzelnen Vertretern der bürgerlichen Parteien bestritten wird. Ich hoffe sehr, dass die EDU ihre Ansichten noch einmal überdenkt und vielleicht auch einmal den Armutsbericht gründlich und genau liest. Es ist eine Tatsache, dass im Kanton Bern Menschen vom Existenzminimum leben und von akuter Armut bedroht sind. Im Sinn von Chancengleichheit und Chancengerechtigkeit darf der Zugang zur Bildung nicht wohlhabenden Menschen vorbehalten sein. Das Motto soll nach wie vor «Stipendien statt Sozialhilfe» lauten. Junge Menschen in der Lehre und Studierende sollen doch nicht von Anfang an durch den Bezug von Sozialhilfe stigmatisiert werden. Wir sind der Meinung, dass die Sozialhilfe längerfristig einen grösseren Kostenverschleiss bewirkt, als wenn Stipendien bezogen werden, die lediglich auf die Ausbildungszeit befristet sind. Für uns ist nicht nachvollziehbar, wenn man in dieser Angelegenheit das Kostenargument ins Feld führt. Wir sind froh, dass die beiden Direktionen ERZ und GEF in dieser Frage eng zusammenarbeiten und die Regierung diese Motion überweisen will. Dies ist ganz im Sinn von «Stipendien statt Sozialhilfe». Ich danke Ihnen für die Unterstützung.

Corinne Schmidhauser, Unterseen (FDP). Mit Verweis auf die von der Motionärin eingehend erwähnte Effizienz kann ich mich sehr kurz fassen: Ja, die FDP steht für Chancengleichheit für die Jugendlichen und ja, die FDP will den Jugendlichen den Dschungel der Sozialhilfe ersparen. Deshalb sind wir einstimmig für die Motion.

Präsident. Somit hat der Erziehungsdirektor, Herr Regierungsrat Pulver das Wort.

Bernhard Pulver, Erziehungsdirektor. Der Regierungsrat ist grundsätzlich mit dem Ziel der Motionärin einverstanden. Drei Prozent aller Lehrlinge beziehen heute auch noch Sozialhilfe. Unser Ziel ist es, dass Lehrlinge keine zusätzliche Sozialhilfe beziehen müssen. Aufgrund eines von Ihnen bereits behandelten Berichts, nämlich des Sozialberichts, ist es das gemeinsame Ziel von Ihnen und der Regierung. Wir sind mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion dabei, das anzupacken. Ich möchte Ihnen beliebt machen, den Antrag als Richtlinienmotion im Sinn eines Prüfungsauftrags zu überweisen. – Entschuldigung, ich meine als Postulat. – Nein, jetzt bin ich gerade etwas verwirrt. Ich meine natürlich schon als Richtlinienmotion. Eine Richtlinienmotion gibt uns einen Auftrag in diese Richtung zu arbeiten. Aber wie wir das genau im Detail machen, müssen wir prüfen.
Wir prüfen zwei Massnahmen: Zum einen eine raschere Berücksichtigung, wenn Eltern arbeitslos werden. Die Veränderung der Steuerdaten der Eltern soll bei der Vergabe von Stipendien rascher berücksichtigt werden können. Das ist die eine Massnahme, die wir prüfen. Ich kann Ihnen nicht sagen, ob wir sie einführen können. Es gibt in diesem Zusammenhang auch noch rechtliche Fragen zu klären. Die zweite Frage, die wir prüfen, ist die Aufhebung der Beitragslimitierung von 3000 Franken pro Jahr bei berufsvorbereitenden Schuljahren und Vorlehren. Dort haben wir auch Schülerinnen und Schüler, die in eine schwierige Situation geraten können. Wenn Stipendien auf einen gewissen Betrag limitiert sind, kann die Folge sein, dass die Betroffenen

Sozialhilfe beziehen müssen. Das ist nicht unser Ziel. Wir sind im Moment dabei, diese beiden Massnahmen für eine Verordnungsänderung zu prüfen.
Das wird gleichzeitig automatisch die Sozialhilfekosten senken, weil ja diese Leute heute Sozialhilfe beziehen. Wir sind dabei, zusammen mit der GEF anzuschauen, welche Beträge das sind und was man aus dem Budget der Sozialhilfe ins Budget der ERZ transferieren kann. Ich kann Ihnen heute die Berechnungen unabhängig von der Sozialhilfe nicht genau sagen. Was alleine die ERZ betrifft, handelt es sich um einen tiefen einstelligen Millionenbetrag, irgendwo zwischen einer und vier Millionen. Ich kann es Ihnen im Moment nicht genauer sagen, weil wir dabei sind, es zu prüfen. Wir müssen dann schauen, um wieviel die Beträge in der Sozialhilfe zurückgehen werden. Sobald wir das abgeklärt haben, müssen wir den entsprechenden Betrag in den Aufgaben- und Finanzplan einsetzen und ermessen, ob der Betrag dort Platz hat. Sie sehen: eine Richtlinienmotion zu überweisen, geht grundsätzlich in die richtige Richtung. Aber prüfen Sie eine ganze Reihe von Dingen. Klären Sie, ob es geht, und wann und wie es geht. Wir machen da eine ganz seriöse Arbeit. Deshalb bitten wir Sie, den Antrag als Richtlinienmotion zu überweisen, in dieser Richtung weiterzuarbeiten und alle Details zu prüfen. Es muss nicht zwingend genau so sein, wie es die Motionärin vorschlägt, sondern so, wie es eine sorgfältige Prüfung durch die ERZ und die GEF dann ergibt und durch den Regierungsrat am Schluss in einer Gesamtbeurteilung auch angenommen wird.

Präsident. Damit kommen wir zur Abstimmung über die Richtlinienmotion Lüthi «Chancengleichheit durch Harmonisierung von Stipendien und Sozialhilfe». Wer die Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	88
Nein	42
Enthalten	5

Präsident. Sie haben die Motion angenommen. Damit sind wir am Schluss der Geschäfte der Erziehungsdirektion. Das war ein sehr kurzer Besuch. Wir machen einen kurzen Unterbruch und fahren anschliessend mit den Geschäften der JGK weiter.

Geschäft 2015.RRGR.1113

Vorstoss-Nr.:	286-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	16.11.2015
Eingereicht von:	Wälchli (Obersteckholz, SVP) (Sprecher/in) Aebi (Hellsau, SVP) Kummer (Burgdorf, SVP)
Weitere Unterschriften:	29
Dringlichkeit gewährt: Ja	19.11.2015
RRB-Nr.: 1550/2015	vom 16. Dezember 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten

Der Regierungsrat wird beauftragt,
1. gemeinsam mit den Bewirtschaftenden und den Grundeigentümern Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten auszuarbeiten.
2. Die Kriterien sind so auszugestalten, dass sie keinesfalls einer materiellen Enteignung entsprechen. Das öffentliche Interesse darf nicht höher gewichtet werden, als die durch die Nutzungseinschränkung entstehende Einkommensverminderung der Bewirtschaftenden.
3. Das Ergebnis der Vorlage muss zur Mitwirkung den Grundeigentümern und den Bewirtschaftenden vorgelegt werden.

Begründung:
Dem Vortrag zum Kreditgeschäft Nr. 2015 RRGR 834 zur Sanierung der Wässermatten-Stiftung kann entnommen werden, dass seitens des Regierungsrats wie auch des Stiftungsrats eine kantonale Überbauungsordnung (KÜO) zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten nach Art. 102 des Baugesetzes vorgesehen ist.
Gibt es keine alternative Lösung als eine KÜO? Die JGK beabsichtigt, in enger Zusammenarbeit mit der Wässermattenstiftung diese KÜO auszuarbeiten, wie man dem Vortrag entnehmen kann. Es kann doch nicht sein, dass die direkt Betroffenen bei einem solchen Projekt nicht mitreden können! Schliesslich geht es hier um eine neu verordnete und nicht freiwillige Nutzungseinschränkung und die daraus entstehende Einkommensverminderung. Darum bitte ich den Regierungsrat, diese Forderung zu berücksichtigen.
Begründung der Dringlichkeit: Damit sich die Bewirtschaftenden endlich wieder auf eine faire Entschädigung verlassen können.

Antwort des Regierungsrats

Der Grosse Rat hat am 25. November 2015 einer Eventualverpflichtung von 3,75 Mio. Franken zur finanziellen Sanierung der Wässermatten-Stiftung zugestimmt. Dieser Beschluss unterliegt noch dem fakultativen Finanzreferendum.
Bereits im Vortrag zu diesem Geschäft hat der Regierungsrat aufgezeigt, dass nur die Ausarbeitung einer kantonalen Überbauungsordnung (KÜO) eine langfristige rechtlich-organisatorische Sicherung der Wässermatten zu erreichen vermag. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) hat die Vorarbeiten zur Ausarbeitung einer solchen KÜO schon an die Hand genommen. Noch im Dezember 2015 wird eine entsprechende Projektorganisation geschaffen.
Nach den Vorgaben des kantonalen Baugesetzes (BauG) ist eine KÜO im Verfahren des Erlasses einer «normalen» Überbauungsordnung (Art. 58 ff. BauG) zu erarbeiten. Dabei kommt der Mitwirkung der betroffenen Kreise, der Bevölkerung sowie der betroffenen Gemeinden eine wichtige Bedeutung zu. Daher wird vor dem formellen Beschluss der

KÜO durch die JGK zunächst eine öffentliche Mitwirkung durchgeführt. Später erfolgt dann eine öffentliche Planauflage mit Einsprachemöglichkeit.
Der Regierungsrat hat immer betont, dass die Erarbeitung der KÜO in enger Zusammenarbeit mit der Wässermatten-Stiftung erfolgen soll. Im Stiftungsrat haben die Bewirtschafter entlang der Langeten bzw. der Rot mit zwei Vertretern bzw. einem Vertreter Einsitz. Ebenso haben die betroffenen Gemeinden im Stiftungsrat einen Vertreter, welcher in einem Turnus unter diesen Gemeinden besetzt wird. Es besteht durchaus Raum, zusätzlich auch eine Vertretung der Grundeigentümer, die ihr Land nicht selber bewirtschaften, in die Projektorganisation einzubeziehen.
Zu Frage 1
Die Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten werden im Zuge des Erlassverfahrens der KÜO erarbeitet. An diesen Arbeiten sollen die Bewirtschaftenden einerseits sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer andererseits direkt beteiligt werden.
Zu Frage 2
Der Regierungsrat lehnt es ab, das Verfahren zur Erarbeitung der fraglichen Kriterien im Voraus zu präjudizieren. Zunächst müssen die einzelnen Interessen ermittelt werden, bevor die Interessenabwägung erfolgen kann, zumal die Betroffenen in diesen Prozess einbezogen werden und sich notfalls mit Rechtsmitteln wehren können.
Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Aufnahme einer landwirtschaftlichen Fläche in den Perimeter der KÜO nicht zwingend zu einer Einkommensverminderung führt. Landwirtinnen und Landwirte können dank der Agrarpolitik 2014–2017 des Bundes für viele Wässermatten Landschaftsqualitätsbeiträge beziehen. Die verschiedenen agrarökologischen Programme des Bundes bieten den Landwirten zudem weitere finanziell attraktive Möglichkeiten: Durch die ökologische Aufwertung können zusätzliche Beiträge generiert werden. Gleichzeitig wird so nebst der landschaftlichen auch die ökologische Qualität der Wässermatten verbessert.
Zu Frage 3
Das Erlassverfahren einer KÜO garantiert nebst einer Mitwirkung auch eine öffentliche Planauflage mit Einsprachemöglichkeit während 30 Tagen. Somit ist die Mitwirkung nicht nur der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern, der Bewirtschaftenden und der Gemeinden garantiert, sondern wird auch weiteren betroffenen oder interessierten Kreisen ermöglicht.
Der Regierungsrat beantragt:
Punktweise beschlossen
Ziffer 1: Annahme
Ziffer 2: Ablehnung
Ziffer 3: Annahme

Kurzer Unterbruch bist zum Eitreffen von Herrn Regierungsrat Neuhaus.

Präsident. Ich begrüsse Herrn Regierungsrat Neuhaus. Jetzt kann ich wieder Neuhaus sagen. *(Heiterkeit)* Ich habe schon gestern verschiedenste Regierungsräte mit Neuhaus angesprochen. Wir kommen zu Traktandum 46, der Motion Wälchli «Gemeinsame Kriterien zum nachhaltigen Schutz der Wässermatten im Oberaargau ausarbeiten». Die Regierung ist bereit, die Ziffern 1 und 3 anzunehmen, lehnt aber Ziffer 2 ab. Wir führen eine freie Debatte. Frau Grossrätin Wälchli als Motionärin hat das Wort.

Käthi Wälchli, Obersteckholz (SVP). Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung meiner Motion, bestreite aber die Ablehnung von Ziffer 2. An dieser Stelle möchte ich meine Interessenbindung bekannt geben: Unsere Familie ist Besitzerin zweier Parzellen des Wässermatten-Gebiets. Eine davon wässern wir. Aber wir haben sie seit einem Jahr verpachtet, weil wir die Landwirtschaft aufgegeben haben. Wenn ich mich jetzt für die Wässermatten einsetze, kann ich damit nicht in meine eigene Tasche wirtschaften.
Die Wässermatten-Stiftung hat grosse Finanzierungsprobleme. Deshalb haben wir in der Novembersession einen Kredit zur Sanierung gesprochen. Das Gebiet der Wässermatten ist im Bundesinventar für schützenswerte Landschaften enthalten und umfasst 600 Hektaren. Davon werden 110 Hektaren seit 1992 wieder gewässert. Seit 1998 können die vertraglich vereinbarten Entschädigungen für die Bewirtschafter nicht mehr eingehalten werden. Der Rückgang wuchs stetig an und die Entschädigungen betragen heute noch 15 Prozent des seinerzeit vereinbarten Betrags. Es ist zu bemerken, dass die Bewirtschafter – von einer Ausnahme abgesehen – trotzdem ihren Verpflichtungen nachgekommen sind.
Erst im Jahr 2013 wurde vonseiten des Stiftungsrats eine Arbeitsgruppe gebildet, die Lösungsvorschläge zur Sanierung der Wässermatten ausgearbeitet hat. Mit dem Vorschlag einer Überbauungsordnung gingen sie zum Regierungsrat. Wir als Betroffene erhielten zu keinem Zeitpunkt die Möglichkeit, uns einzubringen. Eine Überbauungsordnung ist für mich ein einschneidender Eingriff in das persönliche Eigentum. Bis jetzt erfolgte das Wässern auf privatrechtlicher Basis. Die neue Situation wirft viele Fragen auf. Welche zusätzlichen Einschränkungen werden auf uns Betroffene und die Gemeinden zukommen? Was bedeutet der Eintrag ins Register der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen? Wie hoch werden die Entschädigungen nach dieser langen Durststrecke sein? Das ist eigentlich mein Anliegen in Ziffer 2. Einerseits sollen die Kriterien keinesfalls einer materiellen Enteignung entsprechen. Weiter kann es nicht sein, dass die Anforderungen erhöht werden und im Gegenzug der bestehende Zahlungsrahmen nicht verändert wird. Wie sollen wir mit einem Stundenlohn von 28 Franken die Wässermatten bewirtschaften, so wie es heute der Fall ist? Agroscope Tänikon empfiehlt den Bauern für die Arbeit einen Stundenansatz zwischen 55 und 65 Franken. Ich verstehe unter einer gerechten Abgeltung etwas anderes als einen Stundenlohn von 28 Franken. Es geht hier um ein Kulturgut und ein Erholungsgebiet, dass nicht zum Nulltarif zu haben ist und auch nicht zu einem Dumpingpreis. Ich bin bereit, Ziffer 2 in ein Postulat zu wandeln. Ich erwarte aber vom Regierungsrat das Bestreben für faire Lösungen, wenn er schon die Zügel selber in die Hand nehmen will. Zusammengefasst beantrage ich die Annahme der Ziffern 1 und 3 als Motion und von Ziffer 2 als Postulat. Ich danke für die Aufmerksamkeit.

Adrian Wüthrich, Huttwil (SP). Der Schutz wertvoller Landschaften ist für uns eine Herzensangelegenheit. Die

SP-JUSO-PSA-Fraktion hat auch diese Motion geprüft und eingehend diskutiert. Aus kulturhistorischer, landwirtschaftlicher, aber auch aus raumplanerischer Sicht sind die Wässermatten für uns ein wichtiges Anliegen. Mit dieser traditionellen Art der Bewirtschaftung wird ein wertvoller Beitrag zur Erhaltung unserer einzigartigen Kulturlandschaft im Oberaargau geleistet.
Zu Ziffer 1 der Motion: Wir haben alle Kenntnis der Absichten des Regierungsrats, die Erhaltung der Wässermatten langfristig durch eine Überbauungsordnung sicherzustellen. Eine kantonale Überbauungsordnung ermöglicht für alle Akteure und betroffenen Gemeinden eine einheitliche Bewirtschaftungsform und verankert diese verbindlich. Es ist sicherlich eine grosse Chance für die Wässermatten. Uns ist aber wichtig, dass bei der Erarbeitung einer kantonalen Überbauungsordnung den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern die nötige Plattform zur Verfügung gestellt wird, damit diese ihre Anliegen einbringen können. Nur so kann garantiert werden, dass die wertvollen Kulturlandschaften auch langfristig bewirtschaftet werden können. Es darf nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg entschieden werden, welche tagtäglich mit den Vorschriften dieser Überbauungsordnung leben müssen. Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter haben bis heute wertvolle Arbeit geleistet und sollen das auch in Zukunft machen können. Wir haben uns gefreut, dass der Regierungsrat Ziffer 1 im Sinn von «zäme geits besser» annehmen will.
Zu Ziffer 2: Für uns ist klar, dass bei einer so schönen und wertvollen Landschaft ein öffentliches Interesse besteht, das entsprechend gewichtet werden muss. Wir teilen die Meinung des Regierungsrats, dass die Interessen sorgfältig ermittelt werden müssen, bevor eine Interessensabwägung gemacht werden kann. Die angesprochenen Einkommensverminderungen stellt auch unsere Fraktion infrage. Die Entschädigungen werden jetzt neu organisiert; wir haben entsprechend entschieden. Dabei können auch die Landschaftsqualitätsbeiträge für diese Flächen beantragt werden. Die Wandlung in ein Postulat konnten wir in der Fraktion nicht besprechen. Meines Erachtens – und nach ein paar Diskussionen mit einzelnen Fraktionsmitgliedern – können wir dieser Ziffer als Postulat zustimmen.
Auch Ziffer 3 nehmen wir an. Wir unterstreichen aber nochmals, dass die Mitwirkung für alle Interessierten gewährleistet und keine Sonderrechte vorgesehen werden. Es sollen alle mitwirken können. Im Anschluss wird entschieden und danach gibt es die Möglichkeit der Einsprache. Kurzum unterstützt die SP-JUSO-PSA-Fraktion die Ziffern 1 und 3 als Motion und Ziffer 2 als Postulat. Wir danken Ihnen, wenn Sie das ebenso handhaben.

Christine Grogg-Meyer, Bützberg (EVP). Wir von der EVP haben die Ziffern 1 und 3 so angenommen, wie es der Regierungsrat empfiehlt. Wir nehmen Ziffer 2 ebenfalls als Postulat an. Ziffer 2 findet bei uns eine Mehrheit, wenn sie nicht als Motion beantragt wird. Wir sind in der Fraktion klar der Meinung, dass wertvolle Landschaften einen besonderen Schutz und eine besondere Pflege brauchen. Die Wässermatten gelten als Kulturdenkmal und Erholungsgebiet oder, kurz gesagt, als ökologisches Paradies. Diese paradiesische Ruhe wurde nun durch einen Vorfall gestört, den es in den 24 Jahren der Wässermatten-Stiftung nie zuvor gegeben hatte. Ein Landwirt brach in grosser finanzieller Not seinen Bewirtschaftungsvertrag und nahm ein Stück der geschützten Landschaft unter den Pflug. Für uns ist unbestritten, dass das nicht in Ordnung war. Es geschah aber aus einer finanziellen Notlage heraus, die durch den Rückgang der Bewirtschaftererträge verursacht wurde. Diese betrugen einst 4500 Franken pro Hektare und sanken auf 800 Franken pro Hektare. Trotz des rechtzeitigen Hilferufs seinerseits und der Mahnung an die Stiftung, wieder Entschädigungen auszuzahlen, die dem Aufwand gerecht würden, mahlten die Mühlen leider viel zu langsam. Ich lese im Kreditantrag der Novembersession, dass eine Arbeitsgruppe der Stiftung den Regierungsrat im Dezember 2013 zum Handeln aufgefordert hatte. Sicher wurde hinter den Kulissen gearbeitet, aber eben hinter den Kulissen. Die Bewirtschafter wurden nicht zu den Umständen und nach ihrem Willen befragt, und ob sie bereit sind, weiterhin diese Leistung für die Öffentlichkeit zu erbringen.
Jetzt liegt ein Vorschlag auf dem Tisch, der umstritten ist. Es ist ein Vorschlag, der die rechtliche Regelung und Absicherung durch eine kantonale Überbauungsordnung sichern will. Leider ist auch dieser Vorschlag ohne Anhörung aller Betroffenen entstanden. Die Bewirtschafter wurden nicht miteinbezogen. Wir meinen, es brauche für die Zukunft eine Lösung, die den zusätzlichen Mehraufwand und die Mindereinnahmen – bedingt durch eine bewusst geringere Wertschöpfung – fair ausgleicht und die rechtliche Situation und damit den Fortbestand der Wässermatten regelt. Wir unterstützen das Postulat mit der Forderung, dass mit allen Beteiligten noch einmal eine gründliche und offene Diskussion geführt wird, die zu einer einvernehmlichen Lösung führt.
Ich möchte als Vertreterin der Landwirtschaft noch einige persönliche Anmerkungen machen. Dazu kann ich sagen, dass ich zwar im Oberaargau ansässig bin, aber wir haben keine Wässermatten. Beim Thema Wässermatten geht es doch eigentlich um eine Interessensabwägung. Auf der einen Seite besteht der Anspruch des Eigentümers auf sein Land und damit auch die Entscheidung über die Bewirtschaftungsform. Auf der anderen Seite gewichtet der dauerhafte und rechtlich verbindliche Schutz eines «wertvollen kulturhistorischen Denkmals aus dem Mittelalter», wie es im Flyer heisst. Eine übergeordnete Rechtsverbindlichkeit lässt aber keine Wahl und keinen Raum für Freiwilligkeit. In all diesen Jahren haben 60 Bauern trotz abnehmender Entschädigungen ihre Wässermatten nach Vorschrift freiwillig bewirtschaftet und gepflegt. Sie werden dies auch mit neuen Bewirtschaftungsverträgen ohne kantonale Überbauungsordnung weiterhin tun. Auch Landwirte wissen, was Kulturgut ist und welche Bedeutung dieses hat. Ich empfinde es als Misstrauensvotum gegenüber 60 Bauern, die seit 24 Jahren immer im Interesse der Erhaltung dieses Kulturgutes zuletzt zu einer minimalen Entschädigung gearbeitet haben. Aufgrund einer Ausnahmesituation, ausgelöst durch einen einzigen Landwirt, der sich in einer aussergewöhnlichen und für ihn finanziell existenzbedrohenden Situation befand, eine kantonale Überbauungsordnung zu erlassen, ist meiner Meinung nach ein Eingriff in persönliche Besitzverhältnisse, der einer materiellen Enteignung gleichkommt.

Vizepräsident Carlos Reinhard übernimmt den Vorsitz

Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (BDP). Im Namen der BDP kann ich mich vorwiegend auf Ziffer 2 beschränken und fasse mich kurz. Es macht aus unserer Sicht Sinn, wenn die Ziffer als Postulat überwiesen wird. Der Diskussions- und Handlungsspielraum soll nicht schon heute – bevor die Erarbeitung einer längerfristigen Lösung an die Hand genommen wird – in der verlangten engen Form eingeschränkt werden. Die BDP ist aber auch dezidiert der Meinung, dass bei den weiteren Schritten im Zusammenhang mit den Wässermatten alle Player am runden Tisch das Gespräch suchen und verhandeln müssen. Lösungen müssen gemeinsam erarbeitet werden. Bei diesen Gesprächen ist es dann auch besonders wichtig, offen und ehrlich und vor allem im richtigen Moment zu diskutieren. Das gilt für alle Gesprächsteilnehmer. Deshalb begrüsst die BDP die Wandlung in ein Postulat und wird dieses auch einstimmig gutheissen. Selbstverständlich unterstützen wir auch die Ziffern 1 und 3 als Motion einstimmig.

Michel Rudin, Lyss (glp). Wir besprechen hier eigentlich ein typisch grünliberales Thema. Zum einen haben wir ökologische Aspekte, dann haben wir Landschaftsschutz und weiter auch ökonomische Aspekte. Infolgedessen stiess das Anliegen bei uns auf grosse Sympathie. Wir werden die Ziffern 1 und 3 als Motion unterstützen. Wir finden es auch absolut berechtigt, Ziffer 2 als Postulat durchgehen zu lassen. Unsere Unterstützung ist folglich klar und eindeutig.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Es wurde bereits gesagt: Wir haben im letzten November der Vorlage zur Sanierung der Wässermatten zugestimmt. Bei dieser Gelegenheit nahmen wir auch zur Kenntnis, dass die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beabsichtigt, eine kantonale Überbauungsordnung zum Schutz und zur Erhaltung der bernischen Wässermatten zu erlassen. Damals stimmten wir dem Geschäft mit 121 gegen 2 Stimmen eigentlich diskussionslos zu. Niemand befand es für nötig, etwas gegen die Absicht zu äussern, eine Kantonale Überbauungsordnung zu erlassen. Ich bin etwas erstaunt, dass man erst jetzt grundsätzliche Einwände vorbringt. Wir haben damals zugestimmt. Hätte ich damals reden können, so hätte ich eigentlich gesagt, dass wir Grünen der Vorlage auch ausdrücklich deshalb zustimmen, weil man gleichzeitig eine kantonale Überbauungsordnung erlassen will. Warum? Die Erhaltung dieser Kulturlandschaft nur durch finanzielle Anreize zu sichern, wäre für uns ungenügend gewesen. Es braucht zusätzlich eine rechtliche Absicherung. Das sind wir dieser ökologisch wertvollen Landschaft und der reichen Bewirtschaftungstradition, die dahintersteckt, schuldig.
Das Verfahren für den Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung ist im bernischen Baurecht geregelt. Dieses Instrument ist von Herrn Regierungsrat Neuhaus auch schon in anderen Fällen eingesetzt und gegen Kritik verteidigt worden. Er benutzte es zum Beispiel im Fall einer umstrittenen Deponie unter Berufung auf unseren Rechtsstaat, der solche Instrumente vorsieht, die vor Willkür schützen. Und er tat es unter Berufung auf übergeordnete kantonale Interessen. Genau darum geht es hier: um das übergeordnete öffentliche Interesse an der Erhaltung und am Schutz der Wässermatten. Das ist wirklich eine einmalige bernische Kulturlandschaft mit nationaler Bedeutung. Auch das wurde bereits gesagt. Weil es um das übergeordnete Interesse geht und weil das Verfahren einer kantonalen Überbauungsordnung generell geregelt ist, haben wir vor allem mit einem Satz in dieser Motion Mühe. Es handelt sich um den zweiten Satz von Ziffer 2 der Motion. Wegen diesem Satz könnten wir der Motion nicht zustimmen. Wie wir es mit dem Postulat halten, machen wir noch davon abhängig, ob der Regierungsrat grosse Einwände gegen ein Postulat hat oder ob er den Vorstoss als Postulat entgegennehmen kann. Es geht unserer Meinung nach nicht an, dass dem öffentlichen Interesse im vornherein die höhere Bedeutung gegenüber privaten Eigentümer- und Einkommensinteressen zugesprochen wird. Wir haben mit diesem Satz noch aus einem zweiten Grund Mühe. Wie der Regierungsrat auch schon in seiner Antwort erklärt hat, finden auch wir es nicht zwingend, dass die traditionelle Bewirtschaftungsform der Wässermatten zu einer Einkommensverminderung führen muss. Der Minderertrag und der Mehraufwand sollen einerseits durch Beiträge der Stiftung und anderseits durch Direktzahlungen abgegolten werden. Ich möchte allerdings auch zum Thema Direktzahlungen – konkret zu den Landschaftsqualitätsbeiträgen, die man anfordern kann – eine kritische Bemerkung nachholen, die ich im letzten November nicht machen konnte. Es ist für mich nicht ganz einsichtig, weshalb der Kanton Bern nicht höhere Landschaftsqualitätsbeiträge für die Wässermatten vorgesehen hatte. Hätte man das gemacht, müsste die Wässermatten-Stiftung auch weniger Geld einsetzen. Offenbar hatte man sich mit dem Kanton Luzern, der auch Wässermatten besitzt, auf einen bescheidenen Betrag von 1000 Franken pro Hektare geeinigt.
Wir hatten übrigens auch damit Mühe, dass die Wässermatten-Stiftung so lange nicht auf die unbefriedigende Situation der nicht ausreichenden Mittel reagiert hat. Ich fasse zusammen: Ziffer 2 können wir vielleicht als Postulat annehmen; bei Ziffer 1 und 3 helfen wir als Motion mit. Und ich danke bei dieser Gelegenheit allen Wässermatten-Bauern, die bis jetzt diese einmalige Tradition aus Überzeugung weitergepflegt haben und nicht nur des Geldes wegen.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (FDP). Im Sinn einer Vorbemerkung könnte man sich fragen, ob man das Geschäft der Novembersession zur Sanierung der Wässermatten-Stiftung nicht gleichzeitig mit dem heutigen Vorstoss hätte behandeln sollen. Die FDP-Fraktion unterstützt die Ziffern 1 und 3 als Motion, welche seitens der Regierung auch nicht bestritten sind. In Ziffer 2 hat die Motionärin den Vorstoss ja in ein Postulat umgewandelt, und die FDP-Fraktion unterstützt dieses Postulat. Als Motion hätten wir der Ziffer in der vorliegenden Form nicht zustimmen können. Die Form des Postulats ist hier aus unserer Sicht der geeignete Weg. Die Regierung schreibt in ihrer Antwort, es gehe in der jetzigen Phase primär um die Ermittlung der einzelnen Interessen. Anschliessend soll eine saubere Abwägung zwischen den öffentlichen und den privaten Interessen gemacht werden. Als Fundament für diesen Prozess macht es sicher Sinn, wenn wir Ziffer 2 in Form eines Postulats überweisen.

Der Präsident Marc Jost übernimmt wieder den Vorsitz.

Thomas Rufener, Langenthal (SVP). Ich mache hier auch kurz eine Vorbemerkung. Ich bin nicht ganz unbefangen. Als

Landwirt und Besitzer einer kleinen Parzelle des Gebiets bin ich persönlich betroffen. Zudem bin ich Stadtpräsident in Langenthal und war seinerzeit bei der Gründung der Stiftung im Stiftungsrat. Bruno Vanoni, es gab damals weder Landschaftsbeiträge noch eine Direktzahlungsverordnung. Die Gründung erfolgte in einer Zeit, als die Milch noch 1 Franken und 100 Kilo Weizen noch 100 Franken wert waren. Man hatte ganz andere Voraussetzungen. Nun ist halt diese Stiftung da und sie hat gearbeitet. Das ist der erste Punkt. Zweitens muss ich als Stadtpräsident von Langenthal sagen, dass wir in diesem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) super Landschaften haben. Es ist ein Naherholungsgebiet. Sie können heute kommen und sehen, wie sich die Bewirtschafter für die Erhaltung einsetzen. Punkt drei: Wer wurde zuerst vertragsbrüchig? Es war nicht Herr Wächli, sondern die Stiftung, indem sie die Beiträge nicht mehr bezahlen konnte. Man hat nun eine Ausgangssituation und will die Erhaltung der Wässermatten mit einer kantonalen Überbauungsordnung sichern. Und da muss ich um ein gewisses Verständnis auch an Käthi Wälchli appellieren. Ich verstehe, dass man in diesem Prozess ein Problem der Betroffenheit hat. Schliesslich hat man sich für die Erhaltung eingesetzt und dafür gearbeitet. Und jetzt kommt der liebe Staat und sagt, wir müssen eine kantonale Überbauungsordnung machen. Punkt vier: Wie die kantonale Überbauungsordnung aussehen soll, ist meines Erachtens noch nicht ganz in allen Köpfen fixiert. Die Teilgebiete mit 111 Hektaren, welche die Stiftung im Kanton Bern noch unter Vertrag hat, sind – ich habe nicht genau gezählt – auf acht bis zehn Gemeinden verteilt. Zum Teil ist die Stiftung auch noch im Kanton Luzern tätig. Es wird nicht einfach werden, eine kantonale Überbauungsordnung über diesen Flickenteppich zu definieren. Deshalb sind wir skeptisch.
Ich komme jetzt aber zum Vorstoss. Nachdem Ziffer 2 durch die Motionärin in ein Postulat gewandelt wurde, ist es für die SVP klar, dass wir Ziffer 1 und 3 als Motion annehmen und auch dem Postulat zustimmen.

Johann Ulrich Grädel, Huttwil/Schwarzenbach (EDU). Thomas hat alles bereits gut erklärt und ich brauche nichts mehr hinzuzufügen. Es wurde bereits alles gesagt. Die EDU unterstützt die Motion in den Ziffern 1 und 3 und das Postulat in Ziffer 2 können wir natürlich auch unterstützen.

Präsident. Bevor wir zu den Einzelvoten weitergehen, darf ich eine Gruppe auf der Tribüne begrüssen. Wir haben Drittlehrjahr-Schreinerlehrlinge aus dem Bildungszentrum Emmen bei uns. Guten Tag, ich wünsche Ihnen eine gute Zeit im Rathaus in Bern. *(Applaus)* Als Einzelvotant hat Herr Grossrat Aebi das Wort.

Markus Aebi, Hellsau (SVP). Ich habe als Mitmotionär den Diskussionen zugehört und bin über gewisse Voten ein wenig erstaunt. Zu zwei Punkten möchte ich Stellung nehmen. Zum einen zur Entschädigungsfrage: Man hat in der Entschädigungsfrage den betroffenen Bauern zehnjährige Verträge angeboten. Das geschah im Wissen, dass der Zahlungsrahmen des Bundes ein integrierender Bestandteil der Entschädigungsvereinbarungen ist und die Bundesbeiträge alle vier Jahre neu berechnet werden. Geht der Bauer einen zehnjährigen Vertrag ein, hat er keine Sicherheit, dass er die anfänglich vereinbarten Entschädigungen mittelfristig realisieren kann.
Der zweite Punkt betrifft die kantonale Überbauungsordnung. Seit 25 oder 30 Jahren besteht eine Partnerschaft zwischen den Bauern und der Wässermatten-Stiftung. Das hat auf Augenhöhe funktioniert bis die finanziellen Schwierigkeiten auftauchten. Ich bin überzeugt, dass eine Partnerschaft zwischen Bauern, Kanton und Stiftung mehr Sinn macht, als dass man über alle Gemeinden hinweg versucht, eine Überbauungsordnung zu lancieren. Das führt zu einer unnötigen Bürokratie und Diskussionen, die nicht auf Augenhöhe stattfinden. Deshalb habe ich den Eindruck, wir würden über einen «Fehlschuss» abstimmen. Ich bitte Sie, der Motion in Ziffer 1, dem Postulat in Ziffer 2 und der Motion in Ziffer 3 zuzustimmen. Somit entsteht Zeit, damit die Partner miteinander saubere Regelungen finden können und eine Ausgangslage entsteht, in der auf Augenhöhe diskutiert werden kann.

Hugo Kummer, Burgdorf (SVP). Ich will die Diskussion nicht verlängern, aber kurz erklären, weshalb ich Mitmotionär bin. Mir hat das ganze Verfahren der Aufteilung auf die Parzellen und auf die Eigentümer nicht gepasst. Für mich ist ganz klar, dass bei so grossen Sachen die Grundeigentümer immer voll und ganz informiert und mit im Boot sein müssen. Eine kantonale Überbauungsordnung bringt nur eine Lösung für die ganze Region, wenn zwingend alle Beteiligten vom Gleichen reden und informiert sind, auch was all die Abgeltungen und Beiträge betrifft. Das muss sauber geregelt werden. Deshalb ist es mein Anliegen, dass Sie Ziffer 1 und 3 als Motion und Ziffer 2 als Postulat überweisen.

Präsident. Ich habe keine weiteren Voten aus dem Rat gemeldet und übergebe das Wort Herrn Regierungsrat Neuhaus.

Christoph Neuhaus, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Die Stiftung Wässermatten ist in Schieflage geraten und da hat man den Kanton zu Hilfe gerufen. Passiert ist noch gar nichts Grosses. Man hat noch nicht einmal angefangen zu verhandeln. Es wurde in Aussicht gestellt, dass man entsprechend Stiftungskapital wieder äufnen will, damit die Stiftung nicht schlussendlich aufgelöst werden muss. Im Rahmen der Diskussion über das «Wie weiter» ist der liebe Staat nicht nur da, um à fonds perdu Geld zu geben, sondern man will natürlich auch eine Sicherheit haben und sagen können, wie das Geld eingesetzt wird.
Sie haben für die Wässermatten eine Lanze gebrochen, wo es ganz klar ist, dass die Bewirtschafter gut dazu schauen. Die Bauern und Bäuerinnen müssen wir mit ins Boot holen; diejenigen, die auf der einen Seite Eigentümer sind und auf der anderen Seite auch Bewirtschafter. Auf beiden Seiten müssen die direkt Betroffenen einbezogen werden. Das Gebiet erstreckt sich über die Kantone hinweg und über acht Gemeinden. Es sind derzeit über 100 Bewirtschaftende, und da braucht es eine grundlegende Auslegeordnung. Wenn der Kanton hingehen und diskutieren soll, kann man nicht mit fixen Kriterien, Auflagen und Bestimmungen in eine Verhandlung steigen. Es braucht zuerst eine Auslegeord-

nung. Man muss schauen, wie man die Stiftung und den Verein Wässermatten in die Pflicht nehmen kann. Diese wären eigentlich zuerst in der Pflicht und nicht der Kanton Bern. Aber sollte der Kanton zum Zug kommen, dann muss man schauen, wie erstere eingebunden werden können. Ich bin froh, dass die Motionärin Käthi Wälchli bereit ist, Ziffer 2 in ein Postulat zu wandeln. Auf keinen Fall ist Ziffer 2 als Motion zu akzeptieren. Die Ziffern 1 und 3 können als Motion und die Ziffer 2 als Postulat angenommen werden. Dann kann man konstruktiv weiterarbeiten. Und noch einmal: Den Kanton trifft keine Schuld, sondern die Stiftung und den Verein Wässermatten. Ich habe mich immer ein bisschen zurückgehalten. Ich kann nicht überall in Vereinen und Stiftungen dazwischenreden. Das verbietet das Recht, aber auch unsere sonstige Arbeit. Doch mit Ziffer 2 als Postulat besteht ein gangbarer Weg, Käthi Wälchli, den wir gemeinsam begehen können.
Die kantonale Überbauungsordnung hat man einfach als Beispiel genommen, weil es zuerst hiess, man soll ein Schutzgebiet machen oder weil sogar irgendwo bei der Stiftung die Idee entstanden war, man sollte das Land übernehmen, also quasi enteignen. Aber sowohl eine Enteignung wie auch ein Schutzgebiet kommen aus unserer Sicht nicht infrage. Deshalb ist das Ganze auf dem Tisch: Eine kantonale Überbauungsordnung kann man nur in Zusammenarbeit mit allen Betroffenen erarbeiten. Wenn Sie ein Postulat überweisen, kann man sich an die Arbeit machen.

Präsident. Damit hat noch einmal die Motionärin das Wort.

Käthi Wälchli, Obersteckholz (SVP). Vorweg danke ich ganz herzlich für die breite Zustimmung. Ich danke auch dem Regierungsrat für den Vorschlag, dass man eine breite Auslegeordnung macht. Ich bin bereit mitzuhelfen, im gegenseitigen Einvernehmen das Mögliche und Machbare herauszuholen. Wir wollen nicht, dass die Wässermatten verloren gehen. Wir sind stolz auf sie. Aber sie haben einfach ihren Preis. Und jetzt muss ich einfach Grossrat Vanoni sagen: Ich habe Mühe mit dir, wenn du sagst, das öffentliche Interesse sei höher zu gewichten als die Entschädigungen. Wenn wir zusätzliche Auflagen bekommen, so entsteht zusätzliche Arbeit. Heute Morgen haben wir beim Innovationsgesetz gehört, wie ihr für die Gleichstellung kämpft. Es gibt vielleicht auch eine Gleichstellung unter den Bauern und in Bezug auf den Staat, damit wir anständig entschädigt werden. Das ist bei weitem nicht der Fall. Es spricht für die Bauern, dass sie die Situation so lange ertragen haben. Die Bewirtschaftung ist mit viel Handarbeit verbunden. Ich lade dich ein, Bruno, im nächsten Frühling mitzuhelfen «Gräbli» auszuschaufeln. Aber von Hand! Dann bekommst du vielleicht noch ein «Znüni». Es ist genau der Punkt, dass du sagst, man soll praktisch gratis arbeiten. Ich habe wahnsinnig Mühe mit dir, wenn du diesen zweiten Satz so auseinandernimmst. Ich habe erklärt, wie es ist.
Noch etwas zu den Finanzen. Wir haben im Herbst den Betrag gesprochen und du machst den Vorwurf, dass wir dabei keine Diskussion hatten. Ich wollte damals eigentlich eingreifen. Man sagte mir, dass gehe nicht, weil das Geschäft nur mit dem Kredit und nicht mit der kantonalen Überbauungsordnung zu tun habe. Sonst hätte ich bereits damals die Diskussion angeregt. Deshalb habe ich diese Motion eingereicht, damit wir in den Prozess miteinbezogen werden und mitreden können. Und noch etwas zu den Mönchen von St. Urban, welche die Wässermatten erschaffen haben: Zuvor war dieser Boden kiesig. Durch die Wässerung wurde er tiefgründig und zusätzlich konnte das geschwemmte Material zu Düngerzwecken verwendet werden. Die Mönche pflanzten zur Ertragssteigerung italienisches Raygras an, welches gedüngt werden muss. Ansonsten geht es kaputt. Will man diese Bewirtschaftung nachleben, so müssen die Aufwände in Betracht gezogen werden.
Noch etwas zum Finanzkapital: Hierzu muss sich die Regierung schon noch etwas überlegen. Jetzt hat man das bestehende Kapital plus die gut 3 Mio. Franken, die wir im November beschlossen haben. Aber das ist wie ein Reservoir, aus dem man Wasser bezieht, aber von oben fliesst keines nach. Langfristig muss man sich vielleicht auch eine andere Finanzierung einfallen lassen. Deshalb danke ich Ihnen für die Zustimmung.

Präsident. Herr Vanoni wurde direkt angesprochen. Ich nehme an, Frau Wälchli hat Mühe mit dem, was Sie gesagt haben und nicht mit Ihnen als Person. Sie haben das Wort.

Bruno Vanoni, Zollikofen (Grüne). Liebe Käthi, du hast mir Dinge unterstellt, die ich gar nicht gesagt habe. Ich möchte klarstellen, dass ich ein Bauernbub bin. Man sieht mir vielleicht nicht mehr an, dass ich früher selber «g'härdöpflet» und die Kühe gemolken habe, wenn der Vater nicht konnte. Aber immerhin weiss ich, was arbeiten heisst, und ich komme gerne einmal mithelfen, aber dann mit dem «Znüni».
Zur Sache: Ich sagte, es gehe nicht an, dass man das öffentliche Interesse im vornherein mit einer tieferen Bedeutung versieht als private Interessen. Das habe ich gesagt und dazu stehe ich auch weiterhin. Es bedeutet eigentlich dasselbe, wie der Regierungsrat gesagt hat: Man muss zuerst die Interessen feststellen und nachher kann man eine Abwägung machen. Im Übrigen bin ich auch für anständige Löhne. Die 28 Franken, die du erwähnt hast, habe ich nie befürwortet. Im Gegenteil: Ich finde auch, dass anständige Löhne bezahlt werden müssen. Das gilt auch für die übrige Wirtschaft. Das ist meine kurze Antwort. Wir waren versucht, jetzt aus lauter Trotz gegen das Postulat zu stimmen, aber ich glaube, wir haben solche Trotzreaktionen im Unterschied zu einem einzelnen Wässermatten-Bauern nicht nötig. Ich hoffe, meine Kolleginnen und Kollegen stimmen zu oder enthalten sich wenigstens.

Präsident. Damit stimmen wir ab. Können wir über die Ziffern 1 und 3 gemeinsam als Motion abstimmen, ist das bestritten? – Nein. Dann stimmen wir zuerst über die Ziffern 1 und 3 und anschliessend über das Postulat in Ziffer 2 ab. Wer die Ziffern 1 und 3 als Motion annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 1 und 3 der Motion)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	144
Nein	0
Enthalten	0

Präsident. Sie haben die Ziffern 1 und 3 einstimmig als Motion angenommen. Wer Ziffer 2 als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer dies ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung (Ziff. 2 als Postulat)

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme als Postulat

Ja	121
Nein	19
Enthalten	4

Präsident. Sie haben Ziffer 2 als Postulat angenommen.

Geschäft 2015.RRGR.479

Vorstoss-Nr.:	134-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	07.05.2015
Eingereicht von:	Hirschi (Moutier, PSA) (Sprecher/in) Zuber (Moutier, PSA)
Weitere Unterschriften:	1
RRB-Nr.: 1383/2015	vom 18. November 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Klarheit schaffen bei Gemeindefusionsprojekten vor dem Hintergrund der Jurafrage

Die Kantonsbeiträge an die verschiedenen Gemeindefusionsprojekte in der Region Moutier sind gewährleistet, werden aber bis zum Abschluss des im Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG) vorgesehenen kommunalen Selbstbestimmungsverfahrens auf Eis gelegt.
Begründung:
Die Gemeinden in der Region Moutier haben ein Verfahren zur interkommunalen Annäherung eingeleitet, das in einer allfälligen Fusion münden könnte. Die Steuerungsgruppe hat aufgrund der Überlagerung des institutionellen Dossiers im Zusammenhang mit der Beilegung der Jurafrage (Absichtserklärung vom 20. Februar 2012, Regionalabstimmung) 2012 beschlossen, ihre Arbeiten vorläufig zu sistieren.
Laut Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 haben die bernjurassischen Gemeinden bis zum 24. November 2015 Zeit, um beim Regierungsrat ein Gesuch um Durchführung einer Gemeindeabstimmung über ihre Kantonszugehörigkeit zu stellen. Bis heute hat Moutier ein solches Gesuch formell eingereicht. Ausserdem haben die Gemeinden Belprahon und Grandval ein an Bedingungen geknüpftes Gesuch eingereicht. Gemäss Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG), das sich derzeit noch in der Vernehmlassung befindet, ist nicht vor dem zweiten Halbjahr 2017 mit einer definitiven Beilegung der Jurafrage zu rechnen.
In einigen Gemeinden der Region Moutier wurde indessen eine Gemeindeinitiative mit dem Titel «Pour la fusion de communes dans le Cornet» eingereicht. Die Initiative verlangt, dass den Stimmberechtigten innerhalb von 12 Monaten nach Annahme der Initiative ein Vertrag zur Fusionierung zwischen den sogenannten Cornet-Gemeinden (u. a. Belprahon, Corcelles, Crémines, Eschert und Grandval) vorgelegt wird.
Während der Unterschriftensammlung erhielten die Bürgerinnen und Bürger mangelhafte, irreführende oder gar falsche Informationen, namentlich in Bezug auf die Überlagerung dieses Vorhabens mit der grundlegenden Problematik der Kantonszugehörigkeit der betreffenden Gemeinden bzw. der aus der Fusionierung hervorgegangenen neuen Gemeinde. Das Initiativkomitee hat beispielsweise behauptet, dass «sollte sich Moutier dem Kanton Jura anschliessen, es an der Exekutive der neuen Gemeinde Le Cornet wäre, die entsprechenden Folgen zu beurteilen. Sie müsste entscheiden, ob sie mit Moutier eine interkantonale Zusammenarbeit will oder ob sie unter Berufung auf Artikel 53 der Bundesverfassung einen Kantonswechsel anstreben soll.»
Die Sichtweise des Regierungsrates des Kantons Bern unterscheidet sich aber klar von derjenigen der Initianten: «Für die Gemeinden ergeben sich aus Artikel 53 der Bundesverfassung keinerlei Rechte. Es bedarf einer kantonalen Rechtsgrundlage, um ein Verfahren einzuleiten, das zum Kantonswechsel einer Gemeinde führen könnte. Aus der Sicht des Regierungsrates besteht keinerlei Anlass, im kantonalbernischen Recht eine generelle und dauernde Grundlage für weitere allfällige Gebietsveränderungsprozesse zu schaffen.» Der Staatsschreiber hat ebenfalls öffentlich gesagt,[9] dass «es nur eine gesetzliche Frist gibt, um ein Gesuch zur Durchführung einer Gemeindeabstimmung einzureichen, und die läuft am 24. November 2015 ab. Danach wird der Regierungsrat nicht mehr auf allfällige Gesuche eintreten».
Nebst der Mehrdeutigkeit, die mit dem allgemeinen institutionellen Kontext zusammenhängt, entstehen durch die Initiative insbesondere folgende Probleme:

– Wie bereits gesagt haben die Gemeinden Belprahon und Grandval ein Gesuch eingereicht, das vom Ausgang der Abstimmung in der Gemeinde Moutier abhängig gemacht wird. Macht es dieses Vorgehen, das innerhalb der durch die Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 festgelegten Frist eingeleitet wurde, möglich, dass die Stimmberechtigten von Belprahon und Grandval – unabhängig vom Ausgang des Fusionierungsprojekts – so oder so über ihre Kantonszugehörigkeit abstimmen können? Gelten diese beiden Gesuche auch für eine neue Gemeinde, die eventuell aus einer Fusion hervorgehen würde, oder würden sie gegenstandlos? Mit anderen Worten: Würden die beiden Gesuche der Gemeinden Belprahon und Grandval als ein Gesuch der neuen Gemeinde betrachtet oder wären sie durch die Fusion gegenstandslos?

[9] «Le Quotidien Jurassien» vom 27. März 2015.

– Sollte die Initiative zustande kommen: Könnte eine fusionierte Gemeinde auch dann weiterbestehen, wenn die Gemeindeteile Grandval und/oder Belprahon anders als die anderen Cornet-Ortschaften beschliessen würden, Moutier in den Kanton Jura zu folgen?
– Die Gemeinden, die Mitglied des «Conseil intercommunal du Grand-Val» sind, befinden sich in einem anderen Verfahren, das nicht fallengelassen, aber auf Eis gelegt worden ist. Es wurde bereits sehr viel Geld in dieses Projekt investiert, das nur sinnvoll ist, wenn ausnahmslos alle Gemeinden mitmachen, also auch Roches, Perrefitte und vor allem auch Moutier. Der Initiativtext würde die Partnergemeinden somit zwingen, diesen Prozess aufzugeben und einen anderen Weg zu wählen. Und in Bezug auf die von den Initianten festgelegten Fristen ist er absolut unrealistisch.

Erfahrungsgemäss kann ein Fusionierungsprojekt wegen kleinsten Dingen scheitern, umso mehr, wenn eine allzu grosse Hypothek auf einem Fusionierungsvorhaben von Gemeinden lastet, deren Kantonszugehörigkeit nicht einmal definitiv entschieden ist. Man kann sehr stark davon ausgehen, dass ein solches Vorhaben zum Scheitern verurteilt ist und dass die Kantonsbeiträge somit unnötigerweise verloren sind.
Der Kanton, der seine Ausgaben immer gut begründen muss, kann es sich nicht leisten, Steuergelder bei schlecht vorbereiteten Projekten zu verschleudern. Beschliessen die Kantonsbehörden, ihre Beiträge auf Eis zu legen, würden sie ihren Willen zeigen, die Probleme in der richtigen Reihenfolge zu lösen, um so die Erfolgschancen nicht nur der Lösung des institutionellen Dossiers, sondern auch der Gemeindefusionsprojekte zu wahren.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.
Die Motionäre werfen zahlreiche Fragen auf, von denen aber ungewiss ist, ob sie sich jemals stellen werden. So ist das Projekt, das eine Fusion von Moutier mit umliegenden Gemeinden (Grand-Val) prüft, sistiert worden «jusqu'au premier vote institutionnel». Die Initiative «Pour la fusion de communes dans le Cornet» ist beim Regierungsstatthalter angefochten worden, so dass sich erst noch weisen muss, ob die Abstimmung überhaupt bzw. noch vor den Gemeindeabstimmungen über die Kantonszugehörigkeit stattfinden kann. Damit bleibt bis auf weiteres im Ungewissen, ob der Regierungsrat in naher Zukunft noch über Kantonsbeiträge für Fusionsprojekte in der Region Moutier wird befinden müssen. Gesuche liegen zurzeit keine vor. Ein früheres Gesuch um Projektbeiträge hat der Regierungsrat bereits abgelehnt (RRB 1048 vom 4. Juli 2012).
Hinzu kommt, dass eine ohne Not vorsorglich angeordnete Verweigerung von Kantonsbeiträgen als unzulässige Einmischung des Regierungsrates in die allfälligen künftigen Abstimmungen über das Fusionsprojekt Grand-Val und über die Initiative «Pour la fusion de communes dans le Cornet» taxiert werden könnte. Ein korrektes und dem freien Willen der Stimmberechtigten entsprechendes Abstimmungsresultat hat für den Regierungsrat Priorität.
Aus diesen Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab. Er ist jedoch bereit, sie als Postulat entgegen zu nehmen, da die Motionäre beachtenswerte Gründe anführen, die bei einem allfälligen Gesuch um Kantonsbeiträge sicher näherer Betrachtung bedürften.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme als Postulat

Präsident. Vor der Mittagspause frage ich noch zu Traktandum 47, Motion Hirschi «Klarheit schaffen bei Gemeindefusionsprojekten vor dem Hintergrund der Jurafrage»: Die Regierung ist bereit diese Motion als Postulat anzunehmen und die Urheberin ist mit dem Antrag der Regierung einverstanden. Ist das Postulat hier im Rat bestritten? – Jawohl, es ist bestritten. Dann schlage ich vor, dass Frau Hirschi die Motion noch vorstellt, und danach schauen wir, ob die Zeit für noch jemanden reicht.

Irma Hirschi, Moutier (PSA). Je tiens à préciser d'emblée que la présente intervention n'a pas pour objectif de s'opposer aux processus de fusion ou de les compliquer, mais bien de faire en sorte qu'aux multiples raisons conduisant ordinairement à leurs échecs ne vienne s'ajouter celle d'une incertitude liée à l'appartenance cantonale de la commune qui pourrait naître d'une fusion dans le Cornet. Depuis hier, il est établi que les villages de Belprahon, Grandval et Crémines pourront choisir leur appartenance cantonale en fonction de la décision qu'auront prise les Prévôtois. Le président de la Commission CIRE, tout comme notre collègue Gsteiger, ont souligné la volonté de ces communes de partager une communauté de destin avec la ville de Moutier. Comment les citoyens de ces communes pourraient-ils se prononcer sur un projet de fusion dont la réalisation n'est possible que dans le canton de Berne avant l'aboutissement de la procédure communaliste? Dans le scénario d'une ville de Moutier devenue Jurassienne d'une part, et de communes ayant comme Eschert et Corcelles décidé de rester Bernoises, quelle sera la position des communes de Belprahon, Grandval et Crémines? Choisir la fusion avant le vote communaliste revient de fait à ne pas suivre Moutier dans le Jura et donc à abandonner cette communauté de destin avec le chef-lieu. C'est précisément ce qu'ont compris une partie des initiateurs dont l'arrière-pensée consiste à compliquer la procédure communaliste. Nous avons évoqué hier la sécurité du droit et la garantie constitutionnelle de la formation de l'opinion sûre et libre. Le droit des communes de Belprahon, Crémines et Grandval à s'autodéterminer subsisterait-il en cas de fusion? Les citoyens qui savent qu'ils pourront voter à ce sujet verront-ils ce droit confisqué? Toutes ces questions n'ont aujourd'hui pas de réponse, ce qui annonce un échec du projet de fusion, une perte de temps et d'argent. Ceci étant, je comprends les arguments du gouvernement et j'accepte la transformation en postulat. Je vous remercie pour votre soutien.

Präsident. Wünscht der Mitmotionär Herr Zuber das Wort? – Dann bitte ich die Fraktionen, sich einzutragen. Wir fahren nach dem Mittag mit den Fraktionsvoten weiter. Bitte tragen Sie sich jetzt ein, damit wir dann sofort beginnen können. Ich möchte pünktlich um halb zwei mit den Fraktionserklärungen weiterfahren. Ich wünsche einen guten Appetit.

Hier werden die Beratungen unterbrochen.

Schluss der Sitzung um 11.45 Uhr.

Der Redaktor:
André Zurbuchen (d)
Die Redaktorin:
Catherine Graf Lutz (f)

Mittwoch (Nachmittag) 27. Januar 2016, 13.30-15.46 Uhr

Dreizehnte Sitzung

Vorsitz: Marc Jost, Thun (EVP)
Präsenz: Anwesend sind 140 Mitglieder. Entschuldigt abwesend sind: Aeschlimann Martin, Bernasconi Roberto, Bhend Patric, Gfeller Niklaus, Giauque Beat, Grimm Christoph, Hügli Daniel, Keller Bettina, Kohler Hans-Peter, Kropf Blaise, Masson Pierre, Müller Reto, Rüfenacht Daphné, Rufener Thomas, Schmidhauser Corinne, Seiler Michel, Toggwiler-Bumann Annette, Trüssel Daniel, Wüthrich Adrian, Zybach Ursula

Geschäft 2015.RRGR.479

Motion 134-2015 Hirschi (Moutier, PSA) – Klarheit schaffen bei Gemeindefusionsprojekten vor dem Hintergrund der Jurafrage

Fortsetzung

Präsident. Wir beginnen diese Sitzung mit der Fortsetzung von Traktandum 47, der Motion Hirschi. Wir führen eine freie Debatte und kommen zu den Fraktionsvoten. Den Start macht Herr Grossrat Gsteiger für die EVP-Fraktion. Ich bitte um Ruhe im Saal.

Patrick Gsteiger, Eschert (EVP). Merci de votre attention en ce début d'après-midi. Ce qui compte, c'est que mes deux amis autonomistes soient là pour m'entendre. Je vous signale mes intérêts avant de vous donner la position du parti évangélique. Je suis moi-même habitant du Grand-Val et j'ai signé l'initiative communale, comme grand nombre d'ailleurs de mes concitoyens, pour une fusion des communes du Cornet. Cette initiative a été validée par les communes concernées, les recours ont été rejetés par le préfet du Jura bernois et ces initiatives entreront donc en force et les citoyens voteront prochainement. Voilà maintenant que deux députés autonomistes de Moutier veulent nous imposer leur vision, leur timing. Pour eux, la problématique fondamentale de l'appartenance cantonale est prioritaire et toute subvention au projet de fusion que je viens de décrire doit être suspendue jusqu'au vote communaliste. Pour les grands défenseurs de l'autonomie communale que vous êtes, cela est quand même paradoxal. Forcément, il y a un certain imbroglio entre les projets de fusion et le vote communaliste, c'est clair, la situation n'est pas très heureuse, mais c'est la population qui est souveraine et c'est elle qui décidera au final dans quel ordre elle veut s'y prendre. Nous sommes en démocratie, ne sous-estimons pas la population. Une initiative communale a été déposée par des citoyens qui estimaient que leurs autorités ne tenaient pas compte de l'avis de la population dans ses choix, dans ses options et ses priorités.
J'ai bien compris que la motion, transformée maintenant en postulat, ne remet pas sur le principe en cause les subventions de l'État aux fusions, mais met l'accent sur le calendrier. Je signalerai ici que les premiers à avoir fixé un calendrier arbitraire, ce sont bien les autonomistes en fixant le vote communaliste de Moutier au 28 juin 2017. On a entendu hier que même cela pose en quelque sorte un petit problème, puisque la LAJB pourrait même entrer en vigueur plus d'une année avant ce vote. Donc on va gentiment attendre pour l'entrée en vigueur de la loi pour que Moutier puisse voter à la date qu'ils ont eux-mêmes fixée. Cette motion est un artifice, à mon avis, pour retarder la fusion dans le Grand-Val, c'est totalement inadmissible et je comprends aussi très mal que le Conseil-exécutif propose d'adopter ce texte sous la forme du postulat. Le parti évangélique va unanimement rejeter ce texte sous quelle forme que ce soit.

Etienne Klopfenstein, Corgément (SVP). Depuis 2006 déjà il est question de fusions à Moutier et dans les environs. Au cours de ces années, différents sujets, différents projets ont été discutés, ont été adaptés, au niveau du périmètre également, et finalement le projet a été mis en veilleuse par rapport au vote du 24 novembre 2013. Dans les années 2010 à 2011, une étude avancée a déjà été commandée, a été faite par différents bureaux spécialisés dans le domaine. Cette étude a démontré que le Cornet est un projet intéressant et qu'il est réaliste. Lors de chaque sondage, il est apparu que la population est fortement intéressée de mettre ses forces en commun, ce qui n'est pas toujours le cas dans ce genre de démarche. Dans un premier temps, il n'y aura pas de frais, contrairement à ce qui est indiqué dans la motion, puisque l'étude a déjà été faite et qu'il s'agirait simplement des frais liés à l'organisation d'un scrutin. En 2014, un comité d'initiative réunissant les communes d'Eschert, Belprahon, Grandval, Crémines et Corcelles a été mis en place en vue de reprendre le projet de fusion du Cornet. De novembre 2014 à janvier 2015, 647 signatures ont été récoltées en un temps record, ce qui représente près de 50 pour cent des ayants droit dans les différentes communes. Il était prévu qu'un vote ait déjà lieu le 6 septembre dernier, mais suite à un recours, ce vote a été repoussé. Le 18 décembre dernier, le préfet du Jura bernois a invalidé le recours, maintenant le vote peut être organisé. Les trois communes du Cornet qui ont demandé le vote communaliste et qui sont concernées par la fusion, donc Belprahon, Crémines et Grandval, ont toutes des exécutifs qui ont été élus tacitement. Le canton a fixé les règles pour promouvoir les fusions de communes, cette motion n'est donc pas nécessaire et arrêtons de mettre des obstacles qui compromettraient l'unité du Cornet. Comme mon collègue Gsteiger l'a dit, ces derniers jours on nous a souvent rappelé qu'il ne fallait pas s'immiscer dans les décisions communales, et ici il me semble que les motionnaires

le font également. C'est pour ces raisons que le groupe UDC ne soutiendra ni la motion, ni le postulat.

Peter Gasser, Bévilard (PSA). Le présent postulat résulte de la convergence de plusieurs projets visant à réorganiser le paysage institutionnel de Moutier et de ses environs. Permettez-moi de clarifier préalablement la situation. Le premier projet, suspendu en 2012, visait une éventuelle fusion des communes de Moutier et de sa couronne. Cette suspension semblait totalement logique, puisque la Déclaration d'intention du 20 février donnait la possibilité aux communes qui le désirent de se prononcer sur leur appartenance cantonale jusqu'au 24 novembre 2015. Nous savons aujourd'hui que trois communes ont usé de ce droit, et Sorvilier a également déposé une demande.
Depuis, une nouvelle initiative communale intitulée «Pour la fusion de communes dans le Cornet» a été déposée. Or, celle-ci demande à ce qu'un contrat de fusion soit soumis aux communes qui le désirent dans un délai de douze mois. Comme le mentionne très bien la motion, cette initiative perturbe pour le moins le vote communaliste censé régler définitivement la Question jurassienne. Il me semble légitime dès lors de s'interroger sur les arrière-pensées des initiants. Pourquoi vouloir à tout prix proposer une fusion, alors qu'un problème plus ancien, mais ô combien primordial, l'appartenance cantonale, est en passe de trouver une solution définitive? La confusion sera garantie et je suis persuadé que les juristes au chômage trouveront de l'embauche. Ce scénario aujourd'hui n'est plus hypothétique, puisque le préfet a récemment autorisé cette votation. Le choix pour les citoyens de fusionner leur avenir au sein d'une nouvelle commune n'est pas un geste anodin. Il semble inconcevable de forcer une telle votation alors que d'ici l'automne 2017, Moutier et les autres communes auront choisi leur destin cantonal. Accepter ce postulat, c'est anticiper. Si d'aventure, les auteurs de la proposition voulaient prochainement brouiller les cartes, notre gouvernement connaîtra ainsi les intentions du parlement et pourra s'en inspirer. C'est pourquoi au nom du groupe socialiste, je vous prie d'accepter ce postulat.

Präsident. Die Aufmerksamkeit war für meinen Geschmack etwas zu gering. Ich bitte um mehr Ruhe im Saal. Für die glp-Fraktion hat Herr Grossrat Rudin das Wort.

Michel Rudin, Lyss (glp). Wir haben die Stringenz dieser Motion nicht ganz erkannt. Aus unserer Perspektive ist mit der Beantwortung der Regierung – es ist ja notabene sowieso in der Verantwortung der Regierung – relativ viel gesagt. Bis jetzt gab es gar kein Gesuch. Infolgedessen sehen wir hier auch keinen Handlungsbedarf. Die Regierung beweist mit ihrem Postulatsvorschlag und ihrem Einlenken die Sensibilität, die wir ihr ohnehin attestieren. Deshalb stellen wir hier folgenden Antrag: Würde dieses Postulat angenommen, dann soll man es auch gleichzeitig abschreiben. Aus unserer Sicht hat die Regierung die Antwort bereits gegeben, und wir sehen nicht, weshalb man sie hier noch weiter beschäftigen soll, wenn es ursprünglich bereits eine Richtlinienmotion war. Aufgrund der Regierungsantwort wird die glp-Fraktion das Postulat ablehnen.

Pierre Amstutz, Corgémont (Grüne). Je ne vais pas répéter ce qui a été dit jusqu'ici, du moins une grande partie. Je vais simplement me limiter à trois points. Cette motion, même transformée en postulat, soulève beaucoup de questions, et nul ne sait si un jour ces questions se poseront réellement. Deuxième point. L'initiative pour la fusion de communes dans le Cornet - le Cornet, c'est donc la région de Grandval, Belprahon, Crémines, Corcelles, Eschert, etc. - a été récoltée, elle a obtenu des signatures au niveau, on peut dire d'une large partie de la population, au niveau des partis. Le préfet a rejeté le recours qui concerne cette intiative et il est clair que si un vote devait intervenir, il pourrait intervenir maintenant. Le dernier point qui préoccupe particulièrement les Verts, c'est ceci. L'initiative de fusion de communes, comme je l'ai dit mais je le répète, est l'émanation de la population. Il ne nous paraît pas très correct qu'une date de scrutin soit, on peut légitimement en avoir l'impression, comme dictée de l'extérieur. C'est pour cela que notre groupe est vraiment partagé, une partie peut-être acceptera le postulat, une autre partie votera blanc et la troisième partie refusera le postulat.

Daniel Beutler, Gwatt (EDU). Als Sprecher der EDU-Fraktion schliesse ich mich voll und ganz dem Votum von Michel Rudin an. Wenn man die wirklich differenzierte Antwort des Regierungsrats betrachtet, ist für uns nicht ganz klar, wie er zum Schluss kommt, diesen Vorstoss trotzdem als Postulat durchgehen zu lassen. Wir empfehlen, diese Motion abzulehnen.

Monika Gygax-Böninger, Obersteckholz (BDP). Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Richtlinienmotion. Die BDP kann sich der Argumentation der Regierung anschliessen, lehnt die Motion ab und unterstützt das Postulat. Damit will sie ermöglichen, dass zu gegebener Zeit die fraglichen und offenen Punkte allenfalls noch einmal diskutiert werden könnten.

Dave von Kaenel, Villeret (FDP). La Question jurassienne, suite et certainement pas fin, pourrait-on dire. Après l'obtention du vote communaliste en deux temps, il reste à supprimer la dernière épine du pied à la cause séparatiste. En effet, la voie de la recourite n'ayant pas fonctionné dans le processus de fusion rapide des communes du Cornet, les opposants ayant été déboutés par la Préfecture du Jura bernois il y a quelques semaines, le plan B tombe à point nommé. La présente intervention voulant limiter l'autonomie communale, en voulant la priver d'éventuelles subventions dans le cadre d'un projet de fusion, a de quoi surprendre, alors que les mêmes intervenants se voulaient les chantres de l'autonomie communale lors des débats sur le vote communaliste. Il s'agit peut-être d'une nouvelle notion d'autonomie communale à deux vitesses. De plus, la volonté soudaine de vouloir préserver les finances saines du

canton de Berne a de quoi surprendre, venant de la part d'acteurs dont le but est de quitter ce même canton de Berne depuis de nombreuses années. Allez comprendre! Pour le groupe radical, malgré son intention d'économicité des deniers publics, le groupe refusera tant la motion que le postulat.

Präsident. Gibt es Einzelvoten? – Das ist nicht der Fall. Dann hat Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Wie gesagt wurde, handelt es sich um eine Richtlinienmotion. Es geht um einen laufenden, politischen Entscheidprozess, bei dem sich der Regierungsrat möglichst Zurückhaltung auferlegt. C'est au peuple concerné d'en décider. Stimmen Sie diesem Postulat zu, danke.

Präsident. Für die Postulanten hat Herr Grossrat Zuber das Wort.

Maxime Zuber, Moutier (PSA). Tout d'abord je ne comprends pas pourquoi M. Gsteiger nous invective en nous qualifiant d'autonomistes, alors qu'il y a quelques semaines il était des nôtres. Cependant des questions se posent, M. le conseiller d'Etat, qui sont des questions très précises qui mettent en question les chances d'aboutir d'une fusion, qu'elle soit dans le Cornet ou plus largement dans un périmètre qui intègre la Prévôté. Ces questions sont les suivantes: est-ce que la procédure communaliste, qui a été acceptée par le Grand Conseil hier, qui accorde des droits aux communes de Belprahon, Grandval et d'Eschert, est-ce que ces droits-là subsistent en cas de fusion? C'est très important pour les citoyens d'Eschert, de Grandval, de Belprahon de Crémines de savoir si ces droits subsistent en cas de fusion. Et j'attends une réponse claire du gouvernement.

Präsident. Will sich der Regierungsrat noch einmal dazu äussern? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über dieses Postulat ab. Ich habe gehört, dass wir auch über die Abschreibung befinden sollen, falls es angenommen wird. Wer den Vorstoss Hirschi als Postulat annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung als Postulat

Ja	57
Nein	70
Enthalten	6

Präsident. Sie haben das Postulat abgelehnt.

Geschäft 2015.RRGR.541

Vorstoss-Nr.:	143-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	27.05.2015
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.:	1418/2015 vom 25. November 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Weg frei für bäuerliche Biogas- und Holzanlagen!

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu ergreifen, um den Bau von bäuerlichen Biogas- und Holzanlagen für die Strom- und Wärmeproduktion zu erleichtern:

1. Der Kanton Bern bekennt sich zur Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen Biogasanlagen und Holzanlagen und vereinfacht deshalb die Bewilligungspraxis betreffend die raumplanerischen Voraussetzungen.
2. Der Anteil des Einkommens aus der Energiegewinnung ist kein Kriterium mehr für die Bewilligung von landwirtschaftlichen Biogas- und Holzanlagen, wenn mindestens 80 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff für die Energieproduktion verarbeitet werden.
3. Der enge Bezug zur Landwirtschaft und damit die Bewilligungsfähigkeit der Anlage ist grundsätzlich gewährleistet, wenn mindestens 80 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff für die Energieproduktion verarbeitet werden.
4. Sämtliche im Zusammenhang mit der Energieproduktion (Wärme und Strom) notwendigen Infrastrukturanlagen sowie auch notwendige Infrastrukturanlagen zur Weiterleitung an Verbraucher, wie beispielsweise Bodenleitungen für Wärme und Strom in einen Weiler oder in nahegelegene Bauzonen, sind zonenkonform, sofern die Anlagen mindestens 80 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff verarbeiten.

Begründung:
Im Rahmen der Energiestrategie 2050 des Bundes ist vorgesehen, dass die landwirtschaftlichen Biogas- und Holzanlagen nebst anderen erneuerbaren Energien, einen Teil der wegfallenden Produktionsmengen der Atomkraftwerke ersetzen sollen und darüber hinaus künftig dank ihrer flexiblen Stromproduktionsmöglichkeit einen wesentlichen Anteil zur Netzstabilität im Rahmen des Ausbaus erneuerbarer Energie leisten sollen.
Das grösste ungenutzte Potenzial liegt bei feuchter Biomasse bei den Hofdüngern (Mist und Gülle): Heute werden nur rund 3 Prozent des in der Schweiz anfallenden Hofdüngers energetisch genutzt. Neben der Strom- und Wärmeproduktion leisten die Biogasanlagen einen Beitrag zur Entsorgungssicherheit, bieten Landwirten neue Perspektiven und unterstützen durch die Verminderung von Methanemissionen die Bemühungen des Klimaschutzes. Ebenfalls ein grosses Potenzial liegt bei Holz (fester Biomasse), das heute in den Wäldern der Landwirte nur zum Teil genutzt und für die Energieproduktion verwendet werden könnte und zum Teil auch wird.
Der Kanton Bern hat eine Energiestrategie festgelegt, die zum Ziele hat, die neuen Energieproduktionstechnologien zu fördern und zu unterstützen.
Im Rahmen der Baubewilligung von erneuerbaren Energien (Neu- oder Erweiterungsbauten) werden aber von Seite der

kantonalen Bewilligungsbehörden Hürden auferlegt, die letztlich dazu führen, dass Projekte für landwirtschaftliche Biogas- und Holzanlagen ganz verhindert oder zumindest die Bewilligungsverfahren hinausgezögert werden, was letztlich den Planungsprozess unnötig verteuert. Ein grosses Hindernis ist der deutlich zu eng interpretierte Vollzug der Raumplanungsverordnung in Bezug auf die Unterordnung auf den Standortbetrieb, die in Artikel 34a der Raumplanungsverordnung des Bundes festgelegt ist: «Die ganze Anlage muss sich dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen und einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden.»

Der Kanton Bern legt diese Verordnung extrem eng aus:

1. Das Einkommenskriterium: Das Einkommen aus der Biogasanlage darf gemäss bisheriger kantonaler Regelung 50 Prozent nicht übersteigen. Dieses Kriterium ist für Anlagen ohne Beteiligung anderer Landwirte oft kaum möglich.
2. Die visuelle Unterordnung: Die optische Unterordnung zum Standortbetrieb ist oft ein Killerkriterium oder zumindest sind massive zusätzliche Investitionen notwendig.

Es ist der Tat fraglich, ob mit der heutigen Bewilligungspraxis die Raumplanungsverordnung auf nationaler Ebene nicht zu stark eingeschränkt bzw. zu eng ausgelegt wird. Dazu kommt, dass der Bund selber den Bauern den Weg für eine bessere Nutzung von Biomasse freimachen will. Im Rahmen der administrativen Vereinfachung ist zurzeit das landwirtschaftliche Verordnungspaket Herbst 2015 in Vernehmlassung. Unter anderem werden die landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) und die Verordnung über das bäuerliche Bodenrecht revidiert. Die geänderte Fassung wird ab 1. 1. 2016 in Kraft gesetzt.

Darin werden neu landwirtschaftsnahe Tätigkeiten bzw. Leistungen mit direktem Bezug zur landwirtschaftlichen Produktion formuliert, die zur Anrechnung an die Standardarbeitskräfte (SAK) berechtigt sind, die wiederum etwa für die Gewährung von Investitionsbeihilfen angerechnet werden können. Darunter fallen Leistungen, wie die Biomasseverwertung (Bioenergie, Biogasanlagen, Wärmeverbunde, Waldpflege und -bewirtschaftung) und auch die Kompostierung. Gerade im Hinblick darauf dürfen die wirtschaftlichen Unterordnungskriterien vom Kanton Bern nicht mehr für den Bau von Biogasanlagen hinzugezogen werden. Nicht zuletzt, da die Energieproduktion nun im weiteren Sinne zumindest als landwirtschaftsnahe Tätigkeit gilt.

Hinzu kommt die Tatsache, dass bei Biogasanlagen in der Regel als Endprodukt aus der Vergärung nebst Strom und Wärme Hofdünger produziert wird (sofern er von der gesamten Verarbeitungsmenge sich auf maximal 20 % nicht landwirtschaftliche Biomasse beschränkt) und damit sinnvolle Nährstoffkreisläufe geschlossen werden. Diesbezüglich will der Bund ebenfalls handeln. In der momentan sich in Revision befindenden Technischen Verordnung für Abfälle (TVA), die ab 1.1.2016 in Kraft tritt, wird künftig die stoffliche und energetische Nutzung der organischen Reststoffe definiert und festgelegt, in welchen Technologienverfahren diese verarbeitet werden dürfen.

Mit der Festlegung, dass in solchen bäuerlichen Biogasanlagen mindestens 80 Prozent landwirtschaftliche Biomasse oder Holz als Rohstoff für die Energieproduktion für die Bewilligung notwendig sind, bleibt gewährleistet, dass in der Landwirtschaftszone keine gewerblichen Biogasanlagen entstehen, die vorwiegend oder ausschliesslich nichtlandwirtschaftliche Biomasse verarbeiten.

Antwort des Regierungsrats

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Bau von Biogasanlagen in der Landwirtschaft steht im Spannungsfeld zwischen den gleichwertigen Interessen von Energie, Landwirtschaft und Raumplanung. Mit der Energiestrategie 2006, dem kantonalen Förderprogramm Vergärungsanlagen 2008–2011 und dem Bericht «Energiestrategie 2016: Bericht zum Stand der Umsetzung und zur Wirkung der Massnahmen 2011–2014 sowie neue Massnahmen 2015–2018» [1] hat der Regierungsrat dokumentiert, dass er gewillt ist, landwirtschaftliche Vergärungsanlagen (Biogasanlagen) im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen. Der Kanton führt zudem am Inforama eine Anlaufstelle erneuerbare Energien, welche die interessierten Landwirtinnen und Landwirte berät.

Mit einer Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG)[2] hat der Bundesgesetzgeber in Art. 16a Abs. 1^{bis} festgelegt, dass Bauten und Anlagen, die zur Gewinnung von Energie aus Biomasse oder für damit in Zusammenhang stehende Kompostanlagen nötig sind, auf einem Landwirtschaftsbetrieb als zonenkonform bewilligt werden können, wenn die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zur Landwirtschaft und zum Standortbetrieb hat. In Art. 34a der Raumplanungsverordnung (RPV)[3] werden weitere Bewilligungsvoraussetzungen genannt:

– Die Anlage ist dem Landwirtschaftsbetrieb untergeordnet und muss einen Beitrag dazu leisten, dass die erneuerbaren Energien effizient genutzt werden (34a Abs. 3 RPV);
– Die verarbeiteten Substrate müssen zu mehr als der Hälfte ihrer Masse vom Standortbetrieb oder aus Landwirtschaftsbetrieben stammen, die innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 15 km liegen. Dieser Teil muss mindestens 10 Prozent des Energieinhalts der gesamten verarbeiteten Substrate ausmachen. Die Quellen der restlichen Substrate müssen innerhalb einer Fahrdistanz von in der Regel 50 km liegen (34a Abs. 2 RPV.

Mit diesen Vorgaben hat der Bundesgesetzgeber den Rahmen in Bezug auf die Bewilligungsfähigkeit für landwirtschaftliche Biogas- und Holzanlagen gesteckt. Hätte der Bundesrat mit dem landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2015 daran etwas ändern wollen, hätte er auch die RPV anpassen müssen. Er hat jedoch darauf verzichtet.Der Kanton Bern war schon immer bestrebt, den Handlungsspiel-

[1] Bericht an den Grossen Rat; RRB 1012/2015
[2] In Kraft seit 1.September 2007
[3] In Kraft seit 1. September 2007; rev. per 1. November 2012

raum in Bezug auf die Auslegung der genannten gesetzlichen Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung auszuschöpfen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat aus diesem Grund ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um offene Fragen zu klären. Dieses Gutachten liegt seit 2010[4] vor und ist für die kantonale Praxis wegleitend. Gestützt darauf hat das AGR ein Praxismerkblatt verfasst.[5] Ferner hat der Kanton Bern die Motion von Ständerat Luginbühl zum Wärmetransport aus Landwirtschaftsbetrieben in die Bauzone[6] unterstützt, welche im Jahr 2012 zu einer Teilrevision der RPV geführt hat.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die kantonale Praxis den Handlungsspielraum, welchen die Bundesgesetzgebung gewährt, ausschöpft. Er bekennt sich zur Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen Biogasanlagen und Holzanlagen. Strengere als die zwingend vom Bundesrecht geforderten Bewilligungsvoraussetzungen existieren in der kantonalen Praxis nicht.

Die in der Motion als Beispiele für eine angeblich zu enge Praxis angeführten Kriterien (Einkommen; optische Unterordnung) leiten sich aus dem Bundesrecht ab. Im Rahmen des erwähnten Rechtsgutachtens hat der Kanton Bern abklären lassen, wie die von der RPV geforderte «Unterordnung» zu interpretieren ist. Die Gutachter sind zum Schluss gekommen, dass die «Unterordnung» eher in wirtschaftlicher als in baulicher Hinsicht gefordert werden muss. Zur wirtschaftlichen Unterordnung führen sie aus: «Der Anteil des Einkommens aus der Energiegewinnung muss unseres Erachtens im Zeitpunkt der Baubewilligung klar tiefer als bei 50 Prozent angesetzt werden, müssen doch bei der Bewilligung zonenkonformer Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone künftige betriebliche Entwicklungen antizipiert werden.»[7] In der Praxis des AGR wird das Kriterium der «Unterordnung» in Übereinstimmung mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung[8] in einer Gesamtbetrachtung – ohne starre Grenzwerte – geprüft und darauf abgestellt, ob die Erstellung einer Biogasanlage einen eigenständigen, nichtlandwirtschaftlichen Betrieb oder Betriebsteil bewirkt.

Die in der Motion geforderten Massnahmen widersprechen teilweise der übergeordneten Gesetzgebung. Raumplanungsrechtlich ist ein Standort einer Biogas- oder Wärmeerzeugungsanlage auf einem Bauernbetrieb in der Landwirtschaftszone nur gerechtfertigt, wenn tatsächlich ein enger Bezug zur Landwirtschaft und zum Standortbetrieb vorhanden ist. Die gesetzlichen Kriterien sollen sicherstellen, dass auf dem Betrieb auch Landwirtschaft in substanziellem Umfang betrieben wird. Um die in den Punkten 2 und 4 der Motion geforderten Massnahmen umsetzen zu können, müssten zuerst die rechtlichen Vorgaben auf Bundesebene angepasst werden. Dagegen würden die Bewilligungsvoraussetzungen mit der Forderung nach 80 Prozent landwirtschaftlicher Biomasse (Punkte 2, 3 und 4 der Motion) gegenüber der RPV (>50%)[9] verschärft. Eine solche Verschärfung ist unerwünscht.

Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsident. Wir sind bei Traktandum 48, der Motion Krähenbühl. Der Regierungsrat lehnt diese Motion ab. Eingangs dieser Session haben wir hier eine freie Debatte beschlossen. Der Motionär hat das Wort.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Nun stinkt es. Wir sprechen von Hochdünger und Biomasse. Wir sprechen aber auch von Energiepolitik und von Klimaschutz. Ich schaue in Richtung Kollege Antonio Bauen. Klimawandel war gerade gestern im Zusammenhang mit den immer häufigeren Hochwassern ein Thema. Und heute können Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, mit der Annahme dieser Motion etwas bewegen und etwas gegen diesen Klimawandel tun. Heute werden nur etwa 1,5 Prozent des Hofdüngers zur Erzeugung von Biogas und von Wärme verwendet. Wenn wir mehr Biogasanlagen bauen, dann kann man erstens Klimaschutz betreiben, weil man die Methanemission verringert, und zweitens kann man Strom und Wärme erzeugen, wodurch der Zugriff auf fossile Energie reduziert wird.

Was ist der Gegenstand dieser Debatte? Tatsache ist, dass es eine Bundesgesetzgebung gibt, die gewisse Bestimmungen festhält. Tatsache ist auch, dass der Kanton Bern diese Bestimmungen sehr rigide auslegt, und das ist der entscheidende Punkt. In der Antwort auf den Vorstoss wurde zwar ausgeführt, das sei nicht so, sondern man würde den Spielraum ausreizen. Tatsache ist aber, dass andere Kantone, auch Nachbarkantone, das Gesetz liberaler auslegen.

Ich komme zu den einzelnen Punkten. Überhaupt nicht verstehen kann ich, dass der Regierungsrat den ersten Punkt zu Ablehnung empfiehlt. Dort verlange ich nichts anderes, als dass sich der Kanton Bern zur Energieerzeugung aus landwirtschaftlichen Biogas- und Holzanlagen bekennt und die Bewilligungspraxis erleichtert. Weiter verlange ich – und das ist der entscheidende Punkt –, das sogenannte Einkommenskriterium, welches der Kanton Bern im Gegensatz zu anderen Kantonen anwendet, solle bei der Bewilligung von Anlagen nicht mehr spielen. Im Kanton Bern ist es so, dass man keine Biogasanlage bauen darf, wenn man damit etwas verdienen würde. Der Verdienst aus einer bäuerlichen Biogasanlage soll unter 50 Prozent des Gesamteinkommens liegen. Ich erinnere daran, dass es bei der Photovoltaik keine solche Einschränkung gibt. Ein Bauer kann theoretisch 95, 97 oder 99 Prozent des Einkommens aus einer Photovoltaikanlage erzielen. Für Biogas ist das hingegen limitiert. Das ist für mich nicht verständlich.

Weiter verlange ich, dass die Bewilligungsfähigkeit solcher Anlagen in der Landwirtschaftszone gegeben ist, wenn mindestens 80 Prozent landwirtschaftliche Biomasse und Holz als Rohstoff für die Energieproduktion verwendet wer-

[4] Auszugsweise publiziert in VLP: Raum & Umwelt, Juli Nr. 4/10

[5] http://www.jgk.be.ch/jgk/de/index/baubewilligungen/baubewilligungen/bauen_ausserhalb_bauzone.assetref/dam/documents/JGK/AGR/de/Baubewilligungen/AGR_BAUEN_BABZ_wegleitung_themenblatt_hinterlegt_de.pdf

[6] Motion 08.3083, einsehbar bei www.parlament.ch – Curia Vista Suche

[7] VLP: Raum & Umwelt, Juli Nr. 4/10, S. 7

[8] Vgl. BGE 1C_416/2011; kommentiert in VLP, Inforaum Nr. 6/12, S. 12f

[9] Art. 34a Abs. 2

den. Das ist wichtig, denn ich will auch nicht, dass man im grossen Stil Biomasse aus Vorgärten, Rasen und Grünabfällen in die Landwirtschaftszone fährt und dort damit Biogas produziert. Das kann es nicht sein. Ich spreche hier vor allem von Gülle und von landwirtschaftlicher Biomasse. Die vierte Forderung ist, dass man möglichst auch die Wärme nutzen soll. Auch diese ist wichtig, wenn eine solche Anlage rentieren soll. Man kann ja Strom nutzen, aber es handelt sich hierbei um eine sogenannte Koppelproduktion, wie man das in der Ökonomie nennt, bei der auch Wärme entsteht. Wenn man diese Wärme nutzen kann, dann lassen sich solche Anlagen rentabel betreiben. Dazu braucht es Leitungen, die je nachdem über bestimmte Distanzen führen. Mit der Verwendung dieser Energie kann man noch zusätzlich etwas für die Energiewende und dem Klimaschutz tun. Aber das ist im Moment sehr schwierig. Hier verlange ich, dass man solche Leitungen zu Wohnzonen oder ähnlichem erleichtert erstellen kann, wenn sie aus Anlagen kommen, die zu 80 Prozent landwirtschaftliche Biomasse vergären.
Das ist mein Anliegen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte alle, die sich zu Energiewende und Klimaschutz bekennen, diese Motion anzunehmen. Dies, damit unsere Berner Regierung alles daran setzt, dass der –in anderen Kantonen offenbar vorhandene – Spielraum endlich besser ausgenützt werden kann.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionen.

Antonio Bauen, Münsingen (Grüne). Es ist ganz klar: Die Zukunft muss erneuerbar sein, und dank dem grünen Engagement wird sie das in Zukunft auch sein. Sonne, Wasser, Wind, Holz und Biomasse werden dazu eingesetzt, und wir werden mit diesen Energien die Energiewende umsetzen können. Aber – und das ist ganz klar – die Grünen wollen das nicht um jeden Preis. Natur- und Landschaftsschutz, aber auch Raumplanungsgesetz und weitere Regelungen dürfen nicht ausgehebelt werden. Nicht zuletzt wurde ja das Raumplanungsgesetz gerade kürzlich wieder vom Volk bestätigt. Das heisst, landwirtschaftliche Anlagen sind so weit zuzulassen, wie sie dem landwirtschaftlichen Charakter entsprechen, und alle anderen Regeln müssen eingehalten werden.
Stellen solche Anlagen aber die Haupttätigkeit des Landwirtschaftsbetriebs dar, entsprechen sie eben nicht mehr diesen Regeln und sind daher nicht mehr einfach landwirtschaftliche Anlagen. Vielmehr stellen sie dann gewerblich-industrielle Anlagen dar, weil man mit grösseren Mengen arbeitet. Diese müssen dann auch nach anderen Kriterien beurteilt werden, und es ist richtig, wenn man dort eine Gleichstellung mit industriellen Anlagen macht. Die Regeln für die landwirtschaftlichen Anlagen sind klar und deutlich im Raumplanungsgesetz (RPG) und in der Raumplanungsverordnung (RPV) festgehalten. Der Kanton hat klar definiert, wie sie dem Merkblatt des Kantons entnehmen können. Sie werden dort auch so umgesetzt. Diese Regeln halten fest, dass sich eine Anlage dem landwirtschaftlichen Betrieb unterordnen und dass vorwiegend landwirtschaftliche Biomasse aus dem Betrieb oder aus der Region verwertet werden muss. Konkret heisst dies, das Einkommen aus diesem Energiebetrieb hat unter 50 Prozent zu liegen. Wie wir der Antwort der Regierung entnehmen konnten, gibt es dazu ja auch ein Gutachten.
Das andere Thema betrifft die Herkunft der verarbeiteten landwirtschaftlichen Biomasse. Diese muss zu mindestens 50 Prozent aus dem eigenen Betrieb oder aus Betrieben im Umkreis von 15 Kilometern kommen. Die Herkunft des anderen Teils ist frei. Das ist meist auch der Teil, der dann wirklich Energie bringt. Gülle gibt eben nicht so viel Energie, Kollege Krähenbühl. Das Problem ist, dass die Biomasse ja bereits durch die Kuh hindurchgegangen ist und dabei einiges herausgenommen wurde.
Der Motionär will hier einerseits eine Verschärfung. Die bisherigen 50 Prozent Biomasse mit Ortsbezug sollen auf 80 Prozent heraufgesetzt werden. Er verzichtet dabei aber auf Bedingungen, woher dieses Material kommen darf. Zwar steht, landwirtschaftliche Biomasse, aber diese kann dann aus der ganzen Schweiz oder aus dem Ausland kommen. Das ist klar nicht unsere Meinung. Eine Holzanlage könnte dann auch mit Pellets aus China betrieben werden, wobei ich allerdings hoffe, das sei utopisch. Das entspricht ganz klar nicht mehr den Regeln und dem Charakter einer landwirtschaftlichen Anlage. Bekanntlich wird in Biogasanlagen Biomasse verwertet und Energie gewonnen. Das Material wird zum Teil abgebaut, doch ein grosser Teil kommt als Gärrest aus diesem Prozess wieder heraus. Dieser muss auch irgendwo verwertet werden, und genau deswegen gibt es die regionale Einschränkung. Das Material muss nach etwas Aufbereitung als Dünger wieder auf die landwirtschaftliche Fläche ausgetragen werden. Daher macht auch eine regionale Beschränkung Sinn.
Auch die Lieferung der Energie in die angrenzenden Bauzonen ist heute grundsätzlich in einem kleinen Rahmen möglich. Ein Bauernbetrieb kann auch Holz in ein Holzkraftwerk liefern. Das ist dann ja nicht unbedingt standortgebunden. Die Holzanlage kann beispielsweise auch in einem Wohnquartier oder in irgendeiner Bauzone liegen, und dorthin kann man auch Holz liefern. Eine solche Anlage muss nicht zwingend auf einem Bauernhof stehen. Die Grünen wollen zwar eine hundertprozentig erneuerbare Energieversorgung, aber wir wollen keine Verschärfung. Wir wollen keine Verwässerung der Regeln und keine rechtswidrigen und in sich widersprüchlichen Bestimmungen haben. Obwohl wir für das Grundanliegen an sich Verständnis haben, lehnen wir daher die Motion einstimmig ab.

Philippe Messerli-Weber, Nidau (EVP). Wir geben dem Motionär vor allem in einem Punkt Recht: Wenn wir die Energiewende und den Atomausstieg wirklich schaffen wollen, braucht es Bemühungen auf allen Ebenen. Gerade landwirtschaftliche Biogas- und Holzanlagen haben ein gewisses energetisches Potenzial, das es in Zukunft vermehrt zu nutzen gilt. Gleichzeitig muss aber im Energiebereich auch die richtige Balance zwischen wirtschaftlicher und sinnvoller Nutzung sowie den Umwelt- und Raumplanungsinteressen gefunden werden. Die EVP ist der Ansicht, dass die bestehende kantonale Bewilligungspraxis für bäuerliche Biogas- und Holzanlagen grundsätzlich richtig und zielführend ist.
Die Forderung des Motionärs nach einer Liberalisierung lehnen wir vor allem aus zwei Gründen ab. Erstens sind die

kantonalen Handlungsspielräume in diesem Bereich aufgrund der bestehenden Bundesvorgaben relativ klein. Der Kanton Bern gehört bei den Bewilligungsauflagen auch nicht zu den restriktivsten Kantonen. Dazu kommt, dass die Änderung, die der Motionär fordert, grösstenteils nur mit einer Anpassung des Bundesrechts vollzogen werden könnte. Der Grosse Rat und die Kantonsregierung sind also hier die falschen Ansprechpartner.
Zweitens sind wir der Meinung, dass die bisherige Praxis mit der wirtschaftlichen Unterordnung der Anlage unter den landwirtschaftlichen Betrieb, die sich vor allem im Kriterium zeigt, dass das Einkommen aus der Biogasanlage 50 Prozent nicht übersteigen darf, durchaus sinnvoll ist. Hier geht es explizit um Anlagen in der Landwirtschaftszone und nicht um Anlagen in einer Gewerbezone. Deshalb muss der Bezug zum bäuerlichen Betrieb ganz klar gegeben sein. Ohne diese Einschränkung besteht die Gefahr, dass grosse Anlagen entstehen könnten, die keinen Bezug zum eigentlichen Bauernbetrieb haben. Und das dürfen wir aus raumplanerischer Sicht nicht zulassen. Der Vergleich des Motionärs mit Photovoltaik-Anlagen, für die keine solchen Einschränkungen gelten, hinkt ein bisschen. Bei einer Photovoltaik-Anlage muss man nicht Biomasse herumführen, und es braucht auch weniger Eingriffe in die Landschaft. Die EVP-Fraktion lehnt daher die vorliegende Richtlinienmotion einstimmig ab.

Klopfenstein Hubert, Zweisimmen (FDP). Ich kann es kurz machen. Die FDP sieht es an sich gleich wie die Regierung, obwohl wir natürlich Sympathien für diesen Vorstoss haben und die Überlegungen des Kollegen Krähenbühl nicht falsch sind. Wir befinden uns hier einfach in einem Spannungsfeld. Irgendwie müssen wir den Atomausstieg kompensieren. Deshalb müssten die Grünen oder andere Nachhaltigkeitsfanatiker eigentlich diesem Vorstoss zustimmen, und ich bin etwas überrascht, dass Herr Bauen soeben nein sagte. Die Krux ist hier aber effektiv in der rechtlichen Domäne zu suchen. Wir haben das Raumplanungsgesetz, das sehr eng ist und das man ja schon zugunsten der Verwendung von Biomassenenergie korrigiert hat. Standortgebundenheit ist eine zentrale Frage. Das ist das Losungswort, und da sind die Ausführungen auf Seite 4 der Regierungsantwort richtig. Diese Standortgebundenheit können wir nicht einfach auf kantonaler Ebene aushebeln. Eine weitere Gesetzes- oder Praxisänderung können wir aus rechtlicher Sicht nicht zulassen. Die FDP argumentiert rein juristisch und nicht politisch. Wenn man das vom eidgenössischen Standpunkt aus betrachtet, muss man leider diesen Vorstoss integral ablehnen. Ich überlegte mir auch, ob man Ziffer 1 annehmen könnte. Aber dann hätte die Antwort der Regierung, die den Rest ablehnt, keine Logik. Eine Wandlung in ein Postulat bringt deshalb auch nicht viel.

Michel Rudin, Lyss (glp). Eigentlich wurde von den Grossräten Bauen und Messerli bereits fast alles gesagt, und ich möchte nicht alles wiederholen. Wir sehen das sehr ähnlich. Bei der Photovoltaik besteht natürlich ein grosser Unterschied. Die Sonne kommt einfach direkt auf den Hof, das ist bei der Biomasse bisweilen nicht so. Wir sehen die Stringenz der jetzigen Gesetzgebung und deren Handhabung. Wir geben natürlich Grossrat Krähenbühl insofern Recht, als die Auslegung praxisorientiert sein soll, und wir sehen selbstverständlich auch, dass eine Notwendigkeit besteht, die ganzen Aspekte von Energie, Landwirtschaft und Raumplanung so auszulegen dass es nachhaltig ist und man längerfristig die Thematik des Atomausstiegs auch bewerkstelligen kann. Trotzdem sehen wir hier ganz klar eine Ablehnung, und wir werden auch eine Wandlung nicht unterstützen.

Christian Hadorn, Ochlenberg (SVP). Nun müssen Sie einfach noch kurz einem Praktiker zuhören. Messerli Walter hat in der Juradebatte etwa beim Jahr 1800 begonnen. Ich beginne etwa vor 35 Jahren, als ich in Affoltern einen Bauern besuchte. Ich wollte ihm etwas verkaufen, und er sagte, ich müsse zuerst seine neue Biogasanlage anschauen. Er erklärte mir, dass seine Frau mit diesem Gas kochen müsse und deshalb leite er dieses Gas direkt in die Küche. Nun werde dort mit einem Gaskocher gekocht. Beim Anzünden stank es zwar ein bisschen, aber dann kochte es wunderbar.
Sie sehen also, es geht hier um eine Technik mit einer langen Geschichte. Nun ist sie bis fast zum Exzess ausgereift, sodass man mit diesem Biogas Strom machen oder ihn sogar direkt in das Gasnetz einspeisen kann. Weshalb ist das so? Die Deutschen und die Österreicher haben das extrem gefördert. In Deutschland wurden grosse Biogasanlagen gebaut, wo früher Rindermastställe waren und Frau Kienast sprach so viele Subventionen, dass sich das Produzieren von Biogas und Strom besser auszahlte als die Rindermast. Daher speist sehr viel landwirtschaftliches Gewächs, beispielsweise Mais in einer Monokultur über 10 Jahre oder länger, die Biogasanlagen.
Und nun schaue ich noch etwas über den Kanton Bern hinaus. In der ganzen Schweiz haben wir ein paar gute Beispiele für Biogasanlagen. Nach etwa 15 Jahren intensiver Biogasanlage-Praxis, wissen wir heute, dass eine kleine Biogasanlage fast nicht rentiert. Bei einer Biogasanlage muss neben dem Gas auch die Abwärme genutzt werden, damit sie sich ordentlich rechnet. Zudem ist es schwierig, einen Standort zu finden, der niemanden stört, weil es landwirtschaftliche Abfälle sind wie Gülle, Müllerabfälle oder ähnliches. Dabei besteht das Problem, dass es manchmal ein bisschen stinkt. Dementsprechend ist es wohl richtig, dass dies nicht gerade am Stadtrand oder in der Industriezone geschieht.
Wir haben gute Beispiele. Das erste wurde vor kurzem im Waadtland gebaut. Dort ist die Energieversorgung, ein Betrieb des Kantons Waadt, zu einem Drittel beteiligt. Je einen weiteren Drittel finanzieren der Bauer und der Kanton. Dementsprechend konnte man wirklich eine tolle Biogasanlage bauen und die Wärme optimal nutzen, auch wenn man eine etwas lange Leitung machen musste. Und nun komme ich einfach noch zu einem schlechten Beispiel, über das wir im Grossen Rat einmal abgestimmt haben. Als die Fachhochschule in Zollikofen gebaut wurde, sagte der Biogasproduzent Wyss in Ittigen, er würde damit gerne dieses Gebäude heizen. Er würde zusätzlich zu seiner Biogasanlage noch eine Holzschnitzelheizung zur Verwertung von Schwemmholz aus der Aare einbauen, sodass er dann in jedem Fall genügend Wärme zur Verfügung stellen könne. Wir stimmten damals mit einer grossen Mehrheit zu, an das

Stimmenverhältnis erinnere ich mich nicht mehr genau. Es scheiterte dann jedoch an den zu langen Leitungen, weil man diese nicht durch landwirtschaftliches Land führen konnte. Und da muss ich einfach für alle hier im Grossen Rat sagen, dass wir die Energiewende eigentlich bereits verloren haben, wenn wir an solchen Dingen scheitern. Das ist doch etwas Geringfügiges! Wir müssen ehrlich auch zugeben, dass diese Biogasanlagen in der Schweiz ein Tropfen auf den heissen Stein sind. Aber versuchen wir es doch! Einzelne wagen das wirklich; sie machen grosse Investitionen und auch der Betrieb kostet viel. Helfen wir hier doch mit, an die Grenzen zu gehen. Das möchte ich dem AGR und dem Regierungsrat mit dieser Motion sagen. Abgesehen von einigen wenigen Enthaltungen unterstützt die SVP diese Motion. Vielleicht habe ich doch noch einige Energiefreunde gewinnen können, die einfach sagen: Ja, wir gehen an die Grenze!

Daniel Beutler, Gwatt (EDU). Die EDU-Fraktion hat immer Sympathien, wenn Motionen mit Herzblut vorgetragen und mit Fakten belegt werden. Da spielt es manchmal nicht unbedingt eine Rolle, aus welchem politischen Lager diese Vorstösse kommen. Ich darf es vorweg nehmen: Die EDU-Fraktion steht voll und ganz hinter dieser Motion. Wir stehen energiepolitisch vor grossen Herausforderungen, und vielleicht sind diese viel grösser, als uns heute lieb und bewusst ist. Diese Motion ist ein Schritt in die richtige Richtung. Das Problem mit dem Raumplanungsgesetz ist für mich als Mediziner relativ schwierig einzuschätzen. Wie in der letzten Session bereits gesagt, habe ich einmal ein Bauernhaus umgebaut, und das war eine Krux. Doch nehme ich nicht an, dass Biogasanlagen nun im landwirtschaftlichen Raum aus dem Boden schiessen werden. Noch etwas habe ich zu Punkt 3 des Votums von Antonio Bauen betreffend die regionale Beschränkung zu sagen. Sie müssen nicht davon ausgehen, dass jemand mit Güllefass oder Mistzettler quer durch die Schweiz fährt, weil es im Gürbetal eine Biogasanlage gibt. Wir empfehlen die Annahme dieser Motion.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Wir haben es in unserer Fraktion genau gleich, wie es Kollege Beutler gesagt hat. Wenn ein Vorstoss mit Herzblut vorgetragen wird, dann ist das auch aus unserer Sicht etwas sehr Positives. Und wenn er mit guten Fakten unterlegt ist, sind wir sehr wohl bereit, uns darauf einzulassen. Nun wurde diese Motion vielleicht mit Herzblut vorgetragen, aber ob sie mit Fakten unterlegt ist, dessen bin ich schon etwas weniger sicher. Die Krux oder das Herzstück der Argumentation von Kollege Krähenbühl ist doch, dass der Kanton Bern seines Erachtens eine strengere Praxis hat als andere Kantone. Aber das wurde im ganzen Prozess der parlamentarischen Debatte und bei der Vorbereitung dieses Vorstosses einfach behauptet und nie belegt. Und das macht uns schon etwas stutzig.
Wir werden etwas aufmerksam, wenn ein Vertreter einer Partei, welche die Energiewende eigentlich nicht will, plötzlich sagt, ich möchte etwas für die Energiewende tun. Dann schauen wir ein bisschen genauer hin. Wir sehen wie zahlreiche Vorredner, dass dieser Vorstoss bei genauerem Betrachten letztlich unausgegoren ist und das Spannungsverhältnis zwischen Raumplanung, Energie und Landwirtschaft einfach zu stark in ein Ungleichgewicht zulasten von Landwirtschaft und Raumplanung bringt. Ich komme noch einmal auf den Vorwurf zurück, wir hätten eine zu enge Auslegung von Artikel 34 der Raumplanungsverordnung (RPV). In diesem Artikel steht, dass sich die Anlage dem Landwirtschaftsbetrieb unterordnen muss. Die Formulierung des Bundesrechts ist «unterordnen». Die kantonale Verordnung sagt danach, das Einkommen einer Biogasanlage dürfe 50 Prozent nicht übersteigen. Nach unserer Auffassung ist das keine enge Auslegung, sondern die weitestmögliche, die man aufgrund des Bundesrechts überhaupt machen kann. Daher ist die Behauptung, wir hätten im Vergleich zu anderen Kantonen eine zu enge Auslegung, nicht belegt und steht einfach so im Raum.
Wenn man dann auch noch sieht, dass ein wesentliches Kriterium beim Vorstoss sein soll, dass 80 Prozent aus bäuerlicher Biomasse und Holz stammen muss, ist das eigentlich das entscheidende neue Kriterium im Spiel, bei dem man mit keiner Silbe sagt, dass es aus dem Betrieb oder aus der nahen Umgebung kommen muss. Die Biomasse kann also von irgendwo hergefahren werden. Ich muss einfach sagen, da müssten eigentlich in der SVP, die landwirtschaftliche und gewerbliche Interessen vertritt, die Alarmglocken läuten. Denn da wird plötzlich ein eigentlich gewerblicher Betrieb auf einem Standort in der Landwirtschaftszone gegenüber solchen in Gewerbe- oder Industriezonen massiv privilegiert.
Wir haben insgesamt das Gefühl, so gehe es nicht. Wir werden diese Motion sicher nicht unterstützen, trotz aller Sympathie, die wir zunächst hatten, als wir die Schalmeienklänge über einen Beitrag zur Energiewende hörten. Bei genauerem Betrachten ist er unseres Erachtens einfach sehr unstimmig, und mit den neuen Kriterien geht es definitiv nicht. Wir fragten uns auch, ob eine Wandlung in ein Postulat etwas bringen würde. Hubert Klopfenstein hat das beantwortet: Es bringt wohl nicht viel. Doch dabei würde es vermutlich einige Sympathiestimmen aus einem Bauchgefühl heraus geben. Dies weil vielleicht Optimierungsmöglichkeiten im Promillebereich in der Kulanz des Kantons bestehen. Im Ganzen ist ja bekannt, dass wir einen Regierungsrat der SVP haben, der diese Praxis mit seinen Leuten festgelegt hat und einen Grossrat der SVP, der sagt, der Kanton lege das Bundesrecht viel zu eng aus. Das finde ich an dieser Debatte doch interessant. Wir sind der Meinung, dass man diese Motion ablehnen muss.

Ulrich Stähli, Gasel (BDP). Es ist eine Motion welche die Baugesetzgebung ein bisschen gegen die Energiewende ausspielen könnte. Wir sind natürlich für die Energiewende, doch nun geht es um die Zonen, wo das stattfinden soll. Die Motion hat einen ausgezeichneten Titel: «Weg frei für bäuerliche Biogas- und Holzanlagen». Wer möchte da schon dagegen sein. Die Landwirtschaft ist unter permanentem Druck und steigt in allerlei alternative Betriebsformen ein. Nebst Landwirt ist eben auch Energiewirt eine Betriebsausrichtung, die sehr gut zur Energiewende passt und auch noch sympathisch ist.
Die BDP-Fraktion ist aber überzeugt, dass die jetzigen raumplanerischen Bestimmungen auf nationaler Ebene für eine wirklich bäuerliche Biogasproduktion genügen. Die Motion von Ständerat Luginbühl hat diesbezüglich die Voraussetzungen geschaffen. Die Motion Krähenbühl soll dazu

dienen, eine halbindustrielle Energieproduktion in der Landwirtschaftszone zu ermöglichen, und das entspricht nicht dem, was wir unter bauen in der Landwirtschaftszone verstehen. Eine weitergehende Lockerung würde dann auch gewerbliche Betriebe benachteiligen, bei denen auch Biomasse anfällt, die aber ihre Bauten in Industrie- oder Gewerbezonen realisieren müssen. In der letzten Woche haben wir mit dem Gegenvorschlag raumplanerische Pflöcke eingeschlagen. Diese wollen wir nun nicht mit der ersten Motion wieder ausreissen und dadurch das Ganze schlussendlich gefährden. Im Lichte der neuen Baugesetzgebung können wir Ungleichbehandlungen nicht akzeptieren, und diese können auch nicht im Sinne von uns Bauern sein. Da müssen wir aufpassen. Samuel Krähenbühl, diese Motion ist geeignet, um am Stammtisch zu punkten, da bin ich überzeugt. Das klingt sehr gut bei den Bauern draussen. Sie beruht aber – glaube ich – auf Einzelfällen. Deshalb habe ich nun noch eine Frage an Regierungsrat Neuhaus: Kann man sagen, wie gross das Potenzial von Betrieben wäre, die nach heutiger Gesetzgebung nicht bauen können, die also weitergehende Lockerungen bräuchten, und die unbedingt bauen wollen? Gibt es Schätzungen oder verbindliche Zahlen? Die Mehrheit der Fraktion lehnt die Motion ab, ein Teil könnte einem Postulat zustimmen.

Präsident. Wir kommen zu den Einzelvoten.

Regina Fuhrer-Wyss, Burgistein (SP). «Weg frei für bäuerliche Biogas- und Holzanlagen». Dieses Anliegen klingt sehr sympathisch. Selbstverständlich bin ich auch für alternative Strom- und Wärmeproduktion, selbstverständlich sind Holz- und Biogasanlagen wichtig, und selbstverständlich finde ich es auch wichtig, dass Bauern und Bäuerinnen auf ihren Betrieben auch mit landwirtschaftsnaher Tätigkeit Einkommen generieren können. Strom- und Wärmeproduktion kann ein zusätzliches Standbein für einen Bauernhof darstellen.
Doch dieser Vorstoss hat mehrere Haken. Zuerst einmal überschreitet die Forderung die raumplanerischen Möglichkeiten in den Landwirtschaftszonen ganz klar. Zudem erscheint mir die Voraussetzung fragwürdig, dass 80 Prozent der Biomasse oder des Holzes landwirtschaftlicher Herkunft sein müssen. Von wo Biomasse und Holz kommen, spielt offenbar überhaupt keine Rolle. Es könnte daher von weit hergeführt werden. Für mich heisst deshalb diese Motion: Weg frei für industrielle Biogas- und Holzanlagen auf dem Landwirtschaftsland. Industrielle Biogas- und Holzanlagen, können ja gut bestehen, aber bitte sehr: Grossanlagen gehören nicht in die Landwirtschaftszone, sondern in die Gewerbezone. Mir scheint auch, gerade Bauern und Bäuerinnen hier im Saal müssten bedenken, dass wir mit dieser Motion eine Aufweichung des bäuerlichen Bodenrechts provozieren. Wir sind uns wohl alle bewusst, dass das bäuerliche Bodenrecht und die Landwirtschaftszone ganz wichtige Stützen der Landwirtschaft sind. Die Motion beinhaltet eine gefährliche erste Aufweichung des bäuerlichen Bodenrechts. Wir müssen dazu Sorge tragen und daher müssen wir, gerade auch aus der Landwirtschaft, diese Motion und auch das Postulat klar ablehnen.

Präsident. Ich habe keine weiteren Einzelsprechenden gemeldet. Damit gebe ich das Wort Herrn Regierungsrat Neuhaus.

Christoph Neuhaus. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Dieser Vorstoss von Grossrat Krähenbühl ist sehr sympathisch. Trotzdem sagt der Regierungsrat nein. Er sagt nein, weil Grossrat Krähenbühl nicht nur mehr Biogasanlagen will, sondern auch grössere und gleichzeitig eine Verschärfung bezüglich der Biomasse. Er will, dass man mehr als die Hälfte des Einkommens aus Biogasanlagen bestreiten kann. Dann haben wir Bauern, Biobauern und auch noch Biogasbauern. Ich bin mir einfach nicht sicher, ob die Biogasbauern dann auch noch Bauern sind. Das ist nämlich fraglich, wenn mehr als die Hälfte des Einkommens aus solchen Anlagen bestritten wird.
Grossrat Krähenbühl sagt, 95–97 Prozent des Einkommens könne man aus Photovoltaik bestreiten. Ich würde gerne einen Betrieb sehen, der neben allem anderen noch so viel Strom produzieren kann, und ich möchte auch die Grösse seiner Dächer kennen. Wir haben hier in der vergangenen Woche über die Kulturlandinitiative diskutiert und zum Teil auch etwas gestritten. Jetzt sagt man, in Fruchtfolgeflächen machen wir grössere Industrieanlagen. Wenn es heisst, «Weg frei für ...», dann könnte man vielleicht auch spotten: Freie Fahrt für das herumfahren von Gülle und Biomasse. Ich spotte nicht, denn das Thema ist zu ernst. Es geht um berechtigte Anliegen. Aber es geht auch um das Anwenden von Gesetzen und zwar von solchen, deren Anwendung Sache der Regierung ist. Der Gesetzgeber ist der Bund, und wer findet, das sei nicht korrekt, muss eine Standesinitiative machen. Ich wurde nach dem theoretischen Potenzial gefragt. Die Beantwortung ist relativ schwierig. Man hat rund 200 Kleinbiogasanlagen definiert, aber theoretisch können Sie die Landwirtschaftszone öffnen und dort für 20 000, 50 000 oder 200 000 Leute Wohnungen bauen. Aber das will man ganz klar nicht, denn das bäuerliche Bodenrecht rechtfertigt sich durch die Landwirtschaft. Man darf jetzt nicht beginnen, Fruchtfolgeflächen mittels Biogasanlagen auf dem kalten Weg für eine gewerblich-industrielle Energieproduktion zu nutzen. Herr Grossrat Antonio Bauen hat es kurz und bündig zusammengefasst: RPG und RPV sagen, was möglich ist, und der Regierungsrat wendet das an. Lehnen Sie diese Motion ab.

Präsident. Nun hat der Antragssteller noch einmal das Wort.

Samuel Krähenbühl, Unterlangenegg (SVP). Wie Sie sehen, ist die SVP eine weltoffene und diskussionsfreudige Partei. *(Heiterkeit)* Wir scheuen uns auch nicht, uns mit unserem Regierungsrat anzulegen. «Gäll Chrigu», wir gehen dann trotzdem wieder einmal zusammen in den Ausgang, und dann können wir wieder darüber lachen.
Ich möchte kurz auf das Innovationsgesetz zurückkommen, das wir gerade heute Morgen verabschiedet haben. Das ist gut so, denn ich hoffe, der Kanton Bern werde Vorreiter in der Erfindung des Perpetuum mobile. Wenn wir energiepolitisch so weiterfahren, brauchen wir das nämlich. Man kann nicht einfach alle alten Anlagen, sprich: AKW, abbauen und eine eidgenössische Energiestrategie machen, die – und das ist jetzt der entscheidende Punkt – eine Terrawattstun-

de pro Jahr aus Biogas erzeugt haben will. Das ist dreimal so viel wie Mühleberg erzeugt. Wenn wir so weiterfahren, wie wir jetzt weiterfahren, kommen wir nie dahin, namentlich nicht im grössten Agrarkanton, wo es mehr Kühe und mehr Bauern gibt als anderswo. Das sage ich einfach einmal zur Einleitung.
Ich repliziere nun Kollege Bauen und kann gerade Kollege Mentha hinzunehmen. Sie begreifen offenbar immer noch nicht, wo der Unterschied zu anderen Kantonen liegt. Die Verordnung des Bundes schreibt vor, dass sich eine solche Anlage dem Betrieb unterordnen müsse. Es ist nicht näher definiert, wie das geschehen soll. Andere Kantone, wie beispielsweise Luzern, sagen einfach, die Anlage dürfe optisch beispielsweise nicht dreimal höher sein als die Scheune. Sie legen die Vorschrift also relativ liberal aus. Zudem wenden nicht alle Kantone das Einkommenskriterium an. Das ist somit nicht zwingend, und wir verletzen da nicht Bundesrecht. Wenn die Luzerner das Bundesrecht verletzen würden, müsste der Bund ja intervenieren. Das ist eine Interpretation, die andere unterschiedlich interpretieren. Ich sage das nur, damit der Unterschied klar ist.
Zu Kollege Stähli: Wegen dem Stammtisch oute ich mich jetzt. Ich bin ja relativ rede- und auch schreibgewandt. 99 Prozent der Vorstösse schreibe ich selber, aber hier hatte ich etwas Mitwirkung. Dein BDP-Grossratskollege Andy Kollegger aus dem Kanton Graubünden hat noch ein bisschen hineingeschaut. Du kannst dich dann vielleicht einmal an einer Schweizer GV mit ihm über die Biertischgeschichte unterhalten. Das ist also nicht einfach unseriös. Da bestehen praktische Situationen und Probleme.
Fazit: Ich sehe ein, dass ich hier mit wehenden Fahnen untergehen werde. Ich kann Ihnen aber auch sagen, dass ich nicht wandle, denn das bringt letztlich nichts. Wenn wir in ein Postulat wandeln würden, dann wird nachher der Regierungsrat wieder sagen, das könne man ohnehin nicht ändern. Ich hoffe einfach auf die Zeit und auch auf die Bundesgesetzgebung. Und nun sehe ich das Lämpchen leuchten. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Nachmittag und wenn wir uns nicht mehr sehen, einen schönen Rest des Winters. *(Heiterkeit)*

Präsident. Wir stimmen über diese Motion ab. Wer sie annehmen will, stimmt ja, wer sie ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung

Ja	48
Nein	82
Enthalten	5

Präsident. Sie haben diese Motion abgelehnt.

Geschäft 2015.RRGR.545

Vorstoss-Nr.:	145-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	29.05.2015
Eingereicht von:	Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne) (Sprecher/in)
	Hofmann (Bern, SP)
	Aeschlimann (Burgdorf, EVP)
	Trüssel (Trimstein, glp)
	Sommer (Wynigen, FDP)
	Riem (Iffwil, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1419/2015	vom 25. November 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Potenzial innere Verdichtung evaluieren

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Verdichtungspotenzial im Kanton Bern zu evaluieren und aufzuzeigen. Er zeigt die Resultate in einem öffentlichen Bericht auf. Die Evaluation des Verdichtungspotenzials soll mit einem etablierten Instrument wie z. B. dem Verdichtungsradar von Wüest & Partner erfolgen.
Begründung:
Im April hat das Beratungsunternehmen Wüest & Partner im Rahmen ihres Immo-Monitorings 2015/2 ein von ihnen erarbeitetes Instrument zur Evaluation von Verdichtungspotenzial, den sogenannten «Verdichtungsradar», vorgestellt. Als Beispiel wurde das Verdichtungspotenzial im Raum Bern evaluiert. Dabei kommen Wüst & Partner zum Schluss, dass die Region Bern ein Verdichtungspotenzial von total 29 Prozent aufweist bzw. Raum für insgesamt 423 000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie 345 000 Beschäftigte ohne zusätzliche Einzonung besteht.
Zudem ist folgendes Ziel zu unterstreichen: das Ungleichgewicht zwischen Einwohnern und Beschäftigten zugunsten der Einwohner zu verbessern.
Verdichtung nach innen ist das wirksamste Instrument gegen die Zersiedelung und für einen besseren Schutz des Kulturlandes. Das Verdichtungspotenzial soll daher ausgeschöpft werden.
Die Resultate aus der Evaluation können in Zukunft die Grundlage für die Festsetzung von Verdichtungsgebieten in regionalen Richtplänen und regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) bilden.
Seit der Annahme des revidierten Raumplanungsgesetzes gilt der Grundsatz der inneren Verdichtung. Das ist unbestritten richtig. Zu beachten ist dabei, dass parallel zur inneren Verdichtung eine konsequente Planung und glaubwürdige Sicherung der Grün- und Erholungsräume zwingend sind. Nur mit einer hohen Qualität der Freiräume wird sich die Bevölkerung für dichteres Bauen überzeugen lassen.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, wonach die Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) ein wirksames Instrument gegen die Zersiedelung und für den Schutz des Kulturlandes darstellt. Entsprechend nimmt SEin im revidierten kantonalen Richtplan eine Schlüsselrolle ein. Die Aufgaben und das Vorgehen sind im neuen Massnahmenblatt A_07 «Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern» festgehalten.

Die Kenntnis über die vorhandenen Reserven und Potenziale ist eine wichtige Voraussetzung für die Siedlungsentwicklung nach innen. Entsprechend schafft der kantonale Richtplan die Voraussetzungen auf den verschiedenen Planungsebenen, um die Reserven und Potenziale der Innenentwicklung zu erkennen, zu aktivieren und zu mobilisieren (Richtplan 2030, Zielsetzung A13c).
Der Regierungsrat weist auf folgende Aspekte hin:

– Im kantonalen Richtplan werden zwar keine expliziten Aussagen zum Verdichtungspotenzial in Bezug auf Einwohner und Beschäftige quantifiziert; hingegen werden im Strategiekapitel A im Zusammenhang mit der Mobilisierung der Nutzungsreserven spezifische Informationen zum Thema dargestellt. Demnach bestehen im Kanton Bern in den Wohn- und Mischzonen Nutzungsreserven von insgesamt knapp 2400 ha Bruttogeschossflächen oberirdisch, davon 80 Prozent auf überbauten und 20 Prozent auf unüberbauten Parzellen. Diese wurden ermittelt, indem die theoretisch möglichen mit den effektiv vorhandenen Bruttogeschossflächen in den Wohn- und Mischzonen verglichen wurden. Gut die Hälfte der gesamten Nutzungsreserven in Wohn- und Mischzonen besteht aus mittelgrossen oder grösseren Flächeneinheiten. 12 Prozent der grossflächigen Nutzungsreserven liegen auf unüberbauten Parzellen von mehr als 500 m^2/Parzelle und dürften kurz- und mittelfristig gut mobilisierbar sein. Rund die Hälfte der gesamten Nutzungsreserven sind dagegen kleinflächige Reserven auf überbauten oder nicht überbauten Parzellen, die kaum oder nur innerhalb eines langen Zeitraums effektiv genutzt werden können. Meist wird dies in Form von An- oder Aufbauten und vermutlich nur bei einem Eigentumswechsel und/oder einer grundlegenden Sanierung der bestehenden Gebäude geschehen und insbesondere dazu dienen, den Mehrflächenbedarf der Bewohner zu decken.
– Einen wichtigen Teil des Verdichtungspotenzials stellen die unüberbauten Bauzonenreserven dar. Mit einer Planungserklärung vom November 2014 erteilte darum die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) des Grossen Rates dem AGR den Auftrag, die erstmalige Erhebung der unüberbauten Bauzonen auf einer zuverlässigen Basis innert zwei Jahren und als Basis für die darauf folgende jährliche Nachführung durchzuführen und sie mit den Gemeinden abzustimmen. Die entsprechenden Arbeiten dazu befinden sich in der Umsetzung. Die Resultate werden voraussichtlich Anfang 2016 vorliegen.
– Im Rahmen der Umsetzung des Auftrages SEin (Massnahme A_07) sind die Gemeinden verpflichtet, auch die Nutzungsreserven, d. h. die Reserven auf den bereits bebauten Parzellen zu ermitteln. Der Kanton wird den Gemeinden entsprechende Grundlagen zur Verfügung stellen, um die notwendigen Arbeiten zielgerichtet und mit überschaubarem Aufwand vorzunehmen.
  Im Weiteren wird im Rahmen des ordentlichen Richtplancontrollings (insbesondere im vierjährlichen Wirkungscontrolling) die Berichterstattung über das Verdichtungspotenzial generell ein Thema sein.

Der Regierungsrat ist aus den dargelegten Gründen der Auffassung, dass mit den erfolgten Arbeiten am kantonalen Richtplan, der Ermittlung der Reserven auf den unüberbauten und bebauten Flächen und der im Rahmen des periodischen Richtplancontrollings vorgesehenen Berichterstattung die Forderung der Motion weitgehend erfüllt ist resp. in absehbarer Zeit erfüllt wird. Eine weitergehende Analyse der Situation und die Ausarbeitung eines separaten Berichts würden deshalb einen grossen zusätzlichen Aufwand darstellen, dem kein entsprechender zusätzlicher Nutzen gegenüberstehen würde. Der Regierungsrat beantragt deshalb die Ablehnung der Motion.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsident. Traktandum 49, Motion Rüfenacht, wurde zurückgezogen.

Geschäft 2015.RRGR.580

Vorstoss-Nr.:	166-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	02.06.2015
Eingereicht von:	
	Guggisberg (Kirchlindach, SVP)
	(Sprecher/in)
	Bichsel (Zollikofen, SVP)
	Vogt (Oberdiessbach, FDP)
Weitere Unterschriften:	20
RRB-Nr.: 1420/2015	vom 25. November 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Mehr Stimmkraft für kleinere und ländliche Gemeinden in den Regionalkonferenzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen wie folgt zu ändern:

1. Die «Sockelstimmkraft» der Gemeinden in den Regionalkonferenzen wird von einer Stimme auf zwei Stimmen erhöht.
2. Beschlüsse über regionale Richtpläne, über die regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungsplanung und über die Kulturverträge bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Mehrheit der Gemeinden.

Begründung:
Gemäss geltendem Recht entscheidet bei Abstimmungen an den Regionalversammlungen grundsätzlich die Mehrheit der vertretenen Stimmen (Art. 148 Abs. 2 Gemeindegesetz [GG]).
Die Regionalkonferenz Bern-Mittelland umfasst 85 Gemeinden mit rund 400 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Der riesige Perimeter ist äusserst heterogen ausgeprägt. Dies schlägt sich auch in der Stimmkraft der einzelnen Gemeinden nieder. Die 37 Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnerinnen und Einwohner haben eine Stimme (Art. 148 Abs. 3 GG). Die Stadt Bern hingegen verfügt über 44 Stimmen, womit sie beinahe die Hälfte der in der Regionalkonferenz Bern-Mittelland vertretenen Gemeinden (40) durch Heben des Stimmzettels überstimmen kann. Folge davon ist, dass viele Vertreterinnen und Vertreter kleinerer, vor allem ländli-

cher Gemeinden den Regionalkonferenzen frustriert fernbleiben.
Dieses massive Missverhältnis wird sich in Zukunft verschärfen, weil die Bevölkerung in der Stadt und grundsätzlich in stadtnahen, urbanen Gemeinden rascher wächst als in ländlichen Gebieten der Regionalkonferenz. Letztere werden somit immer mehr ausgegrenzt und bei Entscheidungen der Regionalkonferenz übergangen.
Durch die geforderte Gesetzesänderung gemäss Ziffer 1 erhält jede Gemeinde in den Regionalkonferenzen (auch die grossen) zusätzlich eine Stimme. Damit wird das Mitspracherecht der kleineren und ländlichen Gemeinden moderat und in vernünftigem Rahmen erhöht. Dies würde sich positiv auf die Akzeptanz der Regionalkonferenz Bern-Mittelland auswirken. Gemeinden mit bisher einer Stimme (z. B. Iffwil, Rümligen und Zuzwil) würden um 0,2 Prozent an Stimmkraft gewinnen, Gemeinden mit bisher zwei Stimmen (z. B. Grosshöchstetten, Kehrsatz, Moosseedorf, Rubigen, Stettlen und Zäziwil) 0,08 Prozent. Gemeinden mit bisher drei Stimmen (z. B. Bolligen, Bremgarten und Schwarzenburg) hätten weiterhin praktisch gleichviel Stimmkraft. Jene der Gemeinden mit bisher vier (Münchenbuchsee, Wohlen und Zollikofen), fünf (Belp, Ittigen, Münsingen, Muri und Worb) und sechs Stimmen (Ostermundigen) würden nur leicht an Stimmkraft einbüssen (0,17 bis 0,42 %). Köniz mit heute 14 Stimmen hätte 1,42 Prozent weniger Stimmkraft, die Stadt Bern 5,16 Prozent.
Auf die Regionalkonferenzen Oberland-Ost und Emmental hätte die Gesetzesanpassung gemäss Ziffer 1 kaum Auswirkungen, da die einwohnermässigen Unterschiede in den Perimetergemeinden viel weniger gross sind als in der RKBM. Die Stimmkraft beispielsweise von Burgdorf würde leicht abnehmen von 7,41 auf 5,69 Prozent (-1,72 %). In der Regionalkonferenz Oberland-Ost würde die Änderung noch weniger ins Gewicht fallen: Die Stimmkraft der drei grössten Gemeinden Interlaken, Meiringen und Unterseen würde nur geringfügig, um 1,11 Prozent (von 6,51 auf 5,40 %), sinken.
Eine Anpassung der Stimmkraftverhältnisse drängt sich auch deshalb auf, weil die Stadt Bern durch Fusionen kleinerer Gemeinden ständig an Stimmengewicht gewinnt. Durch die Fusion G8 (Büren zum Hof – Etzelkofen – Fraubrunnen – Grafenried – Limpach – Mülchi – Schalunen – Zauggenried) gingen den kleineren Gemeinden sechs Stimmen verloren. Die Gemeinde Fraubrunnen hat heute 3 Stimmen, die ursprünglichen acht Gemeinden hatten zusammen neun Stimmen.
Für die Bildung und Auflösung einer Regionalkonferenz sowie für Referendumsbegehren und Initiativen ist nebst dem Volksmehr auch das Gemeindemehr notwendig (Art. 149 GG). Es ist nicht einzusehen, warum dies nicht auch bei wichtigen Beschlüssen der Regionalversammlung der Fall ist.

Antwort des Regierungsrats

In letzter Zeit sind verschiedene Anliegen und politische Vorstösse zu den Regionalkonferenzen diskutiert und beim Regierungsrat deponiert worden. Die einzelnen Anliegen sind in der Thematik vielfältig. So hat der Regierungsrat beispielsweise im Zusammenhang mit den Diskussionen um die Grösse der Regionalkonferenzen in den Regionen Biel/Bienne-Seeland-Jura[10] sowie Thun Oberland West im Juni dieses Jahr entschieden, auf eine Anpassung der Perimeter vorläufig zu verzichten und das Ergebnis der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) abzuwarten. Weiter hat er entschieden, dass im Evaluationsbericht, welcher auf Ende 2016 erwartet wird, aufzuzeigen ist, welcher Handlungs- und Optimierungsbedarf generell bezüglich der Regionalkonferenzen besteht. Dieser Handlungs- und Optimierungsbedarf kann auch die Stimmkraft in den Regionalkonferenzen, den Aufgabenkatalog oder die Ausgestaltung der demokratischen Legitimationen betreffen.
Der Regierungsrat findet es opportun, dass die Stimmkraft der Gemeinden in den Regionalkonferenzen untersucht werden soll, ist aber der Meinung, dass die Forderung der Motionäre nur eine mögliche Option darstellt. Bei der Ausarbeitung der aktuell gültigen Regelung wurden diverse Modellrechnungen diskutiert. Aufgrund der Vernehmlassung zur Umsetzungsvorlage zur Einführung der Regionalkonferenzen wurde damals die ursprünglich vorgesehene Stimmkraftregelung noch leicht zugunsten der grösseren Gemeinden und Städte angepasst und gleichzeitig wurde die Kostenteilung von der Stimmkraft entkoppelt. Solche Überlegungen sollten in einer Gesamtsicht der künftigen Regionalkonferenzen erfolgen, wobei verschiedene Möglichkeiten zur Stimmkraft zu prüfen wären.
Die Motionäre fordern im weiteren, dass bei gewissen Beschlüssen der Regionalversammlung ein doppeltes Mehr (Zustimmung Mehrheit der Gemeinden und Stimmenden) notwendig sein soll. Dieses Quorum kommt nach den heute gültigen Vorschriften nur bei regionalen Abstimmungen zur Anwendung. Beispielsweise werden die Kulturverträge in der Regionalversammlung unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums beschlossen. Kommt das Referendum zustande, ist für die Annahme in der regionalen Abstimmung bereits heute das doppelte Mehr massgebend. Ob für gewisse Beschlüsse in der Regionalversammlung neu das doppelte Mehr notwendig sein soll, gilt es sorgfältig abzuwägen und zu prüfen.
Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Anliegen der Motionäre nicht losgelöst von der bevorstehenden Evaluation beurteilt werden sollten. Vielmehr müssen solche Fragestellungen in einem Gesamtkontext betrachtet werden. Vorgezogene Anpassungen können ansonsten möglicherweise nicht die gewünschten Effekte bringen. Es ist deshalb sinnvoll, den Bericht zur Evaluation SARZ abzuwarten.
Unter diesen Umständen ist der Regierungsrat bereit, die Anliegen der Motionäre als Postulat entgegenzunehmen.
Der Regierungsrat beantragt:
Annahme als Postulat

Präsident. Dann kommen wir zu Traktandum 50, zur Motion Guggisberg. Die Regierung ist bereit, diesen Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen, und Herr Guggisberg ist damit einverstanden. Ist dieser Antrag oder das Postulat im Rat bestritten? – Das ist nicht der Fall, dann stimmen wir direkt darüber ab. Wer das Postulat Guggisberg annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

[10] Postulat Matti (P 087/2012) – Regionalkonferenz Seeland-Biel/Bienne-Berner Jura

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme als Postulat

Ja	98
Nein	36
Enthalten	1

Präsident. Sie haben dieses Postulat angenommen.

Geschäft 2015.RRGR.589

Vorstoss-Nr.:	170-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	03.06.2015
Eingereicht von:	Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	15
RRB-Nr.: 1384/2015	vom 18. November 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Grossverteiler sollen ihre automobilisierten Kundinnen und Kunden zu Lasten jener, die mit dem ÖV, dem Velo oder zu Fuss zum Einkaufen reisen, nicht mehr quersubventionieren dürfen

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Vorlage vorzulegen, welche die folgenden Regelungen ermöglicht:

1. Von Grossverteilern ab einer zu bestimmenden Grösse soll der Kanton jährlich eine Abgabe einfordern können, die zweckgebunden der Mitfinanzierung der örtlich sinnvollsten Massnahmen für den Umweltverbund (Fuss/Velo/ÖV). dient. Diese Abgabe soll (vorbehältlich Punkt 2) proportional zum Umsatz dieser Grossverteiler ausgestaltet werden und höher sein als die Vollkosten für den Bau und den Betrieb der ihren Kundinnen und Kunden angebotenen Parkplätze.
2. Grossverteiler, die nachweisen können, dass sie die Vollkosten für den Bau und den Betrieb der ihren Kundinnen und Kunden angebotenen Parkplätze über Parkgebühren decken können, die sie diesen Kundinnen und Kunden auferlegen, sind von der Abgabe zu befreien. Befreit von der Abgabe wären ebenfalls Behindertenparkplätze.
3. In Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte sind die Abgaben vorzugsweise zur Finanzierung von ÖV-Linien zu verwenden, deren Finanzierung sonst nicht möglich wäre oder die von einer Schliessung bedroht sind.

Begründung:

Ein beliebtes Streitthema sind Strassenrechnungen. Da wird etwa argumentiert, die Autofahrerinnen und Autofahrer würden viel mehr an den Staat zahlen, als dieser für Strassenbau- und Unterhalt aufwende. Diese Haltung gipfelt in der so genannten «Milchkuhinitiative», über die gegenwärtig diskutiert wird. Andere halten dagegen, dass die Gemeinden milliardenweise Geld für die Strassen aus allgemeinen Steuermitteln aufwenden, ohne von den Automobilistinnen und Automobilisten eine namhafte Gegenleistung zu erhalten. Letztere Geldströme werden eigenartigerweise fast immer ausgeblendet. Weiter argumentieren die Gegnerinnen und Gegner der «Milchkuhinitiative» etwa mit den externen Kosten des motorisierten Verkehrs. Bei der Einrechnung dieser Kosten zeigt es sich dann eindeutig: Die «Milchkühe» sind klar die Nichtautomobilistinnen und Nichtautomobilisten.

Was bei diesen Debatten auffällt, ist das konsequente Weglassen der vielen Fälle, wo Automobilistinnen und Automobilisten durch Nichtautomobilistinnen und Nichtautomobilisten quersubventioniert werden. Manchmal macht das der Staat, oft aber auch Private. Diese Motion greift nur einen einzigen solchen Fall aus dem privaten Bereich heraus, in dem Grossverteiler autobenützende Kundinnen und Kunden auf Kosten der den ÖV oder das Velo benutzenden oder zu Fuss gehenden Kundinnen und Kunden quersubventionieren. Wenn alle derartigen Effekte in die Strassenrechnungen einfliessen würden, wäre das Resultat für die Anhängerinnen und Anhänger der «Milchkuhinitiative» fatal.

Als Beispiel für einen unerwünschten Vorgang, der durch die Annahme dieser Motion vermieden würde, sei der geplante Neubau der Migros auf dem Berner Breitenrainplatz genannt. Dieser Bau kostet rund 60 Mio. Franken, wobei neben dem Einkaufszentrum allerdings noch 53 Wohnungen und im Parterre Dienstleistungen inbegriffen sind.

Geplant ist eine unterirdische Einstellhalle mit 57 Parkplätzen für Migros-Kundinnen und Migros-Kunden. Diese Einstellhalle wird wohl Millionen kosten. Auf meine Frage nach den Tarifen für die Parkierung der Kundinnen und Kunden bekam ich von den Migros-Verantwortlichen die Antwort, in der ersten Stunde werde das Parkieren wohl gratis sein. Für die weiteren Stunden würden die Tarife ansteigen, um diejenigen Parkierenden fernzuhalten, die nicht in der Migros einkaufen. Im Normalfall wird also voraussichtlich ein/e Migros-Kunde/Kundin für das Parkieren nichts zahlen. Die Migros gibt an, sie würde sich an analogen Fällen in der Umgebung orientieren. Genauso wie bei der Migros vorgesehen, funktioniert das wie im benachbarten Coop am Breitenrainplatz, wo das Parkieren in der ersten Stunde gratis ist.

Wenn jemand zu Fuss bei einem Grossverteiler einkaufen geht, zahlt er für seine Rüebli genau gleich viel wie ein automobiler Kunde, der aber eine zusätzliche Leistung kassiert: Einen Gratisparkplatz. Diese Motion würde eine bestehende (in diesem Fall beabsichtigte) Marktverzerrung beseitigen.

Die Begründung dafür, dass die Abgabe «höher sei als die Vollkosten für den Bau und den Betrieb der ihren Kundinnen und Kunden angebotenen Parkplätze» liegt darin, dass von den zusätzlichen Massnahmen beim Umweltverbund auch die Automobilistinnen und Automobilisten profitieren würden. Dazu kommt, dass damit ein Anreiz für die Grossverteiler entsteht, von ihren automobilisierten Kundinnen und Kunden realistische Parkgebühren einzufordern.

In einer Interpellation vom 2. 3. 2005 hatte ich Fragen zu der erwähnten Quersubventionierung gestellt. In der Antwort der Regierung wurde eine Motion (102-1999 Breitschmid) zitiert, die eine gesetzliche Parkraumbewirtschaftung ver-

langte. Der Weg, der mit der vorliegenden Motion eingeschlagen wird, verfolgt das gleiche Ziel, aber mit anderen Mitteln.

Antwort des Regierungsrats

Die Motion nimmt ein wichtiges Thema der aktuellen Verkehrspolitik auf. Die Frage, inwiefern die durch einen Akteur verursachten Kosten auch durch selbigen getragen werden oder ob sie anderen Marktteilnehmern bzw. der Allgemeinheit angelastet werden, ist, wie der Motionär richtig anmerkt, Gegenstand zahlloser Untersuchungen und politischer Debatten. Zu diesem Thema gab es bereits früher politische Vorstösse, auch vom Motionär selber (Motion 102-1999 Breitschmid, Interpellation 236-2004 Hofmann).
Zur Stossrichtung und zur Umsetzung der Motion sind erhebliche Vorbehalte anzubringen. Die Motion greift, wie der Motionär selbst festhält, einen einzigen, isolierten Fall auf, in dem der Markt möglicherweise nicht spielt. Angesichts der Vielzahl vorhandener Marktverzerrungen und -intransparenzen lässt sich die ausschliessliche Fokussierung auf die vorliegende Parkplatzproblematik nicht schlüssig erklären, zumal sie sich in der Umsetzung als relativ aufwändig erweisen dürfte.
Sowohl die Bemessung der zu erhebenden Abgabe als auch deren Verwendung wären in der Praxis mit erheblichen Problemen verbunden. Die Festlegung eines Kriteriums, ab wann ein Grossverteiler die kritische Grösse erreicht und somit abgabepflichtig wäre, ist angesichts der ständigen Veränderungen gerade im Detailhandel sehr schwierig. Um das Vorhaben effizient umzusetzen, müsste zudem auf lokale Verhältnisse Rücksicht genommen werden, was gegen eine kantonale Lösung spricht. Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Erhebung der zu deckenden Kosten zu einem spürbaren Mehraufwand für die Grossverteiler führen würde, der seinerseits – für sich betrachtet – wiederum kostentreibend auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher wirkt.
Die vorgeschlagene Verwendung der Abgabe zugunsten einer besseren ÖV-Erschliessung peripherer Regionen ist vom Prinzip her nachvollziehbar, in der Praxis aber kaum zielführend. Einerseits ist ein unzureichendes ÖV-Angebot nur einer von vielen Gründen für eine bevorzugte Nutzung des MIV. Andererseits, und dies ist vorliegend ausschlaggebend, haben nationale und kantonale ÖV-Strategien zum Ziel, Erschliessungen durch den öffentlichen Verkehr prioritär dort mitzufinanzieren, wo die Nachfrage im Jahresdurchschnitt genügend gross ist. Nur so kann ein effizienter Einsatz der knappen Mittel sichergestellt werden.
Zum heutigen Zeitpunkt gibt es keine rechtlichen Grundlagen für eine kantonale Erhebung von Park-Tarifen. Weder im Rahmen des bisherigen Fahrleistungsmodells noch auf der Basis des revidierten Raumplanungsgesetzes (welches inskünftig die Grundlage zur Steuerung verkehrsintensiver Vorhaben bildet) sind Regelungen in der Nutzungsplanung vorgesehen, die bei einer Überschreitung bestimmter Vorgaben Abgaben im Sinne einer «Konventionalstrafe» vorsehen. Der Kanton kann jedoch bei verkehrsintensiven Vorhaben mit den heutigen rechtlichen und planerischen Bestimmungen Auflagen erlassen, um eine verkehrslenkende Wirkung zu erzielen. Er tut dies, indem er diese Projekte aus einer ganzheitlichen Optik hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Infrastruktur, Raum und Umwelt prüft und – gegebenenfalls mit entsprechenden baupolizeilichen Auflagen – bewilligt. Möglich bleiben in jedem Fall freiwillige vertragliche Vereinbarungen zwischen Anlagenbetreiber und Gemeinde, die Geldleistungen zur Kompensation unerwünschter Auswirkungen eines Vorhabens vorsehen.
Selbst wenn die Abgabe in der vom Motionär vorgeschlagenen Art und Weise bemessen und erhoben werden könnte, wäre aus Sicht des Regierungsrates keineswegs garantiert, dass die beabsichtigte Wirkung erzielt werden kann. Die Wahl des Transportmittels ist nicht nur von der Höhe des Park-Tarifes, sondern auch von einer Vielzahl anderer Faktoren abhängig. Die Erfahrung zeigt, dass Park-Tarife eine gewisse Höhe aufweisen müssen, um überhaupt eine Verhaltensänderung bei den MIV-Nutzenden zu bewirken. Solche Massnahmen müssen aber zwingend in ein örtliches Verkehrskonzept eingebunden sein, um unerwünschte Effekte wie Ausweich- und Suchverkehr zu verhindern. Diese Steuerung liegt primär in der Kompetenz der Gemeinden und Städte, welche mit ihrem lokalen Wissen Massnahmen treffen. Im ländlichen Raum oder in Hügel- und Berggebieten präsentiert sich mit den oft vorhandenen Ausweichmöglichkeiten die Situation noch einmal akzentuierter als in urbanen Zentren. Auf diese Unterschiede soll und muss flexibel reagiert werden können. Es macht deshalb auch aus dieser Optik keinen Sinn, eine gesamtkantonale Bestimmung im Sinn der Motion einzuführen.
Die Verlagerung zum ÖV und Langsamverkehr stellt ein Ziel des Regierungsrates dar, dies vor allem in den urbanen Kerngebieten. Dazu braucht es jedoch ganzheitliche Lösungsansätze, die alle Faktoren in Betracht ziehen, um dann griffige Massnahmen zu erlassen. Sich dabei auf eine Massnahme zu konzentrieren, welche nur sehr bedingt zielführend ist und sich zudem nur schwer umsetzen lässt, erachtet der Regierungsrat nicht als zweckmässig.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsident. Wir kommen zu Traktandum 51, Motion Hofmann. Die Regierung lehnt diese Motion ab. Wir führen eine freie Debatte. Der Motionär hat das Wort.

Andreas Hofmann, Bern (SP). Gleich vorweg: Ich wandle diese Motion in ein Postulat. Das Anliegen gleicht dem Antrag, den ich bereits im Rahmen der Baugesetzdebatte präsentiert habe. Deshalb kann man vielleicht die Begründung auch etwas abkürzen. Das Ziel ist dasselbe, der Weg ist jedoch ein anderer. Es gibt weitere Unterschiede. Ich hoffe nicht, dass jemand nach vorne kommt und sagt, ich wolle jetzt die kleinen Läden plagen. Wenn Sie den Text der Forderung lesen, sehen Sie, dass dies nicht der Fall ist. Es ist auch nicht so wie bei meinem Antrag im Baugesetz, wo gesagt wurde, ich wolle irgendeine Zahl ins Gesetz schreiben. Das ist hier auch nicht der Fall. Dieses Argument fällt somit ebenfalls weg.
Ich bin wegen einem bestimmten Projekt auf diese Motion gekommen. Die Migros will in der Stadt Bern am Breitenrainplatz ihren bisherigen Laden abreissen und einen neuen und grösseren bauen, ein Einkaufzentrum. Den automobilisierten Kunden will sie eine unterirdische Einstellhalle zur

Verfügung stellen. Seit dem Projekt Murtenstrasse weiss ich, dass ein Parkplatz in einer unterirdischen Einstellhalle bis zu 90 000 Franken kostet. Ich habe einen Migros-Verantwortlichen gefragt, wie viel sie dann von ihren KundInnen für einen Parkplatz verlangen wollen. Er sagte mir, dass sie sich an der Umgebung orientieren werden. Ich sah mich selber ein bisschen in der Umgebung um und habe für die erste Stunde nirgendwo, inklusive Coop Breitenrain, Parkplatzgebühren gefunden. Die erste Stunde ist nämlich in der ganzen Umgebung gratis. Somit ist anzunehmen, dass die Migros die neuen Parkplätze während der ersten Stunde ebenfalls gratis zur Verfügung stellen will.
Dieses Beispiel zeigt, dass wir wieder einmal einen dieser unseligen Wettbewerbe haben, die in Mode gekommen sind. So wird für das Parkieren möglichst wenig einkassiert, damit das Geschäft mehr Kunden hat. Der Konkurrent muss nachher noch tiefer gehen, und am Schluss läuft es darauf hinaus, dass die erste Stunde zum Parkieren überall gratis ist. Kleine Läden sind hier sicher nicht betroffen.
Seitdem ich die Motion geschrieben habe, ist ein neues Argument aufgetaucht. Der Grosse Rat des Kantons Tessin hat Ende Jahr mit grossem Mehr, nämlich mit 64 zu 6 Stimmen, ein Gesetz verabschiedet, das wesentlich weiter geht, als das, was ich mit dieser Motion verlange. Dort ist nun eine Parkplatzsteuer im Gesetz verankert. Nun muss jedes Unternehmen, das mehr als 50 Parkplätze anbietet, eine Steuer bezahlen. Diese kostet pro Tag und Parkplatz 1 bis 3.50 Franken. Davon sind natürlich auch Einkaufszentren betroffen. Allerdings wurde inzwischen das Referendum gegen dieses Gesetz ergriffen. Der Ausgang ist noch offen. Interessant ist der Urheber dieses Gesetzes-Referendums. Es ist die Lega dei Ticinesi, die ja neuerdings auch als Lieferant für SVP-Bundesräte in Frage kommt. Die erstaunliche Ausgangslage hat allerdings einen Hintergrund, der im Kanton Bern fehlt. Im Kanton Tessin gibt es bekannterweise sehr viele Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus Italien, die diese Parkplätze natürlich auch belegen. Doch vom neuen Gesetz im Tessin sind nicht nur die Grenzgänger betroffen, sondern auch die Einheimischen. Im Kanton Bern gibt es eine vergleichbare Ausgangslage, denn wir haben per Saldo sehr viele Zupendler aus anderen Kantonen, und diese wären natürlich von meiner Motion auch betroffen. Die Kreise, welche im Tessin das Referendum ergriffen haben, verwenden den schlechten ÖV im Tessin als Hauptargument. Das wäre beispielsweise etwas, das man im Kanton Bern nicht gerade als Argument verwenden könnte. Diese neue Situation ist der Hauptgrund, weshalb ich in ein Postulat wandle. Ich bitte um die Prüfung dieser Parkplatzabgabe im Lichte des Gesetzes, das der Tessin kürzlich gemacht hat.

Präsident. Wir diskutieren also über ein Postulat und die Fraktionen können sich nun äussern.

Andrea de Meuron, (Grüne). Was bezweckt dieser Vorstoss? Wenn der Grossverteiler Parkplätze für die motorisierte Kundschaft gratis anbieten will, dann darf er das weiterhin tun. Neu soll sein, dass er in diesem Fall eine zweckgebundene Abgabe leistet, die mithilft, örtlich sinnvolle Massnahmen zu Gunsten des ÖV sowie von Fuss- und Veloverkehr zu finanzieren. An dieser Stelle möchte ich bemerken, dass genau solche Massnahmen im Rahmen von Neubauten von Grossverteilern oft von Gesetzes wegen gefordert werden. Die Finanzierung erfolgt aber ausschliesslich über den Steuerzahler. Die Gegner werden nun sagen, es sei Privatsache, wie ein Grossverteiler seine Parkplätze querfinanziert. Wir Grünen sehen das ganz klar anders, was kaum verwundern mag.
Ich begründe auch gerne weshalb. Öffentliche Parkplätze, und vor allem solche von Grossverteilern, generieren Verkehr. Das ist ein Fakt. Sie haben somit einen Einfluss auf unsere Gesellschaft, denn Grossverteiler sind mitverantwortlich für die Belastung von Staats- und Gemeindekasse, die Erschliessungsstrassen finanzieren. Sie sind auch mitverantwortlich für höhere Ausgaben wegen zusätzlicher ÖV-Anbindungen oder Taktverdichtungen. Der zusätzliche Verkehr hat mit seinen Luft- und Lärmemissionen auch negative Auswirkungen auf Mensch und Umwelt. Grossverteiler sind auch für Staus mitverantwortlich, was man gerade in der Region Lyssach sehr deutlich sieht. Dort gibt es relativ viele Staus, die dann auch Handwerker und Pendler betreffen, die nicht einkaufen gehen. Eine mögliche Verlagerung vom motorisierten Einkaufsverkehr auf platzsparende und umweltfreundliche Verkehrsmittel liegt aus unserer Sicht also sehr wohl im öffentlichen Interesse.
Und nun sage ich etwas für alle Skeptiker, denn ich habe hier im Grossen Rat auch schon gehört, man könne die Verkehrsmittelwahl nicht beeinflussen. Wir sehen das ganz anders. Dazu ist ein Bündel an Massnahmen notwendig: beispielsweise die ÖV-Anbindung, die boomenden Hauslieferdienste oder eben eine angemessene Parkplatzbewirtschaftung. Das sind dann sogenannte Push-and-pull-Massnahmen, oder auf Deutsch: «Zuckerbrot und Peitsche», was mir besser gefällt. Mit diesen kann man das Mobilitätsverhalten sehr wohl beeinflussen und auch anderes.
Aus grüner Sicht greift der Vorstoss einen zweiten, wichtigen Punkt auf, nämlich die regionalen Parkiergebühren. Heute werden fortschrittliche Gemeinden bestraft, und es wird mehr Verkehr generiert, nur weil man in der Filiale der einen Gemeinde einen Franken für das Parkieren bezahlen muss. In Anbetracht des Wertes des Warenkorbs, den man heimfährt, ist das fast ein bisschen lächerlich. Aber es gibt Leute, die fahren lieber kilometerweit in die nächste Gemeinde, weil sie dort ihr Auto gratis parkieren können. Und da fragen wir uns schon, ob man ernsthaft belohnen will, dass Leute einfach herumfahren, damit sie diesen Franken sparen können. Auch versteht niemand, zumindest wenn ich in der Bevölkerung herumhöre, dass man beispielsweise in einer Aldi-Filiale für das Parkieren nichts bezahlen muss, in der Migros-Filiale daneben kostet es hingegen etwas. Mit der Überweisung dieses Vorstosses werden Grossverteiler aus unserer Sicht motiviert mitzuhelfen, betreffend der Parkplatzgebühren regionale Lösungen zu finden. Wir Grünen wollen dieses Postulat überweisen. Wir fordern eine verursacher- und umweltgerechte Verkehrspolitik und vor allem, dass der Kanton Bern dieses heisse Eisen endlich einmal anpackt.

Meret Schindler, Bern (Grüne). Dass wir von der SP-JUSO-PSA-Fraktion dieses Postulat auch unterstützen, überrascht hier im Grossen Rat wohl niemanden. Mehr

überrascht mich – und ich bedauere es auch ein bisschen – dass unsere rot-grüne Regierung das nicht unterstützt. Ich möchte an dieser Stelle allen Leuten, die in der Migros im Breitenrain ihre «Rüebli» einkaufen – egal ob mit oder ohne Auto– danken, denn ich parkiere nämlich jeweils dort, ohne das lokale Gewerbe zu unterstützen, weil es eben gratis ist. Dort hat nämlich der Kinderarzt meiner Kinder seine Praxis. Es ist jedoch so, dass ich auch gerne 1 bis 2 Franken dafür bezahlen würde. Falls es mir dann zu viel wäre, ginge ich in die Tiefgarage, wo der Kinderarzt einen eigenen Parkplatz hat. Dann gäbe es mehr Platz und jemand könnte zusätzlich in der Migros einkaufen gehen.
Zur Antwort der Regierung: Ich bin nicht einverstanden mit der Aussage, dass für die Grossverteiler ein Mehraufwand entstünde, wenn sie bereits von Anfang an und nicht erst nach einer Stunde einen Franken erheben würden. Man hat ja bereits die Infrastruktur, um die erste Stunde zu messen, wenn man danach etwas erheben will. Entweder gibt es nämlich eine Barriere für die Ein- und Ausfahrt, die man gut umstellen könnte, sodass eben sofort 50 Rappen oder 1 Franken verrechnet wird, oder man hat Securitas-Personal, das kontrolliert, oder einfach eine Parkuhr. Ich sehe das technische Problem nicht. Wir bitten Sie, das Postulat zu überweisen.

Marianne Schenk-Anderegg, Schüpfen (BDP). Ich möchte es ganz kurz machen. Ich gebe Ihnen zwei Zahlen bekannt: Mit 85 zu 55 Stimmen haben wir das im Baugesetz abgelehnt. Ich denke, das ist eindeutig, und es braucht keine weiteren Voten von mir. Wir wollen das nicht. Die BDP-Fraktion lehnt auch das Postulat ab.

Philippe Messerli-Weber, Nidau (EVP). Die Förderung des öffentlichen und des Langsam-Verkehrs ist ein zentrales Anliegen der EVP, gerade wenn es um Freizeit- und Einkaufsverkehr geht. Allerdings halten wir den vorliegenden Vorstoss für wenig hilfreich und zielführend und zwar aus folgenden Gründen: Erstens geht der Motionär mit seiner Forderung nur einen isolierten Teilaspekt der Verkehrsproblematik an. Die Wahl des Transportmittels ist nicht von der Höhe der Parkgebühr abhängig, sondern es gilt weitere Faktoren zu berücksichtigen. Eine isolierte Massnahme, wie sie der Motionär fordert, kann gerade im komplexen Verkehrsbereich zu kontraproduktiven Nebeneffekten führen. Stichworte sind beispielsweise ein unerwünschter Suchverkehr und problematische Verlagerungseffekte. Beispielsweise macht es mehr Sinn, bei verkehrsintensiven Vorhaben vorgängig rechtliche und planerische Auflagen zu machen und auch zu schauen, dass nach Möglichkeit eine gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr besteht.
Zweitens sehen wir bei der Umsetzung ein Problem. In der Praxis dürfte es sehr schwierig werden, ein genaues Kriterium festzulegen, ab wann ein Grossverteiler abgabepflichtig würde. Für die Grossverteiler selber wäre eine Erhebung der Vollkosten mit einem deutlichen Mehraufwand verbunden, der möglicherweise zu Lasten der Endverbraucherinnen und -verbraucher ginge. Dies könnte letztlich zu einer Verteuerung der Produkte führen, unabhängig davon, ob es sich um Fussgänger, Velofahrer oder Autofahrer handelt. Das wäre ja auch nicht im Sinne des Motionärs. Drittens erachten wir eine kantonale Regelung als wenig zweckmässig. Gefordert sind hier vor allem die Gemeinden und Regionen. Für eine effiziente Verkehrslenkung braucht es massgeschneiderte Lösungen, die auf die jeweiligen regionalen und kommunalen Gegebenheiten abgestimmt sind. Im ländlichen Raum braucht es je nachdem andere als in den Städten und Agglomerationen. Viertens darf in dieser Hinsicht auch der wirtschaftliche Aspekt nicht vernachlässigt werden. Die Frankenstärke führt dazu, dass viele Bernerinnen und Berner als Einkaufstouristen ins Ausland fahren. Eine zusätzliche Verteuerung des Parkierungsangebots, und damit auch der Produkte, könnte diesen Trend zusätzlich verstärken. Das ginge zu Lasten unseres lokalen Gewerbes und auf Kosten der Umwelt. Uns sind lokale Einkäufe mit dem Auto lieber, als weite Fahrten ins Ausland. Aus all diesen Gründen lehnt die EVP-Fraktion den vorliegenden Vorstoss auch in Form eines Postulats ab.

Hans-Rudolf Saxer, Gümligen (FDP). Ich erlaube mir, drei Sätze von Seite 3 der Antwort des Regierungsrats zu zitieren. Erstens: «Zur Stossrichtung und zur Umsetzung der Motion sind erhebliche Vorbehalte anzubringen.» Zweitens: «Sowohl die Bemessung der zu erhebenden Abgabe als auch deren Verwendung wären in der Praxis mit erheblichen Problemen verbunden.» Drittens: «Zum anderen ist davon auszugehen, dass die Erhebung der zu deckenden Kosten zu einem spürbaren Mehraufwand für die Grossverteiler führen würde, der seinerseits – für sich betrachtet – wiederum kostentreibend auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher wirkt.» Ende der Zitate. Mit anderen Worten: Das berühmte «Rüebli» von unserem Kollegen Hofmann im Migros Breitenrain würde also teurer und zwar eben für alle, also auch für diejenigen, die zu Fuss oder mit dem ÖV kommen, und nicht nur für diejenigen, die mit dem Auto hinfahren. Wenn wir heute diesem Vorstoss zustimmen, legen wir die Basis für ein Bürokratiemonster, und zwar nicht nur in der Verwaltung, sondern auch in der Privatwirtschaft. Dass wir das gerade in der heutigen Zeit nicht brauchen können, liegt wohl auf der Hand. Der beträchtliche Aufwand stünde in einem eklatanten Missverhältnis zu den angestrebten, aber kaum realisierbaren, Lenkungswirkungen. Die FDP-Fraktion empfiehlt ihnen daher einstimmig, diesen Vorstoss abzulehnen und zwar auch in der Form eines Postulats.

Alfred Bärtschi, Lützelflüh (SVP). Wir von der SVP lehnen diesen Vorstoss auch in Form eines Postulats ab. Philippe Messerli und Grossrat Saxer haben bereits das meiste gesagt. Ich brauche da nicht mehr allzu lang zu werden. Zuerst etwas zu Punkt drei: Kollege Hofmann, dir ist vielleicht nicht ganz bewusst, wie das in den dezentralen Gebieten läuft. Dort gibt es sehr viele Leute, die in Bern oder Worb arbeiten und einen Arbeitsplatz ausserhalb des Arbeitsorts haben. Sie kaufen irgendwo auf ihrem Nachhauseweg ein, meistens ist das dann mit dem Auto oder mit dem Motorrad. Das geschieht gezwungenermassen einfach dort, wo sie sich aufhalten. Sie gehen dann nicht ins örtliche «Lädeli» einkaufen, was zwar wünschenswert ist, aber häufig nicht gemacht wird. Damit hätten wir ein gewisses Problem.
Nun noch etwas zum Umschichten solcher Finanzierungen: Ich weiss nicht, wie man sich das vorstellt. Die meisten Strassen zu diesen Betrieben werden sowohl von Postau-

tos, Lastwagen wie auch von Autos benutzt. Wo machen wir da die Grenze? Ist es nur für die einen oder die anderen? Ich glaube, seitens des Kantons haben wir hier die Aufgabe, die bestmögliche Lösung für alle Verkehrsteilnehmenden zu suchen. Daher sehe ich nicht, dass wir dort noch gross nach Verkehrsmittel differenzieren können. Ein Grossverteiler ist ja per se daran interessiert, dass er auch gute Zugangsmöglichkeiten für Fussgänger und Velofahrer anbietet. Da muss der Kanton nicht vorschreiben, dass etwas gemacht wird, damit Fussgänger auch hinkommen.
Und noch etwas Letztes: Wenn wir den Grossverteilern noch mehr Hindernisse in den Weg legen, dann gehen – wie Philippe Messerli bereits sagte – wegen den «zu hohen Kosten» vielleicht noch mehr Leute zum Einkaufen ins Ausland, oder der Onlinehandel nimmt noch mehr Überhand als bisher. Vielleicht ein ganz kleines Beispiel hierzu: Beim Mittagessen heute waren wir zehn Mann und wir wollten den Gesamtbetrag durch zehn teilen. Sie glauben es nicht, aber das Servicepersonal nahm einen Taschenrechner hervor, um das auszurechnen. Das sagt etwas darüber aus, dass man vielleicht manchmal nicht rechnet: Man fährt in die Nachbargemeinde, weil das Benzin dort günstiger ist, obwohl sich das meistens nicht rentiert. Aber wenn man sieht, wie manche Leute rechnen, verstehen wir, weshalb das trotzdem gemacht wird.

Daniel Beutler, Gwatt (EDU). Die EDU-Fraktion ist eigentlich auch der Meinung, dass wir im Rahmen des Baugesetzes bereits darüber abgestimmt haben. Wir unterstützen daher diesen Vorstoss weder als Motion noch als Postulat.

Michel Rudin, Lyss (glp). Das ist sicher ein interessantes Thema, das man in einen etwas grösseren, nationalen Zusammenhang mit zwei Aspekten stellen muss. Sie wissen, ich bin ehemaliger Konsumentenvertreter und musste mich viel zur Hochpreisinsel äussern. Einerseits fördern solche Vorstösse mit ihrer Bürokratie, dass man hier keine günstigeren Produkte hat. Anderseits ist es auch so, dass dadurch die Konkurrenz verhindert wird. Nichtsdestotrotz schwingen natürlich grüne Aspekte mit. Wir sind froh, dass der Vorstoss in ein Postulat gewandelt wurde. Und nun kommt der zweite nationale Aspekt: Ein Postulat kann man auch im Rahmen des Themas «grüne Wirtschaft» sehen, die verschiedene Mitglieder unserer Fraktion unterstützen. Sie wollen, dass man dort etwas macht. Aber das muss integral geschehen. Es darf nicht wettbewerbsbindend sein und soll nachhaltig wirken. Diese Schwierigkeit stellt sich hier natürlich auch.
Weiter gibt es noch einen dritten Punkt, nämlich den Aspekt ÖV. Man hat die Idee, dass der Verursacher bezahlen muss, wenn er hinfährt. Wenn ich nun an meinen Swisspass denke, dann ist er auch nur zur Hälfte von mir persönlich finanziert, die andere Hälfte wird nämlich bereits heute subventioniert. Wenn jemand stringent argumentieren will, dann müsste er auch sagen, dass man dort vielleicht noch stärker hineinfahren müsste, sodass jeder Konsument die Kosten bezahlt, die er durch seine eigene Nutzung des ÖV verursacht. Wie man diesen dritten Punkt in einen Gesamtkontext setzen möchte, ist durchaus auch bei uns umstritten. Wir werden wie folgt abstimmen: Ein Teil stimmt dem Postulat zu, ein Teil lehnt es ab.

Präsident. Gibt es Einzelvoten zu diesem Postulat? – Das ist nicht der Fall. Dann gebe ich Herrn Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Sowohl zur Stossrichtung als auch zur möglichen Umsetzung dieser Motion macht der Regierungsrat grosse Fragezeichen, wie Sie in seiner Antwort lesen konnten. Sie haben dieses Anliegen in der Revision zum Baugesetz in der letzten Woche abgelehnt. Weil sich diese Motion auch auf eine Einzelmassnahme konzentriert, beantragt Ihnen der Regierungsrat, sie abzulehnen. Lehnen Sie auch das Postulat ab, denn das macht den Vorstoss nicht besser.

Präsident. Wünscht Herr Hofmann noch einmal das Wort? – Das ist nicht der Fall. Dann stimmen wir über den Vorstoss als Postulat ab. Wer das Postulat Hofmann, Traktandum 51, annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Ablehnung als Postulat

Ja	42
Nein	87
Enthalten	1

Präsident. Sie haben das Postulat abgelehnt.

Geschäft 2015.RRGR.591

Vorstoss-Nr.:	172-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	03.06.2015
Eingereicht von:	Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in) Mentha (Liebefeld, SP) Rüfenacht (Biel/Bienne, Grüne)
Weitere Unterschriften:	25
RRB-Nr.: 1421/2015	vom 25. November 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Wie wird der Kanton Bern in Sachen Raumplanung zum Musterknaben?

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der die folgenden Fragen beantwortet:
1. Wie stark ist im Kanton Bern von 1985 bis 2009 die Siedlungsfläche pro Person gewachsen?
2. Wie stark ist im Kanton Bern von 1985 bis 2009 das Gebäudeareal pro Person gewachsen?

3. Wie stark ist im Kanton Bern von 1985 bis 2009 die Verkehrsfläche pro Person gewachsen?
4. Alle drei Arten von Wachstum sind mit denjenigen von Kantonen mit ähnlicher Struktur wie der Kanton Bern zu vergleichen.
5. Welches sind die Gründe für das unterschiedliche Abschneiden des Kantons Bern im Vergleich zu anderen Kantonen, die als vergleichbar gelten können?
6. Welche Massnahmen sind nötig, um beim Verbrauch der Siedlungsfläche pro Einwohner in Zukunft zu den besten Kantonen der Schweiz (jedenfalls unter den vergleichbaren Kantonen) zu gehören?

Begründung:

Die Regierung des Kantons Bern stellt sich oft als Musterknabe in Sachen Raumplanung dar. Im Vergleich zu anderen Kantonen wird moniert, dass sich der Kanton Bern überdurchschnittlich gut an das Prinzip des sparsamen Umgangs mit dem Boden hält.

Demgegenüber gibt es Untersuchungen für den Zeitraum 1985 bis 2009, die dieses Selbstbild nicht zu bestätigen scheinen:

In der NZZ vom 29. 10. 2014 erschien ein Artikel (gestützt auf eine neue Publikation des BfS), der zeigt, dass es im Kanton Bern

– grosse Gebiete gibt, in denen die Siedlungsfläche doppelt so stark gewachsen ist wie die Bevölkerung
– grosse Gebiete gibt, in denen die Siedlungsfläche stärker gewachsen ist als die Bevölkerung
– kleinere Gebiete gibt, in denen die Siedlungsfläche gewachsen ist, während die Bevölkerung stagnierte, bzw. abnahm.

Flächen, in denen die Siedlungsfläche langsamer oder gleich rasch gewachsen ist, wie die Bevölkerung sind dagegen im Kanton Bern eher selten und klein.

Ganz anders sieht die Situation in der Westschweiz oder im Grossraum Zürich aus: Dort wächst die Siedlungsfläche überwiegend weniger stark oder etwa gleich stark wie die Bevölkerung.

Ähnliche Situationen zeigen sich in einem Artikel der NZZ vom 28. 02. 2015. Es geht ebenfalls um den Zeitraum von 1985 bis 2009:

Was die Bevölkerungszunahme angeht, bewegt sich der Kanton Bern im Vergleich mit anderen Kantonen am unteren Rand, bei etwa 5 Prozent. Wenn wir hingegen das Siedlungsflächenwachstum anschauen, liegt der Kanton Bern bei knapp 20 Prozent. Das heisst, das Siedlungswachstum war fast viermal (!) so stark wie das Bevölkerungswachstum. Dagegen gibt es etliche vergleichbare Kantone wie Waadt, Aargau und Freiburg, wo das Bevölkerungswachstum grösser war als das Siedlungswachstum, immer auf den gleichen Zeitraum bezogen.

Im Hinblick auf die Revision des Baugesetzes und den neuen Richtplan ist es nötig, dass der Kanton Bern eine selbstkritische Auslegeordnung in Bezug auf die Periode von 1985 bis 2009 (für diesen Zeitraum sind die Daten greifbar) erstellt. Nur so können Lehren aus allfälligen Fehlern der Vergangenheit gezogen werden.

Am 28. April 2015 ist im «Bund» ein Artikel mit dem Titel «Kanton ist kein Verdichtungsturbo» erschienen. Dabei wurde festgestellt, dass der Kanton Bern im neuen Richtplan für Gemeinden in urbanen Kerngebieten lediglich einen Richtwert von 88 Raumnutzern pro Hektare vorgeben will. Die Gemeinden Bern, Ittigen, Köniz, Ostermundigen, Zollikofen, Bolligen und Muri erfüllen diese Vorgabe bereits. Das heisst, die Vorgabe muss nachgebessert werden. Es zeichnet sich ab, dass der Kanton Bern nicht nur in der Vergangenheit in Sachen Verdichtung wahrscheinlich eher schlecht abschneidet, sondern sich dazu anschickt, das auch in Zukunft zu tun.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat hat das Ziel, den Boden im Kanton Bern haushälterisch zu nutzen und die Zersiedelung zu bremsen. Deshalb hat er im kürzlich beschlossenen Richtplan 2030 den Paradigmenwechsel zur Siedlungsentwicklung nach innen bekräftigt (RRB 1032/2015 vom 2. September 2015). Es ist jedoch kein Ziel des Regierungsrats, dass der Kanton Bern in Sachen Raumplanung zum «Musterknaben» wird – die Regelungen im Richtplan sind auf die räumlichen und raumordnungspolitischen Voraussetzungen im Kanton Bern zugeschnitten und nicht auf eine Konkurrenz unter den Kantonen.

Die Aussagen, dass der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich gut dastehe, gründen vor allem auf der Bauzonenstatistik 2007 und 2012 des Bundes. In diesem Vergleich ist der Anteil der unüberbauten Bauzonen im Kanton Bern deutlich kleiner als in anderen Kantonen: Der Kanton Bern liegt an vierter Stelle gemäss Bauzonenstatistik, Variante 1[11].

Die Artikel in der NZZ stützen sich auf die Arealstatistik des Bundes. Diese wurde bisher alle zwölf Jahre nachgeführt. Grundlage für diese Statistik sind die Flugbilder, welche das Bundesamt für Landestopographie (swisstopo) für die Nachführung der Landeskarten erstellt. In diesem Jahr wurde die Auswertung der letzten Arealstatistik vom Bundesamt für Statistik BFS für die ganze Schweiz publiziert[12]. Als Stichjahr wird zwar 2009 angegeben, doch sind die Daten entsprechend dem Befliegungsplan der swisstopo je nach Region älter: Die Luftbilder, die für die Arealstatistik im Kanton Bern verwendet wurden, stammen hauptsächlich aus dem Jahr 2005.

Die Resultate für den Kanton Bern wurden bereits im Raumplanungsbericht 2010 des Regierungsrats an den Grossen Rat analysiert[13]. Dort wurde auch darauf hingewiesen, dass sich der Kulturlandverlust in der zweiten Periode der Arealstatistik (1993–2005) gegenüber der ersten Periode (1981–1993) im Kanton Bern verlangsamt hat. Die zitierten Artikel in der NZZ machen nur Aussagen über die Gesamtperiode 1985 bis 2009, was nach Ansicht des Regierungsrats keine Rückschlüsse über die aktuellen Herausforderungen zulässt.

Der Regierungsrat erachtet es deshalb nicht als zweckmässig, die Zahlen der Arealstatistik in einem Bericht, dessen Erarbeitung mit recht grossem personellem oder finanziellem Aufwand verbunden wäre und der auch nicht rechtzeitig für die erste Lesung des Baugesetzes vorliegen würde,

[11] http://www.are.admin.ch/bauzonen

[12] Die Bodennutzung in der Schweiz – Auswertung und Analysen (BFS, Neuchâtel 2015)

[13] http://tinyurl.com/pnr3sal

weiter im Detail zu analysieren. Im Richtplan 2030 hat er den Auftrag gegeben, die künftige Entwicklung der Bauzonen und des Siedlungsgebiets genau zu verfolgen, um die Wirkung der Regelungen im Richtplan zu überprüfen. Im Moment läuft zum Beispiel die Ersterhebung der unüberbauten Bauzonen in den Gemeinden – auch aufgrund einer Planungserklärung des Grossen Rats zum Raumplanungsbericht 2014. Dies scheint dem Regierungsrat mehr Erfolg zu versprechen, um die gewünschte Raumentwicklung im Kanton Bern sicher zu stellen, als eine Analyse einer Entwicklung, deren letzte Daten zehn Jahre zurückliegen.
In der Motion wird schliesslich ein Artikel im «Bund» zitiert und die Vermutung geäussert, dass der Kanton Bern in Sachen Verdichtung eher schlecht abschneide. Die Berechnungen aufgrund der Technischen Richtlinien Bauzonen des Bundes zeigen, dass dies nicht stimmt:
Der Median der Bauzonenflächenbeanspruchung der Wohn-, Misch- und Kernzonen der Gemeinden im Kanton Bern ist mit ganz wenigen Ausnahmen tiefer bis deutlich tiefer als der Median aller Gemeinden des gleichen Gemeindetyps in der ganzen Schweiz. Mit anderen Worten: Die Wohn-, Misch- und Kernzonen sind im Kanton Bern dichter genutzt als im schweizerischen Durchschnitt.
Der Regierungsrat beantragt:
Ablehnung

Präsident. Herr Hofmann kann gerade zum nächsten Geschäft an das Rednerpult kommen. – Entschuldigen Sie, Herr Hofmann hat den Vorstoss zurückgezogen und gibt dazu eine kurze Erklärung ab. Es geht um die Motion «Wie wird der Kanton Bern in Sachen Raumplanung zum Musterknaben?».

Andreas Hofmann, Bern (SP). Die wesentlichen Entscheidungen zur Raumplanung sind bereits im Baugesetz gefallen. Man sollte versuchen, aufgrund des neuen Baugesetzes den falschen Kurs der Vergangenheit zu korrigieren. Die Frage, wie gut unser Kanton im Vergleich zu anderen Kantonen abschneidet, ist deshalb aktuell von geringerer Bedeutung. Die Motionsantwort zeigt, dass es in diesem Fall besser ist, die Energie in die Zukunft zu stecken und weniger in die Vergangenheit. Für Nichtfachleute ist es ohnehin schwierig, sich in diesen vielen Publikationen zur Raumplanung überhaupt eine Übersicht zu verschaffen, weil sich diese zudem teilweise auch inhaltlich widersprechen.

Geschäft 2015.RRGR.394

Vorstoss-Nr.:	125-2015
Vorstossart:	Motion
Eingereicht am:	08.04.2015
Eingereicht von:	Vogt (Oberdiessbach, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	3
RRB-Nr.: 1417/2015	vom 25. November 2015
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:
– Das Siegelungsverfahren im Todesfall ist aufzuheben und die Inventarisierung damit insgesamt zu verschlanken.

Begründung:
Heute müssen die Gemeindebehörden gestützt auf die Verordnung über die Errichtung des Inventars (BSG Nr. 214.431.1) die sogenannte Siegelung vollziehen. Der Gegenstand der summarischen Inventaraufnahme ist in Artikel 14 vorgeschrieben.
Die Siegelung ist ein alter Zopf, viel Bürokratie und läuft in den relevanten Fällen immer doppelspurig. Ob ein Steuer- oder Erbschaftsinventar anzuordnen ist, kann das Statthalteramt auch im einfachen Verfahren entscheiden, nämlich gestützt auf die letzte Steuerveranlagung und mittels Nachfrage bei der zuständigen KESB. Eine summarische Inventaraufnahme durch die Gemeindebehörde ist unnötig, wenn anschliessend der Notar die vollständige Inventaraufnahme vornimmt.
Die Siegelung dient heute in der Praxis einzig der Verfahrensbestimmung. Die Nachsteuerverfahren aus Siegelungen bleiben auch im Inventarisierungsverfahren sichergestellt und bedeuten keinen Ertragsausfall für den Kanton. Die als Sicherungsmassnahmen gedachten Aufgaben können folglich dem Notar übertragen werden.

Antwort des Regierungsrats

Das Siegelungsverfahren bezweckt die Sicherung des Erbgangs und der Inventaraufnahme. Sie dient unmittelbar den Erben. Sie erlaubt aber auch den Steuerbehörden, anhand der nach dem Tod der verstorbenen Person vorhandenen Vermögenswerte festzustellen, ob in der Vergangenheit alle zu versteuernden Werte richtig deklariert worden sind und nötigenfalls ein Nachsteuerverfahren durchzuführen.
Das Bundeszivilrecht bezeichnet die Siegelung der Erbschaft als Massnahme zur Sicherung des Erbgangs, und schreibt ihre Anordnung in den von den Kantonen vorgesehenen Fällen vor (Art. 551 und 552 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Im Kanton Bern wird die Siegelung in Art. 58 des kantonale Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des ZGB (EG ZGB; BSG 211.1) festgelegt. Demnach kann die zuständige Behörde amtliche Siegel anlegen, wenn das Vermögen gegen eine unrechtmässige Veränderung oder Verschleierung gesichert werden muss oder wenn eine voraussichtlich erbberechtigte Person die Siegelung verlangt. Zudem schreiben die Steuererlasse des Bundes (Art. 156 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer [DBG; SR 642.11]) und des Kantons (Art. 211 Abs. 2 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 [StG; BSG 661.11]) bei Todesfällen die Siegelung vor, wenn besondere Umstände dies zur Sicherung des Nachlasses erfordern (Anbringen amtlicher Siegel und Verwahrung von Wertsachen u. ä.). Ob die Voraussetzungen für eine Siegelung vorliegen, wird im Siegelungsverfahren geklärt. Gegebenenfalls wird sie angeordnet.
Zuständig für die Durchführung des Siegelungsverfahrens sind die Gemeinden. In diesem Verfahren werden grund-

sätzlich die Vermögenswerte der verstorbenen Person sowie derjenigen Personen, deren Einkommen und Vermögen bisher in der gleichen Steuererklärung deklariert worden sind, im Siegelungsprotokoll aufgenommen. Das Siegelungsorgan hat das Siegelungsprotokoll bei jedem Todesfall innert sieben Tagen aufzunehmen. Aufgrund der Aufnahme der Vermögenswerte ins Siegelungsprotokoll, des Gesprächs mit den anwesenden Angehörigen sowie der gesamten Umstände kann das Siegelungsorgan entscheiden, ob zur Sicherung des Erbgangs und der Inventaraufnahme effektiv eine Siegelung zu erfolgen hat.
Auch wenn im Siegelungsverfahren nicht von einer unmittelbar drohenden Gefährdung des Erbgangs und der Inventaraufnahme auszugehen ist und deshalb auf eine Siegelung verzichtet werden kann, hat die Aufnahme des Siegelungsprotokolls eine nicht zu unterschätzenden Sicherungswirkung. Das Siegelungsorgan nimmt nicht nur die Vermögenswerte auf, sondern fordert die anwesenden Personen zudem auf, ihm letztwillige Verfügungen des Verstorbenen auszuhändigen und Angaben zu machen, die für den Entscheid wesentlich sind, welche Art von Inventar schliesslich anzuordnen ist.
Das sehr rasch nach dem Tod aufgenommene Siegelungsprotokoll wirkt der Gefahr entgegen, dass Unbefugte Vermögenswerte oder letztwillige Verfügungen unbemerkt beiseiteschaffen. Dies ist im Interesse der Erben aber auch der Steuerbehörden. Das Siegelungsprotokoll liefert zudem die Grundlagen für den Entscheid, ob ein Inventar anzuordnen ist und gegebenenfalls welches.
Die letzte Steuerveranlagung gibt nicht genügend Auskunft über die relevanten Vermögensverhältnisse am Todestag der verstorbenen Person. So können sich die Verhältnisse seit der letzten Steuerveranlagung geändert haben oder sie könnte gestützt auf eine unvollständige Steuererklärung erfolgt sein. Sie genügt daher nicht als Grundlage für den Entscheid über die Anordnung des Inventars.
Die detaillierte Inventaraufnahme durch den Notar ist ein aufwändiges Verfahren und erfolgt daher in der Regel erst längere Zeit nach dem Todestag der verstorbenen Person. Deshalb kann das notarielle Inventarverfahren für die Erben und die Steuerbehörden nicht die gleiche Sicherheitsfunktion erfüllen wie das rasch nach dem Tod erfolgende Siegelungsprotokoll mit allfällig anschliessender Siegelung.
Zusammenfassend ergibt sich, dass übergeordnetes Recht (Steuergesetzgebung des Bundes) vorschreibt, dass bei Todesfällen eine Siegelung von Vermögenswerten zu erfolgen hat, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Deshalb kann im Kanton Bern auf das Siegelungsverfahren, in dem über die Durchführung der Siegelung entschieden wird, nicht verzichtet werden. Das im Siegelungsverfahren aufzunehmende Siegelungsprotokoll hat nicht nur eine wichtige Sicherungsfunktion für die Erben und die Steuerbehörden, sondern enthält auch die Angaben für den Entscheid, ob ein Inventar anzuordnen ist und gegebenenfalls welches. Somit erweist sich weder das Siegelungsverfahren noch das Siegelungsprotokoll als unnötig, sodass keines von ihnen aufzuheben ist. Der Regierungsrat beantragt: Ablehnung

Präsident. Damit kommen wir zum zweitletzten Geschäft dieser Session, zur Motion Vogt, «Unnötige Bürokratie: Das Siegelungsprotokoll ist ein alter Zopf und gehört abgeschafft». Die Regierung lehnt diese Motion ab. Wir haben eine freie Debatte. Herr Grossrat Vogt hat als Motionär das Wort.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP). *(Der Präsident läutet die Glocke)* Ich spreche hier sowohl als Motionär wie auch als Fraktionssprecher. 2009 wurde ein ähnlicher Vorstoss von Andrea Lüthi hier im Grossen Rat behandelt. Dieser wurde damals abgelehnt, und seither hat sich diesbezüglich auch nichts verändert. Die Vorschriften von Bund und Kanton sind noch dieselben. Wenn im Kanton Bern jemand stirbt, muss zuerst ein sogenanntes Siegelungsprotokoll ausgefüllt werden. Ein Mitglied des Gemeinderats oder eine Amtsperson müssen die Angehörigen aufsuchen und innerhalb von sieben Tagen die Vermögensverhältnisse aufnehmen. Das ganze Verfahren ist in der Verordnung über die Errichtung des Inventars im Detail beschrieben und braucht natürlich seine Zeit, nämlich etwa zwei bis drei Stunden pro Todesfall. Beträgt das Rohvermögen mehr als 100 000 Franken, wird von Amts wegen ein Notar mit der Inventarisierung beauftragt. Der Notar macht folglich noch einmal dasselbe wie die Gemeinde vorher. Darum ist das heutige Siegelungsverfahren unnötig.
Der Kanton Bern macht es lieber doppelt gut und damit entsprechend kostspielig für die Angehörigen. In Oberdiessbach leben 1 500 Einwohner, und wir haben im Schnitt 30 Todesfälle pro Jahr. Im Kanton leben über eine Millionen Menschen. Wenn ich das aufrechne, gibt es etwa 8 500 Todesfälle pro Jahr. Folglich könnten bei 2,5 Stunden Aufwand pro Jahr auf Gemeindeebene über 20 000 Arbeitsstunden eingespart werden. In der Antwort der Regierung lese ich, dass nicht von einer unmittelbar drohenden Gefährdung des Erbgangs auszugehen sei. Folglich kann das Verfahren sehr wohl gestrafft werden, sodass man die Gemeinden entlastet. Auch der Verweis des Regierungsrats auf das Bundeszivilrecht ist so nicht relevant. Im Kanton Zürich verläuft das Verfahren auf dem Korrespondenzweg. Die Angehörigen erhalten dort von der kantonalen Steuerverwaltung ein Merkblatt mit Fragebogen zugeschickt. Die Angehörigen vermerken auf dem Inventarfragebogen die Personalien, güterrechtliche Angaben, legen das Testament bei und führen die gesetzlichen Erben auf. Der vierseitige Fragebogen ist einfach und zweckmässig. Er wird von der Gemeinde auf die Richtigkeit geprüft und an die kantonale Steuerverwaltung weitergeleitet. Auch der Kanton Zürich untersteht dem Bundeszivilrecht. Er hat das Inventarverfahren mit einem einzigen Fragebogen wesentlich gestrafft. Das muss auch im Kanton Bern möglich sein. Helfen Sie mit, bürokratischen Aufwand abzubauen, indem Sie meiner Motion zustimmen.

Präsident. Wir kommen zu den Fraktionsvoten. Für die BDP-Fraktion hat Frau Grossrätin Luginbühl das Wort.

Anita Luginbühl-Bachmann, Krattigen (BDP). Alte Zöpfe abzuschaffen, macht sicher Sinn, aber eben nur, wenn es dann wirklich Sinn macht. In diesem Fall sind wir der Meinung, dass der heutige Ablauf nach dem Todesfall vorgegeben ist. Er kann zwar von jemand anderem vorgenommen werden, aber verzichten kann man nicht darauf. Wir haben auch nicht den Eindruck, dass er überflüssig ist, denn pri-

mär sieht dieses Vorgehen ja eine Sicherstellung des Erbgangs vor. Das ist das Hauptanliegen des ersten Schritts, nämlich des Siegelungsprotokolls. Von der Gemeinde wird rasch nach dem Tod das Protokoll aufgenommen, damit ein aktuelles Bild der Vermögenswerte der verstorbenen Person und des Vermögens der Person, die in der gleichen Steuererklärung deklariert wurde, festgehalten ist. Es sichert das Erbe selber und gibt zudem der Steuerbehörde einen aktuellen Stand der Vermögenswerte bekannt. Das soll bewirken, dass möglichst keine Vermögenswerte durch Unbefugte unbemerkt beiseite geschafft werden können und dem Staat Steuereinnahmen entgehen, die ihm zustehen.
Das Siegelungsprotokoll hält somit das aktuelle Vermögen des Verstorbenen fest und dient als Grundlage zur detaillierten Inventaraufnahme durch den Notar, die ein aufwändiges Verfahren ist und auch längere Zeit nach dem Todestag erfolgen kann. Der letzte Abschnitt in der Antwort des Regierungsrats hat uns zudem in unserer Haltung bestätigt. Da es sich bei diesem Geschäft um ein Thema innerhalb der Gesetzgebung des Bundes handelt und ein Gesetz eben die Siegelung der Vermögenswerte bei Todesfällen vorschreibt, sind wir der Meinung, dass wir hier auf der falschen Flughöhe diskutieren. Die beiden Schritte, Siegelungsprotokoll und Entscheid, ein Inventar anzuordnen, sind also in direkter Abhängigkeit und mittels übergeordneten Rechts geregelt.
Wir können somit diesen Vorstoss nur ablehnen. Er zeigt auch, dass der Vollzug manchmal schwierig ist, wenn man etwas weghaben will. Das ist ein kleiner Wink zu einem Geschäft von letzter Woche, nämlich zur Umsetzung der überwiesenen EVP-Motion. Man hätte meinen können, sie wäre ein kleiner Schritt in die angestrebte Richtung, aber das übergeordnete Bundesrecht wird uns vermutlich noch das eine oder andere Mal bei solchen Vorstössen einen Strich durch die Rechnung machen. Die BDP lehnt diesen Vorstoss ab.

Peter Siegenthaler, Thun (SP). Die Session geht dem Ende entgegen, das sieht man auch an den Vorstössen und deren Begründungen. Es ist gut, dass diese Session aufhört. Ich möchte dem Motionär einfach sagen, dass ich es auch hier diametral anders sehe. Das mag alles sein, dass man das mit einem Formular und mit Notar machen kann; dass man ankreuzen kann, wer dann die gesetzliche Erbfolge hat usw. Doch das lässt einfach etwas ausser Acht: Wenn das Meccano zum Tragen kommt, sind die Leute in einer ausserordentlich schwierigen, persönlichen Situation. Das lösen Sie nicht über Formulare. Das lösen Sie über das persönliche Gespräch.
Möglicherweise liegt übrigens auch ein Problem bei der Begrifflichkeit. Gesiegelt im wahrsten Sinn des Wortes wird eigentlich nur noch selten. In Thun sind es etwa drei bis vier Fälle pro Jahr. Meine Interessenbindung ist die, dass die Hauptaufgaben meiner Leute im ganzen Siegelungswesen in der Beratung und im Beistand von Leuten liegt, die von einem Todesfall betroffen sind. Und dort greift mir die Begründung einfach viel zu kurz, dass man das mit ankreuzen und einschicken machen könne. Was wir bieten, wird geschätzt, wie mir von Angehörigen auch zurückgemeldet wird, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter meiner Direktion sie in diesen Fragen unterstützen. Darum ist die SP-JUSO-PSA-Fraktion grossmehrheitlich der Meinung, dass man hier dem Antrag des Regierungsrats folgen und diese Motion deutlich ablehnen sollte.

Martin Boss, Saxeten (Grüne). Wer wünscht sich nicht, dass das amtliche Verfahren vereinfacht, beziehungsweise verschlankt wird. Folgende Punkte betreffend Siegelungsprotokoll sprechen aber für dessen Beibehaltung: Das Siegelungsprotokoll dient dem Statthalteramt dazu, rasch und unbürokratisch die Frage der Inventaranordnung zu klären. Es handelt sich also nicht um eine Doppelspurigkeit, denn die letzte Steuerveranlagung, richtige Deklaration vorausgesetzt, liegt je nach Todeszeitpunkt schon lange zurück und zwischenzeitlich konnte viel geschehen. Immer wieder kommt es vor, dass vor Ort grössere Barbeträge erfasst werden, die sonst dem Fiskus und den Erben entzogen würden. Fällt das Siegelungsprotokoll weg, bleibt zudem unklar, an wen die Todesmeldungen des Zivilstandsamtes gehen und wer die notwendigen Sicherungsmassnahmen trifft. Offen ist, wer an Stelle der Gemeinde für die Erbensuche zuständig ist. Ausserdem müsste man sich fragen, auf welcher Grundlage das Inventar vorgenommen werden muss und wer den Notar oder die Notarin bestimmt. Das mit geringem Aufwand erstellte Siegelungsprotokoll bewirkt eine grosse Sicherheit für die Erben und Erbinnen und einen nicht zu unterschätzenden Nutzen für die Steuerverwaltung. Wie in der Antwort des Regierungsrats ebenfalls zu lesen ist, muss übergeordnetes Recht, nämlich die Steuergesetzgebung des Bundes, angewendet und erfüllt werden. Die grüne Fraktion vertritt die Auffassung, dass die Abschaffung der Siegelung aufgrund der obenerwähnten Punkte nicht zielführend ist und lehnt diese Motion ab.

Michael Köpfli Bern (glp). Wir gehen soweit mit dem Motionär einig, dass heute tatsächlich die Bürokratie und teilweise auch die Kosten für Familie und Erben bei einem Todesfall sehr gross sind. Wir meinen aber, das Hauptproblem liege nicht beim Siegelungsprotokoll, also bei der Siegelung, die ja grösstenteils aufgrund übergeordneten Rechts vorgeschrieben ist. Was aber nicht vorgegeben ist und was sehr teuer zu stehen kommen kann – wie jeder weiss, der schon einmal einen solchen Fall hatte –, ist das Pflichtinventar, das man ab 100 000 Franken durch einen Notar ausführen lassen muss. Das stellen wir in Frage, und das müsste man allenfalls abschaffen, vor allem dann, wenn sich alle Erben einig sind. Deshalb könnten wir ein Postulat unterstützen, aufgrunddessen man dann etwas breiter schaut, wie das Ganze zu optimieren ist. Man muss ja ohnehin das Notariatswesen überarbeiten, indem man den alten Zopf der Mindesttarife abschafft. Mit einem Postulat erhält zudem Herr Regierungsrat Neuhaus die Möglichkeit, auch gleich den zweiten alten Zopf, nämlich dieses Pflichtinventar, abzuschaffen. Dann würden wir wohl vieles von dem erreichen, was der Motionär bezweckt. Deshalb können wir es als Postulat unterstützen. Als Motion hingegen nicht, weil wir das Gefühl haben, die Siegelung sei nicht der Grund, der wirklich Bürokratie auslöst. Das kann auch wegen übergeordnetem Recht gar nicht geändert werden.

Philippe Messerli-Weber, Nidau (EVP). Der Motionär fordert die Aufhebung des Siegelungsverfahrens im Todesfall. Im Grundsatz hat der Motionär Recht. Es gilt, sinnlose

Doppelspurigkeiten und unnötige Bürokratie abzubauen, oder – mit den Worten des Motionärs gesagt – alte Zöpfe abzuschneiden. Deshalb hat die EVP auch einer Liberalisierung des Notariatswesens zugestimmt, und die EVP-Exponenten haben einen Vorstoss zur Aufhebung des Kaminfegermonopols eingereicht.
Im Fall des Siegelungsprotokolls sind wir aber klar anderer Meinung. Die Aufnahme eines Siegelungsprotokolls, und wenn nötig eine Siegelung der Vermögenswerte von Verstorbenen, ist aus unserer Sicht kein alter Zopf, sondern wir erachten das nach wie vor als sehr sinnvoll. Zum einen dient die Siegelung der zeitgerechten Sicherung des Erbgangs und der Inventaraufnahme. Das ist im Interesse der Erben, die nicht immer vor Ort sind und daher kaum genaue Kenntnisse über die Vermögenssituation eines Verstorbenen haben. Die letzte Steuerverfügung gibt nicht in jedem Fall die genauen Vermögenswerte wieder.
Das Siegelungsprotokoll verhindert unter Umständen, dass Vermögenswerte oder letzte Verfügungen unbemerkt verschwinden. Die Garantie der Eigentumsfreiheit und der Schutz des Eigentums gehören zu den staatlichen Kernaufgaben. Sie sind eine wichtige Basis unseres liberalen Wirtschaftssystems. Mit der Aufhebung des Siegelungsverfahrens wird der Schutz des Eigentums ausgehöhlt. Es erstaunt uns daher, dass dieser Vorstoss zur Aufhebung ausgerechnet von einem FDP-Vertreter eingebracht wird. Zum anderen stellt das Siegelungsverfahren gerade für die Steuerbehörde auch eine wichtige Sicherung dar. Wie die glp-Fraktion sind wir auch der Meinung, es bestehe Handlungsbedarf. Doch das hier ist nicht Gegenstand der Diskussion, welche die Inventaraufnahmen behandelt. Hier haben wir einen Vorstoss zum Siegelungsprotokoll. Deshalb machen wir beliebt, die andere Sache mit einem separaten Vorstoss anzugehen. In diesem Sinn lehnt die EVP-Fraktion die vorliegende Motion einstimmig ab.

Fritz Ruchti, Seewil (SVP). Über das Siegelungsverfahren wurde bereits viel gesagt. Die Motion des Grossratskollegen Hans Rudolf Vogt von der FDP fordert, das Siegelungsverfahren aufzuheben und die Inventarisierung zu verschlanken. Auf den ersten Blick klingt das überzeugend, wie heute Morgen die Motion von bewilligungsfreien, kleinen Veranstaltungen. Wenn man aber genauer hinschaut und genauer prüft, ist man plötzlich nicht mehr so sicher, ob das der richtige Weg ist.
Wozu dient eigentlich das Siegelungsverfahren, das in verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, wie Artikel 552 ZGB, Artikel 58 im Einführungsgesetz des ZGB und in verschiedenen Artikeln im Bundesgesetz festgelegt ist? Die Siegelung bezweckt die Sicherung des Erbgangs. Ich glaube, das ist das Wichtigste. Kleine Gemeinden übertragen dieses Amt meist dem Gemeindepräsidenten, einem Mitglied des Gemeinderats oder der Gemeindeverwaltung. In grösseren Gemeinden, wie eben in Thun, machen das bestimmte gewählte Personen. In meiner Zeit als Gemeindepräsident machte ich das etwa mit dem Gemeindekassier. An den meisten Orten erfuhr ich, dass die Erben eigentlich dankbar sind, wenn jemand von der Gemeinde kommt und ihnen den ganzen gesetzlichen Erbgang vor Augen führt. Das habe ich als wichtigsten Teil empfunden. Ich sagte ihnen jeweils: Von nun an dürfen sie hier nichts verändern und kein Testament verschwinden lassen etc., bis das ganze Erbe freigegeben ist. Das ist ja genau der Grund des Siegelungsverfahrens.
Ich glaube, hier behaupten zu dürfen, dass das Erben schon manche Familie entzweit hat. Erben ist schön, wenn man erben kann. Aber erben muss man auch können. In meiner Anfangszeit als Gemeindepräsident war es noch so, dass man jeweils die Erben vor den Gemeinderat eingeladen und ihnen das Erbe eröffnet hat. Sie mussten dort zuhören, um zu erfahren, ob sie etwas erhalten. Einige kamen aus Winterthur, aus dem Tessin oder von wer weiss woher. Und damals sah man manchmal konsternierte Gesichter. Manche haben sich gefreut und andere waren enttäuscht.
Das Siegelungsprotokoll wird sofort nach dem Tod einer Person vollzogen. Es verhindert Vernebelungen und manchmal auch unbefugtes Beiseiteschaffen von Vermögenswerten. Das Siegelungsprotokoll liefert die Grundlage für den Entscheid, ob ein Inventar – mit oder ohne Notar – überhaupt gemacht werden muss. Die SVP lehnt diese Motion – und wenn gewandelt wird, auch das Postulat – grossmehrheitlich ab.

Präsident. Ich hätte nun noch Zeit für 15 Einzelsprechende, dann ginge mein Fahrplan gerade auf. Ich wollte eigentlich erst um 16.00 zum letzten Traktandum kommen. Wir haben noch zwei Voten. Als Einzelsprecherin hat Frau Grossrätin Lüthi das Wort.

Andrea Lüthi Burgdorf (SP). Wie Grossrat Vogt bereits gesagt hat, habe ich 2008 eine Motion zur Abschaffung des Siegelungswesens eingereicht. Damals habe ich als Gemeinderätin und Siegelungsbeamtin von Wynigen entsprechende Erfahrungen gemacht. Man kam endlich im September 2009 dazu, diesen Vorstoss zu beraten, und er wurde teilweise als Postulat überwiesen. Damals unterstützte auch meine Fraktion dieses Anliegen ein bisschen besser als heute.
Mir ist immer noch schleierhaft, weshalb man innerhalb von sieben Tagen bei den Hinterbliebenen persönlich vorbeigehen und Daten einholen muss, die bereits in anderen Registern beim Kanton vorliegen; wie beispielsweise die Angaben über Vermögen und Schulden, die der Steuerverwaltung bereits bekannt sind, oder Angaben über mögliche Erben, die man über das Zivilstandsregister einholen kann. Auch wirkt es für mich kaum empathisch und anteilnehmend, wenn man bei diesem Gespräch den Trauernden auch sagen muss, es drohe eine Strafverfolgung für den Fall, dass sie nicht wahrheitsgetreu Auskunft geben. Später müssen die Erben genau die gleichen Daten noch einmal in eine Steuererklärung eintragen, und je nach Situation gibt es auch noch ein amtliches Inventar. Dieselben Daten erheben wir dann noch ein drittes Mal. Das alles ist wirklich eine ineffiziente Alibiübung. Wenn nämlich Vermögen verheimlicht oder beiseite geschafft werden soll, dann geschieht das in der Regel früher; nämlich bereits bei der vorherigen Steuerdeklaration oder spätestens innerhalb der sieben Tage nach dem Todesfall. Zudem sind Testamente ja meist bereits auf der Gemeinde oder beim Notar hinterlegt. Und

wenn das nicht der Fall ist, dann findet der Siegelungsbeamte kaum ein Testament, das die Erben nicht freiwillig vorlegen. Man durchstöbert ja in der Regel keine Schubladen oder Schränke. Andere Kantone kennen andere Lösungen, wie wir gehört haben, also muss es doch – «Gopferteli!» – auch im Kanton Bern möglich sein, auf das Siegelungsprotokoll zu verzichten. Darum stehe ich auch heute, nach sechs Jahren, hinter dieser Forderung und unterstütze die Motion Vogt mit Überzeugung.

Präsident. Als Einzelsprecher hat Herr Grossrat Mentha das Wort. Kann ich nachher die Rednerliste schliessen? – Das ist der Fall.

Luc Mentha, Liebefeld (SP). Ich gehöre auch zu dieser Minderheit der SP-JUSO-PSA-Fraktion, die das Anliegen des Motionärs unterstützt. Ich habe mir ein bisschen überlegt, ob das ein Instrument im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Steuerhinterziehung sein kann. Und da bin ich klar der Meinung: In diesem Teich gibt es praktisch keine Fische mehr zu fangen. Der Siegeler kommt nach etwa drei oder vier Tagen, und davor kann sehr viel geschehen. Die Nachkommen bezahlen bei uns ja keine Erbschaftssteuer. Bankguthaben kommen auch ohne Siegelung ans Tageslicht. Das ist nicht anders möglich, denn sonst kann man nicht darüber verfügen. So geht es eigentlich noch um das Geld unter der Matratze, das vielleicht zufällig auftauchen kann, wenn der Siegeler vorbeigeht. Dann geht es um ein Nachsteuerverfahren für dieses Vermögen. Aus meiner persönlichen Erfahrung mit Todesfällen in der Familie und auch aus meiner Erfahrung als Könizer Gemeindepräsident finde ich diesen Vorschlag von Kollege Vogt gut. Ich bin auch der Meinung, dass man dieses Verfahren mindestens im Umfang der Zürcher Lösung vereinfachen kann.

Präsident. Damit gebe ich Herr Regierungsrat Neuhaus das Wort.

Christoph Neuhaus. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor. Wenn man alte Zöpfe abschneiden will, sollte man aufpassen, die Frisur nicht zu zerzausen. Hier ist das ein solcher Fall. Der Motionär sagt, dass man es im Kanton Zürich auf dem Korrespondenzweg machen könne. Ich weiss aus meiner eigenen Familie, dass man das im Bucheggberg, Kanton Solothurn, auf dem Korrespondenzweg erledigen kann. Bei einem Todesfall in der Familie fehlten nachher Schmuck und Waffensammlung. Bei den Waffen kann man ja noch froh sein, weil diese vielleicht hätten entsorgt werden müssen. Aber das Fehlen des Schmucks machte nicht gerade Freude.
Wenn man von einem Inventar spricht, muss man auch ehrlich sein, denn es geht immerhin um einige Millionen Franken Erbschaftssteuer für die Staatskasse. Das Sicherstellen des Erbgangs heisst eben nicht nur, Vermögenswerte zusammenzutragen, sondern vielleicht auch ein entsprechendes Testament zu behändigen. Dies, damit es nicht dummerweise verschwindet, wenn es so abgefasst ist, dass es von den zuerst Anwesenden lieber entfernt wird. Wir haben auch noch die Steuergesetzgebung des Bundes. Sie haben diese in der Regierungsantwort umfassend erklärt. Lehnen Sie bitte diese Motion ab.

Präsident. Herr Grossrat Vogt hat als Motionär noch einmal das Wort.

Hans Rudolf Vogt, Oberdiessbach (FDP). Ich danke für die Voten zu diesem Geschäft. Speziell danke ich den beiden letzten Sprechenden, die das ganze Verfahren in meinem Sinn ändern wollen. Ich bin bereit, in ein Postulat zu wandeln und hoffe, damit genügend Stimmen zu erhalten.

Präsident. Wir stimmen damit über ein Postulat ab. Wer das Postulat Vogt annehmen will, stimmt ja, wer es ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme als Postulat

Ja	64
Nein	62
Enthalten	4

Präsident. *(Unruhe)* Sie haben das Postulat angenommen – danke, dass Sie mich verschont haben. *(Heiterkeit)*

Geschäft 2015.RRGR.1032

Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht: Ausgabenbewilligung für ICT Produkte und Dienstleistungen. Sammelbeschluss der neuen Ausgaben. Verpflichtungskredit 2016

Beilage Nr. 01, RRB 1296/2015

Präsident. Wir kommen zum letzten Geschäft dieser Session. Traktandum 54 ist ein Kreditgeschäft, das die Finanzkommission vorberaten hat. Es geht um die Ausgabenbewilligung für ITC-Produkte und Dienstleistungen, einen Verpflichtungskredit für 2016. Für die Kommission hat Herr Grossrat Etter das Wort.

Jakob Etter, Treiten (BDP), Kommissionssprecher der FiKo. Ich bin froh, dass ich zuallerletzt sprechen und auch noch das wichtigste Traktandum dieser Session vorstellen darf. Es geht um IT in der kantonalen Verwaltung. Wir haben in dieser Session schon verschiedene Kredite zu diesem Thema in anderen Direktionen behandelt. In diesem Bereich besteht mit IT@BE eine Grossbaustelle über alle Direktionen und alle Ämter des Kantons. Aus dieser Optik drängt sich hier die Frage auf, was unter IT@BE subsummiert wird, und was in den einzelnen Direktionen zusätzlich noch angeschafft werden soll. Diese Frage haben wir uns im Ausschuss und in der FiKo auch gestellt. Beim vorliegenden Kreditantrag handelt es sich klar um eine Fachapplikation. Das Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht

erbringt ITC-Dienstleistungen innerhalb der JGK, und nicht zuletzt auch für die Datenschutzaufsicht im Kanton Bern.
Das Amt arbeitet eng mit dem KAIO zusammen, sodass die Koordination mit IT@BE und eine späteren Einbindung in das Gesamtprojekt gewährleistet sind. Der vorliegende Kreditantrag beträgt 4,448 Mio. Franken. Darin sind folgende Leistungen enthalten: Beschaffung von Betriebs- und Verbrauchsmaterial; Dienstleistungen von externen Anbietern; Lizenzen; Ausbildungen und Schulungen von Mitarbeitenden sowie Mitarbeit in Projekten durch internes Personal. Das sind alles nichtgebundene Ausgaben, die in die Kompetenz des Grossen Rats fallen, weil sie eine Million Franken übersteigen. Unter den gebundenen Ausgaben und in der Kompetenz des Regierungsrats sind Wartungsarbeiten von Betrieb, Lizenzen für Programme sowie Ausgaben für mehrjährige, laufende Projekte. In diesem Kreditantrag sind lediglich Ausgaben im Jahr 2016 enthalten. Eine detaillierte Auflistung dieser Ausgaben finden Sie im Vortrag. Später erforderliche Anschaffungen werden neu beurteilt und auf Antrag dem kompetenten Organ wieder vorgelegt.
Sowohl im Ausschuss wie auch in der Kommission haben wir das Projekt kritisch betrachtet und entsprechende Fragen gestellt. Zum Beispiel: Wie steht das vorliegende Projekt oder der vorliegende Kreditantrag im Gesamtkontext zu IT@BE? Zu dieser Frage habe ich bereits einen Teil der Antwort geliefert. Es handelt sich hier um Fachapplikationen, und das Amt ist in engem Kontakt mit dem KAIO. Zweitens, gibt es in der JGK einen Gesamtüberblick über zukünftige ICT-Projekte? Die Antwort lautet: Innerhalb der JGK besteht ein Projektportfolio mit entsprechendem Fortschritts- und Kostenmonitoring. Allerdings haben wir dieses Projektportfolio nicht vorgelegt erhalten. Drittens, erlauben die Investitionen Rationalisierungsmassnahmen oder Personaleinsparungen? Diese Frage wurde mit nein beantwortet. Ein Teil des Personals wird in den nächsten Jahren mit der Umsetzung dieser Projekte beschäftigt sein. Rationalisierungsmassnahmen werden angeblich laufend geprüft.
Das ist nur eine Auswahl von Fragen, die wir der JGK gestellt haben. Die meisten Fragen wurden befriedigend beantwortet. Die Finanzkommission beantragt mit 16 zu 0 Stimmen, diesem Kredit für ITC-Investitionen in der Höhe von 4,448 Mio. Franken für das Jahr 2016 zuzustimmen.

Präsident. Vielen Dank an Herrn Grossrat Etter für diese Hintergrundinformationen aus der Finanzkommission. Gibt es Wortmeldungen zu diesem Kreditgeschäft? – Das ist nicht der Fall. Herr Regierungsrat Neuhaus wünscht das Wort auch nicht. Dann befinden wir direkt über diesen Kredit. Wer den Kredit gemäss Antrag von Regierung und FiKo annehmen will, stimmt ja, wer ihn ablehnt, stimmt nein.

Abstimmung

Der Grosse Rat beschliesst:
Annahme

Ja	118
Nein	2
Enthalten	0

Präsident. Sie haben diesem Kreditantrag zugestimmt. Damit haben wir unsere Traktandenliste abgearbeitet.

Verabschiedung von Mitgliedern des Grossen Rats

Präsident. Während dieser Session habe ich drei Rücktrittsschreiben von Mitgliedern des Grossen Rats erhalten und nehme nun drei Verabschiedungen vor. Ich mache das in der Reihenfolge der Rücktrittseingänge, was auch gerade dem Alphabet entspricht.

Eva Baltensperger, Zollikofen (SP)

Präsident. Das erste Rücktrittschreiben stammt von Grossrätin Eva Baltensperger. «Liebe Kolleginnen und Kollegen des Grossen Rats. Nach elf Jahren Parlamentsarbeit im Grossen Rat werde ich per Ende Januar 2016 zurücktreten. Ich schaue auf eine interessante und bewegte Zeit zurück, auch was die Rahmenbedingungen für meine Wahl und Wiederwahl und die Parlamentsarbeit betrifft. Zwei Wahlkreisreformen und die Reduktion des Grossen Rats auf 160 Mitglieder, die rot-grüne Zusammensetzung der Regierung seit 2006, die Gründung der BDP, die neue Zusammensetzung des Parlaments, was zwischendurch auch zu neuen Fraktionszimmern und Sitzplätzen im Rat geführt hat. Und – zu verschiedenen Zeiten war der Ausgang gewisser Anliegen mehr oder weniger offen. Konstant aber war mein politischer Schwerpunkt: die Bildung; die hohe Qualität von der Primar- bis zur Tertiärstufe, die Anerkennung der unterschiedlichen Ausbildungswege und über alles hinweg immer auch die Chancengerechtigkeit für unsere Kinder im Berner Bildungssystem. Als wir im September 2009 die Motion «Volksschule ohne Selektion» behandelten, lag ich nach Aussage eines Votanten völlig quer in der Landschaft, aber auch quer in der Realität, und er hoffte, dass diese für ihn sinnlose und falsche Motion wuchtig abgelehnt würde. So war es dann auch. Ich musste daran zurückdenken und schmunzeln, als ich vor ein paar Tagen auf das Zitat von Marc Twain stiess: «Menschen mit einer neuen Idee gelten so lange als Spinner, bis sich die Sache durchgesetzt hat.»
Vielleicht verabschiede ich mich heute als Spinnerin, aber mehr denn je in der festen Überzeugung, dass wir diese eine, grosse Reform noch vor uns haben und Alternativen zum selektiven Schulsystem finden müssen. Ich hoffe, dass sich die Sache durchsetzt, aber ich überlasse es nun anderen, sich dafür politisch stark zu machen. Ich verabschiede mich mit grossem Dank an alle im Saal und hinter den Kulissen, für schöne Begegnungen, interessante Gespräche, helfende Hände, bleibende Erinnerungen. Danke und freundliche Grüsse, Eva Baltensperger.»
Wie Kollegin Baltensperger geschrieben hat, ist sie nun elf Jahre lang Mitglied des Grossen Rats und zwar als Bildungspolitikerin durch und durch. So war sie in den letzten Jahren auch Mitglied der Bildungskommission, und jeder, wirklich jeder ihrer Vorstösse hatte mit Bildung zu tun; ich habe nachgeschaut. Eva Baltensperger ist auch Mitglied im Vorstand der neuen Mittelschule, des Freien Gymnasiums und selbstverständlich des Vereins «Volksschule ohne Selektion» als Präsidentin. Ich habe Eva Baltensperger als bestimmt, freundlich und auch beharrlich erlebt, und das

kommt auch bei ihren Vorstössen ein Stück weit zum Ausdruck. Nicht weniger als viermal ging es um Selektion in der Volksschule, respektive um deren Verschwinden.
Bezüglich der Themen ihrer Vorstösse war sie äusserst selektiv. Eine weitere Angelegenheit, die ihr am Herzen lag, war das Wohl der Lehrpersonen, insbesondere der Junglehrer, wie ich sogar selber einmal erlebt habe. Ich war zwar nicht mehr allzu jung, aber doch ein Anfänger, als ich während einem Jahr am Inforama eine Klasse von Eva übernehmen durfte. Als es darum ging, jungen Bauern Staatskunde und Politik näher zu bringen, erhielt ich eine behutsame Einführung. Eva Baltensperger ist auch am Inforama seit mehreren Jahren aktiv. Ich weiss nicht, ob das immer noch so ist? – Ja, das ist der Fall. Wenn Sie also die kommende Generation von Agrarberufsleuten als nachhaltig, sozial und ökologisch erleben, dann wissen Sie nun, weshalb.
Eva Baltensperger war Mitglied verschiedener Kommissionen: Volksschulgesetz 2007 und 2011, Landeskirchengesetz 2010, Gemeinde- und Gemeindefusionsgesetz 2009 sowie Mittelschul- und Lehreranstellungsgesetz 2006. Aber ein bisschen war sie auch interdisziplinär tätig, beispielsweise in der Kommission Familienzulagen 2008. Ich selber habe sie zudem in der Justizkommission in den Jahren 2006–2009 erlebt und ihre zielgerichtete Art kennenlernen können.
Eva, ich bedanke mich für dein Engagement für die Bevölkerung des Kantons Bern und insbesondere für dein Engagement für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte unseres Kantons. Ich werde deine selektive Art der Politik vermissen. Wer weiss, vielleicht wirst du in 20 Jahren gemäss deinem Zitat von Marc Twain nicht mehr als eine Spinnerin betrachtet. Ich wünsche dir alles Gute und Gottes Segen. *(Applaus)*

Erich Hess, Bern (SVP)

Präsident. Das zweite Rücktrittsschreiben stammt von Erich Hess. «Seit 2010 darf ich als Vertreter des Wahlkreises Bern-Stadt die Bevölkerung im Grossen Rat vertreten. Es ist eine Aufgabe, welche ich mit Freude und Überzeugung erfüllte. Es ist kein Geheimnis, dass meine Vorstösse und Standpunkte nicht immer bei allen einen Sturm der Begeisterung auslösen. In der Politik ist das aber auch nicht das oberste Ziel. Politische Entscheide müssen ausdiskutiert werden, und dazu darf manchmal auch gestritten werden. Ebenso ist es wichtig, dass die Politik nicht ausschliesslich im Saal des Grossen Rats stattfindet. Ohne Druck von aussen gäbe es heute keine strengeren Einbürgerungsbestimmungen. Die Volksinitiative «Keine Einbürgerung von Kriminellen und Sozialhilfeempfängern» hat gezeigt, dass die Bevölkerung oft anders entscheidet als ihre Vertreter in Regierung und Parlament. Es ist mein Ziel, gerade auch heikle Themen anzusprechen und eine politische Debatte zu ermöglichen. Diese Aufgabe werde ich nun im Nationalrat weiterverfolgen. Da sich die Sitzungen der beiden Räte leider regelmässig überschneiden, werde ich per 29. Februar 2016 aus dem Grossen Rat zurücktreten. Ich danke meiner Fraktion, dem Regierungsrat, den Parlamentsdiensten sowie allen Ratskollegen herzlich für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Für die Zukunft wünsche ich alles Gute. Mit freundlichen Grüssen, Erich Hess»
Unser Kollege Erich Hess ist seit 2010 Mitglied des Grossen Rats. Sein Verdienst ist ganz bestimmt, dass er sozusagen den Stammtisch in den Ratssaal geholt hat. Ich hatte – wie er es auch ausgedrückt hat – manchmal den Eindruck, dass es nicht sein höchstes Ziel war, uns zu überzeugen, sondern und umso mehr seiner Linie und seiner Klientel treu zu bleiben. Erich Hess war Mitglied verschiedener Kommissionen zu Fragen von Justiz, Strafvollzug und Polizei. Die letzten zwei Jahre war er in der GPK. Er hat in diesen sechs Jahren 24 Motionen und 3 Interpellationen eingereicht. Die wenigsten der Motionen wurden angenommen, was kaum überraschen dürfte. Allerdings hatte der letzte behandelte Vorstoss, das Postulat «Amtlicher Strafregisterauszug im Einbürgerungsverfahren» Erfolg. Was wohl die meisten überraschte, ist die Annahme der in seinem Brief angesprochenen Initiative «Keine Einbürgerung von Verbrechern und Sozialhilfeempfängern» durch das Berner Volk. Ich denke, das war eines der Mosaiksteinchen, die nun auch dazu geführt haben, dass Erich Hess zukünftig im Bundesparlament aktiv sein wird.
Ein Geheimnis seines Erfolgs ist vielleicht gerade, dass man Erich ab und zu unterschätzt hat. Trotz aller inhaltlichen Differenzen, die man vielleicht haben mag, muss man anerkennen, dass du deine politischen Ziele sehr zielstrebig und konsequent verfolgst. Schliesslich können nur wenige von sich sagen, dass bekannte Musiker sich haben hinreissen lassen, sogar einen Song über sie zu schreiben.
Du hättest gerne auf allen drei politischen Ebenen agiert: Stadt, Kanton und Bund. Aber ich habe mich nicht dazu bewegen lassen, den Sessionsplan anzupassen. – Spass beiseite: Nun muss Erich Hess die kantonale Ebene verlassen, die überschneidenden Wochen der Sessionen machen das notwendig. Erich Hess, ich wünsche dir gute Begegnungen im Bundeshaus und viel Freude bei deinem weiteren politischen Schaffen. *(Applaus)*

Béatrice Struchen, Epsach (SVP)

Das dritte Rücktrittsschreiben stammt von Béatrice Struchen, meiner Vorgängerin als Präsidentin des Grossen Rats. «Monsieur le président, Mesdames et Messieurs les présidents de groupe, chers collègues. Par cette lettre, je vous présente ma démission en tant que députée du Grand Conseil bernois pour le 31 janvier 2016. Je me suis décidée à faire ce pas afin de pouvoir me concentrer sur mes nouvelles tâches professionnelles. J'ai beaucoup apprécié ces quatorze ans au parlement. Les échanges les plus divers avec la population, avec l'administration et avec mes collègues du parlement ont été des expériences enrichissantes, une école de vie que je n'aurais pas voulu manquer. Il est clair que la chance que j'ai eue de pouvoir représenter le canton de Berne en tant que présidente du Grand Conseil a aussi été une expérience exceptionnelle. Je vous remercie pour la bonne collaboration et vous souhaite à tous et à toutes tout de bon dans votre travail parlementaire, mais aussi pour vos familles et votre vie professionnelle. Avec mes sincères salutations, Béatrice Struchen.»

Béatrice Struchen war seit dem Jahr 2001 Mitglied des Grossen Rats. Als ich die Unterlagen über diese 14 Jahre anschaute, stach mir sofort ins Auge, dass du in dieser Zeit bedeutend mehr Mandate angenommen als Vorstösse eingereicht hast. Ist es möglich, dass du lieber sprichst als schreibst? *(Heiterkeit)* Vierzig Mandate hattest du inne, von der Stimmenzählerin bis zur Grossratspräsidentin. Demgegenüber stehen gerade einmal 13 Vorstösse, also nicht einmal ein Vorstoss pro Jahr. Thematisch waren sie allerdings sehr weit gefächert, von der Landwirtschaft im Jura über Hochwasserschutz und Bürokratieabbau bis zum Jaucheaustrag im Winter. Ich habe die Erfolgsquote auch hier weggelassen und konzentriere mich auf deine Mandate.
Selbst als Grossratspräsidentin wolltest du in einer Kommission aktiv sein und hast dich in der SAK engagiert. Das hast du auch gestern noch genutzt, um gegenüber der Regierung ein letztes Zeichen zu setzen. Zudem hast du in vielen Ad-hoc-Kommissionen zu Bildungsthemen, Jurafragen und Finanzthemen mitgearbeitet. Du warst auch Mitglied in der Finanzkommission. Bei all diesen Mandaten war es ganz sicher von grossem Nutzen, dass du bilingue bist und beide Sprachen gut verstehst und sprichst.
Vielleicht von fast noch grösserem Nutzen empfinde ich deine Unbekümmertheit, die dir geholfen hat, diese Mandate auszuführen. Das habe ich als dein Vizepräsident kennenlernen können. Dein ansteckendes Lachen kennen wir alle. Dein Humor und deine Gelassenheit haben auch die Zusammenarbeit mit dir leicht gemacht. Einerseits fühle ich mich geehrt, dass du in der letzten Zeit deinem Lehrling noch bei der Arbeit zuschauen wolltest und unter meiner Leitung weitergemacht hast. Gleichzeitig bin ich etwas verunsichert, was ich falsch gemacht habe, dass du nun nicht bis zum Schluss meines Präsidialjahrs weitermachst, sondern vor meiner letzten Session im März sozusagen das Weite suchst. *(Heiterkeit)* Doch du hast es beschrieben: Dass du uns nun verlässt hat mit deiner beruflichen Situation zu tun. Ich danke dir für dein langjähriges Engagement für den Kanton Bern hier mit uns im Grossen Rat und wünsche dir für deine private und berufliche Zukunft alles Gute. *(Applaus)*
Damit sind wir am Ende dieser Januarsession angelangt. Ich werde 40 Kolleginnen und Kollegen von uns am Samstag in Gadmen bereits wiedersehen. Dabei geht es um Schneesport und Skifahren; ich freue mich darauf. Allen anderen wünsche ich eine gute Zeit. Wir sehen uns spätestens in der Märzsession wieder. Danke für die Zusammenarbeit und einen speziellen Dank an die Übersetzerinnen, die wahrscheinlich auch in dieser Session eine strenge Arbeit hatten. Ganz herzlichen Dank allen, die im Hintergrund gearbeitet haben. *(Applaus)* Danke auch an die Regierung und die Staatskanzlei. Auf Wiedersehen.

Schluss der Sitzung und der Session um 15.46 Uhr.

Die Redaktorinnen:
Sonja Riser (d)
Catherine Graf Lutz (f)

Anhang 1

Schriftlich behandelte Geschäfte der Januarsession 2016

Geschäft 2015.RRGR.1172

Anfragen der Januarsession 2016 der Mitglieder des Grossen Rates und Antworten des Regierungsrats

Anfrage 7

Haas Adrian, Bern (FDP) – Irreführende Abstimmungsbotschaft

Die Abstimmungsbotschaften werden im Entwurf von der STA erstellt und von der SAK beschlossen, weshalb sich die Frage zunächst an die STA richtet.
In der jüngsten Abstimmungsbotschaft für den 28.2.2016 steht auf der wohl am meisten beachteten Seite 7, der Grosse Rat habe dem Eventualantrag i. S. EG KUMV mit 75:70 zugestimmt. Damit wird den Stimmbürgern suggeriert, die Mehrheit des Parlamentes unterstütze beide Vorlagen und es sei aus Sicht des Grossen Rates somit bloss die Stichfrage entscheidend.
In Wirklichkeit hat der Grosse Rat aber nicht den Eventualantrag inhaltlich gutgeheissen, sondern bloss beschlossen, dem Volk solle ein Eventualantrag im Sinne der Parlamentsminderheit vorgelegt werden. Das ist ein wesentlicher Unterschied.
Fragen:
1. Was halten Regierungsrat und Staatskanzlei von meiner Sichtweise?
2. Wie gedenken sie künftig mit Eventualanträgen diesbezüglich zu verfahren?

Antwort des Büros des Grossen Rats

1. Bei der Erarbeitung der Abstimmungserläuterungen zieht die SAK (vgl. Art. 88 GRG, Art. 39 Abs. 5 GO) gemäss ihren Richtlinien zu den Abstimmungserläuterungen die zuständige Direktion sowie die Staatskanzlei (insbes. KomBE) bei. Den Entwurf der Abstimmungserläuterungen legt die SAK zudem dem Regierungsrat zur Stellungnahme vor. Dieses Vorgehen fand gemäss Auskunft der SAK auch bei der interessierenden Vorlage «Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (Krankenkassen-Prämienverbilligung)» Anwendung. Der Regierungsrat äusserte keine Bemerkungen.
2. Ein Eventualantrag setzt immer einen Mehrheitsbeschluss des Grossen Rates voraus. Der Grosse Rat beschliesst mit der Verabschiedung eines Eventualantrags, dass dieser den Stimmberechtigten neben der Hauptvorlage ebenfalls zur Abstimmung vorgelegt wird, wenn das Referendum erfolgreich ergriffen wird. Bei Vorliegen eines Eventualantrags ist der Volksvorschlag ausgeschlossen.
   Für die SAK steht die inhaltliche Information der Stimm-

bürger im Vordergrund. Aus diesem Grund hat sie darauf verzichtet, Detailabläufe des Grossen Rates (z. B. Motive der Ratsmehrheit für den Eventualantrag) in der Abstimmungsbotschaft abzubilden. Überdies hat der Grosse Rat keine Abstimmungsempfehlung verabschiedet. Der SAK fehlte deshalb eine Grundlage, in den Abstimmungserläuterungen zu schreiben, dass der Grosse Rat dem Stimmvolk (nur) die Hauptvorlage zur Annahme empfehle.

Das Büro des Grossen Rates ist sich der Problematik der Abstimmungsempfehlung insbesondere bei Eventualanträgen bewusst. Künftig will es der Abstimmungsempfehlung im Grossen Rat mehr Gewicht beimessen und eine solche soweit als möglich aktiv beschliessen lassen, damit die SAK dies dann bei den Abstimmungserläuterungen auch so berücksichtigen kann.

Anfrage 3

Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (SVP) – Erweiterungsbau für die Ausbildung von Grenzwächtern mit grossem Diensthundebetrieb in Interlaken

Letzthin wurde bekannt, dass in Interlaken ein Erweiterungsbau für die Ausbildung von Grenzwächtern mit Platz für über 100 Diensthunde entstehen soll.
Fragen:

1. Wurde abgeklärt, ob Synergien genutzt werden könnten betreffend die Ausbildung von Grenzwächtern und Polizisten/Polizistinnen, aber auch bei der Ausbildung von Diensthunden?
2. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass zum Beispiel Drogenspürhunde (in der Schweiz) nur Gepäckstücke, aber keine verdächtigen Personen beschnüffeln dürfen?
3. Was könnte unternommen werden, damit diese unsinnige Regelung behoben werden kann?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Der Regierungsrat hat keine Kenntnis über einen Erweiterungsbau. Die Grundausbildung der Polizeiaspirantinnen und -aspiranten findet aufgrund des entsprechenden Konkordats an der interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (LU) statt. Für die Ausbildung der Hundeführer werden verschiedene Plätze und Anlagen genutzt, darunter auch die fragliche Infrastruktur des GWK in Interlaken.
2. In der Tat werden vor allem Kleidungs- und mitgeführte Gepäckstücke mit dem Hund abgesucht. Personen werden durchaus durch den Hund beschnüffelt, allerdings nicht aus unmittelbarer Nähe, da die aufgeregte Reaktion des Hundes beim Auffinden und damit beim Anzeigen von Betäubungsmitteln eine Verletzungsgefahr für die durchsuchte Person darstellt. Zeigt der Hund bei einer Person einen konkreten Verdacht auf Betäubungsmittel an, wird diese anschliessend durch Polizeipersonal eingehend kontrolliert.
3. Ein direktes Verbot existiert nicht. Da jedoch beim Anzeigen von Betäubungsmittel eine gewisse Verletzungsgefahr für die durchsuchte Person besteht, kann kein direktes Absuchen an der Person erfolgen.

Anfrage 11

Brand Peter, Münchenbuchsee (SVP) – Neue Führungsebene im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung?

Dem Vernehmen nach soll das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung neu organisiert werden. Dabei wird offenbar eine neue Führungsebene eingebaut, und es werden zahlreiche neue Stellen für Kadermitarbeiterinnen und Kadermitarbeiter geschaffen.
Fragen:

1. Wie viele neue Stellen werden im Amt für Freiheitsentzug und Betreuung neu geschaffen?
2. In welche Gehaltsklassen werden die neuen Funktionen eingereiht?
3. Mit welchen aufgehobenen Stellen werden die neu geschaffenen Stellen «kompensiert»?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Aufgrund des Stellenmoratoriums im Kanton Bern werden im Amt FB keine neuen Stellen geschaffen. Es wurden intern Stellen verschoben, so dass 3 neue Stellen auf Stufe Geschäftsleitung geschaffen werden können. Das neu zu schaffende Geschäftsfeld «Stab» dürfte mit 5 oder 6 Stellen auszustatten sein, welche ebenfalls intern verschoben werden.
2. Die neuen Stellen wurden, mit Ausnahme des Geschäftsfeldleiters «Chef-Stab», vom Personalamt noch nicht evaluiert. Die Stelle Chef-Stab wurde in die Gehaltsklasse 25 eingeteilt.
3. Die Stellen werden aus bestehendem Personal geschaffen.

Anfrage 12

Brand Peter, Münchenbuchsee (SVP) – Wie viele Stellen werden effektiv eingespart?

Im Jugendheim Prêles müssen Stellen gestrichen werden, weil nicht alle Plätze belegt werden können.
Fragen:

1. Wie viele Stellen werden im Jugendheim Prêles abgebaut?
2. Wie viele dieser Stellen werden in andere Organisationen der POM umgelegt?
3. Wie viele Stellen werden netto eingespart, ohne dass innerhalb des Amts oder innerhalb der POM eine neue Stelle geschaffen wird?

Antwort des Regierungsrats (POM)

Anfang Februar wird die Polizei- und Militärdirektion über die Ergebnisse der Umfeld- und Betriebsanalyse sowie das weitere Vorgehen orientieren. Die personellen Konsequen-

zen der Neupositionierung des Jugendheims Prêles sind derzeit noch nicht im Detail bezifferbar.

Anfrage 19

Wüthrich Adrian, Huttwil (SP) – Gibt es bald siebenstellige weisse Kontrollschilder im Kanton Bern?

Die Zahl der Motorfahrzeuge ist auch im Kanton ständig am Steigen. Bis jetzt werden die weissen Kontrollschilder bis zur Nummer 999 999 vergeben (für Motorräder).
Fragen:
1. Um wie viel ist die Zahl der Motorfahrzeuge 2015 gestiegen?
2. Wann werden siebenstellige weisse Kontrollschilder im Kanton Bern nötig sein?
3. Wenn siebenstellige Kontrollschilder nicht nötig sein sollen, können sie für Auktionen – für Wunschschilder – freigegeben werden und damit dem Kanton Bern Einnahmen bringen?

Antwort des Regierungsrats (POM)

1. Die Anzahl immatrikulierter Motorfahrzeuge (ohne Anhänger) ist von 703 597 um 1,7 Prozent auf 715 357 gestiegen (Statistik der Vereinigung der Strassenverkehrsämter, Stand 30.9.15).
2. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern geht davon aus, dass in den nächsten 20 Jahren keine Erweiterung auf siebenstellige Nummern nötig sein wird.
3. Nein. Das Erscheinungsbild der Kontrollschilder ist im eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (SVG) bzw. dessen Verordnungen geregelt. Eine Erweiterung des Nummernkreises durch den Bund kommt nur in Frage, wenn diese zufolge der Anzahl Fahrzeuge zwingend ist. Als die 5stelligen Kontrollschilder für Motorräder im Kanton Bern nicht mehr ausreichten, musste die Erweiterung auf 6 Stellen vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) bewilligt werden. Gleichzeitig hat das ASTRA das Design festgelegt und verfügt, dass die neuen 6stelligen Schilder nicht für Auktionen oder als Wunschschilder verwendet werden dürfen (Weisung vom 13. Juni 2008). Für den Kanton Bern besteht kein Handlungsspielraum.

Anfrage 6

Bauen Antonio, Münsingen (Grüne) – Steuerliche Praxis bei Photovoltaikanlagen

Gemäss Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 7. Juli 2014 (100.2012.240U) gelten angebaute PV-Anlagen als Fahrnisbauten und haben somit keinen Einfluss auf die Bestimmung des amtlichen Werts der Liegenschaft, auf der sie angebracht sind. Dies wird jedoch von den zuständigen Stellen (Steuerverwaltung, aber auch Gebäudeversicherung) noch nicht gemäss diesem Entscheid umgesetzt.

Fragen:
1. Welche Massnahmen wurden oder werden ergriffen, um die gängige Praxis dem nun rechtsgültigen Entscheid des Verwaltungsgerichts anzupassen?
2. Welche Massnahmen werden ergriffen, um die Bauherrschaften von PV-Anlagen über diese Praxisänderung zu informieren?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

1. Das Verwaltungsgericht hatte im erwähnten Entscheid die angebaute PV-Anlage einer juristischen Person zu beurteilen. Die juristische Person könne die PV-Anlage in der Buchhaltung als bewegliches Vermögen führen und versteuern. Diese Vorgehensweise ist seit dem Entscheid des Verwaltungsgerichts Praxis bei angebauten PV-Anlagen im Vermögen juristischer Personen.
2. Bei PV-Anlagen natürlicher Personen besteht bekanntlich die Möglichkeit, Investitionskosten wie Liegenschafts-Unterhaltskosten (hier als Energiesparmassnahmen) steuerlich in Abzug zu bringen. Würden bestimmte Kategorien von PV-Anlagen auch bei natürlichen Personen nicht mehr als Bestandteil einer Liegenschaft anerkannt, wäre ein Abzug der Investitionskosten für diese PV-Anlagen nicht mehr möglich. Eine Praxisänderung käme deshalb erst beim Vorliegen einer höchstrichterlichen Beurteilung durch das Bundesgericht in Frage, falls das Bundesgericht auch bei natürlichen Personen gleich urteilen würde wie im erwähnten Fall einer juristischen Person.

Anfrage 8

Tanner Ernst, Ranflüh (EDU) – Rückzahlungspflicht bei Steuerschulden

Fragen:
1. Ist es so, dass die kantonale Steuerverwaltung (Inkassobereich) bei einer Steuerschuld auf eine Rückzahlungspflicht der betroffenen steuerpflichtigen Person verzichtet, wenn durch die möglichen Zahlungsraten die Steuerschuld nicht innerhalb einer gewissen Frist oder nicht vollständig getilgt werden kann, und dann eine Pfändung macht?
2. Wenn ja, gehen dem Kanton durch diese Praxis nicht Steuergelder verloren?

Antwort des Regierungsrats (FIN)

Nach Art. 27 der Bezugsverordnung sind Zahlungserleichterungen zeitlich beschränkte Massnahmen zum Beheben erheblicher Zahlungsschwierigkeiten. Sie werden betragsmässig so festgelegt, dass in absehbarer Zeit die bestehenden Steuerschulden abgebaut werden. Falls die Zahlungen nicht erfolgen oder nicht geleistet werden können, erfolgt die Betreibung und anschliessend das Pfändungsverfahren. Das Ergebnis solcher Verfahren ist ein Verlustschein, der bei Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse realisiert werden kann. Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass der Kanton letztlich zu seinem Geld kommt und nicht andere

Gläubiger durch irgendwelche Zahlungsvereinbarungen vor dem Kanton zu ihrem Geld kommen. Der Kanton verzichtet also nicht auf Guthaben, sondern stellt sicher, dass die aktuellen Steuerforderungen wieder laufend beglichen werden.

Anfrage 10

Etter Jakob, Treiten (BDP) – Tram Region Bern

In der Beantwortung der Fragen zu diesem Thema in der Septembersession 2015 (Anfrage 5) wird erläutert, dass in Ostermundigen eine kommunale Initiative eingereicht worden ist, die eine Wiederauflage des Tramprojekts verlangt.
Fragen:
1. Ist die Regierung bereit, die Wiederauflage des Projekts gemäss der Initiative in Ostermundigen zu unterstützen?
2. Sind im AFP des Kantons Gelder für ein solches Projekt oder für die Bearbeitung eines solchen Projekts eingestellt?
3. Enthält der nächste ÖV-Rahmenkredit (ab 2017) Gelder für eine allfällige Finanzierung eines solchen Tramprojekts in der Region Ostermundigen?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Dies wird erst nach der Abstimmung in Ostermundigen entschieden.
2. Nein.
3. Auch das wird erst nach der Abstimmung in Ostermundigen entschieden.

Anfrage 16

Hofmann Andreas, Bern (SP) – Sind die Protokolle betr. Pistenhärtung bei Skirennen vorhanden und vollständig?

In der Sonntagszeitung vom 20. Dezember 2015 erschien ein Artikel mit dem Titel «3,5 Tonnen Salz auf der Piste». Untertitel: «Schneehärter schaden der Umwelt und werden grosszügig eingesetzt».
In der Vergangenheit wurde in der Schweiz gemäss «Bund» in verschiedenen Fällen gegen die Pflicht verstossen, den Einsatz der Schneehärter genau zu protokollieren.
Bei den zwei Skirennanlässen der vergangenen Tage im Kanton Bern (Chuenisbärgli und Lauberhorn) ist es, zumindest in einem der beiden Fälle, zu einem Einsatz von Schneehärtern gekommen.
Fragen:
1. Wurden in einem Fall oder in beiden Fällen Schneehärter eingesetzt?
2. Wenn ja, wie viel pro Fall (in Tonnen)?
3. Wurden die Protokolle in allen Fällen ordnungsgemäss erstellt?

Antwort des Regierungsrats (BVE)

1. Am Weltcuprennen am Chuenisbärgli in Adelboden wurde im Jahr 2016 Schneehärter in Form von Natriumchlorid (Kochsalz, Strassensalz) auf der Slalom- und der Riesenslalompiste eingesetzt.
   Am Weltcuprennen am Lauberhorn in Wengen kam im Jahr 2016 kein Schneehärter zum Einsatz.
2. Chuenisbärgli, Adelboden: 1,8 t Natriumchlorid
   Lauberhorn, Wengen: –
3. Ob die Protokolle ordnungsgemäss erstellt wurden, entzieht sich den Kenntnissen des Kantons. Es ist nicht seine Aufgabe, diese zu kontrollieren. Die Veranstalter sind lediglich verpflichtet über die Einsatzmengen zu informieren, was korrekt erfolgt ist.

Anfrage 13

Hirschi Irma, Moutier (PSA) – Treffen mit der Juradelegation

Kürzlich fand ein Treffen zwischen der Juradelegation des Regierungsrats und der Bewegung «Notre Prévôté» statt, die sich für einen Verbleib Moutiers und der umliegenden Gemeinden im Kanton Bern stark macht. Bei solchen Treffen hat der Regierungsrat stets auch über die Zusammensetzung der Delegationen, die er empfängt, informiert. Dies war diesmal nicht der Fall.
Fragen:
1. Aus welchen Personen setzte sich die Delegation von «Notre Prévôté» zusammen?
2. Ist der Regierungsrat damit einverstanden, sich gegebenenfalls auch mit dem Komitee «Moutier, ville jurassienne» zu treffen?

Antwort der Staatskanzlei (JDR)

1. Die Delegation von «Notre Prévôté» bestand aus folgenden Personen: Patrick Roethlisberger, André Piguet, Nicolas Rubin und Marc Tobler.
2. Sollte sie entsprechend angefragt werden, wird die Juradelegation des Regierungsrats das Komitee «Moutier, ville jurassienne» sehr gerne zu einem Gespräch empfangen.

Anfrage 4

Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (SVP) – Kündigung am Inselspital und Abfindung in Millionenhöhe?

Immer wieder ist das Inselspital wegen Unregelmässigkeiten im Gespräch. Deshalb ist es wichtig, dass transparent informiert wird.
Fragen:
1. Trifft es zu, dass der Chefarzt der Kinderchirurgie seine Arbeit am Inselspital aufgeben musste?
2. Was war der Grund für die Auflösung des Arbeitsverhältnisses?

3. Trifft es zu, dass eine Abfindung von mehreren Millionen Franken bezahlt wurde?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

Der Regierungsrat erinnert daran, dass bezüglich der bernischen Spitäler grundsätzlich folgende Zuständigkeitsregelungen gelten: Der Regierungsrat stellt mit den ihm vom Spitalversorgungsgesetz zur Verfügung gestellten Instrumenten (Versorgungsplanung, Spitalliste) die Versorgung sicher. Zudem legt er die Bewilligungsvoraussetzungen fest und sorgt für die entsprechende Aufsicht. Zusätzlich zu diesen Regelungen wählt der Regierungsrat den Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung.
Sämtliche betrieblichen Entscheide werden nicht auf politischer Ebene, sondern durch die Unternehmensführung gefällt. In die betriebliche Verantwortung gehören unter anderem Anstellungsverfahren von Kaderpersonen und die Aufsicht über diese Verfahren.
Die in der Anfrage zur Sprache gebrachten Sachverhalte liegen aufgrund dieser Zuständigkeitsregelung im Zuständigkeitsbereich der Unternehmensführung. Der Regierungsrat nimmt deshalb zu diesen Sachverhalten nicht Stellung.

Anfrage 20

Speiser-Niess Anne, Zweisimmen (SVP) – Neuwahlen des Verwaltungsrats der Insel-Gruppe

Der Regierungsrat wird die Besetzung des Verwaltungsrats der neu gegründeten Insel-Gruppe im Februar bestellen. Der massive Weggang von Chefärzten und ganzen Kaderteams sollte Anlass für eine neue Besetzung des Verwaltungsrats, insbesondere des Verwaltungsratspräsidiums, geben.
Ein Weggang von 250 Mitarbeitern kann nicht mit einem erneuten Mandat von Joseph Rohrer als Verwaltungsratspräsident belohnt werden.
Fragen:
1. Welches Anforderungsprofil stellt der Regierungsrat für die Besetzung des Verwaltungsrats inkl. des Präsidenten der Insel-Gruppe, die faktisch nun der grösste Arbeitsgeber des Kantons Bern ist?
2. Wie werden Verwaltungsräte für das grösste Spital im Kanton Bern rekrutiert?
3. Welche Chargen müssen von diesem künftigen Verwaltungsrat fachlich abgedeckt werden?

Antwort des Regierungsrats (GEF)

Einleitend sei daran erinnert, dass die Verwaltungsräte der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz AG seit dem 1. Januar 2012 identisch besetzt sind. Der Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG wird ebenfalls identisch besetzt sein. Die Verwaltungsratswahlen finden bei den Aktiengesellschaften in der Regel im Rahmen der ordentlichen Generalversammlungen statt, welche jeweils in der zweiten Junihälfte stattfinden.
1. Die Anforderungen des Regierungsrats an die einzelnen Verwaltungsräte sowie an das Gremium als Ganzes sind in einem spezifischen Anforderungsprofil für die Inselspital-Stiftung [RRB 1119/2011 vom 29. Juni 2011] und im Anhang C der Eigentümerstrategie des Kantons bezüglich der Regionalen Spitalzentren (RSZ) gemäss Spitalversorgungsgesetz (SpVG) [RRB 32/2014 vom 15. Januar 2014] beschrieben. Diese beiden Anforderungsprofile decken auch die Anforderungen an den Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG vollständig ab.
2. Die Eigentümerstrategie regelt die Vorbereitung der Verwaltungsratswahlen: Die Steuerung der Zusammensetzung des Verwaltungsrates, d. h. alle vorbereitenden Arbeiten zur diesbezüglichen Beschlussfassung des Regierungsrats, erfolgt durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion unter Einbezug der Finanzdirektion. Der Regierungsrat ist frühzeitig in den Prozess einzubeziehen. Ebenso ist ein angemessener Einbezug der betroffenen Verwaltungsräte zu gewährleisten.
3. Der künftige Verwaltungsrat muss im Gremium jederzeit die strategische Führung der Insel Gruppe sicherstellen können. Er ist aus Fachspezialisten zusammengesetzt, die sich gegenseitig ergänzen und jeweils mehrere wichtige Kompetenzen abdecken. Schlüsselkompetenzen sind beispielsweise Management- und Führungserfahrung, Kenntnisse in internationaler Spitzenmedizin und regionaler Hausarztmedizin, Spezialwissen in Personal- und Organisationsentwicklung, Erfahrung im Finanzwesen und rechtliche Kenntnisse. Der Regierungsrat wählt die Verwaltungsräte und den Verwaltungsratspräsidenten. Im Übrigen organisiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Anfrage 9

Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (SVP) – BFH wohin?

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei den verschiedenen Standortvarianten für die BFH die Fachrichtungen Wirtschaft/Gesundheit/Soziales immer als «Päckli» vorgeschlagen werden. Obschon sich der Grosse Rat mehrfach für die Konzentration der Departemente auf je einen Standort Bern, Burgdorf, Biel ausgesprochen hat, priorisiert nun der Regierungsrat diejenige Lösung, die Burgdorf mit dem «Zückerli» Technische Fachschule (Lädere) abspeist, also als Berner Fachhochschule abschreibt. Dies obwohl der Standort Burgdorf grosse Vorteile aufweist: Die Gebäude sind nur 5 Minuten vom Bahnhof entfernt, in gutem Zustand und im Besitz des Kantons. Auch das Vorhaben Informatik/Technik auf Stufe Lädere nach Burgdorf zu zügeln, ist unsinnig. Denn der Grosse Rat hat beschlossen, die Departemente Informatik/ Technik in Biel anzusiedeln, und will keine Doppelspurigkeit.
Umfragen zeigen auch, dass für Studierende Wegzeiten mit dem ÖV entscheidend sind. Von Burgdorf nach Bern besteht ein Viertelstundentakt, nach Olten und Solothurn gibt es drei Verbindungen pro Stunde. Das Aussenquartier Weyermannshaus ist aber mit dem ÖV schlecht erschlossen und würde durch zusätzliche Pendlerströme den Bahnhof Bern noch mehr belasten. In Burgdorf könnte somit das Departement «Wirtschaft» (mit heutigem Standort Marzili)

mit seinen zwei Drittel berufsbegleitenden Studierenden als eine angesehene und fürs Emmental wichtigen «Business School» etabliert werden.
Fragen:
1. Warum sind bei allen Varianten die Departemente WGS in einem «Päckli» vereint?
2. Wurde Burgdorf als Standort für das Departement Wirtschaft geprüft?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Kostenfolgen der verschiedenen Varianten (nach Biel zweiter Campus-Neubau in Bern/zukünftige Verwendung/Umnutzung der nicht mehr benötigten Liegenschaften usw.) offenzulegen?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Die drei Fachbereiche Wirtschaft, Gesundheit und Soziale Arbeit bilden zusammen eines der sechs Departemente der Berner Fachhochschule (BFH): das Departement WGS. Ein separates Departement Wirtschaft besteht demnach an der BFH nicht. In der Planungserklärung des Grossen Rates vom 22. März 2012 wurde der Auftrag erteilt, dass «nochmals umfassend und vertieft zu prüfen [ist], wo die verbleibenden Departemente konzentriert werden» und dass «die Konzentration departementsweise anzustreben [ist]». Mit der Überprüfung der Standorte Bern und Burgdorf für die verbleibenden Departemente wird dieser Vorgabe der Planungserklärung entsprochen.
2. In der ersten Vorprüfung der verschiedenen Varianten wurde ein breiter Fächer von Standortvarianten in Betracht gezogen, so auch die Verteilung einzelner Fachbereiche auf unterschiedliche Standorte. Diese Varianten wurden verworfen, da mit einer Verlegung einzelner Fachbereiche die bereits bestehende räumliche Aufsplitterung der BFH fortgeführt würde. Dies würde der vom Regierungsrat angestrebten und in der Planungserklärung des Grossen Rates geforderten Standortkonzentration zuwiderlaufen, denn damit wäre auch weiterhin mit Synergieverlusten und Doppelspurigkeiten zu rechnen. Grundsätzlich gilt, dass auf je weniger Standorte eine Fachhochschule verteilt ist, desto einfacher und effizienter wird die inhaltliche, aber auch die betriebliche Zusammenarbeit.
3. Die Kosten und Erträge der einzelnen Varianten wurden berechnet und sind im Bericht «Berner Fachhochschule Standortkonzentration; Standortanalyse Bern und Burgdorf» dargelegt. Der Bericht erhält auch die Übersicht der vorgeprüften und verworfenen Varianten. Er wurde am 9. Dezember 2015 vom Regierungsrat verabschiedet und wird in der Märzsession 2016 des Grossen Rates behandelt.

Anfrage 15

Bachmann Christian, Nidau (SP) – Pensionierte werden entmündigt!

Den beiden kantonalen Pensionskassen BPK und BLVK droht der Ausschluss der Pensionierten vom Mitspracherecht in der Verwaltungskommission und in der Delegiertenversammlung. Allerdings ist im Pensionskassengesetz, das seit dem 1.1.2015 in Kraft ist, kein Artikel zu finden, der die Wählbarkeit von Pensionierten in die Verwaltungskommission und in die Delegiertenversammlung regelt. Heute sind in der BLVK von 83 Delegierten 20 Pensionierte, bei der BPK haben die Pensionierten einen eigenen Wahlkreis mit Anspruch auf 30 Sitze. Bei insgesamt 150 Delegierten.
In einem Schreiben von 2005 stellte Regierungsrat Annoni fest, dass es Versicherte gebe und dass damit die Aktiven und die Rentner gemeint seien.
Fragen:
1. Auf welche rechtliche Grundlage stützt sich die bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) bei ihrer Unterscheidung in Aktiv-Versicherte und Pensionierte?
2. Welche Überlegungen führen zur Absicht, die Pensionierten aus den Entscheidungsgremien der Pensionskassen auszuschliessen?
3. Was veranlasste den Regierungsrat, diese Trennung in aktive Versicherte und Rentner vorzunehmen?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Die Delegiertenversammlung setzt sich laut Artikel 51 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Artikel 30 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) aus «den Versicherten» zusammen. Unter dem Begriff «Versicherte» versteht die herrschende Rechtslehre nur die «aktiven» Versicherten. Dieselbe Auffassung vertritt ebenfalls der Regierungsrat des Kantons Bern in seinem Vortrag vom 6. Februar 2013 an den Grossen Rat zum PKG (s. Ausführungen zu Art. 29). Diese Auslegung des Begriffs «Versicherte» entspricht – wie erwähnt – auch der Praxis der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) als Aufsichtsbehörde.
2. Ein wichtiger Grund für diese Regelung besteht darin, dass praktisch alle massgebenden Entscheide, für welche das oberste Organ einer Pensionskasse – konkret die Verwaltungskommission der BLVK – zuständig ist, einzig die aktiven Arbeitnehmenden betreffen. Die Ansprüche der Rentnerschaft sind durch die Verfassung und das Gesetz grundsätzlich geschützt. Die Verwaltungskommission hat in dieser Hinsicht keine Ermessensspielräume und braucht entsprechend auch keine massgebenden Entscheide zu fällen. Die Anwartschaften der aktiven Arbeitnehmenden sind jedoch massgebend von den Entscheiden der Verwaltungskommission abhängig.
3. Genau die Überlegungen und die Argumentation in Ziff. 2 veranlasste den RR, diese Trennung in aktive Versicherte und Rentnerschaft vorzunehmen.

Anfrage 17

Gasser Peter, Bévilard (PSA) – Der Pantograph – Mission impossible?

Das anerkannte und gemeinnützige Kulturkollektiv «Collectif pour la Culture» sieht sein Projekt bedroht. Während über

zehn Jahren bestand mit der Eigentümerin des industriellen Brachlands, auf dem der Pantograph mit viel Geduld aufgebaut wurde, ein Arrangement, von dem beide Seiten profitierten. Damit ist nun Schluss.
Während das Kollektiv davon ausging, dass es das alte Fabrikgebäude kaufen könne, hält sich die neue Tornos-Direktion nicht an die Abmachungen der alten Direktion und fordert das Kollektiv auf, das Gebäude bis Ende Februar 2016 zu räumen. Obwohl der Entscheid der Tornos rechtlich einwandfrei ist, darf man sich fragen, warum dieses nicht gewinnorientierte Kulturzentrum von öffentlichem Interesse zerstört werden soll.
Fragen:
1. Wurde die Schlichtungsbehörde der Region Berner Jura–Seeland angerufen?
2. Wäre das kantonale Amt für Kultur bereit, eine Vermittlung anzubieten?
3. Wie gedenkt der Kanton die vom «Forum interjurassien pour la culture» eingereichte Petition zu behandeln?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Soweit dem Regierungsrat bekannt ist, wurde die regionale Schlichtungsbehörde Berner Jura-Seeland bis heute von keiner der beiden Parteien angerufen.
2. Das kantonale Amt für Kultur wäre bereit, eine Vermittlung anzubieten, vorausgesetzt, dass die Einwohnergemeinde Moutier und der Bernjurassische Rat offiziell darum ersuchen.
3. Nachdem die Petition eingereicht wurde, hat sich die Erziehungsdirektion mit der Gemeinde Moutier und dem Bernjurassischen Rat in Verbindung gesetzt, um gemeinsam das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit festzulegen. Beim heutigen Stand der Dinge scheint sich ein Konsens darüber abzuzeichnen, dass Gespräche mit den einzelnen Parteien nötig sind.

Anfrage 18

Wüthrich Adrian, Huttwil (SP) – Überarbeitung der Liste der lebendigen Traditionen im Kanton Bern?

Ende 2012 haben auf Aufruf des Kantons Vereine, Gruppen und Verbände, die lebendige Traditionen pflegen, Anträge zur Aufnahme auf die kantonale Liste eingereicht. Es gingen 50 Eingaben ein. Eine unabhängige Expertengruppe hat die Anträge nach Kriterien begutachtet und für die Liste ausgewählt. Zu den 75 bereits bestehenden Einträgen auf der Liste wurden schliesslich 35 lebendige Traditionen neu aufgenommen. Die auf der Internetseite der Erziehungsdirektion publizierte Liste umfasst nun über 100 lebendige Traditionen aus allen Regionen des Kantons.
Die Liste ist abrufbar unter:
www.erz.be.ch/lebendigetraditionen
Fragen:
1. Wer kann wann neue Vorschläge zur Aufnahme von lebendigen Traditionen einreichen?
2. Anhand welcher Kriterien wird die Expertengruppe ausgewählt?
3. Welchen Nutzen hat ein Eintrag auf der Liste für eine lebendige Tradition?

Antwort des Regierungsrats (ERZ)

1. Die Liste der lebendigen Traditionen des Kantons Bern wird 2016 im Auftrag des Bundes aktualisiert. Um den Aufwand gering zu halten, nimmt der Kanton Bern diesen Abgleich gemeinsam mit den anderen Kantonen der Nordwestschweiz vor. Im Verlaufe dieses Jahres können neue Anträge beim Amt für Kultur eingereicht werden.
2. Die kleine Expertengruppe wird sich aus Personen zusammensetzen, welche langjährige Erfahrung im Bereich des Immateriellen Kulturerbes vorweisen und mit den Regionen des Kantons Bern vertraut sind.
3. Ein Eintrag auf der Liste der lebendigen Traditionen dient in erster Linie der Sichtbarmachung des vielfältigen Brauchtums im Kanton. Aus der Zusammenführung der lebendigen Traditionen sowohl im Kanton wie auch auf schweizerischer Ebene können Kontakte entstehen, die Austausch ermöglichen und mithelfen, die Traditionen lebendig zu erhalten. Schliesslich ermöglicht die Liste interessierten Kreisen (Privatpersonen, Medien, Tourismus, Volkskunde u. a.) mit den Trägerschaften in Kontakt treten.

Anfrage 1

Imboden Natalie, Bern (Grüne) – Grand Tour of Switzerland: Unterstützung durch den Kanton Bern?

Schweiz Tourismus propagiert mit der «Grand Tour of Switzerland» einen autofokusierten Tourismus mit einer rund 1600 Kilometer langen Route durch die Schweiz, die auch ins Berner Oberland führt (s. BZ, 18.11.2015, http://mobile2.bernerzeitung.ch/articles/564c2e3d87da8ba406000001).
Fragen:
1. Unterstützt der Kanton Bern finanziell und/oder organisatorisch die «Grand Tour of Switzerland»?
2. Wenn, ja in welchem finanziellen Umfang?

Antwort des Regierungsrats (VOL)

1. Schweiz Tourismus bewirbt Touristische Angebote für alle Formen der Mobilität. Nebst Angeboten für Bahnreisende, für Wandern, Biken und mehr ist die Grand Tour das erste Angebot, das sich ausdrücklich an Autofahrerinnen und Autofahrer richtet. Das Angebot wird von Schweiz Tourismus ohne Beteiligung der Kantone bereitgestellt.
2. Entfällt.

Anfrage 2

Lanz Raphael, Thun (SVP)/Dumermuth Marianne, Thun (SP)/Costa Stefan, Langenthal (FDP) – Wird die Ungleichbehandlung der Regionen noch ausgebaut?

Gemäss Medienmitteilung der JGK vom 3. 12. 2015 bleiben die Grundbeiträge des Kantons an die Regionalkonferenzen

für das Jahr 2016 unverändert, die Pro-Kopf-Beiträge werden jedoch von 55 Rappen auf 80 Rappen erhöht. Begründet wird dies damit, dass «der Umfang, die Komplexität und der Koordinationsbedarf der Aufgaben und Tätigkeiten der Regionalkonferenzen laufend zunehmen». Nachdem der Regierungsrat beschlossen hat, das Ergebnis der Evaluation der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) abzuwarten, ist bis auf Weiteres eine Änderung der regionalen Strukturen nicht möglich, selbst wenn einzelne Regionen dies befürworten würden.
Fragen:
1. Beabsichtigt der Regierungsrat, auch die Beiträge an die nicht als Regionalkonferenzen organisierten Planungsregionen in ähnlichem Ausmass anzupassen, wie dies für die Regionalkonferenzen der Fall ist, etwa durch eine Revision der Planungsfinanzierungsverordnung?
2. Falls nein: Wie erklärt der Regierungsrat den Umstand, dass die Regionen ohne Regionalkonferenzen nicht nur bisher schlechter gestellt wurden, sondern dass diese Schlechterstellung noch ausgebaut wird?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

Mit der Revision des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes per 1. Januar 2013 sind den Regionalkonferenzen und – wo keine solche bestehen – den regionalen Gemeindeverbänden neue Aufgaben in der Kulturförderung übertragen worden. Während die regionalen Gemeindeverbände für ihre Aufgaben in diesem Bereich angemessene Beiträge gestützt auf Art. 7 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung erhalten, sind die Regionalkonferenzen bis anhin nicht angemessen dafür entschädigt worden. Mit der Erhöhung der Pro-Kopf-Beiträge hat der Regierungsrat die angemessene Entschädigung der Regionalkonferenzen nachgeholt. Die Regionen ohne Regionalkonferenz werden somit nicht erneut schlechter gestellt. Im Übrigen ist eine gewisse Bevorzugung der Regionalkonferenzen vom Gesetzgeber gewollt und vom Grossen Rat in der Junisession 2015 eben erst wieder akzeptiert worden (Ablehnung der Ziffer 1 der Motion 085-2015).
Eine kurzfristige Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zur Entschädigung der regionalen Organisationen drängt sich somit nicht auf. Erst die Erkenntnisse aus der laufenden Evaluation zur Strategie Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ) werden zeigen, ob generell eine Revision der Finanzierungsgrundlagen für die Regionen nötig ist.

Anfrage 5

Geissbühler-Strupler Sabina, Herrenschwanden (SVP) – Ungeklärte Brandursache des Hotels Bären in Oberried – Fragwürdige Baubewilligung für einen Neubau mit 6 Wohnungen auf dem ehemaligen Bären-Gelände

Der in Burgdorf bekannte ehemalige Geschäftsführer des Nachtklubs Falken, war danach der Besitzer des 2014 abgebrannten Bären in Oberried. Der Brandstifter konnte anscheinend nicht gefunden werden.
Obschon sich dieses Landstück in der blauen Lawinenzone befindet und in der Bauordnung festgehalten ist, dass die Landreserven in gefahrlosen Gebieten prioritär genutzt werden sollten, und keine Bauten mit grösseren Menschenansammlungen zugelassen werden dürfen, wurde Herr Tunez die Baubewilligung erteilt.
Fragen:
1. Ist dem Regierungsrat die Brandursache bekannt?
2. Ist es rechtens, dass trotz blauer Gefahrenzone ein so grosses Appartementhaus gebaut werden darf?
3. Welche Schutzmassnahmen werden getroffen und von wem finanziert?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Ja: Brandursache ist Brandstiftung.
2. Ja. Gemäss Art. 6 Abs. 2 des Baugesetzes dürfen in Gefahrengebieten mit mittlerer Gefährdung (blaue Gefahrengebiete) Bauten und Anlagen bewilligt werden, wenn mit Massnahmen zur Gefahrenbehebung sichergestellt ist, dass Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Da die im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens von Amtes wegen vorzunehmende Prüfung ergab, dass das Bauvorhaben allen Vorschriften entspricht, hat der Regierungsstatthalter Interlaken-Oberhasli am 17. Juni 2015 den Gesamtbauentscheid erteilt. Dieser ist nach unbenutztem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist in Rechtskraft erwachsen.
3. Die Bauherrschaft muss Auflagen der Abteilung Naturgefahren (Vorgaben für die Breite der Fassaden um dem Druck einer Lawine standzuhalten, Einbau von Fensterläden) erfüllen und finanzieren.

Anfrage 14

Hirschi Irma, Moutier (PSA) – Möglicher Wahlbetrug in Roches

Der Regierungsstatthalter hat in der Gemeinde Roches eine Untersuchung im Zusammengang mit einem allfälligen Wahlbetrug eingeleitet.
Fragen:
1. Was ist der Stand dieser Untersuchung und bis wann wird der Regierungsstatthalter seine Schlussfolgerungen vorlegen?
2. Befasst sich die Staatsanwaltschaft mit der Angelegenheit, handelt es sich bei Wahlbetrug doch um ein Offizialdelikt?

Antwort des Regierungsrats (JGK)

1. Das Verfahren ist beim Regierungsstatthalteramt Jura bernois hängig. Daher ist eine Aussage zum Abschlusszeitpunkt nicht möglich.
2. Ja.

Interpellationen

Geschäft 2015.RRGR.1033

Vorstoss-Nr.:	261-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	27.10.2015
Eingereicht von:	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	19.11.2015
RRB-Nr.: 1555/2015	vom 16. Dezember 2015
Direktion:	Staatskanzlei

Abstimmung über Kredit für den Laborneubau der Uni Bern vom 28. Februar 2016: Wie führt der Kanton Bern seine Kampagne und mit welchen Mitteln?

Am 20. Januar 2015 stimmte der Grosse Rat dem Kredit von gut 141 Mio. Franken für den Neubau des Instituts für Rechtsmedizin und das Departement für Klinische Forschung zu, wogegen das Referendum gültig zustande gekommen ist. Die Abstimmung über den Kreditbeschluss soll am 28. Februar 2016 stattfinden. Gegenstand des Referendums war unter anderem der Ausbau der Infrastruktur für die Haltung und Zucht von Tierversuchen.

Im Januar 2015 waren auf der Webseite des Departements für klinische Forschung keine konkreten Informationen über die getätigten Tierversuche und deren Zweck zu finden. Nun soll offenbar im Rahmen dieser Abstimmung die Information über die klinische Forschung mittels Tierversuchen an der Universität Bern verbessert werden. Dafür müssen Mittel für Personal, Druckerzeugnisse, Internetauftritt usw. aufgewendet bzw. erstellt werden. Fraglich ist weiter, ob und wie die Mitarbeitenden der Universität Bern und des Inselspitals in den Abstimmungskampf miteinbezogen werden.

Der in Artikel 34 Absatz 2 BV betreffend die politischen Rechte verbriefte Anspruch auf freie Willensbildung soll eine direkte Einflussnahme von Behörden ausschliessen, die geeignet wäre, die freie Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld von Wahlen und Abstimmungen zu verfälschen.[14] Eine unerlaubte Beeinflussung kann etwa vorliegen, wenn die Behörde in unzulässiger Weise in den Abstimmungskampf eingreift und entweder positive, zur Sicherung der Freiheit der Stimmbürger aufgestellte Vorschriften missachtet oder sich sonst wie verwerflicher Mittel bedient. Die Behörden haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger objektiv zu informieren, weil den Behördenmitgliedern aus den Mitteln, über die sie verfügen und aus dem Vertrauen, das sie gegenüber den Bürgern zu bewahren haben, damit das gute Funktionieren der demokratischen Institutionen gewährleistet ist, eine hervorragende Stellung zukommt.[15]

Öffentliche oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen werden vom Bundesgericht ähnlich wie Gemeinden behandelt. Sie haben sich grundsätzlich neutral zu verhalten und dürfen nur bei besonderer Betroffenheit und dies in objektiver Weise und mit verhältnismässigem finanziellem Aufwand auf Volksabstimmungen einzuwirken versuchen.[16]

Während in den Unterlagen zum Kreditgeschäft von drei Stockwerken für die Haltung und Zucht von Versuchstieren ausgegangen wurde und eine Geschossfläche von rund 5000 m^2 und eine Hauptnutzfläche von rund 3000 m^2 angegeben wurden, ist jetzt offenbar von einer Fläche von 620 m^2 die Rede, auf welcher die Tiere gezüchtet und gehalten werden sollen.

Der Frage von Grossrat Vanoni in seinem Postulat 037-2015[17], in welchem Ausmass und zu welchen Forschungszwecken im Kanton Bern mit öffentlichen Mitteln finanzierte Tierversuche durchgeführt und dazu Tierhaltungen betrieben werden (namentlich an der Universität Bern und im Spitalwesen), blieb der Regierungsrat die Antworten schuldig hinsichtlich der finanziellen Mitteln, die für Tierversuche und die Haltung der Versuchstiere aufgewendet werden. Auch die Forschungszwecke wurden nicht genannt. Diese Fragen sind Grundlagen der bevorstehenden Abstimmung und werden aus diesem Grund wiederholt.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele Personen mit welchen Stellenprozenten an welchen Stellen (Universität, Inselspital, Kantonsverwaltung ohne Staatskanzlei) befassen sich mit dem Referendum gegen den Laborneubau?
2. Welche Publikationen sind vorgesehen und bereits erstellt, nach der Art und der Anzahl?
3. Ist ein Internetauftritt geplant? Wenn ja, welcher?
4. Setzt sich die Universität Bern objektiv nach neusten wissenschaftlichen Erkenntnissen mit Pro und Kontra von Tierversuchen auseinander? Generell und im Abstimmungskampf?
5. Wie fördert die Universität Bern Ersatzmassnahmen zu Tierversuchen (z. B. «human-on-a-chip», In-vitro- und In-silicio-Modelle, Microdosing) heute und in Zukunft?
6. Welche finanziellen Mittel sind für den Abstimmungskampf vorgesehen?
7. Gedenken die Uni Bern oder allenfalls das Inselspital die Mitarbeitenden bezüglich der Abstimmung direkt anzugehen, z. B. per E-Mail? Wurden bereits Mitarbeitende «informiert»?
8. Falls ja (Frage 7): Wie beurteilt der Regierungsrat dieses Vorgehen?
9. Welche Hauptnutzfläche ist nach dem geplanten Projekt für die Haltung und Zucht von Versuchstieren vorgesehen? Versteht sich der angegebene Wert mit oder ohne Nebenanlagen wie Heizungsräume, Futterlager usw.? Wie kommt es, dass von ursprünglich 3000 m^2 offenbar nur noch 620 m^2 für die Haltung und Zucht von Versuchstieren vorgesehen sind?

14 BGE 114 Ia 432 E. 4a, 113 Ia 295 E. 3B, 112 Ia 335 E. 4b, zitiert nach Häfelin/Haller/Keller, Schweizerische Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich 2012, RZ 1390a

15 BGE 117 Ia 41 E. 5a, Heinz Aebi II, zitiert nach Häfelin/Haller/Keller, Schweizerische Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich 2012

16 Häfelin/Haller/Keller, Schweizerische Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, Zürich 2012, RZ 1394

17 http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-e4743431257c4023847d4778e226c567.html

10. Welches ist der finanzielle Aufwand für die Forschung mit Tierversuchen an der Universität Bern und am Inselspital pro Jahr?
11. Welches sind die Forschungszwecke der an der Universität Bern und am Inselspital durchgeführten Versuche?
12. Wie viele Säugetiere werden an der Uni Bern pro Jahr im Rahmen von Tierversuchen getötet?

Begründung der Dringlichkeit: Die Abstimmung findet am 28. Februar 2016 statt. Die aufgeworfenen Fragen sollten vorgängig geklärt werden.

Antwort der Regierungsrates

1. Die Kantonsverwaltung darf sich nicht mit dem Referendum befassen. Sie war lediglich zur Mitwirkung beim Erarbeiten des Abstimmungsbüchleins verpflichtet, doch die Federführung und Verantwortung für den Inhalt liegt beim Grossen Rat. Im Rahmen ihres Informationsauftrags hat die Universität Bern Informationsgrundlagen (Faktenblätter) zum Beantworten von häufig gestellten Fragen zusammengestellt. Die dafür zuständigen Stellen haben die Faktenblätter im Rahmen ihrer ordentlichen Pflichtenhefte erarbeitet, ohne Zusatzstellen oder zusätzliche Kapazitäten. Ob und in welchem Umfang sich das Inselspital mit der Referendumsvorlage befasst hat, ist Sache des Inselspitals und entzieht sich der Einflussnahme durch die öffentliche Verwaltung. Die für die Mitwirkung beim Abstimmungsbüchlein und für das Erarbeiten der Faktenblätter erbrachten Arbeitsleistungen wurden nicht separat erfasst. Es sind deshalb keine Aussagen dazu möglich.
2. Die Kantonsverwaltung erstellt keine Publikationen zur Referendumsvorlage. Das gesetzlich vorgeschriebene Abstimmungsbüchlein wird durch den Grossen Rat erarbeitet und die Faktenblätter der Universität ergeben sich aus deren Informationsauftrag. Weitere Publikationen sind nicht vorgesehen.
3. Weder der Kanton noch die Universität planen einen separaten Internetauftritt zu diesem Thema. Im Dezember wurden die Informationsblätter auf der öffentlichen Website der Universität publiziert.
4. Die Universität ist nicht nur bestrebt, sondern gesetzlich dazu verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre mit den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen auseinanderzusetzen. Selbstverständlich erfolgt dies auch im Zusammenhang mit Tierversuchen. Die Universität Bern verfügt im Übrigen seit 2011 über die erste Tierschutzprofessur der Schweiz. Schwerpunkt dieser Professur bildet der Bereich «Ersatz, Reduktion und Verfeinerung von Tierversuchen (3R-Prinzipien)».
   In der Schweiz ist darüber hinaus jeder Tierversuch bewilligungspflichtig. Die Erteilung der Bewilligung setzt voraus, dass für den geplanten Tierversuch keine Alternativmethode bekannt ist (Erforderlichkeit). Die Gesuchstellerinnen oder Gesuchsteller müssen zudem belegen, dass die Vorteile, welche der Gesellschaft aus den geplanten Tierversuchen erwachsen, die Nachteile der Belastung der Tiere während des Versuchs klar überwiegen (Güterabwägung). Die Gesuche werden von einer kantonalen Tierversuchskommission geprüft, die aus Spezialistinnen und Spezialisten sowie Vertreterinnen und Vertretern von Tierschutzorganisationen zusammengesetzt ist. Diese Kommission gibt gegenüber der Kantonalen Bewilligungsbehörde ihre Empfehlung zu jedem einzelnen Gesuch ab.
5. Die Universität Bern ist seit 1988 in der Stiftung Forschung 3R (Ersatz, Reduktion und Verfeinerung von Tierversuchen) aktiv und plant, sich am vom Bundesrat empfohlenen «Kompetenzzentrum 3R» zu beteiligen.
   Die Erforschung von Alternativen zu Tierversuchen ist der Universität ein wichtiges Anliegen. Das ARTORG Center for Biomedical Engineering Research der Universität Bern ist in diesem Bereich führend und erforscht in diesem Zusammenhang unter anderem innovative Wege, die zum Ersatz von Tierversuchen führen können. Mit der Methode «Organ-on-chip» sollen beispielsweise künstliche Organe (Leber, Darm, Gehirn, Niere, Herz und Lunge) auf Chips reproduziert werden, damit die Wirkung potentieller Medikamente mit Hilfe dieser Chips untersucht werden kann.
6. Keine
7. Die Universität Bern gibt keine Anregungen oder Empfehlungen zum Verhalten im Abstimmungskampf ab. Sie informiert ihre Angestellten regelmässig per Mail und über das Intranet über die Belange der Universität und hat ihre Mitarbeitenden in diesem Rahmen auch über das Bestehen der genannten Faktenblätter ins Bild gesetzt.
8. Das Vorgehen ist nicht zu beanstanden, denn die Universität Bern hat, wie alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, eine Informationspflicht gegenüber ihren Angestellten.
   In der Frage des Bauprojekts Laborgebäude Murtenstrasse 20–30 ist zudem eine besondere Betroffenheit der Universität Bern gegeben, da der Forschungs- und Dienstleistungsauftrag der Universität durch den Bau des Laborgebäudes tangiert ist. Die Universität hat daher aus der Sicht des Regierungsrates das Recht und die Pflicht, ihre Mitarbeitenden in dieser Sachfrage angemessen und transparent zu informieren.
9. Für die Haltung und Zucht der Tiere sind 1000 m^2 Hauptnutzfläche (HNF) im Projekt geplant. Diese Fläche ist unterteilt in 620 m^2 für die Zucht und Haltung der Tiere und 380m^2 für die Nebenanlagen wie Futterlager, Anteil Technikraum, usw. Der Flächenbedarf war von Beginn an mit 1000 m^2 dimensioniert und wurde im Vortrag zum Baugeschäft so ausgewiesen («Zusatzbedarf für das Department klinische Forschung ca. 3000 m^2, davon 1000 m^2 für die Tierzucht»).
10. Für die experimentelle Tierhaltung wendet die Universität etwa acht Millionen Franken pro Jahr auf (vier Millionen für Personalkosten im Zusammenhang mit dem Betrieb von Versuchstierhaltungen und vier Millionen für die übrigen Betriebskosten, z. B. Haustechnik, Energie, Gebäude).
    Der finanzielle Aufwand für jene Forschungsvorhaben, welche Tierversuche notwendig machten, hängt von den jeweiligen Forschungsprojekten ab und könnte für die letzten Jahre nur auf Basis einer aufwändigen Detailauswertung geschätzt werden. Die finanziellen Mittel für die Forschungsvorhaben stammen grösstenteils aus

der Projektfinanzierung durch Förderagenturen, insbesondere den Nationalfonds.

11. Zweck der Forschung bildet hauptsächlich die Erforschung und Behandlung von Krankheiten bei Mensch und Tier (Medizin, Tiermedizin, Zellbiologie) sowie die Entschlüsselung und Klärung des Verhaltens von Tieren und ihrer Interaktion mit der Umwelt (Biologie).
    Forschung mit Tierversuchen wird an drei Fakultäten der Universität Bern betrieben. Die einzelnen Forschungsbereiche werden nachfolgend aufgelistet:
    Medizinische Fakultät:
    Onkologie, Herzchirurgie, Herz und Gefäss, Kardiologie, Thoraxchirurgie, Pneumologie, Hämatologie, Frauenheilkunde, Neurologie, Augenheilkunde, Plastische Chirurgie, Intensivmedizin, Nephrologie, Urologie, Viszeralchirurgie, Gastroenterologie / Immunologie, Hepatologie, Schädelchirurgie, Rheumatologie, Immunologie, Infektiologie, Pathologie / Immunopathologie, Kieferorthopädie / Oralchirurgie, Knochenbiologie / Muskuloskeletal, Orthopädie, Nuklearmedizin, Ionenkanal, Anatomie, Physiologie, Pharmakologie, Biochemie, Molekulare Medizin, Entzündung / Immunologie.
    VETSUISSE-Fakultät (Veterinärmedizin):
    Genetik, Neurologie / Parasitologie, Chirurgie, Orthopädie / Chirurgie, Rindergesundheit (u. a. Haltungssysteme, Fütterung, Infektiologie, Genetik), Pferdegesundheit (u. a. Onkologie, Immunologie, Allergie, Haltungssysteme, Fütterung, Physiologie), Radiologie, Anästhesiologie, Virologie, Pathologie (u. a. Ophthalmologie, Infektiologie, Onkologie, Immunologie), Parasitologie, Fischkrankheiten (u. a. Anästhesie, Infektiologie, Management Wildbestand, Parasitologie), Tierschutz (u. a. Haltungssysteme, -management, Fütterung, Verhalten). Zudem werden Tiere in der Lehre eingesetzt (Studentenausbildung).
    Philosophisch-Naturwissenschaftliche Fakultät:
    Ökologie, Evolution, Verhaltensökologie, Zellbiologie (u. a. Neurologie, Parasitologie, Hämatologie).
12. Für die Jahre 2013 und 2014 weist die Universität Bern folgende Zahlen aus:

Tierart	**2013**	**2014**
Maus (inkl. Wildnager)	14 796	14 395
Ratte	2425	3141
Kaninchen	47	4
Schwein	35	73
Total	**17 303**	**17 613**

Geschäft 2015.RRGR.866

Vorstoss-Nr.: 212-2015
Vorstossart: Interpellation
Eingereicht am: 06.09.2015
Eingereicht von: Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Sancar (Bern, Grüne)
Seiler (Trubschachen, Grüne)
Weitere Unterschriften: 0
RRB-Nr.: 1464/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Polizei- und Militärdirektion

Welche Hilfsmittel für den polizeilichen Zwang werden im Kanton Bern eingesetzt?

Die Menschenrechtsorganisation augenauf Basel berichtet im Augenauf-Bulletin Nr. 82 vom Oktober 2014[18] von der sogenannten «Schusima»-Fesselungspraxis der Kantonspolizei Basel-Stadt. Ähnlich wie bei den wegen mehreren Todesfällen höchst umstrittenen Level-IV-Zwangsausschaffungen [19] werden Betroffene mit einem Gurt, an dem die Handschellen fixiert werden, und an den Füssen gefesselt. Weiter werden ihnen eine Spuckschutzhaube sowie ein Helm über den Kopf gestülpt.
Bekannt ist, dass die Kantonspolizei Bern 2011 Spuckschutzhauben angeschafft hat, die laut 20min.ch vom 10. 09. 2012 angeblich nur von «Spezialdiensten» verwendet werden. Rechtsstaatlich bedenklich ist, dass Max Hofmann, Generalsekretär des Verbands Schweizerischer Polizeibeamter (VSPB) sogar jedem/jeder Verhafteten eine Spuckschutzhaube überziehen möchte: «Man weiss ja im Voraus nicht, wer spuckt und wer nicht».[20] Denise Graf von Amnesty Schweiz kritisiert im erwähnten 20-Minuten-Artikel berechtigterweise diese Grundhaltung und diese Praktiken, da Verhaftete so unter Spuck-Generalverdacht gestellt würden und die Schutzhauben Panik erzeugen könnten und daher gefährlich seien.
Pikant und datenschutzpolitisch heikel: Die Lieferantin der Bremer Polizei – und gemäss deren Facebook-Account seit April 2014 auch einiger Schweizer Polizeikorps – die Firma «Spit Hood & Identity Protection hood»[21] preist ihr Produkt unter anderem zusätzlich auch als praktisches DNA-Sammel-Tool an. Es wäre also möglich, dank den DNA-Rückständen in den Hauben völlig unkontrolliert DNA-Profile auf Vorrat zu erstellen – ein Vorgehen, das ja nicht zuletzt seit dem Fall des Miss-Schweiz-Wahlen-DNA-Skandals höchstbrisant ist.
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Zwangsmittel zur Fesselung werden im Kanton Bern eingesetzt?
2. Werden insbesondere Fesselungen wie die «Schusima»-Fesselung angewandt?
3. Wenn ja, in welchen Fällen? Wie geschieht die Abgrenzung im Einsatz der Polizistinnen und Polizisten? Wurden Weisungen erlassen?
4. Wie werden die Polizistinnen und Polizisten für die Anwendung der Fesselungen geschult?
5. Erachtet der Regierungsrat die gesetzliche Grundlage in Art. 47 PolG als ausreichend?

[18] http://augenauf.ch/bulletin.html?task=document.download&id=111, Seite 3
[19] http://www.beobachter.ch/justiz-behoerde/gesetze-recht/artikel/aerzte-zu-ausschaffungen_level-iv-ist-nicht-vertretbar
[20] http://www.20min.ch/schweiz/news/story/Spuckhauben-sollen-Polizisten-schuetzen-16154633
[21] http://www.spitmask.com

6. Welche Einheiten verwenden Spuckschutzhauben? In welchen Fällen?
7. Ist sich der Regierungsrat der Risiken der Panikattacken und des Erstickens bewusst? Welche Vorsichtsmassnahmen werden getroffen? Wird die betroffene Person ärztlich beaufsichtigt?
8. Werden DNA-Rückstände zur Entnahme von Proben verwendet oder DNA-Profile auf Vorrat erstellt?
9. Welche Zwangsmittel zur Fesselung werden im Anwendungsbereich des eidg. Zwangsanwendungsgesetzes (Bereich des Ausländer- und des Asylgesetzes) eingesetzt?
10. Wurde die Einsatztauglichkeit dieser Zwangsmittel (Frage 9) geprüft, wie es Art. 13 der Zwangsanwendungsverordnung des Bundes verlangt?

Antwort des Regierungsrats

Frage 1: Für den normalen Polizeidienst auf Wachen und in Patrouillenfahrzeugen werden Handfesseln und Fussfesseln verwendet. Für ausländerrechtliche Ausschaffungen wird die von der Schweizerischen Polizeitechnischen Kommission (SPTK) zertifizierte Flugfesselung angewendet. Für deren Anwendung werden die zuständigen Mitarbeitenden speziell aus- und regelmässig weitergebildet.
Frage 2 und 3: Der genannte Begriff ist der Kantonspolizei Bern nicht bekannt und wird auch in den Lehrmitteln des Schweizerischen Polizeiinstituts (SPI) nicht erwähnt.
Frage 4: Die Polizistinnen und Polizisten der Kantonspolizei Bern werden gemäss dem Lehrmittel «Persönliche Sicherheit» des SPI geschult. Dies nicht nur während der Grundausbildung sondern auch in jährlich stattfindenden Weiterbildungsmodulen.
Frage 5: In Art. 47 des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen Fesselungen zulässig sind. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese gesetzliche Grundlage ausreicht.
Über die Zulässigkeit einzelner Fesselungsmodalitäten äusserst sich Art. 47 PolG nicht. Es liegt damit an der Polizei, den Situationen angemessene Fesselungsarten zu erarbeiten und anzuwenden.
Wie bei all ihrem Handeln hat sich die Polizei auch dabei nach den Regeln der Verfassung und den im PolG vorgegebenen Grundsätzen polizeilichen Handelns zu richten (Art. 21 bis Art. 25 PolG). Speziell hervorzuheben ist der Grundsatz der Verhältnismässigkeit nach Art. 23 PolG. Danach muss eine Fesselungsart in der Situation geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Die Verhältnismässigkeit ist einerseits bei der Erarbeitung von speziellen Fesselungsmethoden, andererseits bei der Anwendung von Fesselungsarten im Einzelfall zu beachten.
Frage 6: Spuckschutzhauben werden insbesondere von der Sondereinheit Enzian, wie auch vom Ausländer- und Bürgerrechtsdienst (ABD) verwendet. Bei beiden Einheiten kommen die Hauben ausschliesslich zum gesundheitlichen Schutz der Mitarbeitenden zum Einsatz und nur dann, wenn sich eine Person mit Spucken wehrt. Wenn keine Gegenwehr durch Spucken mehr erfolgt, wird die Haube jeweils umgehend entfernt.
Frage 7: Eine gefesselte Person ist grundsätzlich ständig zu beaufsichtigen. Dies gilt im Besonderen für Personen, welche zusätzlich Spuckschutzhauben tragen. Die Mitarbeiter der Einheiten Enzian und ABD sind für diese speziellen Situationen geschult. Sie kennen die Gefahren der psychischen und physischen Ausnahmesituation einer Verhaftung bzw. Ausschaffung besonders gut. Zudem werden die Anhaltungs- bzw. Ausschaffungsituationen von beiden Einheiten in besonderen, zusätzlichen Trainings wiederholt geübt und mögliche Gefahren immer wieder angesprochen. Der medizinische Teil, insbesondere das Erkennen von Atembeschwerden, ist ein wichtiger Teil der Ausbildung.
Eine medizinische Begleitung ist bei Ausschaffungen in Fällen, in denen ein medizinisches Problem vorliegt, oder bei Ausschaffungen der Vollzugsstufe 4 sichergestellt.
Frage 8: Nein, es werden keine DNA-Rückstände auf Spuckschutzhauben zur Entnahme von Proben verwendet oder DNA-Profile auf Vorrat erstellt.
Frage 9 und 10: Die Kantonspolizei Bern verwendet für die Ausschaffungen ausschliesslich die von der SPTK zertifizierte Flug-Fesselung, welche in der Schweiz für Ausschaffungen eingesetzt werden.

Geschäft 2015.RRGR.618

Vorstoss-Nr.:	176-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	08.06.2015
Eingereicht von:	Wyss (Wengi, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	4
RRB-Nr.: 1345/2015	vom 11. November 2015
Direktion:	Finanzdirektion

Qualifikationsbeurteilungen in der kantonalen Verwaltung

Gemäss Artikel 72 Absatz 2 des kantonalen Personalgesetzes stützt sich der individuelle Gehaltsaufstieg auf die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Diese wird aber in den einzelnen Direktionen und Ämtern unterschiedlich, d. h. unterschiedlich grosszügig, gehandhabt, was die Anpassbarkeit der kantonalen Lohnstruktur erschwert.
Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Frage gebeten:
– Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (in Prozenten) erhielten in den einzelnen Direktionen und in den einzelnen Ämtern in den vergangenen zwei Jahren jeweils eine Qualifikation A++, A+, A, B und C (bitte nach Jahr, Amt und Qualifikationsstufe aufschlüsseln)?

Antwort des Regierungsrats

Der Interpellant möchte Auskunft darüber, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (in Prozenten) in den einzelnen Direktionen und in den einzelnen Ämtern in den vergangenen zwei Jahren jeweils eine Qualifikation A++, A+, A, B und C erhielten. Die Verteilung der Qualifikationen je Direk-

tion wird jährlich im sog. HR-Reporting[22] des Personalamtes publiziert und ist in den folgenden Tabellen für die Jahre 2014 und 2015 dargestellt. Beurteilungen von Mitarbeitenden werden als besonders schützenswerte Daten eingestuft. Aus Vertraulichkeitsgründen können die Werte auf Stufe Amt, insbesondere bei kleinen Einheiten, deshalb nicht ausgewiesen werden.

[22] Vgl. www.be.ch/personal => Register „Anstellungsbedingungen“ => Personalstatistik => HR-Reporting (Ziffer 8)

Tabelle [1]: Verteilung der Qualifikationen je Direktion, Gehaltsaufstieg 2014

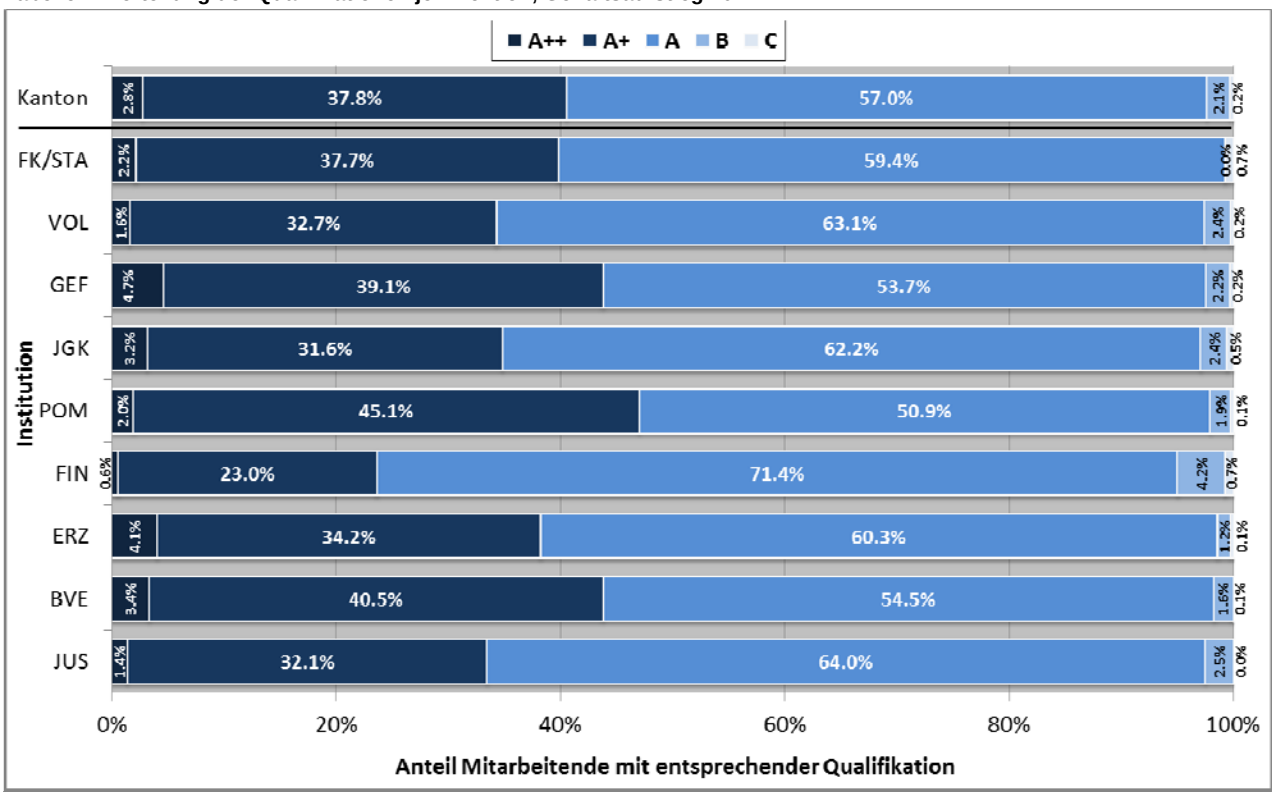

Tabelle 2: Verteilung der Qualifikationen je Direktion, Gehaltsaufstieg 2015

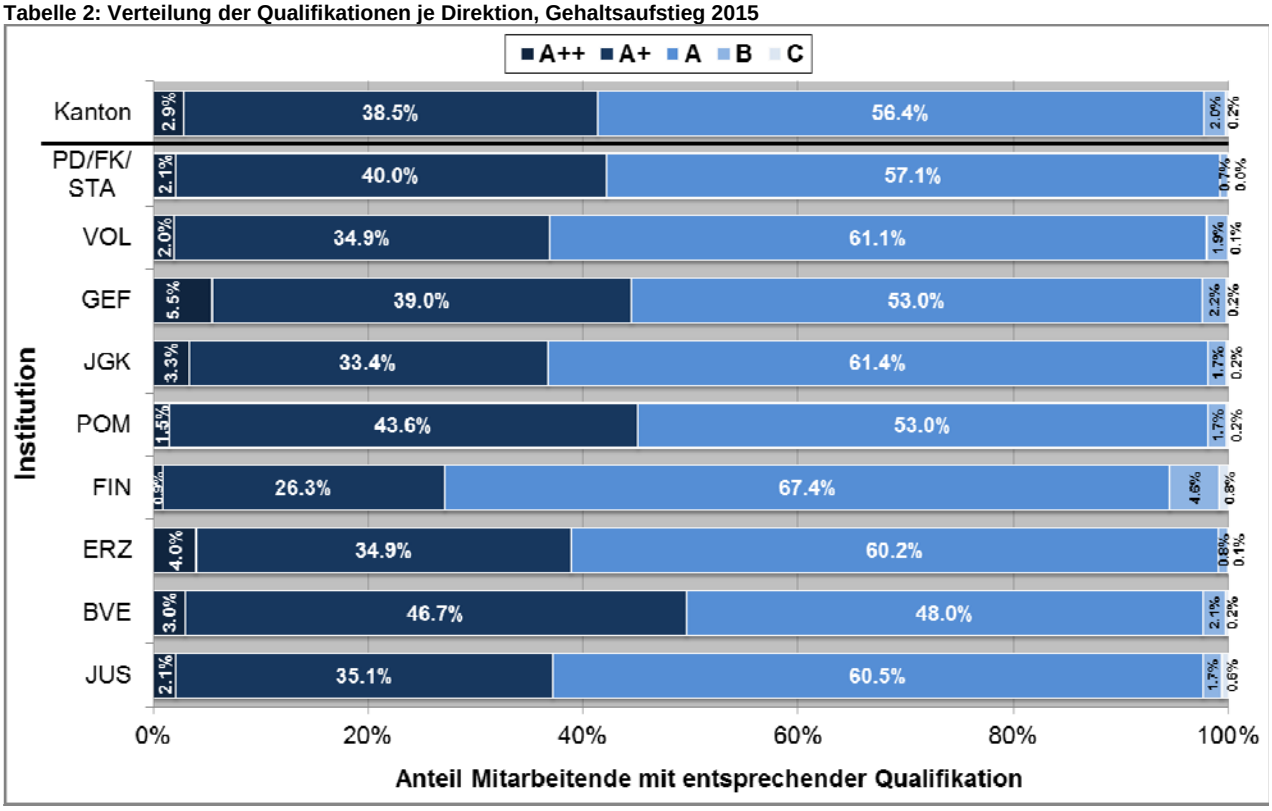

Die vom Regierungsrat jährlich für den Gehaltsaufstieg zur Verfügung gestellten Mittel werden gestützt auf die Lohnsummen der Organisationseinheiten aufgeteilt. Einheiten mit einer grosszügigeren Beurteilungspraxis können insgesamt nicht mehr Gehaltsstufen gewähren als Einheiten, welche mit der Verteilung der höchsten Qualifikationsstufen restriktiver umgehen. Mitarbeitende in Organisationseinheiten mit einem hohen Anteil an A++ oder A+ Qualifikationen profitieren demzufolge nicht von einem rascheren Gehaltsaufstieg als Mitarbeitende anderer Organisationseinheiten.
Weil die nach Direktionen teilweise unterschiedliche Beurteilungspraxis nicht zu einer Ungleichbehandlung beim Gehaltaufstieg führt, verzichtet der Regierungsrat bewusst auf die Festlegung von prozentualen Vorgaben. Die Beurtei-

lung der Mitarbeitenden liegt in der Kompetenz der Linienvorgesetzten.

Geschäft 2015.RRGR.626

Vorstoss-Nr.:	182-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	09.06.2015
Eingereicht von:	
	SP-JUSO-PSA (Stucki, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1441/2015	vom 2. Dezember 2015
Direktion:	Finanzdirektion

Einnahmenausfälle durch Entlastung des Kapitals

In den letzten 15 Jahren wurden verschiedene Steuerarten im Kanton Bern reduziert: Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuer, Handänderungssteuer, Motorfahrzeugsteuern.
Diese Massnahmen sollen die Attraktivität des Kantons Bern steigern, haben aber primär massive Mindereinnahmen für den kantonalen Haushalt zur Folge und wenig Einfluss auf das schweizerische Steuerrating.
Der Regierungsrat wird deshalb um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Stimmt die oben aufgeführte Liste der reduzierten Steuern? Wenn nicht, bitten wir um entsprechende Ergänzungen.
2. Wie hoch werden die entsprechenden jährlichen Einnahmeausfälle pro Steuerart sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene geschätzt? Wir bitten ebenfalls um eine Auflistung der Einnahmeausfälle pro Steuerart seit der Kürzung.
3. Wie viele Kapitalgesellschaften und wie viele natürliche Personen haben von den Entlastungen (je Steuerart) effektiv profitiert, wie viele nicht? Wir bitten um eine möglichst präzise Schätzung.
4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Steuerausfälle für Kanton und Gemeinden ein, die als Folge der geplanten Unternehmenssteuerreform III zu erwarten sind?

Antwort des Regierungsrats

Dem Regierungsrat werden verschiedene Fragen zu den steuerlichen Entlastungen im Kanton Bern in den letzten fünfzehn Jahren und zu den Auswirkungen der Unternehmenssteuerreform III unterbreitet.
Zu den gestellten Fragen hat sich der Regierungsrat im Bericht zur Steuerstrategie[23] und ebenfalls im Rahmen der Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform[24] geäussert. Die gestellten Fragen können deshalb, mit zusätzlichem Verweis auf die dortigen Ausführungen, wie folgt beantwortet werden:
Frage 1:
Ja, die Liste der aufgeführten Steuern ist korrekt, mit der Präzisierung, dass es bei den Gewinnsteuern der juristischen Personen seit 2001 keine Entlastungen gegeben hat. Der Regierungsrat hat die Entlastungen bei den Kantonssteuern seit 2001 in Ziffer 3.3 des Berichts zur Steuerstrategie aufgeführt.
Frage 2:
Das Total der Mindereinnahmen pro Steuerart aufgrund von Entlastungen seit 2001 (ohne Ausgleich der kalten Progression) ist aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Dargestellt sind auch die Mehreinnahmen, die sich aus dem Wegfall der Berufskosten-Gesamtpauschale (ab 2014) und der Begrenzung des Fahrkostenabzugs (ab 2016) ergeben.

[23] Medienmitteilung vom 17. September 2015 mitsamt Vernehmlassungsunterlagen: http://www.be.ch/medienmitteilungen.

[24] Medienmitteilung vom 28. Januar 2015 zur Vernehmlassung des Kantons Bern mitsamt Unterlagen: http://www.be.ch/medienmitteilungen.

Minder- und Mehreinnahmen pro Steuerart:

Steuerart	**Gegenstand/Thema**	**Mindereinnahmen Kanton (in CHF Mio.)**	**Mindereinnahmen Gemeinden (in CHF Mio.)**
Einkommenssteuer	**Vorsorgetarif, Mittelstand, Dividenden, Kinder**	**122.1**	**64.3**
	Davon:		
	- Vorsorgetarif	33.3	17.5
	- Tarif/Abzüge Mittelstand	71.0	37.4
	- Dividendendoppelbelastung	16.0	8.4
	- Kinderrelevante Abzüge[25]	62.8	33.0
	- Berufskosten[26]	-61.0	-32.0
Vermögenssteuer	**Vermögenssteuertarif**	**47.5**	**25.0**
Gewinnsteuer	**-----**	**0**	**0**
Kapitalsteuer	**Anrechnung Gewinnsteuer an Kapitalsteuer**	**20.0**	**10.5**
Erbschafts- und Schenkungssteuern	**Steuerfreiheit Nachkommen bei Erbschaft/Schenkung**	**11.0**	**3.0**
Handänderungssteuer	**Steuerfreiheit bis CHF 800‘000 Erwerbspreis**	**25.0**	**0**
Motorfahrzeugsteuer	**Tarifanpassungen**	**115.0**	**0**
Total		**340.6**	**102.8**

25 Inbegriffen ist bereits die Erhöhung des Drittbetreuungsabzugs von CHF 3100 auf CHF 8000 (ab 2016).

26 Wegfall der Berufskosten-Gesamtpauschale (ab 2014) und Begrenzung des Fahrkostenabzugs (ab 2016).

Frage 3:
Von den Entlastungen seit 2001 haben fast ausschliesslich die natürlichen Personen profitiert. Die juristischen Personen wurden in den letzten fünfzehn Jahren kaum entlastet. Bei den einzelnen Steuerarten verhält es sich wie folgt:

– *Einkommenssteuer der natürlichen Personen:* Der Hauptteil der Entlastungen entfiel auf den Mittelstand (Revisionen 2008/09 und 2011/12) und auf Familien mit Kindern (Revisionen 2008/09, 2011/12, 2013 und 2016), so dass im Ergebnis fast alle natürlichen Personen profitiert haben. Von der Erhöhung der kinderrelevanten Abzüge haben rund 20 Prozent der Steuerpflichtigen, von den Tarifanpassungen für den Mittelstand rund 70 Prozent der Steuerpflichtigen profitiert.
– *Vermögenssteuer der natürlichen Personen:* Von den Entlastungen haben alle natürlichen Personen profitiert, die über ein steuerbares Vermögen verfügen. Das sind ca. 33 Prozent der natürlichen Personen.
– *Gewinnsteuern der juristischen Personen:* Es wurden keine Entlastungen vorgenommen.
– *Kapitalsteuer der juristischen Personen:* Von den Entlastungen (Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer) haben alle juristischen Personen profitiert, die einen steuerbaren Gewinn und ein steuerbares Kapital ausweisen. Das sind ca. 8 Prozent der juristischen Personen.
– *Erbschafts- und Schenkungssteuer der natürlichen und juristischen Personen:* Von der Entlastung (Steuerbefreiung von Nachkommen) haben nur natürliche Personen profitiert.
– *Motorfahrzeugsteuer der natürlichen und juristischen Personen:* Von den Entlastungen profitieren alle Halterinnen und Halter von Motorfahrzeugen, dies können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein. *Handänderungssteuer der natürlichen und juristischen Personen:* Von den Entlastungen haben nur Personen mit Wohneigentum und somit nur natürliche Personen profitiert.

Frage 4:
Der Regierungsrat hat im Rahmen der Vernehmlassung zur Unternehmenssteuerreform darauf hingewiesen, dass die finanziellen Folgen der USR III für Kantone und Gemeinden zur Zeit nur schwer abschätzbar sind.
Im Bericht zur Steuerstrategie, welcher sich bis Ende Dezember 2015 in der Vernehmlassung befindet, hat der Regierungsrat ausgeführt, dass bei den geplanten Gewinnsteuersenkungen unter Berücksichtigung möglicher Gegenfinanzierungsmassnahmen bei den Kantonssteuern ab dem Jahr 2021 mit jährlichen Netto-Mindereinnahmen von zwischen 50 und 100 Millionen Franken gerechnet werden muss. Bei den Gemeindesteuern ist mit deutlich geringeren Netto-Mindereinnahmen zu rechnen (vgl. hierzu die Ziffer 9.3. des Berichts zur Steuerstrategie).
Der Regierungsrat beantragt:

Geschäft 2015.RRGR.684

Vorstoss-Nr.: 192-2015
Vorstossart: Interpellation
Eingereicht am: 23.06.2015
Eingereicht von:
Guggisberg (Kirchlindach, SVP)
(Sprecher/in)
Moser (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften: 0
RRB-Nr.: 1455/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Wie viele Tempo-30-Zonen gibt es im Kanton, und was geht aus ihrer Auswertung hervor?

Jedes Jahr tauchen neue Tempo-30-Zonen auf. Während diejenigen in Wohnquartieren auf Anfrage von Anwohnern durchaus Sinn ergeben und Wirkung zeigen, können jene, die Sammelachsen oder sogar Hauptstrassen miteinschliessen, kontraproduktive Auswirkungen in Bezug auf Verkehrssicherheit (Aufhebung von Fussgängerstreifen), Verkehrsfluss (Behinderung des öffentlichen Verkehrs, Stau) sowie Lärm- und Schadstoffemissionen (Bremsen und Beschleunigen bedingt durch bauliche, verkehrsberuhigende Massnahmen) haben. Artikel 6 der eidgenössischen Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen besagt: «Die realisierten Massnahmen sind spätestens nach einem Jahr auf ihre Wirkung zu überprüfen.»
Der Regierungsrat wird gebeten, dazu folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie viele Tempo-30-Zonen zählt der Kanton, und wo und zu welchem Zeitpunkt wurden sie eingerichtet (Liste der existierenden Zonen)?
2. Gibt es Tempo-30-Zonen, die Sammelachsen oder Hauptstrassen miteinbeziehen? Wenn ja, wie viele und welche?
3. Welche Zonen wurden gemäss den Bestimmungen der oben genannten Verordnung auf ihre Wirkung untersucht?
4. In jeder der ausgewerteten Zonen: Wie hoch ist die v85?
5. Wurden Auswertungen bezüglich der Schwere und der Anzahl der in den Tempo-30-Zonen verursachten Unfälle durchgeführt? Was sind gegebenenfalls die Befunde (Anzahl Leicht- und Schwerverletzte sowie Tote, seit der Einrichtung)?
6. Wurden Auswertungen zur Entwicklung der Lärmemissionen nach der Umsetzung der Tempo-30-Zonen durchgeführt? Was sind gegebenenfalls die Befunde?
7. Stehen Messresultate in Bezug auf die limitierenden Schadstoffe – vor und nach der Einführung – zur Verfügung?
8. Welche Zusatzmassnahmen wurden in jenen Zonen ergriffen, welche die angestrebten Vorgaben nicht erfüllt haben? Zu welchen Kosten?
9. Was wird unternommen in Bezug auf Tempo-30-Zonen, die zwar in der Bevölkerung akzeptiert sind, aber die aktuellen gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllen?
10. Was wird unternommen, damit unter den Verkehrsteilnehmenden keine Verwirrung entsteht in Bezug auf die unterschiedlichen Vortrittregelungen auf Strassenabschnitten mit Tempo-30-Signalisation bzw. in Tempo-30-Zonen?

Antwort des Regierungsrats

Die weitaus meisten Begegnungs- und Tempo-30-Zonen im Kanton Bern sind auf Gemeindestrassen, während auf dem gesamten Kantonsstrassennetz zurzeit nur auf 10 Streckenteilen innerorts Tempo-30-Zonen realisiert wurden. Begegnungs- und Tempo-30-Zonen auf Gemeindestrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer ordnen die betroffenen Gemeinden selbst an und unterbreiten sie anschliessend dem zuständigen Oberingenieurkreis des kantonalen Tiefbauamts zur Zustimmung. Auch für die Nachkontrollen (Wirkungsuntersuchungen) sind die Strasseneigentümer zuständig.
Das Tiefbauamt des Kantons Bern führt Listen über alle Tempo-30-Zonen auf Gemeinde- und Kantonsstrassen. Dabei wird der Aufwand bei der Listenführung aus Effizienzgründen pragmatisch tief gehalten. Deshalb und weil zusätzliche Abklärungen bei den nahezu 400 Tempo-30-Zonen auf Gemeindeebene unverhältnismässig aufwändig wären, können nachfolgend nicht alle gestellten Fragen beantwortet werden. Eine Übersichtsliste mit allen Tempo-30-Zonen auf Gemeinde- und Kantonsstrassen liegt dieser Postulatsantwort bei (Anhang).
Zu den einzelnen Fragen:

1. Realisierte Tempo-30-Zonen auf Gemeindestrassen: 389
   Realisierte Tempo-30-Zonen auf Kantonsstrassen: 10
   Details zu den einzelnen Zonen sind dem Anhang zu entnehmen.
2. Ob und wenn ja, welche Zonen auf Gemeindestrassen Sammelachsen oder Hauptstrassen miteinbeziehen wird beim Kanton nicht systematisch erfasst. Bei Zonen auf Kantonsstrassen handelt es sich immer um Hauptstrassen und damit um so genannte Durchgangsstrassen.
3. Bei welchen Zonen Wirkungskontrollen durchgeführt werden konnten, ist auf der Liste im Anhang vermerkt (Spalte «Nachkontrolle erfolgt»).
4. Die Informationen sind dem Anhang zu entnehmen (Spalte «V85%»)
5. Bei der Einführung neuer Tempo-30-Zonen müssen insbesondere auch deren positive Auswirkungen auf das Unfallgeschehen gutachterlich nachgewiesen werden. Die kontinuierliche und flächendeckende Auswertung aller Unfälle im Kanton zeigt denn auch keine negativen Auffälligkeiten in Tempo-30-Zonen.
6. Auf Kantonsstrasse wurden keine solchen Auswertungen durchgeführt. Ob Gemeinden in ihren realisierten Tempo-30-Zonen Auswertungen zur Entwicklung der Lärmemissionen vorgenommen haben, ist nicht bekannt.
7. Nein.
8. Bei den Tempo-30-Zonen auf Kantonsstrassen sind bisher nie Kosten für Zusatzmassnahmen entstanden. Zwar konnten bei den Zonen in Uebeschi und Münchenwiler die Zielvorgaben nicht vollumfänglich erreicht werden, aber die Verkehrssicherheit ist in beiden Fällen gewährleistet und Zusatzmassnahmen wären entweder nicht möglich (beidseitig Mauern am Fahrbahnrand) oder unverhältnismässig (kurze unbebaute Zwischenstrecke).
   Welche Kosten den Gemeinden für Zusatzmassnahmen bei Tempo-30-Zonen auf Gemeindestrassen entstanden sind, ist nicht bekannt.
9. Erfüllen Tempo-30-Zonen die aktuellen gesetzlichen Vorschriften nicht mehr, müssen die Strasseneigentümer die nötigen Massnahmen umsetzen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden dabei mit Informationen zu Tempo-30-Zonen (u.a. BSIG-Nr. 7/732.11/11.1 «Neues Vorgehen»).
10. Grundsätzlich liegt es primär in der Verantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Strassenverkehr, die entsprechenden Regeln zu kennen. Die zuständigen kantonalen Fachleute sind jedoch offen für zusätzliche Sicherheitsmassnahmen, wenn dies in konkreten Fällen notwendig ist. So hat es sich zum Beispiel in speziellen Fällen bewährt, die Rechtsvortrittsregelung durch markierungstechnische Massnahmen zu verdeutlichen (hineinziehen einer Randlinie in die Einmündung, besondere Markierung «Rechtsvortritt» oder bauliche Massnahmen, wie Anhebung des gesamten Verzweigungsbereichs).

Geschäft 2015.RRGR.864

Vorstoss-Nr.:	210-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	04.09.2015
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1399/2015	vom 25. November 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Zukunft einer direkten Bahnverbindung zwischen Zweisimmen und Interlaken-Ost

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat im Februar 2015 einen Kantonsbeitrag von 1,21 Millionen Franken für die geplante Umspuranlage im Bahnhof Zweisimmen bewilligt. Die Anlage ermöglicht ab 2018 den durchgehenden Einsatz von Reisezugwagen auf dem Meter- und dem Normalspurnetz von MOB und BLS. Für Pendler und Touristen aus Montreux, aus dem Pays-d'Enhaut, aus Montbovon und aus dem Saanenland, die ins Simmental, nach Spiez oder Interlaken reisen, entfällt damit das Umsteigen in Zweisimmen.
In seiner Medienmitteilung vom 12. Februar 2015 betont der Regierungsrat richtigerweise, dass eine direkte Bahnverbindung zwischen Interlaken und dem Genfersee für den Tourismus im Berner Oberland von grosser Bedeutung ist.
Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung einer Region oder eines Landes hängt von zahlreichen Faktoren ab. Die Qualität der Strassen- und Bahnverbindungen gehört zweifellos dazu.
Das Berner Oberland gehört zu den schönsten Orten der Schweiz und der ganzen Welt.
Dank einer neuen Begeisterung für schöne Landschaften und mit den touristischen Aktivitäten, die mit diesem dauerhaften Enthusiasmus einhergingen, hat sich das Berner Oberland im 19. Jh. schneller entwickelt.
Der Bau einer leistungsfähigen Bahninfrastruktur hat weitgehend dazu beigetragen, dass das Oberland zur touristischen Region wurde. Dazu zwei Beispiele: Die 1905 eingeweihte Verbindung der MOB (Montreux–Berner Oberland)

und der seit 1912 bestehende majestätische Bahnzugang zum Jungfraujoch (Top of Europe) haben es Millionen von Menschen aus dem In- und Ausland ermöglicht, das Berner Oberland zu entdecken.
Trotz dieser phantastischen Bauten kann man es noch besser machen. In diesem Zusammenhang sind wir der Ansicht, dass die direkten Verbindungen zwischen Interlaken-Ost und Montreux ab 2018 kurzfristig gesehen sicherlich eine phantastische Lösung sind, längerfristig aber keine ideale Lösung darstellen.
Bis 2030 könnten viele Züge, die auf einem Meterspurnetz zwischen der Waadtländer Riviera, Gstaad, Spiez, Interlaken, Grindelwald, Lauterbrunnen, Meiringen und Luzern verkehren, viel mehr zum Ausbau des Tourismus und ganz allgemein der Wirtschaft des Oberlands und des Kantons Bern beitragen als die beschlossene Umspuranlage in Zweisimmen.
Wir begrüssen das Engagement des Regierungsrates beim Bau einer Umspuranlage in Zweisimmen, bitten ihn jedoch auch um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wird die Umspuranlage, dank der dieselben Bahnwagen auf dem Meterspurnetz der MOB und auf dem Normalspurnetz der BLS eingesetzt werden können, nicht zu einer definitiven Aufgabe des wunderbaren Bauprojekts einer Meterspur zwischen Zweisimmen und Interlaken-Ost führen?
2. Können die Züge, die von Montreux nach Interlaken-Ost verkehren, auch bis nach Grindelwald, Lauterbrunnen oder über den Brünig sogar bis nach Luzern fahren?

Antwort des Regierungsrats

Das Projekt einer Direktverbindung Montreux–Interlaken hat eine lange Geschichte. Dabei bestand zeitweilig auch die Idee einer dritten Schiene zwischen Zweisimmen und Interlaken, so dass die Meterspurzüge durchgehend von der Waadtländer Riviera über das Berner Oberland bis nach Luzern hätten verkehren können. Vertiefende Abklärungen haben allerdings gezeigt, dass ein solcher Projektansatz sehr hohe Investitionen in die Bahninfrastruktur erfordern würde. Nebst technischen Schwierigkeiten der unterschiedlichen Bahnsysteme von MOB, BLS und Zentralbahn wäre insbesondere die Querung des Bahnhofs Spiez und somit der Lötschberghauptachse äusserst aufwändig gewesen. Deshalb sieht das heutige Projekt umspurbare Wagen vor, die sowohl von Lokomotiven der MOB als auch der BLS gezogen werden können. Mit diesem Projekt können täglich mehrere Direktverbindungen zwischen Montreux und Interlaken angeboten werden, ohne dass sehr hohe Investitionen getätigt werden müssen.
Zu den Fragen:

1. Mit der Umspuranlage in Zweisimmen und den umspurbaren Wagen entsteht eine umsteigefreie Verbindung zwischen Montreux und Interlaken. Das ursprüngliche, sehr teure Projekt eines dritten Gleises, welches dasselbe zum Ziel hat, wird nicht mehr weiterverfolgt.
2. Das Weiterführen von Zügen von Montreux–Interlaken Ost nach Grindelwald, Lauterbrunnen oder Luzern ist aus Sicht des Regierungsrates nicht umsetzbar und zudem von bescheidenem Nutzen. Im Gegensatz zur Linie Montreux–Interlaken haben die Linien Interlaken–Grindelwald, Interlaken–Lauterbrunnen und Interlaken–Luzern Abschnitte mit Zahnradbetrieb. Eine automatische Umspurung von Zügen mit Zahnradausrüstung ist derzeit technisch nicht möglich. Der Aufwand zur Entwicklung solcher Fahrzeuge wäre mit sehr hohen Kosten verbunden.
   Während in Zweisimmen die meisten Touristen umsteigen und weiterreisen, machen die Fahrgäste in Interlaken oft einen Zwischenhalt – sei es zur Besichtigung der Ortschaft oder um einen Ausflug zu einer der zahlreichen Sehenswürdigkeiten zu unternehmen. Die Reise von Montreux bis Luzern ist mit fünf Stunden Reisezeit zudem ziemlich lang. Durchlaufende Züge in Interlaken sind daher aus Kundensicht von eher geringer Bedeutung.

Geschäft 2015.RRGR.930

Vorstoss-Nr.:	243-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	14.09.2015
Eingereicht von:	Hofmann (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1456/2015	vom 2. Dezember 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Neue Problematik auf Mischflächen für Fuss- und Veloverkehr

Mit Zusatztafeln zu Signalen (Signale 2.59.3/2.61/2.01) kann die Zulassung von Velos auf Flächen, die für den Fussverkehr vorgesehen sind, ausnahmsweise bewilligt werden. Kantone und Gemeinden machen von dieser Möglichkeit häufig Gebrauch. Mit dem Aufkommen von Elektrovelos sind diese Flächen bereits zunehmend belastet, auch mit Unfällen. Mit der am 15. April 2015 vom Bundesrat beschlossenen Zulassung von Segways und rikschaartigen Fahrzeugen überall dort, wo Fahrräder zugelassen sind, haben sich die Verhältnisse erneut verändert. Damit haben sich die Geschwindigkeit und das Gewicht, der auf Fussgängerflächen verkehrenden Fahrzeugen deutlich erhöht.
Bei der Zulassung von Fahrrädern auf Flächen, die dem Fussverkehr gewidmet sind, ist einzig von deren Gefährdungspotenzial ausgegangen worden. Zudem haben auf vielen Mischflächen sowohl der Fahrrad- als auch der Fussverkehr stark zugenommen.
Auch stark motorisierte Elektrovelos verkehren auf diesen Flächen, obwohl sie nicht zugelassen wären. Von blossem Auge kann kaum zwischen leicht motorisierten Fahrrädern und stark motorisierten Fahrrädern unterschieden werden, desgleichen kann kaum unterschieden werden, ob das stark motorisierte Fahrrad mit ein- oder ausgeschaltetem Motor unterwegs ist. Heute würde die Zulassung der Velos auf vielen Flächen wohl verwehrt.
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die unterschiedliche Gefährdung der Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrs-

teilnehmer (Fussgänger, Velofahrer, Elektrovelofahrer, Segway-Piloten sowie Lenker und Mitfahrer von rikschaartigen Fahrzeugen)?
2. Gemäss Fuss- und Wanderweggesetz müssen Fusswege frei und möglichst gefahrlos begangen werden. Wie beurteilt der Regierungsrat die Freigabe eines Teils dieser Flächen für mit Elektromotor unterstützte Fahrzeugarten?
3. Müssten nicht alle unter den alten Bedingungen bewilligten Fahrradzulassungen auf Flächen, die dem Fussverkehr gewidmet sind, grundsätzlich überprüft werden?
4. Über welchen Handlungsspielraum verfügt der Regierungsrat, um unerwünschte Auswirkungen des erwähnten Bundesratsentscheids zu vermeiden?

Antwort des Regierungsrates

Über die Zulassung von Fahrrädern und damit neu auch von Stehrollern und rikschaartigen Fahrzeugen auf Flächen, die dem Fussverkehr vorbehalten sind, entscheiden die jeweiligen Strasseneigentümer. Anhand der polizeilich registrierten Unfälle lässt sich zum heutigen Zeitpunkt keine übermässige Gefährdung feststellen, die von E-Bikes, Stehrollern oder Rikschas gegenüber Fussgängern ausgeht. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die neuartigen Fahrzeugtypen noch nicht lange verkehren und nur wesentliche Unfälle mit Personenschäden der Polizei gemeldet oder mittels Unfallaufnahmeprotokollen erfasst werden.

1. Auf kantonalen Verkehrsflächen, die dem Fussverkehr gewidmet sind (vorwiegend Trottoirs), wird der Veloverkehr insbesondere zur Schulwegsicherung dort zugelassen, wo wenig Fussgänger verkehren, genügend Platz für eine Koexistenz vorhanden ist, die Sichtweiten genügend gross sind und auf der Fahrbahn relativ starker Verkehr herrscht. Auf Anfrage beraten die Fachleute des TBA auch die Gemeinden in diesem Sinne. Durch die genannten Mindestanforderungen bleibt die Verkehrssicherheit aller gewährleistet, auch mit den neuartigen Verkehrsmitteln. Dies ergibt sich aus den neusten Unfallauswertungen. Der Regierungsrat geht daher nicht von einer unterschiedlichen Gefährdung aus.
2. Punkto Sicherheit gibt es keine Unterschiede zwischen den Fussverkehrsflächen, die der Fuss- und Wanderweggesetzgebung unterstehen, und anderen Fussverkehrsflächen. Die Sicherheit ist oberstes Ziel und deshalb werden entlang von Kantonsstrassen Fussverkehrsflächen nur ausnahmsweise für den Veloverkehr freigegeben. Nötig kann dies vor allem bei Schulwegen sein, wenn zum Beispiel auf der Kantonsstrasse keine Radstreifen markiert werden können, weil die Fahrbahn zu schmal ist.
3. Fahrradzulassungen auf Flächen, die dem Fussverkehr gewidmet sind, werden nicht systematisch, sondern situativ überprüft, wenn dies erforderlich ist, weil sich zum Beispiel die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Dies kann bei Veränderungen des Fussweg- oder des Veloroutennetzes, der Schulwege oder des Verkehrsaufkommens der Fall sein. Neubeurteilungen werden jeweils in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der Kantonspolizei durchgeführt. Für eine generelle Überprüfung besteht jedoch kein Bedarf und der Regierungsrat lehnt sie daher als unverhältnismässig ab.
4. Der Kanton ist nur für kantonale Fussverkehrsflächen zuständig. Im Übrigen hat der Regierungsrat keinen Handlungsspielraum.

Geschäft 2015.RRGR.1118

Vorstoss-Nr.:	291-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	16.11.2015
Eingereicht von:	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in) Amstutz (Corgémont, Grüne) Schnegg (Champoz, SVP) Gsteiger (Eschert, EVP) Grivel (Biel/Bienne, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	19.11.2015
RRB-Nr.: 1572/2015	vom 16. Dezember 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Kosten bei Fremdplatzierungen von Kindern und Jugendlichen in ausserkantonalen Institutionen

Seit mehreren Jahren sind der Berner Jura und Welschbiel mit grossen Problemen konfrontiert, wenn es um Fremdplatzierungen von Kindern oder Jugendlichen in eine Institution geht. Einerseits gibt es keine Strukturen für Notaufnahmen oder bei Krisensituationen, anderseits ist es nicht mehr möglich, die Leistungen des Jugendheims von St. Immer in Anspruch zu nehmen, da dieses seinen Betrieb einstellen musste.
Leider besteht aber ein realer Bedarf, und dieser hat seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 2013 des neuen des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts stark zugenommen. Um diesem Mangel an Aufnahmeplätzen zu begegnen, sind die einzelnen Dienste, die für die Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen aus dem Berner Jura und aus Welschbiel zuständig sind, regelmässig gezwungen, anderswo in der Westschweiz nach Platzierungsmöglichkeiten zu suchen.
Das Alters- und Behindertenamt hat kürzlich eine «Versorgungsplanung betreffend Kinder und Jugendliche mit einem behinderungsbedingten oder sonstigem besonderen Pflege-, Betreuungs- oder Bildungsbedarf» erarbeitet (diese wurde den betroffenen Kreisen am 21. Oktober vorgestellt). Darin ist u. a. zu lesen,

– dass zu klären ist, «weshalb es in der Region Berner Jura-Biel / Biel-Seeland (französischsprachiger Teil) zu überproportional vielen stationären Unterbringungen kommt»
– und dass «bezüglich der Notfallplätze die Gründe für die Diskrepanz zwischen Ausgaben und dem Grad der Befriedigung der regionalen Bedürfnisse zu überprüfen ist». Weiter ist zu lesen: «Anschliessend Korrektur, in erster Linie durch Neuausrichtung bestehender, gegebenenfalls durch Schaffung gänzlich neuer Angebote (in Abstimmung mit dem kantonalen Jugendamt)».

Um einen möglichst vollständigen und präzisen Überblick zu

erhalten, ist es unbedingt notwendig, die dem Kanton Bern anfallenden Kosten bei ausserkantonalen Fremdplatzierungen zu erheben. Die Kantonsverwaltung wird daher um folgende Präzisierungen gebeten: Anzahl Kinder und Jugendliche aus dem Berner Jura und aus Welschbiel, die in ausserkantonalen Institutionen untergebracht sind, sowie Kosten pro Tag und Dauer dieser Fremdplatzierungen. Diese Zahlen sind wesentlich, um die von den kantonalen Institutionen angebotenen Leistungen mit den Leistungen anderer Kantone, die unseren Bürgerinnen und Bürgern angeboten werden, vergleichen zu können. Die tatsächlichen Bedürfnisse der Bevölkerung im französischsprachigen Kantonsteil sowie die entsprechenden Kosten lassen sich nur bestimmen, wenn diese Zahlen bekannt sind.
Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 20 Jahren zu berücksichtigen, d. h. bis zu ihrem Abschluss einer Ausbildung auf Sekundarstufe II. Die Zahlen müssten im Minimum die Situation der beiden letzten Jahre (2013 und 2014) widerspiegeln. Und schliesslich wäre es auch nützlich, die genauen Zahlen in Bezug auf die Notfallplatzierungen (48 Stunden), die Krisenplatzierungen (3 Wochen) sowie die Platzierungen von längerer Dauer zu kennen.
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele welsche Kinder wurden in den letzten zwei Jahren in ausserkantonalen Institutionen untergebracht? Bitte Angaben für Notfallplatzierungen, Krisenplatzierungen und Langzeitplatzierungen.
2. Wie viele welsche Jugendliche über dem Schulpflichtalter wurden in den letzten zwei Jahren in ausserkantonalen Institutionen untergebracht? Bitte Angaben für Notfallplatzierungen, Krisenplatzierungen und Langzeitplatzierungen.
3. Wie viel kosten diese Platzierungen pro Tag? Bitte Angaben zu allfälligen Tarifunterschieden je nach betroffener Institution.
4. Wie lange dauern diese Platzierungen im Durchschnitt?

Begründung der Dringlichkeit: Seit der Schliessung des Jugendheims in St. Immer ist die Situation sehr schwierig. Es ist daher dringlich, dass die Zahlen bekannt sind, um gegebenenfalls eine neue Platzierungsstrategie zu verfolgen. Ausserdem stehen dem Berner Jura und Welschbiel bei Notfällen und Krisensituationen keine Aufnahmestrukturen zur Verfügung.

Antwort des Regierungsrats

Die Interpellanten wünschen einen Überblick über die Platzierung von französischsprachigen Kindern und Jugendlichen aus dem Kanton Bern in ausserkantonalen sozialen Einrichtungen. Bei Fremdplatzierungen handelt es sich um einvernehmliche Unterbringungen oder um Platzierungen, welche mit einem Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) oder des Jugendgerichtes vorgenommen werden.
Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beschäftigt sich seit Längerem mit dem Angebot an Platzierungsmöglichkeiten in der Region Berner Jura-Biel. Dieses wurde in der Bedarfserhebung von Ecoplan 2012 sowie in der darauf basierenden Versorgungsplanung 2015–2020 analysiert. Es wurde festgestellt, dass während über den gesamten Kanton gesehen der effektive Bedarf an stationären Aufenthalten von Kindern und Jugendlichen rückläufig ist, im Berner Jura diese Tendenz nicht bestätigt werden kann. Dies bedeutet, dass es im Berner Jura und im französischsprachigen Biel im Verhältnis zum deutschsprachigen Kantonsteil zu überproportional vielen stationären Unterbringungen kommt.
Die Interpellanten bemängeln, dass es keine Strukturen für Notaufnahmen oder bei Krisensituationen gibt. Im frankophonen Kantonsteil bieten 9 Leistungserbringer Notfall- oder Kriseninterventionsplätze an. Für französischsprachige Kinder im Alter bis 7 Jahre stehen in Biel zwei Notfallplätze zur Verfügung. Diese stehen 365 Tage im Jahr rund um die Uhr bereit und können in akuten Notfallsituationen sofort ein Kind für eine kurze Dauer aufnehmen. Für Kinder und Jugendliche, die älter als 7 Jahre sind, fehlen bisher französischsprachige Plätze im Kanton Bern. Das Alters- und Behindertenamt hat darauf reagiert und den Auftrag zur Erstellung von zwei Notfallplätzen im Centre éducatif et pédagogique (CEP) in Courtelary erteilt.
Hinsichtlich der erwähnten weggefallenen Leistungen des Jugendheims St. Immer kann angefügt werden, dass genau zum Zeitpunkt der Schliessung des Heims eine französischsprachige Jugendwohngruppe (la Maison du midi) in der Stadt Biel eröffnet wurde. Zudem ist anzumerken, dass nicht nur französischsprachige Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Bern in anderen Kantonen platziert werden, sondern dass etwa im gleichen Umfang auch Kinder und Jugendliche aus anderen französischsprachigen Kantonen in Einrichtungen im Berner Jura untergebracht werden.
Zu den von den Interpellanten gestellten Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:
Zu Frage 1 und 2
Gemäss der kantonalen IVSE-Verbindungsstelle wurden im Jahr 2013 insgesamt 40 frankophone Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Bern in ausserkantonalen Institutionen untergebracht, im Jahr 2014 waren es 47 Kinder und Jugendliche. Davon waren 8 (2013) respektive 12 (2014) über dem Schulpflichtalter. Die meisten Kinder und Jugendlichen wurden dabei in Einrichtungen in den Kantonen Neuenburg und Freiburg platziert, einzelne davon auch in Einrichtungen in den Kantonen Jura, Waadt, Wallis und Genf. Zu Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen in ausserkantonalen Einrichtungen, welche nicht der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) unterstellt sind, liegen keine Zahlen vor. Platzierungen, die durch die Sorgeberechtigten unter Mitwirkung der Sozialdienste in Einrichtungen erfolgen, welche nicht der IVSE unterstellt sind, werden nicht zentral erfasst.
Eine Unterscheidung der Anzahl Platzierungen in die geforderten Kategorien ist nicht möglich, da die Übergänge zwischen Notfallplatzierungen, Kriseninterventionen und längeren Platzierungen oft fliessend sind und sich die Platzierungen oft nicht eindeutig kategorisieren lassen.
Zu Frage 3
Die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) regelt die Finanzierungsmodalitäten für den Aufenthalt von Personen mit speziellen Betreuungs- und Förderungsbedürfnissen in sozialen Einrichtungen ausserhalb ihres Wohnkantons. Dazu gehören auch stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche. Die Bestimmung der

Tarife der Einrichtungen liegt in der Hoheit der Standortkantone. Die Kosten der stationären Angebote in sozialen Einrichtungen orientieren sich an der effektiven Kostenstruktur des jeweiligen Angebots und unterscheiden sich daher von Einrichtung zu Einrichtung. Vergleicht man die ausgewiesenen Tarife der Kantone, liegen die Kosten meist zwischen CHF 200.- und 400.- pro Kalendertag. Je nach Angebot der Institution und dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen können die Kosten höher (so im Strafvollzug oder bei der Pflege und Betreuung mehrfachbehinderter Kinder) oder leicht tiefer ausfallen. Die Kosten für ausserkantonale Unterbringungen bewegen sich im gleichen Rahmen wie die Kosten für Unterbringungen in Einrichtungen innerhalb des Kantons Bern.

Zu Frage 4

Die zeitliche Dauer der Platzierungen ist sehr unterschiedlich und hängt davon ab, ob es sich beim Grund der Platzierung um eine Kindesschutzmassnahme oder eine strafrechtliche Massnahme handelt oder ob eine soziale Indikation oder eine Behinderung vorliegt. Bei einer dringenden Kindesschutzmassnahme kann die Platzierung nur wenige Tage dauern, während ein Kind mit mehrfachen Behinderungen für eine längere Zeit in einer geeigneten Einrichtung betreut werden muss.

Geschäft 2015.RRGR.379

Vorstoss-Nr.:	121-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	31.03.2015
Eingereicht von:	
	Graber (La Neuveville, SVP)
	(Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1444/2015	vom 2. Dezember 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Neue Technologien und Privatsphäre

Die täglich besser werdenden neuen Kommunikationstechnologien und sozialen Netzwerke stellen in zunehmendem Mass eine Bedrohung der Privatsphäre dar. Für viele Menschen, die mit diesen neuen Gegebenheiten leben und mit der Cyberwelt aufgewachsen sind, sind die Grenzen zwischen öffentlichem Raum und Privatsphäre heute sehr verschwommen. Wir leben in einer Zeit der Hyperkonnektivität, der Transparenz und der Verwirrung, namentlich zwischen Privatem und Öffentlichem.

Auch Angestellten von Kanton und Notfalldiensten bleiben diese Entwicklungen nicht erspart. Die meisten von ihnen sind bemerkenswerte Menschen, die dem allgemeinen Interesse dienen wollen und sich in den Dienst des Staates und der Mitmenschen gestellt haben. Ihre Arbeit zeichnet sich durch Professionalität, Respekt, Zurückhaltung, Feingefühl und auch Empathie aus.

Es kommt allerdings auch vor, dass einige von ihnen absichtlich oder einfach nur aus Versehen die Privatsphäre Dritter gefährden, indem sie bei ihrer Arbeit Szenen filmen oder Fotos machen, beispielsweise bei Strassenunfällen, Bergungen, tätlicher Gewalt, schwerer Trunkenheit zu Hause oder anderswo usw. Einige Notfalldienste haben übrigens neue Richtlinien zum Schutze der Privatsphäre erlassen, nachdem ihnen diese Problematik bewusst geworden war und insbesondere nachdem sie die Veröffentlichung persönlicher, intimer oder heikler Bilder in sozialen Netzwerken gerade noch verhindern konnten.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist er sich dieser Problematik bewusst?
2. Sind ihm Fälle bekannt, bei denen Kantons- oder Notfalldienstangestellte namentlich über die sozialen Netzwerke oder das Internet die Privatsphäre Dritter gefährdet haben?
3. Ist er der Auffassung, dass die von einigen Notfalldiensten erlassenen Richtlinien zum Schutze der Privatsphäre von Opfern bei Unfällen oder heiklen Situationen ausreichen?
4. Gedenkt er spezifische Richtlinien zu erlassen, um jegliches derartige Risiko auszuschliessen?
5. Wie begegnen die anderen Kantone dieser Entwicklung?
6. Welches sind die Überlegungen auf Bundesebene, und welche Massnahmen wurden beschlossen?

Antwort des Regierungsrats

Zu Frage 1:

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die neuen Kommunikationstechnologien und die sozialen Netzwerke in zunehmendem Mass eine Bedrohung der Privatsphäre darstellen können. Allerdings bergen sie nicht nur Risiken, sondern bieten auch Chancen. Soziale Medien sind aus dem Alltag vieler Benutzerinnen und Benutzer des Internets nicht mehr wegzudenken. Im Zentrum dieser Nutzung steht der Dialog. Dialog untereinander, Dialog zu Organisationen, Unternehmen, Behörden und Verwaltungseinheiten. Auch der Kanton Bern ist daher auf verschiedenen Social Media-Kanälen aktiv und steht so im Dialog mit der Bevölkerung.

Zu Frage 2:

Dem Regierungsrat sind bisher keine Fälle bekannt, bei denen Angestellte von Kanton und Notfalldiensten absichtlich oder aus Versehen die Privatsphäre Dritter gefährdet haben, indem sie bei ihrer Arbeit Szenen filmten oder Fotos machten. Auch ist dem Regierungsrat nicht bekannt, dass einige Notfalldienste die Veröffentlichung persönlicher, intimer oder heikler Bilder in sozialen Netzwerken gerade noch verhindern konnten.

Zu Frage 3:

Dem Regierungsrat ist nicht bekannt, dass einige Notfalldienste Richtlinien zum Schutze der Privatsphäre von Opfern bei Unfällen oder heiklen Situationen erlassen haben.

Allerdings ist der Regierungsrat der Ansicht, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Rettungsdienste und der kantonalen Verwaltung, welche sich in der von der Interpellantin beschriebenen Situationen befinden, sich ihrer Verantwortung bewusst sind und auch ohne speziell erlassene Richtlinien bestrebt sind, die Privatsphäre von Dritten zu wahren.

So sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung verpflichtet, die Interessen des Arbeitgebers zu wahren und ihre Aufgaben gegenüber der Bevölkerung und dem Arbeitgeber rechtmässig, gewissenhaft, wirtschaftlich

und initiativ zu erfüllen (vgl. Art. 55 PG[27]). Zudem sind sie verpflichtet, über die Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen. (vgl. Art. 58 PG). Zudem unterstehen sie auch der Schweigepflicht nach Strafgesetzgebung: so wird mit Gefängnis oder Busse bestraft, wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter (im weitesten Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB[28]) anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat (vgl. Art. 320 Abs. 1 StGB). Auch nach Beendigung des Amts- oder Dienstverhältnisses ist eine Amtsgeheimnisverletzung strafbar (Art. 320 Abs. 1 StGB). Der Vollständigkeit halber muss noch auf Art. 293 StGB hingewiesen werden, welcher die unbefugte Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (z. B. von Fürsorgebehörden) unter Strafe stellt.

Auch die Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter in eigener fachlicher Verantwortung unterstehen der Schweigepflicht: als Gesundheitsfachpersonen sind sie dazu verpflichtet, über alles, was ihr Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit der Behandlung mitteilen und was sie dabei wahrnehmen, gegenüber Drittpersonen Stillschweigen zu bewahren (vgl. Art. 27 GesG[29]).

Zu Frage 4:

Der Regierungsrat beabsichtigt nicht, spezifische Richtlinien zu erlassen oder andere Massnahmen zu ergreifen.

Weder gesetzliche Schweigepflichten noch spezifische Richtlinien können jegliches Risiko ausschliessen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung oder der Rettungsdienste die Privatsphäre Dritter gefährden. Wie die Interpellantin geht jedoch auch der Regierungsrat davon aus, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Rettungsdiensten und der kantonalen Verwaltung ihre Arbeit gewissenhaft ausführen. Eine Überprüfung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den sozialen Netzwerken wäre aufgrund der globalen Ausbreitung, der hohen Anzahl verschiedener Netzwerke und der darin möglichen Privatsphäre-Einstellungen gar nicht möglich und würde zudem auch einen Eingriff in die Privatsphäre der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bedeuten.

Es ist im Weiteren eine Aufgabe der Personalführung, bei Bedarf Mitarbeitende zu sensibilisieren und auf die bestehenden Vorschriften hinzuweisen. Wie sie diese Aufgabe wahrnehmen, liegt allerdings im Ermessen der Organisationseinheiten.

In diesem Zusammenhang verweist der Regierungsrat auf ein internes Merkblatt der Staatskanzlei, welches Regeln und Tipps für den Umgang mit Social Media für Kantonsmitarbeitende enthält. Darin wird unter anderem die Regel aufgestellt, dass Kantonsmitarbeitende niemals geheime, vertrauliche oder interne Informationen sowie Personendaten auf Social Media preis geben sollen und Aussagen zu Informationen vermeiden sollen, die (noch) nicht öffentlich publiziert worden sind. Oder dass keine Bilder zu veröffentlichen sind, deren Urheberrechte nicht geklärt sind oder auf denen erkennbare Personen abgebildet sind, die der Veröffentlichung nicht vorher ausdrücklich zugestimmt haben.Zudem baut das KAIO als ICT-Grundversorgungsdienstleister der Verwaltung derzeit einen Service auf, der standardisierte mobile Endgeräte zur Verfügung stellt, mit denen auch vertrauliche Inhalte sicher mobil bearbeitet werden können. Unter anderem sollen geschäftliche Inhalte zugriffsgesichert und getrennt von privaten Inhalten bearbeitet werden können. Wie die technischen Mittel dann aber im Einzelnen genutzt und die Inhalte verwendet werden, wird in den einzelnen Organisationseinheiten definiert werden.

Zu Frage 5 und 6:

Angesichts der aufwändigen Abklärungen verzichtet der Regierungsrat auf die Beantwortung dieser Fragen.

[27] Personalgesetz vom 16. September 2004 (PG; 153.01)

[28] Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

[29] Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)

Geschäft 2015.RRGR.391

Vorstoss-Nr.:	123-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	07.04.2015
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1320/2015	vom 11. November 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Missbräuchliche Verwendung am Inselspital von Geldern aus dem Pool für privatärztliche Tätigkeit?

Das Reglement über privatärztliche Tätigkeit am Inselspital Bern sieht vor, dass Honorareinnahmen der Mitarbeiter aus privatärztlicher Tätigkeit in einen Pool fliessen. Der Direktionspräsident und der ärztliche Direktor schliessen als Vertreter der Inselspital-Stiftung Bern mit dem Vertragsarzt einen schriftlichen Vertrag über die privatärztliche Tätigkeit ab (Art. 8).

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 werden die Honorare aus privatärztlicher Tätigkeit im stationären Bereich in Pools der jeweiligen medizinischen Organisationseinheit zugeteilt. Aus dem Pool werden gemäss Artikel 15 Absatz 1 die Kosten für Infrastruktur-, Sach- und Personalaufwand durch die privatärztliche Tätigkeit verrechnet.

Die Verteilung der nach Erhebung des Akonto-Beitrags verbleibenden Honorareinnahmen ist Sache der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte der betreffenden medizinischen Organisationseinheit (Art. 16 Abs. 1). Die Kriterien für die Zuweisung der Mittel sind gemäss Artikel 17 fachliche Qualifikation, Tätigkeit in Lehre und Forschung, Leitungsfunktion, honorarberechtigte Leistungen, Ferien und Verhinderungen an der Arbeitsleistung (Krankheit, Unfall, Militärdienst).

Es gibt Grund zur Annahme, dass dieses Reglement nicht in allen Teilen von allen Kliniken des Inselspitals eingehalten wird. Namentlich besteht Grund zur Annahme, dass es geheime Finanzfonds gibt, die nicht dem Reglement über die privatärztliche Tätigkeit entsprechen und die nicht von der Kontrollstelle revidiert werden.

Auch ist offenbar nicht gewährleistet, dass die leitenden Ärzte im Konsens bestimmen, wie sie diese Gelder untereinander verteilen, wie es eigentlich das Reglement vorsähe. Zudem beziehen offenbar einige Mitarbeiter Beiträge aus dem Pool, die ihr Grundgehalt übersteigen.
Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Reglements über privatärztliche Tätigkeit am Inselspital zu beantworten:

1. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass alle Kliniken des Inselspitals Bern das Reglement über die privatärztliche Tätigkeit (gültig ab 1. 1. 2010) einhalten, insbesondere Artikel 8 und Artikel 16 bis 19?
2. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass sämtliche Pools/Konti jährlich durch die Kontrollstelle der Inselspital-Stiftung Bern revidiert werden (Reglement, Art. 29 Abs. 1)?
3. Wie viel Geld fliesst jährlich durch ärztliche Tätigkeit, die bei privat- und halbprivat versicherten Patienten anfällt, in den Pool?
4. Wie viel Geld wird jährlich aus dem Pool wieder an die Mitarbeitenden ausgeschüttet?
5. Welcher Anteil dieser Pool-Gelder wird für individuelle Gehaltsaufbesserungen und welcher Anteil für Aus- und Weiterbildung verwendet?
6. Trifft es zu, dass es Mitarbeiter am Inselspital gibt, deren Bezüge aus dem Bonus-Pool höher sind als deren Grundlohn?

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat weist zunächst darauf hin, dass Verträge eines Spitals mit seiner Ärzteschaft betreffend die privatärztliche Tätigkeit den Zusatzversicherungsbereich beschlagen und privatrechtlicher Natur sind. Sie liegen entsprechend im Zuständigkeitsbereich der Unternehmensführung. Das Spitalversorgungsgesetz enthält weder Vorschriften über deren Ausgestaltung, noch weist es dem Kanton in diesem Bereich Aufsichtsaufgaben zu.
Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen des Interpellanten gestützt auf die von der Unternehmensführung zur Verfügung gestellten Informationen wie folgt Stellung:
Zu Frage 1
Alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte haben wie in Artikel 8 des Reglements umschrieben einen schriftlichen Vertrag mit den erwähnten Unterschriften. Es obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit, die Einzelheiten gemäss den Artikel 16–19 des Reglements mit ihren oder seinen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten zu regeln. Es gilt der Konsens-Ansatz. Scheitert der Konsens oder ist eine Vertragsärztin / ein Vertragsarzt mit dem Vorgehen nicht einverstanden, gilt der im Reglement aufgeführte Eskalationsweg. Die Honorare aus der privatärztlichen Tätigkeit unterliegen den ordentlichen Bestimmungen der Sozialversicherung. Fazit: Das Reglement wird in den erwähnten Punkten eingehalten.
Zu Frage 2
Die Honorarpools werden wie alle anderen Konti der Inselspital-Stiftung im Rahmen der ordentlichen externen Revision jährlich revidiert.
Zu Frage 3
Im Jahr 2014 setzten sich die (gerundeten) Zahlen wie folgt zusammen:

Honorarertrag		46 000 TCHF
-	Spital-Infrastrukturabgabe	8000 TCHF
+	Einnahmenbeteiligungen	10 000 TCHF
-	Abzug für wissenschaftl. Fonds	8000 TCHF
=	Honoraraufwand	40 000 TCHF

Zu Frage 4
Von den Honorareinnahmen werden 20 Prozent als Infrastrukturabgabe zu Gunsten des Inselspitals abgezogen. Zudem flossen 2014 ungefähr weitere 8000 TCHF in die wissenschaftlichen Fonds. Der Rest (ca. 40 000 TCHF) wird für Auszahlungen an die Mitarbeitenden verwendet. Diese Auszahlungen unterliegen selbstverständlich den ordentlichen Sozialversicherungsabgaben.
Zu Frage 5
Die jährlich vom Verwaltungsrat genehmigten Lohnmassnahmen fliessen nicht über die Honorarpools. Ebenfalls werden Kosten für Aus- und Weiterbildungen nicht über die Honorarpools finanziert. Davon ausgenommen sind jene Aus- und Weiterbildungen, welche die Kliniken über die wissenschaftlichen Fonds bezahlen.
Zu Frage 6
Es trifft zu, dass es einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Inselspitals gibt, deren Honorare höher sind als deren Grundlohn.

Geschäft 2015.RRGR.395

Vorstoss-Nr.:	126-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	09.04.2015
Eingereicht von:	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1321/2015	vom 11. November 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Gewährleistet der Kanton Bern die Selbstbestimmung des Menschen bis zum Schluss?

2012 hat der Souverän des Kantons Waadt zugestimmt, dass die Durchführung von Suizidhilfe in sämtlichen kantonal subventionierten Institutionen zulässig sein soll. Anfang November 2014 verankerte das Neuenburger Parlament in seinem Gesundheitsgesetz den Grundsatz, dass assistierter Suizid in kantonalen Institutionen oder kantonal subventionierten Institutionen zuzulassen ist, wenn die betroffene Person unter einer schweren unheilbaren Krankheit oder den Folgen eines Unfalls leidet, wenn mit ihr die palliativen Möglichkeiten besprochen wurden und die Person kein Zuhause mehr hat oder eine Rückkehr dorthin nicht zumutbar ist. Auch in Stadtzürcher Alters- und Krankenheimen sowie vielen weiteren kommunalen Heimen in der Schweiz ist die Suizidbeihilfe zugelassen für Personen, die kein ei-

genes Zuhause mehr haben oder für die eine Rückkehr dorthin unzumutbar erscheint. Auch im Lausanner und im Genfer Universitätsspital ist Suizidbeihilfe möglich.
Die Schweizerische Akademie der medizinischen Wissenschaften (SAMW) empfiehlt in ihrer Richtlinie «Behandlung und Betreuung von älteren pflegebedürftigen Menschen», dass bei einem Suizidwunsch durch einen älteren pflegebedürftigen Menschen die Ärzteschaft und das Pflegepersonal zuerst mögliche Verbesserungen der Therapie-, Pflege- und Betreuungssituation abzuklären haben. Plane eine ältere pflegebedürftige Person einen Suizid unter Beihilfe von Dritten, seien besondere Schutzpflichten zu beachten: Es sei sicherzustellen, dass die betroffene Person urteilsfähig ist, dass sie nicht auf Druck von Dritten handelt, dass ihre Behandlung und Betreuung genügend abgeklärt worden ist und dass die Gefühle der Mitbewohnerinnen und Mitbewohner respektiert werden. Aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses der Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber dem Pflegepersonal solle Letzteres in keinem Zeitpunkt beim begleiteten Suizid mitwirken.
Besteht im Kanton keine Regelung, ist es so, dass jemand, der in seinen eigenen vier Wänden lebt, unter den genannten Voraussetzungen die Unterstützung einer Sterbehilfeorganisation in Anspruch nehmen kann, um seinen Willen, zu sterben, umsetzen. Lebt die betroffene Person hingegen in einer Alters- und/ oder Pflege-Institution, ist sie dem Belieben eben dieser Institution ausgeliefert: Es ist die Institution, die darüber entscheidet, ob sie Sterbehilfe in ihren Räumen zulässt oder nicht.
Es soll Klarheit darüber geschaffen werden, in welchen Institutionen, also Alters- und Pflegeheime, Spitälern und ähnlichen Einrichtungen der Pflege und Betreuung von Kranken des Kantons Bern, der assistierte Suizid bereits heute zugelassen wird. Weiter soll geklärt werden, wie in diesen Institutionen der Schutz der Betroffenen vor dem Druck Dritter gewährleistet ist. Letztlich stellt sich die Frage, ob sich eine gesetzliche Regelung für die Institutionen des Kantons Bern empfiehlt.
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Spitäler im Kanton Bern lassen den assistierten Suizid zu?
2. Welche Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern lassen den assistierten Suizid zu?
3. Welche anderen Krankenpflegeinstitutionen im Kanton Bern lassen den assistierten Suizid zu?
4. Falls der assistierte Suizid in Institutionen des Kantons Bern zugelassen wird: Werden Vorkehrungen zum Schutz der Betroffenen vor der Beeinflussung Dritter getroffen? Wenn ja, welche?
5. Empfiehlt der Regierungsrat die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Gewährleistung des Rechts auf Selbstbestimmung des Einzelnen bis zum Schluss unter Einbezug des Schutzes vor Beeinflussung durch Dritte?
6. Sieht der Regierungsrat eine Möglichkeit, die Gewährleistung des Rechts auf Selbstbestimmung des Einzelnen bis zum Schluss an die Gewährung von kantonalen finanziellen Beiträgen, an Leistungsverträge oder an die Erteilung der Bewilligung zu knüpfen?

Antwort des Regierungsrats

Die Interpellantin bezieht sich auf Entwicklungen in verschiedenen Kantonen, die Regelungen zur Suizidbeihilfe in Heimen erlassen und damit die Institutionen angewiesen haben, begleiteten Suizid in ihren Räumen zuzulassen. Menschen, die im eigenen Zuhause leben, können frei über einen begleiteten Suizid in den eigenen Räumen entscheiden. Bei Menschen, die in einem Heim leben oder sich im Spital aufhalten, entscheidet die Institution, ob sie einen begleiteten Suizid in ihren Räumen zulässt oder nicht.
Um die Fragen der Interpellantin zu beantworten, wurde mithilfe von Verbänden eine Umfrage zu dieser Thematik bei allen Alters- und Pflegeheimen sowie allen Spitälern der Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie im Kanton Bern durchgeführt. Angesichts des Umfangs verzichtet der Regierungsrat auf die namentliche Auflistung aller Institutionen, welche den assistierten Suizid zulassen. Bei weitergehendem Interesse können selbstverständlich detailliertere Informationen zur Verfügung gestellt werden. Zudem setzt sich das für die Aufsicht über die Alters- und Pflegeheime zuständige Amt bei Aufsichtsbesuchen und Gesprächen mit dem Verband dafür ein, dass die einzelnen Institutionen im Alters- und Pflegebereich ihre Haltung in dieser Frage gegenüber Personen, die ins Heim eintreten möchten, und deren Angehörigen transparent ausweisen.
Zu Frage 1
Von den 26 angefragten Berner Spitälern der Akutsomatik, der Rehabilitation und der Psychiatrie haben 14 Institutionen Auskunft erteilt. Im Rahmen der Umfrage hat nur eine Institution im Kanton Bern angegeben, den assistierten Suizid zuzulassen. Dies jedoch nur unter Einhaltung der strengen Vorgaben der spitalinternen Ethikkommission.
Zu Frage 2
Von den 311 angefragten Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern haben 250 Institutionen an der Umfrage teilgenommen und Auskunft erteilt. Daraus geht hervor, dass 78 Institutionen den assistierten Suizid zulassen, 60 davon nur unter bestimmten Voraussetzungen. In Institutionen, die sich auf die Pflege und Betreuung von an Demenz erkrankten Menschen spezialisiert haben, verbietet sich das Zulassen von assistiertem Suizid aufgrund der Urteilsunfähigkeit der Betroffenen. Die Mehrheit der Alters- und Pflegeheime im Kanton Bern lassen den assistierten Suizid in ihren Räumen nicht zu. Einige Heime haben einen Zwischenweg gewählt, indem sie den Sterbehilfeorganisationen für Beratungen Zutritt zum Heim gewähren, die Durchführung des Suizids in ihren Räumen jedoch untersagen. Viele Institutionen setzen als Alternative zum Suizid auf das Konzept der Palliative Care.
Zu Frage 3
Es gibt keine anderen Krankenpflegeinstitutionen im Kanton Bern.
Zu Frage 4
Unter jenen Institutionen, die den assistierten Suizid zulassen, treffen die meisten entsprechende Vorkehrungen, um die Betroffenen vor der Beeinflussung Dritter zu schützen. Die grossen Trägerschaften der Alters- und Pflegeheime haben dazu detaillierte Richtlinien und Grundsätze für ihre Einrichtungen erarbeitet. Weiter orientieren sich die Institutionen der Langzeitpflege an den Grundsätzen von Verbän-

den (CURAVIVA, vbb|abems)[30]. In dem Spital, welches den assistierten Suizid zulässt, wurden von der spitalinternen Ethikkommission Richtlinien verfasst. Diese halten klar fest, welche Voraussetzungen beim Patienten gegeben sein müssen und unter welchen Bedingungen das Spital den assistierten Suizid zulassen kann. Ebenfalls sind die einzelnen Schritte des Abklärungsprozesses mit dem Patienten vorgegeben.
Zum Schutz der Betroffenen vor der Beeinflussung durch Dritte werden verschiedene Massnahmen getroffen. So wird assistierter Suizid nicht zugelassen bei Kurzzeitaufenthalten (Feriengästen) in Alters- und Pflegeheimen. Als Voraussetzung müssen mehrere Gespräche mit allen Betroffenen (Angehörige, Ärzte, Heimbewohnende, Gerontopsychiater etc.) stattfinden. Im konkreten Fall ist im Spital zudem die Erlaubnis der internen Ethikkommission einzuholen. Auch in Alters- und Pflegeheimen können teilweise Ethikkommissionen beigezogen werden. Die Institutionen lassen zudem nicht zu, dass ihr eigenes Personal an den Handlungen des assistierten Suizids beteiligt ist. Dazu kann die Begleitung einer Sterbehilfeorganisation in Anspruch genommen werden. Zutritt zu den Institutionen erhalten nur anerkannte Organisationen, diese sind jedoch nicht berechtigt, in den Einrichtungen von sich aus aufzutreten.
Die Institutionen weisen darauf hin, dass ein vollständiger Schutz vor Beeinflussung durch Dritte letztendlich nicht garantiert werden kann, da telefonische, schriftliche und direkte Kontakte (Besuche) von Bewohnerinnen und Bewohnern in der Regel nicht im Beisein des Personals erfolgen.
Zu Frage 5
Der Regierungsrat befürwortet das Recht auf Selbstbestimmung des Einzelnen bis zum Schluss. Er setzt sich deshalb dafür ein, dass Heime und Spitäler eine Haltung in der ethisch schwierigen Frage eines assistierten Suizids erarbeiten und diese transparent kommunizieren. Bei über 300 Alters- und Pflegeheimen im Kanton Bern ist die Wahlfreiheit der Pflegebedürftigen grundsätzlich gegeben, sich für den Eintritt in eine Institution zu entscheiden, die der eigenen Haltung in dieser Frage entspricht.
Der Regierungsrat versteht die Selbstbestimmung des Einzelnen bis zum Schluss jedoch nicht als Anspruch auf einen assistierten Suizid. Er sieht es als problematisch an, wenn Institutionen gesetzlich verpflichtet werden, assistierten Suizid in ihren Räumen zuzulassen. Mit einer solchen Regelung werden die Trägerschaften und Mitarbeitenden von Heimen und Spitälern gezwungen, eine Handlung zuzulassen, die möglicherweise ihrer eigenen ethischen Grundhaltung widerspricht. Der Regierungsrat möchte daher auf entsprechende gesetzliche Regelungen verzichten.
Zu Frage 6
Der Regierungsrat lehnt es ab, die Institutionen zu verpflichten assistierten Suizid in ihren Räumen zuzulassen. Die Institutionen müssen jedoch deklarieren, welche Haltung sie bezüglich des assistierten Suizids einnehmen. In den Minimalstandards zur Betriebsbewilligung für Wohnheime, die am 1. Juli 2015 in Kraft gesetzt wurden, werden daher im Betriebskonzept Aussagen zu Palliative Care, Sterbebegleitung, Sterbehilfe und Abschied verlangt. Spitäler, welche künftig im Kanton Bern einen Leistungsauftrag in der Spezialisierten Palliative Care erhalten wollen, müssen eine Grundsatzerklärung zur Frage der Beihilfe zum Suizid vorlegen. Diese soll dem Patienten oder der Patientin die Orientierung in dieser Frage erleichtern.

[30] Der Verband Berner Pflege- und Betreuungszentren (vbb|abems) hat im Dezember 2006 eine Stellungnahme zum Thema „Sterbehilfe in Heimen der stationären Alterspflege und –betreuung im Kanton Bern" herausgegeben. Der Schutz von Betroffenen vor der Beeinflussung Dritter wird darin ebenso thematisiert wie auch der Sterbewunsch vor dem Hintergrund einer Depression oder die Rolle des Personals. Es wird empfohlen, dass jede Institution eigene Richtlinien erlässt und sich gründlich mit der Thematik auseinandersetzt.

Geschäft 2015.RRGR.556

Vorstoss-Nr.:	148-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	31.05.2015
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1322/2015	vom 11. November 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Suchtmittelabhängigkeit bedeutet eine grosse, soziale und finanzielle Last für die nachfolgenden Generationen

Unsere Sozialversicherungen werden von Konsumierenden von illegalen Drogen stark belastet. Denn nicht selten geht der «Abstieg» wegen illegalem Suchtmittelkonsum rasant vor sich: Die Lehrstelle oder Ausbildung wird abgebrochen. Deshalb beziehen immer mehr junge Erwachsene Sozialhilfe, Arbeitslosengelder oder/und belasten die Invalidenversicherung. Da bei den Suchthilfe-Betreuenden oft nicht mehr der Ausstieg aus der Suchtmittelabhängigkeit im Vordergrund steht, sondern der risikoarme Umgang, müssen immer öfters die abstinenzorientierten Therapie-Institutionen schliessen. Dafür erhalten Suchtkranke ihr Leben lang vom Staat finanzierte Suchtmittel, so dass die Anzahl süchtiger Menschen in Pflegeheimen stets zunimmt. Diese soziale und finanzielle Last bedeutet für die nachfolgenden Generationen ein grosses Problem, das dringend einer Lösung zugeführt werden muss.
Als erster Schritt muss Transparenz geschaffen werden, das heisst, dass Politiker/-innen und die Bevölkerung die Antworten auf die nachfolgenden Fragen erhalten müssen:

1. Wie viele Drogenkonsumierende beziehen Arbeitslosengelder (aufgelistet nach verschiedenen illegalen Substanzen wie Heroin, Methadon, Cannabis, Kokain,...), und was kosten diese?
2. Wie viele Sozialhilfebezüger/-innen sind Drogenkonsumierende, (aufgelistet nach verschiedenen illegalen Substanzen wie Heroin, Methadon, Cannabis, Kokain,...), und was kosten diese?
3. Wie viele Invalidenversicherungsbezüger/-innen sind Drogenkonsumierende, (aufgelistet nach verschiedenen illegalen Substanzen wie Heroin, Methadon, Cannabis, Kokain,...), und was kosten diese?

4. Wie sieht die Altersstruktur bei Süchtigen von illegalen Drogen bei Bezügerinnen und Bezügern von Arbeitslosenentschädigungen, Sozialhilfe und Invalidenrenten aus?

Antwort des Regierungsrats

Nach Artikel 41 der Bundesverfassung setzen sich Bund und Kantone dafür ein, dass jede Person gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität, Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Verwaisung und Verwitwung gesichert ist. Darauf aufbauend bietet der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern Unterstützung nach Eintreten dieser sozialen Risiken. Während die Sozialversicherungen (darunter fallen die in der Interpellation genannten Sozialwerke der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung) wirtschaftliche Folgen von eingetretenen Risiken nach dem Kausalitätsprinzip decken, gelangt die ebenfalls genannte Sozialhilfe subsidiär zu den Sozialversicherungen zur Anwendung.
Gründe für die Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherungen sind sehr individuell. Zu wissen, ob bei einer Person, die Leistungen eines Sozialwerkes erhält, eine Drogensucht vorliegt, ist nicht in jedem Fall möglich geschweige denn notwendig. Dies hängt von der Art der Leistung und vom einzelnen Fall ab und wird durch Persönlichkeitsrechte eingeschränkt. Nicht bei jeder von Suchterkrankung betroffenen Person liegt eine Einsicht in ihre Abhängigkeit vor, auch ist Sucht als Thema bei Klientinnen und Klienten nicht zwingend offensichtlich, was eine statistische Erhebung der Drogenkonsumierenden ebenfalls verunmöglicht.
Die Inanspruchnahme von *Sozialhilfe* ergibt sich aus einer Notlage, die auf eine im System der Sozialversicherungen nicht berücksichtigte Ursache zurückzuführen ist. Suchtmittelabhängigkeit kann dabei Teil einer multiplen Problemlage sein.
Zu Frage 1:
Weder das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO noch das beco Berner Wirtschaft erheben Daten zur Suchtmittelabhängigkeit von Leistungsempfängerinnen und -empfängern der Arbeitslosenversicherung.
Zu Frage 2:
Weder das Bundesamt für Statistik (BFS) für die Sozialhilfestatistik noch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) für die Statistik «Differenzierte wirtschaftliche Hilfe» erheben Zahlen zur Suchtmittelabhängigkeit von Leistungsempfängerinnen und -empfängern der Sozialhilfe.
Zu Frage 3:
Hier sei verwiesen auf die Antwort des Bundesrates auf eine Anfrage von Nationalrat Bortoluzzi aus dem Jahr 2006 zur Anzahl von IV-Leistungsbezügern mit Ursache Drogenabhängigkeit:
«Drogensucht für sich allein betrachtet begründet keine Invalidität im Sinne des Gesetzes, weshalb für ausschliessliches Suchtgeschehen keine IV-Leistungen ausgerichtet werden. Eine Sucht kann nur dann Leistungen der Invalidenversicherung auslösen, wenn sie zu einem irreversiblen, sich auf die Arbeitsfähigkeit auswirkenden Krankheitsschaden führt (z. B. chronische Leberzirrhose und Demenz bei Alkoholsucht). Aufgrund dieser Voraussetzung besteht keine Statistik über Leistungen der Invalidenversicherung bei ausschliesslicher Drogensucht, da keine solchen Leistungen erbracht werden. Leistungen der Invalidenversicherung, die im Zusammenhang mit Suchtgeschehen notwendig werden, sind durch verschiedene, zum Teil zusammenwirkende gesundheitliche Ursachen bedingt.»[31]
Zu Frage 4:
Diese Frage lässt sich aufgrund der oben angeführten Gründe (ungenügende Datenlage sowie unklare Kausalität zwischen Drogenkonsum und Eintreten einer wirtschaftlichen Notlage) nicht beantworten.

Geschäft 2015.RRGR.587

Vorstoss-Nr.:	168-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	03.06.2015
Eingereicht von:	Schnegg-Affolter (Lyss, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	8
RRB-Nr.: 1381/2015	vom 18. November 2015
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion

Für mehr Transparenz, Effizienz und Einsparungen bei kantonalen und interkantonalen Verbundsaufgaben in der institutionellen Sozialhilfe

Die öffentlichen Aufgaben im kantonalbernischen Hilfesystem werden zu einem grossen Teil von direkt oder indirekt subventionierten sowie unabhängigen, jedoch der Bewilligung und Aufsicht des Kantons unterliegenden privaten Dienstleistern erbracht.
Die kantonalen Behörden GEF, JGK, KJA und ERZ verstehen sich als Auftraggeber und Finanzierer, aber auch als Partner gegenüber Unternehmungen am Markt der institutionellen Sozialhilfe. Als Bewilligungserteiler, Aufsichtsbehörde, Finanzierer und Steuerungsorgan verlangt der Kanton von den Leistungserbringenden effiziente, transparente, zweckmässige, wirksame und wirtschaftliche Unternehmenskulturen. Dank permanent angepassten Massnahmen zur Professionalisierung und Strukturverschlankung erfüllen die meisten im Markt erfolgreichen Institutionen diese Erwartungen.
Leider ist von kantonaler Seite oft eine entgegengesetzte Tendenz feststellbar. Anhand der nachfolgend beschriebenen Tatsachen soll exemplarisch auf eine gewisse Problematik in diesem Bereich hingewiesen werden.
Bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in einer stationären sozialpädagogischen Institution können die Kosten innerhalb eines Monats einen fünfstelligen Frankenbetrag erreichen. Bei ausserkantonaler Herkunft der Betroffenen orientiert sich die jeweilige Platzierung an der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). In der Regel gehen damit auch die entsprechenden

[31] *vgl. http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20061168*

Kostengutsprachen einher. Es kommt jedoch vor, dass in komplexen Platzierungsfällen verschiedene bernische Verwaltungsstellen bzw. kantonale und regionale Ämter oder Dienststellen gleichzeitig involviert sind. Besonders in der Frage der Zuständigkeit zur Finanzierung des Aufenthalts kann sich die Auseinandersetzung zwischen den genannten Behörden über Monate hinziehen.
Leidtragende sind die mit der Aufnahme beauftragten Institutionen. Diese leisten vom ersten Tag an professionelle Hilfe, individuelle Förderung und aufwändige Betreuung und bezahlen dafür die entsprechenden Löhne und Sachaufwendungen. Solange jedoch das Seilziehen bei den Behörden andauert, fühlen sich weder die Angehörigen der platzierten Person noch eine Amtsstelle für die dringend notwendige Kostengutsprache zuständig.
In einem zurzeit hängigen Verfahren belaufen sich die offenen Platzierungskosten auf 120 000 Franken. Aufgrund zweier widersprüchlicher Anweisungen des Rechtsamts der GEF bleibt die Situation festgefahren. Da die betroffene Institution nicht subventioniert ist, schlagen diese offenen Kosten direkt auf die Liquidität. Deshalb musste u. a. der Betriebskredit bei der Bank erhöht werden, um die laufenden Kosten (z. B. Löhne, Sozialleistungen) bezahlen zu können. Gemäss den Bestimmungen IVSE können die Zinsen hierfür weiterverrechnet werden. Bedeutend billiger käme es, wenn die Klärung der Kostenübernahmefrage nicht Monate dauern würde. Dazu kommt, dass auch die geglückte Platzierung des Jugendlichen dadurch gefährdet ist.
Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie kann in Zukunft vermieden werden, dass das Rechtsamt der GEF zu widersprüchlichen Entscheiden kommt?
2. Könnten messbare Verkürzungen der Behördenwege erreicht werden, allenfalls unter Bestimmung einer federführenden Stelle?
3. Kann ein Bevorschussungssystem eingerichtet werden, damit anerkannte Institutionen nicht in Liquiditätsprobleme geraten wegen Verzögerungen seitens Behörden?
4. Da in einem solchen Fall die kantonale Ombudsstelle nicht einbezogen werden kann, wer kann von der betroffenen Institution beratend beigezogen werden?

Antwort des Regierungsrats

Die Interpellantin bemängelt fehlende Effizienz und Transparenz bei kantonalen und interkantonalen Verbundsaufgaben in der institutionellen Sozialhilfe. Zur Illustrierung verweist sie auf einen Fall, bei dem sich die Klärung der Zuständigkeit zur Finanzierung einer Platzierung in einer sozialpädagogischen Institution hingezogen hat.
Angesichts der komplexen Materie soll einleitend das Finanzierungssystem für Platzierungen von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen erläutert werden. Die Finanzierung ist grundsätzlich klar geregelt und hängt von der Art der Platzierung ab. Bei einvernehmlichen Unterbringungen, welche mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung und in der Regel mit Unterstützung des zuständigen Sozialdienstes der Gemeinde erfolgen, tragen – unter Beteiligung der Unterhaltspflichtigen – je nach Institution der Kanton bzw. der Sozialdienst der Gemeinde die Kosten. Die von der öffentlichen Hand getragenen Kosten werden über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet und somit je zur Hälfte vom Kanton und den Gemeinden übernommen. Bei Unterbringungen mit einem Beschluss der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) werden die Kosten vom Kanton getragen. Die Unterhaltspflichtigen beteiligen sich gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an den Massnahmenkosten. Wird eine Person in einer Einrichtung ausserhalb des Wohnkantons aufgenommen, handelt es sich in der Regel um eine Platzierung im Rahmen der Interkantonalen Vereinbarung der Sozialen Einrichtungen (IVSE). Die Einrichtung ersucht, möglichst vor Eintritt der Person, bei der Verbindungsstelle des Wohnkantons um eine Kostenübernahmegarantie. Dadurch ist die Finanzierung zum Zeitpunkt des Eintritts geregelt. Im Jahr 2014 bearbeitete die IVSE-Verbindungsstelle des Kantons Bern rund 650 Gesuche. Dabei kam es nur in wenigen, komplexen Einzelfällen zu Verzögerungen. Die Tätigkeit der IVSE-Verbindungsstellen verläuft grundsätzlich im Hintergrund. Sie regelt die entsprechenden Kostenflüsse und die damit zusammenhängenden Verfahrensabläufe. Über die Art oder den Ort der Unterbringung treffen die IVSE-Verbindungsstellen keine Entscheidungen.
Bei dem Fall, auf den sich die Interpellantin vermutlich bezieht, handelte es sich zunächst um eine Platzierung im Rahmen der IVSE. Der Wohnkanton übernahm die Kosten für die Platzierung des Jugendlichen in einer Berner Einrichtung. Nach einem Wohnortswechsel der gesetzlichen Vertretung des Jugendlichen in den Kanton Bern wurde die ausgestellte Kostenübernahmegarantie hinfällig, da es sich nicht mehr um eine ausserkantonale Platzierung handelte. Folglich mussten Zuständigkeit und Kostenübernahme neu geklärt werden. Dazu wurde in dieser Situation das Rechtsamt beigezogen, da zur Bestimmung des Wohnsitzes die IVSE dem zivilen Wohnsitz gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB)[32] folgt, während bei Platzierungen im Zuständigkeitsbereich der Sozialhilfe der Unterstützungswohnsitz gemäss dem Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)[33] relevant ist.
Der Regierungsrat bedauert, dass die Bearbeitung des Kostenübernahmegesuchs im angesprochenen Einzelfall nicht den üblichen Ansprüchen genügte und insbesondere die gewohnten Fristen nicht eingehalten werden konnten. Es handelt sich dabei jedoch um einen Ausnahmefall, der Regierungsrat stellt keine allgemeine Problematik in diesem Bereich fest.
Zu den von der Interpellantin gestellten Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:
Zu Frage 1
Wie oben dargestellt sind die Zuständigkeiten verbindlich festgehalten und die Finanzierung der Platzierungen in der Regel geklärt. Das Rechtsamt der GEF steht den Fachämtern bei komplexen Fällen beratend zur Seite. Die Anwendung der Rechtsgrundlagen ist in der Praxis oft auch eine

[32] Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
[33] Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG; SR 851.1)

Frage der Auslegung. Die Verwaltungsbehörden sind bemüht, auch bei komplexen Fällen, welche einer eingehenden juristischen Beurteilung bedürfen, den Grundsatz der Gleichbehandlung und Kongruenz zu berücksichtigen.

Zu Frage 2

Die Zuständigkeiten im administrativen Verfahren sind wie dargestellt klar verteilt und die Abläufe funktionieren zuverlässig innerhalb der gewohnten Fristen. Verzögerungen kommen allenfalls in komplexen Fällen vor, bei denen ein erweiterter Klärungsbedarf besteht. Der von der Interpellantin angeführte Fall macht deutlich, dass die je nach Ausgangslage unterschiedlichen massgeblichen Rechtsgrundlagen zu Situationen führen können, welche zusätzliche juristische Abklärungen erfordern. Nicht zuletzt mit Blick auf einen sorgfältigen Umgang mit den kantonalen Finanzmitteln ist eine genaue Abklärung der Zuständigkeiten unabdingbar.

In letzter Zeit konnte eine spürbare Zunahme an komplexen Fällen festgestellt werden, wodurch die betroffenen Verwaltungsstellen mit ihren personellen Ressourcen an ihre Grenzen gestossen sind und es bei der Erledigung ihrer Aufgaben zu Verzögerungen gekommen ist. Es stellt sich damit weniger die Frage nach einer Verkürzung der Behördenwege als nach den vorhandenen personellen Ressourcen, um die in komplexen Fällen notwendigen Abklärungen fristgerecht durchführen zu können und den erforderlichen Austausch zwischen den Behörden zu gewährleisten.

Zu Frage 3

In der Regel ist die Frage der Finanzierung bereits vor der Platzierung geklärt und die Institutionen erhalten die ihnen zustehende Abgeltung fristgerecht. Bei der erwähnten Platzierung handelt es sich um einen Ausnahmefall, da die Frage der Kostenübernahme während der laufenden Platzierung erneut geklärt werden musste. Der Regierungsrat bedauert, dass sich dieser Prozess im erwähnten Einzelfall durch die erforderliche juristische Abklärung verzögert hat und es dadurch zu Liquiditätsproblemen bei der Institution gekommen ist. Der Regierungsrat erkennt jedoch aufgrund dieses Einzelfalls keinen Handlungsbedarf.

Zu Frage 4

Die Einrichtung kann sich an die für die Finanzierung zuständige Behörde richten. Bei Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton Bern sind dies die Gemeinden, die KESB oder ein Jugendgericht. Bei Kindern und Jugendlichen mit ausserkantonalem Wohnsitz ist die IVSE-Verbindungstelle zuständig. Sind verschiedene Behörden betroffen, kann die Einrichtung davon ausgehen, dass sich die Behörden untereinander koordinieren, wie dies auch im vorliegenden Fall geschehen ist.

Geschäft 2015.RRGR.377

Vorstoss-Nr.:	120-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	31.03.2015
Eingereicht von:	Amstutz (Corgémont, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0

RRB-Nr.: 1465/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Erziehungsdirektion

Zugang zur HF-Ausbildung für Pflegefachkräfte aus den Kantonen Neuenburg und Jura

Angesichts eines besorgniserregenden Pflegefachkräftemangels sind die Berufskreise des französischsprachigen Kantonsteils 2010 und 2011 bei der Erziehungsdirektion (ERZ) sowie bei der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) vorstellig geworden und haben für den Pflegebereich die Eröffnung eines Ausbildungsgangs auf Ebene höhere Fachschule (HF) in St. Immer gefordert. Nachdem der entsprechende Bedarf belegt werden konnte, wurden zwei Ausbildungen gestartet, die erste im September 2012, die zweite im Februar 2013. Insgesamt besuchen rund vierzig Schülerinnen und Schüler diese dreijährige Vollzeitausbildung (pro Jahr jeweils sechs Monate Schule und sechs Monate Praktikum in einer regionalen Einrichtung).

Im deutschsprachigen Kantonsteil werden die Pflegefachkräfte mehrheitlich an einer höheren Fachschule ausgebildet, die übrigen an einer Fachhochschule. In der Westschweiz haben die Kantone 2003 beschlossen, ihre Pflegefachkräfte nur noch an Fachhochschulen auszubilden.

Auf Bitte von Erziehungsdirektor Bernhard Pulver hat der Projektsteuerungsausschuss 2014 einen Evaluationszwischenbericht verfasst. Dieser Bericht wurde am 28. Oktober 2014 vorgestellt und am 20. November 2014 in der Plenarversammlung der regionalen Erziehungsdirektorenkonferenz der Westschweiz und des Tessins (CIIP) diskutiert. Aus dem Bericht ergeben sich namentlich folgende Elemente:

Zwei Untersuchungen (2010 und 2014) der Organisation der Arbeitswelt Gesundheit/soziale Arbeit des französischsprachigen Kantonsteils haben belegt, dass die Nachfrage nach HF-Ausbildungen in den regionalen Einrichtungen sehr gross ist. Zudem haben die schweizerischen und bernischen Gesundheitsdachverbände der Verstetigung der Ausbildung in St. Immer offiziell ihre Unterstützung zugesagt.

Das Pilotprojekt verlief sehr positiv. Die regionalen Einrichtungen haben die Ausbildungsqualität und das ausgezeichnete Niveau ihrer Praktikantinnen und Praktikanten betont. Der Ausbildungsgang wird im Übrigen von den regionalpolitischen Organen unterstützt (Bernjurassischer Rat, Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel, Deputation, Volkswirtschaftskammer Berner Jura usw.).

Das Ceff hat ohne speziell dafür Werbung zu machen über 200 Aufnahmegesuche von Personen erhalten, die an der HF Gesundheit eine berufsbegleitende oder eine Vollzeitausbildung machen möchten. Rund die Hälfte dieser Personen stammt aus dem Kanton Bern, und nur die wenigsten sind im Besitz einer Berufsmatur. Die allermeisten dieser Personen sind Inhaber eines EFZ, im Allgemeinen für Fachfrauen/Fachmänner Gesundheit (FaGe). Für diese Personen ist die Durchlässigkeit des Ausbildungssystems im Gesundheitsbereich nicht garantiert. Die Berufsmaturitätsquote im Bereich Gesundheit/soziale Arbeit ist noch relativ gering (rund 25 %), was die beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten der EFZ-Inhaberinnen und -Inhaber einschränkt.

Die im Kanton Bern 2012 für den Gesundheitsbereich eingeführte Ausbildungspflicht bedingte eine HF-Ebene, damit die Welschberner Einrichtungen ihrer gesetzlichen Pflicht auch nachkommen können.
Der Personalbedarf im Gesundheitsbereich ist erwiesenermassen enorm, und zwar auf allen Ausbildungsebenen (vgl. Studien der GEF). Der Bedarf ist im Kanton Bern noch lange nicht gedeckt. Es braucht grosse Anstrengungen, namentlich bei den im Inland lebenden Personen, da die Rekrutierungsmöglichkeiten bei den ausländischen Arbeitskräften nicht unendlich sind.
Die HF- und FH-Ausbildungen ergänzen sich und sind als solche in den bernischen Institutionen anerkannt. Von den rund vierzig Schülerinnen und Schülern, die derzeit eine HF-Ausbildung am Ceff besuchen, haben im Übrigen nur zwei eine Berufsmaturität.
Es ist erfreulich, dass der Erziehungsdirektor das Ceff im November 2014 ermächtigt hat, ein Aufnahmeverfahren für zwei neue Vollzeitstudiengänge einzuleiten, die im August 2015 und im Februar 2016 beginnen werden.
Diese beiden neuen Studienjahrgänge bestehen allerdings ausschliesslich aus Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton Bern.
Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchen Gründen hat die Erziehungsdirektion diese Ausbildung auf Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Bern begrenzt?
2. Wäre es denkbar, diese Ausbildung auch Schülerinnen und Schülern aus den Kantonen Neuenburg und Jura zu ermöglichen?
3. Wie viele Schülerinnen und Schüler aus diesen Kantonen haben bis heute darum ersucht, ihre Ausbildung im Kanton Bern machen zu können?

Antwort des Regierungsrats

Frage 1:
In der Schweiz ist es an den Kantonen, die Bildungspolitik zu definieren, um im Pflegebereich das erforderliche qualifizierte Personal zu gewährleisten. Dies hat eine Systemvielfalt zur Folge, wobei jedes System zum Ziel hat, die Ausbildungsanstrengungen zu vergrössern, um dem grossen Bedarf nach Arbeitskräften zu entsprechen, der sich für die kommenden Jahrzehnte in diesem Sektor abzeichnet.
In der schweizerischen Bildungssystematik werden Pflegeausbildungen auf Tertiärstufe sowohl an höheren Fachschulen (HF) als auch an Fachhochschulen (FH) angeboten. In der deutschen Schweiz und im Tessin kann man sich sowohl an einer HF als auch an einer FH zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann ausbilden lassen. In der Westschweiz haben die zuständigen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren 2003 beschlossen, die Pflegeausbildung ausschliesslich auf FH-Ebene anzusiedeln. Für einen zweisprachigen Kanton wie Bern stellen die unterschiedlichen Bildungstraditionen zwischen der deutschen und der französischen Schweiz seit je her eine Herausforderung dar.
Pflegeausbildungen auf Tertiärstufe werden im Kanton Bern sowohl als HF-Ausbildungen als auch als FH-Ausbildungen, die sich gegenseitig ergänzen, angeboten. Beide Ausbildungen ermöglichen es, einen qualifizierten und unabhängigen Beruf auszuüben. 2005 wurde im deutschsprachigen Kantonsteil die HF-Ausbildung in Pflege eingeführt, da diese als unentbehrlich gilt, um sicherzustellen, dass die betroffenen Institutionen über genügend qualifiziertes Personal verfügen. Die Inhaberinnen und Inhaber eines EFZ ohne Berufsmaturität können so eine Pflegeausbildung auf Tertiärstufe absolvieren. Zudem hat der Kanton Bern am 1. Januar 2012 eine Ausbildungsverpflichtung eingeführt. Diese gilt für alle Betriebe, die Personal aus nichtuniversitären Gesundheitsberufen beschäftigen, d. h. sämtliche Akutspitäler, Rehabilitations- und Psychiatriekliniken sowie Pflegeheime, Spitexbetriebe und Rettungsdienste. Die Ausbildungsverpflichtung wird dabei mit einem System der Abgeltung von Ausbildungsleistungen verbunden, das die Betriebe in ihrem Beitrag zur Berufsbildung unterstützt und Trittbrettfahren ausschliesst: Nicht-Ausbilden wirkt sich in finanzieller Hinsicht negativ aus.
Das auf HF-Ebene ausgebildete Personal wird für die Berechnung der Ausbildungsverpflichtung im Pflegebereich mitgezählt. Ohne diese HF-Ausbildung Pflege wären die französischsprachigen Institutionen im Kanton Bern finanziell benachteiligt. Abgesehen davon, dass sie diese Art der Ausbildung für ihr Personal brauchen, würden sie riskieren, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachzukommen. Um der französischsprachigen Bevölkerung dieselben Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten und den erwiesenen Bedürfnissen der regionalen Berufskreise zu entsprechen, hat die Erziehungsdirektion deshalb das Ceff in St. Immer beauftragt, eine HF-Ausbildung Pflege in Französisch anzubieten. Im August 2012 bzw. im Februar 2013 wurden zwei Pilotklassen lanciert.
Die Erziehungsdirektion hat auf der Grundlage eines Zwischenberichts des Projektsteuerungsausschusses im November 2014 beschlossen, am Ceff für August 2015 bzw. Februar 2016 zwei neue HF-Pflegeausbildungsgänge zu bewilligen. Mit diesem Beschluss kann den Bedürfnissen der regionalen Institutionen im Pflegebereich Rechnung getragen und den französischsprachigen Inhaberinnen und Inhabern eines EFZ eine attraktive Perspektive auf Tertiärstufe angeboten werden. Um aber den Entscheid der Westschweizer Kantone, die Pflegeausbildung nur auf FH-Stufe anzubieten, zu respektieren, stehen die beiden neuen Bildungsgänge nur Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kanton Bern offen. Die Erziehungsdirektion hat auch von sich aus darauf verzichtet, für das Schuljahr 2015/2016 die im Kanton Bern angebotene französischsprachige HF Pflege in den Anhang der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) aufzunehmen, obwohl sie im Juli 2015 vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) offiziell anerkannt worden ist.
Frage 2:
Bis heute haben die Kantone Jura und Neuenburg offiziell nicht den Willen bekundet, vom Beschluss abzuweichen, den die Westschweizer Kantone 2003 gefasst haben, um Pflegeausbildungen nur noch auf FH-Ebene anzubieten. Der Kanton Bern respektiert diese Haltung. Die Erziehungsdirektion wird jedoch die Diskussionen rund um die einzelnen Pflegeausbildungsebenen in den Kantonen Jura und Neuenburg, ganz allgemein in der Westschweiz und auch

schweizweit aufmerksam verfolgen. Zudem tritt die Erziehungsdirektion weiterhin dafür ein, dass die Entwicklung der HF-Bildungsgänge im Raum BEJUNE abgestimmt erfolgt und Angebotsschwerpunkte gebildet werden. Sollten die Kantone Jura und Neuenburg ihre Position revidieren, ist das Ceff räumlich wie personell in der Lage, die HF Pflege auszubauen und die Schülerinnen und Schüler aus den Nachbarkantonen aufzunehmen.
Frage 3:
Zur Zeit steht der HF Pflege nur Einwohnerinnen und Einwohnern des Kantons Bern offen. Das Ceff führt deshalb auch keine Statistik der Anfragen aus andern Kantonen. Aber es erhält immer wieder Anfragen für den Besuch des Ausbildungsganges aus den Kantonen Jura und Neuenburg.
Zwischen 2012 und 2014 (Pilotphase) hatten sich rund 225 Personen beim Ceff gemeldet, um sich über eine allfällige Zulassung zur HF-Ausbildung Pflege zu erkundigen und ein Ad-hoc-Personalienblatt auszufüllen (Stand: 31. Mai 2014). Mehr als ein Drittel der Interessierten hatte den Wohnsitz im Kanton Bern, ungefähr 60 in den Kantonen Jura und Neuenburg. Eine Analyse dieser Daten im Vergleich zu den von den Kandidatinnen und Kandidaten absolvierten Ausbildungen zeigt, dass sich die Inhaberinnen und Inhaber eines EFZ für Fachangestellte Gesundheit (FaGe) am meisten für diesen Ausbildungsgang interessierten. Unter den Personen, die sich für eine HF-Ausbildung Gesundheit des Ceff interessierten, gab es im Übrigen nur sehr wenige Inhaberinnen und Inhaber einer Berufsmaturität.
Seitdem die Erziehungsdirektion beschlossen hat, die Weiterführung des HF-Bildungsgangs Pflege zu bewilligen, machen das Ceff und die OdA Gesundheit-Soziale Arbeit (französischsprachiger Kantonsteil) Werbung für den französischsprachigen HF-Studiengang Gesundheit. Diese richtet sich aber ausdrücklich und ausschliesslich an Personen mit Wohnsitz im Kanton Bern.

Geschäft 2015.RRGR.1106

Vorstoss-Nr.:	279-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	16.11.2015
Eingereicht von:	
	Machado Rebmann (Bern, GPB-DA) (Sprecher/in)
	Seiler (Trubschachen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit gewährt: Ja	19.11.2015
RRB-Nr.: 1548/2015	vom 16. Dezember 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Die Tour de France kommt 2016 in den Kanton Bern: Welche Zusicherungen wurden abgegeben? Wann kommt die Kreditvorlage vor den Grossen Rat?

Die Tour de France, das angeblich drittgrösste Sportereignis der Welt, soll während dreier Tage, vom 18. bis 20. Juli 2016 in den Kanton Bern kommen. Die Radstars mitsamt dem riesigen motorisierten Reklamebegleittross und einer Helikopterflotte zur Überwachung des Verkehrs und für die Fernsehübertragungen fahren und fliegen am Montag, 18. Juli 2016, vom französischen Jura nach Bern. Tags darauf legt der Tross einen Ruhetag ein. Am Mittwoch radeln die Velofahrer durch die Altstadt und verlassen dann das Bernbiet über das Simmental und Saanen Richtung Wallis. Dazu muss ein Millionenbudet gestemmt werden. In Düsseldorf werden die Kosten für ein dreitägiges Tour-de-France-Gastspiel ein Jahr später auf über 11 Mio. Euro geschätzt. Das Stadtparlament von Düsseldorf hat einen 6,2-Millionen-Kredit nur mit einer Stimme Mehrheit gebilligt. Zuvor hatte der Londoner Bürgermeister die Bewerbung seiner Stadt zurückgezogen mit der Begründung, der Ertrag stehe in keinem Verhältnis zum Aufwand.[34]
Auch wenn ein potenter Investor einen Teil der Kosten übernehmen soll, wird der Kanton zweifellos einen Beitrag in der Kompetenz des Grossen Rates gewähren müssen.
Hinzu kommt, wie aus den Erfahrungen mit den Tour-Gastspielen im Ausland bekannt ist, dass ein solches Monstereignis mit beträchtlichen Einschränkungen in der Bewegungsfreiheit der betroffenen Bevölkerung und der Gäste verbunden ist.
Ganze Regionen werden abgesperrt, der Verkehr wird über viele Stunden blockiert, und Strassen sind auch für Fussgängerinnen und Fussgänger unpassierbar. Mitten in der Hochsaison werden gewöhnliche Touristen behindert und von einem weiteren Verbleib abgeschreckt. Als Vorbild für den Breitensport ist die Tour wenig tauglich. Etwa die Hälfte der Tour-Sieger seit 1999 mussten wegen Doping-Vergehens nachträglich disqualifiziert werden, andere Fahrer werden regelmässig schon während des Rennens ausgeschlossen.
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:
1. Welche Zusicherungen finanzieller und polizeilicher Art hat der Regierungsrat den Veranstaltern der Tour de France gemacht?
2. Mit welchen direkten und indirekten Aufwänden ist für den Kanton zu rechnen (Subventionen, Kosten der Kantonspolizei für Verkehrsregelungen und -umleitungen, Gebührenerlasse, Eigenleistungen der Verwaltung etc.)?
3. Kann der Regierungsrat zusichern, dass alle direkten und indirekten Aufwendungen, auch aus Sonderfonds, zusammengerechnet werden?
4. Muss sich der Kanton auch an den geplanten Begleitevents in der Stadt Bern beteiligen?
5. Die Stadt Bern will nur gerade 200 000 Franken an den Event beitragen. Dem Kanton verbleibt voraussehbar ein Beitrag in der Kompetenz des Grossen Rates. Ist die Regierung bereit, dem Grossen Rat raschmöglichst eine Kreditvorlage zu unterbreiten?

Begründung der Dringlichkeit: Während an anderen Orten die zuständigen Parlamente ein bis zwei Jahre vor dem Ereignis über die nötigen Kredite befinden können, haben der kantonale Volkswirtschaftsdirektor und der Berner Stadtpräsident das Tour-Gastspiel im Kanton Bern im Al-

[34] http://www.spiegel.de/sport/sonst/duesseldorf-will-start-der-tour-de-france-2017-a-1061412.html

leingang verkündet. Bis zum Ereignis sind es nur noch acht Monate, die Vorbereitungen müssen schnell beginnen, und damit fallen auch die Kosten an. Eine Finanzierung über einen Nachkredit darf es nicht geben.

Antwort des Regierungsrats

1. Vertragspartner der Veranstalter der Tour de France ist nicht der Kanton, sondern die Stadt Bern. Deshalb hat der Regierungsrat dem Veranstalter keine Zusagen gemacht. Die Volkswirtschaftsdirektion hat in ihrer Kompetenz der Stadt Bern einen Beitrag von 300 000 Franken an die Bewerbung zugesichert.
2. Die nötigen Abklärungen sind eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen. Deshalb können zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Antwort keine Aussagen zum Aufwand gemacht werden.
3. Der Regierungsrat hält sich an die Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen[35], wonach Ausgaben für den gleichen Gegenstand zusammengerechnet werden müssen. Der «Gegenstand» ist im vorliegenden Fall die Durchfahrt der Tour de France durch den Kanton Bern. Alle Aufwendungen, die dafür anfallen und Ausgaben im Sinne dieses Gesetzes darstellen, werden deshalb zusammengerechnet, beispielsweise die Sicherung der Durchfahrt oder der Verzicht auf Gebühren gegenüber dem Veranstalter. Allfällige Ausgaben, die nur mittelbar der Veranstaltung zugutekämen, müssten dagegen ebenso separat bewilligt werden wie weitere Aktivitäten anlässlich der Veranstaltung.[36]
4. Eine finanzielle Beteiligung des Kantons an den Begleitevents der Stadt Bern ist nicht vorgesehen.
5. Der Antrag an das finanzkompetente Organ ist in Vorbereitung. Falls das Geschäft in der Kompetenz des Grossen Rats liegt, soll die Kreditvorlage in der Märzsession 2016 behandelt werden. Mit Ausgaben wie in Deutschland oder London ist nicht zu rechnen. Als Referenz für die Grössenordnung eignen sich eher die Zahlen vom Etappenort Pruntrut 2012. Dort beliefen sich die Aufwendungen des Kantons Jura auf 950 000 Franken. Aufgrund der längeren Strecke im Kanton Bern, dürften die Aufwendungen für die Sicherung der Durchfahrt höher ausfallen.

Geschäft 2015.RRGR.406

Vorstoss-Nr.:	130-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	20.04.2015
Eingereicht von:	
	Amstutz (Corgémont, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0

[35] Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) Art. 46

[36] U. Friedrich/D. Arn, Einwohnergemeinde der Stadt Biel, Finanzrechtliche Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Expo 02, Bern
(Gutachten vom 31. Januar 2000)

RRB-Nr.: 1462/2015 vom 2. Dezember 2015
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion

Was enthalten die Staubemissionen aus dem Vigier-Zementwerk in Péry?

Das Zementwerk Vigier ist ein wichtiger Pfeiler für die Wirtschaft des Berner Juras. Es ist aber unbestritten, dass die Aktivitäten der Vigier SA (Abbau von Kalkstein und Mergel, Herstellung von Zement, Verbrennen verschiedener Sonderabfälle) Auswirkungen auf die Umwelt und die Bevölkerung haben. Der Betrieb unternimmt zugegebenermassen zwar in vielen Bereichen grosse Anstrengungen (z. B. Renaturierung stillgelegter Abbaugebiete, Senkung des Energiebedarfs, Verwendung von Ersatzbrennstoff), bei den Staubemissionen bzw. bei den Immissionen, unter denen die Bevölkerung zu leiden hat, wartet man aber vergebens auf eine Besserung.
In den vergangenen Jahren kam es zu mehreren Zwischenfällen: am 6. Februar 2008, am 25. und 26. Juni 2009, im September 2013, am 23. Dezember 2013, vom 7. bis 11. Juni 2014, am 6. Juli 2014, Ende November/Anfang Dezember 2014, am 14. Dezember 2014.
Seit 2014 kam es zu mehreren Betriebsstörungen. Sie waren offensichtlich, da sich grosse Klinkerstaubrückstände auf den Velux-Fenstern, Terrassen und Autowindschutzscheiben niedergelassen hatten. Ganz zu schweigen von den Atemschwierigkeiten und Allergien, die diese Pannen bei der Bevölkerung ausgelöst haben.
Man fragt sich auch, welche Folgen diese Emissionen (Schwermetalle?) auf das Kulturland haben. Und es ist unvorstellbar, dass dies alles keine Auswirkungen auf die Gesundheit der Bewohner von Péry und Umgebung gehabt haben soll. Mehr als verständlich sind daher die Sorgen, die die Bevölkerung wiederholt geäussert hat, namentlich an den Gemeindeversammlungen vom 8. Dezember 2014 und 16. März 2015 sowie an der Informationsveranstaltung der Vigier SA am 19. Februar 2015.
In einem Informationsschreiben vom 22. Dezember 2014 bestätigt das Unternehmen, dass es am Sonntag, 14. Dezember, zu einem Zwischenfall gekommen ist. Die Vigier SA hat oft bekundet, sie wolle informieren (vgl. Website). Leider blieb es lange bei der Absicht. Erst unter dem wachsenden Druck seitens der Bevölkerung hat das Unternehmen die Bevölkerung zur genannten Informationsveranstaltung eingeladen.
Wir wissen, dass das Unternehmen regelmässig durch die zuständigen Instanzen (BECO) kontrolliert wird, dennoch bleiben viele Fragen unbeantwortet.
Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Substanzen werden im Ofen des Vigier-Zementwerks verbrannt (vollständige Auflistung)?
2. Welche Mengen pro Substanz und Jahr zwischen 2008 bis und mit 2014?

a) bezüglich der Staub- und Gasemissionen:

3. Welches sind im Vergleich zur eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRV) die Substanzen, die zwischen 2008 und 2014 aus dem Unternehmen entwichen sind und durch das BECO kontrolliert wurden?
4. Welche Werte hat das BECO berücksichtigt, und wie oft

wurden diese zwischen 2008 und 2014 übertroffen bzw. nicht eingehalten?

5. Warum werden die vom Unternehmen und vom BECO erhobenen Werte, so wie dies bei der Wasserqualität in den Gemeinden gemacht wird, weder durch das Unternehmen noch durch die Gemeinden noch durch den Kanton veröffentlicht, und dies obwohl es doch die Bestimmungen (Art. 4) des Informationsgesetzes vom 2. November 1993 gibt?
6. Sind die verwendeten Filter in der Lage, die im Gas und im Staub enthaltenen Schwermetalle zurückzuhalten? Welche Klasse weisen diese Filter auf?
7. Kann man mit diesen Filtern verhindern, dass gewisse Menschen mit starken Atemproblemen auf diese Immissionen reagieren?

b) bezüglich des Kulturlandes:

8. Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung über Belastungen des Bodens lautet: «Die Kantone teilen die Ergebnisse der Überwachung dem BAFU mit und veröffentlichen sie.» Wie und durch wen werden die Werte im Gemeindegebiet Péry-La Heutte erhoben?
9. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass die Richtwerte im Sinne von Artikel 4 und 8 der Verordnung über Belastungen des Bodens in Péry und Umgebung nicht überschritten werden?
10. Wäre es nicht angebracht, regelmässig Bodenanalysen vorzunehmen?

Antwort des Regierungsrats

Es ist allgemein bekannt, dass Zementwerke hohe Emissionen verursachen. Deshalb werden die Emissionen des Zementwerkes Vigier in Péry seit Jahren regelmässig gemessen und analysiert. Die nach den Vorgaben der Luftreinhalteverordnung (LRV)[37] möglichen Massnahmen zur Reinigung der Abluft werden verlangt und Fristen gesetzt. Der Regierungsrat begrüsst die Verbesserung der Information durch das Unternehmen, sei es durch Informationsveranstaltungen, sei es mittels den für das Jahr 2014 erstmals veröffentlichten Nachhaltigkeitsbericht.

1.+2. Die folgende Tabelle gibt Auskunft über die von der Vigier Ciment SA (Vigier) verbrannten Substanzen und ihren Anteil[38] an der gesamten verbrannten Menge:

[37] Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)

[38] Die absolute Menge der Brennstoffe lässt Rückschlüsse auf die Produktionsmenge zu, weshalb das Zementwerk Vigier gestützt auf Artikel 29 des Informationsgesetzes (IG) der Publikation der Mengen nicht zugestimmt hat.

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Brennstoff	Anteil in Prozent						
Kohle und Petrolkoks[39]	37.31	30.15	27.26	19.82	23.78	23.52	19.96
Dieselöl	0.33	0.55	0.58	0.45	0.40	0.57	0.69
Altöl	20.88	26.92	27.43	25.46	16.85	19.35	20.89
Lösungsmittel	16.38	10.68	7.86	8.40	11.15	11.12	8.32
Trockenklärschlamm	12.69	13.65	10.14	9.51	8.91	8.28	6.13
Tiermehl	9.20	8.86	6.02	5.64	7.13	7.13	6.63
Holz[40]		5.22	18.12	26.68	28.52	26.75	34.40
Tierfett			0.23				
Kunststoffe		0.20	0.02	0.13	0.22	0.26	
Diverse	0.04						
Tabakstaub			0.30	0.26	0.21	0.18	0.15
Abfälle der Tabakindustrie[41]		0.38		0.54	0.58	0.35	0.33
Aktivkohle				0.45	0.30	0.42	0.33
Organische Abfälle				0.02	0.06		
Schmutzwasser	3.17	3.39	2.03	2.64	1.90	2.08	2.18
Total	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00	100.00

Die Liste zeigt die breite Verwendung von Ersatzbrennstoffen, was unbedenklich ist, sofern die Grenzwerte der LRV eingehalten werden. Dies ist hier der Fall, wie die Antwort auf die folgende Frage zeigt.

3. Die Kontrollen erfolgen gemäss den Vorgaben der LRV. Stickoxid (NO_X), gesamter organischer Kohlenstoff sowie Staub und Ammoniak (NH_3) werden kontinuierlich gemessen und mittels Stunden- bzw. Tagesmittelwerten ausgewertet. Zusätzlich werden Spotmessungen (Messungen während 6 Stunden) von folgenden Substanzen durchgeführt: Kohlenmonoxid (CO), Stickoxide (NO_X), flüchtige organische Verbindungen (VOC), Schwefeldioxid (SO_2), Staub, die Summe von Quecksilber und Thallium, die Summe von Arsen, Cobalt und Nickel, die Summe von Antimon, Blei, Chrom, Kupfer, Mangan, Zinn und Vanadium, Zink, Cadmium, Benzol, Chlorverbindungen, Ammoniumverbindungen, Dioxine und Furane sowie die Summe polyzyklischer aromatischer Kohlenwasserstoffe.[42]
4. Das beco hat alle in Antwort 3 aufgeführten Substanzen kontrolliert. Bei den meisten Substanzen, insbesondere bei den Schwermetallen, werden die Grenzwerte von Vigier gut eingehalten. Überschreitungen gab es lediglich bei Staub, Ammonium und Benzol.
   Bei den Messungen wurden folgende Überschreitungen festgestellt:[43]

[39] Petrolkoks ist ein aus Erdöl gewonnener Feststoff, der ähnlich wie der aus Kohle hergestellte Koks hauptsächlich aus Kohlenstoff besteht.
[40] unbehandeltes Sägemehl
[41] gehäckselte Zigarettenpackungen
[42] PAK: Naphthalin, Benzol(a)pyren, Dibenz(a,h)anthracen
[43] Der Grenzwert für Staub beträgt 20mg/m3, für Benzol 5mg/m3 und für Ammoniumverbindungen 30mg/m3.

Jahr	Überschreitungen Verbundbetrieb[44]			
Anforderung LRV	Spotmessung (6h)	Kontinuierliche Emissionsmessungen		
		Stundenmittelwerte (SMW)		Tagesmittel-werte (TMW)
	Höchster Stundenmit-telwert darf den Grenzwert nicht überschreiten.	Nicht mehr als 3% aller SMW 1.2-fache Überschreitung	Keine 2-fache Überschreitung	keine Über-schreitung
2008	Benzol 7.3 mg/m^3 Ammonium 34 mg/m^3	keine	keine	keine
2009	Keine Messung	keine	keine	keine
2010	Staub 25 mg/m^3 (Nachmessung 7.3 mg/ m^3)	keine	keine	eine (NO_X)
2011	Benzol 8.8 mg/m^3 Ammonium 34 mg/m^3	keine	keine	eine (NO_X)
2012	keine	keine	keine	14 (NH_3)
2013	keine	keine	keine	eine (NH_3)
2014	Ammonium 35 mg/m^3	keine	keine	keine

[44] Im Verbundbetrieb (VB) werden die Emissionen des Brennofens durch die Zementmühle und ihren Kamin geleitet. Das Werk wird während über 90% der Betriebszeit im Verbundbetrieb betrieben.

Jahr	Überschreitungen Direktbetrieb[45]			
Anforderung LRV	Spotmessung (6h)	Kontinuierliche Emissionsmessungen		
		Stundenmittelwerte (SMW)		Tagesmittel-werte (TMW)
	höchstes Stundenmit-telwert	nicht mehr als 3% aller SMW 1.2 fache Überschreitung	keine 2-fache Überschreitung	keine Über-schreitung
2008	Ammonium 120 mg/m^3	keine	keine	keine
2009	Keine Messung	keine	keine	keine
2010	Staub 29 mg/ m^3 Ammonium 46 mg/m^3	keine	keine	keine
2011	Benzol 9.7 mg/m^3 Ammonium 59 mg/m^3	keine	keine	keine
2012	Ammonium 55 mg/m^3	keine	keine	keine
2013	Ammonium 44 mg/m^3	keine	keine	keine
2014	Ammonium 48 mg/m^3 bzw. 100 mg/m^3	keine	keine	keine

[45] Im Direktbetrieb (DB) werden die Emissionen direkt durch den Kamin des Ofens geleitet. Das Werk wird während unter 10% der Betriebszeit im Direktbetrieb betrieben.

Untersuchungen haben ergeben, dass die Ammonium-Emissionen nicht durch die Brennstoffe, sondern durch das Rohmaterial (Ton und Kalkstein) verursacht werden. Deshalb wurde für die Sanierung – die erhebliche Investitionen erfordert – eine Sanierungsfrist bis 2021 eingeräumt. Bis zur Sanierung wird der Vigier eine Erleichterung im Sinne von Artikel 11 LRV gewährt.
Die Überschreitung 2010 bei Staub wurde durch einen defekten Filter verursacht. Die nach dem Austausch vorgenommene Nachmessung ergab keine Überschreitung mehr. Die Überschreitung 2011 bei Benzol wurde aufgrund eines Versuchs zum Verbrennen von kontaminiertem Erdreich verursacht.

5. Anders als beim Trinkwasser[46] gibt es für die Emissionen aus Industriebetrieben keine detaillierten Vorgaben zur Information der Öffentlichkeit. Das Informationsgesetz verpflichtet die Behörden zur aktiven Information über Tätigkeiten von allgemeinem Interesse.[47] Diesem Auftrag kommt die Volkswirtschaftsdirektion nach, indem unter www.be.ch/luft aktuelle Luftmesswerte und Zeitreihen über die Entwicklung verfügbar sind. Periodisch nimmt der Kanton eine Standortbestimmung vor, in der er die Entwicklung analysiert. Der Bund publiziert im Schadstoffregister SwissPRTR Daten zur Freisetzung von Schadstoffen, so auch zum Zementwerk Vigier.[48] Damit kommen die Behörden ihrem Informationsauftrag nach. Vigier selbst veröffentlicht einen Nachhaltigkeitsbericht mit zahlreichen Informationen.[49]
6. Die Filter sind so konzipiert, dass die Grenzwerte der LRV eingehalten werden. Wie bereits erwähnt, gab es bei Schwermetallen keine einzige Überschreitung der Grenzwerte. Es handelt sich um Filterschläuche der neusten Generation bestehend aus Glasfasern mit PTFE(Teflon)-Membran, die im Oktober 2014 eingebaut wurden.[50]
7. Mit der Einhaltung der Grenzwerte wird sichergestellt, dass Menschen und Tiere gegen lästige und schädliche Einwirkungen geschützt sind.[51]
8. + 9. Bodenproben werden durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) und bei landwirtschaftlichen Flächen durch das Amt für Landwirtschaft erhoben. Im Kanton Bern ist die Belastung durch Schwermetalle und organische Schadstoffe gering. Deshalb konzentrieren sich die Proben auf die Belastung durch physikalische Belastungen wie Verdichtung, Verschlämmung oder Erosion. Die Auswertungen sind im Internet publiziert. Erhoben werden Stichproben im gesamten Kantonsgebiet für Böden mit guter bis sehr guter Fruchtbarkeit. Auf dem Gemeindegebiet von Péry-La Heutte ist kein Standort für diese aufwändige kantonale Bodenbeobachtung.
Im Gebiet von Péry-La Heutte wurden zuletzt 1991 Bodenproben genommen, die keine Gefährdung für Mensch, Tiere oder Pflanzen ergeben hatten. Das AWA hat im Oktober 2015 an denselben und weiteren Standorten neue Proben entnommen. Die Resultate und Auswertungen liegen noch nicht vor. Deshalb sind zurzeit noch keine Aussagen möglich, ob die Richtwerte auch 2015 eingehalten werden.
10. Die regelmässigen Emissionsmessungen zeigen, dass das Zementwerk die Grenzwerte der LRV einhält. Die Bodenproben von 1991 waren unauffällig. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass der heutige Umfang der Kontrollen grundsätzlich angemessen ist. Gestützt auf die Ergebnisse der jüngsten Bodenproben wird das weitere Vorgehen für die zukünftigen Bodenproben festgelegt werden.

46 Verordnung des EDI vom 23. November 2005 über Trink-, Quell- und Mineralwasser (SR 817.022.102), Art. 3.

47 Vgl. Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG, BSG 107.1) Art. 16 IG und Verordnung vom 26. Oktober 1994 über die Information der Bevölkerung (Informationsverordnung; IV BSG 107.111) Art. 17; Art. 4 IG regelt die Vertraulichkeit von Kommissionsunterlagen.

48 www.bafu.admin.ch => Chemikalien

49 http://www.vigier-ciment.ch/de/news/detail/nachhaltigkeitsdaten-2014/

50 Typenbezeichnung TVE 750 T101

51 Art. 1 des Umweltschutzgesetzes

Geschäft 2015.RRGR.620

Vorstoss-Nr.:	177-2015
Vorstossart:	Interpellation
Eingereicht am:	08.06.2015
Eingereicht von:	Hügli (Biel/Bienne, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
RRB-Nr.: 1463/2015	vom 2. Dezember 2015
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion

Industrie 4.0 im Kanton Bern

Unter verschiedenen Namen (Industrie 4.0, Werkplatz 4.0) ist zurzeit eine weitere industrielle Revolution im Gange. Die Digitalisierung ermöglicht neue Produktionsmethoden und neue Produktionsprozesse. Diese Verfahren ermöglichen eine kostengünstige Produktion auch für Kleinserien und Einzelstücke (vgl. Digital Printing). Maschinen, die miteinander kommunizieren, definieren ihren Workflow autonom. Für viele Bearbeitungsschritte braucht es in absehbarer Zukunft weniger bzw. keine Arbeitskräfte mehr. Damit verbunden sind soziale Entwicklungen, deren Umfang heute noch kaum abschätzbar sind.
Der Kanton Bern ist ein führender industrieller Standort in der Schweiz. Derartig epochale Veränderungen werden deshalb in der industriellen Struktur und Beschäftigung grosse Veränderungen bewirken. Deshalb ist es notwendig, dass der Kanton Bern die Dynamik der Entwicklung jetzt untersucht und, wo notwendig und möglich, die richtigen Schritte einleitet, damit der technologische Fortschritt das Wohl der Gesellschaft fördert.
Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat den Stand der Entwicklung von Industrie 4.0 im Kanton Bern?
2. Welche Erwartungen und Befürchtungen hegt er betreffend dieser Innovation, bezüglich der volkswirtschaftlichen Bedeutung und der Beschäftigungslage?
3. Welches Knowhow ist im Kanton Bern in Sachen Indust-

rie 4.0 bereits vorhanden, und wo braucht es allenfalls zusätzliche Unterstützung durch den Kanton?
4. Muss der Kanton Bern in Hinsicht auf Industrie 4.0 eigene Mittel bereitstellen?
5. Welche Forschungsanstrengungen werden in Institutionen des Kantons Bern (Universität, Fachhochschulen etc.) im Bereich Industrie 4.0 getätigt?
6. Welche Aussagen kann der Regierungsrat über den Stand der Implementierung von Elementen von Industrie 4.0 in der Privatwirtschaft treffen?
7. Welchen Handlungsbedarf im Zusammenhang mit Industrie 4.0 sieht der Regierungsrat auf die Behörden des Kantons Bern zukommen?

Antwort des Regierungsrats

Begriffe wie «Industrie 4.0», das «Internet der Dinge», «vierte industrielle Revolution» oder «Smart Factory» prägen seit einigen Jahren die Diskussion um die Entwicklung der verarbeitenden Industrie. Auch die Unternehmen selbst setzen sich mit dem Thema auseinander. Die Plattform «Industrie 2025» (www.industrie2025.ch), die von den vier Verbänden asut[52], Electrosuisse[53], Swissmem[54] und SwissT.net[55] gegründet wurde, beschreibt Industrie 4.0 folgendermassen: «Industrie 4.0 bezeichnet ein Konzept, das auf der Grundlage der Digitalisierung und Vernetzung der Wertschöpfungsflüsse eine Transformation der Industrie ausgelöst hat. Die 4 deutet dabei die vierte industrielle Revolution an. Industrie 4.0 erhöht die Produktivität, Flexibilität und Agilität als Antwort auf steigenden Wettbewerb und erhöhte Kundenanforderung. Industrie 4.0 ist zudem Innovationstreiber und unterstützt eine ressourcenschonende Fertigung.»
Im Kanton Bern wird das Thema vor allem von der Universität Bern sowie von der Berner Fachhochschule behandelt. Ein weiteres zentrales Element ist die Innovationsförderung, für welche die Volkswirtschaftsdirektion zuständig ist. Hier will der Regierungsrat mit dem Innovationsförderungsgesetz die Rahmenbedingungen verbessern.
Die Fragen lassen sich folgendermassen beantworten:
1. Eine internationale Studie[56] kommt zum Schluss, dass die Schweiz für Industrie 4.0 sehr gut aufgestellt ist. Eine andere Studie[57] zeigt aber, dass die digitale Transformation zur Industrie 4.0 den Schweizer Werkplatz erst ansatzweise erfasst hat. Die Aussagen der Studien dürften auch für den Kanton Bern zutreffen.
2. Die Umsetzung von Industrie 4.0 ist ein lang andauernder Prozess und nur einer von vielen Einflussfaktoren auf die wirtschaftliche Entwicklung und auf die Beschäftigungslage. Deshalb lassen sich die Auswirkungen nicht quantifizieren. Die bereits erwähnten Studien zeigen verschiedene Chancen für den Werkplatz Schweiz und damit auch für den Kanton Bern: Indus-trie 4.0 erhöht zum Beispiel die Wettbewerbsfähigkeit und unterstützt eine ressourcenschonende Fertigung.
3. Als hoch industrialisiertes und sehr innovatives Land sind die Schweiz und damit der Kanton Bern für Industrie 4.0 gut aufgestellt.
4. Der Kanton stellt bereits heute Mittel bereit: mittels Staatsbeiträgen an die Universität Bern und die Berner Fachhochschule für die Forschung, die Lehre und den Wissenstransfer im Zusammenhang mit Industrie 4.0. Mit den Mitteln der Standortförderung werden Projekte von Unternehmen im Bereich von Industrie 4.0 gefördert.
5. Industrie 4.0 betrifft sehr viele Themen von Forschung und Lehre. Deshalb weisen sowohl die Universität Bern als auch die Berner Fachhochschule viele Berührungspunkte auf. An der Universität Bern befassen sich speziell die Wirtschaftswissenschaften und die Informatik mit dem Thema. Aktuelle Beispiele sind:

– Das Institut für Organisation und Personal untersucht, wie das betriebliche Ideenmanagement den Anforderungen der Industrie 4.0 angepasst werden kann.
– In der Informatik forscht die Gruppe «Communication and Distributed Systems» intensiv zu den Themen Industrie 4.0 und «Internet of Things».
– Das Institut für Wirtschaftsinformatik untersucht die Thematik vor allem aus gestaltungs- und praxisorientierter Sicht in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Post und der Postprofessur an der EPFL.
– Das ARTORG Center for Biomedical Engineering Research betreibt Forschung betreffend Digitalisierung von biologischen Vorgängen, Anwendungen von Rapid Prototyping und Miniaturisierung.
– Am Institut für Chirurgische Technologien und Biomechanik der Medizinischen Fakultät wird in den Bereichen digitale Bildverarbeitung und Bildanalyse geforscht. Zudem erfolgen vorwiegend im Bereich der Biomechanik Simulationen, die vorwiegend mit der Digitalisierung von chirurgischen Abläufen zusammenhängen (Workflows).

Für die Berner Fachhochschule (BFH) gehört – neben der Lehre – die enge Kooperation mit der Industrie in der anwendungsorientierten Forschung und der wissenschaftsbasierten Innovation zum Kernauftrag. Die BFH war die erste Fachhochschule, die im Bereich Big Data einen CAS anbieten konnte. Im Herbst 2015 wird sie als erste Fachhochschule mit dem Master of Advanced Studies in Data Science ein erweitertes Weiterbildungsstudium in diesem Feld starten. Aktuelle Themen der BFH im Bereich Industrie 4.0 sind:

– Sensorik und Sensornetzwerke
– Additive Fertigungsverfahren
– Daten-Netzwerke und Netzwerksicherheit
– Cloudspeicherung (dynamische Datenspeicherung und -bearbeitung über Netzwerke)

---

52 Die asut wurde 1974 als politisch neutraler Verband der Telekommunikationsnutzer gegründet. Durch die 2006 beschlossene Fusion mit SICTA wurden auch die Fernmeldedienstanbieter und Operator in die asut integriert.

53 Electrosuisse ist der Fachverband für Elektro-, Energie- und Informationstechnik.

54 Swissmem ist der Branchenverband der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie sowie verwandter technologieorientierter Branchen.

55 Das Schweizer Technologie-Netzwerk swissT.net ist die Dachorganisation der verschiedenen Industriezweige im Technologiesektor der Schweiz.

56 Roland Berger “Industry 4.0 The role of Switzerland within a European Manufacturing revolution” (März 2015). Download auf www.rolandberger.ch => Medien => Schweizer News

57 Deloitte „Werkplatz 4.0 Herausforderungen und Lösungsansätze zur digitalen Transformation und Nutzung exponentieller Technologien“ (2015). Download auf www.deloitte.ch => manufacturing

– Big Data (Verknüpfung und Auswertung grosser Datenmengen diverser Quellen)
– Neue Businessmodelle

In der Lehre werden diese Themen systematisch aufgegriffen, um die Nachwuchskräfte im Ingenieurwesen auf die Herausforderungen der Industrie 4.0 vorzubereiten.

Ein aktuelles Beispiel für Abschluss- und Projektarbeiten zur Industrie 4.0 ist das Projekt Smoje (smarte Boje, www.smoje.ch), in welchem neue Technologien («Internet of Things») eingesetzt und erprobt werden. Die Erfahrungen dabei kommen nicht nur den angehenden Ingenieurinnen und Ingenieuren zu Gute, sondern werden auch für industrielle Applikationen zur Verfügung gestellt.

Beim Aufbau des Netzwerkstandorts Biel/Bienne des Swiss Innovation Park wird der Zusammenarbeit mit der produzierenden Industrie im Bereich Industrie 4.0 grosses Gewicht beigemessen. So bestehen Pläne der Berner Fachhochschule und Innocampus AG, im Swiss Innovation Park Biel/Bienne ein «Smart Factory Lab» einzurichten. Dort sollen modernste Technologien präsentiert werden. Zusammen mit anderen Forschungsinstitutionen und der Industrie sollen die präsentierten Technologien für die Praxis angepasst und laufend weiterentwickelt werden.

6. Siehe Antwort zu Ziffer 1.
7. Der Kanton Bern ist einerseits gefordert, seine Attraktivität im internationalen Standortwettbewerb zu halten und zu verbessern. Dazu gehört unter anderem die Förderung der Innovation, die mit dem neuen Innovationsförderungsgesetz verbessert werden soll. Zudem muss er die Universität Bern und die Berner Fachhochschule weiter stärken, damit die in Ziffer 5 erwähnten Aktivitäten weiter entwickelt werden können.

Anhang 2

Dringlicherklärungen

Das Büro hat folgende Vorstösse dringlich erklärt:

011-2016 Motion SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen). Kein Kulturrabatt: Sprach-und Geschlechterkurse für neuankommende Flüchtlinge, Asylbewerber/-innen und vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge

018-2016 Interpellation Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP). Wem gehört die Insel-Gruppe nach der Fusion und wer trägt die Verluste der Spital Netz Bern AG?

010-2016 Motion SP-JUSO-PSA (Brunner, Hinterkappelen). Rechtliche Grundlage für Motivationsbatzen schaffen

007-2016 Motion Imboden (Bern, Grüne). Modernisierung und Weiterentwicklung von Geburtshäusern unterstützen

016-2016 Motion Zäch (Burgdorf, SP). Gegen eine teure Auslagerung von Ausbildungsplätzen in andere Kantone – Für die Anpassung der Zulassungsbedingungen am Institut für Heilpädagogik der PHBern!

015-2016 Motion Vanoni (Zollikofen, Grüne). In der Hauptstadtregion braucht's das Polit-Forum Käfigturm auch in Zukunft!

013-2016 Interpellation Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Leistungsvertrag mit dem Berner Institut für Hausarztmedizin (BIHAM) – Ist der Kanton bereit, die Koordinationsstelle «Weiterbildung Hausarztmedizin» weiterhin angemessen und zukunftsgerichtet zu unterstützen?

012-2016 Finanzmotion FDP (Haas, Bern). Notwendige Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche und juristische Personen

006-2016 Interpellation Sancar (Bern, Grüne). Arbeit lohnt sich!

005-2016 Interpellation Graber (La Neuveville, SVP). Quo vadis, Jugendheim Prêles?

Die Dringlichkeit folgender Vorstösse wurde abgelehnt:

019-2016 Motion Machado Rebmann (Bern, GPB-DA). Bedingungsloses Grundeinkommen - Machen wir die Probe im Kanton Bern

009-2016 Motion Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP). Einheitliche Finanzierung für alle Formen der Fremdplatzierungen von Kindern- und Jugendlichen

017-2016 Motion Kohli (Bern, BDP). Gegenseitige Zulassung der freiberuflichen Notare

314-2015 Motion Müller (Orvin, SVP). Für eine gegen die aktuelle neue Bedrohungslage gewappnete Kantonspolizei

312-2015 Motion Müller (Bowil, SVP). Gesetzliche Grundlagen für einen Verwaltungskreiswechsel

306-2015 Interpellation Müller (Orvin, SVP). Polizeiverachtende Schulaufführung

292-2015 Motion Brönnimann (Mittelhäusern, glp). Lektionentafel Lehrplan 21 – Giesskannenprinzip von oben oder mehr Handlungsspielraum für die einzelnen Schulen und Gemeinden?

290-2015 Motion Berger (Aeschi, SVP) Verkehrsnadelöhr Reichenbach eliminieren

Kreditgeschäfte

Kreditgeschäfte der Januarsession 2016

Sessionsbeginn 18. Januar 2016

Direktionen — Seite

Geschäfte der Finanzkommission

Staatskanzlei 1
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion 1
Polizei- und Militärdirektion 4
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion 4
Finanzdirektion 6

Geschäfte der Finanzkommission

Staatskanzlei

1273 Behörden, Besondere Rechnung «Regierungsrat» (I-Nr. 1006). Kontengruppe 307, Rentenleistungen Nachkredit 2015

1. Gegenstand

Nachkredit 2015 von voraussichtlich CHF 200 000.00 in der Besonderen Rechnung des Regierungsrates.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 27. März 2002 über die finanziellen Leistungen an die Mitglieder des Regierungsrates (BSG 153.31), Art. 5, Art. 7, Art. 8, Art. 9, Art. 10 und Art. 11
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 36, Art. 47, Art. 48 Abs. 2, Art. 57 und Art. 75
- Verordnung vom 24. März 2004 über die Besondere Rechnung des Regierungsrates (BSG 621.11), Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 Abs. 1 (e contrario)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 160

3. Kreditsumme und Produktgruppe

Voranschlagskredit	CHF 700 000.00
Nachkredit (28.6%)	CHF 200 000.00
Kompensation	CHF 200 000.00 Staatskanzlei (I-Nr. 1001) PG: Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (02.10.9000)

Innerhalb der Besonderen Rechnung des Regierungsrates besteht keine Kompensationsmöglichkeit auf den dreistelligen Kontengruppen. Eine Kompensation kann aber über die Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat (02.10.9000)» der Staatskanzlei erfolgen.

4. Rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine wiederkehrende und gebundene Ausgabe gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 2 FLG.

5. Auswirkungen auf die Leistungsrechnung

Die Kompensation in der Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» hat keine Auswirkungen auf das Erreichen der Leistungsziele.

6. Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung

Der zu bewilligende Nachkredit wirkt sich mit den höheren Beitragszahlungen an die Bernische Pensionskasse (BPK) folglich auf die Finanzbuchhaltung aus.

7. Kreditart und Rechnungsjahr

Nachkredit 2015

8. Begründung

Mit dem neuen Gesetz vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41), das auf den 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist, sind infolge des Primatwechsels höhere Beiträge (altersabhängig gestaffelte Sparbeiträge, Risikobeiträge und die zusätzlichen Finanzierungsbeiträge) für ehemalige Mitglieder des Regierungsrates zu finanzieren. Die Höhe der Rentenleistungen ist von der Anzahl der zurückgetretenen Regierungsmitglieder abhängig, die das ordentliche Pensionsalter von 65 Jahren noch nicht erreicht haben.

Da der Voranschlagskredit für die Rentenleistungen um 28.6 Prozent überschritten wird, ist gestützt auf Artikel 75 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) und Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung vom 24. März 2004 über die Besondere Rechnung des Regierungsrates der Grosse Rat für die Bewilligung des Nachkredites zuständig.

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

1222 Ins/Lindenhof, Anstalten Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden und Erweiterungsneubau für 10 Haftplätze Verpflichtungskredit für die Projektierung

1. Gegenstand

Die 1985 erstellten Gebäude im Lindenhof der Anstalten Witzwil – für Wohngruppen, Verwaltung, Turnhalle, Werkgebäude und Aula – sind stark sanierungsbedürftig. Die Hüllen von insgesamt zehn Gebäuden müssen instandgesetzt, erneuert und die Haustechnik saniert und wo nötig ersetzt werden. Gleichzeitig soll ein Neubau für zehn zusätzliche Haftplätze erstellt werden. Zurzeit wird mit einem Projektwettbewerb die bestmögliche Lösung dafür gesucht.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 2 400 000.– soll das Vorhaben bis zur Ausführungsreife projektiert werden. Die Projektierungsarbeiten werden auf dem Siegerprojekt aus dem laufenden Projektwettbewerb basieren.

2. Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 ff., insbesondere Art. 377
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341)

- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und Art. 83 ff.
- Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11), Art. 12 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.6 Punkte

Gesamtkosten für Vorstudien, Projektwettbewerb und Projektierung	CHF 3 370 000.00
./. bereits bewilligte Ausgaben für Vorstudien und Projektwettbewerb (RRB 2102/2011 und 1020/2015)	– CHF 970 000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF 2 400 000.00**
Zu bewilligender Projektierungskredit	CHF 2 400 000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)

Es handelt sich um einen Projektierungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Konto 4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude Neu- und Umbauten von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	2012	CHF	200 000.00
		2014	CHF	20 000.00
		2015	CHF	250 000.00
		2016	CHF	700 000.00
		2017	CHF	1 200 000.00
		2018	CHF	1 000 000.00
	Total		CHF	3 370 000.00

5. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der **fakultativen Volksabstimmung** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

1281 Bern, Universität, Hochschulstrasse 4, Hauptgebäude
Nutzungsanpassungen und Instandhaltungsmassnahmen
Verpflichtungskredit für die Ausführung

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1 552 000.– (Gesamtkosten CHF 1 752 000.– abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 200 000.–) sollen die Büroräume im Erdgeschoss des Hauptgebäudes der Universität Bern an der Hochschulstrasse 4 mit einfachen baulichen Massnahmen als Unterrichts- und Lernräume umgenutzt werden. Die Räume werden nach dem Umzug von Verwaltungseinheiten in das ehemalige SBB-Gebäude Hochschulstrasse 6 frei und können so wieder ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung dienen.

Gleichzeitig sollen auch in den Untergeschossen und im 1. Stock anstehende Instandhaltungs- und kleinere Anpassungsmassnahmen durchgeführt werden.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art 136 ff.

3. Kosten, neue Ausgaben

Preisstand April 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.6 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Reserven)	**CHF 1 752 000.00**
Davon:	
– Massnahmen in den Untergeschossen	CHF 471 000.00
– Massnahmen im Erdgeschoss	CHF 978 000.00
– Massnahmen im 1. Obergeschoss	CHF 21 000.00
– Gestaltung Aussenbereich	CHF 80 000.00
– Reserve (13%)	CHF 202 000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	**CHF 1 752 000.00**
durch das AGG am 16. Januar 2015 bewilligte Projektierungskosten	– CHF 200 000.00
Zu bewilligender Kredit	**CHF 1 552 000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4. Kreditart/Konto/Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement Nr. 09.15.9100

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlagsplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der Voranschläge.

Konto		Jahr		Betrag
4980 504100	Amt für Grundstücke und Gebäude Umbau von Liegenschaften des Verwaltungsvermögens	2015	CHF	200 000.00
		2016	CHF	1 402 000.00
		2017	CHF	150 000.00
	Total			1 752 000.00

1283 Thun, Scheibenstrasse 3, 5 und 11; Hausdienst und Gebäudereinigung 2016–2020 Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben

1. Gegenstand

Mit dem beantragten Verpflichtungskredit für wiederkehrende Ausgaben von **CHF 430000.–** pro Jahr sollen der Hausdienst und die Gebäudereinigung für die drei Zumietliegenschaften an der Scheibenstrasse 3, 5 und 11 in Thun in den Jahren 2016 bis 2020 finanziert werden. Die Gebäude werden von Verwaltungseinheiten der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion (JGK), der Justiz (JUS), der Erziehungsdirektion (ERZ) und der Polizei- und Militärdirektion (POM) genutzt. Seit 2009 organisiert das Amt für Grundstücke und Gebäude zentral den Hausdienst und die Gebäudereinigung für alle Nutzer der kantonalen Zumietliegenschaften an der Scheibenstrasse. Der Regierungsrat hat die entsprechenden Ausgaben für die Scheibenstrasse 3 und 11 von CHF 420000.– mit RRB 2219/2009 bewilligt. Nach Ablauf der bisherigen Ausgabenbewilligung per Ende 2015 soll der Dienstleistungsauftrag im gleichen Umfang erneut vergeben werden. Die Ausgaben werden den Nutzerdirektionen verrechnet.

2. Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV, BSG 731.22) Art. 20
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Ausgaben und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand: Landesindex der Konsumentenpreise August 2015 97.6 Punkte, Basisindex 2010

Hausdienst	CHF 160000.00
Gebäudereinigung	CHF 270000.00
Jährliche Gesamtkosten inkl. Reserve/ massgebende Kreditsumme	**CHF 430000.00**

Es handelt sich um wiederkehrende neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 54, Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV)

4. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit monatlichen Zahlungen, beginnend ab Januar 2016, abgelöst wird. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2016 und in den Finanzplanungen der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und der Nutzerdirektionen eingestellt.

4.1 Amt für Grundstücke und Gebäude

Ausgaben

Produktgruppe:	09.15.9100	Immobilienmanagement	430000.00
Konto:	1577 314700	Übriger Unterhalt der Liegenschaften des Verwaltungsvermögens und der vom Staate gemieteten Liegenschaften	

Einnahmen

Produktgruppe:	09.15.9100	Immobilienmanagement	430000.00
Konto:	1577 436000	Rückerstattungen	

4.2 Rückerstattung durch die einzelnen Nutzerdirektionen

Die effektiven Kosten werden dem AGG durch die einzelnen Nutzerdirektionen nach dem folgenden Verteilschlüssel zurückerstattet:

Scheibenstrasse 3 **CHF 113000.00**

Direktion und Organisationseinheit	Produktgruppe	Konto	Anteil
JGK – Regierungsstatthalteramt, Thun – Verwaltungsregion Oberland, Verwaltungskreis Thun	05.13.9101 Regierungsstatthalterämter	1208 314700	29.3%
POM – Amt für Migration und Personenstand Zivilstandskreis (ZK) Oberland West und Ausweiszentrum	06.10.9104 Migration und Personenstand	3226 314700	70.7%

Scheibenstrasse 5 **CHF 32000.00**

Direktion und Organisationseinheit	Produktgruppe	Konto	Anteil
JGK: Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde, Thun	09.17.9101 Kinder- und Erwachsenenschutz	28120 314700	100%

Scheibenstrasse 11 **CHF 285000.00**

Organisationseinheit	Produktgruppe	Konto	Anteil
JUS – Regionalgericht Oberland Verwaltungsregion Oberland	12.01.9101 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	24284 314700	27.5%
JUS – Staatsanwaltschaft Oberland Verwaltungsregion Oberland	12.03.9101 Staatsanwaltschaft	24284 314700	18.4%
JUS – Schlichtungsbehörde Oberland Verwaltungsregion Oberland	12.01.9101 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	24284 314700	8.3%
Organisationseinheit	**Produktgruppe**	**Konto**	**Anteil**
JGK – BKA Oberland Betreibungsamt Oberland West Verwaltungskreis Thun (BAKA)	05.14.9101 Betreibungen und Konkurse	1266 314700	15.0%
ERZ – Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung – Erziehungsberatungsstelle	08.04.9110 Kindergarten und Volksschule	1476 314700	11.7%
ERZ – Mittelschul- und Berufsbildungsamt (MBA)-Sekundarstufe 2 Berufsinformationszentrum (BIZ), Berner Oberland	08.05.9100 Berufsbildung, Weiterbildung und Beratung	19010 314700	16.1%
POM Kantonspolizei	06.02.9100 Polizei	1311 314700	3.0%

Die Ausgaben sind über die entsprechenden Pflichtkostenstellen Gebäudeunterhalt (Nr. 1100–1199) zu verbuchen.

5. Befristung

Die Ausgabenbewilligung wird bis Ende Dezember 2020 befristet.

6. Fakultatives Referendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Polizei- und Militärdirektion

1295 Kantonspolizei Bern; Betrieb, Wartung und Unterhalt ICT-Infrastruktur; Ausgabenbewilligung; Verpflichtungskredit 2016 bis 2018 (Objektkredit)

1. Gegenstand

Verpflichtungskredit für den Betrieb, die Wartung und den Unterhalt der ICT-Infrastruktur der Kantonspolizei Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 1 und 6 Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) vom 8. Juni 1997
- Art. 3 Abs. 1 Gesetz über die Kantonspolizei (KPG; BSG 552.1) vom 20. Juni 1996
- Art. 1 und 8 der Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141) vom 18. Oktober 1995
- Art. 12 Polizeiverordnung (PolV; BSG 551.111) vom 17. Oktober 2009
- Art. 45, 47, 48 Abs. 1 Bst. *a* und Abs. 2, 49, 50 und 52 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 26. März 2002
- Art. 141, 146, 147, 148, 152 Abs. 4 und 154a Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) vom 3. Dezember 2003
- Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2)
- Verordnung vom 16. Oktober 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21)
- Verordnung über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens (OÖBV; BSG 731.22)
- GRB 0677 vom 6. Juni 2007 Insourcing der Informatik der Berufsfeuerwehr Stadt Bern
- RRB 1702 vom 14. Oktober 2009 Sanitätsnotrufzentrale; neues Einsatzleitsystem

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue und wiederkehrende Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 1 Bst. *a* FLG).
Gebundene und wiederkehrende Ausgabe (Art. 47, 48 Abs. 2 FLG).

4. Massgebende Kreditsumme

Neue Ausgaben (inkl. MWST)	CHF	7 180 000.00
Gebundene Ausgaben (inkl. MWST)	CHF	8 080 000.00
./. rechtlich zugesicherte Beiträge	CHF	2 847 000.00
Zu bewilligende Nettokreditsumme	**CHF**	**12 413 000.00**

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Objektkredit; Verpflichtungskredit 2016–2018

Produktgruppe 06.02.9100 Polizei

4610 31xx00 Diverse

4610 436000 Rückerstattung Dritter

4610 50xx00 Diverse

Der Kredit ist im Voranschlag 2016 und in den Aufgaben- und Finanzplänen 2017–2019 der Kantonspolizei Bern unter der Produktgruppe «06.02.9100 Polizei», Kostenstelle Informatik und Telekommunikation berücksichtigt.

6. Folgekosten

Bei den diesen Kosten handelt es sich um Folgekosten.

7. Aufhebung Regierungsratsbeschlüsse

Die folgenden Regierungsratsbeschlüsse werden abgelöst:
- RRB 1887 vom 9. November 2011, Avanti Polsoft, gültig bis 31.12.2016
- RRB 0584 vom 25. April 2012, ARGE Avanti, Ziffer 4, gültig bis 31.12.2016
- RRB 1424 vom 23. Oktober 2013, HPI Suisse ePolice, Ziffer 4.2, gültig bis 31.12.2017
- RRB 1132 vom 16. Oktober 2013, Dynamische Leitweglenkung für Notrufe, Ziffer 4.2, gültig bis 31.12.2017

8. Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt dem Vorbehalt einer fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

1296 Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht: Ausgabenbewilligung für ICT-Produkte und Dienstleistungen. Sammelbeschluss der neuen Ausgaben. Verpflichtungskredit 2016

1. Gegenstand

Neue Ausgaben für Projekte und die übrige Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion (JGK) sowie für Beratungsleistungen im Jahr 2016. Diese Leistungen unterstützen die zentrale und dezentrale Verwaltung und ermöglichen so ihre Aufgabenerfüllung.

Dieser Sammelbeschluss umfasst die folgenden einzelnen Ausgaben:

Ausgabe		CHF
1.1	**ICT-Ausbildung:** Fachapplikations-spezifische Ausbildungen eXpert, CR-Business, Tribuna, CMI Axioma KES, Prefecta, zentrale Office Schulungen beim KAIO, Ausbildung der ICT-Mitarbeiter JGK	500 000.00
1.2	**Betriebs- und Verbrauchsmaterial ICT:** ICT-Kleinmaterial, Etiketten, Kabel, Steckleisten etc.	35 000.00
1.3	**Laufende Anschaffung von ICT-Mittel:** Spezialgeräte ICT, SW-Lizenzen für Spezialanwendungen	80 000.00
1.4	**Neue Lizenzen für folgende Applikationen Kanton Bern und JGK:** Securemail, ParePas, Digitalisierung Grundbücher,	197 000.00
1.5	**Dienstleistungen AGR:** Supportdienstleistungen Grafikatelier AGR, Entwicklung und Pflege Datenmodell digitaler Zonenplan	30 000.00

Ausgabe		CHF
1.6	**Dienstleistungen BAKA:** Zugriff auf kostenpflichtige Webauskunftsplattformen	20000.00
1.7	**Dienstleistungen GGV:** Reserve für unvorhergesehene Dienstleistungen für Gemeinsame Grundversorgung Kanton Bern (GGV)	196000.00
1.8	**ICT-Projektmanagement** **a. Beratung** in ICT-Projekten der JGK und kleinere Projektaufträge	408000.00
	b. Expertisen, Analysen, Zertifizierungen für Fachapplikationen JGK	320000.00
	c. Projekt HRM2/IPSAS für Gemeinden, Phase Realisierung AGR	50000.00
	d. Projekte AGR Phase Initialisierung für digitale Nutzungsplanung, Erhebung Nutzungsreserven/unüberbaute Bauzonen, Ablösung Access-DB Gemeindefinanzen	300000.00
	e. Projekt eBAU für AGR, Initialisierung elektronisches Baubewilligungsverfahren Kanton Bern	350000.00
	f. Projekt CR-Business für HRA Phase Konzept und Realisierung	90000.00
	g. Projekt KESB Schnittstellen GERES-CMI Axioma KES und ELBA-CMI Axioma KES Phase Konzept und Realisierung	200000.00
	h. Projekt HRM2/IPSAS Phase Realisierung JGK	222000.00
	i. Projekt BE-GEVER für Zentralverwaltung JGK, Phase Initialisierung und Konzept Ablösung und Migration Fachapplikation Tribuna durch BE-GEVER	450000.00
	j. Projekt Web-Technologie Prefecta für RSTA, Phase Initialisierung und Konzept	120000.00
	k. Projekt Ersatz WinKoam für Konkursämter, Phase Initialisierung	200000.00
	l. Erweiterungen Software eXpert für Betreibungsämter, Phase Initialisierung und Konzept	200000.00
	m. Projekt GRIBE für Grundbuchämter, Erweiterungen Grudis, Entwicklung elektronischer Geschäftsverkehr, Reporting und Auswertung, neues Handänderungsgesetz	400000.00
	n. Projekt ELBA Schnittstelle für Fachapplikationen JGK, Phase Konzept Anpassungen HRM2	80000.00
Total (indikativ)		**4448000.00**

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 89 Abs. 2 Bst. *a*
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46 und 48 Abs. 1
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139 und 145
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK; OrV JGK; BSG 152.221.131, Art. 11

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben.

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss den in Ziff. 1 angegebenen Einzelpositionen.

Die Mittel sind im Voranschlag 2016 eingestellt.

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Einjähriger Verpflichtungskredit, Jahr 2016.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart	*Kostenartbezeichnung*
309800	Informatikaus- und -weiterbildung
310800	Betriebs- und Verbrauchsmaterial für Informatikmittel
311800	Laufende Anschaffung von Informatikmitteln
315800	Unterhalt von Informatikmitteln
318800	Informatikdienstleistungen Dritte
318810	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratungen und Honorare)
506800	Anschaffung von Informatikmitteln

Der Kredit geht zu Lasten des KLER-Kreises 3221 (Amt für Betriebswirtschaft und Aufsicht).

Er betrifft die Produktgruppe Steuerung der dezentralen Verwaltung und Ressourcen (05.04.9103).

6. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der durch den Regierungsrat bewilligten gebundenen Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen und sollten infolge der Zentralisierung der ICT-Grundversorgung und dessen Pflichtkonsum tendenziell tiefer ausfallen.

7. Zuständigkeit für den Kreditbeschluss

Der Kreditbeschluss umfasst eine Reihe von einzelnen Ausgaben gemäss Ziff. 1, die alle der ICT-Grundversorgung, den weiteren ICT-Dienstleistungen und für die Fachapplikationen der zentralen und dezentralen Ämter der JGK und andern Aufgaben der ABA-AI dienen. Ihr Zusammenhang ist aber nicht derart eng, dass sie der Zusammenrechnungspflicht gemäss Art. 46 Abs. 2 FLG unterliegen. Sie werden gemäss der bisherigen Praxis des Regierungsrates in einem Beschluss zusammengefasst.

Gemäss der seit 2014 geltenden Fassung von Art. 48 Abs. 1 FLG sind Ausgaben neu, wenn Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Art. 48 FLG wird vorliegend dadurch umgesetzt, dass qualifiziert werden:

- als neu und einmalig: Ausgaben für die Beratung durch Dritte und für die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen, also namentlich für Projekte, sowie
- als gebunden und wiederkehrend: die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen.

Diese Unterscheidung erfolgt, weil der Entscheid für die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen auch den Entscheid über die für während dem Einsatz der Lösung wiederkehrend anfallenden Folgekosten wie etwa für Betrieb, Wartung und Lizenzen mit umfasst. In Bezug auf diese Ausgaben besteht daher später kein Entscheidungsspielraum mehr, so dass sie als gebunden durch den Regierungsrat zu bewilligen sind.

Nach Art. 76 Bst. *e* KV ist der Grosse Rat für die Bewilligung von Ausgaben zuständig, die nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. Dieser bewilligt neue einmalige Ausgaben bis CHF 1 Mio. (Art. 89 Abs. 2 Bst. *a* KV). Die einzelnen hier bewilligten neuen Ausgaben erreichen, wie in Ziff. 1 dargestellt wird, diesen Schwellenwert nicht. Gestützt auf geführte Gespräche der FIN mit der Finanzkommission werden die Ausgaben aus politischen Gründen dennoch dem Grossen Rat vorgelegt, um der mit dem Erlass des revidierten Art. 48 FLG geäusserten Absicht des Grossen Rates, über Ausgaben insbesondere im ICT-Bereich mit zu entscheiden, Rechnung zu tragen. Für die Folgejahre soll gestützt auf die über das vorliegende Geschäft geführte Debatte eine auch vom Grossen Rat getragene Praxis zur Abgrenzung der neuen und gebundenen Ausgaben im ICT-Bereich erarbeitet werden.

Weil keine einzelne Ausgabe die Schwelle von CHF 2 Mio. erreicht, unterstehen die Ausgaben nicht dem fakultativen Referendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. *c* KV).

Finanzdirektion

1274 Amt für Informatik und Organisation: Ausgabenbewilligung für Produkte und Dienstleistungen. Sammelbeschluss der neuen Ausgaben. Einjähriger Verpflichtungskredit 2016

1. Gegenstand

Neue Ausgaben für Projekte und die übrige Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) sowie für Beratungsleistungen im Jahr 2016. Die Leistungen des KAIO unterstützen die kantonale Verwaltung und ermöglichen so ihre Aufgabenerfüllung.

Dieser Sammelbeschluss umfasst die folgenden einzelnen Ausgaben:

Ausgabe		CHF
1.1	**ICT-Ausbildung:** Weiterentwicklung der Ausbildung, Beschaffung von Ausbildungsinhalten	20000
1.2	**ICT-Beratung:** Beratung durch Dritte im Bereich von ICT-Lösungen zur Unterstützung des ICT-Managements	70000
1.3	**Rechtsberatung:** Beratung für die Gemeinden und die Verwaltung im öffentlichen Beschaffungswesen und ICT-Recht, Entwicklung und Pflege von Hilfsmitteln	130000
1.4	**ICT-Projektmanagement** **a. Beratung** in ICT-Projekten der Verwaltung und **kleinere Projekte**	160000
	b. Projekt IPv6, Phase Konzept	170000
	c. Projekt Ersatz Mailsystem, Phasen Initialisierung bis Einführung	150000
	d. Projekt Enterprise Mobility Management (EMM), Phasen Initialisierung bis Einführung	150000
	e. Projekt Konzept Harmonisierung der GGV-Client-Plattformen und Einführung Windows 10 und Office 2016, Phasen Initialisierung bis Einführung	150000
	f. Projekt Automatisierter Benutzereintritt BE, Phasen Initialisierung und Konzept	150000
	g. Projekt Ersatz Internet-/Intranetlösung, Phase Konzept	110000
	h. Projekt Vertragsverwaltung (VERVE), Phase Einführung	150000
	i. Projekt Verlängerung Microsoft Enterprise Agreement, Phasen Initialisierung bis Einführung	150000
	j. Projekt Ersatz WAN/LAN/WLAN, Phase Initialisierung	150000
	k. Projekt Ersatz Endgeräte Workplace, Phasen Initialisierung bis Einführung	70000
	l. Projekt ICT-Projektportfoliomanagement BE, Phasen Initialisierung bis Einführung	890000
	m. Projekt Ersatz Verschlüsselungslösung, Phasen Initialisierung und Konzept	260000
	n. Projekt Endgeräte Mobiltelefonie, Phasen Initialisierung bis Einführung	150000
	o. Projekt BPMS (Business Process Management System), Phasen Initialisierung bis Einführung	230000
2.1	**BE-KWP:** Beratung sowie Weiterentwicklungen des Arbeitsplatzes (KWP)	780000
2.2	**BE-Voice:** Weiterentwicklungen der Telefonielösungen, Aktualisierung der Contact-Center-Lösung	260000
3.1	**ISDS-Beratung:** Informationssicherheits- und Datenschutzberatung für die Verwaltung	80000
4.1	**BE-Collaboration:** Upgrade der Software Sharepoint, Weiterentwicklung des Collaboration-Auftritts, Erhöhung der Anzahl FTAPI-Lizenzen	210000
4.3	**BE-Web:** Weiterentwicklungen der Internet- und Intranetauftritte: CMS-Softwareupgrade, Anpassung des Standardmandanten, Einführung einer neuen Formularlösung	450000
4.4	**BE-GERES:** Umsetzung des eCH-Standards 0020 (Version 3)	220000
4.5	**BE-eGov:** Weiterentwicklung des E-Government-Portals BE-Login: Elektronischer Dokumentenaustausch, Bezahlfunktion, Integration weiterer staatlicher Dienstleistungen	920000
4.6	**BE-Applikationen:** Zentrale Lizenz- und Softwareverwaltung, zentrale Beschaffung bestimmter Software	550000

Ausgabe		CHF
5.1	**BE-Net**	
	a. Beratung für die Weiterentwicklung der Netzwerke	130000
	b. Weiterentwicklungen des WAN: Neuerschliessungen, Umzüge, Bandbreitenerhöhungen	850000
	c. Weiterentwicklungen der LAN: Neuerschliessungen, Umzüge, Zentralisierung der LAN der STA, VOL und BVE	670000
	d. Weiterentwicklungen der WLAN: Neuerschliessungen, Umzüge, Zentralisierung dezentraler WLAN	130000
5.2	**BE-Print:** Weiterentwicklungen und weitere Ausbreitung des Service	340000
5.3	**BE-Applikationsplattformen**	
	a. Integration von Applikationen	240000
	b. Weiterentwicklungen der GGV-Plattform	40000
	c. Beratungsleistungen für die Informatikführung FIN	300000
Total (indikativ)		*9480000*

2. Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1), Art. 76 Bst. *e*
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 46 und 48 Abs. 1
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 139 und 145
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Finanzdirektion (Organisationsverordnung FIN, OrV FIN; BSG 152.221.171), Art. 11
- Verordnung vom 5. November 2014 über die Organisation des Beschaffungswesens der Verwaltung (OÖBV, BSG 731.22), Art. 3 Abs. 1 Bst. *a* i.V.m. Anhang Ziff. 3

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, einmalige Ausgaben.

4. Massgebende Kreditsumme

Gemäss den in Ziff. 1 angegebenen Einzelpositionen.

Die Mittel (inkl. Reserve von rund 4%) sind im Voranschlag 2016 eingestellt.

5. Kreditart/Konto/Produktgruppe/Rechnungsjahr

Einjähriger Verpflichtungskredit, Jahr 2016.

Die Ausgaben verteilen sich voraussichtlich auf folgende Kostenarten:

Kostenart	*Kostenartbezeichnung*
309800	Informatikaus- und -weiterbildung
310800	Betriebs- und Verbrauchsmaterial für Informatikmittel
318000	Dienstleistungen Dritte
318010	Dienstleistungen Dritte (Beratung und Honorare)
318600	Datenverarbeitung BEDAG
318800	Informatikdienstleistungen Dritte
318810	Informatikdienstleistungen Dritte (Beratung und Honorare)
506800	Anschaffung von Informatikmitteln

Der Kredit geht zu Lasten des KLER-Kreises 21368 (Amt für Informatik und Organisation).

Er betrifft die Produktgruppe 9300 (Informatik und Organisation).

6. Folgekosten

Die hier bewilligten neuen Ausgaben für die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen können zu Folgekosten insbesondere für Betrieb, Wartung und Lizenzen führen. Die Folgekosten können noch nicht im Einzelnen beziffert werden, weil sie sich in der Regel erst aus den Projekten ergeben, deren Durchführung mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt wird. Die Folgekosten bewegen sich jedoch voraussichtlich in der Grössenordnung der durch den Regierungsrat bewilligten gebundenen Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen der heute eingesetzten ICT-Lösungen, und fallen infolge der mit den hier bewilligten Projekten bezweckten Einsparungen tendenziell tiefer aus.

7. Zuständigkeit für den Kreditbeschluss

Der Kreditbeschluss umfasst eine Reihe von einzelnen Ausgaben gemäss Ziff. 1, die alle der ICT-Grundversorgung der Kantonsverwaltung und den anderen Aufgaben des KAIO dienen. Ihr Zusammenhang ist aber nicht derart eng, dass sie der Zusammenrechnungspflicht gemäss Art. 46 Abs. 2 FLG unterliegen. Sie werden gemäss der bisherigen Praxis des Regierungsrates in einem Beschluss zusammengefasst.
Gemäss der seit 2014 geltenden Fassung von Art. 48 Abs. 1 FLG sind Ausgaben neu, wenn Entscheidungsspielraum besteht bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten. Art. 48 FLG wird vorliegend dadurch umgesetzt, dass qualifiziert werden:

- als neu und einmalig: Ausgaben für die Beratung durch Dritte und für die Weiterentwicklung (einschliesslich Neuanschaffung) von ICT-Lösungen, also namentlich für Projekte, sowie
- als gebunden und wiederkehrend: die Ausgaben für Betrieb, Wartung und Lizenzen.

Diese Unterscheidung erfolgt, weil der Entscheid für die Einführung oder die Weiterentwicklung von ICT-Lösungen auch den Entscheid über die für während dem Einsatz der Lösung wiederkehrend anfallenden Folgekosten wie etwa für Betrieb, Wartung und Lizenzen mit umfasst. In Bezug auf diese Ausgaben besteht daher später kein Entscheidungsspielraum mehr, so dass sie als gebunden durch den Regierungsrat zu bewilligen sind.

Nach Art. 76 Bst. *e* KV ist der Grosse Rat für die Bewilligung von Ausgaben zuständig, die nicht in die Zuständigkeit des Regierungsrates fallen. Dieser bewilligt neue einmalige Ausgaben bis CHF 1 Mio. (Art. 89 Abs. 2 Bst. *a* KV). Die einzelnen hier bewilligten neuen Ausgaben erreichen, wie in Ziff. 1 dargestellt wird, diesen Schwellenwert nicht. Im Einvernehmen mit der Finanzkommission werden die Ausgaben aus politischen Gründen dennoch dem Grossen Rat vorgelegt, um der mit dem Erlass des revidierten Art. 48 FLG geäusserten Absicht des Grossen Rates, über Ausgaben insbesondere im ICT-Bereich mit zu entscheiden, Rechnung zu tragen. Für die Folgejahre soll gestützt auf die über das vorliegende Geschäft geführte Debatte eine auch vom Grossen Rat getragene Praxis zur Abgrenzung der neuen und gebundenen Ausgaben im ICT-Bereich erarbeitet werden.

Weil keine einzelne Ausgabe die Schwelle von CHF 2 Mio. erreicht, unterstehen die Ausgaben nicht dem fakultativen Referendum (Art. 62 Abs. 1 Bst. *c* KV).

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Personalgesetz (Änderung)

Finanzdirektion

Beilage 2

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Zusammenfassung**	3
2.	**Ausgangslage**	3
2.1	Anlass der Revision	3
2.2	Parlamentarische Vorstösse	3
2.3	Einbezug der Geschäftsprüfungskommission (GPK)	4
3.	**Grundzüge der Neuregelung**	4
3.1	Gegenstand der Regelung	4
3.2	Abgrenzungen	5
3.3	Geprüfte Alternativen	5
4.	**Erlassform**	5
5.	**Rechtsvergleich**	5
6.	**Erläuterungen zu den Artikeln**	6
7.	**Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**	7
8.	**Finanzielle Auswirkungen**	7
9.	**Personelle und organisatorische Auswirkungen**	8
9.1	Personelle Auswirkungen	8
9.2	Organisatorische Auswirkungen	8
10.	**Auswirkungen auf die Gemeinden**	8
11.	**Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**	8
12.	**Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**	8

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Personalgesetz (Änderung)

1. Zusammenfassung

Sämtliche Regierungsmitglieder und zahlreiche Kantonsangestellte vertreten die Interessen des Kantons in kantonalen Beteiligungsgesellschaften, Institutionen und Gremien. Im Jahr 2013 wurden alle Regierungsmitglieder[1] sowie 12 Personen aus der kantonalen Verwaltung für diese Tätigkeit in Form von Pauschalen, Sitzungsgeldern oder Spesen entschädigt. Die kantonalbernischen Regelungen zur Entschädigung von Kantonsvertretungsmandaten wurden zu Beginn des Jahres 2014 im Zuge einer schweizweiten öffentlichen Diskussion über Mandatsentschädigungen bei der öffentlichen Hand kritisiert.

Mit der vorliegenden Revision des Personalgesetzes (PG) und des Organisationsgesetzes[2] (OrG) wird die Entschädigung bei der Ausübung von Kantonsvertretungen durch Regierungsmitglieder und Verwaltungsangestellte neu geregelt. Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Entschädigungen an den Kanton gehen. Der Regierungsrat kann Kantonsangestellten während der Dauer der Ausübung eines Mandats eine Funktionszulage ausrichten. Eine Ausnahme gilt für Kantonsangestellte, die den Kanton in der Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) vertreten. Für diese Mandate, mit denen eine besonders komplexe Aufgabe und ein grosser zeitlicher Aufwand verbunden sind, gelten die Vorschriften der Personalgesetzgebung zu den Nebenbeschäftigungen und die Entschädigung geht an die Kantonsangestellten.

Gleichzeitig wird die vom Grossen Rat am 17. November 2014 mit 122:13 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) überwiesene Motion 96-2014, Perina-Werz (Belp, CVP), «Weg mit der Altersguillotine!», die die Aufhebung der Altersgrenze für Regierungsmitglieder verlangt, im Rahmen der vorliegenden Änderung umgesetzt.

2. Ausgangslage

2.1 Anlass der Revision

Alle Regierungsmitglieder und zahlreiche Kantonsangestellte vertreten die Interessen des Kantons in kantonalen Beteiligungsgesellschaften, Institutionen und Gremien. Im Jahr 2013 wurden sämtliche Regierungsmitglieder[3] sowie 12 Personen aus der kantonalen Verwaltung für diese Tätigkeit in Form von Pauschalen, Sitzungsgeldern oder Spesen entschädigt.

Gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen[4] gehen bei den Regierungsmitgliedern Entschädigungen aus Kantonsvertretungsmandaten an den Kanton. Ausgenommen davon sind Sitzungsgelder und Spesenvergütungen. Die gleiche Regelung gilt für Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung, soweit entschädigte Mandate gemäss heutigem Konzept «zwingend mit der beruflichen Funktion verbunden» sind. Ist dies nicht der Fall, stehen Entschädigungen direkt der Kantonsvertreterin oder dem Kantonsvertreter zu, wobei das Mandat ausserhalb der Arbeitszeit wahrzunehmen ist.[5] Die bisherige Regelung hatte den Vorteil, dass die durch Kantonsangestellte wahrgenommenen Mandate gleich entschädigt wurden, wie jene der übrigen Mandatsträger. Dadurch konnte eine Ungleichbehandlung und eine allfällige Abwertung der Kantonsvertretungsmandate gegenüber den übrigen Verwaltungs- oder Stiftungsratsmandaten im Sinne eines «Zwei-Klassensystems» verhindert werden.

Die kantonalbernischen Regelungen wurden zu Beginn des Jahres 2014 im Zuge einer schweizweiten öffentlichen Diskussion über Mandatsentschädigungen bei der öffentlichen Hand kritisiert.

Die Frage, ob der Kanton durch ein Regierungsmitglied oder Mitarbeitende der Kantonsverwaltung in den strategischen Führungsgremien seiner Beteiligungen vertreten sein sollte oder nicht, ist grundsätzlich nicht Gegenstand des vorliegenden Revisionsvorhabens. Der Regierungsrat erachtet die bestehenden Kantonsvertretungsmandate grundsätzlich als zweckmässig und gerechtfertigt, wobei die Mandate periodisch, in der Regel bei Neu- und Wiederwahlen, überprüft werden.

2.2 Parlamentarische Vorstösse

Im Zuge der Diskussionen rund um die Entschädigungsregelungen wurden zu Beginn des Jahres 2014 drei Motionen eingereicht. Bereits in der Septembersession 2013 wurde zudem die Motion 271-2013 Studer (Utzenstorf, BDP) «Profiteure ihrer Mandate» eingereicht. Der Grosse Rat überwies in der Märzsession 2014 alle vier Vorstösse als Postulat. Im Folgenden werden die zentralen Anliegen der Vorstösse kurz zusammengefasst sowie dargestellt, wie sie im Rahmen der vorliegenden Vorlage berücksichtigt werden.

Motion 016-2014 Müller (Bowil, SVP) «Zusatzeinkommen? Transparenz und allenfalls Korrektur sind Pflicht»

Die Motion beauftragt den Regierungsrat, einen Bericht zu allen Entschädigungen von Regierungsmitgliedern und Angehörigen der Kantonsverwaltung aus Mandaten über die letzten 10 Jahre zu erstellen.

[1] Mit Ausnahme des Erziehungsdirektors, der zurzeit nur nicht entschädigte Mandate wahrnimmt.
[2] Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (BSG 152.01)
[3] Siehe FN 1.
[4] Artikel 17 Absatz 4 OrG
[5] Artikel 2a der Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15)

Aus der Sicht des Regierungsrates wäre der Aufwand für die Erstellung dieser rein vergangenheitsorientierten Berichterstattung unverhältnismässig und der Mehrwert beschränkt. Es wäre insbesondere aufgrund der Personalfluktuation in den letzten 10 Jahren sehr aufwändig, die entsprechenden Informationen zu erheben. Die GPK wurde jedoch im Rahmen des vertraulichen VEB-Berichts (vgl. dazu nachstehend Ziffer 2.3) ausführlich über die im Jahr 2013 geltenden Entschädigungsansätze und die ausgerichteten Entschädigungen informiert. Die Entschädigungsfrage war bereits bisher klar gesetzlich geregelt. Dem Regierungsrat sind zudem keine Hinweise bekannt, dass es in der Vergangenheit zu unrechtmässigen Bezügen gekommen ist.

Motion 025-2014 FDP (Haas, Bern) «Fachvertretung statt Regierungsvertretung»

Die Motion fordert den Regierungsrat auf, seine Mitglieder geordnet aus den Verwaltungsräten staatsnaher Betriebe zurückzuziehen. Soweit notwendig und sinnvoll sei stattdessen eine Kantonsvertretung mit Mandatsträgern von innerhalb oder ausserhalb der Verwaltung einzusetzen.

Der Kanton ist derzeit nur noch in drei Beteiligungsgesellschaften (BE! Tourismus AG, BKW AG und BLS AG) und der Louise Blackborne-Stiftung durch Regierungsmitglieder vertreten. Zusätzlich nimmt je ein Regierungsmitglied von Amtes wegen im Verwaltungsrat der Schweizer Salinen und im Vorstand der Swisslos Einsitz. In diesen beiden Gesellschaften sind jedoch alle Kantone vertreten und der Kanton Bern kann sich nicht unilateral aus den entsprechenden Führungsgremien zurückziehen.

Es erscheint dem Regierungsrat zwingend, dass die fachlich zuständige Bau-, Verkehrs- und Energiedirektorin weiterhin in den Verwaltungsräten der BKW AG und BLS AG Einsitz nimmt. Auf die Vertretung der Finanzdirektorin im Verwaltungsrat der BKW AG soll jedoch zukünftig verzichtet werden. Bei der BE! Tourismus AG wird der Regierungsrat nach Abschluss der Aufbauphase die Kantonsvertretung überprüfen. Die Einsitznahme des Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektors im Stiftungsrat der Louise Blackborne-Stiftung ist historisch bedingt. Der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektor wird eine Person bezeichnen, die das Amt an seiner Stelle wahrnimmt. Generell prüft der Regierungsrat Sinn und Zweck der Kantonsvertretungen durch Regierungsmitglieder und Angestellte der Kantonsverwaltung periodisch und im Einzelfall, in der Regel bei Neu- oder Wiederwahlen.

Motion 033-2014 Augstburger (Gerzensee, SVP) «Entschädigungen gehören in die Staatskasse»

Die Motion verlangt eine Neuregelung, wonach alle Nebeneinkünfte von Regierungsmitgliedern vollumfänglich in die Kantonskasse fliessen und Angehörige der Kantonsverwaltung Spesenvergütungen und Mandatsentschädigungen über einem jährlichen Betrag von CHF 12 000 ebenfalls dem Kanton abzugeben haben.

Der Vorstoss wird in der vorliegenden Vorlage so umgesetzt, dass sämtliche Entschädigungen für Kantonsvertretungen an den Kanton gehen. Der Regierungsrat kann Kantonsangestellten während der Dauer der Ausübung eines Mandats eine Funktionszulage von maximal CHF 12 000 pro Jahr ausrichten. Eine Ausnahme gilt für die Kantonsangestellten, die den Kanton in der Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) vertreten. Für diese Mandate, mit denen eine besonders komplexe Aufgabe und ein grosser zeitlicher Aufwand verbunden sind, gelten die Vorschriften zu den Nebenbeschäftigungen und die Entschädigung geht an die Kantonsangestellten.

Motion 271-2013 Studer (Utzenstorf, BDP) «Profiteure ihrer Mandate»

Die Motion verlangt verschiedene Änderungen der Verordnung über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter, so unter anderem, dass Sitzungsgelder und weitere Entschädigungen aus Mandaten, die zwingend mit einer beruflichen Funktion verknüpft sind, ausnahmslos in die Kantonskasse fliessen und stattdessen anstelle des Sitzungsgeldes eine Inkonvenienz-entschädigung ausgerichtet wird.

Zur Umsetzung siehe die Bemerkungen oben zum Vorstoss 033-2014 «Entschädigungen gehören in die Staatskasse».

2.3 Einbezug der Geschäftsprüfungskommission (GPK)

Die GPK befasst sich schon seit Längerem mit dem Thema der Vertretungs- und Entschädigungsmodelle. Sie hat dabei auch verschiedentlich ihre Skepsis gegenüber der bisher geltenden Regelung zum Ausdruck gebracht. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat am 15. Januar 2014 entschieden, dass die GPK in das Revisionsvorhaben frühzeitig einbezogen werden soll.

Im vertraulichen Bericht «Vertretung und Entschädigung von Regierungsmitgliedern und Angehörigen der Kantonsverwaltung in kantonalen Beteiligungsgesellschaften und weiteren Institutionen und Gremien (VEB-Bericht)» hat der Regierungsrat am 27. August 2014 die GPK über die bestehenden Kantonsvertretungen und die Entschädigung für diese Mandate dokumentiert sowie der GPK mögliche Neuregelungen vorgestellt. An ihrer Sitzung vom 21. Oktober 2014 diskutierte die GPK den Bericht mit einer Vertretung der Finanzdirektion. Die vorläufigen, informellen Signale aus dieser Diskussion sind auch in die vorliegende Vorlage eingeflossen.

3. Grundzüge der Neuregelung

3.1 Gegenstand der Regelung

Mit der vorliegenden Revision des Personalgesetzes und des Organisationsgesetzes wird die Entschädigung bei der Ausübung von Kantonsvertretungen durch Regierungsmitglieder und Verwaltungsangestellte neu geregelt. Grundsätzlich gilt, dass sämtliche Entschädigungen an den Kanton gehen. Der Regierungsrat kann Kantonsangestellten während der Dauer der Ausübung eines Mandats eine Funktionszulage ausrichten. Eine Ausnahme gilt für die Kantonsangestellten, die den Kanton in der Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) vertreten. Für diese Mandate, mit denen eine besonders komplexe Aufgabe und ein grosser zeitlicher Aufwand verbunden sind, gelten die Vorschriften zu den Nebenbeschäftigungen und die Entschädigung geht an die Kantonsangestellten.

Im Rahmen der vorliegenden Revision wird zudem die vom Grossen Rat am 17. November 2014 mit 122:13 Stimmen (bei 4 Enthaltungen) überwiesene Motion 96-2014, Perina-Werz (Belp, CVP), «Weg mit der Altersguillotine!», die die Aufhebung der Altersgrenze für Regierungsmitglieder verlangt, umgesetzt.

3.2 Abgrenzungen

Von den Kantonsvertretungsmandaten zu unterscheiden sind Nebenbeschäftigungen im Sinne von Artikel 53 PG, z.B. die private Tätigkeit in Vereinen, Unterrichtstätigkeiten oder die Ausübung eines öffentlichen Amtes. Die personalrechtliche Regelung der Nebenbeschäftigungen ist unbestritten und daher von der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

Von der neuen Regelung nicht erfasst sind allfällige Vergütungen an Kantonsangestellte aufgrund ihrer Mitwirkung in vom Kanton eingesetzten staatlichen Kommissionen.[6] Die Entschädigung solcher Kommissionsmitglieder richtet sich nach der Verordnung vom 2. Juli 1980 über die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen (BSG 152.256) oder ist in der besonderen Gesetzgebung geregelt.

Ebenfalls nicht in der Vorlage geregelt wird die Frage der Entschädigung von externen Dritten, die der Regierungsrat als Kantonsvertreterinnen oder Kantonsvertreter in kantonale Beteiligungsgesellschaften, Institutionen und Gremien abordnet. Diese Entschädigungen werden von den jeweiligen Gesellschaften und Institutionen an die Dritten ausgerichtet und belasten den Kanton finanziell nicht. Es ist nicht vorstellbar, dass die mandatierten Dritten – die nicht beim Kanton angestellt sind – ihre Entschädigung an den Kanton abliefern müssten.

3.3 Geprüfte Alternativen

Aus der bisherigen politischen Diskussion ergibt sich klar, dass Regierungsmitglieder sämtliche Entschädigungen, die ihnen aus Kantonsvertretungen zustehen, dem Kanton abliefern sollen. Eine teilweise finanzielle Kompensation für die Regierungsmitglieder stand dabei nie zur Diskussion. In Bezug auf die Kantonsangestellten wurde ebenfalls verlangt, dass diese ihre Entschädigung für die Kantonsvertretung abliefern sollen. Hingegen sahen insbesondere die Vorstösse Augstburger und Studer (siehe dazu oben Ziffer 2.2) vor, dass Kantonsangestellte Spesenvergütungen und Mandatsentschädigungen nur abliefern müssten, soweit sie jährlich mehr als CHF 12 000 betragen bzw. dass anstelle eines Sitzungsgeldes eine Inkonvenienzentschädigung ausgerichtet werden solle. Vor diesem Hintergrund sieht die vorliegende Vorlage vor, dass die Kantonsangestellten zwar sämtliche Entschädigungen aus einer Kantonsvertretung an den Kanton abliefern müssen, dass der Regierungsrat ihnen aber für die Dauer der Mandatsausübung eine Funktionszulage ausrichten kann (vgl. dazu im Einzelnen die untenstehenden Erläuterungen zu Art. 52a PG). Mit der Funktionszulage soll eine einfach handhabbare für die Kantonsangestellten einheitliche Lösung geschaffen werden. Alle Kantonsangestellten, die Sonderaufgaben im Interesse des Kantons ausüben, sollen gleich behandelt werden. Dies könnte mit einer blossen Freigrenze für die bisher ausgerichteten Entschädigungen nicht erreicht werden.

Mit der Möglichkeit, den Kantonsangestellten eine Funktionszulage auszurichten, können die mit einem Kantonsvertretungsmandat verbundene besondere Verantwortung berücksichtigt und positive Anreize für die Rekrutierung von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten gesetzt werden.

Eine Ausnahme gilt nur für Kantonsangestellte, die den Kanton in der Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) vertreten. Für diese Mandate gelten die Vorschriften zu den Nebenbeschäftigungen und die Entschädigung geht an die Kantonsangestellten (vgl. dazu auch die untenstehenden Erläuterungen zu Art. 52a PG).

4. Erlassform

Die Entschädigung von Kantonsangestellten (und externen Dritten) für Kantonsvertretungen ist bisher in Artikel 2a der Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15) geregelt. Es wäre rechtsetzungstechnisch zulässig, die Entschädigungen für Kantonsangestellte weiterhin auf Verordnungsstufe durch den Regierungsrat zu regeln. Vor dem Hintergrund der bisherigen politischen Diskussion erscheint es jedoch sachgerecht, wenn die Entschädigungsregelung für Kantonsangestellte neu durch den Grossen Rat im Rahmen des Personalgesetzes geregelt wird. Die Entschädigung für Regierungsmitglieder wird weiterhin im Rahmen des Organisationsgesetzes geregelt.

5. Rechtsvergleich

Im Rahmen des VEB-Berichts wurde ein ausführlicher Vergleich der Entschädigungsregelung in anderen Kantonen, beim Bund und der Stadt Bern vorgenommen. Für den Kantonsvergleich wurde eine selektive Auswahl an Kantonen einbezogen (übliche Vergleichskantone sowie weitere Kantone, bei denen die Entschädigungsfrage kürzlich ein Thema war oder die eine besondere Regelung aufweisen). Der Vergleich stützte sich im Wesentlichen auf die öffentlich zugänglichen gesetzlichen Grundlagen. Insgesamt zeigt sich ein heterogenes Bild, das verdeutlicht, dass eine grosse Bandbreite an Entschädigungsregelungen möglich ist:

Der Kantonsvergleich zeigt in Bezug auf die Entschädigung von Regierungsmitgliedern, dass in allen Kantonen mindestens die festen Honorare an die Kantonskasse abzuliefern sind (dies entspricht der bisherigen Regelung im Kanton Bern) oder die privaten Bezüge der Regierungsmitglieder durch eine Limite begrenzt werden. In einigen Kantonen gehen die Honorare und Sitzungsgelder vollständig an den Kanton. Besonders hervorzuheben sind die Kantone Solothurn und Basel-Landschaft. Beide hatten bis vor kurzem die gleiche Regelung, wie sie aktuell im Kanton Bern

[6] Z.B. Redaktionskommission, Kantonale Kommission für Gleichstellungsfragen, Kantonale Arbeitsmarktkommission oder verschiedene Prüfungskommissionen.

gilt, und haben diese angepasst bzw. haben die entsprechenden Arbeiten eingeleitet. Die Neuregelungen sehen ebenfalls eine vollständige Ablieferungspflicht vor.

Hinsichtlich der Entschädigung von Kantonsangestellten sind die Regelungen in den Kantonen noch vielfältiger als bei den Regierungsmitgliedern und hängen in erster Linie von der Frage ab, ob die Mandate während der Arbeitszeit wahrgenommen werden können oder nicht. Sind die Mandate in der Freizeit wahrzunehmen, stehen die Honorare und Sitzungsgelder oder mindestens die Sitzungsgelder in verschiedenen Kantonen den Kantonsangestellten zu. Können die Mandate während der Arbeitszeit ausgeübt werden und stehen sie in einem inhaltlichen Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit, sind die ausgerichteten Entschädigungen in der Regel an die Kantonskasse abzuliefern. Der Vergleich mit den ausgewählten Kantonen, dem Bund und der Stadt Bern zeigt, dass oft ein Freibetrag vorgesehen wird. So ist beim Bund ein durch die Vertretung erzieltes Einkommen nur dann abzuliefern, wenn es zusammen mit dem Lohn in einem Kalenderjahr 110 Prozent des Höchstbetrages der Lohnklasse nach Arbeitsvertrag übersteigt (Art. 92 Abs. 1 Bundespersonalverordnung). Zusätzlich hat der Bund festgelegt, dass die Angestellten von der Ablieferungspflicht ganz oder teilweise befreit werden können, wenn der Bund an der Ausübung der Tätigkeit zu Gunsten Dritter ein wesentliches Interesse hat (Art. 92 Abs. 2 Bundespersonalverordnung).

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 33 Personalgesetz

Es handelt sich um eine rein redaktionelle Anpassung. Die Abkürzungen für die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BVLK) werden im Personalgesetz bereits in Artikel 15 Absatz 6 eingeführt. Dies erlaubt es, in Artikel 33 und im in dieser Vorlage neu geschaffenen Artikel 52a Absatz 4 die entsprechenden Abkürzungen zu verwenden.

Artikel 52a

Absatz 1

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kantonsvertretungen wahrnehmen, haben diese Mandate während der Arbeitszeit wahrzunehmen. Dies gilt für sämtliche im Zusammenhang mit dem Mandat anfallenden Arbeiten, also namentlich auch für die Teilnahme an Sitzungen und deren Vorbereitung. Das Mandat wird auch in das Pflichtenheft der Kantonsvertreterin oder des Kantonsvertreters aufzunehmen sein.

Die Regelung gilt namentlich entsprechend dem Geltungsbereich der Verordnung vom 24. August 1994 über die Kantonsvertreterinnen und Kantonsvertreter (BSG 153.15) für Kantonsmitarbeitende, die den Kanton in Verwaltungsräten, Verwaltungen, Stiftungsräten und Aufsichtskommissionen vertreten, also in den jeweiligen Leitungsorganen der Unternehmen und Institutionen.

Auch Kantonsangestellte, die Teilzeit arbeiten, haben entschädigte Mandate als Kantonsvertreterin oder Kantonsvertreter während der Arbeitszeit wahrzunehmen und nicht als Nebenbeschäftigung im Sinne von Artikel 53 PG. Damit soll eine einheitliche und rechtsgleiche Regelung geschaffen werden.

Gemäss Artikel 100 Absatz 1 PG haftet der Kanton für den Schaden, den die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die nebenamtlich Tätigen in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zugefügt haben. Diese Staatshaftung gilt auch für die Kantonsvertretungen, die während der Arbeitszeit wahrzunehmen sind.

Absatz 2

Sämtliche Entschädigungen, inkl. Sitzungsgelder und Spesenentschädigungen, stehen dem Kanton zu. Dies gilt sinngemäss auch für allfällige aktienbasierte Vergütungen und Naturalentschädigungen.

Absatz 3

Der Regierungsrat kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter, die oder der eine Kantonsvertretung ausübt, eine funktionsbezogene Zulage im Sinne von Artikel 87 PG gewähren. Gemäss dieser Bestimmung kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die vorübergehende Übernahme von zusätzlichen Aufgaben eine solche Zulage gewährt werden. Der Regierungsrat regelt die Höhe und die Voraussetzung zur Gewährung der Zulagen durch Verordnung. Gemäss Artikel 80f. der Personalverordnung (PV) belaufen sich die Richtwerte für funktionsbezogene Zulagen auf höchstens CHF 1000 pro Monat. Für die funktionsbezogenen Zulagen, die aufgrund der Wahrnehmung von Kantonsvertretungen ausgerichtet werden, sollen die gleichen Rahmenbedingungen gelten. Wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mehrere Mandate wahrnimmt, gilt die monatliche Obergrenze von CHF 1000 als Obergrenze für die Entschädigung sämtlicher Mandate und nicht als Obergrenze für die Entschädigung pro Mandat.

Bei der Festlegung einer funktionsbezogenen Zulage hat der Regierungsrat im Einzelfall insbesondere die mit der Kantonsvertretung verbundene Verantwortung zu berücksichtigen.

Absatz 4

Für die Vertretung des Kantons in der Verwaltungskommission der Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) sind die Regelungen gemäss Absatz 1 bis 3 von Artikel 52a PG nicht anwendbar, sondern Artikel 53 PG betr. Nebenbeschäftigungen gilt sinngemäss. Sofern für eine Nebenbeschäftigung Arbeitszeit beansprucht wird, ist eine Bewilligung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Abgabe von Nebeneinnahmen verbunden werden.

Die Sonderregelung für die BPK- und BLVK-Vertretung ist aus folgenden Gründen angezeigt:

Leitungsgremien der Pensionskassen müssen gemäss Bundesrecht paritätisch zusammengesetzt sein. Im Gegensatz zu den Beteiligungsgesellschaften oder anderen Institutionen und Gremien besteht für den Regierungsrat kein Handlungsspielraum

bezüglich der Frage, ob eine Vertretung des Kantons im obersten Leitungsorgan Einsitz nehmen soll. Der Kanton ist als Arbeitgeber verpflichtet, eine Vertretung in die Vorsorgeeinrichtungen zu entsenden.

Es kann sehr sinn- und wertvoll sein, Kantonsmitarbeitende in die Verwaltungskommissionen der Vorsorgeeinrichtungen abzuordnen, da sie durch ihre Tätigkeit beim Kanton die Verhältnisse beim Arbeitgeber kennen und somit über eine wünschbare Sachnähe verfügen. Die Arbeitgebervertretung ausschliesslich durch externe Personen (also nicht Angehörige der Kantonsverwaltung) wahrnehmen zu lassen, erscheint dem Regierungsrat keine Option zu sein. Gerade die umfangreichen und anspruchsvollen Aufgaben im Zusammenhang mit dem neuen Pensionskassengesetz (PKG) haben gezeigt, wie wichtig die Brückenfunktion und der direkte Informationsfluss zwischen dem Kanton und den beiden Kassen sind.

Ein Mandat bei einer Vorsorgeeinrichtung ist mit einem Pensum von sicher mehr als 10 Prozent verbunden. Es wäre deshalb nicht realistisch, von einer Kantonsvertretung in einer Vorsorgeeinrichtung zu fordern, dass das Mandat während der Arbeitszeit ausgeübt wird.

Regelmässig steht das Mandat – anders als bei anderen Kantonsvertretungen – nicht in einer Verbindung zur angestammten Tätigkeit der Vertreterin oder des Vertreters.

Wird die Übernahme von Mandaten in den Verwaltungskommissionen der Vorsorgeeinrichtungen des Kantons nicht angemessen entschädigt, wäre es fraglich, ob sich genügend Personen für ein solches Mandat zur Verfügung stellen würden – zumal mit einem solchen Mandat auch eine besonders komplexe Aufgabe und eine besondere Verantwortung verbunden sind.

Artikel 16 Organisationsgesetz

Gemäss Artikel 16 OrG war bisher eine Neu- oder Wiederwahl in den Regierungsrat nach Vollendung des 65. Altersjahrs nicht zulässig. Diese Beschränkung wird durch die Revision in Umsetzung der Motion 96-2014 Perina-Werz aufgehoben.

Artikel 17 Organisationsgesetz

Mitglieder des Regierungsrates dürfen mit Genehmigung des Regierungsrates Verwaltungsorganen wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Unternehmungen und Organisationen angehören, wenn es im Interesse des Kantons nötig ist. Entschädigungen gehen an den Kanton. Dies gilt sinngemäss auch für allfällige aktienbasierte Vergütungen und Naturalentschädigungen. Mit der Revision wird die Ausnahme des bisherigen Rechts aufgehoben, wonach Sitzungsgelder und Spesenvergütungen den Regierungsmitgliedern zustehen. Damit gehen die Entschädigungen nun ausnahmslos an den Kanton. Dies gilt insbesondere auch für Sitzungsgelder und Spesenvergütungen, die für Tätigkeiten im Zusammenhang mit interkantonalen Direktionskonferenzen und der Konferenz der Kantonsregierungen (KDK) ausgerichtet werden.

Mit einer vollständigen Ablieferung aller Entschädigungskomponenten durch die Regierungsmitglieder wird eine Gleichbehandlung mit anderen nicht entschädigten Zusatzfunktionen erreicht, welche die Regierungsmitglieder kraft ihres Amtes übernehmen. Es handelt sich um eine klare und einfach nachvollziehbare Regelung, die keine neuen Abgrenzungsfragen aufwirft und der Praxis entspricht, wie sie in einigen anderen Kantonen bereits heute gilt oder als zukünftige Neuregelung angedacht ist.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage war nicht Gegenstand des Rechtsetzungsprogramms und anderer Planungen.

8. Finanzielle Auswirkungen

Dem Kanton entstehen Mehrerträge, da bisher zum Teil privat den Mandatsträgern zustehende Entschädigungen neu vollständig dem Kanton abzuliefern sind.[7] Die Gesamtsumme der Entschädigungen, die Regierungsmitglieder und Kantonsangestellte für Kantonsvertretungen erhalten und bisher nicht abliefern mussten, beläuft sich auf aktuell rund CHF 220 000 pro Jahr. Diese Entschädigungen würden neu dem Kanton zufliessen. Davon abzuziehen sind im Einzelfall auszurichtende funktionsbezogene Zulagen an Kantonsangestellte. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass durch den vorgesehenen Rücktritt der Finanzdirektorin aus dem Verwaltungsrat der BKW AG auch das entsprechende Honorar wegfällt. Per Saldo dürften für den Kanton dadurch geringe Mehreinnahmen resultieren.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Erledigung des Kantonsvertretungsmandats während der Arbeitszeit in der Praxis insbesondere bei Personen mit Kaderfunktionen zu einer Erhöhung der Zeitguthaben führen dürfte. Da gemäss den geltenden personalrechtlichen Bestimmungen Überzeit abgegolten wird, relativiert dies die oben erwähnten Mehrerträge ebenfalls.

Mit der Vorlage soll eine Gleichbehandlung aller Kantonsangestellten, die Sonderaufgaben im Interesse des Kantons ausüben, erreicht werden, wobei mittels funktionsbezogenen Zulagen, die im Einzelfall ausgerichtet werden, eine einheitliche Praxis erreicht werden kann. Es ist hingegen nicht Ziel der Vorlage, beim Kantonspersonal Einsparungen zu erzielen.

[7] Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Regierungsmitglieder bereits seit Anfang 2014 auf ihnen gemäss der bisherigen Rechtslage zustehende Entschädigungen verzichten. Diese Gelder verbleiben nun definitiv in der Kantonskasse.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

9.1 Personelle Auswirkungen

Von den Beteiligungsgesellschaften entschädigte Mandate, die bisher in der Freizeit wahrgenommen wurden und deren Entschädigungen den betroffenen Personen zustanden, sind neu während der Arbeitszeit wahrzunehmen; dafür ist die gesamte Entschädigung dem Kanton abzuliefern. Der Regierungsrat kann diesen Personen im Gegenzug neu eine Funktionszulage bis max. CHF 12 000 pro Jahr gewähren.

Von den Beteiligungsgesellschaften entschädigte Mandate, die bisher mit der beruflichen Funktion verknüpft und daher während der Arbeitszeit wahrgenommen wurden, sind auch weiterhin während der Arbeitszeit wahrzunehmen. Die bisher der betroffenen Person zustehenden Sitzungsgelder und Spesen sind neu dem Kanton abzuliefern (zusätzlich zum schon bisher abzuliefernden Honorar). Der Regierungsrat kann diesen Personen im Gegenzug neu eine Funktionszulage bis max. CHF 12 000 pro Jahr ausrichten.

Für bisher nicht entschädigte Kantonsvertretungsmandate ändert sich mit der neuen Regelung nichts, sie sind weiterhin während der Arbeitszeit wahrzunehmen. Allerdings ist es neu möglich, dass der Regierungsrat auch für diese Mandate eine Funktionszulage im oben erwähnten Rahmen ausrichten kann.

9.2 Organisatorische Auswirkungen

Die Vereinnahmung der Entschädigungen, die neu dem Kanton zufliessen, erfolgt durch eine zu bestimmende zentrale Stelle. Die Beteiligungsgesellschaften und Institutionen müssen für die von ihnen ausgerichteten Entschädigungen eine Abrechnung erstellen, welche durch die Mandatsträger zu kontrollieren ist. Die zentrale Stelle erstellt eine Zusammenstellung der wahrgenommenen Mandate und der an den Kanton ausgerichteten Entschädigungen.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 16. März bis 16. Juni 2015 durchgeführt. Es gingen 31 Vernehmlassungen ein. Die wesentlichen Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Vorlage wird im Grundsatz von sämtlichen Teilnehmenden begrüsst, die sich dazu äusserten. Mehrere Teilnehmende (FDP, SVP, HIV, Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen) bemängeln, dass nicht gleichzeitig andere anstehende personalpolitische Themen (insbesondere Vertrauensarbeitszeit für das Kader) in der Vorlage behandelt werden.

Die Möglichkeit, dass der Regierungsrat Kantonsangestellten während der Dauer der Ausübung eines Kantonsvertretungsmandats eine Funktionszulage ausrichten können soll, wird von mehreren Teilnehmenden kritisch aufgenommen. Die im Vortrag erwähnte Höchstgrenze für Funktionszulagen von CHF 1000 pro Monat erachtet die SVP als eher hoch; die EVP schlägt vor, sie eher tiefer anzusetzen. Die EDU erachtet die Höchstgrenze als ausgewogene Regelung. Die FDP, der HIV und der Kantonalverband Bernischer Arbeitgeber-Organisationen beanstanden Folgendes: Falls der Gegenwert der Arbeitszeit für die Wahrnehmung eines Mandats zusammen mit der hierfür zusätzlich entrichteten Funktionszulage insgesamt dem Wert der bezogenen Mandatsentschädigung entspreche, erwiese sich die vorgeschlagene Regelung als aufwändiges «Nullsummen-Spiel». Ein Mehrwert der Neuregelung wäre diesfalls nicht erkennbar. Sollte die Neuregelung für den Kanton sogar zu Mehrkosten führen, würde sie jede Glaubwürdigkeit verlieren. Dies müsse ausgeschlossen werden. Dazu ist Folgendes festzuhalten: Mit der Vorlage soll eine Gleichbehandlung aller Kantonsangestellten, die Sonderaufgaben im Interesse des Kantons ausüben, erreicht werden, wobei mittels funktionsbezogenen Zulagen, die im Einzelfall ausgerichtet werden, eine einheitliche Praxis erreicht werden kann. Es ist hingegen nicht Ziel der Vorlage, beim Kantonspersonal Einsparungen zu erzielen

Die Grünen, der VPOD und der Gewerkschaftsbund schlagen vor, die Höhe der Funktionszulage nicht auch vom erforderlichen Zeitaufwand für das Mandat abhängig zu machen, sondern als Kriterium einzig die mit dem Mandat verbundene Verantwortung aufzuführen. Die Berücksichtigung des Zeitaufwands widerspreche dem Leitgedanken der Revision, wonach Kantonsvertretungsmandate künftig innerhalb der Arbeitszeit erledigt werden sollen. Der Einwand erscheint berechtigt und die Vorlage wurde entsprechend angepasst.

Für Vertretungsmandate bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) bzw. der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), mit denen eine besonders komplexe Aufgabe und ein grosser zeitlicher Aufwand verbunden sind, sollen gemäss Vernehmlassungsvorlage die Vorschriften der Personalgesetzgebung zu den Nebenbeschäftigungen gelten und die Entschädigungen an die Kantonsangestellten gehen. Die BDP, die EDU, die Grünen, der Gewerkschaftsbund und der VPOD sind mit dieser Regelung einverstanden. Die FDP, die SVP und der HIV kritisieren sie und verlangen eine für sämtliche Vertretungsmandate einheitliche Regelung. Diese Frage wird politisch zu entscheiden sein; die Vernehmlassungsvorlage wurde unverändert belassen.

Einhellig begrüsst wird die Aufhebung der Altersgrenze für Regierungsmitglieder.

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Personalgesetz (PG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Personalgesetz (PG) vom 16. September 2004 wird wie folgt geändert:

Art. 33 [1]«Bernischen Pensionskasse (BPK) oder der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK)» wird ersetzt durch «BPK oder BLVK».

[2 bis 5] Unverändert.

Kantonsvertretungen

Art. 52a (neu) [1]Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Kanton namentlich in Verwaltungsräten, Verwaltungen, Stiftungsräten und Aufsichtskommissionen vertreten, nehmen diese Mandate während der Arbeitszeit wahr.

[2] Sämtliche Entschädigungen aus solcher Tätigkeit stehen dem Kanton zu.

[3] Der Regierungsrat kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter während der Dauer der Ausübung eines Mandats gemäss Absatz 1 eine funktionsbezogene Zulage im Sinne von Artikel 87 gewähren. Er berücksichtigt dabei insbesondere die mit dem Mandat verbundene Verantwortung.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Personalgesetz (PG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Personalgesetz (PG) vom 16. September 2004 wird wie folgt geändert:

Stellenplanung und HR-Reporting

Art. 7a (neu) [1]Zur Steuerung und Überwachung des Personalbestandes und des Personalaufwandes in den Direktionen und der Staatskanzlei wird ein Stellenplan geführt.

[2] Er wird dem Grossen Rat jährlich vom Regierungsrat zusammen mit dem Voranschlag zur Kenntnis gebracht.

[3] Im Rahmen des jährlichen HR-Reportings publiziert die zuständige Stelle der Finanzdirektion detaillierte statistische Personalkennzahlen bis auf Stufe Amt und Gehaltsklasse.

Art. 33 [1]«Bernischen Pensionskasse (BPK) oder der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK)» wird ersetzt durch «BPK oder BLVK».

[2 bis 5] Unverändert.

Kantonsvertretungen

Art. 52a (neu) [1]Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Kanton namentlich in Verwaltungsräten, Verwaltungen, Stiftungsräten und Aufsichtskommissionen vertreten, nehmen diese Mandate während der Arbeitszeit wahr.

[2] Sämtliche Entschädigungen aus solcher Tätigkeit stehen dem Kanton zu.

[3] Der Regierungsrat kann einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter während der Dauer der Ausübung eines Mandats gemäss Absatz 1 eine funktionsbezogene Zulage im Sinne von Artikel 87 gewähren. Er berücksichtigt dabei insbesondere die mit dem Mandat verbundene Verantwortung.

4 Für die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung des Kantons in der BPK und der BLVK sind die Absätze 1 bis 3 nicht anwendbar. Für diese Mandate gilt Artikel 53 sinngemäss.

II.

Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) wird wie folgt geändert:

Eid oder Gelübde

Art. 16 Die Mitglieder des Regierungsrates haben nach der Neu- oder Wiederwahl den Eid oder das Gelübde vor dem Grossen Rat abzulegen.

Abstimmungstermin

Art. 17 1 bis 3 Unverändert.

4 Sämtliche Entschädigungen aus solcher Tätigkeit stehen dem Kanton zu.

5 Unverändert.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

4 Für die Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretung des Kantons in der BPK und der BLVK sind die Absätze 1 bis 3 nicht anwendbar. Für diese Mandate gilt Artikel 53 sinngemäss.

II.

Das Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG) wird wie folgt geändert:

Eid oder Gelübde

Art. 16 Die Mitglieder des Regierungsrates haben nach der Neu- oder Wiederwahl den Eid oder das Gelübde vor dem Grossen Rat abzulegen.

Abstimmungstermin

Art. 17 1 bis 3 Unverändert.

4 Sämtliche Entschädigungen aus solcher Tätigkeit stehen dem Kanton zu.

5 Unverändert.

III.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 16. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 3. Dezember 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Iseli*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)

Finanzdirektion

Beilage 3

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Ausgangslage**	3
2.	**Erhebliche Veränderung der Verkehrs- und Ertragswerte**	3
3.	**Allgemeine Neubewertung**	4
3.1	Grundsätze der allgemeinen Neubewertung	4
3.2	Stichtag und Bemessungsperiode	5
3.3	Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission	5
3.4	Ausserordentliche Neubewertungen	5
4.	**Aufhebung des bisherigen Dekrets über die amtliche Bewertung (ABD)**	6
5.	**Nächste Schritte/Terminplan**	6
6.	**Finanzielle Auswirkungen**	6
7.	**Personelle und organisatorische Auswirkungen**	7
8.	**Auswirkungen auf die Gemeinden**	7
9.	**Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**	7
10.	**Antrag des Regierungsrates**	7

Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
betreffend das Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)

1. Ausgangslage

Haben sich im Grossteil des Kantons oder im ganzen Kanton seit der letzten allgemeinen Neubewertung die Verkehrs- oder Ertragswerte erheblich verändert, ordnet der Grosse Rat durch Dekret eine **allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte** an. Der Grosse Rat bestimmt den Stichtag und die Bemessungsperiode (Art. 182 Abs. 1 des Steuergesetzes, StG; BSG 661.11). Die Marktbeobachtungen der Steuerverwaltung zeigen, dass die vom Steuergesetz genannten Voraussetzungen für eine allgemeine Neubewertung erfüllt sind. Mit dem vorliegenden Dekret soll deshalb eine allgemeine Neubewertung der **nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte** angeordnet werden. Als Stichtag der allgemeinen Neubewertung soll der 31. Dezember 2019 gelten. Als Bemessungsperiode sollen die Jahre 2012 bis 2015 festgelegt werden.

Die **Landwirtschaft** ist durch die allgemeine Neubewertung grundsätzlich **nicht betroffen.** Die Bewertung der landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke erfolgt nach Massgabe des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.413.11) und der Verordnung des Bundesrats über das bäuerliche Bodenrecht (VBB; SR 211.413.110). Lediglich dort, wo nach Bundesrecht in der Landwirtschaft Objektteile oder ganze Objekte nichtlandwirtschaftlich zu bewerten sind, erfolgt die Bewertung im Kanton Bern analog den nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken. In diesen Fällen kann auch die Landwirtschaft von der allgemeinen Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke betroffen sein.

2. Erhebliche Veränderung der Verkehrs- und Ertragswerte

Die letzte allgemeine Neubewertung der Grundstücke und Wasserkräfte wurde per 1. Januar 1999 durchgeführt. Die Neubewertung erfolgte gestützt auf Erhebungsdaten aus den Jahren 1993 bis 1996 (vgl. Art. 32 des Dekrets vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte, ABD; BSG 661.543).

Seither haben sich die Verkehrs- oder Ertragswerte im ganzen Kanton erheblich verändert. Die Veränderungen betreffen alle Gebäudearten und alle Regionen, wobei die Entwicklungen unterschiedlich verlaufen sind. Eine rechtsgleiche Besteuerung der Personen mit Grundeigentum untereinander und im Vergleich zu Personen mit beweglichem Vermögen ist deshalb heute nicht mehr gewährleistet.

Zur Marktbeobachtung wertet die Steuerverwaltung sämtliche Handänderungspreise im ganzen Kanton laufend statistisch aus. Dabei wird das jeweilige Verhältnis des amtlichen Werts zum Kaufpreis in Prozenten festgestellt. Bei steigenden Kaufpreisen nehmen die Prozentzahlen ab. Bei fallenden Kaufpreisen nehmen die Prozentzahlen zu.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung dieser Prozentzahlen seit der letzten allgemeinen Neubewertung per 1. Januar 1999, wobei für 2014 erst eine Trendaussage möglich ist. Die Grafik zeigt die Entwicklung des **Verhältnisses des amtlichen Wertes zum Verkaufspreis** für Liegenschaften im ganzen Kanton Bern. Aufgeführt ist jeweils der sog. Median[1)]. Die Erhebungen der Steuerverwaltung umfassen alle verschiedenen Gebäudearten. Die Grafik beschränkt sich jedoch auf Wohnbauten, weil diese die grösste Anzahl Objekte darstellen und auch am meisten gehandelt werden.

Grafik «Entwicklung des Verhältnisses des amtlichen Wertes zum Verkaufspreis»:

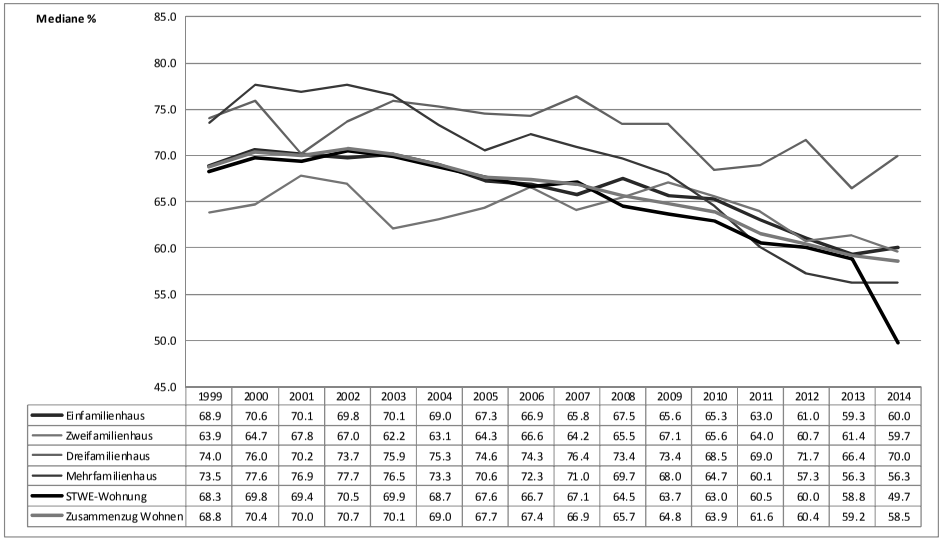

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Einfamilienhaus	68.9	70.6	70.1	69.8	70.1	69.0	67.3	66.9	65.8	67.5	65.6	65.3	63.0	61.0	59.3	60.0
Zweifamilienhaus	63.9	64.7	67.8	67.0	62.2	63.1	64.3	66.6	64.2	65.5	67.1	65.6	64.0	60.7	61.4	59.7
Dreifamilienhaus	74.0	76.0	70.2	73.7	75.9	75.3	74.6	74.3	76.4	73.4	73.4	68.5	69.0	71.7	66.4	70.0
Mehrfamilienhaus	73.5	77.6	76.9	77.7	76.5	73.3	70.6	72.3	71.0	69.7	68.0	64.7	60.1	57.3	56.3	56.3
STWE-Wohnung	68.3	69.8	69.4	70.5	69.9	68.7	67.6	66.7	67.1	64.5	63.7	63.0	60.5	60.0	58.8	49.7
Zusammenzug Wohnen	68.8	70.4	70.0	70.7	70.1	69.0	67.7	67.4	66.9	65.7	64.8	63.9	61.6	60.4	59.2	58.5

Kanton Bern 1999 bis 2014 (Stand 1.4.2015, für das Jahr 2015 erst ca. 50% der Fälle erfasst)

Aus der Grafik ist ersichtlich, dass sich die Verkehrswerte **im ganzen Kanton erheblich** verändert haben.

Bei den **Einfamilienhäusern** zum Beispiel hat sich der Anteil des amtlichen Wertes am Verkehrswert von 1999 bis 2013 im Mittel von 68,9% auf 59,3% reduziert. Die relative Veränderung beträgt hier rund 14%. Bei den **Mehrfamilienhäusern** beträgt die relative Veränderung sogar rund 23%, beim Zusammenzug Wohnen rund 14%. Bei einer Veränderung von insgesamt mehr als 10% kann von einer erheblichen Veränderung gesprochen werden. Auch bei **anderen Gebäudearten** (wie Bauten

[1)] Median = Mittelwert für Verteilung in der Statistik, d.h., je die Hälfte der Fälle liegt beispielsweise unter bzw. über 70%. Beim Median handelt es sich also nicht um den Durchschnittswert.

des Gewerbes, der Gastronomie und Hotellerie) ist eine erhebliche Veränderung der Werte festzustellen. Vergleicht man diese Entwicklungen miteinander, fällt auf, dass grosse Unterschiede bestehen. Die Gleichbehandlung von Eigentümerinnen und Eigentümern unterschiedlicher Gebäudearten ist nicht mehr gewährleistet.

Betrachtet man daneben die Entwicklungen in einzelnen **Statistikregionen** (ehemalige Amtsbezirke[2]) sind zusätzlich grosse Unterschiede festzustellen: Beim Zusammenzug Wohnen beträgt der Median des Anteils des amtlichen Wertes am Verkehrswert im Jahr 2013 gesamtkantonal 59,2% (vgl. Grafik oben). Aus den detaillierten Statistiken der Steuerverwaltung ist ersichtlich, dass diese Verhältniszahl in den verschiedenen Regionen zwischen 25,6% (ehemaliger Amtsbezirk Saanen) und 72,1% (ehemaliger Amtsbezirk Moutier) liegt. Das sind enorme Differenzen. Diese Verhältniszahl fällt auch unterschiedlich aus je nach Gemeinde, so beträgt sie zum Beispiel 59,4% für die Gemeinde Langenthal oder 37,4% für die Gemeinde Grindelwald. Die Gleichbehandlung von Eigentümerinnen und Eigentümern in unterschiedlichen Regionen und Gemeinden ist damit ebenfalls nicht mehr gewährleistet. In der **Beilage** dieses Vortrags sind die Unterschiede auf Stufe Regionen grafisch ersichtlich. Anzumerken ist, dass es sich dabei um eine **exemplarische Darstellung** aufgrund der Ergebnisse der Handänderungsstatistik (HAST) 2013 handelt, die Bemessungsperiode wird jedoch den zu Vergleichszwecken aussagekräftigeren Zeitraum 2012 bis 2015 umfassen (vgl. nachfolgend Ziffer 3.2).

Somit steht fest, dass sich die Verkehrs- oder Ertragswerte je nach Gebäudeart seit der letzten allgemeinen Neubewertung im Grossteil des Kantons oder sogar im ganzen Kanton erheblich verändert haben. Die Voraussetzungen für eine gesetzlich vorgeschriebene allgemeine Neubewertung sind erfüllt.

Mit der geplanten allgemeinen Neubewertung sollen **ab dem Steuerjahr 2019 folgende Ziele** erreicht werden:

- Die **Bewertungsnormen und damit die festgesetzten** amtlichen Werte **entsprechen den gesetzlichen Vorgaben** (vgl. nachfolgend Ziffer 3.3).
- Die **steuerliche Gleichbehandlung** der Personen mit Grundeigentum untereinander und zwischen Personen mit Grundeigentum und solchen mit beweglichem Vermögen ist wiederhergestellt.

Um diese Ziele zu erreichen, sind die **amtlichen Werte anzupassen.**[3] In den meisten Fällen sind die amtlichen Werte zu erhöhen, in einzelnen Fällen kann es aber je nach Gemeinde und Gebäudeart auch zu einer Herabsetzung des amtlichen Wertes kommen (vgl. dazu die nachfolgenden Erläuterungen in Ziffer 3 sowie die grafische Übersicht in der Beilage). Es handelt sich also nicht um eine Massnahme zur generellen Erzielung von steuerlichen Mehreinnahmen.

3. Allgemeine Neubewertung

3.1 Grundsätze der allgemeinen Neubewertung

Das Verfahren der allgemeinen Neubewertung ist in Artikel 182 StG geregelt: Die Bestimmung sieht vor, dass der Grosse Rat beim Vorliegen der Voraussetzungen die allgemeine Neubewertung anordnet und dabei den Stichtag und die Bemessungsperiode für die Erhebungsdaten festlegt. Als **Stichtag** der allgemeinen Neubewertung schlägt der Regierungsrat den 31. Dezember 2019 vor. Als **Bemessungsperiod**e sollen die Jahre 2012 bis 2015 festgelegt werden (vgl. hierzu nachfolgend Ziffer 3.2).

Sobald der Grosse Rat die allgemeine Neubewertung angeordnet hat, wird die Regierung die kantonale Schatzungskommission einberufen, die für die verschiedenen nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte **Bewertungsnormen** aufstellt. Die kantonale Schatzungskommission kann dabei auf die heute gültigen Bewertungsnormen vom 11. August 1997 (letzte allgemeine Neubewertung per 1. Januar 1999) abstellen und diese aktualisieren. Die neuen Bewertungsnormen werden dann Grundlage für die von der kantonalen Steuerverwaltung vorzunehmende allgemeine Neubewertung der Grundstücke per 31. Dezember 2019 sein (vgl. nachfolgend Ziffer 3.3). Die Eröffnung der neuen Werte erfolgt im Verlauf des Jahres 2019. Gegen die Festsetzung der neuen amtlichen Werte kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung Einsprache erhoben werden. Wie bei allen anderen Verfügungen steht anschliessend der Rechtsmittelweg an die Rekurskommission, das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht offen.

Die neuen amtlichen Werte bleiben bis zur nächsten allgemeinen Neubewertung grundsätzlich unverändert. Eine **ausserordentliche Neubewertung** wird nur vorgenommen, wenn bestimmte Veränderungen am Grundstück erfolgen (bauliche Veränderungen, Änderungen in der Benützungsart und andere Veränderungen nach Art. 183 StG). Die neuen Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission

[2] Als Statistikregionen gelten weiterhin die ehemaligen Amtsbezirke. Ein Wechsel zu einer anderen räumlichen Einordnung würde die Vergleichbarkeit früherer mit aktuellen und künftigen statistischen Auswertungen verunmöglichen. Bei der Handänderungsstatistik muss wie bisher gewährleistet sein, dass die Betrachtungsregionen genügend klein sind, um zuverlässige statistische Aussagen zu ermöglichen. Ein Wechsel zu den (deutlich grösseren) Verwaltungskreisen hingegen würde die Ergebnisse verwässern.

[3] Der amtliche Wert ist der **Vermögenssteuerwert** eines Grundstückes. Der **amtliche Wert ist insbesondere vom Eigenmietwert zu unterscheiden,** dem Vermögensertrag aus selbst benutzten Grundstücken, welcher auf der Grundlage von Mietzinsstatistiken festgesetzt wird und als Einkommen zu versteuern ist. Die Eigenmietwerte richten sich somit nach den Marktwerten bei der Vermietung. Die amtlichen Werte richten sich demgegenüber nach den Handänderungspreisen entsprechender Objekte. Die beiden Märkte entwickeln sich nicht zwingend parallel. Eine allgemeine Neubewertung 2019 hat somit keinen direkten Zusammenhang mit der Anpassung der Eigenmietwerte im Steuerjahr 2015 (www.fin.be.ch → Steuern → Steuererklärung → Eigenmietwert → Mietwertanpassung 2015). Detaillierte Erläuterungen zur steuerlichen Bewertung von unbeweglichem Vermögen können den «Erläuterungen zum steuerlichen Bewertungssystem von Grundstücken und Liegenschaften im Kanton Bern» (downloadbar auf www.fin.be.ch → Steuern → Steuererklärung → amtlicher Wert) entnommen werden.

werden auch Grundlage für künftige ausserordentliche Neubewertungen sein (vgl. nachfolgend Ziffer 3.4).

3.2 Stichtag und Bemessungsperiode

Der Regierungsrat sieht als Stichtag der nächsten allgemeinen Neubewertung den 31. Dezember 2019 vor. Ein zeitlich früherer Stichtag kommt wegen der langen Dauer des Verfahrens (vgl. Ziffer 5) nicht infrage. Ein zeitlich späterer Stichtag lässt sich in Anbetracht der bereits eingetretenen Entwicklungen (vgl. Ziffer 2) nicht rechtfertigen.

Im System der Gegenwartsbemessung liegt der Stichtag für die Vermögenssteuer am Jahresende (Art. 72 StG). Anders als bei der letzten allgemeinen Neubewertung 1999 (damals noch im System der Vergangenheitsbemessung mit Stichtag am Jahresbeginn) wird der Stichtag deshalb nicht auf den 1. Januar, sondern auf den 31. Dezember gelegt.

Als Bemessungsperiode wird wie bei der letzten allgemeinen Neubewertung ein Zeitraum von vier Jahren festgelegt. Die Arbeit der kantonalen Schatzungskommission, insbesondere die Festsetzung der Mietwertansätze, Kapitalisierungssätze usw., aber auch die Simulationsrechnungen für die voraussichtlichen Ergebnisse, muss sich auf gesicherte Zahlen stützen können. Die jüngsten gesicherten Zahlen liegen im Zeitpunkt der Arbeiten der kantonalen Schatzungskommission Ende 2016 für die Jahre 2012 bis 2015 vor. Als massgebliche Bemessungsperiode für die Erhebungsdaten werden deshalb die Jahre 2012 bis 2015 festgelegt.

3.3 Bewertungsnormen der kantonalen Schatzungskommission

Im Rahmen einer allgemeinen Neubewertung per 31. Dezember 2019 sind die Bewertungsnormen an die neu festgelegte Bemessungsperiode (1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2015) anzupassen. Der Regierungsrat wird hierzu eine kantonale Schatzungskommission bestellen, welche die Anpassungen vornimmt. Die neuen Bewertungsnormen werden ab dem 1. Januar 2019 gültig sein. Sie gelten für die allgemeine Neubewertung per 31. Dezember 2019 und für alle Sachverhalte ab dem 1. Januar 2019, die eine ausserordentliche Neubewertung nötig machen.

Bei der Festlegung der Bewertungsnormen wird die kantonale Schatzungskommission die Bewertungsgrundsätze des Steuergesetzes berücksichtigen. Demnach erfolgt die Neubewertung aufgrund des Verkehrswertes unter Berücksichtigung von Ertrags- und Realwert. Die Festlegung erfolgt **massvoll,** unter Berücksichtigung der Förderung der Vorsorge und der Eigentumsbildung (Art. 56 Abs. 1 Bst. *d* StG). Bei der konkreten Festlegung des amtlichen Werts werden die Leitlinien, die sich aus den Beratungen des Grossen Rates zur letzten allgemeinen Neubewertung ergeben haben, sowie Urteile des Bundesgerichts zum Thema herangezogen:

– Hinweise zur Festlegung der Bewertungsnormen ergeben sich aus den Beratungen im Grossen Rat zur letzten allgemeinen Neubewertung, wo der von der Regierung vorgeschlagenen Zielgrösse von 70% des Verkehrswertes in den meisten Voten zugestimmt wurde. Dabei wurde anerkannt, dass amtliche Bewertungen mit Unsicherheiten verbunden sind und eine exakte Bestimmung eines Verkehrswertes nicht möglich ist. Amtliche Bewertungen liegen regelmässig in einem gewissen Streubereich um den tatsächlich erzielbaren Verkaufspreis herum. Mit einem Zielwert von 70% des Verkehrswertes sollte sichergestellt werden, dass die amtlichen Werte in allen Fällen weniger als 100% des Verkehrswertes betragen. Gleichzeitig wurde damit eine massvolle Besteuerung im Sinne der Förderung der Vorsorge und der Eigentumsbildung gewährleistet (vgl. Tagblatt des Grossen Rates, Sitzung vom 22. Januar 1997).
– Seit der letzten allgemeinen Neubewertung hat sich das Bundesgericht verschiedentlich mit der amtlichen Bewertung von Grundstücken befasst. In zwei wegleitenden Urteilen vom 20. März 1998 (BGE 124 I 145 E. 6c und BGE 124 I 167 E. 2h) hat das Bundesgericht festgehalten, dass Zielwerte von 60 oder 70% des Verkehrswertes nicht zulässig seien, weil daraus eine zu starke Begünstigung von Personen mit Grundeigentum im Vergleich zu Personen mit beweglichem Vermögen resultiere. Bei der Festlegung der Bewertungsnormen werden diese Vorgaben des Bundesgerichts ebenfalls zu berücksichtigen sein.

Daraus folgt, dass die massgeblichen Bewertungsnormen sicherstellen sollen, dass die amtlichen Werte möglichst ausnahmslos unter 100% des Verkehrswertes liegen. Gleichzeitig ist aber zu gewährleisten, dass die amtlichen Werte möglichst immer über 70% des Verkehrswertes liegen. **Harmonisierungskonform sind mit anderen Worten amtliche Werte, die zwischen 70 und 100% des Verkehrswertes betragen.** Als Zielwert für die Festsetzung der amtlichen Werte kann vor diesem Hintergrund ein Median von ungefähr 77% des Verkehrswertes angestrebt werden. Geht man von einer realistischen Schätzungsungenauigkeit von plus/minus 10% aus, werden die amtlichen Werte in einer Bandbreite von 70 bis 84% der Verkehrswerte zu liegen kommen. Damit wird **sowohl der (Mindest-)Vorgabe des Bundesgerichts wie auch den Vorstellungen des Grossen Rates Rechnung getragen.**

Die von der kantonalen Schatzungskommission festgelegten Bewertungsnormen werden Grundlage für die von der kantonalen Steuerverwaltung vorzunehmende allgemeine Neubewertung der Grundstücke per 31. Dezember 2019 sein.

3.4 Ausserordentliche Neubewertungen

Die neu eröffneten amtlichen Werte gelten grundsätzlich bis zu einer nächsten allgemeinen Neubewertung in einigen Jahren. Werden vorher Veränderungen am Grundstück vorgenommen (bauliche Veränderungen, Änderungen in der Benützungsart oder andere Veränderungen nach Art. 183 StG), wird eine **ausserordentliche Neubewertung** vorgenommen (Art. 183 StG). Die von der kantonalen Schatzungskommission neu festgelegten Bewertungsnormen werden auch bei ausserordentlichen Neubewertungen zur Anwendung kommen.

Die neuen Bewertungsnormen gelten erstmals für ausserordentliche Neubewertungen per 31. Dezember 2019. Können beispielsweise bauliche Veränderungen im

Sommer 2019 bei der allgemeinen Neubewertung per 31. Dezember 2019 noch nicht berücksichtigt werden, findet auf diesen Termin hin rückwirkend eine ausserordentliche Neubewertung statt. Es kann also vorkommen, dass der amtliche Wert auf den Stichtag 31. Dezember 2019 zwei Mal angepasst werden muss – ein erstes Mal im Rahmen der allgemeinen Neubewertung und ein zweites Mal im Rahmen einer ausserordentlichen Neubewertung auf den gleichen Termin hin (Art. 181 Abs. 2 StG).

Die neuen Bewertungsnormen gelten in der Folge für alle ausserordentlichen Neubewertungen bis zu einer nächsten allgemeinen Neubewertung. Damit **gelten für alle Personen mit Grundeigentum die gleichen Bewertungsnormen mit der gleichen Bemessungsperiode** vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015.

Wie bei einer allgemeinen Neubewertung steht auch bei einer ausserordentlichen Neubewertung der Rechtsmittelweg offen. Nach Eintritt der Rechtskraft ist eine rückwirkende Korrektur auf den Stichtag nur möglich, wenn ein weiterer Neubewertungsgrund bekannt wird. In diesen Fällen wird der amtliche Wert auf den entsprechenden Stichtag hin zwei Mal angepasst (Art. 181 Abs. 2 StG).

4. Aufhebung des bisherigen Dekrets über die amtliche Bewertung (ABD)

Das Verfahren zur Festsetzung der amtlichen Werte und die Grundsätze der Bewertung sind seit dem 1. Januar 2001 abschliessend im Steuergesetz geregelt. Entsprechende materiellrechtliche Bestimmungen des ABD haben seither keine eigenständige Bedeutung mehr. Das ABD enthält den Stichtag und die Bemessungsperiode für die letzte allgemeine Neubewertung per 1. Januar 1999 sowie die seither vorgenommenen ausserordentlichen Neubewertungen. Es findet deshalb letztmals Anwendung für ausserordentliche Neubewertungen per 31. Dezember 2018 und kann per 1. Januar 2019 aufgehoben werden.

5. Nächste Schritte/Terminplan

Damit die allgemeine Neubewertung per 31. Dezember 2019 erfolgen kann, müssen folgende Fristen eingehalten werden.

Wer	Was	Abschluss/Frist
Regierungsrat	Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat (grüne Vorlage)	16.9.2015
Regierungsrat und Finanzkommission	Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission an den Grossen Rat (graue Vorlage)	November 2015
Grosser Rat	Erlass des Dekrets über die allgemeine Neubewertung	Januarsession oder Märzsession 2016
Regierungsrat	Bestellung Schatzungskommission	31.6.2016
Kantonale Schatzungskommission (mit Steuerverwaltung)	Erarbeitung Bewertungsnormen	31.12.2016
Steuerverwaltung	Systemanpassungen EDV und weitere Vorarbeiten	31.12.2018
Steuerverwaltung	Eröffnung der neuen amtlichen Werte	31.12.2019

6. Finanzielle Auswirkungen

Aus einer allgemeinen Neubewertung per 31. Dezember 2019 würden ab dem Steuerjahr 2020 voraussichtlich zusätzliche Vermögenssteuern von jährlich rund CHF 32 Mio. (Kanton) bzw. CHF 17 Mio. (Gemeinden) resultieren. Die Gemeinden könnten ausserdem voraussichtlich mit zusätzlichen Liegenschaftssteuern von jährlich rund CHF 60 Mio. rechnen. Hinzu kommen in einzelnen Gemeinden Mehreinnahmen aus der Schwellentelle.

Die voraussichtlichen Kosten der allgemeinen Neubewertung belaufen sich in den Jahren 2016 bis 2021 auf insgesamt rund CHF 15 Mio. Davon entfällt ein massgeblicher Anteil auf zusätzliche (temporäre) Personalkosten. Erwartet werden folgende Kosten:

- CHF 9,32 Mio. zusätzlicher Personalaufwand inkl. nebenamtlicher Schätzerinnen/Schätzer
- CHF 5,68 Mio. EDV inkl. Drucksachen und Versandkosten

Der Personalaufwand von CHF 9,32 Mio. setzt sich wie folgt zusammen:

In CHF	Ab Mitte 2016	2017	2018	2019	2020	2021	Total
2 zusätzliche Experten Nichtlandwirtschaft	200 000	400 000	400 000	400 000	400 000	400 000	2 200 000
3 zusätzliche Mitarbeitende DB/Kontrolle		180 000 (für ½Jahr)	360 000	360 000	360 000	360 000	1 620 000
Externe Berater für spezielle Berechnungen	100 000						100 000
Zusätzlicher Einsatz der Schätzerinnen und Schätzer[4)]		600 000 (für ½Jahr)	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	5 400 000
Total	**300 000**	**1 180 000**	**1 960 000**	**1 960 000**	**1 960 000**	**1 960 000**	**9 320 000**

7. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Abteilung Amtliche Bewertung der Steuerverwaltung kann eine solch umfassende Sonderaktion nur mit (vorübergehend) zusätzlichem Personal bewältigen (vgl. auch Tabelle unter der vorangehenden Ziffer 6): ab 2016 bis Ende 2021 zwei zusätzliche Fachexpertinnen/Fachexperten, ab 2017 bis Ende 2021 drei zusätzliche Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter in der Administration und für die Datenbewirtschaftung, ab 2017 bis Ende 2021 zusätzliche Einsätze von nebenamtlichen Schätzerinnen und Schätzern.

8. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Gemeinden werden nur am Rande und zeitlich beschränkt belastet mit Archivierungsarbeiten sowie Auskunftserteilung bei Akteneinsichtnahme durch Betroffene auf der Gemeinde.

9. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Im Kanton Bern sind von der allgemeinen Neubewertung ca. 400 000 Grundstücke ganz oder teilweise betroffen. Die Auswirkungen auf betroffene steuerpflichtige Personen sind abhängig von der Veränderung des amtlichen Werts ihrer Liegenschaften, welche je nach Gebäudeart und Gemeinde sehr unterschiedlich ausfallen kann. In einigen Fällen wird die Anpassung nur geringe, in anderen Fällen jedoch erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Vermögens- und Liegenschaftssteuern haben. In einzelnen Regionen bzw. Gemeinden ist sogar mit stark bis sehr stark steigenden Steuererträgen zu rechnen. So werden sich z.B. in der Region Saanen die amtlichen Werte teilweise verdoppeln bis verdreifachen. In einem exemplarischen Steuerberechnungsbeispiel 2015 (Alleinverdiener-Ehepaar mit zwei Kindern und einem Einfamilienhaus) beträgt die steuerliche Mehrbelastung bei einer Erhöhung des amtlichen Wertes um 20% gesamthaft rund CHF 500.– oder 3,5%.

Von der Neubewertung werden nicht nur die Eigentümerinnen und Eigentümer, sondern auch in sehr geringem Ausmass die Mieterinnen und Mieter betroffen sein, da die höheren Steuerabgaben auf die Mietpreise überwälzt werden könnten. Insgesamt beträgt die zusätzliche Steuerbelastung der betroffenen Personen mehr als CHF 110 Mio. pro Jahr – wie viel davon von Bernerinnen und Bernern getragen werden muss, lässt sich aufgrund der ausserkantonalen bzw. ausländischen Eigentümerinnen und Eigentümer nicht beziffern. Entsprechend sind der Kaufkraftverlust und damit die Auswirkungen auf die Berner Volkswirtschaft nicht messbar, dürften aber aufgrund der breiten Verteilung der Abgabenlast kaum spürbar sein.

10. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt, das vorliegende neue Dekret auf den 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

– Verhältnis amtliche Werte zu Handänderungspreisen der Wohnbauten («Zusammenzug Wohnen)» im Jahr 2013, Ebene Statistikregionen
– Steuerberechnungsbeispiel 2015

[4)] Es werden keine zusätzlichen Schätzerinnen und Schätzer eingesetzt.

Verhältnis amtliche Werte zu Handänderungspreisen der Wohnbauten („Zusammenzug Wohnen“) im Jahr 2013, Ebene HAST-Regionen (= ehemalige Amtsbezirke)

(Beilage 1 zum Vortrag zum Dekret über die allgemeine Neubewertung ADN)

Die eingetragenen Farben zeigen den Median der %-Werte.

Median %

- **0 - 39**
- **40 - 55**
- **56 - 69**
- **70 - 84**
- **85 - 100**
- **>100**

Erläuterung als Lesehilfe:

In der Tourismusregion Saanen beträgt der Median z.B. 25.60%.

In den Stadtregionen Bern und Thun, in der Bielersee-Region La Neuveville sowie in den Tourismusregionen Frutigen, Interlaken, Niedersimmental und Obersimmental betragen die Mediane zwischen 48.40% und 55.05%.

In der Stadtregion Biel Bienne, in den Nebenzentrums-Regionen Aarberg und Burgdorf, in den Agglomerations-Regionen Laupen, Konolfingen und Seftigen, in den ländlichen Regionen Büren und Fraubrunnen in der Jura-Region Courtelary sowie in den dezentralen Regionen Aarwangen, Oberhasli, Schwarzenburg und Signau betragen die Mediane zwischen 57.50% und 69.10%.

In der Jura-Region Moutier sowie in den dezentralen Regionen Trachselwald und Wangen betragen die Mediane zwischen 70.50% und 72.05%.

Unterschiede zwischen Gemeinden innerhalb einer HAST-Region:

Die Auswertungen auf Ebene Gemeinde innerhalb der einzelnen HAST-Regionen zeigen wesentliche Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden.

So zum Beispiel innerhalb der HAST-Region Interlaken, die insgesamt einen Median von 50.15% aufweist: In der Tourismusgemeinde Grindelwald beträgt der Median 37.40%, in der Tourismusgemeinde Lauterbrunnen 43.70%, in der Gemeinde Interlaken 50.10% und in der Gemeinde Brienz gar 56.50%.

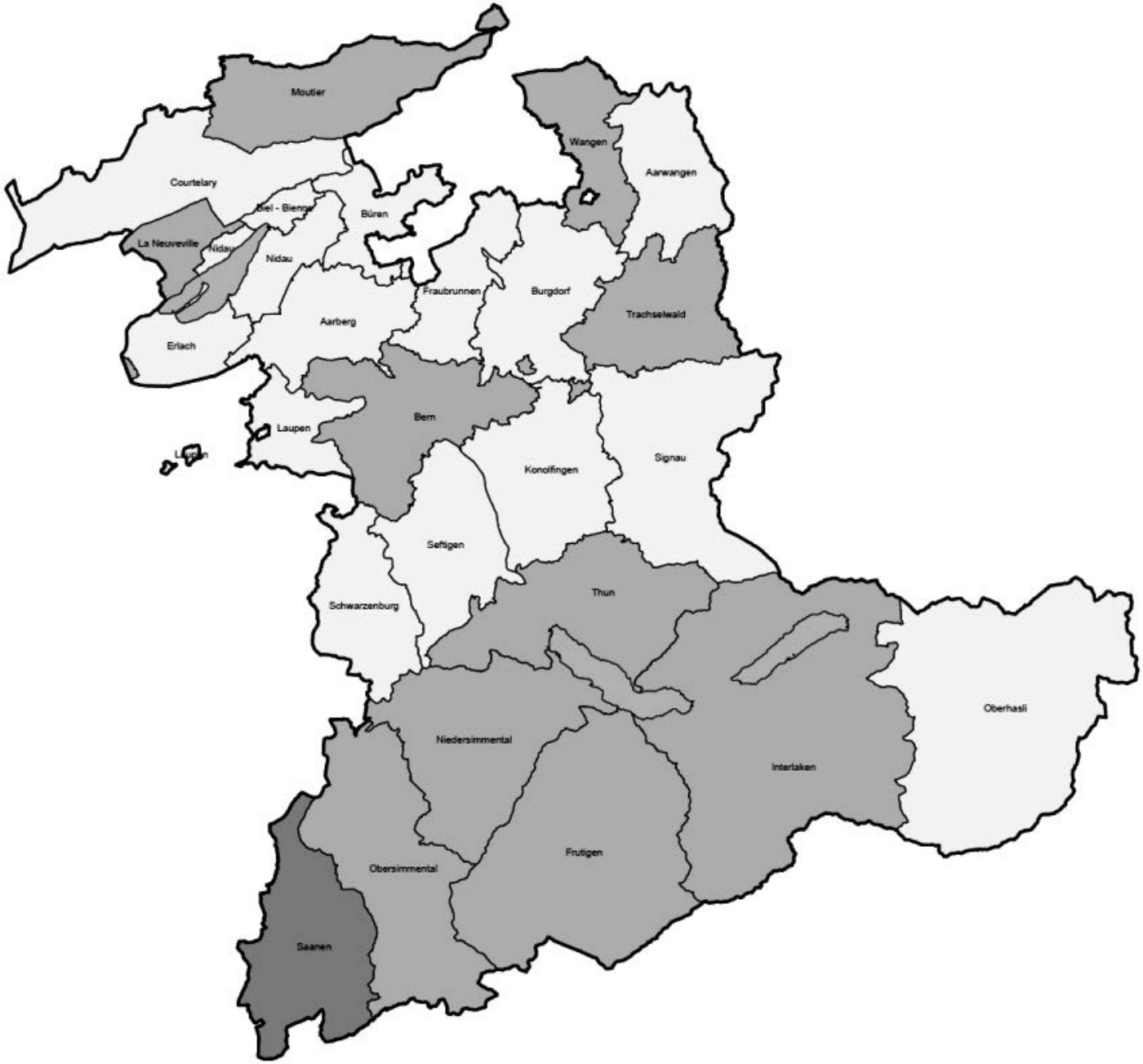

Quelle: Steuerverwaltung des Kantons Bern, Abteilung Amtliche Bewertung

Steuerberechnungsbeispiel 2015 - Allgemeine Neubewertung
Steueranlage: Kanton 3.06, Gemeinde ϕ 1.70, Liegenschaftssteuer ϕ 1.2 ‰

Alleinverdiener Ehepaar mit zwei Kindern und Einfamilienhaus und einer Erhöhung des amtlichen Wertes um 20%	**Aktuell**	**Nach der Neubewertung**	**Differenz**
Einkommenssteuern Kanton Bern			
Nettolohn II / Rente (AHV/PK)	**100'000**	**100'000**	**0**
Berufskosten effektiv	-7'200	-7'200	0
Kinderabzüge	-16'000	-16'000	0
Mietwert	17'000	17'000	0
Schuldzinsen	-8'000	-8'000	0
Versicherungsabzug mit BVG-Beiträgen	-6'200	-6'200	0
Allgemeiner Abzug	-10'400	-10'400	0
Steuerbares Einkommen	69'200	69'200	0
Einfache Einkommenssteuer gemäss Tarif Verheiratete	2'443	2'443	0
Steueranlage Kanton	3.06	3.06	-
Steueranlage Gemeinde (ϕ)	1.70	1.70	-
Steuerbeträge (Einfache Steuer * Anlage)			
Kanton	7'476.50	7'476.50	0
Gemeinde	4'153.60	4'153.60	0
Total Einkommenssteuern Kanton Bern	**11'630.10**	**11'630.10**	**0**
Einkommenssteuer Bund			
Nettolohn II / Rente (AHV/PK)	**100'000**	**100'000**	**0**
Pauschale Berufskosten (3%)	-3'000	-3'000	0
Kinderabzüge	-13'000	-13'000	0
Mietwert	20'000	20'000	0
Schuldzinsen	-8'000	-8'000	0
Versicherungsabzug mit BVG-Beiträgen	-4'900	-4'900	0
Abzug für Verheiratete	-2'600	-2'600	0
Steuerbares Einkommen	88'500	88'500	0
Total Einkommenssteuern Bund	**1'411.00**	**1'411.00**	**0**
Vermögenssteuern Kanton Bern			
Total Wertschriftenvermögen	100'000	100'000	0
Total Amtlicher Wert	500'000	600'000	100'000
Total Vermögen	600'000	700'000	100'000
Total Schulden (Hypothek)	-400'000	-400'000	0
Steuerbares Vermögen	**200'000**	**300'000**	**100'000**
Einfache Vermögenssteuer gemäss Tarif Verheiratete	104	183	79
Steueranlage Kanton	3.06	3.06	-
Steueranlage Gemeinde	1.70	1.70	-
Steuerbeträge (Einfache Steuer * Anlage)			
Kanton	316.70	558.45	241.75
Gemeinde	175.95	310.25	134.30
Total Vermögenssteuern Kanton Bern	**492.65**	**868.70**	**376.05**
Liegenschaftssteuer Gemeinde			
Amtlicher Wert Liegenschaft	**500'000**	600'000	**100'000**
Liegenschaftssteuer Gemeinde	1.2‰	1.2‰	-
Total Liegenschaftssteuer Gemeinde	**600.00**	**720.00**	**120.00**
Konsolidierung Steuerbeträge			
Einkommenssteuern Kanton Bern	11'630.10	11'630.10	-
Einkommenssteuern Bund	1'411.00	1'411.00	-
Vermögenssteuern Kanton Bern	492.65	868.70	376.05
Liegenschaftssteuer Gemeinde	600.00	720.00	120.00
Total Steuerbetrag	**14'133.75**	**14'629.80**	496.05

Antrag des Regierungsrates

Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 182 Absatz 1 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[1)],

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 Dieses Dekret regelt die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte.

2. Allgemeine Neubewertung und ausserordentliche Neubewertungen

Zeitpunkt und Bemessungsperiode

Art. 2 [1]Per 31. Dezember 2019 wird eine allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte durchgeführt.

[2] Die Neubewertung erfolgt aufgrund der Verhältnisse in der Bemessungsperiode vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2015.

Ausserordentliche Neubewertung

Art. 3 Die von der kantonalen Schatzungskommission zu erstellenden Bewertungsnormen (Art. 182 Abs. 3 StG) gelten bis zur nächsten allgemeinen Neubewertung auch für ausserordentliche Neubewertungen.

3. Schlussbestimmungen

Übergang bei der ausserordentlichen Neubewertung

Art. 4 [1]Das Dekret vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (ABD)[2)] findet letztmals Anwendung für ausserordentliche Neubewertungen per 31. Dezember 2018.

[1)] BSG 661.11
[2)] BSG 661.543

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die allgemeine Neubewertung der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke und Wasserkräfte (AND)

Antrag des Regierungsrates

Eintreten.

Antrag der Kommission

Nichteintreten.

[2] Die neuen Bewertungsnormen gemäss Artikel 3 finden erstmals Anwendung auf ausserordentliche Neubewertungen per 31. Dezember 2019.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 5 Das Dekret vom 22. Januar 1997 über die amtliche Bewertung der Grundstücke und Wasserkräfte (ABD) wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 6 Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 16. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 3. Dezember 2015

Im Namen der Kommission:

Der Präsident: *Iseli*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)

Staatskanzlei

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Zusammenfassung**	3
2.	**Ausgangslage**	3
2.1	Absichtserklärung vom 20. Februar 2012	3
2.2	Volksabstimmungen vom 24. November 2013	3
2.3	Rechtsetzungsbedarf	3
2.4	Überweisung der Motion 191-2014 Bühler/von Kaenel/Daetwyler «Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung» nach dem Vernehmlassungsverfahren	4
3.	**Grundzüge der Neuregelung**	4
4.	**Erlassform**	5
5.	**Bundesrecht**	5
6.	**Umsetzung**	5
7.	**Erläuterungen zu den Artikeln**	5
8.	**Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen**	12
9.	**Finanzielle Auswirkungen**	12
10.	**Personelle und organisatorische Auswirkungen**	12
11.	**Auswirkungen auf die Gemeinden**	12
12.	**Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**	12
12.1	Direkte Auswirkungen	12
12.2	Indirekte Auswirkungen	12
13.	**Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**	12
14.	**Antrag**	13

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)

1. Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage sollen die erforderlichen Grundlagen geschaffen werden, die es den Gemeinden des Berner Juras, die darum ersucht haben, erlauben, sich über einen allfälligen Wechsel zum Kanton Jura zu äussern. Diese Grundlagen orientieren sich an den von den Regierungen der Kantone Bern und Jura festgelegten Grundsätzen. Das Gesetz legt namentlich folgende Punkte fest:

- die einzelnen Etappen und Instrumente, die gegebenenfalls zu einem Wechsel der Kantonszugehörigkeit führen werden
- die Organisation und Durchführung der notwendigen Abstimmungen
- die Massnahmen zur Gewährleistung der Gültigkeit der Abstimmungen
- die Verhandlungs-, Abschluss- und Ratifizierungsbefugnisse in Bezug auf die erforderlichen Vereinbarungen
- die Rolle der betroffenen Gemeinden bei der Erarbeitung der erforderlichen Vereinbarungen und
- die Konsequenzen einer Ablehnung eines Kantonswechsels durch die betroffenen Gemeinden und/oder durch den Kanton Bern und/oder durch den Kanton Jura für die Jurafrage

2. Ausgangslage

2.1 Absichtserklärung vom 20. Februar 2012

Am 20. Februar 2012 haben der Regierungsrat des Kantons Bern und der Staatsrat des Kantons Jura eine «Absichtserklärung zur Durchführung der Volksabstimmungen über die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region im Kanton Jura und im Berner Jura» unterzeichnet. In beiden Abstimmungen ging es um die Frage, ob ein Verfahren zur Gründung eines neuen, aus dem Gebiet des heutigen Berner Juras sowie aus dem Gebiet des heutigen Kantons Jura bestehenden Kantons einzuleiten sei.

2.2 Volksabstimmungen vom 24. November 2013

An den Volksabstimmungen vom 24. November 2013 sprachen sich der Berner Jura mit einem NEIN-Stimmenanteil von 71,8 Prozent gegen und der Kanton Jura mit einem JA-Stimmenanteil von 76,6 Prozent für die Gründung eines neuen Kantons aus. Moutier stimmte als einzige Gemeinde im Berner Jura mit 55 Prozent (d. h. mit 2008 gegen 1619 Stimmen) für einen neuen Kanton. In Belprahon gab es Stimmengleichheit (110:110).

Die Absichtserklärung sieht in Artikel 9 vor, dass die bernjurassischen Gemeinden innerhalb von zwei Jahren nach dieser Abstimmung das Recht haben, den Regierungsrat des Kantons Bern darum zu ersuchen, die für einen Kantonswechsel erforderlichen Grundlagen zu erarbeiten.

2.3 Rechtsetzungsbedarf

Im Kanton Bern gibt es diesbezüglich noch keine gesetzlichen Bestimmungen. Als einzige Referenz gilt Artikel 9 der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012, gemäss dem sich der Regierungsrat verpflichtet, dem Grossen Rat innert nützlicher Frist die geeigneten Grundlagen für die Durchführung entsprechender Gemeindeabstimmungen vorzulegen.

Auf Bundesebene verlangt Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV, SR 101) im Falle von Gebietsveränderungen zwischen Kantonen vor der Genehmigung durch die Bundesversammlung zwingend eine Abstimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone.

Auf Kantonsebene legt Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe *d* der bernischen Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV, BSG 101.1) fest, dass Änderungen des Kantonsgebiets, ausgenommen Grenzkorrekturen, obligatorisch der Volksabstimmung unterliegen.

An diesem Verfahren beteiligt sind die bernjurassischen Gemeinden, die über ihre Kantonszugehörigkeit abstimmen möchten, sowie die Kantone Bern und Jura. Es muss eine Differenzierung der Rechtsgrundlagen vorgenommen werden, damit die Autonomie aller Beteiligten, trotz Gewährleistung der nötigen Koordination, eingehalten werden kann. Es braucht somit:

- Bestimmungen, die ausschliesslich den Kanton Bern in die Pflicht nehmen
- Bestimmungen, für die ein Konsens zwischen dem Kanton Bern und dem Kanton Jura nötig ist
- gegebenenfalls Bestimmungen, für die ein Konsens zwischen den betroffenen Gemeinden und dem Kanton Jura erforderlich ist

Die vorliegende Gesetzesvorlage fällt unter die erste Kategorie.

Da die Bundesverfassung eine Abstimmung in beiden Kantonen vorsieht, haben die Regierungen der Kantone Bern und Jura am 4. Februar 2015 eine sogenannte «Roadmap» unterzeichnet.[1)] Die beiden Kantonsregierungen haben sich über einige grundlegende Prinzipien geeinigt, die bei der Erarbeitung des vorliegenden Gesetzes als Grundlage dienten.

[1)] http://www.rr.be.ch/rr/fr/index/dossiers/dossiers/berner_jura/dokumentation.html

2.4 Überweisung der Motion 191-2014 Bühler/von Kaenel/Daetwyler «Für eine rasche und faire Gemeindeabstimmung» nach dem Vernehmlassungsverfahren

Der Gesetzentwurf, der vom 13. März bis 5. Juni 2015 in die Vernehmlassung geschickt wurde, sah die Möglichkeit von Abstimmungen an zwei unterschiedlichen Abstimmungsdaten vor. Allen Gemeinden, die ein entsprechendes Gesuch eingereicht haben, wäre dieselbe Frage vorgelegt worden, allerdings nicht am selben Datum.

Die Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens hatte soeben begonnen, als der Grosse Rat die von den Grossräten Bühler, von Kaenel und Daetwyler eingereichte Motion 191-2014 zu beraten hatte. Diese Motion verlangt namentlich, dass alle Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, am selben Tag abstimmen. Die Motion wurde am 9. Juni 2015 mit 88 gegen 56 Stimmen bei einer Enthaltung überwiesen.

Der Regierungsrat beantragte die Annahme dieses Punkts als Postulat unter gleichzeitiger Abschreibung. Er verwies auf die Gemeindeautonomie und die Befolgung der von den betroffenen Gemeinden eingereichten Gesuche. Dieses Vorgehen steht im Widerspruch zu den Gesuchen der Gemeinden, die eine Abstimmung nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen durchführen wollen, nämlich dass das Abstimmungsergebnis einer anderen Gemeinde vorher bekannt ist. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass das von den Motionären verlangte Vorgehen politisch unangemessen ist.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage die Möglichkeit geprüft, ob den Gemeinden, die ihr Gesuch an Bedingungen geknüpft haben, bei der Gemeindeabstimmung Fragen im Zusammenhang mit diesen Bedingungen vorgelegt werden könnten. Er hat diese Lösung aufgrund Zweifel an der Legalität eines solchen Vorgehens fallengelassen. Die Stimmberechtigten wären in der Tat gehalten gewesen, sich zu einer hypothetischen Situation zu äussern, deren Eintritt zum Abstimmungszeitpunkt ungewiss wäre. Sie würden somit nicht in Kenntnis aller Tatsachen abstimmen und würden ihr Schicksal praktisch in die Hände einer anderen Gemeinde legen.

Da der Regierungsrat mit der Überweisung der Motion 191-2014 vom Grossen Rat einen Auftrag erhalten hat, hat er die vorliegende Variante erarbeitet.

3. Grundzüge der Neuregelung

Das Gesetz legt das im Kanton Bern anzuwendende Verfahren fest, um es den Gemeinden des Berner Juras, die dies wünschen, zu ermöglichen, sich über ihre Kantonszugehörigkeit zu äussern und gegebenenfalls den Kanton Bern zu verlassen. Das Gesetz beruht auf den Grundsätzen, über die sich die beiden Kantonsregierungen geeinigt haben. Diese Grundsätze sind im Hinblick auf die Koordination der Verfahren in den beiden Kantonen nötig, da das Verfahren, das zu einem Kantonswechsel führen könnte, in mehrere Etappen gegliedert ist.

Gemäss Wortlaut der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 gilt die Jurafrage für bernjurassische Gemeinden, die innerhalb der festgelegten Frist kein Gesuch eingereicht haben, als geregelt.

Das vorliegende Gesetz betrifft nur die Gemeinden, die ein solches Gesuch eingereicht haben. Es legt den Rahmen fest, in dem diese Gemeinden die notwendigen Abstimmungen durchführen. Nach dessen Inkrafttreten haben die Gemeinden, die ein entsprechendes Gesuch eingereicht haben, zwölf Monate Zeit, um in ihrer Gemeinde die Abstimmung über einen allfälligen Wechsel zum Kanton Jura durchzuführen. Für diese Gemeindeabstimmungen stehen höchstens zwei Abstimmungstermine zur Verfügung, so dass die betroffenen Gemeinden nicht zwingend gleichzeitig abstimmen müssen. Sobald die Abstimmungsergebnisse des ersten Abstimmungstermins rechtskräftig sind, haben die anderen Gemeinden sechs Monate Zeit, um ihre Abstimmung durchzuführen.

Wird die Variante gewählt, müssen alle Gemeinden, die ein Gesuch gestellt haben, am selben Tag abstimmen. Die Abstimmungen müssen innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes stattfinden.

Die Gemeinden können ihr Gesuch bis zur Festlegung des Abstimmungstermins zurückziehen. Führen sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Abstimmung durch, gilt ihr Gesuch als zurückgezogen. Wird der Kantonswechsel von allen betroffenen Gemeinden abgelehnt, endet das Verfahren, und die Kantonszugehörigkeit dieser Gemeinden gilt als definitiv geregelt.

Sobald alle Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, auf Gemeindeebene abgestimmt haben, kommt es zur kantonalen Abstimmung. Die kantonale Abstimmung betrifft nur die Gemeinden, die sich in der Gemeindeabstimmung für einen Kantonswechsel ausgesprochen haben.

Gegenstand der kantonalen Abstimmung wird ein zwischen den Kantonen Bern und Jura abgeschlossenes Konkordat sein (ein erster interkantonaler Vertrag), das in erster Linie die Gebietsänderung beider Kantone regeln wird. Nachdem die beiden Kantonsregierungen das Konkordat abgeschlossen haben, legen sie es ihren jeweiligen Parlamenten zur Genehmigung vor. Lehnt eines der beiden Kantonsparlamente das Konkordat ab, werden die Kantonsregierungen neue Verhandlungen aufnehmen müssen. Nehmen beide Parlamente das Konkordat an, wird in beiden Kantonen gleichzeitig darüber abgestimmt.

Lehnt einer der beiden Kantone das Konkordat in der kantonalen Abstimmung ab, endet das Verfahren. Nehmen beide Kantone das Konkordat an, wird es der Bundesversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Das Konkordat regelt nur die grundlegenden Prinzipien des Kantonswechsels, namentlich die Gebietsänderung. Da es vom Parlament und vom Volk genehmigt werden muss, kommt ihm Verfassungsrang zu (Art. 61 Abs. 1 Bst. *d* KV). Die Einzelheiten im Zusammenhang mit dieser Gebietsänderung werden Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung (eines zweiten interkantonalen Vertrags) sein. Die Genehmigung dieser Vereinbarung liegt im Prinzip gemäss Artikel 88 Absatz 4 2. Satz KV im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, weil sie nicht kurzfristig kündbar ist.

Das Konkordat sieht daher eine Kompetenzdelegation an den Regierungsrat für den Abschluss der Vereinbarung vor.

Der Regierungsrat legt in Absprache mit dem Kanton Jura den Zeitpunkt des Kantonswechsels der betroffenen Gemeinden fest. Der Kantonswechsel kann erst vollzogen werden, wenn die Genehmigung der Bundesversammlung zum Konkordat vorliegt.

Sobald der Kantonswechsel der betreffenden Gemeinden erfolgt ist, erstellt der Regierungsrat einen Bericht zuhanden des Grossen Rates. Mit diesem Bericht wird das zur Beilegung der Jurafrage eingeleitete Verfahren definitiv abgeschlossen.

4. Erlassform

Die Kantonsverfassung verlangt, dass alle grundlegenden und wichtigen Rechtssätze des kantonalen Rechts in der Form des Gesetzes zu erlassen sind. Letztere umfassen in jedem Fall alle Vorschriften, für welche die KV ausdrücklich die Form des Gesetzes vorsieht, sei es in Artikel 69 Absatz 4 oder in einer anderen Bestimmung.[2] Zu den wichtigen Grundsätzen gehören namentlich eine sehr grosse Anzahl Adressaten, besonders starke finanzielle Auswirkungen sowie grosse politische Bedeutung.[3]

Im vorliegenden Fall sind die vorgesehenen Abstimmungen von grosser Tragweite. Der ganze Kanton ist von diesen Abstimmungen betroffen, da diese eine Gebietsänderung des Kantons Bern und des Kantons Jura zur Folge haben können. Zudem bedarf diese Gebietsänderung der Zustimmung der Stimmberechtigten des Kantons sowie der Bundesversammlung. Ausserdem erfolgen Gebietsabtretungen zwischen Kantonen im Allgemeinen unter besonderen Umständen. Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie der administrative Übergang sind ein komplexes und langwieriges Vorhaben, das insbesondere auch die finanziellen Interessen des Kantons Bern betreffen wird.

Aus all diesen Gründen ist die Erarbeitung eines Gesetzes gerechtfertigt.

5. Bundesrecht

Artikel 53 Absatz 3 BV wurde 1999 eingeführt. Die in diesem Artikel vorgesehenen Verfahren waren in der früheren Bundesverfassung nicht ausdrücklich geregelt, liessen sich aber durch die Rechtslehre und die Rechtspraxis aus den früheren Verfassungsartikeln 1 und 5 ableiten.[4]

In den Kommentaren zu diesem Artikel werden als Beispiele das Laufental, das vom Kanton Bern zum Kanton Basel-Landschaft wechselte, sowie die Gemeinde Vellerat genannt, die heute zum Kanton Jura gehört.[5] Diese Kantonswechsel erfolgten, als die frühere Bundesverfassung in Kraft war.

Die Botschaft zur Reform der Bundesverfassung enthält weder erklärende Informationen über die Absichten des Gesetzgebers, noch Anwendungsfälle für diesen Absatz, noch die genauen Modalitäten für die Volksbefragung in den Gemeinden der beiden Kantone und für die Genehmigung des Kantonswechsels durch die Bundesversammlung. Mehrere Autoren sind der Auffassung, dass der Beschluss, den die Bundesversammlung im Rahmen von Artikel 53 Absatz 3 BV erlässt, der fakultativen Volksabstimmung gemäss Artikel 163 Absatz 2 BV unterstellt ist.[6]

6. Umsetzung

Das vorliegende Gesetz gilt nur für Einzelfälle. Es richtet sich in erster Linie an diejenigen Gemeinden des Berner Juras, die sich über ihre Kantonszugehörigkeit äussern möchten. Je nach Ausgang der einzelnen Verfahrensetappen kann es aber auch Auswirkungen auf den ganzen Kanton haben. In diesem Fall werden sich auch die gesamte Kantonsbevölkerung sowie die Bundesversammlung darüber zu äussern haben.

Das Gesetz wird während einer bestimmten Zeitdauer in Kraft sein, die je nach Ausgang der einzelnen Verfahrensetappen variieren kann.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Das vorliegende Gesetz entspricht den Rechtsgrundlagen, zu deren Erarbeitung sich der Kanton Bern in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 verpflichtet hat, sollte eine bernjurassische Gemeinde darum ersuchen, sich über ihre Kantonszugehörigkeit äussern zu wollen. Das Gesetz betrifft somit nur diejenigen Gemeinden, die ein solches Gesuch eingereicht haben. Für die bernjurassischen Gemeinden, die kein solches Gesuch eingereicht haben, gilt die Jurafrage als geregelt.

Da der Entscheid dieser Gemeinden, die ein solches Gesuch eingereicht haben, zu einer Gebietsänderung führen kann und da sowohl die Bundesverfassung (Art. 53 Abs. 3) als auch die Kantonsverfassung (Art. 61 Abs. 1 Bst. *d*) eine Bestimmung enthalten, die das in solchen Fällen anzuwendende Verfahren in groben Zügen vor-

[2] KÄLIN/BOLZ (Hrsg.), Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1994, S. 130.

[3] a. a. O., S. 140 f.

[4] AUBERT, Nr. 2 ad Art. 53 BV, in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003.

[5] AUBERT, Nr. 12 ad Art. 53 BV, in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003; BIAGGINI, Kommentar BV, Nr. 13 ad Art. 53 BV; THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 8 § 30; RUCH, Nr. 22 ad Art. 53 BV in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar, 2014.

[6] AUBERT, Nr. 13 ad Art. 53 BV in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003; THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 11 § 30; RUCH, Nr. 19 ad Art. 53 BV in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar, 2014.

gibt, kann sich der kantonale Gesetzgeber kaum damit begnügen, einzig und allein Bestimmungen über die Gemeindeabstimmung in den ersuchenden Gemeinden zu erlassen.

Angesichts der Bedeutung dieser Abstimmungen soll der kantonale Gesetzgeber ein klares, etappiertes, strukturiertes und an die besonderen Umstände des vorliegenden Falls angepasstes Verfahren festlegen. Dieses Verfahren beruht auf einem Gemeindebeschluss, der zu einer Befragung der Bevölkerung beider Kantone führen kann und zu dem sich schliesslich auch die Bundesversammlung äussern müsste.

Artikel 2

Diese Bestimmung wird aus Gründen der Vollständigkeit und der Klarheit eingefügt, aber auch, um zu signalisieren, dass das vorliegende Gesetz Abweichungen von den geltenden Gesetzgebungen über die politischen Rechte sowie über die Gemeinden vorsieht.

Die Gemeindeabstimmungen richten sich nach dem Gemeindegesetz (GG, BSG 170.11) und nach der Gemeindeverordnung (GV, BSG 170.111). Die kantonale Abstimmung im Kanton Bern erfolgt nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte (Gesetz über die politischen Rechte, PRG, BSG 141.1, sowie Verordnung über die politischen Rechte, PRV, BSG 141.112).

Artikel 20 Absatz 2 GG, der auf die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte verweist, bleibt anwendbar, allerdings mit einer Nuance: Das vorliegende Gesetz hat gegenüber den allgemeinen kantonalen Bestimmungen über die politischen Rechte Vorrang, sieht es doch Abweichungen von den geltenden Bestimmungen über die politischen Rechte vor. Diese Abweichungen betreffen namentlich die Redaktion der Botschaft für die Gemeindeabstimmung oder die vorgeschriebene Durchführung einer Urnenabstimmung.

Artikel 3

Gemäss Absichtserklärung ist jede bernjurassische Gemeinde ermächtigt, den Regierungsrat darum zu ersuchen, Rechtsgrundlagen zu erarbeiten, die es ihr ermöglichen, eine Gemeindeabstimmung über einen Wechsel zum Kanton Jura durchzuführen. Die Absichtserklärung enthält als einzige Bedingung die Einhaltung einer Frist von zwei Jahren ab erfolgter Abstimmung vom 24. November 2013, um ein solches Gesuch einzureichen.

Da die Gemeinden ein Gesuch erst nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses einreichen konnten, hat die zweijährige Frist am Tag nach der Abstimmung zu laufen begonnen, d.h. am 25. November 2013, und endet am 24. November 2015. Diese Frist von zwei Jahren ist ausreichend, um es den einzelnen Gemeinden zu erlauben, die ihnen nötig erscheinenden Schritte zu unternehmen, um gegebenenfalls ein solches Gesuch einzureichen. Somit wird keine Fristverlängerung gewährt werden.

Das Gesuch ist vom Gemeindeorgan, das die Gemeinde vertritt (Art. 25 GG), also vom Gemeinderat, an den Regierungsrat zu richten. Wenn das Organisationsreglement einer Gemeinde die Zuständigkeit zum Beschluss über die Gesuchseinreichung nicht einem anderen Organ zuweist, ist der Gemeinderat im Sinne von Artikel 25 GG für die Stellung des Gesuchs zuständig.

Der Berner Jura besteht aus 40 Gemeinden (Stand: 1.1.2015) mit einer Bevölkerung zwischen 34 Einwohnern[7)] (Schelten) und 7553 Einwohnern[8)] (Moutier). Drei Gemeindefusionen sind am 1. Januar 2015 in Kraft getreten (Valbirse, Petit-Val und Péry-La Heutte). Nicht alle bernjurassischen Gemeinden haben folglich denselben Einfluss innerhalb des Berner Juras, und nicht alle pflegen dieselben Beziehungen untereinander und mit dem übrigen Kanton.

Es ist somit nachvollziehbar, dass einige Gemeinden den Kanton Bern nicht im Alleingang verlassen wollen und ein an Bedingungen geknüpftes Gesuch einreichen. Das vorliegende Gesetz gilt somit für alle Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, ob mit oder ohne Bedingungen. Es gilt hingegen nicht für allfällige Gesuche, die erst nach Ablauf der in der Absichtserklärung festgelegten Frist von zwei Jahren, d.h. erst nach dem 24. November 2015 eingereicht werden.

Gemeinden, die ein Gesuch einreichen, wissen, wie ihre Zukunft im Kanton Bern aussieht. Sie können aber zurzeit schlecht abschätzen, was sie bei einem Kantonswechsel im Kanton Jura erwartet. Die Zukunft dieser Gemeinden innerhalb des Kantons Jura kann nur annähernd geschätzt werden. Die Gemeindeabstimmung ist zudem keine Konsultativabstimmung. Es geht somit darum, die Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, in die Verantwortung zu nehmen und sicherzustellen, dass sie ihr Gesuch nach reiflicher Überlegung und nach einer gründlichen Interessensabwägung eingereicht haben. Das Gesetz sieht daher eine Frist für den Rückzug des Gesuchs vor, falls eine Gemeinde auf ihren Entscheid zurückkommen möchte. Ein Rückzug des Gesuchs ist nur bis zum Zeitpunkt der Festlegung des Datums für die Gemeindeabstimmung möglich.

Artikel 5 dieses Gesetzes sieht für die Abstimmungen in den Gemeinden, die darum ersucht haben, zwei Termine *bzw. nur einen Termin (Variante)* vor. Das Gesuch einer Gemeinde gilt als zurückgezogen, wenn die Gemeinde die Gemeindeabstimmung nicht innerhalb dieser Fristen durchführt. Gemeinden, die innerhalb der festgesetzten Frist keine Abstimmungen durchführen, werden demzufolge so behandelt, als hätten sie ihr Gesuch zurückgezogen. Für weitergehende Erläuterungen wird auf den Kommentar zu Artikel 5 verwiesen.

Artikel 4

Das vorliegende Gesetz trägt der Besonderheit der ersten Volksbefragung in betroffenen Gemeinden Rechnung, die, obwohl sie nur die Stimmberechtigten klar definierter Gemeinden betrifft, keine Materie zum Gegenstand hat, die üblicherweise in die Zuständigkeit einer Gemeinde fällt. Tatsächlich fallen Gebietsänderungen in

[7)] Bevölkerungsbewegung 2012 (Geburten/Wanderung), Berner Jura und Gemeinden, Quelle: FISTAT.

[8)] Bevölkerungsbewegung 2012 (Geburten/Wanderung), Berner Jura und Gemeinden, Quelle: FISTAT.

die Zuständigkeit des Kantons. Die erste Etappe besteht somit aus einer Gemeindeabstimmung besonderer Art.

Dies ist auch der Grund, weshalb im Zusammenhang mit dem Prozedere, das mit der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 zur Beilegung der Jurafrage eingeleitet wurde, gemeinhin vom «vote communaliste» die Rede ist. Da aber die Bezeichnung «communaliste» im Wörterbuch nicht vorkommt und «vote communaliste» nicht klar und eindeutig definiert wurde, verzichtet das Gesetz auf die Verwendung dieser Bezeichnung. Das Gesetz spricht daher von Gemeindeabstimmung, obwohl es sich im vorliegenden Fall um eine Gemeindeabstimmung besonderer Art handelt.

Es ist hingegen angezeigt, die Gemeinde mit der Organisation und Durchführung der Gemeindeabstimmung zu betrauen. Das vorliegende kantonale Gesetz grenzt jedoch den Handlungsspielraum der Gemeinden bei der Organisation dieser Abstimmung ein, indem es einige Spezialvorschriften festlegt, die von den allgemeinen Bestimmungen über die politischen Rechte abweichen können.

Den Gemeinden, die ein Gesuch im Sinne von Artikel 3 eingereicht haben, wird somit eine Urnenabstimmung vorgeschrieben, womit vom Grundsatz einer Abstimmung durch die Gemeindeversammlung gemäss Artikel 12 Absatz 2 GG abgewichen wird. Die im Gemeindereglement enthaltenen diesbezüglichen Vollzugsbestimmungen sind somit nicht anwendbar.

In Gemeinden, die in ihren Reglementen die Urnenabstimmung kennen, sind diese Reglementsbestimmungen für das Verfahren, die Auszählung usw. anwendbar. In Gemeinden, die in ihren Reglementen keine Urnenabstimmung kennen, sind für das Verfahren, die Auszählung usw. aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 GG sinngemäss die Vorschriften der Gesetzgebung über die politischen Rechte anwendbar.

Artikel 5

Angesichts der Bedeutung einer solchen Abstimmung und der Folgen, die ihr Ergebnis für die betroffene Gemeinde haben könnte, ist es unabdingbar, ihr genügend Zeit zu geben, um das für eine reibungslose und korrekte Organisation und Durchführung der Abstimmung nötige Dispositiv zu errichten. Das kantonale Gesetz erlässt in Bezug auf die Einsetzung ausserordentlicher oder zusätzlicher Organe innerhalb der Gemeinde zur Vorbereitung dieser Abstimmung keine besonderen Vorschriften. Die Gemeinde ist frei, dies zu tun, wenn sie es für nötig erachtet.

Grundsätzlich liegt die Kompetenz zur Festlegung des Datums ihrer Abstimmungen bei den Gemeinden. Die Gemeinden können somit autonom bestimmen, wann sie die Abstimmung über ihre Kantonszugehörigkeit durchführen wollen. Dies erlaubt es ihnen auch, die Festlegung des Datums ihrer Abstimmung gegebenenfalls mit dem Abstimmungstermin einer anderen Gemeinde zu koordinieren.

Auf jeden Fall sind die Gemeindeabstimmungen in den Gemeinden, die ein entsprechendes Gesuch (mit oder ohne Bedingungen) eingereicht haben, an höchstens zwei Abstimmungsterminen durchzuführen. Die Abstimmungen finden jeweils an einem Sonntag statt. Eine vorzeitige Stimmabgabe gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte (Art. 52 PRG) bleibt möglich.

Können sich mehrere Gemeinden, die gleichzeitig abstimmen wollen, nicht auf ein gemeinsames Datum einigen, legt der Regierungsrat den Abstimmungstermin fest. Dies gilt sowohl für die Festlegung des ersten als auch des zweiten Abstimmungstermins.

Wollen alle Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, gleichzeitig abstimmen, müssen sie dies innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes am selben Abstimmungssonntag tun. In diesem Fall gibt es nur einen Abstimmungstermin.

Wollen nicht alle Gemeinden zeitgleich abstimmen, insbesondere weil einige das Abstimmungsergebnis einer anderen Gemeinde abwarten wollen (ein an Bedingungen geknüpftes Gesuch), werden die Gemeindeabstimmungen an zwei verschiedenen Terminen stattfinden. Um die Frist von zwölf Monaten, die den Gemeinden des ersten Urnengangs zur Verfügung steht, nicht zugunsten jener Gemeinden zu verkürzen, die später abstimmen wollen, und aus Gründen der Gleichbehandlung der Gemeinden sieht das Gesetz eine Frist von sechs Monaten zwischen dem ersten und dem zweiten Urnengang vor. Diese Frist von sechs Monaten beginnt am Tag nach Eintreten der Rechtskraft der Ergebnisse des ersten Urnengangs zu laufen (der zwingend innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen muss). Bei Gemeinden, die sich nicht an diese Frist von sechs Monaten halten, gilt das Gesuch als zurückgezogen. Für sie ist die Jurafrage damit politisch beigelegt (vgl. Kommentar zu Art. 3).

Wird die Variante überwiesen, werden alle Gemeinden, die darum ersucht haben, am selben Abstimmungssonntag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes abstimmen. Können sie sich nicht auf ein gemeinsames Datum einigen, legt der Regierungsrat den Abstimmungstermin fest.

Artikel 6

Die Stimmberechtigten haben am kommunalen Urnengang ihren Willen zu bekunden, ob sie den Kanton Bern verlassen wollen oder nicht.

Die Variante sieht vor, dass alle Gemeinden zwar am selben Tag, jedoch über unterschiedliche Fragen abstimmen. Diejenigen Gemeinden, die unabhängig vom Entscheid anderer Gemeinden über einen allfälligen Wechsel vom Kanton Bern zum Kanton Jura abstimmen wollen, werden sich über die in der Roadmap enthaltene Frage zu äussern haben.

Den anderen Gemeinden, also jenen, die einen allfälligen Kantonswechsel vom Entscheid anderer Gemeinden abhängig machen, wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura beitritt, falls sich die Stimmberechtigten der Gemeinden [Name der Gemeinden, die unter Absatz 1 fallen] für einen Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura aussprechen?».

Artikel 7

Die Abstimmungserläuterungen sollen mehrheitlich von den betroffenen Gemeinden verfasst werden. Diese haben dabei die Grundsätze der Transparenz, der Objek-

tivität und der Verhältnismässigkeit zu beachten. Sie sorgen dafür, dass die freie Meinungsbildung nicht behindert oder gar verhindert wird, indem sie auf dominante Weise Einfluss nehmen, was einer Propaganda gleichkäme.[9] Das Gesetz sieht dafür keine zusätzlichen Kontrollmassnahmen vor. Für die Redaktion der Abstimmungserläuterungen kann die Gemeinde beispielsweise auf eigene Kosten eine Sonderkommission einsetzen.

Die Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen (SAK) verabschiedet die Abstimmungserläuterungen zu Geschäften des Grossen Rates, die im Kanton zur Abstimmung gebracht werden (Art. 54 Abs. 1 PRG und Art. 39 Abs. 5 der Geschäftsordnung des Grossen Rates [GO; BSG 151.211]). Die Redaktion der Abstimmungserläuterungen einer Gemeindeabstimmung ist Sache der Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PRV und Art. 20 Abs. 2 GG, der auf die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte verweist).

Gemäss Artikel 90 Buchstabe *a* KV vertritt der Regierungsrat den Kanton nach innen und nach aussen. Er ist somit Ansprechpartner sowohl des Kantons Jura als auch der Gemeinden, die über ihre Kantonszugehörigkeit abstimmen und den Kanton Bern gegebenenfalls verlassen möchten. Damit sind die Interessen des Kantons je nach Ausgang der Abstimmungen betroffen.

Das Gesetz sieht aus diesem Grund vor, dass der Regierungsrat den untergeordneten, dem Kanton Bern vorbehaltenen Teil der Abstimmungserläuterungen verfasst. Diese Bestimmung ermöglicht zudem eine gewisse Kontinuität beim weiteren Verfahren, zumal der Regierungsrat von Anfang an involviert ist.

Der Kanton Jura ist eingeladen, einen Teil der Erläuterungen zu verfassen, sofern er dies will. Macht er von dieser Möglichkeit Gebrauch, muss sein Teil der Erläuterungen unter Einhaltung der Fristen für die Durchführung der Abstimmungen (vgl. Art. 5) verfasst und den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Gemäss Absatz 1 ist weder zwischen dem Teil der Gemeinde und jenem der Kantone noch zwischen dem Teil beider Kantone eine Koordination vorgesehen oder ausdrücklich ausgeschlossen. Es wäre in der Tat nicht sinnvoll, eine solche Koordination von Anfang an per Gesetz auszuschliessen, auch wenn sie sehr unwahrscheinlich sein dürfte. Sollte sie sich aber aus bisher noch unbekannten Gründen dennoch als nötig erweisen, darf das Gesetz dafür kein unüberwindbares Hindernis sein.

Artikel 8

Die geplanten Abstimmungen sind mit grossen Emotionen verbunden. Es ist deshalb zu gewährleisten, dass die Gemeindeabstimmungen einwandfrei ablaufen. Es gilt daher alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um Unregelmässigkeiten zu vermeiden, die die freie Stimmausübung oder das Stimmgeheimnis behindern und so die freie und getreue Äusserung des Volkswillens verfälschen könnten. Es muss zudem unter allen Umständen vermieden werden, dass Stimmzettel verloren gehen. Allfällige Beschwerden gegen die Vorbereitungsarbeiten und/oder die Gemeindeabstimmungen würden das Verfahren in die Länge ziehen.

Der Regierungsrat kann die briefliche Stimmabgabe gemäss Artikel 8 Absatz 3 PRG und Artikel 8 Absatz 5 PRV einschränken oder anordnen, wenn dies erforderlich ist, um die Ausübung des Stimmrechts zu gewährleisten. Als Gründe für eine Einschränkung der brieflichen Stimmabgabe kommen gemäss PRG-Vortrag etwa die folgenden in Frage: Behinderungen im Postverkehr (verlässliche Zustellung ist nicht gewährleistet), die Entdeckung gross angelegter Manipulationsversuche oder die Störung der öffentlichen Ordnung. Es gibt somit eine gesetzliche Grundlage, die in Bezug auf die briefliche Stimmabgabe eine Beschränkung der Gemeindeautonomie erlaubt.

Der Regierungsrat kann bei der Ausübung seiner ihm gemäss Artikel 34 Absatz 1 PRG zukommenden Aufsicht über die Durchführung von Abstimmungen auch weitere Massnahmen beschliessen. Artikel 20 Absatz 2 GG verweist auf die kantonale Gesetzgebung über die politischen Rechte.

Die Bestimmung des Gesetzesentwurfs betrifft namentlich die Auszählung der Stimmzettel sowie die Aufbewahrung des Stimmmaterials. Der Regierungsrat verfügt in diesem Rahmen als Aufsichtsorgan über Abstimmungen und Wahlen über einen grossen Ermessensspielraum.

Der Regierungsrat hatte für die Abstimmung vom 24. November 2013 (RRB Nr. 118 vom 28. August 2013) einige Massnahmen getroffen, die sich bewährt haben. So verlief der Urnengang ohne grössere Probleme, und es kam zu keinen Beschwerden. Der Regierungsrat kann sich somit darauf beziehen. Er kann aber, falls er dies für nötig erachtet, vor allem einschneidendere Massnahmen ergreifen.

Die Regierung wird auf dem Beschlussweg verfahren. Die zu ergreifenden Massnahmen werden namentlich vom Verlauf der Abstimmungskampagnen abhängen. Es ist somit und nicht zuletzt aus Gründen der Verhältnismässigkeit unentbehrlich, dass diese Massnahmen rasch getroffen werden können.

Artikel 9

Findet nur in einer Gemeinde eine Gemeindeabstimmung statt und lehnen die Stimmberechtigten die ihnen vorgelegte Vorlage mehrheitlich oder mit Stimmengleichheit ab (Art. 28 Abs. 1 PRG), gelten das in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 beschriebene Verfahren als abgeschlossen und die Jurafrage als politisch beigelegt. Auf die Durchführung einer kantonalen Abstimmung würde verzichtet, und das vorliegende Gesetz würde aufgehoben (Art. 18 Abs. 2).

Dasselbe gilt, wenn in mehreren Gemeinden abgestimmt und die Vorlage in allen Gemeinden mehrheitlich oder mit Stimmengleichheit abgelehnt wird.

Wird die Gemeindevorlage hingegen in einer oder in mehreren Gemeinden angenommen, wird die kantonale Abstimmung nur für die Gemeinden, welche die Vorlage angenommen haben, durchgeführt.

[9] Urteil 1C_412/2007 vom 18. Juli 2008, Erw. 6.2 und ZBl 2010, S. 514.

Artikel 10

Die beiden Kantonsregierungen sind in der Roadmap übereingekommen, einen allfälligen Kantonswechsel von bernjurassischen Gemeinden in zwei unterschiedlichen interkantonalen Verträgen zu regeln: in einem Konkordat sowie in einer interkantonalen Vereinbarung (vgl. Art. 13).

Die interkantonalen Verträge werden in Artikel 48 BV geregelt. Die Kantone können solche für alle Bereiche abschliessen, ob es nun um eigene Kompetenzen oder um durch den Bund delegierte Kompetenzen geht.[10] Diese Verträge können auch eine Grenzänderung zum Gegenstand haben.[11]

Im Allgemeinen werden interkantonale Verträge zwischen zwei oder mehreren Kantonen abgeschlossen. Eine Gemeinde kann Vertragspartei sein, sofern dies im kantonalen Recht vorgesehen ist.[12] Da die Gemeinden nicht direkt durch die Modalitäten der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung, der Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie des administrativen Übergangs zwischen den beiden Kantonen betroffen sind, nehmen sie nicht an den Verhandlungen im Hinblick auf die Unterzeichnung der interkantonalen Verträge teil.

Ein interkantonaler Vertrag darf dem Recht und den Interessen des Bundes nicht zuwiderlaufen (Art. 48 Abs. 3 BV). Dasselbe gilt für die verfassungsmässigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger sowie für die Interessen und das kantonale Recht der anderen Kantone.[13] Er darf weder den demokratischen Grundsatz (Art. 51 BV) noch die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen (Art. 3 BV) verletzen.[14]

Im vorliegenden Fall wird ein Konkordat die Grundprinzipien für den Wechsel bernjurassischer Gemeinden zum Kanton Jura regeln. Dieses Konkordat wird sich in der Hauptsache mit der Gebietsänderung befassen. Gemäss Artikel 53 Absatz 3 BV sind nur «Gebietsveränderungen zwischen den Kantonen» den betroffenen Stimmberechtigten und Kantonen zur Genehmigung vorzulegen.

Die Bundesverfassung verlangt, dass eine Gebietsänderung den Stimmberechtigten beider betroffener Kantone vorgelegt wird (Art. 53 Abs. 3). Um zu verhindern, dass die Abstimmung in einem Kanton die Abstimmung im anderen Kanton beeinflussen kann, und um zu gewährleisten, dass die Stimmberechtigten in beiden Kantonen ihr Stimmrecht unter denselben Voraussetzungen wahrnehmen können, werden die Stimmberechtigten des Kantons Bern und des Kantons Jura am gleichen Tag über das Konkordat abstimmen. Im Konkordat wird dies auch so festgelegt sein. Im Kanton Bern ist der Regierungsrat dafür zuständig, den Abstimmungstermin in Absprache mit dem Kanton Jura festzulegen.

Der Abschluss interkantonaler Verträge ist auf kantonaler Ebene nur punktuell geregelt. Die Kantone Freiburg, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura haben beispielsweise eine «Vereinbarung über die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung der interkantonalen Verträge und der Vereinbarungen der Kantone mit dem Ausland» vom 5. März 2010 abgeschlossen (Vertrag über die Mitwirkung der Parlamente, ParlVer; SGF 121.4[15]). Der ParlVer sieht die Mitwirkung des Kantonsparlaments für die Aushandlung, Ratifikation, Ausführung und Änderung eines interkantonalen Vertrags vor, nicht aber für dessen Abschluss, der in den Kantonsverfassungen der Unterzeichnerkantone geregelt ist.

Gemäss Artikel 90 Buchstabe *a* KV vertritt der Regierungsrat den Kanton Bern nach innen und nach aussen. Somit ist es der Regierungsrat, der für die Aushandlung und den Abschluss eines interkantonalen Vertrags und somit des Konkordats zuständig ist.

Gemäss Artikel 74 Absatz 2 Buchstabe *b* KV kommt die Genehmigung interkantonaler Verträge grundsätzlich dem Grossen Rat zu. In die alleinige Zuständigkeit des Regierungsrates fallen kurzfristig kündbare interkantonale Verträge, die entweder im Bereich seiner Verordnungskompetenzen liegen oder von untergeordneter Bedeutung sind (Art. 88 Abs. 4 KV). Da das Konkordat zumindest nicht kurzfristig kündbar ist, muss es durch den Grossen Rat genehmigt werden.

Sowohl die Bundesverfassung als auch die bernische Kantonsverfassung sehen für Gebietsänderung ein besonderes Verfahren vor. Gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe *d* KV unterliegen Änderungen des Kantonsgebiets, ausgenommen Grenzkorrekturen, der obligatorischen Volksabstimmung. Das vom Grossen Rat genehmigte Konkordat wird somit der Bevölkerung des Kantons Bern zur Abstimmung vorgelegt werden müssen (kantonale Abstimmung).

Sollte der Grosse Rat die Genehmigung des durch den Regierungsrat ausgehandelten und unterzeichneten Konkordats ablehnen, muss die Berner Kantonsregierung neue Gespräche mit dem Kanton Jura aufnehmen. Die kantonale Abstimmung in beiden Kantonen kann nur dann stattfinden, wenn die Parlamente beider Kantone das Konkordat genehmigt haben. Das Verfahren kann nicht aufgrund eines mangelnden Einverständnisses zwischen den Kantonen scheitern, wenn die zur Abstimmung gebrachte Vorlage in den Gemeindeabstimmungen angenommen wurde. Die Kantone haben die Möglichkeit einer Mediation (z.B. unter der Federführung des Bundes). Sie können aber auch ein Schiedsgericht anrufen (wie dies beim Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat der Fall war) oder sie können ans Bundesgericht gelangen (Art. 189 Abs. 2 KV und Art. 120 Abs. 1 Bst *b* des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110). Ein gegenseitiges Einvernehmen beider Kantone ist zwingend, um solche Schritte einzuleiten. Der Kanton Jura könnte nicht durch eine kantonalbernische Bestimmung gezwungen werden, einem der soeben beschriebenen Ver-

[10] SCHWEIZER/ABDERHALDEN, Nr. 11 ad Art. 48 BV in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar, 2014.

[11] AUBERT, Nr. 4 ad Art. 48 BV, in: AUBERT/MAHON, Petit commentaire de la Constitution fédérale de la Confédération suisse du 18 avril 1999, 2003; BIAGGINI, Kommentar BV, Nr. 5 ad Art. 48 BV; THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 19 § 28.

[12] THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 16 § 28; SCHWEIZER/ABDERHALDEN, Nr. 14 ad Art. 48 BV in: EHRENZELLER/SCHINDLER/SCHWEIZER/VALLENDER (Hrsg.), Die Schweizerische Verfassung, St. Galler Kommentar, 2014.

[13] THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 20 f. § 28.

[14] THÜRER/AUBERT/MÜLLER, Verfassungsrecht der Schweiz, 2001, Nr. 23 f. und 26 f. § 28.

[15] SGF: Systematische Gesetzessammlung des Kantons Freiburg

fahren zuzustimmen. Der Gesetzesentwurf schweigt sich denn auch über ein solches Szenario aus.

Das Konkordat wird in Bezug auf die Regelung der Einzelheiten des Kantonswechsels ausserdem eine Kompetenzdelegation für den Regierungsrat des Kantons Bern festlegen. Diese Einzelheiten werden Gegenstand einer interkantonalen Vereinbarung mit dem Kanton Jura sein. Diese untersteht nicht der obligatorischen Volksabstimmung (vgl. Art. 13).

Diese Kompetenzdelegation muss den Anforderungen von Artikel 69 Absatz 1 und 2 KV, die für die Übertragung von Befugnissen des Grossen Rates an den Regierungsrat gelten, genügen: Erstens ist die Delegation auf ein bestimmtes Gebiet beschränkt (vermögensrechtliche Auseinandersetzung, Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie administrativer Übergang). Zweitens ist sie im Konkordat vorgesehen, das dem Kantonsparlament und zwingend den Stimmberechtigten vorgelegt wird, was sogar über dem in der genannten Bestimmung vorgesehenen Gesetzesrang liegt. Und schliesslich wird der Rahmen im Konkordat festgelegt werden (vgl. Art. 13). Die Verfassungsbestimmungen über die Delegation von Befugnissen des Grossen Rates an den Regierungsrat werden damit eingehalten.

Artikel 11

Die im Kanton Bern durchzuführende Abstimmung über das Konkordat kann erst stattfinden, wenn alle Gemeinden, die ein Gesuch eingereicht haben, auf Gemeindeebene abgestimmt haben. Ein solches Szenario ist möglich, wenn die Gemeindeabstimmungen auf zwei Abstimmungssonntage verteilt werden. Dass Gemeinden nicht abgestimmt haben, kann aber auch bedeuten, dass sie ihr Gesuch zurückgezogen haben. Ziehen alle Gemeinden ihr Gesuch zurück, findet die kantonale Abstimmung nicht statt.

Die kantonale Abstimmung sollte möglichst innert nützlicher Frist nach den Gemeindeabstimmungen stattfinden, damit die Stimmberechtigten der Gemeinden, die sich für ihren Kantonswechsel ausgesprochen haben, nicht unter wesentlich anderen Umständen, als jene, die während der Gemeindeabstimmung herrschten, abstimmen müssen. Es versteht sich von selbst, dass die Abstimmungen nicht unter den genau gleichen Umständen erfolgen können, aber je mehr Zeit vergeht, umso grösser ist das Risiko, dass sich die Bedingungen wesentlich ändern.

Im Falle der Variante ist die Verteilung der Gemeindeabstimmungen auf zwei Abstimmungstermine ausgeschlossen. Folglich ist dieser Artikel in der Variante zu streichen.

Artikel 12

Wird die Vorlage von den Stimmberechtigten beider Kantone angenommen, wird der Kanton Bern die Verhandlungen im Hinblick auf die Unterzeichnung der interkantonalen Vereinbarung, die die Einzelheiten des Kantonswechsels der betroffenen Gemeinden regelt, aufnehmen. Zudem wird er das Konkordat der Bundesversammlung zur Genehmigung vorlegen.

Lehnen die Stimmberechtigten des Kantons Bern oder die Stimmberechtigten des Kantons Jura oder beide die ihnen zur Abstimmung vorgelegte kantonale Vorlage ab, gilt das in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 beschriebene Verfahren als abgeschlossen. Damit ist die Jurafrage politisch beigelegt. Der Kanton Bern wird in diesem Fall keine Verhandlungen im Hinblick auf eine interkantonale Vereinbarung mit dem Kanton Jura aufnehmen und das vorliegende Gesetz aufheben.

Artikel 13

Die interkantonale Vereinbarung wird ebenfalls in der Form eines interkantonalen Vertrags abgeschlossen. Es kann somit auf den Kommentar zu Artikel 10 verwiesen werden, ausser bezüglich des Inhalts und des Genehmigungsverfahrens.

Die interkantonale Vereinbarung regelt die Einzelheiten des Kantonswechsels, namentlich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie den administrativen Übergang. Sie wird weder dem Parlament vorgelegt noch der Volksabstimmung unterstellt.

Die interkantonale Vereinbarung muss namentlich folgende Aspekte regeln (keine abschliessende Aufzählung):

- *Gebiet und Bürger:* Bürgerrecht und Einbürgerung
- *Recht:* geltendes Recht und Übergangsrecht, Verträge, Konzessionen, Bewilligungen, Patente, Gemeinderecht, hängige Verfahren (Verwaltungs-, Zivil-, Strafrecht), Notariatswesen, Vollzug von Beschlüssen, Gesetzgebung im Bereich Schule, Jagd und Fischerei
- *Behörden und Kantonsangestellte:* Amtsdauer, Zuständigkeit für hängige Geschäfte, Übernahme der Stellen und der Angestellten, Lohn- und Arbeitsplatzsicherung, Pensionskassen
- *Finanzordnung:* Übertragung des Verwaltungsvermögens zwischen den Kantonen, zwischen dem Kanton Jura und den Gemeinden, interkommunale Zusammenarbeit, Staatsbeiträge und Stipendien, Sozialhilfe, Finanzausgleich und Abgaben, Gebühren und Kantonssteuern

Da die interkantonale Vereinbarung nicht die Gebietsänderung als solche betrifft, sondern nur deren Folgen, wird sie nicht dem besonderen Verfahren gemäss Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe *d* KV unterstellt und braucht somit auch nicht dem Stimmvolk vorgelegt zu werden. Der Regierungsrat ist also allein für die Aushandlung, den Abschluss und die Genehmigung der interkantonalen Vereinbarung zuständig (vgl. Art. 10). Um das Kantonswechselverfahren nicht unnötig zu verzögern, ist es angezeigt, dass der Regierungsrat die ausschliessliche Kompetenz hat, diese interkantonale Vereinbarung abzuschliessen und umzusetzen.

Das Verfahren kann nicht aufgrund eines mangelnden Einverständnisses zwischen den Kantonen scheitern, wenn die zur Abstimmung gebrachte Vorlage in den Gemeinde- und Kantonsabstimmungen angenommen wurde. Dem Kanton Bern stehen bei einer allfälligen Uneinigkeit mit dem Kanton Jura dieselben Schlichtungsmöglichkeiten zur Verfügung wie beim Konkordat (vgl. Kommentar zu Art. 10).

Das vorliegende Gesetz gewährt den Gemeinden, die sich an der Gemeindeabstimmung für einen Wechsel zum Kanton Jura ausgesprochen haben, lediglich ein Anhörungsrecht. Sie werden somit nicht an den Verhandlungen des Regierungsrates teilnehmen. Der Entwurf der interkantonalen Vereinbarung wird ihnen damit erst zur Stellungnahme vorgelegt, wenn er zur Unterzeichnung bereit ist, also erst nach Abschluss der Verhandlungen. Soweit möglich wird ihren Bemerkungen Rechnung getragen werden.

Artikel 14

Da der Regierungsrat beauftragt sein wird, die Einzelheiten des Kantonswechsels zu regeln, wird es auch an ihm sein, das Datum für den definitiven Übertritt der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura festzulegen. Sind mehrere Gemeinden betroffen, findet der Kantonswechsel für alle am gleichen Datum statt. Dies hängt vom Stand der Verhandlungen über die interkantonale Vereinbarung ab. Der Kantonswechsel kann erst erfolgen, wenn die Bundesversammlung im Sinne von Artikel 53 Absatz 3 BV dem Konkordat zugestimmt hat.

Artikel 15

Diese Massnahme bildet den Abschluss des Verfahrens zum Übertritt einer oder mehrerer bernjurassischer Gemeinden zum Kanton Jura, das Ende des in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 beschriebenen Verfahrens sowie aus politischer Sicht die endgültige Beilegung der Jurafrage.

Artikel 16

Dieser Artikel weist dem Regierungsrat die Befugnis zu, auf dem Verordnungsweg die formellen und redaktionellen Anpassungen von Gesetzen und Dekreten vorzunehmen, falls es zum Kantonswechsel einer oder mehrerer Gemeinden kommt. Diese Bestimmung ist nach dem Muster von Artikel 4a GG, der bei Gemeindefusionen zur Anwendung kommt, konzipiert.

Artikel 17

Der Grosse Rat hat am 7. November 1994 das Gesetz über den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz, BSG 105.232) erlassen. Dieses Gesetz war Gegenstand einer obligatorischen Volksabstimmung und trat rückwirkend auf den 12. März 1995 in Kraft (RRB Nr. 1523 vom 7. Juni 1995). Artikel 9 Absatz 2 des Vellerat-Gesetzes bestimmt, dass das Gesetz ausser Kraft tritt, sobald der Regierungsrat nach dem Kantonswechsel und der Unterzeichnung aller interkantonalen Vereinbarungen dem Grossen Rat Bericht erstattet hat. Der Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat erfolgte per 1. Juli 1996.

Die Juradelegation des Regierungsrates (JDR) hat dem Regierungsrat am 25. März 1998 einen Bericht über die administrative Übertragung und die vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Anschluss an den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat vorgelegt. Mit RRB Nr. 747 vom 1. April 1998 hat der Regierungsrat die Schlussfolgerungen der JDR verabschiedet und den Bericht an den Kanton Jura weitergeleitet.

Die Regierungen der Kantone Bern und Jura konnten sich in Bezug auf die vermögensrechtliche Auseinandersetzung nicht einigen. Sie haben daher den früheren Bundesrichter Jean-François Egli als Einzelschiedsrichter angerufen. Dieser fällte seinen Entscheid am 13. Januar 2001. Der Regierungsrat hat diesem Entscheid am 17. Januar 2001 zugestimmt (RRB Nr. 233). Das Dossier im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat konnte am 4. Juli 2001 mit einer vom Regierungsrat bewilligten Überweisung (RRB Nr. 2110) von 67 700 Franken an den Kanton Jura geschlossen werden.

Das Vellerat-Gesetz ist heute formell gesehen noch immer in Kraft, obwohl es materiell keine Tragweite mehr hat.

Nachforschungen bei den Personen und Direktionen, die damals am Kantonswechsel beteiligt waren, sowie im vom Staatsarchiv zur Verfügung gestellten Dossier haben ergeben, dass es keinen regierungsrätlichen Bericht zuhanden des Grossen Rates zur Aufhebung des Vellerat-Gesetzes gibt. Wahrscheinlich ging das vergessen. Da der Grosse Rat alleine zuständig ist, um Gesetze zu erlassen (Art. 74 Abs. 1 und Art. 88 KV), ist er auch alleine für deren Aufhebung zuständig.

Artikel 18

Die den bernjurassischen Gemeinden zur Verfügung stehende Frist, um ein Gesuch zur Durchführung einer Gemeindeabstimmung über ihre Kantonszugehörigkeit einzureichen, läuft am 24. November 2015 ab. Die kantonale Abstimmung kann somit frühestens 2017 stattfinden. Die Kompetenzdelegation an den Regierungsrat gewährleistet die nötige Flexibilität, um die neuen Bestimmungen rechtzeitig und aufgrund der Abstimmungstermine für die kommunalen Urnengänge in Kraft zu setzen.

Das vorliegende Gesetz wird für einen einmaligen Gebrauch erlassen. Das Verfahren besteht aus drei Etappen, wobei jede Etappe je nach Abstimmungsergebnis die letzte sein könnte. Das Gesetz wird somit nach der Gemeindeabstimmung oder nach der kantonalen Abstimmung gegenstandslos, wenn die zur Abstimmung gebrachte Vorlage mehrheitlich abgelehnt wird. Es wird auch gegenstandslos sobald der Kantonswechsel erfolgt ist. Das Gesetz kann demnach aufgehoben werden, sobald festgestellt wird, dass das Vorhaben gescheitert ist bzw. erfolgreich zu Ende gebracht worden ist.

Das Vorhaben gilt als gescheitert, wenn die Ergebnisse der Gemeindeabstimmung oder der kantonalen Abstimmung, mit denen die Abstimmungsvorlage verworfen worden ist, definitiv sind. Die Ergebnisse sind definitiv, sobald sie vom Regierungsrat für gültig erklärt worden sind und keine Beschwerde eingereicht worden ist bzw. sobald allfällige Beschwerdeentscheide rechtskräftig sind. Das Verfahren gilt ebenfalls als gescheitert, wenn die Bundesversammlung dem Konkordat die Genehmigung verweigert.

Das Vorhaben gilt als erfolgreich zu Ende geführt, wenn zwischen den beiden Kantonen im Zusammenhang mit dem Wechsel bernjurassischer Gemeinden zum Kanton Jura keinerlei Forderungen mehr bestehen.

Sollten Gemeinden des Berner Juras zum Kanton Jura wechseln, kann der Regierungsrat das vorliegende Gesetz aufheben, bevor er dem Grossen Rat seinen Bericht im Sinne von Artikel 15 vorlegt.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Gesetzesvorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 erwähnt (vgl. Ziff. 2.4, S. 6). Die Folgearbeiten zum Schlussbericht der IJV und die institutionelle Zukunft der interjurassischen Region, zu denen die vorliegende Vorlage gehört, waren unter dem Titel «Zusammenhalt im Kanton Bern» bereits Teil der übergeordneten Querschnittsthemen in den Richtlinien der Regierungspolitik 2010–2014 (Ziff. 2.3, S. 17).

9. Finanzielle Auswirkungen

Die hauptsächlichen finanziellen Auswirkungen werden sich durch einen allfälligen Wechsel einer oder mehrerer bernjurassischer Gemeinden zum Kanton Jura ergeben. Mögliche Auswirkungen könnten infolge der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung entstehen. Diese lassen sich indessen nicht genau beziffern. Da die Frist zur Einreichung eines Gesuchs bis zum 24. November 2015 läuft, kann heute nicht gesagt werden, wie viele und welche Gemeinden über ihre Kantonszugehörigkeit abstimmen möchten. Der Kanton Bern verfügt jedoch über Liegenschaftsvermögen auf dem Gebiet der Gemeinde Moutier, die ihr Gesuch bereits eingereicht hat.

Finanzielle Auswirkungen gibt es auch im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der kommunalen und kantonalen Abstimmungen. Die Kosten im Zusammenhang mit den Gemeindeabstimmungen gehen vollständig zu Lasten der Gemeinden (Art. 49 PRG). Die Druck- und Versandkosten in Bezug auf die Abstimmungserläuterungen sind somit durch die Gemeinden zu tragen.

Weitere Kosten, die zu diesem Zeitpunkt nicht beziffert werden können, könnten durch allfällige besondere Sicherheits- und Überwachungsmassnahmen generiert werden. Dabei handelt es sich um Massnahmen, die getroffen werden müssten, um einen reibungslosen Urnengang in den betroffenen Gemeinden zu gewährleisten.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat nur dann personelle und organisatorische Auswirkungen, wenn eine oder mehrere Gemeinden zum Kanton Jura wechseln. Ein solcher Kantonswechsel hängt im Übrigen nicht nur vom Willen der betroffenen Gemeinden ab, da er auch von den Kantonen Bern und Jura in einer Volksabstimmung sowie durch Beschluss der Bundesversammlung genehmigt werden muss.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Hauptauswirkung für die Gemeinden, die abstimmen wollen, ist, dass sie über ihre Kantonszugehörigkeit bestimmen und selbst über ihre institutionelle Zukunft entscheiden können. Führen sie eine Gemeindeabstimmung durch, gehen die diesbezüglichen Kosten zu ihren Lasten.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

12.1 Direkte Auswirkungen

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

12.2 Indirekte Auswirkungen

Das vom Regierungsrat verfolgte Ziel ist die Beilegung der Jurafrage. Das Vorhaben würde dazu beitragen, die Hemmnisse im Zusammenhang mit der Jurafrage zu beseitigen und so indirekt das Wirtschaftsklima im Berner Jura zu verbessern.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Wie oben erwähnt war die Variante nicht Teil des Vernehmlassungsverfahrens, da die Motion 191-2014 Bühler/von Kaenel/Daetwyler erst nach dem Vernehmlassungsverfahren überwiesen wurde.

Der Gesetzentwurf wurde sehr gut aufgenommen. Ein Drittel der Vernehmlassungsteilnehmer (44 von 119) hat geantwortet.

24 Teilnehmer haben die Vorlage kommentarlos angenommen. Neun Teilnehmer haben auf eine Stellungnahme verzichtet, und zwei Teilnehmer haben sich geweigert, auf die Vorlage einzutreten. Der Grundsatz der zweistufigen Abstimmung stiess auf breite Zustimmung, einschliesslich bei den meisten politischen Parteien sowie beim BJR. Keine der inhaltlichen Bemerkungen hat eine Änderung des Gesetzes nötig gemacht.

Die SVP hat den Wunsch geäussert, dass die Abstimmungen am selben Tag stattfinden. Die EVP hat beantragt, den Gemeinden, die ein an Bedingungen geknüpftes Gesuch eingereicht haben, eine Zusatzfrage vorzulegen.

Diese beiden Szenarien wurden geprüft, aber verworfen, weil Zweifel bestehen, ob ein solches Vorgehen rechtmässig wäre. Die Stimmberechtigten müssten nämlich über eine künftige Situation abstimmen, deren Eintreten zum Zeitpunkt der Abstimmung ungewiss wäre. Sie würden somit nicht in Kenntnis aller Tatsachen abstimmen können und würden so praktisch ihr Schicksal in die Hände einer anderen Gemeinde legen. Die Situation kann nicht mit jener verglichen werden, die besteht, wenn einer Vorlage eine Gegenvorlage gegenübergestellt wird, da sie zwei separate und voneinander unabhängige Gegenstände darstellen. Der Antrag der SVP würde im Übrigen die Gemeindeautonomie verletzen. Zudem entspricht er auch nicht dem Willen der Gemeinden, die ein an Bedingungen geknüpftes Gesuch eingereicht

haben, und würde damit nicht die endgültige und demokratische Lösung der Jurafrage ermöglichen.

Die Evangelische Volkspartei (EVP) schlägt vor, den Gemeinden, die ein an Bedingungen geknüpftes Gesuch eingereicht haben, folgende Zusatzfrage vorzulegen: *«Wollen Sie, falls die Gemeinde Moutier einen Kantonswechsel ablehnt, dass die Einwohnergemeinde XXX trotzdem zum Kanton Jura wechselt?»*.

Dieser Vorschlag wurde aus folgenden Gründen verworfen: Diese zweite Frage umfasst die erste, die es den Stimmberechtigten erlaubt, sich allein für einen Kantonswechsel zu entscheiden (unabhängig von anderen Gemeinden). Es schien nicht sinnvoll, den Stimmberechtigten zwei Fragen vorzulegen, da dieses Vorgehen unüblich ist und ganz allgemein und vor allem in diesem sehr heiklen und emotionalen Kontext zu Verwirrung führen kann. Mit einer solchen Lösung bestünde zudem das Risiko eines widersprüchlichen Abstimmungsergebnisses (eine Gemeinde könnte mit einem Kantonswechsel einverstanden sein, aber nur allein). Und schliesslich wäre es schwierig, die Ergebnisse dieser Abstimmung, die zwei Fragen zum Gegenstand hätte, zu erläutern und zu interpretieren.

Die BDP hat eine Änderung von Artikel 7 beantragt. Sie ist der Meinung, dass sich die Kantone Bern und Jura nicht zu dieser Abstimmung, die eine reine Gemeindeangelegenheit sei, zu äussern haben.

Obwohl der Gegenstand der Gemeindeabstimmungen zwar nur die Stimmberechtigten einer oder mehrerer klar definierten Gemeinden betrifft, gehört er nicht in den eigentlichen Zuständigkeitsbereich einer Gemeinde, da eine Gebietsänderung Sache des Kantons ist. Es handelt sich somit um eine Gemeindeabstimmung besonderer Art, da sie auf kantonaler und interkantonaler Ebene Folgen haben kann, sollte es zu einem Wechsel zum Kanton Jura kommen. Die Abstimmungsbotschaft ist daher in drei Teile gegliedert. Der Kanton Jura hat die Möglichkeit, jedoch nicht die Pflicht, einen Teil der Abstimmungsbotschaft zu verfassen.

Der Vortrag wurde ergänzt, um ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass gemäss Absichtserklärung die Jurafrage für alle bernjurassischen Gemeinden, die bis zum 24. November 2015 kein entsprechendes Gesuch eingereicht haben, beigelegt ist.

14. Antrag

Aus den dargelegten Gründen ist und bleibt der Regierungsrat davon überzeugt, dass seine Vernehmlassungsvorlage, die eine zweistufige Abstimmung vorsieht, die beste Lösung ist. Die Auswertung des Vernehmlassungsverfahrens ist ein guter Beleg dafür, da das zweistufige Abstimmungsverfahren breit abgestützt ist und vor allem auch vom Bernjurassischen Rat unterstützt wird.

Er beantragt folglich die Annahme seiner Vernehmlassungsvorlage und die Abweisung der Variante.

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV)[1)],

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Gesetz regelt

a die Modalitäten der Durchführung von Gemeindeabstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden sowie

b die Folgen solcher Abstimmungen.

Anwendbares Recht

Art. 2 Für die Gemeindeabstimmungen sind die einschlägigen Gemeindereglemente und die kantonale Gemeindegesetzgebung anwendbar, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

2. Gemeindeabstimmungen

Berechtigte Gemeinden

Art. 3 [1]Jene Gemeinden des Berner Juras, die den Regierungsrat bis zum 24. November 2015 ersucht haben, eine Abstimmung über ihre Kantonszugehörigkeit durchzuführen, sind gemäss diesem Gesetz dazu ermächtigt.

[2] Sie können ihr Gesuch bis zur Festlegung des Abstimmungstermins zurückziehen.

[1)] SR 101

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz betreffend die Durchführung von Abstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden (KBJG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Artikel 53 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV)[1)],

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Gesetz regelt

a die Modalitäten der Durchführung von Gemeindeabstimmungen über die Kantonszugehörigkeit bernjurassischer Gemeinden sowie

b die Folgen solcher Abstimmungen.

Anwendbares Recht

Art. 2 Für die Gemeindeabstimmungen sind die einschlägigen Gemeindereglemente und die kantonale Gemeindegesetzgebung anwendbar, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

2. Gemeindeabstimmungen

Berechtigte Gemeinden

Art. 3 [1]Jene Gemeinden des Berner Juras, die den Regierungsrat bis zum 24. November 2015 ersucht haben, eine Abstimmung über ihre Kantonszugehörigkeit durchzuführen, sind gemäss diesem Gesetz dazu ermächtigt.

[2] Will eine Gemeinde von ihrem Recht auf Durchführung einer Gemeindeabstimmung keinen Gebrauch machen, so teilt sie dies dem Regierungsrat innert folgender Fristen mit:

a spätestens zwölf Wochen vor dem Abstimmungstermin, wenn die Abstimmung innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt werden sollte (Art. 5 Abs. 2 oder 3),

b spätestens innerhalb von vier Wochen nach Eintreten der Rechtskraft der Ergebnisse der ersten Abstimmung (Art. 5 Abs. 3).

[1)] SR 101

[3] Führen sie keine Abstimmung gemäss Artikel 5 durch, gilt ihr Gesuch als zurückgezogen.

Urnenabstimmung

Art. 4 Die Gemeindeabstimmungen finden an der Urne statt.

Abstimmungstermine

Art. 5 [1]Wird in mehreren Gemeinden abgestimmt, finden die Abstimmungen am selben oder an höchstens zwei Abstimmungsterminen statt.

[2] Finden die Gemeindeabstimmungen am selben Abstimmungstermin statt, sind sie innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

[3] Finden die Gemeindeabstimmungen an zwei Abstimmungsterminen statt, ist der erste Termin innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und der zweite innerhalb von sechs Monaten nach Eintreten der Rechtskraft der Ergebnisse der ersten Abstimmung anzusetzen.

[4] Die betroffenen Gemeinden legen die Abstimmungstermine in gegenseitiger Absprache fest. Können sie sich nicht einigen, werden die Abstimmungstermine durch den Regierungsrat bestimmt.

[5] Die Abstimmungen finden an einem Sonntag statt.

Variante

Abstimmungstermin

Art. 5 [1]Die Abstimmung ist innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes in allen Gemeinden am selben Tag durchzuführen.

[2] Die betroffenen Gemeinden legen den Abstimmungstermin in gegenseitiger Absprache fest. Können sie sich nicht einigen, wird er durch den Regierungsrat bestimmt.

[3] Die Abstimmung findet an einem Sonntag statt.

Gegenstand der Gemeindeabstimmung

Art. 6 Den Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura beitritt?».

Variante

Gegenstände der Gemeindeabstimmung

Art. 6 [1]Den Stimmberechtigten derjenigen Gemeinden, die unabhängig vom Entscheid anderer Gemeinden über einen allfälligen Kantonswechsel abstimmen wollen, wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura beitritt?».

[3] Streichen.

Urnenabstimmung

Art. 4 Die Gemeindeabstimmungen finden an der Urne statt.

Abstimmungstermine

Art. 5 [1]Wird in mehreren Gemeinden abgestimmt, finden die Abstimmungen am selben oder an höchstens zwei Abstimmungsterminen statt.

[2] Finden die Gemeindeabstimmungen am selben Abstimmungstermin statt, sind sie innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

[3] Finden die Gemeindeabstimmungen an zwei Abstimmungsterminen statt, ist der erste Termin innerhalb von zwölf Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes und der zweite innerhalb von drei Monaten nach Eintreten der Rechtskraft der Ergebnisse der ersten Abstimmung anzusetzen.

[4] Die betroffenen Gemeinden legen die Abstimmungstermine in gegenseitiger Absprache fest. Können sie sich nicht einigen, werden die Abstimmungstermine durch den Regierungsrat bestimmt.

[5] Die Abstimmungen finden an einem Sonntag statt.

Streichen.

Art. 5 Streichen.

Gegenstand der Gemeindeabstimmung

Art. 6 Den Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura beitritt?».

Streichen.

Art. 6 Streichen.

[2] Den Stimmberechtigten derjenigen Gemeinden, die einen allfälligen Kantonswechsel vom Entscheid einer Gemeinde nach Absatz 1 abhängig machen wollen, wird folgende Frage zur Abstimmung vorgelegt: «Wollen Sie, dass sich die Einwohnergemeinde [Name der entsprechenden Gemeinde] dem Kanton Jura anschliesst, wenn sich die Stimmberechtigten der Gemeinde [Name der Gemeinden, die unter Absatz 1 fallen] für einen Wechsel ihrer Gemeinde zum Kanton Jura entscheiden?».

Abstimmungserläuterungen

Art. 7 [1]Die Abstimmungserläuterungen enthalten einen von der zuständigen Gemeindebehörde verfassten Teil sowie zwei weitere, ähnlich grosse Textteile, wovon der eine durch den Kanton Bern verfasst wird und der andere dem Kanton Jura vorbehalten ist.

[2] Der Regierungsrat verabschiedet den Textteil der Abstimmungserläuterungen für den Kanton Bern.

Massnahmen in Bezug auf die Durchführung der Gemeindeabstimmungen

Art. 8 Der Regierungsrat wird ermächtigt, durch Beschluss besondere Massnahmen insbesondere in Bezug auf die Auszählung und die Aufbewahrung des Abstimmungsmaterials anzuordnen, um einen reibungslosen Ablauf der Abstimmungen zu gewährleisten.

Folgen der Ablehnung eines Kantonswechsels bzw. eines Gesuchrückzugs

Art. 9 Die Kantonszugehörigkeit jener Gemeinden, die einen Wechsel zum Kanton Jura abgelehnt oder ihr Gesuch zurückgezogen haben, gilt als definitiv geregelt.

3. Kantonale Abstimmung

Konkordat

Art. 10 [1]Die Änderung des Kantonsgebiets, die sich durch den Wechsel von bernjurassischen Gemeinden zum Kanton Jura ergibt, ist Gegenstand eines mit dem Kanton Jura abzuschliessenden Konkordats.

[2] Das Konkordat ordnet die Gebietsänderung an, regelt die Grundzüge des Wechsels der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura und sieht gleichzeitige Abstimmungen in beiden Kantonen vor.

[3] Es ermächtigt den Regierungsrat, mit dem Kanton Jura eine interkantonale Vereinbarung auszuhandeln und abzuschliessen, in der die Einzelheiten des Wechsels der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura geregelt sind.

[4] Es unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung auf kantonaler Ebene (Art. 53 Abs. 3 BV und Art. 61 Abs. 1 Bst. *d* der Kantonsverfassung[1)]).

[1)] BSG 101.1

Abstimmungserläuterungen

Art. 7 [1]Die Abstimmungserläuterungen enthalten einen von der zuständigen Gemeindebehörde verfassten Teil sowie zwei weitere, ähnlich grosse Textteile, wovon der eine durch den Kanton Bern verfasst wird und der andere dem Kanton Jura vorbehalten ist.

[2] Der Regierungsrat verabschiedet den Textteil der Abstimmungserläuterungen für den Kanton Bern.

Massnahmen in Bezug auf die Durchführung der Gemeindeabstimmungen

Art. 8 Der Regierungsrat wird ermächtigt, durch Beschluss besondere Massnahmen insbesondere in Bezug auf die Auszählung und die Aufbewahrung des Abstimmungsmaterials anzuordnen, um einen reibungslosen Ablauf der Abstimmungen zu gewährleisten.

Folgen der Ablehnung eines Kantonswechsels bzw. eines Verzichts auf Durchführung der Abstimmung

Art. 9 Die Kantonszugehörigkeit jener Gemeinden, die einen Wechsel zum Kanton Jura abgelehnt oder von ihrem Recht auf Durchführung einer Gemeindeabstimmung keinen Gebrauch gemacht haben, gilt als definitiv geregelt.

3. Kantonale Abstimmung

Konkordat

Art. 10 [1]Die Änderung des Kantonsgebiets, die sich durch den Wechsel von bernjurassischen Gemeinden zum Kanton Jura ergibt, ist Gegenstand eines mit dem Kanton Jura abzuschliessenden Konkordats.

[2] Das Konkordat ordnet die Gebietsänderung an, regelt die Grundzüge des Wechsels der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura und sieht gleichzeitige Abstimmungen in beiden Kantonen vor.

[3] Es ermächtigt den Regierungsrat, mit dem Kanton Jura eine interkantonale Vereinbarung auszuhandeln und abzuschliessen, in der die Einzelheiten des Wechsels der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura geregelt sind.

[4] Es unterliegt der obligatorischen Volksabstimmung auf kantonaler Ebene (Art. 53 Abs. 3 BV und Art. 61 Abs. 1 Bst. *d* der Kantonsverfassung[1)]).

[1)] BSG 101.1

Abstimmung über das Konkordat

Art. 11 Die Volksabstimmung über das Konkordat im Kanton Bern kann erst stattfinden, wenn alle Gemeinden, die ein Gesuch gemäss Artikel 3 eingereicht haben, abgestimmt haben und sofern nicht alle Gesuche zurückgezogen wurden.

Variante

Art. 11 Streichen.

Ergebnis der kantonalen Abstimmungen

Art. 12 [1]Wird das Konkordat in beiden Kantonen angenommen,

a legt der Regierungsrat dieses der Bundesversammlung zur Genehmigung vor und

b nimmt die Verhandlungen im Zusammenhang mit der interkantonalen Vereinbarung auf (Art. 10 Abs. 3).

[2] Wird das Konkordat in einem der beiden Kantone abgelehnt, endet das Verfahren, und die Kantonszugehörigkeit der vom Konkordat betroffenen Gemeinden gilt als definitiv geregelt.

4. Kantonswechsel

Interkantonale Vereinbarung

Art. 13 [1]Gegenstand der mit dem Kanton Jura auszuhandelnden interkantonalen Vereinbarung (Art. 10 Abs. 3) sind namentlich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie der administrative Übergang.

[2] Die vom Kantonswechsel betroffenen Gemeinden sind vor dem Abschluss der interkantonalen Vereinbarung anzuhören.

Datum des Kantonswechsels

Art. 14 Der Regierungsrat legt in Absprache mit dem Kanton Jura das Datum für den Wechsel der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura fest.

Bericht an den Grossen Rat

Art. 15 Sobald der Kantonswechsel erfolgt ist, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht über den Ablauf und den Abschluss des Kantonswechsels vor.

5. Schlussbestimmungen

Gesetzestechnische Aktualisierung der Gesetzgebung

Art. 16 Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach dem Kantonswechsel in der kantonalen Gesetzgebung die formalen und redaktionellen Anpassungen der Bestimmungen mit Bezug auf die übergetretenen Gemeinden vorzunehmen.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 17 Das Gesetz vom 12. März 1995 über den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz) (BSG 105.232) wird aufgehoben.

Art. 11 Die Volksabstimmung über das Konkordat im Kanton Bern kann erst stattfinden, wenn alle Gemeinden, die ein Gesuch gemäss Artikel 3 eingereicht haben, eine Abstimmung durchgeführt oder darauf verzichtet haben.

Streichen.

Art. 11 Streichen.

Ergebnis der kantonalen Abstimmungen

Art. 12 [1]Wird das Konkordat in beiden Kantonen angenommen,

a legt der Regierungsrat dieses der Bundesversammlung zur Genehmigung vor und

b nimmt die Verhandlungen im Zusammenhang mit der interkantonalen Vereinbarung auf (Art. 10 Abs. 3).

[2] Wird das Konkordat in einem der beiden Kantone abgelehnt, endet das Verfahren, und die Kantonszugehörigkeit der vom Konkordat betroffenen Gemeinden gilt als definitiv geregelt.

4. Kantonswechsel

Interkantonale Vereinbarung

Art. 13 [1]Gegenstand der mit dem Kanton Jura auszuhandelnden interkantonalen Vereinbarung (Art. 10 Abs. 3) sind namentlich die vermögensrechtliche Auseinandersetzung, die Übertragung hängiger gerichtlicher Verfahren sowie der administrative Übergang.

[2] Die vom Kantonswechsel betroffenen Gemeinden sind vor dem Abschluss der interkantonalen Vereinbarung anzuhören.

Datum des Kantonswechsels

Art. 14 Der Regierungsrat legt in Absprache mit dem Kanton Jura das Datum für den Wechsel der betroffenen Gemeinden zum Kanton Jura fest.

Bericht an den Grossen Rat

Art. 15 Sobald der Kantonswechsel erfolgt ist, legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Bericht über den Ablauf und den Abschluss des Kantonswechsels vor.

5. Schlussbestimmungen

Gesetzestechnische Aktualisierung der Gesetzgebung

Art. 16 Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach dem Kantonswechsel in der kantonalen Gesetzgebung die formalen und redaktionellen Anpassungen der Bestimmungen mit Bezug auf die übergetretenen Gemeinden vorzunehmen.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 17 Das Gesetz vom 12. März 1995 über den Kantonswechsel der Gemeinde Vellerat zum Kanton Jura (Vellerat-Gesetz) (BSG 105.232) wird aufgehoben.

Inkrafttreten und Aufhebung

Art. 18 [1]Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Er hebt dieses Gesetz auf

a nach den Gemeindeabstimmungen, wenn alle betroffenen Gemeinden einen Wechsel zum Kanton Jura ablehnen;

b nach der kantonalen Abstimmung, wenn der Kanton Bern oder der Kanton Jura das Konkordat ablehnt;

c nach der Verweigerung der Konkordatsgenehmigung durch die Bundesversammlung;

d sobald die interkantonale Vereinbarung zwischen den beiden Kantonsregierungen abgeschlossen und der Kantonswechsel der betroffenen Gemeinden vollzogen ist.

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Inkrafttreten und Aufhebung

Art. 18 [1]Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Er hebt dieses Gesetz auf

a nach den Gemeindeabstimmungen, wenn alle betroffenen Gemeinden einen Wechsel zum Kanton Jura ablehnen;

b nach der kantonalen Abstimmung, wenn der Kanton Bern oder der Kanton Jura das Konkordat ablehnt;

c nach der Verweigerung der Konkordatsgenehmigung durch die Bundesversammlung;

d sobald die interkantonale Vereinbarung zwischen den beiden Kantonsregierungen abgeschlossen und der Kantonswechsel der betroffenen Gemeinden vollzogen ist.

Bern, 18. November 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 2. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Messerli*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Innovationsförderungsgesetz IFG

Volkswirtschaftsdirektion

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Zusammenfassung**	3
2.	**Ausgangslage**	3
2.1	Innovation als Motor der wirtschaftlichen Entwicklung	3
2.2	Innovationspotentiale der Berner Wirtschaft	4
2.3	Innovationsförderung im Bund	5
2.4	Innovationsförderung im Kanton Bern	5
2.5	Parlamentarische Vorstösse	7
3.	**Grundzüge der Neuregelung**	7
3.1	Swiss Innovation Park Biel/Bienne	8
3.2	sitem-insel Bern	8
3.3	Immobiliengesellschaften	8
3.4	Verhältnis zu anderen Erlassen	9
4.	**Erlassform**	9
5.	**Rechtsvergleich**	9
6.	**Erläuterungen zu den Artikeln**	9
7.	**Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen**	12
8.	**Finanzielle Auswirkungen**	12
9.	**Personelle und organisatorische Auswirkungen**	12
10.	**Auswirkungen auf die Gemeinden**	12
11.	**Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**	13
12.	**Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**	13

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Innovationsförderungsgesetz (IFG)

1. Zusammenfassung

Innovation bedeutet, neue Ideen, Verfahren und Dienstleistungen zu entwickeln und diese erfolgreich umzusetzen und wirtschaftlich zu verwerten. Sie entsteht durch das Zusammengehen von Forschung und Entwicklung und in Zusammenarbeit von Wissenschaft und Unternehmen. Die Innovationsfähigkeit ist gerade für ein Land ohne natürliche Rohstoffe wie die Schweiz entscheidend. Sie ist Gradmesser für die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft. Die Schweiz nimmt dabei in Ranglisten regelmässig Spitzenpositionen ein, was sie innovativen Unternehmen und optimalen Rahmenbedingungen verdankt. Aufgrund des starken Schweizer Frankens und der Herausforderungen, mit denen sich die exportorientierten Unternehmen auseinandersetzen müssen, ist die Innovationsfähigkeit noch wichtiger geworden.

Erfolgsfaktoren der Schweiz sind ein ausgezeichnetes duales Berufsbildungssystem, renommierte Universitäten und Fachhochschulen, die hohe Qualifikation der Arbeitskräfte und eine gut ausgebaute Verkehrsinfrastruktur. Die wichtigste Grundlage für den Erfolg bilden aber die wirtschaftlich erfolgreichen Unternehmen. Innovation ist in allen Branchen von zentraler Bedeutung, besonders in den Technologiebranchen. Dies gilt auch für den Kanton Bern, zusammen mit Zürich der grösste Industriekanton der Schweiz mit 82 600 industriellen Arbeitsplätzen. In allen Regionen des Kantons finden sich zahlreiche innovative Unternehmen, die national und international Spitzenleistungen erbringen. In der grossen Mehrheit handelt es sich bei diesen Unternehmen um Kleine und Mittlere Unternehmen (KMU).[1)] Auf diese Struktur hat der Kanton Bern seine Förderpolitik abzustimmen.

Der Bund hat mit dem Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (FIFG)[2)] eine aktuelle Grundlage für die Innovationsförderung geschaffen. Neu ist insbesondere die Möglichkeit, Vorhaben der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung gezielt zu unterstützen. Voraussetzung ist, dass sich auch die Standorte an diesen Vorhaben beteiligen.

In der Wirtschafts- und Bildungspolitik des Kantons ist die Förderung der Innovationsfähigkeit ein zentrales Element. Die Wirtschaftsstrategie 2025 gibt der Innovation eine hohe Bedeutung. Für deren Umsetzung sind Schwerpunkte bei guten Rahmenbedingungen, einem ausgebauten Bildungsangebot und bei der Förderung auf der Grundlage des Wirtschaftsförderungsgesetzes gesetzt. Seit den 1990er-Jahren betreibt der Kanton eine erfolgreiche Clusterpolitik und fördert den Wissens- und Technologietransfer (WTT). Mit Blick auf die Wirtschaftsstruktur liegt ein Schwerpunkt bei der technologischen Innovation und bei Massnahmen, die vor allem die KMU unterstützen. Die KMU sind aufgrund beschränkter Ressourcen oft nicht in der Lage, das notwendige Know-how für technologische Innovationen alleine aufzubauen. Sie sind deshalb auf eine gute Vernetzung und überbetriebliche Forschungseinrichtungen angewiesen. Bei den Instrumenten zur Förderung der Innovation hat der Kanton Bern hier eine wichtige Lücke: Es fehlt die rechtliche Grundlage, um anwendungsorientierte Vorhaben der Forschung und Entwicklung mit Investitions- oder Betriebsbeiträgen zu fördern oder sich an entsprechenden Gesellschaften zu beteiligen. Vorhaben, wie der Swiss Innovation Park Biel/Bienne und das nationale Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel) in Bern, können mit den geltenden rechtlichen Grundlagen nicht genügend gefördert werden. Mit dem IFG soll diese Lücke geschlossen werden. Damit können die Rahmenbedingungen für die Wirtschaft im Kanton Bern weiter verbessert werden, wovon in erster Linie die KMU – das Rückgrat der bernischen Industrie – profitieren. Der Kanton Bern kann sich im intensiven Wettbewerb unter den Kantonen erfolgreicher positionieren. Dies gewinnt in Zukunft an Bedeutung, weil neue Vorhaben, die mit dem Swiss Innovation Park Biel/Bienne oder sitem-insel vergleichbar sind, dort realisiert werden, wo die besten Rahmenbedingungen gewährt werden. Zu diesen Rahmenbedingungen gehört insbesondere auch die Unterstützung durch den Standortkanton.

2. Ausgangslage

2.1 Innovation als Motor der wirtschaftlichen Entwicklung

Innovation bedeutet neue Ideen, Verfahren und Dienstleistungen entwickeln, diese erfolgreich umsetzen und wirtschaftlich verwerten. Sie entsteht durch das Zusammenspiel von Forschung und Entwicklung und in Zusammenarbeit von Wissenschaft und Unternehmen. Die Innovationsfähigkeit ist gerade für ein Land ohne natürliche Rohstoffe wie die Schweiz entscheidend. Die Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft wird von der Bereitschaft und Fähigkeit zur Innovation erheblich beeinflusst. Mit der Aufgabe des Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank und der damit verbundenen starken Aufwertung des Schweizer Frankens, hat die Bedeutung der Innovation weiter zugenommen. Zahlreiche exportorientierte Unternehmen und Zulieferfirmen bleiben nur wettbewerbsfähig, wenn sie dank Innovationen neue Produkte anbieten oder die Kosten der Produktion weiter reduzieren können. Die Bedeutung der Innovation für die Schweizer Wirtschaft wird auch durch Befragungen bestätigt: So kommt eine Studie aus dem Jahr 2014 zum Schluss, dass Schweizer Führungskräfte die Innovation als grösste Herausforderung für die Zukunft betrachten.[3)]

[1)] Das BFS verwendet folgende Klassifikation der Unternehmen (Abgrenzungskriterium ist die Zahl der Vollzeitäquivalente VZÄ): 0–9 VZÄ = Mikrounternehmen; 10–49 VZÄ = Kleinunternehmen; 50–249 VZÄ = Mittelunternehmen; 250 und mehr VZÄ = Grossunternehmen

[2)] Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG; SR 420.1)

[3)] KALAIDOS Leadership Barometer 2014 Link Schweizer Führungskräfte: die grösste Herausforderung ist Innovation

Bildung sowie Forschung und Entwicklung sind die Grundlage für Innovationen und deshalb wesentliche Standortfaktoren. Die Schweiz ist in der Forschung und Entwicklung international sehr wettbewerbsfähig. Im Jahr 2012 wurden dafür 18.5 Milliarden Franken[4] ausgegeben, wobei zwei Drittel von der Privatwirtschaft stammten.

Die Unternehmen sind auf gute Rahmenbedingungen angewiesen, insbesondere auf hoch qualifizierte Fachkräfte, auf junge, gut ausgebildete Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und auf modernste Infrastrukturen. Ein weiteres wichtiges Element ist die staatliche Innovationsförderung, welche die Forschungsaktivitäten der Privatwirtschaft ergänzt. Sie ermöglicht eine enge Zusammenarbeit und Vernetzung zwischen Wissenschaft und Unternehmen. Dadurch entstehen Innovationen. Überbetriebliche Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sind dabei besonders für KMU wichtig. Diese haben zwar viel Know-how und Marktkenntnisse, verfügen aber oft nicht über ausreichende Ressourcen für eigene Innovationsabteilungen. Die Nähe und der einfache Zugang zu diesen Institutionen für Unternehmen sind wichtige Standortvorteile. Auch im Wettbewerb unter den Kantonen nimmt ihre Bedeutung stark zu. Der Kanton Bern benötigt dringend Instrumente, damit er in diesem Wettbewerb mithalten kann.

2.2 Innovationspotentiale der Berner Wirtschaft

Der Kanton Bern ist zusammen mit dem Kanton Zürich gemessen an der Anzahl der Beschäftigten der grösste Industriekanton der Schweiz. Die exportorientierten Industrieunternehmen sind wichtig für die Entwicklung von Wertschöpfung und Beschäftigung im Kanton Bern. Sie stehen wegen des starken Frankens vor besonderen Herausforderungen. Dargestellt wird deshalb im Folgenden nicht die ganze bernische Volkswirtschaft, sondern die im Zusammenhang mit dem IFG relevanten Bereiche.

Bedeutung und Entwicklung der Industrie im Kanton Bern nach Branchen

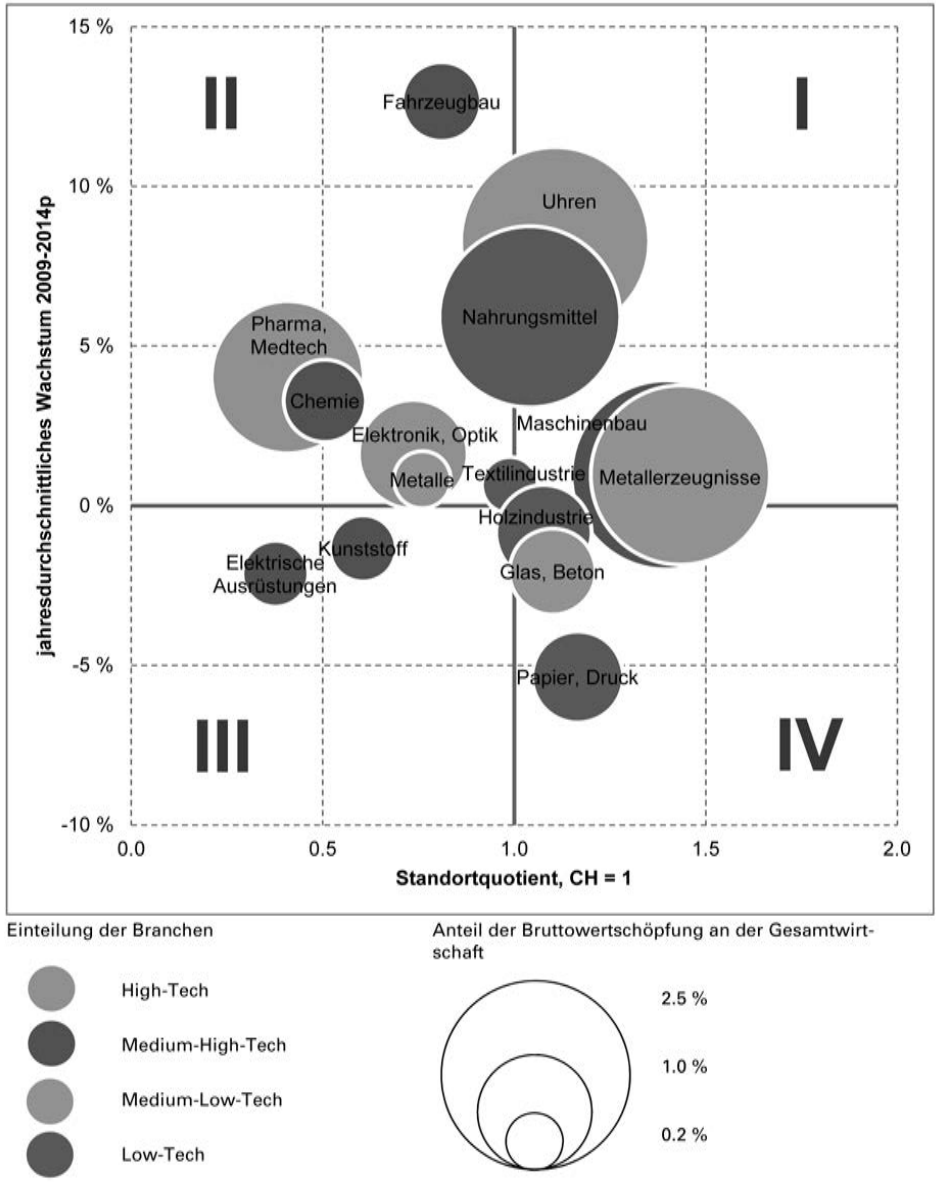

Quelle: OECD, KOF, BFS, BAKBASEL

[4] BFS, Forschung und Entwicklung (F+E) der Schweiz 2012

Nach einem Konzept der OECD[5] lassen sich die Industriebranchen in vier Klassen einteilen: High-Tech, Medium-High-Tech, Medium-Low-Tech und Low-Tech. Massgebend für die Einteilung ist die Intensität von Forschung und Entwicklung. Die oben stehende Grafik zeigt auf der vertikalen Achse das durchschnittliche Wachstum der einzelnen Branchen pro Jahr im Zeitraum von 2009 bis 2014 auf (gemessen an der Bruttowertschöpfung). Der Standortquotient auf der horizontalen Achse misst die Bedeutung der Branche im Kanton Bern im Verhältnis zur Schweiz.

Die Branchen im Quadrant I sind dynamisch und im Kanton überdurchschnittlich vertreten. Im Quadrant II finden sich jene Branchen, die sich dynamisch entwickelt haben, aber im Kanton Bern unterdurchschnittlich vertreten sind. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons sind alle Branchen in diesen beiden Quadranten wichtig.

Uhren- und Maschinenindustrie gehören zu den Stärken der bernischen Wirtschaft. Auch Pharma, Medtech und Chemie sind in Bezug auf die Wertschöpfung wichtig. Allerdings sind letztere Branchen im Kanton Bern – wie in den meisten anderen Kantonen – im Vergleich zu Basel-Stadt unterdurchschnittlich. Quadrant III enthält jene Branchen, die ein negatives Wachstum aufweisen und im Kanton Bern unterdurchschnittlich vertreten sind. Dazu gehören elektrische Ausrüstungen und Kunststoff. Im Quadrant IV schliesslich finden sich jene Branchen, die geschrumpft sind und im Kanton Bern einen überdurchschnittlichen Anteil haben. Dies betrifft vor allem Papier und Druck. Gesamthaft gesehen ist die Industrie im Kanton Bern breit diversifiziert. Überdurchschnittlich vertreten sind Technologiebranchen mit guten Wachstumschancen. In allen Branchen dominieren KMUs.

2.3 Innovationsförderung im Bund

Auf der Grundlage des FIFG fördert der Bund die öffentliche Forschung. Die Grundlagenforschung unterstützt er mit den Instrumenten des Schweizerischen Nationalfonds. Dessen Partner sind in erster Linie die Eidgenössischen Technischen Hochschulen ETH und die Universitäten. Ein wichtiges Instrument sind die Nationalen Forschungsschwerpunkte.

Neben der Grundlagenforschung unterstützt der Bund die angewandte Forschung und Innovationen. Gefördert werden Projekte für die Entwicklung neuer Produkte, der Wissens- und Technologietransfer von Hochschulen in die Praxis und der Aufbau von neuen Unternehmen (start ups). Die Kommission für Technologie und Innovation KTI stellt dabei eine wichtige Anlaufstelle dar, insbesondere für KMU. Diese Fördertätigkeit hat massgeblich zum Aufbau anwendungsorientierter Forschung an den Schweizer Fachhochschulen beigetragen.

Der Bund kann, gestützt auf Artikel 15 FIFG, Beiträge an Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung ausrichten. Darunter fallen nichtkommerzielle Forschungsinstitutionen und Forschungsinfrastrukturen sowie Technologiekompetenzzentren, die mit den Hochschulen und der Wirtschaft zusammenarbeiten. Die Unterstützung durch den jeweiligen Kanton, durch Hochschulen und durch Private ist dabei Voraussetzung. Das FIFG bildet im Weiteren die Rechtsgrundlage für die Unterstützung eines Nationalen Innovationsparks durch den Bund. Beiträge des Kantons und der Privatwirtschaft sind auch hier Voraussetzung.

Auch die Regionalpolitik fördert die Innovation: Ziel der Neuen Regionalpolitik NRP ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen zu stärken und deren Wertschöpfung zu erhöhen. Hierzu können u.a. Finanzhilfen für Initiativen, Programme und Projekte gewährt werden, die das unternehmerische Denken und Handeln und damit die Innovationsfähigkeit einer Region stärken. Die NRP ist komplementär zur KTI: während die KTI ausschliesslich wissenschaftsbasierte Innovationsprojekte fördert, erhöht die NRP die Dynamik regionaler Innovationssysteme. Im Kanton Bern können Projekte in der engeren Agglomeration Bern nicht über die NRP gefördert werden.

2.4 Innovationsförderung im Kanton Bern

Der Kanton Bern hat in der Innovationsförderung bereits heute ein breites Angebot. Grundlage ist die Wirtschaftsstrategie 2025, mit der der Kanton Bern seine Wirtschaftspolitik definiert hat. Die Strategie will Impulse für eine zukunftsfähige, dynamische Entwicklung geben, damit der Kanton Bern für neue Unternehmen und neue Projekte attraktiver wird. Die Wirtschaftsstrategie ist auf die Wachstumsstrategie des Bundes abgestimmt. Dies ist wichtig, weil Innovation nicht in einem vorgegebenen geografischen Raum stattfindet; Hochschulen und Unternehmen suchen sich den geeigneten Partner aufgrund des Wissens und der Kompetenzen.

Innovationsförderung ist eine Querschnittsaufgabe, die sich auf verschiedene Rechtsgrundlagen abstützt. Im Kanton Bern gibt es sowohl Verbundaufgaben mit dem Bund als auch rein kantonale Aufgaben. Das neue Gesetz schliesst eine Lücke, kann aber nicht alle Aufgaben der Innovationsförderung übernehmen.

[5] OECD (2003), OECD Science, Technology and Industry Scoreboard 2003, OECD Publishing, Paris

Elemente der Innovationsförderung

In der Forschung hat der Kanton Bern viel zu bieten:

- Die Universität Bern hat insbesondere in den Bereichen Medizin und Physik ausgewiesene Kompetenzen. Sie hat vier nationale Forschungsschwerpunkte, davon zwei mit der ETH Zürich und einer mit der Universität Genf.[6)]
- Die Berner Fachhochschule BFH betreibt Zentren für die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung, vor allem in den Departementen Technik und Informatik (Biel, Burgdorf und Bern) sowie Architektur, Holz und Bau (Burgdorf und Biel).
- In St-Imier ist das Institut der industriellen Mikrotechnik, ein Teil der Haute Ecole Arc, domiziliert.
- Die EMPA, eine interdisziplinäre Forschungs- und Dienstleistungsinstitution innerhalb des ETH-Bereichs, hat einen Standort in Thun.

Sowohl die Universität Bern (Unitectra) wie auch die Berner Fachhochschule und die Haute Ecole Arc verfügen über Wissens- und Technologietransferstellen, die zur Aufgabe haben, die erzielten Forschungsergebnisse der Forschenden wirtschaftlich umzusetzen und zu vermarkten. Zusätzlich unterhalten Wirtschaft und Hochschulen auf informeller Ebene regelmässige Kontakte, beispielsweise im Rahmen von Diplomarbeiten der Studierenden oder an Symposien, Konferenzen und Veranstaltungsreihen. Bei solchen Gelegenheiten können Ideen entstehen, die zu einem gemeinsamen Projekt führen.

Der Kanton Bern ist ebenfalls in der Gründer- und Innovationsförderung aktiv, mit Stützpunkten im ganzen Kanton. InnoBE AG, BaseCamp4HighTech und CEP Coaching bieten verschiedene Dienstleistungen für Startups an. Seit über 15 Jahren unterstützt der Kanton Bern die Vernetzung innerhalb der Wirtschaft über seine Clusterorganisationen: tcbe.ch – ICT Cluster, Medical Cluster, Competence Center for Medical Technology, Präzisionscluster, energie-cluster.ch, Cleantech Competence Center, DesignPreis Schweiz und Consulting Cluster. Die Cluster bieten den Mitgliedunternehmen Dienstleistungen in den Bereichen Netzwerkbildung, Export, Wissens- und Technologietransfer sowie Aus- und Weiterbildung an. Die Volkswirtschaftsdirektion hat im Frühjahr 2015 ein Projekt gestartet, um die Kräfte der beteiligten Akteure zu bündeln und das Dienstleistungsangebot weiter zu optimieren.

Weiter gibt es an mehreren Standorten im ganzen Kanton Technoparks. Diese bieten Dienstleistungen wie Raumangebote, Beratung oder Coaching. Gründerinnen und Gründer erhalten kostenlose Erstberatung insbesondere in betriebswirtschaftlichen Fragen. Zudem stehen Büroräume und professionelles Coaching während der Gründungsphase zur Verfügung. Träger der Technoparks sind Gemeinden oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen. Der Kanton hat verschiedene Technoparks mit den Mitteln der Regionalpolitik unterstützt.

Die Technoparks sollen in Zukunft in der Schweiz durch Innovationsparks, wie dem geplanten Swiss Innovation Park Biel/Bienne, ergänzt werden. Diese richten sich an bestehende KMU und international ausgerichtete Unternehmen. Der Schwerpunkt von Innovationsparks liegt bei der Forschung und Entwicklung. Sie generieren aus dem theoretischen Wissen der benachbarten Forschungspartner marktreife Produkte oder entwickeln mit Hilfe der Forschungsakteure, die sie am Standort vorfinden, Lösungen für Kundenprobleme. Daneben bieten die involvierten Unternehmen den Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen attraktive Arbeitsplätze. Der Wettbewerb der an einem Innovationspark entwickelten Innovationen ist fast immer global, ebenso wie der potenzielle Markt der Produkte.

[6)] 4. Serie der Nationalen Forschungsschwerpunkte 2013 mit acht neuen Schwerpunkten

Innovationslandschaft Kanton Bern

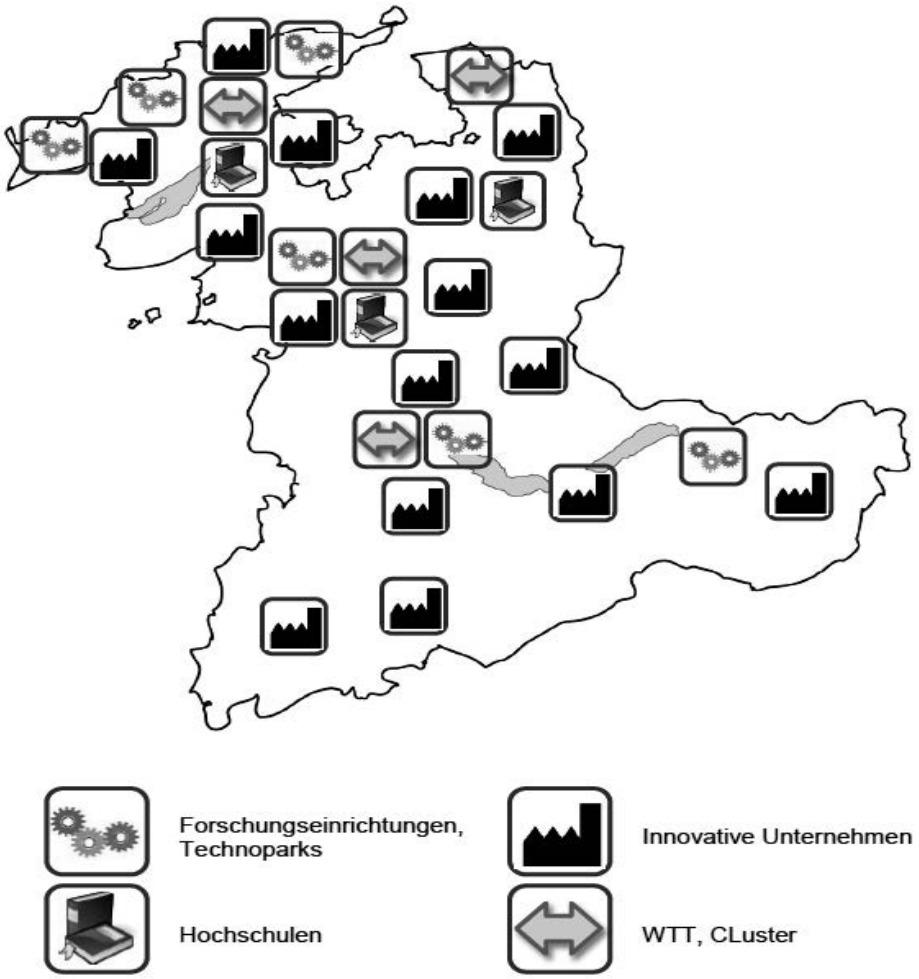

2.5 Parlamentarische Vorstösse

Zwei parlamentarische Vorstösse aus dem Jahr 2014 befassen sich mit der Innovationsförderung im Kanton Bern.

Die *Motion «Innovation für KMU-Betriebe»* (M 190-2014, Luginbühl-Bachmann, Krattigen, BDP) verlangt vom Regierungsrat

– «in geeigneter Form aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen und Projekten Innovationen zur Förderung der KMU-Betriebe im Kanton Bern unterstützt werden können,
– die dazu notwendigen organisatorischen, planerischen und gesetzlichen Grundlagen vorzubereiten, damit sie rechtzeitig von den kompetenten Organen genehmigt werden können».

Das *Postulat «Innovationspotenzial im Kanton Bern»* (P 172-2014, Hügli, Biel/Bienne, SP) beauftragt den Regierungsrat «abzuklären, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen, ob zum Innovationspotenzial im Kanton Bern und zu geeigneten Massnahmen, um dieses Potenzial besser auszuschöpfen, ein Bericht vorgelegt werden soll».

Der Grosse Rat hat beide Vorstösse in der Juni-Session 2015 angenommen und das Postulat 172-2014 gleichzeitig abgeschrieben.

3. Grundzüge der Neuregelung

Der Kanton Bern fördert die Innovation bereits heute mit den Instrumenten des Wirtschaftsförderungsgesetzes und der Regionalpolitik. Dagegen fehlen Instrumente, mit denen Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung im Kanton Bern gefördert werden können. Als anwendungsorientiert wird die Forschung bezeichnet, die direkt der Klärung von Fragestellungen dient, die von der Wirtschaft in ihren Produkten und Produktionsprozessen genutzt werden können. Diese Forschung ist – im Gegensatz zur Grundlagenforschung, die in erster Linie auf den Gewinn von Erkenntnissen ausgerichtet ist[7] – sehr wirtschaftsnah. KMU haben oft nicht die notwendigen Ressourcen für Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Für sie sind Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung deshalb wichtige Partner. Der Geltungsbereich des IFG ist bewusst weit gefasst und schliesst neben der Industrie auch andere Wirtschaftszweige ein. In der Praxis ergibt sich der Fokus bei der Industrie einerseits aus den Zielen der Wirtschaftsstrategie. Anderseits ist Forschung und Entwicklung bei den Dienstleistungen nicht mit dem gleichen Aufwand verbunden wie in der produzierenden Industrie, die auf teure Maschinen und Laboreinrichtungen angewiesen ist.

Ein bedeutendes Element der anwendungsorientierten Forschung sind Innovationsparks. Sie arbeiten eng mit Hochschulen und Unternehmen zusammen und fokussieren auf einzelne Themen.

Die bestehenden kantonalen Instrumente erlauben es nicht, mit wiederkehrenden Beiträgen während mehreren Jahren den Aufbau von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung zu unterstützen. Damit bleibt der Aufbau solcher Institutionen im Kanton Bern schwierig. Dies umso mehr, als das FIFG des Bundes eine massgebende Unterstützung durch den Kanton voraussetzt. Das IFG sieht neue Förderungsmöglichkeiten vor, um diesen schwerwiegenden Standortnachteil zu korrigieren. Es ist nämlich davon auszugehen, dass solche Institutionen in dem Kanton realisiert werden, der die besten Rahmenbedingungen und

[7] vgl. zum Ganzen die Definitionen im FIFG

die optimale Unterstützung bietet. Wenn der Kanton Bern im intensiven Wettbewerb unter den Kantonen mithalten will, ist er auf das IFG angewiesen. Dessen Anwendungsbereich ist aber nicht auf Projekte beschränkt, die vom Bund gefördert werden. Vielmehr soll es auch Grundlage für eigenständige kantonale Massnahmen sein.

Die Förderung im Einzelfall ist befristet, nicht aber das Gesetz als solches. Für die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons ist die Innovationsfähigkeit der Wirtschaft von zentraler Bedeutung. Die Innovation in der Wirtschaft entwickelt sich laufend weiter und ist nie abgeschlossen. Deshalb kann die Förderung von Innovationsvorhaben nicht zeitlich befristet werden. Zurzeit sind zwei Vorhaben bekannt, die gestützt auf das IFG gefördert werden sollen. Dieses ist aber nicht auf die Förderung dieser beiden Projekte beschränkt.

3.1 Swiss Innovation Park Biel/Bienne

Gestützt auf das FIFG wird der Nationale Innovationspark entwickelt. Dieser soll die Innovationskraft der Schweiz im internationalen Wettbewerb stärken. Die Umsetzung basiert auf zwei Hubstandorten um die ETH Zürich und die EPF Lausanne sowie auf Netzwerkstandorten im Umfeld von Schweizer Hochschulen, Forschungszentren und wissensintensiven Industriepartnern. Die Netzwerkstandorte sollen die Hubstandorte optimal ergänzen. So entsteht ein gesamtschweizerisches Netzwerk von herausragenden Kompetenzen im Bereich der Forschung und Entwicklung.

Der als Netzwerkstandort konzipierte Swiss Innovation Park in Biel-Bienne ist die ideale Ergänzung der bestehenden Angebote. Er positioniert sich im Bereich der sogenannten «Advanced Industrial Technologies» (Industrietechnologien) und kann damit auf das Potenzial der von KMU geprägten Unternehmenslandschaft im Jurabogen zurückgreifen. Dort findet sich die schweizweit höchste Dichte an Hightech-Unternehmen, vor allem in der Maschinen-, Energie- und Präzisionsindustrie sowie in der Medtech-Branche. Die direkte Nachbarschaft zum künftigen Campus Technik der Berner Fachhochschule fördert die Vernetzung zur angewandten Forschung und Entwicklung. Die günstige Lage zwischen den beiden Hubs Lausanne und Zürich wie auch die Zweisprachigkeit der Stadt Biel-Bienne bilden die Voraussetzungen für eine optimale Vernetzung auf nationaler und internationaler Ebene.

Am 5. Juni 2015 hat der Bundesrat den Swiss Innovation Park Biel/Bienne als eigenständigen Netzwerkstandort anerkannt.

Die Betreiberin des Netzwerkstandortes Biel/Bienne, die INNOCAMPUS AG, hat ihre Tätigkeit bereits aufgenommen. Sie betreibt eine Plattform für anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung in der Industrietechnologie und ist damit eine der ersten konkreten Umsetzungen des Netzwerks. Als Gemeinschaftsunternehmen von privaten Firmen und öffentlichen Institutionen bietet die INNOCAMPUS AG Raum, Technologie und Services für Innovationsteams und Unternehmen. Beteiligt sind – neben Unternehmen aus dem Technologie- und dem Finanzbereich – die Berner Fachhochschule, die Universität Bern sowie der Kanton Bern und die Stadt Biel-Bienne.

3.2 sitem-insel Bern

In Bern soll bis 2017 ein nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum entstehen (sitem-insel). Das Zentrum wird den Übergang der Erkenntnisse der medizinischen Forschung und industriellen Entwicklung in die klinische Anwendung (Translation) fördern. Mit dieser neuen, prozessorientierten Disziplin wird die Zusammenarbeit zwischen präklinisch tätigen Forschern, Klinikern, regulatorischen Instanzen und Investoren professionalisiert. Die translationale Medizin soll dazu beitragen, die Entwicklung neuer Technologien und Produkte im Interesse der Patientinnen und Patienten zu beschleunigen. sitem-insel soll die Zusammenarbeit zwischen der Industrie und forschenden Klinikerinnen und Klinikern erleichtern und die Rahmenbedingungen für die Translation in der Schweiz im globalen Standortwettbewerb verbessern.

sitem-insel wird sich auf folgende Bereiche konzentrieren:

– Ausbilden von Spezialisten für Translation (Swiss School for Translation and Entrepreneurship in Medicine).
– Bereitstellen von Infrastruktur/Personal an der Schnittstelle zwischen Industrie, nicht-klinischen Einheiten der Hochschulen und Universitätsspital (Enabling Facilities).
– Gründen eines Translation Promoting Service zwecks Optimierung des administrativ-regulatorischen Aufwands auf dem Weg von der Werkbank zur wirtschaftlichen Umsetzung.

Vorgesehen ist der Bau von Räumlichkeiten in der Nähe des Inselspitals. Die im November 2014 gegründete sitem-insel AG wird das neue Zentrum aufbauen und betreiben. In der Trägerschaft sind die Industrie, das Inselspital, die Berner Fachhochschule und die medizinische Fakultät vertreten.

Für den Standort Bern sprechen einerseits die Qualität der Kliniken und der Forschung am Inselspital und an der Universität. Andererseits bilden der schweizweit grösste Patientenpool, das ideale Umfeld und vor allem die Konzentration von forschungsintensiven medizinaltechnischen und biomedizinischen Unternehmen in der Hauptstadtregion Schweiz beste Voraussetzungen für das Zentrum.

3.3 Immobiliengesellschaften

Innovationsprojekte sind auf geeignete Flächen angewiesen. Flächen stellen eine zwingende, wenn auch nicht hinreichende Voraussetzung für diese Projekte dar. Angesichts der heutigen Anforderungen an die Bauherrschaft macht es in den meisten Fällen keinen Sinn, wenn die Trägerinnen und Träger solcher Projekte diese Aufgabe selber wahrnehmen. Falls genügend Nutzerinnen und Nutzer vorhanden sind, die den erforderlichen Mietertrag gewährleisten, können diese Gebäude am freien Markt realisiert und finanziert werden.

Oft fehlt es aber beim Start eines Projekts an verbindlichen Zusagen für die Nutzung, weshalb die Privatwirtschaft (noch) nicht investieren will. Hier ist eine Unterstützung der öffentlichen Hand sinnvoll. Ihre Rolle beschränkt sich jedoch auf die Initialisierung solcher Bauten und auf die allfällige Mitfinanzierung, falls der langfristige Betrieb oder Stillstandkosten bis zur definitiven Nutzung finanziert werden müssen. Der Kanton soll sich deshalb als Minderheitsaktionär an einer oder mehrerer Immobiliengesellschaften beteiligen können. Neben dem Kanton bilden Unternehmen der Privatwirtschaft und allenfalls Standortgemeinden das Aktionariat. Mit der Beteiligung der Privatwirtschaft wird sichergestellt, dass das erforderliche Fachwissen für die Erstellung grösserer Geschäftsliegenschaften vorhanden ist, damit rasch und kostenbewusst gebaut werden kann.

Die Beteiligung ist eine Anschubfinanzierung, weil der Gesellschaft einmalig Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden. Sie kann nicht befristet werden, weil die Eigenmittel in den erstellten Gebäuden gebunden sind.

3.4 Verhältnis zu anderen Erlassen

Das IFG ergänzt die bestehende Gesetzgebung zur Wirtschaftsförderung, die zum Schwerpunkt die Standortpromotion und die Leistungen zugunsten einzelner Unternehmen hat. Sowohl die Instrumente der Förderung als auch der mögliche Empfängerkreis der Förderung sind unterschiedlich, weshalb die Regelung in einem eigenen Erlass erfolgt.

Kann ein Vorhaben gestützt auf das IFG unterstützt werden, ist die Förderung mit allfälligen anderen Möglichkeiten der Förderung abzustimmen. Dies trifft zum Beispiel auf die Bereiche Tourismus und Energie sowie auf die Regionalpolitik zu, die je über eine eigene Gesetzgebung verfügen.[8)]

Ausgeschlossen ist eine Förderung von Vorhaben der Universität Bern und der Berner Fachhochschule (gestützt auf deren Gesetzgebung) sowie von Vorhaben, die in den Anwendungsbereich der einzelbetrieblichen Förderung (gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz) fallen.

4. Erlassform

Gestützt auf das IFG sollen wiederkehrend Beiträge ausgerichtet werden können. Im Einzelfall sind Beiträge von mehreren Millionen Franken denkbar. Deshalb ist die Rechtsgrundlage in einem Gesetz im formellen Sinne zu schaffen.

5. Rechtsvergleich

Auf eidgenössischer Ebene ist das Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1) die Rechtsgrundlage für die entsprechenden Aktivitäten. Der Kanton Aargau kennt einen ähnlichen Erlass.[9)] Der Kanton Neuenburg regelt in einem Dekret die Unterstützung des Centre suisse d'électronique et de microtechnique (CSEM). Einzelne Kantone erwähnen die Innovation in ihren Erlassen zur Förderung der Wirtschaft.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Die wirtschaftspolitischen Ziele des Kantons sind in der Wirtschaftsstrategie 2025 formuliert. Die Förderung, gestützt auf das IFG, orientiert sich an diesen Zielen. Ein Fokus ist deshalb auf die Förderung wertschöpfungsstarker Branchen zu legen. Weil der Kanton Bern seine vorhandenen Stärken nutzen will, wird sich die Förderung auf die bestehenden Cluster konzentrieren.

Die Institutionen der anwendungsorientierten Forschung sind entweder juristische Personen wie im Fall des Swiss Innovation Park Biel/Bienne oder Anstalten des Bundes (vgl. Art. 6 IFG).

Der Begriff der anwendungsorientierten Forschung orientiert sich an der Umschreibung im FIFG. Anwendungsorientiert ist gemäss Artikel 2 FIFG «Forschung, deren primäres Ziel Beiträge für praxisbezogene Problemlösungen sind». Dazu gehören einerseits Vorhaben, die gestützt auf Artikel 15 FIFG gefördert werden, anderseits Teile des Nationalen Innnovationsparks. Die Förderung des Bunds gestützt auf Artikel 15 FIFG richtet sich an «Technologiekompetenzzentren». Diese Zentren arbeiten aufgrund ihrer Aufgaben und Funktion im Wissenschaftssystem mit Hochschulen und mit der Wirtschaft auf einer nicht gewinnorientierten Basis zusammen. Die Technologiekompetenzzentren stellen eine systematische Verbindung zwischen öffentlicher Forschung und der Privatwirtschaft her. Aktuell fördert der Bund drei Technologiekompetenzzentren (CSEM, Geneva Biotech Center und inspire AG) mit jährlichen Beiträgen an deren Grundfinanzierung. Gestützt auf das IFG ist auch eine Förderung von kantonal bedeutenden Vorhaben, die keine Unterstützung des Bundes erhalten, möglich. Nicht Gegenstand der Förderung ist dagegen die Grundlagenforschung als Teil der angestammten Aufgaben der Eidgenössischen Technischen Hochschulen und der Universitäten.

Artikel 2

«Die Nachhaltige Entwicklung bezweckt die langfristige Erhaltung unserer Lebensgrundlagen, die Befriedigung der Grundbedürfnisse und eine möglichst gute Lebensqualität für die heutigen wie auch die zukünftigen Generationen.»[10)] Teil der Nachhaltigkeit sind selbstverständlich die Schonung der Ressourcen und die Vermeidung von Umweltbelastungen. An dieser Grundmaxime ist auch die Innovationsförderung auszurichten. Artikel 2 ist zudem auf die Grundsätze in den anderen

[8)] Tourismusentwicklungsgesetz vom 20. Juni 2005 (TEG, BSG 935.211), Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG, BSG 741.1), Kantonales Gesetz vom 16. Juni 1997 über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG)

[9)] Gesetz vom 3. Juli 2007 über die Hochschul- und Innovationsförderung (Hochschul- und Innovationsförderungsgesetz, HIG)

[10)] Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018, Ziff. 3.1

Erlassen zur Förderung im Bereich der Wirtschaft abgestimmt wie dem Wirtschaftsförderungs- oder dem Tourismusentwicklungsgesetz.

Die Entwicklungsziele des Kantons finden sich vor allem in der Wirtschaftsstrategie 2025. Diese gibt der Innovation eine hohe Bedeutung. Für die Umsetzung der Strategie sind Schwerpunkte bei guten Rahmenbedingungen, einem ausgebauten Bildungsangebot und bei der Förderung auf der Grundlage des Wirtschaftsförderungsgesetzes gesetzt. Die mit dem IFG geförderten Vorhaben sind ein Teil der Rahmenbedingungen. Mit Blick auf die Wirtschaftsstruktur liegt ein Schwerpunkt bei der technologischen Innovation und bei Massnahmen, die vor allem die KMU unterstützen. Die KMU sind aufgrund beschränkter Ressourcen oft nicht in der Lage, das notwendige Know-how für technologische Innovationen alleine aufzubauen. Sie sind deshalb auf eine gute Vernetzung und überbetriebliche Forschungseinrichtungen angewiesen.

Artikel 3

Diese Bestimmung zählt die Instrumente des IFG abschliessend auf, lässt aber innerhalb der drei Instrumente genügend Spielraum für eine Förderung, die dem Einzelfall angepasst ist. Aufgrund der Erfahrungen mit den beiden grossen Vorhaben (Swiss Innovation Park Biel/Bienne und sitem-insel Bern) muss der Kanton auf die Eigenheiten des einzelnen Projekts eingehen können. Er kann nicht ein einziges Modell vorgeben, das in jedem Fall zur Anwendung gelangen kann. Deshalb braucht es die Rechtsgrundlage für alle drei Instrumente.

Die Aufzählung der Form der Finanzhilfen ist abschliessend. Eine Defizitdeckung ist nicht vorgesehen. Da jedes Vorhaben für sich einmalig ist, können auch keine Normkosten als Grundlage der Förderung festgelegt werden. Gestützt auf eine Eingabe in der Vernehmlassung wurde geprüft, ob auch bedingt rückzahlbare Beiträge vorgesehen werden sollen. Gestützt auf das IFG werden keine Unternehmen gefördert, sondern wirtschaftsnahe Forschungsinstitutionen. Diese sollen nach der Aufbauphase kostendeckend arbeiten, werden aber keine Gewinne abwerfen. Deshalb wären sie nicht in der Lage, die Beiträge zurückzuerstatten. Aus den gleichen Überlegungen sind auch keine Darlehen vorgesehen.

Beim Start eines Vorhabens kann eine Beteiligung des Kantons wesentlich sein, um andere Investoren, namentlich Firmen der Privatwirtschaft, für das Vorhaben zu interessieren. Die Beteiligung des Kantons ist aber immer zeitlich befristet und nur eine Minderheitsbeteiligung. Auf eine weitergehende Einschränkung der Beteiligung auf einen tieferen Anteil soll aber verzichtet werden, damit im Vollzug die erforderliche Flexibilität gewahrt bleibt und eine Gründung mit einem oder zwei Partnern möglich bleibt.

Einzelheiten über Finanzhilfen und über eine Rückforderung finden sich im Staatsbeitragsgesetz,[11)] weshalb sie hier nicht wiederholt werden müssen. Dies gilt insbesondere auch für die Informationspflicht bei mehrfachen Staatsbeiträgen.

[11)] Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)

Artikel 4

Gestützt auf das Ergebnis der Vernehmlassung wurde präzisiert, dass auch die Vertretung im obersten Leitungsorgan der Gesellschaften zeitlich beschränkt ist. Dies ist auch bei Immobiliengesellschaften gerechtfertigt. Sie benötigen eine engere Begleitung durch den Kanton nur in der Aufbauphase. In den meisten Fällen wird die Rechtsform der Gesellschaft die Aktiengesellschaft sein. Dort ist das oberste Leitungsorgan der Verwaltungsrat. Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist es die Geschäftsführung, bei Genossenschaften die Verwaltung.

Eine allfällige Vertretung des Kantons im Verwaltungsrat muss durch die Generalversammlung gewählt werden. Auf eine Abordnung der Verwaltungsräte durch den Kanton wird verzichtet.

Die Bestimmung bezieht sich ausschliesslich auf Beteiligungen, die sich auf das IFG abstützen.

Artikel 5

Subsidiär bedeutet, dass die Innovation in erster Linie von den Unternehmen ausgeht. Der Kanton wird nur tätig, wenn gemeinsame Einrichtungen aufgrund der Zusammenarbeit und der Bündelung der Kräfte zu einem deutlichen Mehrwert führen und wenn das Vorhaben auf eine staatliche Unterstützung angewiesen ist.

Artikel 6

Geförderte Vorhaben müssen auch die Vorgaben des allgemeinen Teils des IFG erfüllen. Die Anforderungen ergeben sich aus den massgebenden Strategien, vor allem aus der Wirtschaftsstrategie 2025:

- Der Kanton setzt auf Innovation und auf Schonung der natürlichen Ressourcen.
- Die Unternehmen im Kanton Bern nutzen die Chancen von Cleantech und setzen auf Energieeffizienz.
- Der Kanton Bern verfügt über für die Wirtschaft attraktive Infrastrukturen und nutzt die Möglichkeiten der Informationstechnologie

Nicht gefördert werden Vorhaben, die nicht zur Umsetzung der wirtschaftspolitischen Ziele des Kantons beitragen.

Die Förderung gestützt auf das IFG ist eine zeitlich befristete Anschubfinanzierung. Deshalb ist in einem Businessplan aufzuzeigen, dass nach Ablauf der Befristung (also spätestens nach acht Jahren) eine Förderung gestützt auf das IFG nicht mehr erforderlich ist. Dieser muss nachvollziehbare Angaben enthalten, wie sich Ausgaben und Einnahmen entwickeln werden. Die Bestimmung schliesst nicht aus, dass aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage weiterhin Beiträge entrichtet werden.

Empfänger der Beihilfen sind juristische Personen wie Aktiengesellschaften oder Genossenschaften. Damit wird sichergestellt, dass die erforderlichen Strukturen und eine geordnete Buchführung vorhanden sind. Ebenfalls beitragsberechtigt sind Institutionen des Bundes. Damit wird zum Beispiel die Grundlage geschaffen, den EMPA Standort in Thun zu stärken.

Unternehmen können gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz unterstützt werden, allenfalls in Verbindung mit der KTI. Absatz 2 koordiniert das vorliegende Gesetz mit dieser Förderung einzelner Betriebe und verhindert, dass der Kanton Leistungen noch einmal bezahlt, die bereits Gegenstand eines Leistungsauftrags sind. Zu den Institutionen der tertiären Bildung sind in erster Linie die Universität Bern und die Berner Fachhochschule zu zählen. Zudem werden Bagatellsubventionen ausgeschlossen.

In einer anderen Bedeutung verwendet das Spitalversorgungsgesetz[12] den Begriff der Innovation: Medizinische Innovationen sind aus der Forschung herausgewachsene neue Untersuchungs- und Behandlungsverfahren bzw. neue Produkte, die im klinischen Behandlungsprozess der Listenspitäler zur Anwendung kommen, aber in der entsprechenden Tarifstruktur (SwissDRG, TARMED, Tarifstrukturen für die psychiatrische Akutversorgung und die rehabilitative Versorgung) noch nicht ordentlich abgebildet sind. Der Kanton kann in diesem Fall Beiträge gewähren, die mithelfen sollen, die Frist bis zur ordentlichen Tarifierung zu überbrücken. Diese medizinischen Innovationen gehören somit gemäss ihrer Definition nicht zur Forschung. Sie fallen nicht in den Anwendungsbereich des IFG, sondern sind ausschliesslich über das Spitalversorgungsgesetz zu unterstützen.

Die Bestimmung von Absatz 2 dient der Abgrenzung zu verwandten Erlassen. Über den Umweg des IFG sollen nicht Zusatzbeiträge an die Universität Bern oder an die Berner Fachhochschule ausgerichtet werden können. Deren Unterstützung richtet sich nach den entsprechenden Spezialerlassen. Die konkrete Abgrenzung wird im Einzelfall in Absprache zwischen der Volkswirtschaft- und der Erziehungsdirektion erfolgen.

Die Förderung von einzelnen Unternehmen und Projekten der Privatwirtschaft richtet sich unverändert nach den Bestimmungen des Wirtschaftsförderungsgesetzes.

Artikel 7

Bei den Ansätzen handelt es sich um Höchstwerte, die durchschnittlichen effektiven Ansätze werden voraussichtlich deutlich tiefer liegen, wie dies bereits heute bei der bestehenden Förderung der Volkswirtschaftsdirektion im Bereich Wirtschaft der Fall ist. Die Förderung wird in der Regel degressiv erfolgen. Je nachdem, in welchem Geschäftsjahr die Aufbaukosten anfallen, ist dies aber nicht in jedem Fall zweckmässig. Deshalb wird darauf verzichtet, im Gesetz einen degressiven Ansatz vorzuschreiben.

Ein Beitrag über 50 Prozent wird nur in besonderen Fällen zur Anwendung kommen. Ein Beispiel sind wichtige Vorhaben, die ohne Unterstützung des Bundes auskommen müssen. Eine ähnliche Bestimmung findet sich heute bereits im Tourismusentwicklungsgesetz.[13]

Nicht anrechenbar sind Kosten, die für die Verwirklichung des Projekts nicht unbedingt erforderlich sind. Sofern notwendig, können in den Ausführungsbestimmungen detailliertere Regelungen zu den anrechenbaren Kosten erlassen werden. Das gleiche gilt für einen Mindestumfang der zu unterstützenden Vorhaben, wenn zahlreiche kleine Vorhaben eingereicht werden sollten.

Artikel 8

Gestützt auf das IFG sind einmalige Beiträge möglich an ein bestimmtes Projekt oder der Aufbau einer Institution während mehrerer Jahre. Mit einer vierjährigen Periode wird für die geförderten Unternehmen Planungssicherheit hergestellt. Eine Verlängerung um weitere vier Jahre setzt voraus, dass sich das Vorhaben wie geplant entwickelt hat. Mit dem Charakter einer Anschubfinanzierung nicht vereinbar ist dagegen eine dauernde Unterstützung, deshalb wird die Förderung auf höchstens acht Jahre befristet.

Eine Verlängerung auf höchstens zwölf Jahre ist nur in besonderen Fällen möglich, wenn sich das Projekt aufgrund unerwarteter Umstände nicht wie geplant entwickeln konnte. Beispiele sind:

– Ein Konjunktureinbruch, der zu einer generellen Verschiebung von Innovationsvorhaben führt.
– Neu aufgetauchte Probleme bei einer technischen Entwicklung.

Nach längstens 12 Jahren ist die Förderung des Aufbaus gestützt auf das IFG abgeschlossen. Eine spätere Unterstützung mit einem einmaligen Beitrag ist denkbar, beispielsweise für die Beschaffung einer teuren Forschungsinfrastruktur.

Artikel 9

Eine Überdeckung kann beispielsweise entstehen, wenn sich ein Projekt langsamer entwickelt als ursprünglich geplant. Dem Überdecken im zu beurteilenden Jahr steht voraussichtlich ein erhöhter Finanzbedarf in den folgenden Jahren gegenüber, um den Rückstand aufzuholen. Hier wäre es nicht sinnvoll, den entsprechenden Beitragsanteil zurückzufordern oder mit künftigen Beiträgen zu verrechnen. Weil es sich nur um wenige, unterschiedliche Vorhaben handeln wird, ist eine generelle Regelung im Gesetz nicht möglich. Die Regelung erfolgt sinnvollerweise im einzelnen Leistungsvertrag, in dem auf den Einzelfall eingegangen werden kann. Eine Regelung im Leistungsvertrag ist dagegen nicht erforderlich für Sachverhalte, die bereits im Staatsbeitragsgesetz geregelt sind, wie das Vorgehen bei einer Zweckentfremdung.

Weder im Leistungsvertrag noch im Gesetz sind Regeln zu den Arbeitsbedingungen oder zur Gewinnausschüttung erforderlich, weil gestützt auf das IFG keine Unternehmen gefördert werden. Das in diesen Fällen anwendbare Wirtschaftsförderungsgesetz enthält die entsprechenden Vorschriften.

Artikel 10

Bei den befristeten Beteiligungen wird es sich regelmässig um kleinere Beträge handeln, meistens in der Finanzkompetenz des Amts oder der Direktion. Es rechtfer-

[12] Artikel 116 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SPVG, BSG 812.11)
[13] Artikel 14 des Tourismusentwicklungsgesetzes vom 20. Juni 2005 (TEG, BSG 935.211)

tigt sich, die gesetzlich vorgeschriebene Veräusserung ebenfalls durch diese Stelle zu entscheiden.

Als Spezialgesetz geht diese Bestimmung Artikel 76 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0) vor, die vor der Veräusserung eine Verschiebung vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen durch den Regierungsrat vorsieht.

Artikel 11 bis 13

Die Bestimmungen orientieren sich an den bewährten Vorschriften zur Beteiligung an der Messepark Bern AG.[14] Nach der Vernehmlassung wurden die Bestimmungen an Artikel 10 angeglichen und vereinfacht. Wie in Ziffer 3.3 dargelegt, ist die Beteiligung an Immobiliengesellschaften in der Regel nicht nötig. Sie ist in besonderen Fällen gerechtfertigt, beispielsweise wenn das Vorhaben eine spezielle bauliche Ausgestaltung erfordert oder ein längerer Zeitraum bis zur vollständigen Vermietung erwartet wird.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage unterstützt das Ziel 2 der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 «Wirtschaftsstandort stärken». Die Innovationsförderung als Massnahmen und der Erlass eines kantonalen Innovationsförderungsgesetzes als konkretes Geschäft sind in den Regierungsrichtlinien erwähnt. Der Swiss Innovation Park Biel/Bienne und sitem-insel Bern sind als Schlüsselprojekte der kantonalen Innovationspolitik enthalten.

Das IFG entspricht den Zielen der Wirtschaftsstrategie 2025. Eine der drei strategischen Handlungsachsen lautet: «Der Kanton setzt auf Innovation und auf Schonung der natürlichen Ressourcen». Das IFG leistet einen Beitrag zur Erreichung des Bereichsziels «Im Kanton Bern werden die Erkenntnisse der Forschung rasch in die Praxis umgesetzt».

Im Rahmen der Hauptstadtregion Schweiz wird zu den Themen Innovationspolitik und Gesundheitsstandort ein regelmässiger Austausch gepflegt; soweit sinnvoll findet dabei eine gegenseitige Abstimmung statt. Die beiden Berner Projekte (SIP Biel/Bienne, sitem-insel) sind der Hauptstadtregion Schweiz bestens bekannt. Sämtliche SIP-Kandidaturen der Hauptstadtregion Schweiz (FR, NE und VS als Teile des Hubs EPFL sowie der Netzwerkstandort Biel-Bienne) wurden vom Bundesrat in die Startformation des Schweizerischen Innovationsparks aufgenommen. Das Projekt der sitem-insel AG, das auf Bundesunterstützung angewiesen ist, wird von der Hauptstadtregion aktiv unterstützt.[15]

[14] Gesetz vom 26. April 2005 über die Beteiligung an der Messepark Bern AG (BMBG, BSG 901.41)

[15] Siehe Medienmitteilung der Hauptstadtregion Schweiz vom 11. November 2014, http://www.hauptstadtregion.ch/de/medien/medienmitteilungen/archiv

8. Finanzielle Auswirkungen

Auf der Grundlage des neuen Gesetzes kann der Kanton Finanzhilfen in Form von Pauschalbeiträgen über mehrere Jahre gewähren und Beteiligungen an nicht gewinnorientierten Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen sowie Immobiliengesellschaften eingehen. Die Beteiligungen werden sich aufgrund der konkreten Situation und der Möglichkeiten auf ein paar wenige Fälle beschränken und in einem überschaubaren Rahmen bleiben, so dass von einer Finanzierung im Rahmen der bestehenden Mittel ausgegangen werden kann. Bezüglich Finanzhilfen ist eine Einschätzung des potentiellen Unterstützungsvolumens schwierig und von verschiedenen Faktoren (passende Vorhaben, Branche, Investitionsbedarf, Finanzierungsmix etc.) abhängig. Wie unter Ziffer 3 erwähnt, sind aktuell zwei Vorhaben bekannt, die auf eine Förderung im Rahmen dieses Gesetzes angewiesen sind. Aufgrund der beiden Geschäfte und einer Abschätzung weiterer Vorhaben lässt sich das jährliche Finanzierungsvolumen in den nächsten Jahren auf 8 bis 10 Millionen Franken schätzen. Auf Basis der konkreten Geschäfte gilt es, von Fall zu Fall die Höhe der Unterstützungsleistungen festzulegen und die erforderlichen Finanzbeschlüsse in den entsprechenden Verfahren auszulösen. Das IFG wird es nötig machen innerhalb der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht, Prioritäten zu setzen und zum Teil mit Leistungen zurückzufahren. Dabei wird darauf zu achten sein, dass für kleinere, aber für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutsame Vorhaben auch in Zukunft genügend Mittel zur Verfügung stehen.

Genauere Aussagen zu den finanziellen Auswirkungen sind im heutigen Zeitpunkt nicht möglich, weil die Beiträge an die genannten grossen Projekte noch nicht definitiv feststehen und noch offen ist, welche weiteren Projekte in den nächsten Jahren entwickelt werden. Da auf die Beiträge kein Rechtsanspruch besteht, bleiben die Steuerungsmöglichkeiten durch den Regierungsrat bzw. den Grossen Rat uneingeschränkt erhalten.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Förderung gestützt auf das IFG wird sich auf wenige Geschäfte im Jahr beschränken, die vom Umfang und vom erforderlichen Fachwissen her mit anderen Fördergeschäften vergleichbar sind, die bereits heute im zuständigen Amt bearbeitet werden. Deshalb kann das IFG innerhalb der bestehenden Organisation und mit den vorhandenen personellen Ressourcen umgesetzt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Betreuung von Beteiligungen an Gesellschaften und an Immobiliengesellschaften. Die Rolle des Kantons beschränkt sich hier auf eine Mitarbeit im Verwaltungsrat in ausgewählten Fällen. Es ist dagegen nicht vorgesehen, dass sich der Kanton am operativen Geschäft dieser Firmen beteiligt.

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage wirkt sich nicht auf die Gemeinden aus, weil diesen keine neuen Aufgaben übergeben oder gesetzlich vorgeschriebene finanzielle Verpflichtungen auferlegt werden. Je nach unterstütztem Vorhaben ist die Standortgemeinde in die Um-

setzung einbezogen und beteiligt sich von Fall zu Fall finanziell. Volkswirtschaftlich sind die Auswirkungen positiv, indem ansässige Unternehmen in ihrer Innovationsfähigkeit gestärkt werden.

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Das IFG schafft die Grundlage für die Unterstützung der wirtschaftsnahen Forschung und Entwicklung mit dem Ziel, technologieorientierte Innovationen in Unternehmen zu fördern. Die Unternehmen und vor allem die KMU aus der Industrie erhalten kompetente Partner auf höchstem Niveau, um neue Produkte und Dienstleistungen zu entwickeln. Dadurch wird das Know-how in Unternehmen weiter entwickelt. Dies dient dem Erhalt der bestehenden und der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. Für den Industriekanton Bern mit 82 600 industriellen Arbeitsplätzen hat dies eine zentrale Bedeutung. Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung sind auch zunehmend wichtig für die allgemeine Attraktivität des Wirtschaftsstandorts. Unternehmen wählen ihren Standort bevorzugt im Umfeld von derartigen Institutionen. Auch mit Blick auf die Herausforderungen, mit denen sich die exportorientierten Firmen wegen des starken Frankens konfrontiert sehen, leistet die Innovationsförderung einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Bern. Die Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Kanton Bern sind deshalb sehr positiv.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Insgesamt haben sich 21 Organisationen an der Vernehmlassung beteiligt. Davon haben sich acht uneingeschränkt positiv geäussert. 13 stimmen der Vorlage zu, haben aber noch Fragen oder Änderungsanträge gestellt. Keine Organisation hat sich negativ zur Vorlage geäussert. Zahlreiche eingeladene Organisationen haben auf eine Stellungnahme verzichtet, weil sie von der Vorlage nicht betroffen sind.

Alle Parteien unterstützen die Vorlage und erachten die Unterstützung der beiden bereits heute bekannten Projekte Swiss Innovation Park Biel/Bienne und sitem-insel Bern als wichtig für den Kanton Bern. Kritisch äussert sich vor allem die SVP. Sie vermisst eine Gesamtschau über die verschiedenen Subventionsgesetze und bemängelt die fehlende Transparenz bei der Wirtschaftsförderung. Sie fordert zudem, dass keine Förderung nach dem Giesskannenprinzip erfolgen dürfe und dass die KMU im ländlichen Raum nicht benachteiligt würden. Die FDP bemängelt, dass die finanziellen Auswirkungen zu wenig klar seien. Dies bemängeln auch die Stadt Bern und die Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Wie mehrere Organisationen fordert die FDP, dass über die Förderung Transparenz herrsche. Die BDP stimmt dem neuen Gesetz im Grundsatz vollumfänglich zu. Wie mehrere Organisationen, unter anderem die GLP, ist die BDP der Auffassung, dass die Beteiligung an Immobiliengesellschaften nur mit grosser Zurückhaltung erfolgen soll. Zudem sei zu prüfen, ob bei erfolgreichen Investitionen eine Rückzahlung der Beiträge vorgesehen werden soll und der Anwendungsbereich des Gesetzes solle breit gefasst werden. Die SP begrüsst das Gesetz, das sowohl zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen wird, als auch Wertschöpfung und damit Steuereinnahmen auslösen wird. Sie vermisst Bestimmungen zu den Arbeitsbedingungen und zur Förderung der Ausbildung. Die EVP begrüsst, dass zur Stärkung der Innovationskraft des Kantons Betriebsbeiträge ausgerichtet werden können. Der Möglichkeit, dass sich der Kanton an entsprechenden Gesellschaften beteiligen könne, steht die Partei kritisch gegenüber. Für die Grünen ist es zentral, dass die Förderung zu einer umweltverträglichen Wirtschaft beiträgt.

Die Vernehmlassungen sind in die Überarbeitung des Gesetzes und des Vortrags eingeflossen. Auf folgende Aspekte ist hier noch kurz einzugehen:

– Für die Förderung gestützt auf das IFG gelten die allgemeinen Regeln zur Information, wie sie im Informationsgesetz[16)] festgehalten sind. Anders als bei der Wirtschaftsförderung gibt es hier keine Gründe für eine Einschränkung. Eine gesetzliche Regelung ist deshalb nicht notwendig. Die Volkswirtschaftsdirektion wird im Rahmen des Geschäftsberichts bzw. des Jahresberichts der Standortförderung über die geförderten Projekte orientieren.

– Die generelle Erfolgskontrolle von Staatsbeiträgen war bis 2005 im Staatsbeitragsgesetz vorgeschrieben und wurde im Projekt ERKOS (Erfolgskontrolle von Staatsbeiträgen im Kanton Bern) umgesetzt. Im Rahmen der Strategischen Ausgabenüberprüfung SAR haben Regierungsrat und Grosser Rat entschieden, ab 2005 auf die Durchführung von Erfolgskontrollen von Staatsbeiträgen zu verzichten. Seitdem werden gezielte Evaluationen nach Bedarf durchgeführt. Dies gilt auch für die Förderung gestützt auf das IFG. Eine Bestimmung, die eine Evaluation zwingend vorschreibt, ist nicht zweckmässig, zumal Evaluationen mit einem grösseren Aufwand verbunden sind.

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

[16)] Gesetz vom 2. November 1993 über die Information der Bevölkerung (Informationsgesetz, IG, BSG 107.1)

Antrag des Regierungsrates

Innovationsförderungsgesetz (IFG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 50 der Kantonsverfassung[1)],

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1 [1]Dieses Gesetz dient der Stärkung der Innovationskraft der Berner Wirtschaft und damit der Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Ziele des Kantons.

[2] Dazu fördert der Kanton Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung mit den Instrumenten von Artikel 3.

Grundsätze

Art. 2 [1]Die Förderung richtet sich nach den Grundsätzen der Nachhaltigen Entwicklung.

[2] Sie ist auf die massgebenden Pläne und Entwicklungsziele des Kantons abzustimmen.

[3] Der Kanton arbeitet mit dem Bund, anderen Kantonen sowie Dritten zusammen, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind.

Förderinstrumente

Art. 3 [1]Die Förderung erfolgt durch
a befristete Finanzhilfen an Vorhaben,
b befristete Beteiligungen an Gesellschaften, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind,
c Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.

[2] Die Instrumente gemäss Absatz 1 können kombiniert werden.

[3] Die Förderung ist eine Anschubfinanzierung.

[4] Auf die Anschubfinanzierung besteht kein Rechtsanspruch.

Vertretung in Gesellschaften

Art. 4 [1]Eine Vertretung des Kantons im obersten Leitungsorgan von Gesellschaften und Immobiliengesellschaften mit Kantonsbeteiligung ist auf höchstens acht Jahre befristet.

[2] Sie wird durch das zuständige Wahlorgan der Gesellschaft gewählt.

[1)] BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Innovationsförderungsgesetz (IFG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 50 der Kantonsverfassung[1)],

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Zweck

Art. 1 [1]Dieses Gesetz dient der Stärkung der Innovationskraft der Berner Wirtschaft und damit der Verwirklichung der wirtschaftspolitischen Ziele des Kantons.

[2] Dazu fördert der Kanton Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung mit den Instrumenten von Artikel 3.

Grundsätze

Art. 2 [1]Die Förderung richtet sich nach den Grundsätzen der Nachhaltigen Entwicklung.

[2] Sie ist auf die massgebenden Pläne und Entwicklungsziele des Kantons abzustimmen.

[3] Der Kanton arbeitet mit dem Bund, anderen Kantonen sowie Dritten zusammen, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind.

Förderinstrumente

Art. 3 [1]Die Förderung erfolgt durch
a befristete Finanzhilfen an Vorhaben,
b befristete Beteiligungen an Gesellschaften, die im Sinne dieses Gesetzes tätig sind,
c Beteiligungen an Immobiliengesellschaften.

[2] Die Instrumente gemäss Absatz 1 können kombiniert werden.

[3] Die Förderung ist eine Anschubfinanzierung.

[4] Auf die Anschubfinanzierung besteht kein Rechtsanspruch.

Vertretung in Gesellschaften

Art. 4 [1]Eine Vertretung des Kantons im obersten Leitungsorgan von Gesellschaften und Immobiliengesellschaften mit Kantonsbeteiligung ist auf höchstens acht Jahre befristet.

[2] Sie wird durch das zuständige Wahlorgan der Gesellschaft gewählt.

[1)] BSG 101.1

2. Finanzhilfen an Vorhaben

Form und Verhältnis zu andern Leistungen

Art. 5 [1]Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge ausgerichtet.

[2] Sie werden in der Form von Investitions- oder Betriebsbeiträgen geleistet.

[3] Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.

Kriterien

Art. 6 [1]Gefördert werden können Vorhaben, die
a den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen,
b auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind,
c von juristischen Personen oder von Institutionen des Bundes getragen werden,
d nach Ablauf der Befristung gemäss Artikel 8 Absatz 1 voraussichtlich keine Förderung gestützt auf dieses Gesetz mehr benötigen.

[2] Nicht gefördert werden Vorhaben, die
a Teil eines Leistungsauftrags des Kantons mit einer Institution der tertiären Bildung sind,
b ausschliesslich einem einzelnen Unternehmen dienen oder
c die durch Verordnung festgelegte Mindestgrösse nicht erreichen.

Umfang

Art. 7 [1]Der Ansatz beträgt in der Regel bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

[2] Er kann in besonderen Fällen bis zu 80 Prozent betragen, wenn die übrigen 20 Prozent durch eigene Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder durch Leistungen der Privatwirtschaft erbracht werden.

Befristung

Art. 8 [1]Finanzhilfen werden für höchstens zweimal vier Jahre gewährt.

[2] Die Verlängerung um höchstens vier Jahre ist in besonderen Fällen möglich, sofern unerwartete äussere Umstände dazu geführt haben, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Vorhabens noch nicht erreicht worden ist und diese mit der zusätzlichen Förderung erreicht werden kann.

Berichterstattung

Art. 4a [1]Die Volkswirtschaftsdirektion orientiert die Öffentlichkeit gemäss den Vorgaben der Informationsgesetzgebung regelmässig über den Vollzug dieses Gesetzes.

[2] Sie orientiert die zuständige Kommission des Grossen Rats über weitere Einzelheiten des Vollzugs.

2. Finanzhilfen an Vorhaben

Form und Verhältnis zu andern Leistungen

Art. 5 [1]Finanzhilfen werden als pauschale Beiträge ausgerichtet.

[2] Sie werden in der Form von Investitions- oder Betriebsbeiträgen geleistet.

[3] Sie sind subsidiär und mit anderen Leistungen zu koordinieren.

Kriterien

Art. 6 [1]Gefördert werden können Vorhaben, die
a den Grundsätzen von Artikel 2 entsprechen,
b auf wirtschaftlich nutzbare Innovationen ausgerichtet sind,
c von juristischen Personen oder von Institutionen des Bundes getragen werden,
d nach Ablauf der Befristung gemäss Artikel 8 Absatz 1 voraussichtlich keine Förderung gestützt auf dieses Gesetz mehr benötigen.

[2] Nicht gefördert werden Vorhaben, die
a Teil eines Leistungsauftrags des Kantons mit einer Institution der tertiären Bildung sind,
b ausschliesslich einem einzelnen Unternehmen dienen oder
c die durch Verordnung festgelegte Mindestgrösse nicht erreichen.

Umfang

Art. 7 [1]Der Ansatz beträgt in der Regel bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

[2] Er kann in besonderen Fällen bis zu 80 Prozent betragen, wenn die übrigen 20 Prozent durch eigene Leistungen der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers oder durch Leistungen der Privatwirtschaft erbracht werden.

Befristung

Art. 8 [1]Finanzhilfen werden für höchstens acht Jahre gewährt.

[2] Die Verlängerung um höchstens vier Jahre ist in besonderen Fällen möglich, sofern unerwartete äussere Umstände dazu geführt haben, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Vorhabens noch nicht erreicht worden ist und diese mit der zusätzlichen Förderung erreicht werden kann.

Verfahren

Art. 9 [1]Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt die Einzelheiten der Förderung in einem Leistungsvertrag fest.

[2] Der Leistungsvertrag regelt die Folgen einer Überdeckung sowie das Verbot der Gewinnausschüttung.

3. Beteiligungen an Gesellschaften

Art. 10 [1]Der Kanton kann sich für höchstens acht Jahre an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung ist.

[2] Bei den Beteiligungen handelt es sich kapital- und stimmenmässig um eine Minderheitsbeteiligung.

[3] Die für die Ausgabe zuständige Behörde entscheidet über die Beteiligung, ihre Veräusserung und ihre Erhöhung im Rahmen von Absatz 2.

4. Beteiligungen an Immobiliengesellschaften

Beteiligung des Kantons

Art. 11 [1]Der Kanton kann sich in besonderen Fällen an Immobiliengesellschaften beteiligen, deren Zweck auf Liegenschaften ausgerichtet ist, die ganz oder teilweise von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung genutzt werden.

[2] Mit der Beteiligung sollen die Erstellung, die Erweiterung und der Betrieb von Liegenschaften gemäss Absatz 1 ermöglicht oder verbilligt werden.

Anteil

Art. 12 [1]Der Kanton verfügt an einer einzelnen Immobiliengesellschaft kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von höchstens 25 Prozent.

[2] Die Beteiligung kann in besonderen Fällen auf bis zu 49 Prozent erhöht werden, wenn dies zum Erhalt der Gesellschaft erforderlich ist.

[3] Die für die Ausgabe zuständige Behörde entscheidet über die Beteiligung, ihre Veräusserung und ihre Erhöhung im Rahmen der Absätze 1 und 2.

Zweckänderung

Art. 13 Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion überprüft die Beteiligung, wenn eine Immobiliengesellschaft ihren Zweck ändert.

Verfahren

Art. 9 [1]Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion legt die Einzelheiten der Förderung in einem Leistungsvertrag fest.

[2] Der Leistungsvertrag regelt die Folgen einer Überdeckung sowie das Verbot der Gewinnausschüttung.

3. Beteiligungen an Gesellschaften

Art. 10 [1]Der Kanton kann sich für höchstens acht Jahre an Gesellschaften beteiligen, deren Zweck die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung ist.

[2] Bei den Beteiligungen handelt es sich kapital- und stimmenmässig um eine Minderheitsbeteiligung.

[3] Die für die Ausgabe zuständige Behörde entscheidet über die Beteiligung, ihre Veräusserung und ihre Erhöhung im Rahmen von Absatz 2.

4. Beteiligungen an Immobiliengesellschaften

Beteiligung des Kantons

Art. 11 [1]Der Kanton kann sich in besonderen Fällen an Immobiliengesellschaften beteiligen, deren Zweck auf Liegenschaften ausgerichtet ist, die ganz oder teilweise von Institutionen der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung genutzt werden.

[2] Mit der Beteiligung sollen die Erstellung, die Erweiterung und der Betrieb von Liegenschaften gemäss Absatz 1 ermöglicht oder verbilligt werden.

Anteil

Art. 12 [1]Der Kanton verfügt an einer einzelnen Immobiliengesellschaft kapital- und stimmenmässig über eine Beteiligung von höchstens 25 Prozent.

[2] Die Beteiligung kann in besonderen Fällen auf bis zu 49 Prozent erhöht werden, wenn dies zum Erhalt der Gesellschaft erforderlich ist.

[3] Die für die Ausgabe zuständige Behörde entscheidet über die Beteiligung, ihre Veräusserung und ihre Erhöhung im Rahmen der Absätze 1 und 2.

Art. 13 Streichen.

5. Inkrafttreten

Art. 14 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 14. Oktober 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

5. Inkrafttreten

Art. 14 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 29. Oktober 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Iseli*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG) (Aufhebung)

Volkswirtschaftsdirektion

Beilage 6

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Aufhebung des Gesetzes über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG)

1. Zusammenfassung

Das Gesetz über die Arbeit, Betriebe und Anlagen aus dem Jahre 1992 ist überholt und kann aufgehoben werden. Der Kanton vollzieht in diesem Bereich Bundesrecht, das die inhaltlichen Vorgaben an Betriebe und Anlagen abschliessend regelt. Formelle und organisatorische Regeln lassen sich in Verordnungen einfacher regeln und allenfalls an geänderte Bundesvorschriften anpassen.

2. Ausgangslage

Das ABAG stammt aus dem Jahr 1992 und regelt den Vollzug von Bundesrecht, namentlich vom Arbeitsgesetz und vom Umweltschutzrecht. Die Erarbeitung folgte diesen Leitsätzen:

- Die verschiedenen Gesetze des Bundes zu Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und zum Umweltschutz sollen in einem einzigen Gesetz eingeführt werden.
- Verschiedene frühere Bewilligungsverfahren sollten vereinheitlicht und vereinfacht werden.
- Die Gemeindeautonomie soll gestärkt werden, indem der Vollzug einzelner Aufgaben an die Gemeinden delegiert werden konnten.

Seit dem Jahr 1992 haben sich viele Rahmenbedingungen verändert. Das ABAG ist in weiten Teilen überholt. Blosse Ausführungsbestimmungen zum Bundesrecht, insbesondere Bestimmungen zu Zuständigkeiten und Verfahren, können heute durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe erlassen werden. Die Koordination verschiedener Verfahren ist im Koordinationsgesetz[1)] geregelt. Die Subkoordination, gestützt auf das ABAG innerhalb der Volkswirtschaftsdirektion, stellt keine Vereinfachung dar, sondern ist eine unnötige Besonderheit im Baurecht und macht Verfahren komplizierter.

Entgegen den Erwartungen wurden nur sehr punktuell Aufgaben an die Gemeinden delegiert. Alle Delegationen sind in der Zwischenzeit wieder aufgehoben worden, weil es für die Gemeinden zu aufwändig war, das erforderliche Spezialwissen aufzubauen und laufend anzupassen.

Im ABAG ist ebenfalls die Förderung der Heimarbeit geregelt. Diese wurde auf Bundesebene eingestellt, weil die traditionelle Heimarbeit wirtschaftlich keine Bedeutung mehr hat. Zusammen mit dem Bund hat auch der Kanton seine Förderung eingestellt, weshalb auch diese Regelung nicht mehr nötig ist.

[1)] Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG; 724.1)

3. Grundzüge der Neuregelung

Das ABAG soll möglichst rasch aufgehoben werden. So weit erforderlich, kann der Regierungsrat auf Verordnungsstufe Bestimmungen zur organisatorischen Einführung des Bundesrechts erlassen. Auf den 1. Juli 2016 wird das Verfahren für Plangenehmigungen zu regeln sein für Vorhaben, die keiner Baubewilligung bedürfen. Solche Vorhaben kommen nur vereinzelt vor. In Zukunft wird keine kantonalrechtliche Bewilligung mehr erforderlich sein für Vorhaben, die weder einer Baubewilligung noch einer Plangenehmigung bedürfen.

Für Bauherrinnen und Bauherren bleibt es aber wichtig, dass die baulichen Auflagen zur Arbeitssicherheit im Baubewilligungsverfahren festgelegt werden. In der Bauphase können z.B. Fluchtwege oder Massnahmen zur Eindämmung von Lärm mit geringem Aufwand umgesetzt werden, die nachträglich zu teuren Anpassungen führen würden. Dies wird auch künftig sichergestellt, weil gemäss Artikel 21 des Baugesetzes[2)] Bauten und Anlagen so zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass weder Personen noch Sachen gefährdet werden. Artikel 22 des Bewilligungsdekrets[3)] schreibt vor, dass die zuständige kantonale Fachstelle einzubeziehen ist, wenn gegen ein Vorhaben Bedenken oder Einwände bezüglich der Sicherheit bestehen. Im Bereich der Arbeitssicherheit ist damit der Einbezug des beco Berner Wirtschaft sichergestellt. Eine Anpassung der baurechtlichen Vorschriften ist dazu nicht nötig.

Für den Umweltbereich ist unbestritten, dass die Überprüfung, zum Beispiel bezüglich Luftreinhaltung oder Lärmschutz im Baubewilligungsverfahren, zu prüfen sind. Die entsprechende Grundlage findet sich in Artikel 24 des Baugesetzes.

3.1 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Aufhebung des ABAG ist von untergeordneter Bedeutung und stellt vor allem eine Nachführung des bernischen Rechts dar. Gestützt auf Artikel 5 der Verordnung vom 26. Juni 1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV, BSG 152.025), kann deshalb auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens verzichtet werden. Die materiellen Anforderungen an Betriebe und Anlagen ergeben sich aus dem Bundesrecht, weshalb sich die Aufhebung auf die Rechtstellung der Bürgerinnen und Bürger nicht auswirkt.

Die Aufhebung kann in der Januarsession 2016 behandelt werden. Unter Berücksichtigung der Referendumsfrist erlaubt dies, das ABAG auf den 1. Juli 2016 aufzuheben.

[2)] Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0)

[3)] Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD, BSG 725.1)

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Aufhebung des ABAG entspricht den Zielen der Wirtschaftsstrategie 2025, namentlich der Handlungsachse «verständlich und bürgernah handeln».

5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Verzicht auf die Subkoordination im ABAG ist für die Verwaltung eine Vereinfachung, die sich aber nicht auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum auswirken wird. Auch ohne ABAG ist die Zusammenarbeit innerhalb des beco sichergestellt.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

Entgegen den ursprünglichen Absichten gab es nur sehr vereinzelte Aufgabendelegationen an Gemeinden, die in der Zwischenzeit alle wieder aufgehoben worden sind. Die Vorlage hat deshalb keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

Die Zusammenarbeit mit der Stadt Bern in der Luftreinhaltung stützt sich nicht auf das ABAG, sondern das kantonale Gesetz zur Reinhaltung der Luft[4)] und wird von der Vorlage nicht berührt.

7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Die Vorlage wirkt sich auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft kaum aus. Für die betroffenen Unternehmen stellt der Verzicht auf eine Spezialgesetzgebung und die vollständige Integration in das Baubewilligungsverfahren eine Vereinfachung dar. Die Verständlichkeit von Auflagen und Bedingungen im Baubewilligungsverfahren verbessert sich, wenn die unabhängigen Themen «Umweltschutz» und «Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz» je in einem eigenen Bericht behandelt werden.

8. Antrag

Da es sich um eine einfache Vorlage handelt, kann auf eine zweite Lesung verzichtet werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Grossen Rat, die Vorlage in einer einzigen Lesung zu behandeln.

Bern, 26. August 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

[4)] Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG, BSG 823.1)

Antrag des Regierungsrates

Gesetz 832.01
über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG) (Aufhebung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG) wird auf den 1. Juli 2016 aufgehoben.
2. Es wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 832.01) entfernt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 26. August 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz 832.01
über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG) (Aufhebung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das Gesetz vom 4. November 1992 über die Arbeit, Betriebe und Anlagen (ABAG) wird auf den 1. Juli 2016 aufgehoben.
2. Es wird aus der Bernischen Systematischen Gesetzessammlung (BSG 832.01) entfernt.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 29. Oktober 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Iseli*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Beilage 7

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Entstehung und Zustandekommen der Initiative**	3
2.	**Ziele und Inhalt der Initiative**	3
3.	**Gültigkeit der Initiative**	3
3.1	Allgemeines	3
3.2	Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht	4
3.3	Durchführbarkeit	4
3.4	Einheit der Form und Materie	4
3.5	Schlussfolgerung zur Gültigkeit	5
4.	**Würdigung der Initiative**	5
4.1	Verlust von Kulturland	5
4.2	Würdigung der Initiative aus fachlicher Sicht	5
4.3	Geltender Schutz	5
4.4	Angemessener Ausgleich	6
4.5	Volkswirtschaftliche Auswirkungen	6
5.	**Gegenvorschlag**	6
5.1	Allgemeines	6
5.2	Initiative und Gegenvorschlag nach bernischem Recht	6
5.3	Gründe für einen Gegenvorschlag	7
5.4	Inhalt des Gegenvorschlags des Regierungsrats	7
5.5	Rechtsvergleich	10
5.6	Auswirkungen des Gegenvorschlags	10
6.	**Antrag des Regierungsrates**	10

Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

1. Entstehung und Zustandekommen der Initiative

Im November 2013 lancierten die Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete (LOBAG; jetzt Berner Bauern Verband), die Grünen Kanton Bern und die Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Bern (BDP) die Kulturland-Initiative, die einen verbesserten Schutz des Kulturlandes bezweckt. Die in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs formulierte Verfassungsinitiative wurde am 11. Juni 2014 vom Komitee Kulturland-Initiative bei der Staatskanzlei eingereicht.

Gemäss Artikel 58 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV)[1)] ist eine Volksinitiative zustande gekommen, wenn das Begehren innert sechs Monaten von 15 000 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist. Mit RRB 841 vom 24. Juni 2014 stellte der Regierungsrat fest, dass die Initiative mit 19 768 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist. Mit der Weiterbehandlung der Initiative wurde die JGK beauftragt.

Nach Artikel 149 Absatz 2 PRG[2)] unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Initiative innert zwölf Monaten seit ihrer Einreichung. Falls er einen Gegenvorschlag vorlegt, verlängert sich diese Frist auf 18 Monate.

2. Ziele und Inhalt der Initiative

Die Kulturland-Initiative hat zum Ziel, genügend landwirtschaftlich nutzbares Kulturland zu erhalten, indem die landwirtschaftlichen Nutzflächen in qualitativer und quantitativer Hinsicht besser geschützt werden. Das Ziel soll dadurch erreicht werden, dass der Kanton Kriterien zur zulässigen Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen erlässt und für angemessenen Ausgleich sorgt.

Die Initiative verlangt eine Ergänzung von Artikel 33 Absatz 3 KV und hat folgenden Wortlaut:

> **Art. 33**
>
> [1 und 2] Unverändert.[3)]
>
> [3] Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland, insbesondere mit dem quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Er schützt so wertvollen Boden nachhaltig als Ressource. Der Kanton bestimmt die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für angemessenen Ausgleich.

Laut Website der Initianten[4)] bezweckt die Kulturland-Initiative, die Ausdehnung der Siedlungsflächen wirksam zu verlangsamen. Damit soll sichergestellt werden, dass genügend Boden für die Nahrungsmittelproduktion und für die Massnahmen zum Erhalt einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt zur Verfügung steht. Zudem sollen Landverluste durch Verwaldung und Verbuschung unterbunden werden. Nach dem Motto «Das Richtige am richtigen Ort tun» soll jede Fläche in Zukunft optimal genutzt werden, wobei die Entwicklung des Kantons Bern nicht verhindert, sondern wirkungsvoll gelenkt werden soll. In dem von den Initianten publizierten Argumentarium zur Kulturland-Initiative wird klargestellt, dass es in erster Linie darum geht, die Ausdehnung der Siedlungsflächen wirksam zu verlangsamen und so Druck auszuüben, bestehende Bauzonen nach innen zu verdichten.

3. Gültigkeit der Initiative

3.1 Allgemeines

Der Grosse Rat entscheidet über die Gültigkeit einer Initiative (Art. 59 Abs. 1 KV). Er legt seinem Entscheid rechtliche und nicht politische Kriterien zugrunde.[5)] Der Entscheid erfolgt grundsätzlich innert sechs Monaten seit der Überweisung durch den Regierungsrat (Art. 150 PRG).

Gemäss Artikel 59 Absatz 2 KV ist eine Initiative ganz oder teilweise ungültig zu erklären, wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstösst, undurchführbar ist oder die Einheit der Form oder Materie nicht wahrt. Ist die Ungültigkeit einer Initiative zweifelhaft, eine rechtskonforme Auslegung jedoch möglich, ist das Begehren – nach dem Grundsatz «in dubio pro popolo» – den Stimmberechtigten vorzulegen.

[1)] Verfassung des Kantons Bern vom 6.6.1992, BSG 101.1
[2)] Gesetz vom 5.6.2012 über die politischen Rechte (PRG), BSG 141.1
[3)] Absätze 1 und 2 von Art. 33 KV lauten wie folgt: «[1]Kanton und Gemeinden stellen eine haushälterische Nutzung des Bodens, eine geordnete Besiedlung des Landes und die Erhaltung von Erholungsraum sicher. [2]Die Raum- und Bauordnung ist auf die erwünschte Entwicklung des Kantons auszurichten. Sie berücksichtigt die verschiedenartigen Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft sowie den Schutz der Umwelt.»
[4)] http://www.kulturland-initiative.be/
[5)] WALTER KÄLIN/URS BOLZ, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, 1995, Art. 59 Ziff. 3.

Die Behörde, welche über die materielle Gültigkeit der Initiative entscheidet, hat demnach den Wortlaut des Begehrens nach dem für die Initiative günstigsten Sinn auszulegen (BGE 138 I 131 E.3 = Pra 2012 Nr. 99).

3.2 Vereinbarkeit mit übergeordnetem Recht

Der Schutz von landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland ist nicht neu. Das geltende eidgenössische und kantonale Gesetzesrecht enthält schon heute einerseits Vorschriften, die unmittelbar dem Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Fruchtfolgeflächen (FFF) dienen, und andererseits Regelungen, die das Siedlungswachstum begrenzen und auf diese Weise mittelbar (auch) zum Schutz des Kulturlands beitragen (Art. 3 Abs. 2 Bst. *a* und Art. 15 Abs. 2 RPG[6], Art. 30 RPV[7], Art. 54 Abs. 2 Bst. *b* und *g* und Art. 72 Abs. 2 BauG[8]). Es handelt sich um Planungsgrundsätze, die als programmatische Zielnormen keine absolute Geltung beanspruchen, sondern im Rahmen der Interessenabwägung in der Planung zu berücksichtigen sind.[9]

Mit der Verschärfung der Anforderungen an Einzonungen im Rahmen der jüngsten RPG-Revision[10] ist der Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands verstärkt worden (Art. 15 Abs. 4 Bst. *c* RPG; siehe auch Art. 30 Abs. 1bis und 2 RPV). Die auf Bundesebene angekündigte nächste Revision des RPG (RPG-Revision 2. Etappe)[11] sieht eine weitere Verschärfung des Schutzes der FFF vor. Das Bundesrecht steht einer weiter gehenden kantonalen Regelung, wie sie die Kulturland-Initiative verlangt, nicht entgegen.

Es kann festgestellt werden, dass die Kulturland-Initiative nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst.

3.3 Durchführbarkeit

Eine Initiative ist ungültig, wenn sie offensichtlich Undurchführbares verlangt. Nach Lehre und Rechtsprechung ist nur eine tatsächliche und völlig zweifelsfrei erwiesene Undurchführbarkeit zu beachten.[12] Es soll verhindert werden, dass die Stimmberechtigten über ein Begehren befinden, das bei Annahme toter Buchstabe bleibt, weil es faktisch und ganz offensichtlich Undurchführbares verlangt. Umgekehrt bedeutet dies aber, dass es als Nachweis für die Undurchführbarkeit nicht genügt, dass die Umsetzung des Begehrens allenfalls zu praktischen Schwierigkeiten führt.

Auch allfällige unvernünftig oder unzweckmässig erscheinende Inhalte oder mögliche nachteilige finanzielle Konsequenzen machen eine Initiative nicht undurchführbar. Es ist vielmehr Sache des Stimmvolks, diese Aspekte in die politische Entscheidung mit einzubeziehen. Ist ein Begehren nicht umsetzbar, weil es in Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht, so ist es inhaltlich rechtswidrig, aber nicht undurchführbar.

Die Kulturland-Initiative will auf Verfassungsstufe den Erhalt von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland verankern. Einerseits wird der Kanton verpflichtet, für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland zu sorgen, wobei der Initiativtext beispielhaft («insbesondere») den quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen nennt. Andererseits soll der Kanton die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen bestimmen und für «angemessenen Ausgleich» sorgen (Gesetzgebungsauftrag).

Adressat der neuen Verfassungsbestimmung ist in erster Linie der Gesetzgeber, wie sich sowohl aus dem Wortlaut der Initiative («Der Kanton sorgt für ...», «Der Kanton bestimmt die Kriterien ...») als auch aus den Verlautbarungen der Initianten[13] ergibt. Die Initiative bedarf der Umsetzung in einem nachgeordneten Erlass (Gesetz, allenfalls Verordnung) und ist insofern als Gesetzgebungsauftrag zu verstehen. Angesprochen ist auch der Regierungsrat als Richtplanbehörde. Als Verfassungsnorm richtet sich die neue Bestimmung schliesslich auch an die weiteren Planungsbehörden und ist insbesondere bei der planerischen Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Die Umsetzung der Initiative wäre insbesondere wegen des verlangten Ausgleichs für die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen schwierig, aber nicht undurchführbar. Zudem sind negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Standortattraktivität des Kantons zu erwarten. Die Durchführbarkeit der Initiative wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

3.4 Einheit der Form und Materie

Der Grundsatz der Einheit der Form verlangt, dass eine Initiative entweder in der Form eines ausformulierten Entwurfs oder aber in der Form der einfachen Anregung einzureichen ist (vgl. Art. 59 Abs. 2 Bst. *c* und Art. 58 Abs. 3 KV). Form und Inhalt einer Initiative müssen einheitlich sein, damit die Stimmberechtigten ein unmissverständliches «Ja» oder «Nein» in die Urne legen können.

Die Anforderungen an die Einheit der Form und Materie sind vorliegend erfüllt: Die Kulturland-Initiative weist die einheitliche Form eines ausformulierten (Verfassungs-)Entwurfs auf. Sie wahrt die Einheit der Materie, indem entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zwischen den einzelnen Regelungselementen ein «innerer sachlicher Zusammenhang» besteht und sich die einzelnen Elemente

[6] Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700
[7] Raumplanungsverordnung vom 28.6.2000 (RPV), SR 700.1
[8] Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG), BSG 721.0
[9] ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band II, 3. Aufl. 2010, Art. 72–74 N. 11.
[10] RPG-Änderung vom 15.6.2012, angenommen in der eidg. Volksabstimmung vom 3.3.2013, in Kraft seit 1.5.2014.
[11] BBl 2014 9445
[12] BGE 128 I 190; PIERRE TSCHANNEN, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 3. Aufl. Bern 2011, § 44 N. 21 f. und § 51 N. 27
[13] Initiativkomitee Kulturland-Initiative, «Fakten und Umsetzungsvorschlag» publiziert auf www.kulturland-initiative.be

des Begehrens als Antwort auf «*eine* politische Frage» verstehen lassen. Die Kulturland-Initiative bezweckt – wenn auch mit verschiedenen Instrumenten – den Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands bzw. der landwirtschaftlichen Nutzflächen und betrifft damit *eine* politische Frage.

3.5 Schlussfolgerung zur Gültigkeit

Die Kulturland-Initiative ist mit dem übergeordneten Recht vereinbar, sie ist durchführbar und wahrt das Gebot der Einheit der Form und der Materie. Die Gültigkeitsvoraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 KV sind somit erfüllt. Die Initiative ist für gültig zu erklären und den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

4. Würdigung der Initiative

4.1 Verlust von Kulturland

Der Verlust von Kulturland ist auch im Kanton Bern eine Realität, auch wenn sich diese Entwicklung seit Mitte der 1990er Jahre leicht abgeschwächt hat und der Verlust an landwirtschaftlich nutzbaren Flächen im Kanton Bern heute unter dem schweizerischen Mittel liegt. Der Druck auf die Fruchtfolgeflächen (FFF) – die besten, vielseitig nutzbaren Landwirtschaftsflächen, die zudem mehrheitlich nahe am Siedlungsrand liegen – ist gross. In der jüngeren Vergangenheit wurden rund 50 ha FFF pro Jahr der Bauzone zugewiesen (eingezont).

Die im Zeitraum 1981 bis 2005 netto verlorene Landwirtschaftsfläche ist überwiegend (zu drei Vierteln) in Siedlungsfläche (Industrie-, Gewerbe- und Gebäudeflächen, Verkehrs- und besondere Siedlungsflächen sowie Erholungs- und Grünanlagen) umgewandelt worden, und zwar vorwiegend durch Einzonungen, durch Überbauungen und durch den Bau von Verkehrsinfrastrukturen. Je ein Achtel ging an bestockte Flächen (Wald, Busch) und an unproduktive Flächen. In der Teilkategorie Ackerland ging nur gut ein Drittel zugunsten von Siedlungsflächen verloren; knapp zwei Drittel der verlorenen Ackerflächen wurden zu Naturwiesen/Heimweiden umgenutzt und stehen damit theoretisch weiterhin für eine agrarische Nutzung zur Verfügung. Die Verluste der FFF gehen hingegen fast ausschliesslich auf das Konto der Siedlungsentwicklung innerhalb und ausserhalb (wie z.B. für Infrastrukturanlagen und für landwirtschaftliche Bauten) der Bauzonen.

4.2 Würdigung der Initiative aus fachlicher Sicht

Die Kulturland-Initiative will «genügend landwirtschaftlich nutzbares Kulturland» erhalten. Der im Initiativtext verwendete Begriff «landwirtschaftlich nutzbares Kulturland» erfasst neben den Fruchtfolgeflächen (FFF) und den landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) weitere Flächen wie beispielsweise Heimweiden, Wiesen, Reben, Obstanlagen usw. Die Kulturland-Initiative geht damit mit ihrem Geltungsbereich sehr weit.

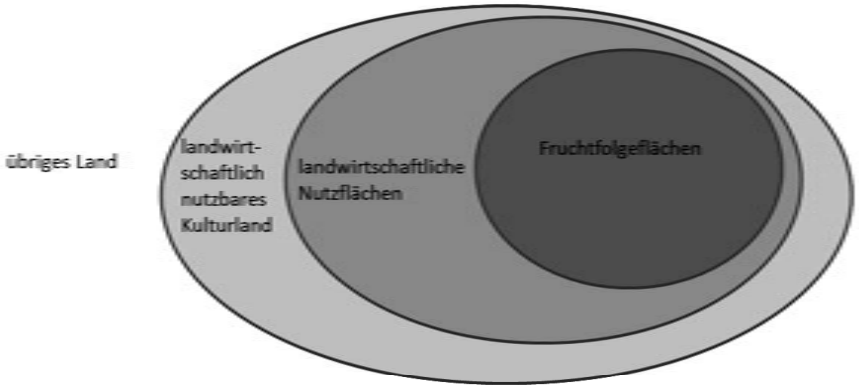

Gemäss Initiativtext wird der Kanton beauftragt, Kriterien für die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erlassen und ein Ausgleichssystem zu schaffen. Wie die Initiative in der Praxis umgesetzt werden soll, soll dem Gesetzgeber überlassen werden. Aus der Stossrichtung der Initiative und den Äusserungen des Initiativkomitees ergibt sich immerhin, dass es schwieriger werden soll, landwirtschaftliche Nutzflächen bodenverändernden Nutzungen zuzuführen, wobei die Ausdehnung der Siedlungs- und Verkehrsflächen nur verlangsamt und nicht vollständig unterbunden werden soll. Laut den Initianten soll ihr Begehren «keine Verhinderungsinitiative» sein. Verlangt wird also kein absoluter Bestandesschutz des Kulturlands, aber ein gegenüber heute verstärkter Schutz dank klarer(er) Kriterien und einem effektiven Ausgleichssystem.

4.3 Geltender Schutz

Die geltende Gesetzgebung legt den Fokus beim Kulturlandschutz auf den Schutz der FFF als die besten, vielseitig nutzbaren Landwirtschaftsflächen. Der Schutz der FFF ist schon lange gesetzlich verankert und ist im Rahmen der jüngsten RPG-Revision in Artikel 30 RPV präzisiert worden.[14)] Im Rahmen der angekündigten nächsten Teilrevision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 2. Etappe) soll der Schutz der FFF nochmals verschärft werden.[15)]

[14)] Änderung Art. 30 RPV (in Kraft seit 1.5.2014):
«[1bis] Fruchtfolgeflächen dürfen nur eingezont werden, wenn:
a. ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann; und
b. sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.
[2] Die Kantone stellen sicher, dass ihr Anteil am Mindestumfang der Fruchtfolgeflächen (Art. 29) dauernd erhalten bleibt. […]»

[15)] Vernehmlassungsentwurf vom 5.12.2014 für die «Zweite Etappe der Revision des Raumplanungsgesetzes (RPG)» (www.admin.ch/Abgeschlossene Vernehmlassungen)

Soweit die Kulturland-Initiative auf den *quantitativen* Schutz des Kulturlands als «Fläche» zielt, wird dem Anliegen im geltenden Recht bereits insofern Rechnung getragen, als die Anforderungen an Einzonungen mit dem revidierten RPG generell verschärft worden sind (Art. 15 RPG). Zudem wird im Rahmen der Überarbeitung des kantonalen Richtplans (Richtplan 2030) das Verfahren für die Festlegung von statischen Waldgrenzen festgelegt (neue Massnahme D_09), womit auch dem Anliegen, Landverluste durch Verwaldung und Verbuschung zu unterbinden, entsprochen wird. Schliesslich besteht seit dem 1. Juli 2013 im eidgenössischen Waldgesetz[16] die Möglichkeit, eingewachsenes verwaldetes Kulturland während 30 Jahren mit einem Rodungsverfahren ohne Ersatzleistungspflicht zurückzugewinnen (Art. 7 Abs. 3 Bst. *a* WaG). Diesen Anliegen der Kulturland-Initiative wird somit bereits mit den bestehenden Grundlagen und Instrumenten Rechnung getragen.

4.4 Angemessener Ausgleich

Besonders einschneidend ist die Forderung der Kulturland-Initiative, wonach bei Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen ein «angemessener Ausgleich» zu schaffen ist. Wenn ein solcher «angemessener Ausgleich» zwingend sein soll und auch bei der Beanspruchung von minderwertigen oder kleinen landwirtschaftlichen Nutzflächen (z.B. Heimweiden, Wiesen, Reben, Obstanlagen usw.) zur Anwendung kommen soll, dürfte der Vollzug sehr aufwändig sein. Die Form des geforderten Ausgleichs bleibt zudem unklar, insbesondere ob statt bzw. neben dem Realersatz auch ein geldwerter Ausgleich zulässig sein soll.

4.5 Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Indem die Kulturland-Initiative unnötigerweise über die bereits laufenden Bestrebungen zur Eindämmung des ungebremsten Siedlungswachstums hinausgeht, hätte sie für den Kanton Bern negative wirtschaftliche Folgen. Der sehr weite Geltungsbereich und der umfassende (Flächen-)Ausgleich könnten sich als Standortnachteil auswirken, indem die Hürden für Neueinzonungen erheblich erhöht und so die Verfügbarkeit des Bodens – einer der grundlegenden wirtschaftlichen Produktionsfaktoren – reduziert wird. Im Kanton Bern fehlen bereits heute grössere zusammenhängende Bauzonen, die für die Ansiedlung und Erweiterung von Unternehmen nötig sind. Die fehlenden Flächen können auch nicht durch die – ohnehin angestrebte – verstärkte Fokussierung der Siedlungsentwicklung nach innen geschaffen werden, zumal Industrie- und Logistikunternehmen in der Regel auf (Zusatz-)Flächen im Erdgeschoss angewiesen sind und somit von einer Verdichtung nur bedingt profitieren. Da die Kulturland-Initiative auf eine dauerhafte Beschränkung der Siedlungsausdehnung ausgerichtet ist, steht sie im Spannungsverhältnis zur Wirtschaftsstrategie 2025 und der darin formulierten Zielsetzung, wonach im Kanton Bern ein Bevölkerungs- und Beschäftigungswachstum im schweizerischen Durchschnitt angestrebt wird. Die Einschränkung würde zudem nur den Kanton Bern betreffen, so dass dieser gegenüber anderen Kantonen bezüglich Bevölkerungswachstum und wirtschaftlicher Dynamik noch stärker zurückfallen würde mit entsprechend negativen Folgen für die Wirtschafts- und Finanzkraft.

Schliesslich ist zu erwarten, dass sich der Aufwand für die Implementierung des verlangten Ausgleichssystems wohlstandsmindernd auswirken wird, wobei es unerheblich ist, wer letztlich die Kosten für einen solchen Ausgleich übernehmen muss. Der voraussichtlich komplizierte und langwierige Prozess, den eine Neueinzonung mit Flächenausgleichspflicht auslösen würde, schadet der Standortattraktivität und schreckt potenzielle Investoren ab. Es ist davon auszugehen, dass sich die Nachfrage nach (zusätzlichem) Bauland in andere Kantone verschieben wird, was neben Standortnachteilen für den Kanton Bern dazu führen kann, dass die landwirtschaftliche Nutzfläche insgesamt noch mehr unter Druck kommt und Bauvorhaben unter Umständen nicht an den am besten geeigneten Standorten realisiert werden. Damit wird das Kernanliegen der Kulturland-Initiative – der bessere Schutz des landwirtschaftlich nutzbaren Kulturlands bzw. der landwirtschaftlichen Nutzfläche – aus einer umfassenden Sicht nicht erreicht.

5. Gegenvorschlag

5.1 Allgemeines

Nach Artikel 60 KV kann der Grosse Rat einer ausformulierten Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Der Gegenvorschlag wird den Stimmberechtigten als Alternative zur Initiativvorlage unterbreitet. Mit dem Gegenvorschlag erhalten die Stimmberechtigten somit die Möglichkeit, einer oder beiden Vorlagen (Initiative/Gegenvorschlag) zuzustimmen und darüber zu befinden, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben.

5.2 Initiative und Gegenvorschlag nach bernischem Recht

Das bernische Recht unterscheidet im Gegensatz zum Bundesrecht nicht zwischen «direktem» und «indirektem» Gegenvorschlag. Sowohl die KV als auch das PRG verwenden ausschliesslich den Begriff des «Gegenvorschlags».[17] Da nach bernischem Recht sowohl die Verfassungsinitiative als auch die Gesetzesinitiative zulässig sind und in beiden Fällen die Möglichkeit besteht, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, kann einer Verfassungsinitiative auch ein Gegenvorschlag auf Stufe Gesetz gegenübergestellt werden.

Legt der Regierungsrat dem Grossen Rat einen Gegenvorschlag vor, hat er dafür 18 Monate Zeit (Art. 149 Abs. 2 PRG). Der Grosse Rat wiederum hat innert sechs Monaten seit der Überweisung der Initiative durch den Regierungsrat über deren Gültigkeit zu befinden und den Gegenvorschlag des Regierungsrates zu beraten. Die Frist verlängert sich um weitere sechs Monate, wenn der Grosse Rat beschliesst, der Initiative einen eigenen Gegenvorschlag gegenüberzustellen. Wird einer Initiative in

[16] Bundesgesetz vom 4.10.1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG), SR 921.0.

[17] In dieser Hinsicht unterscheidet sich das bernische Recht grundlegend vom Bundesrecht, das den indirekten Gegenvorschlag ausdrücklich regelt und dafür besondere Vorschriften enthält, da auf Bundesebene die Gesetzesinitiative nicht vorgesehen ist.

der Form des ausgearbeiteten Entwurfs ein referendumsfähiger Gegenvorschlag gegenüber gestellt, kann die Initiative unter der Bedingung zurückgezogen werden, dass das Referendum gegen den Gegenvorschlag nicht ergriffen wird oder nicht zustande kommt. Kommt das Referendum zustande, «lebt» die Initiative wieder «auf» und es wird über die Initiative und den Gegenvorschlag abgestimmt, wobei der Volksvorschlag (Gegenvorschlag von Stimmberechtigten) ausgeschlossen ist (Art. 157 PRG). Über den Gegenvorschlag wird gleichzeitig mit dem Initiativbegehren abgestimmt, sofern die Initianten das Begehren nicht zurückziehen. Die Stimmberechtigten können gültig beiden Vorlagen zustimmen und darüber befinden, welcher sie im Falle der Annahme beider Vorlagen den Vorzug geben würden (Art. 60 Abs. 2 KV). Daraus folgt, dass ein Gegenvorschlag mit Blick auf das Initiativbegehren den Grundsatz der Einheit der Materie respektieren muss.[18)]

5.3 Gründe für einen Gegenvorschlag

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der vorliegenden Kulturland-Initiative ein Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe – in Form einer Änderung des BauG – gegenübergestellt werden soll. Dies aus den folgenden Gründen:

- Die Kulturland-Initiative zielt mit ihrem Anspruch, das Kulturland (besser) zu schützen, in die richtige Richtung. Sie schiesst aber mit ihrem (zu) weiten Geltungsbereich über das Ziel hinaus. Mit einem Gegenvorschlag kann dieses berechtigte Kernanliegen aufgenommen, aber mit den nötigen Korrekturen verträglich und vollzugstauglich umgesetzt werden.
- Der Ausgleich für die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen, wie er in der Kulturland-Initiative vorgesehen ist, geht zu weit und lässt sich auch praktisch nicht umsetzen. Er ist für den Schutz des Kulturlands auch nicht nötig. Dem (verbesserten) Schutz des Kulturlands dienen neben klaren Vorgaben für die planerische und bauliche Beanspruchung von landwirtschaftlich nutzbaren Flächen insbesondere griffige Massnahmen gegen das ungebremste Siedlungswachstum, wie sie auch mit der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen RPG-Revision und dem überarbeiteten kantonalen Richtplan (Richtplan 2030) vorgesehen sind. Mit einem Gegenvorschlag kann das Ausgleichsanliegen so umgesetzt werden, dass eine flexible, bundesrechtskonforme und vollzugstaugliche Regelung geschaffen wird.
- Der Umgang mit den FFF muss aufgrund des Bundesrechts ohnehin neu geregelt werden. Dabei ist von einem strengen Schutz auszugehen. Einerseits ist den restriktiven Vorgaben für die Beanspruchung von FFF im Bundesrecht (Art. 30 RPV) Rechnung zu tragen, wonach FFF nur eingezont werden dürfen, wenn ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (Art. 30 Abs. 1^{bis} RPV). Andererseits ist die dauerhafte Erhaltung des Mindestumfangs an FFF gemäss Sachplan des Bundes sicherzustellen, zumal der Bund die korrekte Interessenabwägung bei der Beanspruchung von FFF mittels Behördenbeschwerde durch eine unabhängige Gerichtsinstanz überprüfen lassen kann (Art. 34 Abs. 3 RPG[19)]). Zu diesem Zweck ist ein wirksamer und praktikabler Kompensationsmechanismus bei der Beanspruchung von FFF vorzusehen. Aufgrund des engen Sachzusammenhangs zwischen FFF und Kulturlandschutz drängt sich eine inhaltlich abgestimmte gesetzliche Neuregelung auf.
- Der geltende Verfassungsauftrag in Artikel 33 Absatz 3 KV ist ausreichend. Er ist auf Gesetzesstufe zu konkretisieren. Während die Kulturland-Initiative auf Verfassungsstufe detaillierte Vorgaben zum Kulturlandschutz machen will, kann mit einem Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe der geltende Verfassungsauftrag stufengerecht, mit den nötigen Regelungsinhalten und der gebotenen Normierungsdichte umgesetzt werden.

5.4 Inhalt des Gegenvorschlags des Regierungsrats

5.3.1 Regelungsansatz

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der Kulturland-Initiative einen Gegenvorschlag in Form einer Änderung des BauG gegenüberzustellen, um die berechtigten Kernanliegen der Initiative aufzunehmen und mit den nötigen Korrekturen stufengerecht auf Gesetzesstufe umzusetzen. Demnach soll der Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands neu dahingehend im BauG geregelt werden, dass eine differenzierte und abgestufte Regelung zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) einerseits und der FFF andererseits geschaffen, die Verwertungspflicht für unverschmutzten Bodenaushub zur Rekultivierung von Kulturland verankert und – im Sinn von flankierenden Massnahmen – zur Begrenzung des Siedlungswachstums die Planungsgrundsätze im Hinblick auf die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) ergänzt werden.

Im BauG soll der Grundsatz verankert werden, dass die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) zu schonen sind, wobei gesetzlich die Kriterien festgelegt werden, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit LN eingezont oder für eine andere bodenverändernde Nutzung beansprucht werden dürfen. Die Regelung im BauG unterscheidet sich in zweifacher Hinsicht von der mit der Kulturland-Initiative verfolgten Zielsetzung: Erstens fokussiert die Regelung im BauG gezielt auf die LN und nicht wie die Kulturland-Initiative auf das gesamte landwirtschaftlich nutzbarere Kulturland. Zweitens wird für die Beanspruchung von LN auf einen Ausgleichs- bzw. Kompensationsmechanismus verzichtet. In jedem Fall muss aber eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen vorgenommen und (kumulativ) der Nachweis der optimalen Nutzung erbracht werden. «Optimale Nutzung» bedeutet, dass hinsichtlich Erschliessung und Nutzungsdichte besondere Anforderungen erfüllt werden müssen.

[18)] WALTER KÄLIN/URS BOLZ, Handbuch des bernischen Verfassungsrechts, S. 399.

[19)] Eingefügt im Rahmen der Änderung vom 22.3.2013 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014–2017, in Kraft getreten am 1.1.2014 (AS 2013 3863)

Für den Umgang mit FFF wird im BauG eine gegenüber den LN strengere Regelung geschaffen, insbesondere wird im Hinblick auf den langfristigen Erhalt von genügend FFF der Grundsatz verankert, dass für die Beanspruchung von FFF Realersatz geleistet werden muss (Kompensationspflicht). Grundsätzlich gelten die Voraussetzungen für die Beanspruchung von FFF auch für landwirtschaftliche Bauvorhaben, was nicht nur unter dem Aspekt der Gleichbehandlung mit anderen nicht landwirtschaftlichen Vorhaben gerechtfertigt ist, sondern auch, weil landwirtschaftliche Vorhaben in der Vergangenheit in beträchtlichem Umfang zum Verlust von FFF beigetragen haben.[20)] Allerdings werden zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen insofern privilegiert, als sie von der Kompensationspflicht befreit werden können.

5.3.2 Erläuterungen zu den Bestimmungen

Systematische Einordnung

Dem Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands soll mit der Aufnahme von drei neuen Artikeln 8a–8c im BauG Rechnung getragen werden. Da die neuen Bestimmungen alle bodenverändernden Nutzungen – also sowohl das Bauen als auch die Planung – betreffen, ist die systematische Einordnung im bestehenden BauG nicht ganz offensichtlich. Sie passen am besten in das 1. Kapitel («Öffentliches Baurecht»), das in den Artikeln 4 und 5 BauG bereits Regelungen zur Nutzung enthält. Die neuen Bestimmungen zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands werden deshalb unter dem neuen Gliederungstitel «1a. Schutz des Kulturlands» im 1. Teil des BauG als Artikel 8a–8c eingefügt. Dem verbesserten, langfristigen Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands dient insbesondere auch die Begrenzung des Siedlungswachstums. Ergänzend zu den vorliegenden Bestimmungen werden deshalb in den Planungs(grundsatz)bestimmungen (Art. 54, 64 und 72) die Planungsbehörden aller Stufen angehalten, geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) zu treffen.

Artikel 8a (neu)

Mit der neuen Regelung soll dem Anliegen Rechnung getragen werden, genügend landwirtschaftlich nutzbare Flächen zu erhalten. Der Geltungsbereich beschränkt sich gezielt auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN), wie sie in der Landwirtschaftsgesetzgebung definiert sind.[21)]

Absatz 1 verankert den Grundsatz, dass landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) zu schonen sind.

Dieser Grundsatz wird in *Absatz 2* dahingehend konkretisiert, dass die Beanspruchung von LN an zwei – kumulativ zu erfüllende – Voraussetzungen geknüpft wird. Demnach dürfen LN nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, wenn erstens der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von LN nicht sinnvoll erreicht werden kann (*Bst. a*), was eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen bedingt. Der entsprechende Nachweis ist von den betreffenden Grundeigentümern bzw. von den betreffenden Bauherrschaften zu erbringen. Zweitens muss sichergestellt sein, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (*Bst. b*), womit zum Ausdruck gebracht wird, dass bei der Beanspruchung von LN besonders haushälterisch mit dem Boden umzugehen ist und bezüglich der Nutzungsdichte und der Erschliessung erhöhte Anforderungen zu erfüllen sind. Dabei ist «der Stand der Erkenntnisse» massgebend. So soll beispielsweise trotz hoher Dichte in Wohngebieten immer auch eine angemessene Wohnqualität gewährleistet bleiben. Zur Erreichung dieser Ziele gibt es bewährte Instrumente (z.B. minimale Nutzungsziffern, Zonen mit Planungspflicht). Die Anforderungen bezüglich optimale Nutzung werden auf Verordnungsstufe näher ausgeführt.

Für die Beanspruchung von LN gelten künftig also zusätzliche Voraussetzungen, indem eine umfassende Interessenabwägung (inkl. Prüfung von Alternativen) und der Nachweis der optimalen – haushälterischen – Bodennutzung vorausgesetzt wird.

Artikel 8b (neu)

Die Bestimmung regelt den Schutz und den Umgang mit den Fruchtfolgeflächen (FFF). Als besonders gute landwirtschaftliche Flächen sind sie auch besonders zu schonen. Der vom Bund vorgeschriebene Mindestumfang an FFF ist nach *Absatz 1* dauernd zu erhalten, wie dies das Bundesrecht vorschreibt (Art. 30 Abs. 2 RPV). Solange dieser Mindestumfang gesichert ist, dürfen FFF unter gewissen Bedingungen für bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden. Mit dem neuen Artikel 8b wird eine flexible und gleichzeitig bundesrechtskonforme Regelung für den Umgang mit FFF geschaffen, die sich an Artikel 30 Absätze 1bis und 2 RPV orientiert, sich von dieser aber insbesondere darin unterscheidet, dass die vorliegende Regelung im BauG nicht nur für Einzonungen, sondern für alle bodenverändernden Nutzungen gilt, d.h. auch für Bauvorhaben sowie für die auf einen begrenzten Zeithorizont ausgerichteten Beanspruchungen durch Materialabbau- und Deponievorhaben. Die Regelung gilt namentlich auch für landwirtschaftliche Vorhaben, wobei zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen insofern privilegiert werden, als sie von der Pflicht zur Kompensation der beanspruchten FFF befreit werden können (Art. 8b Abs. 4 Bst. *b* BauG).

Da die Beanspruchung von FFF durch Einzonungen im Bundesrecht (Art. 30 Abs. 1bis RPV) geregelt wird, wird in *Absatz 2* darauf verwiesen. Demnach setzt die Einzonung von FFF voraus, dass ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und (kumulativ) dass sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden. Ein auch aus kantonaler Sicht wichtiges Ziel im Sinn der vorliegenden Bestimmung kann beispielsweise sein:

[20)] Gemäss Arealstatistik wurden im Zeitraum 1981–2005 rund 10% aller verloren gegangenen FFF durch landwirtschaftliche Bauten und deren Umschwung verursacht.

[21)] Art. 14 Verordnung vom 7.12.1998 über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV), SR 910.91

– die Siedlungsentwicklung an den prioritären Orten gemäss regionaler oder kantonaler Richtplanung;
– die Verwirklichung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben des Bundes, des Kantons, der Regionen oder Gemeinden, insbesondere in den Bereichen Verkehr (Schiene, Strasse, Fuss- und Wanderwege, Luftfahrt), Gesundheitswesen, Bildungswesen, Ver- und Entsorgung;
– die Wahrnehmung weiterer öffentlicher Aufgaben wie Wasserbau, Schutz vor Naturgefahren, Aufwertung von Gewässern und natürlichen Lebensräumen.

Im Gegensatz zu Einzonungen regelt das Bundesrecht die Beanspruchung von FFF durch andere bodenverändernde Nutzungen nicht. Damit besteht hier Raum für eine eigenständige kantonale Regelung. Die Voraussetzungen werden in *Absatz 3* geregelt, wobei sinngemäss die Kriterien für die Beanspruchung von LN (Art. 8a Abs. 2) übernommen werden. Demnach dürfen FFF somit für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, wenn der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann, was eine umfassende Interessenabwägung und die Prüfung von Alternativen bedingt. Zusätzlich (kumulativ) muss sichergestellt sein, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden, womit bezüglich Nutzungsdichte und Erschliessung erhöhte Anforderungen zu erfüllen sind. Die Anforderungen in Bezug auf die verlangte optimale Nutzung werden auf Verordnungsstufe näher ausgeführt.

Im Hinblick auf nachhaltige, langfristige Sicherung von genügend FFF schreibt *Absatz 4* vor, dass die beanspruchten FFF grundsätzlich durch gleichwertige Flächen zu ersetzen (kompensieren) sind. Von dieser Kompensationspflicht kann in bestimmten (Ausnahme-)Fällen abgesehen werden. Nach *Buchstabe a* kann auf die Kompensation verzichtet werden, wenn die Beanspruchung von FFF entweder in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Verpflichtung erfolgt, z.B. für die Umsetzung von Bundesvorhaben, von Hochwasserschutzmassnahmen usw. Andererseits kann von der Kompensation abgesehen wenn, die die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens die Beanspruchung von FFF erfordert, was voraussetzt, dass die betreffenden Massnahmen oder Einzelvorhaben – namentlich Entwicklungsschwerunkte (ESP) oder Strategische Arbeitszonen (SAZ) – im kantonalen Richtplan festgesetzt (d.h. mit dem Koordinationsstand «Festsetzung» aufgenommen) sind. Nach *Buchstabe b* kann von der Kompensation ferner abgesehen werden, wenn eine zonenkonforme landwirtschaftliche Baute oder Anlage ohne Beanspruchung von FFF nicht realisiert werden kann. Diese Ausnahmeregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten und Anlagen auf Standorte in der FFF angewiesen sein können.

Absatz 5 stellt klar, dass die Kompensation durch Auszonung, Erhebung von (noch) nicht inventarisierten Flächen mit Fruchtfolgeflächenqualität[22)] oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen erfolgt, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind. Es ist zu beachten, dass die Kompensation von FFF nicht alternativ zu den (in Art. 30 Abs. 1bis RPG für Einzonungen und in Abs. 3 für andere bodenverändernde Nutzungen geregelten) Voraussetzungen für die Beanspruchung von FFF gilt, sondern grundsätzlich kumulativ erfolgt, soweit kein Ausnahmegrund vorliegt. Die «Gleichwertigkeit» der Kompensationsflächen bezieht sich sowohl auf deren Qualität als auch auf deren Quantität bzw. Umfang. Insbesondere sind Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen. Als Biodiversitätsförderflächen gelten extensiv genutzte Flächen wie Wiesen und Weiden, Streuflächen, Hecken, Feldgehölze oder Buntbrachen, die Tieren und Pflanzen Nischen bieten für das Überleben und damit einen Beitrag zur Erhaltung der Artenvielfalt leisten und die Landschaftsvielfalt bewahren.[23)] Die Kompensation von FFF stellt hohe Anforderungen an den Vollzug. Sie ist vergleichbar mit Ersatzaufforstungen nach der Waldgesetzgebung. Die Gesuchstellenden haben aufzuzeigen, wie die Kompensation vorgenommen wird (Vorgehen, Ersatzstandort, Zustimmung des betreffenden Grundeigentümers, im Falle einer Bodenaufwertung auch die technischen Rahmenbedingungen oder der Nachweis einer schon erfolgreich durchgeführten Bodenaufwertung). Die Bewilligungsbehörde hat zusammen mit der zuständigen Fachstelle zu prüfen, ob die Kompensation geeignet und genügend ist. Mit der Bewilligung hat sie die notwendigen Massnahmen zu verfügen (Verpflichtung des Gesuchstellers zur Durchführung der Bodenaufwertung, Festlegung einer allfälligen Sicherheitsleistung, Prüfung der aufgewerteten FFF, Zuweisung der Fläche ins Inventar der FFF usw.). Die Kosten der Kompensation sind von den Gesuchstellenden zu tragen.

Artikel 8c (neu)

Fruchtbare Böden sind soweit möglich zu erhalten. Das ist die effizienteste Massnahme zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit. Überdies sollen Böden, die durch bauliche Veränderungen, nicht standortgerechte Nutzung oder andere durch den Menschen ausgeführte Tätigkeiten ihre Fruchtbarkeit eingebüsst haben, soweit möglich wiederhergestellt werden.

Die Aufwertung von degradierten Böden kann nur gelingen, wenn genügend fruchtbares Bodenmaterial zur Verfügung steht. Deshalb wird in Artikel 8c der Grundsatz verankert, dass unverschmutzter Bodenaushub für die Aufwertung und Rekultivierung von landwirtschaftlichem Kulturland zu verwenden ist, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Ökologisch sinnvoll ist eine Bodenaufwertung insbesondere dann, wenn ein ursprünglich fruchtbarer, nun aber degradierter Boden soweit verbessert werden kann, dass er landwirtschaftlich nutzbar ist. Nicht sinnvoll sind dagegen Bodenaufwertungen von Flächen mit hohen Naturwerten. Der technischen Machbarkeit und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit werden vor allem durch die Qualität und die Menge des vorhandenen Bodenmaterials und den Transportweg Grenzen gesetzt.

[22)] Massgebende Kriterien: Klimaeignung A – D1-4 gemäss Klimaeignungskarte des Bundes, Hangneigung <18%, Gründigkeit > 0.5 m, Mindestfläche 1 ha.

[23)] Quelle: Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe l

Artikel 54 regelt die Grundsätze der Raumplanung. Mit der Ergänzung von Absatz 2 durch den neuen *Buchstaben l* werden die Planungsbehörden aller Stufen angehalten, im Rahmen der Raumplanung insbesondere geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität zu ergreifen. Dieser Grundsatz ist insbesondere, aber nicht nur im Rahmen der Ortsplanung zu beachten (siehe dazu die Ergänzung in Art. 64 BauG). Die Förderung von SEin ist auch zentrales Anliegen des überarbeiteten kantonalen Richtplans (Richtplan 2030) und dient als Massnahme gegen das ungebremste Siedlungswachstum auch dem Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands.

Artikel 64 Absatz 2 Buchstabe f

Die Bestimmung regelt die Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung. Mit der Ergänzung von *Absatz 2* durch den neuen *Buchstaben f* wird gegenüber den kommunalen Planungsbehörden der – auch als allgemeiner Grundsatz der Raumplanung neu in Art. 54 verankerte – Grundsatz in Erinnerung gerufen, dass zu den Aufgaben der Ortsplanung insbesondere auch die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone gehört, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen. Die Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen entspricht nicht nur der zentralen Zielsetzung des überarbeiteten kantonalen Richtplans (Richtplan 2030), sondern versteht sich auch als flankierende Massnahme zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands.

Artikel 72

Artikel 72 BauG ist teilweise überholt und unvollständig. Die Gelegenheit wird deshalb genutzt, um die Bestimmung anzupassen. Neu wird in *Absatz 1* auf das massgebende Bundesrecht verwiesen, ohne dessen Inhalte zu wiederholen. *Absatz 2* enthält neu den Auftrag, bei der Festlegung der Bauzonen dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben. Damit wird in programmatischer Weise dem angestrebten (verbesserten) Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlands Rechnung getragen.

5.5 Rechtsvergleich

Während andere Kantone soweit ersichtlich keine gesetzliche Regelungen zum Kulturlandschutz erlassen haben, bestehen für den Umgang mit FFF mehr oder weniger detaillierte Vorschriften. Die Kantone *Freiburg* und *Waadt* stützen ihre Massnahmen auf die Bundesvorschriften und auf ihre Richtpläne. In den Kantonen *Luzern* und *Solothurn* bestehen minimale Gesetzesbestimmungen zu den FFF. Es wird festgehalten, dass FFF zu schützen und so wenig wie möglich zu beanspruchen sind. Beide Kantone prüfen zurzeit, inwiefern eine ausführlichere Behandlung, insbesondere die Aufnahme einer Kompensationspflicht, sinnvoll wäre. Im Kanton *Zürich* ist eine Änderung des Planungs- und Baugesetzes in Arbeit. Bis anhin erfolgt der Schutz der FFF gestützt auf die Raumplanungsverordnung und den kantonalen Richtplan.

Eine Kompensationspflicht für FFF kennen bisher die Kantone Zürich und Luzern.

Eine gesetzliche Verwertungspflicht von Bodenmaterial kennt soweit ersichtlich keiner der betrachteten Kantone. Massnahmen zum Schutz des Bodens werden direkt gestützt auf das Bundesrecht getroffen. In allen fünf Kantonen besteht die Möglichkeit, Bodenaushub für Rekultivierungen zu verwenden. Bodenrekultivierungen sind i.d.R. bewilligungspflichtig und müssen bestimmten Anforderungen genügen. Diese sind in den untersuchten Kantonen sehr ähnlich.

5.6 Auswirkungen des Gegenvorschlags

5.6.1 Finanzielle Auswirkungen

Der Gegenvorschlag hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für den Kanton.

5.6.2 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Gegenvorschlag hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Gemeinden. Allerdings wird der Vollzug der neuen Bestimmungen zum Kulturlandschutz und zum Umgang mit FFF, aber auch die Umsetzung der Verwertungspflicht für unverschmutzten Bodenaushub die kommunalen Planungs- und Baubewilligungsbehörden vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

5.6.3 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die vorgeschlagene Änderung des BauG dient dem (verbesserten) Schutz des Kulturlands und damit dem wichtigsten Produktionsfaktor der Landwirtschaft als Teil der Volkswirtschaft. Mit den neuen Bestimmungen zum Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF) werden die nötigen, bundesrechtskonformen und gleichzeitig flexiblen Regelungen geschaffen, um einerseits den Schutz dieser für die Ernährungssicherheit unabdingbaren Flächen sicherzustellen und andererseits den nötigen Handlungsspielraum für die bauliche Entwicklung des Kantons zu sichern, was auch im Interesse der Volkswirtschaft ist.

6. Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Kulturland-Initiative abzulehnen und dem Gegenvorschlag zuzustimmen.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung[1)],

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Komitee Kulturland-Initiative eingereichte «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)» mit 19 768 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 841 vom 24. Juni 2014).

2. Die Volksinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:

«Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 33

[1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland, insbesondere mit dem quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Er schützt so wertvollen Boden nachhaltig als Ressource. Der Kanton bestimmt die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für angemessenen Ausgleich.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.

4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

[1)] BSG 101.1

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Grossratsbeschluss betreffend die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)»

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 58 ff. der Kantonsverfassung[1)],

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die vom Komitee Kulturland-Initiative eingereichte «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)» mit 19 768 gültigen Unterschriften zustande gekommen ist (Regierungsratsbeschluss Nr. 841 vom 24. Juni 2014).

2. Die Volksinitiative hat die Form eines ausgearbeiteten Entwurfs und lautet wie folgt:

«Die Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 wird wie folgt geändert:

Art. 33

[1] Unverändert.

[2] Unverändert.

[3] Der Kanton sorgt für die Erhaltung von genügend landwirtschaftlich nutzbarem Kulturland, insbesondere mit dem quantitativen und qualitativen Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Er schützt so wertvollen Boden nachhaltig als Ressource. Der Kanton bestimmt die Kriterien für die zulässige Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und sorgt für angemessenen Ausgleich.»

3. Die Initiative wird gültig erklärt.

4. Der Grosse Rat lehnt die Initiative ab.

[1)] BSG 101.1

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlags der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

5. Die Initiative wird mit der Empfehlung auf Annahme des Gegenvorschlags der Volksabstimmung unterbreitet.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Antrag des Regierungsrates

Baugesetz (BauG) (Änderung) 721.0

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1a. (neu) **Schutz des Kulturlands**

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Art. 8a (neu) [1]Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.

[2] Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

a der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und

b sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Fruchtfolgeflächen

Art. 8b (neu) [1]Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

[2] Fruchtfolgeflächen dürfen unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen eingezont werden.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Baugesetz (BauG) (Änderung) 721.0

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

1a. (neu) **Schutz des Kulturlands**

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Art. 8a (neu) [1]Die landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu schonen.

[2] Sie dürfen nur eingezont oder für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern

a der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und

b durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

[3] Streichen.

Antrag der Kommission

[3] Die Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Materialabbau- und Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren fällt nicht unter diese Bestimmung.

Fruchtfolgeflächen

Art. 8b (neu) [1]Der Mindestumfang an Fruchtfolgeflächen nach den Vorgaben des Bundes ist dauernd zu erhalten.

[2] Fruchtfolgeflächen dürfen unter den im Bundesrecht festgelegten Voraussetzungen eingezont werden.

[3] Sie dürfen für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern
a der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
b sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

[4] Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern
a die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist oder
b eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird.

[5] Die Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen erfolgt durch Auszonung, Erhebung von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind.

Verwendung von unverschmutztem Bodenaushub

Art. 8c (neu) Unverschmutzter Bodenaushub ist für die Aufwertung und Rekultivierung des Kulturlands zu verwenden, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

[3] Sie dürfen für andere bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden, sofern
a der damit verfolgte Zweck ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und
b durch eine kompakte Anordnung des Siedlungsgebiets, eine flächensparende Anordnung von Bauten und Anlagen in hoher Qualität, eine besonders hohe Nutzungsdichte sowie eine gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sichergestellt ist, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Antrag des Regierungsrates

[4] Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern
a die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist oder
b eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird.

Antrag der Kommission

[4] Eingezonte oder durch andere bodenverändernde Nutzungen beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind zu kompensieren. Von der Kompensation kann abgesehen werden, sofern
a die Beanspruchung in Erfüllung einer gesetzlich vorgeschriebenen Aufgabe erfolgt oder für die Umsetzung eines im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhabens erforderlich ist,
b eine in der Landwirtschaftszone zonenkonforme Baute oder Anlage realisiert wird oder
c die Beanspruchung für ein Materialabbau- oder Deponievorhaben für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erfolgt.

[5] Die Kompensation von beanspruchten Fruchtfolgeflächen erfolgt durch Auszonung, Erhebung von nicht inventarisierten Fruchtfolgeflächen oder Bodenaufwertung gleichwertiger Flächen, wobei Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher ökologischer Qualität oder Funktion zu ersetzen sind.

Verwendung von unverschmutztem Bodenaushub

Art. 8c (neu) Unverschmutzter Bodenaushub ist für die Aufwertung und Rekultivierung des Kulturlands zu verwenden, wenn dies ökologisch sinnvoll, technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Art. 54 [1]Unverändert.

[2] Sie sollen dabei insbesondere
a bis *k* unverändert;
l geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen.

[3] Unverändert.

Art. 64 [1]Unverändert.

[2] Weitere Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung sind
a bis *e* unverändert;
f die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen.

Art. 72 [1]Die Festlegung der Bauzonen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

[2] Bei der Festlegung der Bauzonen ist dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 19 [1 bis 4]Unverändert.

[5] Besondere Bauten und Anlagen sind mehrgeschossig auszuführen.

[6] Parkplätze sind ins Gebäudeinnere zu integrieren.

[7] Wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen und keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt werden, kann von den Bestimmungen in den Absätzen 5 und 6 abgewichen werden.

Art. 54 [1]Unverändert.

[2] Sie sollen dabei insbesondere
a bis *k* unverändert;
l geeignete Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität ergreifen.

[3] Unverändert.

Art. 64 [1]Unverändert.

[2] Weitere Aufgaben der Gemeinden im Rahmen der Ortsplanung sind
a bis *e* unverändert;
f die Bezeichnung derjenigen Teile der Bauzone, die sich für die Siedlungsentwicklung nach innen unter Wahrung einer möglichst hohen Siedlungsqualität eignen.

Art. 72 [1]Die Festlegung der Bauzonen richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

[2] Bei der Festlegung der Bauzonen ist dafür zu sorgen, dass für die Landwirtschaft genügend als Kulturland geeignete Flächen erhalten bleiben.

[3 bis 5]Unverändert.

Antrag des Regierungsrates

Art. 98 Unverändert.

Antrag der Kommission

Art. 98 [1 bis 3]Unverändert.

[4] Sie legen in einem Richtplan das Siedlungsgebiet mittels Siedlungsbegrenzungslinien, abgestimmt mit den benachbarten Regionen, fest. Sie tragen dabei den Planungsgrundsätzen gemäss Artikel 54 Absatz 2 umfassend Rechnung.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 16. September 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Kropf*

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Baugesetz (Änderung)

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Änderung)

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Beilage 8

Inhaltsverzeichnis

		Seite
1.	**Zusammenfassung**	3
2.	**Anlass für die Revision**	3
2.1	Anpassungen an übergeordnetes Recht	3
2.2	Praxis und Rechtsprechung	3
2.3	Politische Aufträge	4
3.	**Grundzüge der Neuregelung**	5
3.1	BMBV-bedingte und weitere redaktionelle Anpassungen (Art. 46 und 56 BauG; diverse Artikel im BewD)	5
3.2	Übrige geringfügige Anpassungen (diverse Artikel im BauG und BewD)	5
3.3	Schutz des Kulturlandes und der Fruchtfolgeflächen	6
3.4	Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) (Art. 10 BauG; Art. 22a BewD)	7
3.5	Änderungen im Bereich Denkmalpflege (Art. 10c BauG)	8
3.6	Inventar der besonders schönen Landschaften (Art. 10d BauG)	8
3.7	Kinderspielplätze und grössere Spielflächen (Art. 15 und 69 BauG)	9
3.8	Einkaufszentren (EKZ) (Art. 19 und 20 BauG)	11
3.9	Höhere Häuser, Hochhäuser (Art. 19 und 20 BauG)	12
3.10	Erdbebenvorsorge (Art. 21a–21c BauG)	13
3.11	Hindernisfreies Bauen (Art. 22 und 23 BauG)	14
3.12	Abbau, Deponie, Transporte (ADT) (Art. 25 BauG)	17
3.13	Elektronisches Baubewilligungsverfahren (E-Bau) (Art. 34, 34a, 35 und 144 BauG)	17
3.14	Rechtsmittelverfahren (Art. 40, 40a, 61, 61a und 102 BauG)	18
3.15	Mindestbussen für vorsätzliches illegales Bauen (Art. 50 BauG)	20
3.16	Planungszone (Art. 63 BauG)	20
3.17	Steuerung Zweitwohnungsbestand (Art. 71a und 73 BauG)	21
3.18	Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 80 ff. BauG)	22
3.19	Überbauungsordnung für Zone mit Planungspflicht (ZPP) (Art. 92–95 BauG)	24
3.20	Regionalplanung (Art. 97a BauG)	25
3.21	Rolle des Kantons in der Raumplanung stärken (Art. 102 BauG)	26
3.22	Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 126a–126d, Art. 128 und 129 BauG)	27
3.23	Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabschöpfung) (Art. 142 ff. BauG)	29
3.24	Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen (Umsetzung Art. 18a PRG) (Art. 7a BewD)	33
4.	**Erlassform**	34
5.	**Rechtsvergleich**	34
6.	**Erläuterungen zu den Artikeln**	34
6.1	Baugesetz (BauG)	34
6.2	Indirekte Änderung von Erlassen	51
6.3	Änderung des Baubewilligungsdekrets (BewD)	53
7.	**Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen**	55
8.	**Finanzielle Auswirkungen**	55
9.	**Personelle und organisatorische Auswirkungen**	56
10.	**Auswirkungen auf die Gemeinden**	56
11.	**Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**	57
12.	**Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**	57
12.1	Beteiligung und Gesamtbeurteilung	57
12.2	Vernehmlassungseingaben zu einzelnen Themenbereichen	58
12.3	Übersicht über die wesentlichsten Änderungen nach der Vernehmlassung	64
13.	**Antrag**	66

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Baugesetzes und des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren

1. Zusammenfassung

Die letzte umfassendere Revision der bernischen Baugesetzgebung erfolgte 2009 im Rahmen einer Änderung des Koordinationsgesetzes (KoG) und des Baugesetzes (BauG).[1] Seither sind zwar punktuell Anpassungen im BauG[2] und im BewD[3] vorgenommen worden, es besteht aber aufgrund diverser Anpassungen im übergeordneten Recht, mehrerer parlamentarischer Vorstösse, der Rechtsprechung sowie Anliegen aus der Praxis umfassender gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Mit dieser Vorlage erfolgen die nötigen Anpassungen auf Gesetzes- und Dekretsstufe. Die Änderungen betreffen unterschiedliche Regelungsbereiche und umfassen insbesondere auch materielle (Neu-)Regelungen. Kernstück der Vorlage bildet dabei die Umsetzung der am 3. März 2013 angenommenen Änderung des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG[4]), mit der die Bundesvorgaben zur haushälterischen Nutzung des Bodens präzisiert wurden. In diesem Sinn tragen namentlich die Neuregelung der Mehrwertabschöpfung, die Regelung der Sicherung und Förderung der Baulandverfügbarkeit und die angestrebte Flexibilisierung der Bestimmungen zu den besonderen Bauten und Anlagen und zu den Spielflächen und Aufenthaltsbereichen zur angestrebten Siedlungsentwicklung nach innen bei. Geringfügiger Anpassungsbedarf ergibt sich zudem aufgrund der am 11. März 2012 von Volk und Ständen angenommenen Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen» (Zweitwohnungsinitiative) und der zu ihrer Umsetzung erlassenen Vorschriften des Bundes (Zweitwohnungsverordnung und Zweitwohnungsgesetz).

2. Anlass für die Revision

2.1 Anpassungen an übergeordnetes Recht

Die am 3. März 2013 beschlossene Änderung des RPG enthält im Bereich Mehrwertabschöpfung einerseits präzisierte und teilweise verschärfte Vorgaben und andererseits einen Gesetzgebungsauftrag an die Kantone, der innert fünf Jahren nach der Inkraftsetzung der Änderung umzusetzen ist. Hält ein Kanton diese Frist nicht ein, ist die Ausscheidung neuer Bauzonen in diesem Kanton unzulässig. Für den Kanton Bern besteht somit angesichts des drohenden Einzonungsverbots gesetzgeberischer Handlungsbedarf, zumal die bisherige bernische Regelung zur Mehrwertabschöpfung den neuen Bundesvorgaben nicht mehr entspricht. Weiter ergibt sich aus dem revidierten RPG im Zusammenhang mit der Förderung der Verfügbarkeit von Bauland gesetzgeberischer Handlungsbedarf, indem das kantonale Recht einerseits die zur Baulandverflüssigung notwendigen Massnahmen bezeichnen und andererseits die rechtliche Grundlage für eine gesetzliche (angeordnete) Bauverpflichtung samt entsprechenden Sanktionen schaffen muss (Art. 15a RPG). Geringfügiger Anpassungsbedarf besteht sodann im Zusammenhang mit den neuen bundesrechtlichen Vorgaben zu den Solaranlagen in Artikel 18a RPG (Ziff. 3.24).

Dem Regelungsbedarf im Hinblick auf den Schutz des Kulturlandes und den Umgang mit Fruchtfolgeflächen wird mit einer eigenständigen Änderung des BauG im Rahmen des Gegenvorschlags zur Kulturland-Initiative Rechnung getragen.

Im Bereich der Zweitwohnungen sind mit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative am 11. März 2012 neue – verschärfte – Vorgaben für die Erstellung von neuen Zweitwohnungen in Kraft getreten. Diese Vorgaben werden abschliessend in der Bundesgesetzgebung geregelt und brauchen im kantonalen Recht nicht wiederholt zu werden. Hingegen sind im kantonalen Recht im Hinblick auf die Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen gewisse Präzisierungen vorzunehmen (Ziff. 3.17). Zum einen sind Kanton und Gemeinden aufgrund des Bundesrechts gehalten, geeignete Massnahmen zur Beschränkung der Zahl neuer Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und von preisgünstigen Erstwohnungen und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu ergreifen (Art. 8 Abs. 2 und 3 RPG; neu Art. 3 und 12 ZWG[5]). Zum anderen ist eine für die Beaufsichtigung des Vollzugs der ZWG zuständige kantonale Behörde zu bezeichnen (Art. 15 ZWG).

Schliesslich sind seit der letzten umfassenderen Revision der bernischen Baugesetzgebung verschiedene weitere Änderungen im übergeordneten Recht erfolgt, die im kantonalen Recht umgesetzt werden müssen. Dies betrifft beispielsweise die Harmonisierung der Baubegriffe (Ziff. 3.1), das Bauen ausserhalb der Bauzone (Ziff. 3.18) oder das hindernisfreie Bauen (Ziff. 3.11).

2.2 Praxis und Rechtsprechung

Gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht aufgrund von in der Praxis und in der Rechtsprechung festgestellten Mängeln oder Lücken in der geltenden Gesetzgebung. Dies betrifft namentlich die Regelungen zur Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (Ziff. 3.4), zur Denkmalpflege (Ziff. 3.5), zum besonderen Landschaftsschutz (Ziff. 3.6), zu den Spielflächen und Aufenthaltsbereichen (Ziff. 3.7), zu den Einkaufszentren (Ziff. 3.8), zu den übrigen besonderen Bauten und

[1] Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 30.4.2008 betreffend das Koordinationsgesetz (KoG) und das Baugesetz (Änderungen), Tagblatt des Grossen Rates 2008, Beilage 30. Diese Änderungen sind am 1.9.2009 in Kraft getreten (BAG 09-64).

[2] Änderung vom 24.3.2010 (BAG 10-75); Änderung vom 15.5.2011 (BAG 11-91); Änderung vom 16.6.2011 (BAG 11-116).

[3] Änderung vom 26.1.2010 (BAG 10-84 II); Änderung vom 17.3.2010 (BAG 11-90).

[4] Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG); SR 700

[5] Bundesgesetz vom 20.3.2015 über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG); Referendumsvorlage BBl 2015 2753

Anlagen – insbesondere den Hochhäusern – (Ziff. 3.9), zur Erdbebenvorsorge (Ziff. 3.10), zu Abbau, Deponie, Transporte (Ziff. 3.12), zum Rechtsmittelverfahren (Ziff. 3.14), zum Bussenwesen (Ziff. 3.15), zur Planungszone (Ziff. 3.16), zur Überbauungsordnung in Zonen mit Planungspflicht (Ziff. 3.19) und zur Regionalplanung (Ziff. 3.20).

Die elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens (E-Bau) ist in der Praxis seit Längerem ein Bedürfnis. Auch wenn die Realisierung von E-Bau im Kanton Bern aufgrund verschärfter Sparvorgaben vorläufig sistiert bleibt, soll die Gelegenheit genutzt werden, um im Rahmen der vorliegenden BauG-Revision auf Gesetzesstufe die nötigen Bestimmungen zu schaffen, damit das elektronische Baubewilligungsverfahren zu gegebener Zeit rasch und ohne grösseren gesetzgeberischen Aufwand eingeführt werden kann (Ziff. 3.13).

2.3 Politische Aufträge

2.3.1 Wirtschaftsstrategie 2025

Zur Umsetzung der kantonalen «Wirtschaftsstrategie 2025», die vom Grossen Rat im November 2011 diskutiert wurde, hat der Regierungsrat im September 2012 ein erstes Massnahmenpaket mit sechs konkreten Massnahmen beschlossen. Demnach soll u.a. die Rolle des Kantons in der Raumplanung gestärkt werden, um die Voraussetzungen für eine bessere Entwicklung von Bevölkerungszahl und Wertschöpfung zu schaffen. Dies bedingt, dass der Kanton vermehrt eine gestaltende Rolle wahrnehmen und raumplanerische Entwicklungen proaktiv anstossen kann. Die Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung, die auch eines der Ziele der am 3. März 2013 angenommenen RPG-Revision 1. Etappe ist, erfolgt in erster Linie im Rahmen der kantonalen Richtplanung. Die vorliegende Revision beschränkt sich deshalb bewusst darauf, die gesetzlichen Rahmenbedingungen soweit nötig anzupassen.

2.3.2 Parlamentarische Vorstösse

Prüfungs- oder Regelungsbedarf ergibt sich zudem aufgrund der folgenden parlamentarischen Vorstösse:

Motion Astier (M 106/2004) «Vereinfachung des Bauverfahrens»: Der am 14. Dezember 2004 als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt eine Anpassung der Baugesetzgebung, damit bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Erschliessungskosten vertraglich übernehmen können, ohne dass dafür ein Kreditbeschluss der Gemeinde gesprochen werden muss. In seiner Antwort führte der Regierungsrat aus, dass die kommunale Erschliessungsfinanzierung ganzheitlich einer genaueren Prüfung unterzogen werden solle. Im Rahmen der Vorarbeiten zur vorliegenden Revision hat sich gezeigt, dass einerseits die in Aussicht gestellte ganzheitliche Überprüfung der Erschliessungsfinanzierung sehr aufwändig wäre und den Rahmen der Vorlage sprengen würde und dass sich andererseits der im Vorstoss angesprochene Einzelfall in der Zwischenzeit erledigt hat und mangels weiterer Fälle kein dringender Handlungsbedarf besteht.

Motion von Allmen (M 139/2009) «Fonds für Kinderspielplätze ermöglichen»: Der am 18. November 2009 als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt eine Anpassung der Baugesetzgebung, damit Gemeinden die Erhebung einer zweckgebundenen Ersatzabgabe für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen und die Errichtung eines entsprechenden Fonds vorsehen können. Siehe dazu Ziff. 3.7

Motion Berger (M 117/2010) «Unbefriedigende Regelung zum Bauen ausserhalb der Bauzone»: Die am 28. März 2011 überwiesene Motion verlangt, dass der Entscheidungsspielraum für das Bauen ausserhalb der Bauzone mit Augenmass ausgeschöpft wird und die bestehenden Richtlinien überprüft werden. Siehe dazu Ziff. 3.18

Motion Brönnimann (M 217/2011) «Flächennutzungsanreize prüfen und schaffen – Administrative Vereinfachungen für verdichtete Bauprojekte»: Der am 28. März 2012 als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt die Prüfung von finanziellen Anreizen zur Förderung von verdichtetem Bauen und verdichteter Bodennutzung, zur Verteuerung des Bauens auf landwirtschaftlich wertvollen Böden und an ökologisch ungeeigneten Standorten sowie von Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung von verdichtetem Bauen und verdichteter Bodennutzung. Siehe dazu Ziff. 3.3

Motion Grossen (M 035/2012) «Zur Schonung des Kulturlandes: Problembehaftete Grundstücke sollten schneller einer Nutzung zugeführt werden»: Der am 6. Juni 2012 als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, damit problembehaftete Grundstücke (Altlastengrundstücke, Altliegenschaften etc.) einfacher und schneller einer Nutzung zugeführt werden können. Siehe dazu Ziff. 3.3

Motion Stucki (M 081/2012) «Grundlagen schaffen, damit selbständiges Wohnen Tatsache wird!»: Der am 20. November 2012 als Postulat überwiesene Vorstoss verlangt die gesetzliche Verankerung des sog. anpassbaren Wohnungsbaus für Neu- und Umbauten. Siehe dazu Ziff. 3.11

Motion von Allmen (M 081/2013) «Jährliche Lenkungsabgaben auf Zweitwohnungen ermöglichen»: Die am 12. Juni 2013 überwiesene Motion verlangt eine Anpassung der Gesetzgebung, damit die Gemeinden jährliche Lenkungsabgaben auf Zweitwohnungen und auf der Umnutzung von Erst- zu Zweitwohnungen erheben können. Siehe dazu Ziff. 3.17

Motion Tanner (M 034/2013) «Neuregelung über den Beizug der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)»: Ziffer 1 des am 3. September 2013 als Motion überwiesenen Vorstosses verlangt, dass die OLK die Baugesuchsteller, die Projektverfasser und die Baubewilligungsbehörden berät und Vorschläge und Möglichkeiten zur Realisierung der Projekte aufzeigen soll. Siehe dazu Ziff. 3.4

Motion Sommer (M 037/2013) «Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK): Optimierung der Beurteilung von Baugesuchen und Planungsgeschäf-

ten»: Die am 3. September 2013 überwiesene Motion verlangt, dass der Einbezug der OLK auf die für das Orts- und Landschaftsbild prägenden Bauvorhaben an exponierter oder gut einsehbarer Lage beschränkt wird und in rechtskräftig festgelegten Industrie- und Gewerbezonen sowie Intensivlandwirtschaftszonen explizit ausgeschlossen wird. Die Arbeit der OLK soll weniger umfassend und auf höherer Stufe geregelt werden. Siehe dazu Ziff. 3.4

Motion Jost (M 149/2013) «Kantonales Inventar der schützenswürdigen Landschaften»: Die am 6. Juni 2013 eingereichte und am 2. September 2013 (in beiden Punkten) überwiesene Motion beauftragt den Regierungsrat, die damals laufenden Arbeiten für ein kantonales Inventar der schützenswürdigen Landschaften (KIsL) sofort einzustellen und dem Grossen Rat eine Änderung des Baugesetzes vorzulegen, damit auf die Erstellung eines kantonalen Inventars für schutzwürdige Landschaften verzichtet werden kann. Siehe dazu Ziff. 3.6.

Motion Steiner-Brütsch (M 248/2013) «Vereinfachung des Baubewilligungsverfahrens im Kanton Bern»: Die am 17. März 2014 überwiesene Motion verlangt neben einer Reduktion der Anzahl Baugesuchsformulare, dass die Möglichkeit eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens eingeführt wird. Siehe dazu Ziff. 3.13

3. Grundzüge der Neuregelung

Im Folgenden werden die Grundzüge der vorliegenden Teilrevision in der (aufsteigenden) Reihenfolge der betroffenen Artikel dargestellt.

3.1 BMBV-bedingte und weitere redaktionelle Anpassungen (Art. 46 und 56 BauG; diverse Artikel im BewD)

3.1.1 Ausgangslage

Am 12. März 2008 beschloss der Regierungsrat den Beitritt des Kantons Bern zur IVHB[6)]. Zur Überführung der harmonisierten Baubegriffe und Messweisen in das bernische Baurecht hat der Regierungsrat am 25. Mai 2011 die BMBV[7)] erlassen und auf den 1. August 2011 in Kraft gesetzt.

3.1.2 Anpassungsbedarf

Die mit der BMBV vorgenommenen Begriffsbestimmungen und Regelungen zur Messweise von Gebäudedimensionen und Abständen sind auf Gesetzes- und Dekretsstufe nachzuführen und teilweise zu präzisieren. Begriffe wie «fertiges Terrain», «Ausnützungsziffer» oder «Gebäudehöhe» sind an die harmonisierte Terminologie gemäss IVHB beziehungsweise BMBV anzupassen.

Die Gelegenheit wird benutzt, um weitere geringfügige redaktionelle Anpassungen und Berichtigungen auf Gesetzes- und Dekretsstufe vorzunehmen, beispielsweise die Behebung von zwei Übersetzungsfehlern (Art. 15 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 46 Abs. 3 BauG) oder der Ersatz einer veralteten Bezeichnung (Begriff «PTT» in Art. 56 Abs. 3 BauG).

3.1.3 Umsetzung

Die nötigen Anpassungen im Hinblick auf die Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen erfolgen im Rahmen des BewD[8)] (Art. 6 Abs. 1 Bst. a, Art. 11 Abs. 1 Bst. l, Art. 13 Bst. f und Bst. h, Art. 14 bis Art. 16, Art. 27 Abs. 1 Bst. a und Art. 49), des NBRD[9)] (Gliederungstitel IV. Titel, Art. 12 bis 14, Gliederungstitel VI. Titel, Art. 18 und Art. 19 Abs. 1) und des GBD[10)] (Art. 14 Abs. 1 und 2, Art. 15 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1, 2 und 3, Art. 17 Abs. 1 Bst. a). Es handelt sich um rein begriffliche Anpassungen ohne materielle Änderungen.

Weitere redaktionelle Anpassungen erfolgen im BauG (Art. 15 Abs. 1, 3 und 4 sowie Art. 46 Abs. 3 jeweils nur franz. Fassung, Art. 56 Abs. 3), im BewD (Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Bst. h, Art. 13 Bst. b) und im NBRD (Art. 12 Abs. 5, Art. 20 Abs. 4, Art. 26, Gliederungstitel X. Titel).

Schliesslich ist im Rahmen einer indirekten Anpassung des VBWG[11)] ein falscher Verweis (in Art. 1 Abs. 2) zu berichtigen.

3.2 Übrige geringfügige Anpassungen (diverse Artikel im BauG und BewD)

3.2.1 Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision der Baugesetzgebung wird zum Anlass genommen, um diverse geringfügige Anpassungen und Präzisierungen vorzunehmen. Die Auslöser für diese Anpassungen sind unterschiedlich: Neben der Behebung von gesetzgeberischen Versehen und Klarstellungen geht es auch darum, die bernische Baugesetzgebung an (geänderte) bundesrechtliche oder bundesgerichtliche Vorgaben anzupassen, wobei der Regelungsspielraum sehr eng ist.

6) Interkantonale Vereinbarung vom 22.9.2005 über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB); BSG 721.2 (RRB 444/08 vom 12.3.2008)

7) Verordnung vom 25.5.2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV); BSG 721.3

8) Dekret vom 22.3.1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD); BSG 725.1

9) Dekret vom 10.2.1970 über das Normalbaureglement (NBRD); BSG 723.13

10) Dekret vom 12.2.1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD); BSG 732.123.44

11) Gesetz vom 16.6.1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG), BSG 913.1

3.2.2 Anpassungsbedarf

Es besteht folgender gesetzgeberischer Handlungsbedarf:
- Art. 29 BauG regelt die Nebenbestimmungen und Anmerkungen im Grundbuch. Anpassungsbedarf besteht aufgrund der einschlägigen bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 962 ZGB[12]) und eines Anliegens aus der Praxis im Zusammenhang mit der Sicherstellung des Vollzugs und der Kontrolle.
- Art. 39 Abs. 2 BauG: die geltende Formulierung ist nicht geschlechtsneutral.
- Art. 58 Abs. 2 BauG regelt die Information und Mitwirkung der Bevölkerung im Planerlassverfahren: Hier besteht Präzisierungsbedarf mit Blick auf die Pflicht zur Mitwirkung bei der Aufhebung von Plänen.
- Art. 88 Abs. 3 BauG: Behebung eines gesetzgeberischen Versehens.[13]
- Art. 89 Abs. 3 BauG: Aufhebung der praxisfremden Bestimmung.
- Art. 90 und 91 BauG regeln die sog. Baulinien: Hier besteht in der Praxis der Wunsch nach einer Ausdehnung des Anwendungsbereichs.
- Art. 95a Abs. 2 BauG regelt die Gebührenerhebung im Zusammenhang mit Überbauungsordnungen in Zonen mit Planungspflicht. Die geltende (missverständliche) Formulierung ist zu klären (siehe auch Art. 12 KoG[14]).
- Art. 8 BewD: Behebung eines gesetzgeberischen Versehens im Zusammenhang mit der Prostitutionsgesetzgebung.
- Art. 37a Abs. 4 Wasserbaugesetz (WBG): Behebung eines im Rahmen der WBG-Änderung 2014 erfolgten Versehens der Redaktionskommission.

3.2.3 Umsetzung

Dem skizzierten Handlungsbedarf wird im Rahmen von Anpassungen des BauG (Art. 12 Abs. 4, Art. 29, Art. 39 Abs. 2, Art. 58 Abs. 2, Art. 88 Abs. 3, Art. 89 Abs. 3, Art. 90 und 91 resp. Art. 96a–96d [neu] und Art. 95a Abs. 2) Rechnung getragen.

Mit der Anpassung von Artikel 8 BewD wird weiter klargestellt, dass die Regierungsstatthalterin beziehungsweise der Regierungsstatthalter für Betriebsbewilligungen gemäss PGG[15] zuständig ist, womit ein gesetzgeberisches Versehen behoben wird.

Die Gelegenheit wird benützt, um im BewD die (bislang nur in Art. 101 BauV[16] verankerte) Zuständigkeit der Regierungsstatthalterin bzw. des Regierungsstatthalters für Bewilligungen von Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen, nachzutragen. Schliesslich wird mit einer indirekten Änderung des WBG (Art. 37a Abs. 4) ein Versehen der Redaktionskommission behoben, zu dem es im Rahmen der letzten Änderung im Jahr 2014 gekommen ist.

[12] Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB), SR 210

[13] ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 3. Aufl., Band II, Bern 2010, Art. 88-89 N. 12 b.

[14] Koordinationsgesetz vom 21.3.1994 (KoG), BSG 724.1

[15] Gesetz vom 7.6.2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG), BSG 935.90

[16] Bauverordnung vom 6.3.1985 (BauV), BSG 721.1

3.3 Schutz des Kulturlandes und der Fruchtfolgeflächen

3.3.1 Ausgangslage

Die Fruchtfolgeflächen (FFF) sind Teil der für die Landwirtschaft geeigneten Gebiete. Sie umfassen ackerfähiges Kulturland, vorab das Ackerland und die Kunstwiesen in Rotation, sowie ackerfähige Naturwiesen. Der Umgang mit FFF wird bislang ausschliesslich im kantonalen Richtplan geregelt. Das Massnahmenblatt A_06 legt die Voraussetzungen fest, unter denen FFF für bodenverändernde Nutzungen beansprucht werden können.

Seit dem 1. Januar 2014 hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mittels Behördenbeschwerde die Möglichkeit, die korrekte Interessenabwägung bei der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen durch eine unabhängige Gerichtsinstanz überprüfen zu lassen (Art. 34 Abs. 3 RPG[17]). Mit der am 3. März 2013 angenommenen RPG-Revision 1. Etappe ist zudem der Schutz der FFF verstärkt worden. Künftig sollen FFF nur eingezont werden können, wenn ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden.

Am 28. März 2012 hat der Grosse Rat die Motion Brönnimann (M 217/2011) als Postulat überwiesen. Der Vorstoss verlangt die Prüfung von finanziellen Anreizen zur Förderung von verdichtetem Bauen und verdichteter Bodennutzung, zur Verteuerung des Bauens auf landwirtschaftlich wertvollen Böden und an ökologisch ungeeigneten Standorten sowie von Möglichkeiten zur administrativen Vereinfachung von verdichtetem Bauen und verdichteter Bodennutzung.

Die am 6. Juni 2012 als Postulat überwiesene Motion Grossen (M 035/2012) «Zur Schonung des Kulturlandes: Problembehaftete Grundstücke sollten schneller einer Nutzung zugeführt werden» beauftragt den Regierungsrat, die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen, damit problembehaftete Grundstücke (Altlastengrundstücke, Altliegenschaften etc.) einfacher und schneller einer Nutzung zugeführt werden können.

Am 11. Juni 2014 haben die Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete (LOBAG; jetzt Berner Bauern Verband), die Grünen Kanton Bern und die Bürgerlich-Demokratische Partei Kanton Bern (BDP) die «Initiative zum Schutz des Kulturlandes (Kulturland-Initiative)» eingereicht. Die Initiative verlangt eine Ergänzung der Kantonsverfassung (Art. 33 Abs. 3 KV). Sie bezweckt den besseren Schutz des landwirtschaftlich nutzbaren Kulturlandes.

[17] Eingefügt im Rahmen der Änderung vom 22.3.2013 des Landwirtschaftsgesetzes (SR 910.1) im Rahmen der Weiterentwicklung der Agrarpolitik 2014–2017, in Kraft getreten am 1.1.2014 (AS 2013 3863).

3.3.2 Anpassungsbedarf und Umsetzung

Abgesehen vom geltenden Artikel 72 Absatz 2 BauG, wonach Bauzonen die gemäss Ernährungsplanung notwendigen Flächen nicht beanspruchen dürfen, fehlen in der Baugesetzgebung griffige Regeln zum Schutz des Kulturlandes und insbesondere zum Umgang mit FFF sowie zur Verwertung(spflicht) für unverschmutzten Bodenaushub. Diese «Lücke» soll im Rahmen einer eigenständigen BauG-Änderung, die als Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative vorgeschlagen wird, geschlossen werden.

Die als Postulat überwiesene Motion Brönnimann (M 217/2011) verlangt finanzielle Anreize und administrative Vereinfachungen für verdichtetes Bauen und verdichtete Bodennutzung. Damit finanzielle Anreize den Wettbewerb nicht verzerren, sollten sie flächendeckend in der ganzen Schweiz eingeführt werden. Die bisher veröffentlichten Studien enthalten interessante theoretische Ansätze, die sich aber in der Praxis noch nicht umsetzen lassen. Zudem bleibt abzuwarten, ob im Rahmen der nächsten Anpassung des RPG finanzielle Anreizbestimmungen geschaffen werden.

Die als Postulat überwiesene Motion Grossen (M 035/2012) verlangt die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen, damit problembehaftete Grundstücke (Altlastengrundstücke, Altliegenschaften etc.) schneller einer Nutzung zugeführt werden können. Abklärungen haben ergeben, dass für gesetzliche Anpassungen kein Bedarf besteht. Dem Anliegen kann mit den vorhandenen Vorschriften und der im Richtplan vorgesehenen neuen Massnahme A_07 «Siedlungsentwicklung nach innen fördern» Rechnung getragen werden.

3.4 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) (Art. 10 BauG; Art. 22a BewD)

3.4.1 Ausgangslage

Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2013 die Motionen Tanner (M 034/2013) und Sommer (M 037/2013) in folgenden Punkten überwiesen: Die Baugesetzgebung sei so anzupassen, dass:

- die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) neu auch Baugesuchsteller und Projektverfasser beraten und Vorschläge und Möglichkeiten zur Realisierung der Projekte aufzeigen solle;
- der Einbezug der OLK auf die für das Orts- und Landschaftsbild prägenden Bauvorhaben an exponierter oder gut einsehbarer Lage beschränkt werde;
- der Einbezug der OLK bei Bauvorhaben in rechtskräftig festgelegten Industrie- und Gewerbezonen sowie Intensivlandwirtschaftszonen ausgeschlossen werde.

3.4.2 Anpassungsbedarf

Die Motion Sommer verlangt, dass «die Aufgaben und Kompetenzen der OLK weniger umfassend und auf höherer Normstufe geregelt werden». Das BauG ist dafür der geeignete Ort. Die erforderlichen konkretisierenden Vorschriften zur Zuständigkeit der OLK im Baubewilligungsverfahren können und sollen im BewD angesiedelt werden.

Die Motion Tanner verlangt darüber hinaus, dass die OLK auch Bauherren und Projektverfassende berät und ihnen «Vorschläge und Möglichkeiten zur Realisierung der Projekte» aufzeigt. Sie lässt offen, in welchem Erlass diese Forderung umzusetzen ist.

3.4.3 Umsetzung

Analog zu den Baudenkmälern, bei denen im Anschluss an die materiellen Bestimmungen die Zuständigkeit der Kantonalen Denkmalpflege geregelt wird (Art. 10a – 10c BauG), wird im Anschluss an die Vorschriften über den Ortsbild- und Landschaftsschutz (Art. 9 und bisheriger 10 BauG) eine neue Bestimmung zur OLK eingefügt (neuer Art. 10 BauG). Geregelt werden einerseits die Wahl und die Zusammensetzung und anderseits die Aufgaben der Kommission.

Die Motion Sommer verlangt, dass sich die OLK auf die prägenden Bauvorhaben an exponierter oder gut einsehbarer Lage konzentriert. Der Regierungsrat teilt dieses Anliegen grundsätzlich. Um zu verhindern, dass die Baubewilligungsbehörden – wie in der Vergangenheit geschehen – heikle Baugesuche an die OLK «abschieben», müssen einerseits klare Zuständigkeitsregeln formuliert und andererseits das Zusammenwirken von Baubewilligungsbehörde und OLK geregelt werden. Die Motion Sommer geht davon aus, dass die Kompetenzverteilung zwischen OLK und Baubewilligungsbehörde objektbezogen erfolgt.

Zunächst ist daher klarzustellen, dass die OLK nur im Auftrag der Baubewilligungsbehörde eine Beurteilung zu einem Bauvorhaben abgibt. Es obliegt sodann der Baubewilligungsbehörde, die Beurteilung der OLK im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung zu gewichten, das heisst gegenüber allfälligen entgegenstehenden Interessen abzuwägen. Es ist nicht damit getan, die Beurteilung der OLK einfach als fachliche Feststellung darzustellen. Zur Umschreibung der Zuständigkeiten der OLK wird an den (unbestimmten Gesetzes-)Begriff des «prägenden Bauvorhabens» angeknüpft. Als «prägend» im hier verwendeten Sinn gilt demnach ein Bauvorhaben, das am geplanten Standort hinsichtlich der vor Ort bestehenden («nachbarlichen») Baustruktur oder der umgebenden Landschaft von jedermann sofort feststellbar als dominant in Erscheinung tritt. In Ergänzung zu dieser objektbezogenen Regelung wird die Zuständigkeitsumschreibung zusätzlich auch zonenspezifisch vorgenommen, wobei die entsprechende Konkretisierung auf Dekretsstufe (neuer Art. 22a BewD) erfolgt. Die von der Motion angestrebte Konzentration der Zuständigkeiten der OLK kann auf diese Weise erreicht werden.

Bis anhin wurde die Zuständigkeit der OLK auf Verordnungsstufe (in Art. 2 OLKV[18)]) geregelt. Neu wird – entsprechend der Motion Sommer – die Zuständigkeit ab-

[18)] Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLKV), BSG 426.221

schliessend im neuen Artikel 22a BewD geregelt. (Art. 2 OLKV kann somit im Rahmen der nötigen Verordnungsanpassungen aufgehoben werden.)

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Motion Tanner vorgeschlagen, dem Anliegen des Motionärs mit der Stärkung des Instituts der Voranfrage Rechnung zu tragen. Dieser Vorschlag ist im Grossen Rat gut aufgenommen worden. Für die Umsetzung bedarf es keiner Anpassung des BauG. Es reicht eine Anpassung der OLKV.[19] Mit der Voranfrage wird um Auskunft zur Bewilligungsfähigkeit eines Bauvorhabens ersucht. Die Auskunft bindet die Behörde in einem nachfolgenden Verfahren nicht.[20] Ebenfalls auf Verordnungsstufe wird die Gebührenerhebung zu regeln sein (Anpassung GebV[21]).

3.5 Änderungen im Bereich Denkmalpflege (Art. 10c BauG)

3.5.1 Ausgangslage

Erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, gelten als sogenannte «K-Objekte». Bei Planungen und Baubewilligungsverfahren, die solche K-Objekte betreffen, ist die kantonale Denkmalpflege zwingend einzubeziehen. Die am 12. September 2007 vom Grossen Rat überwiesene Motion Freiburghaus (M 104/2007) verlangt unter anderem eine reduzierte Ausscheidung von Baugruppen, um die Anzahl derartiger «K-Objekte» zu verringern. Die Teilrevision der Baugesetzgebung wird zum Anlass genommen, um die für die Umsetzung der Motion Freiburghaus nötigen gesetzgeberischen Anpassungen vorzunehmen.

3.5.2 Anpassungsbedarf

Die kantonale Denkmalpflege überprüft im Rahmen der periodisch vorgesehenen Revision der Bauinventare auch die Ausscheidung von Baugruppen. Im Zuge der Umsetzung der Motion Freiburghaus (M 104/2007) soll die Anzahl respektive der flächenmässige Umfang der Baugruppen im Kanton Bern verringert werden.[22] Allein die Reduktion von Baugruppen setzt die Motionsforderung jedoch nicht um, da nicht nur mit Baugruppen, sondern auch mit der Ausscheidung von Ortsbildschutzgebieten «K-Objekte» bezeichnet werden. Es besteht zwar grundsätzlich Kongruenz zwischen diesen beiden Instrumenten, indem im Perimeter von Baugruppen (Bauinventar) von den Gemeinden in aller Regel auch Ortsbildschutzgebiete (Ortsplanung) ausgeschieden werden. Die Auflösung beziehungsweise flächenmässige Verkleinerung einer Baugruppe im Rahmen der Revision des Bauinventars führt aber erst zur Reduktion von «K-Objekten», wenn im Rahmen einer nachfolgenden Revision der Ortsplanung auch der entsprechende Ortsbildschutzperimeter angepasst wird. Diese Verknüpfung ist historisch bedingt: Bei der Einführung der Inventarisierung musste die Zuständigkeit der kantonalen Denkmalpflege auch für diejenigen Gemeinden geregelt werden, die (noch) kein Bauinventar erlassen hatten. Die Festlegung der – damals bereits bestehenden – Ortsbildschutzperimeter als Auslöser von «K-Objekten» war eine elegante und praktikable Lösung. Sie ist aber heute obsolet, da inzwischen sämtliche Gemeinden über Bauinventare verfügen. Die Ausscheidung von Baugruppen im Bauinventar genügt daher für die Bestimmung der Zuständigkeit der kantonalen Denkmalpflege. Die schwerfällige Verknüpfung von Baugruppen und Ortsbildschutzperimetern kann deshalb aufgehoben werden.

3.5.3 Umsetzung

Dem skizzierten Anpassungsbedarf wird dadurch Rechnung getragen, dass die Ortsbildschutzperimeter als Auslöser von sogenannten «K-Objekten» in Artikel 10c BauG gestrichen werden.

3.6 Inventar der besonders schönen Landschaften (Art. 10d BauG)

3.6.1 Ausgangslage

Das Bundesrecht beauftragt die Kantone, für die Erstellung ihrer Richtpläne Grundlagen zu erarbeiten, in denen sie u.a. feststellen, welche Gebiete «besonders schön» sind (Art. 6 Abs. 2 Bst. b RPG). Das Bundesrecht schreibt nicht vor, wie beziehungsweise in welcher Form diese Feststellung zu erfolgen hat. Das geltende bernische BauG setzt den bundesrechtlichen Auftrag so um, dass es vorschreibt, dass u.a. über die besonders schönen Landschaften – als Objekte des besonderen Landschaftsschutzes – Inventare zu erstellen sind (Art. 10d Abs. 1 Bst. c i.V.m. Art. 9a Abs. 1 Bst. b BauG). Das Inventar über die besonders schönen Landschaften wird vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) als zuständiger kantonaler Fachstelle erlassen und hat keine unmittelbar grundeigentümerverbindliche Wirkung, dient aber im Nutzungsplanverfahren als Planungsgrundlage (siehe Art. 13 ff. BauV). Der kantonale Richtplan sieht im Massnahmenblatt (MB) E_08 vor, dass der Kanton gemeinsam mit den Regionen das kantonale Inventar der schutzwürdigen Landschaften erarbeitet.

Gestützt auf RRB 0455 vom 21. März 2012 erstellte das AGR in Zusammenarbeit mit den Regionen beziehungsweise Regionalkonferenzen sowie den betroffenen kantonalen Fachämtern den Entwurf für das Kantonale Inventar der schutzwürdigen

[19] In der OLKV wird zu regeln sein, dass die Pflicht der OLK zur Behandlung von Voranfragen explizit auf die Zeit vor Einreichung eines Baugesuchs beschränkt ist. Ist ein Baugesuch eingereicht, hat sich die OLK wegen drohender Befangenheit Zurückhaltung aufzuerlegen. Die entsprechenden Auskünfte sind unverbindlich. Die OLK soll nicht nur zur Bewilligungsfähigkeit des Projekts Stellung nehmen, sondern sie soll auch aufzeigen, wie ein mangelhaftes Projekt bewilligungsfähig gemacht werden kann. Das setzt voraus, dass die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller klar spezifizieren, zu welchen Fragen sie Auskunft wünschen. Voranfragen, welche den Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

[20] ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Vorbemerkungen zu den Art. 32 – 44 N 5.

[21] Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV), BSG 154.21

[22] Tagblatt des Grossen Rates 2007, S. 1055 f., Votum Regierungsrat Bernhard Pulver.

Landschaften (KIsL). Im Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahren wurde der Entwurf für das KIsL kontrovers beurteilt.

Am 6. Juni 2013 reichte Grossrat Ueli Jost eine (dringlich erklärte) Motion (M 149/2013) ein, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, einerseits die Arbeiten am KIsL sofort einzustellen und zum andern dem Grossen Rat eine Änderung des BauG vorzulegen, damit auf die Erstellung eines kantonalen Inventars für schutzwürdige Landschaften verzichtet werden kann.[23] Am 2. September 2013 hat der Grosse Rat den Vorstoss (entgegen dem Antrag des Regierungsrats) in beiden Punkten als Motion überwiesen.[24]

3.6.2 Anpassungsbedarf

Mit der Überweisung der Motion Jost (M 149/2013) hat der Grosse Rat dem Regierungsrat den Auftrag erteilt, die bernische Baugesetzgebung dahingehend anzupassen, dass auf die Erstellung eines kantonalen Inventars der besonders schönen Landschaften verzichtet wird. Dieser Auftrag ist umzusetzen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Inventarisierung der weiteren Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 10 BauG möglich bleibt und dass dem bundesrechtlichen Auftrag gemäss Artikel 6 RPG auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

3.6.3 Umsetzung

Die «besonders schönen Landschaften» sind aus dem Katalog der inventarisierungspflichtigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes (Art. 10d BauG) auszunehmen. Mit dem Verzicht auf ein spezifisches Inventar für die besonders schönen Landschaften wird dem Anliegen der Motion Jost (M 1434/2013) entsprochen und gleichzeitig sichergestellt, dass die Inventarisierung der übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes (z.B. historische Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung als kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften) möglich bleibt.

Das Massnahmenblatt E_08 wird im Rahmen der laufenden Richtplananpassung dahingehend angepasst, dass auf die vorgesehene Erstellung eines kantonalen Inventars der schutzwürdigen Landschaften verzichtet wird.

Mit dem Verzicht auf die Erstellung eines kantonalen Inventars der besonders schönen Landschaften wird der Kanton Bern dem bundesrechtlichen Auftrag (Art. 6 Abs. 2 Bst. b RPG) auf andere Weise nachkommen müssen.

[23] Wortlaut der Motion: «Der Regierungsrat wird beauftragt,
1. diese Arbeiten [für ein kantonales Inventar der schützenswerten Landschaften] sofort einzustellen,
2. dem Grossen Rat eine Änderung des Baugesetzes vorzulegen, damit auf die Erstellung eines kantonalen Inventars für schutzwürdige Landschaften verzichtet werden kann.»

[24] Tagblatt des Grossen Rates 2013, S. 894 ff.

3.6.4 Rechtsvergleich

Soweit ersichtlich erfolgt die Umsetzung des bundesrechtlichen Auftrags in anderen (vergleichbaren) Kantonen in erster Linie im Rahmen der kantonalen (und/oder regionalen) Richtplanung. Der Kanton *Solothurn* bezeichnet im kantonalen Richtplan aus dem Jahr 2000, im Teil «Landschaft und Erholung (LE)» die Juraschutzzone und weitere Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart als Natur- und landschaftliche Vorranggebiete. Der Kanton *Aargau* hat die Landschaften von kantonaler Bedeutung (LkB) im Richtplan Teil „L 2.3" festgesetzt, wobei die Gemeinden angewiesen werden, die LkB in der Nutzungsplanung zu schützen und die Rechtswirkungen und die genaue Gebietsabgrenzung festzulegen. Die Gemeinden scheiden Landschaftsschutzzonen, Landwirtschaftszonen mit geeigneten Bestimmungen oder andere Zonen, die dem Schutzziel entsprechen, aus, wobei die Art der land- und waldwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch die Festsetzung der LkB nicht beeinflusst wird. Der Kanton *Graubünden* hat die von den Regionalverbänden in der regionalen Richtplanung bezeichneten Landschaftsschutzgebiete in den kantonalen Richtplan übernommen und konkretisiert. Bei der Revision von Ortsplanungen, bei vertraglichen Vereinbarungen oder bei projektbezogenen Nutzungsänderungen werden diese konkretisierten Ziele berücksichtigt. Gemäss kantonalem Richtplan des Kantons *Luzern* prüfen Kanton und Gemeinden für schutzwürdige Landschaften von nationaler oder regionaler Bedeutung die erforderlichen Schutzmassnahmen und stimmen diese aufeinander ab. Der Kanton *Zürich* hat im kantonalen Richtplan 24 Gebiete als Landschaftsschutzgebiet von kantonaler Bedeutung bezeichnet. Es handelt sich um einzelne ausgewählte Flächen, welche in erster Linie aus ästhetischer und kulturgeografischer Sicht sowie auf Grund ihrer geologischen und geomorphologischen Qualitäten erhalten werden sollen. Sie werden in der Regel durch Schutzverordnungen näher geregelt und sind in den regionalen Richtplänen zu bezeichnen. Zudem werden insgesamt 25 Landschaftsfördergebiete mit einer breite(re)n Zielsetzung und entsprechend grossflächigen Perimetern im Richtplan bezeichnet. In Landschaftsförderungsgebieten haben die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen Priorität, wobei sie entsprechend den aktuellen Bedürfnissen auch weiterentwickelt werden können. Als Landschaftsförderungsgebiete werden Flächen bezeichnet, die aus kantonaler Sicht aufgrund ihrer landschaftlichen Eigenart, ihrer biologisch-ökologischen Vielfalt und ihres Erholungswertes insgesamt in ihrem Charakter erhalten oder weiterentwickelt werden sollen.

3.7 Kinderspielplätze und grössere Spielflächen (Art. 15 und 69 BauG)

3.7.1 Ausgangslage

Am 18. November 2009 hat der Grosse Rat die Motion von Allmen (M 139/2009) «Fonds für Kinderspielplätze ermöglichen» in der abgeschwächten Form eines Postulats überwiesen. Demnach hat der Regierungsrat zu prüfen, ob die Baugesetzgebung so zu ändern ist, dass Gemeinden die Gewährung einer Ausnahme von der Erstellungspflicht von Kinderspielplätzen mit einer Abgeltungspflicht zur Äufnung eines zweckgebundenen Fonds verknüpfen können. Im Rahmen des Prüfungsauf-

trags hat der Regierungsrat in Aussicht gestellt, bei der nächsten BauG-Revision einen konkreten Vorschlag zur Umsetzung des Anliegens zu unterbreiten.[25)]

Der geltende Artikel 15 BauG verlangt, dass bei Mehrfamilienhäusern im Freien Aufenthaltsbereiche für die Bewohnerinnen und Bewohner, namentlich Kinderspielplätze, zu schaffen und in Wohnsiedlungen grössere Spielflächen vorzusehen sind. Die Artikel 42 ff. BauV enthalten die nötigen Ausführungsbestimmungen, insbesondere die (Legal-)Definition von «Mehrfamilienhaus» und «Familienwohnung», die Festlegung von qualitativen Anforderungen und von Mindestflächen.

Die geltende gesetzliche Erstellungspflicht von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen steht in einem gewissen Spannungsverhältnis zur raumplanerischen Forderung nach Verdichtung von bestehenden Baugebieten (Stichwort «Siedlungsentwicklung nach innen»). Einerseits schafft die Verdichtung Druck auf bereits bestehende grössere Spielflächen, zumal in städtischen Gebieten und Dorfzentren, die sich wegen der guten Infrastruktur besonders für Verdichtungen eignen, oft nicht genug Platz vorhanden ist, um grössere Spielflächen zu erstellen. Andererseits erfordert gerade die verdichtete Bauweise eine besonders sorgfältige Planung von Freiräumen, wie namentlich Spielflächen.[26)]

Die Bedürfnisse von Kindern an ihre Wohnumgebung sind bekannt und unter Fachleuten weitgehend unbestritten.[27)] Dennoch ist die Umgebung auch von neueren Wohnsiedlungen nicht immer kinderfreundlich, da anderen Anliegen (Ordnung, Sauberkeit, Funktionalität usw.) oft ein höherer Stellenwert zugestanden wird. Die zunehmende (motorisierte) Mobilität hat dazu geführt, dass manche öffentlichen Räume und Plätze zu reinen Verkehrsräumen geworden sind. Gleichzeitig sind die Wege zwischen Wohnung und Schule sowie Freizeiteinrichtungen länger und gefährlicher geworden. Diese Entwicklungen betreffen nicht nur städtische, sondern auch ländliche Gebiete.

[25)] Geschäftsbericht 2010, Band 4, S. 71.

[26)] Vgl. Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR), Grössere Spielflächen/Raumplanerische Lösungsansätze für eine hinreichende Versorgung bestehender Siedlungsteile (Sanierungsgebiete) mit Spielflächen, Bern 25. März 2011. Darin werden als mögliche Ansatzpunkte für eine gesetzliche Neuregelung genannt: eine Neudefinition der Familienwohnungen (z.B. ab 4 Zimmern oder 100 m^2), eine weniger strikte Trennung zwischen Aufenthaltsbereichen, Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen, eine Ersatzabgabe für die Herabsetzung nach Art. 45 Abs. 3 BauV respektive für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung nach Art. 26 BauG, Minimalanforderungen bezüglich Flächen, Erreichbarkeit und Sicherung von Spielflächen, welche in der Nachbarschaft bestehen oder geschaffen werden sollen.

[27)] Für die Beurteilung der Kinderfreundlichkeit von Wohnumgebungen sind folgende Aspekte relevant: Zugänglichkeit, Sicherheit und Vertrautheit der Umgebung, Anregungsreichtum und Gestaltungsmöglichkeiten, Vorhandensein von Naturräumen und Begegnungsmöglichkeiten (AGR, Förderung kinderfreundlicher Wohnumgebungen, Grundlagenbericht vom 15. November 2012, Beilage 3).

3.7.2 Anpassungsbedarf

Im Rahmen des Prüfungsauftrags aus dem Vorstoss von Allmen (M 139/2009) wurde mit einer Umfrage bei den Gemeinden und Kommunalverbänden der Bedarf nach einer Ersatzabgabe für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen im Zusammenhang mit Kinderspielplätzen erhoben. Die grossen Gemeinden mit eigener Baubewilligungskompetenz, die gleichzeitig einen grossen Teil der Bevölkerung repräsentieren, sprachen sich mehrheitlich für eine entsprechende Regelung aus. In der Folge hat der Regierungsrat wie erwähnt in Aussicht gestellt, im Rahmen der nächsten Baugesetzrevision einen Vorschlag für die Umsetzung des Vorstosses zu unterbreiten.

Nach der geltenden Konzeption in der bernischen Baugesetzgebung steht den Gemeinden in denjenigen Bereichen, die das kantonale Baurecht detailliert und umfassend regelt, keine Autonomie und mithin keine originäre Befugnis zur Abgabenerhebung zu. Bei den hier interessierenden Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen schreibt das kantonale Recht detailliert vor, in welchen Fällen und in welchem Umfang beim Neubau von Mehrfamilienhäusern solche Anlagen zu erstellen sind (Art. 16 ff. BauG; Art. 42 ff. BauV). Mangels einer Ermächtigung im kantonalen Recht ist es den Gemeinden daher nicht erlaubt, von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen zu dispensieren und eine Ersatzabgabe zu erheben.[28)] Für die Einführung einer Ersatzabgabe in diesem Bereich braucht es somit eine ausdrückliche Ermächtigung im kantonalen Recht und eine gestützt darauf erlassene (Reglements-)Grundlage auf Stufe Gemeinde. Um sicherzustellen, dass trotz der Ersatzabgabe qualitativ und quantitativ genügende Kinderspielplätze und grössere Spielflächen bestehen, ist der Ertrag zweckgebunden für den Bau und Unterhalt von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen zu verwenden.

3.7.3 Umsetzung

Entsprechend dem Anliegen aus dem Vorstoss von Allmen (M 109/2009) wird im BauG die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit für die Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen zweckgebundene Ersatzabgaben erhoben werden können. Die Aufzählung in Artikel 69 Absatz 4 BauG wird entsprechend ergänzt.

Im Interesse der angestrebten Flexibilisierung soll auf Kinderspielplätze oder grössere Spielflächen ganz oder teilweise verzichtet werden können, wenn sichergestellt ist, dass in der Nähe ein genügendes Angebot an solchen Flächen besteht. Das wird in Artikel 15 Absatz 5 BauG klargestellt. «Genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen» ist sowohl in quantitativer Hinsicht (Anzahl Flächen, räumliche Nähe, gute Erreichbarkeit und zeitliche Verfügbarkeit) als auch in

[28)] Siehe Toni Amonn/Res Nyffenegger, Gutachten betreffend kommunale Lenkungsabgabe für den Zweitwohnungsbau im Kanton Bern, erstattet dem Amt für Gemeinden und Raumordnung am 20. Mai 2011, S. 10 f.

qualitativer Hinsicht zu verstehen, was auf Verordnungsstufe zu präzisieren sein wird.

3.7.4 Rechtsvergleich

Ein Vergleich mit den Regelungen in den Kantonen Zürich, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau, Luzern, Solothurn, Freiburg und Waadt zeigt, dass in allen betrachteten Kantonen grundsätzlich die Pflicht gilt, bei Mehrfamilienhäusern Spiel- und Aufenthaltsflächen zu erstellen. Im Einzelnen unterscheiden sich die Regelungen jedoch in verschiedener Hinsicht, und zwar schon bei der Frage, was unter einem Mehrfamilienhaus zu verstehen ist. In den Kantonen Aargau und Freiburg gelten Gebäude mit mehr als vier Wohnungen als Mehrfamilienhäuser. Im Kanton Basel-Stadt werden dafür fünf Wohnungen, in den Kantonen Luzern und Solothurn je sechs Wohnungen vorausgesetzt. Im Kanton Basel-Stadt muss es sich um Familienwohnungen handeln. Die andern kantonalen Regelungen sprechen von Wohnungen beziehungsweise Wohneinheiten, ohne diese näher zu spezifizieren.

Die vorgeschriebenen Mindestflächen der Spiel- und Aufenthaltsbereiche differieren ebenfalls. Die Kantone Luzern und Solothurn verlangen 15 Prozent der anrechenbaren Geschossflächen, im Minimum aber 100 m^2. Der Kanton Freiburg kennt eine Mindestfläche von 20 Prozent der Gesamtfläche der Wohnungen.

Eine Ersatzabgabe kennt einzig der Kanton Luzern. Der Bauherr muss eine solche entrichten, wenn die örtlichen Verhältnisse die Erstellung von Spielplätzen verunmöglichen. Der Erlös der Ersatzabgaben ist zur Erstellung und zum Unterhalt von öffentlichen Spielplätzen und andern Freizeitanlagen zu verwenden.

3.8 Einkaufszentren (EKZ) (Art. 19 und 20 BauG)

3.8.1 Ausgangslage

Einkaufszentren sind Verkaufseinheiten des Detailhandels, die aus einem oder mehreren Geschäften bestehen und ein breites, mehreren Geschäftszweigen angehörendes Warensortiment anbieten (Art. 24 Abs. 1 BauV). Im Entscheid vom 13. Juli 2006 (Lyssach) hielt das Verwaltungsgericht fest, die Vorschriften betreffend Einkaufszentren seien auf Einrichtungen zugeschnitten, in denen der überwiegende Teil der Konsumbedürfnisse befriedigt werden könne. In diesem Sinn ist auch die geltende Bestimmung in Artikel 25 BauV zu verstehen, wonach für eine breite Bevölkerungsschicht in erreichbaren Distanzen (unabhängig von der Verkehrsmittelwahl) der Zugang zu Einkaufsmöglichkeiten mit einem breiten Warensortiment ermöglicht werden soll. Der Begriff Einkaufszentrum ist somit nach bernischem Recht über das Vorhandensein eines breiten Warenangebots definiert. Ein solches kann entweder von einem einzigen Geschäft oder von mehreren Geschäften am gleichen Standort mit Angeboten aus unterschiedlichen Warenbereichen abgedeckt werden. Der Begriff Einkaufszentrum ist unabhängig von der Grösse (Verkaufsfläche) definiert. Die Grösse der Verkaufsfläche entscheidet einzig über die Planungspflicht.

3.8.2 Anpassungsbedarf

Die Auslegung der geltenden Bestimmungen zu den Einkaufszentren führt sowohl im Planerlass- als auch im Baubewilligungsverfahren immer wieder zu Problemen. Die Prozentregeln zu den Anteilen an Gütern des täglichen Bedarfs, mit denen man sich im Vollzug behilft, sind im Anwendungsfall oft mit schwierigen Abgrenzungsproblemen verbunden.[29)] Die Abgrenzung zwischen täglichem und periodischem Bedarf konnte nie eindeutig bestimmt werden. Dies führt dazu, dass die Einhaltung des maximalen Verkaufsflächenanteils für Güter des täglichen Bedarfs kaum überprüft werden kann. Ein weiterer Schwachpunkt besteht darin, dass die Standorte oft nicht über eine ausreichende Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr verfügen und eine solche erst im Nachhinein behelfsmässig geplant und entsprechend schlecht genützt wird. Ziel ist deshalb eine begriffliche Klärung und eine wesentliche Vereinfachung der geltenden Regelungen zu den Einkaufszentren.

3.8.3 Umsetzung

Der bisherige – missverständliche – Begriff «Einkaufszentren» wird ersetzt durch den Begriff «Detailhandelseinrichtungen». Dieser Begriff lehnt sich an die in der Statistik gebräuchliche, eindeutige NOGA-Klassifikation[30)] an, welche zwischen «Grosshandel» und «Detailhandel» unterscheidet. Diese Unterscheidung ist insofern zielführend, als damit alle Anbieterinnen und Anbieter gleichartiger Angebote erfasst und einander gleichgestellt werden. Gleichzeitig erfolgt einerseits eine klare Abgrenzung zu den «Grosshandelsgeschäften», die sich an einen geschlossenen Kreis (lizenzierter) Kundinnen und Kunden richten, und andererseits zu Dienstleistungsbetrieben, wie Coiffeursalons, Arztpraxen, Poststellen und dergleichen, die ungeachtet einer gewissen «Kommerzialisierung» weiterhin nicht als Detailhandelseinrichtungen gelten sollen.

Im Sinn der angestrebten Vereinfachung und weitgehenden Gleichbehandlung wird anstelle der «Verkaufsfläche» neu an die «Geschossfläche» als Schwelle zur Planungspflicht angeknüpft. Die Geschossfläche (GF) ist ein Begriff, der in Artikel 28 BMBV und der SIA-Norm 416 definiert wird. Für den Schwellenwert werden aber unterirdische Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen nicht angerechnet. Ziel der neuen Regelung beziehungsweise des neuen Schwellenwerts ist es, den in der Praxis festgestellten Umgehungen der bisherigen Bestimmung (welche an eine Verkaufsfläche von 500 m^2 anknüpft) entgegen zu wirken, ohne aber den bisherigen Schwellenwert zu erhöhen. Da die Verkaufsfläche nach den bisherigen Erfahrungswerten rund zwei Drittel der Geschossfläche (Mittelwert 0,65) ausmacht, wird mit der Festlegung des neuen Schwellenwerts (Geschossfläche 750 m^2) faktisch somit weiterhin das bisher vorgeschriebene Mass (Verkaufsfläche 500 m^2) angewendet.

[29)] Siehe «Wegleitung Einkaufszentren – Begriffe und planungsrechtliche Anforderungen», hrsg. vom Amt für Gemeinden und Raumordnung, Bern 2013

[30)] Nomenclature Générale des Activités économiques (NOGA), Bundesamt für Statistik BFS, 2008, Allgemeine Systematik der Wirtschaftszweige.

Wie bisher muss keine Überbauungsordnung erlassen werden, wenn die Detailhandelseinrichtung in der Grundordnung genügend geregelt ist. Im Sinne einer Vereinfachung wird auf den Begriff «Geschäftsgebiet» verzichtet.

Geprüft und verworfen wurde eine Regelung, wonach als Kriterium für die Planungspflicht mehr Gewicht auf den Standort (Anbindung an den öffentlichen Verkehr, Nähe zu Wohnsiedlungen und Arbeitsplätzen) zu legen gewesen wäre. Die Idee, an sogenannt integrierten Standorten (d.h. an gut erschlossenen Lagen) die Planungspflicht nahezu entfallen zu lassen, während an nicht integrierten Lagen im Rahmen einer Planung ein Standortnachweis zu erbringen gewesen wäre, wurde angesichts des zu erwartenden geringen Steuerungseffekts verworfen.

3.9 Höhere Häuser, Hochhäuser (Art. 19 und 20 BauG)

3.9.1 Ausgangslage

Die geltende Regelung im BauG bestimmt, dass Bauvorhaben, die wesentlich von der baurechtlichen Grundordnung abweichen – sogenannte «besondere Bauten und Anlagen» –, nur aufgrund einer Überbauungsordnung bewilligt werden dürfen (Art. 19 BauG). Als besondere Bauten und Anlagen gelten Hochhäuser, höhere Häuser, Einkaufszentren sowie Lager- und Abstellplätze. Hochhäuser, höhere Häuser und Einkaufszentren werden in Artikel 20 BauG (teilweise abweichend von anderen Normierungen[31]) definiert und im Übrigen in den Artikeln 19 ff. BauV näher geregelt.

Die geltenden Bestimmungen zu den besonderen Bauten und Anlagen bieten (mit Ausnahme der Regelungen zu den Einkaufszentren) zwar in der Praxis der Baubewilligungsbehörden wenig Probleme, anders sieht die Situation aber im Planungsbereich aus. Hier bestehen in der Praxis häufig Unklarheiten zum planerischen Umgang mit Terrassenhäusern und Hochhäusern und – seltener – zu den höheren Häusern und den übrigen besonderen Bauten und Anlagen.

3.9.2 Anpassungsbedarf

Die geltenden Vorschriften in der bernischen Baugesetzgebung zu den Hochhäusern wurden im Wesentlichen aus dem früheren BauG vom 7. Juni 1970 (Art. 38 ff. BauG1970) übernommen und widerspiegeln die in den 1970er-Jahren verbreitete (skeptische) Haltung. Dementsprechend hoch sind die Anforderungen an die Erstellung von Hochhäusern. Gefordert ist ein «wichtiger Grund», welcher sich aus der Zweckbestimmung des Gebäudes oder aus einem Gesamtkonzept zur besonders haushälterischen Bodennutzung ergeben kann. Zusätzlich sind die absolut formulierten Anforderungen bezüglich Schattenwurf einzuhalten, so dass die Standorte und die Form von Hochhäusern oft nicht nach städtebaulichen Kriterien, sondern im Hinblick auf die optimale Beschattung gewählt werden müssen. Die geltenden restriktiven Vorgaben sind dahingehend zu lockern, dass Hochhäuser nicht nur in Ausnahmefällen bei nachgewiesenen wichtigen Gründen gebaut werden können. Zudem sind auch die geltenden starren Vorgaben in Bezug auf die Beschattung zu überprüfen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Hochhäuser als prägende Bauten in einem weiteren Umkreis mit einem entsprechend grosszügigen Betrachtungsperimeter geplant werden.

Das BauG enthält für die sogenannten «höheren Häuser» – anders als für Hochhäuser – nicht eine absolut formulierte Definition, sondern umschreibt sie als «Gebäude, welche die Maximalhöhe der nächsthöheren Zone überschreiten oder die höher sind, als die Grundordnung für die Zone höchster Nutzung zulässt» (Art. 20 Abs. 2 BauG). Die Qualifikation der höheren Häuser ist also abhängig von den kommunalen Bauvorschriften. Sinn der Vorschriften zu den höheren Häusern ist es, die Befugnis der Behörden zur Bewilligung von Mehrhöhen auf dem Ausnahmeweg nach Artikel 26 BauG einzuschränken.[32] Allerdings können schon nach der geltenden gesetzlichen Regelung in Artikel 26 und der dazu entwickelten Praxis Mehrhöhen auf dem Ausnahmeweg nur in ganz seltenen Fällen bewilligt werden, denn die (nach Art. 26 BauG verlangten) besonderen Verhältnisse liegen in der Regel für die Überschreitung der Gebäudehöhe nicht vor. Das geltende Recht enthält somit genügende Vorgaben, um störende Bauvorhaben zu verhindern. Die als zusätzliche Vorgabe statuierte Planungspflicht für höhere Häuser ist entbehrlich.

Der in Artikel 19 Absatz 3 BauG verankerte Anspruch des Grundeigentümers, dass die für sein Vorhaben erforderliche Überbauungsordnung den Stimmberechtigten vorgelegt wird, steht in einem Spannungsverhältnis zur Planungshoheit der Gemeinde. Hinzu kommt, dass das anzuwendende Verfahren im geltenden Recht nur ungenügend geregelt wird[33] und in der Praxis bedeutungslos ist. Schliesslich steht dem Grundeigentümer mit der Planungsinitiative ein bewährtes, demokratisch abgestütztes Instrument zur Verfügung, um die Ausarbeitung einer Überbauungsordnung anzustossen.

Anzupassen und teilweise aufzuheben sind im Rahmen der entsprechenden Verordnungsanpassungen auch die Bestimmungen in der BauV zu den (vom Regierungsrat festgelegten) weiteren Arten von besonderen Bauten und Anlagen (Terrassenhäuser, Traglufthallen, gewerbliche Lager- und Abstellplätze ausserhalb von Industrie-

[31] In der Brandschutznorm der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen sind Hochhäuser abweichend wie folgt definiert: «Bauten, die nach der Baugesetzgebung als Hochhaus gelten oder deren oberstes Geschoss mehr als 22 m über dem der Feuerwehr dienenden angrenzenden Terrain liegt bzw. mehr als 25 m Traufhöhe aufweist.»

[32] ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum BauG, N. 9 zu Art. 19-20. Nach Art. 26 BauG können Ausnahmen von Bauvorschriften gewährt werden, wenn besondere Verhältnisse es rechtfertigen, keine öffentlichen Interessen beeinträchtigt und keine nachbarlichen Interessen verletzt werden. Das Institut der Ausnahmebewilligung bezweckt, ausgesprochene Unzweckmässigkeiten und Unbilligkeiten zu vermeiden, die sich bei strikter Anwendung der Bauvorschriften im Einzelfall ergeben könnten. Eine Normenkorrektur ist aber verboten. Die Ausnahmegründe müssen umso gewichtiger sein, je erheblicher die beanspruchte Ausnahme ist und je gewichtiger die Norm, von der abgewichen werden soll (BVR 2005 S. 156). Rein finanzielle Interessen genügen nicht als Ausnahmegrund (BVR 2003 S. 534).

[33] So ist beispielsweise unklar, ob Art. 95 BauG anwendbar ist. Siehe auch ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, a.a.O. N. 4b zu Art. 19-20 BauG.

zonen, Residenzplätze und Bauten, die eine oder mehrere weitgehende Ausnahmen benötigen).

3.9.3 Umsetzung

Die Bestimmungen zu den besonderen Bauten und Anlagen (Art. 19 und 20 BauG) werden präzisiert und gestrafft. Die Kategorie der «höheren Häuser» sowie die Kategorie der «gewerblichen Lager- und Abstellplätze» werden aufgehoben. Die Legaldefinition des «Hochhauses» wird vereinfacht (Art. 20 Abs. 1 BauG), indem neu ausschliesslich die Gesamthöhe (gemäss Art. 14 BMBV) massgebend ist. Schliesslich wird der Anspruch des Grundeigentümers auf Vorlage einer Planung an die Stimmberechtigten oder an das Parlament gestrichen. Im Rahmen der Anpassung der BauV erfolgen die weiteren nötigen Anpassungen.

Geprüft, aber verworfen wurde, ob für Hochhäuser zwingend eine Sondernutzungsplanung vorgeschrieben werden soll, zumal die Planung solcher Bauten (zu Recht) hohen Ansprüchen genügen muss und es daher fraglich ist, ob eine Regelung in der baurechtlichen Grundordnung diesen Ansprüchen genügen kann. Von einer solchen Vorschrift wird abgesehen, es wird aber mit einer Ergänzung von Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a BauG klargestellt, dass die Regelung in der Grundordnung besonderen Anforderungen genügen muss.

3.10 Erdbebenvorsorge (Art. 21a–21c BauG)

3.10.1 Ausgangslage

Ein Grossteil des Gebäudebestands in der Schweiz wurde erstellt, ohne dass die Sicherheit gegen die Einwirkung von Erdbeben nachgewiesen wurde. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch heute Bauvorhaben ohne ausreichende Sicherheitsvorkehren gegen Erdbebeneinwirkungen realisiert werden, obwohl das Risiko für das Auftreten von schweren Erdbeben in der Schweiz real ist und die durch Erdbeben hervorgerufenen Schäden erheblich wären. Die geltende Baugesetzgebung (Art. 21 BauG und Art. 57 BauV) enthält weder explizite Bestimmungen zur Erdbebenvorsorge noch einen Verweis auf die einschlägigen SIA-Normen.

3.10.2 Anpassungsbedarf

Gestützt auf ein Positionspapier der kantonalen Arbeitsgruppe Naturgefahren (AG Nagef)[34] vom 29. Juli 2008 erteilte der Regierungsrat im Oktober 2008 (RRB 1745/2008) u.a. den Auftrag, im Rahmen der nächsten Revision des Baugesetzes folgende Regelungen zur Erdbebenvorsorge zu verankern:

- Die Tragwerksnormen des SIA sind als anerkannte Regeln der Bautechnik zu erklären.
- Relevante Neubauten sind nach den in den SIA-Normen enthaltenen Bestimmungen zu planen und zu bauen.
- Relevante Umbauten sollen – sofern dazu eine Baubewilligung nötig ist – gemäss SIA-Merkblatt 2018 überprüft und gegebenenfalls im Rahmen des Umbaus erdbebensicher ausgestaltet werden.
- Es ist festzulegen, welche Bauvorhaben relevant sind und einen Nachweis der Erdbebensicherheit erfordern und bei welchen auf einen Nachweis verzichtet werden kann.
- Im Rahmen dieser Baubewilligungsverfahren ist von den Gesuchstellern der Nachweis zu erbringen, dass die Erdbebenbestimmungen der SIA-Normen eingehalten werden.

3.10.3 Umsetzung

Im BauG wird der Grundsatz verankert, dass Neubauten erdbebensicher zu erstellen sind. Bestehende Bauten und Anlagen sollen unter gewissen Voraussetzungen auf ihre Erdbebensicherheit überprüft und, sofern dies verhältnismässig ist, erdbebensicher umgebaut werden. Die Überprüfung wird verlangt, wenn es sich um wichtige bestehende Bauten und Anlagen mit einem grossen Schadenspotenzial im Fall eines Erdbebens handelt (Bauwerksklassen II und III gemäss SIA Norm 261), welche erneuert oder wesentlich umgebaut werden. Sind wichtige bestehende Bauten oder Anlagen in einem Gebiet mit erhöhter Erdbebengefahr, das heisst in den Erdbebenzonen 2, 3a oder 3b (im Kanton Bern nur das Oberland)[35] betroffen, ist die Erdbebensicherheit unabhängig von einem baulichen Vorgang zu überprüfen und es sind gegebenenfalls Massnahmen zu treffen. In den Anwendungsbereich der Bestimmung fallen neben Hochbauten auch weitere Bauten und Anlagen (z.B. Verkehrsinfrastrukturbauten wie Strassen oder Brücken), sofern diese nicht abschliessend bundesrechtlich geregelt sind (was bei Eisenbahnanlagen der Fall ist). Die vorgeschlagene Lösung lehnt sich an die Regelungen der Kantone Freiburg, Basel-Stadt und Jura an.

Die neuen Bestimmungen zur Erdbebensicherheit werden nach Artikel 21 BauG als neue Artikel 21a bis 21c ins BauG eingefügt.

3.10.4 Rechtsvergleich

Die Anwendung der bezüglich Erdbebensicherheit relevanten Normen des SIA bei Neu- und Umbauten von Gebäuden haben erst einzelne Kantone in ihrer Gesetzgebung vorgeschrieben. So verlangen die Kantone Freiburg, Basel-Stadt, Aargau und

[34] Die AG Nagef wurde 2001 vom Regierungsrat eingesetzt und ist zuständig für Koordinations- und Informationsaufgaben im Zusammenhang mit Hochwasser-, Überflutungs-, Murgang-, Erdrutsch-, Felssturz-, Lawinen- und Erdbebenrisiken. Sie setzt sich zusammen aus Mitgliedern des Amtes für Wald (KAWA), des Tiefbauamtes (TBA), des Amtes für Wasser und Abfall (AWA), des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR), des Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM), der Universität Bern (UNIBE) und der kantonalen Gebäudeversicherung (GVB).

[35] Der grösste Teil des Kantons Bern liegt in der niedersten Erdbebenzone (Z1). Bestehende Bauten und Anlagen in dieser Zone müssen nicht nachgerüstet werden.

Jura, dass sämtliche Neubauten erdbebensicher zu bauen sind. Der Kanton Wallis schreibt einen entsprechenden Nachweis bei industriellen oder gewerblichen Hallen oder Gebäuden mit einer Höhe von zwei oder mehr Geschossen über dem Erdgeschoss vor.

Bei bestehenden Bauten und Anlagen sind die kantonalen Regelungen unterschiedlich: Der Kanton *Freiburg* verlangt eine Überprüfung der Erdbebensicherheit bei wesentlichen Umbauten von stark frequentierten Gebäuden, von Gebäuden mit wichtiger Infrastrukturfunktion oder von solchen, die ein Umweltrisiko darstellen (entspricht den BWK II und III).

Der Kanton *Basel-Stadt* verlangt eine Überprüfung beim Umbau von Bauten und Anlagen mit Eingriff in die Tragstruktur. Zudem werden offenbar alle sogenannten «Lifeline-Bauten» (Bauten für Funktionen, die auch im Erdbebenfall einwandfrei funktionieren müssen) überprüft.[36)]

Im Kanton *Wallis* ist der Nachweis der erdbebensicheren Bauweise wie bei Neubauten bei allen Umbauten von industriellen oder gewerblichen Hallen oder Gebäuden mit einer Höhe von zwei oder mehr Geschossen über dem Erdgeschoss zu erbringen, wobei die abgegebenen Berichte durch vom Kanton beauftragte Experten (Erdbebeningenieure) kontrolliert werden.

Der Kanton *Aargau* schreibt dagegen eine reine Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise von Umbauten mit Eingriff in die Tragstruktur vor.

Der Kanton *Jura* schliesslich verlangt eine Überprüfung bei wichtigen Umbauten («transformations importantes»). Zusätzlich sind bestehende Gebäude, welche dem Aufenthalt von Personen dienen oder wichtige Bauwerke («ouvrages stratégiques») unabhängig von baulichen Veränderungen auf ihre Erdbebensicherheit hin zu überprüfen.

3.11 Hindernisfreies Bauen (Art. 22 und 23 BauG)

3.11.1 Ausgangslage

Im Rahmen der Vernehmlassung zur letzten grösseren Teilrevision des BauG verlangte Procap (vormals Verein Hindernisfreies Bauen Kanton Bern VHBB) unter anderem, dass das BauG auf seine Konformität zum eidgenössischen Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)[37)] überprüft und – teilweise über die Anforderungen des BehiG hinausgehend – angepasst werde. Es wurde in Aussicht gestellt, dieses Anliegen im Rahmen der Totalrevision des BauG zu prüfen. Am 20. November 2012 hat der Grosse Rat das Postulat Stucki (P 081-2012) überwiesen. Demnach ist zu prüfen, ob der so genannte «anpassbare Wohnungsbau» für Neu- und Umbauten im Kanton Bern («idealerweise ab 3 Wohnungen») gesetzlich zu verankern ist.

Das Bundesrecht[38)] enthält seit 2002 mit dem BehiG Grundsatzregeln und Rahmenbestimmungen zur Beseitigung von architektonischen Hindernissen für Menschen mit Behinderungen. Es verpflichtet die Kantone, Massnahmen zu ergreifen, um Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen. Es ist somit Sache der Kantone, die Grundsatzregeln des BehiG im kantonalen Baurecht umzusetzen und zu konkretisieren.[39)] Die Kantone können zudem weitergehende Bestimmungen zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen erlassen. Das betrifft namentlich die behindertengerechte Ausgestaltung des Wohnungsinnern.[40)] Von Bundesrechts wegen muss auf jeden Fall der behindertengerechte Zugang sichergestellt sein, wobei dieser gemäss Bundesgericht bei Bauten mit Publikumsverkehr auch die Benützbarkeit einschliesst (BGE 134 II 249 E. 3.3.).[41)] Ansprüche gestützt auf das BehiG sind grundsätzlich im Baubewilligungsverfahren geltend zu machen, wobei der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu berücksichtigen und eine Interessenabwägung vorzunehmen ist. Als unverhältnismässig gelten entsprechende Massnahmen, wenn der Aufwand für die Anpassung 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes (vor der Erneuerung) oder 20 Prozent der Erneuerungskosten (ohne die besonderen Massnahmen für Behinderte) übersteigt. Auch überwiegende Interessen des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes einschliesslich der Denkmalpflege oder der Verkehrs- und Betriebssicherheit können einem Beseitigungsanspruch entgegenstehen. Verschiedene Kantone haben gestützt auf Artikel 4 BehiG kantonale Normen erlassen, die über das BehiG hinausgehen und auch den anpassbaren Wohnungsbau vorschreiben.

Die SIA-Norm SN 500:2009 «Hindernisfreie Bauten» enthält Vorgaben für das hindernisfreie Bauen und regelt auch den anpassbaren Wohnungsbau. Die Norm ist nur verbindlich, sofern und soweit sie vom kantonalen Recht als anwendbar erklärt wird, was im Kanton Bern bislang nicht der Fall ist. Die SIA-Norm SN 500:2009 enthält differenzierte Regelungen für die drei Kategorien «öffentlich zugängliche Bauten», «Bauten mit Wohnungen» und «Bauten mit Arbeitsplätzen». Als «anpassbar» gelten Bauten, welche die Voraussetzungen für bedarfsgerechte nachträgliche Anpassungen an individuelle Bedürfnisse mit geringem baulichem Aufwand erfüllen.

36) Quelle: http://www.bvd.bs.ch/erdbebenertuechtigung.htm

37) Bundesgesetz vom 13.12.2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), SR 151.3

38) Ohne Berücksichtigung der Regelungen betreffend öffentlichen Verkehr, Aus- und Weiterbildung, Dienstleistung von Privaten und von konzessionierten Unternehmen und des Gemeinwesens.

39) ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 4. Aufl., Band I, Bern 2013, Art. 22/23 N. 4c; BGE 132 I 82 E. 2.3.2 und 2.3.3, in Pra 2006 Nr. 127.

40) Gemäss BehiG liegt eine Benachteiligung vor, wenn der *Zugang* zu Bauten, Anlagen und Wohnungen erschwert oder unmöglich ist. Die behindertengerechte Ausgestaltung des Wohnungsinnern ist vom kantonalen Recht zu regeln. Analoges gilt für Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen, die neu erstellt oder erneuert werden (BBl 2001 S. 1778, 1779).

41) Als Publikumsbauten gelten öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, die entweder einem beliebigen Personenkreis offen stehen, wie öffentliche Plätze, Verkehrsflächen, Pärke, Cafés und Restaurants, Kinos, Stadien und Museen, oder in denen Dienstleistungen erbracht werden (z.B. Schulen, Arzt- und Anwaltspraxen usw.). Quelle: Bundesamt für Justiz, Erläuterungen zur BehiV, November 2003, S. 2.

Die Fachstelle für behindertengerechtes Bauen geht in ihrer Richtlinie «Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar» von der Rollstuhlgängigkeit – als Grundvoraussetzung – aus und umschreibt die Anforderungen bezüglich Stufenlosigkeit, Absatzneigung, Durchgangsbreite, Freiflächen für Rollstuhlmanöver, Zugänglichkeit etc. Als Mindestanforderung soll eine Wohnung für einen Besucher im Rollstuhl geeignet sein (Zugänglichkeit der Wohnung selber und einer Toilette).

Das geltende BauG enthält in den Artikeln 22 und 23 BauG Bestimmungen zum behindertengerechten Bauen, welche in den Artikeln 85–88 BauV konkretisiert werden.

3.11.2 Anpassungsbedarf

Die geltenden Bestimmungen in der bernischen Baugesetzgebung (BauG und BauV) wurden 1985 erlassen und sind somit wesentlich älter als das BehiG. Das geltende bernische Recht ist deshalb nicht in jedem Fall bundesrechtskonform: Bundesrechtswidrig ist die bernische Regelung vor allem insofern, als sie bei Wohngebäuden sowie industriellen und grösseren gewerblichen Bauten nur den Neubau erfasst, während das BehiG auch bei Erneuerungen anwendbar ist. In der Praxis und Rechtsprechung wird deshalb bei Erneuerungen das Bundesrecht direkt angewendet und allenfalls ein behindertengerechter Zugang verlangt.

Bei *Wohnbauten* entsprechen die geltenden Bestimmungen im BauG (Art. 22 Abs. 3 und 4) zwar insofern den Anforderungen des BehiG, als dieses lediglich einen behindertengerechten Zugang verlangt. Allerdings regelt das bernische Recht die Voraussetzungen anders als das BehiG und ist deshalb nicht in jedem Fall bundesrechtskonform. Die Regelung im BauG geht insofern über die bundesrechtlichen Minimalanforderungen hinaus, als sie bereits bei Wohnhäusern mit drei Familienwohnungen (d.h. Wohnungen mit mindestens drei Zimmern) zur Anwendung kommt, während das BehiG erst bei mehr als acht Wohneinheiten (worunter allerdings auch Ein- oder Zweizimmerwohnungen fallen) anwendbar ist.

Bei *industriellen und grösseren gewerblichen Bauten und Anlagen* deckt sich die Begrifflichkeit (und unter Umständen auch der Anwendungsbereich) der geltenden Regelung im BauG nicht mit dem BehiG, das von Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen ausgeht.

Kleinere *Dienstleistungsbetriebe* müssen nach geltendem bernischem Recht keinen behindertengerechten Zugang aufweisen, sofern sie weder unter die industriellen oder grösseren gewerblichen Bauten und Anlagen (Art. 22 BauG) noch unter die Gebäude mit erheblichem Publikumsverkehr (Art. 23 BauG) fallen. Dies ist bundesrechtswidrig. In der Praxis wird das Bundesrecht direkt angewendet.[42)] Nach BehiG muss jeder einzelne Dienstleistungsbetrieb über einen behindertengerechten Zugang verfügen und im publikumsoffenen Bereich benutzbar sein.

3.11.3 Umsetzung

Kernanliegen ist die Anpassung an das Bundesrecht beim Anwendungsbereich (Neubau und Erneuerung), bei der Terminologie und bei den Voraussetzungen der Verhältnismässigkeit, so dass auf die zum BehiG ergangene Rechtsprechung abgestellt werden kann. Gleichzeitig wird die Benützbarkeit des Gebäudeinneren geregelt, die Sache des kantonalen Rechts ist.[43)] Für die technischen Anforderungen wird in der BauV die SIA Norm 500:2009 «Hindernisfreie Bauten» als anwendbar erklärt (statischer Verweis), so dass auf die bisherigen, punktuellen Detailregelungen verzichtet werden kann.

Da die Begriffe «wesentlicher Umbau» nach geltendem bernischem Recht und «Erneuerung» nach BehiG nicht deckungsgleich sind (Fn. 42), wird das bernische Recht dem Bundesrecht angepasst, indem neu nur noch der Begriff «Erneuerung» (im Sinn von Art. 7 BehiG) verwendet wird. Bei einer Erneuerung im Sinne von Artikel 7 BehiG umfassen die erforderlichen behindertengerechten Anpassungen nicht das gesamte Gebäude, sondern nur diejenigen Gebäude- und Anlageteile, die vom Bauvorhaben berührt sind. Es kann somit nicht die Beseitigung sämtlicher architektonischer Hindernisse verlangt werden (siehe BGE 134 II 249 E. 4).[44)]

Die Voraussetzungen der Verhältnismässigkeit richten sich inhaltlich nach dem BehiG. Hindernisfreies Bauen ist daher vorgeschrieben, sofern nicht unverhältnismässige Kosten entstehen oder überwiegende Interessen (insbesondere des Ortsbildschutzes und der Denkmalpflege) entgegenstehen. Die wirtschaftliche Tragbarkeit wird auf Verordnungsstufe näher geregelt. Bei der Erneuerung von Bauten und Anlagen kann eine hindernisfreie Bauweise nur soweit verlangt werden, als der Aufwand für die Anpassung nicht mehr beträgt als 5 Prozent des Gebäudeversicherungswertes vor der Erneuerung beziehungsweise des Neuwertes oder 20 Prozent der Erneuerungskosten, was der bundesrechtlichen Regelung entspricht.

Bei *Gebäuden mit Wohnungen* wird die bestehende – teilweise über das Bundesrecht hinaus gehende – Regelung insofern dem Bundesrecht angeglichen, als hindernisfreies Bauen ab fünf Wohnungen – statt wie bisher ab drei Familienwohnungen – vorgeschrieben wird. Weiter werden – entsprechend dem Anliegen des Postulats Stucki – Regelungen über den *anpassbaren Wohnungsbau* aufgenommen. Da-

[42)] Gemäss Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichts ist ein Gebäude, in dem sich eine Tangoschule, ein Coiffeurgeschäft und eine Kindertagesstätte befinden, als grösseres Geschäftshaus und damit als Baute mit erheblichem Publikumsverkehr im Sinn von Art. 23 BauG zu betrachten, womit für die einzelnen darin befindlichen publikumsoffenen Nutzungen auch ohne erheblichen Publikumsverkehr eine Anpassungspflicht bestehe (VGE 100.2012.231 vom 4.9.2013, E. 4.3–4.5, publ. in BVR 2014, S. 65 ff.).

[43)] Vgl. BBl 2001 S. 1778, 1779

[44)] Demnach lösen beispielsweise Dämmungsarbeiten am Dach oder an der Fassade mangels eines genügenden Sachzusammenhangs keine Anpassungspflicht im Gebäudeinnern aus. Ebenso wenig führt eine «Pinselrenovation» dazu, dass Zugänge oder Grundrisse von Räumen verändert werden müssten. Sofern das Bauvorhaben nicht mit einer gewissen Erheblichkeit in diese Bausubstanz eingreift, besteht keine Anpassungspflicht. Andererseits kann die Erneuerung eines Bodenbelags eine Anpassung erfordern, wenn der alte Belag nicht eine genügende Gleitsicherheit aufwies und dadurch ein Hindernis für gehbehinderte Menschen darstellte.

mit eine Wohnung bei Bedarf behindertengerecht umgestaltet und hindernisfrei eingerichtet werden kann, müssen die baulichen Voraussetzungen vor allem bezüglich Türbreite, genügend Freiflächen und Stufenlosigkeit vorhanden sein.

Was den hindernisfreien *Zugang zum Arbeitsplatz* für Menschen mit Behinderungen und die Benützbarkeit des Gebäudeinnern anbelangt, so werden die einschlägigen Anforderungen der SIA Norm 500:2009 für Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen als verbindlich erklärt. Damit sind auch die Voraussetzungen für die Anpassbarkeit der Arbeitsplätze an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen gegeben. Gleichzeitig erfolgt eine begriffliche Anpassung an das Bundesrecht, indem neu die Wendung «Gebäude mit Arbeitsplätzen» (statt wie bisher «industrielle und grössere gewerbliche Bauten und Anlagen») verwendet wird. Der Schwellenwert von 50 Arbeitsplätzen entspricht demjenigen des BehiG.

Für *öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen* – worunter auch Anbietende von persönlichen Dienstleistungen fallen – wird die Zugänglichkeit und Benutzbarkeit des publikumsoffenen Bereichs entsprechend den Vorgaben des BehiG vorgeschrieben.

Die bestehenden Bestimmungen im BauG (und in der BauV) zu behindertengerechten *Parkplätzen* werden gestrichen. Mit der neuen Grundsatzbestimmung im BauG (Art. 22) und dem Verweis in der BauV auf die SIA Norm 500:2009 wird sichergestellt, dass die dortigen Anforderungen an behindertengerechte Parkplätze gelten.[45)]

Übersicht:

Regelung BehiG	Geltende Regelung (BauG/BauV)	Neue Regelung (BauG/BauV)
Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen	Gebäude mit erheblichem Publikumsverkehr	Entsprechend BehiG
Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen	Industrielle und grössere gewerbliche Bauten und Anlagen	Entsprechend BehiG
Gebäude mit mehr als acht Wohnungen	Mehrfamilienhäuser, d.h. Gebäude mit mehr als zwei Familienwohnungen	Gebäude mit mehr als vier Wohnungen
Neubau und Erneuerung	bei Wohngebäuden nur Neubau	Entsprechend BehiG
–	Lifteinbaupflicht für Gebäude mit mehr als drei Stockwerken	–
–	–	Anpassbarkeit von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen
–	–	Zugang zu Arbeitsplatz und sanitären Anlagen bei Gebäuden mit mehr als 50 Arbeitsplätzen

[45)] Gemäss SIA Norm 500:2009 muss bei Gebäuden mit Wohnungen für die Bewohnerinnen und Bewohner mindestens ein rollstuhlgerechter Parkplatz zur Verfügung stehen und je 25 Parkplätze zusätzlich ein weiterer. Ausserdem muss ein Besucherparkplatz rollstuhlgerecht sein. Bei öffentlich zugänglichen Bauten muss mindestens ein rollstuhlgerechter Parkplatz erstellt werden. Für Parkierungsanlagen mit mehr als 50 Parkplätzen enthält der Anhang (A.2.2) abgestufte Richtwerte. Bei Gebäuden mit Arbeitsplätzen muss der Nachweis erbracht werden, dass bei Bedarf die Bereitstellung rollstuhlgerechter Parkplätze möglich ist.

3.11.4 Rechtsvergleich

Im Kanton *Zürich* gilt für Neubauten und bestehende Bauten eine differenzierte Regelung: Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten müssen für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Bei Neubauten mit fünf bis acht Wohneinheiten müssen die Einheiten wenigstens eines Geschosses für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Der Zugang zu den übrigen Wohneinheiten muss anpassbar sein. Bei allen diesen Gebäuden (d.h. alle Wohngebäude mit mehr als acht Wohneinheiten und Neubauten mit fünf bis acht Einheiten) muss das Innere der Wohnungen an die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderungen anpassbar sein (§ 239a Abs. 2 und § 239b Abs. 1 und 2 PBG). Zugänglich und im Inneren anpassbar müssen auch Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen oder mit mehr als 1000 m^2 Geschossfläche sein, die einer arbeitsplatzintensiven Nutzung dient (§ 239a Abs. 3 PBG). Auf Verordnungsstufe wird die SIA Norm 500:2009 sowie die Empfehlung Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen anwendbar erklärt (§ 34 BBV I, mit Verweis auf Anhang 2.5).

Im Kanton *Basel-Stadt* müssen Gebäude, die Wohnungen oder für Behinderte geeignete Arbeitsplätze enthalten, einen für Behinderte geeigneten Zugang haben, sofern dies nach den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen wirtschaftlich zumutbar ist. Sie müssen so erstellt werden, dass sie ohne vermeidbare Umbauten den Bedürfnissen Behinderter angepasst werden können, soweit es ohne Nachteil möglich ist. Ausgenommen sind Einfamilienhäuser (§ 62 Abs. 2 Bau- und Planungsgesetz).

Im Kanton *Luzern* müssen beim Neubau, bei der Erweiterung oder beim neubauähnlichen Umbau von Mehrfamilienhäusern und Wohnüberbauungen (Bauten mit zusammen mindestens sechs Wohnungen) sowie bei grösseren industriellen oder gewerblichen Bauten und Anlagen die Bedürfnisse der Behinderten angemessen berücksichtigt werden (§ 157 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz [PBG] i.V.m. § 50 Abs. 2 Planungs- und Bauverordnung [PBV]). Es sind namentlich die Bedürfnisse von Körper-, Hör- und Sehbehinderten zu berücksichtigen und die Zugänglichkeit

und Benutzbarkeit der Bauten und Anlagen für Bewohnerinnen und Bewohner, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Besucherinnen und Besucher zu gewährleisten. Die baulichen Anforderungen richten sich nach der SIA- Norm SN 521 500 (§ 52 PBV). Für behindertengerechtes Bauen können Abzüge bei der Anrechnung von Geschossflächen gemacht werden (§ 11 PBV).

Der Kanton *Aargau* schreibt in § 53 Baugesetz (BauG AG) vor, dass öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Bauten und Anlagen mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie Mehrfamilienhäuser, die neu erstellt oder erneuert werden, für Menschen mit Behinderungen zugänglich und benutzbar zu gestalten sind. Diese Pflicht entfällt, wenn der für Behinderte zu erwartende Nutzen in einem Missverhältnis steht, insbesondere zum wirtschaftlichen Aufwand, zu Interessen des Umweltschutzes, des Natur- und Heimatschutzes oder zu Anliegen der Verkehrs- und Betriebssicherheit. Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Mehrfamilienhäuser sind nach Massgabe der SIA-Norm 500:2009 (Ausgabe 2009) hindernisfrei zu erstellen (§ 37 Bauverordnung [BauV AG]). Bei der Erneuerung von Bauten und Anlagen kann eine hindernisfreie Bauweise nur soweit verlangt werden, als der Aufwand dafür nicht mehr beträgt als 5 Prozent des Gebäudeversicherungswerts vor der Erneuerung oder 20 Prozent der Erneuerungskosten (§ 38 BauV AG).

3.12 Abbau, Deponie, Transporte (ADT) (Art. 25 BauG)

3.12.1 Ausgangslage

Das geltende (Verordnungs-)Recht schreibt vor, dass ausgebeutete Abbaustellen – auch als «Gruben» bezeichnet – möglichst fortlaufend wieder aufgefüllt und der natürlichen Umgebung angeglichen werden müssen (Art. 33 BauV). Eine Aushubanalyse des kantonalen Amtes für Wasser und Abfall (AWA) hat gezeigt, dass im Kanton Bern zwar zahlreiche zur Ablagerung von Aushubmaterial und inerten Materialien geeignete Gruben vorhanden wären, diese jedoch in etlichen Fällen wegen geltend gemachten Eigenbedarfs der jeweiligen Grubenbetreiberinnen und -betreiber anderen ablagerungswilligen Unternehmen nicht zur Verfügung stehen. Wegen des akuten Deponienotstandes müssen von den Ablagerungswilligen deshalb sehr grosse Transportdistanzen zurückgelegt werden.

3.12.2 Anpassungsbedarf

Gemäss geltendem Recht ist es nicht möglich, bestehende Gruben anderen ablagerungswilligen Unternehmen gegen den Willen der Betreiber zugänglich zu machen. Anders verhält es sich im Bereich der (Abfall-)Deponien. Das kantonale Abfallgesetz[46] verpflichtet die Betreiberinnen und Betreiber von Deponien, die Abfallabgeberinnen und -abgeber aus der Region gleich zu behandeln (Art. 9 AbfG). Zudem statuiert das Abfallgesetz eine Annahmepflicht für die nicht verwertbaren Siedlungsabfälle (Art. 8 AbfG). Abfalldeponiebetreiber können somit verpflichtet werden, externes Material anzunehmen, wohingegen Betreiberinnen und Betreiber von ausgebeuteten Gruben während der Rekultivierungsphase das gesamte Ablagerungsvolumen für ihren Eigenbedarf beanspruchen können. Im Rahmen der ADT-Planung kann deshalb vielfach nicht auf bestehende Gruben zurückgegriffen werden. Zudem können ablagerungswillige Unternehmen vom Markt ausgeschlossen und die Preise künstlich in die Höhe getrieben werden, indem bestehendes Ablagerungsvolumen nicht zur Verfügung gestellt wird.

3.12.3 Umsetzung

In Artikel 25 BauG wird die gesetzliche Grundlage für ein Gleichbehandlungsgebot geschaffen. Demnach werden die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen verpflichtet, ablagerungswillige Unternehmer («Abgeberinnen und Abgeber») aus der betreffenden Region gleich zu behandeln. Auf die Statuierung eines Annahmezwangs wird aber gezielt verzichtet.

3.12.4 Rechtsvergleich

Im Kanton *Freiburg* ist die Betreiberin oder der Betreiber einer Materialabbaustelle von Gesetzes wegen verpflichtet, allen Unternehmen den Zugang zur Abbaustelle zwecks Ablagerung von unverschmutzten Aushub- und Abraummaterialien zu gewähren (Art. 163 Raumplanungs- und Baugesetz).

Im Kanton *Aargau* erfolgt die Sicherstellung des ungehinderten und rechtsgleichen Zugangs zu Aushubdeponien auf dem Planungsweg und über das Bewilligungsverfahren. Die Aushubdeponien sind so zu betreiben, dass alle regional tätigen Aushubbetriebe ungehinderten Zugang zu vernünftigen, marktüblichen Konditionen erhalten.

3.13 Elektronisches Baubewilligungsverfahren (E-Bau) (Art. 34, 34a, 35 und 144 BauG)

3.13.1 Ausgangslage

Im Kanton Bern werden jährlich rund 28 000 Baugesuche eingereicht und durch verschiedene Behörden bearbeitet. Die Verfahren sind wegen der teilweise sehr umfangreichen (Papier-)Akten, die hin und her geschickt werden müssen, und wegen der zahlreichen Medienbrüche zeit- und ressourcenintensiv und entsprechend langwierig. Die elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens ist daher seit längerem ein Bedürfnis sowohl der Baugesuchstellenden als auch der Behörden. Die Umsetzung dieses Anliegens wurde im Rahmen der nationalen E-Government-Strategie von Bund und Kantonen als prioritär erklärt.[47] Mehrere Kantone (z.B. NE, VD, TI, SH, UR, NW, OW, SZ) verfügen bereits heute über ein elektronisches

[46] Gesetz über die Abfälle vom 18.6.2003 (Abfallgesetz, AbfG), BSG 822.1

[47] e-government schweiz – Katalog priorisierter Vorhaben (Stand Juni 2013), hrsg. von der Geschäftsstelle E-Government Schweiz, Informatiksteuerungsorgan des Bundes ISB, Bern 2013 (www.egovernment.ch), Leistung A1.06

Baubewilligungsverfahren. Im Kanton Bern mussten die Vorarbeiten für die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens im Rahmen des Projekts «E-Bau» anfangs 2012 aufgrund verschärfter Sparvorgaben bis auf weiteres eingestellt werden. Dennoch soll im Rahmen der vorliegenden Baugesetzrevision die Gelegenheit genutzt werden, um die auf Gesetzesstufe nötigen rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit das elektronische Baubewilligungsverfahren dereinst – bei verbesserter Finanzlage – rasch und ohne grösseren gesetzgeberischen Aufwand eingeführt werden kann.

Am 17. März 2014 hat der Grosse Rat die Motion Steiner-Brütsch (M 248/2013) überwiesen. Die Motion beauftragt den Regierungsrat, das Baubewilligungsverfahren im Kanton Bern zu vereinfachen, indem neben einer Reduktion der Anzahl Baugesuchsformulare die Möglichkeit eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens eingeführt wird.

3.13.2 Anpassungsbedarf

Auf Gesetzesstufe sind die nötigen rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Abwicklung von elektronischen Baubewilligungsverfahren dereinst – sei es im Rahmen von E-Bau oder einer anderen Lösung (z.B. kantonale Baugesuchsplattform) – ohne erneute Gesetzesanpassung möglich ist. Die Schaffung der *Möglichkeit* eines elektronischen Baubewilligungsverfahrens verlangt auch die am 17. März 2014 überwiesene Motion Steiner-Brütsch (M 248/2014).

3.13.3 Umsetzung

Der Anpassungsbedarf auf Gesetzesstufe ist bescheiden und beschränkt sich einerseits auf die Ermächtigung des Regierungsrats, das elektronische Baubewilligungsverfahren dereinst mittels Verordnungsanpassung zu regeln. Damit wird der Motion Steiner-Brütsch (M 248/2013) entsprochen. Andererseits werden auf Gesetzesstufe die gemäss Datenschutzgesetzgebung[48)] notwendigen Regelungen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten (z.B. Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse), für den Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen sowie für die Internetveröffentlichung erlassen. Dazu werden der Randtitel von Artikel 34 angepasst, die Artikel 35 und 144 BauG ergänzt und ein neuer Artikel 34a BauG eingefügt.

3.13.4 Rechtsvergleich

Die Kantone Neuenburg, Waadt, Tessin, Schaffhausen, Uri, Nidwalden, Obwalden und *Schwyz* verfügen bereits heute über ein elektronisches Baubewilligungsverfahren.

Im Kanton *Solothurn* kann der Regierungsrat durch Verordnung die Voraussetzungen für Baugesuchsverfahren auf elektronischem Weg regeln und Bestimmungen zu deren Ausgestaltung erlassen (§ 14[bis] Kantonale Bauverordnung). Soweit ersichtlich, hat der solothurnische Regierungsrat von dieser Kompetenz bisher keinen Gebrauch gemacht.

Im Kanton *Luzern* soll, basierend auf der E-Government-Strategie Luzern, das elektronische Baubewilligungsverfahren auf den 1. Juli 2014 eingeführt werden. Auf diesen Termin hin wird eine elektronische Plattform entwickelt, die von der Baueingabe bis zum Bezug der Baute alle Bereiche digital abdeckt.

Im Kanton *Zürich* planen Kanton und Gemeinden, verschiedene E-Government-Projekte gemeinsam umzusetzen. Zu den anvisierten Projekten gehört unter anderem die elektronische Abwicklung des Baubewilligungsverfahrens ohne Medienbruch vom Antragsteller bis zur Bewilligungsinstanz.

3.14 Rechtsmittelverfahren (Art. 40, 40a, 61, 61a und 102 BauG)

3.14.1 Ausgangslage

Nach geltendem Recht müssen Einsprecherinnen und Einsprecher an jeder einzelnen Rüge ein schutzwürdiges Interesse haben (Art. 35c Abs. 1 BauG).

Im Baubeschwerdeverfahren und im Planbeschwerdeverfahren ist die Legitimation der Einsprecherinnen und Einsprecher zur Beschwerde auf die im Einspracheverfahren vorgebrachten Rügen beschränkt (Art. 40 Abs. 2, Art. 40a Abs. 1, Art. 61a Abs. 2, Art. 102 Abs. 4 BauG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt die Beschränkung der Beschwerdebefugnis auf die Einsprachegründe jedoch nicht, wenn vor der Beschwerdeinstanz erstmals die Verletzung von Bundesverwaltungsrecht geltend gemacht wird.

Nach geltender Regelung ist das oberste Exekutivorgan der privaten Organisation zur Einspracheerhebung im Planverfahren zuständig (Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 35a Abs. 3 BauG). Ob diese Zuständigkeit auch für die Beschwerdeerhebung gilt, ist unklar.

Gemäss Artikel 144 Absatz 2 Buchstabe i BauG i.V.m. Artikel 122 BauV kann der Gemeinderat die geringfügige Änderung von Vorschriften und Plänen ohne Vorprüfung und ohne öffentliche Auflage beschliessen, wobei den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern Gelegenheit zur Einreichung einer Einsprache gegeben wird. Die auf diese Weise geringfügig abgeänderten Vorschriften und Pläne sind dem AGR zur Genehmigung und zum Entscheid über die unerledigten Einsprachen zuzustellen. Ist zweifelhaft, ob eine vorgesehene Änderung noch als geringfügig gelten kann, so ist für sie das öffentliche Einspracheverfahren nach Artikel 60 BauG durchzuführen mit dem Hinweis, dass beabsichtigt ist, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Nutzungsplänen vorzunehmen. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Entscheid vom 13. Februar 2013 betreffend die Änderung der Überbauungsordnung (ÜO) «Lehmgrube Radelfingen» (VGE 100.2012.209, publiziert in BVR 2013, S. 343 ff.) festgestellt, dass zur Beurteilung von Beschwerden, mit denen die Anwendung des sogenannt geringfügigen Verfahrens gerügt wird, die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter

[48)] Datenschutzgesetz vom 19.2.1986 (KDSG), BSG 152.04

als zuständige Beschwerdeinstanz bei Stimmrechtsbeschwerden zuständig ist. Mit der Rüge, die Planung (ÜO) hätte den Stimmberechtigten vorgelegt werden müssen, ist nach Auffassung des Verwaltungsgerichts das Stimmrecht unmittelbar betroffen, womit die Beschwerde an das Regierungsstatthalteramt hätte erhoben werden müssen und nicht an das AGR als Genehmigungsbehörde für die entsprechende Planung. Eine analoge Anwendung von Artikel 56 Absatz 3 des Gemeindegesetzes (GG) hat das Verwaltungsgericht verworfen, zumal nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts und der klaren gesetzlichen Grundlage in Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b i.V.m. Artikel 60 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 VRPG[49] zur Beurteilung von Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen in kommunalen Abstimmungssachen, die Pläne betreffen, die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter zuständig ist. Für eine Kompetenzattraktion zugunsten des AGR besteht demnach nach geltendem Recht keine gesetzliche Grundlage. Für Mängel bei der Vorbereitung und Beschlussfassung der Planung haben demnach unter Umständen zwei verschiedene Behörden – AGR und Regierungsstatthalter – zu entscheiden (Gabelung des Rechtsmittelwegs).

3.14.2 Anpassungsbedarf

Die nicht mehr in jedem Fall bundesrechtskonformen Bestimmungen über die Einsprache- und Beschwerdelegitimation sind anzupassen. Dies betrifft einerseits die Regelung, wonach Einsprechende an jeder einzelnen Rüge ein schutzwürdiges Interesse haben müssen (Art. 35c Abs. 1 BauG). Nach der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss demgegenüber, wer grundsätzlich zur Einsprache befugt ist, mit allen Rügen zum Verfahren zugelassen werden. Die geltende rügespezifische Einsprachelegitimation ist bundesrechtswidrig, wobei es keine Rolle spielt, ob die Verletzung von kantonalen beziehungsweise kommunalen Vorschriften oder jene von Bundesrecht gerügt wird.[50]

Weiter erweist sich die im Baubeschwerdeverfahren (Art. 40 Abs. 2 und Art. 40a Abs. 1 BauG) und im Planbeschwerdeverfahren (Art. 61a Abs. 2 und Art. 102 Abs. 4 BauG) vorgesehene Beschränkung der Beschwerdelegitimation auf die Einsprachegründe nicht in jedem Fall als bundesrechtskonform. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist diese Beschränkung der Beschwerdebefugnis unbeachtlich, wenn im Beschwerdeverfahren (erstmals) die Verletzung von Bundesverwaltungsrecht geltend gemacht wird. Die Beschränkung der Beschwerdelegitimation auf die Einsprachegründe kommt somit von vornherein nur bei rein beziehungsweise abschliessend kantonal- und kommunalrechtlichen Regelungen zur Anwendung. Dabei genügt es nach der Praxis der kantonalen Rechtsprechungsbehörden, wenn in der Einsprache wenigstens der Themenbereich angesprochen wird. Die rechtliche Begründung kann in der oberen Instanz nachgeschoben werden[51]. Diese Erleichterungen ändern jedoch nichts daran, dass die aspektmässige Umschreibung des Streitgegenstandes im Bau- und Planbeschwerdeverfahren dazu führt, dass die eigentliche Funktion der Einsprache als reines Entscheidhilfeinstrument und institutionalisierte Form der Gehörsgewährung[52] in den Hintergrund tritt und die Einsprache in die Nähe eines eigentlichen Rechtsmittels rückt. Dies hat zur Folge, dass sich potenzielle Einsprecherinnen und Einsprecher bereits im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage gezwungen sehen, die Dienste einer Anwältin oder eines Anwaltes in Anspruch zu nehmen, um allfälligen Rechtsverlusten in einem späteren Beschwerdeverfahren vorzeitig vorzubeugen.

Schliesslich ist im Zusammenhang mit der Beschwerdeerhebung von privaten Organisationen im Baubewilligungsverfahren unklar, ob das oberste Exekutivorgan der Organisation für die Beschwerdeerhebung zuständig ist (für das Planbeschwerdeverfahren siehe Art. 60 Abs. 2 i.V.m. Art. 35a Abs. 3 BauG).

Die Gabelung des Rechtsmittelwegs bei Rügen gegen die Wahl des geringfügigen Verfahrens ist unbefriedigend und führt zu Doppelspurigkeiten. Die vorliegende Revision wird deshalb zum Anlass genommen, um diese unbefriedigende Rechtslage zu beseitigen.

3.14.3 Umsetzung

Im Interesse einer bundesrechtskonformen Regelung und im Sinn einer Vereinfachung des Verfahrens wird auf die geltende rügebezogene Einsprachelegitimation verzichtet. Entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung soll somit, wer grundsätzlich zur Einsprache befugt ist, mit allen Rügen zum Verfahren zugelassen werden.

Weiter wird die geltende Beschränkung der Beschwerdebefugnis auf die Einsprachegründe fallen gelassen mit der Folge, dass abgewiesene Einsprechende im Bau- und Planbeschwerdeverfahren auch andere als bereits in der Einsprache geltend gemachte Rügen vorbringen können.

Schliesslich wird in Artikel 40a Absatz 1 BauG klargestellt, dass für die Beschwerdeerhebung im Baubewilligungsverfahren das oberste Exekutivorgan einer privaten Organisation zuständig ist.

[49] Gesetz vom 23.5.1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG); BSG 155.21

[50] BGE 137 II 30 E. 2.3; BVR 2011 S. 498 E. 4.5.1

[51] BGE 126 II 26 E. 2b; BGer 1A.114/2001 vom 14.3.2002, E. 4.3.2. Siehe auch ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band I, Bern 2007, N. 9a zu Art. 40, und Band II, Bern 2010, N. 5 zu Art. 61a. – Die zitierten Bundesgerichtsentscheide erfolgten zwar noch unter der Geltung des früheren Bundesgesetzes vom 16.12.1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; BS 3 S. 531), diese Rechtsprechung wurde aber vom bernischen Verwaltungsgericht nach Inkrafttreten des jetzt geltenden Bundesgesetzes vom 17.6.2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) bestätigt (siehe VGE 100.2010.90 vom 1.11.2010, E. 2.5; BVR 2011 152 E. 4.3).

[52] THOMAS MERKLI/ARTHUR AESCHLIMANN/RUTH HERZOG, Kommentar zum bernischen VRPG, 1997, Art. 53 N.1; BVR 1998 159, E. b dd

Im Hinblick auf eine Beseitigung der unbefriedigenden Gabelung des Rechtsmittelwegs bei Rügen gegen die Wahl des geringfügigen Verfahrens wird im BauG – im Sinn einer Kompetenzattraktion – die Zuständigkeit des AGR für die Behandlung der entsprechenden (Stimmrechts-)Beschwerden verankert. Eine analoge Bestimmung kennt die Gemeindegesetzgebung für das Genehmigungsverfahren von Organisationsreglementen (Art. 56 GG). Mit der Anpassung von Artikel 61 BauG wird eine umfassende Kompetenzattraktion für die Behandlung von Stimmrechtsbeschwerden im Plangenehmigungsverfahren zugunsten des AGR verankert. Für Stimmrechtsbeschwerden in Planungssachen ist demnach immer das AGR zuständig, unabhängig vom Rügegrund.

3.15 Mindestbussen für vorsätzliches illegales Bauen (Art. 50 BauG)

3.15.1 Ausgangslage

Artikel 50 BauG enthält die Strafnorm für Verstösse gegen Vorschriften der Baugesetzgebung. Demnach wird mit Busse von 1000 Franken bis 40 000 Franken bestraft, wer als Verantwortlicher (Bauherr, Architekt, Ingenieur, Bauleiter oder Bauunternehmer) ein Bauvorhaben ohne Baubewilligung oder in Missachtung von Bedingungen, Auflagen oder Vorschriften ausführt oder ausführen lässt, vollstreckbaren baupolizeilichen Anordnungen nicht nachkommt oder für die baupolizeiliche Selbstdeklaration notwendige amtliche Formulare nicht oder falsch ausfüllt. In schweren Fällen (z.B. bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag), bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall kann die Busse bis auf 100 000 Franken erhöht werden. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss den Artikeln 70 und 71 StGB[53)] einzuziehen. In leichten Fällen beträgt die Busse 50 Franken bis 1000 Franken.

Die gestützt auf Artikel 50 BauG von den Strafverfolgungsbehörden ausgesprochenen Bussen sind nicht geeignet, die verantwortlichen Personen vom illegalen Bauen abzuhalten. Dem präventiven Aspekt wird zu wenig Rechnung getragen. Die Autorität der Baubewilligungsbehörden wird dadurch untergraben. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass illegales Bauen ein Kavaliersdelikt darstellt.

3.15.2 Anpassungsbedarf

Das geltende BauG sieht für Verstösse gegen die Baugesetzgebung eine Mindestbusse von 1000 Franken vor (Art. 50 Abs. 1 und 2 BauG). Dieser Betrag kann in leichten Fällen bis auf 50 Franken reduziert werden (Art. 50 Abs. 4 BauG). Derart niedrige Bussen mögen bei leichten fahrlässigen Verstössen angebracht sein, nicht jedoch bei vorsätzlichem Handeln. Für vorsätzliche Widerhandlungen und für schwere Verstösse sollen angemessene Mindestbussen festgelegt werden. Die Möglichkeit, Bussen unter 1000 Franken auszusprechen, soll deshalb bei vorsätzlichem illegalem Bauen wegfallen. Zudem soll bei schweren Vorsatzdelikten neu eine Mindestbusse von 5000 Franken gelten.

Die Maximalbussen von 40 000 Franken (Grundtatbestand) beziehungsweise von 100 000 Franken (schwere Fälle) bleiben unverändert.

3.15.3 Umsetzung

Die Mindestbussen für vorsätzliche Widerhandlungen und für schwere Verstösse werden angemessen angepasst. Bei vorsätzlichem illegalem Bauen wird die Busse auf mindestens 1000 Franken festgelegt. In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall beträgt die Busse mindestens 5000 Franken. Für fahrlässige Übertretungen sollen weiterhin tiefere Bussen (auch solche unter 1000 Franken) möglich bleiben.

3.15.4 Rechtsvergleich

Mindestbussen für illegales Bauen kennen neben dem Kanton Bern die Kantone *Genf* (CHF 100.-), *Waadt* (CHF 200.-), *Graubünden* (CHF 200.-), *Appenzell Ausserrhoden* (CHF 500.-) und *Wallis* (CHF 1000.-). Im Kanton Wallis wird zudem eine Mindestbusse von 10 000 Franken ausgesprochen, wenn jemand Bauarbeiten weiterführt oder Bauten und Anlagen weiterhin benutzt, obwohl die Baueinstellung oder ein Benützungsverbot angeordnet wurde. Weiter werden nach der Walliser Regelung im Fall der Nichtbefolgung einer Wiederherstellungsverfügung (unter Ansetzung einer neuen Frist) jeweils höhere Bussen ausgesprochen, und zwar so lange, als der widerrechtliche Zustand fortbesteht (Art. 54 Abs. 3 und 4 BauG VS).

3.16 Planungszone (Art. 63 BauG)

3.16.1 Ausgangslage

Das BauG enthält in den Artikeln 62, 62a und 63 Bestimmungen zur Planungszone. Diese sind teilweise unvollständig und präzisierungsbedürftig. Das betrifft namentlich die unklare Zuständigkeitsregelung, den unvollständigen Verweis bezüglich Einsprachebefugnis sowie die fehlende Regelung bezüglich Einspracheverhandlungen.

3.16.2 Anpassungsbedarf

Artikel 63 BauG ist insofern präzisierungsbedürftig, als eine Regelung zur Zuständigkeit für die Behandlung von unerledigten Einsprachen gegen kommunale und regionale sowie kantonale Planungszonen fehlt. Weiter ist der Verweis in Artikel 63 Absatz 2 BauG unvollständig, zumal damit zwar die Einsprachebefugnis erfasst, nicht aber auf die weiteren für das Einspracheverfahren relevanten Artikel verwiesen wird. Schliesslich fehlt eine klare Regelung, ob im Rahmen des Erlasses einer Planungszone Einspracheverhandlungen durchzuführen sind.

[53)] Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937 (StGB); SR 311.0

3.16.3 Umsetzung

Mit der Anpassung von Artikel 63 BauG erfolgen die nötigen Präzisierungen. In Absatz 2 wird der Verweis auf die massgeblichen Bestimmungen zum Einspracheverfahren (Art. 35 Abs. 2 und 3 und Art. 35a–35d) vervollständigt, und es wird klargestellt, dass Einspracheverhandlungen durchzuführen sind. In Absatz 3 werden die Zuständigkeiten für die Behandlung von unerledigten Einsprachen gegen kommunale und regionale sowie kantonale Planungszonen festgelegt.

3.17 Steuerung Zweitwohnungsbestand (Art. 71a und 73 BauG)

3.17.1 Ausgangslage

Der geltende Artikel 73 Absatz 1 BauG ermächtigt die Gemeinden, Wohnzonen zu bezeichnen, in denen im Interesse eines genügenden Wohnungsangebotes für die ansässige Bevölkerung ein Mindestanteil an Erstwohnungen oder eine gleichwertige Regelung vorgeschrieben ist.

Die Kantone sind von Bundesrechts wegen aufgefordert, in ihren Richtplänen diejenigen Gebiete zu bezeichnen, in denen besondere Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen getroffen werden müssen. Als Massnahmen werden namentlich die Beschränkung der Zahl neuer Zweitwohnungen, die Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen und die bessere Auslastung der Zweitwohnungen genannt (Art. 8a Abs. 2 und 3 RPG; Art. 3 und 12 ZWG). Der Regierungsrat hat im Massnahmenblatt D_06 diejenigen 13 bernischen Gemeinden[54)] bezeichnet, für welche ein besonderer Handlungsbedarf im Sinn der bundesrechtlichen Vorgaben besteht.[55)]

Am 11. März 2012 ist die eidgenössische Volksinitiative «Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen!» (Zweitwohnungsinitiative) von Volk und Ständen angenommen worden. Gemäss der neuen Verfassungsbestimmung (Art. 75b BV) ist der Anteil Zweitwohnungen in einer Gemeinde auf höchstens 20 Prozent beschränkt. Am 22. August 2012 hat der Bundesrat als Übergangsregelung bis zum Erlass der ordentlichen Ausführungsgesetzgebung die Zweitwohnungsverordnung (ZWV)[56)] erlassen und auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Am 20. März 2015 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz über Zweitwohnungen (Zweitwohnungsgesetz, ZWG) verabschiedet. Es tritt voraussichtlich (zusammen mit der nötigen Ausführungsverordnung) auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Das Gesetz hält die Kantone an, in ihren Richtplänen bei Bedarf Massnahmen zur besseren Auslastung der Zweitwohnungen sowie zur Förderung von Hotellerie und preisgünstigen Erstwohnungen festzulegen. Die Kantone können zudem weitergehende Vorschriften zur Einschränkung der Erstellung und Nutzung von Wohnungen erlassen (Art. 3 ZWG). Kantone und Gemeinden sind sodann aufgefordert, die nötigen Massnahmen zur Verhinderung von Missbräuchen und unerwünschten Entwicklungen aufgrund von Umnutzungen altrechtlicher Wohnungen zu ergreifen, wobei zu diesem Zweck die Umnutzung von bisher zu Erstwohnzwecken genutzten Wohnungen zu Zweitwohnzwecken eingeschränkt und der Baubewilligungspflicht unterstellt werden kann (Art. 12 ZWG). Schliesslich beauftragt das ZWG die Kantone, eine Behörde zu bestimmen, die den Vollzug des Gesetzes beaufsichtigt (Art. 15 ZWG), wobei es sich laut bundesrätlicher Botschaft nicht zwingend um eine einzige Behörde im Kanton handeln muss, sondern auch «mehrere jeweils regional zuständige Behörden denkbar» sind (BBl 2014 2287, insbes. 2312).

Die am 18. März 2013 eingereichte und am 12. Juni 2013 überwiesene Motion von Allmen (M 081/2013) verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Erhebung von wiederkehrenden (jährlichen) Lenkungsabgaben auf Zweitwohnungen. Durch entsprechende Anpassung der Gesetzgebung soll es den Gemeinden, die Massnahmen zur Lenkung des Zweiwohnungsbaus ergreifen müssen, ermöglicht werden, jährliche Lenkungsabgaben auf Zweitwohnungen sowie bei der Umnutzung von Erst- zu Zweitwohnungen zu erheben.[57)]

Im März 2014 hat das Bundesgericht die von der Gemeinde Silvaplana beschlossene wiederkehrende Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen als Steuer qualifiziert und festgestellt, dass die Zweitwohnungssteuer grundsätzlich ein taugliches Mittel ist, um die angestrebten Zielsetzungen (Senkung der Nachfrage nach neuen Zweitwohnungen und Steigerung der Auslastung von bestehenden Zweitwohnungen) zu erreichen. Das Bundesgericht hat weiter festgehalten, dass die Zweitwohnungssteuer auch mit Blick auf die von der Gemeinde erhobene Liegenschaftssteuer nicht zu beanstanden ist, da es sich nicht um gleichartige Steuern handelt und die Liegenschaftssteuer ein anderes Objekt sowie einen anderen Verwendungszweck hat und nicht der Vermeidung «kalter Betten» dient. Laut Bundesgericht bewirkt die Zweitwohnungssteuer per se keinen unzulässigen Eingriff in die Eigentumsgarantie (Urteil 2C_1076/2012 bzw. 2C_1088/2012 vom 27.3.2014, publiziert am 7.5.2014).

3.17.2 Anpassungsbedarf

Abgesehen davon, dass die geltende französische Fassung von Artikel 73 Absatz 1 BauG nicht mit der deutschen Version übereinstimmt (fehlender letzter Satz), besteht folgender Regelungsbedarf:

[54)] Saanen, Gsteig, Lauenen, Lenk i.S., Zweisimmen, Adelboden, Kandersteg, Grindelwald, Lauterbrunnen, Hasliberg, Beatenberg, Iseltwald, Oberried. Diese 13 Gemeinden sind verpflichtet, zusätzliche planerische Massnahmen für eine ausgewogene Entwicklung von Erst- und Zweitwohnungen zu treffen. Sie treffen die notwendigen Massnahmen im Rahmen ihrer Ortsplanung, um die Zahl neuer Zweitwohnungen zu beschränken, die Auslastung zu verbessern sowie preisgünstige Erstwohnungen und die Hotellerie zu fördern.

[55)] Die zusätzlich im MB D_06 bezeichneten Gemeinden mit Beobachterstatus (Aeschi, Brienz, Diemtigen, Habkern, Krattigen, Niederried b.I., Sigriswil, St. Stephan) sowie Gemeinden, die gestützt auf das Massnahmenblatt A_01 einen Bauzonenbedarf für Zweitwohnungen geltend machen oder Massnahmen zur Steuerung von Zweitwohnungen treffen, sind gehalten, die Zweitwohnungen zu erfassen und die Entwicklung im Rahmen eines Monitorings zu verfolgen.

[56)] Verordnung vom 22.8.2012 über Zweitwohnungen, SR 702.

[57)] Wortlaut des Vorstosses siehe http://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-0430225e02a44d2db3222b3f5fc07e94.html

- Systematische Einordnung und örtlicher Geltungsbereich von Artikel 73 Absatz 1 BauG: Es ist klarzustellen, dass Massnahmen zugunsten eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Erst- und Zweitwohnungen nicht nur innerhalb, sondern auch ausserhalb der Bauzone getroffen werden können.
- Massnahmenkatalog: Die möglichen Massnahmen werden zwar ausführlicher als im bestehenden Artikel 73 Absatz 1 BauG aufgeführt, die Aufzählung ist aber weiterhin nicht abschliessend. Insbesondere sind auch wiederkehrende Lenkungsabgaben zu erwähnen (Auftrag Motion von Allmen).
- Bezeichnung der für den Vollzug zuständigen kantonalen Behörde (siehe Art. 15 ZWG).
- Im Steuergesetz (StG) ist die für die Erhebung einer kommunalen Zweitwohnungssteuer nötige formellgesetzliche Grundlage (Ermächtigung) zu schaffen.

Die Verpflichtungen, die sich unmittelbar aus dem Bundesrecht (Zweitwohnungsgesetzgebung) ergeben, werden im BauG nicht wiederholt.

3.17.3 Umsetzung

Die Bestimmungen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands werden im neuen Artikel 71a BauG zusammengefasst. Es wird ein gegenüber der heutigen Regelung erweiterter, nicht abschliessender Katalog von Massnahmen aufgenommen, welche die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands ergreifen müssen und die übrigen Gemeinden bei Bedarf ergreifen können. Weiter wird geregelt, dass die für den Vollzug der Zweitwohnungsgesetzgebung zuständige kantonale Behörde im Sinn von Artikel 15 ZWG die Regierungsstatthalterin beziehungsweise der Regierungsstatthalter ist. Die Aufsicht über den Vollzug der gemäss Richtplan zu treffenden (flankierenden) Massnahmen bleibt weiterhin beim AGR als zuständige Genehmigungsbehörde für die entsprechenden Planungen. Schliesslich wird mit der indirekten Änderung des StG im kantonalen Recht die Grundlage geschaffen, damit die Gemeinden bei Bedarf eine Lenkungssteuer auf Zweitwohnungen (Zweitwohnungssteuer) erheben *können*, wie dies der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Motion von Allmen (M 081/2013) in Aussicht gestellt hat. Mit ihrem klar definierten Lenkungszweck stehen solche Zweitwohnungssteuern nicht im Konflikt zur geltenden Regelung, wonach für Zweitwohnungen ein höherer Eigenmietwert zur Anwendung kommt (Art. 25 Abs. 4 StG).[58)]

3.17.4 Rechtsvergleich

Im Kanton *Wallis* werden zur Lenkung des Zweitwohnungsbestands seit mehreren Jahren verschiedene Instrumente eingesetzt. Dabei werden drei Kategorien von direkt wirkenden Massnahmen unterschieden: Anpassung der Bauzone, Lenkung des Zweitwohnungsbaus sowie Förderung von Hotelbauten und Tourismusresidenzen. Als Massnahmen zur Lenkung des Zweitwohnungsbaus gelten die Kontingentierung, Erst- beziehungsweise Zweitwohnanteilpläne, Mindestwohnflächen sowie Bonus- beziehungsweise Malus-Systeme. Zu den indirekt wirkenden Massnahmen werden Lenkungsabgaben und die Förderung der Vermietung von Ferienwohnungen gezählt. Als Rechtsgrundlage dient die kantonale Richtplanung. Auf Gesetzesstufe finden sich soweit ersichtlich keine Vorschriften zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands.

Im Kanton *Graubünden* ermächtigt das Raumplanungsgesetz (KRG; BR 801.100) die Gemeinden, zur Sicherung eines genügenden Angebots an erschwinglichen Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung und eines angemessenen Verhältnisses zwischen dauernd bewohnten Wohnungen und Ferienwohnungen, Erstwohnungsanteile festzulegen oder gleichwertige Regelungen zu treffen (Art. 27 Abs. 4 KRG). Der kantonale Richtplan enthält eine Reihe von Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, u.a. die Erhebung von Abgaben (Lenkungsabgaben; Zweitwohnungssteuer[59)]).

Der Kanton *Uri* kennt eine gleichlautende Vorschrift wie der Kanton Graubünden (siehe Art. 89 Planungs- und Baugesetz).

Im Kanton *St.Gallen* können die Gemeinden im Interesse eines genügenden Wohnungsangebotes für die ansässige Bevölkerung im Baureglement sowie in Zonen-, Überbauungs- oder Gestaltungsplänen Vorschriften erlassen, wonach in Kern-, Wohn- und Wohn-Gewerbe-Zonen oder Teilen davon ein Mindestanteil an Erstwohnungen erstellt oder erhalten wird (Art. 28^{novies} Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht).

Gemäss § 36 Absatz 2 Ziffer 18 Planungs- und Baugesetz des Kantons *Luzern* erlassen die Gemeinden soweit notwendig Vorschriften über Beschränkungen für die Erstellung von Zweitwohnungen.

Der Kanton *Nidwalden* kennt in seinem Planungs- und Baugesetz (PBG; NG 611.1) eine gleichlautende Vorschrift wie der Kanton Luzern (Art. 50 Abs. 2 Ziff. 21 PBG).

3.18 Bauen ausserhalb der Bauzone (Art. 80 ff. BauG)

3.18.1 Ausgangslage

Die Bestimmungen im BauG zum Bauen ausserhalb der Bauzonen in den Artikeln 80 ff. sind letztmals im Jahr 2001 an das Raumplanungsrecht des Bundes angepasst worden. Im Jahr 2004 wurde Artikel 84 BauG (Zuständigkeit und Verfahren) zudem aufgrund eines Bundesgerichtsentscheides[60)] geändert.

[58)] Die Regelung geht zurück auf die Teilrevision des StG vom 23.3.2010 (in Kraft seit 1.1.2011), mit welcher im Hinblick auf die Wohneigentumsförderung der privilegierte bernische Eigenmietwert auf selbst genutztes Wohneigentum beschränkt wurde und für Ferien- bzw. Zweitwohnungen («Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen») der für die direkte Bundessteuer massgebliche höhere Eigenmietwert als anwendbar erklärt wurde.

[59)] Die Bündner Gemeinde Silvaplana hat am 17.2.2010 im Rahmen einer Änderung des kommunalen Baugesetzes die Einführung einer jährlichen Zweitwohnungssteuer von 2 ‰ des Steuerwerts beschlossen. Die dagegen erhobenen Beschwerden hat das Bundesgericht im März 2014 abgewiesen.

[60)] BGE 128 I 254

Artikel 16b RPG[61] sieht vor, dass Bewilligungen für das Bauen ausserhalb der Bauzone mit einer Entfernungsauflage (Beseitigungsrevers) versehen werden können. Zwingend ist eine solche Nebenbestimmung bei der Bewilligung von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Biomasse (Art. 16a Abs. 1bis RPG). Das kantonale Recht kann vorsehen, dass andere Bewilligungen für landwirtschaftliche Bauten mit einer Entfernungsauflage als Resolutivbedingung versehen werden.

Nach Artikel 25 Absatz 2 RPG entscheidet die zuständige kantonale Behörde bei allen Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, ob sie zonenkonform sind oder ob für sie eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann. Damit wollte der Gesetzgeber bei der Bewilligung solcher Bauvorhaben eine einheitliche Rechtsanwendung auf dem gesamten Kantonsgebiet sicherstellen. Das AGR, welches im Kanton Bern die zuständige Behörde ist, hat keine baupolizeilichen Befugnisse. Stellt es baurechtswidrige Sachverhalte ausserhalb der Bauzone fest, kann es diese Feststellungen der betreffenden kommunalen Baupolizeibehörde oder gegebenenfalls dem zuständigen Regierungsstatthalteramt als Aufsichtsbehörde melden, und es kann gegen die Fehlbaren Strafanzeige erstatten. Die Zuständigkeiten und Vorkehren für den Vollzug von baupolizeilichen Massnahmen ausserhalb der Bauzonen haben sich in der Praxis grundsätzlich bewährt, sind aber geringfügig zu optimieren.

Die Motion Berger (M 117/2010) vom 2. August 2010 verlangt, dass der Entscheidungsspielraum in den Richtlinien des AGR für das Bauen ausserhalb der Bauzone so angewendet wird, dass bestehende Bauten für zeitgemässes Wohnen umgebaut werden können, wobei zu prüfen sei, ob die Richtlinien nicht restriktiver seien als die Vorgaben des Bundes. Gegebenenfalls müsse der Regierungsrat beim Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) vorstellig werden. Der Grosse Rat überwies die Motion am 28. März 2011, wobei er jedoch – entgegen dem Antrag des Regierungsrats – davon absah, den Vorstoss gleichzeitig als erfüllt abzuschreiben.

3.18.2 Anpassungsbedarf

Mit der Anpassung der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung auf den 1. November 2012 ist auf Bundesebene eine Standesinitiative des Kantons St. Gallen zum Bauen ausserhalb der Bauzone umgesetzt worden.[62] Damit ist es seither nicht mehr von Bedeutung, ob ein Gebäude 1972 noch landwirtschaftlich genutzt wurde oder nicht. Alle sogenannt altrechtlichen Bauten[63] können somit gleichbehandelt werden. Dies bedingt Anpassungen in den Artikeln 82 und 83 BauG.

Im kantonalen Recht fehlt bislang eine generelle Regelung für die Aufnahme einer auflösenden Bedingung in einer Bau- oder Ausnahmebewilligung zum Bauen ausserhalb der Bauzone. Artikel 29 BauG regelt in Absatz 4 zwar den Beseitigungsrevers, diese Bestimmung gilt aber ausschliesslich für Ausnahmebewilligungen und kommt beim Bauen ausserhalb der Bauzone nicht generell zur Anwendung, auch wenn in Artikel 81 Absatz 4 BauG (nur) für Bewilligungen nach Artikel 24 RPG (standortgebundene Bauten) darauf verwiesen wird. Damit Bau- und Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone generell befristet oder auflösend bedingt bewilligt werden können, ist das BauG entsprechend zu ergänzen.

Aufgrund der geltenden Zuständigkeitsregelung im Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren kann es vorkommen, dass das AGR als zuständige kantonale Stelle nach Artikel 25 Absatz 2 RPG einem nachträglichen Baugesuch für ein Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone die Zustimmung verweigert und die zuständige Baubewilligungsbehörde infolgedessen den Bauabschlag erteilt, jedoch auf die Anordnung oder die Durchsetzung von Wiederherstellungsmassnahmen verzichtet. Dies kann dazu führen, dass ausserhalb der Bauzone Bauten bestehen bleiben, denen die nach Bundesrecht zuständige kantonale Behörde nicht zugestimmt hat. Das widerspricht zwingendem Bundesrecht.

In seiner Antwort auf die Motion Berger (M 117/2010) führte der Regierungsrat u.a. aus, dass der Entscheidungsspielraum für das Bauen ausserhalb der Bauzone im Rahmen des übergeordneten Raumplanungsrechts zugunsten der Bauwilligen ausgeschöpft wird. Die vom Motionär angesprochene Wegleitung des AGR für das Bauen ausserhalb der Bauzone dient der einheitlichen, rechtsgleichen Anwendung der geltenden Vorgaben, ist aber kein starres und unveränderliches Instrument. Die Richtlinien des AGR zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind entsprechend dem Stand des Bundesrechts letztmals anfangs 2013 aktualisiert worden. Bis zur Verabschiedung der geänderten bundesrechtlichen Vorgaben im Rahmen der zweiten Revisionsetappe des RPG besteht dazu auf kantonaler Ebene kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

3.18.3 Umsetzung

Die geltenden Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzone in den Artikeln 80 ff. BauG wurden gestützt auf die frühere (inzwischen überholte) Konzeption des Bundesrechts erlassen, das einzelne Ausnahmen als «kantonalrechtliche Ausnahmen» zuliess (Art. 24*d* RPG in der Fassung vom 20.3.1998). Solche kantonalrechtlichen Ausnahmen gibt es nach heute geltendem Bundesrecht nicht mehr. Das kantonale Recht kann stattdessen zu bestimmten bundesrechtlichen Vorschriften einschränkende Bestimmungen erlassen (Art. 27*a* RPG). Soweit das kantonale Recht keine einschränkende Regelung enthält, findet automatisch das Bundesrecht Anwendung.

[61] Bundesgesetz vom 22.6.1979 über die Raumplanung (RPG), SR 700

[62] Standesinitiative 08.314 Bauen ausserhalb der Bauzone (Dokumentation unter www.parlament.ch). Änderung RPG vom 23.12.2011 (AS 2012 5535) und Änderung RPV vom 10.10.2012 (AS 2012 5537).

[63] Als altrechtlich werden Bauten und Anlagen bezeichnet, die rechtmässig erstellt oder geändert worden sind, bevor das betreffende Grundstück Bestandteil des Nichtbaugebietes im Sinne des Bundesrechts wurde. Am 1.7.1972 trat das Bundesgesetz vom 6.10.1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen in Kraft. Es trennte bundesrechtlich erstmals konsequent Baugebiet (Gebiet innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes) und Nichtbaugebiet (Gebiet ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes). Mit seinem Inkrafttreten wurden die Gebiete ausserhalb des generellen Kanalisationsprojektes Bestandteil des Nichtbaugebiets im Sinne des Bundesrechts (vgl. Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), Teilrevision der Raumplanungsverordnung, Erläuternder Bericht, Oktober 2012).

Infolgedessen sind alle materiellen kantonalen Vorschriften im BauG zum Bauen ausserhalb der Bauzonen – mit Ausnahme der Bestimmungen zur Intensivlandwirtschaftszone (Art. 80a–80c BauG) – obsolet und können aufgehoben werden.

Für das Bauen ausserhalb der Bauzone wird im Weitern eine Bestimmung ins BauG aufgenommen, wonach Bau- und Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone und in Spezialzonen ausserhalb der Bauzone (z.B. Reitsportzonen) mit einer Befristung oder einer Entfernungsauflage («Beseitigungsrevers») versehen werden können.[64] Die neue Bestimmung entspricht der Zielsetzung von Artikel 75 BV[65] und der gestützt darauf erlassenen Raumplanungsgesetzgebung. Sie trägt dazu bei, die Zersiedelung einzudämmen und raumplanerisch unerwünschten Umnutzungen vorzubeugen. Es versteht sich von selbst, dass die Befristung und die Entfernungsauflage als Nebenbestimmungen nur dann in eine Bau- oder Ausnahmebewilligung aufgenommen werden dürfen, wenn sie dem Verhältnismässigkeitsprinzip entsprechen. Befristung und Entfernungsauflage sind somit in erster Linie bei leicht entfernbaren Bauten zulässig.

Schliesslich wird im Hinblick auf eine Optimierung des Vollzugs von Baupolizeiverfahren im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone, insbesondere von Wiederherstellungsverfahren, neu geregelt, dass Bauentscheide sowie Wiederherstellungsverfügungen, die ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens erlassen werden, dem AGR zur Kenntnis gebracht werden müssen. Diese Regelung baut auf dem bestehenden – bewährten – System der Aufsicht im Bereich Baupolizei durch die Regierungsstatthalterämter auf, erlaubt es dem AGR aber besser, über das zuständige Regierungsstatthalteramt Einfluss auf die Anordnung und den Vollzug von Wiederherstellungsmassnahmen zu nehmen und so seiner von Bundesrechts wegen bestehenden Verantwortung für das Bauen ausserhalb der Bauzone nachzukommen.

Für die Umsetzung der Motion Berger (M 117/2010) ergibt sich wie erwähnt (vorläufig) kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

3.19 Überbauungsordnung für Zone mit Planungspflicht (ZPP) (Art. 92–95 BauG)

3.19.1 Ausgangslage

Die geltenden Bestimmungen zu Überbauungsordnungen für Zonen mit Planungspflicht (ZPP) in den Artikeln 92 ff. BauG wurden im Rahmen der Teilrevision des BauG vom 22. März 1994 aufgenommen beziehungsweise angepasst. Sie geben in der Praxis häufig Anlass zu Diskussionen. Insbesondere die Regelungen zur «ersatzweisen» Einreichung der Überbauungsordnung durch den bauwilligen Grundeigentümer (Art. 94 Abs. 2 BauG) sind teilweise unklar formuliert und lassen verschiedene Verfahrensfragen offen. Ausserdem ist den Erfahrungen, die seit der Einführung dieses Planungsinstruments gemacht wurden, Rechnung zu tragen.

3.19.2 Anpassungsbedarf

Im Zusammenhang mit Überbauungsordnungen, die gestützt auf eine ZPP erlassen werden, ist mitunter fraglich, ob dem Gemeindebaureglement (GBR) subsidiäre Geltung zukommt, so dass die in den spezifischen ZPP-Vorschriften nicht geregelten Fragen nach den einschlägigen Bestimmungen des GBR zu beantworten wären. Diese Auslegung besticht zwar durch ihre einfache Handhabung, stellt aber die Berechtigung einer ZPP und die Pflicht zum Erlass einer Sondernutzungsplanung (ÜO) ernsthaft in Frage.[66] Sinn und Zweck der ZPP sprechen eher dafür, dass dem GBR keine subsidiäre Geltung zukommt. Darauf deutet auch der Wortlaut von Artikel 92 BauG, der abschliessend aufführt, was in der Grundordnung in den Bestimmungen zur ZPP zu regeln ist. Um die bestehenden Unklarheiten zu beseitigen, drängt sich eine entsprechende Präzisierung im BauG auf.[67]

Gemäss Artikel 92 Absatz 2 BauG kann die baurechtliche Grundordnung als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung den Erlass von «Richtlinien» vorsehen. Dabei wird jedoch nicht präzisiert, was formal und inhaltlich darunter zu verstehen ist, wer solche Richtlinien erlässt und wie das Zusammenspiel mit den spezifischen Vorschriften zur Überbauungsordnung ist. Ebenfalls ungeklärt ist, inwieweit solchen «Richtlinien» auch grundeigentümerverbindliche Wirkung zukommt. Weder die Materialien zu Artikel 92 BauG noch die einschlägige Literatur enthalten diesbezüglich eine Klärung. Hinzu kommt, dass der Nutzen von «Richtlinien» nicht ersichtlich ist: Die in der baurechtlichen Grundordnung für die betreffende ZPP zu regelnden Vorgaben (Planungszweck, Art der Nutzung, Mass als Planungswert sowie Gestaltungsgrundsätze) gewährleisten eine genügende Einordnung der Überbauungsordnung respektive der gestützt darauf zu realisierenden Bebauungen. Inwieweit «Richtlinien» eine zusätzliche Verbesserung bringen, erscheint fraglich. In der Praxis besteht kein Bedürfnis nach «Richtlinien», so dass darauf verzichtet werden kann.

Nach den geltenden Bestimmungen zum Planungszweck einer ZPP ist es den Gemeinden verwehrt, zwingend die Durchführung eines Wettbewerbs vorzuschreiben. Gerade in denjenigen Teilen der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll und die aus diesem Grund als ZPP bezeichnet werden, kann es aber – im Interesse einer qualitativ hochstehenden Planung – angezeigt und gerechtfertigt sein, die Durchführung eines Wettbewerbs oder

[64] Eine ausdrückliche Regelung ist nötig, da nicht abschliessend geklärt ist, ob entsprechende Anordnungen direkt gestützt auf das Bundesrecht verfügt werden könnten, siehe ALEXANDER RUCH, in: Aemisegger et al. (Hrsg.), Kommentar zum Bundesgesetz über die Raumplanung RPG, Zürich 2010, Art. 16b Rz. 6

[65] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.4.1999 (BV), SR 101

[66] Gegen eine subsidiäre Geltung des GBR spricht auch der Zweck der ZPP als Instrument der Ortsplanung, das eine Überbauungsweise ermöglichen soll, die einem bestimmten Teil des Gemeindegebietes besonders angepasst ist, und zwar unter Ausschluss der baurechtlichen Grundordnung (Entscheid des Bundesgerichts vom 6.7.1977, publ. in BVR 1978 S. 80 ff. E. 3 c).

[67] Zu diesem Schluss kommt auch das im Auftrag des AGR in Auftrag gegebene Gutachten von PETER PERREN, ecoptima ag, Zone mit Planungspflicht, Bern 2007 (Ziff. 6.2).

eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens vorschreiben zu können.

Der geltende Artikel 94 BauG ermöglicht es der Grundeigentümerschaft, bei Nichttätigwerden der Planungsbehörde die entsprechende Folgeplanung (Überbauungsordnung) selber einzureichen. Die Regelung geht auf die Teilrevision des BauG im Jahr 1994 zurück.[68] Sie besticht zwar durch ihre einfache Formulierung, lässt aber diverse (Verfahrens-)Fragen offen. Den Materialien[69] lässt sich zwar entnehmen, dass die Planungshoheit in allen Verfahrensstadien (Vorprüfung, Auflage, Genehmigung) bei der Gemeinde verbleiben soll, eine gesetzgeberische Klarstellung erscheint aber angezeigt.

3.19.3 Umsetzung

Um die bestehenden Rechtsunsicherheiten in Bezug auf die subsidiäre Geltung des GBR zu beseitigen, wird in Artikel 92 klargestellt, dass sich die gestützt auf eine ZPP zu erlassende Überbauungsordnung ausschliesslich an die für die ZPP festgelegten spezifischen Vorschriften zu halten hat und gegebenenfalls gegenüber den Bestimmungen der Grundordnung abweichende Anordnungen treffen kann (z.B. bezüglich Gebäude- und Grenzabstände, Dachgestaltung etc.). Bei den als ZPP ausgeschiedenen Gebieten handelt es sich um Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft und Siedlung besonders angepasst werden soll. Das bedingt eine weite Planungsfreiheit für eine angepasste Überbauung, die gegebenenfalls von den generalisierten Vorgaben der Grundordnung soll abweichen können. Der Gemeinderat soll deshalb in der Überbauungsordnung diejenigen baurechtlichen Vorschriften, welche nicht die Festlegungen der ZPP betreffen (Planungszweck, Art der Nutzung, Mass als Planungswert und Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume), abweichend zur Grundordnung festlegen können.

Die in den Artikeln 92 und 93 BauG vorgesehenen «Richtlinien» haben sich in der Praxis nicht durchgesetzt und können gestrichen werden. Durch die baurechtliche Grundordnung und die in Absatz 1 genannten Vorgaben (Planungszweck, Art der Nutzung, Mass als Planungswert sowie Gestaltungsgrundsätze) ist gewährleistet, dass sich die betreffende Überbauungsordnung respektive die gestützt darauf realisierten Bebauungen genügend in das Gebiet einer ZPP einordnen. Sofern und soweit zusätzliche Anordnungen für die Überbauung zweckmässig oder insbesondere in einer komplexen ZPP nötig sind, können im Rahmen einer kommunalen Richtplanung die nötigen Vorgaben erlassen werden.

Im Interesse von qualitativ hochstehenden Planungen für Überbauungen in ZPP soll dem Bedürfnis der Planungsbehörden Rechnung getragen und die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens vorgeschrieben werden kann. Der Gemeinderat entscheidet als Planungsbehörde, in welchen ZPP die Durchführung eines Wettbewerbs aus raumplanerischer Sicht zielführend ist und verlangt wird.

Die geltenden Bestimmungen zur allfälligen ersatzweisen Einreichung einer Überbauungsordnung durch den bauwilligen Grundeigentümer (Art. 94 und 95 BauG) sind lückenhaft. Mit einer Ergänzung von Artikel 94 BauG wird deshalb zunächst klargestellt, dass sich das Verfahren grundsätzlich nach den Artikeln 58 ff. BauG richtet. Damit ist auch geklärt, dass im Verfahren auf Erlass einer Überbauungsordnung nach den Artikeln 92 ff. BauG keine Mitwirkung durchgeführt werden muss, womit die geltende Praxis kodifiziert wird. Weiter wird in Artikel 94 BauG klargestellt, dass die Planungshoheit auch im Fall der ersatzweisen Einreichung einer Überbauungsordnung durch die Grundeigentümerschaft bei der Gemeinde verbleibt. Die Gemeinde kann folglich bei Bedarf Änderungen an der vom Grundeigentümer eingereichten Überbauungsordnung vornehmen. Schliesslich wird die (missverständliche) Regelung in Artikel 95 Absatz 3 BauG gestrichen.

3.20 Regionalplanung (Art. 97a BauG)

3.20.1 Ausgangslage

Im Rahmen der sogenannten Umsetzungsvorlage zur Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ)[70] erfolgte 2007 u.a. eine indirekte Änderung des BauG, mit der Artikel 97a eingefügt wurde. Der Artikel bestimmt im Wesentlichen, dass die Regionalkonferenzen für die Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Gesamtverkehr sowie die regionale Richtplanung zuständig sind und an die Stelle der bestehenden Planungsregionen treten. Für den Fall, dass die regionale Richtplanung lediglich Teilgebiete einer Regionalkonferenz betrifft, kann die Regionalkonferenz diese Aufgabe gemäss Absatz 2 von Artikel 97a BauG in ihrem Geschäftsreglement an eine Teilkonferenz übertragen.

Soweit ersichtlich haben die drei bestehenden Regionalkonferenzen[71] wegen des damit verbundenen organisatorischen Aufwands darauf verzichtet, gestützt auf eine entsprechende Grundlage in ihren Geschäftsreglementen spezielle Teilkonferenzen für teilregionale Richtplanungen vorzusehen.

3.20.2 Anpassungsbedarf

Die Regelung in Artikel 97a Absatz 2 BauG, wonach die Übertragung der Zuständigkeit für teilregionale Richtplanungen die Bildung einer Teilkonferenz bedingt, hat

[68] BAG 94–76, in Kraft am 1.1.1995 (RRB Nr. 2619 vom 24.8.1994).

[69] Tagblatt Grosser Rat vom 26.01.1994, S. 343, Votum Schaer-Born: «Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Jenni (Bern) abzulehnen. Herr Jenni (Bern) fürchtet um die Planungshoheit der Gemeinden. Diese bleibt den Gemeinden aber erhalten. Die Grundeigentümer können erst aktiv werden, wenn die Gemeinde die Fristen nicht einhält, wobei die Genehmigungskompetenz auch in diesem Fall bei der Gemeinde liegt.»

[70] Änderung der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes mit indirekten Änderungen weiterer Erlasse; angenommen in der kantonalen Volksabstimmung vom 17.6.2007, in Kraft seit 1.1.2008 (siehe Abstimmungsbotschaft 17.6.2007).

[71] Regionalkonferenz Oberland-Ost (seit 1.7.2008), Regionalkonferenz Bern-Mittelland (seit 1.1.2010), Regionalkonferenz Emmental (seit 1.1.2013).

sich in der Praxis als kompliziert und unverhältnismässig aufwändig erwiesen, zumal eine entsprechende Teilkonferenz womöglich lediglich ein einziges Mal (für die Beschlussfassung der betreffenden teilregionalen Richtplanung) tagen würde und danach wieder aufgelöst werden müsste. Auf die Einsetzung einer Teilkonferenz soll deshalb verzichtet werden. Über eine teilregionale Richtplanung sollen die Gemeindevertreterinnen und -vertreter der betroffenen Teilregion im Rahmen der Regionalversammlung beschliessen. Mit der Abgabe von speziell gekennzeichneten Stimmkarten an die betreffenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter kann auf einfache Weise sichergestellt werden, dass ausschliesslich sie bei der Beschlussfassung mitwirken.

3.20.3 Umsetzung

Artikel 97a Absatz 2 BauG wird dahingehend angepasst, dass auf die Bildung einer Teilkonferenz als Voraussetzung für die Übertragung der Zuständigkeit für teilregionale Richtplanungen verzichtet wird. Es wird klargestellt, dass die Beschlussfassung über die entsprechenden teilregionalen Richtplanungen den Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern der betroffenen Teilregion obliegt.

3.21 Rolle des Kantons in der Raumplanung stärken (Art. 102 BauG)

3.21.1 Ausgangslage

Im Juni 2011 verabschiedete der Regierungsrat die «Wirtschaftsstrategie 2025» (RRB 1063 vom 22.6.2011). Als langfristiges strategisches Führungsinstrument soll die Wirtschaftsstrategie dazu dienen, im Sinn einer Daueraufgabe des Staates günstige Rahmenbedingungen für ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum zu schaffen. Als strategisches Ziel legt die Wirtschaftsstrategie fest, dass sich der Kanton Bern bis ins Jahr 2025 bei allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung (Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft) verbessert. Für die Dimension Wirtschaft bedeutet dies, dass der Wohlstand der Bernerinnen und Berner über den Schweizer Durchschnitt ansteigt und dass sich der Kanton Bern bei der Wirtschaftskraft in der Rangliste der Kantone verbessert. Der Grosse Rat nahm die Wirtschaftsstrategie 2025 des Kantons Bern im November 2011 zur Kenntnis und gab dazu verschiedene Planungserklärungen ab.[72)]

Zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie hat der Regierungsrat im Herbst 2012 innerhalb von drei Handlungsachsen ein erstes Massnahmenpaket mit sechs konkreten Massnahmen beschlossen. Im Rahmen der Handlungsachse «Anreize richtig setzen» will der Kanton Bern mit der Massnahme «Rolle des Kantons in der Raumplanung stärken» die Voraussetzungen für eine gezielte Entwicklung von Bevölkerungszahl und Wertschöpfung schaffen. Für die Siedlungsentwicklung bedeutet dies, dass die Entwicklung vermehrt auf zentrale, gut erschlossene Standorte gelenkt werden soll. «Anreize richtig setzen» bedingt eine Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung. Er soll vermehrt eine gestaltende Rolle wahrnehmen und Entwicklungen proaktiv anstossen.

Die Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung ist auch Folge der neuen Vorgaben des Bundes zur Umsetzung der am 3. März 2013 angenommenen Revision des eidgenössischen Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 1. Etappe). Sie ergibt sich auch aus den Grundlagen und Konzepten zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr, insbesondere den Agglomerationsprogrammen Verkehr und Siedlung und den Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) sowie dem RGSK-Synthesebericht 2012 (genehmigt durch den Regierungsrat am 13.6.2012).

3.21.2 Anpassungsbedarf

Damit der Kanton seine Rolle in der Raumplanung richtig wahrnehmen beziehungsweise stärken kann, sind die Rechtsgrundlagen soweit nötig anzupassen. Es gilt, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit kantonal bedeutsame, strategisch wichtige Vorhaben gezielt gefördert und so die erwünschte räumliche und wirtschaftliche Entwicklung aktiv gesteuert werden können.

Neben den bestehenden Handlungsmöglichkeiten der kantonalen Raumplanung zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums soll der Kanton in der Raumentwicklung in ausgewählten Fällen vermehrt selber gestaltend und steuernd Einfluss nehmen. Dafür bietet sich das Instrument der kantonalen Überbauungsordnungen (KÜO) an. Der (in Art. 102 BauG umschriebene) Anwendungsbereich dieses Instruments wird deshalb erweitert, namentlich zur Verfahrensbeschleunigung bei aus kantonaler Sicht wichtigen Vorhaben sowie für die planerische Sicherung von strategisch wichtigen Siedlungsvorhaben und von neuen Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende. Letzteres ist Folge eines Bundesgerichtsentscheids aus dem Jahr 2003 (BGE 1A.205/2002), in welchem das Bundesgericht den Anspruch der Fahrenden auf angemessene Halteplätze ausdrücklich anerkannt und die Raumplanung angehalten hat, den besonderen Bedürfnissen der Fahrenden durch Bereitstellen der nötigen, wenn möglich überregional koordinierten Standorte Rechnung zu tragen. Auf kantonaler Ebene laufen seit mehreren Jahren Bestrebungen, diesen Anspruch in der Raumplanung umzusetzen.[73)]

3.21.3 Umsetzung

Nach Artikel 102 BauG kann die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern (JGK) zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen KÜO erlassen, wobei in nicht abschliessender Weise («namentlich») die Gegenstände einer solchen Planung aufgeführt werden. Die Gelegenheit wird benützt, um

[72)] Tagblatt des Grossen Rates 2011, S. 1087 ff.

[73)] Der Regierungsrat hat am 29.6.2011 (RRB 1127/2011) das Konzept «Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende im Kanton Bern» beschlossen und parallel dazu das Massnahmenblatt D_08 „Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen“ in den kantonalen Richtplan aufgenommen (in Kraft seit 15.8.2011). Siehe auch Antwort des Regierungsrats vom 6.7.2011 auf die Motion Zäch (M 030/2011).

diesen Katalog zu ergänzen und damit klarzustellen, dass der Kanton in diesen, aus kantonaler Sicht wichtigen Bereichen bei Bedarf steuernd Einfluss nehmen kann. Dass das Instrument KÜO u.a. auch zur Realisierung von (strategisch wichtigen) Wohnsiedlungen zur Anwendung kommen kann, ergibt sich bereits aus dem geltenden Recht: Nach Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe *f* BauG kann eine KÜO «zur Realisierung von im kantonalen Richtplan bezeichneten Entwicklungsschwerpunkten (ESP)» erlassen werden. Dazu gehören auch die im kantonalen Richtplan bezeichneten ESP Wohnen.[74] Diesbezüglich besteht somit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf. Für Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt besteht hingegen keine ausdrückliche Grundlage. Solche Vorhaben bedürfen nach Artikel 8 Absatz 2 RPG (Fassung vom 15.6.2012, gemäss RPG-Revision 1. Etappe) einer Grundlage im kantonalen Richtplan. Sie bedingen eine umfassende Interessenabwägung auf kantonaler Ebene und haben insofern nicht nur gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt, sondern sind regelmässig auch von strategischer Bedeutung für den Kanton. Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt werden deshalb neu ausdrücklich als Gegenstand einer KÜO genannt.

Die Gelegenheit wird genutzt, um in Artikel 102 Absatz 1 Buchstabe *e* BauG klarzustellen, dass mittels KÜO Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) insbesondere für Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende festgelegt werden können. Der Kanton soll demnach bei Bedarf zur Realisierung solcher Plätze für Fahrende mit einer KÜO eine ZöN festlegen können.

Der Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung dient auch eine aktive(re) kantonale Bodenpolitik. Zu diesem Zweck wird im Rahmen der Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 126a ff. BauG) zu Gunsten des Kantons ein (subsidiär ausübbares) gesetzliches Kaufrecht verankert, um die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung von Land, das für strategisch wichtige – im kantonalen Richtplan bezeichnete – Vorhaben nötig ist, sicherzustellen.

3.22 Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 126a–126d, Art. 128 und 129 BauG)

3.22.1 Ausgangslage

Wenn Land, das planerisch der Bauzone zugewiesen wurde, nicht seiner Bestimmung entsprechend genutzt, sondern als Bauland gehortet wird, steigt einerseits der Druck auf umliegende, noch nicht eingezonte Flächen – womit der weiteren Zersiedelung Vorschub geleistet wird – und andererseits wird gehortetes Bauland bei der Bemessung des Bauzonenbedarfs der Gemeinde angerechnet. Im Rahmen der RPG-Revision 1. Etappe (Änderung vom 15.6.2012) hat der Bundesgesetzgeber Vorschriften zur Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland und zur Verhinderung der Baulandhortung erlassen. Demnach bildet die rechtliche Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bauland künftig eine (von mehreren) Voraussetzung für die Neueinzonung von Land (Art. 15 Abs. 4 Bst. d RPG). Zudem verpflichtet das Bundesrecht die Kantone, zusammen mit den Gemeinden die nötigen Massnahmen gegen die Baulandhortung zu ergreifen und (gesetzlich) eine Frist für die Überbauung sowie Sanktionen vorzusehen (Art. 15a RPG). Das Bundesrecht enthält somit sowohl einen Handlungsauftrag (an Kantone und Gemeinden) als auch einen Gesetzgebungsauftrag (an die Kantone).

Mit der *Baulandumlegung* (Art. 119 ff. BauG, Art. 1 ff. BUD[75]) und der *Verkehrswertbesteuerung* von unüberbautem Bauland (Art. 58 StG[76]) kennt das bernische Recht schon heute zwei Massnahmen im Sinn von Artikel 15a Absatz 1 RPG. Die Baulandumlegung ist allerdings wegen des komplizierten und beschwerdeanfälligen Verfahrens bislang kaum je zum Einsatz gelangt und eignet sich ihrem Wesen nach nur bedingt zur Baulandverflüssigung[77]. Auch die Abschöpfung planungsbedingter Vorteile (*Mehrwertabschöpfung*) kann bei entsprechender Ausgestaltung als Instrument gegen die Baulandhortung eingesetzt werden. Bei deren Neugestaltung wird folglich eine Regelung angestrebt, die neben dem reinen Ausgleich von planerischen Vorteilen auch der Baulandverflüssigung dient.

3.22.2 Anpassungsbedarf

Artikel 15a Absatz 1 RPG hält die Kantone (und Gemeinden) an, die nötigen Massnahmen zur Baulandmobilisierung beziehungsweise gegen die Baulandhortung zu treffen. Das Gesetz selbst nennt in nicht abschliessender Weise («insbesondere») das Institut der Landumlegung. Die Botschaft erwähnt als weitere mögliche Instrumente den Abschluss verwaltungsrechtlicher Verträge, die bedingte Einzonung, Lenkungsabgaben, steuerliche Massnahmen und die Enteignung.[78] Kantone und Gemeinden müssen entsprechende Massnahmen treffen, was sich für Neueinzonungen auch unmittelbar aus Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe d RPG ergibt. Die Wahl der konkreten Massnahmen bleibt den Kantonen und Gemeinden überlassen.

[74] Siehe kantonaler Richtplan, Ziel C21: «Der Kanton bezeichnet und bewirtschaftet (mit einem Controlling) kantonale Entwicklungsschwerpunkte. Darunter werden Standorte von kantonalem Interesse für die gezielte Ansiedlung oder Stärkung wirtschaftlicher Aktivitäten verstanden. Entwicklungsschwerpunkte (ESP) können für die Bereiche Arbeiten (Industrie/Gewerbe, Dienstleistungen), Einkaufen (Grossverkaufsflächen), Freizeit (Freizeitgrosseinrichtungen) oder Wohnen ausgeschieden werden. (…)»

[75] Dekret vom 12.2.1985 über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten (Baulandumlegungsdekret, BUD), BSG 728.1

[76] Steuergesetz vom 21.5.2000 (StG), BSG 661.11. Ausgenommen von der Verkehrswertbesteuerung sind aber unüberbaute Grundstücke, die eigentumsrechtlich zu einem tatsächlich betriebenen landwirtschaftlichen Gewerbe gehören.

[77] Das Instrument der Baulandumlegung ist für die Neuparzellierung oder Arrondierung von Grundstücken konzipiert und soll in erster Linie zum Einsatz kommen, wenn die bauliche Nutzung wegen einer ungünstigen Parzellierung oder wegen bestehenden Eigentumsverhältnissen nicht realisierbar ist. Siehe ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band II, Bern 2010, Art. 119 N. 7).

[78] Botschaft des Bundesrats vom 20.1.2010 zu einer Änderung des Raumplanungsgesetzes (im Folgenden: Botschaft RPG-Revision), BBl 2010 1049, insbes. S. 1075; vgl. auch AB N 2011 S. 1794, Votum Bundesrätin Leuthard.

Artikel 15a Absatz 2 RPG erteilt den Kantonen einen Gesetzgebungsauftrag. Dort, wo das öffentliche Interesse es rechtfertigt (z.B. bei Land, das in einem Entwicklungsschwerpunkt liegt und sich aus raumplanerischer Sicht für eine Überbauung besonders gut eignet), soll die zuständige Behörde eine Frist für die Überbauung eines Grundstücks setzen[79] und bei deren unbenütztem Ablauf geeignete Massnahmen anordnen können. In den Materialien werden beispielhaft entsprechende Massnahmen genannt. Sehr einschneidend sind Instrumente, mit denen das Gemeinwesen einseitig das Eigentum an sich ziehen kann: Kaufsrecht, Enteignung, rechtlich durchsetzbare Verpflichtung zur Veräusserung. Mit Blick auf die Verfassungs- und Verhältnismässigkeit sind im kantonalen Ausführungsrecht auch mildere Sanktionen vorzusehen, wobei unter Umständen auch fiskalische Massnahmen genügen.

3.22.3 Umsetzung

Im BauG wird im Kapitel «III. Massnahmen und Finanzierung» ein neuer Abschnitt «3a. Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland» eingefügt. In einem allgemeinen Artikel (neuer Art. 126a BauG) wird die Verpflichtung des Bundesrechts wiederholt, die notwendigen Massnahmen zur Baulandmobilisierung zu treffen. In einer nicht abschliessenden Aufzählung werden geeignete Massnahmen aufgeführt. Die aufgeführten Massnahmen dienen dazu, dass eingezontes Land seiner Bestimmung gemäss genutzt – das heisst überbaut oder einer zonenkonformen Nutzung zugeführt – wird. Neben der (erstmaligen) Überbauung von neueingezontem Land soll insbesondere auch die bestimmungsgemässe (zonenkonforme) Nutzung von bereits überbauten, aber unternutzten Grundstücken durchgesetzt werden (z.B. Nachverdichtungen). Es ist davon auszugehen, dass die bestehenden Instrumente (Baulandumlegung, Verkehrswertbesteuerung, Mehrwertabschöpfung) nicht in jedem Fall ausreichen, um dem Bundesrecht Genüge zu tun. Es werden deshalb – neben der Mehrwertabschöpfung – drei neue Instrumente vorgeschlagen: die vertragliche Bauverpflichtung mit Kaufrecht, die bedingte Einzonung sowie die angeordnete Bauverpflichtung mit progressiv ansteigender Lenkungsabgabe.

Bei der *vertraglichen Bauverpflichtung* (neuer Art. 126b BauG) schliesst die Gemeinde mit dem Grundeigentümer oder der Grundeigentümerin einen öffentlich-rechtlichen Vertrag ab, worin sich diese verpflichten, das Land innert einer bestimmten Frist selbst zu überbauen oder einer zonenkonformen Nutzung zuzuführen und der Gemeinde für den Fall der Nichterfüllung ein übertragbares (öffentlich-rechtliches) Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen.[80] Im Interesse einer aktive(re)n kantonalen Bodenpolitik soll der Kanton das Kaufrecht anstelle der Gemeinde (subsidiär) ausüben können, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben, benötig wird. Aus naheliegenden Gründen eignet sich die vertragliche Bauverpflichtung vor allem für Neueinzonungen. Bei bereits eingezonten Grundstücken wird die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer häufig nicht bereit sein, nachträglich eine vertragliche Bauverpflichtung einzugehen. Liegt die Überbauung bereits eingezonter Parzellen(teile) im übergeordneten öffentlichen Interesse, so muss auf das Instrument der angeordneten Bauverpflichtung zurückgegriffen werden.

Mit der *bedingten Einzonung* (neuer Art. 126c BauG) wird die Einzonung an die Bedingung geknüpft, dass das betroffene Land entschädigungslos und automatisch wieder aus der Bauzone entlassen wird, wenn es nicht innert einer bestimmten Frist überbaut oder einer zonenkonformen Nutzung zugeführt wird. Die Frist beginnt mit der Rechtskraft der Einzonung zu laufen. Tritt die Bedingung ein, erlässt der Gemeinderat eine entsprechende Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung. Der Anwendungsbereich von bedingten Einzonungen ist beschränkt. Sie ist einerseits nur bei Neueinzonungen denkbar und macht andererseits nur bei Land Sinn, bei dem eine Wiederauszonung raumplanerisch überhaupt vertretbar ist und wo insbesondere keine unerwünschten Baulücken entstehen, was höchstens in peripheren Lagen der Fall sein dürfte.

Mit dem Instrument der *angeordneten Bauverpflichtung* (neuer Art. 126d BauG) wird der Gesetzgebungsauftrag nach Artikel 15a Absatz 2 RPG umgesetzt. Gemäss Botschaft zur RPG-Revision soll das Instrument insbesondere auch dazu dienen, *bestehende* Bauzonenreserven zu mobilisieren.[81] Die Massnahme hat subsidiären Charakter und darf nur angeordnet werden, wenn ein besonders gewichtiges öffentliches Interesse an einer Überbauung besteht.[82] Das ist dann der Fall, wenn entweder das Angebot an verfügbarem Bauland besonders knapp ist oder wenn sonst ein gewichtiges öffentliches Interesse an einer Überbauung besteht, namentlich bei Schlüsselgrundstücken. Für den Fall, dass die Grundeigentümer ihrer Bauverpflichtung nicht nachkommen, ist gesetzlich eine geeignete Sanktion vorzusehen.[83] Zu diesem Zweck wird im BauG die Grundlage für eine progressiv ansteigende wiederkehrende Lenkungsabgabe geschaffen.

3.22.4 Rechtsvergleich

Der Kanton *Obwalden* kennt eine gesetzliche Bauverpflichtung verbunden mit einem Kaufrecht der Gemeinde. Wird ein eingezontes Grundstück nicht innerhalb von

[79] Die Materialien sprechen von 5–15 Jahren (Botschaft RPG-Revision, S. 1077).

[80] So auch Art. 11a BauG Kanton Obwalden und § 38 Planungs- und Baugesetz Kanton Luzern. Das öffentlich-rechtliche Kaufrecht ist abzugrenzen vom Kauf**s**recht nach Art. 216 Obligationenrecht (OR, SR 220), das sich aufgrund der Pflicht zur öffentlichen Beurkundung sowie seiner zeitlichen Beschränkung (max. 10 Jahre) nicht als Instrument zur Baulandverflüssigung eignet. Mit der Verankerung eines öffentlich-rechtlichen Kaufrechts im BauG entfallen der Beurkundungszwang und die auf 10 Jahre beschränkte Geltungsdauer. Im Gegensatz zum privatrechtlichen Kaufsrecht wird das öffentlich-rechtliche Kaufrecht zudem im Grundbuch **an**gemerkt.

[81] Botschaft RPG-Revision, S. 1057.

[82] AB S 2010 S. 901, Votum Schweiger; vgl. auch AB N 2012 S. 137, Votum Bundesrätin Leuthard.

[83] Zweckwidrig und demzufolge unzulässig (weil gerade nicht die Überbauung bewirkend) wäre als Sanktion eine automatische Auszonung. Denkbar, aber aus verfassungsrechtlichen Gründen – insbesondere mit Blick auf die Eigentumsgarantie – heikel, wäre als Sanktion das Enteigungsrecht zugunsten der Gemeinde.

10 Jahren überbaut, so kann die Gemeinde ihr gesetzliches Kaufrecht zum Verkehrswert geltend machen. Zudem haben die Gemeinden die Möglichkeit, mit den Grundeigentümern verwaltungsrechtliche Bauverpflichtungen mit einer kürzeren Frist abzuschliessen (Art. 11a Baugesetz OW).

Im Kanton *Neuenburg* haben die Gemeinden die Möglichkeit, Grundstücke zu enteignen, wenn es sich als übermässig schwierig oder unmöglich erweist, einen Nutzungsplan in seinem Kern umzusetzen (Art. 86 Loi cantonale sur l'aménagement du territoire).

Der Kanton *Appenzell Ausserrhoden* statuiert in seinem Baugesetz eine gesetzliche Bauverpflichtung mit einer automatischen, entschädigungslosen Auszonung nach Ablauf von 10 Jahren. Die Gemeinden können mit den Eigentümerinnen und Eigentümern zudem verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen, welche weitergehende Bedingungen vorsehen (Art. 56 Baugesetz AR).

Der Kanton *Luzern* hält die Gemeinden an, mit interessierten Grundeigentümern Verträge zwecks Überbauung von eingezontem Land abzuschliessen. Kommt keine vertragliche Einigung zustande, kann die Gemeinde nach Ablauf von 8 Jahren ein Kaufrecht zum Verkehrswert ausüben, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt. Auf diesem Weg erworbenes Land ist so bald als möglich seiner Bestimmung zuzuführen (§ 38 Planungs- und Baugesetz LU).

Im Kanton *Jura* sind die Arbeiten für eine Revision des kantonalen Bau- und Raumplanungsgesetzes (Loi sur les constructions et l'aménagement du territoire [LCAT]) im Gang. Gemäss Revisionsentwurf sollen die Gemeinden angehalten werden, eine aktive Bodenpolitik zu betreiben, um ihre Nutzungsplanung effizient umzusetzen. Eingezonte Grundstücke sollen innert sechs Jahren nach der Erschliessung bestimmungsgemäss genutzt werden. Bei unbenütztem Ablauf dieser Frist soll die Gemeinde die Möglichkeit haben, das Grundstück zum Verkehrswert zu erwerben. Liegen die unüberbauten Grundstücke ausserhalb des Siedlungsgebiets und werden sie in den kommenden 15 Jahren nicht benötigt, soll ein Auszonungsverfahren eingeleitet werden. Jede Neueinzonung im Zusammenhang mit einem Einzelvorhaben soll an die Bedingung geknüpft werden, dass die Bauarbeiten innert drei Jahren aufgenommen werden. Nach unbenütztem Ablauf der Frist soll das Grundstück ohne weiteres Verfahren seiner ursprünglichen Zone zugewiesen werden.

Der Kanton *St.Gallen* sieht gemäss Entwurf für eine Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes die Einführung von so genannten Entwicklungszonen vor (Art. 17 E-PBG SG). Sie sollen die Neuüberbauung von unternutzten oder in Umstrukturierung befindlichen Siedlungsgebieten ermöglichen. Den Gemeinden soll ein Enteignungsrecht für Flächen zustehen, deren Verfügbarkeit für die Erreichung der Entwicklungsziele unerlässlich ist. Das Enteignungsrecht kann Dritten übertragen werden, die die Entwicklungsziele umsetzen. Die Gemeinden sollen zudem verwaltungsrechtliche Verträge zwecks Einräumung eines Kaufrechts an bestimmten Grundstücken abschliessen können, wenn die Neuüberbauung nicht innert bestimmter Frist fertiggestellt wird.

Der Kanton *Freiburg* kennt in seinem Raumplanungs- und Baugesetz (RPBG) bereits heute die Regelung, dass Boden, der für ein Grossprojekt eingezont wurde, von Gesetzes wegen in die vorherige Zone zurückfällt, wenn die Rohbauarbeiten nicht innert fünf Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsentscheids abgeschlossen sind (Art. 45 RPBG). Im Rahmen der laufenden Änderung des RPBG soll der Geltungsbereich der geltenden Regelung ausgedehnt werden (Vernehmlassungsentwurf vom 5.12.2014). Demnach soll das Instrument auf Einzonungen einer Arbeits- oder Spezialzone zur Verwirklichung eines Projekts ausgedehnt werden, die nicht im Rahmen einer Gesamtrevision des Ortsplans vorgenommen werden. Damit soll das Prinzip der Bauverpflichtung umgesetzt werden. Demnach soll eine Frist von zehn Jahren eingeführt werden für die Verwendung (gemäss ihrer Nutzungsbestimmung) von Grundstücken, die der Bauzone oder einer Spezialzone zugewiesen werden (Art. 46 Abs. 2 VE-RPBG). Diese Frist gilt auch für nichtüberbaute Grundstücke in der Bauzone, deren Nutzung im Rahmen einer Gesamtrevision der Ortsplanung beibehalten wird. Weiter wird ein gesetzliches Kaufsrecht zugunsten der Gemeinden eingeführt, wenn das Grundstück nicht innerhalb von zehn Jahren überbaut wird (Art. 46 Abs. 3 VE-RPBG). Schliesslich soll ein subsidiäres Kaufsrecht zugunsten des Kantons eingeführt werden für Grundstücke innerhalb der vom kantonalen Richtplan anerkannten Zonen kantonaler Bedeutung, wenn die Gemeinde dieses Recht nicht innerhalb von zehn Jahren ausgeübt hat (Art. 46 Abs. 4 VE-RPBG). In einem verwaltungsrechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Grundeigentümerschaft soll bei Bedarf eine kürzere Frist als zehn Jahre für die Bauverpflichtung und das Kaufsrecht vereinbart werden können (Art. 48 Abs. 2 VE-RPBG).

3.23 Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabschöpfung) (Art. 142 ff. BauG)

3.23.1 Ausgangslage

Im Rahmen der am 3. März 2013 vom Stimmvolk angenommenen Änderung des RPG ist unter anderem der Gesetzgebungsauftrag über den Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte präzisiert und insofern verschärft worden, als das Bundesrecht nun selber eine zwingende Mindestregelung enthält, die von den Kantonen innert fünf Jahren in ihrer Gesetzgebung umgesetzt werden muss, ansonsten die Ausscheidung neuer Bauzonen unzulässig ist (Art. 5 Abs. 1^{bis}–1^{sexies} i.V.m. Art. 38a Ziff. 4 und 5 RPG).[84)] Der Kanton Bern verfügt in der Bau- und Steuergesetzgebung zwar schon bisher über gesetzliche Regelungen über den Ausgleich von planungsbeding-

[84)] Damit ist der bereits 30-jährige Gesetzgebungsauftrag zur Schaffung eines Planungsausgleichs in Form einer bundesrechtlichen Mindestregelung präzisiert worden. Der Gesetzesentwurf des Bundesrats sah keine entsprechende Regelung vor. Erst in der parlamentarischen Detailberatung wurde die Vorlage mit der Präzisierung zur Mehrwertabschöpfung ergänzt, wobei schliesslich auch die Erleichterungen im Zusammenhang mit Einzonungen von Landwirtschaftsland und der Beschaffung von landwirtschaftlichen Ersatzbauten aufgenommen wurden (AB 2010 S 889 ff.; AB 2011 N 1583 ff.; AB 2011 S 1175 ff.; AB 2012 N 123 ff.; AB 2012 S 305 ff.).

ten Mehrwerten – kurz Mehrwertabschöpfung – (Art. 142 BauG und Art. 148 StG),[85] diese genügen aber den geänderten Bundesvorgaben nicht mehr und müssen angepasst werden.

Das geänderte RPG schreibt als bundesrechtliche Mindestvorgabe die Abgabenerhebung für den Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte für Einzonungen (d.h. die erstmalige und dauerhafte Zuweisung von Land ausserhalb der Bauzonen zu einer Bauzone) vor. Das RPG geht zwar davon aus, dass ein Ausgleich für *alle* erheblichen planungsbedingten Vor- und Nachteile stattzufinden hat (Art. 5 Abs. 1 RPG). Die eidgenössischen Räte wollten aber im Rahmen der letzten RPG-Revision nur Mindestvorgaben für planungsbedingte Mehrwerte erlassen, die auf Neueinzonungen zurückgehen. Nach dem Willen des Bundesgesetzgebers sind die Kantone aber frei, weitere planungsbedingte Mehrwerte abzuschöpfen und in diesem («überobligatorischen») Bereich gegebenenfalls auch tiefere Abgabesätze vorzusehen. Von Bundesrechts wegen bestehen folgende zwingende Mindestvorgaben:

- Ausgleichspflicht bei Neueinzonungen: planungsbedingte Mehrwerte sind auf jeden Fall auszugleichen, wenn Boden neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesen wird (Einzonungen);
- Mindestabgabesatz: auszugleichen sind mindestens 20 Prozent des planungsbedingten Mehrwerts;
- Verwendung: die Erträge aus der Mehrwertabgabe sind für (Entschädigungen aus materieller Enteignung infolge) Rückzonungen oder für weitere Massnahmen der Raumplanung (im Sinn von Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. abis RPG) zu verwenden;
- Fälligkeit: die Abgabe wird (erst) bei der Überbauung oder Veräusserung des betreffenden Grundstücks fällig;[86]
- Kürzung: die Mehrwertabgabe ist um den Betrag zu kürzen, welcher innert angemessener Frist zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird;
- Abzug: die Mehrwertabgabe ist bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer als Aufwand abziehbar;
- Abgabeverzicht: das kantonale Recht kann vorsehen, dass auf die Mehrwertabgabe verzichtet wird gegenüber anderen Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinden) oder wenn der voraussichtliche Abgabeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht.

Damit verbleibt folgender Regelungsspielraum:

- Erweiterung der objektiven Abgabepflicht, indem der Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte auch für Um- und Aufzonungen sowie die Zuweisung von Boden in Materialabbau- und Deponiezonen vorgesehen wird;
- Erhöhung des Abgabesatzes über das bundesrechtliche Minimum von 20 Prozent;
- Zuständigkeiten und Modalitäten der Abgabeerhebung (Inkasso);
- Ertragsberechtigung und -verwendung: Gemeinden, Kanton oder beide;
- Modalitäten der Abgabenverwendung: Äufnung von besonderen Fonds (Spezialfinanzierungen), Verwendung der Erträge, die nicht für Entschädigungen aus materieller Enteignung infolge Auszonungen benötigt werden, Verwendungsmöglichkeiten im Rahmen von Art. 3 RPG etc.;
- Konkretisierung der «angemessenen Frist» als Kriterium für die Kürzung der Mehrwertabgabe im Zusammenhang mit dem Erwerb landwirtschaftlicher Ersatzbauten;
- Befreiung der Gemeinwesen von der Pflicht zur Leistung von Mehrwertabgaben und Verzicht auf die Abgabeerhebung bei Geringfügigkeit (Festlegen Freibetrag).

3.23.2 Anpassungsbedarf

(Kausal-)Abgaben bedürfen einer Grundlage im formellen Gesetz, welche den Kreis der Abgabepflichtigen, die Gegenstände der Abgabe (Abgabetatbestände), die Abgabesätze und die Ausnahmen definiert.[87] Im BauG zu regeln sind somit die subjektive und objektive Abgabepflicht (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe und Ausnahmen), die Grundzüge der Bemessung der Abgabe, das Verfahren und die Sicherungsmittel sowie die Verteilung und Verwendung der Erträge. Dies bedingt Anpassungen in weiteren Erlassen (EG ZGB[88], StG[89]). Zu regeln ist schliesslich das Übergangsrecht.

3.23.3 Umsetzung

Für die gesetzliche Neuregelung der Mehrwertabschöpfung hat der Regierungsrat mit mehreren Grundsatzentscheiden vor und nach der Vernehmlassung die nötigen Weichenstellungen vorgenommen. Das ursprünglich im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Regelungskonzept, das auf einer kantonal abschliessenden Regelung basierte, ist nach der Vernehmlassung in verschiedener Hinsicht angepasst worden.

[85] Geschätzte 70% der bernischen Gemeinden machen heute von der (in Art. 142 BauG vorgesehenen) Möglichkeit der vertraglichen Mehrwertabschöpfung Gebrauch. Die Ansätze variieren zwischen 20–50%. Städte und grössere (Agglomerations-)Gemeinden erheben oft auch auf Um- und Aufzonungen und zudem tendenziell höhere Abgaben als ländliche Gemeinden.

[86] Art. 5 Abs. 1bis Satz 2 RPG gibt die Fälligkeit der Mehrwertabgabe verbindlich vor. Das Bundesrecht schliesst es somit aus, den Fälligkeitszeitpunkt vorzuverlegen. Aus den Materialien zur RPG-Revision ergibt sich klar die Absicht des Gesetzgebers, dass niemand die Mehrwertabgabe soll zahlen müssen, solange der Mehrwert nicht «realisiert» ist. Dem Gesetzgeber war auch bewusst, dass mit diesem (vergleichsweise späten) Fälligkeitszeitpunkt die Mehrwertabgabe als Mittel gegen die Baulandhortung nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen wird. Ein Abänderungsantrag, wonach die Mehrwertabgabe nach fünf Jahren in jedem Fall fällig sein sollte, wurde ausdrücklich abgelehnt (siehe AB N 2011, 1583, 1585 und 1593, Votum Jans sowie Minderheitsantrag III zu Art. 5a Abs. 2).

[87] Statt vieler BGE 105 Ia 134 E. 5; TSCHANNEN/ZIMMERLI/MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 59 N. 3.

[88] Gesetz vom 28.5.1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB), BSG 211.1

[89] Steuergesetz vom 21.5.2000 (StG), BSG 661.11

Die angepasste Regelung beschränkt sich nun auf abschliessende Vorgaben zur (obligatorischen) Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen, zur Fälligkeit, zur Form und zum Verfahren sowie zur Verteilung der Erträge («Splitting») und legt lediglich im Sinn von Mindestvorgaben die für die Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei Um- und Aufzonungen sowie Materialabbau- und Deponiezonierungen geltenden Mindestabgabesätze fest. Damit wird einerseits den bundesrechtlichen Mindestvorgaben und dem Interesse nach Rechtssicherheit Rechnung getragen. Andererseits wird dem Subsidiaritätsprinzip nachgelebt und den Gemeinden ein möglichst weiter, für die differenzierte Anwendung nötiger Handlungsspielraum gewährt. Ausser Frage steht, dass der Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte mit einer spezifischen Mehrwertabgabe – und nicht über die Grundstückgewinnsteuer – erfolgen soll. Bei der Mehrwertabgabe handelt es sich um eine obligatorische, gesetzliche (Kausal-)Abgabe, die hoheitlich und einseitig – mithin per Verfügung – festgesetzt wird. Künftig erfolgt die Mehrwertabschöpfung also nicht mehr (wie im geltenden Art. 142 BauG vorgesehen) gestützt auf vertragliche Vereinbarungen zwischen Grundeigentümerschaft und Planungsbehörde, sondern die Abgabe wird verfügt. Das gilt sowohl für die Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen als auch für die (optionale) Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen und bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen.

Soweit es um den Ausgleich von Planungsvorteilen bei Einzonungen geht, wird die Abgabe abschliessend im kantonalen Recht geregelt und somit im ganzen Kanton einheitlich ausgestaltet. Abgabepflicht, Abgabesätze beziehungsweise Mindestabgabesätze, Fälligkeit sowie das Verfahren der Erhebung und Verteilung der Mehrwertabgabe werden abschliessend im kantonalen Recht geregelt. Den Gemeinden kommt diesbezüglich grundsätzlich kein Regelungsspielraum mehr zu. Regelungsspielraum besteht für die Gemeinden hingegen bei der Unterstellung von Um- und Aufzonungen oder die Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen unter die Abgabepflicht und bei der Festlegung der diesbezüglichen Abgabesätze im Rahmen der kantonalen Mindestansätze.

Für die gesetzliche (Neu-)Regelung der Mehrwertabschöpfung im BauG wird der bestehende Artikel 142 durch eine neue Regelung der Abgabepflicht (einschliesslich Festlegung einer Freigrenze) ersetzt und in den unmittelbar anschliessenden Artikeln 142a bis 142g die nötigen Regelungen zur Bemessung der Mehrwertabgabe, zur Fälligkeit, zum Verfahren, zur Sicherung mittels gesetzlichem Grundpfandrecht und zur Verteilung und Verwendung der Erträge erlassen. Im Rahmen von indirekten Änderungen erfolgen sodann die nötigen Anpassungen im EG ZGB und im StG. Auf die (indirekte) Änderung von Artikel 20 KWaG[90] ist nach der Vernehmlassung verzichtet worden.

Die übergangsrechtliche Regelung für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen bestehenden Mehrwertabschöpfungsverträge knüpft an den Zeitpunkt der (ersten) öffentlichen Auflage an. Ist die öffentliche Auflage der entsprechenden (den Mehrwert auslösenden) Planung vor dem Inkrafttreten der Änderungen erfolgt, sind die vorliegenden Bestimmungen nicht anwendbar und die betreffenden Verträge behalten ihre Gültigkeit.

[90] Kantonales Waldgesetz vom 5.5.1997 (KWaG), BSG 921.11

3.23.4 Rechtsvergleich[91]

Den – seit dem Inkrafttreten des RPG 1980 bestehenden – bundesrechtlichen Gesetzgebungsauftrag zur Regelung der Mehrwertabschöpfung haben bislang erst die Kantone Basel-Stadt, Neuenburg, Genf und Thurgau umgesetzt. Andere Kantone, namentlich Graubünden, Glarus und Obwalden, haben (wie der Kanton Bern) bis anhin eine vertragliche Mehrwertabschöpfung vorgesehen. Im Kanton St. Gallen laufen die Arbeiten zur Einführung einer Mehrwertabgabe.

Der *Kanton Basel-Stadt* kennt die Mehrwertabschöpfung seit 1977, wobei die gesetzlichen Grundlagen 2005 angepasst wurden (§ 120 ff. BPG[92]). Nach der baselstädtischen Regelung ist eine Mehrwertabgabe von 50 Prozent bei Aufzonungen und wertvermehrenden Umzonungen geschuldet (Neueinzonungen gibt es im Kanton Basel-Stadt praktisch nicht), wobei die Abgabe erst mit der Realisierung der Nutzung fällig wird. Der Mehrwert ist die Differenz des Bodenwerts vor und nach der planerischen Massnahme, abzüglich der Planungskosten und der geleisteten Erschliessungsbeiträge. Bei der – mitunter schwierigen – Berechnung des Mehrwerts bei Um- und Aufzonungen kann man im Kanton Basel-Stadt auf eine langjährige Praxis zurückgreifen. Bemerkenswerterweise kommt es dabei praktisch kaum zu Rechtsstreitigkeiten. Die Erträge werden für öffentliche Grünräume verwendet und kommen somit indirekt (auch) den abgabepflichtigen Grundeigentümern zu Gute.

Der *Kanton Neuenburg* kennt seit 1986 einen Ausgleich für planerische Vor- und Nachteile (Art. 33 ff. LCAT[93]). Die Mehrwertabgabe entsteht bei der Zuweisung eines Grundstücks in eine Bauzone (Einzonung) oder in eine ausserhalb des Baugebiets liegende Spezialzone (z.B. Abbau- oder Deponiezone). Nicht erfasst werden Aufzonungen und wertvermehrende Umzonungen. Die Abgabe beträgt 20 Prozent des Mehrwerts, wobei die Fälligkeit unter Berücksichtigung des Baulandbedarfs und der Verfügbarkeit des Grundstücks individuell festgelegt wird, spätestens aber bei der Veräusserung des Grundstücks eintritt. Die Erträge aus der Mehrwertabgabe fliessen in einen kantonalen Fonds («fonds cantonal d'aménagement du territoire»). Aus dessen Mitteln werden planungsbedingte Minderwerte (Auszonungen) entschädigt, der Kauf von Landwirtschaftsland durch Landwirte erleichtert oder andere Planungsmassnahmen finanziert.

[91] Quelle: Raum & Umwelt VLP-ASPAN Nr. 4/2013, S. 16 ff. Eine (periodisch aktualisierte) Übersicht über die kantonalen Regelungen zum Mehrwertausgleich kann auf der Homepage der VLP-ASPAN abgerufen werden.

[92] Bau- und Planungsgesetz (BPG) vom 17.11.1999; Systematische Gesetzessammlung BS Nr. 730.100

[93] Loi cantonale sur l'aménagement du territoire (LCAT) vom 2.10.1991; Systematische Gesetzessammlung NE (RSN) 701.0

Im Jahr 2011 hat der *Kanton Genf* den bundesrechtlichen Gesetzgebungsauftrag zur Mehrwertabschöpfung umgesetzt (Art. 30C ff. LaLAT[94]). Nach der Genfer Regelung werden lediglich Neueinzonungen erfasst und der Abgabesatz beträgt nur 15 Prozent, wobei unter 100 000 Franken keine Mehrwerte abgeschöpft werden. Die Erträge aus der Abgabe fliessen in einen kantonalen «Fonds de compensation», aus dem die kantonale Wohnungsbauförderung und kommunale Infrastrukturanlagen finanziert, ein Fonds zur Förderung der Landwirtschaft geäufnet und Entschädigungen für Auszonungen geleistet werden. Fällig wird die Abgabe im Zeitpunkt der Veräusserung, spätestens aber 90 Tage nach Rechtskraft der Baubewilligung.

Im *Kanton Thurgau* ist am 1. Januar 2013 das totalrevidierte Planungs- und Baugesetz (PBG)[95] in Kraft getreten, mit dem (im «5. Teil: Massnahmen zur Förderung der Verfügbarkeit von Bauland») der Ausgleich von Planungsmehrwerten mit einer Mehrwertabgabe eingeführt worden ist (§ 63 ff. PBG). Die Mehrwertabschöpfung beschränkt sich demnach im Kanton Thurgau auf Neueinzonungen sowie Umzonungen von öffentlichen Zonen in andere Bauzonen. Der Abgabesatz wurde in den parlamentarischen Beratungen auf 20 Prozent festgesetzt, nachdem die Regierung noch 40 Prozent beantragt hatte. Fällig wird die Abgabe bei Veräusserung des Grundstücks, mit Rechtskraft des Erschliessungsprojekts oder bei Überbauung der Parzelle. Die Erträge aus der Abgabe stehen je zur Hälfte dem Kanton und der Gemeinde zu, in der das betreffende Grundstück liegt. Sie sind einem Spezialfinanzierungsfonds zuzuweisen und insbesondere für Rückerstattungen im Fall späterer Auszonungen und Entschädigungen für Enteignungen sowie zur Umsetzung von raumplanerischen Massnahmen zu verwenden.

Im *Kanton Tessin* sieht die am 18. Dezember 2014 beschlossene Änderung des kantonalen Planungsgesetzes (Lst)[96] eine weitgehende Regelung für Mehrwertabschöpfungen vor. Demnach werden bei Neueinzonungen 30 Prozent des Mehrwerts abgeschöpft (der Vernehmlassungsentwurf hatte noch 40% vorgesehen). Bei Aufzonungen, bei denen die Ausnützungsziffer um mindestens 0,2 Punkte erhöht wird (oder die Volumenmassenziffer um mindestens 1,5 Punkte erhöht wird), sowie bei Umzonungen beträgt die Abgabe 20 Prozent. Voraussetzung für die Mehrwertabgabe ist, dass die planungsbedingte Wertsteigerung mindestens 100 000 Franken beträgt (Freigrenze). Ausgenommen von der Abgabe sind Grundstücke aus dem Verwaltungsvermögen von Bund, Kantonen, Gemeinden und mit öffentlichen Aufgaben betrauten Dritten. Die Mehrwertabgabe wird gestützt auf ein (von der betreffenden Gemeinde zu bezahlendes) Gutachten festgelegt und wird bei der Überbauung oder Veräusserung des Grundstücks fällig. Die Abgabe wird von der Gemeinde erhoben und fällt zu zwei Dritteln der Gemeinde und zu einem Drittel dem Kanton zu. Das Geld muss für raumplanerische Massnahmen verwendet werden (Aufwertungen von Siedlungen und Landschaften, Entschädigungen von materiellen Enteignungen).

Der *Kanton St. Gallen* sieht im Rahmen der geplanten Totalrevision des Planungs- und Baugesetzes (PBG)[97] nur noch die Einführung einer Mehrwertabgabe für Einzonungen vor, nachdem der erste Entwurf neben Einzonungen auch wertvermehrende Um- oder Aufzonungen der Ausgleichspflicht unterstellt hatte. Der Abgabesatz für Neueinzonungen soll 20 Prozent betragen. Vorgesehen ist, dass die Regierung auf Verordnungsstufe eine betragsmässige Untergrenze für die Erhebung von Mehrwertabgaben festlegen kann. Die Erträge aus der Abgabe werden von den Gemeinden erhoben und sollen vollumfänglich dem Kanton zufallen. Sie sind zur Finanzierung von Entschädigungen für Auszonungen (materielle Enteignung) sowie von raumplanerischen Massnahmen des Kantons und der Gemeinden zu verwenden. Im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten wurde im Kanton St. Gallen auch geprüft, ob die (Neu-)Regelung der Mehrwertabschöpfung mit einer Anpassung der Grundstückgewinnsteuergesetzgebung erfolgen soll. Die steuerrechtlichen Vorbehalte haben sich aber offenbar als derart grundlegend erwiesen, dass in der Vernehmlassungsvorlage auf eine entsprechende Alternative verzichtet wurde.

Der *Kanton Waadt* kennt seit dem 1. April 2012 in der Steuergesetzgebung eine Infrastrukturabgabe («taxe pour l'équipement communautaire») als Form eines Mehrwertausgleichs (Art. 4b ff. LICom[98]). Demnach können die Gemeinden – gestützt auf ein entsprechendes (genehmigungspflichtiges) Reglement – die Kosten für Infrastruktureinrichtungen und Gebietsausstattungen, die über die technischen Infrastrukturen nach Artikel 19 RPG hinausgehen, bis zu 50 Prozent auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer überwälzen, sofern deren Liegenschaften als Folge von Ein-, Um- und Aufzonungen einen Mehrwert erfahren haben. Die Gemeinden sind allerdings frei, ob und in welchem Umfang sie die «taxe» erheben (und ein entsprechendes Reglement erlassen). Fällig wird die Abgabe im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Planungsmassnahme. Vertraglich können die Gemeinden mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern einen anderen Fälligkeitstermin festlegen oder eine Stundung (mit oder ohne Verzugszins) vereinbaren. Fünf Prozent der Erträge aus der «taxe» müssen die Gemeinden dem Kanton als Ausgleich für entgangene Erträge bei der Grundstückgewinnsteuer abliefern. Geregelt wird die Abgabe im Kanton Waadt im Gesetz über die Gemeindesteuern.

Der *Kanton Aargau* stellt im Vernehmlassungsentwurf für eine Teilrevision des kantonalen Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz) Varianten für die Regelung der Mehrwertabschöpfung zur Diskussion. Variante 1 sieht einen Mindestansatz von 20 Prozent bei Neueinzonungen vor, stellt es den Gemeinden aber frei, einen höheren Satz festzulegen und Um- und Aufzonungen sowie weitere Planungsmassnahmen ebenfalls der Mehrwertabschöpfung zu unterstellen. Nach Vari-

[94] Loi d'application de la loi fédérale sur l'aménagement du territoire (LaLAT) vom 4.6.1987; Systematische Gesetzessammlung GE (RSG) Band L 1 30

[95] Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 21.12.2011; Systematische Gesetzessammlung TG 700

[96] Legge sullo sviluppo territoriale (Lst) vom 21.6.2011; Systematische Gesetzessammlung TI Nr. 7.1.1.1

[97] Vernehmlassungsentwurf (Bericht und Gesetzesentwurf) vom 21.1.2015 verfügbar unter www.sg.ch, Seite «Bauen, Raum & Umwelt», Rubrik «Totalrevision Planungs- und Baugesetz» . Es handelt sich um den zweiten Vernehmlassungsentwurf.

[98] Loi sur les impôts communaux (LICom) vom 5.12.1956; Systematische Gesetzessammlung VD Nr. 650.11

ante 2 legt der Kanton den Abschöpfungssatz bei Einzonungen kantonsweit einheitlich auf 30 Prozent fest, wobei für Um- und Aufzonungen ein Mindestabgabesatz von 20 Prozent gilt. Der Entwurf befindet sich von März bis Juni 2015 in der Vernehmlassung.

Im *Kanton Solothurn* soll der Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen in einem Spezialgesetz (Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile, PAG) geregelt werden. Der entsprechende Entwurf ist vom Dezember 2014 bis April 2015 der Vernehmlassung unterzogen worden. Das PAG ist die kantonale Umsetzung von Artikel 5 RPG und regelt einzig das Verhältnis zwischen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen einerseits und Gemeinden und Kanton andererseits. Der finanzielle Ausgleich von allfälligen interkommunalen Ungleichgewichten aufgrund von Ein- und Auszonungen soll ausserhalb des PAG angegangen werden. Als Abgabetatbestände nennt der Vernehmlassungsentwurf Mehrwerte bei neu einer Bauzone zugewiesenem Boden sowie die Vorteile aus Umzonungen von Arbeits-, Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriezonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, Weiler- und landwirtschaftlichen Kernzonen sowie analogen kommunalen Bauzonen in Wohn- oder Kernzonen. Der Abgabesatz wird auf das bundesrechtlich vorgeschriebene Minimum von 20 Prozent festgesetzt, wobei es den Gemeinden aber erlaubt sein soll, in einem Reglement für den Ausgleich von Vorteilen einen höheren Satz bis maximal 40 Prozent vorzusehen. Erhoben wird die Abgabe bei kommunalen Nutzungsplänen durch die Gemeinden, bei kantonalen Planungsmassnahmen durch den Kanton. Für die Verwendung des Ertrags wird auf das RPG verwiesen. Der *Kanton Wallis* sieht im Entwurf für eine Änderung des kantonalen Ausführungsgesetzes zum RPG (kRPG) für Neueinzonungen einen Abgabesatz von 40 Prozent und für Um- und Aufzonungen einen Abgabesatz von 30 Prozent vor. Gemäss Vernehmlassungsentwurf fällt der Ertrag je zur Hälfte dem Kanton und der Gemeinde zu und ist zur Finanzierung von Entschädigungen bei materieller Enteignung und anderer Massnahmen nach Artikel 3 RPG zu verwenden. Die Vernehmlassung zur Änderung des kRPG dauert vom März 2015 bis Juni 2015.

3.24 Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen (Umsetzung Art. 18a PRG) (Art. 7a BewD)

3.24.1 Ausgangslage

Im Rahmen der RPG-Revision 1. Etappe (Änderung vom 15.6.2012) ist Artikel 18a RPG betreffend Solaranlagen angepasst worden. Demnach bedürfen in Bau- und in Landwirtschaftszonen genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind aber der zuständigen Behörde zu melden. Das kantonale Recht kann bestimmte ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können, und in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen. In der Raumplanungsverordnung (RPV[99)]) sollen ergänzende Bestimmungen zu Artikel 18a RPG erlassen werden. Ein Entwurf wurde von August bis November 2013 in die Vernehmlassung gegeben.[100)]

3.24.2 Anpassungsbedarf

Die geltenden bernischen Bestimmungen zur Baubewilligungsfreiheit für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie (Art. 6 Abs. 2 Bst. f und Art. 7 Abs. 3 BewD) entsprechen bereits heute dem neuen Bundesrecht (Art. 18a RPG). Das kantonale Recht geht zwar insofern weiter, als es neben Solaranlagen auch für andere Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie unter bestimmten Voraussetzungen die Baubewilligungsfreiheit vorsieht. Dies ist aber mit dem Bundesrecht vereinbar. Insofern besteht im kantonalen Recht kein unmittelbarer Anpassungsbedarf. Allenfalls (je nach Ausgestaltung der Vorschriften in der RPV) werden die bestehenden Richtlinien «Baubewilligungsfreie Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energien» (vom Regierungsrat genehmigt am 27.6.2012, RRB 992/2012) anzupassen sein.

Hingegen kennt das kantonale Recht bislang keine Meldepflicht. Soll das kantonale Recht bundesrechtskonform sein, muss für Solaranlagen auf Dächern somit eine Meldepflicht eingeführt werden.

3.24.3 Umsetzung

Auf Dekretsstufe wird eine Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen eingeführt (neuer Art. 7a BewD). Die Meldepflicht soll dabei nicht nur für baubewilligungsfreie Solaranlagen auf Dächern, sondern für alle baubewilligungsfreien Solaranlagen – also auch für Nebenanlagen – gelten, zumal letztere in der Praxis häufig Anlass für Fragen an die Vollzugsbehörden betreffend Grösse und Gestaltung geben.

Geprüft wurde die Variante, die Meldepflicht generell für alle baubewilligungsfreien Anlagen zur Gewinnung von erneuerbarer Energie einzuführen, womit nur noch zwei Kategorien bestanden hätten: baubewilligungspflichtige und meldepflichtige. Diese Variante wurde schliesslich im Interesse einer einfachen, bewusst auf die Umsetzung von Artikel 18a RPG beschränkten Regelung im kantonalen Recht verworfen.

Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung (sog. «K-Objekte»), auf denen Solaranlagen nach Artikel 18a Absatz 3 RPG stets einer Baubewilligung bedürfen, werden im kantonalen Richtplan bezeichnet.

3.24.4 Rechtsvergleich

Von den untersuchten Kantonen (AG, BL, FR, LU, OW, SO, ZH) verfügt bislang lediglich der Kanton *Basel-Landschaft* bereits über eine Regelung zur Meldepflicht nach Artikel 18a RPG. In § 94a der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) wird statuiert, dass Solaranlagen in Bau- und in Landwirtschaftszonen, die keiner

[99)] Raumplanungsverordnung vom 28.6.2000 (RPV), SR 700.1

[100)] www.admin.ch, Rubrik «Abgeschlossene Vernehmlassungen (2013)»

Baubewilligung bedürfen, meldepflichtig sind. Die Meldung hat mit dem entsprechenden Formular «Meldung Solaranlagen» mindestens 30 Tage vor Baubeginn schriftlich an das Bauinspektorat zu erfolgen.

4. Erlassform

Dem gesetzgeberischen Handlungsbedarf wird einerseits mit einer Änderung des BauG mit indirekten Anpassungen in weiteren Gesetzen (EG ZGB, StG, VBWG) Rechnung getragen. Andererseits erfolgen die nötigen Anpassungen auf Dekretsstufe mit der Änderung des BewD (mit indirekten Anpassungen im NBRD und im GBD).

5. Rechtsvergleich

Soweit rechtsvergleichende Aussagen möglich und aussagekräftig sind, finden sich entsprechende Ausführungen bei der Umschreibung der Neuregelungen zu einzelnen Themenbereichen in Kapitel 3.

6. Erläuterungen zu den Artikeln

6.1 Baugesetz (BauG)

Artikel 4

Absatz 3 verweist in Klammer auf das RPG, ohne dass die Legalabkürzung zuvor eingeführt wird. Das wird hier nachgeholt. Es handelt sich um eine rein redaktionelle Berichtigung.

Artikel 9a (neu)

Artikel 9a entspricht dem geltenden Artikel 10 BauG. Es erfolgt lediglich eine Neunummerierung, um die systematisch unerwünschte Änderung der Nummerierung der nachfolgenden Artikel zu vermeiden.

Artikel 10

Nach *Absatz 1* werden die Mitglieder der Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) wie bis anhin durch den Regierungsrat ernannt. Dabei muss es sich um Fachleute handeln. Der Grosse Rat hat es abgelehnt, Ziffer 2 der Motion Tanner zu überweisen, wonach die Kommission über Fachleute aus den Bereichen «Wirtschaftlichkeit und Betriebsabläufe» verfügen muss. Welche Fachbereiche die Kommission abdeckt, wird damit weiterhin durch den Regierungsrat in der OLKV geregelt. Nicht vorgeschrieben wird, dass die Kommission aus verwaltungsexternen Personen zusammengesetzt sein muss. Der Regierungsrat soll bei der Auswahl befähigter Personen über genügend Spielraum verfügen.

Die Aufgaben der OLK werden in den *Absätzen 2 bis 4* umschrieben. Demnach beurteilt die OLK auf Ersuchen der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Interessenabwägung der Baubewilligungsbehörde obliegt (*Abs. 2*). In welchen Fällen die Baubewilligungsbehörde ein Bauvorhaben der OLK zur Beurteilung überweist, wird abschliessend in Artikel 22a BewD geregelt. Die Kommission gibt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellungnahmen ab und berät kantonale Organe (*Abs. 3*). Diese Tätigkeiten nimmt die OLK selbstredend nur auf entsprechendes Ersuchen der jeweils zuständigen Stelle wahr.

In Bezug auf die Pflicht der OLK zur Stellungnahme in Konzessions- und Rechtsmittelverfahren erübrigen sich Ausführungsbestimmungen. Analoges gilt für die Zuständigkeit der OLK zur Stellungnahme in Planungsverfahren. Bis anhin konnten der OLK nur gewisse Richt- und Nutzungsplanungen unterbreitet werden (Art. 3 OLKV). Neu sollen die Planungsbehörden frei sein zu entscheiden, wann sie die OLK beiziehen. Die OLKV wird entsprechend angepasst.

Schliesslich kann die OLK Bauherrschaften und Projektverfassende auf deren Wunsch im Rahmen von laufenden Beurteilungen beraten (*Abs. 4*), wie dies vom Grossen Rat mit der Überweisung von Punkt 1 der Motion Tanner gewünscht wurde. Die Ausführungsbestimmungen dazu müssen auf Verordnungsstufe geregelt werden. Das Institut der Voranfrage wird in der OLKV konkretisiert.

Artikel 10a – 10f

Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Nummerierung der Randtitel.

Artikel 10c

Abgesehen davon, dass der Verweis auf Artikel 10 Buchstabe *e* anzupassen ist, da der bisherige Artikel 10 neu zu Artikel 9a wird, wird die Verknüpfung zwischen sogenannten «K-Objekten» und Ortsbildschutzperimetern gestrichen. Da heute alle Gemeinden über ein Bauinventar verfügen, in welchem erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer Baugruppe bilden, als «K-Objekte» bezeichnet werden, erübrigt sich die bisherige (historisch bedingte) Bezugnahme auf die in der Ortsplanung bezeichneten Ortsbildschutzperimeter. Künftig sind erhaltenswerte «K-Objekte» somit ausschliesslich als Bestandteile von im Bauinventar aufgenommenen Baugruppen definiert. Die Gelegenheit wird genutzt, um die Bestimmung zu vereinfachen und in einem einzigen Absatz zusammenzufassen.

Artikel 10d

Der bisherige Artikel 10 erhält neu die Artikelnummer 9a. Der Verweis in Absatz 1 Buchstabe *b* ist dementsprechend anzupassen.

Indem «die besonders schönen Landschaften» in *Absatz 1 Buchstabe c* ausdrücklich (vom Verweis auf Art. 9a) ausgenommen werden, wird klargestellt, dass sie nicht zu den inventarisierungspflichtigen Objekten des besonderen Landschaftsschutzes gehören. Der Verzicht auf ein spezifisches Inventar der besonders schönen Landschaften entspricht der Forderung der Motion Jost (M 149/2013). Gleichzeitig bleibt die Inventarisierung der übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes nach Artikel 9a (z.B. Inventar der historischen Verkehrswege von regionaler und lokaler Bedeutung als kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften im Sinn von Art. 9a Abs. 1 Bst. b) sichergestellt. Mit dem Verzicht auf die Erstellung eines kantonalen Inventars

der besonders schönen Landschaften muss der Kanton Bern dem bundesrechtlichen Auftrag (Art. 6 Abs. 2 Bst. b RPG) auf andere Weise nachkommen.

Artikel 12

Absatz 4 ist im Hinblick auf die neue systematische Einordnung der Bestimmungen zu den Baulinien (neue Art. 96a und 96b) anzupassen. Zudem ist der Verweis mit Blick auf die Regelung des Baubereichs (neuer Art. 96c) zu ergänzen.

Die Gelegenheit wird benützt, um in *Absatz 3* den Verweis auf das Strassengesetz (SG) zu präzisieren.

Artikel 15

Im neuen *Absatz 5* wird geregelt, dass auf Kinderspielplätze und grössere Spielflächen verzichtet werden kann, wenn (z.B. durch eine im Nutzungsplanverfahren erlassene Freiraumplanung der Gemeinde) nachgewiesen wird, dass ein genügendes Angebot an solchen Flächen in der Nähe zur Verfügung steht. «Genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen» ist sowohl in quantitativer (Anzahl Flächen, räumliche Nähe, gute Erreichbarkeit und zeitliche Verfügbarkeit) als auch in qualitativer Hinsicht zu verstehen, was auf Verordnungsstufe zu präzisieren ist.

Die Gelegenheit wird genutzt, um in der *französischen Fassung* den nicht mehr zeitgemässen Begriff «maisons locatives» durch die treffendere Formulierung «immeubles à plusieurs logements» zu ersetzen.

Artikel 19

Der geltende Artikel 19 sieht für besondere Bauten und Anlagen die Planungspflicht vor. Nach *Absatz 2* gelten als solche besonderen Bauten und Anlagen auch «höhere Häuser». Sinn der Vorschriften ist es, die Befugnis der Behörden, Mehrhöhen auf dem Ausnahmeweg (Art. 26 BauG) zu bewilligen, einzuschränken. Diese Einschränkung ist aber angesichts der restriktiven Regelung und Praxis für Ausnahmen und mit Blick auf das Instrument der Planungszone (Art. 62 BauG) nicht erforderlich. Dasselbe gilt für die ebenfalls erwähnte Kategorie der gewerblichen «Lager- und Abstellplätze». Die höheren Häuser und die gewerblichen Lager- und Abstellplätze werden deshalb aus Absatz 2 gestrichen.

Weiter wird der Begriff «Einkaufszentren» zur Klarstellung und im Interesse einer Gleichbehandlung von Anbietenden gleichartiger Verkaufsangebote durch «Detailhandelseinrichtungen» ersetzt. Die neue Begrifflichkeit lehnt sich an die in der Statistik gebräuchliche NOGA-Klassifikation an und stellt sicher, dass alle Anbieterinnen und Anbieter gleichartiger (Detailhandels-)Angebote erfasst und einander gleichgestellt werden. Damit erfolgt eine klare Abgrenzung einerseits zu den «Grosshandelsgeschäften», die sich an einen besonderen (geschlossenen) Kundenkreis richten, und andererseits zu Dienstleistungsbetrieben wie Coiffeursalons, Arztpraxen, Poststellen und dergleichen, die ungeachtet einer gewissen «Kommerzialisierung» nicht als Detailhandelseinrichtungen gelten.

Nach dem bisherigen *Absatz 3* kann die Grundeigentümerschaft, die ein Bauvorhaben gemäss Artikel 19 ausführen will, verlangen, dass die erforderliche Überbauungsordnung den Stimmberechtigten respektive dem Gemeindeparlament zum Entscheid unterbreitet wird. Die Regelung wird gestrichen. Einerseits kollidiert der Anspruch der Grundeigentümerschaft mit der Planungshoheit der Gemeinde, andererseits ist unklar, welches Verfahren in diesem Fall zur Anwendung kommt. Schliesslich steht mit der Planungsinitiative, mit welcher die Ausarbeitung einer Überbauungsordnung oder die Änderung der Grundordnung verlangt werden kann, ein erprobtes und wirksames, demokratisch legitimiertes Instrument zur Verfügung.

Artikel 20

Absatz 1 enthält die Legaldefinition der «Hochhäuser». Sie wird dahingehend vereinfacht, dass für die Qualifikation neu nur noch auf die Gesamthöhe nach Artikel 14 BMBV abgestellt wird. Das bisherige Kriterium der Geschosszahl entfällt.

Absatz 2 wird aufgehoben, da höhere Häuser nicht mehr als besondere Bauten im Sinne von Artikel 19 gelten.

Absatz 3 knüpft im Hinblick auf eine Vereinfachung der Planungspflicht bei Detailhandelseinrichtungen neu an die Geschossfläche an. Demnach gelten Detailhandelseinrichtungen als besondere Bauten und Anlagen (welche nach Art. 19 grundsätzlich einer Überbauungsordnung bedürfen), wenn ihre Geschossfläche grösser als 750 m^2 ist. Die Geschossfläche (GF) ist ein Begriff, der in Artikel 28 BMBV und der SIA-Norm 416 definiert wird. Für den Schwellenwert werden aber explizit unterirdische Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen nicht angerechnet.

Absatz 4 regelt die Fälle, in denen besondere Bauten und Anlagen ohne Überbauungsordnung ausgeführt werden dürfen. Damit die Planung von besonderen Bauten und Anlagen, namentlich von Hochhäusern und Detailhandelseinrichtungen, den berechtigterweise hohen Ansprüchen genügen kann, wird eine Regelung in der Grundordnung in der Regel nicht ausreichen. Der Verzicht auf eine Überbauungsordnung dürfte deshalb die Ausnahme bleiben. Für diesen Fall muss die Regelung in der Grundordnung «genügend» sein, d.h. dass sie in der Regel den gleichen Anforderungen entsprechen muss, wie sie für eine Sondernutzungszone gelten. Dies wird durch eine entsprechende Ergänzung («und genügend geregelt») in *Buchstabe a* klargestellt. *Buchstabe b* regelt an sich eine Selbstverständlichkeit und wird deshalb aufgehoben. Aufgehoben werden ferner die Buchstaben *d* und *e*, zumal die bisherigen «höheren Häuser» keine Überbauungsordnung mehr bedingen und die bisherige Ausnahmeregelung für bestimmte Industrie, Gewerbe- und landwirtschaftliche Zweckbauten (Bst. d) und für Lager- und Abstellplätze (Bst. e) somit keinen Sinn mehr macht. Wenn der Regierungsrat gewisse Industriebauten (gestützt auf Art. 19 Abs. 2 BauG) in der BauV als besondere Bauten und Anlagen bezeichnet, kann er dort auch klarstellen, dass diese keiner Überbauungsordnung bedürfen.

Gliederungstitel 3.1–3.3 (neu)

Um eine schwer lesbare doppelte Untergliederung der nachfolgenden Artikel (Art. 21 ff.) zu vermeiden, werden die neuen Gliederungstitel «3.1 Sicherheit und Gesundheit», «3.2 Hindernisfreies Bauen» und «3.3 Materialabbau» eingefügt.

Artikel 21

Die Bestimmung bleibt inhaltlich unverändert. Es wird lediglich der Randtitel präzisiert.

Artikel 21a–Artikel 21c

Die neuen Bestimmungen zur Erdbebenvorsorge basieren auf folgendem Konzept:

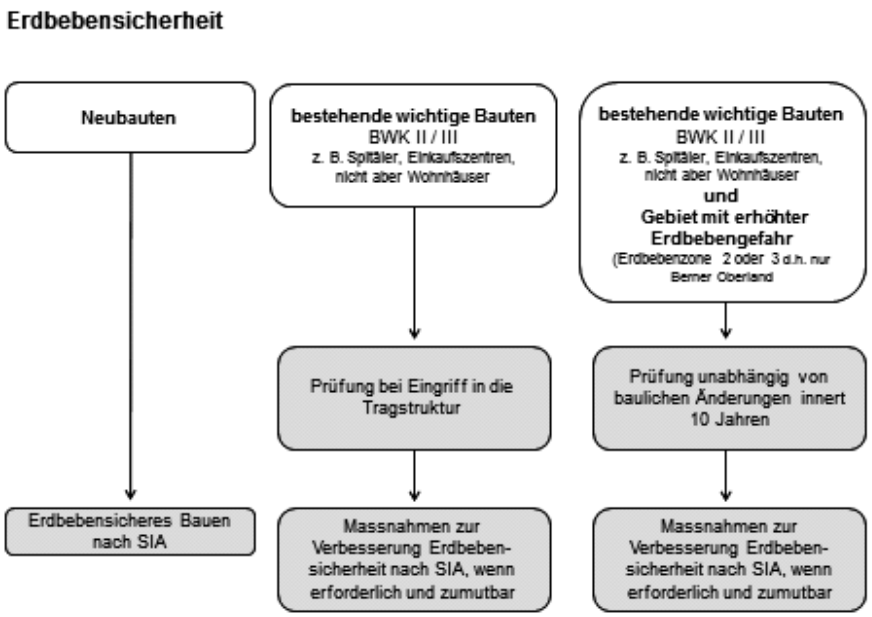

Artikel 21a (neu)

Der neue Artikel verankert den Grundsatz, dass neue Bauten und Anlagen erdbebensicher zu bauen sind. Bei Neubauten sind die durch die Erbbebenvorsorge ausgelösten (Mehr-)Kosten nahezu vernachlässigbar und betragen im Durchschnitt rund 0.5 Prozent der Bausumme. Bei ein- bis zweigeschossigen Bauten sollten überhaupt keine Mehrkosten entstehen.[101] Bei der erdbebensicheren Bauweise von Neubauten sind selbstverständlich die anerkannten Regeln der Baukunde einzuhalten (Art. 57 Abs. 1 BauV). Als solche gelten im Bereich der Erdbebensicherheit vorab die Tragwerksnormen der SIA. Diese umfassen derzeit folgende Grundnormen (mit diversen Unternormen):

- SIA-Norm 260 Grundlagen der Projektierung von Tragwerken
- SIA-Norm 261 Einwirkungen auf Tragwerke (Hauptnorm)
- SIA-Norm 262 Betonbau
- SIA-Norm 263 Stahlbau
- SIA-Norm 264 Stahl-Beton-Verbundbau
- SIA-Norm 265 Holzbau
- SIA-Norm 266 Mauerwerk
- SIA-Norm 267 Geotechnik
- SIA-Norm 269 Grundlagen der Erhaltung von Tragwerken

Die für die baupolizeiliche Selbstdeklaration verantwortliche Person wird in der Selbstdeklaration ausdrücklich bestätigen, dass die Anforderungen an die Erdbebensicherheit gemäss den einschlägigen SIA-Normen eingehalten werden.[102]

Artikel 21b (neu) und *Artikel 21c* (neu)

Angesichts des Alters des Gebäudebestandes in der Schweiz und der bisher kaum erfolgten Berücksichtigung der Anforderungen an die Erdbebensicherheit muss heute davon ausgegangen werden, dass die Mehrheit der bestehenden Bauwerke eine mangelhafte und zum Teil ungenügende Erdbebensicherheit aufweist. Müssen bestehende Bauten und Anlagen erdbebensicher umgebaut werden, so sind die dafür anfallenden Kosten deutlich höher als bei Neubauten. Im Durchschnitt dürften sie 5 bis 10 Prozent des Gebäudewerts betragen, wobei die Kosten gesenkt werden können, wenn Massnahmen zur Erdbebensicherheit im Rahmen von Umbau- oder Instandsetzungsarbeiten realisiert werden.

Nach den neuen Bestimmungen sind bestehende Bauten und Anlagen unter bestimmten Voraussetzungen auf ihre Erdbebensicherheit zu überprüfen und anzupassen. In den Anwendungsbereich dieser Bestimmungen fallen ausschliesslich bestehende Bauten und Anlagen, die *wichtig* sind.[103]

Der neue *Artikel 21b* regelt in Anlehnung an die SIA-Norm 261, welche Bauten und Anlagen als wichtig gelten. Nach der Umschreibung in *Absatz 1 Buchstaben a* bis *c* handelt es sich um Bauten und Anlagen der Bauwerksklassen (BWK) II und III gemäss SIA-Norm 261:

- Die *BWK II* umfasst Gebäude mit grösseren Menschenansammlungen, besonders wertvollen Gütern oder Einrichtungen oder bedeutender Infrastrukturfunktion. Darunter fallen Spitäler samt Anlagen und Einrichtungen (sofern sie nicht der

[101] Quelle: www.bafu.admin.ch/erdbeben, Rubrik «Erdbebengerechtes Bauen».

[102] Im Kanton Aargau werden dafür die Formulare «Konformitätserklärung zur erdbebengerechten Bauweise von Neu- und Erweiterungsbauten» sowie «Bestehende Gebäude: Umbauten und Instandsetzungen, Deklaration zur Überprüfung der Erdbebensicherheit» verwendet.

[103] Für Bauwerke im Geltungsbereich der Verordnung vom 27.2.1991 über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV; SR 814.012), für die eine Risikoermittlung verlangt wird, sind die Erdbebeneinwirkung und die Regeln der erdbebengerechten Projektierung im Rahmen der Risikoermittlung festzulegen.

Bauwerksklasse III zuzuordnen sind), Einkaufszentren, Sportstadien, Kinos, Theater, Schulen und Kirchen, Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Brücken von erheblicher Bedeutung nach einem Erdbeben sowie Brücken, die über Verkehrswege mit erheblicher Bedeutung nach einem Erdbeben führen, Stützmauern und Böschungen im Bereich von Verkehrswegen mit erheblicher Bedeutung nach einem Erdbeben, Bauwerke sowie Anlagen und Einrichtungen für Versorgung, Entsorgung und Telekommunikation (sofern sie nicht der BWK III zuzuordnen sind), Hochkamine.

– Die *BWK III* umfasst als oberste Kategorie Bauten mit lebenswichtiger Infrastrukturfunktion. Unter die BWK III fallen Akutspitäler samt Anlagen und Einrichtungen, Bauwerke sowie Anlagen und Einrichtungen für den Katastrophenschutz (z.B. Feuerwehrgebäude oder Ambulanzgaragen), Brücken von grosser Bedeutung für die Zugänglichkeit eines Gebiets nach einem Erdbeben, Stützmauern und Böschungen im Bereich von Verkehrswegen mit grosser Bedeutung für die Zugänglichkeit ausgewählter Bauwerke oder eines Gebiets nach einem Erdbeben, lebenswichtige Bauwerke für Versorgung, Entsorgung, Telekommunikation.

Nicht in den Geltungsbereich von Artikel 21b und damit nicht unter die Prüfpflicht fallen demnach Bauten und Anlagen der BWK I (Merkmale der BWK I: Keine grösseren Menschenansammlungen, keine besonders wertvollen Güter und Einrichtungen, Schädigung der Bevölkerung oder der Umwelt ausgeschlossen). Zur BWK I gehören beispielsweise Wohn-, Büro- und Gewerbegebäude, Industrie- und Lagergebäude, Parkgaragen, Brücken von untergeordneter Bedeutung nach einem Erdbeben (z.B. Fusswegbrücken, land- und forstwirtschaftlich genutzte Brücken etc.). Das heisst konkret, dass bestehende Wohnhäuser nicht unter die Prüf- und Anpassungspflicht fallen.

Gemäss *Absatz 2* des neuen *Artikels 21b* sind wichtige bestehende Bauten und Anlagen auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, wenn sie erneuert, umgebaut oder erweitert werden, soweit dadurch auf die Tragstruktur eingewirkt wird. Massgebend ist demnach zunächst, ob mit einer baulichen Massnahme auf die Statik eingewirkt wird, sei es durch einen direkten Eingriff (z.B. Herausbrechen tragender Wände oder Schlitze und Aussparungen im Mauerwerk), sei es mittelbar durch eine Erhöhung der Last (Aufbauten, Aufstockungen o.dgl.) oder einen Eingriff in den Baugrund (Unterkellerung oder Einbau von Untergeschossen).

Nach *Absatz 3* von Artikel 21b sind wichtige Bauten und Anlagen unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu überprüfen, wenn sie in einer Zone mit erhöhter Erdbebengefahr liegen. Dies ist bei denjenigen Gebieten der Fall, welche der Erdbebenzone Z2, Z3a oder Z3b zugeordnet sind. Das betrifft namentlich das Berner Oberland, während der grösste Teil des Kantons Bern in der niedersten Erdbebenzone Z1 liegt. Bestehende Bauten und Anlagen in der Erdbebenzone Z1 müssen somit weder überprüft noch erdbebensicher nachgerüstet werden. Ob ein bestehendes Bauwerk die Anforderungen an die Erdbebensicherheit erfüllt, kann anhand des SIA-Merkblatts 2018 «Überprüfung bestehender Gebäude bezüglich Erdbeben» beurteilt werden.

Der neue *Artikel 21c* regelt die Anpassungspflicht von wichtigen bestehenden Bauten und Anlagen. Auch wenn die Überprüfung nach Artikel 21b ergibt, dass das betreffende Bauwerk die geltenden SIA-Normen nicht voll erfüllt, ergibt sich daraus nicht automatisch die Pflicht, Massnahmen zur Verbesserung der Erdbebensicherheit umzusetzen. Anhand der Kosten der baulichen Massnahmen wird im konkreten Einzelfall beurteilt, ob diese in Bezug auf die zu erwartende Risikoreduktion verhältnismässig sind. Dies wird in Artikel 21c ausdrücklich auf Gesetzesstufe verankert. Das SIA-Merkblatt 2018 enthält die erforderlichen Regeln für eine risikobasierte Beurteilung der Erdbebensicherheit. Sofern die Überprüfung einen Handlungsbedarf ergibt, sind die betroffenen Bauten und Anlagen erdbebensicher umzubauen, wenn dies für eine angemessene Verminderung des Schadenrisikos erforderlich und zumutbar ist.

Müssen wichtige bestehende Bauten und Anlagen im Rahmen eines baubewilligungspflichtigen Vorgangs (z.B. Umbau) auf ihre Erdbebensicherheit überprüft werden (Art. 21b Abs. 2), ist nach Abschluss der Bauarbeiten die erdbebensichere Bauweise – wie bei Neubauten – in der Selbstdeklaration ausdrücklich zu bestätigen. Bei bestehenden Bauten und Anlagen, welche unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu überprüfen sind (Art. 21b Abs. 3), fehlt die Möglichkeit einer solchen Bestätigung mittels Selbstdeklaration. In den Übergangsbestimmungen ist jedoch bei dieser Fallgruppe eine Frist von zehn Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderungen verankert, innert welcher die Prüfung und die allenfalls erforderlichen Massnahmen vorzunehmen sind.

Bei Vorliegen eines unrechtmässigen Zustands ist nach den Artikeln 46 f. BauG vorzugehen. Dies kann entweder dann der Fall sein, wenn eine bestehende Baute oder Anlage trotz gegebenen Voraussetzungen nicht erdbebensicher nachgerüstet wird oder wenn die zehnjährige Übergangsfrist (siehe Ziff. 1 der Übergangsbestimmungen) versäumt wird, ohne dass eine Prüfung vorgenommen worden wäre. Die Baupolizeibehörde kann gegebenenfalls die Überprüfung der Erdbebensicherheit und die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der säumigen Pflichtigen mittels Ersatzvornahme vornehmen lassen.

Artikel 22

Der geltende Artikel 22 regelt die «Vorkehren für Behinderte» im Allgemeinen. Die geltenden Bestimmungen sind nicht in jedem Fall bundesrechtskonform. Primäres Ziel ist es deshalb, das bernische Recht an das Bundesrecht anzupassen, wobei auch die heute unterschiedliche Begrifflichkeit harmonisiert wird. Die Bestimmungen zum behindertengerechten Bauen werden vereinfacht und gestrafft, indem das BauG von Detailregelungen entlastet wird. Bezüglich der technischen Anforderungen kann im Sinn eines statischen Verweises auf die SIA-Norm 500:2009 (Ausgabe 2009) verwiesen werden. Eine Regelung im kantonalen Recht ist nötig, weil die Normen des BehiG lediglich Mindeststandards und Rahmenbedingungen vorgeben, deren Umsetzung materielle Bauvorschriften im kantonalen Recht erfordern, um im konkreten Fall anwendbar zu sein.

In *Absatz 1* wird der Grundsatz verankert, dass öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen sowie Gebäude mit mehr als vier Wohnungen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein müssen. Bei Gebäuden mit Wohnungen gilt somit weiterhin eine weitergehende Regelung als vom Bundesrecht vorgegeben. Die bisherige Regelung wird jedoch insofern dem Bundesrecht angeglichen, als das hindernisfreie Bauen neu erst ab fünf Wohneinheiten (statt wie bisher ab drei Familienwohnungen) vorgeschrieben wird.

Absatz 2 regelt den anpassbaren Wohnungsbau. Demnach ist das Innere von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen so zu gestalten, dass es mit geringem baulichem Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden kann. Damit eine Wohnung im Bedarfsfall behindertengerecht umgestaltet beziehungsweise für eine einfache Pflege eingerichtet werden kann, müssen die baulichen Voraussetzungen (z.B. Türbreite, genügend Freiflächen, keine Stufen) vorhanden sein.

Die Verhältnismässigkeit bildet den Rahmen und die Grenze für bauliche Massnahmen zum hindernisfreien Bauen. Dabei ist (nach der Rechtsprechung zu Art. 11 BehiG) nicht allein der Aspekt der Wirtschaftlichkeit massgebend, es sind vielmehr auch allfällige weitere entgegenstehende Interessen (insbesondere des Denkmalschutzes) sowie die Bedeutung der Massnahmen für die Behinderten zu berücksichtigen und eine Interessenabwägung vorzunehmen. Entsprechend hält *Absatz 3* fest, dass die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen. Auf bestehende Bauten und Anlagen kommen die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 zur Anwendung, wenn eine Erneuerung vorgenommen wird. Im BauG wird der gleiche Begriff «Erneuerung» verwendet wie im BehiG. Eine Anpassung an die Vorschriften zum hindernisfreien Bauen muss nicht bei jeder Erneuerung vorgenommen werden. Die Anpassungspflicht gilt nur für diejenigen Teile, die vom Bauvorhaben unmittelbar beziehungsweise direkt betroffen sind oder die durch das Bauvorhaben eine Nutzungs- oder Zweckänderung erfahren (BGE 134 II 249 E. 4.5). Der bundesrechtliche Begriff der «Erneuerung» nach BehiG geht somit weniger weit als der im BauG im Rahmen der Besitzstandsgarantie (Art. 3 Abs. 2 BauG) verwendete Begriff. Bei einer Erneuerung müssen die betroffenen Teile nur soweit behindertengerecht angepasst werden, als keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.

Nach kantonalem Recht ist – anders als im BehiG – die Baubewilligungspflicht keine Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Vorschriften über das hindernisfreie Bauen.

Artikel 23

Die Bestimmung wird aufgehoben.

Artikel 25

Der geltende Artikel 25 BauG (energierechtliche Bauvorschriften) regelt Selbstverständlichkeiten. Er wird deshalb durch die neue Bestimmung zum Materialabbau ersetzt.

Absatz 1 hält im Sinn eines Grundsatzes fest, dass Materialabbaustellen so zu erstellen und zu betreiben sind, dass sie Raum und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.

Absatz 2 regelt (in Anlehnung an den geltenden Art. 33 BauV) die Grundsätze zur Wiederauffüllung und Rekultivierung von Materialabbaustellen. Letztere sind möglichst fortlaufend der natürlichen Umgebung anzugleichen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Auffüllung zu rekultivieren.

Gemäss *Absatz 3* sind die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen verpflichtet, Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände zu gewähren. Eine analoge Regelung besteht auch in der kantonalen Abfallgesetzgebung (Art. 9 AbfG).

Absatz 4 verpflichtet die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen, die zuständige kantonale Stelle regelmässig über den Stand des Abbaus und der Wiederauffüllung zu informieren.

Artikel 26 und 28

Aufgrund der Anpassungen der Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone sind die Artikelverweise in den Artikeln 26 und 28 anzupassen.

Artikel 29

In *Absatz 3* wird der unklare Begriff «Beseitigungsrevers» durch die verständlichere (und im neuen Art. 84a ebenfalls verwendete) Wendung «Entfernungsauflage» ersetzt.

Im neu eingefügten *Absatz 4* wird klargestellt, dass die Baubewilligungsbehörde einerseits das Grundbuchamt anweist, die betreffenden Anmerkungen im Grundbuch vorzunehmen, und andererseits kontrolliert, ob die mit der Bewilligung verfügten Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkt worden sind.

Artikel 34

Aufgrund des Einschubs des nachfolgenden neuen Artikels 34a wird der Randtitel von Artikel 34 angepasst.

Artikel 34a (neu)

Absatz 1 enthält die Ermächtigung des Regierungsrats, auf Verordnungsstufe die Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens vorzusehen.

Gemäss *Absatz 2* kann die Baubewilligungsbehörde in diesem Fall den ins Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden fallbezogen Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

In *Absatz 3* werden die ins elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden ermächtigt, besonders schützenswerte Personendaten im Sinn der Datenschutzgesetzgebung (Art. 3 KDSG) zu bearbeiten. Zu denken ist beispielsweise an Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse.

Artikel 35

Der eingeschobene *Absatz 2* stellt klar, dass die notwendigen Veröffentlichungen im elektronischen Baubewilligungsverfahren zusätzlich – neben der Publikation in den amtlichen Publikationsorganen – im Internet erfolgen. Durch den Einschub werden die bisherigen Absätze 2 und 3 zu den Absätzen 3 und 4. Deshalb sind in Artikel 35c Absatz 2 und in Artikel 60 Absatz 2 je die Verweise entsprechend anzupassen.

Artikel 35c

Nach der geltenden Konzeption müssen Privateinsprecherinnen und -einsprecher an jeder einzelnen Rüge ein schutzwürdiges Interesse haben. Diese rügebezogene Beurteilung der Einsprachelegitimation ist nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung bundesrechtswidrig (BGE 137 II 30 E. 2.3). Dabei spielt es keine Rolle, ob die Verletzung von kantonalen beziehungsweise kommunalen Vorschriften oder von Bundesrecht gerügt wird (BVR 2011 S. 498 E. 4.5.1). *Absatz 1* von Artikel 35c wird deshalb aufgehoben. In *Absatz 2* ist neu auf Artikel 35 Absatz 3 zu verweisen.

Artikel 39

Die Gelegenheit wird genützt, um die Bestimmung redaktionell zu überarbeiten, indem in *Absatz 2* die Buchstaben *a* und *b* geschlechtsneutral formuliert und *Buchstabe d* geringfügig präzisiert werden. Materielle Anpassungen sind damit nicht verbunden.

Artikel 40 und Artikel 40a

Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 40a Absatz 1 beschränken die Beschwerdelegitimation der privaten Einsprecherinnen und Einsprecher beziehungsweise der privaten Organisationen im Baubeschwerdeverfahren auf die im Einspracheverfahren vorgebrachten Rügen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts gilt diese Beschränkung der Beschwerdebefugnis nicht, wenn vor der Beschwerdeinstanz erstmals die Verletzung von Bundesverwaltungsrecht geltend gemacht wird (siehe Fn. 51). Sie kommt somit nur bei kantonal- und kommunalrechtlichen Fragen zum Tragen, wobei es allerdings nach der Praxis der bernischen Verwaltungsjustizbehörden genügt, dass in der Einsprache wenigstens der Themenbereich angesprochen wurde; die rechtliche Begründung kann vor der Beschwerdeinstanz nachgeschoben oder geändert werden, was die Auswirkungen der bisherigen Regelung in der Praxis relativiert. Dennoch führt die geltende aspektmässige Umschreibung des Streitgegenstands für das Beschwerdeverfahren dazu, dass die eigentliche Funktion der Einsprache als institutionalisierte Form der Gehörsgewährung in den Hintergrund tritt und die Einsprache in die Nähe eines eigentlichen Rechtsmittels rückt, mit der Folge, dass sich potenzielle Einsprecherinnen und Einsprecher bereits im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage gezwungen sehen, die Dienste einer Anwältin oder eines Anwaltes in Anspruch zu nehmen, um allfälligen Rechtsverlusten in einem späteren Beschwerdeverfahren vorzubeugen.

Im Interesse einer bundesrechtskonformen Regelung und im Sinn einer Vereinfachung des Verfahrens soll die geltende Beschränkung der Beschwerdebefugnis auf die Einsprachegründe aufgegeben werden. *Artikel 40 Absatz 2* und *Artikel 40a Absatz 1* werden entsprechend angepasst. Abgewiesene Einsprecherinnen und Einsprecher können somit im Baubeschwerdeverfahren künftig auch andere als in der Einsprache geltend gemachte Rügen vorbringen. Allein die Tatsache, dass sich jemand als Einsprecherin oder Einsprecher am Verfahren beteiligt hat, genügt aber selbstverständlich nicht für die Beschwerdelegitimation.

Schliesslich wird in *Artikel 40a Absatz 1* BauG klargestellt, dass für die Beschwerdeerhebung im Baubewilligungsverfahren das oberste Exekutivorgan einer privaten Organisation zuständig ist. Diesbezüglich bestanden in der Praxis bisher gewisse Unsicherheiten.

Artikel 46 (betrifft nur französischen Text)

Die französischsprachige Fassung von *Absatz 3*, wonach der Beginn des Fristenlaufs auf den Tag «où l'état non conforme à la loi a été connu» fällt, weicht von der deutschen Fassung ab. Sie beruht offensichtlich auf einem Übersetzungsfehler, wie das bernische Verwaltungsgericht in einem Entscheid aus dem Jahr 2003 (publiziert in BVR 2004, S. 440, E. 4.3, mit Hinweis auf BGE 107 Ia 121 E. 1c) festgestellt hat. Entgegen der französischen Fassung («le jour où l'état non conforme à la loi *a été connu*») stellt die deutsche Fassung auf den Zeitpunkt ab, ab dem die Rechtswidrigkeit *erkennbar* war. Demnach beginnt die Fünfjahresfrist nach Artikel 46 Absatz 3 nicht erst zu laufen, wenn die Behörde tatsächlich Kenntnis von der Baurechtsverletzung erhält. Nach dem (deutschen) Wortlaut des Gesetzes genügt es vielmehr, dass die Rechtswidrigkeit erkennbar ist, das heisst bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erkannt werden müssen. Die bisherige, offensichtlich auf einem Übersetzungsfehler beruhende, französische Fassung von Absatz 3 wird wie folgt berichtigt: «Après un délai de cinq ans à compter du moment où l'état non conforme à la loi aurait pu être constaté, le rétablissement de l'état conforme ne peut être exigé que si des intérêts publics impérieux le commandent.»

Artikel 50

Der geltende Artikel 50 sieht eine generelle Mindestbusse von 1000 Franken vor, die in leichten Fällen bis auf 50 Franken herabgesetzt werden kann. Neu soll es für fahrlässige Widerhandlungen keine Mindestbusse mehr geben. In den *Absätzen 1 und 2* wird der generelle Mindestbetrag von 1000 Franken gestrichen.

Im Gegenzug soll bei vorsätzlichen Verstössen die Mindestbusse in jedem Fall 1000 Franken betragen. Die bisherige Reduktionsmöglichkeit für leichte Fälle entfällt. Bei schweren vorsätzlichen Verstössen gilt gemäss *Absatz 4* neu eine Mindestbusse von 5000 Franken.

Artikel 56

In *Absatz 3* ist der in der Klammer verwendete veraltete Begriff «PTT, Unternehmen des öffentlichen Verkehrs» durch die Wendung «Die Schweizerische Post, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation» zu ersetzen.

Artikel 58

In *Absatz 2* wird klargestellt, dass die Mitwirkung für den Erlass, die nicht geringfügige Änderung und die Aufhebung von Richtplänen zu gewähren ist.

Artikel 60

In *Absatz 2* ist neu auf Artikel 35 Absätze 3 und 4 zu verweisen.

Artikel 61

Der eingeschobene *Absatz 2* legt fest, dass die für die Genehmigung zuständige Stelle der JGK, das heisst das AGR, anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren beurteilt. Für die Beurteilung von Stimmrechtsbeschwerden in Planungssachen ist demnach immer das AGR zuständig, unabhängig vom Rügegrund, also – neben der Rüge, es sei fälschlicherweise das geringfügige Verfahren gewählt worden – beispielsweise auch bei der Rüge wegen Verletzung von Ausstandspflichten. Die Regelung ermöglicht es, die Rüge, es sei fälschlicherweise das geringfügige Verfahren nach Artikel 122 BauV zur Anwendung gelangt, im Rahmen des planungsrechtlichen Genehmigungs- beziehungsweise Beschwerdeverfahrens zu beurteilen, was zu einer Beschleunigung der Verfahren führt (vgl. dazu VGE 100.2012.2009; publ. in BVR 2013, S. 343 ff.). Die Regelung ist aus fachlicher Sicht angezeigt, entscheidet mit dem AGR doch die kompetente Fachbehörde über Rügen in Planungssachen. Die neue Regelung der Zuständigkeit zur Beurteilung von Stimmrechtsbeschwerden in Planungssachen ändert nichts daran, dass bezüglich Verfahrensvorschriften und insbesondere in Bezug auf die Bestimmung des Anfechtungsobjekts, die Legitimation sowie den Fristenlauf die besonderen Bestimmungen nach den Artikeln 60 ff. BauG beziehungsweise den Artikeln 65 ff. VRPG zu berücksichtigen sind.

Durch den Einschub des neuen Absatz 2 verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze, welche materiell unverändert bleiben.

Artikel 61a und Artikel 102

Artikel 61a Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 102 Absatz 4 beschränken die Beschwerdelegitimation der Einsprecherinnen und Einsprecher im Planbeschwerdeverfahren auf die Einspracherügen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist diese Beschränkung der Beschwerdebefugnis unbeachtlich, wenn vor der Beschwerdeinstanz erstmals die Verletzung von Bundesverwaltungsrecht geltend gemacht wird. Sie kommt somit von vornherein nur bei kantonal- und kommunalrechtlichen Fragen zum Tragen, wobei es allerdings nach der Praxis der bernischen Verwaltungsjustizbehörden genügt, dass in der Einsprache wenigstens der Themenbereich angesprochen wird; die rechtliche Begründung kann vor der Beschwerdeinstanz nachgeschoben oder geändert werden, was die Auswirkungen der bisherigen Regelung in der Praxis ohnehin relativiert. Dennoch führt die geltende aspektmässige Umschreibung des Streitgegenstands für das Beschwerdeverfahren dazu, dass die eigentliche Funktion der Einsprache als institutionalisierte Form der Gehörsgewährung in den Hintergrund tritt und die Einsprache in die Nähe eines eigentlichen Rechtsmittels rückt, mit der Folge, dass sich potenzielle Einsprecherinnen und Einsprecher bereits im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage gezwungen sehen, die Dienste einer Anwältin oder eines Anwaltes in Anspruch zu nehmen, um allfälligen Rechtsverlusten in einem späteren Beschwerdeverfahren vorzubeugen. Im Interesse einer bundesrechtskonformen Regelung und im Sinn einer Vereinfachung des Verfahrens soll die geltende Beschränkung der Beschwerdebefugnis auf die Einsprachegründe aufgegeben werden. Artikel 61a Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 102 Absatz 4 werden entsprechend angepasst. Abgewiesene Einsprecherinnen und Einsprecher können somit im Planbeschwerdeverfahren künftig auch andere als in der Einsprache geltend gemachte Rügen vorbringen. Es ist zu betonen, dass allein die Tatsache, dass sich jemand als Einsprecherin oder Einsprecher am Verfahren beteiligt hat, selbstverständlich nicht in jedem Fall für die Beschwerdelegitimation im Planungsbeschwerdeverfahren genügt.

Artikel 63

In Absatz 2 ist der Verweis betreffend die Einsprachebefugnis dahingehend zu präzisieren, dass neben Absatz 3 auch auf Absatz 4 von Artikel 35 sowie auf die Artikel 35a bis 35d BauG verwiesen wird, wie dies auch in Artikel 60 Absatz 2 vorgesehen ist. Damit ist klar gestellt, dass im Verfahren auf Erlass einer Planungszone für die Einsprachebefugnis und die Form (Art. 35 Abs. 3 und 4), die Einsprachebefugnis privater Organisationen (Art. 35a), Kollektiveinsprachen (Art. 35b), die Einsprachegründe (Art. 35c) und die Veröffentlichung von verfahrensleitenden Verfügungen (Art. 35d) die entsprechenden Bestimmungen des 6. Titels des BauG (Baubewilligungsverfahren) sinngemäss gelten.

Weiter wird in Absatz 2 ergänzt, dass Einspracheverhandlungen durchgeführt werden müssen. Das entspricht geltender Praxis, die sich – mangels einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung – auf die Literatur stützt.[104)]

In der bisherigen Fassung von Artikel 63 wird zwar der Rechtsmittelweg für die Anfechtung von kommunalen Planungszonen (durch Verweis auf die sinngemässe Anwendung von 61a BauG) geregelt, eine Regelung der Zuständigkeiten für die Behandlung von unerledigten Einsprachen gegen kommunale und regionale sowie kantonale Planungszonen fehlt jedoch. Diese Lücke wird geschlossen, indem im eingeschobenen Absatz 3 klargestellt wird, dass für die Behandlung von unerledigten Einsprachen gegen kommunale und regionale Planungszonen die zuständige Stelle der JGK – d.h. das AGR – und für die Behandlung von unerledigten Einsprachen gegen kantonale Planungszonen diejenige Stelle, welche die Planungszone erlassen hat, zuständig ist. Damit wird die gestützt auf die Literatur verfolgte Praxis gesetzlich verankert.

Durch den Einschub des neuen Absatzes 3 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu Absätzen 4 und 5.

[104)] ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band II, Bern 2010, N. 18 zu Art. 62-63.

Artikel 69

Der bisherige Artikel 10 erhält neu die Artikelnummer 9a. Der Klammerverweis in Absatz 2 Buchstabe c ist dementsprechend anzupassen.

In Absatz 4 wird zudem mit dem neuen Buchstaben f die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen für die Erhebung einer Ersatzabgabe bei Befreiung von der Erstellungspflicht für Kinderspielplätze oder grössere Spielflächen. Die Gemeinden haben so die Möglichkeit, gestützt auf ein Reglement die Erhebung entsprechender Ersatzabgaben vorzusehen. Damit wird dem Anliegen der Motion von Allmen (M 139/2009), das von mehreren grossen Gemeinden unterstützt wird, Rechnung getragen.

Artikel 71a (neu)

In *Absatz 1* werden die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden angehalten, geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur möglichst hohen Auslastung von Zweitwohnungen und zur Förderung der Hotellerie zu ergreifen.

Gemäss *Absatz 2* erlassen diese Gemeinden die nötigen Vorschriften. Sie können dabei insbesondere Erstwohnungsanteile festlegen (Bst. a), einmalige oder wiederkehrende Lenkungsabgaben (Zweitwohnungssteuern) vorsehen (Bst. b) oder die Erstellung neuer Zweitwohnungen und die Umnutzung bestehender Erst- zu Zweitwohnungen beschränken (Bst. c). Für die Erhebung von Lenkungsabgaben in Form von Zweitwohnungssteuern wird im StG die nötige gesetzliche Grundlage geschaffen (siehe Art. 265 StG), nachdem das Bundesgericht solche Abgaben als Steuern qualifiziert hat (Urteil 2C_1076/2012 und 2C_1088/2012 vom 27.3.2014). Es handelt sich um eine nicht abschliessende Aufzählung von möglichen Massnahmen.

Absatz 3 stellt es den übrigen Gemeinden frei, ob sie Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands nach den Absätzen 1 und 2 ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen. Diese Gemeinden sollen bei Bedarf entsprechende Vorkehren treffen können, aber – im Gegensatz zu den im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden mit Handlungsbedarf – nicht treffen müssen.

Nach *Absatz 4* ist die Regierungsstatthalterin beziehungsweise der Regierungsstatthalter die Aufsichtsbehörde im Sinn von Artikel 15 ZWG. Diese Bestimmung hält die Kantone an, eine Behörde zu bestimmen, die den Vollzug des Gesetzes beaufsichtigt, wobei die Aufsichtsbehörde nicht zwingend eine einzige kantonale Behörde sein muss, sondern mehrere regional zuständige Behörden denkbar sind (Botschaft ZWG, Erläuterungen zu Art. 16 E-ZWG, BBl 2014 2287, 2312).

Artikel 73

Der bestehende Absatz 1 von Artikel 73 BauG wird in den neuen Artikel 71a BauG integriert. Artikel 73 besteht somit nur noch aus dem bisherigen Absatz 2, der die Zonen mit Planungspflicht regelt. Der Randtitel «Besondere Fälle» bleibt unverändert.

Artikel 80–84

Für die Ausscheidung der Landwirtschaftszone wird in *Artikel 80 Absatz 1* (analog zur Regelung für die Bauzone in Art. 72 Abs. 1) neu auf das massgebliche Bundesrecht verwiesen. Die materiellen kantonalen Vorschriften zum Bauen ausserhalb der Bauzone können als Folge der vom Bund geänderten Konzeption (vgl. vorne Ziff. 3.18) vereinfacht werden. Die materiellen Regelungen können mit Ausnahme der Bestimmungen zur Intensivlandwirtschaftszone (Art. 80a – 80c) gestrichen werden, da das Bundesrecht das Bauen ausserhalb der Bauzone regelt. Die Kategorie der «kantonalrechtlichen Ausnahmen» gibt es im Bundesrecht nicht mehr. Aufgehoben werden können somit im BauG die bisherigen Regelungen in Artikel 80, Artikel 81, Artikel 82 sowie Artikel 83.

Artikel 81 mit dem geänderten Randtitel «Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone» enthält neu nur noch den Verweis auf das Bundesrecht.

In *Artikel 84 Absatz 1* wird der Verweis auf die massgeblichen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes angepasst (neu ist auf Art. 24e RPG zu verweisen) und mit der (schon in Art. 57 BauG eingeführten) Legalabkürzung «RPG» versehen.

Die Regelung des bisherigen *Artikels 83 Absatz 2* (wonach die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen nach Art. 24d Abs. 2 RPG der Zustimmung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion bedarf) wird als neuer Absatz 2 in Artikel 84 überführt, wobei die Gelegenheit benützt wird, um den nicht gebräuchlichen Begriff «Behörde» durch «Stelle» zu ersetzen.

Mit dem neuen *Absatz 3 von Artikel 84* werden die Baubewilligungs- und Baupolizeibehörden ausdrücklich verpflichtet, dem AGR sämtliche Bauentscheide und Wiederherstellungsverfügungen für Vorhaben ausserhalb der Bauzonen – insbesondere auch Wiederherstellungsverfügungen, die ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens erlassen werden – zur Kenntnis zu bringen. Bei Bauentscheiden obliegt die Mitteilungspflicht der Baubewilligungsbehörde, bei Wiederherstellungsentscheiden der Baupolizeibehörde. Die Regelung stützt sich direkt auf Artikel 25 Absatz 2 RPG und baut auf dem bestehenden, bewährten bernischen System der Aufsicht im Bereich Baupolizei durch die Regierungsstatthalterämter auf. Sie ermöglicht es dem AGR, bei Bedarf über die zuständigen Regierungsstatthalterämter Einfluss auf die Anordnung und den Vollzug von Wiederherstellungsmassnahmen zu nehmen und so seiner von Bundesrechts wegen bestehenden Verantwortung für das Bauen ausserhalb der Bauzone gerecht zu werden. Das Verfahren und die Zuständigkeiten bleiben im Übrigen unverändert.

Artikel 84a (neu)

Mit dem neuen Artikel 84a wird spezifisch für das Bauen ausserhalb der Bauzone die gesetzliche Grundlage geschaffen, damit Bau- und Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone sowie in Spezialzonen ausserhalb der Bauzone (z.B. Reitsportzonen) mit einer Befristung oder mit einer Entfernungsauflage («Beseitigungsrevers») versehen werden können. Die Regelung ist nötig, weil nicht abschliessend geklärt ist, ob entsprechende Anordnungen direkt gestützt auf

das einschlägige Bundesrecht (Art. 16b RPG) verfügt werden könnten. Die Bestimmung entspricht der Zielsetzung von Artikel 75 BV und der gestützt darauf erlassenen Raumplanungsgesetzgebung und soll dazu beitragen, die Zersiedelung einzudämmen und raumplanerisch unerwünschten Umnutzungen vorzubeugen. Artikel 84a wird gezielt so formuliert, dass er grundsätzlich auf alle Bauvorhaben, welche ausserhalb der Bauzone für einen bestimmten Zweck bewilligt werden, zur Anwendung kommt. Zu den betreffenden Vorhaben gehören zonenkonforme landwirtschaftliche Bauten, aber auch gestützt auf eine Ausnahmebewilligung (nach Art. 24 ff. RPG) erstellte oder erweiterte Bauten sowie Bauten und Anlagen in Spezialzonen ausserhalb der Bauzonen, beispielsweise in Zonen für den Skisport, Pferdesportzonen, Hornusserzonen und dergleichen. Eine Befristung oder eine Entfernungsauflage darf als Nebenbestimmung nur dann in eine Bau- oder Ausnahmebewilligung aufgenommen werden, wenn sie dem Verhältnismässigkeitsgebot entspricht. Die Befristung und die Entfernungsauflage sind somit in erster Linie bei leicht entfernbaren Bauten zulässig. Die «kann»-Formulierung gibt den Baubewilligungsbehörden den erforderlichen Beurteilungsspielraum und soll gewährleisten, dass die Befristung oder Entfernungsauflage dort zum Tragen kommt, wo ein entsprechendes öffentliches Interesse besteht.

Artikel 88

Die Regelung im bisherigen *Absatz 3* von Artikel 88 knüpft in Bezug auf die Zuständigkeit für die Bewilligung der notwendigen Kredite an die «Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung» an, ohne (wie in Art. 95a Abs. 1 BauG) zu erwähnen, dass zu den Erschliessungskosten auch die Planungskosten (d.h. die Kosten für die Ausarbeitung des Überbauungsplans und die Projektierungskosten) gehören. Letzteres dürfte auf einem gesetzgeberischen Versehen beruhen.[105] Diese Unvollständigkeit wird mit einer entsprechenden Ergänzung behoben. Im Übrigen bleibt Artikel 88 unverändert.

Artikel 89

In *Absatz 3* wird *der letzte Satz*, wonach der Gemeinderat die (im Rahmen einer ÜO beschlossenen) Abweichungen in der Grundordnung nachträgt, gestrichen, zumal dieser Regelung in der Praxis nicht nachgelebt wird.

Artikel 90 und 91

Siehe Erläuterungen zu den Artikeln 96a–96b (neu).

Artikel 92

Artikel 92 regelt, welche Festlegungen in der baurechtlichen Grundordnung für Zonen mit Planungspflicht (ZPP) gemacht werden müssen, nämlich Planungszweck, Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert sowie die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume.

[105] ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, 3. Aufl., Band II, Bern 2010, Art. 88-89 N. 12 b.

Mit einer Ergänzung in *Absatz 1* wird klargestellt, dass weitere beziehungsweise andere baurechtliche Vorschriften, welche nicht die aufgeführten Festlegungen (Planungszweck, Art und Mass der Nutzung, Gestaltungsgrundsätze) betreffen, in der betreffenden Überbauungsordnung abweichend zur Grundordnung festgelegt werden können. Die gestützt auf eine ZPP zu erlassende Überbauungsordnung ist somit ausschliesslich an die in der Grundordnung festgelegten Vorgaben bezüglich Planungszweck, Art und Mass der Nutzung sowie Gestaltungsgrundsätze gebunden, kann aber im Übrigen abweichende Bestimmungen (z.B. zu Gebäude- und Grenzabständen, Dachgestaltung usw.) enthalten. In Gebieten, die einer ZPP zugewiesen werden, sind Überbauungen besonders sorgfältig in die Landschaft oder die bestehende Siedlungsstruktur einzupassen. Die dafür nötige Planungsfreiheit soll deshalb nicht durch zu viele und zu starre Vorgaben der Grundordnung eingeschränkt werden.

Der im geltenden *Absatz 2* vorgesehene Erlass von «Richtlinien», als weitere Vorgabe für den Erlass einer Überbauungsordnung in einer ZPP, hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt und kann gestrichen werden. Die (gemäss Abs. 1 in der Grundordnung zu treffenden) Festlegungen bezüglich Planungszweck, Art und Mass der Nutzung sowie Gestaltungsgrundsätzen bieten grundsätzlich genügend Gewähr, dass sich die zu erlassende Überbauungsordnung respektive die entsprechende Überbauung in das (empfindliche) Gebiet einer ZPP einzuordnen vermag. Der Erlass von «Richtlinien» als zusätzliche Vorgaben, deren rechtliche Verbindlichkeit zudem unklar ist, erübrigt sich. Das schliesst nicht aus, dass es unter Umständen planungsrechtlich zweckmässig sein kann, gewisse Vorgaben in Form eines kommunalen Richtplans zu machen.

Die Gelegenheit wird genutzt, um in Artikel 92 Absatz 2 die Grundlage zu schaffen, damit in der Grundordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung vorgesehen werden kann. Als Wettbewerbsformen kommen neben den in den SIA-Ordnungen 142 und 143 Ordnung für Architektur-, Ingenieurwettbewerbe und Studienaufträge (2009), der Wegleitung über Selektive Verfahren nach SIA 142 und 143 (2011) sowie der Wegleitung zum Studienauftrag nach SIA 142 und 143 (2013) geregelten Verfahren (Projektwettbewerb, Selektives Verfahren, Gesamtleistungswettbewerb, Planer-, Investorenwettbewerb, Ideenwettbewerb, Parallelprojektierung, Studienauftrag) auch weitere nach anerkannten Verfahrensregeln (Art. 93 Abs. 1 Bst. b BauG) durchzuführende Wettbewerbsarten in Frage. Der Gemeinderat entscheidet als Planungsbehörde, in welchen ZPP ein Wettbewerb verlangt wird, weil dies aus raumplanerischer Sicht sinnvoll und zielführend erscheint.

Artikel 93

Als Folge des Verzichts auf die sogenannten «Richtlinien» als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung in einer ZPP (siehe Bemerkungen zu Art. 92) sind *Absatz 1* und *Absatz 2* von Artikel 93 entsprechend anzupassen (Streichung «Richtlinien»).

Artikel 94

Der bisherige Artikel 94 regelt das Verfahren für den Erlass einer Überbauungsordnung in einer ZPP nur lückenhaft und teilweise missverständlich, insbesondere was die ersatzweise Einreichung einer Überbauungsordnung durch die bauwillige Grundeigentümerin oder den bauwilligen Grundeigentümer (Abs. 5) anbelangt. Im eingeschobenen (neuen) *Absatz 1* wird deshalb neu die Verweisung auf die Artikel 58 ff. BauG aufgenommen. Damit ist auch klargestellt, dass im Verfahren auf Erlass einer Überbauungsordnung nach Art. 92 ff. keine Mitwirkung mehr durchgeführt werden muss.

Durch den Einschub des neuen Absatzes 1 verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.

Absatz 5 (bisher: Abs. 4) regelt die Befugnis der bauwilligen Grundeigentümerin oder des bauwilligen Grundeigentümers, bei Bedarf respektive bei Untätigbleiben der Gemeinde ersatzweise eine Überbauungsordnung einzureichen. Mit einer Ergänzung wird klargestellt, dass auch in diesem Fall die Planungshoheit bei der Gemeinde verbleibt. Der Gemeinderat als Planungsbehörde kann somit gegebenenfalls (gestützt auf eine entsprechende Interessenabwägung und nach Gewährung des rechtlichen Gehörs) Änderungen an der von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer eingereichten Überbauungsordnung vornehmen.

Der bisherige Absatz 5 wird (unverändert) zu Absatz 6.

Artikel 95

Der bisherige *Absatz 3* wird aufgehoben. Die systematisch fragwürdig platzierte und missverständlich formulierte Bestimmung hat in der Praxis mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet. Die Verfahren bleiben im Grundsatz gleich.

Artikel 95a

Absatz 2 von Artikel 95a[106] ist mit Blick auf Artikel 12 KoG missverständlich, denn in koordinierten Verfahren erhebt das AGR (und nicht wie in Art. 95a Abs. 2 BauG festgehalten «die Gemeinde») die Baubewilligungsgebühr. Absatz 2 wird deshalb neu (offener) formuliert.

Artikel 96a–96d (neu)

Die bisherigen Artikel 90 und 91 werden einerseits systematisch neu eingeordnet und andererseits neu formuliert, um klarzustellen, dass Abstands- und Gestaltungsbaulinien nicht nur in Überbauungsordnungen, sondern auch in Zonenplänen möglich sind. Die Bestimmungen zu den Baulinien werden deshalb (von den bisherigen Art. 90 und 91) in die *neuen Artikel 96a und 96b* überführt, ohne dass die bisherigen Regelungen materiell geändert werden. Diese systematische Umstellung bedingt auch eine Anpassung von Artikel 12 Absatz 4 BauG. Die Gelegenheit wird zudem benützt, um im neuen *Artikel 96a Absatz 5* (bisheriger Art. 90 Abs. 4) die überholte Formulierung «der kantonalen Volkswirtschaftsdirektion» durch die Wendung «die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion» und den Begriff «Waldabstandslinien» durch «Wald-Baulinien» zu ersetzen.

Mit der Ausdehnung des Geltungs- beziehungsweise Anwendungsbereichs von Baulinien soll einem Regelungsbedürfnis der Praxis Rechnung getragen werden. Der Begriff «Baulinien» wird in Artikel 24 BMBV[107] definiert. Diese Definition braucht hier nicht wiederholt zu werden.

Die Gelegenheit wird benützt, um den thematisch zu den Baulinien gehörenden «Baubereich» ins BauG aufzunehmen. Dazu wird der neue *Artikel 96c* eingefügt. Die Begriffsdefinition ergibt sich – wie bei den Baulinien – aus der BMBV (Art. 25 BMBV) und braucht hier nicht wiederholt zu werden. Da mit der Festlegung des Baubereichs gegebenenfalls der gesetzlich vorgesehene Waldabstand verringert werden kann, ist gemäss *Absatz 4* (analog zu den Wald-Baulinien; siehe Art. 96a) die Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion (Kantonales Amt für Wald) erforderlich.

Im neuen *Artikel 96d* wird klargestellt, dass die Gemeinden bei Kantonsstrassen nur ausserhalb des (vom Kanton in genereller oder konkreter Weise festgelegten) Strassenabstandes Baulinien und Baubereiche festlegen können. Das entspricht den im SG festgelegten Zuständigkeiten.

Artikel 97a

Gemäss *Absatz 2* von Artikel 97a setzt die Übertragung der Zuständigkeit für teilregionale Richtplanungen die Bildung einer Teilkonferenz voraus. Die Regelung hat sich in der Praxis als kompliziert und unverhältnismässig erwiesen, zumal eine entsprechende Teilkonferenz womöglich lediglich ein einziges Mal (für die Beschlussfassung der betreffenden teilregionalen Richtplanung) tagen würde und danach wieder aufgelöst werden müsste. Auf die Einsetzung einer Teilkonferenz soll deshalb verzichtet werden. Über eine teilregionale Richtplanung sollen die Gemeindevertreterinnen und -vertreter der betroffenen Teilregion im Rahmen der Regionalversammlung beschliessen. Mit der Abgabe von speziell gekennzeichneten Stimmkarten an die betreffenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter kann auf einfache Weise sichergestellt werden, dass ausschliesslich sie bei der Beschlussfassung mitwirken.

Die Absätze 1 und 3 bleiben unverändert.

Artikel 102

Die Bestimmung regelt den Erlass von kantonalen Überbauungsordnungen (KÜO). *Absatz 1* führt in den Buchstaben a–f in nicht abschliessender Weise den Anwendungsbereich beziehungsweise die möglichen Gegenstände einer KÜO auf. Mit der Präzisierung in *Buchstabe e* wird klargestellt, dass bei Bedarf eine Zone für öffentli-

[106] Art. 95a wurde im Rahmen der Änderung des BauG vom 22.3.1994 eingefügt. Den Materialien lassen sich zur vorliegenden Frage keine Hinweise entnehmen (siehe Tagblatt des Grossen Rates 1994, Beilage 13).

[107] Verordnung vom 25. Mai 2011 über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV), BSG 721.3

che Nutzungen (ZöN) für Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende mit einer KÜO festgelegt werden kann.

Der angepasste *Buchstabe f* ergänzt den Anwendungsbereich der KÜO mit Massnahmen zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und anderen im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

Die rügebezogene Beurteilung der Legitimation, wie sie im bisherigen *Absatz 4* geregelt wird, ist bundesrechtswidrig (BGE 137 II 30 E. 2.3; siehe Ziff. 3.14). Dies wird mit der Anpassung der Bestimmung behoben.

Artikel 126a (neu)

Artikel 126a ist der Grundsatzartikel im neuen Abschnitt «3a. Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland».

Gemäss *Absatz 1* treffen die Gemeinden die notwendigen Massnahmen, damit das Land in der Bauzone seiner Bestimmung zugeführt – d.h. überbaut oder zonenkonform genutzt – wird. Diese grundsätzliche Pflicht zur Baulandverflüssigung ergibt sich aus dem Bundesrecht (Art. 15a Abs. 1 RPG). Mit der Wendung «überbaut oder zonenkonform genutzt» wird klar gestellt, dass die aufgeführten Massnahmen grundsätzlich sowohl für die (erstmalige) Überbauung von neu eingezontem Land als auch zur Förderung und Sicherstellung der bestimmungsgemässen Nutzung von bereits eingezontem, aber unternutztem Land eingesetzt werden können – und sollen. Ausgenommen davon ist das Instrument der bedingten Einzonung, das mit Blick auf seine Wirkungsweise einzig bei Einzonungen Sinn macht. Die Frist für die in den nachfolgenden Artikeln geregelten Massnahmen beginnt mit der Rechtskraft der entsprechenden Planungsmassnahme zu laufen. Die Bauverpflichtung ist erfüllt mit dem Baubeginn nach Artikel 2 Absatz 2 BewD.

In *Absatz 2* werden in den Buchstaben *a* bis *e* in einer nicht abschliessenden Aufzählung eine Reihe von Massnahmen zur Baulandmobilisierung genannt. Es ist Sache der Gemeinden, im Einzelfall die geeigneten Vorkehren auszuwählen und anzuordnen. Die in *Buchstabe a* erwähnte Baulandumlegung wird in den bestehenden Artikeln 119 bis 124 BauG geregelt. Sie ist für die Neuparzellierung oder Arrondierung von Grundstücken konzipiert und soll in erster Linie zum Einsatz kommen, wenn die bauliche Nutzung wegen einer ungünstigen Parzellierung oder wegen bestehenden Eigentumsverhältnissen nicht realisierbar ist.[108] In der Praxis ist die Baulandumlegung bislang kaum zum Einsatz gelangt.

Die in den *Buchstaben b* bis *d* erwähnten Massnahmen werden in den nachfolgenden (neuen) Artikeln 126*b* bis 126d BauG näher geregelt.

Als Massnahme zur Förderung der Baulandverflüssigung wird in *Buchstabe e* der Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) erwähnt. Mit der Regelung in Artikel 142a, welche für Neueinzonungen im Interesse der angestrebten Baulandverflüssigung eine Staffelung vorsieht, wird ein Anreiz für eine rasche bauliche Nutzung des Landes geschaffen (siehe dazu die Erläuterungen zu Art. 142 ff.).

Artikel 126b (neu)

Absatz 1 umschreibt die vertragliche Bauverpflichtung. Es handelt sich um einen verwaltungsrechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und der Grundeigentümerin beziehungsweise dem Grundeigentümer des neu einzuzonenden oder zonenkonform zu nutzenden Baulandes. Darin verpflichtet sich die betreffende Grundeigentümerin beziehungsweise der betreffende Grundeigentümer, das Land innert einer bestimmten Frist zu überbauen oder einer zonenkonformen Nutzung zuzuführen und der Gemeinde für den Fall der Nichterfüllung ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen. Die Frist ist vertraglich (mithin einvernehmlich) festzulegen, womit die nötige Flexibilität und der Spielraum für einzelfallgerechte Regelungen besteht. Sie soll in der Regel 5 bis 15 Jahre betragen (Botschaft RPG-Revision, S. 1077) und beginnt mit der Rechtskraft der entsprechenden Planungsmassnahme (z.B. Einzonung, Auf- oder Umzonung usw.). Sie ist eingehalten, wenn der Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD) innert der vereinbarten Frist erfolgt. Für die Berechnung des Kaufrechts ist der Verkehrswert im Zeitpunkt des Vertragsschlusses massgebend. Das im Rahmen der vertraglichen Bauverpflichtung vereinbarte öffentlich-rechtliche Kaufrecht ist abzugrenzen vom privatrechtlichen Kauf*s*recht nach Artikel 216 OR[109]. Beim öffentlich-rechtlichen Kaufrecht gemäss Artikel 126b BauG entfallen der Beurkundungszwang und die auf 10 Jahre beschränkte Geltungsdauer. Gemäss Artikel 962 ZGB[110] sind öffentlich-rechtliche Beschränkungen zwingend im Grundbuch anzumerken. Beim Kaufrecht gemäss Artikel 126b BauG handelt es sich um eine solche Eigentumsbeschränkung, weshalb es im Grundbuch anzumerken ist.

In der Praxis sind bei der vertraglichen Bauverpflichtung mit Kaufrecht folgende Punkte zu beachten:

- Der für den Kaufrechtsfall geschuldete Kaufpreis muss bereits bei Vertragsschluss vereinbart («fixiert») werden.
- Um den Druck zur Überbauung zu erhöhen, ist der für die Ausübung des Kaufrechts massgebliche Kaufpreis «konservativ» (das heisst tief) anzusetzen, wobei an den für die Berechnung der Mehrwertabschöpfung (Art. 142 ff.) massgeblichen (Verkehrs-)Wert angeknüpft werden kann. Die als Ausgleich für den planungsbedingten Mehrwert erhobene Mehrwertabgabe wird insbesondere auch im Kaufrechtsfall fällig und ist bei der Festsetzung des Kaufpreises zu berücksichtigen, um zu verhindern, dass ein Grundeigentümer, der sein eingezontes Grundstück freiwillig überbaut oder veräussert, schlechter wegkommt als derjenige, der das Land hortet und zuwartet, bis die Gemeinde das Kaufrecht ausübt.

[108] Siehe ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, Kommentar zum Baugesetz des Kantons Bern, Band II, Bern 2010, Art. 119 N. 7).

[109] Bundesgesetz vom 30.3.1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220. Das privatrechtliche Kaufsrecht gibt dem Berechtigten das Recht, ein Grundstück zu einem festgelegten Preis zu erwerben, wobei dieser frei entscheiden kann, ob und wann er das Kaufsrecht ausüben will. Es eignet sich daher nur bedingt als Instrument zur Baulandmobilisierung.

[110] Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907; SR 210

- Die Gemeinde wird nicht verpflichtet, sondern bloss berechtigt, bei Nichterfüllung der Bauverpflichtung das Kaufrecht auszuüben. Andernfalls müsste sie im Fall sinkender Baulandnachfrage allenfalls Verlustgeschäfte tätigen.
- Das Kaufrecht wird als übertragbares Recht ausgestaltet, damit das Land bei Bedarf respektive entsprechender Nachfrage direkt von einem bauwilligen Investor erworben werden kann.
- Das Kaufrecht steht subsidiär dem Kanton zu, wenn es um Land geht, das für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben nötig ist.

In Ausübung des Kaufrechts erworbene Grundstücke führt die Gemeinde gemäss *Absatz 2* so bald als möglich der Überbauung oder einer zonenkonformen Nutzung zu.

Nach *Absatz 3* kann der Kanton das Kaufrecht anstelle der Gemeinde ausüben, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten – mit Koordinationsstand «Festsetzung» aufgenommenen – Vorhaben benötigt wird. Zu denken ist dabei beispielsweise an Entwicklungsschwerpunkte (ESP) oder strategische Arbeitszonen (SAZ). In diesem Fall hat der Kanton das (Vor-)Recht auf Ausübung des Kaufrechts, wenn die Gemeinde auf die Ausübung verzichtet. Die Regelung trägt dem Bedürfnis nach einer aktive(re)n Bodenpolitik des Kantons Rechnung. Der Kanton soll bei Bedarf – wenn die Gemeinde auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet – Grundstücke erwerben können, um im Richtplan bezeichnete strategisch wichtige Vorhaben zu realisieren. Der Kanton *kann* – muss aber nicht – anstelle der Gemeinde das Kaufrecht ausüben.

Artikel 126c (neu)

Die Bestimmung regelt das neue Instrument der bedingten Einzonung. Entsprechende Regelungen kennen bislang die Kantone Aargau und Freiburg.[111] Die bedingte Einzonung kommt ausschliesslich bei Neueinzonungen zur Anwendung. Deshalb wird in Artikel 126c (als Bedingung) auf die Überbauung – nicht aber auf die zonenkonforme Nutzung – Bezug genommen. Für die Durchsetzung der zonenkonformen Nutzung von bereits eingezontem, unüberbautem oder überbautem, aber unternutztem Land ist die bedingte Einzonung mit Blick auf die Rechtsfolge (Wiederauszonung) nicht geeignet; in diesem Fall muss die angeordnete Bauverpflichtung (Art. 126d) zur Anwendung kommen. Der Anwendungsbereich von bedingten Einzonungen ist auch in räumlicher Hinsicht beschränkt. Bedingte Einzonungen sind im Allgemeinen nur bei Grundstücken sinnvoll, die peripher liegen und bei denen eine allfällige Wiederauszonung raumplanerisch vertretbar ist. Dies ist insbesondere dort nicht der Fall, wo die Wiederauszonung zu unerwünschten Baulücken führen würde.[112]

Gemäss *Absatz 1* kann die Zuweisung von Land zu einer Bauzone an die Bedingung geknüpft werden, dass das Land innert einer bestimmten Frist überbaut wird. Die Frist ist unter Berücksichtigung des konkreten Einzelfalls festzulegen und soll in der Regel 5 bis 15 Jahre betragen (Botschaft RPG-Revision, S. 1077). Sie beginnt mit der Rechtskraft der entsprechenden Planungsmassnahme (Einzonung) zu laufen. Sie ist eingehalten, wenn der Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD) innert der festgelegten Frist erfolgt.

Absatz 2 stellt klar, dass das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zufällt, wenn die Überbauung nicht innerhalb der Frist erfolgt. Massgebend ist der Baubeginn nach Artikel 2 Absatz 2 BewD. Die Frist beginnt wie erwähnt mit der Rechtskraft der Planung (Einzonung) zu laufen. Zieht die Einzonung Erschliessungsbedarf nach sich, an dem sich auch das Gemeinwesen anteilsmässig beteiligen muss, so ist darüber bereits bei der Einzonung zu orientieren (Art. 60a Abs. 2 BauG). In der genannten Höhe wird damit auch die Finanzkompetenz delegiert (Art. 88 Abs. 3 und Art. 95a BauG) und so sichergestellt, dass das Gemeinwesen seinen Anteil leisten und die Erschliessung und Baureife nicht verzögern wird.

Gemäss *Absatz 3* erlässt der Gemeinderat eine Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung, wenn die Überbauung nicht innerhalb der festgelegten Frist erfolgt und somit die Bedingung nicht erfüllt wurde. Diese Feststellungsverfügung wird publiziert und der zuständigen Stelle der JGK (AGR) zugestellt. Gegen diese Feststellungsverfügung kann nach den Bestimmungen des VRPG beim zuständigen Regierungsstatthalteramt Beschwerde geführt werden.

Artikel 126d (neu)

Die Bestimmung regelt die autoritative Anordnung der Bauverpflichtung. Die angeordnete Bauverpflichtung ist ein einschneidender Eingriff ins Grundeigentum und darf deshalb nur angewendet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt, andere Massnahmen zur Baulandverflüssigung nicht ausreichen und entweder das Angebot an verfügbarem Bauland besonders knapp ist oder sonst ein gewichtiges öffentliches Interesse an einer (raschen) Überbauung oder zonenkonformen Nutzung besteht. Gemäss *Absatz 1* kann die Pflicht, ein eingezontes Grundstück innert einer Frist von maximal 15 Jahren zu überbauen, angeordnet werden, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit eingezontes Land seiner Bestimmung zugeführt (überbaut oder zonenkonform genutzt) wird. Die Anordnung der Bauverpflich-

[111] Von der bedingten Einzonung nach Aargauer und Freiburger Regelung unterscheidet sich die hier vorgeschlagene Lösung dadurch, dass sie nicht nur für Zonierungen von standortgebundenen (Gross-)Vorhaben zur Verfügung stehen soll, sondern auch für «normale» Bauzonen am Rande des Siedlungsbereichs. Sie unterscheidet sich auch von der Baupflicht mit automatischer Auszonung, wie sie der Kanton Appenzell-Ausserrhoden kennt und die auch bestehende Bauzonen erfasst.

[112] Allfälligen – nicht auszuschliessenden – Problemen bei bedingten Einzonungen von grösseren Überbauungen müsste mit der zweckmässigen Ausgestaltung der Mehrwertabschöpfung begegnet werden. Wenn bei einer grösseren Überbauung zwar mit dem Bau eines Teils rechtzeitig begonnen wird, der Rest der Überbauung aber nicht mehr erstellt wird, dürfte die Wiederauszonung des Areals oder von Teilen davon kaum in Frage kommen.

tung kann durch die Gemeinde einseitig (hoheitlich), d.h. auch ohne Zustimmung und gegebenenfalls gegen den Willen der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers verfügt werden. Die mit der Bauverpflichtung angeordnete Frist ist unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls festzulegen und darf höchstens 15 Jahre betragen. Sie beginnt mit der Rechtskraft der entsprechenden Anordnung (Planungsmassnahme oder Verfügung). Sie ist eingehalten, wenn der Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD) innert der angeordneten Frist erfolgt.

Die Anordnung der Bauverpflichtung erfolgt nach *Absatz 2* durch das für den Planerlass zuständige Organ. Bei Neueinzonungen wird die Bauverpflichtung also in der Regel im Rahmen des Planerlasses durch die Stimmberechtigten (gegebenenfalls unter Vorbehalt des fakultativen Referendums durch das Gemeindeparlament) angeordnet.

Nach *Absatz 3* kann die Bauverpflichtung nachträglich durch den Gemeinderat angeordnet werden, wenn bereits früher eingezontes Land über längere Zeit nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt (gehortet) worden ist. Die Anordnung der Bauverpflichtung soll nicht nur bei Neueinzonungen, sondern nötigenfalls auch bei bereits bestehenden Bauzonen zur Anwendung kommen. Dies bedingt die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung. Sie erfolgt durch Verfügung des Gemeinderats als Planungsbehörde (Art. 66 Abs. 1 BauG). Die in Absatz 1 verankerte Frist von höchstens 15 Jahren gilt auch für die nachträglich angeordnete Bauverpflichtung. Beispiel: In einer Gemeinde wurde vor fünf Jahren Land (damals ohne Bauverpflichtung) rechtskräftig eingezont. Es ist immer noch unüberbaut. Der Gemeinderat kann die betreffende Grundeigentümerin oder den betreffenden Grundeigentümer mittels Verfügung verpflichten, das Grundstück innert der nächsten zehn Jahre zu überbauen. Die betroffene Grundeigentümerin oder der betroffene Grundeigentümer hat somit total 15 Jahre Zeit, um das eingezonte Land zu überbauen.

Für den Fall, dass die Grundeigentümerschaft der Bauverpflichtung nicht nachkommt, sieht *Absatz 4* als Sanktion eine progressiv ansteigende wiederkehrende Lenkungsabgabe vor. Anders als bei der vertraglichen Bauverpflichtung steht der Gemeinde bei Nichterfüllung der Bauverpflichtung also kein Kaufrecht zu, es wird aber nach Ablauf der angeordneten Frist (also nach max. 15 Jahren) von Gesetzes wegen eine progressiv ansteigende wiederkehrende Lenkungsabgabe fällig. Die Lenkungsabgabe wird auf dem im Zeitpunkt der erstmaligen Erhebung geschätzten (hypothetischen) Verkehrswert des überbauten oder zonenkonform genutzten Landes erhoben und steigt progressiv an, so dass der Druck auf die Überbauung beziehungsweise zonenkonforme Nutzung kontinuierlich steigt, wobei die Abgabenhöhe durch das (verfassungsmässige) Verbot der konfiskatorischen Besteuerung begrenzt wird. Die Lenkungsabgabe wird so lange erhoben, bis das Land entweder überbaut oder einer zonenkonformen Nutzung zugeführt oder – soweit raumplanerisch und rechtlich zulässig – wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen wird. Die nähere Ausgestaltung erfolgt normstufengerecht und im Interesse der nötigen Flexibilität auf Verordnungsstufe, wobei den in der Lehre und Rechtsprechung entwickelten eigentums- und abgaberechtlichen Grundsätzen Rechnung zu tragen sein wird.

Absatz 5 stellt klar, dass die Erträge aus der Lenkungsabgabe vollumfänglich der Gemeinde zufallen und in die gemäss Artikel 142g Absatz 2 vorgesehene (gesetzliche) Spezialfinanzierung einzulegen sind. Die entsprechenden Mittel sind zweckgebunden für die in Artikel 142g Absatz 1 vorgesehenen Massnahmen zu verwenden.

Artikel 142

In der bisherigen Fassung regelt Artikel 142 die vertragliche Mehrwertabschöpfung, die den neuen bundesrechtlichen Vorgaben jedenfalls bei Einzonungen nicht mehr genügt. Im Interesse eines einheitlichen Verfahrens wird die Möglichkeit der vertraglichen Mehrwertabschöpfung auch für die (nach Bundesrecht nicht obligatorische) Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen und Zonierungen für Kies- und Materialabbau ausgeschlossen und generell die Verfügungsform vorgeschrieben. Artikel 142 wird deshalb grundlegend angepasst und regelt neu als Grundsatznorm die Abgabepflicht für die in den nachfolgenden Bestimmungen neu ausgestaltete gesetzliche Mehrwertabschöpfung.

Absatz 1 regelt in allgemeiner Weise die subjektive Abgabepflicht. Planungsbedingte Mehrwerte kommen der Grundeigentümerschaft zu Gute. Entsprechend sind die jeweiligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer subjektiv abgabepflichtig. Die Abgabepflicht entsteht im Zeitpunkt des Inkrafttretens der einen Mehrwert auslösenden Planung, auch wenn die Abgabe nach Artikel 5 Absatz 1^{bis} Satz 2 RPG später fällig wird.

Absatz 2 stellt klar, dass Bund, Kanton und Gemeinden sowie in Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben handelnde Dritte abgabepflichtig sind, soweit Grundstücke im Finanzvermögen («die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen») von planungsbedingten Mehrwerten profitieren. Umgekehrt folgt daraus, dass Bund, Kanton und Gemeinden sowie Dritte in Erfüllung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben von der Mehrwertabgabe befreit sind, soweit planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken im Verwaltungsvermögen – die definitionsgemäss unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen – anfallen, was mit Blick auf Artikel 5 Absatz $1^{quinquies}$ Buchstabe a RPG zulässig ist. Mit der Geltung der vorliegenden Bestimmung für den Bund, den Kanton, die in Artikel 2 GG[113)] aufgeführten öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Dritte, soweit diese in Erfüllung der ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben handeln, wird der im Bundesrecht nicht näher präzisierte Begriff «Gemeinwesen» weit ausgelegt. Entsprechend der bisherigen Praxis unterliegen beispielsweise öffentlich-rechtliche Anstalten, spezialgesetzliche Aktiengesellschaften oder gemischtwirtschaftliche Unternehmen sowie insbesondere Bürgergemeinden und burgerliche Korporationen, als bedeutende Grundeigentümerinnen, der Mehrwertabgabe bei Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen. Gleichzeitig werden solche «gemeindeähnliche» Subjekte von der Mehrwertabgabe befreit, wenn es um Grundstücke geht, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen. So ist beispielsweise ein Verkehrsunternehmen in Form einer Anstalt von der Abgabepflicht befreit, wenn Land im Verwaltungsvermögen für die Erweiterung eines Depots eingezont wird.

[113)] Gemeindegesetz vom 16.3.1998 (GG); BSG 170.11

Absatz 3 stellt klar, dass alle Rechtsnachfolgerinnen und -nachfolger für die im Zeitpunkt des Erwerbs offenen Abgaben solidarisch haften, wie dies im Bereich der Anschlussgebühren (Wasser, Abwasser) schon heute bekannt ist.

Artikel 142a

Die Bestimmung regelt im Sinn der objektiven Abgabepflicht die Mehrwertabschöpfungstatbestände. Während die (bundesrechtlich vorgeschriebene) Mehrwertabschöpfung auf Einzonungen nun im BauG abschliessend geregelt wird, belässt das kantonale Recht den Gemeinden bei den übrigen Abschöpfungstatbeständen einen Regelungsspielraum und beschränkt sich auf die im Interesse der Rechtssicherheit nötigen Form- und Verfahrensbestimmungen.

Es ist daran zu erinnern, dass die Mehrwertabgabe (nur) dann geschuldet ist, wenn die Planungsmassnahme effektiv einen auf dem Markt realisierbaren Mehrwert zur Folge hat. *Absatz 1* hält fest, dass planungsbedingte Mehrwerte bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) auszugleichen sind. Die Erhebung der Mehrwertabgabe bei Einzonungen ist zwingend. Das entspricht der bundesrechtlichen Mindestvorgabe.

Über die bundesrechtliche Mindestvorgabe hinaus ermächtigt *Absatz 2* die Gemeinden, gestützt auf eine entsprechende reglementarische Grundlage (Erlass der Stimmberechtigten gemäss Art. 50 Abs. 2 GG) planungsbedingte Mehrwerte bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone (*Bst. a*) und bei Um- und Aufzonungen (Bst. *b* und c) abzuschöpfen. Das kantonale Recht überlässt es somit den Gemeinden, *ob* in diesen Fällen ebenfalls eine Mehrwertabgabe erhoben werden soll. Das kantonale Recht schreibt dafür aber den Erlass eines entsprechenden kommunalen Reglements vor und beschränkt sich im Übrigen darauf, die anwendbaren Mindestabschöpfungssätze, die Form- und Verfahrensvorschriften zu regeln.

Mit *Absatz 3* wird von der in Artikel 5 Absatz 1^{quinquies} Buchstabe b RPG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, auf die Mehrwertabschöpfung zu verzichten, wenn der voraussichtliche Abgabeertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht. Die vorliegende Bestimmung regelt die entsprechende Freigrenze. Demnach wird keine Mehrwertabgabe erhoben, wenn der planungsbedingte Mehrwert weniger als 20 000 Franken beträgt. Es handelt sich um eine Freigrenze (nicht um einen Freibetrag). Planungsbedingte Mehrwerte von 20 000 und mehr Franken unterliegen der Abgabe voll.

Artikel 142b (neu)

Die Bestimmung regelt die Bemessung und die Höhe der Mehrwertabgabe. *Absatz 1* stellt klar, was ein planungsbedingter Mehrwert ist und wie er berechnet wird. Auszugehen ist dabei von der Formel «Verkehrswert des Landes mit (bzw. nach) Planänderung minus Verkehrswert des Landes ohne (bzw. vor) Planänderung». Der planungsbedingte Mehrwert ist nach anerkannten Methoden zu ermitteln, wie sie schon heute für die Bestimmung von Verkehrswerten bestehen und namentlich im Enteignungsrecht oder im Rahmen der vertraglichen Mehrwertabschöpfung bekannt sind. Gegebenenfalls kann dabei neuen Schätzungsverfahren und -methoden aus dem Bereich der ökonometrischen, hedonischen Schätzung Rechnung getragen werden, sobald sie im Schätzungsalltag anerkannt sind. Der ermittelte Verkehrswert bildet die Bemessungsgrundlage für die Mehrwertabgabe.

Nach *Absatz 2* wird der errechnete planungsbedingte Mehrwert um jenen Betrag gekürzt, welcher innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird. Die Mehrwertabgabe wird somit auf dem nach Abzug der Kosten für die landwirtschaftliche Ersatzbaute verbleibenden Mehrwert berechnet. Mit der vorliegenden Bestimmung wird die bundesrechtliche Regelung in Artikel 5 Absatz 1^{quater} RPG[114)] ausgeführt und dahin gehend präzisiert, als die im Bundesrecht vorgesehene «angemessene Frist» auf zwei Jahre festgelegt wird. Die Frist beginnt mit der rechtskräftigen Einzonung zu laufen. Da das revidierte RPG grossen Wert auf eine rasche Mobilisierung von eingezontem Land legt, ist es angezeigt, eine kurze Frist festzulegen. Die von der Regelung profitierenden Landwirtinnen und Landwirte werden sich zudem schon vor der Einzonung ihres Landes Gedanken machen über die Beschaffung einer Ersatzbaute. Sie müssen im Übrigen stets die Voraussetzungen von Artikel 16 ff. RPG (und 34 RPV) einhalten, womit auch die längerfristige Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Gewerbes nachzuweisen ist (Art. 34 Abs. 4 Bst. c RPV).

Absatz 3 regelt die Höhe der Mehrwertabgabe respektive der diesbezüglichen Abgabesätze. Die Abgabesätze bei Einzonungen werden durch das kantonale Recht abschliessend geregelt. Die Abgabesätze für die weiteren (optionalen) Abschöpfungstatbestände verstehen sich als Mindestvorgaben für die Gemeinden, welche gegebenenfalls im Rahmen des zu erlassenden Reglements weiter gehende Regelungen erlassen können.

Gemäss *Buchstabe a* wird bei *Neueinzonungen* der Abgabesatz vom Fälligkeitszeitpunkt abhängig gemacht. Mit der zeitlichen Staffelung des Abgabesatzes wird (zusätzlich zu den in den Art. 126a ff. aufgeführten Instrumenten) ein finanzieller Anreiz für die möglichst rasche Realisierung des Mehrwerts und damit für die Verfügbarkeit des betreffenden Baulands geschaffen. Es handelt sich bei der Staffelung also um ein weiteres Instrument zur Baulandverflüssigung. Was die Höhe des Abgabesatzes anbelangt, so gilt schon von Bundesrechts wegen bei Einzonungen ein Satz von *mindestens* 20 Prozent. Bedenkt man, dass allfällige materielle Enteignungen als Folge von Auszonungen unter Umständen voll (zu 100%) zu entschädigen sind, erscheint ein Abgabesatz von 20 Prozent als tief. Andererseits besteht mit einem zu hohen Abgabesatz die Gefahr einer Verletzung des Verbots konfiskatorischer Besteuerung. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass die (vertragliche) Mehrwertabschöpfung der Gemeinden heute in der Regel im Bereich von 30 Prozent liegt. Gestützt auf diese Überlegungen wird hier für Neueinzonungen ein Abgabesatz von 40 Prozent festgelegt, der sich nach fünf Jahren (also ab dem 6. Jahr) ab

[114)] Zu dieser Bestimmung finden sich in den Materialien zur PRG-Revision kaum Präzisierungen, da die Regelung erst in der parlamentarischen Beratung aufgenommen wurde. Es gibt somit keine Erwägungen in der bundesrätlichen Botschaft und auch in den parlamentarischen Beratungen wurde die Bestimmung nicht näher präzisiert.

rechtskräftiger Einzonung auf 45 Prozent und nach weiteren fünf Jahren (also ab dem 11. Jahr) auf 50 Prozent erhöht. Massgebend für den Beginn der Frist ist der Zeitpunkt der Rechtskraft der Planungsmassnahme (Einzonung).

Für die optionale Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone legt *Buchstabe b* den Abgabesatz auf mindestens 40 Prozent des Mehrwerts fest. Bei der Bemessung der Mehrwertabgabe ist zu beachten, dass der allfällige Mehrwert davon abhängt, in welchem Umfang Material abgebaut beziehungsweise abgelagert werden kann, welchen Wert das Abbauprodukt hat und über welchen Zeitraum sich der Materialabbau oder die Materialablagerung erstreckt. Diesen Faktoren ist bei der Bemessung der Mehrwertabgabe Rechnung zu tragen, wobei sich aus Gründen der Praktikabilität ein gewisser Schematismus aufdrängt. Der Abschöpfungssatz wird deshalb auf mindestens 40 Prozent festgelegt. Im zu erlassenden kommunalen Reglement kann ein höherer Satz festgelegt werden. Der (insbesondere beim Kies- und Materialabbau und bei Deponien üblichen) Etappierung wird mit der Regelung der Fälligkeit (Art. 142*c* Abs. 5) Rechnung getragen.

Für die allfällige (für die Gemeinden optionale) Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei Um- und Aufzonungen wird in *Buchstabe c* ein Abgabesatz von mindestens 20 Prozent festgelegt und damit gezielt ein tieferer Abgabesatz als für Einzonungen vorgegeben. Die Mobilisierung von inneren Nutzungsreserven (Verdichtung) durch Um- und Aufzonungen ist raumplanerisch erwünscht und gemäss revidiertem RPG auch geboten (vgl. Art. 15 Abs. 4 Bst. b RPG). Sie soll deshalb nicht durch zu hohe Mehrwertabgaben gebremst werden. Andererseits werden planungsbedingte Mehrwerte künftig vermutlich vermehrt im Rahmen von Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen erzielt werden. Es gilt somit, einen Ausgleich zu finden zwischen dem öffentlichen Interesse an der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen und dem öffentlichen Interesse an der Mehrwertabschöpfung. Dem trägt der tiefere Mindestabgabesatz von 20 Prozent Rechnung.

Artikel 142c (neu)

In Artikel 142c erfolgt eine Präzisierung der verbindlichen bundesrechtlichen Vorgaben zur Fälligkeit (Art. 5 Abs. 1bis Satz 2 RPG), wonach die Abgabe (erst) fällig wird, wenn der Mehrwert durch Veräusserung oder Überbauung des betreffenden Landes «realisiert» wird. Das Bundesrecht schliesst es aus, den Fälligkeitszeitpunkt für die Mehrwertabgabe bei Einzonungen (z.B. auf den Zeitpunkt der Rechtskraft der Planungsmassnahme) vorzuverlegen.[115)] Das kantonale Recht darf aber die bundesrechtlichen Vorgaben insofern präzisieren, als es die Begriffe «Überbauung» und «Veräusserung» konkretisiert. Zudem folgt aus dem Umstand, dass sich das Bundesrecht auf (Mindest-)Vorgaben zur Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen beschränkt, dass von der bundesrechtlichen Fälligkeitsregelung bei der Mehrwertabgabe für die Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen und für Um- und Aufzonungen abgewichen werden kann.

In *Absatz 1 Buchstabe a* erfolgt die Konkretisierung in Bezug auf die Überbauung, indem gezielt an den Baubeginn gemäss Artikel 2 Absatz 2 BewD angeknüpft wird. Demnach gilt ein Bauvorhaben als begonnen mit der Schnurgerüstabnahme oder, wenn keine Schnurgerüstabnahme erforderlich ist, mit der Vornahme von Arbeiten, Nutzungsänderungen und anderen Massnahmen, die für sich allein betrachtet einer Baubewilligung bedürften. Die Fälligkeit der Abgabe bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen, wo naturgemäss keine Schnurgerüstabnahme erfolgt, sowie bei Um- und Aufzonungen wird in den Absätzen 3 und 4 gesondert geregelt.

In Bezug auf die Fälligkeit bei einer Veräusserung ist gemäss *Buchstabe b* der Eintritt der neuen Rechtslage massgebend. Dieser hängt von der konkreten Art der Veräusserung (Kauf, Tausch, Schenkung, wirtschaftliche Handänderung etc.) ab.

Als Veräusserung gelten nach *Absatz 2* sinngemäss die in Artikel 130 StG genannten Vorgänge sowie die Ausübung des Kaufrechts im Rahmen der Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 126b.). Es erscheint naheliegend, in Bezug auf die möglichen Veräusserungstatbestände *sinngemäss* auf die Steuergesetzgebung zu verweisen, womit insbesondere Verkauf, Tausch, Enteignung, Einbringen in eine Gesellschaft oder Genossenschaft sowie Vorgänge, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, erfasst werden. Der Vollständigkeit halber wird zudem ausdrücklich auch die (zur Durchsetzung der vertraglichen Bauverpflichtung als Massnahmen gegen die Baulandhortung vorgesehene) Ausübung des gesetzlichen Kaufrechts erwähnt, auch wenn es sich dabei ebenfalls um einen Veräusserungstatbestand im Sinn von Artikel 130 StG handelt.

Absatz 3 regelt die Fälligkeit der Mehrwertabgabe bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen. In diesem Fall kann nicht an den Baubeginn beziehungsweise an die Schnurgerüstabnahme angeknüpft werden. Hier gilt der planungsbedingte Mehrwert vielmehr als realisiert, wenn die notwendigen Abbau- oder Deponiebewilligungen in Rechtskraft erwachsen sind. Die vorliegende Bestimmung ist zwingend. Die Fälligkeit kann von den Gemeinden nicht anders geregelt werden.

In *Absatz 4* wird die Fälligkeit der Mehrwertabgabe bei Um- und Aufzonungen geregelt. Der planungsbedingte Mehrwert gilt in diesem Fall mit der Rechtskraft der entsprechenden – den Mehrwert auslösenden – Planung(smassnahme) als realisiert. Die vorliegende Bestimmung ist zwingend. Die Fälligkeit kann von den Gemeinden nicht anders geregelt werden.

Absatz 5 stellt klar, dass bei bloss teilweiser Überbauung oder Veräusserung eines Grundstücks die gesamte Mehrwertabgabe fällig wird. Das gilt sinngemäss auch,

[115)] In der parlamentarischen Beratung zur RPG-Revision war klar die Absicht, dass keine Grundeigentümerin und kein Grundeigentümer die Mehrwertabgabe soll bezahlen müssen, solange der planungsbedingte Mehrwert noch nicht «realisiert» worden ist. Den eidgenössischen Räten war auch bewusst, dass mit dem nun gesetzlich vorgesehenen (vergleichsweise späten) Fälligkeitszeitpunkt die Mehrwertabgabe als Mittel gegen die Baulandhortung nur noch sehr eingeschränkt zur Verfügung stehen wird. In der parlamentarischen Beratung ausdrücklich abgelehnt wurde ein Abänderungsantrag, wonach die Mehrwertabgabe nach fünf Jahren in jedem Fall fällig sein sollte.

wenn von den planungsbedingten Nutzungsmöglichkeiten in Materialabbau- oder Deponiezone sowie den planungsbedingt verbesserten Nutzungsmöglichkeiten bei Um- und Aufzonungen nur teilweise Gebrauch gemacht wird, weil die entsprechenden Bewilligungen beziehungsweise die entsprechende Planung erst teilweise in Rechtskraft erwachsen sind. Die Regelung «Teilrealisierung = volle Abgabepflicht» trägt sowohl dem Interesse der Baulandverflüssigung und der Sicherstellung der zonenkonformen Nutzung insbesondere auch von bereits eingezonten (und womöglich überbauten), aber unternutzten Grundstücken als auch der Verfahrensökonomie Rechnung. Andererseits kommt die Regel nicht zum Tragen, wenn von vornherein in den Plänen und Vorschriften eine Etappierung vorgesehen ist, wie dies namentlich beim Kies- beziehungsweise Materialabbau und bei Deponien, aber auch grösseren Überbauungen üblich ist. In diesen Fällen wird die Abgabe anteilsmässig fällig.

Artikel 142d (neu)

Die Bestimmung regelt das Verfahren. Es handelt sich um eine abschliessende Regelung. Die Bestimmung gilt für alle Abschöpfungstatbestände, insbesondere auch für die allfällige (optionale) Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen oder bei Um- und Aufzonungen gestützt auf ein entsprechendes kommunales Reglement.

Absatz 1 stellt klar, dass die Mehrwertabgabe von der für die Planungsmassnahme zuständigen Gemeinde hoheitlich festgesetzt – das heisst verfügt – wird. Die Regelung ist zwingend. Die bisherige vertragliche Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten ist ausgeschlossen. Das gilt für alle Abschöpfungstatbestände.

Das Planungs- und das Abgabeverfahren müssen so koordiniert werden, dass einerseits keine Verfügungen «auf Vorrat» erlassen werden (die unnötigerweise mit Beschwerden angefochten werden könnten), und dass andererseits für die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ein wirksamer Rechtsschutz besteht. Wer als Folge einer Ein-, Um- oder Aufzonung eine Mehrwertabgabe bezahlen soll, muss deren Höhe kennen, bevor die Planung rechtskräftig wird. Weil gegen Planungen schon ab der öffentlichen Auflage Einsprache erhoben werden kann, muss zwar die Höhe der planungsbedingten Mehrwertabgabe zu diesem Zeitpunkt mit einer gewissen Verlässlichkeit bekannt sein. Es wäre aber nicht praktikabel, wenn bereits in diesem frühen Zeitpunkt die verbindliche Abgabeverfügung erlassen werden und eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer Beschwerde gegen die Abgabeerhebung führen müsste, bevor die Planung (und damit der Abgabetatbestand) beschlossen ist. *Absatz 2* sieht deshalb vor, dass spätestens im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, welche den Mehrwert begründet, die Gemeinde der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer den Entwurf der Abgabeverfügung vorlegt. Dieser Verfügungsentwurf ist insofern verbindlich, als die Gemeinde die Abgabe später nicht mehr erhöhen darf, wobei Korrekturen nach unten möglich bleiben. Anschliessend ist das Planungsverfahren bis zur Rechtskraft abzuschliessen.

Erst nach Rechtskraft der Planung erlässt die Gemeinde gemäss *Absatz 3* die definitive Abgabeverfügung. Die verfügte Mehrwertabgabe darf unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung nicht höher sein als im Entwurf der Abgabeverfügung vorgesehen. Diese Verfügung kann nach den Regeln des VRPG angefochten werden. Rechtsmittelinstanz ist somit in erster Instanz die zuständige Regierungsstatthalterin beziehungsweise der zuständige Regierungsstatthalter (Art. 63 Abs. 1 Bst. *a* VRPG).

Mit dieser Regelung muss, wer mit der Planung als solcher nicht einverstanden ist, vorerst nur diese bekämpfen. Um die Höhe der planungsbedingten Mehrwertabgabe muss im Planungsverfahren noch nicht gestritten werden. Diese wird nur und erst dann Thema, wenn die Planung rechtskräftig wird. Wer sich ausschliesslich gegen die Höhe der Mehrwertabgabe zur Wehr setzen will, kann sich im Planungsverfahren passiv verhalten und erst die Abgabeverfügung anfechten. Nicht ausgeschlossen werden kann allerdings, dass zwischen Rechtskraft der Planung und Rechtskraft der Abgabeverfügung unter Umständen längere Zeit vergeht, so dass ein Grundstück überbaut oder veräussert wird, bevor die Mehrwertabgabe rechtskräftig festgesetzt ist. Der betroffenen Gemeinde steht (als Gläubigerin der entsprechenden Forderung) zwar zur Sicherung der Mehrwertabgabe ein gesetzliches Grundpfandrecht zu (siehe Art. 142*e*), das Pfandrecht kann aber erst mit der Festsetzung der Mehrwertabgabe im Grundbuch eingetragen werden.

Mit der Verfügung im Zeitpunkt der Rechtskraft der Einzonung wird die Mehrwertabgabe zwar festgesetzt, bezahlt werden muss die Abgabe aber erst im Fälligkeitszeitpunkt. Das wird in *Absatz 4* klargestellt.

Für den Fall, dass fraglich und strittig ist, ob eine – die Fälligkeit der Mehrwertabgabe auslösende – Veräusserung vorliegt oder nicht, sieht *Absatz 5* vor, dass die betreffende Gemeinde (nachdem sie die Mehrwertabgabe in Rechnung gestellt hat) eine Feststellungsverfügung erlässt. Weil die Abgabepflicht als solche bereits mit der Verfügung im Zeitpunkt der rechtskräftigen Planung (Abs. 3) entstanden ist und die Fälligkeit von Gesetzes wegen eintritt, handelt es sich um eine Feststellungsverfügung.

Artikel 142e (neu)

Da zwischen der Festlegung der Mehrwertabgabe im Zeitpunkt der Plangenehmigung und der Fälligkeit der Mehrwertabgabe unter Umständen lange Zeit verstreichen kann und nicht auszuschliessen ist, dass die Grundeigentümerschaft im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr solvent ist, muss die Abgabeforderung rechtlich gesichert werden. Als Sicherungsmassnahme bietet sich das unmittelbare gesetzliche Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 836 ZGB an. Dafür ist eine ausdrückliche Grundlage im kantonalen Recht nötig.[116)] Auch wenn die Mehrwertabgabe respektive der Ertrag daraus sowohl der planenden Gemeinde als auch dem Kanton zu Gute

[116)] Seit der Änderung des EG ZGB im Rahmen der Einführung des neuen Immobiliarsachen- und Grundbuchrechts (Änderung vom 16.6.2011; BAG 11-116) werden unmittelbare gesetzliche Grundpfandrechte sowohl in den jeweiligen Sacherlassen als auch in den Art. 109 ff. EG ZGB aufgeführt. Ein unmittelbares gesetzliches Pfandrecht für die Mehrwertabgabeforderung ist deshalb sowohl im BauG als auch im EG ZGB zu verankern.

kommt, bleibt die Gemeinde Gläubigerin der entsprechenden Forderung. Deshalb wird zu Gunsten der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht vorgesehen. Pfandrechte entstehen zwar von Gesetzes wegen unmittelbar, d.h. ohne Grundbucheintrag. Für die Modalitäten gelten aber die Artikel 109d f. EG ZGB. Sie müssen daher innert sechs Monaten ab Rechtskraft der Abgabeverfügung im Grundbuch eingetragen werden, damit sie nicht erlöschen (Art. 109d Abs. 1 Bst. *a* EG ZGB). Als eingetragene Pfandrechte gehen sie allen vertraglichen Pfandrechten vor (Art. 109e Abs. 1 EG ZGB) und sind deshalb im Bereich der öffentlichen Abgaben ein bekanntes und bewährtes Sicherungsmittel.[117)]

Artikel 142f (neu)

Die Bestimmung regelt die Verteilung der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung. *Absatz 1* sieht in Bezug auf die Verteilung der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen eine Aufteilung («Splitting») zwischen Gemeinden und Kanton vor. Demnach fällt der Ertrag aus der Mehrwertabgabe bei Einzonungen zu 70 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 30 Prozent dem Kanton zu. Dieser Aufteilung liegen folgenden Überlegungen zugrunde: Zum einen ist die (grundeigentümerverbindliche) Nutzungsplanung als Auslöser von planungsbedingten Mehrwerten klarerweise eine Aufgabe der Gemeinden, und in der Regel sind es auch die Gemeinden, welche bei allfälligen materiellen Enteignungen als Folge von Auszonungen entschädigungspflichtig werden (Art. 130 Abs. 2 BauG). Das spricht dafür, dass der Grossteil der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung den Gemeinden zukommt. Andererseits muss berücksichtigt werden, dass künftig von Bundesrechts wegen bezahlte Mehrwertabgaben als Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer abgezogen werden können (Art. 5 Abs. 1^{sexies} RPG). Dieser Systemwechsel führt beim Kanton zu Mindererträgen bei der Grundstückgewinnsteuer, während die Grundstückgewinnsteuererträge der Gemeinden gegenüber heute grösser ausfallen dürften. Wenn Entschädigungen als Folge von Auszonungen künftig allenfalls vom Kanton mit- oder vorfinanziert werden müssen, damit raumplanerisch und wirtschaftlich sinnvolle und nötige Einzonungen durch entschädigungspflichtige Auszonungen kompensiert werden können, muss sichergestellt werden, dass beim Kanton die nötigen Mittel vorhanden sind. Schliesslich ist auch zu bedenken, dass neben den Gemeinden auch der Kanton vermehrt Massnahmen zugunsten der Raumplanung im Sinn von Artikel 3 RPG mitfinanziert, was die Zuteilung eines Teils der Mittel aus der Mehrwertabschöpfung bedingt und rechtfertigt. Eine Aufteilung (Splitting) der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung im Verhältnis 70 Prozent (zugunsten Gemeinde) zu 30 Prozent (zugunsten Kanton) erscheint unter Berücksichtigung dieser Überlegungen als angemessen.

Absatz 2 regelt die Verteilung der Erträge aus der (optionalen) Mehrwertabgabe bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen und bei Um- und Aufzonungen. Sofern die Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen, gestützt auf ein entsprechendes Reglement solche planungsbedingten Mehrwerte abzuschöpfen, fällt der Ertrag zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde zu. 10 Prozent der betreffenden Erträge fallen dem Kanton zu. Es wird davon ausgegangen, dass die bundesrechtliche Vorgabe in Artikel 5 Absatz 1^{sexies} RPG – wonach bezahlte Mehrwertabgaben als Aufwendungen bei der Grundstückgewinnsteuer abgezogen werden können – auch für die optionale Abschöpfung von Mehrwerten bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen und bei Um- und Aufzonungen gilt. Die daraus für den Kanton resultierenden Mindereinnahmen bei der Grundstückgewinnsteuer sind auszugleichen.

Artikel 142g (neu)

Der Artikel regelt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben die Verwendung der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung. In Anlehnung an Artikel 5 Absatz 1ter RPG regelt *Absatz 1*, dass der Ertrag aus der bundesrechtlich vorgeschriebenen Mehrwertabgabe zweckgebunden zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG zu verwenden ist. Die Zweckbindung bedingt die Schaffung entsprechender Spezialfinanzierungen (siehe Abs. 2). Das Bundesrecht schreibt zwar (nur) vor, dass die Erträge aus der (obligatorischen) Mehrwertabgabe auf Einzonungen für Entschädigungen aus materieller Enteignung oder für weitere Massnahmen der Raumplanung (insbesondere solche nach Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a^{bis} RPG) verwendet werden müssen. Das Bundesrecht enthält aber keine Vorgaben für die Verwendung der über das bundesrechtliche Minimum hinaus erhobenen Mehrwertabschöpfungserträge. Für diese Erträge kann das kantonale Recht folglich weitere Verwendungsmöglichkeiten vorsehen, was mit der vorliegenden Bestimmung in nicht abschliessender Weise («insbesondere») erfolgt. Demnach können die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung (Art. 24 DPG[118)]) oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung verwendet werden. Auch diese Erträge sind somit zweckgebunden zu verwenden, wobei die Zweckbindung hier weiter gefasst wird als bei der Mehrwertabschöpfung auf Einzonungen.

Die vorgesehene Zweckbindung der Erträge aus der (obligatorischen und aus der «überobligatorischen») Mehrwertabschöpfung bedingt sowohl bei den Gemeinden als auch beim Kanton die Schaffung entsprechender Spezialfinanzierungen. Das wird in *Absatz 2* klargestellt. Spezialfinanzierungen sind zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe (Art. 14 Abs. 1 FLG[119)], Art. 86 Abs. 1 GV[120)]). Die vorliegende Bestimmung stellt die erforderliche gesetzliche Grundlage für die Bildung der entsprechenden kantonalen beziehungsweise kom-

[117)] Pfandrechte von mehr als CHF 1000 können gutgläubigen Dritten nur dann entgegengehalten werden, wenn sie innert vier Monaten nach Fälligkeit, spätestens aber innert zwei Jahren nach Entstehung im Grundbuch eingetragen werden (Art. 836 Abs. 2 ZGB; Art. 109d Abs. 4 EG ZGB).

[118)] Gesetz vom 8.9.1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG), BSG 426.41

[119)] Gesetz vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), BSG 620.0

[120)] Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV), BSG 170.111

munalen Spezialfinanzierungen dar. Die Gemeinden können in einem Reglement – im Rahmen der übergeordneten (bundesrechtlichen) Vorgaben – nähere Bestimmungen erlassen über die Zuständigkeit zur Bestimmung von Einlagen und Entnahmen, über die Verwendung der Mittel aus der «überobligatorischen» Mehrwertabschöpfung (d.h. welche weiteren Massnahmen zugunsten der Raumplanung und welche öffentlichen Infrastrukturvorhaben mit den entsprechenden Mitteln finanziert werden) oder bis zu welcher Mindesthöhe die Spezialfinanzierung aus der obligatorischen Mehrwertabschöpfung geäufnet werden muss. Regeln die Gemeinden nichts, gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen, und die Mittelverwendung richtet sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 5 Abs. 1ter RPG).

Auch der Kanton muss für die ihm zufliessenden Erträge aus der Mehrwertabschöpfung eine Spezialfinanzierung (Fonds) schaffen. Für die Verwendung der entsprechenden Mittel gilt das soeben Ausgeführte. Auch die in die kantonale Spezialfinanzierung fliessenden Mittel sind demnach in erster Linie für allfällige (subsidiäre) Entschädigungen als Folge von Auszonungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung im Sinn von Artikel 3 RPG und in zweiter Linie für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung und für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung zu verwenden. Sofern und soweit die bundesrechtliche Zweckbindung der Erträge aus der obligatorischen Mehrwertabschöpfung (auf Einzonungen) sichergestellt ist, können die kantonalen Mittel somit zur Finanzierung öffentlicher Verkehrsinfrastrukturen, archäologischer (Rettungs-)Grabungen oder den Erwerb von Grundstücken, die für strategisch wichtige kantonale Vorhaben (z.B. bedeutsamen Arbeitsstandorte) nötig sind, verwendet werden.

Artikel 144

Im Hinblick auf die allfällige künftige Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens (siehe Art. 34a) wird die (nicht abschliessende) Aufzählung der Regelungsgegenstände der Bauverordnung in Absatz 2 von Artikel 144 mit einem *neuen Buchstaben m* entsprechend ergänzt.

Übergangsbestimmungen

Ziffer 1

In Ergänzung zu den neuen Bestimmungen zur Erdbebenvorsorge (Art. 21a – 21c) regelt die vorliegende Übergangsbestimmung die Frist für die Überprüfung von bestehenden Bauten. Demnach müssen die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber innert zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der vorliegenden Teilrevision die Erdbebensicherheit prüfen und die nach Artikel 21c vorgesehenen Massnahmen treffen, wenn es sich um wichtige Bauten und Anlagen handelt, die ohne bauliche Massnahmen einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen sind (Art. 21*b* Abs. 3).

Ziffer 2

Als Übergangsrecht zur Neuregelung der Mehrwertabschöpfung (Art. 142 ff.) wird festgelegt, dass die neuen Bestimmungen dann zur Anwendung kommen, wenn die erste öffentliche Auflage einer Planung, welche zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten der vorliegenden BauG-Änderung erfolgt. In diesem Fall sind allfällige, gestützt auf bisheriges Recht abgeschlossene Mehrwertabschöpfungsverträge nichtig. Für Planungen, die bereits vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Änderung öffentlich aufgelegt wurden, sind die neuen Bestimmungen nicht anwendbar und gestützt auf bisheriges Recht abgeschlossene vertragliche Vereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

6.2 Indirekte Änderung von Erlassen

6.2.1 Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[121)]:

Artikel 109a

Mit der Ergänzung (eingeschobener Bst. e) wird klargestellt, dass zu Gunsten der Gemeinde ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe nach den Artikeln 142 ff. BauG besteht.

6.2.2 Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)[122)]:

Artikel 142

Artikel 142 regelt die (abzugsfähigen) Aufwendungen bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer, wobei *Absatz 2* eine nicht abschliessende Aufzählung der betreffenden Aufwendungen enthält.

Entsprechend den neuen zwingenden Vorgaben des Bundesrechts – wonach die bezahlte planungsbedingte Mehrwertabgabe bei der Bemessung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen ist (Art. 5 Abs. 1^{sexies} RPG) – wird in der Aufzählung der abzugsfähigen Aufwendungen in *Buchstabe e* klargestellt, dass die von der Grundeigentümerin beziehungsweise vom Grundeigentümer als Ausgleich für erhebliche Planungsvorteile geleisteten Mehrwertabgaben als abzugsfähige Aufwendungen gelten. Im Übrigen bleibt die Bestimmung unverändert.

Artikel 148

Nach der bisherigen Konzeption erfolgte der Ausgleich planungsbedingter Mehrwerte im Kanton Bern prioritär mit der Erhebung der Grundstückgewinnsteuer, wobei allfällige vertraglich abgeschöpfte Planungsmehrwerte an die Grundstückgewinnsteuerforderung der Gemeinde angerechnet wurden. Letzteres ist – jedenfalls

[121)] BSG 211.1
[122)] BSG 661.11

in Bezug auf Mehrwertabgaben für Einzonungen - mit der Vorgabe in Art. 5 Abs. 1^{sexies} RPG nicht mehr kompatibel. Es ist zwar aufgrund des übergeordneten Rechts (Steuerharmonisierungs- und Raumplanungsgesetzgebung) nicht a priori ausgeschlossen, den in Artikel 5 Absätze 1bis bis 1^{sexies} RPG vorgeschriebenen Vorteilsausgleich weiterhin über die kantonale Grundstückgewinnsteuer umzusetzen, die Grundstückgewinnsteuer ist dafür aber aus verschiedenen Gründen nicht geeignet. Abgesehen davon, dass nach den neuen Vorgaben des RPG zur Verwendung der Mehrwertabgabe mindestens ein Teil der Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer zweckgebunden für die Finanzierung von Auszonungen und für andere raumplanerische Zwecke verwendet werden muss (Art. 5 Abs. 1ter RPG), führt der bei der Grundstückgewinnsteuer vorgesehene Besitzdauerabzug dazu, dass planungsbedingte Vorteile nach langer Besitzesdauer nur ungenügend oder überhaupt nicht mehr ausgeglichen werden, womit ein falscher Anreiz für die Baulandhortung geschaffen wird. Die bisherige Regelung der Mehrwertabschöpfung über die Grundstückgewinnsteuer wird deshalb gestrichen. Künftig erfolgt der Ausgleich planungsbedingter Vorteile somit nach den Bestimmungen des BauG (Art. 142 ff. BauG).

Artikel 257 und *Artikel 265*

Im StG werden auf Gesetzesstufe die nötigen Grundlagen geschaffen, damit die Gemeinden zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands bei Bedarf Lenkungsabgaben in Form von Steuern auf Zweitwohnungen erheben können. Die Regelung ist nötig, weil das kantonale Recht die zulässigen Gemeindesteuern abschliessend aufzählt.

Mit der Ergänzung in *Artikel 257* wird klargestellt, dass die Gemeinden neben der Liegenschaftssteuer auch eine Zweitwohnungssteuer erheben können (Abs. 1). *Absatz 2* bleibt unverändert, woraus folgt, dass der amtliche Wert als Bemessungsgrundlage für die Zweitwohnungssteuer nicht herangezogen werden darf.

Im neuen *Artikel 265* wird die formellgesetzliche Grundlage für eine kommunale Zweitwohnungssteuer geschaffen. *Absatz 1* enthält die Ermächtigung für die Gemeinden, eine Zweitwohnungssteuer erheben zu können. Gemäss *Absatz 2* regeln die Gemeinden die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einem Reglement. Ein Reglement ist ein Erlass der Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments (Art. 50 Abs. 3 GG). Die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer bedingt mithin auf Gemeindeebene eine entsprechende Reglementsgrundlage, die insbesondere die Bemessung regelt. *Absatz* 3 regelt die subjektive Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind demnach natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen beziehungsweise Eigentümer einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind. Gemäss *Absatz 4* ist der Ertrag aus der Zweitwohnungssteuer in eine entsprechende (gesetzliche) Spezialfinanzierung einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden. Mit diesem klar umschriebenen (Lenkungs-)Zweck unterscheidet sich die Zweitwohnungssteuer auch von der geltenden Eigenmietwertbesteuerung auf Zweitwohnungen beziehungsweise auf Liegenschaften, die nicht als Wohnsitz dienen (Art. 25 Abs. 4 StG).

6.2.3 Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)[123]:

Artikel 37a Absatz 4

Der Grosse Rat hat am 17. März 2014 eine Änderung des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG) beschlossen, die am 1. Januar 2015 in Kraft getreten ist (BAG 14-89). Inzwischen wurde festgestellt, dass bei dieser Gesetzesänderung – von allen unbemerkt – die Finanzkompetenz für Beiträge an Massnahmen des Hochwasserschutzes und der Revitalisierung von CHF 2 Mio. auf 1 Mio. CHF gesenkt wurde. Recherchen haben ergeben, dass die ungewollte Änderung auf ein Versehen der Redaktionskommission zurückzuführen ist: An ihrer Sitzung vom 13. September 2013 nahm die Redaktionskommission folgende Änderung (Streichung) in Artikel 37a Absatz 4 vor: «Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. ~~Er bewilligt alle Beiträge, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist.~~ Bei Notarbeiten bewilligt der Regierungsrat die Ausgaben unter Ausschluss der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und der fakultativen Volksabstimmung. Ein Voranschlagskredit ist dafür nicht zwingend erforderlich.»

Im Protokoll zur damaligen Redaktionskommissionssitzung wurde dazu festgehalten: «Art. 37a Absatz 4/Der zweite Satz wird gestrichen, da er eine Wiederholung von geltendem Recht ist.»

Die vorgenommene Streichung durch die Redaktionskommission hat indessen (entgegen der damaligen Absicht) eine inhaltliche Änderung bewirkt: Nach früherem Recht war der Regierungsrat zuständig für Beiträge, «die nicht der Volksabstimmung unterstehen» (Art. 40 Abs. 3 aWBG). Das sind einmalige Ausgaben bis zwei Millionen Franken (Art. 62 Abs. 1 Bst. *c* KV). Nach dem geänderten Artikel 37a Absatz 4 WBG verfügt der Regierungsrat nur noch über die «normale» Kompetenz für einmalige Ausgaben bis eine Million Franken (Art. 89 Abs. 2 Bst. a KV). Die Änderung der Finanzkompetenz ist im Vortrag zur Änderung des WBG nicht ersichtlich; es wurde vielmehr festgehalten, dass die frühere Regelung lediglich verschoben wird (Vortrag zur Änderung des WBG, Tagblatt des Grossen Rats 2014, Beilage 3, Erläuterung zu Art. 37a Abs. 4 und 7). Entsprechend wurde die Thematik in der parlamentarischen Beratung weder in der Kommission noch im Grossen Rat diskutiert.

Mit der vorliegenden Änderung von Artikel 37a *Absatz 4* WBG soll dieses Versehen der Redaktionskommission rückgängig gemacht werden und die früher geltende Finanzkompetenz des Regierungsrat für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen bis 2 Mio. Franken wieder eingeführt werden.

[123] BSG 751.11

6.2.4 Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)[124]:

Artikel 1

Der Verweis in *Absatz 2* (auf Art. 1 Abs. 3 Bst. b aa BauG) ist zu berichtigen. Richtigerweise muss auf Artikel 5 Buchstabe *b* BewD verwiesen werden.

6.3 Änderung des Baubewilligungsdekrets (BewD)

Ingress

Die Gelegenheit wird genutzt, im Ingress eine geringfügige (rein gesetzestechnische) Berichtigung vorzunehmen und die Legalabkürzung «BauG» einzuführen.

Artikel 6

Da sich der in *Absatz 1 Buchstabe a* verwendete Begriff «Kleinbauten» nicht mit der in der BMBV (mit anderer Bedeutung) verwendeten Definition deckt, ist er, um Missverständnisse zu vermeiden, durch «Bauten» zu ersetzen.

Artikel 7

Im Rahmen der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Änderung des Wasserbaugesetzes (WBG[125]) erfolgte eine indirekte Anpassung von Artikel 11 BauG. Anstelle der Formulierung «geschützter Uferbereich» verwendet das Gesetz in Anlehnung an das Bundesrecht nun den Begriff «Gewässerraum». Dies ist auf Dekretsstufe nachzutragen und *Absatz 2* entsprechend anzupassen.

Als Folge der Anpassung von Artikel 10c BauG (der nurmehr aus einem Absatz besteht) ist der Verweis in *Absatz 3* anzupassen.

Artikel 7a (neu)

Entsprechend den neuen Vorgaben des Bundesrechts (Art. 18a RPG) wird im neuen Artikel 7a eine Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen eingeführt. Die Meldepflicht gilt für alle baubewilligungsfreien Solaranlagen, also auch für baubewilligungsfreie Solaranlagen als Nebenanlagen. Die Meldepflicht dient der Rechtssicherheit. Ein Bauherr, der seine Solaranlage entsprechend den neuen Vorschriften gemeldet hat, gilt als gutgläubig.

Nach *Absatz 1* meldet die Bauherrschaft der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn. Die Meldung hat gemäss *Absatz 2* den Standort, die Art sowie die Grösse der Anlage anzugeben. Der Meldung ist nach *Absatz 3* ein Plan mit Angabe des Massstabs und der Nordrichtung beizulegen. *Absatz 4* stellt klar, dass für die Meldung das entsprechende amtliche Formular zu verwenden ist.

Artikel 8

Im Rahmen des Erlasses des Prostitutionsgesetzes (PGG)[126] wurde es versehentlich unterlassen, die Kompetenz der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter zur Erteilung von Betriebsbewilligungen für Prostitutionsgewerbe (analog zur Regelung im Gastgewerbeverfahren, siehe Art. 31 GGG[127]) im BewD ebenfalls zu verankern. Dieses Versehen wird behoben und *Absatz 2* in *Buchstabe b* entsprechend ergänzt.

Die Gelegenheit wird benutzt, um in *Buchstabe c* der Vollständigkeit halber gleichzeitig auch die (in Art. 101 BauV verankerte) Zuständigkeit der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für Bewilligungen von Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen, nachzutragen.

Im Interesse der besseren Lesbarkeit der Bestimmung erfolgt eine Aufzählung der Zuständigkeiten in den Buchstaben a bis d.

Artikel 9

In *Absatz 1 Buchstabe h* ist die Verweisung auf die massgeblichen Bestimmungen des Bundesrechts (RPG) redaktionell und gesetzestechnisch anzupassen.

In *Absatz 1 Buchstabe k* ist die Aufzählung der massgeblichen kantonalen Erlasse durch Verweis auf das kantonale Energiegesetz zu ergänzen.

Mit der Ergänzung von *Absatz 1* mit einem zusätzlichen *Buchstaben l* wird klargestellt, dass Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung (lediglich) die Genehmigung von Reklamestandorten im Nationalstrassenbereich erfordern, als solche mit geringem Koordinationsaufwand gelten und demnach von einer kleinen Gemeinde (Art. 33 Abs. 2 BauG) bewilligt werden können.

Artikel 11

In *Absatz 1 Buchstabe l* ist die Wendung «die Ausnützungsziffer und die Überbauungsprozente» durch die BMBV-konforme Formulierung «das Mass der Nutzung» zu ersetzen.

Artikel 13

In *Absatz 1 Buchstabe b* wird der Begriff «geschützter Uferbereich» durch «Gewässerraum» ersetzt. Die Anpassung ist Folge der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Änderung des WBG (siehe auch Erläuterungen zu Art. 7 Abs. 2 BewD).

Buchstabe f wird in Bezug auf die Lage des massgeblichen Fixpunkts sowie des Messpunkts für die Gesamthöhe präzisiert. *Buchstabe h* wird mit «Baubereiche» ergänzt.

[124] BSG 913.1

[125] Gesetz vom 14.2.1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG), BSG 751.11. Änderung vom 17.3.2014 in Kraft getreten am 1.1.2015 (BAG 14-89)

[126] Gesetz vom 7.6.2012 über das Prostitutionsgewerbe (PGG), BSG 935.90. In Kraft getreten am 1.4.2013 (BAG 13-1)

[127] Gastgewerbegesetz vom 11.11.1992 (GGG), BSG 935.11

Artikel 14

In *Absatz 1 Buchstaben b* und *c* sowie *Absatz 2* erfolgen die für die BMBV-konforme Formulierung nötigen redaktionellen Anpassungen.

Artikel 15

Die Wendung «die Ausnützungsziffer bzw. die Überbauungsprozente» wird durch die BMBV-konforme Formulierung «das Mass der Nutzung» ersetzt.

Artikel 16

Absatz 1 ist redaktionell an die Begrifflichkeit der BMBV anzupassen und in Bezug auf die Dachbrüstung beziehungsweise den Dachrand zu präzisieren.

Artikel 22

In *Absatz 3* ist der Verweis auf das BauG anzupassen, da Artikel 10c BauG nurmehr aus einem einzigen Absatz besteht. Der vorliegende Vorbehalt bezieht sich (ausschliesslich) auf erhaltenswerte Baudenkmäler, die nicht in einer Baugruppe liegen (Art. 10c zweiter Satz BauG).

Artikel 22a

Die Zuständigkeit der OLK im Baubewilligungsverfahren wird im neuen Artikel 22a BewD abschliessend geregelt. Der geltende Artikel 2 OLKV wird aufgehoben. Zudem wird die OLK aus dem Verzeichnis der kantonalen Fachstellen nach Artikel 22 BewD gestrichen (für die OLK gilt neu Art. 22a BewD).

Gemäss *Absatz 1* konsultiert die Baubewilligungsbehörde die OLK bei prägenden Bauvorhaben, wenn dagegen nicht offensichtlich unbegründete ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen und die betreffenden Vorhaben das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen *können*, insbesondere in einem BLN-Gebiet[128], in einem ISOS-Gebiet[129] oder in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 BauG. Die Möglichkeit einer Beeinträchtigung kann grundsätzlich von jedem prägenden Bauvorhaben ausgehen, also auch von Bauvorhaben, die ausserhalb eines Schutzgebietes oder an ein Schutzgebiet angrenzend liegen. Bei Bauvorhaben innerhalb eines Schutzgebietes kann eine Beeinträchtigung als sehr wahrscheinlich vermutet werden. Schon heute muss der Beizug der OLK aber nur dann erfolgen, wenn gegen ein Vorhaben ästhetische Bedenken bestehen. Der Unterschied zur bisherigen Regelung besteht darin, dass die OLK künftig nur noch beigezogen werden muss, wenn das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigt werden können. Damit wird der Einsatz der OLK klar reduziert. Der Beizug muss weiterhin nur dann erfolgen, wenn gegen das Vorhaben ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen. Die drei Voraussetzungen von Artikel 22a Absatz 1 (prägendes Bauvorhaben, nicht offensichtlich unbegründete ästhetische Bedenken oder Einwände, mögliche Beeinträchtigung von Ortsbild oder Landschaft) müssen *kumulativ* erfüllt sein, damit eine Beurteilung durch die OLK zwingend ist. Vorbehalten bleiben die Ausschlussgründe nach Absatz 2.

In keinem Fall beigezogen wird die OLK nach *Absatz 2*, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde. Der Nichtbeizug der OLK in Fällen, in denen bereits eine andere Fachstelle das Bauvorhaben begutachtet hat, entspricht bisherigem Recht (siehe Art. 2 Abs. 2 OLKV). Neu ist hingegen der Nichtbeizug der OLK, wenn ein Bauvorhaben das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchzuführenden Projektwettbewerbs ist.[130] Die in der Vernehmlassung vorgeschlagene Regelung, welche den Beizug der OLK (entsprechend dem Wortlaut der Motion Sommer) bei Bauvorhaben in einer Industrie-, Gewerbe- oder Intensivlandwirtschaftszone ausgeschlossen hatte, fand in der Vernehmlassung namentlich auf Seiten der Städte keine Zustimmung. Den Einwänden wurde im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage nach der Vernehmlassung Rechnung getragen, indem Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchzuführenden Wettbewerbs sind, generell der Beurteilung durch die OLK entzogen werden, zumal solche Vorhaben von Fachleuten bereits umfassend auf ästhetische Aspekte überprüft worden sind. Bauvorhaben, denen eine solch qualifizierte Beurteilung ästhetischer Aspekte fehlt, können bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen der OLK zur Begutachtung unterbreitet werden, wie dies im Vernehmlassungsverfahren gewünscht worden ist.

Artikel 23

Es wird einzig die Nummerierung des Randtitels angepasst.

Artikel 27

In *Absatz 1 Buchstabe a* sind die Begriffe «Kleinbauten», «Nebenbauten und Nebenanlagen» durch die BMBV-konforme Formulierung «Kleinbauten» zu ersetzen.

Artikel 49

Die Wendung «der Ausnützungsberechnung» wird ersetzt durch die BMBV-konforme Formulierung «der Berechnung der Nutzungsziffern».

6.3.1 Dekret über das Normalbaureglement (NBRD)

IV. Gliederungstitel

Im IV. Gliederungstitel ist die Wendung «Bauweise und Ausnützung» durch die BMBV-konforme Formulierung «Bauweise und Mass der Nutzung» zu ersetzen.

[128] Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

[129] Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz

[130] Siehe Art. 93 Abs. 1 Bst. *b* BauG und RRB 1011 vom 30.6.2010 betreffend «Zonen mit Planungspflicht: Verzicht auf den Erlass einer Überbauungsordnung aufgrund eines Projektwettbewerbs (Art. 93 Abs. 1 Bst. b Baugesetz); Festlegung der anerkannten Verfahrensregeln»

Artikel 12

In *Absatz 1* ist der Begriff «gewachsener Boden» durch die BMBV-konforme Formulierung «massgebendes Terrain» zu ersetzen. Ferner erfolgt im Hinblick auf die Festlegung des grossen Grenzabstandes insofern eine Präzisierung, als dabei die Nordseite ausgenommen wird.

Die *Absätze 2* bis *4* sind redaktionell an die Begrifflichkeit der BMBV anzupassen.

Im *neuen Absatz 5* wird klargestellt, dass gegenüber der Bauzonengrenze die Grenzabstände gemäss Absatz 1 gelten, während in Zonen für öffentliche Nutzungen die Grenzabstände der angrenzenden Nutzungszonen gelten.

Artikel 13 und Artikel 14

In den beiden Artikeln ist jeweils in *Absatz 2* die Formulierung «An- und Nebenbauten» durch die BMBV-konforme Wendung «An- und Kleinbauten» zu ersetzen.

VI. Gliederungstitel

Der Begriff «Gebäudehöhe» im VI. Gliederungstitel ist durch «Fassadenhöhe» zu ersetzen.

Artikel 18

Im *Randtitel* und in den *Absätzen 1 bis 4* sind die Begriffe «Gebäudehöhe» und «gewachsener Boden» durch die BMBV-konformen Begriffe «Fassadenhöhe» und «massgebendes Terrain» zu ersetzen. Die Gelegenheit wird genutzt, um für «Quadratmeter» und «Meter» einheitlich die jeweiligen Abkürzungen zu verwenden. Sodann ist die Messweise der Fassadenhöhe an die BMBV anzupassen, wobei in Bezug auf Flachdächer präzisiert wird, dass die traufseitige Fassadenhöhe bei begehbaren Flachdächern bis oberkant Brüstung und bei nicht begehbaren Flachdächern bis oberkant Dachrand gemessen wird.

Artikel 19

Absatz 1 ist an die Messweise der BMBV anzupassen, indem klargestellt wird, dass Dachaufbauten und liegende Dachfenster nicht mehr als einen Drittel der Fassadenbreite des darunter liegenden Geschosses ausmachen dürfen.

Artikel 20

Absatz 4 verweist auf die aufgehobene Verordnung über Aussen- und Strassenreklamen und ist deshalb aufzuheben.

X. Gliederungstitel und *Artikel 26*

Da die Verantwortlichkeit bereits (abschliessend) in den Artikeln 50 ff. BauG geregelt wird, kann Artikel 26 NBRD aufgehoben werden. Durch die Aufhebung von Artikel 26 ist im X. Gliederungstitel der Begriff «Verantwortlichkeit» zu streichen.

6.3.2 Grundeigentümerbeitragsdekret (GBD)

Artikel 14

In den *Absätzen 1 und 2* ist der Begriff «Ausnützungsziffer» durch die BMBV-konforme Formulierung «Geschossflächenziffer» zu ersetzen. Ferner ist im *Absatz 2* der ersatzweise einzusetzende Wert anzupassen.

Artikel 15 und *Artikel 16*

Der Begriff «Ausnützungsziffer» ist durch «Geschossflächenziffer» zu ersetzen (Art. 15 Abs. 1 und Art. 16 Abs. 1–3).

Artikel 17

In *Absatz 1 Buchstabe a* ist der Begriff «Ausnützungsziffer» durch die BMBV-konforme Formulierung «Geschossflächenziffer» zu ersetzen und die massgebliche Bandbreite (entsprechend den angepassten Werten in Art. 14 Abs. 2) anzupassen. Die Gelegenheit wird benützt, um in Absatz 1 den überholten Verweis auf das längst aufgehobene Einführungsgesetz zu berichtigen.

7. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage dient der Umsetzung des in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 enthaltenen Ziels «Nachhaltige Raumplanung fördern». Mit den vorgesehenen Massnahmen zur Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung trägt die Vorlage zudem zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 bei.

8. Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton ergeben sich im Bereich des Ausgleichs von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) finanzielle Auswirkungen. Die zwingende Regelung des revidierten RPG, wonach die bezahlte Mehrwertabgabe bei der Bemessung einer allfälligen Grundstückgewinnsteuer als Teil der Aufwendungen vom Gewinn in Abzug zu bringen ist (Art. 5 Abs. 1^{sexies} RPG), führt für den Kanton zu Einbussen bei den Grundstückgewinnsteuererträgen. Bis anhin werden im Kanton Bern Zahlungen für planungsbedingte Mehrwerte bei der Berechnung der Grundstückgewinnsteuer nicht als Anlagekosten berücksichtigt und deshalb bei der Grundstückgewinnsteuer nicht als Abzug zugelassen (Art. 142 StG), hingegen werden solche Zahlungen (im Rahmen der Verteilung der Grundstückgewinnsteuererträge zwischen Kanton und Gemeinden) an die Steuerforderung der betreffenden Gemeinde angerechnet. Gemäss einer Hochrechnung der kantonalen Steuerverwaltung dürfte für den Kanton als Folge der neuen Bundesvorgabe beim Ertrag aus der Grundstückgewinnsteuer ein Minderertrag resultieren, während sich für die Gemeinden ein Mehrertrag ergibt. Der Minderertrag des Kantons wird auf rund 10 Prozent des Ertrags aus der Mehrwertabschöpfung geschätzt, wie eine Stichprobenkontrolle für das Steuerjahr 2012 ergeben hat. Mit der vorgesehenen Verteilung (Splitting) der Mehrwertabschöp-

fungserträge (Art. 142f BauG) werden die erwarteten Mindereinnahmen des Kantons bei der Grundstückgewinnsteuer ausgeglichen, wobei die entsprechenden Mittel nicht den Steuererträgen gutgeschrieben werden (dürfen), sondern – aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben zur Verwendung der Mehrwertabschöpfung – zweckgebunden in die entsprechende Spezialfinanzierung für raumplanerische Massnahmen fliessen. Die Höhe der dem Kanton zufliessenden Mehrwertabschöpfungserträge hängt davon ab, in welchem Umfang im Kanton Bern aufgrund der neuen bundesrechtlichen Vorgaben zur Bauzonendimensionierung künftig Neueinzonungen möglich sind und ob und in welchem Ausmass planungsmehrwertbegründende Um- und Aufzonungen sowie Zonierungen für Materialabbau und Deponien erfolgen. Das ist zurzeit offen und lässt sich heute auch nicht annähernd seriös berechnen. Bestehende Schätzungen, die unter Annahme eines Einzonungsvolumens von 25 bis 35 Hektaren pro Jahr von potenziellen Planungsmehrwerterträgen von 75 bis 105 Mio. Franken ausgehen[131)], sind somit zu relativieren. Dementsprechend lässt sich heute auch nicht abschätzen, ob und in welcher Höhe (Mehr-)Erträge aus der Mehrwertabschöpfung für die Gemeinden resultieren. Da planungsbedingte Mehrwerte künftig bei Einzonungen zwingend abgeschöpft werden müssen, fallen die entsprechenden Erträge künftig flächendeckend an, so dass alle Gemeinden von entsprechenden Mehreinnahmen profitieren.

9. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine unmittelbaren personellen Auswirkungen für den Kanton. In organisatorischer Hinsicht ergeben sich insofern Auswirkungen, als für die dem Kanton zufallenden Erträge aus der Mehrwertabschöpfung eine entsprechende Spezialfinanzierung (Fonds) geschaffen werden muss, um die zweckbestimmte Verwendung der Mittel sicherzustellen (Art. 142g BauG). Die Mittel dieser Spezialfinanzierung sind von Bundesrechts wegen in erster Linie für Entschädigungen bei Auszonungen sowie weitere Massnahmen der Raumplanung zu verwenden (Art. 5 Abs. 1ter RPG). Sofern darüber hinaus Erträge aus der Mehrwertabschöpfung generiert werden, können die Mittel für öffentliche Infrastrukturvorhaben verwendet werden.

Offen ist, ob es als Folge des vorgesehenen «Systemwechsels» bei der Mehrwertabschöpfung, die künftig durch Verfügung (statt Vertrag) erfolgt, zu einer Erhöhung der Beschwerdefälle kommen könnte. Das bisherige System mit der vertraglichen Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten hat in der Vergangenheit kaum zu gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt. Sollte es künftig zu einem Anstieg der Beschwerdefälle kommen, sollten diese mit den bestehenden personellen Ressourcen bewältigt werden können.

[131)] Bericht ECOPLAN vom 14.2.2012 betreffend Verkehrsfinanzierung Kanton Bern (erstellt im Auftrag der BVE)

10. Auswirkungen auf die Gemeinden

Als Planungs-, Baubewilligungs- und Baupolizeibehörden mit Rechtssetzungs- und Vollzugskompetenzen sind die Gemeinden von der vorliegenden Revisionsvorlage in verschiedener Hinsicht betroffen. Auswirkungen auf die Gemeinden ergeben sich insbesondere im Bereich der Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland (Art. 126a ff. BauG). Demnach treffen die Gemeinden die notwendigen Massnahmen zur Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland. Das BauG nennt die im Vordergrund stehenden Vorkehren, überlässt die Wahl der konkreten Massnahmen aber im Interesse der kommunalen Planungsautonomie gezielt den Gemeinden. Die Gemeinden sind damit nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die im Einzelfall zweckmässigen, wirksamen und verhältnismässigen Vorkehrungen zu treffen, damit Bauland seiner Bestimmung zugeführt wird. Das kann im Einzelfall auch bedingen, dass die Gemeinde das Kaufrecht ausübt oder (gegebenenfalls auch nachträglich) die Bauverpflichtung anordnet. Mit der gesetzlichen Verankerung der Lenkungsabgabe zur Durchsetzung der Bauverpflichtung (Art. 126d BauG) steht den Gemeinden nicht nur ein sinnvolles Instrument zur Verfügung, um gegen Baulandhortungen und ungerechtfertigte Unternutzungen vorgehen zu können, es können so auch Mittel zur Finanzierung von Auszonungen und weiteren Massnahmen der Raumplanung generiert werden.

Auswirkungen auf die Gemeinden hat auch die neue – teilweise abschliessende – kantonale Regelung zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) in den Artikeln 142 ff. BauG. Anders als bisher steht es künftig nicht mehr völlig im Belieben der Gemeinden, ob und in welcher Höhe planungsbedingte Mehrwerte abgeschöpft werden und wofür die entsprechenden Mittel verwendet werden. Neu wird der Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen bei Einzonungen (im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben) vom Kanton abschliessend geregelt, womit die Gemeinden diesbezüglich über keine Rechtsetzungsbefugnis mehr verfügen. Regelungsspielraum verbleibt den Gemeinden hingegen bei der Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei Um- und Aufzonungen und der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen. Das kantonale Recht überlässt es den Gemeinden, ob in diesen Fällen eine Mehrwertabgabe erhoben werden soll, legt hierfür aber zwingende Mindestabgabesätze fest. Die (bisherige) vertragliche Mehrwertabschöpfung entfällt. Künftig wird die Mehrwertabschöpfung von der Gemeinde verfügt, und zwar sowohl bei der obligatorischen Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei Einzonungen als auch bei der optionalen Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei Um- und Aufzonungen sowie der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen. Künftig werden somit in allen Gemeinden im Kanton Bern bei Einzonungen planungsbedingte Mehrwerte abgeschöpft, so dass alle Gemeinden von entsprechenden Erträgen im Umfang von 70 bis 90 Prozent profitieren. Da es sich dabei um zweckgebundene Mittel handelt, müssen die Gemeinden entsprechende Spezialfinanzierungen bilden.

Im Bereich der Steuerung des Zweitwohnungsbestands werden die Gemeinden mit einem entsprechenden Handlungsbedarf aufgefordert, geeignete Massnahmen zu treffen und die nötigen Vorschriften zu erlassen. Die Pflicht zur Steuerung des

Zweitwohnungsbestands trifft die im Richtplan bezeichneten Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsbestand. Den übrigen Gemeinden bleibt es frei gestellt, ob sie ebenfalls entsprechende Massnahmen treffen wollen. Gemeinden mit einem Zweitwohnungsbestand von mehr als 20 Prozent unterliegen zudem den Vorgaben, die der Bund zur Umsetzung der Zweitwohnungsinitiative erlassen hat (Zweitwohnungsverordnung und Zweitwohnungsgesetz). Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsanteil sind schon heute gefordert, für ein ausgewogenes Verhältnis von Erst- und Zweitwohnungen zu sorgen. Mit der vorliegenden Revision wird die erforderliche formellgesetzliche Grundlage für die Erhebung einer Lenkungsabgabe auf Zweitwohnungen (Zweitwohnungssteuer) geschaffen. Die Wahl der geeigneten Massnahmen liegt im Ermessen der Gemeinden.

Auswirkungen auf die Gemeinden ergeben sich schliesslich auch im Bereich Erdbebenvorsorge, indem die Gemeinden künftig verpflichtet sind, bestehende Bauten und Anlagen auf ihre Erdbebensicherheit zu überprüfen (Art. 21b und 21c BauG).

11. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Abgabeerhebung im Rahmen der *Mehrwertabschöpfung* hat finanzielle Auswirkungen auf die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, wobei die kantonal abschliessende Regelung für die Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen eine einheitliche und rechtsgleiche Praxis gewährleistet. Zudem trägt die vorgesehene Staffelung des Abgabesatzes auf Neueinzonungen zur rascheren Verfügbarkeit von Bauland bei. Gleichzeitig werden mit der Mehrwertabschöpfung Mittel für die Finanzierung von Auszonungen und anderen Massnahmen der Raumplanung generiert, was (auch) im Interesse der volkswirtschaftlichen Entwicklung ist. Der (bundesrechtlich vorgeschriebene) Fälligkeitszeitpunkt stellt sicher, dass der planungsbedingte Mehrwert erst im Zeitpunkt der faktischen Realisierung abgeschöpft wird.

Mit den vorgesehenen Instrumenten und Massnahmen zur *Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland* leistet die Vorlage einen Beitrag gegen die Baulandhortung und für die Baulandmobilisierung und stärkt die Rolle der Gemeinden in der Bodenpolitik. Mit dem gesetzlichen Kaufrecht zugunsten des Kantons für Land, das für die Realisierung von strategisch wichtigen (im kantonalen Richtplan bezeichneten) Vorhaben erforderlich ist, wird die Rolle des Kantons in der Raumplanung gestärkt, wie dies in der kantonalen Wirtschaftsstrategie 2025 vorgesehen ist.

Auch die Erweiterung des Geltungsbereichs des Instruments der kantonalen Überbauungsordnung (KÜO), die neben der Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) neu auch für andere im kantonalen Richtplan bezeichnete Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt eingesetzt werden soll, trägt zur *Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung* bei. Die damit angestrebte Verfahrensbeschleunigung und -vereinfachung für die Realisierung von aus gesamtkantonaler Sicht bedeutsamen Vorhaben kommt nicht nur potenziellen Investoren zugute, sondern hat positive Auswirkungen auf die gesamte Wirtschaft.

Im Bereich *Abbau, Deponie, Transporte (ADT)* werden die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen gesetzlich verpflichtet, regionalen Unternehmungen (Abgeberinnen und Abgebern) gleichberechtigt Zugang zu den betreffenden Gruben zu gewähren. Mit dieser gesetzlichen Gleichbehandlungspflicht wird einerseits dem herrschenden Deponienotstand im Kanton Bern Rechnung getragen. Andererseits können lange Transportwege, Emissionen und Mehrkosten reduziert werden, wenn ablagerungswillige Unternehmungen gleichberechtigt Zugang zu Ablagerungsstellen in der Region erhalten. Neben positiven Auswirkungen auf die Umwelt ist somit auch mit positiven volkswirtschaftlichen Effekten zu rechnen.

12. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

12.1 Beteiligung und Gesamtbeurteilung

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 20. Juni bis 26. September 2014 durchgeführt.[132)] Es gingen insgesamt 161 Stellungnahmen ein. Geäussert haben sich neben den Direktionen und der Staatskanzlei sowie weiteren kantonalen Verwaltungsstellen und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU):

- 9 im Grossen Rat vertretene Parteien (BDP, EVP, EDU, FDP, GPB-DA, Grüne, GLP, SP, SVP) sowie der kantonalbernische Gewerkschaftsbund;
- Bernjurassischer Rat (Conseil du jura bernois, CJB), Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (CAF), Konferenz der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Berner Juras und des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Conférence des maires du jura bernois, CM);
- Verband Bernische Gemeinden (VBG) (gemeinsame Stellungnahme mit dem Verband Bernisches Gemeindekader BGK);
- 66 politische Gemeinden;
- Verband Bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBK);
- 3 Regionalkonferenzen (RK Oberland-Ost, RK Bern-Mittelland, RK Emmental) sowie 4 Planungsregionen (Association régionale Jura-Bienne, Verein Seeland-Biel/Bienne, Entwicklungsraum Thun, Region Oberaargau);
- mehrere Wirtschaftsverbände (Handels- und Industrieverein HIV, Berner KMU, Hausverein Mittelland, Hauseigentümerverband HEV Kanton Bern, HEV Bern Umgebung, Migros, Baumeisterverband, Volkswirtschaft Berner Oberland) sowie 20 Vertreter des Abbau-, Deponie-,Transportgewerbes (ADT);
- 6 bäuerliche und landwirtschaftliche Interessenvertretungen (Landwirtschaftliche Organisation Bern und angrenzende Gebiete LOBAG, Initiativkomitee Kulturland-Initiative, Chambre d'agriculture du Jura bernois, Gemüseproduzentenvereinigung, Pro Agricultura Seeland, Bernisches Bäuerliches Komitee);

[132)] Parallel zur Vernehmlassung zur Änderung des BauG und des BewD lancierte der Regierungsrat am 20.6.2014 mit verschiedenen Zusatzfragen eine politische Grundsatzdiskussion zu den Zuständigkeiten im Planungsbereich und zur Verteilung der Mehrwertabschöpfungserträge zwischen Kanton und Gemeinden. Zum Ergebnis dieser Grundsatzdiskussion siehe Medienmitteilung des Regierungsrats vom 6.11.2014.

- mehrere Umwelt- und Fachverbände (Berner Heimatschutz, Pro Natura Bern, Verkehrsclub Schweiz VCS, WWF, Stiftung Landschaftsschutz SLS, Unternehmerinitiative Neue Energie Bern, Fachverband Schweizer Raumplaner/innen FSU, Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein SIA, Bund schweizerischer Landschaftsarchitekten, Fachstelle SpielRaum, Procap, Kantonale Behindertenkonferenz KBK;
- 3 Gerichte beziehungsweise Justizbehörden (Verwaltungsgericht, Obergericht, Generalstaatsanwaltschaft, Justizleitung);
- römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern, Kirchgemeindeverband Kanton Bern;
- 6 Diverse (Einzelpersonen, weitere Organisationen).

Die Gesamtwürdigung der Vernehmlassungsvorlage fällt verhalten kritisch aus, wobei sich die Kritik in erster Linie gegen die parallel zur Vernehmlassung lancierte politische Grundsatzdiskussion zur Verteilung der Planungszuständigkeiten und der Mehrwertabschöpfungserträge richtet und so auf die Beurteilung der materiellen Revisionsvorlage abgefärbt hat. Hinzu kommt, dass sich zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende zu fast allen Themenbereichen der Revisionsvorlage geäussert haben, was im Ergebnis für ein disperses Gesamtbild sorgt. Schliesslich haben viele Vernehmlassungsteilnehmende zwar kritisch zu den einzelnen Themenbereichen Stellung genommen, auf eine Würdigung der Vorlage als Ganzes aber mehrheitlich verzichtet.

Soweit einzelne Vernehmlassungsteilnehmende eine Gesamtwürdigung vorgenommen haben, besteht im Grundsatz Einigkeit, dass aufgrund der jüngsten RPG-Revision *gewisse* Anpassungen in der kantonalen Baugesetzgebung nötig oder zwingend sind. Normierungsdichte und -umfang des Anpassungsbedarfs werden aber unterschiedlich beurteilt. Einerseits wird verlangt, die Anpassungen seien auf die Umsetzung der zwingenden Bundesvorgaben aus der RPG-Revision zu beschränken, andererseits werden verschiedentlich zusätzliche beziehungsweise weitergehende Regelungen beantragt. Die vereinzelt gestellte Forderung, die Teilrevision soll sich strikt auf die Umsetzung der jüngsten RPG-Revision beschränken und keine weitere Themen aufgreifen, verkennt, dass die vorliegende Teilrevision ausgelöst wurde durch zahlreiche politische Aufträge, insbesondere durch elf überwiesene parlamentarische Vorstösse (davon 6 überwiesene Motionen), durch weitere Gesetzgebungsaufträge aus dem übergeordneten Recht, durch Gerichtsentscheide und Vollzugs- und Praxisanliegen. Sie ist zwar auch, aber bei weitem nicht nur, Folge der jüngsten RPG-Revision.

Praktisch alle Vernehmlassungseingaben haben sich kritisch mit den materiell besonders bedeutsamen Regelungen zum Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF), zu den Bestimmungen zur Sicherung und Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (Massnahmen zur Baulandmobilisierung) und zum Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabschöpfung) auseinandergesetzt. Eine grössere Anzahl von Vernehmlassungsteilnehmenden hat sich zudem kritisch zur Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) und zur Denkmalpflege geäussert. Kritische Eingaben sind auch zu den vorgesehenen Anpassungen im Bereich Erdbebenvorsorge, zum hindernisfreien Bauen und zu den Änderungen im Bereich Spiel- und Aufenthaltsflächen gemacht worden.

Angesichts der zahlreichen Vernehmlassungseingaben beschränkt sich die vorliegende Darstellung auf eine Zusammenfassung der wesentlichsten Eingaben und deren Berücksichtigung. Für Einzelheiten wird auf den detaillierten Bericht der JGK zur Auswertung der Vernehmlassung verwiesen.

12.2 Vernehmlassungseingaben zu einzelnen Themenbereichen

12.2.1 BMBV-bedingte, redaktionelle und übrige geringfügige Anpassungen

Soweit sich die Vernehmlassungsteilnehmenden zu diesen Themenbereichen geäussert haben, ist den vorgeschlagenen Anpassungen mehrheitlich zugestimmt worden. Aufgrund der Vernehmlassung hat sich kein grösserer Überarbeitungsbedarf ergeben. Die (von der Stadt Bern) vorgeschlagene Ergänzung in Artikel 58 BauG, wonach im Hinblick auf Verfahrensverkürzungen auch beim Erlass von Baulinien- und Gestaltungsplänen auf ein Mitwirkungsverfahren soll verzichtet werden können, geht zu weit und dürfte in der Praxis zu schwierigen Abgrenzungsfragen führen. Von einer Ergänzung wird deshalb abgesehen. Hingegen ist in Artikel 96d BauG (und den zugehörigen Erläuterungen im Vortrag) klargestellt worden, dass die Gemeinden bei Kantonsstrassen nur ausserhalb des vom Kanton in genereller oder konkreter Weise festgelegten Strassenabstandes Baulinien und Baubereiche festlegen können.

12.2.2 Umgang mit Fruchtfolgeflächen (FFF)

Der Regelungsvorschlag im Vernehmlassungsentwurf zum Umgang mit FFF (inkl. fruchtbare Böden) hat Anlass zu zahlreichen Eingaben von Seiten der Wirtschaft (insbesondere ADT) und der Landwirtschaft, der Gemeinden und der Raumplanungs- und Umweltverbände gegeben. Die Bestimmungen sind nach der Vernehmlassung grundlegend überarbeitet und in eine separate BauG-Änderung überführt worden, welche der Kulturland-Initiative als Gegenvorschlag gegenübergestellt wird. Dabei soll der Forderung von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden, den Schutz auf das landwirtschaftliche Kulturland auszuweiten, mit der Aufnahme einer Bestimmung zum Umgang mit Landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) Rechnung getragen werden, ohne aber das restriktive Schutzkonzept für FFF unbesehen auf die LN auszudehnen. Insbesondere soll auf eine Kompensationspflicht für die Beanspruchung von LN gezielt verzichtet werden. Weiter soll dem Schutz des Kulturlandes mit der Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) Rechnung getragen werden, indem die Planungsgrundsätze ergänzt und die Planungsträger angehalten werden, zum Schutz des Kulturlandes (auch) geeignete Massnahmen gegen die Ausdehnung des ungebremsten Siedlungswachstums zu treffen. Am strengen Schutz der FFF als besonders wertvolle Flächen soll festgehalten werden. Die Regelung zum Schutz der fruchtbaren Böden ist nach der Vernehmlassung ebenfalls überarbeitet und in die separate BauG-Änderung überführt worden.

12.2.3 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)

Die Bestimmungen zur OLK sind nach der Vernehmlassung grundlegend überarbeitet worden, um die Zuständigkeiten der OLK klar(er) zu umschreiben. Insbesondere ist im BauG – wie von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden (v.a. von Seiten der Gemeinden) beantragt – ausdrücklich klargestellt worden, dass es Sache der Baubewilligungsbehörde ist, die von der OLK vorgenommene Beurteilung im Rahmen der Interessenabwägung zu gewichten und allenfalls entgegenstehende Interessen gegeneinander abzuwägen. Weiter ist der Begriff «prägende Bauvorhaben» (in Art. 22a BewD) präzisiert worden. Demnach fallen darunter Bauvorhaben, gegen die nicht offensichtlich unbegründete ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in einem BLN-Gebiet, in einem ISOS-Gebiet oder in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 BauG. Schliesslich sind die Fälle, bei denen die OLK nicht beigezogen wird (Ausschlussgründe) ergänzt worden mit Vorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden Projektwettbewerbs sind.

12.2.4 Änderungen im Bereich Denkmalpflege

An der im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Regelung wird festgehalten. Die in der Vernehmlassung vereinzelt geforderte Streichung der Kategorie der erhaltenswerten Baudenkmäler in Artikel 10c BauG würde nicht nur den Rahmen der vorliegenden Teilrevision sprengen, sondern auch der ohnehin anstehenden Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen im Denkmalpflegebereich vorgreifen, wie sie im Rahmen der Umsetzung der Kulturpflegestrategie bereits vorgesehen ist (vgl. Kulturpflegestrategie des Kantons Bern, Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 27.8.2014, S. 5). Das wäre nicht zielführend. Dasselbe gilt auch für die verschiedentlich beantragte Anpassung von Artikel 10b Absatz 3 BauG, wonach erhaltenswerte Baudenkmäler lediglich in ihrem äusseren Erscheinungsbild bewahrt werden sollen. Diese Forderung entspricht in der Stossrichtung der Motion Tanner (M 082/2014), der mit der erwähnten Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen im Rahmen der Umsetzung der Kulturpflegestrategie Rechnung getragen werden soll. Ein Vorgreifen erscheint auch hier nicht angezeigt. Weiter kann auf die von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden verlangte Aufnahme einer Bestimmung, wonach Fach- beziehungsweise Amtsberichte der Denkmalpflege im Rahmen einer umfassenden Abwägung aller auf dem Spiel stehender Interessen von der Baubewilligungs- beziehungsweise Plangenehmigungsbehörde zu würdigen sind, verzichtet werden, zumal mit Artikel 35 Absatz 2 BewD bereits eine entsprechende Regelung besteht und die umfassende Interessenabwägung auch in Artikel 8 Absatz 1 KoG verankert ist.

12.2.5 Inventar der besonders schönen Landschaften

An der in Erfüllung der Motion Jost (M 149/2013) vorgesehenen Anpassung wird festgehalten. Die von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden (Diemtigen, Eriz, Lenk, St. Stephan, Saanen, KSE) kritisierten Ausführungen im Vortrag zur Umsetzung des bundesrechtlichen Auftrags (Art. 6 Abs. 2 RPG) im kantonalen Richtplan sind gestrichen worden, nachdem im Rahmen der Richtplananpassung (Richtplan 2030) das entsprechende Massnahmenblatt (MB E_08) im Sinn der Motion Jost angepasst worden ist.

12.2.6 Spielflächen und Aufenthaltsbereiche

Die für die Vernehmlassung zur Diskussion gestellte Regelung hat sich als schwer verständlich und zu detailliert erwiesen. Sie ist deshalb nach der Vernehmlassung grundlegend überarbeitet und gestrafft worden. Die überarbeitete Regelung sieht vor, dass auf Gesetzesstufe (wie schon nach geltendem Recht) lediglich die Grundsätze festgelegt werden und die Einzelheiten auf Verordnungsstufe näher ausgeführt werden. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Möglichkeit, auf die Erstellung von Aufenthaltsbereichen zu verzichten, hat sich als nicht sachgerecht erwiesen und ist nach der Vernehmlassung angepasst worden. Auch wenn auf Kinderspielplätze und grössere Spielflächen verzichtet werden kann, soll in jedem Fall mindestens ein Aufenthaltsbereich erstellt werden. Auf die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Vorgaben zu Spielflächen und Aufenthaltsbereichen in den Vorschriften zur ÜeO (Art. 88 Abs. 2 und Art. 93 Abs. 1 BauG) wird verzichtet. Schliesslich ist Artikel 69 Absatz 4 BauG in rechtsetzungstechnischer Hinsicht angepasst worden.

12.2.7 Einkaufszentren

An der im Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen Regelung wird grundsätzlich festgehalten, wobei im Vortrag soweit nötig gewisse Klarstellungen (insbesondere zu den Begriffen «Geschäftsgebieten» und «Geschosszahl») erfolgt sind. Dem in der Vernehmlassung gestellten Antrag (Pro Natura, WWF, LOBAG, Grüne), gesetzlich die mehrgeschossige Bauweise und die Integration von Parkplätzen ins Gebäude vorzuschreiben, ist nicht entsprochen worden. Eine solche Vorschrift hätte einen (zu) schweren Eingriff in die Eigentumsgarantie zur Folge. Der Antrag (SP), eine obligatorische Bewirtschaftung von Parkplätzen und die Gebührenpflicht ab der 1. Stunde vorzuschreiben, ist nicht übernommen worden, zumal ein unmittelbarer Sachzusammenhang zur vorliegenden Revisionsvorlage nicht ersichtlich ist. – Im Vortag sind verschiedene Präzisierungen erfolgt und Artikel 20 Absatz 4 BauG ist redaktionell bereinigt worden.

12.2.8 Höhere Häuser, Hochhäuser

Aufgrund der Vernehmlassung hat sich kein Anpassungsbedarf ergeben. An der Regelung gemäss Vernehmlassungsentwurf wird somit festgehalten. Vereinzelt ist in der Vernehmlassung kritisiert worden, dass der Anspruch der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers auf Erlass einer Überbauungsordnung gestrichen wird (Art. 19 Abs. 3 BauG). Die Anpassung wird im Vortrag hinlänglich begründet. Zudem hat sich die geltende Regelung in der Praxis als bedeutungslos erwiesen. Was die

von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden als zu offen beziehungsweise unklar bezeichnete Regelung in Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a BauG («in der Grundordnung genügend geregelt») anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass gezielt eine offene Formulierung verwendet wird. Die konkrete Umsetzung auf kommunaler Ebene muss selbstverständlich sachlich nachvollziehbar, begründet und angemessen sein. Sie ist hinsichtlich Regelungsdichte mit einer Sondernutzungsplanung vergleichbar und damit abhängig von der sich konkret stellenden Planungsaufgabe und vom Planungskonzept der Gemeinde. Die Gemeinde soll dementsprechend einen Spielraum haben.

12.2.9 Erdbebenvorsorge

Grundsätzlich wird an der gesetzlichen Neuregelung der Erdbebenvorsorge festgehalten. Der Kritik in der Vernehmlassung ist entgegenzuhalten, dass die Erdbebenvorschriften der relevanten SIA-Normen – als anerkannte Regeln der Baukunde im Sinn von Artikel 57 BauV – einzuhalten sind, was aus den geltenden Vorschriften (Art. 21 BauG und Art. 57 BauV) nicht genügend klar hervorgeht. Die in der Vernehmlassung zur Diskussion gestellten Bestimmungen haben sich aber als (zu) kompliziert und missverständlich erwiesen. Die Regelungen sind deshalb nach der Vernehmlassung überarbeitet, neu gegliedert, gestrafft und insgesamt vereinfacht worden. Die teilweise missverständlichen Ausführungen im Vortrag sind berichtigt worden. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Inventarisierungs- und Meldepflicht ist im Rahmen der Überarbeitung gestrichen worden. Einerseits hätte die Inventarisierungs- und Meldepflicht bei den Gemeinden zu grossem (unverhältnismässigem) administrativen Aufwand geführt, andererseits soll die Überprüfung bestehender wichtiger Bauten (BWK II und III) in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer – bei Bauten dieser Kategorien oft die öffentliche Hand – gelegt werden. Die (vom BAFU) vorgeschlagene radikale Straffung der gesetzlichen Regelung zur Erdbebenvorsorge geht zu weit und ist deshalb nicht übernommen worden. Die Umschreibung der «wichtigen Bauten» (BWK II und III) wird stufengerecht in der BauV erfolgen.

12.2.10 Hindernisfreies Bauen

An der Regelung gemäss Vernehmlassungsentwurf wird festgehalten. Im Vortrag sind soweit nötig gewisse Präzisierungen und Ergänzungen erfolgt. Es ist insbesondere klargestellt worden, dass die kantonale Regelung zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbots (Art. 8 Abs. 4 BV) nötig ist, da das BehiG diesbezüglich lediglich Mindeststandards festlegt und die Gesetzgebungskompetenz im Bauwesen bei den Kantonen liegt. Es ist somit Sache des kantonalen Rechts, Normen für das behindertengerechte Bauen und insbesondere die hindernisfreie Ausgestaltung des Innern von Gebäuden zu erlassen. Der Kritik, die Neuregelung sei eine unnötige Verschärfung, ist entgegenzuhalten, dass das bisherige Recht nicht in jedem Fall günstiger ist als das Bundesrecht (BehiG) und teilweise (bezüglich Mehrfamilienhäusern ohne Familienwohnungen) bundesrechtswidrig ist. Die vorgesehene Anpassung des Schwellenwerts ist massvoll, liegt auf der Linie der Mehrzahl der Kantone und trägt dem verfassungsmässigen Verbot der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen Rechnung, was auch einem gesamtgesellschaftlichen Interesse entspricht. Ausserdem wird mit dem angepassten Schwellenwert dem Umstand Rechnung getragen, dass die Kosten für die hindernisfreie Bauweise mit zunehmender Gebäudegrösse im Verhältnis zu den Gesamtkosten sinken. In Bezug auf die in der Vernehmlassung verschiedentlich aufgeworfene Frage (Kandersteg, SP) nach der Lifteinbaupflicht kann auf die SIA Norm 500:2009 (Ziff. 9.1.3) verwiesen werden. Demnach ist es nicht erforderlich, dass alle Geschosse mit Lift erschlossen werden, wenn gewährleistet ist, dass sie nachträglich hindernisfrei erschlossen werden können, was auch mit Treppenlift erfolgen kann. Bei Gebäuden mit fünf bis acht Wohnungen müssen nur die Wohnungen eines Vollgeschosses hindernisfrei erschlossen werden, der Einbau eines Lifts ist nicht in jedem Fall vorgeschrieben. Die vereinzelt verlangte Reduktion des Schwellenwerts bei Bauten mit Arbeitsplätzen (auf 25 Arbeitsplätze) ist aus wirtschaftlicher Sicht abzulehnen und erscheint mit Blick auf andere Kantonen zu restriktiv (50 Arbeitsplätze gelten auch in SZ, ZG, SH, AG, GR und ZH). Die verschiedentlich geäusserten Befürchtungen, die Regelung zum hindernisfreien Bauen führe zu übermässigen Mehrkosten, sind unbegründet: Bei einem Neubau werden die Zusatzkosten für die hindernisfreie Bauweise nicht wesentlich ins Gewicht fallen (ca. 2,5 - 3 %) und bei bestehenden (Alt-)Bauten beschränken das Kriterium der Verhältnismässigkeit, die Interessen des Ortsbildes und Denkmalschutzes sowie der erforderliche funktionelle Zusammenhang die Anpassungspflicht und damit die Kosten. Der Vorschlag (Mieterverband), den Erhalt von preisgünstigen Wohnungen als überwiegendes Interesse bei der Verhältnismässigkeit aufzunehmen, ist nicht übernommen worden.

12.2.11 Abbau, Deponie, Transporte (ADT)

An der Regelung gemäss Vernehmlassungsentwurf wird festgehalten. Die Kritik (Wirtschaftsverbände und ADT) am vorgesehenen Gleichbehandlungsgebot ist unbegründet, zumal gezielt kein Annahmezwang verankert wird. Den entsprechenden Eingaben ist entgegenzuhalten, dass eine betriebsbedingte vorübergehende Schliessung eines Ablagerungsstandortes selbstverständlich weiterhin möglich bleibt. Das Gleichbehandlungsgebot verlangt lediglich, dass in diesem Fall alle Marktteilnehmer (einschliesslich des Betreibers selber) gleich behandelt werden. Die neue Regelung (Art. 25 BauG) betrifft ausschliesslich Rekultivierungen von Abbaustandorten, während der gleichberechtigte Zugang zu Deponien bereits in der Abfallgesetzgebung (AbfG) geregelt wird. Die vereinzelt verlangte Einführung eines Annahmezwangs (Stadt Bern) wird als nicht zielführend beurteilt, zumal die Annahme von Ablagerungsmaterial tatsächlich technisch unmöglich sein kann. Dem Antrag ist demzufolge nicht entsprochen worden. Der Vorschlag, regional unterschiedliche Vorgaben zu erlassen, wird ebenfalls als nicht zielführend beziehungsweise sogar als kontraproduktiv beurteilt, da damit Anreize für unerwünschte Materialtransporte über grössere Distanzen geschaffen werden. Der Antrag (Grüne, SP, Pro Natura, WWF), wonach ökologisch wertvolle Flächen von der Pflicht zur Auffüllung und Rekultivierung ausgenommen und die Bekämpfung der Ausbreitung von Neo-

biota den Betreibern überbunden werden sollen, ist nicht übernommen worden. Einerseits kann der Verzicht auf die Auffüllung und Rekultivierung von bestehenden Gruben dazu führen, dass an anderer Stelle neue Ablagerungsstandorte errichtet werden müssen, womit dort bestehende Naturwerte beeinträchtigt werden. Andererseits gehört die Bekämpfung von Neobiota nicht ins BauG.

12.2.12 Elektronisches Baubewilligungsverfahren (E-Bau)

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die Einführung von E-Bau ist von den Vernehmlassungsteilnehmenden mehrheitlich begrüsst worden. Grösserer Anpassungsbedarf hat sich demzufolge nicht ergeben. Im Rahmen der Bereinigung der Vorlagen sind lediglich redaktionelle Präzisierungen im Normtext und im Vortrag vorgenommen worden.

12.2.13 Rechtsmittelverfahren

Die vorgesehenen Anpassungen bei den Bestimmungen zum Rechtsmittelverfahren sind in der Vernehmlassung grundsätzlich gut aufgenommen worden. Dem vereinzelt erhobenen Einwand (VBG, mehrere Gemeinden), wonach die Festlegung der Zuständigkeit zur Beschwerdeerhebung innerhalb privatrechtlicher Organisationen mit Blick auf die abschliessende Regelung im Bundeszivilrecht rechtlich fragwürdig erscheint, ist entgegenzuhalten, dass einerseits schon eine analoge Regelung für das Einspracheverfahren besteht (Art. 35a BauG) und andererseits lediglich eine Anpassung an die bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 55 Abs. 4 USG und Art. 12 Abs. 4 NHG) erfolgt, die bundesrechtskonform auslegbar ist (Kommentar USG zu Art. 55 Abs. 4). Der Hinweis (Verwaltungsgericht), für die heute geltende Beschränkung der Beschwerdelegitimation bestehe weiterhin Raum, ist zwar richtig, die Abgrenzung in der Praxis ist aber schwierig und im Planungsverfahren ohnehin kaum relevant, da praktisch immer Bundesrecht zur Anwendung kommt. Die vereinzelt verlangte Ausdehnung der Beschwerdelegitimation privater Organisationen in der kantonalen Waldgesetzgebung ist insofern unnötig, als in der Regel ohnehin (auch) Rügen nach der Bau- und Bundesgesetzgebung erhoben werden, so dass die Legitimation gegeben ist. Schliesslich ist von einzelnen Vernehmlassungsteilnehmenden beantragt worden, flankierende Massnahmen (z.B. Gebührenerhebung gegenüber nicht legitimierten Einsprecherinnen und Einsprechern, vereinfachter Entzug der aufschiebenden Wirkung etc.) vorzusehen. Die Kostenpflicht im Einspracheverfahren ist nicht systemkonform (selbst Einsprachen mit Rechtsmittelfunktion, z.B. im Steuerwesen sind kostenlos) und auch nicht zielführend, weil die Behörde ohnehin zu einer umfassenden Prüfung des Baugesuchs beziehungsweise der Pläne verpflichtet ist, so dass die Legitimationsprüfung in der Praxis ohnehin häufig offengelassen wird und das Beschwerdeverfahren für nicht legitimierte Beschwerdeführende schon heute kostenpflichtig ist. Flankierende Massnahmen drängen sich deshalb nicht auf.

In der Vernehmlassung ist beantragt worden, Artikel 61 BauG dahingehend anzupassen, dass die bestehende Gabelung des Rechtswegs im Beschwerdeverfahren bei sogenannt geringfügigen Verfahren entfällt und eine Kompetenzattraktion zugunsten der Plangenehmigungsbehörde (AGR) verankert wird. Dem Antrag ist entsprochen worden, zumal die bestehende Gabelung des Rechtswegs unbefriedigend ist. Das AGR verfügt als Plangenehmigungsbehörde über die nötigen Fachkenntnisse. Gleichzeitig kann das Genehmigungsverfahren gestrafft werden. Mit der Anpassung in Artikel 61 BauG erfolgt eine vollständige Kompetenzattraktion, mit der Konsequenz, dass Stimmrechtsbeschwerden in Planungssachen immer vom AGR behandelt werden. Die Geschäftsleitung der bernischen Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter hat sich im Rahmen einer informellen Konsultation mit der Anpassung von Artikel 61 BauG einverstanden erklärt. Dem Vorschlag, im Interesse einer zusätzlichen Straffung des Verfahrens gleichzeitig auch auf die JGK als Beschwerdeinstanz zu verzichten, ist nicht entsprochen worden, zumal im Plangenehmigungsverfahren (wie Baubewilligungsverfahren) der Grundsatz des zweistufigen Rechtsmittelverfahrens gilt. Der Wegfall der JGK als Vorinstanz hätte nicht nur zur Folge, dass beim Verwaltungsgericht zusätzliche Ressourcen bereitgestellt werden müssten, wegen der beschränkten Kognition des Verwaltungsgerichts würde auch der Rechtsschutz beschränkt.

12.2.14 Mindestbussen für vorsätzliches illegales Bauen

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Regelung ist nicht auf grundsätzliche Ablehnung gestossen. Es sind keine Anpassungen vorgenommen worden.

12.2.15 Planungszone

Aufgrund der Vernehmlassung hat sich kein Anpassungsbedarf ergeben. An der vorgesehenen Präzisierung im Hinblick auf die obligatorische Durchführung von Einspracheverhandlungen beim Erlass einer Planungszone wird festgehalten. Dies entspricht einem im Planungsrecht gängigen und bewährten Verfahrensschritt. Die Durchführung von Einspracheverhandlungen kann zudem zum Rückzug von Einsprachen – und damit unter Umständen zu einer Verfahrensstraffung – führen. Einspracheverhandlungen bieten der Planungsbehörde zudem die Möglichkeit, ihre Sicht darzulegen und offene Fragen zu klären.

12.2.16 Steuerung Zweitwohnungsbestand

Bei der neuen Regelung zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands hat sich aufgrund der Vernehmlassung kein grundlegender Anpassungsbedarf ergeben. Die Bezeichnung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter als zuständige Aufsichtsbehörde im Sinn der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen ist vereinzelt auf Kritik gestossen. An der vorgesehenen Regelung wird festgehalten. Verschiedentlich hat der Geltungsbereich der Regelung Fragen aufgeworfen. Im Rahmen der Überarbeitung der Vorlage ist deshalb klargestellt worden, dass sich der Auftrag, geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands zu ergreifen, an die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden mit Handlungsbedarf richtet. Diese Gemeinden müssen somit entsprechende Massnahmen ergrei-

fen. Es handelt sich um Gemeinden mit einem hohen Zweitwohnungsbestand von annähernd oder über 20 Prozent. Die vereinzelt verlangte Beschränkung auf Gemeinden mit einem Zweitwohnungsbestand von mehr als 20 Prozent wäre verfehlt, denn planerische Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen sollen auch vorausschauend ergriffen werden. Mit der nach der Vernehmlassung vorgenommenen Ergänzung ist zudem klargestellt worden, dass es den übrigen, nicht im Richtplan bezeichneten, Gemeinden freigestellt bleibt, ob sie Massnahmen ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen. Die in der Vernehmlassung angeregte Ergänzung von Artikel 73 BauG (Grüne, SLS), wonach eine ZPP auch für die Erhaltung der Erstwohnungen und Hotels ausgeschieden werden soll, ist nicht übernommen worden. Eine ZPP dient gestalterischen beziehungsweise raumplanerischen Zielen und ist nicht geeignet, die Art der Nutzung zu regeln. Sie wird definitionsgemäss (nur) für Teile der Bauzone erlassen, während Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands stets eine Gesamtsicht über das ganze Gemeindegebiet erfordern (siehe VGE 18.12.2014 i.S. OPR Zweisimmen).

12.2.17 Bauen ausserhalb der Bauzone

Die im Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagenen Anpassungen sind mehrheitlich begrüsst worden. Aufgrund der Vernehmlassung sind im Vortrag aber gewisse Präzisierungen und im Normtext eine geringfügige (rechtsetzungstechnisch bedingte) Ergänzung vorgenommen worden. Vereinzelt ist in der Vernehmlassung verlangt worden, auf die Einführung der Entfernungsauflage zu verzichten. Dem ist nicht entsprochen worden. Die Entfernungsauflage wird bewusst als Möglichkeit geregelt («kann»-Formulierung). Sie soll angeordnet werden können, wo die Beseitigung einer Baute ausserhalb der Bauzone im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist. Im Übrigen besteht für Ausnahmen innerhalb der Bauzone mit Artikel 29 BauG schon heute eine analoge Vorschrift. Von Seiten der Gemeinden ist in der Vernehmlassung verlangt worden, im BauG eine neue Bestimmung aufzunehmen, mit der es dem AGR untersagt wird, neben der Zonenkonformität und den Voraussetzungen für Ausnahmen (Art. 24 ff. und 37a RPG) weitere Aspekte zu prüfen und in seine Verfügung aufzunehmen. Dem Antrag ist nicht entsprochen worden. Abgesehen davon, dass eine solche negative Zuständigkeitsregelung in der bernischen (Bau-)Gesetzgebung systemfremd wäre, verkennt die Forderung die geltende Rechtslage, wonach das AGR als zuständige kantonale Behörde bei Bewilligungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone von Bundesrechts wegen eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen und die Vereinbarkeit mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung zu prüfen hat (siehe BGE 1C_345/2008 und Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 22.9.2008, publ. in BVR 2009, S. 87 ff.). In diese umfassende Abwägung sind regelmässig auch Aspekte des Ortsbild- und Landschaftsschutzes einzubeziehen.[133] Dass sich die Beurteilungszuständigkeiten der Baubewilligungsbehörde und des AGR im Bereich des Bauens ausserhalb der Bauzone teilweise überschneiden, ist Folge der (von Bundesrechts wegen vorgeschriebenen) Interessenabwägung in diesem Bereich (siehe z.B. Art. 24 Bst. b, Art. 24c Abs. 5, Art. 24d Abs. 3 Bst. e, Art. 24e Abs. 5 RPG; Art. 34 Abs. 4 Bst. b, Art. 34a Abs. 4, Art. 34b Abs. 6 RPV). - Von Seiten der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter ist geltend gemacht worden, die vorgesehene Mitteilungspflicht für Wiederherstellungsentscheide sei systemfremd, schwer durchsetz- und kontrollierbar. Der Einwand ist unbegründet, zumal die Mitteilungspflicht im bernischen Baurecht seit langem bekannt ist (siehe Art. 37 Abs. 3 BewD).

[133] RUDOLF MUGGLI, Kommentar zum Raumplanungsgesetz, N. 15 zu Art. 24; BERNHARD WALDMANN/PETER HÄNNI, Handkommentar zum Raumplanungsgesetz, N. 21 ff. zu Art. 24; ALDO ZAUGG/PETER LUDWIG, BauG-Kommentar, Band II, N. 15 f. zu Art. 81-83.

12.2.18 Überbauungsordnung für Zonen mit Planungspflicht (ÜO für ZPP)

Die vorgeschlagenen Anpassungen zum Erlass von Überbauungsordnungen in Zonen mit Planungspflicht sind in der Vernehmlassung mehrheitlich gut aufgenommen worden. Den verschiedentlich aufgeworfenen Fragen ist soweit nötig mit Präzisierungen im Vortrag Rechnung getragen worden. Abgesehen davon ist ein gesetzestechnisches Versehen in Artikel 94 Absatz 4 BauG behoben worden. Vereinzelt wurde verlangt, in Artikel 92 Absatz 2 BauG die möglichen Wettbewerbsarten auf qualifizierte Wettbewerbe nach den SIA-Ordnungen 142 und 143 zu beschränken. Diesem Anliegen wurde nicht entsprochen, nachdem der Grosse Rat im Rahmen der letzten BauG-Revision 2009 klar zum Ausdruck gebracht hat, dass den Gemeinden nicht die Durchführung von Projektwettbewerben nach SIA vorgeschrieben werden soll. Dem Einwand (Verwaltungsgericht, Stadt Bern), wonach es nicht nachvollziehbar ist, weshalb bei Durchführung eines Wettbewerbs auf die Einhaltung der Gestaltungsgrundsätze soll verzichtet werden können, ist Rechnung getragen worden (Anpassung Art. 92 Abs. 2 BauG). Hingegen ist dem Antrag einzelner Vernehmlassungsteilnehmenden (Grüne, SLS), für Gebiete mit besonderer Orts- und Landschaftsqualität die Durchführung qualifizierter Wettbewerbe vorzuschreiben, nicht entsprochen worden. Dem Anliegen, solchen sensiblen Gebieten besondere Beachtung zu schenken, wird in der Praxis dadurch Rechnung getragen, dass die zuständigen kantonalen Fachstellen bei entsprechenden Planungen regelmässig ihre Fachbeurteilung abgeben und gegebenenfalls Genehmigungsvorbehalte formulieren können. Ebenfalls nicht berücksichtigt worden ist die beantragte Ergänzung, wonach die Gemeinden weitere Rahmenbedingungen für Wettbewerbe sollen festlegen können, welche über den Planungszweck, die Art der Nutzung und deren Mass als Planungswert hinausgehen. Eine entsprechende Regelung im BauG wäre nicht stufengerecht.

12.2.19 Regionalplanung

Soweit dazu Stellung genommen wurde, ist die vorgesehene Anpassung von Artikel 97a BauG in der Vernehmlassung begrüsst worden. Vereinzelt ist verlangt worden, die Planungsregionen ebenfalls zu erwähnen, da (noch) nicht in allen Regionen Regionalkonferenzen bestehen. Dem Antrag ist nicht entsprochen worden, da Artikel 97a BauG ausschliesslich eine Regelung für die Regionalkonferenzen enthält. Die Planungsregionen werden in Artikel 97 BauG geregelt.

12.2.20 Rolle des Kantons in der Raumplanung stärken

An der Regelung gemäss Vernehmlassungsentwurf wird festgehalten. Verschiedentlich ist in der Vernehmlassung die Frage aufgeworfen worden, ob es rechtlich und politisch richtig ist, dass die JGK für den Erlass einer KÜO zuständig ist. Die geltende Zuständigkeitsregelung geht zurück auf die BauG-Revision vom 25. November 2004 (in Kraft seit 1.8.2005), mit welcher die Zuständigkeit für den Erlass einer KÜO vom Regierungsrat zur JGK verschoben wurde, weil es als sachgerecht und klar verfahrensbeschleunigend erachtet wurde, wenn auf Direktionsstufe über kantonale Überbauungsordnungen entschieden wird. Es besteht weder ein politischer Auftrag noch drängt sich aufgrund von Vollzugsproblemen eine neuerliche Anpassung dieser Zuständigkeitsregelung auf. Die in der Vernehmlassung vereinzelt verlangte Ergänzung des Katalogs "KÜO-fähiger Vorhaben mit Massnahmen zur Förderung des verdichteten Bauens" erscheint nicht sachgerecht und ist nicht übernommen worden. Hingegen ist als zusätzliches Instrument zur Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung im Zusammenhang mit der Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland ein gesetzliches Kaufrecht zugunsten des Kantons aufgenommen worden für Land, das zur Realisierung von strategisch wichtigen Vorhaben benötigt wird.

12.2.21 Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland

Die neuen Bestimmungen zur Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland haben in der Vernehmlassung teilweise kontroverse Reaktionen ausgelöst. Während der gesetzgeberische Handlungsbedarf aufgrund der revidierten Raumplanungsgesetzgebung des Bundes mehrheitlich anerkannt wird, gehen die Meinungen, wie die bundesrechtlichen Vorgaben in der kantonalen Gesetzgebung umgesetzt werden sollen, auseinander. Am Regelungskonzept, wonach im BauG eine nicht abschliessende Auswahl geeigneter Massnahmen zur Förderung und Sicherung der Baulandverfügbarkeit verankert und es den Gemeinden überlassen wird, im Einzelfall das geeignete, angemessene und zweckmässige Instrument anzuwenden, wird festgehalten. Dass entsprechende Massnahmen ergriffen werden müssen, ergibt sich bereits aus dem Bundesrecht (Art. 15 Abs. 4 Bst. d und 15a RPG). Aufgrund der Kritik in der Vernehmlassung hat der Regierungsrat beschlossen, das im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Enteignungsrecht zur Durchsetzung der angeordneten Bauverpflichtung zu streichen und durch eine progressiv ansteigende Lenkungsabgabe zu ersetzen.

Im Hinblick auf die Stärkung der Rolle des Kantons in der Raumplanung und im Interesse einer aktive(re)n kantonalen Bodenpolitik ist das Instrumentarium für die Baulandmobilisierung dahingehend ergänzt worden, dass zugunsten des Kantons ein subsidiär ausübbares Kaufrecht verankert worden ist für Grundstücke, die für die Realisierung von wichtigen strategischen Vorhaben nötig sind. Im Übrigen sind der Normtext und der Vortrag redaktionell überarbeitet worden, wobei insbesondere klargestellt worden ist, dass die Massnahmen zur Sicherung und Förderung der Verfügbarkeit von Bauland (mit Ausnahme der bedingten Einzonung) sowohl bei neu eingezonten Grundstücken als auch bei bereits früher eingezonten unüberbauten oder überbauten, aber unternutzten Grundstücken zur Anwendung kommen.

12.2.22 Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabschöpfung)

Die Neuregelung der Mehrwertabschöpfung hat in der Vernehmlassung Anlass zu vielen, teilweise kontroversen Stellungnahmen gegeben. Insbesondere ist von Seiten der Gemeinden kritisiert worden, dass im BauG eine abschliessende kantonale Regelung geschaffen werden und den Gemeinden in diesem Bereich kein Regelungsspielraum (mehr) zustehen soll. Als inakzeptabel ist ferner die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Verteilung der Erträge zwischen Gemeinden und Kanton (Ertragssplitting) beurteilt worden. Grossmehrheitlich abgelehnt worden ist schliesslich auch die vorgesehene pauschale Befreiung von Bund, Kanton und Gemeinden von der Abgabepflicht. Auf Zustimmung gestossen sind jedoch die Form-, Fristen- und Verfahrensvorschriften, welche der Rechtssicherheit dienen. Angesichts der Kritik aus der Vernehmlassung sind im Rahmen der Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage verschiedene, teilweise grundlegende Anpassungen vorgenommen worden. So ist das Regelungskonzept dahingehend angepasst worden, dass von einer abschliessenden kantonalen Regelung abgesehen wird. Mit Blick auf die Gemeindeautonomie und das Subsidiaritätsprinzip sowie das Gebot, wonach das kantonale Recht den Gemeinden einen möglichst grossen Handlungsspielrum zu gewähren hat, wird den Gemeinden im Bereich der Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei Um- und Aufzonungen sowie der Zuweisung von Boden in Materialabbau- und Deponiezonen der gewünschte Regelungsspielraum belassen, wobei im Interesse der Rechtssicherheit an einheitlichen kantonalen Vorgaben bezüglich (Verfügungs-)Form, Fristen und Verfahren sowie den kantonal festgelegten Mindestabschöpfungssätzen festgehalten wird. Den Gemeinden bleibt es demnach überlassen, ob sie – neben einzonungsbedingten Mehrwerten – Planungsvorteile aus Um- und Aufzonungen sowie der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen gestützt auf eine entsprechende reglementarische Grundlage (Erlass der Stimmberechtigten) abschöpfen. Was die Verteilung der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung (Splitting) anbelangt, hält der Regierungsrat grundsätzlich an einem Splitting der Erträge fest; er hat die Verteilung der Erträge aber nach der Vernehmlassung angepasst und differenziert geregelt, wobei er den Anteil des Kantons am Ertrag aus der «überobligatorischen» Mehrwertabschöpfung bei Um- und Aufzonungen sowie der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen auf den mutmasslichen Ausfall bei den Grundstückgewinnsteuererträgen (10 %) beschränkt hat. Schliesslich ist die gesetzliche Befreiung der Gemeinwesen aufgrund der diesbezüglichen Kritik in der Vernehmlassung dahingehend angepasst worden, dass nurmehr Grundstücke im Verwaltungsvermögen (die definitionsgemäss unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen) von der Mehrwertabschöpfung befreit werden, während planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken im Finanzvermögen voll der Ausgleichspflicht unterliegen.

12.2.23 Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen

Der neue Artikel 7a BewD, mit dem die bundesrechtlich vorgesehene Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen umgesetzt wird, ist nach der Vernehmlassung dahingehend angepasst worden, dass die Frist für die Meldung auf sieben Arbeitstage festgesetzt worden ist. Weiter ist klargestellt worden, dass für die Meldung das amtliche Formular zu verwenden ist. Ansonsten sind keine Änderungen erfolgt. Vereinzelt ist in der Vernehmlassung (Bern, Port, FSU) geltend gemacht worden, der Zweck der Meldepflicht sowie die Folgen der Nichtbeachtung seien unklar. Die Meldepflicht ist bundesrechtlich vorgeschrieben. Sie bezweckt, Rechtssicherheit zu schaffen. Die Bauherrschaft, die ihre Anlage meldet, gilt als gutgläubig. Wer der Meldepflicht nicht nachkommt, gilt im Fall einer Wiederherstellung nicht als gutgläubig. Diese Folge bei Nichtbeachtung der Meldepflicht muss nicht geregelt werden.

12.2.24 Weitere Anträge aus der Vernehmlassung

Von Seiten der Gemeinden ist Antrag gestellt worden, mit der Teilrevision der Baugesetzgebung indirekt auch Art. 13 SG[134)] dahingehend anzupassen, dass die Widmung von Privatstrassen zum Gemeingebrauch im Grundbuch anzumerken ist. Die vorgeschlagene Anpassung des SG erscheint weder dringlich noch besteht ein Sachzusammenhang mit der vorliegenden Revisionsvorlage. Auf die indirekte Änderung wird deshalb verzichtet. Das Anliegen wird jedoch bei der nächsten Anpassung des SG geprüft.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende (SP, Grüne, Pro Natura, WWF) haben beantragt, im BauG Bestimmungen zur Biodiversität aufzunehmen. Dem Antrag ist nicht entsprochen worden, zumal abzuwarten ist, ob beziehungsweise wie die diesbezüglichen Regelungen im Rahmen der derzeit laufenden RPG-Revision 2. Etappe – die u.a. Vorschriften zum Erhalt der Biodiversität enthält – umgesetzt werden. Soweit kantonale Vorschriften zur Biodiversität nötig sind, sollen sie nicht im Widerspruch zur entsprechenden Bundesregelung stehen. Deshalb wird im Rahmen der vorliegenden Revision auf die Aufnahme von Vorschriften zur Biodiversität verzichtet. Im Zusammenhang mit der Kompensationspflicht für die Beanspruchung von FFF, wie sie im Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative im Rahmen der separaten BauG-Änderung vorgesehen ist, soll gesetzlich vorgeschrieben werden, dass Biodiversitätsförderflächen durch Flächen gleicher Qualität oder Funktion zu ersetzen sind (Art. 8b Abs. 5).

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmende (WWF, GLP, VCS) haben beantragt, in der Baugesetzgebung eine Bestimmung aufzunehmen, damit in kommunalen Zonenvorschriften die Einhaltung der Vorgaben der 2000-Watt-Gesellschaft verlangt werden kann. Dem Antrag ist nicht entsprochen worden. Abgesehen davon, dass das Anliegen einen zusätzlichen Themenbereich (Energie) ohne Sachzusammenhang zur Revisionsvorlage betrifft, ist es richtigerweise in der Energiegesetzgebung zu behandeln. Eine Regelung in der Baugesetzgebung wäre systematisch fragwürdig. Hinzu kommt, dass die ausgehend von der Vision der 2000-Watt-Gesellschaft entwickelte und (am 5.7.2006) vom Regierungsrat beschlossene Energiestrategie 2006 unverändert gültig ist. Am 1. Januar 2012 ist das totalrevidierte kantonale Energiegesetz (KEnG[135)]) in Kraft getreten, mit welchem die regierungsrätliche Energiestrategie umgesetzt worden ist.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende fordern, dass neue Vorschriften zu erlassen sind, welche die Gemeinden anhalten, Massnahmen zur Förderung der inneren Verdichtung zu treffen. Die Forderung entspricht der Zielsetzung der jüngsten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG-Revision 1. Etappe). Dem Anliegen soll mit dem Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative im Rahmen der separaten BauG-Änderung einerseits mit der Ergänzung der Grundsätze der Planung (Art. 54 Abs. 2 Bst. i) und andererseits mit einer Ergänzung des Aufgabenkatalogs der Gemeinden bei Ortsplanungen (Art. 64 Abs. 2 Bst. f) Rechnung getragen werden.

12.3 Übersicht über die wesentlichsten Änderungen nach der Vernehmlassung

Thema	Artikel	Anpassung
BMBV-bedingte und weitere redaktionelle Anpassungen/Übrige geringfügige Anpassungen	Diverse	Art. 96c Abs. 4 BauG: redaktionelle Anpassung Art. 96d (neu) BauG; Ergänzung betr. Baulinien und Baubereich gegenüber Kantonsstrassen
Schutz des Kulturlandes/ Umgang mit Fruchtfolgeflächen	Art. 5a-5b, Art. 72 VE-BauG	Die Bestimmungen zum Schutz des Kulturlandes und der FFF sind nach der Vernehmlassung aus der vorliegenden Teilrevision der Baugesetzgebung herausgelöst und – als Gegenvorschlag zur Kulturland-Initiative – in eine eigenständige (separate) BauG-Änderung überführt worden. Dabei sind folgende Anpassungen erfolgt: – Systematik (Einordnung in BauG): neuer Gliederungstitel «1.a Schutz des Kulturlandes» – Artikel-Nummerierung: Art. 5a–5b VE-BauG → neu: Art. 8a–8c BauG – Art. 8a (neu) BauG: Schonung Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN)

[134)] Strassengesetz vom 4.6.2008 (SG, BSG 732.11)

[135)] Kantonales Energiegesetz vom 15.5.2011 (KEnG, BSG 741.1)

Thema	Artikel	Anpassung
		– Art. 8b (neu) BauG: Grundlegende Anpassung der Bestimmung zum Umgang mit FFF unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben in Art. 30 RPV. – Art. 8c (neu) BauG: Straffung und Anpassung der Begrifflichkeit. Als zusätzliches Kriterium «ökologisch sinnvoll» aufgenommen. – Art. 54 und 64 BauG: Grundsätze ergänzen mit Vorgaben zur Siedlungsentwicklung nach innen (SEln).
Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK)	Art. 10 VE-BauG Art. 22a VE-BewD	– Art. 10 BauG. Neuformulierung. Klarstellung, dass die Beurteilung durch die OLK zuhanden der Baubewilligungsbehörde erfolgt, wobei letztere für die Interessenabwägung zuständig ist. – Art. 22a BewD: Ergänzung im Hinblick auf prägende Bauvorhaben, die das Ortsbild und die Landschaft beeinträchtigen können. Neufassung der Ausschlussgründe für den Beizug der OLK bei Vorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchzuführenden Projektwettbewerbs sind.
Spielflächen und Aufenthaltsbereiche	Art. 15, 69, 88, 93 VE-BauG	– Art. 15 BauG: Grundlegende Anpassung (Straffung). – Art. 69 Abs. 4 BauG: Gesetzestechnische Anpassung. – Art. 88 Abs. 2/Art. 93 Abs. 1 BauG: Auf Vorgaben zu Spielflächen und Aufenthaltsbereichen in den Vorschriften zur ÜO wird verzichtet.
Einkaufszentren (EKZ)	Art. 19 und 20 VE-BauG	Art. 20 Abs. 3 BauG: redaktionelle Anpassung
Höhere Häuser, Hochhäuser	Art. 19 und 20 VE-BauG	Art. 20 Abs. 4 BauG: Bst. d wird ebenfalls (zusätzlich zu Bst. e) aufgehoben, da die besonderen Bauten und Anlagen in Art. 19 Abs. 2 BauG abschliessend aufgezählt werden und neu nur noch Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen sowie die vom Regierungsrat bezeichneten Bauvorhaben umfassen.
Erdbebenvorsorge	Art. 21a–21c VE-BauG	Art. 21a – 21c BauG und Übergangsbestimmung (Ziff. 1): Neuformulierung und Straffung.
Elektronisches Baubewilligungsverfahren (E-Bau)	Art. 34, 34a und 144 VE-BauG)	– Art. 34 Abs. 3 BauG: Präzisierung, bezüglich der in das elektronische Verfahren einbezogenen Behörden. – Art. 34a Abs. 1 BauG: Präzisierung, wonach der Regierungsrat vorsehen kann, das Baubewilligungsverfahren auch in elektronischer Form zu ermöglichen. – Art. 34a Abs. 3 BauG wird in Art. 35 (Abs. 2) BauG verschoben. – Art. 35 Abs. 2 BauG: Ergänzung bezüglich Publikation im elektronischen Verfahren.
Rechtsmittelverfahren	Art. 40, 40a, 61a und 102 VE-BauG Art. 61 BauG	Zusätzlich zu den Änderungen gemäss VE wird Art. 61 BauG dahingehend ergänzt (neuer Abs. 2), dass die bisherige Gabelung des Rechtswegs bei Beschwerden gegen Planänderungen im sogenannt. geringfügigen Verfahren beseitigt wird. Im Sinn einer umfassenden Kompetenzattraktion wird die Zuständigkeit des AGR für Stimmrechtsbeschwerden im Plangenehmigungsverfahren verankert. Eine analoge Regelung besteht in der Gemeindegesetzgebung im Zusammenhang mit Beschwerden gegen das Organisationsreglement (Art. 56 GG). Neu entscheidet demnach das AGR anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters über Stimmrechtsbeschwerden im Plangenehmigungsverfahren.

Thema	Artikel	Anpassung
Steuerung Zweitwohnungsbestand	Art. 71a VE-BauG	– Art. 71a Abs. 1 BauG: Präzisierung Geltungsbereich: «Die im Richtplan bezeichneten Gemeinden...» – Art. 71a Abs. 3 BauG: Ergänzen, dass es den übrigen Gemeinden freigestellt bleibt, ob sie Vorkehren nach Abs. 1 und 2 treffen. (Durch den Einschub wird der bisherige Abs. 3 zu Abs. 4)
Bauen ausserhalb der Bauzone (BaB) (Art. 80 ff. BauG)	Art. 80 ff. VE-BauG	– Art. 80 Abs. 1 BauG: Ergänzung (analog Art. 72 Abs. 1 BauG), um klarzustellen, dass sich die Festlegung der Landwirtschaftszone nach den Vorgaben des Bundesrechts richtet.
Rolle des Kantons in der Raumplanung stärken	Art. 102 VE-BauG Art. 126b Abs. 3 BauG	Zusätzlich wird in Art. 126b Abs. 3 BauG ein gesetzliches Kaufrecht zugunsten des Kantons für strategisch wichtige Grundstücke verankert als neues Instrument für eine aktivere Bodenpolitik des Kantons.
Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland	Art. 126a-126d, Art. 128 und 129 VE-BauG	Generell: Klarstellen, dass die Massnahmen im Hinblick auf die Überbauung oder zonenkonforme Nutzung vorgesehen sind. – Art. 126b Abs. 3 BauG: Subsidiäres Kaufrecht zugunsten Kanton – Art. 126d, 128 und 129 BauG: Verzicht auf Enteignungsrecht. Neu progressiv ansteigende Lenkungsabgabe vorschreiben. – Art. 128 und 129 BauG: keine Änderung (Folge aus Verzicht auf Enteignung)
Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen (Mehrwertabschöpfung)	Art. 142 ff. VE-BauG)	Grundlegende Überarbeitung: – Verzicht auf umfassende kantonale Regelung und Gewährung von Regelungsspielraum für die Gemeinden. – An der abschliessenden kantonalen Regelung für die Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen sowie an einheitlichen Form- und Verfahrensbestimmungen (insbesondere Verfügungsstatt Vertragsform) wird festgehalten.
		– Die Gemeinden werden ermächtigt, optional (gestützt auf Reglement) planungsbedingte Mehrwerte bei Um- und Aufzonungen sowie der Zuweisung von Boden in Materialabbau- und Deponiezonen abzuschöpfen. Das kantonale Recht beschränkt sich auf die Festlegung von Mindestabschöpfungssätzen. – Die Verteilung der Erträge (Ertragssplitting) wird angepasst und differenziert geregelt. – Die Befreiung der Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinden) wird beschränkt auf Grundstücke im Verwaltungsvermögen. Die Regelung erfasst auch Dritte, die öffentliche Aufgaben erfüllen.
Meldepflicht für baubewilligungsfreie Solaranlagen (Umsetzung Art. 18a PRG)	Art. 7a VE-BewD	Art. 7a BewD: Anpassung Frist auf sieben Arbeitstage (statt 30 Tage). Klarstellung, dass für die Meldung das amtliche Formular zu verwenden ist.
Ausgleich von rodungsbedingten Vorteilen (Art. 20 KWaG)	indirekte Änderung Art. 20 KWaG	Verzicht auf eine indirekte Änderung von Art. 20 KWaG

13. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, der vorliegenden Änderung des BauG und des BewD mit indirekten Anpassungen in weiteren Gesetzen und Dekreten zuzustimmen.

Bern, 2. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Antrag des Regierungsrates

Baugesetz (BauG) (Änderung) 721.0

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 [1 und 2]Unverändert.

[3] Vorbehalten bleiben die Nutzungsvorschriften des Bundes (Art. 15–17 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG][1)]) und dieses Gesetzes (Art. 71–87).

1.2 Besonderer Landschaftsschutz

Art. 9a (neu) [1]In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf
a Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer,
b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte,
c für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze,
d Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen,
e geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

[2] Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

1.3 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Art. 10 [1]Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein.

[2] Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.

[3] Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

[1)] SR 700

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Baugesetz (BauG) (Änderung) 721.0

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG) wird wie folgt geändert:

Art. 4 [1 und 2]Unverändert.

[3] Vorbehalten bleiben die Nutzungsvorschriften des Bundes (Art. 15–17 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG][1)]) und dieses Gesetzes (Art. 71–87).

1.2 Besonderer Landschaftsschutz

Art. 9a (neu) [1]In besonderem Masse ist Rücksicht zu nehmen auf
a Seen, Flüsse, natürliche Bachläufe und ihre Ufer,
b besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften sowie bedeutende öffentliche Aussichtspunkte,
c für die Landschaft oder Siedlung charakteristische Baumbestände und Gehölze,
d Naturschutzobjekte und für die Tier- und Pflanzenwelt wichtige Lebensräume, wie Waldränder, Feuchtgebiete und dergleichen,
e geschichtliche und archäologische Stätten, Fundstellen und Ruinen.

[2] Die Gemeinden können nähere Vorschriften erlassen.

1.3 Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Art. 10 [1]Der Regierungsrat setzt eine aus Fachleuten zusammengesetzte Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) ein.

[2] Die OLK beurteilt zuhanden der Baubewilligungsbehörde prägende Bauvorhaben aus Sicht des Ortsbild- und Landschaftsschutzes. Die Interessenabwägung obliegt der Baubewilligungsbehörde.

[3] Die OLK berät kantonale Organe und nimmt in Planungs-, Konzessions- und Rechtsmittelverfahren Stellung zu Fragen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes.

[1)] SR 700

[4] Sie kann Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und -verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2 beraten.

1.4 Baudenkmäler
1.4.1 Begriffe

Art. 10a Unverändert.

1.4.2 Schutz und Erhaltung

Art. 10b Unverändert.

1.5 Verfahren

Art. 10c Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 9a Buchstabe *e*, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. Sind keine solchen Objekte oder Baudenkmäler betroffen, genügt der Einbezug der Gemeinden.

1.6 Inventare
1.6.1 Gegenstand, Verfahren

Art. 10d [1]Inventare sind zu erstellen über
a unverändert,
b «Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *e*» wird ersetzt durch «Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe *e*»,
c die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 9a, mit Ausnahme der besonders schönen Landschaften.

[2 und 3]Unverändert.

1.6.2 Bauinventar

Art. 10e Unverändert.

1.7 Entdeckungen

Art. 10f Unverändert.

Art. 12 [1 und 2]Unverändert.

[3] «Strassengesetz vom 4. Juni 2008» wird ersetzt durch «Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG)».

[4] Vorbehalten bleiben besondere Abstandsvorschriften eidgenössischer und anderer kantonaler Gesetze, die Baulinien (Art. 96a und 96b) und der Baubereich (Art. 96c).

[4] Sie berät Bauherrschaften und Projektverfasserinnen und -verfasser im Rahmen der Beurteilung von prägenden Bauvorhaben gemäss Absatz 2, wenn sie von diesen beigezogen wird.

1.4 Baudenkmäler
1.4.1 Begriffe

Art. 10a Unverändert.

1.4.2 Schutz und Erhaltung

Art. 10b Unverändert.

1.5 Verfahren

Art. 10c Betreffen Planungen und Bewilligungsverfahren archäologische Objekte gemäss Artikel 9a Buchstabe *e*, schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, ist die zuständige kantonale Fachstelle in jedem Fall in das Verfahren einzubeziehen. Sind keine solchen Objekte oder Baudenkmäler betroffen, genügt der Einbezug der Gemeinden.

1.6 Inventare
1.6.1 Gegenstand, Verfahren

Art. 10d [1]Inventare sind zu erstellen über
a unverändert,
b «Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe *e*» wird ersetzt durch «Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe *e*»,
c die übrigen Objekte des besonderen Landschaftsschutzes gemäss Artikel 9a, mit Ausnahme der besonders schönen Landschaften.

[2 und 3]Unverändert.

1.6.2 Bauinventar

Art. 10e Unverändert.

1.7 Entdeckungen

Art. 10f Unverändert.

Art. 12 [1 und 2]Unverändert.

[3] «Strassengesetz vom 4. Juni 2008» wird ersetzt durch «Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG)».

[4] Vorbehalten bleiben besondere Abstandsvorschriften eidgenössischer und anderer kantonaler Gesetze, die Baulinien (Art. 96a und 96b) und der Baubereich (Art. 96c).

Art. 14 [1]Unverändert.

[2] Die Gemeinden können nähere Vorschriften über die Umgebungsgestaltung aufstellen. Sie können insbesondere
a bis *c* unverändert;
d Vorschriften zur Biodiversität im Siedlungsraum erlassen, insbesondere zur Förderung der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und zur Erhaltung ihrer Lebensräume.

Art. 15 [1]Betrifft nur den französischen Text.

[2] Unverändert.

[3 und 4]Betrifft nur den französischen Text.

[5] Die Bauherrschaft kann von der Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen befreit werden, wenn in der Nähe des Baugrundstücks genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen gesichert sind.

Art. 19 [1]Unverändert.

[2] «Hochhäuser, höhere Häuser, Einkaufszentren, Lager- und Abstellplätze» wird ersetzt durch «Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen».

[3] Aufgehoben.

Art. 20 [1]Hochhäuser sind Gebäude mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m.

[2] Aufgehoben.

[3] Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche grösser als 750 m^2 ist. Nicht angerechnet werden die unterirdischen Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen.

[4] Keiner Überbauungsordnung bedürfen
a Bauvorhaben im Sinne von Artikel 19 Absatz 2, wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind,
b aufgehoben,
c unverändert,
d und *e* aufgehoben.

Art. 15 [1]Betrifft nur den französischen Text.

[2] Unverändert.

[3 und 4]Betrifft nur den französischen Text.

[5] Die Bauherrschaft kann von der Erstellung von Kinderspielplätzen und grösseren Spielflächen befreit werden, wenn in der Nähe des Baugrundstücks genügende und gut erreichbare Kinderspielplätze und grössere Spielflächen gesichert sind.

Art. 18 [1]Die Gemeinden können in ihren Vorschriften bestimmen, dass
a bis *c* unverändert.

[2] Gemeinden mit über 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können bei fehlender Nachfrage durch die Einwohnerinnen und Einwohner von der vom Regierungsrat nach Artikel 17 bestimmten Parkfläche nach unten abweichen.

Art. 19 [1]Unverändert.

[2] «Hochhäuser, höhere Häuser, Einkaufszentren, Lager- und Abstellplätze» wird ersetzt durch «Hochhäuser und Detailhandelseinrichtungen».

[3] Für Hochhausprojekte müssen die städtebaulichen und verkehrstechnische Verträglichkeit innerhalb eines regionalen Betrachtungsperimeters sowie ihr Bezug zum öffentlichen Raum nachgewiesen werden.

[4] Hochhäuser sind architektonisch besonders sorgfältig zu gestalten.

Art. 20 [1]Hochhäuser sind Gebäude mit einer Gesamthöhe von mehr als 30 m.

[2] Aufgehoben.

[3] Detailhandelseinrichtungen gelten als besondere Bauten und Anlagen, wenn ihre Geschossfläche grösser als 750 m^2 ist. Nicht angerechnet werden die unterirdischen Flächen für das Parkieren von Fahrzeugen.

[4] Keiner Überbauungsordnung bedürfen
a Bauvorhaben im Sinne von Artikel 19 Absatz 2, wenn sie in der Grundordnung vorgesehen und genügend geregelt sind,
b aufgehoben,
c unverändert,
d und *e* aufgehoben.

3.1 (neu) **Sicherheit und Gesundheit**

1. Allgemeines

Art. 21 Unverändert.

2. Erdbebensicherheit bei neuen Bauten und Anlagen

Art. 21a (neu) Bauten und Anlagen sind erdbebensicher zu bauen.

3. Erdbebensicherheit bei bestehenden Bauten und Anlagen
3.1 Prüfungspflicht

Art. 21b (neu) [1]Bestehende Bauten und Anlagen sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie

a für grössere Menschenansammlungen bestimmt sind,
b bedeutende oder lebenswichtige Infrastrukturfunktion haben oder
c besonders wertvolle Güter und Einrichtungen beherbergen.

[2] Sie sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, wenn sie erneuert, umgebaut oder erweitert werden, soweit dadurch auf ihre Tragstruktur eingewirkt wird.

[3] Sie sind unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie in Gebieten mit einer erhöhten Erdbebengefahr liegen.

3.2 Anpassungspflicht

Art. 21c (neu) Bestehende Bauten und Anlagen nach Artikel 21b sind erdbebensicher umzubauen, soweit diese Massnahmen für eine angemessene Verminderung des Schadenrisikos erforderlich und zumutbar sind.

3.2 (neu) **Hindernisfreies Bauen**

Randtitel: Aufgehoben

Art. 22 [1]Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein.

[2] Das Innere von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist so zu gestalten, dass es mit geringem baulichem Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden kann.

[3] Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen und bei Erneuerungen zudem keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.

Art. 23 Aufgehoben.

3.1 (neu) **Sicherheit und Gesundheit**

1. Allgemeines

Art. 21 Unverändert.

2. Erdbebensicherheit bei neuen Bauten und Anlagen

Art. 21a (neu) Bauten und Anlagen sind erdbebensicher zu bauen.

3. Erdbebensicherheit bei bestehenden Bauten und Anlagen
3.1 Prüfungspflicht

Art. 21b (neu) [1]Bestehende Bauten und Anlagen sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie

a für grössere Menschenansammlungen bestimmt sind,
b bedeutende oder lebenswichtige Infrastrukturfunktion haben,
c besonders wertvolle Güter und Einrichtungen beherbergen oder
d im Erdbebenfall die Umwelt erheblich gefährden.

[2] Sie sind auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, wenn sie erneuert, umgebaut oder erweitert werden, soweit dadurch auf ihre Tragstruktur eingewirkt wird.

[3] Sie sind unabhängig von baulichen Änderungen auf ihre Erdbebensicherheit zu prüfen, sofern sie in Gebieten mit einer erhöhten Erdbebengefahr liegen.

3.2 Anpassungspflicht

Art. 21c (neu) Bestehende Bauten und Anlagen nach Artikel 21b sind erdbebensicher umzubauen, soweit diese Massnahmen für eine angemessene Verminderung des Schadenrisikos erforderlich und zumutbar sind.

3.2 (neu) **Hindernisfreies Bauen**

Randtitel: Aufgehoben

Art. 22 [1]Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, Gebäude mit mehr als 50 Arbeitsplätzen und Gebäude mit mehr als vier Wohnungen müssen für Menschen mit Behinderung zugänglich und benutzbar sein.

[2] Das Innere von Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen ist so zu gestalten, dass es mit geringem baulichem Aufwand an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung angepasst werden kann.

[3] Die Absätze 1 und 2 gelten, soweit keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbild- und des Denkmalschutzes, entgegenstehen und bei Erneuerungen zudem keine unverhältnismässigen Kosten entstehen.

Art. 23 Aufgehoben.

3.3 (neu) Immissionen, Umweltschutz und Materialabbau

Immissionen, Umweltschutz

Art. 24 Unverändert.

Materialabbau

Art. 25 [1]Materialabbaustellen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass sie Raum und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.

[2] Sie sind möglichst fortlaufend der natürlichen Umgebung anzugleichen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Auffüllung zu rekultivieren.

[3] Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände zu gewähren.

[4] Sie informieren die zuständige kantonale Stelle regelmässig über den Stand des Abbaus und der Wiederauffüllung.

Art. 26 [1 und 2]Unverändert.

[3] «die Artikel 81–83» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».

Art. 28 [1 und 2]Unverändert.

[3] «die Artikel 81–84» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».

Art. 29 [1 und 2]Unverändert.

[3] «(Beseitigungs- und Mehrwertrevers)» wird ersetzt durch «(Entfernungsauflage und Mehrwertrevers)».

[4] Die Baubewilligungsbehörde weist das Grundbuchamt an, die Anmerkungen nach Absatz 3 auf dem Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks anzubringen. Sie kontrolliert, ob die mit der Bewilligung verfügten Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkt worden sind.

4. Einleitung und Form des Verfahrens 4.1 Einleitung

Art. 34 Unverändert.

4.2 Verfahren in elektronischer Form

Art. 34a (neu) [1]Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, das Baubewilligungsverfahren auch in elektronischer Form zu ermöglichen.

[2] Die Baubewilligungsbehörde kann den einbezogenen Behörden von Fall zu Fall Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

3.3 (neu) Immissionen, Umweltschutz und Materialabbau

Immissionen, Umweltschutz

Art. 24 Unverändert.

Materialabbau

Art. 25 [1]Materialabbaustellen sind so zu erstellen und zu betreiben, dass sie Raum und Umwelt möglichst wenig beeinträchtigen.

[2] Sie sind möglichst fortlaufend der natürlichen Umgebung anzugleichen und spätestens ein Jahr nach Beendigung der Auffüllung zu rekultivieren. Kleine ökologisch wertvolle Flächen können von dieser Rekultivierungspflicht befreit werden.

[3] Die Betreiberinnen und Betreiber von Materialabbaustellen sind verpflichtet, Abgeberinnen und Abgeber von Auffüllmaterial aus der Region gleich zu behandeln und ihnen Zugang zum betreffenden Gelände zu gewähren.

[4] Sie informieren die zuständige kantonale Stelle regelmässig über den Stand des Abbaus und der Wiederauffüllung.

Art. 26 [1 und 2]Unverändert.

[3] «die Artikel 81–83» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».

Art. 28 [1 und 2]Unverändert.

[3] «die Artikel 81–84» wird ersetzt durch «die Artikel 81 bis 84a».

Art. 29 [1 und 2]Unverändert.

[3] «(Beseitigungs- und Mehrwertrevers)» wird ersetzt durch «(Entfernungsauflage und Mehrwertrevers)».

[4] Die Baubewilligungsbehörde weist das Grundbuchamt an, die Anmerkungen nach Absatz 3 auf dem Grundbuchblatt des betroffenen Grundstücks anzubringen. Sie kontrolliert, ob die mit der Bewilligung verfügten Bedingungen und Auflagen im Grundbuch angemerkt worden sind.

4. Einleitung und Form des Verfahrens 4.1 Einleitung

Art. 34 Unverändert.

4.2 Verfahren in elektronischer Form

Art. 34a (neu) [1]Der Regierungsrat kann durch Verordnung vorsehen, das Baubewilligungsverfahren auch in elektronischer Form zu ermöglichen.

[2] Die Baubewilligungsbehörde kann den einbezogenen Behörden von Fall zu Fall Zugriff auf die elektronischen Baugesuchsunterlagen gewähren, soweit dies für deren Aufgabenerfüllung notwendig ist.

[3] Die in das elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.

Art. 35 [1]Unverändert.

[2] Im elektronischen Verfahren erfolgen die notwendigen Veröffentlichungen zusätzlich im Internet.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Art. 35c [1]Aufgehoben.

[2] «Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c».

[3] Unverändert.

Art. 39 [1]Unverändert.

[2] Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet
a «dem Baugesuchsteller» wird ersetzt durch «der Baugesuchstellerin und dem Baugesuchsteller»;
b «den verbliebenen Einsprechern» wird ersetzt durch «den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern»;
c unverändert;
d «der Gemeindebehörde» wird ersetzt durch «der zuständigen Gemeindebehörde».

[3] Unverändert.

Art. 40 [1]Unverändert.

[2] Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 40a [1]Das Beschwerderecht privater Organisationen wird durch das oberste Exekutivorgan der Organisation wahrgenommen.

[2 und 3]Unverändert.

Art. 46 [1 und 2]Unverändert.

[3] Betrifft nur den französischen Text.

Art. 50 [1]«von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

[2] «von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

[3] Die in das elektronische Baubewilligungsverfahren einbezogenen Behörden sind zur Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten ermächtigt.

Art. 35 [1]Unverändert.

[2] Im elektronischen Verfahren erfolgen die notwendigen Veröffentlichungen zusätzlich im Internet.

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

Art. 35c [1]Aufgehoben.

[2] «Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe c» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c».

[3] Unverändert.

Art. 39 [1]Unverändert.

[2] Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet
a «dem Baugesuchsteller» wird ersetzt durch «der Baugesuchstellerin und dem Baugesuchsteller»;
b «den verbliebenen Einsprechern» wird ersetzt durch «den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern»;
c unverändert;
d «der Gemeindebehörde» wird ersetzt durch «der zuständigen Gemeindebehörde».

[3] Unverändert.

Art. 40 [1]Unverändert.

[2] Zur Beschwerde befugt sind die Baugesuchstellerinnen, die Baugesuchsteller, die Einsprecherinnen, die Einsprecher und die zuständige Gemeindebehörde.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 40a [1]Das Beschwerderecht privater Organisationen wird durch das oberste Exekutivorgan der Organisation wahrgenommen.

[2 und 3]Unverändert.

Art. 46 [1 und 2]Unverändert.

[3] Betrifft nur den französischen Text.

Art. 50 [1]«von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

[2] «von 1000 Franken bis 40 000 Franken» wird ersetzt durch «bis 40 000 Franken».

3 Wird die Tat vorsätzlich begangen, beträgt die Busse mindestens 1000 Franken.

4 In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall beträgt die Busse 5000 Franken bis 100 000 Franken. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs[1)] einzuziehen.

Art. 56 1 und 2 Unverändert.

3 «(PTT, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)» wird ersetzt durch «(Die Schweizerische Post, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)».

Art. 58 1 Unverändert.

2 «Für den Erlass und die nicht geringfügige Änderung» wird ersetzt durch «Für den Erlass, die nicht geringfügige Änderung und die Aufhebung».

3 bis 5 Unverändert.

Art. 60 1 Unverändert.

2 «Artikel 35 Absätze 2 und 3» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absätze 3 und 4».

3 und 4 Unverändert.

Art. 61 1 Unverändert.

2 Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beurteilt anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren.

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

Art. 61a 1 Unverändert.

2 Beschwerdebefugt sind
a Einsprecherinnen und Einsprecher,
b und *c* unverändert.

3 und 4 Unverändert.

1) SR 311.0

3 Wird die Tat vorsätzlich begangen, beträgt die Busse mindestens 2000 Franken.

4 In schweren Fällen, insbesondere bei Ausführung von Bauvorhaben trotz rechtskräftigem Bauabschlag, bei Verletzung von Vorschriften aus Gewinnstreben und im Wiederholungsfall beträgt die Busse 10 000 Franken bis 100 000 Franken. Ausserdem sind widerrechtliche Gewinne gemäss Artikel 70 und 71 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs[1)] einzuziehen.

Art. 56 1 und 2 Unverändert.

3 «(PTT, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)» wird ersetzt durch «(Die Schweizerische Post, Unternehmungen des öffentlichen Verkehrs und der Telekommunikation, Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe)».

Art. 58 1 Unverändert.

2 «Für den Erlass und die nicht geringfügige Änderung» wird ersetzt durch «Für den Erlass, die nicht geringfügige Änderung und die Aufhebung».

3 bis 5 Unverändert.

Art. 60 1 Unverändert.

2 «Artikel 35 Absätze 2 und 3» wird ersetzt durch «Artikel 35 Absätze 3 und 4».

3 und 4 Unverändert.

Art. 61 1 Unverändert.

2 Die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beurteilt anstelle der Regierungsstatthalterin oder des Regierungsstatthalters Stimmrechtsbeschwerden im Genehmigungsverfahren.

Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu Absätzen 3 bis 7.

Art. 61a 1 Unverändert.

2 Beschwerdebefugt sind
a Einsprecherinnen und Einsprecher,
b und *c* unverändert.

3 und 4 Unverändert.

1) SR 311.0

Art. 63 [1]Unverändert.

[2] Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig. Die Einsprache ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 3 und 4 sowie die Artikel 35a bis 35d gelten sinngemäss. Es sind Einspracheverhandlungen durchzuführen.

[3] Über unerledigte Einsprachen gegen kommunale und regionale Planungszonen entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Über unerledigte Einsprachen gegen kantonale Planungszonen entscheidet die Stelle, welche die Planungszone erlassen hat.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 69 [1]Unverändert.

[2] Die Gemeinden können im gesetzlichen Rahmen namentlich näher ordnen:
a und *b* unverändert;
c «(Art. 9 und 10)» wird ersetzt durch «(Art. 9 und 9a)»;
d bis *l* unverändert.

[3] Unverändert.

[4] Sie können im Baureglement oder in besonderen Reglementen die nachgenannten Abgaben vorsehen:
a bis *e* unverändert;
f zweckgebundene Ersatzabgaben für die vollständige oder teilweise Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen oder grösseren Spielflächen.

3a. Steuerung des Zweitwohnungsbestands

Art. 71a (neu) [1]Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur möglichst hohen Auslastung von Zweitwohnungen und zur Förderung der Hotellerie.

[2] Sie erlassen die nötigen Vorschriften und können dabei insbesondere
a Erstwohnungsanteile festlegen,
b die Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Lenkungsabgaben vorsehen,
c die Erstellung neuer Zweitwohnungen oder die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnzwecken beschränken.

Art. 63 [1]Unverändert.

[2] Mit schriftlicher Einsprache kann innert 30 Tagen seit Bekanntmachung geltend gemacht werden, die verfügte Planungszone oder ihre Dauer seien nicht notwendig oder die bekanntgegebene Planungsabsicht sei nicht zweckmässig. Die Einsprache ist zu begründen. Artikel 35 Absätze 3 und 4 sowie die Artikel 35a bis 35d gelten sinngemäss. Es sind Einspracheverhandlungen durchzuführen.

[3] Über unerledigte Einsprachen gegen kommunale und regionale Planungszonen entscheidet die zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion. Über unerledigte Einsprachen gegen kantonale Planungszonen entscheidet die Stelle, welche die Planungszone erlassen hat.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 4 und 5.

Art. 69 [1]Unverändert.

[2] Die Gemeinden können im gesetzlichen Rahmen namentlich näher ordnen:
a und *b* unverändert;
c «(Art. 9 und 10)» wird ersetzt durch «(Art. 9 und 9a)»;
d bis *l* unverändert.

[3] Unverändert.

[4] Sie können im Baureglement oder in besonderen Reglementen die nachgenannten Abgaben vorsehen:
a bis *e* unverändert;
f zweckgebundene Ersatzabgaben für die vollständige oder teilweise Befreiung von der Pflicht zur Erstellung von Kinderspielplätzen oder grösseren Spielflächen.

3a. Steuerung des Zweitwohnungsbestands

Art. 71a (neu) [1]Die im kantonalen Richtplan bezeichneten Gemeinden ergreifen geeignete Massnahmen zur Steuerung des Zweitwohnungsbestands, zur Sicherung eines genügenden Angebots an erschwinglichen Wohnungen für die ortsansässige Bevölkerung, zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur möglichst hohen Auslastung von Zweitwohnungen und zur Förderung der Hotellerie.

[2] Sie erlassen die nötigen Vorschriften und können dabei insbesondere
a Erstwohnungsanteile festlegen,
b die Erhebung von einmaligen oder wiederkehrenden Lenkungsabgaben vorsehen,
c die Erstellung neuer Zweitwohnungen oder die Umnutzung bestehender Wohnungen zu Zweitwohnzwecken beschränken.

3 Den übrigen Gemeinden ist es freigestellt, ob sie Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen.

4 Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter ist Aufsichtsbehörde im Sinn der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen.

Art. 73 Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist (z.B. Hanglagen, Kuppen, Altstadt- und Dorfkernzonen, Neubaugebiete), können als Zone mit Planungspflicht bezeichnet werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Vorschriften in der Grundordnung zu erlassen.

Art. 80 1Die Festlegung der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

2 und 3Aufgehoben.

10. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Art. 81 Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

Art. 82 und **83** Aufgehoben.

Art. 84 1«nach den Artikeln 24 bis 24d und 37a des Raumplanungsgesetzes» wird ersetzt durch «nach den Artikeln 24 bis 24e und 37a RPG».

2 Die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen nach Artikel 24d Absatz 2 RPG bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

3 Bau- und Wiederherstellungsentscheide für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.

4 Unverändert.

12a. Entfernungsauflage

Art. 84a (neu) 1Bau- und Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass diese Bauten und Anlagen nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung zu entfernen sind, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baubewilligung für eine neue Nutzung vorliegt.

3 Den übrigen Gemeinden ist es freigestellt, ob sie Massnahmen nach den Absätzen 1 und 2 ergreifen und die hierzu nötigen Vorschriften erlassen.

4 Die zuständige Regierungsstatthalterin oder der zuständige Regierungsstatthalter ist Aufsichtsbehörde im Sinn der Bundesgesetzgebung über Zweitwohnungen.

Art. 73 Teile der Bauzone, deren Überbauung der Landschaft oder Siedlung besonders angepasst werden soll oder für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam ist (z.B. Baugebiete mit Verdichtungs- oder Umnutzungspotenzial, Hanglagen, Kuppen, Altstadt- und Dorfkernzonen, Neubaugebiete), können als Zone mit Planungspflicht bezeichnet werden, wenn es nicht möglich ist, die nötigen Vorschriften in der Grundordnung zu erlassen.

Art. 80 1Die Festlegung der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

2 und 3Aufgehoben.

10. Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone

Art. 81 Die Errichtung, Änderung, Erweiterung und der Wiederaufbau von Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone richten sich nach den Vorgaben des Bundesrechts.

Art. 82 und **83** Aufgehoben.

Art. 84 1«nach den Artikeln 24 bis 24d und 37a des Raumplanungsgesetzes» wird ersetzt durch «nach den Artikeln 24 bis 24e und 37a RPG».

2 Die vollständige Zweckänderung von Bauten und Anlagen nach Artikel 24d Absatz 2 RPG bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Erziehungsdirektion.

3 Bau- und Wiederherstellungsentscheide für Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone sind der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zur Kenntnis zu bringen.

4 Unverändert.

12a. Entfernungsauflage

Art. 84a (neu) 1Bau- und Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone oder in einer ausserhalb der Bauzone gelegenen Spezialzone können mit der Nebenbestimmung versehen werden, dass diese Bauten und Anlagen nach Ablauf einer bestimmten Frist oder nach Wegfall der ursprünglichen Zweckbestimmung zu entfernen sind, wenn bis zu diesem Zeitpunkt keine rechtskräftige Baubewilligung für eine neue Nutzung vorliegt.

[2] Läuft die Frist ab oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen, und das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.

Art. 88 [1 und 2]Unverändert.

[3] Sofern die Planungskosten für die Überbauungsordnung und die Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung nicht höher sind als die gemäss Artikel 60a Absatz 2 erwarteten Kosten, beschliesst das für die Überbauungsordnung zuständige Organ gleichzeitig über die Überbauungsordnung und über die Ausgaben. Andernfalls gilt für die Ausgaben die normale Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

[4 bis 6]Unverändert.

Art. 89 [1 und 2]Unverändert.

[3] Sofern eine Überbauungsordnung von den Vorschriften der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweicht, ist in der Vorlage darauf hinzuweisen.

[4] Unverändert.

Art. 90 und **91** Aufgehoben.

Art. 92 [1]Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen. Der Gemeinderat kann in der Überbauungsordnung baurechtliche Vorschriften, die nicht diese Festlegungen betreffen, abweichend zur Grundordnung festlegen.

[2] Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen.

[2] Läuft die Frist ab oder fällt die Zweckbestimmung dahin, sind die betreffenden Bauten und Anlagen von der Eigentümerin oder vom Eigentümer unverzüglich und entschädigungslos zu entfernen, und das natürliche Terrain ist wiederherzustellen.

Art. 88 [1 und 2]Unverändert.

[3] Sofern die Planungskosten für die Überbauungsordnung und die Ausgaben für Landerwerb und Erschliessung nicht höher sind als die gemäss Artikel 60a Absatz 2 erwarteten Kosten, beschliesst das für die Überbauungsordnung zuständige Organ gleichzeitig über die Überbauungsordnung und über die Ausgaben. Andernfalls gilt für die Ausgaben die normale Zuständigkeitsordnung der Gemeinde.

[4 bis 6]Unverändert.

Art. 89 [1 und 2]Unverändert.

[3] Sofern eine Überbauungsordnung von den Vorschriften der Grundordnung über Art und Mass der Nutzung abweicht, ist in der Vorlage darauf hinzuweisen.

[4] Unverändert.

Art. 90 und **91** Aufgehoben.

Art. 92 [1]Die Grundordnung hat für jede Zone mit Planungspflicht (Art. 73) den Planungszweck, die Art der Nutzung, deren Mass als Planungswert und die Gestaltungsgrundsätze für Bauten, Anlagen und Aussenräume festzulegen. Der Gemeinderat kann in der Überbauungsordnung baurechtliche Vorschriften, die nicht diese Festlegungen betreffen, abweichend zur Grundordnung festlegen.

Antrag des Regierungsrates

[2] Die Grundordnung kann als weitere Vorgabe für die Überbauungsordnung die Durchführung eines Wettbewerbs oder eines nach anerkannten Regeln durchzuführenden wettbewerbsähnlichen Verfahrens verlangen.

Antrag der Kommission

[2] Streichen.

Art. 93 [1]«und gegebenenfalls die Richtlinien» wird aufgehoben.

[2] «und allfälligen Richtlinien» wird aufgehoben.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 94 [1]Das Verfahren auf Erlass der Überbauungsordnung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 58 ff.

[2] Es wird vom Gemeinderat auf schriftliches Begehren von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Zone oder nach ihrer Anhörung von Amtes wegen eingeleitet.

[3] Der Gemeinderat hat innert 18 Monaten wenigstens für das Gebiet der bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Überbauungsordnung zur Vorprüfung (Art. 59) einzureichen und innert zwei Monaten nach Vorprüfung öffentlich aufzulegen.

[4] Er beschliesst in der Regel innert drei Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist über die Überbauungsordnung. Für die Genehmigung gilt Artikel 61.

[5] Wird eine der Fristen der Absätze 3 und 4 nicht eingehalten, können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den auf ihre eigenen Kosten erarbeiteten Entwurf einer Überbauungsordnung einreichen; sie haben Anspruch darauf, dass darüber unverzüglich das Vorprüfungs-, Auflage- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Änderungen am Entwurf durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten; Planungsbehörde bleibt der Gemeinderat.

[6] Auf ihr Begehren kann der Gemeinderat die Erarbeitung der Überbauungsordnung von Anfang an den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

Art. 95 [1 und 2]Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

Art. 95a [1]Unverändert.

[2] Gilt die Überbauungsordnung auch als Baubewilligung, wird eine Baubewilligungsgebühr erhoben.

2.6 (neu) **Baulinien und Baubereich**

Baulinien
1. Im Allgemeinen

Art. 96a (neu) [1]Baulinien werden in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

[2] Sie gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor.

Art. 93 [1]«und gegebenenfalls die Richtlinien» wird aufgehoben.

[2] «und allfälligen Richtlinien» wird aufgehoben.

[3 bis 5]Unverändert.

Art. 94 [1]Das Verfahren auf Erlass der Überbauungsordnung richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 58 ff.

[2] Es wird vom Gemeinderat auf schriftliches Begehren von Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern der Zone oder nach ihrer Anhörung von Amtes wegen eingeleitet.

[3] Der Gemeinderat hat innert 18 Monaten wenigstens für das Gebiet der bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Überbauungsordnung zur Vorprüfung (Art. 59) einzureichen und innert zwei Monaten nach Vorprüfung öffentlich aufzulegen.

[4] Er beschliesst in der Regel innert drei Monaten nach Ablauf der Einsprachefrist über die Überbauungsordnung. Für die Genehmigung gilt Artikel 61.

[5] Wird eine der Fristen der Absätze 3 und 4 nicht eingehalten, können die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer den auf ihre eigenen Kosten erarbeiteten Entwurf einer Überbauungsordnung einreichen; sie haben Anspruch darauf, dass darüber unverzüglich das Vorprüfungs-, Auflage- und Genehmigungsverfahren durchgeführt wird. Änderungen am Entwurf durch den Gemeinderat bleiben vorbehalten; Planungsbehörde bleibt der Gemeinderat.

[6] Auf ihr Begehren kann der Gemeinderat die Erarbeitung der Überbauungsordnung von Anfang an den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen.

Art. 95 [1 und 2]Unverändert.

[3] Aufgehoben.

[4] Unverändert.

Art. 95a [1]Unverändert.

[2] Gilt die Überbauungsordnung auch als Baubewilligung, wird eine Baubewilligungsgebühr erhoben.

2.6 (neu) **Baulinien und Baubereich**

Baulinien
1. Im Allgemeinen

Art. 96a (neu) [1]Baulinien werden in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

[2] Sie gehen den allgemeinen Abstandsvorschriften vor.

[3] Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über die Baulinie vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

[4] Erweist es sich bei der Neuanlage oder beim Ausbau einer Verkehrsanlage als notwendig, den öffentlichen Verkehrsraum zu verschieben oder zu erweitern, so kann dies innerhalb der beidseitigen Baulinien ohne Änderung des Nutzungsplans oder der Überbauungsordnung geschehen. Die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser sind möglichst zu berücksichtigen.

[5] Baulinien, die zugleich auch den Waldabstand bestimmen (Wald-Baulinien), dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festgelegt oder mit vorspringenden Bauteilen (Abs. 3) überschritten werden.

2. Besondere Baulinien

Art. 96b (neu) [1]Mit Gestaltungsbaulinien können das Bauen an die Baulinie vorgeschrieben, Lage und Umriss von Gebäuden allseitig bestimmt oder der Verlauf einer Fassadenflucht festgelegt werden.

[2] Die rückwärtigen und die Innenbaulinien legen die zulässige horizontale Bautiefe und die Grösse der Innenhöfe fest.

[3] Hilfsbaulinien geben die Linie an, bis zu der gebaut werden darf, sofern nicht weitergehende allgemeine Abstandsvorschriften bestehen.

Baubereich

Art. 96c (neu) [1]Der Baubereich wird in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

[2] Er geht den allgemeinen Abstandsvorschriften und den Baulinien vor.

[3] Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über den Baubereich vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

[4] Die Festlegung des Baubereichs, der zugleich den Waldabstand in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festlegt, bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

[3] Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über die Baulinie vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

[4] Erweist es sich bei der Neuanlage oder beim Ausbau einer Verkehrsanlage als notwendig, den öffentlichen Verkehrsraum zu verschieben oder zu erweitern, so kann dies innerhalb der beidseitigen Baulinien ohne Änderung des Nutzungsplans oder der Überbauungsordnung geschehen. Die Interessen der Anstösserinnen und Anstösser sind möglichst zu berücksichtigen.

[5] Baulinien, die zugleich auch den Waldabstand bestimmen (Wald-Baulinien), dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festgelegt oder mit vorspringenden Bauteilen (Abs. 3) überschritten werden.

2. Besondere Baulinien

Art. 96b (neu) [1]Mit Gestaltungsbaulinien können das Bauen an die Baulinie vorgeschrieben, Lage und Umriss von Gebäuden allseitig bestimmt oder der Verlauf einer Fassadenflucht festgelegt werden.

[2] Die rückwärtigen und die Innenbaulinien legen die zulässige horizontale Bautiefe und die Grösse der Innenhöfe fest.

[3] Hilfsbaulinien geben die Linie an, bis zu der gebaut werden darf, sofern nicht weitergehende allgemeine Abstandsvorschriften bestehen.

Baubereich

Art. 96c (neu) [1]Der Baubereich wird in einem Nutzungsplanverfahren festgelegt.

[2] Er geht den allgemeinen Abstandsvorschriften und den Baulinien vor.

[3] Die Gemeinden bestimmen, ob und wie weit einzelne Bauteile, an Gebäuden befestigte bewegliche Einrichtungen und unterirdische Anlagen über den Baubereich vorspringen dürfen. Fehlen solche Bestimmungen, so gelten gegenüber öffentlichen Strassen die Vorschriften der Strassengesetzgebung über die Benützung der Bauverbotszone und gegenüber nachbarlichem Grund jene des EG ZGB.

[4] Die Festlegung des Baubereichs, der zugleich den Waldabstand in einem geringeren als dem gesetzlichen Waldabstand festlegt, bedarf der Zustimmung der zuständigen Stelle der Volkswirtschaftsdirektion.

Kantonsstrassen

Art. 96d (neu) [1]Die Gemeinden können gegenüber Kantonsstrassen nur Baulinien und Baubereiche festlegen, die der baulichen Gestaltung dienen.

[2] Die Strassenabstände des SG sind einzuhalten.

Art. 97a [1]Unverändert.

[2] Die Regionalkonferenz ist zudem für die regionale Richtplanung zuständig. Soweit die regionale Richtplanung nur Teilgebiete betrifft, obliegt der Beschluss über die teilregionalen Richtplanungen den betreffenden Gemeindevertretungen in der Regionalversammlung.

[3] Unverändert.

Art. 102 [1]Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen
a bis *d* unverändert;
e Zonen für öffentliche Nutzungen, insbesondere für Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende, sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;
f Massnahmen zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und anderen im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

[2 und 3]Unverändert.

[4] «Einsprecher» wird ersetzt durch «Einsprecherinnen und Einsprecher»; «im Rahmen ihrer Einspracherügen» wird aufgehoben.

[5] Unverändert.

3a. (neu) **Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland**

Grundsatz

Art. 126a (neu) [1]Die Gemeinden treffen die notwendigen Massnahmen, damit das Land in Bauzonen überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

[2] Als Massnahmen nach Absatz 1 gelten insbesondere:
a die Baulandumlegung (Art. 119 ff.),
b die vertragliche Bauverpflichtung (Art. 126b),
c die bedingte Einzonung (Art. 126c),
d die Anordnung der Bauverpflichtung und die zur Durchsetzung nötigen Massnahmen (Art. 126d),
e der Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142 ff.).

Kantonsstrassen

Art. 96d (neu) [1]Die Gemeinden können gegenüber Kantonsstrassen nur Baulinien und Baubereiche festlegen, die der baulichen Gestaltung dienen.

[2] Die Strassenabstände des SG sind einzuhalten.

Art. 97a [1]Unverändert.

[2] Die Regionalkonferenz ist zudem für die regionale Richtplanung zuständig. Soweit die regionale Richtplanung nur Teilgebiete betrifft, obliegt der Beschluss über die teilregionalen Richtplanungen den betreffenden Gemeindevertretungen in der Regionalversammlung.

[3] Unverändert.

Art. 102 [1]Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion kann zur Wahrung kantonaler oder gefährdeter regionaler Interessen in kantonalen Überbauungsordnungen namentlich festlegen
a bis *d* unverändert;
e Zonen für öffentliche Nutzungen, insbesondere für Halteplätze für Fahrende, sowie Zonen für Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen und Schutzgebiete;
f Massnahmen zur Realisierung von Entwicklungsschwerpunkten (ESP) und anderen im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt.

[2 und 3]Unverändert.

[4] «Einsprecher» wird ersetzt durch «Einsprecherinnen und Einsprecher»; «im Rahmen ihrer Einspracherügen» wird aufgehoben.

[5] Unverändert.

3a. (neu) **Förderung und Sicherung der Verfügbarkeit von Bauland**

Grundsatz

Art. 126a (neu) [1]Die Gemeinden treffen die notwendigen Massnahmen, damit das Land in Bauzonen überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

[2] Als Massnahmen nach Absatz 1 gelten insbesondere:
a die Baulandumlegung (Art. 119 ff.),
b die vertragliche Bauverpflichtung (Art. 126b),
c die bedingte Einzonung (Art. 126c),
d die Anordnung der Bauverpflichtung und die zur Durchsetzung nötigen Massnahmen (Art. 126d),
e der Ausgleich von Planungsvorteilen (Art. 142 ff.).

Vertragliche Bauverpflichtung

Art. 126b (neu) [1]Die Gemeinde kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich dazu verpflichten, das der Bauzone zugewiesene Land innert einer bestimmten Frist zu überbauen oder zonenkonform zu nutzen und der Gemeinde für den Fall der Nichtbeachtung ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen. Das Kaufrecht ist im Grundbuch anzumerken.

[2] Die Gemeinde sorgt darfür, dass in Ausübung des Kaufrechts erworbenes Land so bald als möglich überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

[3] Der Kanton kann das Kaufrecht anstelle der Gemeinde ausüben, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben benötigt wird und die Gemeinde auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet hat.

Bedingte Einzonung

Art. 126c (neu) [1]Die Zuweisung von Land zu einer Bauzone kann an die Bedingung geknüpft werden, dass das Land innert einer bestimmten Frist überbaut wird.

[2] Wird mit der Überbauung nicht innerhalb der Frist begonnen, fällt das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu.

[3] Der Gemeinderat erlässt eine Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung, publiziert diese und stellt sie der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu.

Anordnung der Bauverpflichtung

Art. 126d (neu) [1]Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von höchstens 15 Jahren angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss.

[2] Das für den Planerlass zuständige Organ kann die Bauverpflichtung im Nutzungsplanverfahren anordnen und lässt sie im Grundbuch anmerken.

[3] Der Gemeinderat kann die Bauverpflichtung nachträglich anordnen, wenn bereits rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt wird. Er lässt die Bauverpflichtung im Grundbuch anmerken.

[4] Erfolgt die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung nicht innerhalb der angeordneten Frist, schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eine progressiv ansteigende jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des überbauten oder zonenkonform genutzten Landes berechnet wird. Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Abgabe durch Verordnung.

Vertragliche Bauverpflichtung

Art. 126b (neu) [1]Die Gemeinde kann Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vertraglich dazu verpflichten, das der Bauzone zugewiesene Land innert einer bestimmten Frist zu überbauen oder zonenkonform zu nutzen und der Gemeinde für den Fall der Nichtbeachtung ein übertragbares Kaufrecht zum Verkehrswert einzuräumen. Das Kaufrecht ist im Grundbuch anzumerken.

[2] Die Gemeinde sorgt darfür, dass in Ausübung des Kaufrechts erworbenes Land so bald als möglich überbaut oder zonenkonform genutzt wird.

[3] Der Kanton kann das Kaufrecht anstelle der Gemeinde ausüben, wenn das Land für die Realisierung von wichtigen, im kantonalen Richtplan bezeichneten Vorhaben benötigt wird und die Gemeinde auf die Ausübung des Kaufrechts verzichtet hat.

Bedingte Einzonung

Art. 126c (neu) [1]Die Zuweisung von Land zu einer Bauzone kann an die Bedingung geknüpft werden, dass das Land innert einer bestimmten Frist überbaut wird.

[2] Wird mit der Überbauung nicht innerhalb der Frist begonnen, fällt das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu.

[3] Der Gemeinderat erlässt eine Feststellungsverfügung über das Dahinfallen der Einzonung, publiziert diese und stellt sie der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion zu.

Anordnung der Bauverpflichtung

Art. 126d (neu) [1]Wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse es rechtfertigt und andere Massnahmen nicht ausreichen, damit das Land in Bauzonen seiner Bestimmung zugeführt wird, kann eine Frist von höchstens 15 Jahren angeordnet werden, innert welcher eingezontes Land überbaut oder zonenkonform genutzt werden muss.

[2] Das für den Planerlass zuständige Organ kann die Bauverpflichtung im Nutzungsplanverfahren anordnen und lässt sie im Grundbuch anmerken.

[3] Der Gemeinderat kann die Bauverpflichtung nachträglich anordnen, wenn bereits rechtskräftig eingezontes Land nicht überbaut oder nicht zonenkonform genutzt wird. Er lässt die Bauverpflichtung im Grundbuch anmerken.

[4] Erfolgt die Überbauung oder die zonenkonforme Nutzung nicht innerhalb der angeordneten Frist, schuldet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer eine progressiv ansteigende jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe, die auf dem Verkehrswert des überbauten oder zonenkonform genutzten Landes berechnet wird. Der Regierungsrat regelt die Ausgestaltung der Abgabe durch Verordnung.

[5] Der Ertrag aus der Lenkungsabgabe nach Absatz 4 kommt vollumfänglich der Gemeinde zu. Er ist in eine Spezialfinanzierung nach Artikel 142g Absatz 2 einzulegen und zweckgebunden zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 142g Absatz 1 zu verwenden.

6. (neu) **Ausgleich von Planungsvorteilen**

Abgabepflicht

Art. 142 [1]Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, haben eine Mehrwertabgabe zu entrichten.

[2] Der Bund, der Kanton und die Gemeinden im Sinn von Artikel 2 GG sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sind nur abgabepflichtig für planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

[3] Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.

Gegenstand

Art. 142a (neu) [1]Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

[2] Die Gemeinden können darüber hinaus gestützt auf ein Reglement eine Mehrwertabgabe erheben
a bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone,
b bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
c bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

[5] Der Ertrag aus der Lenkungsabgabe nach Absatz 4 kommt vollumfänglich der Gemeinde zu. Er ist in eine Spezialfinanzierung nach Artikel 142g Absatz 2 einzulegen und zweckgebunden zur Finanzierung von Massnahmen nach Artikel 142g Absatz 1 zu verwenden.

6. (neu) **Ausgleich von Planungsvorteilen**

Abgabepflicht

Art. 142 [1]Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, haben eine Mehrwertabgabe zu entrichten.

[2] Der Bund, der Kanton und die Gemeinden im Sinn von Artikel 2 GG sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sind nur abgabepflichtig für planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

[3] Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Mehrwertabgaben.

Gegenstand

Art. 142a (neu) [1]Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.

Antrag des Regierungsrates

[2] Die Gemeinden können darüber hinaus gestützt auf ein Reglement eine Mehrwertabgabe erheben
a bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone,
b bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
c bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

Antrag der Kommission

[2] Die Gemeinden können darüber hinaus eine Mehrwertabgabe erheben
a bei der Umzonung von Land von einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
b bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften, wenn die Nutzungsmöglichkeiten verbessert werden (Aufzonung).

[3] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Antrag des Regierungsrates

[3] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Antrag der Kommission

[3] Die Gemeinden erlassen für die Erhebung von Mehrwertabgaben ein Reglement.

[4] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Eventualantrag des Regierungsrates

[3] Die Gemeinden erlassen für die Erhebung von Mehrwertabgaben ein Reglement. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Einzonungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wobei die Gemeinden in diesem Fall an die Abgabesätze nach Artikel 142b Absatz 3 Buchstabe *a* gebunden sind.

[4] Beträgt der Mehrwert weniger als 20 000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.

Bemessung und Höhe

Art. 142b (neu) [1]Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

[2] Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

[3] Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt
a bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 45 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 50 Prozent des Mehrwerts,
b bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone: mindestens 40 Prozent des Mehrwerts,
c bei Um- und Aufzonungen: mindestens 20 Prozent des Mehrwerts.

Bemessung und Höhe

Art. 142b (neu) [1]Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.

[2] Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.

Antrag des Regierungsrates

[3] Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt
a bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 40 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 45 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 50 Prozent des Mehrwerts,
b bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- oder Deponiezone: mindestens 40 Prozent des Mehrwerts,
c bei Um- und Aufzonungen: mindestens 20 Prozent des Mehrwerts.

Fälligkeit

Art. 142c (neu) [1]Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder durch Veräusserung realisiert wird

a bei der Überbauung mit dem Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD),

b bei der Veräusserung mit dem Eintritt der neuen Rechtslage.

[2] Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[1)] genannten Vorgänge sowie die Ausübung des Kaufrechts im Rahmen der vertraglichen Bauverpflichtung (Art. 126b).

[3] Bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der notwendigen Abbau- oder Deponiebewilligungen fällig.

[4] Bei Um- und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der Planung fällig.

[5] Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes und bei Teilrechtskraft der notwendigen Bewilligungen oder Planung wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung vorgesehen, wird die Abgabe anteilsmässig fällig.

Verfahren

Art. 142d (neu) [1]Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt.

[2] Spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, legt die Gemeinde der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer den Entwurf der Abgabeverfügung vor.

[1)] BSG 661.11

Antrag der Kommission

[3] Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt mindestens

a bei Einzonungen: bei Fälligkeit während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 30 Prozent des Mehrwerts, ab dem sechsten Jahr bis zehn Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 35 Prozent des Mehrwerts und ab dem elften Jahr 40 Prozent des Mehrwerts,

b bei Um- und Aufzonungen: 20 Prozent des Mehrwerts.

Fälligkeit

Art. 142c (neu) [1]Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung oder durch Veräusserung realisiert wird

a bei der Überbauung mit dem Baubeginn (Art. 2 Abs. 2 BewD),

b bei der Veräusserung mit dem Eintritt der neuen Rechtslage.

[2] Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[1)] genannten Vorgänge sowie die Ausübung des Kaufrechts im Rahmen der vertraglichen Bauverpflichtung (Art. 126b).

Antrag des Regierungsrates

[3] Bei der Zuweisung von Land in eine Materialabbau- und Deponiezone wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der notwendigen Abbau- oder Deponiebewilligungen fällig.

Antrag der Kommission

[3] Streichen.

[4] Bei Um- und Aufzonungen wird die Mehrwertabgabe mit Rechtskraft der Planung fällig.

[5] Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes und bei Teilrechtskraft der notwendigen Bewilligungen oder Planung wird die gesamte Mehrwertabgabe fällig. Ist eine Etappierung vorgesehen, wird die Abgabe anteilsmässig fällig.

Verfahren

Art. 142d (neu) [1]Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt.

[2] Spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, legt die Gemeinde der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer den Entwurf der Abgabeverfügung vor.

[1)] BSG 661.11

Antrag des Regierungsrates

[3] Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung. Die verfügte Mehrwertabgabe darf unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung nicht höher sein als im Entwurf der Abgabeverfügung vorgesehen.

[4] Wird die verfügte Mehrwertabgabe fällig, stellt die Gemeinde den Betrag in Rechnung.

[5] Ist streitig, ob die Fälligkeit eingetreten ist, so erlässt die Gemeinde eine Feststellungsverfügung.

Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 142e (neu) Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe *e* EG ZGB.

Verteilung der Erträge

Art. 142f (neu) [1]Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 70 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 30 Prozent dem Kanton zu.

[2] Der Ertrag aus der bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sowie bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu.

Verwendung der Erträge

Art. 142g (neu) [1]Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe ist zweckgebunden zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG zu verwenden, insbesondere für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung.

[2] Der Kanton und die Gemeinden schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission 84

[3] Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung. Die verfügte Mehrwertabgabe darf unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung nicht höher sein als im Entwurf der Abgabeverfügung vorgesehen.

[4] Wird die verfügte Mehrwertabgabe fällig, stellt die Gemeinde den Betrag in Rechnung.

[5] Ist streitig, ob die Fälligkeit eingetreten ist, so erlässt die Gemeinde eine Feststellungsverfügung.

Gesetzliches Grundpfandrecht

Art. 142e (neu) Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe *e* EG ZGB.

Verteilung der Erträge

Antrag des Regierungsrates

Art. 142f (neu) [1]Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 70 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 30 Prozent dem Kanton zu.

[2] Der Ertrag aus der bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sowie bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu

Antrag der Kommission

Art. 142f (neu) [1]Der Ertrag aus der bei Einzonungen erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 85 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 15 Prozent dem Kanton zu.

[2] Der Ertrag aus der bei Auf- und Umzonungen von Land erhobenen Mehrwertabgabe fällt zu 90 Prozent der für die Planung verantwortlichen Gemeinde und zu 10 Prozent dem Kanton zu.

Verwendung der Erträge

Art. 142g (neu) [1]Der Ertrag aus der Mehrwertabgabe ist zweckgebunden zur Finanzierung von Entschädigungen bei materiellen Enteignungen und für weitere Massnahmen der Raumplanung nach Artikel 3 RPG zu verwenden, insbesondere für die Finanzierung von öffentlichen Infrastrukturvorhaben, von wissenschaftlichen Untersuchungen archäologischer Fundstellen oder Stätten im Sinn der Denkmalpflegegesetzgebung oder für den Erwerb von Grundstücken für Wohn- und Arbeitszwecke von kantonaler Bedeutung.

[2] Der Kanton und die Gemeinden schaffen entsprechende Spezialfinanzierungen.

Art. 144 [1]Unverändert.

[2] Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere
a bis *l* unverändert;
m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form.

[3] Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[1)]:

Art. 109a Zu Gunsten der Gemeinden besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung
a bis *d* unverändert,
e der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe nach den Artikeln 142 ff. BauG.

Die bisherigen Buchstaben *e* und *f* werden zu Buchstaben *f* und *g*.

2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)[2)]:

Art. 142 [1]Unverändert.

[2] Aufwendungen sind insbesondere
a bis *d* unverändert,
e von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer als Ausgleich für Planungsvorteile geleistete Mehrwertabgaben,
f und *g* unverändert.

[3] Unverändert.

Art. 148 Aufgehoben.

Art. 257 [1]«der Liegenschaftssteuer» wird ersetzt durch «der Liegenschaftssteuer und der Zweitwohnungssteuer».

[2] Unverändert.

Zweitwohnungssteuer

Art. 265 [1]Gemeinden können eine Zweitwohnungssteuer erheben.

[2] Sie regeln die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einem Reglement.

[1)] BSG 211.1
[2)] BSG 661.11

Art. 144 [1]Unverändert.

[2] Gegenstand der Bauverordnung sind insbesondere
a bis *l* unverändert;
m die Einzelheiten zum Baubewilligungsverfahren in elektronischer Form.

[3] Unverändert.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[1)]:

Art. 109a Zu Gunsten der Gemeinden besteht ohne Eintragung in das Grundbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht zur Sicherung
a bis *d* unverändert,
e der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe nach den Artikeln 142 ff. BauG.

Die bisherigen Buchstaben *e* und *f* werden zu Buchstaben *f* und *g*.

2. Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)[2)]:

Art. 142 [1]Unverändert.

[2] Aufwendungen sind insbesondere
a bis *d* unverändert,
e von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer als Ausgleich für Planungsvorteile geleistete Mehrwertabgaben,
f und *g* unverändert.

[3] Unverändert.

Art. 148 Aufgehoben.

Art. 257 [1]«der Liegenschaftssteuer» wird ersetzt durch «der Liegenschaftssteuer und der Zweitwohnungssteuer».

[2] Unverändert.

Zweitwohnungssteuer

Art. 265 [1]Gemeinden können eine Zweitwohnungssteuer erheben.

[2] Sie regeln die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in einem Reglement.

[1)] BSG 211.1
[2)] BSG 661.11

[3] Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind.

[4] Der Steuerertrag ist in eine Spezialfinanzierung der Gemeinde einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden.

3. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)[1)]

Art. 37a [1–3]Unverändert.

[4] Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. Er bewilligt alle Beiträge, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist. Bei Notarbeiten bewilligt der Regierungsrat die Ausgaben unter Ausschluss der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und der fakultativen Volksabstimmung. Ein Voranschlagskredit ist dafür nicht zwingend erforderlich.

[5–7]Unverändert.

4. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)[2)]:

Art. 1 [1]Unverändert.

[2] «Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe *b aa* des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «Artikel 5 Buchstabe *b* des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)».

[3 und 4]Unverändert.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung prüfen die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber die Erdbebensicherheit von Bauten und Anlagen nach Artikel 21b Absatz 3 und treffen die nach Artikel 21c vorgesehenen Massnahmen.

[1)] BSG 751.11
[2)] BSG 913.1

[3] Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die am Ende des Kalenderjahres als Eigentümerinnen einer Zweitwohnung im Grundbuch eingetragen sind.

[4] Der Steuerertrag ist in eine Spezialfinanzierung der Gemeinde einzulegen und für Massnahmen zur Sicherstellung eines ausgewogenen Verhältnisses von Erst- und Zweitwohnungen, zur Förderung der Hotellerie und zur besseren Auslastung von Zweitwohnungen zu verwenden.

3. Gesetz vom 14. Februar 1989 über Gewässerunterhalt und Wasserbau (Wasserbaugesetz, WBG)[1)]

Art. 37a [1–3]Unverändert.

[4] Der Regierungsrat sichert den Beitrag zu. Er bewilligt alle Beiträge, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterliegen, soweit diese Ausgabenbefugnis nicht einer ihm untergeordneten Organisationseinheit übertragen ist. Bei Notarbeiten bewilligt der Regierungsrat die Ausgaben unter Ausschluss der Ausgabenbefugnisse des Grossen Rates und der fakultativen Volksabstimmung. Ein Voranschlagskredit ist dafür nicht zwingend erforderlich.

[5–7]Unverändert.

4. Gesetz vom 16. Juni 1997 über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen (VBWG)[2)]:

Art. 1 [1]Unverändert.

[2] «Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe *b aa* des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «Artikel 5 Buchstabe *b* des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD)».

[3 und 4]Unverändert.

III.

Übergangsbestimmungen

1. Innert zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung prüfen die Grundeigentümerinnen, Grundeigentümer, Baurechtsinhaberinnen und Baurechtsinhaber die Erdbebensicherheit von Bauten und Anlagen nach Artikel 21b Absatz 3 und treffen die nach Artikel 21c vorgesehenen Massnahmen.

[1)] BSG 751.11
[2)] BSG 913.1

2. Die Artikel 142 bis 142g BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. September 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

2. Die Artikel 142 bis 142g BauG über den Ausgleich von Planungsvorteilen sind anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der Planung, die zu einem Mehrwert führt, nach dem Inkrafttreten dieser Änderung beginnt. In diesem Fall sind allfällige Verträge über Mehrwertabgaben nichtig. In allen anderen Fällen behalten solche Verträge ihre Gültigkeit.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission

Der Präsident: *Kropf*

Antrag des Regierungsrates

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung) 725.1

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) wird wie folgt geändert:

Ingress:

«des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)»

Art. 6 [1]Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7
a «Kleinbauten» wird ersetzt durch «Bauten»;
b bis *t* unverändert.

[2] Unverändert.

Art. 7 [1]Unverändert.

[2] «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässerraum».

[3] «nach Artikel 10c Absatz 1 des Baugesetzes» wird ersetzt durch «nach Artikel 10c Satz 1 des Baugesetzes».

Meldepflicht für Solaranlagen

Art. 7a (neu) [1]Die Bauherrschaft meldet der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn.

[2] Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:
a Standort,
b Art der Anlage,
c Grösse der Anlage.

[3] Es ist ein Plan mit Angabe des Massstabs und der Nordrichtung beizulegen.

Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) (Änderung) 725.1

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD) wird wie folgt geändert:

Ingress:

«des Baugesetzes vom 9. Juni 1985» wird ersetzt durch «des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)»

Art. 6 [1]Keiner Baubewilligung bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 7
a «Kleinbauten» wird ersetzt durch «Bauten»;
b bis *t* unverändert.

[2] Unverändert.

Art. 7 [1]Unverändert.

[2] «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässerraum».

[3] «nach Artikel 10c Absatz 1 des Baugesetzes» wird ersetzt durch «nach Artikel 10c Satz 1 des Baugesetzes».

Meldepflicht für Solaranlagen

Art. 7a (neu) [1]Die Bauherrschaft meldet der Baupolizeibehörde Bauvorhaben für baubewilligungsfreie Solaranlagen spätestens sieben Arbeitstage vor Baubeginn.

[2] Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:
a Standort,
b Art der Anlage,
c Grösse der Anlage.

[3] Es ist ein Plan mit Angabe des Massstabs und der Nordrichtung beizulegen.

4 Es ist das amtliche Formular zu verwenden.

Art. 8 1Unverändert.

2 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist in jedem Fall zuständig für
a Gastgewerbebetriebe,
b Prostitutionsbetriebe,
c Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen,
d Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind.

3 Unverändert.

Art. 9 1Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden nach Artikel 33 Absatz 2 BauG ist beschränkt auf Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung nicht mehr erfordern als
a bis *g* unverändert,
h die Ausnahmebewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)[1)],
i den Entscheid über die Zonenkonformität einer Baute ausserhalb der Bauzone,
k die Ausnahme nach Artikel 26 oder 28 BauG, nach Artikel 81 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)[2)] oder nach Artikel 62 Absatz 3 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG)[3)] oder
l die Genehmigung des Bundesamts für Strassen (ASTRA) zu Reklamestandorten im Nationalstrassenbereich nach Artikel 99 Absatz 1 SSV.

2 bis 4Unverändert.

Art. 11 1Im Baugesuch sind zu bezeichnen
a bis *k* unverändert,
l das Mass der Nutzung, wenn dieses in den baurechtlichen Vorschriften beschränkt ist; die Berechnung ist in nachprüfbarer Form beizulegen.

2 Unverändert.

1) SR 700
2) BSG 732.11
3) BSG 741.1

4 Es ist das amtliche Formular zu verwenden.

Art. 8 1Unverändert.

2 Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist in jedem Fall zuständig für
a Gastgewerbebetriebe,
b Prostitutionsbetriebe,
c Bauvorhaben in Gewässern, die keiner Gemeindehoheit unterliegen,
d Bauvorhaben, die für Zwecke der Gemeinde bestimmt sind.

3 Unverändert.

Art. 9 1Die Baubewilligungskompetenz der kleinen Gemeinden nach Artikel 33 Absatz 2 BauG ist beschränkt auf Bauvorhaben, die neben der Baubewilligung nicht mehr erfordern als
a bis *g* unverändert,
h die Ausnahmebewilligung für das Bauen ausserhalb der Bauzone nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)[1)],
i den Entscheid über die Zonenkonformität einer Baute ausserhalb der Bauzone,
k die Ausnahme nach Artikel 26 oder 28 BauG, nach Artikel 81 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG)[2)] oder nach Artikel 62 Absatz 3 des Kantonalen Energiegesetzes vom 15. Mai 2011 (KEnG)[3)] oder
l die Genehmigung des Bundesamts für Strassen (ASTRA) zu Reklamestandorten im Nationalstrassenbereich nach Artikel 99 Absatz 1 SSV.

2 bis 4Unverändert.

Art. 11 1Im Baugesuch sind zu bezeichnen
a bis *k* unverändert,
l das Mass der Nutzung, wenn dieses in den baurechtlichen Vorschriften beschränkt ist; die Berechnung ist in nachprüfbarer Form beizulegen.

2 Unverändert.

1) SR 700
2) BSG 732.11
3) BSG 741.1

Art. 13 Der Situationsplan soll namentlich Aufschluss geben über
a unverändert,
b «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässerraum»,
c bis *e* unverändert,
f «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses» wird ersetzt durch «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses, die Lage des Fixpunkts sowie bei Anwendung der Gesamthöhe die Lage des Messpunkts»,
g unverändert,
h «Höhenkoten» wird ersetzt durch «Baubereiche, Höhenkoten»,
i unverändert.

Art. 14 [1]Dem Baugesuch sind folgende Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:50 beizulegen:
a unverändert;
b die zum Verständnis des Bauvorhabens nötigen Schnitte mit Angabe der Hauptdimensionen, der Geschosshöhen, der ungefähren Deckenmasse, der Kniestockhöhe. Anzugeben sind ferner die Stärke der Dachisolation und die Höhe von oberkant Erdgeschossboden (Höhe in Bezug auf einen im Situationsplan einzutragenden Fixpunkt). Die Lage der Schnitte ist im Situationsplan oder im Erdgeschossgrundriss einzutragen;
c «Gebäudehöhe nach der Messweise des Gemeindebaureglementes» wird ersetzt durch «Fassaden- bzw. Gesamthöhe»;
d «(Art. 10 bis 10b BauG)» wird ersetzt durch «(Art. 9a bis 10b BauG)».

[2] «das gewachsene Terrain» wird ersetzt durch «das massgebende Terrain» und «das fertige Terrain» wird ersetzt durch «das Terrain nach Fertigstellung der Bauarbeiten».

[3 und 4]Unverändert.

Art. 15 [1]«die Ausnützungsziffer bzw. die Überbauungsprozente» wird ersetzt durch «das Mass der Nutzung».

[2 und 3]Unverändert.

Art. 16 [1]Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben zugleich mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Gelände abzustecken und durch Profile kenntlich zu machen. Die Profile haben namentlich in den Gebäudeecken die Höhen der Fassaden und die Neigung der Dachlinien, bei Flachdächern die Höhe der Dachbrüstung bzw. des Dachrands sowie gegebenenfalls die Gesamthöhe am massgebenden Ort, anzugeben. Die Höhe von oberkant Erdgeschossboden ist mit einer Querlatte zu markieren.

Art. 13 Der Situationsplan soll namentlich Aufschluss geben über
a unverändert,
b «den geschützten Uferbereich» wird ersetzt durch «den Gewässerraum»,
c bis *e* unverändert,
f «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses» wird ersetzt durch «die Aussenmasse des Gebäudegrundrisses, die Lage des Fixpunkts sowie bei Anwendung der Gesamthöhe die Lage des Messpunkts»,
g unverändert,
h «Höhenkoten» wird ersetzt durch «Baubereiche, Höhenkoten»,
i unverändert.

Art. 14 [1]Dem Baugesuch sind folgende Projektpläne im Massstab 1:100 oder 1:50 beizulegen:
a unverändert;
b die zum Verständnis des Bauvorhabens nötigen Schnitte mit Angabe der Hauptdimensionen, der Geschosshöhen, der ungefähren Deckenmasse, der Kniestockhöhe. Anzugeben sind ferner die Stärke der Dachisolation und die Höhe von oberkant Erdgeschossboden (Höhe in Bezug auf einen im Situationsplan einzutragenden Fixpunkt). Die Lage der Schnitte ist im Situationsplan oder im Erdgeschossgrundriss einzutragen;
c «Gebäudehöhe nach der Messweise des Gemeindebaureglementes» wird ersetzt durch «Fassaden- bzw. Gesamthöhe»;
d «(Art. 10 bis 10b BauG)» wird ersetzt durch «(Art. 9a bis 10b BauG)».

[2] «das gewachsene Terrain» wird ersetzt durch «das massgebende Terrain» und «das fertige Terrain» wird ersetzt durch «das Terrain nach Fertigstellung der Bauarbeiten».

[3 und 4]Unverändert.

Art. 15 [1]«die Ausnützungsziffer bzw. die Überbauungsprozente» wird ersetzt durch «das Mass der Nutzung».

[2 und 3]Unverändert.

Art. 16 [1]Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben zugleich mit der Baueingabe die äusseren Umrisse des Bauvorhabens im Gelände abzustecken und durch Profile kenntlich zu machen. Die Profile haben namentlich in den Gebäudeecken die Höhen der Fassaden und die Neigung der Dachlinien, bei Flachdächern die Höhe der Dachbrüstung bzw. des Dachrands sowie gegebenenfalls die Gesamthöhe am massgebenden Ort, anzugeben. Die Höhe von oberkant Erdgeschossboden ist mit einer Querlatte zu markieren.

[2 bis 4]Unverändert.

Art. 22 [1 und 2]Unverändert.

[3] «Artikel 10c Absatz 2» wird ersetzt durch «Artikel 10c Satz 2».

4. Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Art. 22a (neu) [1]Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in folgenden Gebieten:

a in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN),
b in einem Gebiet des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) oder
c in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 des Baugesetzes.

[2] Die OLK wird nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind.

5. Weitere Abklärungen

Art. 23 Unverändert.

Art. 27 [1]Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn, genügt die Mitteilung an diese Personen. Als solche Bauvorhaben gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 insbesondere

a Kleinbauten,
b bis *f* unverändert.

[2 bis 5]Unverändert.

Art. 49 «der Ausnützungsberechnung» wird ersetzt durch «der Berechnung der Nutzungsziffern».

[2 bis 4]Unverändert.

Art. 22 [1 und 2]Unverändert.

[3] «Artikel 10c Absatz 2» wird ersetzt durch «Artikel 10c Satz 2».

4. Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder

Art. 22a (neu) [1]Die Baubewilligungsbehörde konsultiert die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) bei prägenden Bauvorhaben, gegen die ästhetische Bedenken oder Einwände bestehen, die nicht offensichtlich unbegründet sind und die das Ortsbild oder die Landschaft beeinträchtigen können, insbesondere in folgenden Gebieten:

a in einem Gebiet des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN),
b in einem Gebiet des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) oder
c in einem Ortsbild- oder Landschaftsschutzgebiet im Sinn von Artikel 86 des Baugesetzes.

[2] Die OLK wird nicht beigezogen, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission, der Kantonalen Denkmalpflege oder einer leistungsfähigen örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind.

5. Weitere Abklärungen

Art. 23 Unverändert.

Art. 27 [1]Betrifft ein baubewilligungspflichtiges Bauvorhaben nur die Nachbarinnen und Nachbarn, genügt die Mitteilung an diese Personen. Als solche Bauvorhaben gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 insbesondere

a Kleinbauten,
b bis *f* unverändert.

[2 bis 5]Unverändert.

Art. 49 «der Ausnützungsberechnung» wird ersetzt durch «der Berechnung der Nutzungsziffern».

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement (NBRD)[1)]:

IV. Bauweise und Mass der Nutzung

Art. 12 [1]Für Bauten, die das massgebende Terrain überragen, ist ein kleiner Grenzabstand von 3 m, auf der besonnten Längsseite ein grosser Grenzabstand von 6 m, einzuhalten. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden und bei Ost-West-Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume, so bestimmt die Baupolizeibehörde, für welche Seite, mit Ausnahme der Nordseite, der grosse Grenzabstand gilt.

[2] Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur entsprechenden projizierten Fassadenlinie gemessen.

[3] «An- und Nebenbauten mit einer mittleren Gebäudehöhe» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten mit einer Fassadenhöhe im Mittel aller Fassaden».

[4] «Umfassungsmauer» wird ersetzt durch «Fassadenflucht».

[5] Gegenüber der Bauzonengrenze gelten die Grenzabstände gemäss Absatz 1. In Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die Grenzabstände der angrenzenden Nutzungszonen.

Art. 13 [1]Unverändert.

[2] «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

Art. 14 [1]Unverändert.

[2] «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

VI. Fassadenhöhe, Dachausbau, Attikageschoss

Fassadenhöhe

Art. 18 [1]Es wird zwischen einer traufseitigen und einer giebelseitigen Fassadenhöhe unterschieden. Bei Flachdächern gilt einzig die traufseitige Fassadenhöhe; sie wird bei begehbaren Flachdächern bis oberkant Brüstung und bei nicht begehbaren Flachdächern bis oberkant Dachrand gemessen.

[2] Die traufseitige Fassadenhöhe beträgt 7 m, die giebelseitige 10 m. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

[1)] BSG 723.13

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 10. Februar 1970 über das Normalbaureglement (NBRD)[1)]:

IV. Bauweise und Mass der Nutzung

Art. 12 [1]Für Bauten, die das massgebende Terrain überragen, ist ein kleiner Grenzabstand von 3 m, auf der besonnten Längsseite ein grosser Grenzabstand von 6 m, einzuhalten. Kann die besonnte Längsseite nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden und bei Ost-West-Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume, so bestimmt die Baupolizeibehörde, für welche Seite, mit Ausnahme der Nordseite, der grosse Grenzabstand gilt.

[2] Der grosse Grenzabstand wird rechtwinklig zur entsprechenden projizierten Fassadenlinie gemessen.

[3] «An- und Nebenbauten mit einer mittleren Gebäudehöhe» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten mit einer Fassadenhöhe im Mittel aller Fassaden».

[4] «Umfassungsmauer» wird ersetzt durch «Fassadenflucht».

[5] Gegenüber der Bauzonengrenze gelten die Grenzabstände gemäss Absatz 1. In Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die Grenzabstände der angrenzenden Nutzungszonen.

Art. 13 [1]Unverändert.

[2] «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

Art. 14 [1]Unverändert.

[2] «An- und Nebenbauten» wird ersetzt durch «An- und Kleinbauten».

VI. Fassadenhöhe, Dachausbau, Attikageschoss

Fassadenhöhe

Art. 18 [1]Es wird zwischen einer traufseitigen und einer giebelseitigen Fassadenhöhe unterschieden. Bei Flachdächern gilt einzig die traufseitige Fassadenhöhe; sie wird bei begehbaren Flachdächern bis oberkant Brüstung und bei nicht begehbaren Flachdächern bis oberkant Dachrand gemessen.

[2] Die traufseitige Fassadenhöhe beträgt 7 m, die giebelseitige 10 m. Vorbehalten bleibt Absatz 3.

[1)] BSG 723.13

3 «einem Meter» wird ersetzt durch «1 m» und «gewachsenen Bodens» wird ersetzt durch «massgebenden Terrains».

4 «60 Quadratmeter dürfen bis zu 13 Meter» wird ersetzt durch «60 m^2 dürfen bis zu 13 m» und «gewachsenen Boden» wird ersetzt durch «massgebenden Terrain».

Art. 19 1«obersten» wird ersetzt durch «darunter liegenden»

2 Unverändert.

Art. 20 1 bis 3Unverändert.

4 Aufgehoben.

X. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 26 Aufgehoben.

2. Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD)[1)]:

Art. 14 1«Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer».

2 «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer», «0,2» durch «0,25» und «0,3» durch «0,35».

3 Unverändert.

Art. 17 1Für die Bauernhofzone sowie für entsprechende Grundstücke (Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht [BPG][2)]) gilt:

a «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer» und «0,1–0,3» wird ersetzt durch «0,1 bis 0,35».

b unverändert.

2 bis 4Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Ausnützungsziffer» durch «Geschossflächenziffer» ersetzt: Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16.

1) BSG 732.123.44
2) BSG 215.124.1

3 «einem Meter» wird ersetzt durch «1 m» und «gewachsenen Bodens» wird ersetzt durch «massgebenden Terrains».

4 «60 Quadratmeter dürfen bis zu 13 Meter» wird ersetzt durch «60 m^2 dürfen bis zu 13 m» und «gewachsenen Boden» wird ersetzt durch «massgebenden Terrain».

Art. 19 1«obersten» wird ersetzt durch «darunter liegenden»

2 Unverändert.

Art. 20 1 bis 3Unverändert.

4 Aufgehoben.

X. Zuständigkeit und Verfahren

Art. 26 Aufgehoben.

2. Dekret vom 12. Februar 1985 über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD)[1)]:

Art. 14 1«Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer».

2 «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer», «0,2» durch «0,25» und «0,3» durch «0,35».

3 Unverändert.

Art. 17 1Für die Bauernhofzone sowie für entsprechende Grundstücke (Gesetz vom 21. Juni 1995 über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht [BPG][2)]) gilt:

a «Ausnützungsziffer» wird ersetzt durch «Geschossflächenziffer» und «0,1–0,3» wird ersetzt durch «0,1 bis 0,35».

b unverändert.

2 bis 4Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «Ausnützungsziffer» durch «Geschossflächenziffer» ersetzt: Artikel 15 Absatz 1, Artikel 16.

1) BSG 732.123.44
2) BSG 215.124.1

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 2. September 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.

III.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 9. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Käser*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Bern, 20. November 2015

Im Namen der Kommission
Der Präsident: *Kropf*